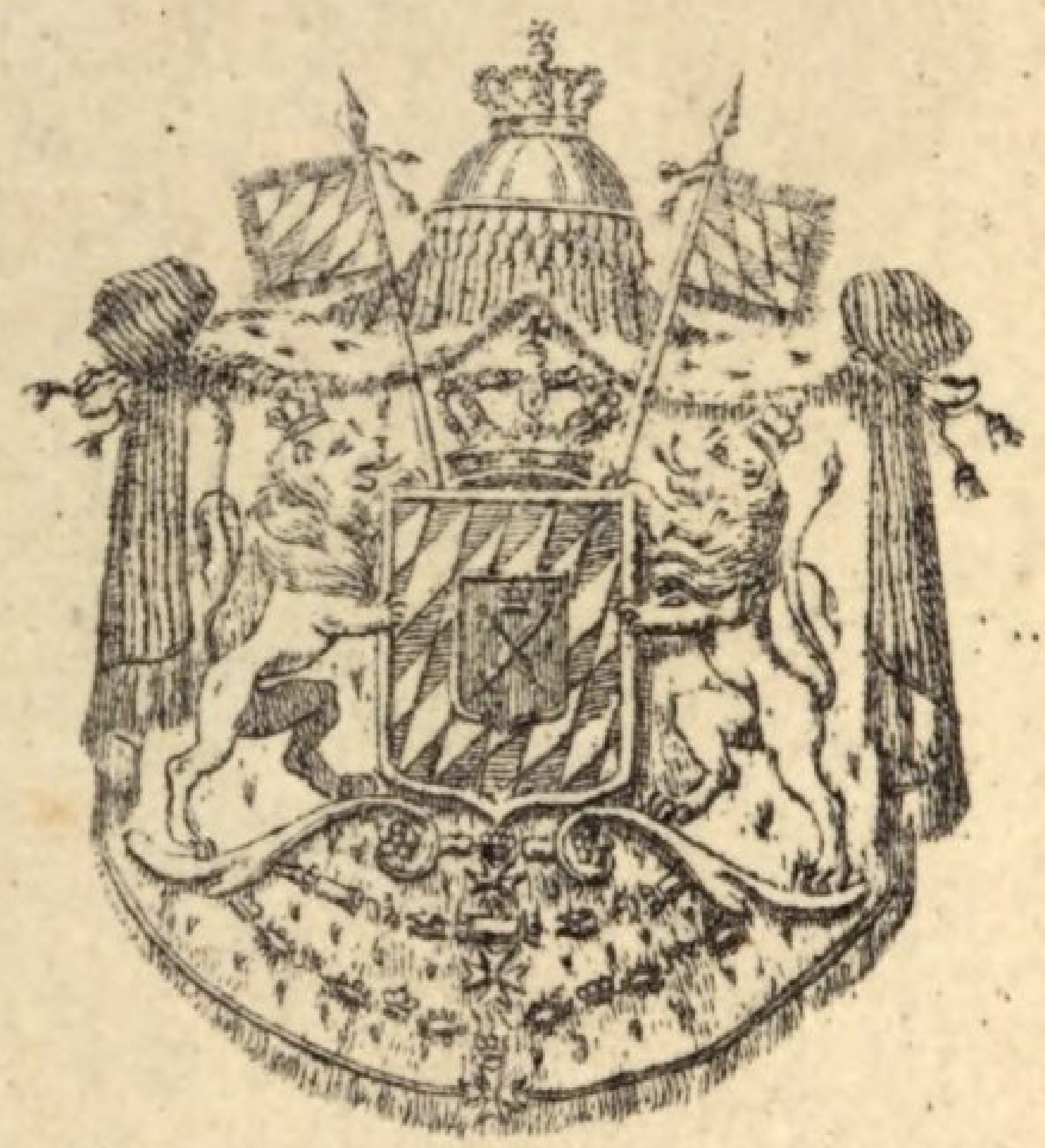
H. g. hum. 131/2



BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

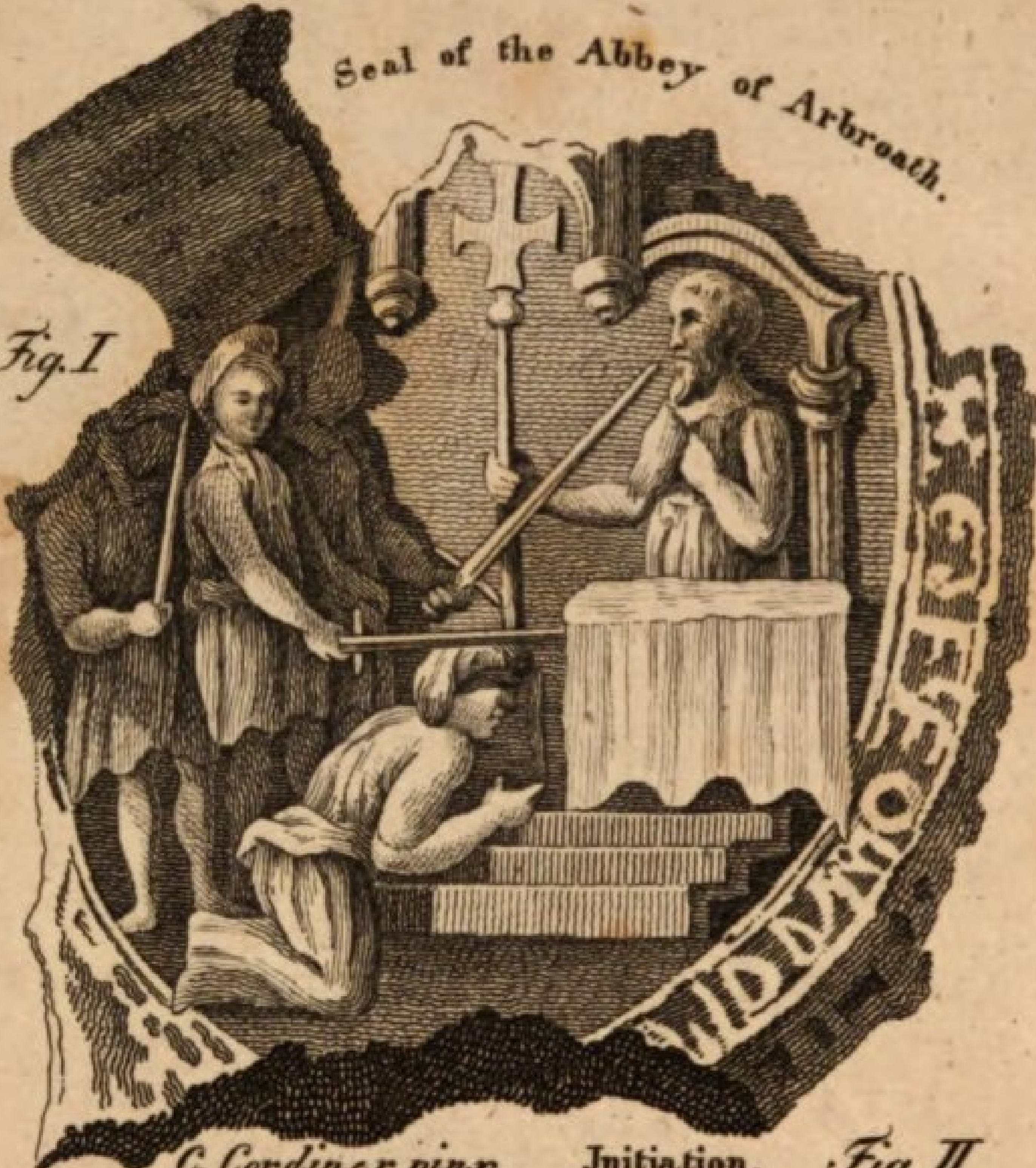
210 BG

<36623550100015
<36623550100015
Bayer. Staatsbibliothek

Tafel III

Seal of the Abbey of Arbroath.

Fig. I



C. Cordiner pinx. Initiation.

Fig. II

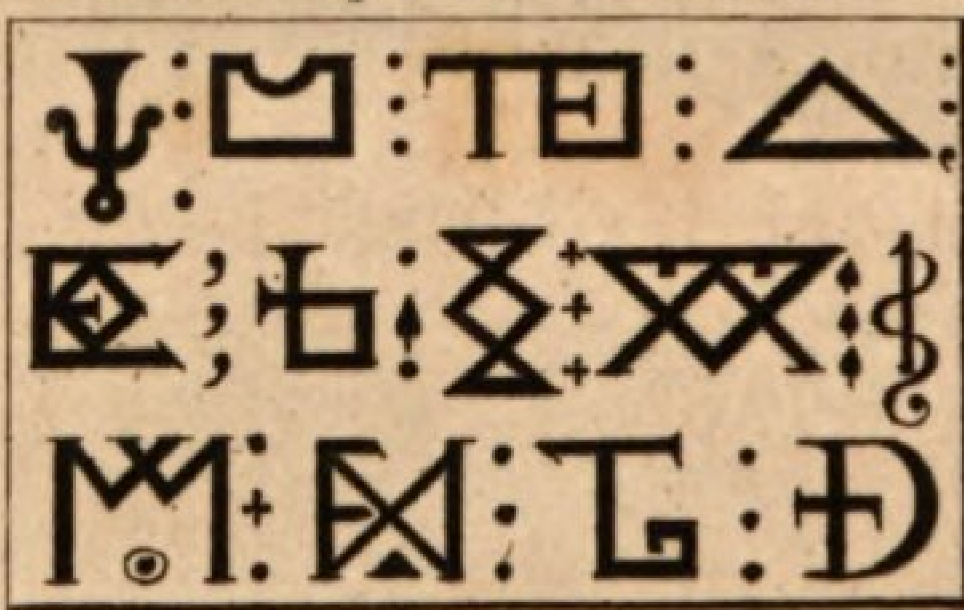


Fig. III



Fig. IV



Fig. V



C. Cordiner pinx. *J. G. A. Frenzel sc. Dresd.*

Die

drei ältesten

Kunsturkunden

der

Freimaurerbrüderschaft,

mitgetheilt, bearbeitet

und

in einem Lehrfragstükke

urvergeistiget

von dem Bruder

Karl Christian Friedrich Krause.

Zweite, neubearbeitete, mit dem Lehrlingrituale des neuenglischen Zweiges der Brüderschaft, sowie mit einigen andern Kunsturkunden und Abhandlungen, vermehrte Ausgabe.

Zweiter Band.

In zwei Abtheilungen.

Mit einer Kupfertafel.

Ladenpreis 7 Thlr.

Dresden, 1821.

in der Arnoldischen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Über Geheimsein und Offenbarsein.

Ich habe an mehren Stellen dieses Werkes versprochen, in einer Abhandlung vom Geheimsein die Grundsätze zu erklären, welche mein Verhalten hinsichts des Geheimseins der Freimaurerbrüderschaft bestimmen. Ich thue Dieses hier, so gut es mir aufserhalb des Ganzen der Wissenschaft möglich ist, in allgemeingültigen Sätzen, ohne alle Erlaüterung durch Bilder und Beispiele. Ich schreibe Dieses für ernste, im Denken geübte Leser, welche Wahrheit lieben und suchen. Die schwerere Verständlichkeit liegt zumeist in der Tiefe des Gegenstandes, und darin, dafs derselbe hier ohne seinen höheren Zusammenhang, aufserhalb des ganzen Wissenschaftgliedbaues, abgehandelt wird.

Es ist für die Erkenntnifs jeden Gegenstandes, also auch für die Einsicht in das Geheime, oder in das Geheimsein, erstwesenlich, dafs der Urbegriff (die Idee) davon erfafst werde. Dann erst ist es möglich, einen Gegenstand auch in geschichtlicher Beziehung auf das Leben richtig zu erkennen, und auf diese Erkenntnifs ein sachgemäfses und reinsittliches Verhalten zu gründen.

1.

Das Geheimsein, oder besser: die Geheimheit, ist diejenige aufsenbezugliche Eigenwesenheit (nach aufsen relative Eigenschaft) eines Wesens, als eines Innern, zu einem andern Wesen, als zu seinem Aüfsern, wonach das erste hinsichts des zweiten in Bezug auf des letzteren Erkenntnifsvermögen selbwesenlich (selbständig) ist und lebt, ohne mit selbigen hinsichts des Erkenntnifsvermögens vereint zu sein. Oder mit andern Worten: geheim ist ein Wesen hinsichts eines andern Wsens, sofern es in seiner Wesenheit und in seinem Leben von dem andern nicht er-

kannt wird. Das Geheimsein ist also eine Theileigenschaft der reinen und ganzen Selbwesenheit (Selbständigkeit) eines Wesens nach seinem Sein und Leben, welche letztere darin besteht: daſs und sofern ein Wesen ein in sich abgeschlossenes, von allem ihm Aüſseren gesondertes, jedoch deſshalb nicht ganz getrenntes, Wesen ist nach allen seinen Wesenheiten, nicht blos hinsichts des Erkennens und Erkanntwerdens. — Ferner ist die Verhalteigenschaft des Geheimseins zweier Wesen entweder einseitig, oder wechselseitig, und findet statt sowohl zwischen Wesen, die in dem Verhältnisse der Unterordnung (Abordnung) stehen, als auch zwischen solchen, die sich nebengeordnet sind.

Das Offenbarsein,*) oder Kundbarsein, dagegen, oder besser: die Offenbarkeit, ist die der Geheimheit entgegengesetzte gleichfalls auſsenbezugliche Eigenwesenheit eines Wesens als eines Innern zu einem andern Wesen als seinem Aüſseren: wonach das erste, hinsichts des zweiten, bei bestehender Selbwesenheit, für das Erkenntniſsvermögen des anderen mit selbigem in Vereinwesenheit und Vereinwirkung ist. Oder mit andern Worten: offenbar ist ein Wesen für ein anderes Wesen, sofern es in seiner Wesenheit und in seinem Leben von letzterem erkannt ist und werden kann.

Wird das Geheimsein eines wollenden Wesens in Dessen Zweckbegriff aufgenommen, das ist, wird es beabsichtiget, und stellt dieses Wesen die Bedingungen seines Geheimseins her: so ist es zugleich ein Geheimhalten oder Verheimlichen; und wenn in Absicht des Offenbarseins Dasselbe geschieht, so ist dieses zugleich ein Sich-Offenbaren, — ein Sich-Kundgeben.

Geheimheit bezieht sich mithin auf reine Selbwesenheit, und auf selbständige Gestaltung des eignen innern Lebens, das ist: auf Selbleben; Offenbarkeit dagegen auf Vereinwesenheit, auf vereinwesenliche Gestaltung des eignen innern sowohl, als auch des höhern gemeinsamen Lebens der Vereinten, das ist: auf Vereinleben. Geheimheit ist eine Theilaüſserung der selbinnigen Keuschheit; Offenbarkeit dagegen der vereininnigen Liebe.

Aus diesen Begriffbestimmungen ergiebt sich zugleich

*) Unter dem Offenbaren pflegt man das für das Erkennen Offne zu verstehen; so daſs Offenbarkeit (Kundbarkeit) nur ein Theil ist der ganzen Offenheit oder des ganzen Offenseins.

die Beziehung, worin Geheimheit und Offenbarkeit gegeneinander stehen: sie verhalten sich wie entgegengesetzte Selbwesenheit (Gegenselbheit) zu vereinter entgegengesetzter Selbwesenheit (zu Vereinselbheit) der Wesen; — in anderer Beziehung aber verhält sich die Gegenselbheit zur Vereinselbheit, mithin insofern auch die Geheimheit zur Offenbarkeit, als Bedingendes zu Bedingtem: weil ein Wesen, nur sofern es ein in sich selbst Wesenliches ist, dann auch in Vereinwesenheit und Vereinleben ein Wesenliches sein kann. Diese letztere Beziehung aber des Geheimseins und Offenbarseins findet nur bei endlichen Wesen statt; denn zuhöchst im Verhältnisse Gottes zu allen endlichen Wesen in Gott ist die Beziehung der Geheimheit nur einseitig, die der Offenbarkeit hingegen auf ungleichartige Weise wechselseitig, indem für Gott alle seine endlichen Wesen urоffenbar sind, Gott selbst aber diesen nur offenbar ist, und sich ihnen nur offenbaret, soweit dieselben nach ihrer endlichen Eigenwesenheit der Gotterkenntnifs fähig sind, und sofern es zugleich dem heiligen Willen Gottes gemäfs ist. Daher ist in Gott, und für Gott betrachtet, die Offenbarkeit das Ursprüngliche und Ganze, die Geheimheit aber das *Abfolgende* (Abgeleitete), Endliche und Untergeordnete.

Das Geheimsein, und das ihm gegenheitliche Offenbarsein, bezieht sich ferner auf das ganze Leben, auf Denken, Wollen und Thun, und auf alle Kräfte des lebenden Wesens, mithin auch auf die Rede in Geberden und Worten, das ist, auf die Sprache im weitesten Sinne. Geheimsein in Etwas hinsichts der Sprache ist Schweigen darüber; und sofern es mit Absicht geschieht, Verschweigen; als bleibende Eigenschaft aber gedacht: Schweigsamkeit und Verschwiegenheit. Dagegen Offenbarsein hinsichts der Sprache ist: etwas aussprechen, lehren, verkündigen. Schweigen und Verschweigen ist also nur eine Theilerweisung des Geheimseins und des Geheimlebens; daher kann das in Reden Eröfnete oder Offenbarte in anderer, und innerlicher Hinsicht noch geheim sein und geheimgelebt werden.

2.

Mit diesen urwissenschaftlichen Begriffbestimmungen ist der Sprachgeist tiefsinniger Völker im Einklange. So ist die allgemeinste Ursylbe, womit das deutsche Volk das Verhältnifs des reinen Selblebens bezeichnet: h-m, im Hochdeutschen: heim; worin, nach dem Ursinne der

menschlichen Sprachlaute, das *h* auf Gefühl, das *m* aber auf Vereinigung und Sammlung nach innen, hindeutet; daher die ganze Ursylbe: heim, gefühlinniges, in sich selbst gesammeltes Leben bezeichnet. Das Wort: heim, deutet für sich, und in den daher stammenden Wörtern: daheim, Heimath, sowie als Endsylbe uralter Land- und Ortnamen, ein bestimmtes Gebiet selbständigen, in sich beschlossenen Lebens an; und geheim kann mithin auch erläutert werden: als Das, was auf bestimmtem Lebengebiete heimisch (heimlich) oder daheim ist.*)

Schon von beschränkterer Bedeutung ist die Ursylbe: hehl; die zwar ursprünglich selbständige Ganzheit**) anzuzeigen scheint, aber im Hochdeutschen nur noch, in unedler Bedeutung, von dem fehlerhaften und unbefugten Geheimhalten gebraucht wird.

3.

Der allgemeine Urgrund des Geheimseins ist die reine Selbheit (Selbständigkeit) des Seins und des Lebens; denn ein Wesen ist für ein anderes Wesen geheim, sofern es hinsichts des Erkennens desselben selbwesenlich ist. Die reine Selbheit aber ist eine unendliche Wesenheit Gottes, das ist: Wesens; und ebendeſshalb ist sie auch jedem endlichen Wesen auf endliche Weise wesenlich. Da jedoch die Selbheit eines jeden endlichen Wesens, als solchen, hinsichts der Selbheit eines anderen Wesens, blos eine in irgend einer Hinsicht gegenheitliche (entgegengesetzte) ist: so ist mit ebendieser Gegenselbheit (entgegengesetzten Selbständigkeit) endlicher Wesen wiederum zugleich auch Vereinigung oder Vereinbildung ihrer entgegengesetzten Wesenheit gefordert; denn nur so sind die endlichen Wesen ein gottähnlicher Gliedbau (Organismus) in Gott, als dem Einen unendlichen Wesen; oder, wissenschaftlich gesagt: nur so ist Wesen in sich Wesengliedbau. Sofern nun Wesen ihre gegenheitliche Selbheit hinsichts des Erkennens vereinen, sind sie sich wechselseitig offenbar, und sofern Dieses mit Absicht geschieht, offenbaren

*) Sinnvoll ist die Verwandtschaft von heim mit ahm, gam, γαμ, gaum, und keim, welches Letztere das zusammengezogne geheim selbst zu sein scheint; — denn jeder Keim ist geheim, und jedes wesenliche Geheime ein Keim.

**) Denn hehl ist derselbe Urling, wovon ὅλος (ganz) und solus (allein), und unser deutsches Wort hohl kommen.

sie sich einander. Wenn und sofern dann dabei noch theilweis die reine, unvereinte Selbheit der sich wechselseitig offenbaren und offenbarenden Wesen für das Erkennen besteht, bleiben sie sich geheim, entweder nur einerseits oder wechselseits. — Für Gott ist kein Wesen in keiner Hinsicht geheim; und Gott ist für jedes erkenntnifsfähige Wesen das Eine Offenbare und Offenbarte selbst, und zugleich das in alle Ewigkeit Geheime, das Eine Erforschte und zu Erforschende. Doch schon das soeben Gesagte ist aufserhalb der Urwissenschaft (Metaphysik) kaum erfafslich; noch weniger erfafslich, und dabei leicht mifsverständlich, würde hier alles Weitere sein. Soviel kann indefs dem urwissenschaftlich gebildeten Leser, ohne fernere Erklärung, erhellen: dafs Geheimsein und Offenbarsein sich wesenlich auf die allgemeinen Urbegriffe der Selbwesenheit, der Gegenselbwesenheit und der Vereinselbwesenheit beziehen, welche in den bisherigen philosophischen Systemen als die Kategorie der Relation ahnungweise bezeichnet worden sind; so dafs Geheimsein eine Theileigenschaft der Gegenselbwesenheit, und Offenbarsein eine Theileigenschaft der Vereinselbwesenheit ist.

4.

Hieraus ergeben sich unter andern auch folgende für die Lehre vom Geheimsein erstwesenliche Allgemeinsätze. —

a) Da das Geheimsein und Offenbarsein blos aufsenbezugliche Eigenschaften sind, so ist bei jedem Gegenstande, sofern dessen Geheimheit und Offenbarkeit untersucht werden soll, zuförderst auf dessen Eigenwesenheit (Natur und Beschaffenheit) zu sehen, und daraus zu entscheiden: ob und inwiefern bei selbigem reine Selbwesenheit für das Erkennen, das ist Geheimheit, oder vereinte Gegenselbwesenheit für das Erkennen, das ist Offenbarkeit, oder *Beides* zugleich, und in welchen Grenzen und Verhältnissen *Beides*, — für das Leben wesenlich, das ist gut und sittlich geboten sei. Also ist insbesondere auch hinsichts jeder gesellschaftlichen Werkthätigkeit zuerst zu untersuchen, welches deren Eigenwesenheit, und ob selbige an sich lebwesenlich, das ist, gut und sittlich geboten sei; und dann erst ist im Anschaun dieser ihrer Eigenwesenheit entscheidbar, ob und wiefern selbige nach aufsen und innen geheim oder offenbar, oder beides zugleich sein könne und solle. Denn das Erstwesenliche für den wollenden und handelnden Menschen ist überhaupt, also auch hinsichts des Ge-

heimseins und Offenbarseins: dafs er rein und ganz auf das Gute gerichtet seie, und dafs er es daher auch bei jedem Gegenstande und für jedes Gebiet des Lebens, vor und noch ohne alle Hinsicht auf Geheimheit und Offenbarkeit, untersuche, ob dieser Gegenstand an und für sich lebwesenlich, das ist gut, seie; — dann wird ihm auch in und durch diese Einsicht offenbar werden, ob und inwieweit seine selbeigne, und seine gesellige Wirksamkeit dafür, offenbar oder geheim, oder Beides zugleich, sein sollen und können.

b) Sowie ferner beide, die reine und die vereinte Gegenselbwesenheit, in Wesen wesenlich, das ist: in Gott göttlich, sind: also sind auch beide, Geheimheit und Offenbarkeit, wesenlich; — jede nehmlich in ihrem eignen Gebiete, gemäfs der Eigenwesenheit der Wesen, und ihrem Lebenstande nach Zeit und Orte. Beide daher, Geheimsein und Offenbarsein, sind, wenn sie auf einen einselnen Gegenstand unbestimmt bezogen werden, im Unbestimmten weder zu billigen, noch zu misbilligen, weder anzunehmen, noch zu verwerfen. Vielmehr sind beide, Geheimsein und Offenbarsein, wo sie begründet sind, wesenheitlich, wo sie nicht begründet, oder wo ihr Entgegengesetztes begründet ist, wesenheitwidrig; und im ersten Falle sind sie sittlich geboten, also befugt, im andern aber sittlich verboten, also unbefugt. — Beide, Geheimsein und Offenbarsein, bestehen im Leben Gottes und des Gliedbaues aller Wesen in Gott, zugleich, in, mit und durcheinander. Mithin ist bei jedem Gegenstande, mittelst der Anwendung der vorhin erklärten Urbegriffe der Geheimheit und der Offenbarkeit auf die Eigenwesenheit desselben, sofern selbige in sich selbst und in der Gesammtheit ihrer äufseren Lebenbeziehungen erkannt wird, zu entscheiden: ob, wiefern, wie, wo und wie lange dabei Geheimheit oder Offenbarkeit, oder Beide, stattfinden sollen und können. —

Völlig Dasselbe gilt von dem Schweigen und Verschweigen, im Gegensatze mit dem Reden und Aussprechen; da diese beiden Beschaffenheiten nur Theile und theilweise Aüfserungen der Geheimheit und der Offenbarkeit sind. Schweigsamkeit hinsichts Dessen, was und sofern es mit Fug geheim ist, sowie von der andern Seite Redsamkeit hinsichts Dessen, was und sofern es mit Fug offenbar ist, sind beide selbst wesenlich, sittlich geboten, und eine Aüfserung der Tugend. Beide, die

Kunst zu reden und zu schweigen, sind gut und schön, wenn sie auf wesenheitlichen, reinmenschlichen Gründen beruhen; und aus unlautern Gründen und Veranlassungen, als da sind, eitle Hofnung und Furcht, Vorgunst und Misgunst, Trägheit, Stolz und Eigensucht, soll weder etwas verschwiegen, noch ausgesprochen werden. Der Weise aber weifs und vermag, zu reden und zu schweigen.

c) Ferner ist aus den mitgetheilten Gründen ersichtlich, dafs Wahrhaftigkeit sowohl mit der befugten Geheimheit und dem befugten Geheimhalten, als auch mit der befugten Offenbarkeit und dem befugten Offenbaren vereinbar ist; und dafs Beides nur dann mit der Forderung der Sittlichkeit übereinstimmt, wenn und sofern es mit Wahrhaftigkeit verbunden, ohne Lüge, Trug, Heuchelschein und Falschheit statt findet.

d) Endlich ist auch offenbar: wie die beherzte und muthige, weiseklugе Offenwirksamkeit für das Gute es nicht ausschliefst, dafs der reinsittliche Mensch auch im Stillen und im Geheimen, wo, wie, wann und soweit Geheimheit wesenheitlich, also befugt, ist, für dasselbe wirke. Denn für das Gute soll der Mensch in jedem Lebenkreise, auf jede wesengemäfse Art, thätig sein.

5.

Ebenso zeigen sich mittelst der Urbegriffe des Geheimseins und Offenbarseins die besonderen Gründe, Bedingungen und Grenzen eines jeden von Beiden, und der Vereinheit Beider.

a) Geheimheit findet statt, sofern reine Selbwesenheit des Seins und Lebens, Offenheit aber, sofern vereinte Selbwesenheit wesenlich ist. Die allgemeinere Regel: bilde reines Selbleben, und vereintes Selbleben, und beide vereint, nur wesengemäfs und wesengliedbaugemäfs, — giebt, auf Geheimheit und Offenbarkeit angewandt, die besondere Regel: sei geheim und offenbar, und Beides vereint nur wesengemäfs und wesengliedbaugemäfs. Diese blos formliche Regel kann indefs nur Inhalt und Lebenanwendbarkeit gewinnen in und durch die Einsicht in den Gliedbau der Wesen und des Lebens in Gott, das ist, nur in und durch Wissenschaft, welche in Geist und Gemüth aufgenommen ist, und von dem Vernünftigen in Weisheit angewandt wird, um Willen und Ausführung zu bestimmen und zu leiten.

b) Was **nur** zu dem reinen Selbleben eines endlichen Wesens, oder auch zu der reinen Selbheit des Vereinlebens der Wesen eigenleblich gehört, so daſs es, und sofern es, nicht Vereinheit der Wesenheit weder für die Vollendung dieses innern Lebens selbst, noch für die Vollendung des äuſsern Selblebens fordert: Dieses ist, insofern, seiner Eigenwesenheit nach, für andere endliche Wesen, sofern sie auſserhalb dieses Selblebenkreises sind, geheim; es ist Keuschheit, dasselbe geheim zu halten, aber Frechheit und Unverschämtheit, es zu offenbaren; denn es ist, in steigender Beziehung, reinsittlich, schön, gerecht, und gottähnlich, daſs dasselbe geheim gelebt werde. Daher ist Gottinnigkeit, Ehethum und Freundschaft, und überhaupt jedes Verhältniſs selbeigenleblicher (persönlicher) Liebe, innerhalb der soeben allgemein ausgesprochnen Grenze, ein wesenliches Gebiet des Geheimen.

c) Dagegen ist alles Lebwesenliche, das ist: alles Gute, auf jedem Lebengebiete seiner Eigenwesenheit (Natur) nach offenbar und zu offenbarend, sofern es eben seiner Eigenwesenheit nach Vereinwesenheit des Lebens fordert. So ist den Ehegenossen und den Freunden alles offenbar, was ihrer Ehe und Freundschaft wesenlich ist. Ebenso Alles, was dem Leben eines Volkes, als solchem, wesenlich ist, Das ist bestimmt, dem ganzen Volke, und Allen und Jedem im Volke, offenbar zu sein und zu werden; und Was dem Leben der Menschheit als ganzer Menschheit, und jedem Einselmenschen im Allgemeinen als Menschen und als Gliede der Menschheit eigenwesenlich ist, Das soll der ganzen Menschheit, und jedem Einselmenschen in ihr, offenbar sein und werden, weil es nur unter dieser Bedingung dargelebt werden, und im Leben vollgedeihen kann.

d) Und für den Einselmenschen entspringen hieraus die Lebenregeln: sei in dir selbst, in deinem reinen Selbleben, wesenheitgemäſs und wesenähnlich in Schaun, Fühlen, Wollen und Thun; strebe zugleich, in Maſsgabe deines eignen reinen Selblebens, und der Gesammtheit aller deiner äuſseren Lebenverhältnisse nach wesenheitgemäſsem, Wesen ähnlichem Vereinleben; bilde dir, soviel hiezu von deiner Mitwirkung abhangt, deine Lebenkreise in Ehethum, Freundschaft, Freigeselligkeit und Berufgeselligkeit, als Glied deines Standes, Wohnortes, Stammes, Volkes, deiner Menschheit, als Glied des Wesengliedbaues in Wesen, zuhöchst als Endwesen in W e s e n — selbst wesenheitgemäſs und Wesen ähnlich; und dem gemäſs bestimme dann auch

die Kreise deines Geheimlebens und deines Offenbarlebens nach dem Grundsatze: du bist unmittelbar Gott, und in Gott der Menschheit, verpflichtet, alles Das den Menschen, und andern endlichen Wesen, geheim zu halten oder zu offenbaren, was du nach obigen Gründen für geeignet erkennest, dafs es geheim oder offenbar sei und gelebt werde.

6.

Auch die Rechtgemäfsheit des Geheimseins sowohl, als des Offenbarseins ist nach ebendiesen Grundsätzen in jedem Falle zu entscheiden. Das nach selbigen befugte Geheimsein und Geheimhalten, sowie auch das befugte Offenbarsein und Offenbaren, ist rechtmäfsig; das unbefugte dagegen ist rechtwidrig. Denn das Eine Recht ist der Gliedbau aller wechselseitigen aüfseren Bedingnisse des wesenheitgemäfsen Selblebens und Vereinlebens aller Wesen in Wesen, das ist: in Gott; und insbesondere das innere Menschheitrecht ist der Gliedbau aller wechselseitigen aüfseren Bedingnisse, dafs alle Menschen, *und alle* Vereine der Menschen, Eine wesengemäfse, wesenähnliche, in sich gliedbauliche (organische) Menschheit seien, und als solche leben. Dem Menschheitleben aber als Ganzem, und in allen seinen innern Lebenkreisen, ist auch sowohl reine Selbheit als vereinte Selbheit, mithin auch sowohl das befugte Geheimsein, als das befugte Offenbarsein, wesenlich: daher sind die aüfseren wechselseitigen Bedingnisse des befugten Geheimseins und Offenbarseins ein bestimmter Theilgliedbau des Gliedbaues des Einen innern Menschheitrechtes; das ist: sie sind ein einselnes besonderes Recht, welches, nach den hier erklärten Urbegriffen und Grundsätzen über Geheimheit und Offenbarkeit, im Gliedbaue des Einen Rechtes entfaltet wird.

Hier ist indefs der wichtige Satz bemerkwerth, der sich in der Rechtlehre über Geheimheit und Offenbarkeit ergiebt: dafs es eine einselne, wesenheitliche Rechtangelegenheit der Menschheit selbst, und aller in ihr enthaltnen gesellschaftlichen Ganzen, das ist, jedes Volkes, Stammes, Standes, jedes Ehethumes jedes Freundthumes, ja jedes Einselmenschen insonderheit ist, dafs die Grenzen des befugten Geheimseins und Offenbarseins nicht verletzt werden, dafs also auch auf jedem Gebiete des Lebens weder unbefugtes Geheimsein und Geheimhalten, noch unbefugtes Offenbarsein und Offenbaren stattfinde. Auch ergiebt sich hier

für jeden Einselmenschen der Rechtsatz: dafs er in allen Dingen Gott und der Menschheit unmittelbar und unauflöslich zu Recht verbunden seie, Das geheim zu halten, und Das zu offenbaren, Was, sowcit und in welchem Kreise es, nach den vorhin erklärten Gründen, geheim oder offenbar zu sein geeignet ist.

7.

Zu diesen allgemeinen Grundsätzen über Geheimheit und Öffenbarkeit kommen nun noch diejenigen, welche aus der Weltbeschränkung aller endlichen lebenden Wesen (Endlebwesen) hervorgehn.

a) Da in allgemeinmenschlichen Dingen kein Mensch gänzlich unwissend ist, indem vielmehr eine Ahnung des Wesenlichen jedem Menschen inwohnet, so ist es möglich, dafs der Mensch viele ihm dargebotne allgemeine Wahrheiten, ohne sie in ihren Gründen zu durchdringen, und ganz zu erkennen, dennoch als Ergebnifs der wissenschaftlichen Forschung Anderer insoweit erfasse, dafs sein Geist und Herz davon ergriffen und bewegt, und sein Wollen und Handeln danach bestimmt werde. Ich könnte viele Glieder einer in sich unendlichfach unendlichen Reihe von Einselwahrheiten anführen, welche, aufserhalb des Ganzen der Wissenschaft ausgesprochen, und von noch nicht wissenschaftlichen Menschen blos als Ergebnifs erfasset, dann, mit Irrthümern und Leidenschaften im unreinen Vereine, eine gefahrvolle Begeisterung erzeugen, und indem sie die ingeistige (intellectuelle) Möglichkeit zu Übeln und Gebrechen vollenden, dazu gemifsbraucht werden, um in voreiliger, unrichtiger, und nichtreinsittlicher, kurz, um in wesenwidriger, Anwendung das Leben zu zerrütten. Je mehr sich nun das Wissen des Menschen reiniget, erhebet und gliedbildet, jemehr der Mensch zu Erkenntnifs des Wissenschaftgliedbaues, das ist, zu Wesenschaun und Wesengliedbauschaun, gelangt, desto mehre und desto höhere solche Wahrheiten sieht er dann ein, die wegen der jetzt noch bestehenden Weltbeschränkung des Menschheitlebens nur mit Weisheit mitgetheilt werden können und sollen. Der weseninnige und wesenschauige Wissenschaftforscher ist redlich bestrebt, die Kunstgesetze weiser Mittheilung und Darlebung der Wahrheit zu erforschen, und sie Andern zu lehren; — er wird sowohl die Stunde weisen Schweigens und stillen Wirkens für das Gute, als auch die heilige Feierstunde erkennen, wo er berufen ist,

durch Offenbekenntnifs der Wahrheit, und durch Offenwirksamkeit für das Gute, Gottes Zeuge in Schmerz und Tod zu sein.

Insonderheit erkennt der wesenforschende Weise: dafs die Ausbildung des Einen Wissenschaftgliedbaues in wesengemäfser Wissenschaftsprache, und die offenkundige Mittheilung desselben, sowie an sich selbst ein erstwesenlicher Theil der Bestimmung der Menschheit, also auch zugleich ein erstwesenliches Bedingnifs und Mittel ist, die Menschen von der Weltbeschränkung überhaupt und zugleich auch hinsichts der Mittheilung, Erfassung, und wesengemäfsen Darlebung der Wahrheit, zu erlösen. — Denn im werdenden Wissenschaftgliedbaue wird auch Dieses immer mehr und immer vollkommner geleistet werden: dafs jede Einselwahrheit an ihrer richtigen Stelle, als wohlgeordnetes Glied des Ganzen, im vollen Lichte des Ganzen und aller anderen Glieder erscheine, und von Jedem ganz und rein verstanden und erfafst werde, der bis zu ihr in Durchschauung des Wissenschaftgliedbaues gekommen ist; und dafs jede Einselwahrheit ohne gliedbauliches und gesetzfolgliches Durchforschen und Verstehen des ganzen Wissenschaftgliedbaues entweder gar nicht, oder nur insoweit, erfafst und verstanden werden könne, als der Erfassende zugleich vor falscher Anwendung derselben gesichert worden ist. Dafs und wie Dieses zu leisten, sehe ich mit Klarheit ein, und habe es zum Theil anderwärts bereits wissenschaftlich entwikkelt. Der Gliedbau der Wissenschaft, sowie derselbe nach seinem Urbegriffe und Urbilde vor dem Auge meines Geistes steht, ist ein so vollwesenliches, vollkommnes, Gott selbst so ähnliches, Ganze, dafs, wenn erst derselbe in einem, dem Erstwesenlichen nach gelungnen, Versuche in der Menschheit eines Himmelwohnortes da ist, dann jeder Jüngling, indem er ihn zuerst erblickt, unwiderstehlich zu Erforschung desselben durch die Gotteskraft der Wahrheit und der Schönheit, angezogen wird; und zugleich ist dieser Gliedbau erziehkunstlich und lebenkunstlich also angeordnet, dafs mit dem gesetzmäfsig fortschreitenden Forschen zugleich auch die Kraft und Fähigkeit der Forschung gestärkt und gebildet wird, und dafs der Forschende mit der steigenden Erkenntnifs der Wahrheit zugleich auch die Lebenkunstweisheit, dieselbe mitzutheilen und darzuleben, stufenweis gewinnt.

Noch ehe der Wissenschaftforscher dahin gelangt, den Wissenschaftgliedbau, soweit er ihn selbst schon gebildet

hat und und überschaut, offenkundig darzustellen, sowie auch nachher, erkennt derselbe die Verpflichtung an: die reinen Urbegriffe und Urbilder (Ideen und Ideale) aller die Menschheit, und den Menschen als Menschen, angehenden Dinge in ihrer reinen, ewigen Wesenheit offenkundig also darzustellen, dafs die Vorbereiteten im Volke es zu verstehen vermögen, die Unvorbereiteten aber seine Mittheilungen für unbedeutend oder für traümerisch halten, mithin auch die dargebotne Wahrheit nicht misbrauchen können. Und zugleich bemüht er sich, schon in diesen für die Vorbereiteten im Volke bestimmten reinurbegrifflichen und urbildlichen (idealen) Darstellungen auch das Verhältnifs der ewigen Wahrheit zu der geschichtlichen, das ist der Urbegriffe und Urbilder zu dem Leben, mitzutheilen, und die Kunstgesetze auszusprechen, wonach das Menschheitleben durch reinsittliche, gesetzliche und liebefriedliche Mittel, ohne Gewaltthat jeder Art, als Ganzes und nach allen seinen innern Gliedern und Vereinen derselben, wesenähnlich ausgebildet wird. Und so werden auch die volkverständlichen, aufserhalb des Wissenschaftgliedbaues gegebnen Darstellungen des Gottinnig-Weisen über das Heilige der Menschheit, nur nutzen, nie und in keiner Hinsicht schaden.

b) Ein Ähnliches gilt von dem in der Weltbeschränkung befangenen Wollen und Wirken des Menschen, sowohl eines jeden für sich allein, als auch Mehrer in Gesellschaft. — Hinsichts aller solchen Gegenstände, wofür, und sofern dafür, nur erst im Geheimen wirksam zu sein weise und rechtmäfsig ist, bieten sich dem reinsittlich gesinnten Menschen, einsig nur in seinem eignen Selbleben im Heiligthume seines eignen Herzens, und im Ehethume und der selbeigenleblichen (persönlichen) Freundschaft, geweihete, und vor Entweihung sicherbare Kreise der befugten Geheimwirksamkeit dar: denn nur in diesen, die Menschen mit ihrem ganzen Eigenleben vereinenden Kreisen der Ehe und der Freundschaft ist es möglich, dafs sich Menschen als ganze Menschen in inniger, durch selbeigenlebliche (persönliche) Liebe gesicherter Vertraulichkeit für dasjenige Gute vereinigen, welches und sofern es in der gegenwärtigen Weltbeschränkung in freigeselliger, mithin ofner, Wirksamkeit nicht erstrebt und gebildet werden kann.

Erhält aber ein gottinniger Wahrheitforscher in seinem Eigenleben den bestimmten Beruf, zu Höherbildung

irgend eines Gesellschaftvereines zu wirken, so erkennt er es als das Zunächst-Wesenliche: dafs er den Urbegriff und das Urbild des Vereines in der Würde und Stille der ewigen Wahrheit darstelle; dann in treuer Geschichtforschung auch das Geschichtbild des Vereines entfalte, und dasselbe, es nach dem Urbegriffe und Urbilde würdigend, zu dem jetzt gültigen Musterbilde des Vereines weitergestalte. Dieses Alles theilet er dann dem ganzen Vereine auf gesetzlichem Wege, zu allgemeiner Beschauung, und zu eigener selbthätiger Prüfung eines jeden Gemeindegliedes mit; er erwartet dabei das Gedeihen von der göttlichen Macht der dargebotnen Wahrheit, von der ewigjugendlichen Kraft der Menschheit, und zuhöchst von dem Beistande Gottes nach Gottes heiligem Willen. Zu Ausbreitung seiner Lehre bedient er sich keines blos aüfserlichen Mittels, er vermeidet Zwang jeder Art, — rein von Überredung und Parteiung bietet er zu jeder gesetzlichen Mitwirksamkeit für das Gute und für die Vervollkommnung des Vereines die Bruderhand: und was ihm auch der Verein für seine Bemühungen erwiedern möge, sein Herz bewahrt Liebe, sein Gemüth stehet in Ruhe, sein Geist *bleibt in der* Wahrheit, und sein Gewissen sagt ihm, dafs er wohlgethan.

c) Auch in Sachen, deren Eigenwesenheit unter jeden, oder doch unter den bereits gegebnen Umständen, Offenbarkeit des Denkens und Handelns gestattet und fordert, werden die Menschen in der Weltbeschränkung zu unbefugtem und nachtheiligem Verhehlen verleitet vermöge ihrer beschränkten Einsicht, oder auch durch ihre irregeleiteten, oder eigensüchtigen, Triebe und Neigungen. Sofern nun der Einselmensch, und einselne Gesellschaftvereine, auch innerhalb der Grenzen einer unbefugten Geheimheit, dennoch Lebwesenliches, das ist Gutes und Schönes, wirklich leisten, ist Dieses anzuerkennen, und zu fördern; allein von der andern Seite soll auch die Verderbnifs, und die Schwächung, und Hemmung des Guten, welche durch das unbefugte Geheimsein entstehn, anerkannt, und von Denen, welche diese Einsicht gewonnen haben, offen dargelegt werden. Die Einsichtigen aber sind verpflichtet, durch alle menschheitwürdige, reinsittliche und liebefriedliche Mittel dahin zu wirken, dafs das unbefugte, mithin dem Gedeihn des Guten hinderliche, Geheimsein und Geheimhalten überall entfernt werde.

d) Reine Vernunft und Geschichte bestätigen den Lehrsatz: je wesenheitlicher, gottähnlicher, reifer, das Menschheitleben heranwächst als Ganzes und als Gliedbau nach allen seinen Gliedern und Theilen, desto mehr verschwindet in ihm das unbefugte Geheimsein, und desto mehr wächst dagegen das befugte Offenbarsein in allen denjenigen menschlichen Dingen, welche, und sofern sie ihrer Eigenwesenheit nach, und gemäfs dem Urbegriffe und Urbilde der Menschheit und ihres Lebens, und zugleich nach dem jederzeitigen Lebenstande dieser Erdmenschheit, freigesellige Offenbarkeit und Offenheit fordern, weil sie nur so die auf Erden mögliche Vollwesenheit (Vollkommenheit) erlangen können.

8.

In dem Urbegriffe und Urbilde der Menschheit und ihres Lebens wird erkannt, und ich habe es in dieser Schrift gezeigt und bewiesen: dafs Alles, was und sofern es die ganze Menschheit als Gesellschaft aller Einselmenschen, und was alle Einselmenschen rein als Menschen, über und vor aller Gegenheit und eigenleblichen Verschiedenheit der Einselmenschen angeht, — dafs alles Dieses seiner Wesenheit nach freigesellschaftliches Vereinwirken, folglich auch die Form freigeselliger Offenheit erfordert; — so die Wissenschaft, die Kunst, das Recht, die Tugend, die Gottinnigkeit, und das Urleben der Menschheit im Menschheitbunde. Wer also zu dieser Einsicht gelanget, Der ist verpflichtet, auf menschheitwürdige Weise, durch reinsittliche, gerechte und liebefriedliche Mittel dahin zu wirken: dafs die allgemeinen, alle Menschen zu umfassen bestimmten geselligen Vereine, welche auf jene Wesenheiten des Menschheitlebens gerichtet sind, jene ihnen allein vollgemäfse Form der freigeselligen Offenbarkeit und Offenheit immer mehr angewinnen, und von unbefugtem Geheimsein und Verhehlen immer freier werden.

Zwar ist ferner für alle, allgemeinmenschlichen Dingen gewidmete Vereine die freigesellige, alle Menschen zu umfassen bestimmte, rein offenbare Wirksamkeit die erst- und höchstwesenliche: allein zugleich kann und soll auch für alle diese wesenlichen Zwekke des Menschheitlebens in allen untergeordneten und eigenleblichen Kreisen, vorzüglich in denen der Freundschaft und des Ehethumes, zumeist aber in der stillen Selbheit des eignen Geistes und Herzens eines Jeden, gewirkt werden. Wo nun freigesellige, of-

fenbare und ofne Wirksamkeit für einen wesenlichen Theil des Menschheitlebens, der Weltbeschränkung wegen, noch nicht möglich ist, da und dann wird derselbe durch befugtes Geheim-Wirken der Einselmenschen, sowie der *Freundschaften* und Ehethümer, begonnen und für die *einst* offenbare, freigesellige Wirksamkeit vorbereitet, ja *sogar* zuweilen durch freigeselliges, noch mit unbefugtem Geheimhalten behaftetes Wirken theilweis gefördert. Sowie aber die Menschheit in irgend einer die ganze Menschheit, und jeden Menschen als Menschen und als Inglied der Menschheit angehenden, Wesenheit zu offner freigeselliger Vereinwirksamkeit gelangt, so gewinnt diese Angelegenheit urneue Kraft und höheres Gedeihen; und insbesondre wird dann auch Dieses erreicht: daſs geistverwandte, eigenleblich verbundne Menschen, mittelst des allgemeinen freigeselligen Vereines, auch für alle untergeordnete Kreise enger und engster Vertraulichkeit, umso leichter, ja unfehlbar, sich erkennen und vereinen, um für die allgemeinen Angelegenheiten und Güter der Menschheit zugleich im Stillen und Geheimen zu wirken, und um sodann, soweit möglich, die Früchte ihrer eigenleblichen *Wirksamkeit* dem allgemeinen, offnen Menschenvereine, der dieser Angelegenheit gewidmet ist, zum allgemeinsamen Nutzen und weiteren Vereinwirken darzubringen. — Offenbare und ofne freigesellige Wirksamkeit für jeden der Menschheit und jeden Menschen als Menschen wesenlichen Lebenzweck fördert zugleich die offne und die befugt geheime Wirksamkeit dafür in jedem untergeordneten Kreise, und verhütet dabei oder heilet jedes unbefugte Geheimwirken. Und wann erst der Menschheitbund, als der freigesellige Urlebenverein für das gesammte Menschheitleben, wovon ich die nirgendwo auf Erden vorgefundne, nirgendher erlernte oder entlehnte, in eigner Forschung geschöpfte Lehre mit vollem Fug und Rechte allen Menschen *offen* verkündige, in dem Leben dieser Menschheit sich entfalten wird, so wird derselbe zugleich auch das höchste und allgemeinste Lebengebiet sein, und es immer mehr werden, wo gleichgestimmte Seelen, und gottgeweihete Herzen, sich sicher finden und erkennen, um die heiligen Kreise der Ehe und Freundschaft zu bilden, und worin die Freunde Gottes und der Menschheit sich in jeder Stufe der herzinnigtreuen Vertraulichkeit vereinen mögen, um in befugtem Geheimsein, sowie in befugtem offenkundigem Wirken, die Sache Gottes in dem Leben der Menschheit

auf Erden zu fördern. Doch selbst in den Kreisen der innigsten Vertraulichkeit und Liebetreue wird das Geheimsein und Geheimleben in rein und allgemeinmenschlichen Angelegenheiten immer weniger erforderlich werden, und wo immer im Weltall eine Theilmenschheit mit Gottes Hülfe ihr reifes Alter in blühendem, gesundem Leben erreicht, da wird das Geheimsein in allgemeinmenschlichen Dingen mit der Weltbeschränkung selbst endlich ganz verschwinden.

Dieses sind die, hier blos angedeuteten, Grundsätze über Geheimheit und Offenbarkeit, in deren wissenschaftlicher Erkenntniſs ich seit dem Jahre 1808, wo ich zu Höherbildung der Freimaurerbrüderschaft zu wirken begann, insonderheit auch zu Befreiung derselben von unbefugtem Geheimsein zu wirken bestrebt bin. Dieselben Grundsätze erkenne ich noch jetzt als die meinigen an, und sie werden auch in Zukunft mein Verhalten gegen die Freimaurerbrüderschaft, sofern sie noch jetzt, ihrem geschichtlichen Musterbilde zuwider, eine Geheimgesellschaft ist, unabänderlich bestimmen.

Dresden, am 2ten Julius 1821.

Karl Christian Friedrich Krause.

Dritte Kunsturkunde

Die
alte im Jahr 926 angenommene
Yorker Constitution
oder
Gesetzurkunde
der Baulogen in England,

nach dem bei der Grofsloge zu York aufbewahrten Originale

durch

einen Engländer im Jahr 1807 in's Lateinische und aus dem Lateinischen

durch

den Bruder *J. A. Schneider*, in Altenburg, im J. 1808 in's Deutsche übersetzt

und

vom Herausgeber

mit erklärenden Anmerkungen erlaütert.

Nebst einer

Sammlung von Constitutionen-Urkunden,

welche insgesammt später als die Yorker Constitution, und auf der Grundlage derselben verfafst sind, oder doch im Wesenlichen mit selbiger übereinstimmen.

1) Die Altenglische Maurer-Constitution, aus der Encyclopaedia Londinensis;
2) Mehre Bruchstükke älterer englischer Constitutionen;
3) Ordenunge der Steinmetzen zu Strafsburg, vom Jahr 1465, und deren gedruckte Umarbeitung vom J. 1563;
4) Die Altgesetze aus dem Constitutionenbuche der Neuenglischen Grofsloge von den Jahren 1723 und 1738, sowie aus dem Constit. Buche der vereinten Grofsloge zu London vom J. 1815.

Vorerinnerung.

In dem diese Schrift eröfnenden Lehrfragstükke über Masonei und Masonbund behauptete ich (Seite CVIII ff.), daſs in den ältesten Kunsturkunden der Freimaurerbrüderschaft eine Ahnung des Menschheitbundes liege, dessen Urbegriff und Urbild (Idee und Ideal) ich wissenschaftlich gefunden, und in meinen bisherigen, diesem Gegenstande gewidmeten, Schriften volkverständlich zu entfalten gesucht habe.

Ich erklärte (daselbst S. CX ff.): „daſs aus den drei „ältesten *Kunsturkunden* der Freimaurerbrüderschaft, zu„*sammengenommen* mit der echten Geschichte derselben, „der Geschichtbegriff dieser Brüderschaft erkannt, und „der Beweis vollendet werde, daſs dieselbe ein theilweiser „ahnender Anfang des Menschheitbundes ist.“ — Der erste Theil dieses Beweises liegt nun in den beiden ersten Kunsturkunden vor Augen. Nur der letzte Theil desselben ist noch zu führen übrig: daſs auch in der ältesten Verfassung, welche die Brüderschaft der Bauleute in den britischen Inseln schon im Mittelalter angenommen hatte, eine Ahnung des Menschheitbundes ausgesprochen, und daſs diese älteste Verfassung nicht nur *im* Geiste der freien Baukunst, sondern zugleich im Geiste *reiner* Menschlichkeit, gedacht sei.

Glücklicherweise nun hat sich auch ein Denkmal der ältesten, von den Baulogen in England im Jahre 926 zu York angenommenen, Verfassung völlig unverstümmelt bis heute erhalten, welches nicht allein jenen Beweis vollendet, sondern auch zum richtigen Verständniſs und zur gründlichen Beurtheilung der beiden zuvor mitgetheilten Kunsturkunden dient. Die Urkunde, worin jene älteste Verfassung dargestellt wird, und „in der alten vaterländi„schen Sprache,“ also angelsaxisch, verfaſst ist, wird noch heute bei der Groſsloge in York aufbewahrt,

wie aus der unten beigefügten Beglaubigung des J. Stonehouse erhellet. Die Großloge zu York hat sich aus der ältesten, vom zehnten Jahrhundert an daselbst ununterbrochen fortarbeitenden, Maurerloge gebildet; welche, da in York seit dem Jahre 926 viele Allgemeinversammlungen (Generalversammlungen) der Maurer gehalten wurden, bis zum Jahr 1717 „als der wahre „Sitz und als der Mittelpunkt der ganzen „engländischen Brüderschaft" angesehn und geachtet wurde. a) — Die Urkunde selbst macht übrigens nur den Anfang einer weit ausgedehnteren Handschrift aus; wie sich aus einer alsbald anzuführenden Nachricht des Br. Böttger ergiebt.

Aus dieser Urkunde sind nun durch allerlei Änderungen und Umgestaltungen alle anderen jüngeren Constitutionen der Maurerlogen in England, Schottland und Ireland vor und nach dem Jahr 1717 geflossen; ja selbst die älteste Verfassung - Urkunde der Steinmetzen in Deutschland, die „Ordenunge der Steinmetzen „zu Strasburg," zeigt mit der Yorker Constitution und mit den aus selbiger entstandenen älteren englischen Constitutionen eine völlige Uebereinstimmung im Allgemeinen und Ganzen, und in einselnen Gesetzen, Verfügungen, Kunstausdrükken und Redarten, welche nur zu erklären ist aus der Gemeinsamkeit der älteren urkundlichen Quellen, oder aus der Verbreitung der Yorker Constitution in Deutschland, oder aus beiden Umständen vereint.

Die Neuenglische Grofsloge in London legte bei ihrer Stiftung im J. 1717 für ihr Constitutionenbuch, welches, von Anderson bearbeitet, im J. 1723 erschien, die Urkunde der Yorker Constitution zum Grunde, wie hier im Folgenden urkundlich erwiesen ist, und behielt diese Grundlage bis zum J. 1813 bei, wo dieselben Constitutionen auch von dem vereinigten Grofsmeisterthume alter Maurer von England beibehalten wurden; wie das im J. 1815 erschienene Constitutionenbuch desselben beweist. Da nun eben diese aus der alten Yorker Constitution geflofsnen Constitutionen der Neuenglischen Grofsloge, was deren erstwesenlichen Theil, die alten Grundgesetze (old charges), betrifft, von allen in und aufser Europa arbeitenden Freimaurerlogen

a) Diefs beweisen die noch in dieser Abhandlung (S. 10 ff.) aus Anderson's Constitutionenbuche, und aus Preston, abgedruckten Stellen.

als Grundgesetz des Bundes angenommen worden sind, *a*) so ist der Einflufs dieser unserer dritten ältesten Kunsturkunde auf die allmälige Ausbildung der Verfassung der Brüderschaft, und auf die geschichtliche Beurtheilung der *bestehenden* Verfassung, unverkennbar.

Damit nun dieses Alles offenbar werde, habe ich auf die Yorker Constitution eine Sammlung aller mir bis jetzt bekannten jüngeren Freimaurer-Constitutionen folgen lassen, so dafs diese mit der Yorker Constitution selbst einen Codex der allgemeinen masonischen Gesetzgebung vom J. 926 bis auf unsre Zeit bildet, welcher selbst zur Grundlage des geschichtlichen Verständnisses und der geschichtlichen Würdigung der jetzigen Verfassung des Bundes überhaupt, und des Grofslogenthumes insbesondere, dienen kann.

I) Wie diese Urkunde nach Deutschland und in des Herausgebers Hände gekommen.

Ehe ich mich über diese Urkunde weiter verbreite, habe ich dankbar anzuführen, wie ich zum Besitz einer beglaubigten Uebersetzung derselben gelangt bin.

Der verstorbne Br. Schneider in Altenburg hatte eine briefliche Nachricht des Br. Böttger, der im Jahre 1799 zu London ein Exemplar der alten Yorker Constitution gesehen hatte. Bruder Böttger beschreibt (siehe Altenb. Journ. für Freim. I. Band, S. 408!) diese Handschrift „als einen sehr alten, aus 107 Blättern bestehenden, Codex in grofs Folio, wovon ungefähr ein Drittheil „ihm unverständlich gewesen, weil es alte englische Sprache sei; daher er auch einen gelehrten Engländer als „Dollmetscher habe brauchen müssen. Weiterhin sei die „successive Ausbildung der englischen Sprache deutlich zu „bemerken.“ Er sagt ferner: „dieser Codex enthalte: „*a*) eine Tradition von Überlieferung der Baukunst aus „dem Osten und Westen, durch die Phönicier und Pythagoras, nach England aber durch Amphiabalus und „Albanus, bis zu König Athelstan's Privilegium, von „welchem Dasselbe angegeben werde, was Anderson „davon anführe. Anderson aber habe diese Tradition „im ersten Theile seiner Geschichte gar sehr erweitert,

a) Jedoch haben sich mehre neuere Grofslogen von dem ersten Grundgesetze dadurch entfernt, dafs sie nur Christen aufnehmen wollen.

„und Vieles mehr, was der Codex nicht habe, z. B. die „Erzählung vom Salomonischen Tempel. *a*) b) Dann ent-„halte auch dieser Codex sehr alte Verordnungen zur Er-„haltung guter Ordnung, vielleicht die, nach Ander-„son, [auch Ashmole, *b*)] im J. 926 zusammengesetzte „erste Constitution; sowie c) Ereignisse, Einrichtungen, „moralische Vorschriften und andre Beschlüsse; Alles „ohne Ordnung und durch einander, vielleicht aber, wie „es nach und nach vorgekommen, und nur selten mit „Angabe der Zeit, eingetragen. Er will einige alte „Pflichten (old charges) und alte Verordnungen (old re-„gulations) darunter bemerkt haben. Dann folgen gegen „das Ende, nach einigen leeren Blättern, d) the Charges „und wieder nach einigen leeren Blättern e) the Regula-„tions, numerirt und an der Zahl zwanzig.“ *c*)

Diese Nachricht veranlaſste nun den Br. Schneider, in Vereinigung mit den Brüdern Pierer und Mörlin, über die Yorker Constitution weitere Nachforschungen in England selbst anzustellen. Deshalb bat er seinen Freund, den Br. van Dyk in Holland, als Derselbe im J. 1803 durch Altenburg reisete, daſs er die Yorker Constitution

a) Die Yorker Constitution erwähnt zwar allerdings auch den Salomonischen Tempel; allein Anderson hat diese Geschichte mit Benutzung mehrer aus der Y. Const. entstandnen neueren Abfassungen der Constitutionen, gemäſs dem damaligen hierarchisch-despotischen Ordenzwekke des NE. Groſsmeisterthumes, sehr erweitert, mit mehren Stellen der Alten ausgeschmückt, und die Amtnamen des Neuenglischen Systems darauf übertragen; thut auch bei dieser Gelegenheit sehr geheimniſsvoll, von welcher Kleinlichkeit die Yorker Constitution völlig rein ist. H.

b) Siehe IV S. 277 — 289!

c) Aus diesem Umstande schlieſse ich, daſs die vom Br. Böttger gesehene Urschrift eine war, die wirklich vor dem Jahre 1717 bei einer Bauhütte als Constitutionenbuch diente; es wäre wirklich angeistig, diese Urschrift zu kennen. Vielleicht ist es Einer von den vier im Jahre 1717 in eine Groſsloge zusammen getretenen Logen gehörig gewesen. Vielleicht besitzt die Lodge of Antiquity ein solches altes Constitutionenbuch; da Preston, ihr Logenmeister, der ihre Verfassungangelegenheiten in seinen Illustrations oft berührt, alte Constitutionen oft erwähnt. (S. weiter unten!) Wahrscheinlich muſste jede engländische Loge, die zu der Yorker Loge hielt, und deren Brüder auf den daselbst gehaltenen Generalversammlungen (welche mit den Versammlungen einer heutigen Groſsen Loge gar keine Ähnlichkeit hatten,) erscheinen wollten, eine Abschrift der in York aufbewahrten Erstur-kunde vom Jahre 926 haben, und auf diese Abschrift die Neuaufgenommenen verpflichten.

abschriftlich, oder in lateinischer Uebersetzung, zu erhalten suchen möchte; (siehe Journ. für Freim. B. I, H. 3, 1804, S. 409); aber erst zu Anfange des Jahres 1808 langte die von selbigem besorgte Übersetzung in Altenburg an. Diese Übersetzung erhielt Br. van Dyk durch *Einen* seiner Freunde, William Erskine, Obristen in Schottland, der sich den Sommer über manchmal in oder um York aufhielt. Dafs diese Übersetzung echt und treu sei, hat zu Ende derselben ein Herr Stonehouse in York durch Namensunterschrift und Siegel bescheiniget. Nach dieser Stonehousischen lateinischen Übersetzung verfertigte Br. Schneider eine deutsche; er legte sie dann mehren Kennern der lateinischen und englischen Sprache vor, welche dieselbe durchgesehn, und als treu, wie unten folgt, beglaubigt haben. Auch Br. van Dyk wollte nach dieser Stonehousischen lateinischen eine holländische besorgen. Von dieser seiner deutschen Übersetzung der Yorker Constitution übersandte mir nun Br. Schneider die beglaubigte Abschrift, welche ich nachstehend abdrukken lasse. *a)* Dafs Kuldeer die

a) „*Beiliegend* erhalten Sie endlich die von mir übersetzte, von „Andern geprüfte und unter Regierungsautorität beglaubigte, „alte Yorker Constitution. Bedingungen dabei habe ich gar „nicht zu machen; denn sie ist einmal für das Publikum bestimmt. Wollen Sie Sich ihrer in der Schrift, welche Sie „jetzt bearbeiten," (das ist in der vorliegenden, deren Druck damals schon anfing,) „mit bedienen, so stehet es Ihnen ganz „frei. Nehmen Sie sie also entweder ganz auf, oder auch nur „die ältesten charges und regulations daraus, aber die charges „auch doppelt, weil sich Einige der letztern von den ältesten „unterscheiden." — Worte des Brs. Schneider an mich, vom 19ten Februar 1809. — Schon zu Ostern des Jahres 1808 gab mir Br. Schneider die erste Nachricht von der erhaltenen Yorker Constitution, sowie er mir auch eine Abhandlung über das erste Capitel von des Vitruvius Baukunst damals mittheilte, welche er mit Hinsicht auf den Inhalt der Yorker Constitution soeben verfafst hatte. Seitdem stellte Derselbe *gründliche* Untersuchungen über die Verfasser dieser Constitution an, und fand seine frühere, schon im Altenb. Journ. f. Freim. (Ersten Bds. 3tes Heft. S. 404) geäufserte, und gegen die Einwendungen des Brs. von Anton (in Dessen an die Logen und an einige einselne Brüder versandten Schrift, betitelt: Über die Kuldeer, Görlitz 1805, 36 S. in 8vo) siegreich vertheidigte Annahme, dafs Kuldeer sie verfafst haben, allenthalben bestätigt. Die Ergebnisse seiner fortgesetzten Forschungen theilte mir Bruder Schneider in zwei Abhandlungen mit, in der Einen „über den Anfang der Yorker Constitution u. s. w.," und in der Anderen, überschrieben: Extract aus der Abhandlung: wie kam mit der christlichen

Yorker Constitution verfaſst haben, wird im Folgenden gezeigt werden. Hier kommt es bloſs auf Beurtheilung der Urkunde selbst an, sowie auf den Beweis ihrer Echtheit, auf treue Schilderung des Geistes derselben hinsichts des Urbegriffes und Urbildes des Menschheitbundes, und auf Anzeige der Hauptgesichtpunkte über ihre Beziehung zu der geschichtlichen Entwikkelung der Brüderschaft, und zu dem jetzigen und künftig zu wünschenden Zustande unseres Bundes.

II) Beweise der Echtheit der alten Yorker Constitution.

Die äuſseren Zeugnisse der Echtheit dieser Urkunde sind vorzüglich folgende. —

1) Die Urkundlichkeit der hier mitgetheilten deutschen Uebersetzung derselben beruht auf dem Zeugnisse des J. Stonehouse, des Erskine, des Brs. van Dyk. Hierzu kommen aber noch ferner viele ältere und neuere, von Freunden und Feinden der Brüderschaft herrührende Zeugnisse über das Vorhandensein der ältesten

Religion und Mönchthum die Baukunst nach Deutschland usw. Ob nun gleich Br. Schneider nicht der Einzige ist, der den Zusammenhang der Kuldeer mit dem altenglischen Freimaurerinstitute erkannt hat; (indem unter andern auch Br. Feſsler in seinem handschriftlichen Versuche einer kritischen Geschichte der Freimaurerbrüderschaft dieselbe Behauptung im Allgemeinen aufgestellt und bewiesen hat;) so hat doch Br. Schneider das Verdienst, den Zusammenhang der Baucorporationen in England mit den altrömischen erkannt, und es zuerst bewiesen zu haben, daſs die Yorker Constitution, welche Br. Feſsler nicht kannte, von Kuldeern herrühre, die der orientalisch-griechischen Kirche in Lehre und Sitten zugethan waren. Da mir nun Derselbe die Ergebnisse seiner Forschungen zu weiterem Fortsetzen und Berichtigen mittheilte; so habe ich sie sorgfältig geprüft, und im Allgemeinen sowohl, als auch in den meisten einselnen Punkten, bestätigt gefunden. Ich fand im Corpus Juris, in altrömischen Inschriften aus allen Theilen des römischen Kaiserreiches, so wie in den Hauptschriften über britische Geschichte und Alterthümer, die klarsten und ausführlichsten Beweise. Durch die Güte meines verehrungwürdigen Freundes, des Herrn Hofrathes Daſsdorf, weiland Bibliothekars der hiesigen königlichen öffentlichen Bibliothek, konnte ich in den Jahren 1807 — 1810 den reichen Bücherschatz der letztern über Geographie und Geschichte der britischen Inseln zweckmäſsig benutzen. Die Früchte dieser Untersuchungen sind groſsentheils in der in IV, S. 92 — 212 mitgetheilten Abhandlung enthalten.

Maurerconstitution in York, wovon ich hier die vorzüglichsten anführe.

2) Das Neuenglische, im Jahre 1717 aus vier einselnen Londoner Logen zusammengetretene Grofsmeisterthum, welches nicht nur im Ritual, sondern ganz vorzüglich in der gesellschaftlichen Form und in der gesellschaftrechtlichen Verfassung der Brüderschaft, wesenliche Veränderungen machte, und sich damals selbst zur höchsten Behörde der ganzen Brüderschaft eigenmächtig aufwarf, legte zwar bei dem Entwurfe seines Constitutionenbuches die älteste Yorker Constitution in verschiedenen Recensionen zum Grunde, erlaubte sich aber dabei viele Erweiterungeu, Weglassungen, und wesenliche Abänderungen der Kunstsprache, und fand besonders für gut, vorzuspiegeln, als wären seine Einrichtungen und Ansichten der Verfassung nicht neu, sondern schon in der ältesten Constitution enthalten; daher auch die Namen: Grofsloge, Grofsbeamten, Grofsmeister, Grofsgesetze usw., in Stellen der ältesten Constitutionen untergeschoben wurden, worin alle diese Vorstellungen und *Benennungen* gar nicht zu finden sind. Diese *Grofsloge* mufste überhaupt die alten Constitutionen annehmen und beibehalten, und ihre veränderte Gesellschaft als die unveränderte alte darstellen, weil sie sonst vom Staate schwerlich Duldung erhalten gekonnt hätte; indem viele ihrer Mitglieder bei dem neuen Herrscherhause im Verdacht feindlicher Gesinnungen standen, wovon daher sich zu reinigen ein Hauptbestreben des neuen Logenvereins seyn mufste. So wurde durch diese Grofsloge das Neue und Neuste, von ihr selbst erfundne, mit dem Alten oft sehr Widerstrebenden vermengt, und Beides für alt erklärt, um das Vorurtheil, welches das hohe Alterthum bei der Menge erregt, und die Duldung der alten Brüderschaft von Seiten des Staates, auf ihre neuen *Einrichtungen* überzulenken. *a*) Daher mufste zwar Anderson die alten Constitutionen häufig erwähnen; ja sogar die Grofsloge sich selbst in der Sanction ihres Constitutionenbuches auf diese alten Constitutionen berufen, — aber auch zugleich, um sich selbst das höchste Ansehn in der Brüderschaft zuzuwenden, die Kraft der alten Yorker Constitution durch ihre eignen

a) Man sehe die Stelle des damals verfertigten Lehrlinggesanges: (I, S. 273.) „Antiquity's Pride we have on our Side etc." „des Alters Stolz haben wir auf unsrer Seite."

Machthandlungen für erloschen erklären, ebendeshalb endlich sich sorgfältig hüten, diese alte Constitution in ihrem ganzen unverfälschten Inhalte und Zusammenhange bekannt werden zu lassen, und sich selbst nur nach und nach von der Urgestalt der ältesten Urkunde immer weiter dem Geist und Ausdrukke nach zu entfernen. Ich achte es der Mühe werth, die wichtigsten Aüſserungen, welche das Neuenglische Constitutionenbuch über die alte Yorker Constitution enthält, hier zusammenzustellen; da die beiden ältesten englischen Ausgaben des Anderson'schen Constitutionenbuches in Deutschland so selten sind.

a) Im Verlauf der Geschichte der Brüderschaft erzählt Anderson selbst die Geschichte der Yorker Constitution folgendermaſsen. —

1) In der Ausgabe vom J. 1723, S. 32—34.

„That though the ancient Records of the Brotherhood in England were many of them destroy'd or lost in the Wars of the Saxons and Danes, yet King Athelstan (the Grandson of King Alfrede the Great, a mighty Architect) the first anointed King of England, and who translated the Holy Bible into the Saxon Tongue, (about An. Dom. 930) when he had brought the Land into Rest and Peace, built many great Works, and encourag'd many Masons from France, *a*) who were appointed Overseers thereof, and brought with them Charges and Regulations of the Lodges preserv'd since the Roman Times,

„Daſs, obgleich von den alten Urkunden der Brüderschaft in England in den Kriegen der Saxen und Danen Viele zerstört oder verloren worden, doch König Athelstan (der Enkel König Alfred's des Groſsen, eines starken Architekten,) der erste gesalbte König von England, der auch die Bibel (um's Jahr 930) in die Saxische Sprache übersetzte, nachdem er das Land in Ruhe und Frieden gebracht, viele groſse Werke erbaut, und viele Maurer aus Frankreich herbeigerufen habe, welche dabei als Aufseher angestellt wurden, und Pflichten und Verordnungen der Logen mitgebracht hatten, die sich von der Römer Zeiten her erhalten, und den König

a) Auch in Frankreich hatten die Baucorporationen ganz die altrömische, mit neuen Bestimmungen der griechischen Kaiser versehene Verfassung.

who also prevail'd with the King to improve the Constitution of the English Lodges according to *the* foreign Model, and *to* increase the Wages of working Masons."

„That the said King's yongest Son, Prince Edwin, being taught Masonry, and taking upon him the Charges of a Master-Mason, for the Love he had to the said Craft, and the honourable Principles whereon it is grounded, purchased a Free-Charter of King Athelstan his Father, for the Masons having a Correction among themselves, (*as* it was an*ciently* expreſs'd) or a Freedom and Power to regulate themselves, to amend what might happen amiſs, and to hold a yearly Communication and General Assembly."

„That accordingly Prince Edwin summoned all the *Masons* in the Realm to meet *him* in a Congregation at York, who came and composed a General Lodge, of which he was GrandMaster; and having brought with them all the Writings and Records extant, some in Greek, some in Latin, some in

vermochten, die Constitutionen der Englischen Logen nach diesem fremden Muster zu verbessern, und den Arbeitlohn der Werkmaurer zu erhöhen."

„Daſs des erwähnten Königs jüngster Sohn, Prinz Edwin, nachdem er die Maurerei erlernet, und die Pflichten eines Meister-Maurers (Meistermasons) übernommen, aus Liebe zu benannter Zunft, und zu den ehrbaren Grundsätzen, worauf sie sich gründet, einen Freibrief von seinem Vater, König Athelstan, für die Maurer gekauft habe, welche unter sich eine Correction, (wie man sich von Alters her ausdrückte) oder eine Befreiung (Freiheit) und Gewalt hatten, ihre eignen Einrichtungen zu machen, etwa vorgefallene Fehler zu verbessern, und eine jährliche Communication (Jahrberathung) und Allgemeinversammlung zu halten."

„Daſs demzufolge Prinz Edwin alle Maurer im ganzen Königreiche zu einer Versammlung nach York zu sich berief, welche dorthin kamen und eine Groſsloge bildeten, deren Groſsmeister er selbst war. Und da sie alle noch vorhandne Schriften und Urkunden mit sich gebracht hatten, einige in Griechi-

French, and other a) Languages, from the Contents thereof that Assembly did frame the Constitution and Charges of an English Lodge, made a Law to preserve and observe the same in all time coming, and ordain'd good Pay for working Masons etc."

„That in Procefs of time, when Lodges were more frequent, the Right Worshipful the Master and Fellows, with Consent of the Lords of the Realm (for most great Men were then Masons) ordain'd, that for the future, at the Making or Admission of a Brother, the Constitution should be read, and the Charges hereunto annex'd, by the Master or Warden; and that such as were to be admitted Master-Masons, or Masters of Work, should be examin'd whether they be able of Cunning to serve their respective Lords, as well the Lowest as the Highest, to the Honour and Worship of the aforesaid Art, and to the Profit of their Lords; for they be their Lords that employ and pay them for

scher, andre in Lateinischer, andere in Französischer und in andern a) Sprachen, so bildete die Grofsloge aus dem Inhalte derselben die Constitution und die Pflichten (Gesetze) für eine jede Loge in England, und machten ein Gesetz, diese zu bewahren und zu beobachten für alle künftige Zeiten, und verordnete einen guten Arbeitlohn für die Werkmaurer usw."

„Dafs im Verlauf der Zeiten, als die Logen zahlreicher wurden, Se. Wohlehrwürden, der Meister, und die Genossen, mit Einstimmung der Herren des Reichs, (denn sehr viele vornehme Männer waren damals Masonen,) verordneten, dafs in Zukunft bei der Aufnahme oder Zulassung eines Bruders, die Constitution und die hier beigefügten Pflichten (Grundgesetze) durch den Meister oder Aufseher verlesen werden sollten, und dafs Alle, welche Meister-Maurer oder Werk-Meister werden wollten, examinirt werden sollten, ob sie in der Kunst wohl erfahren seien, um ihren respectiven Herren (Bauherren) zu dienen, dem niedrigsten so gut als dem höchsten, zur Ehre und zum Ruhme vorbenannter Kunst und zum Vortheil ihrer

a) vielleicht in Düdischer (Niederdeutscher), und Italischer Sprache.

their Service and Travel."

„Herren; denn ihre Herren seien es, welche ihnen Arbeit geben, und sie für ihren Dienst und Arbeit bezahlen."

(Nun geht der Text des Anderson'schen Constitutionenbuchs fort, mit den Worten: „And besides . . .; siehe oben I. S. 39 ff.)

2) In der Ausgabe v. J. 1738, p. 63 f.; v. J. 1756, p. 84 f.; v. J. 1769, p. 84 f., ingl. v. J. 1784, p. 92 f.

„That tho' the antient Records of the Brotherhood in England were most of them destroy'd or lost in the Wars with the Danes, who burnt the Monasteries, where the Records were kept; yet King Athelstan (the Grandson of King Alfred) the first anointed King of England, *who translated* the Holy Bible into the Saxon Language, when he had brought the Land into Rest and Peace, built many great Works, and encouraged many Masons from France and elsewhere, whom he appointed Overseers thereof: they brought with them the Charges and Regulations of the foreign Lodges, and prevail'd with the King to increase the Wages."

„Daſs, obgleich von den alten Urkunden der Brüderschaft in England die meisten zerstört oder verloren worden in den Kriegen mit den Saxen und Danen, welche die Klöster verbrannten, wo die Urkunden aufbewahrt wurden, doch König Athelstan, (König Alfred's Enkel,) der erste gesalbte König von England, der die heilige Bibel in die saxische Sprache übersetzte, nachdem er das Land in Ruhe und Frieden gebracht, viele groſse Werke erbaut, und viele Maurer aus Frankreich, und von andern Orten her, herbeigerufen und sie dabei als Aufseher angestellt habe. Diese hätten nun die Pflichten und Verordnungen der ausländischen Logen mit sich gebracht, und den König vermocht, ihren Arbeitlohn zu erhöhen."

„That Prince Edwin, the King's Brother, being taught Geometry and Masonry, for the Love *he* had to the said Craft, and to the honourable

„Daſs Prinz Edwin, des Königs Bruder, nachdem er die Geometrie und Maurerei (Masonei) erlernet, aus Liebe zu benannter Zunft und zu den ehrbaren Grund-

Principles whereon it is grounded, purchased a Free Charter of King Athelstan his Brother, for the Free Masons having among themselves a Correction or a Power and Freedom to regulate themselves, to amend what might happen amiſs, and to hold a yearly Communication in a General Assembly."

„That accordingly Prince Edwin summon'd all the Free and Accepted Masons in the Realm, to meet him in a Congregation at York, who came and form'd the Grand Lodge under him as their Grand Master, A.D. 926. That they brought with them many old Writings and Records of the Craft some in Greek, some in Latin, some in French, and other Languages; and from the Contents thereof they fram'd the Constitutions of the Englisch-Lodges, and made a Law for Themselves, to preserve and observe the same in all Time coming, etc. etc. etc."

sätzen, worauf sie sich gründet, einen Freibrief von seinem Bruder, König Athelstan, für die Maurer gekauft habe, welche damals unter sich eine Correction, oder Macht und Freiheit hatten, ihre eignen Einrichtungen zu machen, etwa vorgefallene Fehler zu verbessern, und eine jährliche Communication in einer Allgemeinversammlung zu halten."

„Daſs demzufolge Prinz Edwin alle freie und angenommene Maurer (Masonen) im ganzen Königreiche zu einer Versammlung nach York zu sich berief; daſs sie dahin kamen und unter ihm, als ihrem Groſsmeister, im J. 926 eine Groſsloge bildeten. Daſs sie ferner viele alte Schriften und Kunsturkunden, einige in griechischer, andere in lateinischer, andere in französischer und in andern Sprachen, mit sich brachten; und aus deren Inhalte die Constitutionen der Englischen Logen bildeten, und sich selbst das Gesetz gaben, dieselben zu bewahren und zu beobachten in allen künftigen Zeiten" usw.

Aus dem Anderson'schen Constitutionenbuche ist dann diese Stelle in viele andere Schriften übergetragen worden; zunächst in das vom Br. de la Tierce (Frankfurt a. M. 1742 in 8vo) besorgte französische Constitutionenbuch, fast wörtlich so, wie in der Ausgabe vom J. 1723; sodann z. B. in den oben angeführten Pocket Companion

(Edinburgh 1763, und London 1764) *a*) — Und das Verzeichnifs wichtiger Vorfälle in der Maurerei (remarkable Occurrences in Masonry), welches dem unter der Sanction der Grofsloge in London erscheinenden Free Masons Calendar, vom Jahr 1776 an bis auf's J. *1806* (dem letzten Jahrgange, den ich in Händen habe) *als* ein stehenbleibender Artikel beigefügt ist, beginnt mit folgenden Angaben:

„St. Alban bildet die erste Grofsloge in Britanien, im Jahr 287."

„König Athelstan verleiht den Freimaurern einen Freibrief im Jahr 926."

„Prinz Edwin bildet eine Grofsloge zu York, im Jahr 926."

b) In der von Desaguliers unterzeichneten Zueignung des Constitutionenbuches v. J. 1723 an den vorjährigen Grofsmeister Montagu findet sich folgende Stelle:

„I need not to tell Your Grace what Pains our learned Author has taken in *compiling* and digesting this Book from the old Records, and how accurately he has compar'd and made every thing agreeable to History and Chronology, *b*) so as to render these New Constitutions a just and exact ac-

„Ich habe nicht nöthig, Euer Gnaden zu erzählen, welche Mühe der gelehrte Verfasser sich genommen, indem er diefs Buch nach den alten Urkunden zusammentrug und in Ordnung brachte; und wie genau er Alles verglichen, und mit Geschichte und Zeitrechnung in Einstimmung gesetzt, *b*) und dadurch diese

a) In der unter Sanction der Grofsen Provinzialloge von Neuschottland zu Halifax (im J. 1786) erschienenen Schrift: Charges and Regulations of the Society of Free and Accepted Masons extracted from Ahiman Rezon etc. ist der *Abschnitt*: Rules and Orders (p. 39) so überschrieben: „*Regeln* und Verordnungen, welche pünktlich von der „alten und ehrwürdigen Gesellschaft der freien und ange„nommenen Maurer beobachtet werden, in Gemäfsheit der „alten Constitutionen, welche Se. Königl. Hoheit Prinz Ed„win *im* J. 926 verliehen hat."

b) Schon in der Y. C. finden sich einige durch Unkunde entstellte geschichtliche Angaben; noch mehre aber in den jüngeren, von ungelehrten Zunftleuten und angenommenen Maurern, besonders von papistisch gesinnten Geistlichen, nach Anleitung der Y. C. abgefafsten, und nach den Zeitumständen abgeänderten Constitutionen. Diese geschichtwidrigen Mis-

count of Masonry from the Beginning of the World to your Grace's Mastership, still preserving all that was true and authentik in the old ones."*a*)

neuen Constitutionen zu einer treuen und genauen Geschichte der Maurerei vom Anfang der Welt an bis zu Euer Gnaden Meisterschaft gemacht hat, indem er ferner noch alles Das beibehielt, was in den alten Constitutionen wahr und authentisch war."*a*)

c) Eben Diefs bestätigt noch bestimmter die der Ausgabe v. J. 1723 beigefügte, von sämmtlichen Grofsbeamten, und von allen Meistern im Stuhl der 20 damals von der Grofsloge constituirten einselnen Logen unterschriebne Approbation, welche (p. 73) so lautet:

Approbation.

„Whereas by the Confusions occasion'd in the Saxon, Danish and Norman Wars, the Records of Masons have been much vitiated, the Free Masons of England twice thought it necessary to correct their Constitutions, Charges, and Regulations; first in the Reign of King Athelstan the Saxon, and long after in the Reign of the King Edward IV. the Norman: And Whereas the old Constitutions in England have been much interpolated, mangled, and miserably corrupted, not only with false Spelling, but even with

Approbation.

„Dieweil durch die Verwirrungen, welche in den Saxischen, Danischen und Normannischen Kriegen veranlafst wurden, die Urkunden der Maurer sehr verfälscht worden waren, hielten es die Freimaurer in England zweimal für nothwendig, ihre Constitutionen, Pflichten (Grundgesetze) und Verordnungen zu verbessern; zuerst unter der Regierung des Saxischen Königs Athelstan, und lange darauf unter der Regierung des Normannischen Königs Eduard IV. Und dieweil die alten Constitutionen in England sehr mit Zusätzen versehen,

griffe mufste Anderson berichtigen, um sein Constitutionenbuch nicht dadurch zu entstellen.

a) Anderson that Dieses wirklich, jedoch nur soweit, als es mit dem neuen Plane der Grofsloge stimmte, und schob Vieles im Geiste dieses Planes den alten Constitutionen unter.

many false Facts and groſs Errors in History and Chronology, through Length of Time, and the Ignorance of Transcribers, in the dark illiterate Ages, before the Revival of Geometry and ancient Architecture, to the great Offence of all the learned and judicious Brethren, whereby also the Ignorant have been deceiv'd." a)

verstümmelt und erbärmlich verdorben worden, nicht nur durch Entstellung einselner Worte, sondern auch durch viele falsche Thatsachen und grobe Irthümer gegen Geschichte und Zeitrechnung, durch die Länge der Zeit, und die Unwissenheit der Abschreiber, in den finstern und ungelehrten Jahrhunderten, vor dem Wiederaufleben der Geometrie und der alten Baukunst, zum groſsen Ärgerniſs aller gelehrten und urtheilfähigen Brüder, wodurch auch die Unwissenden betrogen worden sind." a)

„And our late Worthy Grand-Master, his Grace the Duke of Montagu, having order'd the Author to peruse, correct, and digest, into a new and better Method, the History, Charges and Regulations, of the ancient Fraternity, He has accordingly examin'd several Copies from Italy b) and Scotland, and sundry Parts of England, and from thence, (tho' in

„Und da unser vormaliger würdiger Groſsmeister, Se. Gnaden, der Herzog von Montagu, dem Verfasser aufgetragen hatte, die Geschichte, die Grundgesetze (Pflichten) und Verordnungen der alten Brüderschaft durchzugehen, zu verbessern und in eine neue und bessere Ordnung zu bringen: so hat Derselbe demgemäſs unterschiedene Abschriften aus Italien b) und Schott-

a) Diese Behauptung ist völlig gegründet; wie die hier folgenden jüngeren Verunstaltungen der alten Constitutionen lehren. Aber auch Anderson und die damals neue Groſsloge schoben ihre neuen Formen und Einrichtungen den alten Constitutionen unter.

b) Da die Geschichte zeigt, daſs auch in Italien Baucorporationen unter derselben Verfassung, als in Deutschland und England, bestanden haben (z. B. die am Bau der Dome zu Orvieto, Siena, Milano, und früher am Bau der so merkwürdigen Hauptkirche S. Marco zu Venedig), so ist es sehr wohl möglich, daſs Anderson eine italienische, unserer Strasburger Ordnunge ähnliche, Constitution ver-

many things erroneous) and from several other *a*) ancient Records of Masons, he has drawn forth the abovewritten new Constitutions with the Charges and General Regulations. And the Author having submitted the whole to the Perusal and Corrections of the late and present Deputy Grand-Masters, and of other learned Brethren; and also of the Masters and Wardens of particular Lodges at their Quarterly-Communication: He did regularly deliver them to the Grand-Master himself, the said Duke of Montagu, for his Examination, Correction, and Approbation; and His Grace, by the Advice of several Brethren, order'd the same to be handsomely printed for the use of the Lodges, though they were not quite ready for the Prefs during his Mastership."

land, und aus einselnen Provinzen von England, untersucht, und aus diesen, (obwohl in vielen Umständen irrigen,) und unterschiedenen andern *a*) alten Maurerurkunden die vorstehenden neuen Constitutionen, nebst den Grundgesetzen (Pflichten) und allgemeinen Verordnungen, gezogen. Nachdem endlich der Verfasser das Ganze der Prüfung und Verbesserung der vormaligen und gegenwärtigen Deputirten Grofsmeister, sowie auch anderer gelehrten Brüder, und der Meister und Aufseher der Einsel-Logen auf ihrer Vierteljahr-Berathung (Zusammenkunft) unterworfen: so übergab er es gesetzmäfsig dem Grofsmeister selbst, dem genannten Herzoge von Montagu, zu Dessen Prüfung, Verbesserung und Billigung; und seine Gnaden verordneten, auf den Rath unterschiedener Brüder, dafs dasselbe zum Gebrauch der Logen sauber gedruckt

gleichend benutzt habe. Merkwerth ist übrigens, dafs ihm die deutsche Bauverbrüderung, deren Hauptbehörde zu Strasburg damals noch blühte, sowie die Urkunden derselben, gänzlich unbekannt und unbenutzt geblieben sind.

a) Anderson konnte unter andern die Nachrichten über die Geschichte der Brüderschaft benutzen, welche Plot, Ashmole, Inigo Jones und Wren hinterlassen hatten (welche ich zum grofsen Theile hier in IV zusammengestellt habe), so wie auch alle jene urkundlichen Nachrichten, die im J. 1720 (s. hier IV, S. 319, *a*)) von einigen allzubesorgten Brüdern verbrannt wurden.

werden sollte, ob es gleich während seiner Meisterschaft nicht völlig zum Druck fertig geworden.“

„Therefore We, the *present* Grand-Master *of* the Right Worshipful and ancient Fraternity of Free and Accepted Masons, the Deputy Grand-Master, the Grand-Wardens, the Masters and Wardens of particular Lodges (with the Consent of the Brethren and Fellows in and about the Cities of London and Westminster) having also perused this Performance, Do join our laudable Predecessors *in our solemn* Approbation *thereof*; as what We believe will fully answer the End proposed; all the valuable Things of the old Records being retain'd, the Errors in History and Chronology corrected, the false Facts and the improper Words omitted, and the whole digessed in a new and better Method. etc.“

„Demnach haben Wir, gegenwärtiger Grofsmeister der sehr ehrwürdigen und alten Brüderschaft der freien und angenommenen Maurer, der Deputirte Grofsmeister, die Grofs-Aufseher, die Meister und Aufseher der Einsel-Logen, (mit Beistimmung der Brüder und Genossen in und um die Städte London und Westminster,) diefs Werk gleichfalls durchgesehen, und vereinigen unsere feierliche Billigung desselben mit der unseren löblichen Vorgänger; indem, wie Wir glauben, dasselbe dem vorgesetzten Zwekke vollkommen entsprechen wird; da Alles, was von Werth ist, aus den alten Urkunden beibehalten, die Irthümer in Geschichte und Zeitrechnung verbessert, die falschen Thatsachen und die unschicklichen (unziemlichen) Worte weggelassen, und das Ganze in eine neue und bessere Ordnung gebracht worden ist.“ usw.

Um diese Approbation richtig zu verstehen, ist zu bedenken, was ich schon oben (I. S. 116—125; S. 128 f.; II. S. 3 ff.; S. 26 ff.; S. 50 ff.; S. 84 f.) über das neuenglische Grofsmeisterthum gesagt habe. Meine Anmerkungen unter dem Texte der Yorker Constitution, sowie die

IVte Abtheilung dieser Schrift, werden den Sinn derselben aufschliefsen. Die beiden eingangs der vorstehenden Approbation erwähnten Verbesserungen der alten Constitutionen wurden in sehr verschiedenem Geiste veranstaltet; die älteste zu York im Geiste der Menschlichkeit und des reinen Christenthumes, die zweite unter Edward IV. im verdorbnen Zunftgeiste; da sich damals die Brüderschaft zum gröfseren Theile der Hierarchie unterworfen hatte, und unter genauer Aufsicht des Staates stand. Von dieser zweiten Recension wird hier nicht nur ein Bruchstück aus Anderson und Preston auf die Yorker Constitution folgen, sondern auch diese unter Edward IV. abgefafste Constitution selbst, *a*) vollständig, in der alten Sprache und mit deutscher Übersetzung, sowie diese Urkunde in der Londoner Encyclopaedia im Druck erschienen ist. Die Constitution selbst, und die Urkunde derselben, hatte im Laufe der Zeit genau dasselbe Schicksal, als das Gebrauchthum (das Ritual) der Brüderschaft, wie ich in dieser meiner Schrift geschichtlich erwiesen habe; und es konnte daher auch die neuenglische Grofsloge in der vorstehenden Approbation von dieser letzten unter Edward IV., und allen ihr ähnlichen Recensionen mit Recht sagen, dafs sie die alten Constitutionen durch Schreibfehler, Worttausch, erlogne Thatsachen usw. verfälscht enthielten. Wenn ferner gesagt wird: „Anderson habe auch die Grundgesetze und allgemeinen Verordnungen, welche letzteren die Grofsmeisterliche Verfassung enthalten, aus den alten Constitutionen und aus einigen alten Urkunden gezogen:“ so werden die Leser durch Vergleichung der alten Yorker Constitution mit den hier gleichfalls abgedruckten, und geschichtlich erläuterten und gewürdigten Grundgesetzen (old charges) des neuenglischen Grofsmeisterthumes selbst ersehen, wie sehr die Grundgesetze umgearbeitet und zum Theil mit wesenlichen und guten (nach Comenius urbildlichen Gedanken abgefafsten), zum Theil aber auch mit untauglichen und verwerflichen Zusätzen vermehrt worden sind; sowie auch zu den allgemeinen Verordnungen des neuenglischen Systems nicht einmal ein Keim in der alten echten Constitution sich findet. In der Überschrift der allgemeinen Verordnun-

a) Dafs aber diese Urkunde dieselbe sei, woraus Anderson und Preston das erwähnte Bruchstück genommen, habe ich in der Vorerinnerung zu selbiger gezeigt.

gen wird (Ausgabe 1723. S. 58) gesagt, sie seien zuerst im J. 1720 vom Grofsmeister T. Payne zusammengetragen (compiled) worden, und Anderson „habe sie hinterher mit den alten Urkunden und seit undenklichen „Zeiten üblichen Gebraüchen der Brüderschaft verglichen „und in Übereinstimmung, und zugleich in eine neue und „bessere Ordnung, gebracht.“ Diefs Geständnifs ist der Wahrheit näher; — allein die hier erwähnten „einigen „alten Urkunden,“ woraus die allgemeinen Verordnungen genommen seyn sollen, können, wofern sie mit den neuangenommenen Verordnungen übereingestimmt haben sollen, wohl keine funfzig Jahre alt gewesen seyn, und die eigenliche grofsmeisterliche Verfassung, die man erst seit 1717 nach und nach erdacht und eingerichtet hatte, könnten auch diese jüngeren Urkunden doch eben so wenig schon dem Erst- und Eigenwesenlichen nach enthalten haben. — Wenn zu Ende der vorstehenden Approbation gesagt wird: „Alles von Werth sei aus den alten Ur„kunden beibehalten, die Irthümer in Geschichte und „Zeitrechnung verbessert, die falschen Thatsachen und die „unschicklichen Worte seien weggelassen und das Ganze „*in eine* neue und bessere Ordnung gebracht worden;“ so ist Diefs eigenlich nur so zu verstehen: „Offenbare Ir„thümer der Zeitrechnung und der Wortschreibung sind „berichtiget, Alles aber, was sich mit unsern neuen „hierarchischen, den kirchlichen und den ritterlichen „Orden nachgeahmten, Einrichtungen und Absichten ver„trug, ist aus den alten Urkunden beibehalten worden; „die Geschichte ist nach unsern Bedürfnissen abgefafst; „offenbar unsern Einrichtungen widerstreitende, obgleich „völlig richtige, Thatsachen sind eben defshalb weggelas„sen; anstatt der für das Grofsmeisterthum unpassenden „älteren Benennungen (der Beamten, Versammlungen usw.) „sind die von uns seit 1717 beliebten stillschweigend ge„setzt, und Alles ist in eine neue unserem Grofsmeister„thume angemefsne Ordnung gebracht worden.“ Es mufs einem Jeden, der die beiden ältesten Ausgaben des Anderson'schen Constitutionenbuches mit der hier abgedruckten Yorker Constitution vergleicht, auffallen, dafs Anderson die letztere, die offenbar seine Hauptquelle war, und der er von Satz zu Satz gefolgt ist, nicht als Hauptquelle nennt. Allein, da das neuenglische Grofsmeisterthum sich eigenmächtig, ohne die Loge in York und die Logen in Schottland, die doch an sich

selbst gleichberechtiget, ja geschichtlich vorberechtiget, waren, zu fragen, damals „zu der angeblich einzig rechtmäſsigen, allgemeinen, und obersten Maurerbe„hörde aufwarf," und eben deſshalb, ohne einen rechtlichen Grund zu haben, oder einen solchen auch nur vorzugeben, „die alte Y. Constitution für nunmehr erlo„schen erklärte," dabei seinen eignen neuen Einrichtungen den Anstrich eines hohen Alterthumes geben wollte: so durfte aus allen diesen Gründen die alte Yorker Constitution nicht selbst mitgetheilt, noch weniger in dem neuen Constitutionenbuche selbst als Hauptquelle ausdrücklich angegeben werden.

b) Hiermit ist noch das Zeugniſs zu verbinden, welches Anderson selbst in der Vorrede der zweiten Ausgabe seines Werkes über das Vorhandenseyn der alten Constitutionen (S. VII.) ablegt.

„The Author to the Reader.	„Der Verfasser an den Leser.
The Free-Masons had always a Book in Manuscript *a*) call'd the Book of Constitutions (of which they have several very antient Copies remaining) containing not only their Charges and Regulations, but also the History of Architecture from the Beginning of Time; in order to shew the Antiquity and Excellency of the Craft or Art, and how it gradually arose upon its solid Foun-	Die Freimaurer hatten jederzeit ein Buch in Handschrift, *a*) welches sie das Constitutionenbuch nennen, und wovon sie noch jetzt mehre alte Abschriften (Copien) aufbewahren; es enthält nicht allein ihre Zunftgesetze (Pflichten) und Verordnungen, sondern auch die Geschichte der Baukunst vom Anfang der Zeiten; um das Alterthum und die Hochwürde der Zunft oder Kunst

a) In den Annales maçonniques (à Paris 1807), Tome III, werden noch mehre wichtige Schriften angeführt, die über die Freimaurerei in England vor dem Jahre 1717 erschienen seyn sollen, unter andern, N. 6, The Constitutions of the Fraternity of free and accepted Masonry, 1689, 1690, 1701, 1723, 1725 etc. Ich habe zwar noch Keine dieser Schriften erhalten können, will aber deſshalb ihr Daseyn nicht leugnen. (Vergleiche indeſs Preston's Äüſserung hierüber, in seinen Illustr. 1812, hier S. 34, sowie die hier gleichfalls folgenden Stellen aus der Schrift: the Thinker upon Freemasonry!)

dation, the noble Science of *Geometry*, a) by the Encouragement of Royal, Noble and Learned Patrons in every Age and in all polite Nations."

„But they had no Book of *Constitutions* in Print, till his Grace the present Duke of Montagu, when Grand Master, order'd me to peruse the old Manuscripts, and digest the Constitutions with a just Chronology."

„This new Book is above twice as large, having many proper Additions, especially the principal Transactions of the Grand Lodge ever-since....."

„Most regular Societies have had, and will have, their own Secrets; and, to be sure, the Free-Masons always had theirs, which they never divulged in Manuscript; and therefore cannot be expected in Print: Only, an expert Brother, by the true

zu zeigen, und um darzuthun, wie dieselbe stufenweis emporkam auf ihrem festen Grunde, der edlen Wissenschaft *Geometrie*, a) durch die Aufmunterung königlicher, hochadlicher und gelehrter Patrone in jedem Zeitalter und bei allen gebildeten Völkern.

„Aber sie hatten kein *Constitutionenbuch* im Druck, bis Se. Gnaden, der gegenwärtige Herzog von Montagu, als er Groſsmeister war, mir auftrug, die alten Handschriften durchzugehen, und die Constitutionen mit der richtigen Zeitrechnung in Übereinstimmung zu bringen."

„Dieſs neue Buch ist mehr als zweimal so stark; da es mehre angemeſsne (richtige) Zusätze, insonderheit die Hauptverhandlungen der Groſsloge, die seitdem vorgekommen sind, erhalten hat....."

„Die meisten regelmäſsigen Gesellschaften haben ihre eigenthümlichen Geheimnisse gehabt und werden dergleichen haben; und die Freimaurer hatten sicherlich zu jeder Zeit auch die ihrigen, welche sie nie handschriftlich verbreiteten; welche daher auch nicht im

a) Geometrie ist hier im doppelten Sinne verstanden: 1) Geometrie, als Grundlage der Baukunst; 2) der gesellschaftliche Zweck der Freimaurerbrüderschaft. S. das Sachverzeichniſs unter diesem Worte!

Light, can readily find many useful Hints in almost every Page of this Book, which Cowans, and Others not Initiated, cannot discern."

„....But the History here chiefly concerns Masonry,*a*) without meddling with other Transactions, more than what only serves to connect the History of Masonry, the strict Subject of this Book. It is good to know, what not to say! Candid Reader farewell."

„James Anderson.
From my study in
Exeter-Court, Strand
4. Nov. 1738."

Druck erwartet werden können: Nur ein erfahrener Bruder kann durch das *wahre* Licht fast auf *jeder* Seite dieser Schrift nützliche Winke leicht finden, welche Pfuscher und andere Uneingeweihete nicht unterscheiden können."

„....Doch die Geschichte geht hier hauptsächlich die Maurerei (Masonei *a*)) an, ohne sich auf andere Verhandlungen (Begebenheiten) weiter einzulassen, als dienlich ist, der Geschichte der Maurerei, dem ausschliefsenden Gegenstande dieses Buches, inneren Zusammenhang zu geben. Es ist gut zu wissen, was nicht zu sagen ist! Günstiger Leser, lebe wohl."

„James Anderson.
Von meinem Museum in
Exeter-Court, am Strand
am 4. Nov. 1738."

Was hier Anderson im Eingange von dem Inhalte und der Richtung der alten Constitutionen sagt, pafst wirklich von Wort zu Wort auf unsere Yorker Constitution; auch ist es durch Plot, Preston und das vorhin erwähnte Zeugnifs des Br. Böttger erwiesen, dafs es damals in England mehre alte Abschriften der Yorker Constitution gab, welche jedoch von verschiedenem Gehalte waren. — Die Vergleichung dieser Anderson'schen zweiten Ausgabe mit der Yorker Constitution lehrt, wie der Leser aus meinen hier unter den Text der letz-

a) Dem Geiste der deutschen Sprache gemäfs heifst Masonry, Masonei das ganze Wesenliche, worauf sich die Masonbrüderschaft bezieht, Masonry; Masonerei aber die Masonei, sofern sie in der Brüderschaft betrieben wird.

tern gesetzten Anmerkungen ersehen kann, daſs Anderson bei der Ausarbeitung dieser zweiten Ausgabe die alten Constitutionen noch sorgfältiger, als bei der ersten, benutzte, Manches aus ihnen, wiewohl niemals rein, erst jetzt aufnahm, dagegen auch manches in der ersten Ausgabe Aufgenommene in der zweiten wieder weglieſs. (Vergleiche meine Bemerkung hierüber oben I, S. 45!) Auch ist es sehr wahr: daſs allein ein in den Heimlichkeiten des neuenglischen Groſsmeisterthumes wohlerfahrner Bruder „beinahe auf jeder Seite dieses Buches" (nehmlich der zweiten Ausgabe des Anderson'schen Constitutionenbuches) „nützliche Winke finden könne, welche „Pfuscher," (das ist Freimaurer, die nicht zum neuenglischen Groſsmeisterthume sich halten,) „und andere „Uneingeweihete, nicht herausfinden können." — Aus dem Schlusse dieser Vorrede sieht man deutlich, wie sehr der sonst so vortreffliche, so wohlmeinende und gelehrte Anderson von der, dem wahren Wohl unserer Gesellschaft jederzeit nachtheiligen, Geheimniſssucht ergriffen worden war; obgleich der Ausspruch: es ist gut, zu wissen, was nicht zu sagen ist, im Allgemeinen *wahr und* insofern gültig ist, als in der Weltbeschränkung des Menschheitlebens Weisheit und Gerechtigkeit Wahres bisweilen zu verschweigen fordern.

e) Auſser diesen feierlichen Zeugnissen erwähnt nun Anderson noch im Zusammenhange seiner Schrift in den wichtigeren einselnen Stellen, daſs sie aus den alten Constitutionen genommen sind, und ertheilt über die letzteren noch manche Kundniſs. (Ich führe hier nur einige wichtigere Stellen an, welche ich dem Leser selbst nachzuschlagen empfehle: in der Ausgabe vom J. 1738 S. 6, 7, 16, 28 a) 57, und in der Entick'schen Ausgabe von 1756 noch auſserdem S. 11 und 75; mehre habe ich in den Anmerkungen zur Yorker Constitution bemerkt.)

3) *Ein* anderes, vorzüglich lehrreiches, äuſseres Zeugniſs über das Vorhandenseyn der alten Yorker Constitution, sowie mehrer anderen, aus dieser entsprungnen, alten Constitutionen, liefert Preston in seinen Illustrations, besonders in den Ausgaben seit dem Jahre 1788. Es heiſst daselbst (Ausg. vom J. 1788 S. 181 — 186 und Ausg. von 1812 S. 148 ff.) also. —

„Edward died in 924, and was succeeded by Athelstane his son, who	„Edward starb im Jahr 924; ihm folgte sein Sohn Athelstan, der seinen

appointed his brother Edwin patron of the Masons. This prince procured a charter from Athelstane, empowering them to meet annually in communication at York. In this city the first Grand Lodge of England was formed in 926, at which Edwin presided as Grand Master. Here many old writings were produced in Greek, Latin, and other Languages, from which the constitutions of the English Lodges are originally derived."

Bruder Edwin zum Patron der Maurer bestellte. Dieser Prinz verschafte ihnen einen Freibrief von Athelstan, der sie ermächtigte, jährlich zu einer Berathung in York sich zu versammeln. In dieser Stadt wurde im Jahr 926 die erste Groſsloge von England gebildet, wobei Edwin als Groſsmeister den Vorsitz hatte. Hier wurden nun viele alte Handschriften in Griechischer, Lateinischer und in andern Sprachen vorgebracht, aus welchen die Constitutionen der Englischen Logen ihren ersten Ursprung nahmen."

Zu dieser Stelle fügt nun Preston folgende Erklärung hinzu:

„A record of the Society, written in the reign of Edward IV. said to have been in possession of the famous Elias Ashmole, founder of the Museum at Oxford, and which was infortunately destroyed, with other papers on the subject of Masonry, at the Revolution, gives the following account of the state of Masonry at this period:

„Eine Urkunde der Gesellschaft, geschrieben unter der Regierung König Edward's IV., welche der berühmte Elias Ashmole, Stifter des Museum zu Oxford, besessen haben, und welche während der Revolution, mit andern maurerischen Papieren, unglücklicher Weise vernichtet worden seyn soll, giebt über den damaligen Zustand der Maurerei folgenden Bericht:

„„That although the ancient records for working Masons, etc.""

„„Daſs obgleich von den alten Urkunden der Brüderschaft a) für die Werkmaurer usw.""

a) Hier folgt die vorhin schon aus Anderson's Const. Buche vom J. 1723, Seite 32 bis 33, angeführte Stelle, wörtlich.

„From this aera we date the re-establishment of Free-Masonry in England. There is at present a Grand Lodge of Masons in the city of York, who trace their existence from this period. By virtue of Edwin's charter, it is said, all the Masons in the realm were convened at a general assembly in that city, where they [accordingly met and] established a general or grand Lodge for their future government. Under the patronage and jurisdiction of this Grand Lodge it is alleged, the Fraternity considerably increased, and *kings, princes* and other eminent persons, who had been initiated into Masonry, paid due allegiance to that Grand Assembly. But as the events of the times were various and fluctuating, that Assembly was more or lefs respectable; and in proportion as Masonry obtained encouragement, its influence was more or lefs extensive. The *appellation* of Ancient York Masons is well known in Ireland and Scotland; and the universal tradition is, that the Brethren of that appellation originated at Auldby near York. This carries with it some marks of confirmation; for Auldby

„Von dieser Zeit an rechnen Wir die Wiederherstellung der Freimaurerei in England. Es besteht gegenwärtig eine Groſse Maurer-Loge zu York, welche sich von jener Zeit herschreibt. Man sagt, daſs, in Kraft des von Edwin erhaltenen Freibriefes, alle Maurer des Königreiches zu einer Allgemein-Versammlung in diese Stadt zusammenberufen worden wären, und daselbst eine allgemeine oder groſse Loge zum Behuf ihres zukünftigen Zunftregimentes gestiftet hätten. Unter dem Schutze und der Gerichtbarkeit dieser Groſs-Loge, wird ferner berichtet, sei die Brüderschaft beträchtlich angewachsen, und Könige, Prinzen und andere Personen von hoher Würde, welche in die Maurerei eingeweiht worden wären, hätten dieser Groſs-Versammlung den schuldigen Gehorsam geleistet. Doch, sowie die Zeitbegebenheiten abwechselnd und unbeständig, so sei auch jene Versammlung mehr oder weniger in Achtung, und in dem Verhältniſs, als die Maurerei Aufmunterung erhalten, sei ihr Einfluſs mehr oder weniger ausgebreitet gewesen. Die Benennung: alte York-Maurer, ist in Irland und Schottland wohlbekannt, und die allgemeine Überlieferung sagt, daſs die sobenannten

was the seat of Ed-win."

„There is every reason to believe that York was deemed the original seat of masonic government in this country; no other place has pretended to claim it, and the whole Fraternity have, at various times, universally aknowledged allegiance to the authority established there: but whether the present association in that city be intitled to that allegiance, is a subject of inquiry which is not my province to investigate. To that assembly recourse must be had for information. Thus much, however, is certain, that if a General Assembly or Grand Lodge was held there (of which there is little doubt, if we can rely on our records and constitutions, as it is said to have existed there in Queen Elizabeth's time), there is no evidence of its regular removal (by the consent of its members) to any other place in the kingdom; and upon that ground, the Brethren at York may probably claim [with justice] the privilege of associating in that character. A number of re-

Brüder aus Auldby, nahe bei York, abstammen. Diefs hat einige Zeichen von Wahrheit an sich; denn Auldby war der Sitz Edwin's."

„Es ist aller Grund vorhanden, zu glauben, dafs York für den ursprünglichen Sitz der maurerischen Regierung in diesem Lande galt; kein anderer Ort hat hierauf Anspruch gemacht, und die ganze Brüderschaft hat zu verschiedenen Zeiten (Malen) der dort errichteten Behörde allgemein gehuldigt; doch, ob auch die gegenwärtige Maurerverbindung in jener Stadt diesen Gehorsam zu fodern berechtigt sei, zu untersuchen, ist nicht meines Amtes. Man mufs sich an diese Versammlung wegen weiterer Belehrung wenden. So viel ist auf jeden Fall gewifs, dafs, wenn eine Allgemeinversammlung oder Grofsloge dort gehalten wurde, (woran wenig zu zweifeln ist, wenn wir uns auf unsere Urkunden und Constitutionen verlassen können, worin gemeldet wird, es habe eine solche dort zu Zeiten der Königin Elisabeth bestanden) kein überführender Beweis vorhanden ist, dafs sie gesetzmäfsig, mit Einwilligung ihrer Mitglieder, von dort auf einen andern Platz des Königreiches verlegt worden; und auf diesen Grund gestützt mögen wohl

spectable meetings of the Fraternity appear to have been convened at sundry times in different parts of England; but we cannot find an instance on record, *till* a very late period, of any general meeting (so called) being held in any other place beside York."

"To understand this matter more clearly, it may be *necessary* to advert to the *original* institution of that Assembly called a General or Grand Lodge. It was not restricted then, as it is now understood to be, to the Master and Wardens of private Lodges, with the Grand Masters and his Wardens at their head; it consisted of as many of the Fraternity *at large* as, being within a convenient distance, could attend, once or twice in a year, under the auspices of one general head, who was elected and install'd at one of these meet-

die Yorker Brüder [mit Recht] auf das Vorrecht Anspruch machen, in jener Eigenschaft sich zu versammeln. Offenbar sind mehre achtungwürdige Versammlungen zu verschiedenen Zeiten in verschiedenen Theilen Englands zusammenberufen worden; aber wir können kein urkundliches Beispiel bis hinauf zu einer sehr fernen Zeit finden, daſs eine ausdrücklich sogenannte Allgemein-Versammlung (Generalversammlung) an irgend einem Orte, auſser York, gehalten worden wäre."

"Um diesen Gegenstand klarer zu verstehen, möchte es nöthig seyn, auf die ursprüngliche Einrichtung einer sogenannten Allgemein- oder Groſs-Loge zu merken. Sie beschränkte sich damals nicht, sowie man Dieſs jetzt versteht, auf die Meister und Aufseher der einselnen Logen, mit dem Groſsmeister und dessen Aufsehern an ihrer Spitze; sondern sie bestand aus so vielen Brüdern *ohne Einschränkung*, als innerhalb einer gewissen Entfernung darauf jährlich ein- oder zweimal unter den Auspizien eines allgemeinen Oberhauptes erscheinen

ings, and who, for the time being, received homage as the sole governor of the whole body. *a*) The idea of confining the privileges of Masonry, by a warrant of constitution, to certain individuals convened on certain days at certain places, had then no existence. There was but one family among Masons, and every Mason was a branch of that family. It is true, the privileges of the different degrees of the Order *b*) always centered in certain numbers of the Fraternity, who, according to their advancement in the Art, were authorized by the ancient charges to assemble in, hold, and rule Lodges, at their will and discretion, in such places as best suited their convenience, and

konnten, welches sie in Einer von diesen Versammlungen erwählten und einsetzten, und Dem, so lange es diefs Amt bekleidete, als dem einzigen Regierer der ganzen Corporation, gehuldigt wurde. *a*) Der Gedanke, die Privilegien der Maurerei durch eine Constitution-Urkunde (mit Gewähr einer Constitution) auf eine bestimmte Anzahl Individuen zu beschränken, die an bestimmten Tagen und Orten sich versammeln, — war damals noch nicht ausgeführt. Die Maurer machten nur Eine Familie aus, und jeder Maurer war ein Glied dieser Familie. Zwar ruheten die Privilegien der verschiedenen Grade des Ordens *b*) stets auf einer be-

a) Diese unleugenbare Thatsache der Geschichte über unsere uralte, ursprüngliche, und zugleich dem ewigen Urbilde angemefsne Verfassung ist von erster Wichtigkeit, um die Anmafsungen aller repräsentativen Grofslogen, wonach sie behaupten: dafs ihre Verfassung die geschichtlich ursprüngliche und rechtmäfsige sei, durch die Geschichte selbst zu widerlegen und zu entkräften.

b) Inwiefern diese Behauptungen Preston's gegründet oder ungegründet sind, darüber können wir nur aus den alten Urkunden selbst, worauf er sich stützt, Belehrung annehmen. Diese alten Urkunden aber, vorzüglich die Yorker Constitution, und die hier folgenden neueren Abfassungen derselben, im Einklange mit der Strasburger Ordenunge der Steinmetzen, zeigen: dafs die Bruderschaft der Masonen bis zu der Revolution in England an Ordenwesen, an Grofsmeisterschaft und Grofs-

when so assembled, to receive pupils and deliver instructions in the Art; but all the tribute from these individuals, separately and collectively, rested ultimately in the General Assembly, to which all the Fraternity might repair, and to whose award all were bound to pay submission."

stimmten Anzahl von Mitgliedern der Brüderschaft, welche, nach Mafsgabe ihrer Fortschritte in der Kunst, durch die alten Pflichten (Altgesetze) bevollmächtigt waren, Logen zu versammeln, zu halten und zu regieren, nach ihrem Willen und Gutdünken, und zwar an jedem Orte, der ihren Verhältnissen am angemessensten war, und wenn sie so versammelt waren, Kunstschüler anzunehmen und Unterricht in der Kunst zu ertheilen; aber das gesammte oberherrliche Ansehen dieser Individuen, sie einseln und als Ganzes betrachtet, war und blieb zuletzt bei der Generalversammlung (als höchster Instanz), an welche sich die ganze Brüderschaft wenden konnte, und deren Entscheidungen Alle Gehorsam zu leisten verbunden waren."

"As the constitutions of the English Lodges are derived from this General Assembly at York; as all Masons are bound to ob-

"Da nun die Constitutionen der Englischen Logen von dieser Allgemein-Versammlung zu York entsprungen sind; da alle

logenwesen, durchaus nicht, weder in der That noch mit Worten, gedacht hatte, und dafs diese mit dem Urbilde und dem geschichtlichen Musterbilde des Masonbundes streitenden Einrichtungen und Benennuugen in bestimmter Form erst von der im J. 1717 gestifteten neuenglischen Grofsloge in die engländische Brüderschaft eingeführt wurden, worin sie freilich seitdem, auch in Schottland und Irland, leider bald vorherrschend, doch nie ganz allgemein, geworden sind. — Selbst Preston gesteht in der bald anzuführenden Stelle (Illustrations, ed. 1812, p. 283), „dafs die alten Gebraüche „und Gewohnheiten zu Ende des siebzehnten und zu „Anfang des achtzehnten Jahrhunderts noch vor„geherrscht (prevailed) haben."

serve and preserve those in all time coming; and as there is no satisfactory proof that such assembly was ever regularly removed by the resolution of its members, but that, on the contrary, the Fraternity still continue to meet in that city under this appellation, it may remain a doubt, whether, while these constitutions exist as the standard of masonic conduct, that assembly may not justly claim the allegiance to which their original authority entitled them; and whether any other convention of Masons, however great their consequence may be, can, consistent with those constitutions, withdraw their allegiance from that Assembly, or set aside an authority, to which not only antiquity, but the concurrent approbation of Masons for ages under the most solemn engagements, have repeatedly given a sanction."

Maurer die Verbindlichkeit haben, jene Constitutionen für alle Zukunft zu beobachten und aufrecht zu erhalten; a) und da kein genügender Beweis vorhanden ist, daſs diese Versammlung gesetzmäſsig, anderswohin, durch den Beschluſs ihrer Glieder, verlegt worden wäre, vielmehr im Gegentheil die Brüderschaft in jener Stadt noch jetzt unter dieser Benennung sich versammelt; so möchte noch ein Zweifel übrig bleiben, ob, so lange diese Constitutionen als die Richtschnur des maurerischen Verhaltens existiren, jene Versammlung nicht mit Recht auf die Untergebenheit Anspruch macht, wozu sie ihre ursprüngliche Autorität berechtigt; und ob irgend eine andre Vereinigung von Maurern, wie groſs auch immer ihr Ansehen seyn möge, in Übereinstimmung mit jenen Constitutionen, dieser Versammlung ihre Untergebenheit entziehen, oder eine Behörde verwerfen könne, welcher nicht allein ihr Alterthum, sondern auch die

a) Diese Behauptung Preston's kann unbedingt nicht zugegeben werden; denn die Brüderschaft hat das Recht, ihre Constitutionen zu verbessern, sobald sie das Bessere erkennt. Allein hinsichts dieses Gegenstandes stimme ich Preston bei; weil jene alte Verfassung der Allgemein-Versammlungen, wo jeder Bruder, ohne alle Stellvertretung, selbst erscheinen, reden und Rechtssachen ausführen konnte, zugleich geschichtlich echt und dem Urbilde des Menschheitbundes gemäſs ist.

„It is to be regretted that the idea of superiority, and a wish to acquire absolute dominion, should occasion a contest among Masons. Were the principles of the Order better understood, and more generally practised, [these would have no influence, and] the intention of the institution (would) be more fully answered. Every Mason would consider his brother as his fellow, and he who, by generous and virtuous actions, could best promote the happineſs of society, would always be most likely to receive homage and respect.“

Anm. Diese Stelle ist in der Ausg. vom J. 1812 unverändert geblieben, bis auf wenige einselne Worte, welche ich eingetragen, und bis auf einige Weglassungen, die ich hier mit [—] bezeichnet habe.

einstimmige Billigung der Maurer von alten Zeiten her, unter den feierlichsten Verpflichtungen, zu wiederholten Malen, eine Weihe (Sanction) gegeben hat.“

„Es ist zu bedauern, daſs der Gedanke an Oberherrlichkeit, oder der Wunsch, eine absolute Oberherrschaft (Zwingherrschaft) zu erlangen, Veranlassung zum Streite unter Maurern werden soll. Würden die Grundsätze des Ordens besser verstanden, und allgemeiner ausgeübt, so [wäre ein solcher Einfluſs unmöglich, und] würde die Absicht des Institutes vollkommner erreicht werden. Jeder Maurer würde seinen Bruder als seines Gleichen betrachten, und Wer durch edle und tugendliche Handlungen die Wohlfarth der Gesellschaft am meisten befördern könnte, der würde immer die sicherste Aussicht haben, Huldigung und Achtung zu empfangen.“

Noch eine andere wichtige Stelle aus **Preston's** Illustrations muſs ich hersetzen, soweit sie hieher gehört. Sie findet sich (Ausg. 1788, p. 313 f., und in der Ausgabe vom J. 1812, p. 283 f.) als Note bei der Erzählung des damaligen, seit dem Jahre 1790 wieder ausgeglichnen, Bruchs der ältesten Loge in London, der **Lodge of Antiquity**, (vordem **the Goose and Gridiron**) deren Meister im Stuhl **Preston** war, mit dem Neuenglischen Groſsmeisterthume, welches sie, als eine der 4 Londoner Logen, im Jahr 1717 mit hatte bilden helfen. Diese ganze Erzählung ist sehr lehrreich, und einem jeden Bruder zum Nachlesen zu empfehlen, den die Geschichte der Verfas-

sung der Brüderschaft in England interessirt. Hier hebe ich nur Folgendes aus. —

„To understand more clearly the nature of that constitution by which the Lodge of Antiquity is upheld, we must have recourse to the usages and customs which prevailed among Masons at the end of the last, and beginning of the present *a*) century. The fraternity in general then had a discretionary power [vested in themselves] to meet as Masons in certain numbers, according to their degrees, *b*) with the approbation of the Master of the Work where any public building was carrying on, as often as they found it necessary so to do; and when so met, to receive into the Order Brothers and Fellows, and practise the rites of Masonry. The idea of investing the Masters and Wardens of Lodges in Grand Lodge assembled, or the Grand Master himself, with a power to grant warrants of constitution to certain Brethren to meet as Masons (at certain houses) on the observance of certain condi-

„Um die Beschaffenheit der Constitution, durch welche die Lodge of Antiquity aufrecht erhalten wird, klärer einzusehen, müssen wir auf die Gebräuche und Gewohnheiten zurückgehen, welche unter den Maurern am Ende des vorigen und zu Anfange des jetzigen *a*) Jahrhunderts statthatten. Die gesammte Brüderschaft hatte damals die unbeschränkte Gewalt, [welche in ihren Personen ruhete,] sich als Maurer in gewisser Anzahl nach ihrem Zunftrange (Graden), *b*) mit der Bewilligung des Werkmeisters, zu versammeln, wo nur ein öffentliches Werk aufzuführen war, so oft, als sie es zu thun für nöthig fanden, und in einer jeden solchen Versammlung Brüder und Genossen in den Orden aufzunehmen, und die feierlichen Gebraüche der Maurerei auszuüben. Der Gedanke, die in eine Grofsloge versammelten Meister und Aufseher von Logen, oder den Grofsmeister selbst, mit der Macht und Gewalt zu bekleiden,

a) Das ist: des achtzehnten Jahrhunderts. Hierin liegt Preston's ausdrückliche Erklärung: dafs das hierarchisch-grofsmeisterliche Ordenwesen erst nach Anfang des achtzehnten Jahrhunderts eingeführt worden.

b) Hier sind nicht sogenannte mystische Grade, sondern die Zunftabstufungen der Genossen, Meister, Angenommenen Maurer, Patrone usw. zu verstehen. Womit auch die Strafsburger Ordenunge einstimmt.

tions, had then no existence. The fraternity were under no such restrictions. The ancient charges were the only standard for the regulation of conduct, and no law was known in the Society which those charges did not inculcate. To the award of the fraternity at large in general meeting assembled once or twice in a year, all Brethren were subject, and the authority of the Grand Master never extended beyond the bounds of that general meeting. Every private assembly or Lodge was under the direction of its particular Master, chosen *for the occasion*, whose authority terminated with the meeting. When a Lodge was fixed at any particular place for a certain time, an attestation from the Brethren present entered on record, was a sufficient proof of its regular constitution; and this practice prevailed for many years after the revival of Masonry in the South of England. By *this authority* [only, an authority] *which never* proceeded from the Grand Lodge, unfettered by any other restrictions than the constitutions of Masonry, the Lodge of Antiquity has always been (acted), and

daſs sie Constitutionurkunden den bestimmten Brüdern ertheilen können, vermöge welcher dieselben, wenn sie gewisse Bedingungen erfüllen, sich als Maurer (in bestimmten Haüsern) versammeln dürfen, war damals noch nicht ausgeführt. Die Brüderschaft stand unter keinen solchen Beschränkungen. Die alten Pflichten (Altgesetze) waren die einzige Richtschnur des Verhaltens, und man kannte in der Gesellschaft kein Gesetz, das nicht jene Pflichten einschärfte. Der Entscheidung der gesammten Brüderschaft ohne Einschränkung, wenn sie jährlich ein- oder zweimal eine Allgemeinversammlung hielt, waren alle Brüder unterworfen, und die Amtgewalt eines Groſsmeisters erstreckte sich nicht über die Grenzen dieser Allgemeinversammlung hinaus. Jede Privatversammlung oder Loge stand unter der Leitung ihres besondern Meisters, der für den vorliegenden Fall gewählt wurde, und dessen Amtgewalt (Amtansehn) sich mit der Versammlung endigte. Wenn eine Loge an einem besondern Orte auf eine gewisse Zeit bestand, so war eine urkundliche Bescheinigung der anwesenden Brüder

still continues to be governed (act)" etc.

Anm. Diese Stelle bis hieher ist in der Ausgabe vom Jahr 1812 wörtlich unverändert geblieben, und erhält dadurch noch eine höhere Beweiskraft, dafs Preston auch nach seiner eignen und der Lodge of Antiquity Wiedervereinigung mit der Neuengl. Grofsloge im J. 1790, diese Thatsachen behauptet und geltend macht.

ein hinlänglicher Beweis ihrer gesetzlichen Constitution; und so würde es noch viele Jahre nach dem Wiederaufleben der Maurerei im Süden von England gehalten. Einzig durch diese Autorität, welche nimmer von der Grofsloge ausging, durch keine andern Beschränkungen gefesselt, aufser durch die Constitutionen der Maurerei, ist die Lodge of Antiquity stets regiert worden, und wird noch jetzt regiert usw."

„The Members of the real Lodge of Antiquity having thus seceded from the Grand Lodge in London, and received the countenance and approbation of the highest masonic jurisdiction in England at York, continue to hold their regular meetings, and to practise the rites of Masonry in conformity to the original constitutions."

Anm. Diese Stelle von The Members — constitutions ist in den Ausgaben v. 1792 u. 1812 als nicht mehr passend weggelassen.

„Indem die Mitglieder der echten Lodge of Antiquity sich also von der Grofsloge in London getrennt, und den Schutz und die Billigung der höchsten Maurerbehörde von England in York erhalten haben, fahren sie fort, ihre gesetzlichen Versammlungen zu halten, und die Gebräuche der Maurerei in Gemäfsheit der ursprünglichen Verfassungen auszuüben."

Obgleich die Lodge of Antiquity im J. 1790 wieder mit der Grofsloge ausgesöhnt wurde, indem die Grofsloge nachgab, ihr feindseliges Manifest vom J. 1779 wider die Lodge of Antiquity wieder aufhob, und diese mit Unrecht ausgeschlofsnen Brüder wieder aufnahm, so bleibt doch Preston auch in der Ausgabe seiner Illustrations vom J. 1792, sowie in der vom J. 1812, den so eben mitgetheilten Grundsätzen und Überzeugungen nicht nur in diesen Stellen, sondern durch seine ganze Schrift hindurch, völlig treu. Er sagt, dafs er auch jetzt seine Grundsätze und Überzeugung (sentiments) noch geäufsert habe, (p. 324, ed. 1812 p. 285) „damit er seine Brüder

„überzeugen möchte, daſs seine Wiedervereinigung mit der „Gesellschaft ihn nicht „vermocht habe, seine wohlgegrün„dete Meinung (well grounded opinion) zu verändern, „noch von der strengen Linie der Übereinstimmung mit sich „selbst abzuweichen, welche er bis hieher verfolgt habe.“

Sehr belehrend über diesen Gegenstand, und bei der geschichtlichen Würdigung unserer Yorker Constitution sehr zu erwägen, ist noch Folgendes, was Preston, nachdem er in seinen Illustrations die Geschichte des Entstehens und der Ausbreitung des Neuenglischen Groſsmeisterthumes bis zum J. 1721 erzählt hat, zum Schlusse (Ausg. 1812, p. 218 ff.) erklärt. —

„While Masonry was spreading its influence over the Southern part of the Kingdom, it was not neglected in the North. The General Assembly, or Grand Lodge at York, continued regularly to meet *as heretofore.* In 1705, under *the* direction of Sir George Tempest bart., then Grand Master, several lodges met, and many worthy brethren were initiated in York and its neighbourhood. Sir George being succeeded by the Right Hon. Robert Benson, lord mayor of York, a number of meetings of the Fraternity was held at different times *in* that city, and the grand feast *during* his mastership *is said to* have been very brilliant. Sir William Robinson, bart. succeeded Mr. Benson in the office of Grand Master, and the Fraternity seem to have considerably increased in the North under his auspices. He was succeeded

„Während nun die Maurerei ihren Einfluſs über den südlichen Theil des Königreichs *zu* verbreiten begann, wurde sie auch im Norden nicht vernachlässiget. Die Allgemeinversammlung oder Groſsloge zu York fuhr fort, sich, sowie zuvor, regelmäſsig zu versammeln. Im Jahr 1705 versammelten sich unter der Leitung des damaligen Groſsmeisters Sir George Tempest Bart. mehre Logen; und viele würdige Brüder wurden zu York und in der Nachbarschaft eingeweiht. Auf Sir George folgte der R. H. Robert Benson, Lordmayor von York; eine Anzahl von Versammlungen wurde zu verschiedenen Zeiten in dieser Stadt gehalten, und das Groſsfest soll unter seiner Meisterschaft daselbst sehr glänzend gewesen sein. Sir William Robinson, Bart. folgte auf Mr. Benson im Amte des Groſsmeisters, und die Brüderschaft

by Sir Walter Hawkesworth bart. who governed the Society with great credit. At the expiration of his mastership, Sir George Tempest was elected a second time Grand Master; and from the time of his election in 1714 to 1725, the Grand Lodge continued regularly to assemble in York under the direction of Charles Fairfax esq. Sir Walter Hawkesworth bart., Edward Bell esq., Charles Bathurst esq., Edward Thomson esq. M. P., John Johnson M. D. and John Marsden esq. all of whom, in rotation, during the above period, regularly filled the office of Grand Master in the North of England."

„From this account, which is authenticated by the books of the Grand Lodge in York, it appears, that the revival of Masonry in the South of England did not interfere with the proceedings of the Fraternity in the North. For a series of years the most perfect harmony subsisted between the two Grand Lodges, and private lodges flourished in

scheint unter seiner beschützenden Leitung beträchtlich im Norden angewachsen zu sein. Ihm folgte Sir Walter Hawkesworth, Bart. der die Gesellschaft mit grofsem Ansehn regierte. Nach Ablauf seiner Meisterschaft wurde Sir Thomas Tempest zum zweiten Male Grofsmeister, und von der Zeit seiner Erwählung, vom Jahr 1714 bis 1725, setzte die Grofsloge zu York ihre Jahrversammlungen regelmäfsig fort unter der Leitung des Charles Fairfax, Bart. des Sir Walter Hawkesworth, Bart., des Edward Bell, Esq., des Charles Bathurst, Esq., des Edward Thomson, Esq. M. P., des John Johnson M. D. und des John Marsden; welche alle nach der Reihe während erwähnten Zeitraums das Amt des Grofsmeisters im Norden von England gesetzmäfsig bekleideten."

„Aus dieser Erzählung, die durch die Jahrbücher der Grofsloge zu York urkundlich bestätigt wird, ist offenbar, dafs die Wiederbelebung der Maurerei im Süden von England ohne alle Verbindung (Übereinkunft) mit den Verhandlungen der Brüderschaft im Norden erfolgte. Eine Reihe von Jahren bestand die beste Eintracht zwischen den beiden Grofslogen, und Ein-

both parts of the Kingdom under their separate jurisdiction. The only distinction which the Grand Lodge *in* the North appears to have retained after the revival of Masonry in the South, is the title wich they claim, viz. The Grand Lodge of all England; while the Grand Lodge in the South passes only under the denomination of The Grand Lodge of England. The latter, on account of its situation, being encouraged by some of the principal nobility, soon acquired consequence and reputation; while the former, *restricted* to fewer, *though not* leſs respectable, members, seemed gradually to decline. Till within these few years, however, the authority of the Grand Lodge in York has never been challenged; on the contrary, every Mason in the Kingdom has always held it in the highest veneration, and considered himself bound by the charges *which* originally sprung from *that* assembly. To be ranked as *descendants* of the *original* York Masons, was the glory and boast of the brethren in almost every country where Masonry has been regularly established; and, from the prevalence and universality of the idea,

sellogen blühten in beiden Theilen des Königreiches unter der getrennten Gerichtsbarkeit derselben. Die einzige Auszeichnung, welche die Groſsloge im Norden nach dem Wiederaufleben der Maurerei im Süden beibehalten zu haben scheint, ist der von ihr angesprochene Titel der Groſsloge von ganz England, während die Groſsloge im Süden nur die Benennung der Groſsloge von England führt. Die letzte gewann sehr bald durch ihre äuſsere Lage, und aufgemuntert durch Einige vom Hochadel, Einfluſs und Ansehn; während die erstere, auf wenigere, jedoch nicht weniger achtbare, Mitglieder beschränkt, stufenweis in Abnahme zu verfallen schien. Dennoch ist bis zu den letzten Jahren das Ansehn der Groſsloge zu York niemals angefochten (bestritten) worden; im Gegentheil, jeder Maurer im Königreiche hat dieselbe stets in der höchsten Verehrung gehalten, und sich für verbunden erachtet, die Grundgesetze zu befolgen, welche ursprünglich dieser Versammlung ihr Entstehen verdanken. Als Nachkommen der ursprünglichen alten York-Maurer anerkannt zu werden, war der Ruhm und der Stolz der Brüder in fast jedem Lande, wo Maurerei in gesetzmäſsiger

that in the city of *York* Masonry was first authorised by charter, the Masons of England have received tribute *a*) from the first states in Europe. It is much to be regretted, that any separate interests should have destroyed the social intercourse of Masons; but it is no less remarkable than true, that the brethren in the North and those in the South are now in a manner unknown to each other. Notwithstanding the pitch of eminence and splendour at which the Grand Lodge in London has arrived, neither the lodges of Scotland nor Ireland court its correspondence. This infortunate circumstance has been attributed to the introduction of a few modern innovations *b*) among the Lodges in the South. To remove this prejudice, the Grand Lodge have resolved to resume the original practices of the Society, and have instituted a Lodge of Promulgation for the more regular diffusion of the Art. They have also established

Form eingeführt worden ist; und mittelst der allgemeinen Annahme, dafs in der Stadt *York* die Maurerei zuerst durch einen Freibrief gesetzlich bevollmächtigt (anerkannt, eingesetzt) worden, haben die Maurer von England von den ersten Staaten in Europa hochachtende Anerkennung *a*) erlangt. Es ist sehr zu bedauern, dafs die Hinsicht auf irgend einen besondern eignen Vortheil den geselligen Verkehr von Maurern gestört haben sollte; aber es ist ebenso merkwerth als wahr, dafs die Brüder im Norden und die im Süden einander auf gewisse Weise unbekannt (entfremdet) sind. Ungeachtet der Hoheit und des Glanzes, wozu die Grofsloge in London gelangt ist, geben sich doch die Logen von Schottland und Irland keine Mühe um den Verkehr mit ihr. Dieser unglückliche Umstand ist der Einführung einiger Neuerungen *b*) in die Logen des Südens zugeschrieben worden. Um dieses Vorurtheil zu ent-

a) Dieses gilt nur von mehren der ersten Staaten in Europa; und hat zu keiner Zeit von allen ersten Staaten in Europa zugleich gegolten. H.

b) Preston giebt selbst zu verstehen, dafs nicht diesen Neuerungen sowohl, als den ungesellschaftrechtlichen Anmafsungen der damaligen NE. Grofsloge, diese Spannung zuzuschreiben sei. H.

a friendly intercourse with the Grand Lodge of Scotland, which is now under the banner of His Royal Highnefs the Prince of Wales. As to the coolnefs which has subsisted between the Grand Lodge in York and the Grand Lodge in London, another reason is assigned. A few brethren at York having, on some trivial occasion, seceded from their ancient lodge, they applied to London for a warrant of constitution; and without inquiry into the merits of the case, their application was honoured. Instead of being recommended *to the Mother* Lodge to be restored in favour, these brethren were encouraged in their revolt; and permitted, under the banner of the Grand Lodge in London, to open a new lodge in the city of York itself. This unguarded act justly offended the Grand Lodge of York, and occasioned a breach, which times and a proper attention to the rules of the Order, only can repair."

fernen, hat die Grofsloge beschlossen, die alten Gebraüche und Verfahren der Gesellschaft wieder anzunehmen, und haben eine Loge zur Verbreitung *a*) für die gesetzmäfsigere Ausbreitung der Kunst errichtet. Sie haben auch einen freundlichen Verkehr mit der Grofsloge von Schottland eröfnet, welche jetzt unter dem Panier seiner königlichen Hoheit des Prinzen von Wales steht. Was die Kälte betrifft, welche zwischen der Grofsloge in York und der Grofsloge in London bestanden hat, wird ein anderer Grund davon angeführt. Einige wenige Brüder zu York, welche wegen geringer Veranlassung von ihrer alten Loge sich getrennt hatten, wandten sich nach London wegen eines Constitution - Diplomes, und ihr Gesuch wurde ohne Untersuchung des Belanges der Sache genehm gehalten. Anstatt dafs man diese Brüder der Mutterloge hätte zur Wiederaufnahme in ihre Gunst empfehlen sollen, wurden sie vielmehr in ihrem Aufruhr bekräftiget, und es wurde ihnen erlaubt, in der Stadt York selbst unter dem Schutze der Grofsloge in

a) Das Nähere hierüber, sowie die ganze Geschichte der Vereinigung der beiden Londoner Grofslogen findet man in Br. Mofsdorf's Mittheilungen für denkende Freimaurer. (Vergleiche hier I, S. 121.)

London eine neue Loge zu errichten. Durch diese unüberlegte Handlung fand sich die Loge zu York mit Recht beleidigt, und dadurch wurde ein Bruch veranlafst, den allein die Zeit und eine geziemende Aufmerksamkeit auf die Regeln des Ordens wieder heilen kann."

Endlich dient noch folgende Nachricht aus Preston's Illustrations (ed. 1812, p. 235), um die Misverhältnisse der Grofslogen zu York und zu London richtig zu beurtheilen, und die Beweggründe zu erfassen, wefshalb die Londoner Grofsloge in allen Ausgaben ihres Constitutionenbuches, vom J. 1723 bis zu der letzten vom J. 1815, die alte Yorker Constitution-Urkunde, welche gleichwohl Anderson und dessen Nachfolger bei Abfassung der Neuenglischen Constitutionen zum Grunde gelegt, nicht als die Hauptquelle ihrer eignen Constitutionen ausdrücklich genannt hat.

„The earl of Crawford (at 1734) seems to have made another encroachment on the jurisdiction of the Grand Lodge in the city of York, by constituting two lodges within their district; and by granting, without their consent, three deputations, one for Lancashire, a second for Durham, and a third for Northumberland. This circumstance the Grand Lodge in York highly resented, and ever after seems to have viewed the proceedings of the brethren in the South with a jealous eye; as all friendly intercourse ceased, and the York Masons from that moment considered their interests

„Der Graf von Crawford scheint (im J. 1734) einen andern Eingriff in die Gerichtbarkeit der Grofsloge in der Stadt York gethan zu haben, indem er zwei Logen in ihrem Gebiete errichtete, und indem er, ohne deren Einwilligung, drei Deputationen verlieh, eine für Lancashire, eine zweite für Durham, und eine dritte für Northhumberland. Diesen Umstand empfand die Grofsloge sehr tief, und sie scheint nachher jederzeit die Vorschritte der Brüder im Süden mit einem eifersüchtigen Auge angesehen zu haben; so dafs aller freundliche Verkehr aufhörte und die Yorkmaurer von diesem Augenblicke an

distinct from the Masons under the Grand Lodge in London."

ihre Angelegenheiten von denen der Maurer unter der Groſsloge in London für getrennt erachteten."

Hierzu sagt **Preston** in einer Note unterm Texte *noch* ferner:

„In confirmation of the above fact, I shall here insert a paragraph copied from the Book of Constitutions published in 1738. After inserting a list of Provincial Grand Masters appointed for different places abroad, it is thus expressed: „„All „„these foreign lodges are „„under the patronage of „„our Grand Master of Eng- „„land; but the old lodge „„at York city, and the „„*lodges* of Scotland, Ire- „„*land*, France, and Italy, „„affecting independency, „„are under their own „„Grand Masters: though „„they have the same con- „„stitutions, charges, regu- „„lations, etc. for substance, „„with their brethren of „„England, and are equally „„zealous for the Augustan „„stile, and the secrets of „„the ancient and honoura- „„ble Fraternity."" Book of Constitutions, 1738, p. 196."

„Zur Bestätigung obiger Thatsache will ich hier einen Satz aus dem Constitutionenbuche vom J. 1738 einschalten. Nach einem Verzeichnisse der Provinzial-Groſsmeister, die für unterschiedne auswärtige Orte angestellt waren, folgt die Aüſserung: „„Alle diese auswärtigen Lo- „„gen stehen unter dem „„Schutze unserer Groſs- „„meister von England; aber „„die alte Loge in der Stadt „„**York** und die Logen von „„Schottland, Irland, Frank- „„reich und Italien, indem „„sie sich Unabhängigkeit „„beilegen, stehen unter „„ihren eignen Groſsmei- „„stern: ob sie gleich diesel- „„ben Constitutionen, Grund- „„gesetze, Verordnungen „„usw. haben mit denen ih- „„rer Brüder von England, „„und eben so eifersüchtig „„auf den Augustischen Stil „„und auf die Gebraüche „„der alten und ehrwürdi- „„gen Brüderschaft sind."" „Book of Constitutions, 1738 p. 196."

4) Zu mehrer Bestätigung des von **Preston** in den vorstehenden Stellen Behaupteten füge ich noch folgende Stelle aus einer Rede bei, welche der jüngere Groſsaufseher in der am 27. December des J. 1726 zu **York** in **Merchant's Hall** gehaltnen Versammlung der **Groſsloge** zu **York** vorgetragen hat.

„—: but when after that our first Saxon kings, having thrown off the barbarous ignorance of Paganism, were, by the light of the Gospel, more civilized, and shewn the usefulness of arts and sciences, this of ours answering the necessary end of self-preservation, as well as grandour and devotion, must be allowed to be first sought after; and though Old Verulam (Cambden), since called St. Alban's, may justly claim precedency as the first-built town in Britain, yet you know we can boast that the first Grand Lodge ever held in England was held in this city; where Edwin (Edwin's chief seat of residence was at Derventio, now called Auldby, six miles from York. Rapin, p. 126), the first Christian king of the Northumbers, about the six hundredth year after Christ, and who laid the foundation of our cathedral (a church of wood was hastily run up at York for the new converts, which were very numerous. Shortly after Edwin laid the foundation of a church of free-stone, but finished by Oswald, his successor Rapin, p. 246. Bede, L. 2. c. 13.) sat as Grand Master. This is sufficient to make us dispute the superiority with the

„—: aber als, nachdem unsre ersten saxischen Könige die rohsinnige Unwissenheit des Heidenthumes abgeworfen hatten, und durch das Licht des Evangelium gebildeter worden waren, und die Nützlichkeit der Künste und Wissenschaften erkannt wurde, so müssen wir zugestehen, daſs die letzteren, da sie dem Zwekke der Selbsterhaltung entsprechen, sogut als Macht und Frömmigkeit, zuerst des Nachstrebens würdig sind; und obgleich Alt-Verulam (Cambden), hernach St. Albans genannt, den Vorzug der zuerst gebauten Stadt in Britannien füglich ansprechen mag, so wissen Sie doch, daſs die erste Groſsloge, die jemals in England gehalten worden, in dieser Stadt gehalten ward; wo Edwin (Edwin's erste Residenz war zu Derventio, jetzt Auldby genannt, sechs Meilen von York. Rapin, p. 126), der erste christliche König der Northhumbern, ungefähr 600 Jahr nach Christus, welcher auch den Grund zu unsrer Kathedralkirche legte (eine Kirche aus Holz, die eilig für die Neubekehrten zu York errichtet wurde, die sehr zahlreich waren. Kurz darauf legte Edwin den Grund zu einer Kirche aus Steinen, welche sein Nachfolger Oswald vollendete. Rapin,

Lodges at London: but as nought of that kind ought to be amongst so amicable a Fraternity, we are content that they enjoy the Title of Grand Master of England; but the Totius Angliae we claim as our undoubted right."

Anm. Diese Stelle stimmt genau überein mit einem älteren Abdrukke dieser Logenrede, von welchem in dem Vorberichte zu der aus der London Encyclopaedia genommenen Constitutionen-Urkunde ausführlicher gesprochen werden wird.

p. 246. Beda, L. 2, c. 13) als Groſsmeister seinen Sitz hatte. Dieſs ist hinlänglich, uns zu berechtigen, daſs wir mit den Logen zu London um die Superiorität (Vorherrlichkeit) streiten. Da aber nichts dergleichen zwischen einer so friedfertigen Brüderschaft statt finden sollte, so sind wir zufrieden, daſs wir uns des Titels eines Groſsmeisters von England erfreuen; aber den Ausdruck: Totius Angliae (von ganz England) fordern wir für uns als unser ungezweifeltes Recht."

Kurz darauf nennt der Redner die Yorker Groſsloge die Mutterloge ihrer aller (the Mother Lodge of all them), nehmlich aller Logen in England, die Londoner Logen mit eingeschlossen.

Diese Rede steht abgedruckt in: the Free Masons Magazin for May, 1794, p. 329 — 331; und for June, 1794, p. 409 — 413; und die obige Stelle daselbst p. 412. Es wäre zu wünschen, daſs eine ähnliche Rede, die Br. Desaguliers gehalten, wieder aufgefunden und abgedruckt werden möchte.

5) Ebenso wichtig für die Geschichte der älteren Constitutionen und der Entstehung des Neuenglischen Groſsmeisterthumes ist die, zuerst in dem Altenburgischen Constitutionenbuche zweckmäſsig benutzte, und von den Anhängern der *neuenglischen* Verfassung vergebens für nicht vorhanden erklärte, Schrift: The Thinker upon Free-Masonry, London 1752, welche unter dem Titel: Über den Freimaurerorden, 1753 in's Deutsche übersetzt erschien. Ich habe diese Schrift selbst noch nicht erhalten können, und führe nur an, *a*) Was der Br. Schneider

a) „Der Bruder Schneider hatte die deutsche Übersetzung „aus der Bibliothek des Bruders v. Schwarzenfels, wel„che dann Eigenthum des Bruders Herzog Ernst von Go„tha und Altenburg wurde, und nach Dessen Tode durch Ver„mächtniſs in die Bibliothek der Groſsen Loge von Schweden

darüber in dem von ihm verfafsten geschichtlichen Theile des Altenb. Constit. Buchs mittheilt. — Diese Schrift ist auf Urkunden gegründet, und aus ihrem Vorberichte erhellet, dafs der Verfasser ein gelehrtes Mitglied der Loge Ben Johnson's Head in Pelham Street und, wie Br. Schröder bemerkt, wahrscheinlich Eins der 14 damals ausgeschlofsnen Mitglieder, gewesen ist. Meinem Urtheile nach enthält, nächst der neusten Ausgabe der Schrift Ahiman Rezon (London, 1813), keine mir bekannte Schrift genauere und zuverlässigere Aufschlüsse über die Geschichte der Entstehung, und der Ausbildung und Abänderung der Plane des Neuenglischen Grofsmeisterthumes. Aus ihr wird völlig begreiflich, wie und warum, nach vielen frühern, noch gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts gemachten Versuchen, im J. 1717 vier Londoner Logen zusammen traten, um eine sogenannte Grofsloge zu bilden, welche die zeitherigen Generalversammlungen und deren Vorsteher, den zeitherigen jährlichen Präsidenten der Generalversammlung, und zugleich den vom Staate bestellten Patron der Brüderschaft, (Siehe Lawrie S. 89—95, und vorzüglich die Urkunden, Appendix I. und II!) ersetzen sollten. Die im Altenb. Const. Buche S. 128 f. aus the Thinker angezogne Stelle ist vorzüglich lehrreich, und stimmt mit allen anderen Quellen der Geschichte jener Zeit, unter andern mit der mehrerwähnten Schrift: the Grand Mystery discover'd (s. hier II, S. 26 ff.), sowie mit Browne's Master Key, mit Preston's vorhin dargelegten Nachrichten, und mit Anderson selbst, vollkommen zusammen. Ich führe hier nur einige Stellen dieser merkwürdigen Schrift aus dem Altenburger Constitutionenbuche an, welche, und soweit sie hieher gehören. —

„Noch unter Wilhelm III. war es zur Errichtung einer „Loge genug, wenn mehre Freimaurer zusammentraten, „und von einer schon bestehenden Loge Ritual und Gesetze „erhielten, wie es denn auch so im ganzen Königreiche, „wie vorher, gehalten wurde. — — Von dieses Königs „1702 erfolgten Ableben an ruhete die unter ihm in London „errichtete Grofse Loge wieder, und 1717 trat das Grofs„meisterthum an ihre Stelle, welches schon durch diese sich „beigelegte Benennung zu erkennen gab, dafs, wenn zuvor

„kam, worin sich also wahrscheinlich diefs vom Br. Schnei„der benutzte Exemplar noch findet." (Aus einem Briefe des Brs. Schneider an mich vom 31sten März 1809.)

„der Groſsmeister soviel, als vom Staate ernannter „Obermeister und Oberaufseher über die Maurer, als Bau„leute betrachtet, gewesen war, es nun eine allgemeine „Oberherrschaft prätendire, obwohl es anfangs behutsam „ging, und sich nur von der Maurerzunft trennte, zu wel„cher es bis dahin gehört hatte. Denn weil man in Frank„reich der Freimaurerei eine Ordens-Einrichtung gegeben „und diese Einrichtung nebst der neuen, ebenfalls in Frank„reich entstandnen, schottischen Maurerei auch in London „Beifall und Anhänger gefunden hatte; *a*) so gab dieses „Groſsmeisterthum seine Absicht, einen wirklichen geistli„chen Ritterorden einzuführen, bald näher zu erkennen, „und wollte sich nach dem Beispiele solcher Ritterorden, „etwa des Maltheserordens, *b*) eine völlige allgemeine „Oberherrschaft zueignen. Deswegen suchte es überall alle „bis dahin bestandnen Freimaurer-Constitutionen aufzuhe„ben, lieſs alle alte Nachrichten, deren es habhaft werden „konnte, zusammenbringen, oder verbrennen, und trach„tete so, sich alle Freimaurer-Logen zu unterwerfen. „Dieser Absicht widersetzten sich jedoch viele Logen, „hauptsächlich die alte Loge in der Stadt York, nebst den „alten Logen in Schottland und Irland, und schickten die

a) „So muſs man einige neueren Schriftsteller verstehen, wenn „sie behaupten, daſs die Freimaurerei aus Frankreich nach „England gekommen sei. Diejenigen, welche diese Sprache „führen, sind schottische Maurer und reden von ihrer eignen, „nicht von der Johannis-Freimaurerei.“ (Altenb. Const. B. S. 128.)

b) Diese Vermuthung wird durch folgende noch in Noorthouck's Constitutions beibehaltne Stelle (p. 116) bestärkt. „In this reign“ (of Henry VII. 1485 ff.) „the Grandmaster „and Fellows of the Order of St. John at Rhodes, now at „Malta, assembled at their Grand Lodge, elected King „Henry their Protector.“ „Unter dieser Regierung“ (König Heinrich VII, im J. 1485 ff.) „versammelten sich der „Groſsmeister und die Genossen des Ordens des heiligen Jo„hannes auf Rhodus, jetzt auf Malta, in ihrer Groſsloge, „und wählten König Heinrich zu ihrem Beschützer.“ Diese Stelle findet sich in der ersten Ausgabe des Anderson'schen Constitutionenbuches vom J. 1723 noch nicht, sondern zuerst in der zweiten Ausgabe vom J. 1738 wörtlich wie oben (daselbst p. 78); von da ist sie in die Ausgaben Entick's und Noorthouck's übergegangen. Die Anwendung des masonischen Ausdrukkes Grand Lodge, um die Versammlung eines nicht masonischen Ordens zu bezeichnen, deutet jenes von the Thinker behauptete Streben der Neuenglischen Groſsloge unverkennbar an. H.

„Abgeordneten unverrichteter Sache zurück.“ *a*) Ferner meldet diese Schrift (p. 39 — 40): „Unter König „Wilhelm III. wurden viele neue Logen angerichtet, wel„ches so geschehen ist, daſs eine Zahl schon gemachter „Freimaurer von einer Loge St. Johannis das Freimaurer-„Ceremoniel und die Regeln angenommen, welche eine De„putation überbracht hat. Wenn von der Deputation die „Einrichtung zu Stande gebracht gewesen, sind Charten „an die übrigen abgegeben worden.“ Diese Charten werden (p. 103) nochmals erwähnt und bemerkt, daſs sie Dieses enthalten hätten: „daſs die Deputation dieser oder „jener St. Johannis-Loge diese oder jene neue St. Johannis-„Loge eingerichtet habe, wie es sich gebühre.“ Ferner ist (p. 102) darin die Verordnung abgedruckt: „Wenn eine „Loge zu zahlreich wird, soll ein Theil der Brüder gehal„ten seyn, sich daraus abzusondern und in eine neue Loge „zusammenzutreten, und soll eine jede neue Loge bestehen, „wenn sie von einem Meister gehörig errichtet ist. Denn „ein jeder Meister hat die Macht, Logen zu errichten, Frei„maurer zu machen, zu befördern und ihnen die Thüren „aller Logen zu eröfnen;“ mit dem Zusatze: „daſs, in „Kraft derselben, die sich 1736 von dem Groſsmeisterthume „getrennten Logen, sowie die Logen in England, „welche keinen Theil an Errichtung des „Groſsmeisterthums genommen, sondern im„mer selbstständig geblieben waren, wieder „für sich neue Logen gestiftet und die 1717 „vorgenommenen willkührlichen Verände„rungen in der Freimaurerei und den alten „Freimaurerverordnungen verworfen, auch, „als ihre Anzahl groſs genug geworden, selbst „eine groſse Loge errichtet hätten.“

Ich führe diese Stelle deſshalb an, weil sie mit der hier mitgetheilten Yorker Constitution, und mit the Grand Mystery, Browne, Prichard, Preston u. a. m. völlig einstimmig ist. So ist es, zum Beispiel, wahr, daſs König Wilhelm III. die Maurerconstitutionen durchgesehen, und auf gewisse Zunfteinrichtungen gedrungen hat; — denn in dem Codex zu York ist wirklich eine solche Revision vom J. 1694 enthalten; und die hier aufgestellten Gesetze in Ansehung des Errichtens neuer Logen stimmen mit

a) Dieser Umstand verdient, vorzüglich genau untersucht zu werden.

denen der Yorker Constitution, und ihrer Nachträge, völlig überein.

6) Auch in den älteren Jahrgängen des Free Masons Calendar, der seit 1777 unter Sanction der Grofsloge zu London erscheint, sind viele wichtige Kundnisse befindlich, welche den Inhalt und das Vorhandensein amtlich und echt überlieferter alter Maurerconstitutionen, vorzüglich zu York, bestätigen, und das wahre Verhältnifs der danach verfertigten, von Anderson bearbeiteten Constitution des Neuenglischen Grofsmeisterthums zu den ältern deutlich aufklären. Schon der erste Jahrgang davon, vom J. 1775, giebt wichtige Nachrichten über das Entstehen des Neuenglischen Grofsmeisterthumes, welche sich zum Theil im Altenb. Const. Buche abgedruckt finden. Der Jahrgang von 1776 setzt die Geschichte der Maurerei in England vom Jahr 1721 an fort, und erzählt Folgendes, was indefs nicht so in das Constitutionenbuch vom J. 1756 aufgenommen worden ist, und wozu im Altenb. Const. Buche S. 135 treffende Bemerkungen gemacht worden sind.

„Lord Raymond was *elected Grand-*Master in May 1739. In the presidency of this nobleman fresh disturbances arose. — — In contempt of the antient and establish'd laws of the Order they set up a power independent — — and insisted that they had an equal authority with the Grand Lodge to make, pafs, or raise masons. [No private Lodge at this time *had* the power of passing *or raising* Masons; nour could any brother be advanced to either of these degrees but in the Grand Lodge, with the unanimous consent and approbation of all the Brethren in communication as-

„Im Mai 1739 wurde Lord Raymund zum Grofsmeister erwählt. Unter dem Vorsitze dieses Edelmannes entstanden neue Unruhen. — Den alten bestehenden Gesetzen des Ordens zum Trotz errichteten sie" (die von der Grofsloge von 1717 Abtrünnigen) „eine unabhangige Gewalt, und behaupteten, sie hätten mit der Grofsloge eine gleiche Macht und Gewalt, Lehrlinge, Gesellen und Meister zu machen. [Damals aber hatte keine einzelne Loge die Macht, Gesellen oder Meister zu machen, noch konnte irgend ein Bruder zu Einem dieser beiden Grade anders befördert werden, aufser in der Grofsloge, mit einstimmiger Be-

sembled. a)] Under the fictitious sanction of the ancient York constitution, which was entirely dropt at the revival of the Grand Lodge in 1717, they presumed to claim the right of constituting Lodges. — — They proclaimed themselves enemies to all innovations, insisted that they alone preserved the antient usages of the Order, and that the regular Lodges, on whom they conferred the appellation of Modern Masons, had adopted new measures illegal and inconstitutional. This artifice strengthened their party," etc.

willigung aller zu gemeinsamer Berathung in selbiger versammelten Brüder. a)] Unter der erdichteten Sanction der alten Yorker Constitution, welche bei dem Wiederaufleben der Grofs-Loge im Jahr 1717 ganz aufser Kraft gekommen war, mafsten sie sich das Recht an, Logen zu constituiren. — Sie erklärten sich selbst für Feinde aller Neuerungen, behaupteten, sie allein bewahrten die alten Gebraüche des Ordens, die regulären Logen aber, welchen sie die Benennung moderner (neuformiger) Maurer gaben, hätten neue ungesetzliche und verfassungwidrige Einrichtungen gemacht. — Dieser Kunstgriff verstärkte ihre Partei," usw.

Wenn hier gleich ohne Beweis behauptet wird, dafs die Sanction der Verfassung der sogenannten alten Maurer nicht auf die Yorker Constitution gegründet werden könne; so wird doch deren Vorhandensein zugestanden, welches auch schon daher ungezweifelt gewifs sein würde, weil so viele Logen der alten Maurer sich darauf berufen, und ihr Verfassungrecht darauf stützen, das Neuenglische Grofsmeisterthum daher nicht unterlassen haben dürfte, diese und andere erwiesene Thatsachen zu leugnen und zu widerlegen oder zu entkräften, wenn Diefs irgend möglich gewesen wäre.

7) Aus den Nachrichten über den Br. Ashmole, welche grofsentheils von ihm selbst herrühren, sowie aus den von Ashmole's Secretär Plot, in dessen Natural history of Staffordshire, aufbewahrten Kundnissen (die der Leser hier in IV. S. 277 — 300 vollständig beisammen findet), ersehen wir, dafs Ashmole im Besitze einer urkundlichen Abschrift der Yorker Constitution,

a) Vergleiche meine obige Bemerkung hierüber, I, S. 293, *) und Preston's Illustr. 1812. p. 216.

oder wenigstens einer älteren daraus entstandnen Abfassung maurerischer Constitutionen, gewesen; und dafs Plot diese Urkunde nachgelesen hat. Dieser zitirt, indem er Sätze, die aus der Yorker Constitution genommen sind, anführt, einen rotulum membranaceum penes caementariorum societatem, gerade wie in untenfolgender Beglaubigung Stonehouse das zu York befindliche Original unserer Yorker Constitution beschreibt. (Vergl. IV. S. 293 ff., besonders S. 298!)

8) Seit der ersten Herausgabe der vorliegenden Schrift sind mir vorzüglich noch folgende Urkunden bekannt worden, welche die Echtheit und Wichtigkeit der Yorker Constitution bestätigen. —

a) Die im Geiste des päbstlich-hierarchisch gesinnten Zweiges der Maurerbrüderschaft in England verfafste Constitutionen-Urkunde, welche ich in der beigefügten Sammlung von Constitutionenurkunden so mittheilen werde, wie sie sich in der Encyclopaedia Londinensis findet, und über deren Werth, und Verhältnifs zur Yorker Constitution, das beigefügte Vorwort das Nöthige enthalten soll.

b) Die Ordenunge der Steinmetzen zu *Strasburg*, vom Jahr 1465 und 1563, *a*) deren Übereinstimmung mit der Yorker Constitution ich schon eingangs dieser Vorerinnerung erwähnt habe, und die ich gleichfalls in der hernachfolgenden Urkundensammlung vollständig mittheilen werde.

9) Nicht weniger wichtig ist für unsern Gegenstand folgende, gleichfalls im Altenb. Const. Buche mehrmals angezogene, Schrift: „The General-Regulations, oder „die allgemeinen Verordnungen freier und angenommener „Maurer, nach der Ordnung, wie sie in dem von der er-

a) Eine beglaubigte Abschrift der handschriftlichen Abfassung dieses ehrwürdigen Denkmales der Masonei in Deutschland *erhielt* ich im Herbst des J. 1818 durch die Güte meines verehrungwürdigen Freundes, des Br. Stieglitz in Leipzig (s. hier B. I, S. CXXIV.). Nach einer andern gleichfalls beglaubigten Abschrift liefs dieselbe Br. Heldmann in seiner Schrift: die drei ältesten geschichtlichen Denkmale der teutschen Freimaurerbrüderschaft etc. Aarau 5819, abdrukken. — Aus der nurerwähnten gehaltreichen Schrift des Br. Heldmann habe ich dagegen die zweite gedruckte Abfassung der Strafsburger Ordenunge vom Jahr 1563 entlehnt, deren Dasein mir zwar bekannt war, woven ich aber blos unzureichende Auszüge besafs.

„sten Grofsen Loge zu London durch J. Anderson her-„ausgegebnen Constitutionenbuche abgeändert geliefert „worden, mit allen Urkunden und der Yorker und Edin-„burgher Verfassung verglichen und getreu herausgegeben „von Robert Elphinston, Edinburgh 1748. In's „Holländische übersetzt, Amsterdam 1751." Br. Schneider lernte diese Schrift durch seinen Freund, Br. van Dyk, kennen, hat dieselbe aber so wenig, als auch ich bis jetzt, zu erhalten vermocht.

10) Gesetzt aber auch, wir wüfsten von allem Vorhergesagten Nichts, und es käme uns nur das Anderson'sche Constitutionenbuch vom J. 1723 und 1738, zugleich mit unserer Urkunde, zu Gesicht, so würden wir sogleich, bei genauer Vergleichung dieser beiden Schriften, gewahr werden, dafs letztere bei ersterer von Satz zu Satz zum Grunde gelegen, mithin die Urkunde sein müsse, von welcher Anderson selbst und die sein Werk approbirende Grofsloge sagen, dafs sie auf diese Art bei Abfassung des Neuenglischen Constitutionenbuches, als die alte Constitution der Brüderschaft, zum Grunde gelegt worden sei; und weil einselne Stellen, von denen Anderson ausdrücklich sagt, dafs er sie aus andern, als aus der Yorker Constitution, genommen, in letzterer fehlen, andere aber darin stehen, die mit Dem, was Anderson selbst über die Yorker Constitution meldet, übereinstimmen: so müfsten wir hieraus schon schliefsen, dafs die vorliegende keine andere Urkunde, als die Yorker Constitution selbst, sein könne. Es erhellet aber wirklich aus dieser Vergleichung nicht nur, dafs Anderson unsere Urkunde bei der ersten, sondern auch dafs er sie bei der zweiten Ausgabe vor sich gehabt und von Wort zu Wort verglichen hat. In mehren Stellen hat er nehmlich in der zweiten Ausgabe weggelassen, Was er in der ersten Ausgabe aus der Yorker Constitution aufgenommen hatte; in anderen Stellen aber hat er in der zweiten Ausgabe die richtigere Lesart aus der letztern wiederhergestellt, oder ganze Stellen aus ihr wörtlich neu aufgenommen. Auch die von Entick im J. 1756 besorgte Ausgabe des Anderson'schen Const. Buches enthält Stellen, welche beweisen, dafs auch Entick die Yorker Constitution vor Augen hatte. *a*) Um die alte und die neuere Verfassung der Brüderschaft in England genau zu

a) Hieraus allein erhellet auch schon die Unmöglichkeit, dafs unsre Urkunde nach den Angaben des Anderson'schen Constitutionenbuches hinterher geschmiedet sein könnte.

vergleichen, habe ich die Mühe nicht gescheut, die drei ältesten Ausgaben des Anderson'schen Constitutionenbuches, sowie die vom Br. de la Tierce zwischen den Jahren 1723 und 1733 bearbeiteten und im J. 1742 in Frankfurt erschienenen Constitutionen, von Zeile zu Zeile unter sich und mit der Yorker Const. zu vergleichen, und die Ergebnisse dieser Vergleichung, mit Ausschlufs der Abfassung des Br. Tierce, in den unter dem Texte der Yorker Constitution befindlichen Anmerkungen hier vorzutragen.

11) Wären wir aber auch von allen soeben angezeigten äufseren Gründen der Echtheit unserer dritten Urkunde völlig verlassen, so würden schon die innern Gründe, welche ihr Inhalt selbst darbietet, ihre Echtheit aufser allen Zweifel setzen. Es gilt in dieser Hinsicht von ihr ganz Dasselbe, was ich von dem Fragstück unter König Heinrich dem VIten, welches mit derselben völlig übereinstimmt und ganze Stellen wörtlich gemeinsam hat, (I, S. 109 — 112) gesagt habe. Sie ist, in Ansehung ihres Inhalts und ihrer Form, ganz im Geiste jener Zeiten; es ist ganz die Sprache und Manier des zehnten Jahrhunderts, die wir in ihr finden. Ihr christlich-evangelischer Anfang, ihre *Reinheit von* allen Lehren der päbstlichen Kirche und überhaupt von allen eigentlichen Kirchendogmen, und der in ihr sich offenbarende Geist des orientalischen Christenthums lassen uns in Ansehung ihrer Verfasser aufser Zweifel, da wir im zehnten Jahrhundert noch unter dem Namen der Kuldeer christliche Gottinnige und Kirchenlehrer in England, Schottland und Irland finden, welche eine mit dem Inhalte der Yorker Constitution übereinstimmige Überzeugung und Gesinnung hatten; und da Anderson im Constitutionenbuche (vom J. 1738 S. 64) selbst berichtet, dafs den Kuldeern in York damals eine alte Kirche gehörte, die Athelstan ausbessern liefs; welche Thatsache auch das *Monasticon* Anglicanum (1682 Vol. I. p. 170 etc. im *Altenb.* Journ. f. Freim. II, 2, S. 249 ff., sowie hier im Folgenden, abgedruckt) bestätigt.

12) Überhaupt aber ist der Inhalt unsrer dritten ältesten Kunsturkunde, hinsichts aller ihrer geschichtlichen Angaben, nicht nur in vollem Einklange mit Allem, was die hier in der vierten Abtheilung enthaltenen Forschungen, Nachweisungen und Urkunden über die Zünfte und Baucorporationen bei den Römern selbst und in allen Ländern von Europa während des Mittelalters lehren, *a*) sondern auch

a) Dieser Einklang ist um so beweisender, als alle diese Unter-

mit den erstwesenlichen Ergebnissen der Bildunggeschichte der Menschheit im Mittelalter, welche aus den neuesten und gründlichsten Untersuchungen gelehrter Forscher hervorgegangen sind. *a*)

Sowie sich das altenglische Ritual zu den übrigen Ritualen vor und nach dem J. 1717 verhält, so auch die Yorker Constitution zu allen übrigen masonischen Constitutionen; — man erkennt in ihnen allen die alte Urkunde als ihre gemeinsame Grundlage. Schon hieraus aber würde sich, im Vereine mit den inneren Gründen ihrer Echtheit, die Schlufsfolge ergeben: dafs diese alte Yorker Constitution die älteste, echte und ursprüngliche ist, woraus alle neueren entsprungen sind, und ihren masonischen Gehalt, dem Erstwesenlichen nach, entlehnt haben.

III) Hauptgesichtpunkte zu der richtigen Würdigung dieser dritten ältesten Kunsturkunde.

Nachdem ich nun die Geschichte der Yorker Constitution, nebst den Beweisen ihrer Echtheit, mitgetheilt habe, deute ich nur noch kurz die Hauptgesichtpunkte an, woraus sie betrachtet zu werden verdient.

Diese Urkunde setzt es aufser Zweifel, dafs die Freimaurerbrüderschaft weit älter, als das Neuenglische Grofsmeisterthum, ist, und dafs sie ursprünglich eine ganz andere Verfassung hatte, als die im J. 1717 begonnene Verfassung des erwähnten Grofsmeisterthumes; auch lehrt sie uns diese mit der Verfassung aller Baucorporationen des Mittelalters in ganz Europa *b*) übereinstimmige Verfassung

suchungen, vor dem Erscheinen meiner Schrift, gröfstentheils noch gar nicht angestellt, und deren Ergebnisse bis dahin auch in England gröfstentheils unbekannt waren. So stimmt z. B. unsre Yorker Urkunde in jeder kleinen Aüfserung aufs Genauste mit alle Dem, was meine Abhandlung über die römischen Zünfte und Baucorporationen (IV. S. 92—212) enthält, überein, also mit den Ergebnissen einer Untersuchung, die erst im J. 1810—1812 aus den Quellen geführt wurde.

a) Man vergleiche z. B. die in der vierten Abtheilung mitgetheilten Stellen aus Henry, Grose, Ledwich, Cordiner off Banff usw.

b) Diese Übereinstimmung ist theils aus der ununterbrochenen Verbindung aller Baucorporationen in Europa seit der Römer Zeiten, theils auch, und zwar ganz vorzüglich, daraus zu erklären, dafs diese Corporationen in stetiger Folge und Verkettung von den römischen Baucorporationen abstammten, mithin

genau kennen. Die vier einselnen Logen in London, welche nur ein Theil der damals in England, Schottland, Irland und Frankreich bestehenden Brüderschaft waren, hatten daher im J. 1717 wohl das Recht, sich unter irgend einer ihnen zweckmäſsig erscheinenden geselligen Form, Verfassung und Benennung zu einem geselligen Ganzen zu vereinigen, und innerhalb ihres Kreises völlig neue Einrichtungen zu machen, auch diesen ihren Kreis soweithin auszubreiten, als sie es vermochten; aber es ist dagegen dasselbe Recht auch allen anderen Freimaurergesellschaften zuzugestehen: und auch diesen ist es freizustellen, ob sie bei der alten Verfassung bleiben, oder sich eine neue geben, oder auch zu einer älteren zurückkehren wollen; und zuhöchst bleibt auch einem jeden einselnen Bruder die Freiheit, alle Verfassungen der verschiedenen Zweige der Brüderschaft nach der Idee der letzteren und nach dem geschichtlichen Begriffe (Siehe I. S. LXXV, f. und n. 6!) eines jeden Zeitalters zu prüfen; sowie auch jeder Bruder Meister das Recht hat, nach den vor dem J. 1717 üblichen Gesetzen der Brüderschaft Maurer zu machen, und Logen zu stiften.

Man verstehe jedoch diese meine Behauptungen nicht so, als halte ich die aüſsre Form und Verfassung unserer Brüderschaft, oder sonst einer menschlichen Gesellschaft, für gleichgültig, oder als nehme ich an, eine Masoneiverfassung habe das Recht, ganz oder theilweise, fernerhin zu bestehen, irgend deſshalb, weil sie alt oder neu sei, oder weil sie jetzt bestehe, oder weil sie von dieser oder jener Person oder Gesellschaft herrühre. Denn alle Gültigkeit einer Maurerverfassung beruht erstwesenlich darauf, daſs sie dem ewigen Urbegriffe und Urbilde gemäſs (der ewigen Idee und dem ewigen Ideale harmonisch), und dabei zeitgemäſs, ist. Sobald daher Brüder zu der Einsicht gelangen, daſs eine bestehende Masoneiverfassung dieſs Beides, ganz oder zum Theil, nicht ist, so muſs es ihnen, laut der Wesenheit der Freimaurerei, freistehen, diese Überzeugung zu aüſsern, ihr zu folgen, und die vorhandene Verfassung ihrer Gesellschaft ganz oder zum Theil umzu-

deren Gebraüche, Einrichtungen und mit dem römischen und byzantinischen Rechte einstimmigen Zunftgesetze annahmen und beibehielten, — umsomehr, da die erwähnte bürgerliche Gesetzgebung bei allen europäischen Rechtsverfassungen entweder zum Grunde gelegt, oder doch als Haupthülfquelle des Rechts angenommen wurde, und mehr oder weniger noch heute ist.

bilden; nur müssen sie das ähnliche Recht auch den Andersdenkenden, soviel an ihnen ist, gestatten. Daſs aber Andere diese Verfassung, und die nach ihnen geformten Logen als mit den ihrigen einverstanden und verbunden anerkennen, Das läſst sich nie erzwingen, sondern muſs einem jeden Bruder und einer jeden Loge ruhig überlassen werden. — Hat sich irgend eine Maurergesellschaft eine der ewigen Idee, und zugleich der gegenwärtigen Zeit, angemeſsne Verfassung gegeben, so ist sie tadellos, und muſs sich selbst für „gerecht und vollkommen“ halten und als solche handeln, so lange sie dieser Überzeugung lebt.

Wenn also mehre Brüder in Deutschland auf das Alter der Yorker Constitution das Recht gründen wollen, sich eine derselben ähnliche Verfassung zu geben, so irren sie ebenso sehr, als andere Brüder, welche ihr Recht, bloſs nach der Neuenglischen Constitution zu arbeiten, und nur nach Letzterer arbeitende Logen für „echt, gerecht und vollkommen“ zu erkennen, darauf setzen, daſs die im Jahr 1717 in London sich zu einer Groſsloge vereinigenden vier Einsellogen die einzigen damals überhaupt bestehenden Freimaurerlogen gewesen wären, mithin die Machtvollkommenheit der ganzen Brüderschaft in sich vereinigt gehabt hätten: der ganzen Brüderschaft für ewige Zeiten eine unabänderliche Verfassung zu geben; nur daſs der Irthum der Letzteren ein doppelter ist, weil die Geschichte das Vorgeben derselben widerlegt, und es deutlich zeigt, daſs die Brüderschaft weit älter, und schon früher zugleich ein reinmenschliches, moralisches Institut gewesen, und daſs im Jahr 1717 noch mehre Logen in England, Schottland und Irland, auſser jenen vier Londoner Logen, existirten. Daſs ich aber deſshalb die Verdienste und die wesentlichen Fortschritte nicht verkenne, welche das neuenglische Groſsmeisterthum auszeichnen, habe ich in vorliegender Schrift schon wiederholt erklärt. (Siehe vorzüglich I, S. CLXXXI f., 119 ff., und S. XXIII — XXV.)

Sowie das älteste Gebrauchthum (Ritual), so enthält auch die in unserer Urkunde dargestellte Verfassung einige Einrichtungen, die dem Wesenlichen nach für alle Zeiten im werdenden Menschheitbunde beibehalten zu werden verdienen; Einrichtungen, die wir jetzt bei der Höherreife der Menschheit überhaupt, und unserer gesellschaftrechtlichen Einsichten insbesondere, sobald wir uns zu den höheren Ideen des Menschheitlebens und des Menschheitbundes er-

heben, in einem höhern Zusammenhange **besser** und **vollendeter**, und zwar **unmittelbar**, auffinden würden, auch wenn uns die Geschichte nichts Ähnliches in irgend einer Urkunde oder bestehenden Verfassung darböte.

Was ich hier weiter zur Würdigung dieser ältesten Verfassung zu sagen für wesenlich halte, werde ich mit der weiter unten folgenden Würdigung des altenglischen Gebrauchthumes in Verbindung bringen. Eine Beurtheilung und Umbildung der Verfassung der Brüderschaft ist jetzt so nöthig, als jene Neuschöpfung der Bundinnigung (Liturgie) und der ganzen Werkthätigkeit. Dem herangewachsenen, höher auflebenden Bunde sind die alten Formen viel zu eng; er bildet, im reinen freien Geiste der alten Verfassung, eine edlere neue, die sein höheres Leben erhält und bekräftiget. Das Erstwesenliche hierüber findet der Leser bereits in dem dieser Schrift vorausgehenden Lehrfragstükke (I. S. CLXXVII ff.) in wissenschaftlicher Bestimmtheit vorgetragen. *a*)

Es ist also unsere alte Yorker Constitution zwar überhaupt für die Geschichte der Freimaurerbrüderschaft, und besonders zur geschichtlichen Beurtheilung der in verschiedenen Ländern und Zeiten von verschiedenen Maurerbehörden beliebten Verfassungen, überaus wichtig; es ist ungemein erfreulich, schon im Mittelalter eine Urkunde zu finden, worin sich so viele Spuren reinen Menschensinnes und lauteren Gerechtigkeitgefühles zeigen: aber zur jetzt nothwendigen Neuschöpfung einer Verfassung des werdenden Menschheitbundes hat sie das Verhältniſs eines kindlichen noch unvollkommnen Anfanges und Versuches. Mit der in dieser Schrift zuerst gelehrten und entfalteten höheren Idee des Bundes wird der Menschheit auch die höhere Idee seiner Verfassung offenbar werden; — dann erst wird es wahrhaft nützlich seyn, die Geschichte, doch nicht unfreisinnig, zu befragen, und ihre Lehren frei zu nutzen.

a) In meiner Schrift: **Urbild der Menschheit** (Dresden 1811), habe ich (daselbst S. 470—529) auch den Urbegriff und das Urbild des Menschheitbundes ohne alle geschichtliche Hinsicht auf die Freimaurerbrüderschaft oder irgend eine andere bereits bestehende Gesellschaft, als Ergebniſs meines **Wissenschaftgliedbaues** (Systemes der Wissenschaft) volkverständlich dargestellt, und darin auch die **Verfassung des Menschheitbundes** (S. 496—510) urbildlich entfaltet, wonach weiter die Verfassung jedes **menschheitbundlichen Vereines** der Vorzeit, Gegenwart und einst der Zukunft, gewürdigt, und ein gültiges und ausführbares Musterbild derselben entworfen werden kann.

Die Constitution,

*durch den frommen Prinz (Princeps) Edwin zu Stande gebracht, a) fangt an: *)*

Die Allmacht des ewigen Gottes, Vaters und Schöpfers der Himmel und der Erde, die Weisheit seines

*) Die Worte, welche in [] eingeklammert sind, sowie die Zahlen, welche die Folge der Sätze bezeichnen, stehen in der Urkunde selbst nicht; sondern ich habe sie hinzugesetzt, um die Übersicht zu erleichtern. H.

a) Zu Anfange des zehnten Jahrhunderts war die Schreibkunst allein in den Händen der Geistlichen; auch waren Diese fast allein im Besitz eigenlicher Gelehrsamkeit. Bei ihnen konnten sich also „die guten Brüder" am Ersten Rathes erholen, und ihnen ihre griechischen, lateinischen, u. a. (siehe zuvor S. 14!) Handschriften zur Beurtheilung vorlegen. Da ferner die Geistlichen zugleich die Rathgeber der Könige und Fürsten waren, so konnten sie auch am Füglichsten die Mittelpersonen zwischen Athelstan und Edwin auf der einen und den Maurergesellschaften auf der andern Seite abgeben. Überdiefs bestätigt der oben stehende, religiöse, feierliche Eingang die Vermuthung, dafs die Verfasser der folgenden Constitution Geistliche waren. Diese Geistlichen können aber nicht zu der römisch-catholischen Kirche gehört haben; denn der Eingang der Constitution ist von den bekannten Formeln dieser Kirche ganz abweichend; indem hier nicht von drei Personen in der Gottheit, noch von einem Sohne Gottes, sondern blofs von einem göttlichen Worte, und von einem gesendeten Geiste, die Rede ist. Zudem wird auch unten „ein Bischof von „Rom," aber kein allgemeiner Bischof, kein Pabst, erwähnt. Endlich verträgt es sich auch keinesweges mit der bekannten Unduldsamkeit der römisch-catholischen Kirche, nach welcher „aufser ihr kein Heil ist," dafs weiter unten die Maurer mehr „auf die Noachidischen Gesetze, welche „alle Welt befolgen soll," verwiesen und ermahnt werden, „treue Freundschaft mit Jedermann zu stiften, und sich nicht „daran zu kehren, wenn Jemand einer andern Religion oder „Meinung zugethan ist." Mithin müssen die Geistlichen, welche diese Constitution anfertigten, zu einer von der römisch-catholischen, damals schon in ganz England (vielleicht nur mit Ausnahme einiger wenigen Gegenden in Wales,) herrschenden, ganz unabhangigen christlichen Kirchenpartei gehört haben. Um hierüber im Allgemeinen, und ohne dafs noch auf einselne Thatsachen der englischen Geschichte gesehen werde, urtheilen zu können, ist Folgendes aus der christlichen Kirchengeschichte zu bedenken. — In den ersten Jahrhunderten, ehe die christliche Kirchenlehre (Dogmatik) streitend ausgebildet wurde, und ehe der Bischof zu Rom die Oberherrschaft errungen hatte, war die christliche Kirche nur Eine, obwohl der Unterschied der lateinischen und griechischen Sprache und Bildung die Trennung längst vorbereitet hatte, welche sich im neunten Jahrhunderte deutlich ankündigte, und im eilften zwischen der römischen und griechischen Kirche, in Lehre und

göttlichen Wortes, und die Einwirkung (vis) seines gesendeten Geistes, sei mit unserm Anfange und schenke uns Gnade, uns in diesem Leben so zu regieren, daſs wir hier seinen Beifall (favor) und nach unserm Sterben das ewige Leben erlangen mögen. *a*)

Verfassung, völlig zu Stande kam. Vier Kirchenversammlungen werden von allen christlichen Parteien, auch von den Protestanten, als allgemeine anerkannt: die Nicenische im Jahr 325, die Constantinopolitanische im J. 381, die Ephesinische im J. 434, und die Chalcedonensische im J. 451. Allein zu den Zeiten dieser Concilien war das Dogma von der Dreieinigkeit noch im Werden; und erst im sechsten Jahrhunderte kam man damit so auf's Reine, und gab ihm diejenige vollendete Gestalt, worin es in dem fälschlich sogenannten Athanasianischen Symbolum oder Glaubenbekenntnisse sich darstellt. Erst im Jahr 589 fügte die lateinische Kirche dem Glaubensbekenntnisse die Behauptung hinzu, daſs der heilige Geist „auch vom Sohne" ausgehe, und entfernte dadurch die griechische Kirche immer weiter von sich. — In den ersten Jahrhunderten nach Jesus war man nicht darüber einig, ob wohl das Wort (verbum, logos,) und der Geist (spiritus, pneuma,) bloſs Eigenschaften Gottes angezeigt haben, oder nicht? und unter dem Geiste verstand man häufig die reine, den Menschen leitende Weisheit in Gott. Mit diesen letzterwähnten Vorstellungarten erscheint nun der Eingang unserer Urkunde völlig einverstanden. Mithin ist nach andern Gründen und Thatsachen zu untersuchen, ob nicht die Verfasser derselben vielleicht der Lehre der ältesten Kirche zugethan sein konnten? — es ist zu untersuchen, ob zu den Zeiten Athelstan's überhaupt in England, und vielleicht insbesondere in York, noch eine christliche Gemeinde oder Partei vorhanden gewesen, welche, der Lehre und dem Kirchenregimente (Hierarchie) der römischen Kirche entgegenstehend, noch die Lehre und die Verfassung der ältesten christlichen Kirche in England behauptete, oder vielleicht zum Wenigsten eine solche, die sich in Lehre und Verfassung zu der, damals schon ihrer völligen Lostrennung von der römischen nahen, griechischen Kirche bekannte? Daſs Dieſs allerdings der Fall gewesen, hat mich die Geschichte des Mittelalters gelehrt, und vor mir schon Br. Feſsler bemerkt, vorzüglich aber Br. Schneider (in dem oben S. 7 erwähnten Aufsatze) bewiesen. Ich habe in der weiter unten folgenden Abhandlung die Ergebnisse meiner weitern Forschungen zum Theil aufgestellt, und mit den geschichtlichen Erweisen belegt.

a) In der vortrefflichen Schilderung der Hauptlehren der während des Mittelalters in der Schweiz, in Gallien, und andern Ländern weitverbreiteten widerpäbstlichen Parteien, welche Joh. v. Müller seinen Schweizergeschichten (B. IV. K. 4 S. 237) beigefügt hat, heiſst es unter andern: „Überhaupt wurde die Dreieinigkeit Gottes in der Einheit des Willens, der Sohn als des Alleinewigen erste Vorstellung, der Geist als die gemeinsame Wirkung verehrt; die Religion, er-

Die guten Brüder *a)* wollen zuerst wissen, wie und auf welche Art die verehrungwürdige *b)* (venerabilis) Kunst der Architektur anfieng; hernach aber, wie sie erhalten wurde, und durch Könige und Fürsten in Flor kam. Sodann *c)* wollen sie auch wissen, welche von dem heiligen Albanus, *d)* nach Art der Römer, eingeführte Gesetze noch gut und nützlich sind. *e)* Weil nun schon die Grie-

„haben über die vorbeifliehende Sinnenwelt und alles Machwerk der Sterblichen, in der stetigen Arbeit unserer Seele zur „Näherung des unerreichbaren Urbildes der Vollkommenheit „gesucht." Die durch Joh. v. Müller geschilderten Lehren der erwähnten Parteien in der Schweiz und in Gallien verdienen es, von gründlichen und vorurtheillosen Geschichtforschern mit den in den Grundlehren einstimmigen Lehren der Kuldeer verglichen zu werden.

a) Die guten Brüder usw. Hieraus folgt, dafs die Bauleute schon damals als eine Brüderschaft, ja schon vor dem vierten Jahrhundert in Britannien als Corporation, (collegium, universitas,) bestanden; denn Alban wurde im J. 303 enthauptet. Diefs, und noch Mehres habe ich im Folgenden aus Thatsachen der Geschichte unmittelbar bewiesen. (S. Sachverz. unter den Wörtern: St. Alban und Baucorporation!)

b) Menschen, welche so aufserordentliche Gebaüde, Brükken, Burgen, Kirchen und Klöster errichteten, als England, Schottland und Irland noch in ehrwürdigen Ruinen aufweisen; Menschen, welche ebenso der Kirche, als dem Staate, in Krieg und Frieden, unentbehrlich waren, konnten nicht anders, als von edlem Selbstgefühle, und vom Gefühl der Würde ihrer Kunst, durchdrungen sein. Man sehe die Abbildungen der Klöster und Kirchen im Monastico Anglicano, oder in Grose's und in andern oben (II, S. 442 und S. 479) angeführten Werken, sowie vorzüglich die Beschreibung der Kirche zu Batalha, in Portugal, welche ein englischer Baumeister, Stephan Stephanson, in den Jahren 1500 — 1521 erbaute: und man wird sich, nach dem Grundsatze: „an ihren „Früchten sollt ihr sie erkennen," von den Baucorporationen des Mittelalters eine höhere Meinung bilden müssen, als die gewöhnliche ist.

c) „Zuerst — Sodann etc." Hiernach zerfällt die vorstehende Urkunde in zwei Haupttheile: in die Geschichte, und in die Aufstellung der Pflichten (Zunftgesetze) und Verordnungen. Auch diese Hauptabtheilung hat Anderson in seinem im J. 1723 zuerst erschienenen Constitutionenbuche beibehalten; und sie findet sich noch in der neusten Ausgabe desselben.

d) Alban. Siehe unten die ihn betreffende Anmerkung!

e) Vielleicht hatten die Baukünstler selbst bei'm König Athelstan durch Edwin um Revision ihrer Gesetze, und um königliche Bestätigung derselben, nachgesucht. Die von Alban gegebnen, nach dem damals in Britannien geltenden römischen Rechte bestimmten, Gesetze mochten jetzt, bei der durch die saxische Sprache und Verfassung völlig geänderten Lage der Dinge, nicht mehr passen, vielleicht nicht immer

chen und Römer die Architektur für werth hielten, daſs sie, als eine groſse Kunst und merkwürdige Wissenschaft, treulich beobachtet werde; *a*) so soll es, nach dem Willen des frommen Königs, *b*) bei uns auch so seyn. Dieſs ist aber der Anfang und Fortgang dieser Kunst. *c*)

verstanden werden, auch mit den aus Frankreich neuerdings, noch unter Athelstan, (nach dem Zeugnisse unserer Urkunde selbst,) herübergebrachten Zunftgesetzen nicht immer zusammenstimmen.

a) Hierüber lese man nach die hier in IV. S. 74—91 abgedruckte Stelle aus Vitruvius, sowie mehre in meiner Abhandlung von den römischen Corporationen (IV. S. 92—212) enthaltene Beweisstellen aus dem Corpus Juris und anderen Quellen.

b) „Frommen Königs." Athelstan war ein würdiger Enkel Alfred's, welcher Letztere sich um die gesammte Cultur seines Volkes groſse Verdienste erwarb. Athelstan war Held und Gesetzgeber, und dabei nicht ungelehrt; er lieſs die Bibel ins Angelsaxische übersetzen, und viele Schlösser, Kirchen und Abteien bauen; — deſshalb wird er fromm genannt. — Man sehe hierüber Hume's und Henry's Geschichte von England, vorzüglich aber die Lebengeschichte Athelstan's in der Biographia Britannica! Der ihm von vielen uncritischen älteren Geschichtschreibern beigemeſsne Mord Edwin's hat sich den gröſsten englischen Geschichtforschern als grundlos bewährt. — Die Geschichtschreiber, welche ihm jenen Mord aufbürden, sind sämmtlich Römisch-Catholische. Da nun Athelstan die Geistlichen, welche damals sich dem Pabste noch nicht unterworfen hatten, duldete; so liegt vielleicht hierin die Auflösung dieses geschichtlichen Räthsels. (Siehe hierüber vorzüglich Entick's Constitution's p. 85, f. und the Pocket Companion, London 1764 p. 225 ff., und hier IV. S. 301 und 351!)

c) Bis hieher hat Anderson, aus begreiflichen Gründen, (siehe oben S. 512. S. 521. S. 526!) unsere Urkunde gar nicht benutzt, ebensowenig als nach ihm Entick und Noorthouck; aber von hier an verfolgt er sie in beiden Ausgaben von Schritt zu Schritt. In der Ausgabe vom J. 1723 hat er Manches, was für seine damaligen Absichten nicht taugte, weggelassen, was sich aber in der zweiten vom J. 1738 nachgetragen findet. Die erste Ausgabe sollte kurz sein, damit das Constitutionenbuch bei jeder Aufnahme verlesen werden könnte; auch fanden damals gewisse polemische Rücksichten noch nicht statt. Selbst Entick hat noch im J. 1756 manches von Anderson Weggelaſsne nachgetragen. Wer sich hiervon überzeugen will, der muſs diese 3 wichtigsten Ausgaben vor sich nehmen und Schritt vor Schritt mit der Yorker Constitution, und unter einander, vergleichen; wo er denn Dasselbe finden wird, was mich diese Vergleichung gelehrt hat. Der Kürze wegen, will ich einige hier sehr oft vorkommende Worte mit bloſsen Buchstaben andeuten. A. heiſse Anderson; E. Entick; CB. das neuenglische Constitutionenbuch; B. die Ausgabe desselben vom J. 1723; C. die vom J. 1738; D. die im Jahr 1756 von Entick besorgte; F. die von Noorthouck im J. 1784 besorgte; und G. das im J. 1815 erschienene Const.

[I) Geschichte des Ursprunges und Fortganges der Maurerei a) aufserhalb Britanniens.]

Als der erste Mensch mit allen geistigen und körperlichen Vorzügen aus der Hand Gottes hervorgegangen war, sündigte er bald gegen seinen Schöpfer, und die Folge war, dafs er zur Strafe den Einflufs der Witterung bald fühlte, gegen welche sich zu schützen er nun bedacht seyn mufste. *a*)

Buch der vereinten Londoner Grofslogen; Y. die Yorker Constitution; NG. die Neuenglische Grofse Loge; Cn. Constitution; NS. das neuenglische System.

a) Als — mufste. Über den Zustand des ersten Menschen und des ersten Volkes sind die Meinungen der Philosophen und der Dichter, sowie der Geschichtforscher, sehr getheilt. Ein Theil schreibt ihm alle leibliche und geistliche Vollkommenheit zu; ein anderer dagegen gänzliche Rohheit. Es ist hier nicht der Ort, meine Überzeugung hierüber vorzutragen; indefs kann nicht geleugnet werden, dafs es eine Gottes und der Menschheit würdige Vorstellung ist, „den Menschen mit „allen geistigen und leiblichen Vorzügen aus der Hand Gottes „hervorgehen zu lassen.“ Was unsere Urkunde so einfach sagt, das hat A. in B. schon weit gesuchter gestellt, und die Lieblingausdrükke: „der Grofse Baumeister des Weltall“ und „Geometrie,“ als erstwesenliche Wissenschaft, hinein verwebt. In G. wird Gott noch aufserdem „der Grofsmeister (Grand Master) des Weltall“ genannt. In D. endlich werden diese 6 Zeilen der York. C. in 4 grofse Quartseiten ausgesponnen, und unter andern die kirchlehrliche Behauptung hinzugefügt: „der Mensch sei nicht ohne besondere Berathschlagung der Personen in der Gottheit (not without a peculiar consultation of the Divine Persons) vollendet worden.“ Diefs ist von einer Gesellschaft, wie die NG., die „über alle besondere Religionmeinungen erhaben“ sein will, (Man sehe die sogenannte erste alte Pflicht (old charge) der Neuenglischen Constitution, hier weiter unten nach allen verschiedenen Abfassungen!) schwer zu fassen. Da vielmehr, wie ich schon oben (II, S. 317 ff.) gezeigt habe, das neuengliscbe Logensystem einen protestantisch-rechtglaübigen Lehrbegriff angenommen, und vielleicht (Siehe die oben S. 47 aus: the Thinker angezogne Stelle!) einen protestantisch-geistlichen Ritterorden, im Gegensatz und nach dem Vorbilde der vielen catholischen Ritterorden, bilden wollte, so mufs man glauben: dafs es mit dem Erhabenseyn über alle Religionverschiedenheiten von der NG., wenigstens damals, ganz anders gemeint gewesen sei. (Siehe oben II, S. 317 ff.!) In der York. C. werden alle christlich-dogmatische Behauptungen sorgfältig vermieden, und Freundschaft gegen Menschen jeder Religion ausdrücklich eingeschärft. Die alte Urkunde bleibt sich gleich, die neue nicht; — Das kann keine Verbesserung heifsen.

In dem uns durch Leland überlieferten Fragstükke von

Denn bei dem hohen Verstande, den er von Gott erhalten hatte, und da ihm Gott selbst das Schreiben lehrte, kann es nicht anders seyn, als daſs er auf Wohnung bedacht war, und Grundregeln in allen andern dazu noch erforderlich gefundenen Wissenschaften festsetzte, damit sich auch seine Nachkommen darnach richten könnten. *a*) Daher baute dann Kain die erste Stadt, (und mit ihr fieng die Kunst, ordentliche Haüser zu bauen, im Morgenlande an zu blühen.) Kain's Sohn, Enoch, war besonders ein groſser Baumeister und Sternkundiger. Er sahe in den Gestirnen voraus, daſs die Welt einmal durch Wasser und ein andermal durch Feuer untergehen würde, und setzte daher zwei groſse Säulen, eine von Stein, die andere von Thon, auf welche er die Grundlehren der Künste schrieb, damit die Wissenschaften Adam's und seiner Nachkommen nicht verloren gehen möchten. *b*)

der Handschrift König Heinrich's VI. fanden wir: „das Geheimniſs der Maurerei habe unter den ersten Menschen in „Osten begonnen, welche vor den ersten Menschen in Westen „waren." Deutet man diese Aüſserung, mit Locke, auf *Menschen vor Adam*, so stimmt diese Urkunde nicht mit der *York. C.*; allein schon Preston hat gezeigt, daſs dort von *Präadamiten* nicht die Rede sei. — Schon in Bezug auf Phönizier und andere Vorderasiaten, und auf die Afrikaner, wird Adam von Moses in eine östlichere Gegend gesetzt.

a) Auch diese Vorstellung ist in alle Ausgaben des CB. übertragen worden. Nur der Gedanke: daſs Gott Adam selbst das Schreiben lehrte, ist weggeblieben. — Alles, was hier über Adam gesagt wird, ist mehr jüdische Überlieferung einer urwissenschaftlichen Ahnung, (ein jüdisches traditionelles Philosophem,) als unmittelbar aus der Bibel geschöpft. — Noch in den neusten Zeiten haben die berühmtesten Philosophen behauptet, daſs der Mensch die Sprache einem höheren, erziehenden Einflusse Gottes und reiner Geister zu danken habe.

b) „Kain's Sohn, Enoch — möchten." Diese jüdische *Mythe* ist sehr alt; die biblischen Spuren derselben sind: *Sirach* 44, 16; c. 49, 16. Brief an die Ebräer 11, 5. Judä v. 14. Merkwürdig ist jedoch hier die, nicht biblisch begründete, *mythische* Aüſserung: Enoch sei ein Sternkundiger gewesen, und habe die Zerstörung der Erde in den Gestirnen vorhergesehen; welche Aüſserung in B. aufgenommen, aber in C. und D. weggelassen worden ist. Daſs die Inder, vielleicht in noch früheren Zeiten, als Enoch von Moses angesetzt wird, die schärfsten astronomischen Beobachtungen, so scharf sie nur ihre, freilich mit der unsrigen nicht gleich vollkommene, Ganzheitlehre und Formenlehre (Mathematik) gestattete, gemacht haben, ist Jedem bekannt, der sich um diesen Theil des Schriftenthumes bekümmert hat. (Siehe vorzüglich in den Recherches Asiatiques, traduites de l'Anglois par La-

Tubalkain hatte auch schon die Kunst, in Eisen zu arbeiten, Jubal die Musik, seine Schwester, Naahmah, die Kunst des Webens, und sein Bruder, Jabal, die Viehzucht, den Feldbau und die Feldhütten, die man hernach auch in den Krieg einführte, zur Vollkommenheit gebracht. *a*) Alle Nachkommen Adam's bewahrten diese Künste, bis endlich Noah auch den Weinbau erfand, und von Gott in den ersten Gesetzen der Menschen, seit Erschaffung der Welt, zugleich auch darinnen unterrichtet wurde, ein schwimmendes grofses Gebäude von Holz zu bauen, wo-

baume, Tome 2, à Paris 1803, die Abhandlungen über die astronomischen Rechnungen der Hindous und über das Alterthum des Indischen Thierkreises, S. 268 — 347!) Über die Tradition der Pfeiler vergleiche Josephi Ant. Jud. I, 2! Sie wurden auch Seth's Säulen genannt. Übrigens ist diese Mythe, mit Ausnahme des Vorhersehens aus den Gestirnen, vollständig in allen Ausgaben des CB. aufgenommen.

Wie weitverbreitet diese Sage in der Vorzeit gewesen, zeigt folgende Stelle aus Rhode's Schrift: die heilige Sage und das gesammte Religionsystem der alten Baktrer, Meder und Perser oder des Zendvolkes (Frankf. a. M. 1820, S. 467 f.). — „Nach der Zendsage stürzt nun (nach der Auferstehung) „der Komet Gurzscher, der bis dahin unter der Wache „des Mondes gestanden, auf die Erde herab; dann wird die „Erde „„wie krank sein, gleich dem Schaf, das mit Zittern „„und Zagen vor dem Wolf niederfällt."" Alles geräth nun „in Brand — „„und von der Hitze des Feuers werden grofse „„und kleine Berge wie Metalle zerfliefsen, und das ge- „„schmolzne Erz wird einen grofsen Strom bilden."" Dieser „Untergang der Erde am Ende der Tage durch Feuer, wird „auch in der indischen Sage angenommen. Wie allgemein ver- „breitet dieser Glaube im Alterthum war, geht auch aus fol- „gender Stelle beim Josephus (Antiquitt. L. I, 3) hervor: „„Dem Genie und den Bemühungen seiner (Seth's) Kinder, „„hat man die Wissenschaft der Astrologie zu danken; und da „„ihnen Adam gesagt hatte, dafs die Welt einmal durch „„Wasser und einmal durch Feuer zerstört werden sollte, so „„baueten sie, um diese Nachricht vorsichtig der Vergessen- „„heit zu entreifsen, zwei Säulen, worein sie diese ihnen von „„Adam überlieferte Nachricht gruben, usw."" Da dem- „nach die Meinung, die Erde werde im Feuer untergehen, „(denn die Zerstörung durch Wasser war in der Sündfluth er- „folgt,) auch bei den Juden herrschte, so ist es nicht auffal- „lend, sie auch in den Schriften des neuen Testamentes zu „finden, wo der Verfasser des zweiten Briefes Petri sie „(Cap. 3, 7) mit klaren Worten verkündiget."

a) „Tubalkain — gebracht." Auch diese Stelle hat B. und C. und weitläuftiger D.; nur dafs dem Jabal nicht, wie hier, Feldbau und Feldhütten, sondern Viehzucht und Zelte, zugeschrieben werden.

durch der Schiffbau begründet wurde, den hernach zuerst die Völker aus Soria [Phönizier] *a*) trieben. *b*)

Nach zwei Generationen, von Noah an, bauten dessen Nachkommen, stolz auf ihre Kenntnisse, in einer Ebene des Landes Sinear eine grofse Stadt und einen hohen Thurm von Kalk, und Steinen, und Holz, *c*) um unter den Gesetzen, die ihnen ihr Stammvater Noah bekannt gemacht hatte, beieinander zu wohnen, und den Namen der Abkömmlinge Noah's unsterblich zu machen. Dieser Übermuth aber gefiel dem Herrn im Himmel, dem Liebhaber der Demuth, *d*) nicht; daher verwirrte er, noch ehe der Thurm fertig war, ihre Sprache, und zerstreuete sie dadurch in viele unbewohnte Länder, wohin sie ihre Gesetze und Künste mitbrachten, und dann Königreiche und Fürstenthümer anrichteten; wie Dieses die heiligen Bücher vielfältig besagen. *e*) Besonders baute Nimrod anschnliche Städte; Noah's Sohn, Sem, aber blieb zu Ur, im Lande der Chaldäer, und pflanzte da alle Wissenschaften und Künste fort, unterwies auch Peleg, Serug, Nahar, Thara, und Abraham, welcher Letztere alle Wissenschaften genau begriffen hatte, und sie den Söhnen von *Freigebornen* weiter lehrte; woher hernach die vielen gelehrten Priester und Mathematiker gekommen sind, welche unter dem Namen der weisen Chaldäer bekannt sind. Alle jene Wissenschaften und Künste pflanzte Abraham auch dann, als er nach Egypten gekommen war, weiter fort, *f*)

a) Soria. Ohne Zweifel sind hier die Phönizier gemeint; denn Sorie, Sorien, Surien heifst das ganze Land zwischen dem Mittelmeer und dem Euphrat; also Syrien, Phönizien usw. Siehe Martiniere Gesch. v. Asien!

b) Das CB. hat zwar den Mythus von Noah aufgenommen, aber die Erfindung des Weinbaues weggelassen; der Noachidischen Gesetze erwähnt an dieser Stelle zuerst D. Auch wird der Bau der Arche in CB. nicht als Begründung der *Schiffbaukunst* dargestellt.

c) *Holz.* Die Bibel erwähnt kein Holz; allein noch im 10ten Jahrhunderte baute man in England vorzüglich aus Holz. Siehe die in IV. S. 215—221 abgedruckte Stelle aus der Archaeol. Brit. Tom. IX, sowie die dort S. 222 ff. mitgetheilten Stellen aus Grose und Henry!

d) Diesen Ausdruck, welcher auf den Stand und die Gesinnung der Verfasser der York. C. hinweist, hat das CB., das den Thurmbau ausführlich erwähnt, weggelassen.

e) „besagen." Hier schaltet nun A., nachdem er Nimrod's Städtebau erwähnt hat, zwei Seiten biblischer Nachrichten ein.

f) Thara und Abraham — weiter fort." In der Y. spielt Abraham eine wichtigere Rolle als im CB. In B. er-

und fand da vorzüglich an Hermes einen so geschickten Schüler, dafs Dieser endlich der Trismegistus der Wissenschaften genannt wurde; denn er war auch zugleich Priester und Naturforscher in Egypten; und durch ihn und einen Schüler von ihm erhielten die Egypter die ersten guten Gesetze und alle Wissenschaften, worin ihn Abraham unterrichtet hatte. In der Folge fafste Euklid *a*) die Hauptwissenschaften zusammen, und nannte sie Geometrie. Alle zusammen aber nannten die Griechen und Römer Architectur. *b*)

Wegen jener Verwirrung der Sprachen liefsen sich aber Gesetze, und Künste, und Wissenschaften anfangs nicht eher fortpflanzen, als bis man gelernt hatte, Das, was man durch Worte nicht verstand, durch Zeichen verständlich zu machen; daher auch Mizraim, Cham's Sohn, die Gewohnheit, sich durch Zeichen zu erklären, mit nach

wähnt A. blofs über Abraham, dafs er in Chaldäa Geometrie und die darauf beruhenden Künste gelernt habe, um sie seinen Söhnen und durch sie den 12 Patriarchen zu überliefern, und fügt hinzu: „die Juden glauben sogar, dafs Abraham auch die „Egypter in der assyrischen Gelehrsamkeit unterrichtet habe.“ In C. baut Abraham Zelte, theilt seine Wissenschaft den Kananiten mit, und in einer Anmerkung am Rande heifst es: „die alten Constitutionen bestätigen Diefs (dafs die Noachiden „grofse Mathematiker und Geometer gewesen) festiglich, und „verbreiten sich über Adam's grofse Erfahrenheit in der Geo- „metrie, und dafs er diese seinen Schülern gelehrt habe, doch „nur Söhnen von Freigebornen.“ Alles übrige hier von Abraham Erzählte fehlt im CB. Um das Einmischen jüdischer Überlieferungen begreiflicher zu machen, erinnere ich, dafs die orientalischen Christen, also auch die Kuldeer, überhaupt vom Judenthume Mehres für ihr Christenthum beibehielten, als die abendländischen Christen.

a) Euklid. Diefs sollte so früh nicht stehen. Euklid hat zwar, soviel wir wissen, aufser seinen Elementen der Geometrie, andere Schriften über Musik, Optik, Mechanik verfafst; Was aber hier von ihm erwähnt wird, das ist geschichtlich unrichtig. Dafs diese geschichtlichen Umstände der Abfasser dieser Urkunde selbst nicht richtig gewufst, folgt hieraus keinesweges; denn er konnte es sich zum Gesetz gemacht haben, blofs Fehler wider die Rechtschreibung, und allzu grobe Verstöfse wider die geschichtliche Wahrheit zu berichtigen, alles Übrige aber, was als mythische Zunftüberlieferung „den guten Brüdern“ besonders werth geworden, sowie es die verschiedenen alten lateinischen, griechischen u. a. Handschriften, die sie dem vielleicht gelehrten Abfasser (wie eingangs erwähnt wird) vorlegten, enthalten mochten, als unschuldigen Irthum unverändert beizubehalten.

b) Architektur. Dieser Mifsgriff ist vielleicht daher entstanden, weil Vitruvius von einem Architekten die allgemeine Kenntnifs aller Wissenschaften fodert. (S. IV. S. !)

Egypten brachte, als er ein Thal am Nil bevölkerte. Von da kam hernach diese Kunst in alle entfernte Länder; aber nur die Zeichen, welche die Hände geben, sind in der Baukunst geblieben; denn die Zeichen der Figuren kennen nur Wenige noch. *a*)

a) „Wegen — noch.“ Hieraus sehen wir, daſs die Maurer damals noch eine ordentliche Sprache durch Handzeichen hatten. Denn bloſs von einigen wenigen Erkennzeichen kann, schon nach dem Redezusammenhange, aber auch darum nicht die Rede seyn, weil man auch von Alters her Erkennzeichen hatte, die nicht mit den Händen gegeben wurden. Diese Kunst, mit den Händen Zeichen zu geben, war schon bei den Römern sehr ausgebildet, und konnte also schon damals von den römischen Baukünstlern geübt werden. (Siehe z. B. Neue acerra philologica, Halle 1715, erstes Stück, und die Kupfertafel!) Aber auch im Mittelalter war sie in den Klöstern gebraüchlich. (Siehe hierüber Feſsler, in den sämmtl. Schriften usw. B. III, S. 192 und das oben I, S. 74 und II, S. 410 ff. Gesagte!) Unter Figuren scheinen hier hieroglyphische Zeichen gemeint zu werden; welche sich denn doch auch im Mittelalter noch von den Baukünstlern hin und wieder gebraucht finden, und auch von den Druiden angewandt wurden. Hierüber werde ich weiter unten, in der Abhandlung: über die geschichtliche Beziehung des altmasonischen Gebrauchthumes und Lehrzeichenthumes zu den *Lehrbegriffen* der *Inder* usw., mehre wichtige Kundnisse beibringen und beweisen, daſs in den früheren christlichen Jahrhunderten eine aus druidischer und egyptischer Hieroglyphensprache zusammengesetzte Zeichensprache in Europa, besonders unter den gegenpabstlichen Christen, weit verbreitet, und insbesondere vorzüglich in den britischen Inseln gebraüchlich war. Die Beweise liegen in den antiquarisch-archäologischen Schriften der Engländer, Schottländer und Irländer und nichtbritischer Schriftsteller zerstreut, und meine Behauptung beruht, was die britischen Inseln insonderheit betrifft, auf einer Reihe von noch jetzt daselbst vorhandenen Monumenten, wovon ich unter andern in der vierten Abtheilung (S. 271 ff.) ein lehrreiches Beispiel mitgetheilt habe. Daraus folgt unmittelbar, daſs die Baukünstler, die jene Monumente erbaut haben, diese Sprache gekannt haben müssen. Jene Denkmale fallen meist vor das zehnte Jahrhundert; daher konnte schon damals gesagt werden: „den Gebrauch der Figuren kennen nur „Wenige noch.“ Die vorliegende Stelle giebt uns über die allgemeine *Sprache* der Maurer einen näheren Aufschluſs, und widerlegt *Die*, die darin bloſs Erkennzeichen finden wollen. — Die chinesische Schriftsprache ist ein lebendiges, in seiner Art einziges Beispiel einer nicht nur von jeder volklichen Tonsprache überhaupt unabhangigen Zeichensprache, sondern auch einer Art Allschrift (Pasigraphie) oder besser: Wesensprache. Die egyptische Hieroglyphik beruhte mithin auf einem gehaltigen, ausführbaren, verständigen Urbegriffe (Idee); und wir sind seit dem Erscheinen des groſsen von Napoleon veranstalteten Werkes über Egyptens Alterthümer, sowie durch mehre neuere Kupferwerke und Schriften, beson-

In Egypten gaben die Überschwemmungen des Nils den durch Mizraim Eingeführten Gelegenheit, sich im

ders durch Palin's und Sickler's Bemühungen, der endlichen Lösung dieses geschichtlich wichtigen Räthsels jetzt weit näher; wie ich aus eigner Beschäftigung mit diesem Gegenstande, und aus eignen Versuchen, weifs. Die genauere Kenntnifs des indischen Hieroglyphenthumes, wozu der lebendige Schlüssel noch in den heiligen Schriften der Inder und in der Wissenschaft der Braminen vorhanden ist, und uns durch Colebrooke, und Andere, eingehändiget werden wird, kann vielleicht, im Verein mit der chinesischen Sprachkunde, die letzten Riegel lösen, welche uns dieses Heiligthum noch verschliefsen. Man sollte daher vor dem Ausdrucke Hieroglyphe nicht, als vor einer Losung des Aberglaubens, abergläubig zurückschrecken. Hätten die Masonen eine gesunde, ausgebildete Hieroglyphik, das ist eine reine, von Tönen unabhangige Schriftsprache, zu Stande gebracht, so würden sie dadurch den lebhaftesten Dank der Nachwelt verdient haben. Der Leser vergleiche hierbei, Was ich in II, S. 383 f. bereits hierüber gesagt habe. — Der achtungwürdige Bruder Bürmann sollte folglich von der Brüderschaft in Bekanntmachung seiner Pangraphie und Pasigraphie, wovon er im Maurer-Archiv, herausgegeben von Bürmann, 1. Band 1ste Hälfte, (Mannheim 5809,) Proben gegeben, unterstützt werden. Auch ich habe, wie schon oben erwähnt, in diesem Fache seit vielen Jahren gearbeitet, und glaube, dem Erstwesenlichen nach diese Aufgabe gelöst zu haben. Auch Dalgarn's, Maimieux's und Schmid's neuste Versuche zu Bildung einer Pasigraphie und Pasilalie sind der Beachtung vorzüglich werth.

In B. sagt A., nach Anleitung unserer Urkunde: „Von da „(vom Tigris und Euphrat) wurde Wissenschaft und Kunst auf „spätere Zeiten und auf entfernte Länder überliefert, trotz der „Verwirrung der Sprachen oder Mundarten; denn ob diese „gleich der Fertigkeit und alten Kunst der Masonen, sich ohne „Tonsprache zu unterhalten und sich in einiger Entfernung zu „erkennen, die Entstehung gegeben haben mag, so hinderte sie „doch die Ausbildung der Maurerei in jeder Colonie, und die „Mittheilung in jeder besonderen Volkmundart keinesweges." In C. wird noch hinzugesetzt: „diese alte Überlieferung wird „von der alten Brüderschaft fest geglaubt," und bei dem Wiedererkennen werden ausdrücklich „Zeichen und Merkmale" (Signs and Tokens) erwähnt, und dafs sie diese Zeichen angenommen hätten auf den Fall des künftigen Zusammentreffens in entfernten Gegenden. Auch E. hat diese letzte Bemerkung mit aufgenommen.

Wer erwäget, Was ich oben (II, S. 405 ff.) über die Erkennzeichen, und (I, S. 36, 74 f.) über die alte masonische Sprache, erwiesen und erinnert habe, wird die geschichtliche Wichtigkeit obiger Worte unserer Urkunde, in Übereinstimmung mit denen der ersten Urkunde (I, S. 26 f.) würdigen können.

Die Gestaltung aber der Wesensprache für Ton und Schrift ist eine hochwesenliche Aufgabe des einstigen Menschheitbundes, weil sie eine solche für das Menschheitleben selbst

Messen zu üben, und Brücken und Schutzwehren gegen das Wasser anzulegen. Sie brauchten gebrannte Steine, und Holz, und Erde dazu; daher, als Dieses die heidnischen Könige erfahren hatten, sie gezwungen wurden, Steine, Kalk und Ziegel zuzubereiten, und Gebaüde damit aufzuführen; wodurch sie aber durch Gottes Willen nur desto erfahrnere Künstler und so berühmt wurden, daſs sich ihre Kunst bis nach Persien verbreitete. *a*)¹ Moses führte darauf dieses *b*) auserwählte Volk aus Egypten nach Canaan, *c*) und baute durch die Künstler desselben die

ist. Der einstige Menschheitbund wird sie durch seinen Wissenschaftbund und Kunstbund lösen, und sodann über die ganze Erde verbreiten. (Siehe: Urbild der Menschheit S. 514 ff.!) Der menschheitinnige Geschichtforscher bemerkt daher mit Freude, daſs nicht nur überhaupt alle urgeistigen Völker der Vorzeit, besonders die Inder, Siner, Perser, Egypter und Kelten, sondern auch alle jene Vereine, welche als Keime des Menschheitbundes zu betrachten sind, (siehe Tagblatt des Menschheitlebens, N. 2) mit urwissenschaftlichem Kunstsinne achtungwürdige Versuche der Wesensprache gemacht haben, und daſs insbesondere in diesem neubeginnenden Menschheitlebenalter, mit dem Erwachen der Menschheit zu dem Menschheitbunde, zugleich auch der *Sinn und* der Fleiſs für diese Theilaufgabe des Menschheitlebens neubelebt erscheint.

a) „In Egypten — verbreitete." Hierin folgten die Verfasser ebenfalls der jüdischen Tradition. A. hat sie mit einigen Veränderungen aufgenommen, aber dazwischen Mehres über egyptische Wissenschaft und Kunst, z. B. Pyramiden, Labyrinth usw., eingeschaltet, auch den Joseph von Pharao als Groſsmeister einsetzen lassen usw. Der Zug, daſs die Israeliten nach Gottes Willen zum Bauen gebraucht worden seien, ist von A. und E. beibehalten worden.

b) dieses; soll wohl heiſsen: jenes; denn die Nachkommen des Mizraim sind die egyptischen Landeinwohner, nicht die Israeliten.

c) „Moses—Canaan. Diese einfachen Worte veranlassen A. zu mancherlei befremdenden Behauptungen. Nachdem er in B. gesagt hat, es habe Gott gefallen, in der Wüste den Bezaleel zu inspiriren, daſs er die Stifthütte baue usw., fügt er hinzu: „so daſs die Israeliten, als sie Egypten verlieſsen, ein „ganzes Königreich von *Maurern* waren, unter „Anführung ihres *Groſsmeisters* Moses, der sie „sehr oft in eine reguläre und allgemeine (general) Loge ver„sammelte, so lange sie in der Wildniſs waren; und gab ihnen „weise Gesetze, Verordnungen, usw. (charges, or„ders etc.) Hätte man doch auf dieselben mehr Obacht ge„habt! Doch hierüber ist's *nicht erlaubt*, mehr „zu erwähnen." In C. heiſst es noch: „obgleich wir wün„schen, sie möchten uns durch mündliche Überlieferung ge„nauer aufbewahrt worden sein. Doch genug hiervon!" Entick läſst bloſs das „doch genug hiervon!" weg. — Man bemerke

hochberühmte Stifthütte, von Holz und Eisen, und Gold und Gewirktem. Er brachte überhaupt die Baukunst zu mehrer Vollkommenheit, weil Weisheit in ihm war. *a*) Die ältern Einwohner Canaans bauten zwar auch schon von Steinen, und hatten allerdings schon Haüser, und Städte, und Paläste: dennoch aber gieng die heilige Baukunst, welche bei der Stifthütte angewendet worden war, über Alles. Als Josua die Stifthütte nach Siloh gebracht hatte, dienten die Priester Gott an ihr, und bauten Land, wie es in Egypten gebaut wurde, und noch geschieht, *b*) zum Nutzen der Menschen.

Von nun an verbreitete sich die Kunst, mit Kalk, Steinen und Holz zu bauen, immer weiter, und besonders thaten sich die Völker aus Phönizien darin hervor, indem sie die Städte Tyrus und Sidon erbaueten, welche hernach ihre Könige durch ihre Künstler verschönerten. Unter ihnen zeichnete sich besonders der König Hiram aus, und wurde daher so berühmt, dafs der israelitische König Salomo, als er den von seinem Vater vorgenommenen Bau eines Gott geheiligten Tempels ausführte, ihn bat, ihm ge-

dafs in der ganzen YC. kein einziger Ausdruck vorkommt, der absichtliches Stillschweigen oder Geheimthun verriethe; da sich im Gegentheil im CB. häufig dergleichen Aüfserungen finden. Hierdurch hat die NG. der Geheimsucht und kleinlichen Klugthuerei Raum und Nahrung gegeben. (Siehe oben S. 461, 471!)

a) „weil — war." Statt dessen läfst A. Gott dem Moses ein Modell der Stifthütte auf dem Berge Sinai zeigen.

b) „und bauten — geschieht." Es ist bekannt, dafs die Mönche der früheren Jahrhunderte von ihrer Hände Arbeit lebten, und das Land bauten, auch insbesondere in England den Saxen den Akkerbau lehrten. (Siehe einige Abbildungen mehrer bei ihnen gebraüchlichen Akkerwerkzeuge in Strutt's Angleterre ancienne, à Paris 1789, T. 2, und Desselben Tableau complet des costumes et vêtemens Anglois, à Londres 1797, T. 1, Saxon Rustics, Pl. 1.) In unserer ersten Kunsturkunde finden wir ebenfalls Akkerbau als eigenthümliche Beschäftigung der Masonen erwähnt (I, S. 24; vergl. II S. 432 f.), und dafs die Maurerei Alles umfasse, was zum Nutzen der Menschen gehöre. — A. hat die ganze Stelle von „Moses — Menschen" aufgenommen, nur sehr erweitert, und auf seine Weise und nach den Lehrzwekken der NG. ausgeschmückt. Aber den Anbau des Landes erwähnt er erst in C. Dafs aber hier hinzugefügt wird: „wie es noch geschieht," ist einer von den vielen innern Beweisen des hohen Alters unserer Urkunde; denn im zehnten Jahrhunderte geschahe Dieses wirklich noch, bald hernach aber nicht mehr, oder doch nur wenig. Man vergleiche hier, Was ich bei Gelegenheit zweier kuldeischen Denkmale (IV, S. 271 ff.) hierüber gesagt habe.

schickte Künstler und Arbeiter zukommen zu lassen. Denn auch in der heiligen Baukunst zeichneten sich die Phönizier aus, und hatten treffliche Baumeister, von denen Einer, Sanconiathon, den Tempel Dagon's, ein künstliches, herrliches und grofses heiliges Gebäude, aufführte, welches immer, wenn man dem falschen Gotte opferte, 3000 Menschen fafste. Und so war es auch in andern Ländern. *a*)

Doch, wurden auch schon durch die Baukunst überall grofse und vortreffliche Gebaüde hergestellt gefunden; so blieben sie doch alle weit zurück *b*) gegen den heiligen Tempel, welchen der weise König Salomo dem wahren Gotte zu Ehren in Jerusalem aufführen liefs, und wobei, wie wir in den heiligen Büchern finden, eine ungemein grofse Anzahl Arbeiter gebraucht wurden; und dazu gab der König Hiram von Tyrus auch noch eine Anzahl. Unter diesen zugesendeten Gehülfen war des Königs Hiram geschicktester Baumeister, *c*) einer Wittwe Sohn, welcher

a) „Denn — Ländern." Diese Stelle hat A. aufgenommen; in B. erwähnt er Sanconiathon nicht; aber in C. heifst es, p. 10 in der Note: „Es ist eine Überlieferung der alten Mau„rer, dafs ein gelehrter Phönizier, mit Namen Sanconiathon, „der Architekt oder Grofsmeister dieses merkwüdigen Tempels „war." Entick sagt gar: „Grofsmeister der Maurer in dieser „Provinz."

b) „sie — zurück." Diese Behauptung hat A. in B. und C.; auch hat sie Entick aufgenommen und noch weiter ausgeschmückt. Diese kurze Stelle von: „sie blieben — begründet," nebst der bald darauf folgenden von „vermuthlich — betrauert," ist im CB. in den Ausgaben B. und C. auf vier, in D. auf neun Quartseiten ausgedehnt worden. Die merkwerthesten Stellen über den Salomonischen Tempelbau in den verschiedenen Ausgaben des NE. Const. Buches, welche ich oben (II. S. 144 n. 62) hier mitzutheilen versprochen, habe ich auf den ersten Bogen der vierten Abtheilung zusammengestellt.

c) „geschicktester Baumeister." A. nennt ihn in B. „den vollendetsten Maurer auf Erden," und macht ihn, wider die Geschichte, zum Werkmeister des Tempelbaues, und in der Note S. 12. steht: „dieser göttlich erleuchtete „Künstler (divinely inspired workman)". In C. heifst Hiram: „der vollendetste Zeichner und Arbeiter auf Erden," und „der erleuchtete Hiram Abiff war Werkmeister." Ferner S. 13 „in der langen Hiram betreffenden Note: „wofür er in den „Logen geehrt werden wird, bis an's Ende der Zeit." Durch Entick erfahren wir noch mehr: „Hiram Abiff, der „vollendetste Zeichner und Arbeiter auf Erden, der in Salo„mons Abwesenheit den Stuhl als Deputirter Grofsmeister be„setzte, und in Dessen Gegenwart älterer Grofs-Vor„steher, oder allgemeiner Aufseher und Werkmeister, bei „diesem Baue war. Dieser erleuchtete Meister war, (Das ist „keine Frage,) der erfahrenste, geschickteste und sinnreichste

den Namen Hiram Abif führte, und der hernach so vortreffliche Einrichtungen machte, und die kostbarsten Arbeiten lieferte, welche alle in den heiligen Büchern aufgezeichnet sind. Alle diese Arbeiter waren in gewisse Ordnungen eingetheilt, welche K. Salomo genehmigt hatte; und so wurde bei diesem grofsen Bau zuerst eine würdige (venerabilis) Gesellschaft der Baukünstler (Societas architectonica) begründet. *a*) Ähnliche Einrichtungen trafen hernach die Griechen und Römer, *b*) und von den Römern

„Künstler (workman), der jemals lebte" usw. S. 20 giebt Hiram Abiff selbst Salomon, dem weisesten König auf Erden, zu rathen auf; welcher Umstand aus Josephus, durch Mifsverstand eines Namens, (siehe Jos. Ant. Jud. L. VIII, c. 5.) entnommen ist. — Es ist aber nur zu gewifs, dafs die Namen Hiram und Salomon im NS. Chifern sind, und noch dazu in verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Stellen verschiedene Personen bedeuten. Wie wären auch Aüfserungen, wie die angeführten, von verständigen Leuten zu erklären, die doch einige Stifter des NG. in hohem Grade waren! — (Siehe II. S. 138 — 144.)

a) „Alle — begründet." In B. hat A. diese Stelle weggelassen; aber in C. heifst es S. 13: „Salomon theilte, (nach „den alten Traditionen der alten Maurer, die viel von diesen „Dingen reden,) die Bauleute (Fellow-Crafts, Genossen) in „unterschiedene Logen, mit einem Meister und Aufsehern in „jeder, damit sie auf regelmäfsige Weise Befehle empfangen, „ihre Werkzeuge und Kleinode in Acht nehmen, jede Woche „regelmäfsig bezahlt, beköstigt und bekleidet werden möchten" usw., und: „die Bauleute sorgten für Nachfolger dadurch, dafs „sie angetretne Lehrlinge heranzogen." Entick behält diese Stelle wörtlich bei, und sogar zweimal. (S. 20. u. 21.) Man sieht, dafs A. die hier in Y. geschichtgemäfs als römisch erwähnten Einrichtungen positiv auf den Salomonischen Tempelbau überträgt; da die Y., ganz unbefangen, blofs (auf f. S.) sagt: „Vermutlich bei eben so schönen „Anordnungen . . ." usw.

b) „Ähnliche Einrichtungen — verbesserten." Diese für die Geschichte der Freimaurerbrüderschaft so wichtige, von Anderson ganz unkenntlich gemachte Stelle ist völlig geschichtgemäfs. Man sehe die in der vierten Abtheilung dieser Schrift enthaltene Abhandlung über das Dasein, die Verfassung und die Verhältnisse der Collegien und Corporationen überhaupt und der Baucorporationen insbesondere bei den Römern und bei den Briten unter römischer Herrschaft (IV, S. 92 — 112); man würdige die daselbst von mir aus dem Corpus Juris, aus Inschriften und anderen Quellen beigebrachten Beweisthümer, und vergleiche auch die daselbst (S. 74 — 91) ebenfalls abgedruckten Stellen aus des Vitruvius Baukunst. Die vom Br. Schneider erhaltene Belehrung: „dafs wohl ein Theil der Logeneinrichtung und des Rituales in den römischen Baulogen zu

sind sie hernach über das Meer, aus Italien und Gallien, zu uns herüber gekommen. Es bestanden aber diese Einrichtungen [der Griechen und Römer] darin, daſs die Kunstarbeiter je nach Dem, was sie arbeiteten, in Collegia oder Logen (Collegia sive Lodges) vertheilt wurden, wovon Jede einen Werkmeister (Magister fabricae) und etliche Vorsteher hatte; woher es kam, daſs die Anordnungen der Baumeister pünktlich befolgt werden konnten; zugleich muſsten sie für die Werkzeuge und Materialien sorgen, und jede Woche die Bezahlung, ebenso auch Unterhalt und Kleidungstücke, richtig abliefern. Es muſsten aber auch immer Lehrlinge angezogen werden, damit es nie an Arbeitern fehlen möchte. So entstand *a*) eine vollkommene

suchen sei, und daſs insbesondere die Yorker Constitution ganz mit den erwähnten von ihm bemerkten Stellen des Vitruvius einstimme, ermunterte mich, hierüber eine durchgreifende Untersuchung in den Quellen anzustellen, durch deren in der soeben erwähnten Abhandlung enthaltene Hauptergebnisse nunmehr die ältere Geschichte der Freimaurerbrüderschaft eine sichere Grundlage erhalten hat. Diese meine Abhandlung liefert die geschichtlichen Beweise aller einselnen Behauptungen, welche in unserer Urkunde, besonders hier S. 558—560, u. S. 565 f., über die griechische und römische Baukunst und Baucorporationen gemacht werden. Diese Übereinstimmung unserer Urkunde mit den Ergebnissen einer historisch-critischen Untersuchung aus den Quellen ist der erste innere Grund der Echtheit dieser Urkunde, umsomehr als dieser Gegenstand bis auf die neuste Zeit unter die vernachlässigten und dunkeln gehörte, daher auch sogar Anderson, vermuthlich aus Unkunde, die Stellen der Yorker Const., welche diesen wichtigen Umstand betreffen, nicht gewürdigt, sondern gröſstentheils weggelassen hat. Doch lieſs Anderson soviel stehen, daſs Br. Schneider durch Dessen Winke auf diesen Punkt der Geschichte aufmerksam wurde. Daſs bei'm Salomonischen Tempelbau eine ähnliche Einrichtung stattgefunden habe, das läſst sich, ohne geschichtlichen Aberglauben, der Natur der Sache nach vermuthen, nur nicht, wie das CB., freilich absichtlich ungeschichtlich, thut, in's Einselne entscheiden. Die Y. legt die geschichtlich gegebne Verfassung der römischen Baulogen zum Grunde, und stellt über den Sal. Tempelbau eine bloſse Vermuthung hin: das CB. läſst das geschichtlich Gegebne unbeachtet liegen, fabulirt, allegorisirt und chifrirt ihre im J. 1717 gegründete und langsam in den folgenden Jahren ausgebildete Verfassung und ihr Ritual schon in's Paradies hinein. Das Verfahren der Verfasser der YC. ist offener, lehrreicher und nützlicher. Vorzüglich hierdurch hat sich die NG. den Vorwurf (Siehe Nicolai Bem. üb. d. Gesch. der R. u. Fr., S. 55 d. A.) des frommen Betrugs (pia fraus) zugezogen.

a) „So entstand — verbesserten." Hieraus lernen

Vereinigung unter Allen; und da die Werkmeister und Vorsteher die Anordnungen von den Baumeistern erhielten, auch eine Vereinigung aller dieser Logen untereinander; und Liebe und Freundschaft verband Alle zusammen so stark, dafs Jeder seinen Überflufs mit seinem bedürftigern Bruder theilte, und Alle nicht nur die bei der Arbeit, sondern auch die an sich selbst bemerkten Fehler verbesserten.

Vermuthlich bei ebenso schönen Anordnungen, und bei den vielen angestellten Arbeitern, wurde das bewundernswürdige Werk des Salomo, welches 30000 Personen fassen konnte, zum Erstaunen aller benachbarten Völker, von denen Kenner nach Jerusalem kamen und es betrachteten, in 7 Jahren, 6 Monaten durch Salomo, den Weisesten unter den Menschen, in seiner Gröfse und klugen in-

wir: a) dafs die Baumeister oder Architekten über den Werkmeistern und Vorstehern des Baues standen und Alles anordneten; b) dafs die einselnen Collegia oder Logen in einer allgemeinen Verbindung untereinander standen (über deren Art ich in IV aus dem römischen Rechte Auskunft gegeben habe); c) dafs sich alle Bauleute, in Liebe und Freundschaft verbunden, auch aüfserlich unterstützten; d) dafs sie nicht nur Arbeitfehler, sondern auch Fehler in der Lebenführung, untereinander verbesserten; dafs mithin die Baulogen, von den ältesten Zeiten her, zugleich ein reinmenschliches und sittliches Institut waren. Schon aus dieser Stelle allein ist zu ersehen, Was mehre andere noch deutlicher aussprechen, dafs das Verdienst der neuenglischen, im J. 1717 gestifteten Grofsloge nicht darin besteht: „zuerst, oder in vorzüglicherem Sinne, der Maurer-„brüderschaft eine moralische“ (ich würde lieber sagen eine reinmenschliche) „Tendenz gegeben zu haben.“ Diefs hat auch diese Grofsloge, soviel mir bekannt, niemals und nirgends von sich gerühmt, noch konnte sie es, da ihr aus den alten Urkunden das Gegentheil nur zu gut bekannt war und ist; sondern ihr Verdienst besteht darin, dafs sie die Wesenheit der Freimaurerei ganz von der Zunftausübung der Zunftmaurerei trennte. Dennoch aber behielt sie von der Baukunst entlehnte Symbole und Gebraüche bei, auf eine Art, die in Zukunft nicht lange mehr so fortdauern kann. (Siehe I, S. CXXXVI ff.)

Anderson giebt diese Stelle so: (C. S. 13.) „So“ (nehmlich bei'm Salom. Tempelbaue) „wurde ein fester Grund „vollkommner Harmonie unter der Brüderschaft gelegt, die „Loge fest verbunden mit Liebe und Freundschaft; jedem Bru-„der wurde Verschwiegenheit und Klugheit, Sittlichkeit und „Geselligkeit“ (Diefs sind Logendoctrinen des NS.; siehe oben, aus Br's. Master Key, II, S. 93!) „wohl gelehrt; Jeder kannte „sein eigen Geschäft, und der Grofse Plan (Grand Design) „wurde kraftvoll verfolgt mit erstaunlichem Aufwande.“ Diese Stelle hat auch D. wörtlich.

nern Einrichtung zu Stande gebracht. Nachdem Dieses geschehen war, feierte man ein allgemeines Fest, und die Freude über die glückliche Vollendung konnte nur dadurch getrübt werden, dafs bald hernach der vortrefliche Meister Hiram Abif starb. Man begrub ihn vor den Tempel, und von Allen wurde er betrauert. *a*)

So verbreitete sich *b*) aber die an diesem heiligen Gebaüde zu Jerusalem angewandte ausnehmende Baukunst.

a) „Nachdem — betrauert." Sehr wahrscheinlich feierten schon die römischen Baukünstler nach Vollendung jedes bedeutenden Baues ein religiöses Baufest. (Siehe IV, S. 100, 111, 323 ff., und meine Anmerkungen zu Lawrie's Geschichte S. 340!) Auch A. (in C, S. 14) und E. (in D, S. 24) erwähnen das Baufest, sowie auch bei den beiden folgenden Tempelbauen. Hiram's Tod und Trauer wird ebenfalls, zuerst jedoch in C., ebenso erwähnt; A. läfst ihn „wohlanständig in „die Loge, nahe am Tempel, nach altem Brauch," begraben. E. verschönt die Geschichte seines Begräbnisses (S. 24) noch weiter.

b) „So — brauchte." A. hat diese Stelle schon in B. beibehalten, doch die Tradition vom Ninus (oder nach anderen alten Urkunden Mimus Graecus; vergl. weiter unten!) weggelassen; in C. hat er sie erweitert, und von ihr Anlafs genommen, Vieles über die Baukunst der ganzen alten Welt beizubringen. Wenn die YC. sagt: „bei allen Völkern;" so heifst es bei A. in B.: „die bei'm Salom. Tempelbaue ge„brauchten Künstler zerstreuten sich nach Syrien, Meso„potamien, Assyrien, Chaldäa, Babylonien, Me„dien, Persien, Arabien, Kleinasien, Griechen„land und andere Länder Europa's, wo sie ihre „freie Kunst freigebornen Söhnen erhabner (eminent) „Personen lehrten, usw.; ja selbst von Indien läfst sich Dasselbe „schliefsen." In C. wird hinzugesetzt: „Nach der Tradition „sind sie zu den Saülen des Hercules nach Westen gereiset, „und nach China in Osten; und die alten Constitutionen be„haupten, dafs Einer, mit Namen Ninus, der mit bei'm Salom. „Tempelbaue gewesen war, die feinere Kenntnifs der Wissen„schaft und der Kunst nach Deutschland und Gallien gebracht „habe." Dafs Salomon die Bauleute noch zu vielen Bauten gebraucht, erwähnen alle Ausgaben des CB.; und die einselnen Gebaüde werden genannt. Auch bringt A. die Geschichte des Dianentempels zu Ephesus bei.

Seitdem wir mit indischer und egyptischer Literatur und Kunst in den letzten Jahrzehenten bekannter geworden sind, gewinnt es hohe Wahrscheinlichkeit, dafs in Indien, und in Hochafrika über Egypten, Wissenschaften und Künste lange vorher geblüht haben, als sie, nach der Mosaischen Urkunde, in Vorderasien entstanden sein sollen; zumal wenn man, wie gewöhnlich, die Mosaischen Zeitangaben im strengsten Wortverstande berechnet. Es gereicht den Verfassern unserer Urkunde nicht zur Unehre, dafs sie in ihrem Zeitalter nicht wufsten, Was noch in unsern Zeiten nicht völlig zu geschichtlicher Klarheit gebracht werden konnte.

Sie hatte bei allen Völkern grofses Ansehen gewonnen; daher Dieses viele Baumeister und erfahrne Arbeiter benutzten, welche den Bau mit hatten vollenden helfen, und nun weit umherzogen, um Diejenigen zu belehren, welche weniger Geschicklichkeit hatten; wobei sie ähnliche Einrichtungen trafen, als sie in Jerusalem gelernt hatten. Einer von ihnen, Namens Ninus, wurde, nebst seiner Gesellschaft, auf einem Schiffe der Phönizier an die westlichen Küsten gebracht; woher es kam, dafs er der Erste wurde, welcher die morgenländische Architektur dahin brachte, von wo sie hernach in die westlichen Länder verbreitet wurde. Die Übrigen hingegen blieben noch in Jerusalem, weil sie K. Salomo noch zu Aufführung seiner Paläste und anderer treflichen Gebaüde brauchte.

Nachdem Salomo's Tempel 430 Jahre gestanden hatte, wurde er durch Nebucadnezar verwüstet. Dieser führte auch viele gefangene Baukünstler nach Babylon, und errichtete hier sehr vortrefliche Gebaüde durch sie. Diese Gebaüde kamen zwar der heiligen Baukunst, welche unter Salomo angewendet worden war, beiweitem nicht gleich; aber die merkwürdige Wissenschaft der Baukunst überhaupt wurde doch auf diese Art unterhalten und fortgepflanzt, bis der mächtige Cyrus hernach die Juden wieder nach Jerusalem gehen liefs, und dem Zorobabel Befehl ertheilte, den heiligen Tempel auf der vorigen Stelle wieder aufzubauen. Während des Baues starb zwar Cyrus; der Bau wurde aber doch unter Darius, nachdem man 20 Jahre daran gebauet hatte, zu Stande gebracht, und das Baufest begangen. Auch dieser Tempel war so ein trefliches Gebaüde, dafs es die Feinde der Juden selbst bewunderten, ob es gleich dem ersten Tempel nicht gleich kam. *a*)

Zorobabel's Tempel stand bis zu Antonius und Octavius Zeiten, wo ihn ihr Statthalter, Herodes, niederreifsen, und dafür auf demselben Platze den dritten, in griechischer Bauart und durch griechische Baumeister, ebenfalls ungemein prächtig wieder aufbauen liefs. Man baute, ehe man das Baufest feiern konnte, 9 Jahre 6 Monate, durch sehr viele Arbeiter, daran. *b*)

a) „Nachdem — kam." Diese ganze Stelle hat A. aufgenommen, in B. S. 16—19 und in C. S. 20—23; auch E. in D. S 30—34, mit vielen merkwürdigen Zusätzen. In B. steht auch noch die Aüfserung: „selbst die Feinde der Juden usw."

b) Die Geschichte des dritten Tempelbaues fehlt in B., ist aber

Es war damals schon die Baukunst durch die Schiffahrt der Phönizier, die über das Meer überall hin Handlung trieben, bis nach Westen verbreitet worden; *a*) auch hatte sie in Griechenland schon eine hohe Vollkommenheit erlangt; und wir finden viele prächtige grofse Gebaüde in Athen und ganz Griechenland, zu welchen allen der Salomonische Tempel zuerst Veranlassung gegeben hatte, nachdem er von allen benachbarten Völkern bewundert worden war. Die Schiffahrt in Westen aber trieben jetzt die Römer, und kamen dadurch nach Griechenland und in den Osten. *b*)

Besonders hatte sich Pythagoras, der Grieche, um die Baukunst verdient gemacht. Er reisete nach Egypten und Syrien, und überall hin, wo sie blühete. Er wurde in die Logen aufgenommen, und unterrichtete nach seiner Zurückkunft in derselben, gieng dann zu Schiffe nach Grofsgriechenland, wohnete da, und wurde als Weiser sehr berühmt, stiftete auch zu Crotona die grofse Schule der Weltweisheit und der Baukunst, und war der Erfinder vieler Grundlehren, welche späterhin in die Geometrie aufgenommen wurden. Er hatte viele Schüler, die hernach auch als Weise auftraten, und gleichfalls berühmt, auch Erfinder mancher solcher Grundlehren wurden, bis der berühmte Euklides von Tyrus diese Lehren alle zusammen brachte, und ein Buch verfafste, welches alle Baumeister verstehen müssen. *c*)

ausführlich in C. S. 40, und in D. S. 52—55. noch weitlaüfiger, beschrieben.

Vonnunan wird das Neuenglische CB. immer ausführlicher, und gleicht immer mehr einem Commentar und zugleich einer weitern ergänzenden Ausführung der YC. Eine sorgfältige Vergleichung des CB. mit der YC. lehrt augenscheinlich, nach welchen Maximen die NG. die alten noch vorhandenen Constitutionen, und die Geschichte überhaupt, behandeln liefs.

a) Völlig einstimmig mit der ersten Kunsturkunde. — A. hat diese Stelle in C. S. 33 mit verarbeitet, und D. S. 46.

b) Diese Behauptungen werden im CB. weiter in's Einselne ausgeführt.

c) „Besonders — müssen." Diese Stelle stimmt, zum Theil wörtlich, mit Dem überein, was in der ersten Kunsturkunde (I, S. 24 f.) über Pythagoras (S. 24 ff.) gesagt wurde; und es ist unverkennbar, dafs die Y. und jenes Fragstück aus einer und derselben Quelle geflossen sind. Euklid ist im Fragstück, worin kurz geantwortet werden sollte, nicht, wohl aber im alten Ritual (S. 203), erwähnt. Auch ist es merkwürdig, dafs im Fragstükke steht: „er bildete eine grofse Loge," und hier: „die grofse Schule der Weltweisheit und

Von Euklid an wurden alle Wissenschaften ordentlich vorgetragen, und in die Grammatik, Rhetorik, Lo-

„der Baukunst.“ Hieraus, andere Gründe, (besonders die Vitruvische Lehre [IV, S. 80 ff.], und Was oben [vergleiche I, S. 32!] gesagt worden,) dazugenommen, erhellet: daſs Loge und Schule der Weltweisheit und der Baukunst als gleichbedeutend, wenigstens als zusammengehörig, angesehen werden; Welches umso wahrscheinlicher wird, da sich die christlichen Asceten christliche Philosophen nannten, auch die den saxischen Königen als hohe Räthe dienenden Geistlichen die weisen Leute (wise manne) genannt werden. Siehe Athelstan's Gesetze in Wilkinsii legg. Angloss.! Das CB. schaltet vor Pythagoras noch Dessen Lehrer, Thales von Miletos, ein, unter welchem vielleicht Inigo Jones verstanden wird. — In B. findet sich über Pythagoras Folgendes. „Doch sein Schüler, der gröſsere „Pythagoras, ward der Erfinder des 47ten Lehrsatzes von „Euklid's erstem Buche, welcher, wenn er gehörig be-„obachtet wird, die Grundlage der ganzen Maurerei, der hei-„ligen, bürgerlichen und kriegerischen, ist.“ Tempel, Schlösser, Kriegbaue und Kriegwerkzeuge auszuführen, waren schon bei den Römern, sowie im Mittelalter, die drei Hauptzweige der Baukunst. Hier wird aber unter Pythagoras eine andere, dem NE. Groſsmeisterthume wichtige Person, wahrscheinlich Christoph Wren, verstanden. Dieſs ist gewiſs nicht leere Vermuthung; denn in C. ist der von Anderson verfaſsten Vertheidigungschrift gegen Prichard ein Belobebrief wegen dieser Vertheidigung beigefügt; dieser Brief ist mit Euklid unterschrieben, und (S. 228) mit der geometrischen Figur dieses 47ten Lehrsatzes, statt des Siegels, unterzeichnet; und da dieser Lehrsatz zwei Quadrate Einem dritten gleichmacht, so stehen die Worte: Geometrie, und heilige, bürgerliche und kriegerische Baukunst hier gewiſs nicht vergebens. Dieſs ist Einer der von Anderson selbst in der Vorrede zu C. (Siehe hier S. 24!) angekündigten „nützlichen Winke,“ die der Pfuscher, (das ist der sich nicht zum NG. haltende Maurer,) nicht entdekken kann. — Hierin bestärkt mich noch folgende in C. stehende Aüſserung: „Er wurde nicht allein das Haupt einer neuen Religion von „allerhand musivischer Arbeit, (Flickwerk; of Patchwork;) „sondern auch einer Academie oder Loge von guten „Geometern, welchen er ein Geheimniſs mittheilte,“ („Euklid. lib. I, Prop. 47“) „nehmlich den erstaunenden „Lehrsatz, die Grundlage aller Maurerei, von was immer für „Materialien oder Dimensionen, (Abtheilungen,) den die Mau-„rer sein Heureka“ (sein „ich hab's gefunden“) „nennen, „weil sie denken,“ (?) „es sei seine eigne Erfindung.“ Diese Stelle hat auch Entick wörtlich beibehalten. Man sieht hieraus, welches Gewicht das NG. auf diese Stelle legt, und daſs es noch einen andern Sinn dahinter verbirgt. Das Pythagorische Quadrat, und der erwähnte Lehrsatz, spielen überhaupt in der mystischen Philosophie eine Hauptrolle. Und wenn wirklich unter Pythagoras im NE. Constitutionenbuche Wren verstanden wird, so würde dadurch Wren für den

gik, Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie getheilt. Diese sieben Künste mufs ein Architekt alle kennen, dabei aber auch noch andere Wissenschaften der Römer; daher es gar schwer ist, Architekt zu seyn. *a*) Doch wird immer die Geometrie die Grundlage der Baukunst bleiben, und es ist genug, daſs Diejenigen, welche nicht Baumeister sind, sich nur mit dieser völlig bekannt machen. Weil es aber immer schwer war, Architekt zu seyn, so ward die Architektur bei den Griechen auch in Ehren gehalten; indem sie nur von Freigebornen, nicht von Knechten, erlernt werden durfte. *b*) So blühete sie,

Ersten erklärt, der den Gedanken fafste, die Freimaurerbrüderschaft zu einem rein- und allgemeinmenschlichen Institute umzubilden.

Euklid wird schon in B. 1723 gerühmt; aber die Stelle der Y., dafs sein Buch von allen Baumeistern verstanden werden müsse, weggelassen. In C. 1738 erscheint er schon in einer ganz andern Rolle (s. S. 41!). „Nachden Traditio„nen und alten Constitutionen baute der Grofsmeister Pto„lemäus mit Euklid, dem Geometer, und Straton, „dem Philosophen, als Grofsaufsehern, den Palast in „Alexandria usw." Entick schmückt (S. 41 f.) diese *Geschichte* noch weiter aus, läfst den Euklid „die Geome„trie, diese edle Wissenschaft, besonders den Kindern gro„fser Herren und Reichsstände lehren usw." und führt eine „alte maurerische Urkunde" (siehe dieselbe IV, „S. 304 ff.) an, welche Euklid's angebliche Logeneinrichtungen, und somit den Schlüssel, Wer eigentlich unter Euklid zu verstehen, enthält.

Aus dem Beisatze unserer Urkunde: „welches alle Bau„meister verstehen müssen," ersieht man, dafs Euklid's Elemente im Mittelalter ein Logenhandbuch für Meister waren, sowie auch, nach dem Folgenden, des Vitruvius Baukunst.

a) „Von Euklid — seyn." Hier wehet ein wissenschaftlicher Geist, der den Urhebern unserer Urkunde Ehre macht. Übrigens enthält diese Stelle völlig Vitruvische Lehre. (Siehe in IV, S. 77 ff. des Vitruvius erstes Capitel!) Zu der *Eintheilung* in sieben Wissenschaften legte die Alexandrinische *Schule den Grund*; und unter den „noch andern Wissenschaf„*ten der Römer*" ist alles Das zu verstehen, was Vitruvius noch ferner von Architekten verlangt; z. B. Geographie, Rechtkunde, Gesundheitlehre, Geschichte usw. Siehe vorzüglich IV, S. 83, Z. 5!

b) „Doch wird — durfte." Die Architekten oder Baumeister waren die Obersten; sie leiteten den ganzen Bau; unter ihnen standen der Werkmeister, die Genossen und die Handlanger, (the Master of the Work, the Fellows, and the Labourers; siehe zuvor II, S. 278 ff.!). Erstere mufsten also jene Kenntnisse haben; die Übrigen, mit Ausschlufs der Handlanger, brauchten blofs Geometrie zu verstehen.

wie zu Athen, also auch zu Carthago; wie in Hetrurien, also auch auf der Insel, auf welcher in Syracus der weise Archimedes durch die Geometrie und seinen in dieser Arbeit gefundenen Tod berühmt worden ist. *a*)

Aus Hetrurien, Griechenland, Egypten und Asien holten die Römer ihre Wissenschaften und Künste; und erlangten die nähere Bekanntschaft damit durch ihre Kriege. Sie führten immer berühmte und kluge Personen von daher in ihre Stadt, und gelehrte Leute von ihnen reiseten dann auch dahin und kamen wieder zurück. So wurde Rom nach und nach der Hauptsitz aller Gelehrsamkeit, die endlich unter dem Kaiser August, weil er sie so sehr begünstigte, ihr höchstes Ziel erreichte; und weil unter seiner Regierung der Messias geboren wurde, so ward sie hernach auch die erste Hauptstadt in Westen, in welcher das Evangelium aus Osten Wurzel schlug. *b*)

A. hat diese Stelle, vereint mit der in a) S. 79 betrachteten, in C. S. 28., nebst der Note, auf seine eigne Weise eingewebt; sowie sie auch E. wörtlich beibehalten hat. „Geometrie" ist in beiden gröſser gedruckt. — Beide enthalten hier noch die Aüſserung: „so daſs sie in Griechenland (!) Freimau„rer genannt und in ihren vielen Logen die Edlen und Ge„lehrten als Brüder angenommen (accepted) wurden."

a) „So — ist." Diese kurze Stelle zeigt eine für jene Zeiten ungewöhnliche Einsicht in die Bildunggeschichte der Menschheit, und könnte allein Denen, die im Mittelalter Nichts, als Unwissenheit, sehen, Bescheidenheit im Urtheilen lehren. — A. und E. haben sie nun in's Einselne ausgeführt, und den Archimedes vorzüglich gefeiert. In C. heiſst es: „Archimedes, den die alten Maurer den „edlen und vortrefflichen Groſsmeister von Syrakus „nennen."

b) „Aus Hetrurien — schlug." Diese inhaltreiche Stelle hat A., gröſstentheils unverändert, aufgenommen, erlaütert, bestätigt, und auf seine Art ausgeschmückt. In B. steht sie S. 24 f. und in C. folgt sie, nachdem zuvor die Geschichte der Baukunst während der römischen Republik eingeschaltet worden ist, S. 50 — 55. In unserer Urkunde steht ganz einfach: „weil der Messias geboren wurde." Dafür sagt Anderson in B.: „unter Dessen Regierung Gottes „Messias, der groſse Baumeister der Kirche, geboren „wurde;" und in C.: „das Wort ward Fleisch, oder der „Herr Jesus Christus Immanuel wurde geboren, „der groſse Architekt oder Groſsmeister der christlichen „Kirche;" — welche Stelle auch E. beibehalten hat. Ein neuer Beweis, daſs die Sorgfalt, womit die Y. alle Kirchenlehren vermeidet, von Anderson und seinen Nachfolgern nicht beobachtet worden ist! Die Stelle: „so ward sie her„nach — schlug," hat CB. nicht; Welches um so unerwarteter ist, da im Neuengl. Ritual der bekannte Grund für die

Unter diesem Kaiser August war sonderlich der vortrefliche Baumeister Vitruvius in Rom berühmt, den Jener besoldete, und durch den so viele vortrefliche Gebäude aufgeführt wurden. *a*) Daher wir auch die von Vitruvius wieder "(?)„ eingeführte gute Baukunst die Augustische *b*) nennen. Er hat sie in ein Buch ver-

Lage der Loge von Osten nach Westen beibehalten wurde. Der Gedanke, „dafs die Römer berühmte und kluge Personen gefangen nach Rom geführt," ist ein einselner Zug der Regierungkunst, welche sich die Maurer in unserer ersten Urkunde zuschreiben.

a) Aus der Vorrede zu Vitruvius Baukunst ersehen wir, dafs Derselbe bei'm Kriegbau angestellt war, und von Augustus eine Pension erhielt, sowie dafs er erst nach seinem Tode durch seine in ihrer Art bei den Römern einzige Schrift berühmt wurde. Vielleicht ist Obiges „durch den" so zu verstehen: „durch Dessen Schrift." In B. sagt A. von Vitruvius blofs: „doch vorzüglich der grofse Vitruvius, der „Vater aller echten Architekten bis auf den heutigen Tag." In C. heifst es: „Vitruvius, der Gelehrte, der vornehmste Aufseher, (Principal Warden,) hat durch seine Schriften mit Recht den Charakter eines Vaters oder Lehrers aller „sorgfältigen (accurate) Baukünstler und erfahrnen Kenner „bis auf den heutigen Tag erworben." E. sagt S. 50: „und „sein (des Grofsmeisters Augustus) vornehmster Aufseher, der gelehrte Vitruvius, der durch seine bewundernswürdigen Schriften der Vater der echten Baukunst „wurde." — Allerdings ist das Vitruvische Werk unschätzbar, weil es, als das Einzige seiner Art, durch den Fleifs der Mönche auf uns gekommen ist. Hier wird aber durch den Namen Vitruvius auf einen englischen Baumeister angespielt, sowie überhaupt alle Namen der vorzüglichsten Baumeister und Philosophen, die in den Neuenglischen Constitutionenbüchern vorkommen, stillschweigend als die Logennamen berühmter Freimaurer verstanden werden; wobei eben nicht streng die Zeitfolge beobachtet worden zu sein scheint.

b) „Augustische." Bei A.: „der augustische Stil; (B. S. 25; C. S. 38.) und E. sagt: „Daher sind die heutigen „Überreste des alten Roms, wie es in seiner (des Augustus) Zeit und zur Zeit einiger folgenden Kaiser war, so „vollendet, dafs man sie für die besten noch übrigen Muster „der echten Maurerei und für einen kurzen Abrifs „(Epitome) der alten griechischen Baukunst noch „heute erkennet, welche man gewöhnlich unter dem Augustischen Stile versteht; und wir wünschen noch jetzt, „zu der rühmlichen Vollkommenheit desselben in Weisheit, Stärke und Schönheit zu gelangen." Hier scheint, wie auch anderwärts, unter: „Augustischem Stil" die eigentliche Kunst der Maurerei verstanden werden zu sollen, so, wie sie die NG. vorzüglich betrieben wissen wollte.

fafst, und dieses und des **Euclides** Buch mufs jeder Baumeister verstehen. *a*)

[b) Geschichte des Ursprungs und Fortganges der Maurerei in Britannien. *b*)]

Diese Baukunst kam aber durch italiänische und gallische Baumeister auf diese Art nach Britannien. Im 43sten

a) „Er hat — verstehen." Die kurz darauf folgende Aüfserung, „dafs die vom Kaiser Claudius gesendeten Bau„leute in Britannien die Vitruvische Baukunst Anderen ge„lehrt haben," hinzugenommen, darf es uns nicht befremden, dafs die Architekten des Mittelalters die edle Gesinnung und die echtmenschlichen Grundsätze des Vitruvius sich zu eigen gemacht, und Vitruvische Lehren hier in die allgemeinen Grundgesetze (charges), sowie in das alte Ritual, mit eingewebt haben. Da Vitruvius auch Philosophie empfiehlt, so konnte die stoische Philosophie bei den Architekten umso eher Eingang finden. Wäre man Anderson gefolgt, so würde vielleicht früher ein Geschichtforscher eingesehen haben: dafs römische Baukunst, römische Logenverfassung und Logenliturgie, sowie römische Philosophie und Moral, geschichtlich nachzuweisende Elemente des Ursprungs und der Ausbildung des Instituts der Maurerei sind. — Allein diefs Verdienst blieb dem unermüdet, und ohne Vorurtheil, forschenden Bruder Schneider vorbehalten.

b) In der ersten Ausgabe hat A. diese Abtheilung verwischt, und kommt, wie blofs beiläufig, (S. 27.) auf die alten Briten. Allein in C. bringt er hier zuvor einen Abschnitt bei, den er „das Wiederaufleben der Architektur oder „des Augustischen Stiles" überschrieben hat, womit er planmäfsig: „die allgemeine Geschichte der Maurerei „auf der ganzen Erde" beschliefst; dann folgt der zweite Hauptabschnitt (Part II.), die Geschichte der Maurerei in Britannien von Julius Cäsar bis zu Vereinigung der Kronen im J. 1603; wo er wieder die untergeordneten Perioden macht, 1) bis zur Ankunft der Saxen, 2) bis zu Wilhelm dem Eroberer, usw. — In D. ist diesem zweiten Hauptabschnitt noch eine interessante Einleitung (S. 71 — 73.) vorangeschickt, über die Denkmale „bewunderwürdiger „Geschicklichkeit in der Baukunst," welche weit früher sind, als die Römer in Britannien, über die Druiden usw. Die Geschichte der römischen Baukunst in Britannien ist in B. kurz, aber richtig, angedeutet; in C. sind manche einselne Kundnisse dazu gekommen, welche endlich in D. bedeutend vermehrt worden sind. Das, was in unserer Y. steht, ist in B. gröfstentheils übergangen, aber in C. und D. sorgfältig nachgetragen, und in's Einselne verfolgt. Gleichwohl ist die Geschichte der römischen Baukunst im CB. nicht so gründlich und nicht so aus den Quellen beachtet und ausgeführt, als es die Wichtigkeit der Sache verdiente.

Jahre nach der Geburt unsers Herrn schickte der Kaiser Claudius Baumeister aus Rom nach England, welche Schlösser und Thürme darum bauen mufsten, damit die Römer sicher in Britannien seyn möchten. *a*) Sie lehrten die Vitruvische Baukunst Andern; und so wurden dann auch bei Lebzeiten der Kaiser Vespasianus und Hadrianus die Mauern gegen die nordischen Völker, von dem Könige Lud [Lucius] *b*) aber, welcher der erste christliche König in Britannien war, Gotteshaüser durch sie gebaut. Und weil schon die Griechen *c*) und Römer Logen *d*) eingeführt hatten, so hatten die römischen Baumeister diese Einrichtung auch in Britannien getroffen; und so blieb es in einigen Gegenden Britanniens, bis im Jahre Christi, unsers Herrn, 300. der Kaiser Carausius ein Schlofs in der Stadt Verulamium bauen, und um diese Stadt eine Mauer führen liefs; weswegen er noch

Vielleicht hat die NG. absichtlich mit ihren Einsichten hierüber zurückgehalten. Hier ist dem Geschichtforscher noch viel zu thun übrig. Ich habe Das, was hierüber zuerst Br. Schneider gefunden, und ich selbst nach ihm erforscht habe, nebst den Belegen in IV S. 92—212 beigebracht. Da diese Abhandlung eine zusammenhangende Erklärung zu den nun folgenden Stellen unserer Y. ist, so verspare ich viele Anmerkungen bis dahin, und fasse mich hier kürzer.

a) „Im 43ten — möchten." Diese Stelle hat A. in C. nachgetragen und erläutert, aber gerade den lehrreichen Ausdruck: sie lehrten die Vitruvische Baukunst Andern," hat er weggelassen.

b) Die Geschichte des Königs Lud ist von vielen Kirchengeschichtforschern für zweifelhaft und dunkel, aber nicht für falsch und erdichtet, erklärt worden: daher erhält sie durch unsre Urkunde umsomehr Glaubwürdigkeit.

c) „Griechen." In den ersten Jahrhunderten nach Christus Geburt zerstreuten sich griechische Künstler und Gelehrte nicht nur durch ganz Italien, sondern auch in alle Colonien und Provinzen der Römer, selbst nach Gallien, Spanien und Britannien.

d) „Logen." In Britannien standen beständig zwei Legionen, welche, laut der in IV angeführten Inschriften und der Beweise aus Eumenius usw. (Siehe IV S. 203!) auch Baulogen (collegia Fabrorum) bei sich hatten. Anderson sagt in B. S. 27. sehr richtig: „und so lange das „römische Reich in seiner Glorie andauerte, wurde die kö„nigliche Kunst sorgfältig fortgepflanzt, sogar" „bis zum „aüfsersten Thule," und meist bei jeder römischen Garni„son eine Loge errichtet; wodurch sie edelmüthig ihre „Kunstgeschicklichkeit den nördlichen und westlichen Län„dern Europa's mittheilten usw."

mehr Künstler aus Rom kommen liefs. a) Er hatte einen römischen Baumeister, welcher Amfiabalus hiefs, und dieser wurde der Lehrer (Doctor) des heiligen Albanus, durch den der Kaiser die Baue besorgen liefs, weil er seiner Haushaltung vorgesetzt war. St. Albanus, ein würdiger römischer Ritter, nahm sich der Kunst an, weil er sie liebgewonnen hatte, und liebte die Arbeiter und unterstützte sie sehr. Er traf Einrichtungen und setzte Chargen bei den Maurern fest, und lehrte sie Gebraüche, b) Alles, wie ihm Amfiabalus gelehrt hatte. c) Er verschaffte ihnen auch einen guten Lohn; denn er gab den Arbeitern zwei Schillinge auf die Woche und drei Pfennige zu ihrer Kost, da sie vorher nur einen Pfennig, nebst Essen, bekommen hatten. Er wirkte auch einen Begnadigungbrief vom Kaiser Carausius aus, nach welchem die Arbeiter nun auch in Britannien eine ganze Gesellschaft hiefsen und unter den Baumeistern stehen sollten; welches vorher noch nicht war, weil jeder Einselne Arbeiten annahm, wo er zu arbeiten fand. Er hielt sich selbst zu dieser Gesell-

a) Dafs Carausius noch mehre Künstler aus Rom habe kommen lassen, diese Nachricht fehlt in B, C und D. — Dem hier Erzählten zufolge, konnte der Kaiser Maximius um's J. 303 aus Britannien eine grofse Menge Architekten und Bauleute nach Gallien ziehen, um die verheerte Stadt Augustodunum (Autun) wieder herstellen zu lassen, wie Eumenius, (s. IV S. 203 ff.) als Augenzeuge, rühmt.

b) Gebraüche. Hierin scheint mir eine deutliche Spur eines schon damals vorhandnen Rituales zu liegen; umsomehr, da schon früher (S. 66) ein Wink vorkam, und selbst die römischen Baucorporationen dergleichen hatten.

c) „wie — hatte." Zuvor waren die Gebraüche der römischen Baukünstler blofs auf heidnische religiöse und Recht-Gebraüche, sowie auf heidnische Philosophie, gegründet. Ein römischer Gebrauch ist uns in dem „Spende dem Genius „Wein!" geblieben. (Siehe II, S. 351 und I, S. 165!) Amfiabalus aber war Christ, auch Lehrer Alban's im Christenthum; die Gebraüche, die er den Maurern gelehrt hat, werden also schwerlich blofs römisch-heidnische gewesen seyn; ich vermuthe vielmehr, dafs er zuerst christliche Lehre in die Lehre und gesellschaftliche Einrichtung der Baucorporationen gebracht hat. — Der Name Amfiabalus ist gewifs nicht, wie Plot vorgiebt, ein erdichteter; denn es kommen mehre Personen von diesem Namen in der Geschichte des Mittelalters vor. — Auch kann späterhin die wahre Geschichte des ältesten Amfiabalus mystisch-legendarisch entstellt worden sein, wie jene des St. Patrick. Die Verfasser unserer Urkunde dagegen konnten damals die echte Geschichte des Amfiabalus noch recht gut wissen. (S. IV, S. 297, und S. 302, d!)

schaft, half neue Arbeiter aufnehmen, sorgte, daſs sie immer viel Arbeit hatten, und war der Erste in Britannien, der Dieses that. *a*) Sein Tod muſste für die Gesellschaft

a) „Er wirkte — that." In C. und D. werden diese Umstände so erzählt. — „Carausius ermunterte die Zunft, besonders zu Verulam, (jetzt St. Alban's in Herfordshire) durch den würdigen Ritter Albanus" („Dieſs „wird in allen alten Copien der Constitutionen behauptet, „und die alten englischen Maurer glauben es festiglich.)" „Dieser Albanus wurde in der Folge zum christlichen „Glauben bekehrt durch die Predigt des Amfiabalus aus „Caërleon, welcher, von seinen würdigen Thaten und gro„ſsem Ruhme hörend, zu ihm kam und seine Bekehrung „vollendete. St. Alban war der Erste, der in Britannien „den Martyrtod erduldete. Die alten Constitutionen „behaupten, und die alten englischen Maurer be„haupten es als ausgemacht, daſs Carausins den heiligen „Albanns anwandte: „die Stadt Verulam mit einem „steinernen Walle zu umgeben, und ihm einen schönen Pa„last zu erbauen; weſshalb dieser britische König den heil. „Alban zu seinem Haushofmeister, und zum ersten Mini„ster des Reichs, ernannte. Auch der heil. Alban liebte die „Maurer sehr, und erzeigte ihnen viel Gutes; auch bestimmte „er ihnen eine sehr gute Bezahlung, nehmlich wöchentlich „zwei Schillinge und drei Pence zu ihrer Beköstigung; in„dem zuvor durch's ganze Land ein Maurer täglich nur „1 Penny und seine Kost erhielt, bis es St. Alban verbes„serte. Er erlangte auch vom König einen Freibrief (a char„ter) für die Freimaurer, eine allgemeine Zusammenkunft „(council) zu halten, welcher er den Namen einer Ver„sammlung (Assembly) gab; und auf derselben war er „selbst Groſsmeister, half Maurer machen und gab ihnen „gute Gesetze (charges) und Verordnungen" (regulations). Durch Preston (Siehe dessen Ill. 1788 S. 174 und 1792 S. 167 in der Note!) erfahren wir eine Quelle dieser Nachricht. Es heiſst bei ihm: „Ein altes Manuscript, „welches, nebst vielen andern, im J. 1720 vernichtet wurde, „und im Besitz des Nicholas Stone, eines geschickten „Bildhauers unter Inigo Jones, gewesen sein soll, ent„hält folgende Umstände. — St Alban loved Masons well, „and cherished them much, and made their pay right good; „for he gave them 2s. per weeke, and 3. d. to their cheer; „whereas, before that time, in all the land, a mason had „but a penny a day, and his meat, until St. Alban mended „itt. And he gott them a charter from the King and his „counsell, for to hold a general counsell and gave itt to „name Assemblie. Thereat he was himselfe" („Hier steht „nicht, wie bei A., Groſsmeister") „and did helpe „to make masons, and gave them good charges." Dieſs sind ganz die oben übersetzten Worte Anderson's; und dieselben Worte finden sich auch in derjenigen Constitution, die ich hernach aus der Encyclopaedia Londinensis mittheilen werde, völlig ebenso: daher

betrübt seyn; denn da der Kaiser erfahren hatte, daſs er heimlich ein Christ geworden war, wurde er, wie Johannes, a) als Bekenner der Wahrheit hingerichtet, und wurde so der erste Märtyrer in Britannien, wie Jener der Erste unter den Christen. Die Verfolgung nahm überhand, und die Kunst lag nun darnieder, bis der Kaiser Con-

wahrscheinlich jenes Stone'sche Manuscript nichts Andres, als eine Abschrift dieser letzteren Constitution, gewesen ist. Hat nun Anderson aus dieser Quelle, nicht unmittelbar aus der Y., geschöpft, so fällt die Schuld der Verstümmelung zum Theil nicht auf ihn.

In dieser wichtigen Stelle hat sich das NE. erlaubt, seine seit dem J. 1717 angenommene Verfassung der alten Urkunde unterzuschieben, und die Worte derselben dahin zu verdrehen, wohin sie es vermöge ihres Systemzwekkes haben wollten. Darüber ist aber das wahrhaft Lehrreiche in unserer Stelle ganz verwischt worden. Denn wir erfahren aus unserer Y. folgende für die Geschichte der Freimaurerei wichtige Umstände: 1) daſs die römischen Baucorporationen (collegia fabrorum) in Britannien noch nicht so vollkommen waren, als in Rom und dessen älteren Provinzen selbst. (Es heiſst: „nun auch in „Britannien".) Die Arbeiter (operarii) waren nehmlich noch nicht mit den Baukünstlern (architectis), welche die Logen (collegia) ausbildeten und regierten, in ein genaues, ihnen selbst zuträgliches, Verhältniſs getreten. Aber Alban „liebte die Arbeiter (operarios) sehr," gab ihnen die Verfassung und die Rechte Einer Gesellschaft im ganzen Reiche, verschafte ihnen eine Bürgschaft vom König, und lieſs diese Gesellschaft durch die Baukünstler (architectos) nach neubestimmten Gesetzen und Verordnungen regieren. Wir erfahren ferner 2) daſs man die Gesellschaft der von den Baukünstlern regierten Arbeiter oder Werkleute durch Gebraüche, worunter nunmehr vielleicht christliche waren, zu bilden und zusammen zu halten suchte. Dieser Umstand muſste den Verfassern unserer Y. besonders wichtig sein; denn auch sie waren mit Albanus und Amfiabalus in demselben Falle; auch sie sollten und wollten „den guten Brüdern" Arbeitern eine neue gesellige, rechtliche, vom König verbürgte Verfassung geben, und dabei des Albanus Verfassung zum Grunde legen. Auch hören wir 3) daſs die Arbeiter (operarii), wie wir noch aus andern Stellen erfahren, als Brüder förmlich in jene Eine Gesellschaft durch's ganze Reich, und zwar von den dieser Gesellschaft vorstehenden Baukünstlern (architectis), unter bestimmten Gebraüchen, aufgenommen wurden. Daſs übrigens St. Albanus, als römischer Ritter, zugleich Architekt und Oberhaupt einer Bauloge war, kann nicht befremden, da man aus den in IV abgedruckten Stellen ersehen wird, daſs die Architekten der Römer nur aus Familien von edler Abstammung waren, und daſs in den Logen (collegiis) der Baukünstler Männer vom höchsten Range sich befanden. (Siehe hierüber auch Preston's Zeugniſs, in seinen Illustr. 1792 S. 169!)

a) „Johannes." Siehe oben die Abhandlung II, S. 291 bis 306!

stantius ihr wieder emporhalf, und unter seinem Sohne, dem Kaiser Constantinus, die christliche Religion aufblühete; wo dann einige Gotteshaüser und grofse Gebaüde nach der römischen Baukunst aufgebauet wurden. Es fielen aber wieder Kriege mit den nördlichen Völkern [Scoten und Picten] vor; und da diese übermächtig wurden, verliefsen die Römer die Herrschaft über Britannien wieder; daher die Britannier genöthigt wurden, die Angeln und Saxen zu Hülfe zu rufen; und da lag dann die Kunst wieder darnieder, weil diese Völker Heiden waren, und die Kriege fortdauerten. Endlich aber kehrte der Friede zurück, und der Bischof in Rom *a*) liefs die Angeln und Saxen zum christlichen Glauben bekehren; woraus immer mehr geschickte Bauleute in Britannien entstanden, welche von dem wachsamen (vigilans) Überreste *b*) der al-

a) Dafs der Pabst hier blofs Bischof von Rom genannt wird, zeigt unwiderleglich, dafs die Urheber unserer Y. die angemafste Allein- und Allgemeinherrschaft des Pabstes über die Kirche nicht anerkannten, mithin zu keiner von päbstlichen Missionarien gegründeten geistlichen Ordengesellschaft, oder kirchlichen Gemeinde, gehören konnten. (Siehe den Anfang der Y.!)

b) „wachsamen (vigilans) Überreste." Es vermehrte sich unter den neu bekehrten, meist sehr devoten und der päbstlichen Geistlichkeit meist völlig untergebenen, saxischen Königen die Anzahl der Bauleute und Arbeiter (operarii), denen es an Unterricht und an erfahrnen Baumeistern (architectis) fehlte. Es waren aber „wachsame Überreste der alten britischen Baumeister annoch vorhanden, welche sich des Unterrichts der Ersteren annahmen." Wer waren diese Überreste? und wo waren sie? und warum wird nichts Näheres über dieselben eröfnet? — Zu diesem Räthsel giebt uns Br. Anderson den Schlüssel in die Hand, wenn er in B. sagt: „Doch, „nachdem sie (die Angelsaxen) ein freies Volk geworden wa„ren, und da sie Anlage zur Maurerei hatten, begannen *) sie, „den Asiaten, Griechen und Römern darin nachzuah„men, dafs sie Logen errichteten, und die Maurer aufmunter„ten; denn sie erhielten nicht nur Unterricht durch die treuen „(glaubwürdigen, faithful) Überlieferungen (Traditions) und „unschätzbaren Überreste (valuable remains) der Briten, son„dern auch von auswärtigen Fürsten, in deren Gebiete die „königliche Kunst sorgfältig vor den Verwüstungen der Go„then verwahrt worden war, besonders von Carl Martell, „dem Könige von Frankreich, welcher, laut alten Urkunden, „(records) der Maurer, mehre kunsterfahrne Bauleute „(craftsmen) und gelehrte Architekten nach England her„übersandte, auf das Verlangen der saxischen Könige." — Vorzüglich belehrend aber ist die zu Obstehendem *) unterm Text beigefügte, in den folgenden Ausgaben (sowie die in I Seite 44 f. angeführte wichtige Stelle,) weggelafsne Anmerkung: „Ohne Zweifel wurden mehre Saxische und Schottische

ten britischen Baumeister unterrichtet wurden. Nun wurden die Kirchen in Canterbury und Rochester zu-

„Könige, nebst Vielen vom hohen und niedern Adel und „von der hohen Geistlichkeit, Grofsmeister dieser frühen „Logen, aus mächtigem, damals vorwaltendem Eifer, prächtige christliche Tempel zu bauen; Welches sie auch auffoderte, „den Gesetzen, Pflichten, Verordnungen, Gebraüchen und Gewohnheiten (the Laws, Charges, „Regulations, Customs and Usages) der alten Logen nachzuforschen, wovon sich Viele durch Überlieferung (tradition), „alle aber höchst wahrscheinlich in denjenigen „Gegenden der britischen Inseln, erhalten haben „mochten, welche von den Saxen nicht unterjocht worden waren; und von da mögen sie „wohl mit der Zeit hergebracht worden sein, „und die Saxen waren mehr auf diese begierig, „als besorgt, die Geometrie und die römische „Maurerei wieder zu beleben; sowie zu allen Zeiten „Viele wifsbegieriger und sorgsamer um die Gesetze, Formen und Gebraüche ihrer respectiven Gesellschaften gewesen sind, als um die dazu gehörigen Künste und Wissenschaften selbst. Aber weder *Was* daher, noch die „Art, *wie* es überliefert wurde, kann schriftlich mitgetheilt werden; denn in der That Niemand „kann es ohne den Schlüssel eines Kunstgenossen „(Gesellen, Fellow-Craft) verstehen." — (Hiermit ist auch noch eine Stelle aus dem Anderson'schen Constitutionenbuche vom J. 1738 S. 190, bei Gelegenheit der erwähnten Deputation nach Wales, zu vergleichen.) — Ob nun wohl Anderson hier zu verstehen giebt, dafs man mehr auf die der Maurerei eigne Kunst und Wissenschaft sehen solle, als auf alte Gesetze und Gebraüche — vermuthlich um von der Wichtigkeit des hier gegebnen Winkes abzulenken; (siehe oben S. 24!) so soll doch Diefs nur ein Kunstgenosse verstehen, und es soll sich nicht schriftlich mittheilen lassen! Diefs Letztere ist ein ganz grundloses Vorgeben; denn alles Überlieferte würde an sich selbst ebenso verständlich und mittheilbar sein, als die im CB. so offen mitgetheilten Gesetze und geselligen Formen des NG. selbst. Es müssen also ganz andere Gründe vorhanden gewesen sein, warum die Brüder des NG. Das, was sie über die alte, vorsaxische Maurerei *wissen*, sorgfältig geheim halten. — Dennoch macht uns A. in C. hierüber noch etwas Mehres kund. Denn nachdem er, S. 60, über die Rohheit, Zerstörungsucht und Krieglust der heidnischen Saxen hart geklagt hat, sagt er (S. 61): „doch wo die Welschen (Galen, Britonen, die sich in das gebirgige Wales vor den Saxen zurückgezogen hatten,) wohnten, da finden wir die frühesten Nachrichten, wenigstens von heiliger Baukunst; wie „zu Glastonbury in Devonshire, Padstow in Cornwal; Caerleon oder Chester, hernach übertragen zu „St. Asaph's in Flintshire, Clan Twit oder Kirche „von Iltutus; Clan Badare Vawr, oder Kirche des „Grofsen St. Patern; das Kloster von Clan Carvan;

erst wieder erbauet und die ältern Gotteshaüser reparirt.

„Bangor in Caernarvonshire; Holyhead in Angle-„sey; Clandaff in Clamorganshire; Menevia oder „St. David's in Pembrokeshire; und viele andere Kir-„chen, Klöster und gelehrte Schulen. — Einige „fromme (religiöse, pious) Lehrer (teachers) „kamen aus Wales und Scotland, und bekehrten „Viele von den Angelsaxen zum Christenthume, „doch Keinen ihrer Könige, bis im J. 597 Augustinus und „noch 40 Mönche vom Pabst Gregorius I. gesandt, ka-„men, und Ethelbert, König von Kent, tauften; und in „etwa 60 Jahren waren alle Könige des Siebenreiches (der „Heptarchie) getauft. Da Diese nun, Kirchen und Klöster, „Paläste und schöne Wohnhaüser (fine mansions) zu erbauen, „sich sehnten, beklagten sie zu spät das unwissende und zer-„störende Betragen ihrer Väter; sie aber wufsten nicht, wie „der öffentliche Verlust der alten Baukunst wieder gut zu ma-„chen sei: doch, da sie voller Eifer waren, so folgten sie „dem damals allein gebraüchlichen gothischen Stile" (In der Beilage aus der Arch. Brit. Vol. IX. ersehen wir, dafs der eigenliche gothische Stil erst gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts sich bildete; daher sagt auch E. S. 83 richtiger: der gothische Stil sei während des Siebenreiches blofs in seiner Kindheit gewesen. Aus des Brs. Stieglitz gehaltreichem Werke: von Altdeutscher Baukunst, Leipz. 1820, kann hierüber weitere Belehrung geschöpft werden. Vergleiche auch hierüber IV, S. 222—232! H.) „und führten bald auf die „Cathedralkirche zu Canterbury (im J. 600); die zu „Rochester (602); St. Paul's in London (604); „St. Peter's in Westminster (605), und sehr viele an-„dere im Monasticon Anglicanum beschriebne; auch erbauten „sie viele Paläste und schöne Wohnplätze, und be-„festigten ihre Städte, besonders an den Grenzen jedes König-„reiches. Diefs erfoderte viele Maurer, welche sich früh in „Gesellschaften oder Logen bildeten, nach Anleitung (direc-„tion) der Ausländer, die ihnen zu Hülfe herüber kamen." Diese Stelle giebt auch E., nur dafs er die Sätze umgekehrt stellt, und sich über Augustinus also ausdrückt: „bis Au-„gustinus, der Mönch, und noch 40 Mönche mehr, unter „welchen damals die Wissenschaften erhalten wurden, gesandt „vom Pabst Gregorius, den König Ethelbert von Kent „tauften."

Wenn wir diese Anderson'schen Winke, bei sonstiger Kenntnifs der früheren Geschichte Englands, mit unserer Urkunde vergleichen, so werden wir den Ausdruck: „wach-„same," auf bessere Zeiten wartende, „Überreste" der alten britischen Baumeister, schon besser verstehen. Die Baumeister hatten sich mit den christlichen Briten nach Wales geflüchtet; und von daher versuchten einige fromme Lehrer, die Angelsaxen zu bekehren. Diese frommen Lehrer gehörten mithin zur altbritannischen Kirche, und waren dem vom Pabste, (welchen auch die Urheber unserer Urkunde nur Bischof von Rom nennen,) gesandten Augustinus entgegengesetzt. Auch wissen wir schon, dafs der christliche Amfiabalus, sowie nach ihm Albanus, den

Hernach schickte auch der König Carl Martell *a*) viele Maurer über das Meer nach Britannien, weil es die sächsischen Könige verlangt hatten; und so lebte die Baukunst unter Leitung der alten britischen Baumeister immer mehr auf. Zu bedauern ist freilich, dafs die Einfälle der Danen *b*) manches schöne Augustische Gebaüde verwüstet und dafs sie viele Nachrichten von der Gesellschaft (societas) mit den Klöstern verbrannt hatten, worin die Logen schon damals *c*) gehalten wurden; diesem Mangel *d*) aber hat der fromme König Athelstan, *e*) der die Kunst so sehr schätzt, dafs er, wie uns bekannt ist, als er Friede mit den Danen gemacht hatte, viele prächtige Gebaüde her-

Logen Gebraüche gegeben hatten, und dafs die vorsaxischen Christen, sowie hernach in Wales, gelehrte Schulen unterhielten. Die Geschichte jener Zeiten stellt eine Reihe religiöser Missionarien aus Wales auf, welche die Saxen zu bekehren suchten; es würde mich aber zu weit führen, wenn ich Diefs hier weiter abhandeln wollte. Doch auch die Verfasser unserer Y., ebenfalls Antipapisten, geben hierüber nur einen leisen Wink, durch das einzige, aber bezeichnende, Wort: „wachsame Überreste," und durch den Ausspruch: dafs die Baukunst unter Leitung der alten britischen Baumeister immer mehr aufgelebt sei. Diefs thaten sie ohne Zweifel mit soviel Behutsamkeit, um nicht ihre mächtigen Gegner zum Widerstande aufzureizen.

a) „Carl Martell." Diefs erzählt, sich auf die alten Constitutionen stützend, A. in C. S. 62; und noch ausführlicher D. S. 82. Dabei nennt die weiter unten aus der Encycl. Lond. mitgetheilte Constitution, sowie auch Anderson's Constitutionbuch einen Mimus oder Maymus Graecus, wofür Prichard Mannon Grecus schreibt (s. II. S. 58, f.!). Meine bisherigen Nachforschungen nach einem sobenannten Künstler sind fruchtlos gewesen.

b) Siehe hier zuvor S. 10, 13, 16!

c) „schon damals;" also auch schon jetzt (926)! Diefs dauerte mehr oder weniger bis auf die englische Reformation und die Aufhebung der Klöster durch Heinrich VIII. fort. Auch A. erzählt Diefs in C. S. 62; und D. S. 83. Über die Verwüstungen der Danen (im J. 832) siehe auch B. S. 30, und in den oben (S. 10 ff.) angeführten Stellen!

d) „diesem Mangel" nehmlich an Kirchen, Schlössern und wohleingerichteten Baulogen, welchen die Verwüstungen der Danen hervorgebracht hatten.

e) Athelstane, der Enkel Alfred's, der für England ein Carl der Grofse war; an Alfred's Hofe ausgebildet und von ihm wegen seiner Rittertugenden, Gelehrsamkeit und Schönheit vorzüglich geliebt. Als er zur Regierung gelangt war, besiegte er die mächtigen Danen und Scoten, gab dem Lande weise Gesetze, liefs die Bibel in die angelsaxische Sprache übertragen, beförderte Künste und Wissenschaften, und ahmte in Allem seinem grofsen Ahnherrn, dem unsterblichen Alfred, nach.

gestellt hat, abzuhelfen beschlossen. Er hat daher befohlen, *a*) daſs die von dem heiligen Albanus eingeführte Einrichtung der Römer wieder hergestellt und bestätigt werde; daher er auch seinem jüngsten „[vielleicht adoptirten]" Sohne Edwin *b*) einen Befreiungbrief für die

a) Nach Einigen soll Edwin ein Bruder Athelstan's, nach Andern sein Brudersohn, gewesen sein. Ist Letzteres, so konnte er wohl von Athelstan Sohn genannt werden; vielleicht hat ihn auch, wie Br. Schneider vermuthet, Athelstan adoptirt. Der Ausdruck unserer Urkunde, die bei Lebzeiten dieser Personen geschrieben wurde, ist jedenfalls richtig, und aus des Du Cange Glossarium sehen wir, daſs auch Brudersöhne und andere nahe Verwandte von den älteren Verwandten Söhne genannt worden sind. Siehe den Beweis hiervon IV S. 336 f.!

b) „Er hat daher — verbindlich machen soll." Hieraus ergeben sich folgende Thatsachen. — 1) Der König Athelstan, durch den verwüsteten Zustand des Landes und durch seine Frömmigkeit und Liebe zu den Künsten und Wissenschaften getrieben, wünschte, Kirchen, Klöster, Schlösser und Paläste zu erbauen; wozu er der Baucorporationen bedurfte. Allein diese fand er in verfallnem Zustande; denn „die gu„ten Brüder," das heiſst die Bauleute, waren der eignen Verfassung unkundig und ungelehrt, und ohne gesellschaftliche Einheit; daher auch mancherlei Unordnungen, („Fehler, „die sie wieder gut machen sollten,") vorgefallen sein mochten.

2) Sein Sohn Edwin lieſs sich daher, vielleicht vom König veranlaſst, in die Brüderschaft aufnehmen; Letzterer hatte sich um die durch St. Alban den Bauleuten gegebne Verfassung bekümmert, und sie nur noch zum Theil brauchbar und zeitgemäſs, aber noch tauglich, gefunden, um sie bei der nun zu gebenden zum Grunde zu legen.

3) Um die Gesellschaft der Bauleute zu verstärken und zu verbessern, hatte er, sowie schon vor ihm Alfred, französische Maurer kommen lassen. Diese hatten ebenfalls ihre Verfassung auf römische und griechische Art eingerichtet; (es waren, wie Eumenius [siehe IV, S. 203 f.] bezeugt, zu Albanus Zeiten viele Bauleute aus Britannien nach Gallien gekommen, auch Römer und Griechen genug daselbst; —) und waren mit Kunsturkunden wohl versehen. Auf die Basis dieser Constitutionen des heil. Albanus, mit Benutzung der griechischen, römischen und gallischen Constitutionen, sollte nun den Bauleuten eine neue, den damaligen Zeitbedürfnissen gemäſse Constitution gegeben werden. Alle Baulogen sollten hinfort, wie unter Albanus, nur Eine Corporation ausmachen; diesem Einen Corps, als Ganzem, sollten alle einselnen Logen untergeben, und es selbst sollte dem Könige verantwortlich sein; die Baumeister und Vorsteher der einselnen Logen sollten jährlich zusammen kommen, um über Baukunst und Arbeitart zu berathschlagen, die ganze Gesellschaft zu regieren und dem König über Alles Bericht zu erstatten. Unter diesen Bedingungen gab der König der Gesellschaft einen Freibrief: sich selbst im

Maurer, um sich selbst unter einander regieren und Einrichtungen zum Gedeihen der Kunst treffen zu können, ausgehändiget hat, weil Dieser die Chargen selbst ange-

Innern zu organisiren und zu regieren, und der jetzt vorgeschriebnen Constitution und deren Gesetzen gleichförmig nachzuleben; weſshalb auch diese Constitution in allen einselnen Logen vorgelesen, und jeder Bruder Arbeiter einseln darauf verpflichtet werden sollte.

4) Die Ausführung dieses Vorhabens wurde dem Prinz Edwin anvertraut. Dieser berief alle Maurer nach York zusammen, lieſs sämmtliche Urkunden den Verfassern der Y. C. vorlegen; Diese sahen sie durch, und verfertigten daraus eine neue, zeitgemäſse Constitution, und höchst wahrscheinlich auch ein neues Ritual; da hier Constitution und Ritual ganz unzertrennlich ist und gesagt wird, daſs Edwin „die Chargen „selbst angenommen, und die Gebraüche erlernt hat." Das konnten wohl nicht allein Kunstgriffe und Kunstkenntnisse der Baukunst sein, sondern solche Gebraüche, die auch den Nichtbaukünstler interessirten. Wer der Urheber und Abfasser der Y. Cn. gewesen, wissen wir zwar aus unserer Urkunde noch nicht namenlich; sie giebt aber doch solche Eigenschaften derselben an, wodurch wir sie, wenn wir die Geschichte um Rath fragen, leicht als Kuldeer erkennen können.

5) Die Grundgesetze dieser neuen Cn. wurden nun den Arbeitern vorgesagt, (woraus wir schlieſsen können, daſs „die „guten Brüder" meist Ungelehrte waren,) und zur Genehmigung vorgelegt, und dann wurden sie, mittelst Auflegung der Hand, feierlich darauf verpflichtet. Diese Art der Verpflichtung behielt auch das NG. im J. 1717 bei; indem es verordnete, bei jeder Aufnahme, ja eigenlich bei jeder Logenversammlung, die alten Grundgesetze (the old charges), jedoch nach Anderson's Umarbeitung, vorzulesen. Man sehe, wie Preston dieses Vorlesen behandelt, in seinen Illustr. 1788. S. 32—39; 1792. S. 36—41! Daher führt auch B. die Überschrift: „Constitution etc. um vorgelesen zu werden bei der „Zulassung eines neuen Bruders, wo der Meister oder „Aufseher beginnen, oder einen andern Bruder lesen lassen soll, wie folget."

Es ist wichtig, nochmals (siehe II, S. 337—351!) zu bemerken, daſs von einem Eide hier in der Y. Cn. gar nicht die Rede ist, sondern bloſs von einer Verpflichtung auf das Evangelium; und, Was ebenso wichtig ist, nicht von einer bloſsen Verpflichtung, das Mitgetheilte geheim zu halten, sondern vielmehr von einer Verpflichtung, sich der Cn. und den Gesetzen der Brüderschaft gemäſs zu betragen, und diesem Allem nachzuleben. Hiermit vergleiche der Leser den in dem schon vielfach entstellten und entweiheten Gebrauchthume (I, S. 158 ff.) enthaltenen, bloſs auf Verheimlichung gehenden Eid, und Was ich über dessen Unechtheit und Verwerflichkeit sagte; (Siehe I, S. 158 ff. Text und Noten, und I, S. 337 bis 351!) ferner die in vieler Hinsicht vernunftgemäſse Verpflichtungformel aus G.! (II, S. 44 f.)

nommen und die Gebraüche erlernt hat. Er hat auch gallische Maurer kommen lassen und sie nun mit zu Vorstehern bestellt, und die Einrichtungen der Griechen, Römer und Gallier, welche sie in Schriften mitgebracht haben, nebst des heiligen Albanus Einrichtungen, durchsehen lassen; und hiernach sollen nun alle Maurergesellschaften eingerichtet werden. *a*)

Sehet also nun in dem frommen Prinz Edwin euren Beschützer, der den königlichen Befehl ausrichten, euch untereinander aufmuntern und ermahnen wird, begangene Fehler nicht wieder vorkommen zu lassen. Daher sollen alle Jahre die Baumeister und Vorsteher von allen Logen einmal zusammen kommen und ihm Bericht über die Bauten, und was bei der Arbeit zu verbessern seyn möchte, abstatten. Er hat euch hieher nach York zusammen berufen lassen, und die Vorsteher sollen euch nun die Gesetze vorsagen, welche sich in den alten glaubwürdigen Nachrichten, die durchgegangen worden sind, gefunden haben, und welche zu beobachten nützlich und gut sind. Folgendes sind aber die Gesetze, die ihr annehmen und, wenn ihr sie angenommen habt, mittelst Auflegung der Hand auf das heilige Buch [Evangelium], das die Vorsteher darhalten werden, zu beobachten versprechen werdet. Auch soll jeder Meister (Magister fabricae) sie in seiner Loge vorlesen lassen und es ebenso halten. Auch soll jeder Meister sie vorlesen lassen, wenn ein neuer Bruder angenommen wird, indem ein solcher sich ebenfalls auf dem Evangelium dazu verbindlich machen soll.

[II) Die den Brüdern Maurern vom Prinz Edwin vorgelegten Gesetze oder Pflichten.] *b*)

1) Die erste Pflicht ist, dafs ihr aufrichtig Gott verehren und die Gesetze der Noachiden befolgen sollt, weil

a) Warum Athelstan die Masonen gerade nach York berief, davon habe ich den Grund in IV S. 302 angezeigt.

b) Die erste bis vierte Pflicht (Grundgesetz) handelt von dem allgemeinmenschlichen Betragen der Brüder gegen alle Menschen und untereinander; die erste in Ansehung der Religion, die zweite in Ansehung des Staates; die dritte in Ansehung des geselligen Umganges überhaupt; die vierte betrifft das Verhalten der Brüder untereinander, als Brüder. — Die 5te—16te Pflicht beziehen sich auf die innere Verfassung und Wirksamkeit der Brüderschaft, als Gesellschaft von Bauleuten. Hiervon zeichnen sich besonders die

es göttliche Gesetze sind, die alle Welt befolgen soll. Da-

5te und 16te aus; die erstere, weil sie die gesellige Einheit und Mitwirkung aller Brüder zu Einem geschloſsnen Ganzen fodert; die 16te aber dadurch, daſs sie, Welches Eines der ersten Kennzeichen einer guten Gesetzgebung ist, immer anwachsende Vervollkommnung und zeitgemäſse Weiter- und Höherbildung der Gesellschaft, und zwar gesetzlich und verfassunggemäſs, möglich macht. Anordnung und Inhalt dieser Gesetze oder Pflichten zeugen von liebevollen, vorurtheillosen, denkenden, kunsterfahrnen und menschenkennenden Männern. — Das neuenglische Groſsmeisterthum hat zwar seine sogenannten alten Grundgesetze (Pflichten) auf der Basis der vorliegenden wirklich alten errichtet; allein dabei sich erlaubt, vieles Wesenliche wegzulassen oder willkührlich zu deuten, und ihre neuersonnene, dem Urbegriffe (der Idee) der Maurerei in ihrem innersten Grunde zuwiderlaufende, Verfassuug den alten Masonen unterzuschieben. Das, was an den sogenannten alten Pflichten des NG. allein lobwerth ist, die erste, zweite und der Schluſs der sechsten (unter VI, b.) Pflicht, Das steht der Wesenheit nach Alles, ganz einfach und klar, in unserer Yorker Constitution. Neues, und zugleich Brauchbares, der Wesenheit der Freimaurerei Gemäſses und Förderliches haben die NE. Brüder zu den wirklichen alten unveränderlichen Pflichten und Gesetzen nicht hinzugefügt; im Gegentheil haben sie manchen Fortschritt, der ihnen nahe lag, nicht gethan. Wenn, zum Beispiel, die alten Masonen Verheimlichung der Zeichen und eigenlichen Kunstgebraüche, zur Erhaltung der Bauzunft, fodern muſsten; so hätte Dieſs bei dem NG. wegfallen können und sollen, da es sich von den Zunftmaurern trennte; im Gegentheil aber wird in den NE. alten Pflichten den alten Masonen eine ihnen fremde Verheimlichung in mehren Stellen untergelegt.

Ob das NG noch jetzt dieselben Plane, Absichten und Überzeugungen habe, als um die Zeit seines Entstehens, wo B. verfaſst wurde, Das ist eine ganz andere Frage, zu deren Beantwortung Browne und Preston Anleitung geben. Hätten aber die NE. Brüder schon vom J. 1717 bis 1810 völlig reine Absichten und völlig klare Einsichten in die ewige Wesenheit der Menschheit, und der Freimaurerei, gehabt, so würden sie schon in der Zwischenzeit den wichtigen Fortschritt zu gröſserer Offenkundigkeit gethan haben, den sie doch noch werden thun müssen, wenn sie anders den Foderungen der Vernunft und der Menschheit jemals genügen, und nicht hinter dem fortschreitenden Leben der Menschheit zurückbleiben wollen. Die Vorsehung Gottes gestattete nach dem Gesetze der freien und selbthätigen Entwikkelung der Menschheit, daſs Dieſs damals noch nicht geschahe. — Menschliche Absichten ausspähen und beurtheilen, ist freilich dem endlichen Menschen ein miſsliches Geschäft! Wer aber die Schriften: The Thinker upon Masonry, the Grand Mystery etc., Prichard, Browne, Preston uam. gelesen; Wer Tierce's Constitutionbuch (s. S. 14) und die französiche Loge zu London im Hause des Duc de

her sollt ihr auch alle Irrlehren meiden und euch dadurch nicht an Gott versündigen. *a*)

Lorraine, kennt; Wem die Lehre und die Absichten des Clermontischen Hochcapitels in Paris, und des Brs. Ramsey Thätigkeit, genauer bekannt ist, der wird sich schwerlich überzeugen, dafs das NE. Grofsmeisterthum je blofs reinmasonische Absichten gehabt, und die alten Pflichten, sowie sie Anderson giebt, jemals so rein- und allgemeinmenschlich ausgelegt habe, als es ihre Worte an sich gestatten.

a) Die Verfasser erkannten, sowie alle gottinnige Menschen, aufrichtige, herzliche Verehrung Gottes für die erste Pflicht des Menschen, und Gottinnigkeit und Gottvereinleben (Religion) als erstwesenlich zur Menschlichkeit. Die äufsere Form, worin sich die innere, bei allen wahrhaft gottinnigen Menschen völlig gleiche, Liebe und Verehrung Gottes äufserlich und gesellig an den Tag legt, nährt und erhöhet, welche bei verschiedenen Völkern verschieden ist, erkannten auch die Urheber unserer Y. C. nicht für zufällig, noch gleichgültig; allein sie sahen nur die äufsere Form an, worin sich die innere, freie und unveränderliche Wesenheit der Gottinnigkeit (Religion) im Menschen, vollkommener oder unvollkommner, offenbart. Daher weisen die Brüder nur auf jene allgemeinmenschlichen Vorschriften hin, welche Gott schon dem von Thierrohheit zu der Menschlichkeit sich erhebenden Menschen als die zuerst lesbaren Gesetze in's Herz geschrieben, und nach jener schönen, gottinnigen Mythe, „in „wundervoller Gegenwart, dem in der Familie Noah's zum „zweitenmale aufblühenden Menschengeschlechte geboten hat, „als Gott mit ihm den zweiten alten Bund machte, und zum „Zeichen seiner Milde den heitern Regenbogen schuf. (1 B. „Mosis IX, 1—17.)" — Indem die Urheber unserer Y. C. in den von allen Menschen, die zur Menschlichkeit erwacht sind, anerkannten vorchristlichen Noachidischen Gesetzen einen allgemeinen Maafsstab des gottinnigen und Gott nachahmenden (gottahmlichen) Verhaltens aufstellen, wollen sie uns sagen: „dafs wahre Gottinnigkeit in wahrer Menschlichkeit „sich bewähre, und dafs der Mensch, auch ohne schon zum „Christen erhoben zu seyn, seine Ausbildung zur Menschlich„keit, zur Religion und zum Christenthume beginnen könne."

Diese reinmenschliche, gottinnige Gesinnung schliefst *nicht aus*, dafs Die, welche in selbiger leben, das Evangelium Jesu für *die einzig* wahre und reine Religionlehre anerkennen, oder *sich überhaupt* von irgend einer gesellschaftlichen Satzunglehre überzeugt halten, welche sich mit jener duldsamen Gesinnung verträgt. Die reinevangelische Denkart verträgt sich damit. Denn das Evangelium Jesu selbst ist Eine von den wenigen Religionlehren, welche den Geist der Duldung schaffen, ohne zugleich Verachtung gegen die Geduldeten zu erzeugen: nach Jesu Lehre sind „alle Menschen Kinder Gottes, zum Rei„che Gottes berufen, und sollen nur durch freie, liebevolle „Offenverkündung des Evangelium bekehrt werden." — Die Stifter unseres masonischen Gebrauchthumes und unserer Y. C. konnten also wohl das Leben, den Tod, die Lehre Jesu und

2) Eurem Könige sollt ihr getreu seyn ohne Verrätherei, und der Obrigkeit, wo ihr euch auch befinden werdet, gehorchen ohne Falschheit. Hochverrath sei fern von euch; und erfahrt ihr deſs Etwas, so sollt ihr den König warnen. *a*)

3) Gegen alle Menschen sollt ihr dienstfertig seyn, und, soviel ihr könnt, treue Freundschaft mit ihnen stif-

die Kirche, als eine Gemeine der Heiligen, für eine göttliche Anstalt zu Beseligung des Menschengeschlechtes anerkennen, und dennoch, oder vielmehr eben deſshalb, Duldung und Liebe gegen jeden Nichtchristen, sowie gegen jeden in einselnen Lehren anders, als sie selbst, gesinnten Christen, lehren und üben. Ja, sie konnten übrigens dabei selbst manche vorübergehende Satzung für wahr annehmen, ohne sie darum Andern aufzwingen zu wollen, ohne Andersgesinnte deſshalb zu hassen, ohne sich von ihnen abzusondern, und ohne sie zu verfolgen.

Weil nun der Maurer Gott aufrichtig verehrt, und die Gesetze der Noachiden als göttliche, allgemeinmenschliche Gesetze befolgt: „daher soll er auch alle Irrlehren vermeiden, „und sich dadurch nicht an Gott versündigen.“ Soll in diesem Ausspruche ein verstandgemäſser Zusammenhang des Grundes mit seiner Folge statthaben, so kann „Irrlehren „vermeiden,“ nur soviel heiſsen: „keinen Menschen, zu wel„chem aüſseren Gottbekenntnisse (Kultus und Glaubensysteme) „er sich immer bekenne, auf eine seiner Gottinnigkeit gefähr„liche Weise zu stören, vielmehr jede Kirche oder gottin„nige Gesellschaft (Gottinnigkeitbund, Gottvereinleben„bund) als einen freien und selbständigen Verein „anzuerkennen; und zwar nicht aus Furcht vor Strafe oder Ver„folgung, sondern aus Liebe zu Gott, mithin aus dem ersten, „wahrhaft gottinnigen und sittlichen Beweggrunde.“ — Dieſs ist ein neuer Beweiſs, daſs vorliegende Constitution nicht von Anhängern der päbstlichen Hierarchie herrühren könne. — Daſs sich aber viele Baukünstler des Mittelalters über die päbstlichen Kirchenlehren erhaben fühlten, Das beweisen die nicht nur in England, Schottland und Irland, sondern auch in Deutschland, Frankreich und in andern Ländern, häufig zu findenden sinnbildlichen Wahrzeichen, welche die Baukünstler an die neuerrichteten Gebaüde, meist an etwas versteckten, oft aber auch an offenen, Stellen, anbrachten. (Hiervon enthält IV, S. 267 ff., viele Beispiele.)

a) Nächst der Kirche und dem erst beginnenden Menschheitbunde, ist der Staat, das ist, der Rechtbund, der höchste, die ganze Menschheit und ihr ganzes Leben umfassende, Gesellschaftverein. Jedem, der die Menschheit erkennt und liebt, und in ihrem Geiste handelt, muſs daher der Staat, worin er lebt, heilig und unverletzlich seyn. Die Weisheit der Urheber unserer YC. verklärt sich daher ganz vorzüglich in dieser zweiten, zu allen Zeiten unveränderlichen Pflicht: aus innerer freier Gerechtigkeit das Wohl des Staates zu fördern.

ten; euch auch nicht daran kehren, wenn sie einer andern Religion oder Meinung zugethan sind. *a*)

4) Besonders sollt ihr auch immer treu gegeneinander seyn, einander redlich lehren und in der Kunst beistehen, einander nicht verlaümden, sondern euch untereinander thun, wie ihr wollet, daſs euch Andere thun sollen. *b*) Sollte sich daher auch ein Bruder gegen irgend Jemanden, oder einen Mitbruder, vergehen, oder sonst fehlen, so müssen ihm Alle beistehen, sein Vergehen wieder gut machen zu können, auf daſs er gebessert werde. *c*)

5) *d*) Treulich habt ihr euch auch zu den Berath-

a) Allen Menschen zu dienen, mit so vielen, als möglich, innige, treue Freundschaft zu schlieſsen, und in diesen beiden Verhältnissen freier Geselligkeit, und persönlicher Freundschaft, rein den Menschen zu erkennen und zu lieben, er möge sich zu diesem oder zu jenem Gottlehrbegriffe und Gottinnigkeitbunde (Religionsysteme und Cultus) bekennen; Dieſs ist eine dritte wesenliche Aüſserung wahrer Menschlichkeit und eines reinen, liebinnigen Herzens, welches mit einem hellen, durchdringenden Verstande in Einklang ist. Wenn irgend Etwas, so ist die hier beschriebne Handlungweise ein Zeichen wahrer Aufklärung. Wonach noch heute unser Zeitalter, nicht immer erfolgreich, strebt, Das erkannten und liebten einige Vortrefliche schon im Mittelalter, wo die Meistzahl der Menschen, noch weniger als heute, reiner Menschlichkeit empfänglich war.

b) So sollte umsomehr jetzt von einselnen Brüdern, von Logen und Logenvereinen geschehen, wenn Brüder, die tiefere und hellere Einsichten sich erworben haben, es allen ihren Brüdern ohne Hinterhalt, redlich lehren.

c) Diese vierte Pflicht bezieht sich auf das innere gesellige Leben der Brüderschaft. Die Brüder sollen untereinander als zu allem Guten und Schönen innig verbundne Männer leben. Das sittliche Gefühl unserer Vorfahren bewährt sich vorzüglich auch darin, daſs im Fall eines Vergehens nicht sowohl von Bestrafung des fehlenden Bruders, sondern vielmehr davon die Rede ist: daſs alle Brüder ihm beistehen sollen, seine Vergehen wieder gut zu machen und sich zu bessern. — Dieſs ist zugleich eine schöne Aüſserung ihrer Regierungkunst. Wieviel wird die Menschheit einst gewinnen, wenn auch die Staaten in den Rechtstrafen mehr den menschlichen Grundsatz der Belehrung und Besserung, als jenen der vergeltenden und abschrekkenden Rache, annehmen! —

d) Nun folgen (5—16) die Verpflichtungen und Gesetze, welche die Brüderschaft als geschloſsne Gesellschaft ausübender Baukünstler betreffen. Alle diese Vorschriften zeugen von reinem, sittlichem Gefühle, von lebhaftem Bewuſstsein der Würde der Baukunst, von edlem Ehrgefühle, von genauer Kenntniſs der damaligen Lage der Dinge, und von weiser Klugheit; auch sie sind, sowie schon die erste bis vierte, ganz im würdigen Kunstgeiste des Vitruvius, und zugleich der Sittenlehre Jesu gemäſs.

Bayerische Staatsbibliothek München

schlagungen und Arbeiten der Mitglieder in jeder Loge zu halten, und gegen Jedermann, der kein Bruder ist, die Merkmale geheim zu halten. *a*)

6) Jeder soll sich der Untreue *b*) enthalten, weil die Brüderschaft nicht ohne Treue und Ehrlichkeit bestehen kann, und ein guter Name ein grofses Gut ist. Auch sollt ihr immer auf des Herrn oder Meisters, dem ihr dienet, Nutzen sehen und ihn befördern helfen, und immer seine Arbeit redlich zu Ende bringen.

7) Ehrlich sollt ihr auch immer bezahlen, wo ihr schuldig seid, und überhaupt Nichts zu Schulden bringen, wodurch der gute Ruf der Brüderschaft Gefahr laufen könnte.

8) Sodann soll aber auch kein Meister ein Werk übernehmen, wenn er sich nicht für geschickt genug dazu hält; denn er würde dem Baumeister und der Brüderschaft nur Schande machen. Ferner, jeder Meister soll billigen Lohn fordern, doch so, dafs er leben und seine Gesellen bezahlen kann.

9) Ferner, Niemand soll einen Andern verdrängen, sondern ihm die gefundene Arbeit lassen, es sei denn, dafs er untüchtig dazu wäre.

a) Da die Arbeiter in der Regel nicht schreiben konnten, auch von verschiedenen Völkern waren, also nicht einerlei Sprache redeten; so war es nothwendig, ihnen gewisse geheim zu haltende Erkennzeichen und Merkmale zu lehren. (Siehe oben die Abhandlung über Zeichen, Wort und Griff II, S. 405 ff.) Da die Kenntnifs dieser Merkmale keinem rechtlichen Nichtmaurer Etwas nutzen, wohl aber dem unrechtlichen Veranlassung werden konnte, sich in die bürgerlichen Rechte der Brüderschaft einzuschleichen; so ist das Geheimhalten dieser Merkmale unter den damaligen Zeitumständen, und in Hinsicht auf die ausübende Baukunst und die Erhaltung der Zunft, durchaus rechtlich. (Vergleiche N. 15 S. 100!) Heutzutage hingegen fallen diese Rücksichten bei unserer Brüderschaft weg; denn durch diese Erkennzeichen finden sich nicht mehr Mitglieder einer bürgerlich privilegirten Gesellschaft von Bauleuten zusammen, sondern Theilnehmer an einer Verbrüderung, die alles Menschliche umfassen soll. Daher kann das Ansehn unserer Vorfahren, die in einem ganz andern Falle waren, als wir, für die heutige Verheimlichung der Erkennzeichen nicht angeführt werden, sondern der heutige Zweck der Brüderschaft, und ihre heutige Lage gegen die Menschheit, mufs einzig entscheiden, ob überhaupt noch dergleichen geheime Erkennzeichen nöthig und rechtgemäfs sind.

b) Untreue bezieht sich nicht blofs auf Geld und Gut, sondern auf den ganzen Umkreis aller sittlichen Verhältnisse.

Bayerische Staatsbibliothek

10) Ferner, kein Meister soll einen Lehrling anders, als auf die Zeit von sieben Jahren, *a*) annehmen; und da soll er ihn erst, nach Rath und Beistimmung seiner Mitbrüder, zum Maurer machen. *b*)

a) Diese Zeit ist nicht zu lang, wenn man den Umfang und die Genauigkeit aller dem guten Baukünstler nöthigen Wissenschaften und Fertigkeiten, bei den damaligen Schwierigkeiten der Belehrung, bedenkt. Wir sehen aus diesen Pflichten, dafs die Gesellschaft eigenlich aus ausgelernten Baukünstlern, die vorzugweise Maurer genannt wurden, und aus Lehrlingen bestand, welche noch nicht selbständige Mitglieder waren. Alle Mitglieder aber, ohne Unterschied, hiefsen Brüder. Meister, (magister fabricae,) eigenlich Werkmeister, war und hiefs Derjenige von den ausgelernten Baukünstlern, welcher einem Baue vorstand. Dieser konnte der den Bau erfindende Architekt selbst sein, oder er konnte unter dem Architekten stehen. Gesellen, oder Genossen, (Fellows, Fellow-Crafts,) hiefsen alle ausgelernte Baukünstler, die unter der Leitung des Meisters und Architekten gemeinsam, als freie Männer, an einem Baue arbeiteten. Auf diese Art ging die Abtheilung der Brüderschaft in Meister, Gesellen und Lehrlinge, und ihre geselligen Verhältnisse, aus der Eigenwesenheit und der damaligen Lage der Sache hervor; doch ganz in einem andern Sinne, als diese Namen in dem spätern, dem alten Institute fremden und nachtheiligen, Gradwesen der Brüderschaft vorkommen. — Denn auf die verschiedenen, freien und selbständigen Zustände des innern Menschen, auf die verschiedenen Grade der Menschlichkeit, passen diese aüfseren rohen Unterscheidungen und aüfseren Zunftnamen der Lehrlinge, Gesellen und Meister gar nicht. In dieser Hinsicht bleibt jeder Mensch zeitlebens Lehrling und Gesell, und die Meisterschaft im wahren, edlen Sinne ist nie vollendet. Dieser Mifsverstand: *innere*, sittliche und reinmenschliche Zustände *aüfserlich* bezeichnen zu wollen, und danach die Brüderschaft in drei Theile zu zerspalten, hat der Brüderschaft unberechenbar viel geschadet; und es würde, wenn man nicht den unvollkommnen Zustand ihrer Verfassung kennte, unbegreiflich sein, wie ein solcher Mifsgriff noch heut zu Tage andauern kann; da er doch blofs aus Gewohnheit und aus selbstischen Trieben von jenen Zeiten her noch immer beibehalten worden ist, wo ein politisches, höchstgefährliches Unternehmen diese Trennungen und Grade der Brüderschaft einführte. (Siehe oben II, S. 343!)

b) Schon aus dieser Verfügung, wonach der Aufnahmling zum Mason (Maurer), nicht zum Lehrling, gemacht werden soll, geht unwidersprechlich hervor, dafs das ganze sogenannte Gradwesen, von „Lehrlingen, Gesellen, „Meistern, Erwählten, Fürsten, Priestern, „Souveränen" udm. neuern, der Masonei selbst fremdartigen, Ursprunges ist. Noch jetzt wird den Gesellen (Zunftgenossen), nicht den Lehrlingen, in allen Zünften die Mitgliedschaft und der Zunftspruch ertheilt.

11) Ferner soll kein Meister oder Gesell Gebühren nehmen, um Jemand zum Maurer zu machen, wenn er nicht frei geboren *a*) ist, in gutem Rufe stehet, gute Fähigkeiten und gesunde Glieder *b*) hat.

12) Ferner, kein Gesell soll den andern tadeln, wenn er es nicht besser zu machen weiſs, als der, den er tadelt.

13) Ferner, jeder Meister soll anhören, wenn er von dem Baumeister, und jeder Gesell, wenn er von dem Meister angehalten wird, seine Arbeiten zu verbessern, und sich darnach achten.

14) Ferner, alle Maurer sollen den Vorgesetzten Gehorsam erweisen, und willig thun, was sie ihnen heiſsen.

15) Ferner, jeder Maurer soll Gesellen aufnehmen, die über Land kommen, und die ihm die Merkmale geben. Er soll dann für sie sorgen, wie ihm gelehret ist. Auch soll er nothleidenden Brüdern zu Hülfe kommen, wenn er Wissenschaft von ihrer Bedrängniſs erhält, wie er gelehret ist, und sollte es auch bis auf eine halbe Meile Weges seyn. *c*)

16) Ferner, kein Meister oder Gesell soll einen andern, der nicht zum Maurer gemacht worden ist, in die Loge zulassen, um die Kunst des Formens (ars formandi) zu sehen, oder ihn Steine formen lassen, auch ihm kein Winkelmaaſs oder Richtscheit machen, oder die Anwendung davon lehren. *d*)

Dieſs sind die Pflichten (Gesetze), die zu halten gut und nützlich sind. Was künftig noch gut und nützlich befunden werden wird, soll immer aufgeschrieben und von

a) Freigeboren. Siehe oben II S. 120 f.!

b) Wenn daher einselne Logen und Logenvereine, in blinder Anhänglichkeit an dieses alte Zunftgesetz, den würdigen Menschen, der durch Ungerechtigkeit seiner Mitmenschen um die Vollständigkeit seiner Glieder gekommen, deſshalb zurükweisen, so zeigen sie, daſs sie vom Geiste der Menschlichkeit noch nicht beseelt sind.

c) Diese Entfernung ist wohl nur beispielweise, und um ein gesetzliches Maaſs anzugeben, so bestimmt worden. In verschiedenen andern Abfassungen der Constitutionen mögen an dieser Stelle wohl mehre bildliche, spielende Ausdrükke gestanden, und so die Spötterei Plot's hierüber (IV, S. 296, f.) veranlaſst haben.

d) Diese Maſsregel ist ebenso rechtmäſsig, als der Würde der Kunst und der Ehre der Brüderschaft, und der damaligen Lage der Dinge, anpassend. Ganz anders ist es heut zu Tage, wo in den Logen nicht mehr die Baukunst betrieben wird, sondern die allgemeinmenschliche Lebenkunst geübt werden soll.

den Vorstehern bekannt gemacht werden, damit alle Brüder ebenfalls darauf verpflichtet werden können.

Hier endet sich die Constitution.

Copia. Codex ille membraneus, lingua patria antiqua conscriptus, qui apud Rev. summam societatem architectonicam nostra in Civitate asservatur, eadem, quae haec translatio in latinum habet. Testor haec Eboraci MDCCCVI Pridie Non. Januar.

(L. S.*)

Stonehouse.

[Diese lateinische Beglaubigung lautet, wie folgt: „Jenes in der alten Landessprache verfaſste, auf Pergament geschriebne Manuscript, welches bei der Ehrwürdigen höchsten architektonischen (baukunstlichen) Gesellschaft in unserer Stadt aufbewahrt wird, ist mit Dem, was vorstehende lateinische Übersetzung enthält, gleichlautend. Dieſs bescheinige ich. York, im J. 1806 am „4ten Januar.“

„Stonehouse.“]

Daſs diese abschriftliche lateinische Beglaubigung mit ihrem Originale, das sich unter derjenigen lateinischen Übersetzung, welche vorstehend weiter in's Deutsche übersetzt worden ist, befindet, völlig gleichlautend, jene lateinische Übersetzung aber in der vorstehenden deutschen, nach dreyer Sprachkenner und des Unterschriebenen Urtheile, getreu wieder gegeben worden sey; solches wird nach angestellter Vergleichung hiermit pflichtmäſsig versichert. Altenburg, den 9ten Januar 1809.

(L. S.**)

Herzogl. Sächs. Regierungs-Canzley.

Carl Erdmann Weller,
Regierungs-Gerichts-Sekretär.

*) Dieſs Siegel habe ich auf Tafel III. Fig. 4. abbilden lassen. H.

**) Das Siegel der Herzogl. Sächs. Landesregierung zu Altenburg.

Die alten Pflichten und Satzungen, auf Befehl des Königs *a*) gesammlet im J. 1694. [also auf Befehl K. Wilhelm's III.] *b*)

a) Mit dem veränderten Geiste der Zeiten, und der Umwandlung der äußeren und inneren Lage der Baucorporationen in England, mußsten sowohl die Constitutionen, als auch das Ritual der letzteren, an verschiedenen Orten der britischen Inseln verschiedene, wesenliche und außerwesenliche, Veränderungen erleiden. Deßhalb mußsten im J. 1694, auf Befehl König Wilhelm's III., die Pflichten und Satzungen der Maurer zusammengetragen und zeitgemäß umgebildet werden. Dabei sind ohne Zweifel mehre, bei verschiedenen Baulogen befindliche Abfassungen derselben benutzt worden. Denn z. B. Preston erwähnt in seinen Illustr. (London 1792, S. 96 ff.) ein altes, noch jetzt bei der Lodge of Antiquity vorhandnes Manuscript, welches unter der Regierung König Jacob's des II. geschrieben ist, (und weiter unten folgen soll,) und theilt daraus die alten Pflichten (old charges) beinahe wörtlich so mit, wie sie hier unsere Yorker Handschrift, auch an die Y. C. selbst beigeschrieben, enthält. — Man hat, aus bloß allgemeinen Gründen, mit Unrecht gezweifelt, daß sich König Wilhelm um die Maurercorporationen bekümmert haben sollte: ich würde aber aus seinem eignen und aus dem im siebzehnten Jahrhunderte bestandnen Verhältnisse der Brüder zum Staate, und zum regierenden Hause, vielmehr vermuthen, daß sich dieser König gar sehr um die Brüderschaft bekümmert und sich derselben zu versichern gesucht haben werde. — Genug, die Thatsache liegt hier vor Augen; und das CB. sagt in C. S. 107. und in D. S. 176. noch zum Überfluß: „der „König Wilhelm III. wurde privatim (privately) zum Frei„maurer gemacht, billigte die Wahl Chr. Wren's zum „Großmeister usw." (Obgleich diese Billigung wohl mehr aus Klugheit, als aus Neigung, erfolgte; wie man aus Wren's in der Biographia Britannica in Dessen Leben beschriebnen Schicksalen ersiehet.) Daher ist es nicht zu verwundern, daß diese Aufnahme, die im Stillen geschah, in andern öffentlichen und in Staat-Urkunden sich nicht erwähnt findet.

Wieviel haben die alten Grundgesetze vom J. 926 schon in dieser ihnen im Jahr 1694 gegebnen Gestalt verloren! — Man hat die Ersteren zwar benutzt, aber sie fast unkenntlich gemacht; der edle, tiefe, sittliche und allgemein-menschliche Geist und Sinn ist verschwunden, die feineren Züge wahren Ehrgefühles sind verwischt. Man war genöthigt, den jetzt bloß handwerkmäßigen Arbeitern Diebstahl, Unzucht, Fluchen und Schwören, Spielen und Herumschweifen ausdrücklich zu verbieten. — Geradeso war damals auch der Zustand der Maurer in Schottland, welche in den beiden zu Lawrie's Geschichte gehörigen Urkunden (s. IV, S. 353 a) ff.) von sich selbst viel Schlimmes aussagen.

b) Diese Pflichten stimmen genau mit der aus der Encyclop. Lond. entlehnten Constitution, mit dem Preston'schen Fragmente, sowie mit der Ordenunge der Steinmetzen zu Straßburg im Wesenlichen überein; nur daß sie kürzer sind, einen edleren Ausdruck als die andern eben-

Pflichten. (Charges.)

1) Die erste Pflicht ist, dafs ihr treu gegen Gott seyn

erwähnten englischen Abfassungen haben, und sich genauer an die vorstehenden Grundgesetze der YC. anschliefsen. Überhaupt sind sie nicht sowohl als eine Erweiterung und Abänderung dieser in der YC. enthaltnen Grundgesetze, sondern mehr als eine Übersetzung derselben in die damals schon gebildete englische Landessprache zu betrachten; wobei man manches Edle und Wesenliche wegliefs, und manches Unedle und unbedeutende Neue hinzusetzte.

Von eigenthümlicher Wichtigkeit sind dagegen die hier auf die charges folgenden Satzungen (Regulations), weil aus denselben die Verfassung der Brüderschaft in den dem achtzehnten zunächst vorhergehenden Jahrhunderten erkennbar ist. Diese Satzungen fehlen in allen zunächst hier folgenden, vor dem Jahre 1717 verfafsten Constitutionen-Urkunden, stimmen aber genau mit den Nachrichten und Behauptungen überein, welche in der Schrift: the Thinker upon Masonry (s. zuvor S. 45— 48!) vorkommen. Die NE. Grofsloge mufste diese wirklich alten Regulations verwerfen, da sie sich mit ihrer grofsmeisterlichen Verfassung durchaus nicht vertragen. Der im Anders. Constit. Buche vom J. 1723 (p. 56) stehenden Erklärung zufolge, sammelte zuerst der Grofsmeister George Payne im J. 1720 die allgemeinen Grundgesetze des seit 1717 neuentstandnen Neuenglischen Grofsmeisterthumes unter dem Titel: General Regulations. Diese Arbeit des Brs. Payne verglich nun, auf Befehl des für's Jahr 1721 erwählten Grofsmeisters Montagu, Br. Anderson (wie er selbst am angeführten Orte sagt) „mit den „alten Urkunden und seit undenklichen Zeiten eingeführten „Gebraüchen der Brüderschaft, brachte die einselnen Regu-„lations damit in Übereinstimmung, und sie selbst in diese „neue Ordnung (sowie sie am angef. Orte p. 59—72 zu finden „sind), mit verschiedenen zweckmäfsigen Erklärungen zum „Gebrauche der Logen in und um London und Westminster" „[and now, by the Command of our said Right Wor-„shipful Grand Master Montagu, the Author of this „Book" (vz. Br. Anderson) „has compar'd them with, „and reduced them to the ancient Records and immemo-„rial Usages of the Fraternity, and digested them into „this new Method, with several proper Explications, for the „Use of the Lodges in and about London and Westmins-„ter"]. — In der Ausgabe des CBs. vom J. 1738 werden nun die soeben erwähnten Payne-Andersonschen Regulations des NE. Grofsmeisterthumes die alten Grundgesetze (the old Regulations), im Gegensatze der ihnen zur Seite gedruckten, seitdem abgeänderten, sogenannten neuen Grundgesetze (new Regulations) benannt. In Noorthouck's Ausgabe des Constitutionenbuches vom J. 1784 ist diese Unterscheidung alter und neuer Regulations aufgehoben; und die der NE. Grofsloge eignen Verfassunggesetze erscheinen daselbst (p. 359—400) ganz umgearbeitet mit der Überschrift: Regulations of the Grand Lodge. —

und alle, Dem widersprechende, a) Irrlehren vermeiden sollt.

2) Ferner sollt ihr auch treue Unterthanen eures Königs seyn, und der von ihm bestellten Obrigkeit gehorchen. Ihr sollt nicht an Hochverrath oder Verrätherei Theil nehmen, sondern dem Könige oder seinem Rathe allemal Anzeige davon machen.

3) Ferner sollt ihr gegen alle Menschen und besonders gegeneinander treu sein, einander lehren und gegenseitigen Beistand leisten, und überhaupt allen Andern thun, wie ihr euch selbst thun würdet.

4) Ferner sollt ihr die Logen fleifsig besuchen, um immer mehr Unterricht zu erhalten, b) alte Gebraüche bewahren, und Alles treulich geheim halten, was ihr von der Maurerei erfahren haben möget, damit Fremde sich nicht unrechtmäfsig einschleichen können.

5) Ihr sollt auch weder stehlen, noch gestohlenes Gut verhehlen, sondern treu sein dem Herrn, der euch bezahlet, und dem Meister, dem ihr arbeitet, auch auf

Das Constitut. Buch der vereinten Grofsloge alter freier und angenommener Maurer von England (London 1815, P. II, p. 16 — 135) giebt unter dem Titel: General Regulations for the Government of the Craft established by the *Grand Lodge* (Allgemeine Grundgesetze für die Regierung der Zunft, festgesetzt durch die Grofsloge) das bis jetzt neuste Gesetzbuch über die gesellschaftliche Verfassung dieser Grofsloge, bei dessen völlig neuer Bearbeitung, durch eine besondere Behörde beider zu vereinigenden Grofslogen, die Noorthouck'sche Abfassung als Grundlage benutzt ist.

Da die NE. Grofsloge über den Inhalt und Geist der alten Regulations vor dem J. 1717 gänzlich schweigt, vielmehr glaublich machen will, dafs dieselben mit den ihr eignen Regulations übereinstimmen, so ist es für die Geschichte des Bundes, und für die Kenntnifs des alten Verfassungrechtes der Masonei, ein grofser Gewinn, jene alten Grundgesetze der masonischen Verfassung in obiger Urkunde erhalten zu sehen.

a) „Dem widersprechende." In dem erwähnten Mspte. der Lodge of Antiquity war noch Treue gegen die heilige Kirche usw. hinzugesetzt. Hiermit stimmt das neuenglische Ritual in seiner ältesten Gestalt völlig überein. (S. II, S. 40 f. Fr. 31. Vergl. daselbst Fr. 29!) Im J. 1694 glaubten die protestantischen Maurer, diese Formel weglassen zu können, oder mufsten sie vielleicht weglassen.

b) „Unterricht zu erhalten." Also ist zu König Wilhelm's III. Zeiten in den Logen noch Unterricht in der Baukunst gegeben worden.

des Herrn Vortheil sehen und zu seinem Nutzen arbeiten.

6) Ferner sollt ihr alle Maurer Mitgenossen, oder Brüder, nennen und sie lieben, und keine andere Benennung brauchen.

7) Ferner sollt ihr eures Bruders Weib nicht zum Ehebruche verführen, noch seine Tochter oder Magd schänden, ihn auf keine Art in Schande bringen, *a*) noch ihn aufser Arbeit setzen.

8) Ferner sollt ihr ehrlich euer Essen und Trinken bezahlen, wo ihr einkehret. Ihr sollt auch nirgends ein Verbrechen, oder etwas Schlechtes, begehen, wodurch die Maurergesellschaft *b*) in üblen Ruf kommen könnte.

Dieses sind die allgemeinen Pflichten, welche jeden Maurer, Meister und Mitbruder verbinden.

Die besondern Pflichten sind diese. —

Erstens soll kein Maurer bei einem Bauherrn, oder sonst Jemand, Arbeit annehmen, wenn er sich nicht bewufst ist, dafs er fähig und geschickt genug sei, die Arbeit auch vollenden zu können, weil er aufserdem die Kunst beschimpfen würde.

Zweitens soll kein Meister irgend eine Arbeit übernehmen, für die er nicht so bezahlt wird, dafs der Bauherr treulich bedient werden, der Meister anständig leben, und Dieser seine Gesellen ordentlich bezahlen könne, jedoch soll er nicht über Gebühr fordern. Dabei soll aber kein Meister, oder Mitbruder, einen andern verdrängen, aufser, wenn derselbe etwa nicht Kenntnisse genug zu der vorgenommenen Arbeit hätte.

Drittens soll kein Meister und Mitbruder einen Lehrling auf kürzere Zeit, als auf sieben Jahre, *c*) in die Lehre nehmen. Ebenso soll kein Meister Jemanden zum Maurer machen, ohne die Einwilligung seiner Mitbrüder, wenigstens von sechs oder sieben, zu haben. Wer aber

a) Diese Verpflichtung hat man im 17ten Jahrhunderte in den Eid des Gesellen und des Meisters aufgenommen.

b) Von einem Orden ist also auch zu König Wilhelm's III. Zeiten, in dieser amtlichen Urkunde wenigstens, noch nicht die Rede.

c) Daher auf die Frage: „wie alt bist Du?" in der NE. Lehrlinglection (Pr. 88; Br. Fr. 181.) geantwortet wird: „unter sieben." Ursprünglich ist also hiermit nichts Geheimnifsvolles gemeint; Was aber spätere Ordensysteme daraus gemacht haben, gehört nicht hieher.

zum Maurer gemacht wird, soll frei geboren, *a*) von gutem Herkommen, ehrlich, und von geraden und gesunden Gliedern seyn, wie ein Mann haben mufs.

Viertens soll ein Meister keinen Lehrling annehmen, wenn er nicht soviel Arbeit hat, dafs er zwei bis drei Mitbrüder beschäftigen könne.

Fünftens soll kein Meister oder Gesell eines Bauherrn Arbeit stehen lassen, oder sie einem andern als Tagewerk übergeben, sondern sie treulich und ehrlich zu Ende bringen, sie mag überhaupt oder nach Tagen bedungen seyn. *b*)

Sechstens soll jeder Meister seinen Mitbrüdern und Gehülfen den verdienten Lohn gehörig geben, damit er nicht durch schlechte Arbeit in Schande komme. Auch soll Keiner den Andern verlaümden, um ihn um seinen guten Namen zu bringen.

Siebentens soll kein Mitbruder dem andern ohne Ursache heftig und unanständig antworten.

Achtens soll jeder Maurer seinen Vorgesetzten und ältern Mitbrüdern Achtung bezeigen. Es soll auch kein Maurer sich den Karten-, Würfel- und Hazardspielen, oder irgend einem andern gesetzwidrigen Spiele, ergeben, weil er sich und die Kunst dadurch entehren und herabwürdigen würde.

Neuntens soll kein Bruder bei der Nacht herumstreifen, aufser in Gesellschaft eines andern Mitbruders, damit er von unanständigen Örtern und Handlungen zurückgehalten werden könne.

Zehntens. Jeder Meister und Bruder soll zur Versammlung kommen, wenn sie fünf *c*) Meilen im Umkreise von seinem Aufenthalte ist, sobald er dazu gerufen wird; und soll er hier auch den Ausspruch der Meister und Brüder erwarten, wenn er gegen die Kunst gefehlet hat; soll sich auch der Strafe unterwerfen, welche ihm die übrigen Meister und Brüder auflegen werden. Wenn sie ihm aber seine Schuld nicht erlassen können, so soll er von der Arbeit ausgeschlossen werden.

Eilftens. Kein Meister oder Bruder soll irgend Einem, der die rechten Zeichen nicht geben kann, einen

a) Da es in England damals keine Leibeignen mehr gab; so hätte diefs Erfordernifs wegfallen können, falls man blofs England im Auge hatte.

b) Schon zu der Römer Zeiten waren ähnliche Mifsbraüche herrschend. (Siehe in IV S. 104 die hieher gehörige Stellen aus dem Corpus Juris!)

c) In den übrigen älteren Constitutionen steht: funfzig (englische) Meilen, d. i. ungefähr 10 und $\frac{8}{10}$ deutsche Meilen.

Formstein, oder Winkelmaafs, oder ein Richtscheit, machen, oder diese Dinge zu gebrauchen lehren; er soll ihn auch nicht in seiner Loge zulassen, oder ihn zum Steinformen gebrauchen.

Zwölftens. Jeder Maurer soll fremde Brüder, die die rechten Zeichen geben, mit Liebe aufnehmen, und ihnen, wenn sie Arbeit bedürfen, oder verlangen, diese bis zur nächsten Loge, wie gewöhnlich, dergestalt geben, dafs er ihnen, wenn er Steine zu formen hat, die andere Hälfte zu formen überläfst, und sie so in Arbeit setzt. Hat er aber keine Steine zu formen, so soll er sie bis zur nächsten Loge mit Gelde unterstützen.

Diefs sind die alten Pflichten. Sie sollen, dem Gebrauche nach, Jedem, der zum Freimaurer gemacht wird, vorgelesen werden.

Satzungen (Regulations), *a*) aus den von K. Edred's bis auf K. Heinrich's VIII. *b*) Zeiten aufgezeichneten Nachrichten ausgezogen und in Ordnung gebracht.

1) Alle rechtmäfsige Brüderschaften sollen unter Patronen stehen, *c*) die sich zu der Kunst bekennen, und

a) Regulations sind weitere, auf die allgemeine Constitution und die alten allgemeinen Grundgesetze gegründete, Verordnungen zur inneren gesellschaftlichen Organisation der einzelnen Logen und der höheren geselligen Verhältnisse derselben untereinander. Siehe zuvor S. 102, a!

b) Auf Athelstan (starb im J. 940) folgte Edmund (st. 946), dann Edred (st. 955); Heinrich VIII. kam 1509 zur Regierung, und starb im J. 1547. Unter ihm wurde die Reformation der Kirche in England durchgesetzt und die Klöster aufgehoben.

c) Diese wichtige Einrichtung war höchstwahrscheinlich mehr ein Werk des Staates, als der Baucorporationen selbst. Der Patron stand zwischen dem König und der Zunft mitten inne, hatte Beider Rechte und Vortheile zu besorgen, war auch dem Könige verantwortlich. Über den eigenlichen Sinn dieser Einrichtung geben die beiden Diplome, welche die Maurer in Schottland, zu Anfange des 17ten Jahrhunderts, der Familie der St. Clair of Roslin, als ihren erblichen Patronen, ertheilten, einen vollständigen Aufschlufs. (Siehe einen Auszug aus selbigen IV S. 353 f.!) Die Maurer bedurften einer eignen Gerichtbarkeit, besonders weil damals nur noch wandernde königliche Gerichte im Lande waren; diese wurde ihnen vom Könige als Rechtwohlthat gestattet; allein dafür wurden sie auch in der Person des Patrones dem Könige verantwortlich gemacht. Sie übergaben daher dem Patrone die Verwahrung und Ausübung ihrer Privilegien und Gerechtsame, und unterwarfen sich seinem Gericht ohne alle Einschränkung; und diefs Alles gelobten sie ihm in die Hände

dem Könige rathen können. Einen Patron aber können sich entweder mehre Brüderschaften, wenn sie sich vereinigen, oder auch nur eine einzige, erwählen.

2) Die Patrone sollen von dem Könige zuerst zu Rathe gezogen werden, um den Architekten bei Kriegen und großen Bauten (opus) nach der ihnen beiwohnenden Wissenschaft und Kenntniß vorschlagen zu können. Ausserdem sollen sie mit für Arbeit und mit dem Architekten dafür besorgt seyn, daß große Gebaüde zur Ehre der Kunst aufgeführet werden. Deswegen sollen auch Die, welche als Werkmeister gebraucht werden, vorher examiniret seyn. Auch sollen alle Patrone mit dem Architekten und den Meistern und Vorstehern (magistris et curatoribus) ihrer Brüderschaften jährlich einmal an einem beliebigen Tage zusammenkommen, solche Examina gemeinschaftlich vornehmen und sich gemeinschaftlich berathschlagen, auch darauf sehen, daß begangene Fehler verbessert, und die das Jahr über in dieser oder jener Loge gefaßten Beschlüsse, welche nicht als eigene Gesetze (Crafties) einer Loge angesehen werden können, allgemein angenommen werden. Und damit die rechtmäßigen Brüderschaften immer auch Arbeit finden, und die Bauherren (locator operis) redlich bedient werden, sollen sie sich ihrer immer auch gegen die Pfuscher und Störer (immiscentes et turbatores), welche die Kunst nicht regelmäßig kennen, annehmen.

3) Der Patron oder Der, welchen er dazu erwählet, soll zuweilen die versammelten Brüderschaften in den Logen visitiren und darauf sehen, daß bei der Arbeit und den Gebraüchen *a*) dieselbe Gleichheit erhalten werde, wie sie in allen und jeden Logen seyn soll.

4) Es ist gut, wenn die Zahl der Mitglieder einer Brüderschaft nicht allzu stark ist, weil sonst die Vorsteher gehindert werden, gute Ordnung in den Logen zu halten. Die Zahl soll 50 bis 60 seyn, die angenommenen (accepted) Maurer nicht gerechnet. *b*)

des Königs (att the hands of the king; Lawrie's Geschichte Appendix I. und II.).

a) Aus diesem Beisatze sieht man, daß ein Ritual damals (vom J. 953 — 1547) vorhanden war, und sorgfältig erhalten werden sollte, auch daß man nach Gleichmäßigkeit darin strebte; welche aber nie erhalten werden konnte; wie die in das alte und neue Ritual ausgeschlagnen beiden Hauptzweige desselben, die schon sehr früh sich trennten, (und in I und II vollständig mitgetheilt worden sind,) noch heute beweisen.

b) „Die Zahl — gerechnet." Daraus sehen wir: 1) daß

(Als Anmerkung ist hier hinzugefügt:
„Schon lange ist die ganze Zahl Aller in England und „Schottland 100 gewesen.")

5) Wenn die Zahl der Mitglieder einer Brüderschaft soweit über die gehörige Zahl angewachsen ist, dafs die Überzahl selbst eine Loge formiren kann; so soll eine neue Loge eingerichtet werden. Es stehet auch Mitgliedern von ältern überzähligen Logen frei, hierzu zu treten, wenn es ihnen bequemer ist. *a*)

zwischen 955 und 1547 angenommene Maurer gebräuchlich waren, welche die Baukunst nicht selbst ausübten; diese angenommenen Maurer erhielten sich auch im 17ten Jahrhunderte; wie wir aus Ashmole's und Plot's Nachrichten (IV S. 281 ff.; 293 ff.) sehen; 2) dafs das aus 60 Fäden bestehende Bund Strikke, welches der gewesene Meister um den Hals trägt, (I S. 264 n. *) auf die zu Einem Ganzen verbundnen Logenmitglieder wirklich hindeutet.

a) Betrachtet man sämmtliche vorliegende Satzungen (Regulations), so kann man ihnen Zweckmäfsigkeit und brüderliche Gesinnung nicht absprechen. Das NG. hat seine sogenannten alten Verordnungen (old Regulations) auf den vorliegenden erbaut; es hat aus den mehren Patronen einen einzigen Grofsmeister gemacht, und sich in der hier ausgesprochnen Grundverfassung Änderungen erlaubt, welche mithin nur dann zu billigen, anzuerkennen und nachzuahmen sind, wenn und soweit sie mit dem, von erwähnter NE. Grofsloge selbst angenommenen, Geschichtbegriffe der reinmenschlichen Kunst, welche nur bildlich Maurerei, und deren Künstler nur bildlich Maurer heifsen, wirklich übereinstimmen. Diefs Letztere aber ist, dem Wesenlichen nach, nicht der Fall. Die hier folgende sechste Verordnung mufste das NG., seinen angegebnen Grundsätzen nach, verwerfen: daran that es aber völlig Unrecht, 1) weil ohne Grund ein geschichtliches Verfassungrecht von einem einzelnen Theile der ganzen Gesellschaft, dergleichen die 4 in das NG. zusammentretenden Logen nur waren, auf eine für die Andersgesinnten, und für die ganze Brüderschaft, gültige Art nicht aufgehoben werden kann; sodann 2) weil die alte Verordnung der Freiheit und der allgemeinen Verbreitung der Brüderschaft, und der ganzen inneren Wesenheit Dessen, was selbst jene Grofsloge durch den Namen Freimaurerei bezeichnet, vollständig gemäfs ist; dagegen die dafür stattgesetzte Verordnung der genannten Grofsloge dem Erkennen, dem Geschmakke und dem freien Willen der Brüder einen despotischen Zwang anthut, und doch dabei durch diefs blofs äufsere Mittel Übereinstimmung der Grundsätze, der Empfindungen und des Willens so wenig erreicht, als die päbstliche Hierarchie durch eine völlig ähnliche Verfassung und durch ähnliche Zwangmittel die Einheit der Kirche, des Glaubens und der Lehre jemals hervorbringen oder erhalten konnte. — Die alten Brüder sahen hier

6) Eine neue Loge wird durch einen Meister einer Loge ebensowohl eingerichtet, als er Freimaurer machen und ihnen die Thüren aller Logen eröfnen kann.

7) Die Meister, welche die neuen Logen einrichten, sollen die Mitglieder derselben ermahnen, sich alsobald auch einen Patron zu erwählen, und wenn Dieses geschehen ist, sollen sie ihre Errichtung allen regelmäfsigen Logen durch Charten *a*) bekannt machen.

8) Alle Jahre wird in jeder Loge ein andrer Meister, der den Vorsitz führt, gewählt. Er wählt sich seinen Ab-

das Gute, Menschliche und Gerechte ein, die neuenglischen liefsen sich aber wohl durch das verführerische Beispiel der päbstlichen Hierarchie, und der Tempelritter, der Jesuiten, der Maltheserritter usw., welche sie sichtbar nachahmten, (Siehe oben S. 47!) taüschen. Ihr Irthum, und der aus ihm folgende Mifsgriff ist verzeihlich; der Erfolg hat dem NG. gelehrt, dafs seine Mafsregel nicht durchgeführt werden konnte; aber es ist Zeit, diese Fesseln zu zerbrechen, und Duldung und Freiheit an die Stelle der Anmafsung und des Despotismus in der Brüderschaft zu setzen. Dennoch haben auch die im J. 1813 in London vereinten Grofslogen aller alten Maurer von England dieselben wesenwidrigen Grundsätze öffentlich angenommen! — Möchte aller engherzige Zunftzwang in einer freien Angelegenheit der Menschheit bald verschwinden! Möchte man bald davon abstehen: einseitige, unvollkommne, die Begrenztheiten der Individualität einselner Menschen, Stände, Völker und Zeiten an sich tragende Rituale und Verfassungen andern Logen aufdringen zu wollen, und unduldsam Brüder und Logen als unecht und ungesetzmäfsig zu verdammen und verdächtig zu machen, welche doch mit gleichem Rechte, und oft mit mehr Einsicht und richtigerem Schönheitgefühle, dasselbe Recht brauchten, dessen sich die Urheber der aufzuzwingenden Rituale und Verfassungen für sich bedienten! — Nur Übereinstimmung aus innern Gründen, aus freier Überzeugung, ist wünschenswerth, und dem Besten der Brüderschaft förderlich; nur durch sie wird das Band der Liebe und Treue geknüpft und erhalten.

a) „Durch Charten bekannt machen." Also nicht: um Erlaubnifs oder Anerkennung nachsuchen, sondern blofs anzeigen, dafs sie von dem jedem Meister anhangenden Rechte, Lehrlinge anzunehmen und Logen zu stiften, Gebrauch gemacht haben. Dafs dieser Gebrauch noch bis zum J. 1717 gewöhnlich gewesen, erhellet aus den auf S. 535 und 538 f. schon mitgetheilten Beweisen. Auch jetzt noch kann sich ein jeder Meister dieses Rechtes nach seiner besten Überzeugung bedienen, und die Privateinrichtungen einselner Grofslogen können es nicht aufheben.

Auf die vorliegende 5te — 7te Verordnung, und auf die erwähnten geschichtlichen Thatsachen, gründen sich geschichtlich meine in I S. CLXXVII ff. ausgesprochnen Grundsätze, welche jedoch nicht weniger gelten würden, wenn sie auch noch niemals und nirgends gegolten hätten.

geordneten, welcher bei seiner Verhinderung seine Stelle versieht, und es werden ihm dann auch die Gehülfen zugegeben.

9) Jährlich auf Johannis des Taüfers Tag *a*) soll sich jede Loge mit dem Architekten, der sich ihrer bei Bauten bedient, oder einem Abgeordneten desselben, versammlen. Man soll sich freundlich bereden, über den zu erwählenden neuen Meister der Loge Raths pflegen, und in wechselseitiger Liebe eine Mahlzeit einnehmen. Wer die Mahlzeit übernehmen soll, Das wird vorher verglichen, und die Einlage dazu bestimmt.

10) Jeder vorsitzende Meister einer Loge soll vermögend seyn, alle Mitglieder, so oft er es nöthig findet, zusammen zu berufen, und alle Brüder sollen gehorchen. Ebendieses kann sein Abgeordneter, oder der älteste Vorsteher, im Fall der Meister behindert seyn sollte. In allen Logen entscheiden in allen Sachen die meisten Stimmen der Versammleten. *b*)

11) Jeder Meister einer Loge, oder Der, welcher dazu bevollmächtigt ist, soll ein Buch halten, worinnen nicht allein die bei jeder Aufnahme vorzulesenden Gesetze geschrieben stehen, sondern worin auch alles Merkwürdige aufgezeichnet wird. *c*)

12) Wer zum Meister *d*) gemacht seyn will, muſs

a) Johannes der Evangelist wird in unserer Urkunde gar nicht erwähnt. Wir sehen hieraus, daſs das Jahrfest am Tage Johannes des Taüfers ein alter Gebrauch ist, sowie auch die brüderliche, auf gemeinsame Kosten veranstaltete Mahlzeit. (Siehe II, S. 112 n. 14!)

b) Dieser Grundsatz ist das erstwesenliche Heiligthum unserer altüberlieferten Verfassung, welches zu allen Zeiten rein und ungekränkt bleiben muſs, nicht weil es alt und überliefert, sondern weil es in der Wesenheit des Bundes gegründet ist; sowie dieser Grundsatz überhaupt Bedingung des freien und rechtgemäſsen Gedeihens jeder vernunftgemäſs verfaſsten Gesellschaft ist.

c) Da diese Verordnung zwischen den Jahren 946—1547 verfaſst ist, so kann das Logenbuch (Logenprotokoll), mithin auch das Amt eines Bruders, der es hält, das ist des jetzt sogenannten Secretairs der Loge, sehr alt sein. Auch ersehen wir aus der Aufzeichnung der Constitution selbst, und aus diesem Buche, worin alles Merkwürdige aufgezeichnet werden soll, daſs die alten Brüder nicht geheimniſssüchtig waren, und, die Geheimnisse der Kunst niederzuschreiben, nicht für einen Raub hielten.

d) Wer selbst Baue unternehmen, mithin auch eine Bauloge halten wollte, muſste, damals, Meister sein, und daher als solcher von Mitmeistern anerkannt werden.

darum einige Monate vorher nachsuchen; und es sollen darüber alle Brüder der Loge, wo er nachgesucht hat, abstimmen, auch in einer Logenversammlung mehr nicht, als 5 neue Brüder, auf einmal angenommen werden, damit sie alle den ersten Unterricht *a*) fassen mögen.

13) Wer sich ungehorsam gegen seinen Patron, oder gegen seine Vorgesetzten, bezeigt, oder sonst solche Fehler zu Schulden kommen läfst, dafs seine Mitbrüder nicht mit ihm zufrieden seyn können, der soll von den Meistern und Vorstehern, oder Wer dazu Auftrag erhalten hat, ermahnet werden, sich zu bessern. Wenn Dieses zweimal geschehen, und er sich nicht bessert, so soll er dann nicht wieder bei der Arbeit angestellt werden. *b*)

14) Bei allen Beschlüssen, welche in den Logen gefafst werden, soll man die alten Regeln (Charges) und Grenzen der Verschwiegenheit (the Marks of Secrecy) *c*) vor Augen haben. Denn sie müssen unangetastet

a) Dieser erste Unterricht bestand in der vorgelesenen Constitution und den alten Grundgesetzen, den Aufnahmgebräuchen und der Lehrlinglection.

b) Eine ebenso gerechte, als brüderliche Verfügung.

c) Was auch hier unter den Marks of Secrecy zu verstehen sein mag, so können doch alle solche Verfügungen nur so lange unangetastet bleiben, als sie, unter andern Umständen, Völkern und Zeiten, wirklich noch zuträglich sind. Die Baukunst hat freilich, sowie unter andern auch die Physik, die Chemie, und die Algebra, das Schicksal gehabt, zum Theil noch bis in die nächstvorigen zwei Jahrhunderte hinein, von sogenannten Adepten als Geheimnifs (mysterium, arcanum) behandelt zu werden. Noch im Jahr 1642 erschien in Frankreich folgendes Werk über die Baukunst: Secrets de l'Architecture, où traité de la coupe des pierres, publié par Jousse; — die Kunst, Steine zu formen (l'art de la coupe des pierres), machte aber, nach der ausdrücklichen Erklärung der englischen und der Strafsburger Constitutionen, das vorzüglichste Geheimnifs der Freimaurer aus. — Das Licht der Vernunft in der Wissenschaft hat das Geheimhalten in den genannten Wissenschaften verscheucht, und seitdem machen sie Riesenfortschritte. Ein Ähnliches wird der Freimaurerbrüderschaft wiederfahren, wenn und sofern sie sich zu dem offnen Menschheitbunde laütert und erhebt! —

Dafs die Brüderschaft die Baukunst gar nicht mehr treibt, sondern die rein- und allgemeinmenschliche Lebenkunst üben soll, Diefs mufste jene Grenzsteine der Verschwiegenheit sehr bald verrükken, und wird sie endlich ganz verschwinden lassen. Und wenn ich behauptete, es sei kein Zeugnifs, auch nur eines einzigen Wortes, vorhanden, dafs die alten Brüder die Kunst zu ewigen Zeiten geheim gehalten wissen wollten, so hatte ich zwar damals die

bleiben, weil sie unveränderlich sind, und, als zuträglich, immer genau beobachtet werden sollen.

Copia. Haec translatio in latinam linguam respondet illis, quae ad Codicem membraneum supra dictum post tempestates accesserunt, et in fine ejusdem reperiuntur. Testor Eboraci MDCCCVI eodem die.

(L. S.) Stonehouse.

[Diese lateinische Beglaubigung lautet, wie folgt: „Diese Übersetzung in die lateinische Sprache entspricht „Dem, was zu oberwähntem pergamentnen Manuscripte „von Zeit zu Zeit hinzugekommen ist und zu Ende dessel-„ben sich findet. Diefs bezeuge ich. York MDCCCVI an „demselben Tage. Stonehouse."]

Die gegenwärtige abschriftliche lateinische Beglaubigung ist gleichlautend mit der Urschrift derselben, die sich unter derjenigen lateinischen Übersetzung der Charges und Regulations, welche vorstehend weiter ins Deutsche übersetzt worden ist, befindet. Dieselbe lateinische Übersetzung ist aber in der vorstehenden deutschen, nach dreyer Sachkenner und des Unterschriebenen Urtheile, getreu wieder gegeben. Nach angestellter Vergleichung wird dieses pflichtmäfsig hiermit versichert.

Altenburg, den 9ten Januar 1809.

Herzogl. Sächs. Regierungs-
(L. S.) Canzley das.
Carl Erdmann Weller,
Regierungs-Gerichts-Sekretär.

Y. Constitution noch nicht vor mir; jedoch in der Y. Constitution selbst, im alten Rituale, sowie im Fragstükke unter Heinrich VI., den bis jetzt einzigen drei reinen und unverfälschten, ältesten und authentischen Kunsturkunden, ist allerdings kein einziges solches Wort vorhanden; vielmehr sind in ihnen Grundsätze menschheitinniger Offenheit ausdrücklich enthalten. Vorliegendes Statut aber ist schon jünger, und vielleicht erst zu der Zeit hinzugefügt, als ein politisches Geheimnifs solche Grenzen der Verschwiegenheit aus einem damals neuen, der Freimaurerei durchaus fremdartigen und widerstreitenden Grunde, nöthig machte.

Sammlung von Constitutionen-Urkunden,

welche insgesammt später als die Yorker Constitution, und auf der Grundlage derselben verfaſst sind, oder doch im Wesenlichen mit selbiger übereinstimmen.

Vorerinnerung.

Da die in der Yorker Constitution angeordnete jährliche Allgemeinversammlung seitdem ununterbrochen zu York *a*) gehalten worden ist, und bis zum Jahre 1717, und in gewisser Hinsicht bis heute, die allgemeine höchste Behörde der Masonenzunft für das ganze Königreich England wurde und blieb, *b*) so muſsten auch die Constitutionen-Urkunden aller Einsellogen im ganzen Reiche mit der Yorker Constitutionenurkunde im Wesentlichen und dem Sinne nach, insofern nicht einselne Verordnungen der YC. gesetzlich abgeschafft und verändert, oder neue Gesetze dazugethan worden, übereinstimmen; und bei aller Verschiedenheit der Sprache, und der ganzen Abfassung, wird sich in allen Constitutionen der Logen in England bis heute die Yorker Constitutionenurkunde vom J. 926 als gemeinsame Grundlage erkennen lassen. Jede neue Loge, die bei einem groſsen Bau errichtet wurde, und dann *c*) oft mehre Jahrhunderte auch nach vollendetem Baue fortbestand, muſste übrigens eine genaue Abschrift der vom Könige anerkannten und landesgesetz-

a) Dieses schlieſst nicht aus, daſs auch an andern Orten in England, Schottland und Irland Allgemeinversammlungen gehalten worden seien; denn in der YC. und den übrigen älteren Constitutionen ist der Ort, wo die Allgemeinversammlungen gehalten werden sollen, nicht bestimmt. (Siehe zuvor S. 93!)

b) Dieses behauptet und erweist Preston in den hier S. 24 — 43 abgedruckten Stellen.

c) Diese groſse Bauten dauerten oft mehre Jahrhunderte, und dann blieben die Bauhütten ferner bestehen, wegen der fortwährend nöthigen Ausbesserungen, neuen Bauwerke, Denkmale usw. Die Londoner Logen vor und bis 1717 entstanden ebenso; und auch die deutschen Bauhütten, besonders in Straſsburg, Wien, Cölln, Basel usw., wovon die Straſsburger, als die älteste, (sowie die Yorker in England,) die Haupthütte wurde und bis ins achtzehnte Jahrhundert blieb, sind ebenfalls hiervon belehrende Beispiele.

lich gültigen Masonen-Constitutionen haben; weil, nach einer Verordnung der YC. selbst und aller mir bekannten neueren Constitutionen, ebendiese Constitutionen bei der Aufnahme eines jeden Mitgliedes vorgelesen werden müssen, damit dasselbe darauf eidlich verpflichtet werden könne; eine rechtsgültige Constitution konnte aber eine jede Loge nur von einer schon bestehenden, vom Staate anerkannten, Loge landesgesetzmäfsig erhalten.

Freilich mufste die YC. im Fortgange der Entfaltung des Staates, der Kirche, der Masonen-Zunft und der Zünfte überhaupt *a*) in England, Schottland und Irland sehr wesenliche Abänderungen erfahren. Der Staat strebte, sich aller Corporationen und Gilden, besonders der so zahlreichen und ausgebreiteten Masonen-Zunft, immer mehr zu versichern, sie den Landesgesetzen zu unterwerfen, und sie in polizeiliche Aufsicht zu nehmen. *b*) Dieses geschah sowohl in England, als auch in Schottland vor und nach der Vereinigung beider Reiche. *c*) In der Kirche wurden die Überreste der apostolischen, kuldeischen Geistlichkeit immer mehr von der siegreichen catholisch-papistischen Partei von ihren Besitzthümern und Ämtern ver-

a) Über die Entfaltung des Zunftwesens in England ist die in IV S. 382 — 397 mitgetheilte Abhandlung vorzüglich belehrend. Vergl. auch die Kundnisse daselbst S. 373 — 382!

b) Hierzu war der Staat umsomehr genöthigt, als die Baulogen und die Masonen überhaupt stets eine bestimmte Partei, und zwar immer die gesetzmäfsige (legitime), bei Regierungveränderungen ergriffen (the Masons were always loyal, „die „Masonen waren stets gesetztreu" IV. S. 284 f.), und eine grofse Wirksamkeit äufserten. Hierzu waren sie auch eigenlich als Masonen durch das zweite Grundgesetz (old charge) der YC., welches auch in alle folgende Constitutionen bis auf die neusten im J. 1815 erschienenen, dem Inhalte nach unverändert übergegangen ist, feierlich verpflichtet. — Dafs die Masonen dieser Verpflichtung treu sich verhielten, davon habe ich in folgenden Stellen dieser Schrift Beweise angeführt: I, S. 39 — 44; IV, S. 284 f., 348 f., 356 f. — Die Achtsamkeit des Staates auf die Baugesellschaften bestätigt übrigens die YC. selbst, da sie vom Könige gegeben wurde; so die ferneren Revisionen und Bestätigungen der masonischen Constitutionen, z. B. unter Eduard IV, Wilhelm III (hier S. 102), und die Logenbesichtigung unter der Königin Elisabeth (II S. 295).

c) Ein Beweis hiervon sind die ausdrücklichen Erklärungen der damaligen Vorsteher der Masonen-Zunft in Schottland in den beiden in Lawrie's Geschichte (Freiberg, 1809) enthaltenen Urkunden. Besonders daselbst auf S. 273 — 275; vergleiche hier IV S. 353 f.!)

drängt, und zum Auswandern gezwungen, *a*) und hierzu wirkte, aufser den übrigen päbstlich gesinnten Mönchorden, besonders der Benedictinerorden mit, der unter denselben bald der zahlreichste, vermögendste, und dabei für Wissenschaft und Kunst förderlichste, wurde. Daher zogen die päbstlichen Mönchorden, besonders der Benedictiner, auch die Baucorporationen an sich, deren sie schon zu ihren aufserordentlichen Bauen an Klöstern und Kirchen bedurften, und veränderten folglich, sobald und so sehr sie es vermochten, den Geist und Inhalt der masonischen Constitutionen, Gebräuchthümer (Rituale) und sonstigen Einrichtungen. *b*) — Die Brüderschaft der Masonen endlich selbst kam durch die Höherentfaltung der Kunst und Wissenschaft, und vorzüglich des Stadtlebens, aus inneren Gründen, seit dem zehnten Jahrhunderte in vielfach veränderte und neue Verhältnisse, *c*) welche der Erhaltung jenes reinmenschlichen, reinsittlichen und kunstwissenschaftlichen Geistes, welcher von Platon *d*) und Vitruvius *e*) ausgegangen, in den Baucorporationen der Römer verweilte, und von den Kuldeern mit indischer, persischer, essenischer, und gnostischer *f*) Gnosis *g*) gestärkt und gehoben wurde, keinesweges günstig

a) Die Beweise dieser Behauptung sind in der in diesem Bande folgenden Stellensammlung über die Kuldeer enthalten. Man vergleiche auch die im Sachverzeichnisse unter diesem Worte angezeigten übrigen Stellen dieser meiner Schrift, welche die Kuldeer, und die Geschichte der ersten christlichen Kirche in Britannien, betreffen.

b) Ich habe mich hierüber bereits ausführlich erklärt in der II, S. 3—25, eröfnenden Vorerinnerung zu dem NE. Lehrfragstükke.

c) Wie Dieses die vorhin unter a) angeführte Abhandlung beweiset, und unter andern auch aus Lawrie's Geschichte, besonders aus den derselben beigefügten beiden alten Diplomen, ersehen werden kann. Ein völlig Ähnliches erfuhren die Steinmetzenvereine in Deutschland und Frankreich.

d) Vorzüglich in dessen Politiko's. (S. Sachverzeichnifs unter Platon!)

e) Siehe IV S. 72—92!

f) Wie und inwieweit Dieses geschehen, habe ich in der eigens diesem Gegenstande gewidmeten, in diesem Bande folgenden, Abhandlung gezeigt. (Siehe auch das Sachverzeichnifs unter diesen Wörtern!)

g) Dieses Wort bedeutet eigenlich: Erkennen mit gründlicher Einsicht, also Schauung, oder, wissenschaftliche Erkenntnifs. Geschichtlich genommen bedeutet es aber hinsichts der Gnostiker und Mystiker blofs: ein mehr ahnendes, als wissenschaftlich begründetes und klares, Erfassen übersinnlicher Gegenstände.

waren, vielmehr denselben stufenweis und nach und nach verscheuchen mußten; so daß viele überlieferte Kunsturkunden, Gebraüche, Lehrzeichen (Symbole und Embleme) und Sinnbildhandlungen, sowie die Verständniß des noch Erhaltenen, nebst den alten Kunstlehrbüchern und jener Allgemeinsprache der Masonen, *a*) zum Größtentheile verloren gingen.

Es ist daher noch vor der geschichtlichen Erörterung zu vermuthen, Was sich mittels derselben vollbestätigt: daß die vielen im Laufe der Jahrhunderte gefertigten Abschriften der masonischen Constitutionen sich unter allen den erwähnten Umständen von ihrer gemeinsamen Quelle, der Yorker Constitution, immer weiter an Geist, Inhalt und Sprache entfernt haben müssen, je weiter sie nach Zeit und Ort davon abstehen. Das Reinchristliche, *b*) Reinmenschliche, *c*) Reinwissenschaftliche *d*) und Reinkunstliche *e*) mußte daraus immer mehr verschwinden, immer mehr darin verdunkelt, und mit Fremdartigem verunreint, die schon in der YC. mit Fabel untermengte Zunftgeschichte mußte noch mehr verfälscht, verwirrt,

a) Schon die YC. klagt: „die Zeichen der Figuren" (Hieroglyphen) „verstehen nur Wenige noch.!" Siehe meine Anmerkung zu dieser Stelle (S. 67), und im Sachverzeichnisse unter den Wörtern: Allsprache, Pasigraphie, Sprache!

b) Unter dem Reinchristlichen verstehe ich, was der in den Schriften des neuen Testaments Jesu selbst zugeschriebnen Lehre, sowie dieselbe vorzüglich in der Bergpredigt (Matth. 5, ff.) dargestellt wird, gemäß ist; — vor und über den weiteren eigenleblichen und eigenbeschränkten Ausbildungen dieser Lehre durch irgend eine der vielen, wechselseitig für orthodox oder heterodox gehaltenen, kirchlichen Parteien oder Secten. — Mit dieser Lehre Jesu stimmen aber die Vorschriften der YC., und das in der zweiten Kunsturkunde enthaltne Gebet, (I, S. 143 — 151 und II S. 308 — 330) vollkommen überein.

c) *Reine* Anerkennung des Menschen als Menschen in jedem Verhältnisse und in jeder Gestalt, ist der Geist unserer drei ältesten Kunsturkunden.

d) Reinwissenschaftlicher Geist besteht darin, daß der Mensch das Wahre, als solches, rein als einen untergeordneten innern Theil des Einen Guten suche; daß er ohne Eigeneinsicht Nichts annehme noch verwerfe, und daß er das Wahre in seiner Gültigkeit, mit reinsittlicher Güte dargelebt zu werden, anerkenne. (Siehe I, S. LXXXXIX!)

e) Der reine Kunstsinn besteht darin, das Schöne als eine anschaubare Darstellung des Göttlichen an den Formen des Endlichen anzuerkennen, und dasselbe im Einklange mit dem Reinsittlichen zu bilden. (Siehe I, S. CLVI f.!)

und mit gehaltlosen Zunftmährchen versetzet werden; *a*) und diese ganze Mannigfalt mufste sich noch insbesondere dadurch vermehren, dafs die angelsaxische Sprache, worin die YC. abgefafst gewesen, *b*) nachdem sich die jüngere heutige englische Sprache zu bilden angefangen hatte, den Bauleuten selbst immer unverständlicher wurde, und endlich in die neuere Volksprache übersetzt werden mufste, welches ohne Zweifel öfter zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten geschehen ist, wie die noch vorhandenen verschiedenen Abfassungen dieser Urkunde, welche einen grofsen Theil der nun folgenden Sammlung ausmachen, erweisen.

Es fanden sich also zu Anderson's Zeit, wie Derselbe es auch ausdrücklich bestätiget, *c*) bei verschiedenen Logen verschiedne Abfassungen und Abschriften der aus der YC. entsprungnen, seitdem vielfach abgeänderten Constitutionen, welche Derselbe bei Ausarbeitung der NE. Constitutionen wirklich benutzt, und untereinander verglichen hat; — und selbst noch heute werden viele dergleichen Urkunden in Einsellogen, und wohl auch in obrigkeitlichen Archiven, aufbewahrt; — besonders erwähnt Preston mehre dergleichen Constitutionenurkunden, von denen er einige Bruchstükke in seinen Illustrations mittheilt, die ich ebenfalls in die folgende Sammlung mit aufnehmen werde; mehre dergleichen sind auch seit dem Jahr 1717, meist veranlafst durch das NE. Grofsmeisterthum, in England öffentlich im Druck herausgekommen, wovon mir folgende bekannt geworden sind.

Vor allen nenne ich diejenigen älteren Maurer-Constitutionen, welche zuerst im Gentleman's Magazine, im Juniusstükke des J. 1815 erschienen sind, wo-

a) Zum Beispiel gehört dahin das Mährchen von dem clerk Euclide in Egypten.

b) Die S. 101 angeführte Stonehousische Bescheinigung sagt zwar nur, dafs die Urschrift der YC., die man zu York verwahre, „in der alten vaterländischen Sprache abgefafst sei;" man könnte daher Dieses auch von altem Englischen, etwan aus dem vierzehnten Jahrhunderte, verstehen (s. IV. S. 448 ff.); und dann wäre auch diese Urschrift nur eine Übersetzung der im J. 926 verfafsten Ersturkunde selbst. Allein die noch in der deutschen Übersetzung erkennbare Einfachheit und Gediegenheit der YC. läfst vermuthen, dafs die von Stonehouse beglaubigte lateinische Übersetzung nach der wahren Ersturschrift gemacht worden.

c) Siehe zuvor S. 10 bis 24! Aufserdem bezieht sich Anderson in sehr vielen einselnen Stellen seiner Constitutionen-Bücher vom J. 1723 und 1738 auf ältere Constitutionen-Urkunden.

mit gleichlautend sie der Br. Stephen Jones a) in der Encyclopaedia Londinensis als Theil des von ihm verfafsten Artikels: Masonry, nochmals hat abdrukken lassen. Sie sind unter allen mir bekanntgewordnen Constitutionen der Masonen nach der YC., die merkwürdigsten und lehrreichsten, weil sie die ältesten sind, und die alte englische Sprache unverändert reden; indem dagegen die engländischen Herausgeber aller übrigen mir bekannten, ohnehin jüngeren, Constitutionen dieselben mehr oder weniger in die englische Sprache des letzten Jahrhunderts übertragen haben. Ist daher gleich diese Urkunde nicht von erster Wichtigkeit, wie die Yorker Constitution, so ist sie doch schon der Zeit, sowie ihrem Inhalte nach, ein wesenliches Mittelglied zwischen der YC. und dem Neu-Englischen Constitutionenbuche durch Anderson von den Jahren 1723 und 1738; ferner ist sie auch dadurch merkwerth, dafs sie mit der hernach gleichfalls mitzutheilenden Strafsburger Ordnunge, vom J. 1464, noch mehr als die YC., in Zeit und Inhalt, oft sogar den einzelnen Sätzen nach, so übereinstimmt, dafs diese beiden Ur-

a) Dieser Ehrwürdige Bruder befand sich (s. Encyclop. Lond. p. 495 in Br. Mofsdorf's Übersetzung S. 230!) unter der Zahl der zur förmlichen Einsetzung der vereinigten Grofsloge zu London im J. 1813 ernannten zwanzig Brüder; und zwar gehörte derselbe bis dahin zu dem NE. Systeme. Bereits im J. 1797 gab Br. Stephen Jones heraus: Masonic Miscellanies in Poetry and Prose, London; eine Sammlung schätzbarer masonischer Aufsätze, nebst 170 Freimaurerliedern mit geeigneten Toasts und Bemerkungen, und mit einem symbolischen, die Lehrzeichen des NE. Systemes darstellenden, Titelkupfer. Diese Schrift widmete Bruder Jones seinem masonischen Lehrer, W. Preston, in einem Briefe, der von dem grofsen Ansehn zeugt, worin Preston bei der ganzen Brüderschaft in England steht (daher auch Bruder Mofsdorf in seinen: Mittheilungen an denkende Freimaurer, diesen Brief, S. 134 f., übersetzt giebt). Der obenerwähnte Aufsatz des Br. St. Jones über Masonry in der Lond. Encycl. ist zwar mit Absicht nur eine Compilation aus anerkannt echten Schriften, welche der Verfasser selbst am Ende desselben anzeigt; allein dennoch ist er die beste Abhandlung über die Geschichte der Freimaurerbrüderschaft, die mir von einem englischen Verfasser bekannt geworden. Der Güte des Bruders Jones verdanke ich die Übersendung obenerwähnter Hefte der Lond. Encycl., sowie des im J. 1815 erschienenen zweiten Theiles des Constitutionenbuches der nun vereinigten Grofsloge zu London, ohne welche beide Schriften diese meine Sammlung von masonischen Constitutionen-Urkunden unvollständig geblieben wäre.

kunden sich wechselseits erlaütern und erklären. *a*) Die aus der L. Encycl. genommene Urkunde hat übrigens zu der Zunft der Masonen in England beinahe das gleiche Verhältnifs, als die Strafsburger Ordnunge zu denen in Deutschland, der Schweiz und Frankreich; — beide sind wohl fast zu gleicher Zeit aus denselben älteren Quellen unter gleichartig veränderten Umständen geflossen.

Diese Übereinstimmung beider Urkunden ist besonders wichtig für die Geschichte des Masonbundes und zugleich der Bauzünfte, sowie der Baukunst selbst; denn sie erweist folgenden schon aus anderen, älteren und tieferen Gründen *b*) sich ergebenden Geschichtsatz augenscheinlich: Dafs die Verfassung und Gesetzgebung der Baucorporationen, das ist der masonischen Vereine, in ganz Europa, wo nur immer Baukunst blühete, seit der Blüthe der

a) Die älteren deutschen und französischen Constitutionen müssen der YC. mehr ähnlich gewesen sein, weil sie mit selbiger aus einer Quelle flössen, und außerdem wahrscheinlich ist, dafs die Kuldeer, deren Viele während des ganzen Mittelalters nach Frankreich und Deutschland sich wandten, und auf alle Weise ein ihrer Lehre angemefsnes Leben selbst zu führen und unter den Völkern zu verbreiten strebten, auch in diesen beiden Ländern denselben Einflufs, als in England, auf die zahlreichen dortigen Baucorporationen gesucht und gewonnen haben mögen, — um so mehr als die an allen grofsen Bauwerken erwähnter Länder befindlichen Wahrzeichen (s. IV, 236 f.; 238 f., dann S. 267—277) freien und reinen Schauens, Glaubens und Sinnes, deren auch viele sehr sprechende in der Schweiz (s. IV, S. 277 und neue Beispiele in Br. Heldmann's Buche: die ältesten geschichtl. Denkmale der teutschen Freimaurerbrüderschaft, Arau 5819, S. 296—302) gefunden werden, und die mit ähnlichen in Irland (s. IV, S. 270 ff. Text und Note) ganz übereinstimmen, jene Vermuthung sehr wahrscheinlich machen. Jene Ähnlichkeit der älteren deutschen und französischen Constitutionen mit der YC. mufste sich aber in der Folge ebenso, wie in England, verlieren, da auch in jenen drei Ländern die Constitutionen der Masonen oder Steinmetzen unter ähnlichen Umständen und aus ähnlichen Gründen ebenso abgeändert werden mufsten, als Dieses in den britischen Inseln geschah.

b) Diese älteren und tieferen Gründe sind: 1) der gemeinsame Ursprung aller mittelalterlichen Baucorporationen zunächst aus den römischen und byzantinischen, und 2) die Gemeinschaftlichkeit ihrer mit der römischen und byzantinischen Gesetzgebung übereinstimmenden Zunftverfassung und Zunftgesetzgebung; 3) ihr gemeinsames Verhältnifs zu dem Pabste, zu dem römisch-canonischen Rechte, und die ihnen von den Päbsten gemeinsam ertheilten Privilegien. Welches Alles ich in IV aus den Quellen erwiesen habe.

griechischen Staaten und des Römerreiches überall dieselbe war, und bis zur Auflösung der freien Bauzünfte am Ende des Mittelalters, welche bei einigen Völkern früher, bei andern später, erfolgte, *a*) unter ähnlichen, durch ähnliche Entwikkelungen des Völkerlebens verursachten Umgestaltungen, sich überall ähnlich geblieben ist.

Aufserdem weiset diese in der L. Encyclopaedie abgedruckte masonische Constitutionurkunde, sowie auch die übrigen jüngeren, ihr mehr oder weniger ähnlichen, auf ältere Constitutionen-Urkunden der Baucorporationen verschiedener Völker, und auf die Yorker Constitution, als die Quelle des masonischen Verfassungrechtes in England, ausdrücklich hin; und da die wirklich noch erhaltne Urkunde der YC. ihrem Inhalte nach so beschaffen ist, dafs die in der Lond. Encycl. abgedruckte Urkunde als Umarbeitung derselben erscheint, so würde, wenn die Echtheit der Yorker Urkunde auch nicht schon aus anderen Gründen erwiesen wäre, dieser Umstand schon für sich allein die Echtheit derselben aufser Zweifel setzen.

Endlich giebt auch die in der L. Enc. enthaltne Urkunde über mehre wichtige Einselgegenstände der masonischen Geschichtkunde Aufschlufs, so z. B. über die masonische Bedeutung der Wörter: Geometry, Science, Craft, und mehrer anderen; ferner über den Ursprung und die Urbedeutung der Wörter Mason und Masonry, über die Art und den Gehalt des Eides bei der Annahme (the Oath or Obligation of a Mason) und über die gesellschaftrechtlichen Verhältnisse der Meister, Genossen, Lehrlinge, gemeinen Maurer und Taglöhner (masters, fellows,

a) Wann Dieses in Deutschland erfolgte, habe ich in IV S. 251 ff. angezeigt. Über die Entfaltung des städtischen Zunftwesens in England giebt die in IV S. 383 — 397 auszugweise mitgetheilte Abhandlung, sowie die daselbst S. 373 ff. und S. 415 ff. mitgetheilten Kundnisse, Aufschlufs. Nach der Schrift: Ahiman Rezon (London 1813, p. XXVI, herausgegeben vom Br. Harper, der auch Einer der zuvor S. 119, a erwähnten zwanzig Brüder war) wurden die Free-Masons ausdrücklich unter dieser Benennung bereits im J. 1410 in London incorporirt, wie auch sonst schon erwiesen (s. IV, S. 418 ff.). Über die Zunftverhältnisse der Baucorporationen in Schottland enthält die von Lawrie bekannt gemachte Geschichte, besonders die daselbst mitgetheilten beiden alten Diplome, brauchbare Nachrichten.

servants, layers or brick-layers, and labourers.) Alles, was diese Urkunde über die erwähnten Gegenstände sagt, stimmt mit den Behauptungen und Vermuthungen, die ich über selbige aus andern Erweisen und Gründen früher machte, ehe mir diese Urkunde bekannt wurde, völlig überein. *a*)

Ich habe es daher zweckmäfsig gehalten, zunächst diese Urkunde vollständig, und mit den nöthigen Worterklärungen und geschichtlichen Erlaüterungen auf die YC. folgen zu lassen. Wer es einsieht, wie wichtig es für jede Geschichtforschung ist, dafs ihre echten, urkundlichen Quellen mit critischer Genauigkeit dargelegt, und richtig erklärt und verstanden werden, der wird den mühsamen Fleifs, der hiebei selbst auf Kleinigkeiten gewandt werden mufste, richtig zu beurtheilen verstehn. Was dem noch Unkundigen unnütz erscheint, Das erkennt der schon weiter gediehene Forscher in wesenlichen Beziehungen für nützlich, oder bewahrt es doch gewissenhaft auf, weil es in Zukunft im Vereine mit jetzt noch unbekannten Thatsachen irgend ein Licht verbreiten kann.

Die zunächst merkwürdige im Druck erschienene Abfassung der masonischen Constitutionen findet sich in folgender Schrift:

The Secret History of the Free-Masons. Being an accidental Discovery of the Ceremonies *b*) made Use of in the several Lodges upon the Admittance of a Brother as a Free and Accepted Mason; with the Charge, Oath, and private Articles, *c*) given to him at the Time of his Admittance. Printed from the Old Original Record of the Society; with some Observations, Reflections, and Critical Remarks on the New Constitution Book of the Free-Masons, written by James Anderson, *d*) A. M. and dedicated to the Duke of Montague, by J. T. Desaguliers, L. L. D. Deputy Grand Master. With a short Dictionary of private Signs,

a) Siehe das Sachverzeichnifs unter diesen Wörtern!

b) Nichts von den Aufnahmegebraüchen, noch von der Lecture der Aufnahme ist in obiger Schrift zu finden.

c) Weder eine besondere Eidformel, noch diese besondern Artikel sind in dieser Schrift enthalten.

d) Von S. 29 — 38 verspottet der Verfasser das Andersonsche Constitutionenbuch ohne Sachkenntnifs.

or Signals. *a*) The Second edition. London, Printed for Sam. Briscoe, at the Bell-Savage etc. 1725 (pp. IV and 47 in 4to.)

Das ist:

„Kurze Geschichte der Freimaurer; enthaltend eine zufällige Entdekkung der Ceremonien, die in den verschiedenen Logen bei der Aufnahme eines Bruders zum freien und angenommenen Maurer gebräuchlich sind, nebst der Verpflichtung, dem Eide und besondern Artikeln, die man ihm zur Zeit seiner Aufnahme vorlegt. Abgedruckt nach der alten Original-Urkunde der Gesellschaft; nebst einigen Bemerkungen, Betrachtungen und critischen Anmerkungen über das neue Constitutionen-Buch der Freimaurer, geschrieben durch James Anderson, A. M., und dem Herzoge von Montague gewidmet von J. T. Desaguliers, L. L. D., Deputirtem Grofsmeister. Mit einem kurzen Wörterbuche von geheimen Zeichen, oder Signalen. Zweite Ausgabe. London, usw.“

Dieses ganze Schriftchen ist ein witzelnder Spott auf das sich damals schnell ausbreitende NE. Grofsmeisterthum. Der Verfasser verräth nirgends Sachkenntnifs, und greift das Andersonsche Constitutionenbuch vorzüglich wegen der ausgedehnten und unbestimmten Bedeutung an, worin in selbigem die Wörter: Mason, Freemason, Grandmaster, grand Design, gebraucht werden, *b*) ferner wegen der Zunftmärchen, besonders des von Hiram, und wegen der Geheimthuerei. *c*) Der Absicht, und dem Tone des Spottes nach, ist dieses Pamphlet der oben (II, S. 26 f.) geschilderten Schrift: the grand Mystery etc. ähnlich, nur dafs diese letztere von einem sachkundigen Maurer herrührt, während erstere auch wohl ein Nichtmaurer verfafst haben kann.

Die uns hier angehende Constitution-Urkunde findet sich in nurerwähnter Schrift S. 1 — 27 unter dem Titel:

a) Angebliche Zeichen der Freimaurer, sich an bestimmten Orten zu bestimmter Stunde einzufinden (p. 41 — 47).

b) Der eigenliche Sinn, und die nächste, durch die politische Lage der NE. Grofsloge aufgenöthigte Absicht, womit Dieses Anderson that, scheint der Verfasser nicht zu kennen. (Siehe unter andern II S. 13 f.!)

c) Dieses sind zwei wirkliche Gebrechen nicht nur jener Anderson'schen Arbeit, sondern bis heute der ganzen Brüderschaft.

The history of the Free-Masons, now miraculously Discover'd d. i. die Geschichte der Freimaurer jetzt wunderbarlich entdekket; und umfaſst, sowie die Urkunde aus der Lond. Enc., nur die Geschichte und die Grundgesetze (charges), ohne die Verordnungen (Regulations). Es ist eine sehr mangelhafte, sorglos angefertigte, oft wohl auch absichtlich entstellende, Abschrift einer Urschrift, welche dem Inhalte nach der Urkunde aus der Lond. Encl. sehr ähnlich war, allein bereits in vielen Stellen durch Weglaſs und Worttausch von letzterer abwich. Ich werde aus dieser Abfassung alle abweichende Lesarten anführen, welche einigen Werth haben, und dieselbe im Folgenden mit P. bezeichnen.

Ein zweiter, neuerer Abdruck einer masonischen Constitutionen-Urkunde findet sich in der Schrift:

The antient Constitutions and Charges of the Free-Masons; with a true Representation of the Noble Art, in several Lectures and Speeches. *a*) To which

a) Die in obiger Schrift enthaltnen lesenswerthen Reden, aus denen ich hier zugleich einige lehrreiche Stellen anführe, (worauf ich mich in der Folge beziehen muſs,) sind folgende. 1) Eine Vorlesung (lecture) des Brs. Entick M. A. (Herausgebers des C. Buches der NE. Groſsloge v. J. 1756 und 1767,) gehalten in der Loge Kings Head zu London im J. 1751. Sie giebt (S. 1 — 6), wie ihre Überschrift sagt, „eine treue „Darstellung der Freimaurerei," erklärt das Lehrzeichen der drei groſsen Pfeiler, sagt unter andern: „daſs der ma„sonische Umgang Sittlichkeit, gute Genossenschaft „(Geselligkeit), Mildsinn (Good-Nature) und Mensch„lichkeit (Humanity) befördern soll, als wozu die Masonen „sich unter einem sehr feierlichen Gelübde und Eide verpflich„ten," fügt die Ermahnung bei, daſs die Brüder durch Sittlichkeit, Einigkeit und Liebinnigkeit, und „durch die Schön„heit der Frömmigkeit" (with the Beauty of Holyneſs) die Güte und Würde der Masonei bethätigen möchten, und schlieſst mit Zunftreimchen, die den aus the Grand Mystery discover'd (II, S. 45 f.), und aus Prichard und Browne (II, S. 64 f. 352, und I, S. 163 f.) mitgetheilten sehr ähnlich sind. 2) Eine vom Groſsmeister, Charles Bathurst, in der zu York, am St. Johannestage den 27. Dezember des Jahres 1726 gehaltnen Groſs-Loge (Grand Lodge) vorgetragne Rede (S. 23—33). Derselbe rühmt eingangs dieses Vortrages, daſs unter seiner vorjährigen Verwaltung des Amtes eines Groſsaufsehers (Grand-Warden) „weder die Einkünfte noch die Geheimnisse der Loge weder „veruntreuet noch gemeinen Augen ausgesetzt worden" („nei„ther the Revenues nor the Arcana of the Lodge, be either „embezzled or exposed to vulgar Eyes"). Er verbreitet sich dann über die Wesenheit und die Beseligungen menschlicher

are added, Prologues and Epilogues, and a compleat Collection of Songs and Odes, by the

Geselligkeit, empfiehlt: den Menschen sogut als Bücher zu lesen, gute Sitten, gesunden Sinn und Verstand (Good Sense), warnt vor Trunkenheit, „der das englische Volk zu „sehr nachhange.“ Dann wird die ganze Geschichte der Masonei im Sinne der YC durchgegangen; wo ich folgende hieher gehörige Stelle aushebe.

„Europe came much later to the knowledge of this Art, than the eastern Parts of the World; that Island, as far as I can find, the latest of all: For tho' by our Records we learn it was brought into France and Germany by one (Ninus) who was actually at the Building of Solomon's Temple, yet it was long after that, when St. Alban (This from an old Record prese v'd in our Lodge), the Proto-Martyr of England, along with Christianity introduced Masonry. To the Romans, indeed, our Ancestors, owe the Origin of useful Learning amongst them, which made a very good exchange of their Freedom; for Caesar in his Commentary tells us, that the Britains had no walled Towns, nor Houses, but only fortified their Dwellings with Woods and Marshes: But when after that, our first Saxon Kings, having thrown off the barbarous Ignorance of Paganism, were by the Light of the Gospel more civilized, and shewn the Usefulness of Arts and Sciences, this of our's answering the necessary End of Self-Preservation, as well as Grandeur and Devotion, must be allowed to be first sought after; and the Old Verulam since (Cambden) call'd St. Albans may justly claim Precedency as the first built Town in Britain, yet you know that we can boast that

„Europa gelangte weit später zu der Kenntnifs dieser Kunst, als die östlichen Theile der Erde; und dieses Eiland, soweit als ich sehe, am spätesten unter allen: Denn obgleich dieselbe, wie wir aus unsern Urkunden lernen, nach Frankreich und Deutschland durch einen Mann (Ninus) gebracht wurde, der wirklich am Bau des Salomonischen Tempels zugegen gewesen war; so war es doch lange hernach, als St. Alban, (Dieses aus einer alten Urkunde, die in unserer Loge aufbewahrt wird!) der Erst-Blutzeuge von England, zugleich mit dem Christenthume die Masonei einführte. Den Römern verdanken unsere Altvordern in der That den Ursprung nützlicher Gelehrsamkeit unter ihnen, wogegen sie die Freiheit vortheilhaft austauschten; denn Caesar erzählt uns in seinen Commentarien, dafs die Briten keine mit Wällen befestigten Städte, noch Haüser, hatten, sondern dafs sie ihre Wohnungen lediglich mit Holz und Marschboden sicherten: Aber als späterhin unsere saxischen Könige, nachdem sie die wilde Unwissenheit des Heidenthums abgeworfen hatten, durch das Licht des Evangelium mehr gesellschaftliche Bildung erlangt hatten, und zu der Einsicht in die Nützlichkeit der Künste und Wissenschaften gekommen waren, so müssen diese, um dem uns wesentlichen Zwekke der Selbsterhaltung zu entsprechen, ebenso, als Hoheit und Frömmigkeit, zuerst erstrebt werden: und das

most celebrated Masters. London, printed for and Sold by Br. Benjamin Cole, Engraver, near the first Grand Lodge ever held in England, was held in this City; where*) Edwin, the first Christian King of the Northumbers about the Six Hunderedth Year after Christ, and who laid the Foundation of our Cathedral†) sat as Grand Master. This is sufficient, to make us dispute the Superiority with the Lodges at London. But as naught of that Kind ought to be amongst so amicable a Fraternity, we are content they enjoy the Title of Grand Master of England; but the Totius Angliae we claim as our undoubted Right.

*) Edwin's Chief Seat of Residence was at Derventio, now called Auldby, six Miles from York, Rapin, p. 162.

†) A Church of Wood was hastly run up at York for the new Converts, which were very numerous. Shortly after Edwin laid the Foundation of a Church of Free-Stone, but finished by Oswald, his Successor. Rapin p. 246. Bede L. 2. c. 13.

alte Verulam (Cambden), genannt St. Albans, macht mit Recht Anspruch, die erste gebaute Stadt in Britannien zu sein, ob Sie gleich wissen, daſs wir uns rühmen können: Die erste Groſsloge von allen in England jemals gehaltnen, sei in dieser Stadt gehalten worden; woselbst*) Edwin, der erste christliche König der Northumbern, ums sechste Jahrhundert nach Christi Geburt, der auch den Grund zu unsrer Cathedralkirche legte †), als Groſsmeister seinen Sitz hatte. Dieſs ist hinreichend, daſs wir den Logen zu London den Vorgang streitig machen können. Aber da Nichts von dieser Art zwischen so eine friedlich (verträglich) gesinnte Brüderschaft treten soll, so sind wir zufrieden, daſs jene sich des Titels Groſsmeister von England erfreuen, aber Jenes: von ganz England, sprechen wir als unser ungezweifeltes Recht an.

*) Edwin's erster Hofsitz war zu Derventio, jetzt Auldby genannt, sechs Meilen von York, Rapin, p. 162.

†) Eine Kirche aus Holz wurde eilig in York für die Neubekehrten erbaut, die sehr zahlreich waren. Kurz darauf legte Edwin den Grund einer Kirche aus Quadersteinen, welche von Oswald, seinem Nachfolger, vollendet wurde. Rapin p. 246. Beda L. 2. c. 13." (Ausführlich erzählt Dieses das Monaſticon anglicanum T. II, p. 367 f.)

Sodann erklärt der Redner die Vorschrift: seine Handlungen winkelrecht zu machen, und inhalb des Kreises zu leben (siehe hier II, S. 230 Fr. 174) und den Grundsatz der „Bruderliebe, Hülfe und Treue" (II, S. 234 ff. Fr. 186.), und daſs „in dieser critischen

Fetter-Lane, Holborn. MDCCLXII. (83 pp. in 4to.)

Das ist:

„Die alten Constitutionen und Grundgesetze der **Freimaurer**; mit einer treuen Darstellung der **edeln Kunst**, in unterschiedlichen Vorlesungen und Reden. Nebst **Prologen** und **Epilogen**, und einer vollständigen Sammlung von Gesängen und Liedern von den berühmtesten Meistern. **London** usw."

Die in dieser Schrift (p. 7 — 22) enthaltne Urkunde, unter dem Titel: **The antient Constitutions of the Free and Accepted Masons** (**die alten Constitutionen der freien und angenommenen Maurer**), ist in redlicher Absicht zu Belehrung der Brüder abgefafst. Es hat dabei wahrscheinlich genau dieselbe Urkunde zum Grunde gelegen, welche in der Lond. Encyclopaedia gedruckt erschienen; denn in vielen Stellen, und in den Worten der Grundgesetze (the charges) selbst durchgängig, stimmen diese beiden Abfassungen wörtlich überein; nur hat der Abfasser der neueren in ebenerwähntem Buche ganz veraltete Wörter durch neue, und unverständliche Wortformen durch verständliche ersetzt, unnütze Wiederholungen und gleichgeltende Wörter weggelassen; und hinsichts der Geschichte ist derselbe ganz wie **Anderson** im NE. Const. Buche verfahren, welches Ersterer bei seiner Überarbeitung benutzt zu haben scheint, wenn nicht etwa schon vor **Anderson** ein anderer Bruder diese Urkunde auf diese Art verbessert hat. Dafs ferner dieser Abfasser nicht dasjenige Manuscript, woraus **Preston** das hernach zu erwähnende Bruchstück genommen, zum Grunde gelegt hat, ist daraus klar, dafs Derselbe mit der Const. aus der Lond. Encycl. weit mehr und öfter **wörtlich** treu übereinstimmt, als jenes **Preston'sche Bruchstück**. Die fünfte **Charge** vom Ende in der Const. aus der Lond. Encycl. fehlt in der soeben beschriebnen Abfassung, findet sich aber bei **Preston**. In einigen

„Zeit (1726) **alle Parteien in der Masonei begraben sein sollen**, und dafs die ganze Brüderschaft als gute „Christen, gesetztreue Unterthanen, und ebenso echte Briten „(**true Britons**) als Freimaurer sich erweisen möge."
5) Eine Rede von dem Br. Edw. **Oakley**, als Meister im Stuhle, im Jahr 1728 gehalten, welche beweist, dafs schon damals eine grofse Menge unwürdiger, lasterhafter Menschen, aus eitlen und schlechten Absichten, Eintritt in die Brüderschaft erlaugt hatten. (Vergl. I, S. 184 ff. die Note!)

Stellen ist dagegen das Preston'sche Mspt. mit der Urkunde aus der Lond. Encycl. genauer einstimmig. — Ich werde auch aus dieser in soeben genanntem Buche: the antient Constitutions etc. enthaltnen Urkunde alle belehrenden abweichenden Lesarten unter'm Texte der aus der aus der Lond. Encyclopaedie entnommenen Abfassung bemerken; und dieselbe mit Q. bezeichnen.

Ferner findet sich ein noch neurer Abdruck der alten masonischen Constitutionen in der Schrift: the Free-Mason's Magazine, or a general and complete library (for Febr. 1794, p. 81 — 89). Nach den abweichenden Lesarten, die ich mir daraus vor mehren Jahren angemerkt habe, zu urtheilen, ist diese Abfassung wahrscheinlich mit der zuletzt erwähnten, mit Q. bezeichneten, gleichlautend. Da ich dieses Buch gegenwärtig nicht erhalten kann, so kann ich nur die früher angemerkten abweichenden Lesarten daraus beibringen.

Außerdem enthalten die Constitutionen-Bücher der NE. Großloge, sowie auch Preston's Illustrations, einselne Bruchstükke älterer Constitutionen, welche im Ausdrukke und in manchen Einselheiten von den erwähnten Abfassungen hin und wieder abweichen, aber sämtlich in letzteren enthalten sind. Ich werde daher auch diese Bruchstükke in der folgenden Sammlung mit abdrukken lassen.

In deutscher Bearbeitung sind diese älteren, am treusten und vollständigsten in der Lond. Encycl. abgedruckten, Constitutionen noch nicht erschienen. Zwar hat Br. Seebafs in dem Magazine für Freimaurer (Leipzig, bei Baumgärtner, 1. Heft S. 115 — 122 und 2. H. S. 59 — 71) eine deutsche Übersetzung einer alten Constitutionenurkunde gegeben; allein dieselbe ist nicht nach dem in der Lond. Encycl. enthaltnen Urtexte verfaſst, sondern, wie Br. Seebafs sagt, „aus einem sehr „seltnen englischen Buche mit Kupferplatten abgedruckt", das er weiter nicht kennzeichnet. Dieses „sehr seltne „englische Buch" ist keines der vorhin angeführten; denn P. weicht von der Seebafsischen Übersetzung durchgängig ab, und die in Q. fehlende charge steht in der Seebafs'schen Übersetzung. Da aber die letztere mit der in Q. enthaltnen Urkunde übrigens, die Übersetz-Fehler abgerechnet, wörtlich und durchgängig einstimmt, auch mit derselben den gleichen Titel führt, so folgt daraus, daſs vor Q. dieselbe Abfassung schon früher in England im

Drukke erschienen sein mufs. Die Seebafsische Übersetzung wimmelt übrigens von sinnentstellenden Feulern.

Leser, welche alle diese Urkunden einer vergleichenden Prüfung werth achten, werden finden, dafs sie sich von der Yorker Constitution und untereinander nach folgenden Hauptpunkten unterscheiden. — Alles, was die YC. mit der päbstlichen Kirchenlehre Unverträgliches enthält, ist nach und nach entstellt oder weggelassen, und durch orthodoxe Sätze ersetzt worden; ebenso liefsen neuere Abfasser weg, was sie nicht mehr verstanden, oder wofür sie keinen Sinn hatten; die vom Staate aufgehobnen Zunfteinrichtungen mufsten getilgt, und die neugegebnen aufgenommen werden; die Geschichte wurde immer mehr durch Zunftmärchen entstellt, und selbst die meisten Namen durch die Abschreiber, immer der englischen Aussprache gemäfs, verunstaltet; bei der Übersetzung der YC. aus der angelsaxischen Sprache in die sich nach und nach ausbildende englische verfuhr man mit grofser Freiheit; insonderheit wurden zu Erklärung veralteter Ausdrükke Synonyma gehaüft und allerlei Umschreibungen angebracht.

Aber eben eine solche Reihe im Laufe der Jahrhunderte dem Entfaltgange des ganzen Volklebens gemäfs gebildeter Abfassungen derselben Urkunde, in welcher sich bei aller Mannigfalt Übereinstimmung im Erstwesenlichen zeigt, und die YC., als die ihnen allen gemeinsame Grundlage noch erkennbar ist, und womit zugleich die anthentischen, durch Kaiser und Reich bestätigten, Urkunden der Strafsburger Haupthütte völlig einstimmigen Inhalt haben, — eben eine solche stetige Reihe von Urkunden ist eine e c h t e, z u v e r l ä s s i g e Quelle der m a s o n i s c h e n Geschichte, welche jede Prüfung der Diplomatik und der Critik aushält. Und eben defshalb habe ich dieselbe für werth geachtet, sie, in Einer Sammlung, durch eine philologisch critische Bearbeitung brauchbar gemacht, in diesem Werke der Geschichtforschung aufzubewahren.

A) Die alte masonische Constitutionen-Urkunde aus der Encyclopädia Londinensis.

(im Vol. XIV, No., oder Heft, 988. p. 478 — 480.)

Diese alte Urkunde ist (wie schon vorhin S. 118 f. bemerkt) ein Theil der in der Lond. Encycl. am angef. Orte p. 477 — 499, in sehr eng gedruckten gespaltnen Folioseiten, enthaltnen Abhandlung über Maurerei, deren Verfasser Br. Stephen Jones ist. Diese hinsichts der neusten Geschichte der Freimaurerbrüderschaft in England lehrreiche Abhandlung hat Br. Mofsdorf (in seinen Mittheilungen an denkende Freimaurer, Dresden 1818, S. 132 — 256) in einer treuen Übersetzung mitgetheilt, und mit den nöthigen Anmerkungen erlaütert, aber die hier folgende Urkunde nicht mit aufgenommen, sondern (das. S. 140) auf meine Bearbeitung derselben hingewiesen.

Nachdem Br. Stephen Jones in erwähnter Abhandlung auf einer halben Folioseite (S. 477) einige Belehrungen über die Wesenheit der Masonei, aus Preston's Illustrations, vorausgeschickt, wendet er sich zu unserer Urkunde mit folgendem Vorworte, welches ich hier derselben ebenfalls vorangehen lasse.

...„Thus much for the principles of this institution, the members of which are called Free and Accepted Masons. Mr. Preston, as will be seen above, deduces their origin from the creation of the world; and, indeed, a very ancient manuscript, which, it is probable, he had never seen, but which was printed in the Gentleman's Magazine for June 1815, serves in some degree to corroborate his postulatum. It is contained in a very long roll of parchment, and bears internal testimony of having been written at least 300 years since; and „the Constitutions," by which the fraternity is still authoritatively governed, (printed under the sanction of the Grand Master, 4to 1784 *a*)) certainly accord in all their principal points with those laid down in the Ms. of which we now proceed to give a copy:"

„*b*) The might of the Father of Kings, with the wisdome of his glorious son, *c*) through the grace and *d*) the goodnefs of the Holy Ghost, there bene three Persons in

Anmerkung. Die folgende Übersetzung ist bestimmt, den Text dieser Urkunde nach seiner ganzen Eigenthümlichkeit, also auch mit allen Unvollkommenheiten des Ausdrukkes, der Satzbildung und der Satzabtheilung, so treu als möglich, wiederzugeben; jedoch ohne eine auf ähnliche Weise alterthümliche deutsche Art zu reden annehmen zu wollen.

[*Übersetzung des drüben stehenden englischen Textes.*]

„Soviel von den Grundlehren dieser Anstalt, deren Mitglieder freie und angenommene Masonen genannt werden. Herr Preston leitet, wie wir soeben gesehen, ihren Ursprung von der Schöpfung der Welt her; und wirklich dient eine von ihm wahrscheinlich nie gesehne, aber im Gentleman's Magazine (for June, 1815) abgedruckte sehr alte Handschrift einigermaſsen zur Bestärkung seiner Annahme. Sie ist auf einer sehr langen Pergamentrolle enthalten, welche innere Kennzeichen an sich trägt, daſs sie wenigstens vor 300 Jahren geschrieben worden; und die Constitutionen, nach denen die Brüderschaft noch jetzt, als nach ihrem Grundgesetze regiert wird, (abgedruckt unter der amtlichen Genehmigung des Groſsmeisters im J. 1784 in 4.) *a*) stimmen allerdings in allen ihren Hauptpunkten mit den in der Handschrift enthaltnen überein, wovon soeben der Abdruck folgt."

„*b*) Die Macht des Vaters der Könige, mit (nebst) der Weisheit seines glorreichen Sohnes, *c*) durch die Gnade und *d*) die Güte des heiligen Geistes, welche drei Perso-

a) Siehe die Beschreibung dieser von Noorthouck besorgten Ausgabe des NE. Constitutionenbuches, nebst Auszügen daraus, hier in IV, S. 303 — 321!

b) Da diese Anfangformel in den beiden andern Abfassungen vom J. 1725 und 1762 sehr abweichend lautet, so habe ich dieselbe in beiderlei Gestalt am Schlusse beigefügt. — Bei der folgenden Angabe der einzelnen abweichenden Lesarten habe ich die Abfassung vom J. 1725 mit P. und die vom Jahr 1762 mit Q. bezeichnet.

c) Durch einen Schreibfehler stand hier für son das bald darauf folgende Wort grace.

d) Für and stand hier im Urdrukke of.

one Godheade, 1) be with us at our beginninge, and give us grace so to governe us here in this mortall life liveinge, that wee may come to his kingdome that never shall have endinge. Amen." 2)

„Good Breethercn and Fellowes; Our purpose is to tell you *a*) how and in what manner this worthy Science *b*) of Masonrye was begunne, and afterwards how it was favoured *c*) by worthy Kings and Princes, and by many other worshippfull *d*) men. And also, to those that be willinge, *e*) wee will declare the Charge *f*) that belongeth *g*) to any true Mason to keepe for in good faith. And yee, have good heede thereto: it is well worthy to be well kept for *h*) a worthy craft and a curious science." *i*)

„For there be Seaven liberall Sciences, 3) of the which seaven it is one of them. And the names of the Seaven Scyences bene these: First is Grammere; and it teacheth man to speake truely and write truely. And the second is Rethoric; and teacheth a man to speake faire in sub-

a) to tell you, to let you know, euch wissen zu lassen, P.

b) worthy science, worthy Craft, würdiges Gewerk oder Zunft, Q.; P. liest blos Craft.

c) favoured, founded, gegründet, P., kept up and encouraged, aufrecht erhalten und ermuntert. Q.

d) worthy, würdige, P.

e) And also to them (those) that be here, und auch Denen, so hier zugegen sind, P. und Q.

f) wee will declare by the Charge, we will charge by the Charges, wollen wir einschärfen (auferlegen) durch die Grundgesetze, Q.

g) belongeth, doth belong, P.; true Mason, so liest auch P.; Q liest Free-Mason.

h) Hier sollte noch das Wort as, als, stehen.

i) to every True Mason to keep; for in good Faith, if you take heed thereunto, it is well kept, for a worthy Craft and curious Science; for there be Seven Liberal Sciences, etc. P. to every Free Mason to keep; for in good Faith, Free-Masonry is worthy to be kept well; it is a worthy Craft, and a curious science, Q. Unser Text hat auch hier die ältere und echte Lesart. Da aber die alten Handschriften nur wenige Satztheilzeichen haben, so bezeichnen jüngere Handschriften durch die in selbigen angenommenen Satztheilzeichen oft die ihnen eigne Auslegung, die nicht immer die richtige ist.

Bis hieher habe ich die Abweichungen von P. und Q. ganz genau angeführt, um ihr Verhältnifs zu unserer Urkunde anzudeuten; von hier an aber sollen nur die merkwürdigeren Lesarten angezeigt werden.

1) Ein späterer Zusatz, der dem Sinne des Vorhergehenden widerstreitet.

nen in Einer Gottheit sind, 1) sei mit uns bei unserem Vorhaben, und verleihe uns Gnade, solange wir in diesem sterblichen Leben leben, uns so zu regieren, dafs wir in sein Königreich kommen, das nimmer ein Ende haben wird. Amen." 2)

„Gute Brüder und Genossen: unser Vorhaben ist, euch zu erzählen, wie und auf welche Weise diese würdige Wissenschaft b) der Maurerei ihren Anfang nahm, und hernach wie sie durch würdige Könige und Fürsten, und durch viele andere ehrwürdige d) Menschen, begünstigt c) wurde. Gleichfalls wollen wir Denen, welche es begehren (dazu willig sind), e) die Verpflichtung f) erklären, welche jedem Maurer, in guter Treue zu erfüllen, geziemt. g) Und ihr, gebet darauf wohl Acht: sie ist sehr werth, als eine würdige Kunst (ein würdiges Gewerk), und sinnreiche Wissenschaft, wohl beachtet zu werden."

„Denn es giebt sieben freie Kunstwissenschaften (freie Künste), 3) von denen sie eine ist. Und die Namen dieser sieben Kunstwissenschaften sind folgende. Die erste ist Sprachlehre; und lehret den Menschen richtig reden und richtig schreiben. Die zweite ist Redekunst-

2) Diese Einleitung ist offenbar aus derjenigen, womit die echte Yorker Constitution anfängt, entstanden. Die einfache, ungeschminkte Kürze der letzteren sticht sehr ab gegen den gekünstelten Wortreichthum der vorliegenden, durch spätere Zusätze und Änderungen nachundnach entstandnen Urkunde. Der Zusatz, „welche drei Personen in Einer Gottheit sind," ist offenbar gemacht, um die von der päbstlichen Kirchenlehre abweichende Culdeische Lehre zu verdekken, oder sich von selbiger loszusagen. (Siehe S. 62 Note a!)

3) Unsere Urkunde folgt hier der in der Alexandrinischen Schule entsprungnen Eintheilung der Wissenschaften in sieben Hauptzweige, wovon Martianus Capella, der im dritten Jahrhunderte nach Christus lebte (v. Fabricii Bibl. gr. ed. Ernesti T. III. p. 215; Allg. Litt. Zeitung 1794 No. 40) in seinem poetischen Werke: Satyricon, in quo de nuptiis Philologiae et Mercurii libri II, et de septem artibus liberalibus libri singulares (emendati, et notis Hug. Grotii illustrati, ex off. Plantiniana, 1591) einen nicht ohne Geist verfafsten Auszug gegeben, der während des Mittelalters besonders in den Klosterschulen viel gelesen, und beim Unterricht gebraucht worden ist. Man kann aus diesem Werke sowohl den damaligen Umfang, als auch die Behandlungweise dieser Wissenschaften kennen lernen. Capella trägt zum Theil Pythagorische und Platonische Philosophie, Formen- und Zahlenlehre vor, besonders im VI—IX Buche, in der Geometrie, Arithmetik, Astronomie und Musik. In der Arithmetik werden die Eigenschaften der Zahlen von 1 bis 10 auf Pythagoräische und Platonische Weise durchgegangen, doch ohne tief einzugehen.

till *a*) tearmes. And the third is Dialectyke; *) and that teacheth a man for to discerne or know *b*) truth from false. And the fourth is Arithmeticke; and that teacheth a man for to recken and to accompte *c*) all manner of numbers. And the fifth is called Geometrie; and that teacheth mett and measure of earth, 1) and of all other things; of the which science is called Masonrye. *d*) 2) And the sixt science is called Musicke; and that teacheth a man of songe and voice, of tongue and orgaine, harpe and trompe. And the seaventh science is called Astronomye; and that teacheth a man the course of the sunn, moone and starrs. *e*) These be the Seaven liberall Sciences, the which being all founded by one Science; that is to say, Geometrie. *f*) And this may a man prove, that the science of the worke is founded by Geometrie, for Geometrie teacheth a man mett and measure, ponderation and weight, of all manner of things on earth; for there is noe man that worketh any science but he worketh by some mett or some measure, nor noe man that buyeth or selleth but he buyeth or selleth by some measure or by some weight; and all these is Geometrie. And these merchants and all craftsmen, and all other of the Seaven Sciences, and in especiall the plowman and tillers of all manner of grounds, graynes, seedes, vynes, plowers, and sellers of other fruits; for Grammer or

a) soft terms, feinen oder milden Ausdrükken. Q.

b) or know fehlt in P. Für false lesen P. und Q. falsehood, Falschheit, Irthum. *) Logick, P. und Q.

c) to accompte, and count, P. or account Q.

d) Die Lesart unserer Urkunde ist die ächte; aber sie ist von den Abfassern der P. und Q. nicht verstanden worden. Denn P. liest: „Geometry, teacheth to Mete and Measure the Earth, and the Things of the same, of which Science is Masonry; — „Geometrie, lehrt zu bestimmen und zu messen die Erde und alle Dinge derselben, zu welcher Wissenschaft die Maurerei gehört." — Noch abweichender liest Q.: The fifth is Geometry, which toucheth the Mensuration of Lines, Superficies, Solids, etc. which Science is the Basis of Masonry. — „Die fünfte ist Geometrie, welche die Messung der Linien, Flächen, Erdraüme usw., angeht, und welche Wissenschaft die Grundlage der Maurerei ist." Diese Lesart giebt sich als sehr neu zu erkennen, sowie die darauf folgende weitlaüfige und zierlich abgefafste Erklärung der Musik.

e) and stars and other Ornaments of the Heavens, und andere Zierathen (Kleinode) des Himmels. P.

f) These be — Geometrie. Dafür liest P.: The seven Liberal Sciences are all but One Science, that is to say, Geometry. „Die sieben freien Kunstwissenschaften sind alle nur Eine Wissenschaft, das heifst Geometrie."

lehre; und lehret den Menschen wohl in seinen (ausgewählten) Ausdrükken reden. Die dritte ist die Denklehre; und lehret den Menschen scharf urtheilen, oder Wahrheit von Falschheit unterscheiden. Und die vierte ist Zahlenlehre; und diese lehret den Menschen mit allen Arten von Zahlen zu rechnen und zu berechnen. Und die fünfte heifst Mefskunstlehre (Geometrie); und diese lehret zu bestimmen und auszumessen die Erde 1) und alle andere Dinge; und von dieser Wissenschaft hat Masonei den Namen erhalten. 2) Und die sechste Kunstwissenschaft heifst Tonkunstlehre; und diese lehret den Menschen Stimme und Gesang, der Zunge und auf der Orgel (Pfeife), Harfe und Trommete. Und die siebente Wissenschaft heifst Sternkunde; und diese lehret den Menschen den Lauf der Sonne, des Mondes und der Sterne. e) Dieses sind die sieben freien Kunstwissenschaften, welche alle durch Eine Wissenschaft begründet werden; das heifst, durch die Mefskunstlehre. f) Und davon kann man sich (leicht) überführen, dafs die Wissenschaft des Bauens (ganzen Baues) auf die Mefskunstlehre gegründet ist; denn die Mefskunstlehre lehret den Menschen zu messen und auszumessen, Gleichgewicht (Abwiegen) und Gewicht, in Hinsicht aller Dinge auf Erden; denn es ist kein Mensch, der nach irgend einer Kunstwissenschaft Etwas ausführt,

1) Die Geometrie umfafst, nach Mart. Capella, sowohl die Geographie (ganze Erdbeschreibung), als die Raumlehre. Sein sechtes Buch behandelt nacheinander: Lage der Erde, Zonen, Umfang, Länge, Breite der Erde, ihre Rundheit, Eintheilung; Beschreibung der einselnen Länder (S. 202—224 ed. Grot.). Dann folgt die Raumlehre; vom Punkte, der Linie, Flächen, Winkel, Erdraüme (S. 228—234) sehr dürftig.

2) Schon bei Römern und Griechen war Geometrie, Mechanik und Baukunst eng verbunden, und wurde von denselben Künstlern und Künstlergesellschaften geübt. Dieses zeigt schon das griechische Wort μηχανη, machina, an. Übrigens zeigt die Stelle auf die Urbedeutung des Wortes: Mason, richtig hin, die ich unabhangig von dieser Urkunde wortkundlich entdeckt hatte. Denn Mason bedeutet ursprünglich wirklich einen Mefskünstler überhaupt, einen verstandvollen Künstler im Allgemeinen; wie ich in IV, S. 227, 231, 244, 249, 360 ff., 427 ff. geschichterwiesen habe. Noch jetzt ist es, besonders in der lateinischen und französischen Sprache, sehr gebraüchlich, das Wort: Geometer, mit Mathematiker und Analyst gleichbedeutig anzuwenden, und darunter vorzüglich einen selbstdenkenden Erfinder im Gebiete der ganzen Mathematik zu verstehen; z. B wenn man von „den gröfsten Geometern des Jahrhunderts" spricht.

Retricke, neither Astronomie, nor none of all the other Seaven Sciences, can noe manner find mett nor measure without Geometrie. Wherefore methinketh that the science of Geometrie is most worthy, and that findeth all other." *a*) 2)

„How that these worthy Sciences were first beyunne, I shall you tell. Before Noyes floode there was a man called Lameche, as it is written in the Byble in the 4th chapter of Genesis; and this Lameche had two wives, and the one height Ada, and that other height Sella; by his first wife Ada he gott two sonns, and that one Jabell, and thother Juball. And by that other wife Sella he gott a son and a daughter. And these four children founden the begining of all sciences in the world. *b*) And this elder son Jabell found the science of Geometrie, and he departed *c*) flocks of sheepe and lands in the field, and first

a) In dieser Stelle enthält unsere Urkunde wiederum das Ältere und Bessere, und von den Nachfolgern oft weniger Verstandne. Weil diese Lobrede auf die Geometrie geschichtlich wichtig ist, so setze ich diese Stelle her, wie sie in P. und Q. lautet. „Thus a man may prove that all the Sciences in the World „be found in Geometry; for it teacheth Mete, Measure, „Ponderation, and Weight of all Kinds of Earth; and there is „no Man worketh by any Craft, but he worketh by some „Measure; and no Man Buyeth and Selleth but by Measure „and Weight; and all Geometricians, Craftsmen, and „Merchants, find out the Seven Sciences; especially „Plough-Men and Tillers of all Manner of Grain, both „Corn, Seeds, Unes, Plants, Tillers of all other Fruits; „for neither Grammar nor Astronomy, or any of all „These can find a Man to Measure, or Mete, without Geo„metry, wherefore I think that Science most Worthy." P. Q. giebt diese Slelle also umgearbeitet. — „That these seven „Sciences are contained under Geometry, which teacheth „the Mensuration, Ponderation or Weight of every Thing in „and upon the whole Earth. For 'tis well known, That „every Craftsman works by Measure; as also the Husband„man, Navigator, Planter, etc. for without Geometry, „those Arts can no more subsist, than Logick can without „Grammar."

b) founden — world, found out the Beginning of all the Crafts in the World. P., Q.

c) departed parted P.; divided Q.

2) Oft ist in dieser Urkunde Dasselbe erst mit einem angelsaxischen und dann mit einem französischen Worte gesagt; z. B. hier mett, und measure, welche beide Maſs bedeuten. (So heiſst metar, d. i. passender, meeter, more convenient. Anderson's Glossar.) — Diese eigne Art von Wortüberfluſs findet sich in allen englischen Urkunden und Schriften aus jener Zeit, wo sich aus der reindeutschen, angelsaxischen Spra-

er führ es denn aus nach einem gewissen Mafsstabe, oder nach einem gewissen Mafse, und kein Mensch, der kaufet oder verkaufet, er verkaufe denn nach einem bestimmten Mafse oder Gewichte; und alles Dieses ist Mefskunstlehre. Auch diese Kaufleute und alle Gewerker, und alle Andere von den sieben Kunstwissenschaften, und insonderheit die Akkerleute und Bewirthschafter (Wirthe) von jeder Art Grundstück, Getraide, Früchte, Weine, (so auch) Erbauer und Verkaüfer anderer Früchte; denn Grammatik oder Rhetorik, oder Astronomie, noch irgend eine der sieben freien Kunstwissenschaften, kann auf keine Weise ein Mafs 1) ausfindig machen ohne Geometrie. Wefshalb mich dünket, dafs die Wissenschaft der Geometrie die werthvollste ist, und diejenige, welche alle anderen ausfindig macht." *a*) 2)

„Wie dafs diese werthvollen Wissenschaften begonnen worden, will ich euch sagen. Vor Noah's Fluth war ein Mann, genannt Lamech, wie da geschrieben steht in der Bibel im vierten Kapitel des ersten Buchs Moses; und dieser Lamech hatte zwei Weiber, die eine hiefs Ada, und die andre hiefs Sella (Zillah); von seinem ersten Weibe Ada erhielt er zwei Söhne, den einen Jabal, und den andern Jubal. Und von seinem andern Weibe erhielt er einen Sohn und eine Tochter. Und diese vier Kinder erfanden die Anfänge aller Wissenschaften in der Welt. *b*) Und der ältere Sohn erfand die Wissenschaft der Geometrie, und vertheilte *c*) Schaafheerden und Meiereien

che die heutige Gemengsprache des englischen Volkes bildete. So wie hier mett and measure Dasselbe bedeuten, so z. B. auch secrets or mysteries bei Prichard.

2) Diese Überschätzung der Geometrie ist ein noch jetzt verbreitetes Kunstvorurtheil, worein insbesondere Baukünstler leicht verfallen. Eigenlich ist hier unter Geometrie die allgemeine Grofsheitlehre und Ganzheitlehre (Arithmetik und Analysis) gemeint; allein auch diese ist nur eine einselne untergeordnete Wissenschaft, worin sich allerdings der Gliedbau der Welt, und die ewigen Gesetze der Gottheit, spiegeln, jedoch nur gebrochen und beschränkt, nur soweit, als Dieses innerhalb des Urbegriffes der Ganzheit und des der Grofsheit geschehen kann; — noch beschränkter in der eigenlichen Geometrie, das ist, in der Raumgestaltlehre, welche von der Eigenwesenheit der Raumheit umfangen ist. — Übrigens gereicht den alten Masonen die hier deutlich ausgesprochne Einsicht in die Einheit aller Kunstwissenschaften, und in die Wesenheit der allgemeinen Grofsheitlehre für alle übrigen Kunstwissenschaften, zur Ehre.

wrought house of stone and tree, as it is noted in the chapter abovesaid. And his brother Juball found the science of Musicke, songe of tonge, harpe, and orgaine. And the third brother Tuball Cain found Smith-craft of gold, silver, copper, iron, and steele; and the daughter found the craft of Weavinge. And these children knew well that God would take vengeance for synn, either by fire or by water; wherefore they writt their science that they had found in two pillars of stone, that they might be found after Noyes flood. And that one stone was marble, for that would not bren with fire; and that other stone was clipped laterns, *a*) and would not drown in noe water." 1)

„Our intent is to tell you trulie how and in what manner these stones were found that thise science were written in The great Hermarynes that was Cubys son, the which Cub was Sem's sonn, that was Noyes son: this Hermarynes afterward was called Harmes, the father of wise men: he found one of the two pillers of stone, and found the science written there, and he taught it to other

a) clipped laterns heifst: geformte Ziegel (lateres) to clip heifst noch jetzt to embrace, cut short, confine, umfassen, kleinschneiden, einschränken, also sonst wohl auch formen. Diese Worte sind in P. und Q. nicht verstanden, daher wunderlich verstümmelt worden. P. sagt: „The other „called Loteras, der andere hiefs Loteras." Und Q. sagt: „and the other Pillar or Stone was called Laternes, „which will not drown in any water, und der andere Pfei- „ler oder Stein hiefs Laternes, der in keinem Wasser be- „schädigt wird." — Wem fallen nicht hier die Venetians für Phoenicians und Peter Gower unserer ersten Kunst-Urkunde ein! So ist es durch Unwissenheit gar manchem Namen gegangen, in welchem späterhin, seines wunderlichen Klanges wegen, wichtige Geheimnisse geahnet worden sind!

1) Siehe zuvor die geschichtlichen Bemerkungen zu diesen Steinen S. 63 f.! Die YC. sagt blofs: „Er sahe in den Gestir- „nen voraus, dafs die Welt einmal durch Wasser und ein „andermal durch Feuer untergehen würde." Diese jüngeren Urkunden aber behaupten kirchlich-dogmatisch: „dafs Gott „Rache genommen habe." In eben diesem Sinne sagt hierüber Anderson im Const. Buche vom J. 1723 (S. 3): „Denn nach einigen Spuren des Alterthumes finden wir Einen „derselben" (der Adamiten), „den frommen Enoch, (der „nicht starb, sondern lebendig in den Himmel versetzt „wurde,) prophezeien von der endlichen Verbrennung am „Tage des Gerichtes, (wie St. Judas uns sagt,) und gleicher- „weise von der allgemeinen Überschwemmung zur Strafe „für die Welt: wefshalb er zwei grofse Pfeiler errichtete, „(obwohl Einige dieselben dem Seth zuschreiben,) der eine

auf dem Lande, erbauete zuerst Haüser von Stein und Holz, wie es in oberwähnten Kapitel bemerkt steht. Und sein Bruder Jubal erfand die Wissenschaft der Musik, der Menschenstimme, Harfe und Orgel (Pfeife). Und der dritte Bruder Tubal-Kain erfand die Schmiedekunst in Gold, Silber, Kupfer, Eisen und Stahl; und die Tochter erfand die Webekunst. Und diese Kinder wufsten wohl, dafs Gott Rache nehmen werde für die Sünden, durch Feuer oder durch Wasser; wefshalb sie ihre Kunstwissenschaften, die sie erfunden hatten, auf zwei Steinsaülen schrieben, damit sie nach Noah's Fluth gefunden werden möchten. Und der Eine dieser Steine war Marmor, damit er nicht in Feuer verbrennen, und der Andere geformte (gestrichne) Ziegel (Backsteine), *a*) damit er in keinem Wasser verdorben werden möchte."[1])

„Unsre Absicht ist, euch treulich zu sagen, wie und auf was Art diese Steine gefunden wurden, worauf diese Wissenschaften geschrieben waren. Der grofse Hermarynes, der war Cub's Sohn, welcher Cub war Sem's Sohn, der war Noah's Sohn: dieser Hermarynes ward späterhin genannt Harmes, der Vater weiser Männer: er fand Einen der zwei Stein-Pfeiler, und fand die Wissenschaften drauf geschrieben, und lehrte sie

„von Stein, der andere aus Backsteinen (of Brick), worein „geschrieben waren die sieben freien Kunstwissenschaften, „usw. Und dafs der Steinpfeiler in Syrien bestand bis zu den „Tagen Vespasianus, des Kaisers." Und in der Ausgabe des Const. Buches vom J. 1738 drückt sich Anderson (p. 3) hierüber also aus: „Auf Adam folgten in der obersten Leitung der Zunft (in the Grand Direction of the Craft) „Seth, Enosch, Kainan, Mahaleel und Jared, dessen Sohn, der fromme Enoch, nicht starb, sondern lebendig, mit Seel und Leib, gen Himmel versetzt wurde, „im Alter von 365 Jahren. Er war erfahren und berühmt, „beides in der Wissenschaft und in der Kunst, und „da er ein Prophet war, so sagte er voraus die Zerstörung „der Erde wegen der Sünden, zuerst durch Wasser, und „späterhin durch Feuer: defshalb errichtete Enoch zwei „grofse Pfeiler,*) den einen von Stein, den andern von „Backsteinen (of Brick), woran er einen Abrifs (the Abridgment) der Künste und Wissenschaften schrieb, besonders „Geometrie und Masonei. *) Einige nennen dieselben „Seth's Saülen, aber die alten Masonen nannten sie stets „Enoch's Saülen, und glaubten fest an jene Überlieferung: „ja Josephus (Lib. I. cap. 2) behauptet, dafs der Steinpfeiler noch in Syrien bis auf seine Zeit bestand." Auch Noorthouck erzählt in der Ausgabe des CB. vom J. 1784 Dasselbe mit etwas zierlicheren Worten.

men. *a*) And at the makinge of the Tower of Babylon there was Masonry first made much of. And the kinge of Babylon that height 1) Nemrothe, was a mason himselfe, and loved well the science, as it is said with masters of histories. And when the City of Nyneve, and other citties of the East, should be made, Nemrothe, the King of Babylon, sent thither threescore *b*) Masons at the rogation of the King of Nyneve his cosen. And when he sent them forth, he gave them a charge on this manner: That they should be true each of them to other, and that they should love truly together, and that they should serve their lord truly for their pay; soe that the master may have worshipp, *c*) and all that long to him. And other moe charges he gave them. And this was the first tyme that ever Mason had any charge of his science."*d*)

„Moreover, when Abraham and Sara his wife went into Egipt, there he taught the Seaven Scyences to the Egiptians; and he had a worthy scoller that height Ewcly-

a) Auch in dieser Stelle zeigt sich P. als aus Unkunde verstümmelte, Q. aber als eine von einem Manne mit besseren Kenntnissen berichtigte, Abfassung. Zum Beleg setze ich diese Stelle aus beiden her. „This Greek Hermen, is he that „was Son unto Cus, and was Son unto Sem, the which „was Son unto Noah; the same Hermen was after call„ed Hermes, the Father of the Wise Men, and he found „out the Two Pillars of Stone, the Sciences written therein, „and taught them hereinforth at the making of the Tower „of Babylon: There was the Craft of Masonry first „found and made much of. And the King of Baby„lon that was called Hembroth, or Nembroth, was „a Mason, and loved well the Craft, etc." „Dieser Grieche „Hermen, der Vater der Weisen, fand auch die zwei Pfeiler „von Stein auf, woran die Wissenschaften geschrieben standen, „und lehrte dieselben hinfort bei dem Baue von Babylon: „daselbst wurde zuerst das Gewerk der Masonei erfunden „(gebildet), und Viel daraus gemacht. Und der König von „Babylon, der Hembroth oder Nembroth genannt „wurde, war ein Mason, und liebte die Zunft sehr, usw." P. — „The great Hermes, learned Tresmagistus, or „three times Great, being both Priest and Philosopher in „Egypt, found one of them, and lived in the Year of the „World 2076, in the Reign of Ninus; and some think „him to be Grandson to Cush, which was Grandson to „Noah. He was the first that began to leave off Astro„logy, to admire the other Wonders of Nature; he prov„ed there was but one God, Creator of all Things; he di„vided the Day into twelve Hours etc." „And at the Build„ing of Babylon, Anno Mundi 1810, Masonry was in very

andern Menschen. *a*) Und bei dem Bau des Thurms zu Babel ward zuerst Viel aus der Masonei gemacht. Und der König von Babel, der Nimrod 1) heifst, war selbst ein Mason, und liebte sehr die Wissenschaft; wie die vornehmsten Geschichtschreiber erzählen. Und als die Stadt Ninive, und andere Städte des Osten, erbaut werden sollten, sandte Nimrod defshalb sechzig *b*) Masonen dorthin, auf Bitten des Königs von Ninive, seines Vetters. Und als er sie entliefs, gab er ihnen ein Grundgesetz in folgender Mafse: dafs Jeder gegen Jeden derselben treu sein sollte, dafs sie sich treulich untereinander lieben sollten, und dafs sie ihrem Herrn treulich dienen sollten für ihre Bezahlung; so dafs der Meister Ehre *c*) davon habe, und Alle, die zu ihm gehören. Und andere Grundgesetze mehr gab er ihnen. Und das war das erste Mal (die erste Zeit), dafs irgend Maurer in dieser Wissenschaft gesetzlich zünftig waren."

„Weiter, als Abraham und sein Weib gen Egypten kamen, so lehrten sie dort den Egyptern die sieben Wissenschaften; und er hatte einen würdigen Schüler, der

„great Esteem; insomuch, that the mighty Nimrod, King „of Babylon, was a Mason himself, etc." „Der grofse „Hermes, der gelehrte Tresmagistus, das heifst der „Dreimal Grofse, der beides Priester und Philosoph in Egyp„ten war, fand Einen dieser Pfeiler; und er lebte im Jahr „der Welt 2076, unter der Regierung des Ninus; Einige „halten ihn für den Enkel des Cusch, des Enkels des „Noah. Er war der Erste, der die Astrologie verliefs, „um auch die andern Wunder der Natur staunend zu be„trachten; er bewies, dafs nur Ein Gott ist, Schöpfer aller „Dinge; er theilte den Tag in 12 Stunden, usw." „Und bei „dem Bau von Babylon, im Jahr der Welt 1810, stand „Masonei in grofsem Ansehn; so sehr, dafs der mächtige „Nimrod, König von Babylon, selbst ein Mason „war, usw." Q.

b) threescore, sixty sechzig P. Q. gibt keine Zahl an.

c) worship, Honour, Ehre. Q.

d) science, Craft, Gewerk, P. Q.

1) In der YC. finden wir Nimrod nicht erwähnt. Anderson, Entick und Noorthouck haben Desselben ausführlich erwähnt. Anderson bemerkt schon in A. (p. 4) Nimrod heifse Rebell, und sei ein „von Moses und der „heiligen Familie dem Belus aufgelegter Schimpfname." Im CB. vom J. 1738 ist (p. 5 ff.) ein Abschnitt überschrieben: Von Nimrod bis auf Grofsmeister Salomon; und Nimrod wird selbst Grofsmeister betitelt; Welches aber Noorthouck nicht thut.

de, *a*[1]) and he learned right well, and was a master of all the 7 Sciences liberall. And in his days it befell that the lord and the estates of the realme had soe many sonns that they had gotten some by their wifes and some by other ladyes of the realme; for that land is a hott *b*) land and a plentious of generacion. And they had not competent livelode *c*) to find with *d*) their children: wherefore they made much care. And then the King of the land made a great counsell and a parliament, to witt how they might find their children honestly as gentlemen. And they could find noe manner of good way. And then they did crye *e*) through all the realme, if there were any man that could enforme them, that he should come to them, and he should be soe rewarded for his travill, that he should hold him pleased."

„After that this cry was made, then came this worthy clarke[2]) Ewclyde, *f*) and said to the King, and to all his great lords: „If yee will, take me *g*) your children to governe, and to teach them one of the Seaven Scyences, wherewith they may live honestly as gentlemen should, *h*) under a condicion that yee will grant me and them a commission that I may have power to rule them after the manner that the Science ought to be ruled. And that the Kinge and all his counsell granted to him anone, and sealed their commission. And then this worthy doctor tooke to him these lords' sonns, and taught them the scyence of Geometrie in practise, for to worke in stones all manner of worthy worke *i*) that belongeth to buildinge

a) Ewclide, Eachlid P. Hermes Q. Auch die YC. hat hier Hermes, und erwähnt blofs beiläufig (oben S. 66!), dafs späterhin Euclid diese Wissenschaften in Ein Ganzes gebracht. Dieses hat den ungelehrten Abfasser obiger Handschrift zu dieser auffallenden Zeitverwechslung verleitet.
b) hott, holy, heilig, P. Q. kürzt diese kindische Stelle sehr ab.
c) livelode heifst soviel als livelihood (Leblichkeit) Erbtheil, Besitzthum, patrimonium, substantia (Skinner); dafür setzt P. no Living competent, nicht gehörigen Lebenunterhalt.
d) Das Wort with fehlt in Q. und P. hat for.
e) the did crye he caused a Cry, er liefs einen Aufruf ergehen, P. Then did they proclaim, sie machten bekannt, Q.
f) Ewclide, Eachlid, P. Hermes, Q.
g) me, us uns, P.; Q. hat: give me.
h) Q. liest: let it be under Condition, so lafst es unter dem Bedinge sein.
i) for to worke — worke; to work Mysteries of all

hiefs Euklid, *a*) 1) und Dieser lernte gründlich gut, und ward ein Meister in allen den sieben freien Künsten. Und in seinen Tagen begab sich, dafs der Herr und die Stände des Reichs überaus viele Söhne hatten, welche sie zum Theil mit ihren Eheweibern, zum Theil mit andern Weibern des Reichs, gezeugt hatten; denn dieses Land ist ein heifses *b*) Land und üppig an Erzeugung. Und sie hatten nicht genug Grundstükke *c*) für *d*) ihre Kinder anzuweisen, wefshalb sie sich viele Sorge machten. Da hielt der König des Landes einen grofsen Rath und Parliament, wie sie ihre Kinder anständig als Ehrenmänner (als vornehme Herren) unterbringen möchten. Und sie konnten keinen guten Weg ausfindig machen. Und dann liefsen sie den Aufruf *e*) durch's ganze Land ergehen, wenn irgend ein Mann wäre, der ihnen hierüber belehrende Auskunft geben könnte, der sollte zu ihnen kommen, und sollte so belohnt werden für seine Bemühung, dafs er damit wohlzufrieden sein würde."

Nachdem dieser Aufruf ergangen war, da kam der würdige Gelehrte *f*) 2) Euklid, und sprach zu dem König, und allen seinen hohen Herren: Wenn ihr wollt, so gebet mir eure Kinder zu erziehen, auf dafs ich ihnen eine der sieben Wissenschaften lehre, wovon sie anständig leben mögen, wie Ehrenmännern (Männern von Stande) geziemt, *h*) unter dem Bedinge, dafs ihr mir und Ihnen urkundliche Vollmacht verleiht, dafs ich sie regieren mag nach der Weise, als der Kunstverein regiert zu werden gebührt! Und diese Berechtigung ertheilte ihm der König und sein Rath nunmehr, und untersiegelten die Urkunde. Und dann nahm dieser ehrwürdige Lehrer (Doctor) diese Herrensöhne zu sich, und lehrte sie die Geometrie in der Ausübung, zu arbeiten in Stein aller Arten edelen Werkes, *i*)

Manner of Works, zu bauen Zunftwerke von aller Art Gebaüde, P. Hier heifsen Mysteries offenbar kunst- oder zunftgemäfse (zunftwürdige) Bauwerke.

1) Hier wird Euclides, der viel später lebte, mit dem Hermes der YC. (s. S. 66) verwechselt, welchen Namen Q. richtig wieder hergestellt hat.

2) Das englische Wort clerk kommt von clericus, ein Geistlicher, im Gegensatz eines laicus, Volkgenossen, bedeutet aber einen Gelehrten, und noch jetzt einen Schreiber (Notarius, Secretär, Buchhalter, book-keeper), weil während des Mittelalters die Geistlichen die Gelehrten vorzugweise waren, und zu Abfassung und Aufbewahrung von Urkunden, und Rechnungen aller Art gebraucht wurden.

churges, temples, castells, towres, and mannors, and all other manner of buildings; and he gave them a charge on this manner."

„The first was, that they should be true to the Kinge, and to the lord that they owe. *a*) And that they should love well together, and be true each one to other. And that they should call each other his fellowe, or else brother, and not his servant, nor his knave, nor none other foule name. And that truly they should deserve their paie of the lord, or of the master that they serve. And that they should ordaine *b*) the wisest of them to be master of the worke; and nether for love nor great lynneadge, *c*) ne ritches, ne for noe favour, to lett another that hath little conning for to be master of the lord's worke, wherethrough the lord should be evill served and they ashamed. And also that they should call their governor of the worke Master, 1) in the time that they worke with him. And other many moe charges that longe to tell. And to all these charges he made them to sweare a great oath that men used in that time; and ordayned for them reasonable wages that they might live honestly by. And also that they should come and semble *d*) together every yeare once, *e*) how they might worke best to serve the lord for his profitt, and to their owne worshipp; and to correct within themselves him that had trespaſſed against the science. And thus was the scyence grounded there; and that worthy Mr. Ewclide *f*) gave it the name of Geometrie. And now it is called through all this *g*) land Masonrye." *h*) 2)

a) that they owe, that they served, dem sie dienen, P. Q. Aber Q. setzt noch hinzu: „and to the Fellowship „where unto they are admitted," „und in der Ge„nossenschaft, bei welcher sie aufgenommen „sind." — Hier ist Fellowship, Genossenschaft, mit Lodge gleichbedeutig.

b) ordaine, order, Q.

c) Lineage, Q.; fehlt in P. *d*) semble, assemble, P. und Q.

e) Hier schaltet P. ein: that they might have counsel in their Craft, daſs sie sich zunftlich berathen möchten; und Q. schaltet ein: to consult, um zu berathen.

f) that worthy Mr. Ewclide, and the worthy Master, P. that worthy Clerk Euclid, dieser würdige gelehrte Beamte Euclid, Q.

g) this, the, Q.

h) and — Masonry. Diese Bemerkung behalten P. und Q. unverändert bei. Überhaupt geben Beide die ganze Stelle von: The first was — land Masonrye, sehr treu, am meisten Q.

1) Dieses bestätigt meine schon anderwärts erwiesene Behaup-

das da gehöret zum Erbauen von Kirchen, Tempeln, Schlössern, Festungen und Wohnungen, und allen Arten von Gebaüden; und gab ihnen ein Grundgesetz in folgender Maſse."

„Das Erste war, daſs sie treu sein sollten dem Könige, und dem Herren, dem sie gehören. *a*) Und daſs sie sich untereinander wahrhaft lieben, und Einer dem Andern treu sein sollten. Und daſs sie sich ein Jeder den Andern Genossen (Kameraden), oder auch Bruder, nennen sollten, nicht aber seinen Diener (Lehrling) oder Knecht (Knappen), noch mit einem andern schlechten Namen. Und daſs sie treulich verdienen sollten ihren Lohn von dem Bauherrn, oder von dem Meister, dem sie dienen. Und daſs sie verordnen *b*) sollten den Weisesten (Kunstverständigsten) unter ihnen zum Werkmeister; und weder wegen Liebe und Familienverbindungen (Verwandtschaft), *c*) noch wegen Reichthümern, noch aus Gunst, gestatten, daſs ein Anderer, der wenig Kunstverstand hat, Meister sei an des Bauherren Werke, wodurch der Herr übel bedient, sie selbst aber beschimpft werden würden. Und auch, daſs sie ihrem Ordner (Regierer, Aufseher) bei dem Werke Meister 1) nennen sollen, währender Zeit, daſs sie unter ihm arbeiten. Und viele andere Gesetze, welche herzuzählen, zu lang. Und auf alle diese Gesetze lieſs er sie einen schweren Eid schwören, wie er damals gebraüchlich war; und bestimmte für sie einen angemeſsnen Arbeitlohn, wovon sie anständig leben möchten. Und auch, daſs sie jährlich einmal kommen und sich versammeln *d*) sollten, wie sie am besten arbeiten möchten, um dem Herrn zu Dessen Vortheile zu dienen, und zu ihrer eignen Ehre; und zugleich Den unter sich selbst zurechtweisen möchten, der wider die Kunstwissenschaft verbrochen. Und so ward der Kunstverein dort gegründet, und der würdige Meister Euklid *e*) gab ihm den Namen Geometrie. Und nun wird sie in diesem *f*) ganzen Lande Masonei (Steinwerk)" *g*) 2) genannt.

tung, (s. das Sachverzeichniſs unter: Meister!) daſs die Benennung Meister ursprünglich blos demjenigen Fellow, d. h. Genossen, gebührte, der und solange er wirklich einem Baue vorstand. Hernach mag diese Benennung als Ehrenname Jedem geblieben sein, der ein oder mehrmal einem Bau vorgestanden. Damit stimmt auch die Straſsburger Ordenunge. Als aber die Bauleute in Städten zünftig wurden, traten auch in dieser Hinsicht andere Bestimmungen ein.

2) Hier wird die Benennung Masonry ausdrücklich für eine

„Sythen longe after, when the Children of Israell were coming into the land of Beheast, *a*) that is now called amongst us *b*) the Country of Ihrlm, *c*) Kinge David began the Temple that they called Templum D'ni, and it is named with us the Temple of Jerusalem. And the same King David loved Masons well, and cherished them much, and gave them good paie. And he gave the charges and the manners *d*) as he had learned of Egipt given by Ewclide, and other charges moe that yee shall heare afterward. *e*) And after the decease of Kinge David, Solomon, that was David's sonn, performed out the Temple that his father begonne; *f*) and sent after Masons into divers countries and of divers lands; and gathered them together, so that he had fourscore thousand *g*) workers of stone, and were all named Masons. And he chose out of them three thousand that were ordayned to be Maisters and governors of his worke. And furthermore, there was a Kinge of another region, *h*) that men called Iram, *i*) and he loved well Kinge Solomon, and he gave him tymber to his worke. And he had a sonn that height Ayrom, *k*) and he was a Master of Geometrie, and was chiefe Master of all his Masons, and was Master of all his gravings and carvings, *l*) and of all other manner of Masonrie that longed to the Temple; *m*) and this is wittnessed by the Bible, in libro Regum the third [fifth] chapter. *n*) And this Solomon confirmed both the charges and the manners that his father had given to Masons. And thus was that worthy science of Masonrye confirmed in the country of Jerusalem, and in many other kingdomes."

„Curious craftsmen walked about full wide into divers

engländische erklärt, die also nicht mit der französischen Maçonnerie, Steinmetzkunst, (s. IV S. 398—401) zu verwechseln ist, obgleich vielleicht der französische Name Maçon von Mason abstammen mag. Die Strafsburger Ordenunge braucht dafür: Steinwerk, und für: the Craft or science of Masonry setzt dieselbe: Steinwerks Gebrauch und Gerechtigkeit.

a) of Beheast, of Bethel P.; were come into Jebu, Q.

b) amongst us, now, jetzt, Q.

c) Ihrlm, Hierusalem P.; Jerusalem Q.

d) the manners, in Manner, auf die Weise, Q.

e) the charges — afterward, diese Stelle ist in P. also verstümmelt: charges that afterwards.

f) Hier schaltet Q., sowie Noorthouck im CBe., den Brief Salomon's an Hiram, und Dessen Antwort, aus der Bibel (nach I. Buch der Könige, 5; vergl. auch II B. der Chronik. 2!) ein.

„Lange Zeit hernach, als die Kinder Israel in das Land der Verheifsung a) gekommen waren, welches nun unter uns das Land von Jerusalem genannt wird, begann König David den Tempel zu bauen, den man Templum Domini (Haus des Herren) nannte, und heifst bei uns (jetzt) der Tempel von Jerusalem. Und derselbe König David liebte die Masonen sehr, und hielt sie sehr werth, und gab ihnen gute Zahlung. Und er gab die Gesetze und die Gebraüche, d) wie er sie von Egypten aus als von Euklid gegeben, gelernt hatte, und andre Gesetze mehr, die ihr hernach e) hören sollt. Und nach dem Hinscheiden des König David vollendete Salomon den Tempel, den sein Vater begonnen; f) und sandte nach Maurern in verschiedene Gegenden und Länder, und brachte sie zusammen, so dafs er achzig Tausend g) Steinarbeiter hatte, die alle Masonen genannt wurden. Und aus diesen erwählte er die drei Tausend, welche verordnet wurden, Meister und Aufseher bei diesem Baue zu sein. Und noch mehr, es war damals ein König einer andern Gegend, h) den man Iram i) nannte, und er liebte den König Salomon, und gab ihm Bauholz zu seinem Werke. Und er hatte einen Sohn, der hiefs Ayrom, k) der war Meister der Geometrie, und war erster Meister aller seiner Masonen, und war Meister aller Stichel- und Meifselarbeit, l) und jeder Art von Masonerei, die zum Tempel m) gehörte; und Dieses wird bezeuget durch die Bibel, im Buch der Könige im dritten (fünften) Capitel. n) Und dieser Salomon bestätigte Beides, die Gesetze und Gebraüche, die sein Vater den Masonen gegeben hatte. Und so ward diese würdige Kunstwissenschaft (Kunstverein) der Masonei bestätigt in dem Lande von Jerusalem, und in vielen andern Königreichen."

„Wifsbegierige und kunsterfahrne Zunftgenossen wan-

g) eighty thousand, achzig tausend. P.
h) Nation P.
i) Hyrom, P. Hiram Q.
k) a son was called Aynon P. Q. sagt blofs: „and he „sent one that was named Hiram Abif, a wi„dow's son of the Tribe of Naphtali, und er „sandte ihm Einen, der hiefs Hiram Abif, einer „Witwe Sohn vom Stamme Naphtali"
l) of all — carvings, of all his gravening Work, P.
m) of all his Masons — Temple; of all his Masons, Carvers, Engravers, and Workmen, and Casters of Brafs, and all other Metals, that were used about the Temple, Q.
n) in the fifth Book of Kings, and elsewhere, im fünften Buche der Könige, und anderwärts. P.

cuntryes, some because of learninge more craft and cuninge, and some to teach them that had but little conynge. And soe it befell that there was one curious Mason that height Maymus Grecus, *a*) that had beene at the making of Solomon's Temple; and he came into Fraunce, and there he taught the science of Masonrye to men of France. And there was one of the regal lyne of Fraunce that height Charles Martell; and he was a man that loved well such a science, and drew to him this Maymus Grecus 1) that is abovesaid, and learned of him the science, and tooke upon him the charges and manners; and afterward by the grace of God he was elect to be Kinge of Fraunce. And when he was in his estate he tooke Masons, and did helpe to make men Masons that were none; and set them to worke, and gave them both the charges and the manners, and good paie, as he had learned of other Masons; and confirmed them a chartour from yeare to yeare to hold their semble wher they would; and cherished them right much: And thus came the science into Fraunce" *b*)

„England in all this season stood voyd as for any charge of Masonrye unto St. Albones tyme. *c*) And in

a) Nainus Graccus P., genau so, wie Ninus Graecus auf englische Weise ausgesprochen wird.

b) And soe it befell — Fraunce. Diese ganze Stelle fehlt in Q. Dafür enthält aber diese Abfassung eine Einschaltung von der Zerstörung des Salomonischen Tempels, und der Erbauung des zweiten; dann wird von Beschreibung der Baukunst im Römerreiche der Übergang auf Britannien gemacht.

c) Diese Behauptung ist nicht ganz richtig, und wird schon durch die YC. widerlegt, welche der früheren Blüthe der römischen Baukunst in England richtig erwähnt (S. 60 und S. 82 f.!). Ausführlicher habe ich Dieses in IV, S. 192 ff., erwiesen. Die hier mit Q bezeichnete Abfassung unserer Urkunde schaltet hier Folgendes ein: „After the Birth of our „Saviour, Aururiagus being King of England, Claudius the Emperor came over with an army; and he, fear„ing to be overthrown, made a League with him and gave „him his Daughter in Marriage; and that he should hold his „Kingdom of the Romans. And so the Emperor returned „in the year 43 after the Birth of Christ, when Masons „came into Englaud, and built a good Monastry, near „unto Glassenbury, with many Castles and Towers." „Nach der Geburt unsers Heilandes, als Aururiagus König von England war, kam der Kaiser Claudius mit „einer Armee herüber; und da er überwunden zu werden „befürchtete, machte er mit Jenem ein Bündniſs, und gab

derten weit und breit in verschiedne Länder, einige um mehr Kunst und Verstand zu lernen, andere um die zu lehren, die nur wenig Kunstverstand hatten. Und so begab es sich, dafs ein kunstweiser Mason lebte, der hiefs Maymus Grecus, der mit bei dem Baue des Salomonischen Tempels gewesen war; und Dieser kam nach Frankreich, und daselbst lehrte er die Kunstwissenschaft der Masonei den Leuten in Frankreich. Und da war Einer aus dem Königstamme von Frankreich, genannt Carl Martell; und Der war der Mann, der solche Kunstwissenschaft liebte, und zog diesen Maymus Grecus, 1) der vorbenannt ist, an sich und lernte von ihm die Kunstwissenschaft, und übernahm selbst die Gesetze und Gebraüche; und hernach ward er durch Gottes Gnaden zum König von Frankreich ernannt. Und da er seine Regierung angetreten, so nahm er Maurer an, und war behülflich, Menschen zu Maurern zu machen, die keine waren; und stellte sie an die Arbeit, und gab ihnen Beides die Gesetze und Gebraüche, und gute Bezahlung, wie er von andern Maurern gelernt hatte; und bestätigte ihnen einen Freibrief, von Jahr zu Jahre ihre Versammlung zu halten, wo sie wollten; und hielt sie sehr lieb und werth: und so kam diese Kunstgenossenschaft nach Frankreich." *b*)

„Während aller dieser Zeitlaüfe stand England leer, was jede gesetzliche Verfassung der Masonei betrifft, bis zu St. Albon's Zeit. *c*) Und um diese Zeit umgab der Kö-

„ihm seine Tochter zur Ehe, und dafs er sein Königreich von „den Römern verliehen erhalten sollte. Und so kehrte der „Kaiser im J. 43 nach Christi Geburt wieder heim; alsdann „(damals) kamen Masonen nach England und bauten ein „gutes Kloster, nahe bei Glassenbury, nebst vielen „Schlössern und festen Thürmen."

1) (Ich ersuche den Leser, hier zu vergleichen, was ich in II S. 10 Note **) und S. 58, sowie hier zuvor S. 90 gesagt habe.) Es werden hier offenbar drei verschiedene Zunftsagen, die der Zeit nach von einander getrennt sind, und deren jeder geschichtliche Wahrheit zum Grunde liegt, geschichtwidrig von den der Geschichte unkundigen Abfassern in Ein Zunftmärchen zusammengebracht. Diese drei Zunftsagen sind 1) von Einem, genannt Ninus, der beim Salom. Tempelbau war, den auch die YC. und Anderson erwähnt; 2) von Einem, genannt Mimus Graecus, der zu Carl Martell's Zeit lebte, und den auch Anderson (s. zuvor S. 90!) erwähnt; 3) von Einem Namens Mannon oder Nanno, den Prichard (II, S. 58) richtig nennt, der um's J. 870 starb; und über den ich in der Folge glaubhafte geschichtliche Zeugnisse beibringen werde.

his dayes the Kinge of England, that was a Pagan, he did wall the towne about that is called Sainct Albones. *a*) And Sainct Albones was a worthy knight, and steward with the Kinge of his Househould, and had governance of the realme, and also of the makinge of the towne walls; and loved well Masons, and cherished them much. And he made their paie right good, standinge as the realme did: for he gave them 2 *s.* 6 *d.* a weeke, and 3 *d* to their nonesynches. *b*) And before that time, through all this land, a Mason tooke but a penny a day and his meate, till Sainct Albone amended it, and gave them a chartour of the king and his councell for to hold a general councell, and gave it the name of Assemble; and thereat he was himselfe, and helped to make Masons, and gave them charges as yee shall heare afterward."

„Right soone after the decease of Saint Albone, there came divers warrs into the realme of England of divers nations, soe that the good rule of Masonry was destroyed unto the tyme of Kinge Athelstone dayes, *c*) that was a worthy Kinge of England, and brought this land into good rest and peace; and builded many great works of Abbyes and Towres, and other many divers buildings; *d*) and loved well Masons. And he had a son *e*) 1) that height

a) So liest auch P., aber Q. hat einstimmig mit Anderson, Verulum (für Verulam).

b) für non-sink; sink bedeutet in der alten Sprache vielleicht trinken, da es noch jetzt benässen heifst. Auch bedeutet, nach Junii Etymologicon, sink Sammlung, Collecte, also vielleicht none-synche die gemeinsame Kasse, welche als Beitrag zur Mittag-Beköstigung vertheilt wurde. In P. fehlen die Worte: and 3d. to their none-synches; an dessen Statt aber steht: „gave them 3s. 6 Pence to their double Wages." Q. aber liest, einstimmig mit Anderson (CB. 1738 p. 57): and threepence to their Chear, und drei Pfennige zu ihrer Beköstigung. Dafs none-synche Beköstigung heifst, ist auch daraus klar, dafs einige Zeilen weiter in obiger Urkunde selbst dafür meate, Beköstigung, steht.

c) Hier schaltet Q. in 23 Zeilen einige Nachrichten über die Geschichte der Baukunst unter den saxischen Königen ein, welche mit den in dem Anderson'schen Const. Buche einstimmen.

d) Über Athelstan erzählt hier Q. Folgendes. —

Athelstane began his Reign. He was a Man beloved of all Men; he had great Devotion towards the Churches, as appeared in the Building, Adorning, and Endowing of Monastries; he built one at Wilton, in the Dio-

Athelstan trat seine Regierung an. Er war ein Mann, von Jedermann geliebt; er hatte grofse Frömmigkeit gegen die Kirchen, wie aus dem Erbauen, Ausschmükken und Ausstatten der Klöster erhellet; er erbaute Eines zu Wilton, im Kirch-

nig von England, der ein Heide war, die Stadt, genannt St. Albones, a) mit einem Walle. Und St. Albones war ein würdiger Ritter, und des Königs Haushofmeister, und hatte die Regierung des Königreichs und die Führung des Walls zu besorgen; und liebte die Masonen sehr, und hielt sie sehr werth. Und er setzte ihnen einen sehr guten Lohn nach dem damaligen Zustande des Königreichs; denn er gab ihnen wochlich 2 s. 6 d. und 3 d. für ihren Mittagtrunk. b) Und vor dieser Zeit erhielt durch's ganze Land ein Mason täglich nur einen Pfennig und seine Kost, bis St. Albone es verbesserte, und ihnen einen Freibrief vom König und seinem hohen Rathe gab, jährlich eine Allgemeinversammlung zu halten, unter dem Namen einer Assemble; und auf selbiger war er selbst zugegen, und half Maurer machen, und gab ihnen Gesetze, wie ihr hernach hören werdet."

„Kurz nach dem Tode St. Albons kamen verschiedne Kriege verschiedener Völker in das Königreich England, so dafs die gute Zunftordnung der Masonei bis zu der Zeit des Königes Adelstan c) zerstört wurde; Dieser war ein würdiger König von England, und brachte dieses Land in gute Ruh' und Frieden; und baute viele grofse Werke an Abteien und Städten, und verschiedenen andern Gebaüden; d) und liebte die Masonen sehr. Und hatte einen Sohn, e) 1) der hiefs Edwin, und Dieser liebte die Maso-

cefs of Salisbury, and another at Mitchelney in Somersetshire; besides these there were but few famous Monastries in this Realm, but that he adorned the same either with some new Pieces of Building, Jewels, Books, or Portions of Land; he also greatly enriched the Churches of York.	sprengel von Salisbury, und ein anderes in Mitchelney in Somersetshire; aufser diesen waren nur wenige berühmte Klöster in diesem Königreiche, welche er nicht entweder mit einigen neuen Gebaüden, Kleinoden und Büchern, oder mit Grundstükken, ausgestattet hätte; er bereicherte auch höchlich die Kirchen von York.

Athelstan scheint die Stadt York sehr vorgezogen zu haben, da er auch längere Zeit daselbst sein Hoflager hielt. (Siehe IV. S. 302! Vergl. auch zuvor S. 58 n. a!)

e) Brother, Q.

1) Die YC. (hier S. 91) nennt Edwin ausdrücklich Athelstan's jüngsten Sohn; P. ebenfalls Athelstan's Sohn; in Q. und mit Q. einstimmig in allen Ausgaben des NE. Const. Buches heifst derselbe Athelstan's Bruder. Edwin war allerdings nicht Athelstan's leiblicher Sohn, sondern dessen Bruder, den er aber an Sohnes Statt angenommen hatte, oder wenigstens als Sohn behandelte, da er ihn erziehen liefs, und ihn daher, nach dem Sprachgebrauche des Mittelalters,

Edwinne, and he loved Masons much more then his father *a*) did. And he was a great practiser in Geometry, and he drew him much *b*) to talke and to commune with Masons, and to learne of them science; and afterward for love that he had to Masons, and to the science, he was made Mason, and he gatt of the Kinge his father a chartour and commission to hold every yeare once an Assemble, wher that ever they would, within the realme of England; 1) and to correct within themselves defaults and trespasses that were done within the science *c*) And he held himselfe an Assemble at Yorke, and there he made Masons, and gave them charges, and taught them the manners, *d*) and commanded that rule *e*) to be kept ever after, and tooke then *f*) the chartour and the commission to keepe, and made ordinance that it should be renewed from kinge to kinge." *)

„And when the Assemble was gathered, he made a cry that all old Masons and young that had any writeinge or understanding 2) of the charges and the manners that were made before in this land or in any other, that they should shew them forth. And when it was proved, there was founden some in Frenche, and some in Greek, and some in English, and some in other languages: 3) and the

Sohn nannte. Ich habe diesen Geschichtumstand genauer beleuchtet in IV. S. 285—295, S. 302, S. 336.

a) Brother, Q.

b) „wherefore he drew himself," „weshalb er sich dahin neig-„te," P.; „and he delighted much to commune ad talk with „Masons," „und er fand viel Vergnügen daran, mit Maurern „umzugehen und sich zu unterreden." Q.

c) science, craft, P und Q.

d) the manners of Masons, P.

e) that rule P; their Rules, ihre Ordnungen, Q.

f) and toke then the charter, and to them took the Charter P.; and gave them the charter und gab ihnen den Freibrief, Q.

*) Die Stelle: Right soon after the decease... from kinge to kinge lautet in P verkürzt und entstellt, also. — „After the death of St. Albon there came wars into Eng-„land, through divers Commotions, so that the good Rule „of Masons was quite destroy'd, until the Time of King „Athelston, that was a worthy King in England. And „he built many other Buildings, and loved Masons very well, „and he had a Son that was called Hedvice, and he loved „Masons much more than his Father, and he was full of „Practice in Geometry; wherefore he drew himself to commune „with Masons, and he learned of their Craft, and he was „made a Mason himself, and got of his Father, the King, a „Charter and Commission to hold every Assembly; where they

nen noch mehr, als sein Vater. *a*) Und er war ein grosser Künstler in der Geometrie, und folgte seiner Neigung, *b*) viel mit den Masonen zu reden und Umgang zu haben, und von ihnen die Kunstwissenschaft zu erlernen; und hernach wurde er wegen seiner Liebe, die er zu den Masonen und zu der Kunstwissenschaft hatte, zum Mason gemacht und erlangte von seinem Vater einen Freibrief und Vollmacht, in jedem Jahre eine Versammlung zu halten, wo sie nur wollten, im Königreich England; 1) und unter einander selbst Fehler und Übertretungen im Gebiet der Kunstwissenschaft *c*) abzuurtheilen und zu richten. Und er selbst hielt eine Versammlung zu York, und daselbst wurden Masonen gemacht, und gab ihnen Gesetze, und lehrte ihnen die Gebraüche, *d*) und befahl, dafs diese Ordnung *e*) für alle Zukunft gehalten werde, und gab dann *f*) den Freibrief und Vollmacht in Verwahrung, und machte die Verordnung, dafs selbiger von König zu König erneuert werden sollte." *)

„Und als die Versammlung beisammen war, machte Einer einen Aufruf, dafs alle alte und junge Masonen, welche Abschriften oder Kenntnifs 2) hätten von Gesetzen und Gebraüchen, welche zuvor in diesem oder einem andern Lande eingeführt worden, dieselben sofort aufzeigen sollten. Und als man Diefs untersuchte, wurden einige gefunden in französischer, einige in griechischer und einige in einigen andern Sprachen: 3) und der Sinn und die Absicht

„themselves were punished for Trespasses, if committed or „done within the Craft, and he held himself an Assembly at „York, and there he made Masons and gave them Charges, „and taught them the Manners of Masons. And commanded „that Rule to be holden ever after, and to them took the Char-„ter and Commission, to keep and ordain that it should be „ruled from Time to Time. When this Assembly was gathe-„red together, etc. P.

2) Die YC. sagt blos (hier S. 93), dafs jährlich eine solche Versammlung gehalten werden solle, ohne den Ort zu bestimmen. P. *liest:* a Charter and Commission to hold every Assembly einen Freibrief und Vollmacht jede (beliebige) Versammlung zu halten. Q. behält obige Verfügung mit denselben Worten bei. Aus den Worten der YC. ist ersichtlich, dafs ein Hauptzweck dieser Versammlungen war, dem Könige volle Rechenschaft abzulegen.

2) understanding heifst hier überhaupt Kunde, Kenntnifs, vorzüglich durch mündliche Überlieferung, im Gegensatze von writings, Schriften, urkundlichen Nachrichten.

3) Diese Behauptung stimmt ebenso mit den ausdrücklichen Wor-

intent of them all was founden all one. And he did make a booke thereof, and how the science a) was founded b) And he himselfe bade and commanded that it should be readd or tould, c) when that any Mason should be made, for to give d) him his charge. e) And fro f) that day into this tyme manners g) of Masons have beene kept in that forme as well as men might governe it. h) And furthermore divers Assemblies have bene put and ordayned certaine charges i) by the best advice of Masters k) and Fellowes. l) Tunc unus ex fenioribus teneat librum, ut illi vel ille ponant vel ponat manus fuper librum: et tunc praecepta deberent legi." 1)

„m) Every man that is a Mason, take right good heed to these charges; if that any man find himselfe guilty in any of these charges, that he amend himselfe against God. And in principall, yee that (have) been to be charged, take good heed that yee may keepe these charges right

ten der Yorker Constitution (s. hier S. 93!), als mit der Geschichte der Baucorporationen und der Entstehung der Zunftgesetze überein, wie ich solche in IV S. 92 — 212 geschichtlich erwiesen habe.

a) science, Craft, P, Q.

b) how the Craft was first made and found wie die Kunst zuerst gemacht und erfunden ward, P.

c) told, Q.

d) and to give P. and for to give und um zu geben, Q.

e) his charge, him Charges, P. his charges Q.

f) fro, from P., Q.

g) the manners Q.

h) and fro — governe it, and from that until this Time, Masons have been kept in that Sort and Order, as well as the Men might govern it, und von damals bis jetzt sind die Masonen bei dieser Form und Ordnung erhalten worden, so gut nur Menschen darauf halten können, P.

i) Preston's, weiter unten folgende, Abfassung liest hier crafties Zunftgesetze.

k) Preston's Abfassung setzt für Masters Magistrates obrigkeitliche Personen, Staatbeamte; welche Lesart echt ist, da seit der YC. jährlich von der Brüderschaft dem Könige Rechenschaft abgelegt wurde, und dieselbe ohne königliche Bewilligung in ihren Constitutionen nichts ändern, wohl aber vom Könige vorgeschriebne neue Gesetze annehmen mufste.

l) And furthermore — Fellowes, and furthermore at divers Assemblies have been put to, and added certain Charges more, by the best advice of Masters and Fellows, P. Furthermore at diverse Assemblies, certain Charges have been made and ordained by the best Advice of Masters and Fellows, to this Effect. Fernerweit sind auf verschiednen Versamm-

aller ward völlig einerlei befunden. Und er machte ein Buch daraus, und wie die Kunstwissenschaft *a*) gegründet *b*) worden. Und er selbst gebot und befahl, dafs es gelesen oder erklärt *c*) werden solle, wenn irgend Jemand zum Mason gemacht werde, um ihm seine Verpflichtung *d*) zu geben, *e*) (um ihn in Pflicht zu nehmen). Und von jener Zeit bis an den heutigen Tag *f*) sind die Gebraüche *g*) der Masonen beobachtet worden in dieser Form, so gut als nur Menschen darüber walten können. *h*) Und fernerhin sind verschiednen Versammlungen gehalten, und mehre Gesetze *i*) nach dem besten Rathe der Meister *k*) und Genossen *l*) verordnet worden. Tunc unus ex fenioribus teneat librum, ut illi vel ille ponant vel ponat manus fupra librum: et tunc praecepta deberent legi." 1)

„*m*) Jeder Mann, der ein Mason ist, soll diese Gesetze wohl in Acht nehmen; so dafs, wenn irgend Jemand sich schuldig findet hinsichts eines dieser Gesetze, er sich defs selbst zeihe und sich bessere vor Gott. Und ganz besonders ihr, die ihr darauf in Pflicht genommen worden seid,

lungen gewisse Gesetze (Verordnungen) gemacht und angeordnet worden, nach dem besten Rathe der Meister und Genossen, folgenden Inhalts, O.

m) Hier hat P (nicht aber Q) noch folgende Überschrift eingeschaltet. — Here followeth the Worthy and Godly Oath of Masons. Hier folget der ehrwürdige und fromme (theure und heilige) Eid der Masonen. Man sieht hieraus, dafs unter: oath, Eid, hier blos der ganze Inhalt der Gesetze und Verpflichtungen (charges) gemeint wird, zu welchen sich der Aufnahmling eidlich verpflichtet machte. Unter diesen Verpflichtungen war allerdings auch, als einselne Vorschrift, das Geheimhalten der Kunst des Steinformens und der Gebraüche der Masonen enthalten; einen sogenannten oath of secrecy, Eid der Geheimhaltung, gab es damals noch nicht; dieser verdrängte erst nach der politischen Entweihung der Brüderschaft die alte feierliche Verpflichtung. Auch hierdurch werden meine geschichtlichen Behauptungen in I, S. 148 Note 44, und II, S. 337 — 342 gerechtfertiget.

1) „Dann soll einer der Ältesten das Buch halten, „dafs er oder sie die Hände auf das Buch lege „oder legen: und dann sollen die Gesetze verle-„sen werden." Vergl. hierbei II, S. 108 ff., und II, S. 156 ff., auch II, S. 58 f.! Man sieht hieraus, dafs charges soviel als Vorschriften, praecepta, oder Gesetze, bedeuten.

Die hier folgenden charges oder Grundgesetze stimmen übrigens mit den am Schlusse der Y.C. (hier S. 102 bis 113) beigefügten, auf Befehl des Königes im J. 1694 ge-

well, a) for it is great perill b) a man to forsweare himselfe upon a booke."

„The first charge is, that he or thou shall be true man to God and Holy Church, and that he use neither error nor herysie by your understandinge or discreet men or wise men's teachinge. 1) And also that he shall be true liege man c) to the Kinge of England without treason or any other falshoode; and that they [ye] know no treason ne trechery, but ye amend it privily if ye may, or else warn the Kinge d) or his Councell. e) And also ye shal be true each one to other, (that is to say) to every Mason of the science f) of Masonrye that bene Masons allowed; yee shall doe to them as yee would that they should doe to you; and also that yee keepe truly all the counsells 2) of Lodge and Chamber, 3) and all other counsells that ought

sammelten Pflichten (charges) dem Inhalte nach, bis auf wenige kleine Abweichungen, welche der Leser selbst bemerken wird, genau überein. Nur dafs obige Urkunde, sowenig als P. und Q. die alten Regulations oder Verordnungen nicht enthält, die der YC. gleichfalls beigefügt sind, und grofse Wichtigkeit für die masonische Geschichte haben. (Siehe S. 102 die Note!)

a) „and if any Man find himself Guilty in any of those Charges, „that he ought to pray to God for his Grace to amend, and „especially you that are to be charges, take heed, that you „may keep these charges right well; und wenn irgend Jemand „sich schuldig findet hinsichts eines dieser Gesetze, dafs er „Gott bitten soll, ihm Gnade zu seiner Besserung zu verlei„hen, und insonderheit ihr, die ihr darauf in Pflicht genom„men werden sollt, nehmet in Acht, dafs ihr diese Gesetze „wohl halten möget;" Q.

b) In der weiter unten folgenden Preston'schen Urkunde heifst es hier: for it is a great evill for a man, denn es ist ein grofses Übel für Jeden.

c) liege man heifst nach Holyoke's Diction. Unterthan; und nach Coles's Dict. heifst liege ein Getreuer, (fidelis); liege (in Germany) Legia, Leodium, liegeance or liegeancy fides, fidelitas principi debita (Unterthantreue); liege man, cliens (Schutzling). — Noch jetzt heifst liege als Hauptwort ein Herrscher (sovereign); als Beiwort: gesetzmäfsig (loyal). — Q. liest: you shall be Leigemen to the King.

In dieser Stelle liest P.: You shall bear true Agement to the King, without Treason, or Falshood. Ihr sollt treue Anhänglichkeit hegen für den König, ohne Verrath oder Falschheit.

d) P. liest: the King, or his lawful Successors, den König, oder Dessen gesetzmäfsige (legitime) Nachfolger. Dieser Beisatz ist für die Geschichte der Brüderschaft nicht geringfügig, da er ein Einselerweis der patriotischen Denkart der Masonen ist; welche, wie ich

nehmt wohl in Acht, dafs ihr diese Gesetze wohl *a*) halten möget, denn es ist eine grofse Gefahr *b*) für einen Jeden, auf ein (Evangelien-) Buch falsch zu schwören."

„Das erste Gesetz ist: dafs er oder du treue Männer gegen Gott und die heilige Kirche seiet, und dafs ihr keine Irrlehre noch Ketzerei heget nach eurem eignen Verstande oder nach erfahrner und weiser Männer Lehre. 1) Und auch dafs ihr treue Lehnmänner (Unterthanen) *c*) des Königs von England sein sollet, ohne Verrath noch irgend Falschheit; und dafs ihr von keinem Verrath noch Treulosigkeit Etwas wissen sollt, sondern dergleichen unter euch abthun und bestrafen, wenn ihr möget, oder doch den König *d*) oder seinen Rath *e*) warnen. Und auch sollt ihr Jeder dem Andern treu sein; das will sagen, jedem Mason von der Kunstgenossenschaft *f*) der Masonei, die da anerkannte Masonen sind, ihnen Allen sollt ihr so thun, als ihr wollet, dafs sie euch selbst thun sollen; und dafs ihr treulich geheim halten 2) sollt alle Angelegenheiten (Vorhaben) der Loge und der Kammer, 3) und alle andre Angelegenhei-

schon anderwärts gezeigt (siehe besonders IV, S. 284 f.!) während der politischen Stürme des siebenzehnten Jahrhunderts dem legitimen Könighause treu blieben.

e) P. und Q. setzen hier hinzu thereof defshalb.

f) science, Craft Q.; charge P.

1) Der Ausdruck: a wise man, a wizard, hatte damals, und noch heute, eine üble Nebenbedeutung, etwa wie unser Freigeist, Heterodox u. d. Diefs deutet mifsbilligend auf die Culdeer, — jene weisen Männer hin, welche den päbstlichen Anmafsungen in Glaubensachen und im kirchlichen Regimente sich widersetzten, und, laut der YC., welche Einer oder Mehre aus ihrer Mitte verfafst haben (s. oben S. 58 n. a!) blos Treue gegen Gott, und Vermeidung der Irrlehren, um Gotteswillen, verlangten, auch alle Menschen, von allen Religionen, das ist, zunächst von allen christlichen Parteien, zu Freunden und Brüdern haben wollten. Spätere Abfassungen der Constitutionen haben den Sinn obiger Worte nicht mehr verstanden, und daher verschiedenlich abgeändert. So liest P. by your Understanding, or by the teaching of Men, nach eurem Verstande, oder nach der Lehre anderer Menschen (Männer). Dagegen liest Q., und mit Q. gleichlautend die Abfassung im Free Masons Magazine (s. oben S. 128!): but be you wise discreet Men, or wise Men in each thing, sondern seid weise Männer von verstandvollem Urtheile, oder weise Männer in jeder Sache.

2) keep counsel, celo, taceo, a keeping of counsel, taciturnitas. (Coles's Dict.) Das heifst: ich verschweige, a keeping of counsell Verschwiegenheit.

3) Die Meister und Genossen der Masonei oder Steinmetzzunft hatten, wo sie immer in Europa bauten, ihre

to be kept by way of Masonhood. *a*) And also that noe Mason shal be in thefte nor theevishe, *b*) for as farr forth as he may weete or know. And also that yee shal be true *c*) to the lord or master that ye serve, and truly see his profitt *d*) and his advantage. And also ye shall call Masons your Brethren, or else your Fellowes, *e*) and none other foule names. And also yee shall not take your fellow's wife in villany, nor desire ungodly his daughter nor his servant, nor put him to noe *f*) disworshipp. And also that yee pay truly for your meat and drinke where yee goe to boarde. *g*) And also yee shall doe noe villiny in that place where yee goe to board, whereby the science might be slandered thereby. These be the charges in generall that belongeth to every true Mason to keepe, both Masters and Fellowes."

„Rehearse I will now other charges singuler *h*) for Masters and Fellowes. First, that noe Master shall not take upon him noe lord's worke nor none other man's worke but hee know himselfe able and sufficient of cuninge to performe and end the lord's worke, *i*) soe that the science *k*) have noe slander nor noe disworshipp, but that

eigne Gerichtbarkeit, und entschieden in gesetzmäfsig vollzähliger Versammlung über Zunftvergehen ihrer Mitglieder. Die Strafsburger Ordenunge enthält hierüber ausführliche Verfügungen. Dieses Zunftgericht konnte in der Loge oder sonst an einem Orte gehalten werden; dieser Ort hiefs chambre, Kammer, und die versammelten Meister und Gesellen machten ein capitulum, eine Hauptversammlung, aus; daher auch die Strafsb. Orde. sagt, dafs die Meister und Gesellen „in capitel weise" versammelt sein sollen. Diese Bedeutung von chamber hat sich in der englischen Volksprache nicht erhalten, sondern war den Zünften eigen; daher auch die englischen Law-Dictionaries hierüber keinen Aufschlufs geben; wohl aber erwähnt du Cange unter camera sowohl camera collocationis, Sprechzimmer (parloir) in Klöstern (worin auch die Meister und Gesellen der für das Kloster arbeitenden Masonen zusammengekommen sein mögen), als auch camera generalium, die Gerichtbarkeit eines französischen Gerichthofes im 14ten Jahrhunderte.

a) of Masonry, P. of Brotherhood, Q.

b) P. liest für thief: no Mason shall be Chief kein Mason soll ein Anführer sein. — Q. giebt dieses Gesetz folgendermafsen: „Also that no Mason shall be a Thief, „or Thief's Fellow, or conceal any such unjust Action, so far „as he may will or know, auch dafs kein Maurer ein Dieb „oder Diebes Genosse sei, oder irgend eine dergleichen ungerechte Handlung verhehle, mit Wissen oder Willen."

c) Hier schaltet Q. ein: true each unto other and to the Lord ... treu Jeder gegen den Andern und den Herrn ...

ten, welche von wegen der Masonschaft müssen geheim gehalten werden. Und auch, dafs kein Mason sich mit Diebstahl *b*) befassen, noch verhehlen soll, sofern als er es nur immer wissen oder Kunde davon haben mag. Und auch, dafs ihr dem Herrn, oder Meister, dem ihr dienet, treu *c*) sein sollt, und treulich auf seinen Nutzen *d*) und Vortheil sehen. Und auch sollt ihr die Masonen eure Brüder nennen, oder auch eure Genossen, *e*) und mit keinen andern schlechten Namen. Und auch sollt ihr eures Genossen Weib nicht in Untreue misbrauchen, noch dessen Tochter oder Magd in Unehren begehren, noch ihn in irgend Schande setzen. *f*) Und auch, dafs ihr treulich für euer Essen und Trinken bezahlet, wo ihr am Tische seid. Auch sollt ihr an dem Orte, wohin ihr zu Tische gehet, *g*) keine Büberei treiben, wodurch die Kunstwissenschaft beschimpft würde. Dieses sind die allgemeinen Gesetze, welche einem jeden treuen (echten) Mason zu halten oblieget, Beides Meistern und Genossen (Gesellen)."

„Nun will ich andre Gesetze hersagen, für Meister und Genossen insonderheit. *h*) Erstlich, dafs kein Meister keines Herrn, oder sonst eines Menschen, Werk übernehmen soll, wenn er sich nicht selbst dazu geschickt und hinlänglich kunstverständig hält, auszuführen und zu vollenden des Herren Werk, *i*) so dafs die Kunstwissenschaft *k*)

d) truly to be for his profit, treulich für seinen Vortheil zu sein, P.

e) your Brethren or else your Fellows. Dafür liest Q.: your Fellows or Brothers, eure Genossen oder Brüder.

f) noe, any, irgend eine, Q.

g) Obige Vorschriften von: and also ye shall call — goe to boarde, fehlen in P.; wohl aber nur aus Versehen, da die nächste Vorschrift, der obigen ähnlich, lautet: 8) And also that you do not Villany in that House whereby the Craft be slandered, „auch dafs ihr in diesem „Hause nicht Büberei treibet, wodurch die Zunft beschimpft „würde." Das Wort diesem zeigt, dafs eine Bestimmung vorausgegangen sein mufs, nehmlich in dem Hause, wo ihr zu Tische gehet.

h) singuler, in Singular, Q.; in particular, P.

i) „but that he know himself able of coming to perform the „same," P.; vielleicht hat der Abschreiber das veraltete Wort cunning, Kunstgeschicklichkeit, nicht mehr verstanden. Q. liest: „unlefs he know himself able and sufficient of „Skill and Ability to perform the same," „wenn er sich nicht „für geschickt und ausreichend an Kunstgeschicklichkeit und „Fähigkeit erkennt, Dasselbe zu vollenden."

k) science, Craft, P. Q.

the lord may be well served and truly. And also that noe master take noe worke, but that he take it reasonable, soe that the lord may be truly served with his owne good, *a*) and the master to live honestly, and to pay his fellowes truly their paie as the manner is: *b*) And also that noe maister ne fellowe shall not supplant other of their worke, (that is to say) and he have taken a worke, or else stand maister of the lord's worke, yee shall not putt him out but if he be unable of conynge for to end the worke: *c*) And also that noe master nor noe fellowe take no apprentice within the terme of seaven yeares; and that the apprentice be able, of birth free-borne, and of lymes whole *d*) as a man ought to be: And also that noe maister nor fellowe take noe allowance to be made Mason without the assent and the counsell of his fellowes at the least sixe or seaven given yeares; 1) and he that shal be made Mason to be able *e*) in all manner of degrees, 2) (that is to say) free-borne, and of good kindred come, and true, and noe bondman: And also that noe Mason shall not take noe apprentice but if he have sufficient occupacion for to occupie one, two, or three, fellowes at the least: And also that noe maister nor fellowe put noe lord's worke to taske that was wont to goe to journaye: 3) *f*) And also that every master shall give paye to his fellowes but as he (they) may deserve, so that yee be not deceived by false worke-

a) Hier liest P.: which is one good, welches ein Gut ist. Es scheint dieser Abschreiber zuweilen muthwillig, in den verständlichsten Stellen, lächerliche Lesarten anzunehmen, um diese Urkunde verächtlich zu machen.

b) as the manner is, as the Craft doth require, wie es die Zunft befugt ist zu fordern, P. In Q. fehlet es.

c) but if — the worke, it he be able of coming to End the Work, P; except he be incapable to finish the same, Q.

d) whole of Limbs, vollständig an Gliedern, Q; and that have his right Limbs, und daſs er seine gehörigen Glieder habe, P.

e) be able over all Syers, geschickt sei über alle Herren. P. Syers, wahrscheinlich die Mehrzahl von Syr (Sire, Sir) dominus, Herr (v. Holyoke's Dict. h. v.).

f) that used to go to Journey-Work, welches als Tagwerk zu gehen pflegt, P. „Also that no Master nor Fellow, „shall take no Man's Work to Task, that was desirous to go a" (at) „Journey." „Ferner, daſs kein Meister oder Gesell ei- „nes Menschen Werk im Ganzen (stückweis) übernehme, der „Belieben trägt, es auf Taglohn zu verdingen." Q.

1) Das Wort: given, gegeben, steht hier, wie die ablativi absoluti im Lateinischen, für: after to have given (him), nachdem er (ihm, dem Meister) gegeben. In eben

keine Schande noch Unehre habe, sondern dafs der Herr wohl und treulich bedient werden möge. Und auch, dafs kein Meister ein Werk annehme, es seie denn unter ehrbaren Bedingungen, so dafs der Herr möge treulich für sein Gut *a*) bedient werden, und der Meister ehrbar und anständig leben, und seinen Genossen treulich den Lohn zahlen könne, wie es gebraüchlich ist. *b*) Und auch, dafs kein Meister oder Geselle Andere von ihrer Arbeit verdränge, das heifst, wenn er ein Werk angenommen hat, oder als Meister irgend eines Herren Werke vorsteht, so sollt ihr ihn nicht daraus vertreiben, es sei denn, es mangle ihm die Kunstgeschicklichkeit, sein Werk zu beendigen. *c*) Und auch, dafs kein Meister oder kein Genosse keinen Lehrling unter dem Zeitraume von sieben Jahren annehmen soll; und dafs der Lehrling geschickt, freigeboren, und an Gliedern unverstümmelt, *d*) wie ein Mann sein soll. Und dafs kein Meister noch Genofs eine Vollmacht ertheile (einwillige), dafs Jemand zum Mason gemacht werde, ohne die Beistimmung und den Rath seiner Genossen, und ohne dafs er sechs oder sieben Jahre 1) gedient habe; und Der, so zum Mason gemacht werden soll, soll dazu geschickt *e*) sein in jeder Art von Eigenschaften, 2) das heifst, freigeboren, von gutem Herkommen, und ehrlich, und kein Leibeigner. Und auch, dafs kein Mason keinen Lehrling annehme, er habe denn Beschäftigung, um wenigstens einen, zwei oder drei Genossen beschäftigen zu können. Und auch, dafs kein Meister oder Genosse keines Herren Werk im Ganzen (stückweis, als ein verdinget Werk) fördere, was nach dem Zunftgebrauch in Taglohn gehen soll. 3) *f*) Und auch, dafs jeder Meister seinen Genossen den Lohn zahlen soll nach Mafsgabe, wie sie es verdienen, dafs ihr nicht durch

diesem Sinne umschreibt Q. diesen Satz: and that he take him for no lefs Term than Five or Seven Years, und dafs er ihn auf nicht weniger Zeit, als auf fünf oder sieben Jahre, annehme.

2) „A degree (estate) conditio, ftatus, ordo, qualitas," „Zustand, Beschaffenheit, Ordnung, Eigenschaft." (Coles's Dictionary h. v.) „quality, rang, station, proportion; Eigen-„schaft, Rang, Stand und Beruf, Verhältnifs." (Sheridan improved, by Stephen Jones, London 1818). — Es ist also hierbei an sogenannte maurerische Grade (Lehrling, Gesell, Meister usw.) nicht zu denken.

3) Oder: „was bis dahin auf Taglohn gefördert wurde; denn viele Bauten dauerten Jahrhunderte lang, besonders die Vollendung der Thürme, der äufseren Zierathen, der Beiwerke usw.

men: And also none of you slander another behind his back, *a*) to make him to loose his good name or his worldly goods: *b*) And also that no fellowe within the lodge or without misanswer eyther ungodly or reprovably *c*) without reasonable cause. And also that every Mason shall reverence his elder, *d*) and put him to worshippe: And also that no Mason shall not be any common player att hazard or at the dice, nor at any other unlawfull playes, *e*) whereby the science might be slaundered: *f*) And also that noe Mason shall not use noe lecherye, 1) nor be noe bawde, 2) *g*) whereby the science might be slaundered. And also that noe fellowe goe into the towne on nights tyme there as a lodg is of fellowes, *h*) without that he have a fellowe with him that he may beare him wittnesse that he was in an honest place: And also that every master and fellow shall come to th' Assemble, and it be within fifty myles about him, if he have any writeinge: *i*) And if yee have trespassed against the science, *k*) for to abide the award of masters and fellowes, and to make them accorded *l*)

a) slander falsly another beyond his Back, P.

b) world — Goods, Weltgüter, P.

c) reproachfully, tadelvoll, Q.

d) And also that every Mason shall reverence his elder, dafür setzt P. „And also that every Mason shall prefer his Fellow," „auch daſs jeder Mason seinen Genossen vorziehen soll;" Welches sowohl auf Logengenossenschaft Bezug zu haben scheint, als darauf, daſs der Mason seinem Zunftgenossen alle Arbeit zuweisen soll, die ihm ziemt, deren mehre Arten die gemeinen Maurer (layers or brick-layers, Ziegelsteinleger) damals schon übernahmen. (Vergl. die Straſsburger Ordenunge!)

e) other Game, Spiel. P.

f) whereby they may be slandered, wodurch sie geschändet werden möchten, P.; whereby the Craft may be slandered, Q.

g) a common Ribbald in Letchery, ein gemeiner, schamloser Ausschweifling, P. „Also that no Mason shall use Letchery, nor be a Pander, or Baut etc., whereby ... Q.

h) there as a Lodge is of Fellowes, where there is a Lodge of Fellowes, woselbst eine Loge von Genossen ist, P.; in Q. fehlen diese Worte.

i) Diese Verfügung fehlt in Q; aber P. liest: if he have any Warning, or to stand to the award of Masters and Fellows, wenn er deſshalb eine Warnung (Vorladung) erhalten, oder den Meistern und Genossen Red' und Antwort geben (zu deren gerichtlicher Entscheidung Rede stehen) soll.

k) against the Craft, Q.

l) Also that every Master and Fellow, that have trespassed against the Craft, shall stand tho the Award of the Masters and

falsche Werkleute *a*) möget betrogen werden. Und auch soll Keiner von euch den Andern hinter seinem Rükken verlaümden, um ihn seines guten Namens oder seiner zeitlichen Güter *b*) verlustig zu machen. Und auch, dafs kein Genofs in der Loge oder aufser derselben den Andern misanreden (übel mit Worten begegnen) soll auf unsanfte oder tadelnde Weise ohne erhebliche Ursache. *c*) Und auch, dafs jeder Maurer Den, so älter ist, *d*) als er selbst, verehren, und ihm Ehrerbietung erweisen soll; und dafs ein Mason kein gemeiner Hasard- oder Würfelspieler, oder in sonst ungesetzlichen *e*) Spielen sei, wodurch die Kunst geschändet *f*) werden möchte. Auch dafs kein Mason Ausschweifungen [1]) begehe, noch mit Hurenhaüsern zu thun habe, [2]) *g*) wodurch die Kunst geschändet werden möchte. Und dafs auch kein Genofs bei Nachtzeit zur Stadt gehe, wo eine Loge von Genossen ist, er habe denn einen Genossen bei sich, der ihm Zeugnifs geben könne, dafs er an einem ehrbaren Orte gewesen. Und auch, dafs jeder Meister und Genofs zur Versammlung kommen soll, wenn es binnen eines Umkreises von 50 Meilen (ungefähr 10 und $\frac{8}{10}$ deutschen Meilen) um ihn ist, wenn er eine schriftliche Ladung *i*) erhalten hat. Und wenn ihr Etwas wider die Kunstwissenschaft verbrochen habt, sollt ihr der Entscheidung der Meister und Genossen gewärtig *k*) sein, auf dafs sie dieselben (die Parteien) zum Vergleiche bewegen, wenn sie

Fellows, to make them accorded if they can; and if they may not accord them, then „to go to the common Law." „Auch dafs „jeder Meister und Genofs, welche gegen die Zunft etwas ver- „brochen haben, sollen der Entscheidung der Meister und Ge- „nossen gewärtig sein, dafs sie sie zu einer Ausgleichung (zu „einem Vergleiche) bewegen, wenn sie können; und wenn sie „sie nicht dahin bringen können, dafs sie dann zu gemeinem „(bürgerlichem) Rechte gehen." Q.

1) lechery oder letchery (von lecher, franz. lekker,) heifst Luxus, Liederlichkeit, Ausschweifung (*libido venerea*, Coles's Dict.); a letcher luxuriosus, scortator, ein Hurer (ebendas.). Nach du Cange's Wörterbuche, und Carpent. Nachträgen dazu, heifst lecherie Lekkerei, Schlemmerei, Ausschweifung, Possenreifserei, Wollüstigkeit, Hurerei; und lecator, lecheor, lecheour heifst ein Mensch, der jene Eigenschaften an sich hat. Beide Wörter kommen bei französichen Schriftstellern und Dichtern des Mittelalters sehr häufig vor. Du Cange leitet es von λαικαζω, ich betrüge, ab.

2) bawde, baude, (jetzt bawd,) heifst ein Hurenwirth, oder auch Einer, der Hurenhaüser besucht; ebenso das Wort a pander, welches Q. hier braucht.

if they may, aud, if they may not accord, then to goe to the common lawe: And that also noe maister ne fellowe make noe molde nor squyar nor rule to noe layer, nor set noe layer *a*) within the lodge nor without, to hew noe molde stones. 1) *b*) And also that every Mason receive and cherish strange fellowes when they come over the countryes, and set them a worke and they will as the manner is, (that is to say) yf he have noe mould stones in his place, he shall refresh him with money into the next lodge. *c*) And also that every Mason shall truly serve the lord for his paie, and every master truly make an end of his worke be it taske or jorney, if yee have your covenants and all that yee ought for to have. *d*) These charges that wee [have] now rehearsed to you, and all other that belongeth to Masons, yee shall keepe soe helpe you God, and your holy-dome, 2) and by this booke, unto your power. Amen." *e*)

a) make — layer, dafür liest Q. „Also that no Master or „Fellow, Make, Mould Square, nor Rule, to no Leyer," „auch daſs kein Meister oder Genosse arbeite, forme, winkel-„recht und wagrecht mache (Steine abrichte) keinem gemeinen „Maurer (Ziegelleger)," d. h. daſs es kein Solcher sehe und ablerne, und daſs er für keinen Solchen Steinarbeit fertige. P. giebt diese Vorschrift so. — „And also that no Mason Mould, „Square, and Rule, to any rough Hewer," „und daſs kein „Mason Steine forme und abrichte einem rohen" (nicht kunstmäſsig gelernten, unzünftigen) „Steinhauer." So sagt auch die Straſsb. Ordenunge „einen Lehrling vom Rauhen (Rohen) „auf annehmen." Ein Hewer ist ein bloſser Steinhauer, d. h. der bloſs Steine soweit roh zuhauet, daſs damit gemauert werden kann; dagegen ein Mason, als Steinmetz, ein Künstler, der Steinen jede zu Gewölben und Zierathen erforderliche Gestalt, Zeichnung und Glätte giebt.

b) P. giebt, statt obiger, eine veränderte Vorschrift. „And also that no Mason within the Lodge, or without the Lodge, to have any Mould of his own making," „und auch daſs kein Mason, weder in noch auſser der Loge, irgend eine Steinarbeit auf seine eigne Hand" (d. h. die nicht zu dem Baue gehört, der in der Loge gemeinsam betrieben wird) „habe."

c) P. liest: „he shall set them at Work a Fourth Night at least, „and give him his Wages," „und soll ihn wenigstens vier „Nächte in Arbeit nehmen, und ihm seinen Arbeitlohn bezah-„len;" „and if there be no Stone in Place, he shall give him „Money to carry him to the next Lodge," und wenn am Orte „keine Steine (zu formen) sind, soll er ihm Geld geben, um „ihn zur nächsten Loge (damit) zu befördern."

d) „if they may have Pay as they ought to have," „wenn sie Be-„zahlung erhalten, wie sie zu erhalten befugt sind." P. „if he „have his Demand, and all that he ought to have," „wenn er „seine Forderung erhalten, und alles Das, was er zu bekom-„men befugt ist." Q.

mögen, wenn sie sich aber nicht vergleichen, dann (erst) zu gemeinem Rechte gehen. Und auch, dafs kein Meister noch Genosse für einen blofsen Maurer (Stein- und Ziegelleger) einen Stein forme und senkrecht und winkelrecht mache, noch einen Maurer *a*) in der Loge, noch aufserhalb anstelle, dafs er Steine behaue oder forme. *b*) 1) Und auch, dafs jeder Maurer fremde Brüder, wenn sie über Land kommen, aufnehme und liebreich behandle, und sie an die Arbeit stelle, wenn sie wollen, wie und sofern es der Brauch ist (gestattet), das will sagen, wenn er keine Steine an seinem Platze zu formen hat, so soll er ihn bis zur nächsten Loge mit einigem Gelde unterstützen. *c*) Und auch, dafs jeder Mason den Bauherren treu bedienen soll für seinen Lohn, und jeder Mason sein Werk treulich zu Ende bringen soll, es sei nun im Ganzen bedungen, oder in Tagelohn, wenn ihr euer Bedungenes erhalten, und Alles empfangen habt, was euch gebührte. *d*) Diese Gesetze, die wir euch jetzt vorgetragen haben, und alle andern, welche die Masonen angehen, sollt ihr halten; so helfe euch Gott, und euer heiliger Eid, 2) und durch dieses (Evangelien-) Buch, nach eurem (besten) Vermögen. Amen." *e*)

e) These charges — power. Amen. „So these are that „we have rehearsed and all other you shall keep. So help you „God and Holy-Dome, and by this Book, to the utmost of „your Power." „So sollt ihr nun diese (Gesetze), die wir „euch hergesagt haben, und alle anderen halten. So helfe „euch Gott und Eid, und durch dieses Buch, nach eurem äu„fsersten Vermögen." P. Q. giebt diesen Schlufs so. — „These „charges that we have now rehearsed unto you, and all others „that belong to Masons you shall keep; so help you God, „and your Hallidon. Amen." „Diese Gesetze, die wir euch „jetzt hergesagt haben, und alle andern, welche die Maso„nen angehn, sollt ihr halten; so helfe euch Gott und euer „heiliger Eid. Amen."

1) Der Mason soll, als Steinmetz, keinem gemeinen Maurer, oder Taglöhner (Tagwerker, labourer), die Werkzeuge und das Verfahren seiner Kunst zeigen; er soll nicht geformte Steine für ihn arbeiten, und soll ihn auf keine Weise innerhalb (s. hier S. 100, n. 16!) noch aufserhalb der Loge als Mitarbeiter anstellen, wo Steine geformt werden. Die Strafsburger Ordenunge erklärt sich hierüber noch deutlicher.

2) Nach Skinner's Etymologicon linguae angl. bedeutet holidom, oder halidom, oder holidame, eine alte Eidformel (vetus juramentum), und stammt entweder, nach Somner, vom Angelsaxischen haligdome, d.i. Heiligthum; indem dieser Eid auf Reliquien der Heiligen geleistet worden, welche (sowie auch im Deutschen) Heiligthümer vorzugweise heifsen; oder vom Angels. halig, heilig, und dome

Der Anfang der vorstehenden Urkunde lautet in der mit P. bezeichneten Abfassung also. —

„The Might of the Father of Heaven, with the Wisdom of his Glorious Son, through the Goodneſs of the Holy Ghost, which be Three Persons in One Godhead, be with us at our Beginning, and give us Grace so to govern us in our Living, that we may come to the Bliſs that never shall have ending."

„Die Macht des Vaters des Himmels, mit der Weisheit seines glorreichen Sohnes, durch die Güte des heiligen Geistes, welche drei Personen in Einer Gottheit sind, sei mit uns bei unserem Beginnen, und verleihe uns Gnade, um uns bei unserem Leben so zu regieren, daſs wir zu der Seligkeit gelangen mögen, die nimmer eine Endschaft haben wird."

Und die mit Q. bezeichnete Abfassung sagt Dasselbe mit folgenden Worten. —

„*The Beginning and first Foundations of the most worthy Craft of Masonry, with the Charges thereunto belonging.*"

„Der Beginn und die erste Gründung der sehr würdigen Zunft (Handwerkes, Gewerkes) der Masonei, mit den dazu gehörigen Grundgesetzen (mit der dazu gehörigen Verpflichtung)."

„The Might of the Father of Heaven, and the Wisdom of the glorious Son, through the Grace and Goodneſs of the Holy Ghost, they being three Persons in one God, be with us at our Beginning, and give us Grace so to govern us in our Living,

„Die Macht des Vaters des Himmels, und die Weisheit des glorreichen Sohnes, durch die Gnade und Güte des heiligen Geistes, die da drei Personen in Einem Gotte sind, sei mit uns bei unserem Beginnen, und verleihe uns Gnade, uns bei unserem Leben so zu regie-

Gericht, weil bei'm jüngsten Gericht geschworen wird; oder vom Englischen holy Dame, d. h. bei der heiligen Frau, der Jungfrau Maria. Skinner giebt der ersteren Ableitung den Vorzug, der ich auch beistimme; man konnte einen Eid, als ein heiliges Gelöbniſs, ein Heiligthum nennen, ohne an Reliquien zu denken.

„that we may come to his „Bliſs that never shall have „an End. Amen."	„ren, daſs wir zu seiner Se- „ligkeit gelangen mögen, die „nimmer ein Ende haben „wird. Amen."

Es ist offenbar, daſs bei diesen beiden Abfassungen, sowie bei der aus der Lond. Encycl. selbst, auch hinsichts dieses Eingangs, die hier (S. 58 f.) mitgetheilten einfachen, reinchristlichen, kuldeischen Anfangworte der Yorker Constitution zum Grunde gelegt worden sind; nur daſs man bestrebt gewesen, dieselben mit der päbstlichen Dreieinigkeitlehre in Einklang zu bringen.

Wie ähnlich die aus vorstehenden Urkunden sich ergebende Art des Gelübdes der Aufnahme in die Loge mit der Aufnahme in die Mönchorden gewesen, zeigen die nachstehenden Formeln der letzteren, welche in dem Monasticon Anglicanum (Tom. I, am Ende der Einleitung) stehen. —

„*Formula fratrem recipiendi in Conventum.* The fyrst Petycion in the Colloquium. „Syr I besyche you and alle the Covent for the luffe of „God, our Lady sanct Marye, sant John of Baptiste, „and alle the hoyle cowrte of hevyne, that ze wolde re„save me, to lyve and dye here among you in the state of „a Monke, as prebendarye and servant unto alle, to the „honour of God, solace to the company, prouffet to the „place; and helth unto my sawle" [Ex codice MS. in bibl. Cotton. sub effigie Neronis A. 3. Fo. 132.] Das ist: „*Formel, einen Bruder in's Kloster aufzu„nehmen.* Das erste Ansuchen im Colloquium. „Herr, ich ersuche euch und die ganze Genossenschaft „(Klosterbruderschaft), um der Liebe Gottes willen, bei „unserer Frauen der heiligen Maria, dem heiligen Jo„hannes dem Taüfer, und der ganzen Gemeinde (Hofstaat) „des Himmels, daſs ihr mich aufnehmen möchtet, hier zu „leben und zu sterben unter euch im Stande eines Mön„ches, als Prebendarius und Diener Aller, zur Ehre Got„tes, zum Trost der Genossenschaft, zum Vortheil des „Ortes, und zum Heil meiner Seele."

„The Answer unto the examinacyon. Syr I tryste „thrugh the helpe of God and your good prayers to keepe all thes

„things which ye have now heyr rehersede.“ Das ist: „Die Antwort auf die Fragprüfung. Herr, ich „verspreche durch die Hülfe Gottes und euere guten Ge-„bete zu halten alle diese Dinge, die ihr jetst vorgesagt „habet.“

„The fyrst peticyon before the profes-„sion. Syr I have beyn heyr now this twell month nere „hand and lovyde be God, me lyks ryght well, both the „order and the company; wherapon I besyche you and all „the company for the luffe of God, our Lady sanct Marye, „sanct John of Baptist and alle the hoyle company of „hevyn that ye will resave me unto my profession at my „twell month day according to my Petycion whyche I „made when I was first resaved heyr emongs you etc.“ Das ist: „Das erste Ansuchen vor Ablegung des „Gelübdes. Herr, ich bin nun hier nach der Hand „diese zwölf Monate gewesen, und, Gott sei gelobt, es „gefällt mir recht wohl, Beides der Orden (die Verfassung) „und die Gesellschaft; wefshalb ich euch und die ganze „Gesellschaft ersuche bei der Liebe Gottes, unserer Frau „der heiligen Maria, des heiligen Johannes des Taüfers „und der ganzen heiligen Gesellschaft des Himmels, dafs „ihr mich zulassen möget zur Ablegung meines Gelübdes „am Tage meiner zwölf Monate, in Gemäfsheit meines An-„suchens, welches ich gethan, als ich zuerst hier unter euch „aufgenommen wurde, usw.“

Eine noch gröfsere Ähnlichkeit hat das Gelöbnifs und das Gebrauchthum der Aufnahme zum Mason mit der Aufnahme zum Mitbruder (confrater, s. frater conscriptus; s. hier IV, S. 370!) bei einem Johanniter-Ritter-Kloster (coenobium Hospitalariorum militum S. Johannis Jerosolomitani, ordinis S. Augustini), welche ebenfalls im Monasticon Anglicanum urkundlich beschrieben ist, und wovon weiter unten ein Auszug folgen soll. Diese Übereinstimmung ist aus mehren Gründen, besonders aber schon dadurch merkwerth, dafs auch das NE. Grofsmeisterthum sich den Johanniter-Orden (nachmaligen Malteserritter-Orden) zum Vorbilde nahm. (Siehe hier S. 47!)

B) Bruchstükke von Constitutionen der Freimaurerbrüderschaft, welche älter sind, als das achtzehnte Jahrhundert.

Die Yorker Constitution gab, wie wir gesehen haben, die Grundlage ab für neuere Abfassungen der Verfassungurkunde der Freimaurerbrüderschaft, in denen vielartige Abänderungen, Weglassungen und Einschaltungen dennoch jene Grundlage deutlich erkennen lassen. Eine dergleichen neuere Abfassung, vermuthlich aus dem funfzehnten Jahrhunderte, enthält der nächstvorige Abschnitt; und noch jünger erwiesen sich diejenigen beiden Constitutionen - Urkunden, welche in ebendiesem Abschnitte mit P. und Q. bezeichnet wurden. In mehren englischen Freimaurerschriften finden sich noch andere Abfassungen, und Bruchstükke derselben, welche insgesammt der aus der London Encyclopaedia vorhin abgedruckten überaus ähnlich sind. *a*) Hievon ist nur nöthig, die merkwürdigsten, und von der Brüderschaft selbst als echt anerkannten, Bruchstükke aus Preston's Illustrations, *b*) und aus dem Constitutionenbuche der NE. Grofsloge, anzuführen.

1) *Die alten Pflichten oder Grundgesetze (antient or old charges) aus Preston's Illustrations of Masonry (Ausgabe* 1788. S. 100 — 110 *und Ausgabe* 1792. S. 96 — 100, *als Note.* †) *c*) Berichtiget nach der Ausgabe vom J. 1812, p. 81 — 83. [Siehe oben S. 25 ff.; und vergleiche weiter unten IV S. 304 ff.!]

As the curious reader may wish to know the ancient

„Da es dem wifsbegierigen Leser angenehm sein möchte,

a) Siehe zuvor S. 127!
b) Siehe über die Echtheit der masonischen Belehrungen Preston's I, S. 95!
c) Ich theile diese Abfassung der Grundgesetze auch in dieser zweiten Ausgabe noch mit, weil sie auf ähnliche Art, aber unabhangig von der im vorigen Abschnitte mit Q. bezeichneten Abfassung, entstanden ist, und von derselben in mehren wesentlichen Punkten abweicht, auch weil sie mehre eigenthümliche Anordnungen und Kunstausdrükke enthält. Bei der Beurtheilung vorliegenden Actenstükkes bemerke der Leser: 1) dafs auch diese Abfassung der Altgesetze von orthodoxen Geistlichen, blofs nach Zunftbedürfnissen, angefertiget ist; 2) dafs auch in diese Urkunde zu verschiedenen Zeiten Ver-

charges that were used on this occasion, we shall here insert them *verbatim*, as they are contained in a MS. in possession of the Lodge of Antiquity in London, written in the reign of James the Second. *a*)

„***** And furthermore, at diverse assemblies, have been put and ordained diverse crafties by the best advise of magistrates *b*) and fellows. Tunc unus ex senioribus tenet librum, et illi ponent manum suam super librum." *c*)

„Every man that is a Mason take good heed to these charges (wee pray), that if

die alten Pflichten zu kennen, die bei dieser Gelegenheit gebraüchlich waren, so wollen wir dieselben hier einschalten, wörtlich so, wie sie in einem Manuscript enthalten sind, das im Besitz der Loge of Antiquity in London, und unter der Regierung Jakob des Zweiten geschrieben ist." *a*)

„***** Und ferner noch sind in unterschiedenen Versammlungen unterschiedene Zunftgesetze nach dem besten Rath und Ermessen der Magistratpersonen *b*) und der Kunstgenossen festgesetzt und verordnet worden. Tunc unus ex senioribus tenet librum, et illi ponent manum suam super librum." *c*)

„Jeder Mann, der ein Maurer ist, nehme, (wir bitten,) diese Gesetze oder

schiedenes zur Erklärung (daher die Formel: „Das will sagen usw."), oder zur Erweiterung (daher die Wiederholungen, z. B. „dafs ein Aufzunehmender vollständige Glieder haben müsse,") eingeschaltet worden ist.

a) Obgleich Preston den Anfang dieser Handschrift nicht mitgetheilt hat: so zeigt doch die wörtliche Übereinstimmung obiger Altgesetze mit den im nächstvorigen Abschnitte enthaltenen, dafs das obenerwähnte MS. der Lodge of Antiquity ebenfalls eine der aus der London. Encycl. entnommenen sehr ähnliche Constitutionen-Urkunde ist; Welches auch dadurch bestätigt wird, dafs Preston (S. 167 der Ausg. v. 1792 Not. †), indem er auf diefs Manuscript zurück verweist, sagt: „es enthalte eine Erzählung dieses Umstands" (des von St. Alban bestimmten Arbeitlohnes), „und erhöhe ihn „wöchentlich auf 3 s. 6 d., und auf 3 d. täglich für die Lastträ„ger;" welcher Umstand in der YC., sowie in der aus der Londoner Encycl., enthalten ist.

b) Die Const. aus der Lond. Encycl., und die aus ihr geflofsnen Urkunden P. und Q, lesen hier für magistrates blofs masters (vergl. zuvor S. 154 Note k!).

c) Siehe zuvor S. 155 Note 1!

any man find himselfe guilty of any of these charges, that he may amend himselfe, or principally for dread of God, you that be charged, take*) good heed that you keepe all these charges well, for it is a great evill for a man to forswear himselfe upon a book." a)

*) Wahrscheinlich ist zu lesen: „amend himselfe for dread of God; and principally you, that be charged to, take good heed"... H.

„The first charge is, That yee shall be true men to God and the holy church, and to use no error or heresie by your understanding and by wise men's b) teaching. Allso,"

„Secondly, That yee shall be true liege men to the King of England, without treason or any falshood, and that yee know no treason or treachery, but yee shall give knowledge thereof to the King, or to his counsell; allso yee shall be true one to another, (that is to say) every Mason of the

Pflichten wohl in Acht, so dafs, wenn sich irgend Jemand in Ansehung irgend Eines derselben schuldig findet, er sich selbst defs zeihe und sich bessere, aus Furcht vor Gott; vorzüglich aber ihr, die ihr darauf verpflichtet seid, nehmet wohl in Acht, dafs ihr alle diese Gesetze genau befolgt; denn es ist ein grofses Uebel (eine grofse Gefahr) für einen Jeden, sich selbst auf ein (Evangelien-) Buch a) zu verschwören (falsch zu schwören)."

„Die erste Pflicht ist: dafs ihr treue Männer gegen Gott und die heilige Kirche sein, und keine Irlehre oder Ketzerei hegen sollt, nach eurem eignen Verstande (durch euer eignes Nachdenken) und nach weiser Männer b) Lehre. Auch"

„Zweitens, dafs ihr treue Lehnmänner (Unterthanen) des Königs von England sein sollt, ohne Verrath, noch irgend Falschheit, und dafs ihr von Verrath oder Treulosigkeit Nichts wissen, sondern davon dem Könige oder seinem Rathe Kunde geben sollt; auch sollt ihr Einer dem Andern treu sein, c)

a) Siehe II S. 342!
b) Siehe zuvor S. 157 Note 1!
c) In den unter Wilhelm III. gesammelten Pflichten (alten Grundgesetzen) war doch von der allgemein-menschlichen Lehre der Yorker Constitution noch der Ausdruck: „gegen alle Menschen, besonders gegen einander," beibehalten. Hier sind nur noch die Maurer selbst übrig geblieben.

craft that is Mason allowed, ye shall doe to him as yee would be done unto yourselfe."

„Thirdly, And yee shall keepe truely all the counsell that ought to be kept in the way of Masonhood, and all the counsell of the lodge or of the chamber. — Allso, that yee shall be no thiefe nor thieves to your knowledge free: that yee shall be true to the king, lord, or master that yee serve, and truely to see and worke for his advantage."

„Fourthly, Yee shall call all Masons your fellows, or your brethren, and no other names."

„Fifthly, Yee shall not take your fellow's wife in villany, nor deflower his daughter or servant, nor put him to no disworship."

„Sixthly, Yee shall truely pay for your meat or drinke wheresoever yee goe, to table or bord. Allso yee shall doe no villany there, whereby the craft or science may be slandered."

„These be the charges general to every true Ma-

und (das will sagen) jedem zur Zunft gehörigen Maurer, der ein anerkannter Maurer ist, sollt ihr so thun, als ihr wollt, dafs euch selbst gethan werde."

„Drittens, und ihr sollt treulich geheim halten Alles, was in Angelegenheiten (Zunftsachen) der Maurerschaft und der Loge, oder der Zunftversammlung geheim gehalten werden soll. — Auch, dafs ihr nicht Diebe sein, noch Diebe mit eurem Wissen frei (und ungestraft) lassen sollet: dafs ihr dem Könige, Herrn oder Meister, dem ihr dienet, treu seyn, und treulich auf seinen Vortheil sehen und dafür arbeiten sollet."

„Viertens, Ihr sollt alle Maurer eure Genossen (Kameraden) oder eure Brüder nennen, und mit keinem andern Namen."

„Fünftens, Ihr sollt eures Genossen Weib nicht zur Unehre (in Untreue) misbrauchen, noch Dessen Tochter oder Magd schwächen, noch ihn sonst einer Misachtung (Schande) aussetzen."

„Sechstens, Ihr sollt treulich für euer Essen und Trinken bezahlen, wo ihr zu Tische seid, oder einkehret. Auch sollt ihr daselbst keine Büberei (Schelmerei) treiben, wodurch die Zunft oder Wissenschaft beschimpft würde."

„Diefs sind die allen treuen (echten) Maurern, Beides

son, both Masters and Fellows."

„Now will I rehearse other charges single for Masons allowed or accepted." a)

„First, That no Mason take on him no lord's worke, nor any other man's, unless he know himselfe well able to perform the worke, so that the craft have no slander."

„Secondly, Allso, that no master take worke but that he take reasonable pay for itt; so that the lord may be truely served, and the master to live honestly, and to pay his fellows truely. And that no master or fellow supplant others of their worke; (that is to say) that if he hath taken a worke, or else stand master of any worke, that he shall not put him out, unlefs he be unable of cunning to make an end of his worke. And no master nor fellow shall take no apprintice for lefs than seaven years. And that the apprintice be free-born, and of limbs whole

Meistern und Genossen, gemeinsamen Pflichten."

„Nun will ich noch andre Pflichten (Gesetze) hersagen, (vortragen), die sich blofs auf zugelassene oder angenommene Maurer beziehen."

„Erstens, dafs kein Maurer keines Herrn, noch sonst eines Menschen, Werk übernehmen soll, wenn er sich nicht genugsam geschickt weifs, das Werk auszuführen, so dafs die Zunft keine Schande davon haben möge."

„Zweitens, dafs kein Meister Arbeit annehme, wenn er nicht billige Bezahlung dafür erhält; so dafs der Herr treulich bedient werden, der Meister aber anständig leben und seine Genossen treulich bezahlen könne. Und dafs kein Meister oder Genosse Andere von ihrer Arbeit verdränge; (das will sagen) dafs, wenn Derselbe ein Werk übernommen hat, oder irgend einem Werke als Meister vorsteht, er ihn nicht daraus vertreibe, es sei denn, es mangle ihm die Kunstgeschicklichkeit, sein Werk zu Ende zu bringen. Und kein Meister oder Genofs b) soll einen

a) Vergleiche die abweichende Lesart in der Const. aus der Lond. Encycl. zuvor S. 158 Z. 16!

b) Unter den Genossen konnten Maurer sein, die schon selbst als Meister einem andern Baue vorgestanden hatten; Diese konnten also natürlich Lehrlinge haben und annehmen, ob sie gleich in der förmlichen Zunftsprache dann nicht mehr Meister hiefsen; weil nur Einer, der dem vorhabenden Baue vorstand, Meister genannt wurde. (Siehe S. 99, a!) Da-

as a man ought to be, and no bastard. And that no master or fellow take no allowance to be made Mason without the assent of his fellows, at the least six or seaven."

„Thirdly, That he that be made be able in all degrees *a*) that is, free-born, of a good kindred, true, and no bondsman, and that he have his right limbs as a man ought to have."

„Fourthly, That a master take no apprintice without he have occupation to occupy two or three fellows at the least."

„Fifthly, That no master or fellow put away any lord's worke to taske that ought to be journey-worke."

„Sixthly, That every master give pay to his fellows and servants as they may

Lehrling auf kürzere Zeit, als auf sieben Jahre, annehmen. Und daſs ein Lehrling frei geboren, an Gliedern unverstümmelt, wie ein Mann sein soll, und kein unehelich Kind sei. Und daſs kein Meister oder Genosse eine Vollmacht ertheile (Gebühren dafür nehme), daſs Jemand zum Maurer gemacht werde, ohne die Beistimmung von wenigstens Sechs oder Sieben seiner Genossen."

„Drittens, daſs der Aufzunehmende ein Solcher sei, der nach allen Erfordernissen *a*) (zur Aufnahme) fähig sei; das ist freigeboren, von gutem Herkommen, treu (ehrlich), kein Leibeigner, und daſs er alle seine (gehörigen) Glieder habe, wie ein Mann haben muſs."

„Viertens, daſs ein Meister keinen Lehrling annehme, er habe denn Beschäftigung für wenigstens zwei oder drei Genossen."

„Fünftens, daſs kein Meister oder Genosse eines Herrn Werk stückweis (als ein verdinget Werk) annehme, was ein Tagewerk (auf Taglohn) sein soll."

„Sechstens, daſs jeder Meister seinen Genossen und Dienern (Lehrlingen) ihren

her ich auch lieber Genosse, als Gesell, übersetze, weil die altmasonischen Genossen (Zunftmitglieder) zu ihren Meistern und zu der ganzen Zunft in andern Verhältnissen standen, als hernach die stadtzünftigen Gesellen.

a) Daſs hier unter degrees nicht Zunftabstufungen, vielweniger Ordensgrade, gemeint sind, habe ich oben S. 161 Note 2, erwiesen.

deserve, soe that he be not defamed with false workeing. And that none slander another behind his backe, to make him loose his good name."

„Seaventhly, That no fellow in the house or abroad answear another ungodly or reproveablely without a cause."

„Eighthly, That every master-mason doe reverence his elder; and that a mason be no common plaier at the cards, dice, or hazzard; nor at any other unlawfull plaies, through the which the science and craft may be dishonoured or slandered." a)

„Ninthly, That no fellow goe into the town by night, except he have a fellow with him, who may beare him record that he was in an honest place."

Tenthly, That every master and fellow shall come to the assemblie, if itt be within fifty miles of him, if he have any warning. And if he have trespassed against the craft, to abide the award of masters and fellows."

verdienten Lohn richtig zahle, damit er nicht durch fehlerhafte Arbeit in üblen Ruf komme. Und dafs Keiner den Andern hinter dem Rükken verlaümden soll, um ihn seines guten Namens verlustig zu machen."

„Siebentens, dafs kein Genosse zu Hause oder auswärts einen andern ohne Ursache gottlos (unfromm, ungütlich), oder tadelnd (schmähend) anrede."

„Achtens, dafs jeder Meister-Maurer Dem, der älter, als er selbst, ist, ehrerbietig begegne; und dafs ein Maurer kein gemeiner Karten-, Würfel- oder Hazardspieler sei, noch sonst ein gesetzwidriges Spiel spiele, wodurch die Zunft entehrt oder beschimpft werden möchte."

„Neuntens, dafs kein Genosse bei Nacht in die Stadt gehe, er habe denn einen Genossen bei sich, der ihm Zeugnifs geben könne, dafs er an einem ehrbaren Orte gewesen."

„Zehntens, dafs jeder Meister und Genosse zur Versammlung komme, wenn es 50 Meilen b) weit von ihm ist, und er einige Anzeige davon hat. Und wenn er Etwas gegen die Zunft verbrochen hat, soll er des Urtheilspruches der Mei-

a) Hier fehlt das Gesetz wider die Unzucht, welches in den Abfassungen des vorigen Abschnittes steht.

b) Ohngefähr 10 und $\frac{8}{10}$ deutsche Meilen.

ster und Genossen gewärtig sein."

„Eleventhly, That every master-mason and fellow that hath trespassed against the craft shall stand to the correction of other masters and fellows to make him accord; and if they cannot accord, to go to the common law."

„Eilftens, daſs jeder Meister-Maurer und Genosse, der Etwas gegen die Zunft verbrochen hat, sich andern Meistern und Genossen zur Zurechtweisung *a*) stelle, damit sie seine Sache beilegen; und wenn sie dieselbe nicht beilegen können, so soll sie bei dem bürgerlichen Richter anhängig gemacht werden."

„Twelvethly, That a master of fellow make not a mould-stone, square, nor rule, to no lowen, nor let no lowen *b*) worke within their lodge, nor without, to mould stone."

„Zwölftens, daſs kein Meister oder Genosse einen Formstein mit dem Winkelmaaſs und Richtscheit für einen Pfuscher bearbeite, noch einen Pfuscher in oder auſserhalb der Loge Steine formen lasse."

„Thirteenthly, That every Mason receive and cherish strange fellows when they come over the countrie, and set them on worke if they will worke, as the manner is; (that is to say) if the Mason have any mould-stone in his place, he shall give him a mould-stone, and sett him on worke; and if he have none, the Mason shall refresh him with money unto the next lodge."

„Dreizehntens, daſs jeder Maurer fremde Brüder, wenn sie über Land kommen, aufnehme und liebreich behandle, und sie in Arbeit setze, wenn sie arbeiten wollen; wie es der Gebrauch ist; (das will sagen,) wenn der Maurer an seinem Orte Steine zu formen hat, so soll er ihm Steine zu formen geben, und ihn an die Arbeit stellen; und wenn er keine hat, so soll er ihn bis zur nächsten Loge mit Geld unterstützen."

a) A correction heiſst auch eine Gerichtbarkeit in Rügesachen. Siehe S. 11 und die beiden Urkunden aus Lawrie's Gesch d. Fr., zum Theil hier IV S. 353!

b) In der Constitution aus der L. Encyclopädie steht no layer, d. h. no bricklayer, kein Ziegel-Leger oder eigenlicher Maurer, im Gegensatze der Steinmetzen oder Masonen.

„Fourteenthly, That every Mason shall truely serve his master for his pay.“

„Vierzehntens, dafs jeder Maurer seinem Meister für seine Bezahlung treulich dienen soll.“

„Fifteenthly, That every master shall truely make an end of his worke, taske or journey, whithersoe it be.“

„Funfzehntens, dafs jeder Maurer sein Werk treulich zu Ende bringen soll, es sei nun stückweis (im Ganzen) bedungen, oder auf Tagelohn.“

„These be all the charges and covenants that ought to be read at the installment of master, or making of a Free-mason or Free-masons. *a*) The Almighty God of Jacob, who ever have you and me in his keeping, blefs us now and ever. Amen.“ *b*)

„Diefs sind alle Pflichten (Grundgesetze) und Vergleiche, (Übereinkommen, Verträge,) welche bei der Einweihung eines Meisters, oder bei der Aufnahme eines oder mehrer Freimaurer, *a*) verlesen werden sollen. Der allmächtige Gott Jakobs, der euch und mich immer in seine Obhut nehme, segne uns nun und immerdar! Amen.“ *b*)

2) *Noch giebt Preston (Ausgabe von 1792 S. 184—86, in der Note, und Ausg. von 1812 p. 156 f.) folgendes Bruchstück zweier hieher gehörigen Urkunden.*

An old record of the Society runs thus:

„In the glorious reign of King Edward III. when lod-

Eine alte Urkunde der Gesellschaft lautet, wie folgt:

„In der glorreichen Regierung König Eduard's III,“

a) In den ältesten Urkunden, z. B. in der YC., im alten Rituale usw., findet sich immer blofs Mason, niemals Freemason; denn diese letzte Benennung hat den Beisatz free blofs hinsichts der den Masons späterhin vom Staate verliehnen Vorrechte und Befreiungen. Da aber die Masons schon im J. 1410 (s. IV, S. 418 f.!) unter den Namen Freemasons in London vom Staate incorporirt wurden, so kann auch dieser Ausdruck in Urkunden, die nicht älter als das J. 1410 sind, allerdings vorkommen,; wiewohl auch nachher der gewöhnlichere Ausdruck: Masons, geblieben, bis im J. 1717 die NE. Grofsloge zweckmäfsig fand, in allen ihren öffentlichen und amtlichen Urkunden die Benennungen Free-Mason und Free-Masonry anzunehmen.

b) Man sieht, dafs auch diefs Bruchstück aus einem Constitutionenbuche genommen ist, so, wie der Meister die Gesetze den Brüdern verfassungmäfsig vorlas.

ges were more frequent, the Right Worshipful the Master and Fellows, with consent of the lords of the realm (for most great men were then Masons) ordained,"

„That for the future, at the making or admission of a brother, the constitution and the ancient charges should be read by the Master or Warden."

„That such as were to be admitted Master-Masons, or masters of work, should be examined whether they be able of cunning to serve their respective lords, as well the lowest as the highest, to the honour and worship of the aforesaid Art, and to the profit of their lords; for they be their lords that employ and pay them for their service and travel."

„The following particulars are also contained in a very old MS. of which a copy is said to have been in the possession of the late George Payne, Esq. Grand Master in 1718."

„That when the Master and Wardens meet in a

(1327—1377,) „da die Logen zahlreicher waren, verordnete der sehr Ehrwürdige Meister und die Genossen, mit Beistimmung der Reichsstände, (denn die meisten Grofsen waren damals Maurer,)"

„Dafs in Zukunft, wenn ein Bruder gemacht oder zugelassen würde, die Constitution und die alten Pflichten vom Meister oder Aufseher verlesen werden sollten."

„Dafs Solche, welche als Meister-Maurer, oder Werkmeister, zugelassen würden, geprüft werden sollten, ob sie die gehörige Kunstgeschicklichkeit hätten, ihren respektiven Herren zu dienen, sowohl dem niedrigsten, als dem höchsten, zur Ehre und zum Ruhme der vorbenannten Kunst, und zum Vortheil ihrer Herren; denn Die sind ihre Herren, so ihnen Arbeit geben und sie für ihren Dienst und Arbeit bezahlen."

Folgende einselne Umstände sind gleichfalls in einem sehr alten Manuscripte enthalten, wovon eine Kopie im Besitze des George Payne, Esq., Grofsmeisters im Jahr 1718, gewesen sein soll. a)

„„Dafs, wenn der Meister und die Aufseher sich in eine

a) Desselben Brs. Payne, der zuerst, vor Anderson, die old charges nach dem Sinne des Neuenglischen Grofsmeisterthums umarbeitete. Siehe oben S. 103 die Note!

lodge, if need be, the sheriff of the county, or the mayor of the city, or alderman of the town, in which the congregation is held, should be made fellow and sociate to the Master, in help of him against rebels, and for upbearing the rights of the realm.“ *a*)

Loge versammeln, im Fall es noth ist, so solle der Landrichter des Kreises, oder der Bürgermeister der Stadt, oder der Älteste des Ortes, worin die Versammlung gehalten wird, zum Genossen gemacht, und dem Meister beigesellt werden, damit er ihm gegen Rebellen beistehe, und die Rechte des Reichs aufrecht erhalte.“ *a*)

„That entered prentices, at their making, were charged not to be thieves or thieves - maintainers; that they should travel honestly for their pay, and love their fellows as themselves, and be true to the king of

„Daſs die angetretenen Lehrlinge bei ihrer Aufnahme verpflichtet werden sollten, nicht Diebe, noch Diebeshehler zu sein, daſs sie redlich für ihre Bezahlung arbeiten, und ihre Genossen, wie sich selbst, lieben, auch

a) Wir lernen hieraus eine eigne Art angenommener Maurer (accepted or allowed Masons) kennen. Man nahm sie höchst wahrscheinlich förmlich nach dem alten Rituale auf, wonach (s. I, S. 135, a; und II, S. 278 ff.!) der Aufzunehmende nicht Lehrling, sondern Bruder und Genoſs, wurde. Lehrlinge konnten sie ohnehin nicht heiſsen, weil sie die Baukunst nicht erlernten; wohl aber paſsten auch auf Nicht-Steinmetzen die allgemein-masonischen Namen: Brüder und Genossen. Diese Art, Staatbeamtete das Innere der Brüderschaft wissen zu lassen, war sowohl für die Brüderschaft, wenn die Logen harten Gewalthandlungen entgehen und bei der Regierung Vertrauen gewinnen wollten, als auch für die gegen eine geheime, so ausgebreitete, Gesellschaft leicht miſstrauische Regierung, ein sehr bequemes Auskunftmittel, dessen man sich sehr oft bediente. Man that Dieſs auch, als Königin Elisabeth im J. 1561 die Allgemein-Loge zu York unter dem Meister Sackville gewaltsam aufheben wollte, mit glücklichem Erfolge. (S. Altenb. CB. S. 175 zum Jahre 1561, und Preston's Illustr. 1792 S. 205.) — Dennoch dürfte Dieſs wohl mehr eine der Brüderschaft vom Staate aufgezwungene, als freiwillige, Maſsregel sein. Der miſstrauische Staat suchte sich durch die Gegenwart der Unterobrigkeiten, noch mehr aber durch die vorhin erwähnten Patrone, der Treue der Brüderschaft wenigstens äuſserlich zu versichern, und das Gedeihen und die Wirksamkeit der seinen Zwekken widerwärtigen Strebungen der Logen zu hindern und zu schwächen.

England, and to the realm, and to the lodge."

„That, at such congregations, it shall be inquired, whether any master or fellow has broke any of the articles agreed to; and if the offender, being duly cited to appear, prove rebel, and will not attend, then the lodge shall determine against him, that he shall forswear (or renounce) his Masonry, and shall no more use this craft; the which if he presume for to do, the sheriff of the county shall prison him, and take all his goods into the king's hands, till his grace be granted him and issued. For this cause principally have these congregations been ordained, that as well the lowest as the highest should be well and truly served in this Art aforesaid, throughout all the kingdom of England. Amen, so mote it be."

dem Könige von England und dem Reiche, sowie der Loge, treu sein sollten."

„Daſs auf solchen Versammlungen untersucht werden solle, ob irgend ein Meister oder Genosse irgend Einen der Artikel gebrochen habe, wozu er seine Einstimmung gegeben; und wenn der Verbrecher, nachdem er gehörig vorgeladen worden, sich als Aufrührer zeige, und nicht erscheinen wolle, dann solle die Loge gegen ihn erkennen, daſs er seine Maurerei abschwören (oder ihr entsagen) und an dieser Zunft ferner keinen Theil haben müsse. Sollte er dennoch, Dieſs zu thun, sich erkühnen, so soll der Landrichter des Kreises ihn in's Gefängniſs bringen, und alle seine Güter im Namen des Königs in Besitz nehmen, *a*) bis Dessen Gnade ihm ertheilt und ausgefertigt worden ist. Aus dieser Ursache sind diese Versammlungen vorzüglich angewendet worden, daſs sowohl der Niedrigste, als der Höchste, wohl und treulich in besagter Kunst durch das ganze Königreich England bedient werde. Amen; so müsse es sein!""

Diese Urkunden hat auch Anderson benutzt; denn er giebt im CB. 1738 S. 71 einen auf seine Weise verfertigten Auszug daraus, welchen er mit den Worten ankündigt: „Die Constitutionen wurden damals (unter Eduard

a) Man sieht hieraus, daſs diese Vorschrift vom König anbefohlen, und von ihm diese Strafe angedroht worden sein muſste.

„III.) verbessert (the Constitutions were now melio-„rated); denn eine alte Urkunde erzählt usw.“ — Es mag wohl sein, daſs die eigentlichen Zunftgesetze nach dem damaligen Zeitbedürfnisse zweckmäſsig eingerichtet wurden; allein, als Gesetze einer für reinmenschliche Zwekke arbeitenden Brüderschaft wurden sie keinesweges verbessert, sondern im Erstwesenlichen verschlechtert; wie nun jeder Leser durch die Vergleichung mit den wirklich alten Pflichten oder Grundgesezzen der Yorker Constitution ersehen kann. Ausserdem hat Anderson auch in diese Urkunde gleich im Anfange für: der sehr Ehrwürdige Meister, — „Groſsmeister an der Spitze der groſsen Loge,“ für: Maurer, „Freimaurer,“ und für: alte Pflichten, blos: „Pflichten,“ gesetzt; auch sich andere wesenliche Änderungen der Urkunde erlaubt. Hat nicht Anderson eine abweichende Copie vor sich gehabt, — Welches indeſs wenigstens in Ansehung der Ausdrükke: „Groſsmeister“ und „Groſseloge,“ u. dgl. m., nicht wahrscheinlich ist: so ist Dieſs ein lehrreiches Beispiel, wie sehr von der NE. Groſsloge, und ihrem Wortführer Anderson, die *geschichtliche Wahrheit* dem damaligen Privatinteresse der in Ansehn zu bringenden neuen Groſsloge untergeordnet und verfälscht wurde. — Auch Entick und Noorthouck (p. 103 s.) haben diese Stelle ganz unverändert so, wie Anderson sie giebt, aufgenommen.

3) *Um Alles hier zusammenzustellen, was mir aus Constitutionen, die älter, als das achtzehnte Jahrhundert, sind, bekannt ist, habe ich noch ein Bruchstück alter Zunftgesetze, welches Anderson und Noorthouck (p. 146) im NE. Const. Buche anführen, mitzutheilen; und zwar mit Anderson's Worten (CB. 1738, p. 101, s.).*

„Charles II. . . . resolved to encourage the Augustan Stile by reviving the Lodges, and approved their Choice of Henry Jermyn Earl of St. Albans as their Grand Master, who appointed Sir John Denham his Deputy	Karl II. . . . beschloſs, den Augustischen Stil aufzumuntern, indem er die Logen wieder belebte, und deren Wahl Heinrich Jermyn's zum Groſsmeister bestätigte, welcher Sir John Denham zu seinem Deputirten Groſsmeister,

Grand Master, Sir Christopher Wren and Mr. John Web Grand Wardens according to a Copy of the old Constitutions; this Grand Master held a General Assembly and Feast on St. John's Day 27. Dec. 1663, when the following Regulations were made.

1) That no Person of what Degree soever, be made or accepted a Free Mason unleſs in a regular Lodge, whereof one to be a Master or a Warden in that Limit or Division where such Lodge is kept, and another to be a Craftsman in the Trade of Free-Masonry.

2) That no Person hereafter shall be accepted a Free Mason but such as are of able Body, honest Parentage, good Reputation, and an Observer of the Laws of the Land.

3) That no Person hereafter who shall be accepted a Free Mason, shall be admitted into any Lodge or Assembly, until he has brought a Certificate of the Time and Place of his Acceptation from the Lodge that accepted him unto the Master of that Limit or

Sir Christopher Wren und Mr. John Web zu Groſs-Aufsehern anstellte, wie eine Copie der alten Constitutionen meldet. Dieser Groſsmeister hielt eine Allgemeine Versammlung und Fest an Johannes (des Evangelisten) Tage, den 27. Dec. 1663, wo folgende Verordnungen gemacht wurden.

1) Daſs keine Person, von was immer für einem Range, anders zum Freimaurer gemacht oder angenommen werden solle, als in einer regelmäſsigen Loge, wovon Einer ein Meister oder Aufseher in dem Bezirke oder Abtheilung, wo eine solche Loge gehalten wird, und ein Anderer ein Zunftgenosse in dem Gewerke der Freimaurerei sein muſs.

2) Daſs fortan keine Personen zu Freimaurern angenommen werden sollen, als welche von tüchtiger Leibesbeschaffenheit, ehrbarer Verwandschaft, gutem Rufe, und Beobachter der Landesgesetze sind.

3) Daſs fortan keine zum Freimaurer angenommene Person in irgend eine Loge oder Versammlung zugelassen werden solle, bevor sie nicht dem Meister desjenigen Bezirkes oder derjenigen Abtheilung, wo diese Loge gehalten wird, eine Bescheinigung (Certificat) der Zeit

Division where such Lodge is kept: And the said Master shall enrol the same in a Roll of Parchment to be kept for that Purpose, and shall give an Account of all such Acceptations at every General Assembly.

und des Orts ihrer Annahme von der Loge beigebracht hat, welche sie zum Maurer aufgenommen hat. Und der genannte Meister soll diese Person in eine Pergamentrolle einschreiben, die zu diesem Behufe zu halten ist, und soll eine Nachricht von allen solchen Annahmen auf jeder Allgemein-Versammlung geben.

4) That every Person who is now a Free Mason, shall bring to the Master a Note of the Time of his Acceptation, to the End the same may be enroll'd in such Priority of Place as the Brother deserves; and that the whole Company and Fellows may the better know each other.

4) Dafs jede Person, welche jetzt Freimaurer ist, dem Meister eine Anzeige der Zeit ihrer Annahme überbringen soll, zu dem Ende, dafs dieselbe an einer so frühen Stelle eingetragen werden könne, als der Bruder es verdient; und dafs die ganze Gesellschaft und Genossenschaft sich untereinander desto besser kennen lerne.

5) That for the Future the said Fraternity of Free-Masons shall be regulated and govern'd by One Grand Master, and as many Wardens as the said Society shall think fit to appoint at every Annual General Assembly.

5) Dafs in Zukunft die genannte Brüderschaft der Freimaurer wohl eingerichtet und regiert werde durch Einen Grofsmeister, und so viele Aufseher, als die genannte Gesellschaft auf jeder jährlichen Allgemein-Versammlung anzustellen für dienlich erachten mag.

6) That no Person shall be accepted unlefs he be 21 Years old or more.

6) Dafs keine Person zum Maurer angenommen werden solle, wenn sie nicht 21 Jahr, oder drüber, alt ist.

Auch diese Anordnungen (Regulations) enthalten, sowenig als die vorigen, eine Verbesserung der alten Yorker Constitution, sondern beziehn sich blos auf den damaligen Zustand der Brüderschaft und ihr besonderes

Verhältnifs zu dem Könige Karl II. Auch Preston (Illustr. 1792 S. 217 f. u. 1812 S. 186 f.) theilt dieses Bruchstück, wahrscheinlich selbst aus Anderson's B. copirt, mit. Er erzählt ganz mit Anderson's Worten, und setzt noch hinzu: „Viele nützliche Verordnungen (regulations) „wurden auf dieser Versammlung gemacht zur Verbesse-„rung der Logenregierung, und die gröfste Einigkeit „herrschte unter der ganzen Brüderschaft. Unter andern „Verordnungen, die auf dieser Versammlung gemacht wur-„den, waren folgende usw.“ Nun folgen Numer 1 — 6 wörtlich, wie in Anderson. Zum Schlufs sagt Preston noch: „Viele von den Urkunden der Brüderschaft aus „dieser und der vorhergehenden Regierung giengen in der „Revolution verloren; und nicht wenige wurden zu eil-„fertig in unsern Zeiten von allzu ängstlich besorgten Brü-„dern verbrannt,“ (vergleiche oben S. 147!) „aus Furcht, „man möchte Entdekkungen machen, die den Interessen „der Maurerei nachtheilig (prejudicial) sein könnten.“ Diese Preston'sche Schlufsbemerkung enthält einen lehrreichen geschichtlichen Wink.

Dieses Bruchstück hat übrigens, bis auf einige Abschattungen des Ausdrukkes, die sich Anderson durchgehends erlaubt hat, alle Kennzeichen der Echtheit. Wer Nicolai's freimaurerische Schriften, ferner die Schrift: der Denker über die Freimaurerei, und das Altenburger CB. S. 178 — 183 gelesen hat, der wird die Wichtigkeit dieses Bruchstükkes für die Geschichte der Brüderschaft vor der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts bis jetzt einsehen und zu weitern Forschungen verarbeiten können. Vorzüglich merkwürdig ist in dieser Hinsicht, Was Entick im CB. S. 132 über die Person des Henry Jermyn vorausschickt; unter andern, dafs er bei Karl's II. Thronbesteigung zum Ritter vom Bade (Knight of the Bath) gemacht wurde. Obige 4te Verordnung scheint gleichfalls auf zu erwartende Belohnungen hinzudeuten. Sehr wahrscheinlich hat Anderson in dieser Urkunde für: Maurer, „Freimaurer,“ und für: Patron,a) oder Meister, „Grofsmeister“ gesetzt. Doch

a) Der vom Staat eingeführte Name Patron konnte den Neuenglischen Brüdern, welche die Brüderschaft zu einem geistlichen oder weltlichen Ritterorden (s. hier S. 47) umgestalten wollten, wenig gefallen; sie mufsten, nach Ähnlichkeit aller solcher Orden, einen Grofsmeister haben. Dafs aber diese Stattsetzung der Benennung wirklich vorgefallen, beweist An-

ist es auch nicht unmöglich, daſs schon damals der Titel Groſsmeister, und Groſsloge angenommen worden ist, um vornehme Patrioten zum Beitritte geneigter zu machen. Hierin liegt auch der Aufschluſs darüber: Wer in der Chifersprache des NE. Systems unter Euklid zu verstehen sei. (S. oben S. 77 Note c!)

Endlich gehört hieher noch das in IV S. 303 — 306 mitgetheilte Bruchstück alter Zunftgesetze, worüber ich dort bereits das Nöthige gesagt habe.

derson selbst durch die in der Ausgabe des Const. Buchs vom J. 1738, S. 140 — 142, befindliche „Liste der Groſsmei- „ster oder Patrone der Freimaurer in England, vom „Einfall der Angelsaxen bis hieher, so wie sie in diesem Buch „erwähnt worden.“ Dieses Verzeichniſs ist auch dadurch merkwürdig, daſs sich darin erwähnt finden „die Groſsmei- „ster der *Tempel*-Ritter (Herren) unter König Hein- „rich II.;“ sowie auch durch folgende Stelle; „Sir Christo- „pher Wren (war) wiederum Groſsmeister, bis er die Ca- „thedralkirche St. Paul's im J. 1708 vollendete. Nach Diesem „kein Groſsmeister, bis die Logen sich versammelten und „Einen aus ihrer Mitte (one from among themselves) wählten, „nehmlich Antony Sayer, im dritten Jahr K. Georg's III. „a. D. 1717.“ Vorher waren die Groſsmeister, das ist, Patrone, vom König vorgesetzt (s. in IV, S. 153, und hier S. 47!); vom J. 1717 an aber, wo zugleich die Brüderschaft die wirkliche Baukunst verlieſs, von ihr selbst gewählt, mit dem ausdrücklichen Bestreben, baldmöglich Männer aus dem Hochadel, wo möglich Prinzen der königlichen Familie, zu Groſsmeistern zu erhalten.

C) Die alten Pflichten oder Grundgesetze (Altgesetze) der Zunft (old charges), sowie dieselben das Neuenglische Grofsmeisterthum für die besonderen Zwekke seiner Grofsloge umgestaltet hat.

Vorerinnerung.

Wie die alte Yorker Constitution, und überhaupt alle ältere masonische Verfassung-Urkunden vor dem achtzehnten Jahrhunderte, für die ältere Geschichte der Freimaurerbrüderschaft, für die Erkenntnifs der geschichtlich ausgesprochenen Wesenheit der Masonei selbst, und, sofern diese Urkunden rein- und allgemein-menschliche Lehren aufbewahren, für alle Zeiten, wichtig *sind*: so ist auch die genaue Kenntnifs der Constitution, welche sich die Neuenglische Grofsloge im Jahr 1717 gegeben, und im Wesenlichen bis heute selbst noch in der 1815 erschienenen Abfassung der Gesetze der Brüderschaft beibehalten hat, unentbehrlich zur Einsicht in die Geschichte der Gesellschaft von jenem Jahr an; und Alles, was diese Constitution Menschheitwürdiges enthält, verdient nicht weniger unsere Aufmerksamkeit und unsern Dank. Zwar fand die NE. Grofsloge die Wesenheit der Freimaurerei und den geselligen Zweck der Brüderschaft in der Yorker Constitution und in der ältesten, echten Feierhandlung der Aufnahme zum Maurer schon ausgesprochen vor; zwar setzte sie hiezu nichts Neues, und hat selbst das Überlieferte schwerlich jemals vollständig, und der Erstwesenheit nach, gewürdiget; wie ihr Constitutionenbuch, ihr von dem echten nur zu sehr und in wesenlichen Stükken abweichendes Gebrauchthum in allen seinen verschiedenen Gestalten, und ihr Verhalten während eines ganzen Jahrhunderts und seit der im J. 1813 erfolgten Vereinigung der beiden Grofslogen zu London, offen beweisen. Dennoch hat diese Grofsloge das zweite Hauptlebenalter der Brüderschaft (s. Vorbericht I S. XXIV und I S. CX f., LXXX f.!) dadurch begonnen und begründet, dafs sie dieselbe zuerst für eine selbständige, reinmenschlichen Zwekken gewidmete, von den Corporationen und Zünften der

Architekten, Steinmetzen und der neuerzeitigen Werkmaurer im Erstwesenlichen, und in ihrem aüfseren Bestehen, unabhangige Gesellschaft nicht nur öffentlich vor dem Staate und vor allen Menschen erklärte, sondern sie auch, als eine solche Gesellschaft, neu einrichtete, und ihr eine, nach dem Ermessen ihrer einsichtvollsten Brüder, jenem Zwekke und ihrer festen Begründung und allgemeinen Ausbreitung entsprechende Verfassung gab. Der Erfolg hat die Erwartungen der Stifter dieses Hauptzweiges der Freimaurerbrüderschaft insoweit gerechtfertigt, dafs gröfseren Theiles durch diese Grofsloge die Brüderschaft in England fest begründet, und über die meisten Länder der Erde verbreitet worden ist, und dafs auch alle andere Haupt- und Nebenzweige der Brüderschaft, wie verschieden sie übrigens von dem NE. System in Ansehung des Rituales, der vermeinten Höhegrade, und überhaupt ihrer besondern Zwekke, immer sein mögen, dennoch die im Jahr 1723 zuerst, und hernach im Jahr 1738 zum zweiten Male, gedruckte Constitution der NE. Grofsloge als eine echt-masonische Constitution anerkennen, sich dieselbe im Allgemeinen zum Muster wählen, besonders aber die darin enthaltenen sechs Grundgesetze oder A l t g e s e t z e, oder sogenannten alten Pflichten (old charges), sofern sie nicht Unterwürfigkeit unter die NE. Grofsloge fordern, als allgemeine Grundlage der geselligen Verfassung der Brüderschaft überhaupt, und ihrer eignen Einrichtungen insbesondere, noch heute annehmen.

Die NE. Grofsloge selbst hat, seit sie vom Jahr 1717 an öffentlich, vom Staate geduldet, besteht, ihr von A n d e r s o n verfafstes Constitutionenbuch ununterbrochen für die einzig amtliche und echte (officielle und authentische) Darstellung der Geschichte der Brüderschaft und ihrer selbst, sowie ihrer Verfassung, erklärt; sie hat dieses Buch allen unter ihr arbeitenden Einsellogen und Logenvereinen als das alleinige Gesetzbuch vorgeschrieben; und wiewohl sie es ihnen überliefs, sich ihr Ritual nach eigenem Geschmakke selbst zu wählen, das eigne aber sich selbst vorbehielt, hat sie dennoch stets auf die Annahme ihres Constitutionenbuches, und der in ihm enthaltenen Acten, Grundgesetze und allgemeinen Verordnungen, gedrungen; auch hat sie Allen, welche Freimaurer werden wollen, einzig diefs Constitutionenbuch zur Durchsicht empfohlen. Daher ist diese A n d e r s o n'sche Schrift, auch abgesehen von den wichtigen geschichtlichen Nachrichten über die

ältere Brüderschaft, welche sie für den Kenner enthält, die wichtigste, offenkundige und aüfserliche (exoterische) Erkennquelle der Geschichte und der Einrichtung des NE. Hauptzweiges der Brüderschaft; ob dieser gleich, da in dem Constitutionenbuche vom Verhehlen wichtiger Geheimnisse so oft, und so nachdrücklich, die Rede ist, den Gesetzen der Geschichtforschung und der Gerechtigkeit gemäfs, nicht nach seinem Constitutionenbuche allein beurtheilt werden kann. Die Würdigung dieses Constitutionenbuches, in seinen verschiednen Ausgaben, nach dem Geschichtbegriffe und dem Urbegriffe und Urbilde (der Idee und dem Ideale) der Freimaurerei und der Brüderschaft, und im Vergleich mit der Yorker Constitution, bleibt einem andern Orte vorbehalten. Hier ist es uns allein wichtig, die sechs Grundgesetze oder alten Pflichten (old charges), sowie sie in den verschiedenen Ausgaben des NE. Constitutionenbuches, und in dem im J. 1815 zu London erschienenen Constitutionenbuche der beiden nun vereinten Grofslogen alter Maurer (ancient Masons) von England, enthalten sind, als die von allen Zweigen der Brüderschaft im Erstwesenlichen angenommenen Grundgesetze, kennen und würdigen zu lernen, und sie mit denen der Yorker Constitution zu vergleichen.

Diese sechs alten Grundgesetze erscheinen nun in der ersten Ausgabe des Andersonschen CBs. in einer besseren Gestalt, als in der zweiten vom Jahr 1738; und schon defshalb ist die erstere die wichtigere, weil die Grofsloge in der durch Noorthouck besorgten Ausgabe des CBs. v. J. 1784 zu derselben zurückgekehrt ist. Doch auch die Darstellung der alten Pflichten in der zweiten Ausgabe, v. J. 1738, enthält noch so Manches aus den alten Urkunden mehr als die Erstausgabe, und giebt über die eigentlichen Absichten und Einrichtungen des NE. Grofsmeisterthumes lehrreiche Winke. Daher liefs ich hier die alten Pflichten in diesen beiden Gundgestalten abdrukken; umso mehr, als die beiden ersten Ausgaben des NE. CBs. in Deutschland zu den Seltenheiten gehören, und diejenigen Übersetzungen derselben, welche jeder Mitbruder sich verschaffen kann, völlig unbrauchbar sind; *a*) — auch ist dem gründlichen Forscher daran gele-

a) Die Übersetzung des And. Constitutionenbuches, betitelt: „Die Constitutionen der Freimaurer, welche die Geschichte, „Vorschriften, Anordnungen u. s. w. dieser sehr alten und ehr-

gen, den englischen Urtext zu haben. Bei der Übersetzung habe ich zuerst nach wörtlicher Treue, und nach unveränderter Satzbildung, gestrebt. Aufser den übrigen Ausgaben des CBs. selbst habe ich noch folgende, wenig veränderte, Abdrükke des englischen Originales verglichen: 1) die weiter schon mehrmal erwähnte Schrift, betitelt: Ahiman Rezon; 2) die (im nächsten Bogen angeführten) Constitutionen der grofsen Loge von Halifax, 1786; 3) den Abdruck im Pocket Companion (S. oben S. 48); 4) die mehr veränderte Bearbeitung Preston's in dessen Illustrations; 5) die (in IV S. 303 ff.) beschriebne Ausgabe des NE. Const. Buches von Noorthouck.

Und da dies im Jahr 1815 erschienene neue Gesetzbuch der vereinten beiden Grofslogen zu London die ersten drei alten Pflichten oder Gesetze im Ausdrukke theilweis umgestaltet, auch mit einigen Zusätzen versehen hat, so wurde es nöthig, dieselben auch in dieser neusten Gestalt hier beizufügen. Bis zu der erwähnten Vereinigung der NE. Grofsloge mit der Grofsloge alter Maurer bediente sich letztere einer im Wesenlichen mit dem NE. Const. Buche vom J. 1738 einstimmigen Abfassung der Altgesetze, welche unter andern in der von besagter Grofsloge als Logenbuch gebrauchten Schrift: Ahiman Rezon, enthalten ist. Defshalb habe ich auch aus der im J. 1813 erschienenen, vom Br. Th. Harper, damaligen Deputirten Grofsmeister der Grofsloge alter Maurer, besorgten Ausgabe des A. R. die abweichenden Lesarten bemerkt, und das zweite Altgesetz ganz beigefügt, weil dasselbe von den NE. Const. Büchern abweicht, und in dem CBuche vom J. 1815 offenbar auf diese in A. R. enthaltne Abfassung Rücksicht genommen worden ist.

Durch die Yorker Constitution und alles Vorhergehende ist der Leser hinlänglich vorbereitet, diese Grundgesetze des NE. Grofsmeisterthumes im Allgemeinen zu

„würdigen Brüderschaft enthalten. Zum Gebrauch der Logen." London, im J. d. M. 5723, im J. d. H. 1723 (1806, ohne Druckort, 213 SS. in kl. Oktav,) ist besser, aber nur in den Händen weniger Brüder. Sie ist von dem Br. Fr. L. W. Meyer abgefafst; und auf Kosten des Brs. F. L. Schröder zu Hamburg sind davon nur 150 blofs für Logen bestimmte Abdrükke gemacht worden. Eine vom Br. Mofsdorf verfafste strenge Würdigung dieser Übersetzung mit vielen Berichtigungen ist im neuen Altenburger Journale für Freimaurer erschienen. (Im 1. Hefte des I. Bds. 1812, S. 40—102.)

würdigen, und zu beurtheilen, wie Viel davon dem damaligen und dem heutigen Geschichtbegriffe und dem Urbegriffe und Urbilde der Brüderschaft selbst, gemäfs oder ungemäfs ist. Um dem Eindrukke, den diese Urkunde machen kann, Nichts zu entziehen, und dem eignen Urtheile nicht in den Hauptergebnissen vorzugreifen, erinnere ich den Leser blos, dafs er bei einer zweiten Lesung diese Urkunde mit der Yorker Constitution und den übrigen im Vorstehenden mitgetheilten älteren englischen Constitutionen, sowie mit der Ordenunge der Steinmetzer zu Strafsburg, vergleiche, und genau bemerke, Was abgeändert, weggelassen und neu hinzugefügt worden ist, damit er sodann zu beurtheilen vermöge, Was demzufolge der Zweck des damals neuerrichteten Grofsmeisterthumes gewesen sein könne, und wie sich dieser Zweck überhaupt, und die vorliegende Abfassung der alten Grundgesetze insbesondre, zu der dem Urbegriffe und Urbilde der Freimaurerei und einer ihr gewidmeten Gesellschaft verhalte.

1) *Die sogenannten alten Pflichten oder Grundgesetze (old charges) a) des Neuenglischen Grofsmeisterthumes, sowie sie in der ersten Ausgabe ihres Constitutionenbuches vom Jahr 1723 (S. 49 — 56) stehen.*

Anmerkung. Die von der nachfolgenden Abfassung Anderson's abweichenden Lesarten in Noorthouck's Constitutionenbuche v. J. 1784 sind hier unterm Texte, mit CB. 1784, bemerkt worden.

a) Das Wort Charges, kann allerdings Pflichten übersetzt werden, weil reinsittliche (moralische) Vorschriften darunter sind; weil Pflicht im ältern deutschen Sprachgebrauche jede Verbindlichkeit bedeutet, und weil diese Benennung schon gewöhnlich ist. Sonst kann Charges durch Grundgesetze, oder auch durch Obliegenheiten, Zunftgesetze, gegeben werden. „Charge and Discharge, A charge is „said to be a thing done that bindeth him that does it, or that „which is his, to the performance thereof: and discharge is „the removal, or taking away of that charge. Terms de „Ley. [Jacob's New Law Dict. Lond. 1772.] Eine charge wird jede Handlung (Thathandlung) genannt, welche Den, „der sie thut, oder Das, was sein eigen ist, zu der Erfüllung „derselben verbindet: und discharge (Entbindung) ist die „Entfernung oder Aufhebung jener charge.“

The *Charges* a) of a *Free-Mason*, extracted from the ancient Records of Lodges beyond Sea, and of those in England, Scotland, and Ireland, for the Use of the Lodges in London: to be read at the making of New Brethren, or when the Master shall order it.

The General Heads, viz.

I. Of God and Religion.
II. Of the Civil Magistrate supreme and subordinate.
III. Of Lodges.
IV. Of Masters, Wardens, Fellows, and Apprentices.
V. Of the Management of the Craft in working.
VI. Of Behaviour, viz.

1) In the Lodge while constituted.
2) After the Lodge is over and the Brethren not gone.
3) When Brethren meet without Strangers, but not in a Lodge.
4) In presence of Strangers not Masons.

Die *Pflichten* a) eines *Freimaurers*, ausgezogen aus den alten Urkunden der Logen jenseit der See, und deren in England, Schottland und Irland, zum Gebrauch der Logen zu London: bei der Aufnahme neuer Brüder zu verlesen, oder wann es der Meister anordnet.

Die Haupttitel.

I. Von Gott und Religion.
II. Von der bürgerlichen Obrigkeit, der höchsten und der untergeordneten.
III. Von den Logen.
IV. Von den Meistern, Aufsehern, Mitgliedern, (Gesellen) und Lehrlingen.
V. Von der Regierung der Zunft bei der Arbeit.
VI. Von dem Betragen, nehmlich:

1) In der Loge, während sie eröfnet (errichtet) ist.
2) Nachdem die Loge geschlossen ist, und die Brüder noch nicht auseinander gegangen sind.
3) Wenn Brüder ohne Beisein von Fremden, jedoch aufser der Loge, zusammenkommen.
4) In Gegenwart Fremder Nichtmaurer.

a) Man bemerke wohl, dafs Anderson sie nicht für die old charges selbst, sondern blos für aus den alten ausgezogen (extracted) erklärt; welche Angabe, das von ihm Neuhinzugethane abgerechnet, mit der Wahrheit bestehet.

5) At Home, and in the Neighbourhood.

6) Towards a strange Brother.

5) Zu Hause und in der Nachbarschaft.

6) Gegen einen fremden Bruder.

I. Concerning God and Religion. *a*)

A Mason is oblig'd, by his Tenure, to obey the moral Law; and if he rigthly understands the Art, he will never be a stupid Atheist, nor an irreligious Libertine. *b*) But though in ancient Times Masons were charg'd in every Country to be of the Religion *c*) of that Country

I. Gott und Religion betreffend. *a*)

Der Maurer ist, durch seinen Beruf, verbunden, dem Sittengesetze zu gehorchen; und wenn er die Kunst recht (richtig) versteht, wird er weder ein stumpfsinniger Gottleugner, noch ein irreligiöser (Frechdenker) Wüstling *b*) sein. Ob nun wohl die Maurer in alten Zeiten in jedem Lande verpflichtet wurden, von der Religion *c*) dieses Landes

a) Die Abfasser dieses ersten und zweiten Altgesetzes haben hierbei, ohne es anzuzeigen, die Gedanken und Ausdrükke des menschheitinnigen Comenius benutzt, ohne ihn zu nennen; wie die in IV mitzutheilenden, sowie die bereits in II S. 139 ff. angeführten Stellen aus Comenius Werken beweisen. Ebenso sind sie auch mit Seldenus verfahren, (besonders hinsichts der noachidischen Gebote); wie ich in IV S. 333 u. a. gezeigt habe.

b) a Libertine, Epicureus; libertinism, Epicureorum secta, (Cole's Lex.); a libertine, cui quod libet placet, Holyoke's Lex.; libertine a rake, ein Ausschweifling, libertinism, s. irreligion; licentiousneſs of opinions and practice, Frechheit im Meinen und Handeln. (Stephen Jones's Sheridan improved.)

c) Der Name: Religion, wird hier und überhaupt im NE. Const. Buche, in der vorzeiten allgewöhnlichen, und noch jetzt weitverbreiteten Unbestimmtheit gebraucht, wonach die Religion selbst (d. h. die Gottinnigkeit und das Gottvereinleben) mit den einselnen gesellschaftlichen Versuchen, sie auszuüben, verwechselt wird. Es ist für die Weiterbildung des Menschheitlebens von erstwesenlicher Wichtigkeit, daſs diese, vorzüglich von einigen deutschen Theologen des achtzehnten Jahrhunderts erfaſste und deutlich erklärte, Unterscheidung allgemeiner verstanden, und volkfaſslich vorgetragen werde. (Man sehe hierüber I S. LXXIX, S. LXXXXIII, 35, und meine Erklärungen zu Br. Silber's vertrauten Briefen über Br. Moſsdorf's Mittheilungen S. 13, 14, 15, 17, vorzügl. S. 59 f.!)

or Nation, whatever *a*) it was, yet 'tis now thought more expedient only to oblige them to that Religion in which all Men agree, *b*) leaving their particular Opinions to themsel-

oder dieses Volkes zu sein, welche es immer *a*) sein mochte: so wird es doch jetzt für dienlicher erachtet, sie allein zu der Religion zu verpflichten, worin alle Menschen übereinstimmen, *b*) ihre

— Auch in dieser Stelle heifst also Religion: aüfseres Glaubenbekenntnifs, Kirchenpartei. Einige Zeilen darauf wird die allgemeine Religion darein gesetzt: ein guter und treuer Mann zu sein; da bedeutet diefs Wort: die innere, sittliche, gottinnige Stimmung des Menschen selbst. Der Ursinn hievon ist: Wer ein guter und treuer Mann ist, der beweist dadurch, dafs das Allgemeinwesenliche und das Erstwesenliche der Religion in ihm lebt.

Dieser Grundsatz, der auch schon in der Yorker Constitution aufgestellt ist, aber mit dem Erlöschen der Kuldeer vergessen war, und zu der Zeit, wo in England, Schottland und Irland der heftigste Streit der katholischen und der hochbischöflichen Kirche die Gemüther erhitzte, eine politische Wichtigkeit hatte, auch in der Brüderschaft, welche vielfach Partei genommen, nicht wieder hergestellt werden konnte, — dieser Grundsatz konnte und mufste jetzt, da für die Wiederherstellung des Katholicismus von einer protestantischen Herrscherfamilie gar Nichts mehr gehofft werden konnte, wieder hervorgezogen werden, wenn die Brüderschaft, oder eigenlich die vier sich in ein Grofsmeisterthum vereinigenden Londoner Logen, ihre aüfsere Absicht, vom Staate geduldet, ausgezeichnet, und durch die Grofsmeisterschaft königlicher Personen verherrlicht zu werden, erreichen sollten.

Mag indefs immer dieser Grundsatz der religiösen Duldung hier vielleicht mehr aus aüfsern nöthigenden Gründen, als aus innerer festbegründeter Überzeugung, (denn man sehe den dogmatischen Inhalt des NE. Rituales bei Prichard und Browne hier in II!) mehr als ein Mittel zu verborgenen Zwekken, als einzig um seiner eignen Vortreflichkeit willen, angenommen worden sein: so ist doch an Anderson's und Desaguliers menschenfreundlicher Gesinnung gar nicht zu zweifeln; und die allgemeine Annahme dieses, wenn auch unvollkommen ausgesprochenen, Grundgesetzes hat zur Ausbreitung der Brüderschaft, und zu Erwekkung reinmenschlicher Gesinnung, Vieles mitgewirkt, und wirkt noch heute mit verstärkter Kraft überall da, wo Freimaurerlogen bestehen, selbst zum Theil noch da, wo die Logen, ebendiesem Grundsatze untreu, Nichtchristen nicht aufnehmen.

a) The Pocket Comp. liest: „where ever, wo immer."

b) Dafs die Abfasser dieses Altgesetzes hierbei den in England damals weitverbreiteten Gedanken des Comenius: einer *allgemeinen* christlichen Kirche, die über alle bisherigen Parteien und Sekten erhaben, das ganze Menschengeschlecht umfasse, im Sinne hatten, wird aus der Vergleichung der in IV. angeführten Stellen aus

ves; that is, to be good Men and true, or Men of Honour and Honesty, by whatever Denominations or Persuasions they may be distinguish'd; whereby Masonry becomes the Center of Union, and the Means *a*) of conciliating true Friendship among

besonderen Meinungen aber ihnen selbst zu überlassen; das ist (zu der Religion,) gute und treue Männer zu sein, oder Männer von Ehre und Rechtschaffenheit, durch was immer für Benennungen oder Überzeugungen sie unterschieden sein mögen. Hierdurch wird die Maurerei der Mittelpunkt der Vereinigung (der Einigung, der Einheit) und das Mittel, *a*)

Comenius Werken (besonders aus den operibus didact. p. 463), sowie aus mehren Stellen seiner Panegersia, wovon ich im Tagblatte des Menschheitlebens einen vollständigen Auszug gegeben, erhellen. — (Vergl. auch die in II S. 398 n. a angeführte Stelle aus dem CB. 1738!)

a) Means, Mittel. Es wird hier die Brüderschaft als ein Mittel bezeichnet, unter Menschen, die sonst sich einander nie genahet haben würden, treue Freundschaft zu stiften; und zwar soll sie diese menscheneinende Kraft vorzüglich dadurch erlangen, dafs sie alle Menschen ohne Unterschied der Religionbegriffe aufnehme; und es ist zuzugestehen, dafs schon dadurch etwas für wahre Menschheit gewonnen werde, dafs Menschen von verschiednen Gottbekenntnissen sich einander rein als Menschen gesellschaftlich nähern, sich einander bei gemeinsamer Beschäftigung tragen, und in ihren reinmenschlichen achtbaren Eigenschaften kennen lernen. Eigenlich sollte aber hier angegeben sein, Was die Maurerei an sich selbst Eigenthümliches ist; dann erst liefse sich auch absehen, Was sie als Mittel, überhaupt, und in der fraglichen Hinsicht insonderheit, bewirken könne. In allen Urkunden der NE. Maurerei, die mir bekannt geworden, findet man über diese Hauptfrage keinen bestimmten, in einen klaren Begriff gefafsten, Aufschlufs. — Ferner ist dem edlen Menschen sein Religionbegriff nie gleichgültig; soll daher das Aufnehmen aller Religionverwandten nicht eine verwerfliche Gleichgültigkeit über die Sache der Religion, sofern diese gesellschaftlich erstrebt und ausgeübt wird, mit sich führen oder dahin ausarten, so ist erforderlich: dafs nach dem klar erkannten Urbegriffe der Freimaurerei bestimmt werde, worin und inwieweit alle Mitbrüder in Ansehung des Religionbegriffes übereinstimmen müssen, um auch in dem Urbegriffe der Freimaurerei einstimmig sein zu können. Geschieht Diefs nicht, und wird Nichts gethan, um die Brüder, vermöge der Aneignung der Grundlehre der Freimaurerei selbst, auch auf dem Gebiete der Religion, innerlich, im Geist und Gemüth, übereinstimmig zu machen, und sie sich einander zu nähern, so gewinnt jener menschheitinnige Grundsatz nicht Lebwirksamkeit. Denn erstlich bleiben dann die Brüder im Herzen und im Le-

Persons that must *a*) have remain'd at a perpetual Distance. *b*)

treue Freundschaft unter Menschen zu stiften, welche aufserdem in beständiger Entfernung hätten bleiben müssen. *a*) *b*)

ben, obgleich dem Raume nach sich ganz nahe, dennoch widerartig gesinnt und voneinander entfernt; — sie lernen höchstens wechselseitig ihren Anblick ertragen, und das edlere Gemüth nimmt aus dem Beisammensein einigen Anlafs zu duldsameren Gesinnungen: — aber der innere Zwiespalt wird nicht gehoben, und zur Heuchelei eröfnet sich eine gefahrvolle Gelegenheit in den gebotenen äufserlichen Geberden der Bruderliebe. Und sodann werden durch jene Unbestimmtheit alle irgend einem geltenden Religionbegriffe von ganzer Seele zugethane Brüder verleitet, die Beschränktheit ihrer Ansicht und Einsicht dennoch der Masonei und dem Masonbunde, offenkundig oder geheim, in den allgemeinen Constitutionen, oder in den Constitutionen und Ritualen vermeintlicher Höhergrade, unterzuschieben und aufzudringen. So nehmen mehre Logen und Logenvereine in verschiedenen Ländern, wider obiges allgemeine Altgesetz des Bundes, nur Christen auf; wodurch sie beweisen, dafs sie eine Erstwesenheit der Masonei nicht erfassen. (Siehe z. B. das Constitutionen-Buch der Grofsloge zu Petersburg vom J. 18 .)

Endlich verursacht die Verschiedenheit der religiösen Vorstellungen, und die Geschiedenheit der, verschiedene Religionbegriffe zum Grunde legenden Gesellschaften zwar eine mächtige Trennung der Menschen: allein beiweitem nicht die einzige. Eben so hinderlich für die reinmenschliche Gesinnung sind die Unterschiede der Völker, der Geschlechter, der Berufstände, der Rechtbegriffe und Staatverfassungen, des Reichthumes und der Armuth an Aufsengütern, der Körperschönheit und Unschönheit, der Eigenlebweisen (der Charaktere), der mannigfaltigen Wissenschaftgliedbaue (der wissenschaftlichen Systeme), und überhaupt der entgegengesetzten einseitigen, einseitig übertriebnen, und einander widerartigen Strebungen und Vortheilhinsichten (Tendenzen und Interessen) aller Art, welche hier ausdrücklich erwähnt sein sollten. — Nur dann, wenn die Brüder, auf dem Grunde der Menschheit und Menschlichkeit mit Herz und Sinn vereint, im Innersten über jene Unterschiede auf eine der reinsittlichen Lebenleitung (der moralischen Erziehung) angemefsne Art belehrt und über jene Unterschiede und Trennungen in das Höhergebiet des ewig-unwandelbaren Allgemeinmenschlichen erhoben worden wären, könnte der Bund ein Mittel treuer Freundschaft unter Menschen werden, die sonst in fortwährender Entfernung geblieben sein würden. — Auch die reine Lehre Jesu enthält bestimmt dieselben Vorschriften, (z. B. Evang. Luc. 10, v. 25. 37; vergl. Matth. 21, 43; 8, 11; 24, 14; 26, 13.) nebst den Beweggründen, ihnen treu zu leben: aber die Kirche war denselben so wenig jemals treu, als die Freimaurerbüderschaft.

a) must otherwise, sonst hätten — müssen, CB. 1784.

b) A Mason — Distance. Ein Maurer — bleiben müssen. Man bemerke die Verschiedenheit dieser ersten

II. Of the Civil Magistrate supreme and suporدinate.

A Mason is a peaceable Subject to the Civil Powers, wherever he resides or works, and is never to be concern'd in Plots and Conspiracies against the Peace and Welfare of the Nation, *a*) nor to behave himself undutifully to inferior Magistrates; for as Masonry hath been always injured by War, Bloodshed, and Confusion, *b*) so ancient Kings and Princes have been much dispos'd to encourage the Craftsmen, because of their Peaceableneſs and Loyalty, whereby they practically answer'd the Cavils of their Adversaries, and promoted the Honour of the Fraternity, who ever flourish'd in Times of Peace.

II. Von der bürgerlichen Obrigkeit, der höchsten und der untergeordneten.

Der (Ein) Maurer ist ein friedſertiger Unterthan der bürgerlichen Gewalten (Autoritäten), wo er auch wohnt und arbeitet, und soll sich nie in Zusammenrottungen (Meuterei) und Verschwörungen gegen den Frieden und die Wohlfahrt des Volkes *a*) verwickeln lassen, noch sich pflichtwidrig gegen die Unterobrigkeiten betragen. Denn gleichwie Krieg, Blutvergieſsen und Verwirrung (Aufruhr) der Maurerei immer nachtheilig gewesen: also waren auch von Alters her Könige und Fürsten sehr geneigt, die Mitglieder der Zunft, ihrer Friedfertigkeit und Bürgertreue (Gesetzlichkeit) wegen, wodurch sie den bö-

Pflicht in der Ausgabe vom J. 1738! Hier war der Plan zunächst für London und England entworfen, und noch fand keine polemische Rücksicht statt; dagegen konnte man sich nun bereits der Verbreitung der NE. Maurerei in die fernsten Lande rühmen, und hatte schon die Groſslogen von York und von Dublin, sowie mehre unzufriedene Logen in London, wider sich.

a) In der Ausgabe von 1738 steht: „gegen den Staat." — Da unter den Mitgliedern damals wohl noch Viele sich fanden, welche dem vorigen Königshause zugethan waren, so ist dieser, in Ansehung der Regierungform unbestimmte, Ausdruck sehr zweckmäſsig. Es konnten jetzt noch Freimaurer, als Mitglieder der 4 sich vereinigenden Logen, am Leben sein, die in der Verschwörung für Jakob II. im J. 1696, und in der im J. 1716 für den Praetendenten, wenn auch nicht gerade als Freimaurerbrüder, verwikkelt gewesen waren.

b) Der hier angeführte Grund zu friedlicher Bürgertreue ist vom Standorte der Brüderschaft aus richtig, — aber er wird hier bloſs auf den eignen Vortheil bezogen. Vielmehr sollte der erstwesenliche Grund der Gesetztreue angeführt worden sein, welcher in dem Urbegriffe des ewigen Rechtes selbst liegt, und in der geschichtlichen Kunst, dasselbe auf Erden herzustellen.

So that if a Brother should be a Rebel against the State, he is not to be countenanc'd in his Rebellion, however he may be pitied as an unhappy Man; and, if convicted of no other Crime, though the loyal Brotherhood must and ought to disown his Rebellion, and give no Umbrage or Ground of political Iealousy to the Government for the time being; they cannot expel him from the Lodge, and his Relation to it remains indefeasible.

sen Leumund ihrer Gegner mit der That widerlegten, aufzumuntern und die Ehre der Brüderschaft zu befördern, welche immer in Friedezeiten blühte. Sollte daher ein Bruder ein Empörer gegen den Staat sein, so ist er in seiner Empörung nicht zu bestärken; doch soll man ihn, als einen unglücklichen Mann, bemitleiden. Ja, wenn er keines andern Verbrechens überwiesen ist, und obgleich die (ihrer Unterthanpflicht) treue (legale) Brüderschaft seine Empörung mifsbilligen soll und mufs, noch auch der bestehenden Regierung irgend einen Verdacht (Schein, Vorwand) oder Grund zu staatlicher Eifersucht geben darf: so können sie ihn dennoch nicht aus der Loge stofsen, und sein Verhältnifs zu derselben bleibt unverbrüchlich (unveraüfserlich).

III. Of Lodges.

A Lodge is a Place where Masons assemble and work: Hence that a) Assembly, or duly organiz'd Society of Masons, is call'd a Lodge, and every Brother ought to belong to one, and b) to be subject to its By-Laws c) and the *General Regulations.* It is either particular or general, and will be best

III. Von den Logen.

Eine Loge ist ein Ort, wo Maurer sich versammeln und arbeiten: daher wird eine solche a) Versammlung oder gehörig eingerichtete Gesellschaft von Maurern eine Loge genannt, und jeder Bruder mufs zu einer gehören und sich den besondern Gesetzen derselben, sowie den *allgemeinen Verordnungen*, unter-

a) an Assembly, eine (jede) Versammlung, CB. 1784.
b) and ought, und soll, CB. 1784.
c) Bye-Laws, CB. 1784.

understood by attending it, and by the Regulations of the General or Grand Lodge hereunto annex'd. *a*) In ancient Times, no Master or Fellow could be absent from it, especially when warn'd to appear at it, without incurring a severe Censure, until it appear'd to the Master and Wardens, that pure Necessity hinder'd him. *b*)

werfen. Die Loge ist entweder eine einselne (eine besondere) oder eine allgemeine, und man wird von ihr die beste Vorstellung erlangen durch Besuchung derselben und durch die unten beigefügten Verordnungen der Allgemeinen oder Groſsen Loge. *a*) In alten Zeiten durfte kein Meister oder Mitglied von derselben abwesend sein, besonders wenn ihm darin zu erscheinen angesagt worden war, ohne in eine strenge Ahn–

a) Hier wird die besondere, nach der besondern Überzeugung jener vier Einsellogen veranstaltete, Verfassung der neuen Londner Groſsloge ohne Befugniſs der ganzen Brüderschaft zur Vorschrift gemacht. Es sollte gesagt sein: „Nach der Einrichtung „unserer im J. 1717 gestifteten Grosloge ist eine Loge usw." Deſshalb sind auch die Worte: and by — annex'd, so wie — unterworfen, in dem Edinb. Pock. Comp. weggefallen. In Ah. Rezon fehlt die ganze Stelle: and to be — hinder'd him, und jeder Bruder — verhindert habe.

Diese alten Pflichten sind ferner, nach Anderson's Überschrift, aus den alten Urkunden der Logen usw. gezogen (extracted), und gleichwohl wird in dieser dritten Pflicht der Aufgenommene auf die General Regulations, das ist auf die besonderen, ihr eigenthümlichen, Verordnungen der Groſsloge verwiesen, welche nach der Überschrift (S. CB. p. 58!) erst im Jahr 1720 durch Br. Payne zusammengetragen, und gewiſs nicht aus alten Urkunden gezogen waren, wenn gleich Anderson behauptet, sie mit den alten Urkunden verglichen (compared), und auf sie zurückgeführt (reduced them to the ancient records and immemorial Usages of the Fraternity,) zu haben. Man sehe hierüber meine Bemerkung S. 102 f.!

Hier ist eine Groſsloge mit einer Allgemeinloge oder Allgemeinversammlung (general Assembly; s. hier S. 14 und S. 27 ff., 37, 46 und vorzüglich S. 93!) für völlig einerlei erklärt. In der Ausgabe vom J. 1738 ist diese Stelle weggelassen, weil man sahe, daſs sich diese Begriffbestimmung wegen des gesellschaftrechtlich wohlbegründeten Widerspruchs der Groſslogen zu York, Edinburg und Dublin (s. hier S. 37 f.) nicht durchsetzen lieſs.

b) Von hier an werden die folgenden Zunftgesetze immer mehr in Einselzügen und im wörtlichen Ausdrukke den in vorstehender Sammlung enthaltnen älteren Constitutionen ähnlich.

dung zu verfallen; es wäre denn, daſs es dem Meister und den Aufsehern einleuchtete, daſs ihn eine wahre Nothwendigkeit verhindert habe.

The Persons admitted *a*) Members of a Lodge must be good and true Men,*) free-born, and of mature and discreet Age, no Bondmen, *b*) no Women, *c*) no

Die Personen, welche als Mitglieder der Loge zugelassen *a*) werden, müssen gute und treue Männer sein, frei geboren, von reifem und verständigem Alter, keine Leibeigne, *b*) keine Weiber, *c*) keine unsittliche oder

*) Die Worte: good and true Men, gute und treue Männer, fehlen in Ah. Rezon.

a) Zweckmäſsiger wäre die Vorschrift: daſs, ohne übrigens auf Alter oder andere Zufälligkeiten zu sehen, alle diejenigen Ansuchenden, und nur solche, aufgenommen werden können und sollen, von denen eine ganze Loge die Überzeugung habe, daſs sie die Wesenheit der Masonei erkennen, lieben, und sie darzuleben entschlossen seien. Schon hierdurch allein würde selbst der öffentlich gewordene Freimaurerbund die Unwürdigen abhalten.

b) Die Leibeignen in England wurden daselbst sowenig, als die Sclaven in Rom, für Rechtpersonen anerkannt, sondern bloſs als Sachen ihrer Herren betrachtet. „The Bondmen an„ciently not valued or rated. Reputed only as „part of their Masters substance. (Spelman 11, „15.)"

c) Die Stifter des NE. Groſsmeisterthumes sahen es also auf eine reinmenschliche Allgemeinheit des Bundes nicht ab. Sie konnten es schon deſshalb nicht, weil sie nach aüſserem Glanze, nach aüſserer Auszeichnung durch den Staat, strebten; da der Groſsmeister, wo möglich, ein vornehmer Herr, ein im Staate wichtiger Mann, sein sollte und war. (Man sehe die Liste derselben in allen Jahrgängen im Fr. M. Calendar und in den NE. Constitutionen-Büchern!) Daſs ein Mensch leibeigen geboren, oder durch die Ungerechtigkeit seiner Mitmenschen, oder durch Unachtsamkeit und Unglück, an seinen Gliedern verstümmelt wird, ist eine bloſse Aüſserlichkeit. — Die Weiber sind des Reinmenschlichen so empfänglich, und zu dessen Ausbildung so fähig und so bestimmt, als die Männer. Das Reinmenschliche, die einzige unzerstörbare Grundlage der Brüderschaft, wodurch ihr allein immer höhere Veredlung geboten, und zugleich möglich wird, ist noch nicht der Geist dieser Constitution geworden. Die Vorschrift: Menschen von verschiedenen aüſseren Religionbekenntnissen aufzunehmen, ist die einzige, noch schwach und oberflächlich sich aüſsernde, Regung allgemeinmenschlicher Gesinnung, die uns in dieser NE. Urkunde anspricht, obgleich geschichterwiesen ist, daſs das

immoral or scandalous Men, but of good Report. *a*)

anstöſsige Menschen, sondern von gutem Rufe. *a*)

IV. Of *Masters, Wardens*, Fellows and *Apprentices*.

IV. Von den Meistern, Aufsehern, Mitgliedern (Gesellen) und Lehrlingen.

All Preferment among Masons is grounded upon real Worth and personal Merit only; *b*) that so the Lords may be well served, the Brethren not put to Shame, nor the Royal Craft despis'd: *c*) Therefore no Master or Warden is chosen by Seniori-

Aller Vorzug unter den Maurern gründet sich einzig auf wahren Werth und selbeignes Verdienst; *b*) auf daſs die Bauherren wohl bedient werden, die Brüder sich nicht schämen müssen, noch die Königliche Zunft in Verachtung falle. *c*) Deſshalb wird kein

NE. Groſsmeisterthum stets die Absicht hegte: die aufgenommenen Nichtchristen zum Christenthume in der Form einer bestimmten Kirchpartei überzuleiten. Wie ganz anders that das sich verbreitende Christenthum selbst! Dadurch, daſs es Leibeigne, daſs es Weiber und Kinder aufnahm, wurde es der Menschheit vorzüglich wohlthätig. Ein Mensch, ein wahrer Mensch zu sein, ist eher- und höherwesenlich, als ein Kaiser oder Bürger, ein aüſserlich Freier oder ein Sklav, ein Geldreicher oder Geldarmer, ein Mann oder ein Weib, ein Kind oder ein Erwachsner, zu sein. Das Menschsein, das Menschthum, — ist das Erstwesenliche, auf dessen lauterem, ewigem Grunde erst alle jene Verschiedenheiten, sofern sie der Menschheit wesenlich sind, wie z. B. das Verhältniſs des Regenten und der Unterthanen, menschheitwürdig gedeihen, oder, sofern sie menschheitwidrig sind, gemildert und nach und nach entfernt werden können.

a) Siehe die hieher gehörige Note zu der folgenden Recension v. J. 1738 an der ähnlichen Stelle!

b) Hiermit stimmt nicht überein die kurz hernach (hier S. 203) gegebne Vorschrift: „daſs der Groſsmeister von adliger Geburt „... von ehrbaren Eltern entsprossen" sein solle. Denn der Umstand, von diesen oder jenen Eltern gezeugt worden zu sein, hat mit dem persönlichen Verdienste Nichts gemein.

c) Die Ausdrükke: Die Bauherren, die königliche Zunft, hinlängliche Arbeit haben, sowie andere dergleichen Ausdrükke mehr, (die man freilich eigenlich deſshalb beibehielt, weil man sich von der incorporirten Zunft der Freimaurer förmlich nicht lossagen durfte, wenn man vom Staate auch nur geduldet werden wollte,) können hier einen chifrirten Sinn haben, und muſsten freilich die Neugier des Publikum reizen, da die Gesellschaft sich von Nun nicht mehr mit der wirklichen Baukunst beschäftigte. Dieser Umstand ist indeſs für das Grundwesenliche der Freimaurerei bloſs von mittelbarer Bedeutung.

ty, but for his Merit. It is impossible to describe these things in writing, and *a*) every Brother must attend in his Place, and learn them in a way peculiar to this Fraternity: Only Candidates may know, *b*) that no Master should take an Apprentice, unlefs he has sufficient Imployment for him, and unlefs he be a perfect Youth, having no Maim or Defect in his Body, that may render him uncapable of learning the Art, of serving his Master's ***Lord***,*c*) and of being made a Brother, and then a Fellow-Craft in due time, even *d*) after he has served such a Term of Years as the Custom of the Country directs; and that he should be descended of honest Parents; that so, when otherwise qualify'd, he may arrive to the Honour of being the Warden, and then the Master of the Lodge, the

Meister oder Aufseher nach dem Alter, sondern wegen seines Verdienstes, erwählt. Es ist unmöglich, diese Dinge schriftlich auszuführen; jeder Bruder mufs auf seinem Posten erscheinen (aufmerksam sein), und sie auf einem dieser Brüderschaft eigenthümlichen Wege erlernen. Nur Das mögen Ansuchende wissen, dafs kein Meister einen Lehrling annehmen solle, wenn er nicht hinlängliche Beschäftigung für ihn hat, und derselbe nicht ein vollkommner Jüngling ist, dessen Leib ohne Verstümmelung (Fehl) oder Gebrechen ist, welche ihn unfähig machen könnten, die Kunst zu erlernen, seines Meisters ***Bauherrn*** zu dienen, zum Bruder und zu gehöriger Zeit zum Gesellen gemacht zu werden, sobald er die Anzahl Jahre gedient hat, welche die Gewohnheit des Landes vorschreibt. Auch soll er von ehrbaren Eltern ab-

a) and therefore, und defshalb; CB. 1815.
Von hier an sind alle abweichende Lesarten in den Altgesetzen, welche das Constitutionenbuch v. J. 1815 darbietet, genau unter'm Texte, mit: CB. 1815, angegeben worden. Die ersten drei Altgesetze dieser neuesten Abfassung stehen unten ganz abgedruckt!

b) Candidates may, neverthelefs, know, Ansuchende mögen jedoch wissen; CB. 1815.

c) Diese Vorschrift ist gerecht und verständig für eine Zunft wirklich arbeitender Baukünstler, und stimmt mit der in der YC. S. 100 n. 11 gegebnen überein. Die seit dem J. 1717 blofs reinmenschlichen Zwekken bestimmte Freimaurerbrüderschaft dagegen sollte auf blofs leibliche Gebrechen, als solche, bei der Aufnahme nicht Rücksicht nehmen.

d) even fehlt im CB. 1784.

Grand Warden, and at length the Grand-Master of all the Lodges, according to his Merit. *b*)

stammen, auf daſs er, wenn er sonst die erforderlichen Eigenschaften hat, zur Ehre *a*) gelangen möge, Aufseher zu werden, sodann Meiser einer Loge, Groſsaufseher, endlich auch Groſsmeister aller Logen, seinen Verdiensten gemäſs. *b*)

No Brother can be a Warden until he has pass'd the part *c*) of a Fellow-Craft; *) nor a Mas-

Kein Bruder kann Aufseher werden, bevor er nicht die Abtheilung *c*)*) des Gesellen durchgangen ist,

*) Statt: the part of a Fellow-Craft, liest CB. 1784: the degree of a Master Mason, den Grad eines Meister Maurers; aber CB. 1813 hat die alte Lesart wieder hergestellt.

a) Ein echter Mason zu sein, ist eine gröſsere Ehre, als ein Groſsmeister zu sein. — Leider lag es aber zusehr im Plane der NE. Groſsloge, den Ehrgeiz zu nähren und zu kitzeln, und durch eine lange Reihe von Graden und Logenämtern sogar solche Menschen zu trennen und unter ihnen Unterschiede zu stiften, die auſserdem sich immer als ihres Gleichen betrachtet haben würden.

b) It is impossible — Merit. Es ist unmöglich — gemäſs. Diese Stelle giebt sich sehr deutlich als einen Zusatz vom Jahr 1723 zu erkennen; bloſs einige Einselsätze und Kunstausdrükke wurden aus den Handschriften mit eingewebt, um die, die Verfassung der Brüderschaft ganz umgestaltenden, Neuerungen zu verdekken, und um sich Duldung vom Staate zu verschaffen. Eine solche Einrichtung, wie die NE. Groſsloge, und nach ihr jede andere Groſsloge, ist, war zuvor in der Brüderschaft unerhört; und wenn auch zuvor schon seit einigen Menschenaltern die Generalversammlung hin und wieder in Nachahmung der Ritterorden Groſsloge genannt worden sein sollte, so bestand doch eine dem NE. Groſsmeisterthume ähnliche Verfassung zuvor nie und nirgends in der alten Brüderschaft. — Man wollte also seit dem J. 1717 das herrschende Vorurtheil für das Alte, benutzen, um die Menge der in den Urkunden unerfahrnen Brüder für sich zu gewinnen, und um sie von ernsten Betrachtungen der von nun an unvermeidlichen Alleinherrschaft dieser Groſsloge, und ihr ähnlicher Groſslogen, über jede ihr untergeordnete Loge abzuleiten, wodurch die Brüderschaft um die innere Freiheit der Entwikkelung gebracht worden ist.

c) the part, die Abtheilung. Dieſs ist die frühere Benennung der in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts entstandenen inneren Trennung der Brüderschaft in Lehrlinge, Gesellen, und Meister, wofür späterhin der Name Grad (degree) gewöhnlich wurde. Sonst hieſs Fellow jedes

ter a) until he as acted as a Warden, nor Grand-Warden until he has been Master of a Lodge, b) nor *Grand Master* unless he has been a Fellow-Craft c) before his Election, d) who is also to be nobly born, or a Gentleman of the best Fashion, or some eminent Scholar, or some curious Architect, or other Artist, descended of honest Parents, and who is of singular great Merit in the Opinion of the Lodges. And for the better, and easier, and more honourable Discharge of his Office, the Grand-Master has a Power to chuse his

noch Meister, a) bevor er nicht das Amt eines Aufsehers verwaltet hat; noch Grofsaufseher, bevor er Meister einer Loge gewesen; b) noch *Grofsmeister*, wenn er nicht vor seiner Erwählung Gesell c) geworden. d) Der Grofsmeister soll auch von adeliger Geburt, oder ein Mann von Stande und von der vorzüglichsten Bildung, oder ein ausgezeichneter Gelehrter, oder ein geschickter Baumeister, oder sonst Künstler, von ehrbaren Eltern entsprossen, und dabei nach der Meinung der Logen von ganz besonderem, grofsem Verdienste sein. Und damit er sein Amt desto

Mitglied, sowie auch noch zuweilen im And. CB.; hier aber heifst es ein Gesell, im Gegensatz eines Lehrlinges oder Meisters.

a) Es ist schon bemerkt worden, dafs damals nur Wenige zu Meistern gemacht wurden; (s. I, S. 293!) daher steht hier: Meister überhaupt, für: Meister einer Loge.

b) Hier schaltet CB. 1784 noch ein: „and served the office of „steward at a grand feast, nor deputy grand master, until he „has served the office of grand warden," „und das Amt eines „Schaffners auf einem Grofsfeste verwaltet hat; noch abgeord-„neter Grofsmeister, bevor er das Amt des Grofsaufsehers ver-„waltet hat." CB. 1815 hat diesen Zusatz nicht.

c) Statt Fellow-Craft liest CB. 1784 master of a regular lodge. CB. 1815 hat die alte Lesart hergestellt.

d) Da es oft nützlich sein konnte, einen mächtigen, einflufsreichen Mann zum Grofsmeister zu haben (S. zuvor S. 46 f. und S. 196, n. a!); so mufste jetzt, als hiezu noch keine grofsen Aussichten da waren, für dieses Amt eine Ausnahme in Ansehung der stufenweisen langwierigen Beförderungen gemacht werden. Adelige Geburt, hoher Stand, und selbstthätig erworbne Vorzüge werden defshalb hier irrig in Eine Linie gestellt. — Im J. 1738 hatte man jene Absicht erreicht; hochadelige Bewerber zu der Grofsmeisterwürde waren in Menge da. Daher ist im CB. v. J. 1738 die obstehende Verordnung geändert, und verfüget, dafs, Wer Grofsmeister werden wolle, erst Meister einer Einselloge gewesen sein müsse.

own Deputy Grand-Master, who must be then, or must have been formerly, the Master of a particular Lodge, and has *a*) the Privilege of acting whatever the Grand-Master, his Principal, should act, unlefs the said Principal be present, or interpose his Authority by a Letter. *b*)

besser, leichter und ehrenvoller verwalten könne, hat der Grofsmeister die Gewalt, sich seinen eignen Deputirten (abgeordneten) Grofsmeister zu wählen, welcher Meister einer besondern Loge sein oder gewesen sein mufs, und das Vorrecht hat, jede Handlung, die dem Grofsmeister, seinem Vorgesetzten, zusteht, zu vollziehen, wenn anders erwähnter Vorgesetzter nicht selbst gegenwärtig ist, oder sein Oberansehen durch einen Brief *b*) selbst geltend macht.

These Rulers and Governors, supreme and subordinate, of the ancient Lodge, *c*) are to be obey'd in their respective Stations by all the Brethren, according to the old Charges and Regulations, with all Humility, Reverence, Love, and Alacrity. *d*)

Diesen höchsten und untergeordneten Anordnern (Vorstehern) und Regierern der alten Loge *c*) soll in ihren bestimmten Ämtern von allen Brüdern, den alten Gesezzen (Pflichten) und Verordnungen gemäfs, mit aller Bescheidenheit

a) and who has, CB. 1815.

b) The Edinb. P. Comp. liest: by a particular command, durch einen besondern Befehl. In Ah. Rezon fehlt die ganze Stelle.

c) Der alten Loge, das ist, der im Jahr 1717 gestifteten Grofsloge. Sofern sie aber diese Anordner und Regierer hatte, sofern sie eine repräsentative, alleinherrschende Grofsloge war, nahm sie ja erst seit dem J. 1717 ihren Anfang, war also noch ganz neu; oder vielmehr: nur ein Theil der alten Brüderschaft hatte eine neue Verfassung, und neue Regierungform und Regierer, erhalten.

d) Hier schaltet die Ausgabe des CBs. vom J. 1815 noch folgende Bemerkung ein: „N. B. — In ancient times no brother, however skilled in the craft, was called a master-mason until he „had been elected into the chair of a lodge.“ „In alten Zeiten „wurde kein Bruder, wenn er auch noch so erfahren in der „Kunst war, ein Meister-Maurer genannt, bevor er nicht zu „dem Vorsitze irgend einer Loge erwählt worden war.“ Dieses ist gegründet; wie geschichtlich erwiesen worden ist. (S.

(Unterwürfigkeit), Ehrfurcht, Liebe und Bereitwilligkeit, Gehorsam geleistet werden.

V. Of the Management of the Craft *a*) in working. *b*)

All Masons shall work honestly on working Days, that they may live creditably on holy Days; and the time appointed by the Law of the Land, or con-

V. Von der Regierung der Zunft *a*) bei der Arbeit. *b*)

Alle Maurer sollen an den Werktagen redlich arbeiten, damit sie an Festtagen anständig leben können; und die Zeit, welche durch das Landgesetz angesetzt ist, oder

das Sachverzeichnifs unter: Meister, und Meistermaurer, und II S. 279!)

a) Craft heifst im Angelsaxischen jede Kunst und Kunstwissenschaft; so heifst z. B. staef-craft (Stabkraft) Sprachlehre. S. Grammar for the English-Saxon tongue by E. Elstob, London 1715, p. 2; in Somneri vocabular. anglosax. wird staef-craft mit: literarum studium, erklärt. In ebenerwähntem vocabulario findet sich noch: craeft, ars, Kunst; craeftan, architectari, Baukunst treiben; craefta, —ig, artifex, ein Künstler; craeftlic, artificialis, künstlich; craeft-searo, machina; craft-wyrke, artificium, Kunstwerk, Kunststück.

b) Dieses und das sechste Altgesetz sind wirklich eine im Wesentlichen getreue Abfassung der alten Zunftgesetze, wie sie sich in und bei der YC. (hier S. 93 ff. und S. 103 ff.), sowie in den Constitutionen aus der Lond. Encycl. (hier S. 155 ff.) und in andern Bruchstükken alter Constitutionen finden; und sie sind wahrscheinlich der unter Wren gemachten Abfassung am nächsten. Obgleich das Meiste seit der im J. 1717 veränderten Bestimmung und Verfassung nicht mehr pafste, so behielt das NE. Grofsmeisterthum diese alten Zunftverordnungen dennoch wörtlich bei, um sich von den in London incorporirten Freemasons nicht äufserlich und staatrechtlich loszusagen; damit der, auf die Brüderschaft ohnehin eifersüchtige, Staat ihnen nach englischem Recht seine Duldung nicht versagen könnte. Daraus sind auch die von dem NE. Grofsmeisterthume theils angeordneten, theils geduldeten, öffentlichen Aufzüge der Freimaurerlogen bei Begräbnissen der Brüder, bei Logenfeierlichkeiten und bei Grundlegungen wichtiger Gebaüde zu erklären. Die Befugnifs der Freimaurerlogen, sich zugleich mit den incorporirten zunftigen Freimaurern in London als ebenfalls vom Staate für anerkannt zu betrachten, ist indefs im Parliamente wohl nie ernstlich zur Sprache gekommen; und als im J. 1799 (s. Lawrie's Gesch. der Freimaurerei S. 132 f.) alle geheime Gesellschaften verboten wurden, erlangte die Brüderschaft, aus ganz andern Gründen, — nehmlich besonders als wohlthätige Gesellschaft, — eine theilweise Ausnehmung.

firm'd by Custom, shall be observ'd.

The most expert of the Fellow-Craftsmen shall be chosen or appointed the Master, or Overseer of the Lord's Work; who is to be call'd Master by those that work under him. *a*) The Craftsmen are to avoid all ill Language, and to call each other by no disobliging Name, but Brother or Fellow *b*); and to behave themselves courteously within and without the Lodge.

The Master, knowing himself to be able of Cunning, shall undertake the Lord's Work as reasonably as possible, and truly dispend his Goods as if they were his own; nor to give *c*) more Wages to any Brother or Apprentice *d*) than he really may deserve.

welche das Herkommen bestätiget, soll beobachtet werden.

Der Erfahrenste von den Genossen der Zunft soll zum Meister oder Oberaufseher über des Bauherrn Werk erwählt oder angesetzt, und soll dann von Denen, die unter ihm arbeiten, Meister genannt werden. *a*) Die Zunftgenossen sollen alle üble Reden (Schimpfworte) vermeiden, auch einander nicht mit unverbindlichen Namen, sondern blos Bruder oder Genosse *b*) (Kamerad), nennen; und sich in und aufserhalb der Loge leutselig betragen.

Der Meister, welcher sich seiner Kunstgeschicklichkeit bewufst ist, soll des Bauherrn Werk so billig (wohlfeil), als möglich, übernehmen, und Dessen Gut (Geld) so treulich anwenden, als wenn es sein eignes wäre; noch soll er irgend einem Bruder oder Lehrlinge *c*) mehr Lohn geben, als derselbe wirklich verdient.

a) Der die vierte Abtheilung eröfnende Baucontract giebt hiervon ein Beispiel.

b) Hier steht Fellow, Genofs, noch in seiner Urbedeutung, wo es jedes Mitglied der Brüderschaft, auch die Ehrenmitglieder, sowie die vom Staat bestellten Patrone, anzeigte.

c) nor to give, not giving, CB. 1784.

d) Dieses ist noch eine von jenen Stellen, welche erweisen, dafs bei der alten Zunft der Lehrling nicht Bruder, das ist, nicht selbständiges Mitglied der Zunft war; bei den neueren Überarbeitungen vergafs man, diese dann, als man den Maurer zum Bruder und Lehrling aufnahm, nicht mehr passenden Stellen zu tilgen. (**Man sehe I S. 135 f., und II S. 278—283!**)

Both the Master and the Masons receiving their Wages justly, shall be faithful to the Lord, and honestly finish their Work, whether Task or Journey; nor but the Work to Task that hath been accustom'd to Journey. *a*)

Beide, der Meister und die Maurer, die ihren Lohn richtig erhalten, sollen dem Bauherrn treu sein, und ihr Werk redlich vollenden, es mag stückweis (im Ganzen), oder nach Tagelohn, verdungen sein; noch sollen sie auch stückweiſs arbeiten, Was gewöhnlich auf Tagelohn verdungen wird. *a*)

None shall discover Envy at the Prosperity of a Brother, nor supplant him, or put him out of his Work, if he be capable to finish the same; for no Man can finish another's Work so much to the Lord's Profit, unleſs he be thoroughly acquainted with the Designs and Draughts of him that began it.

Niemand soll über die Wohlfahrt eines Bruders sich neidisch zeigen, noch ihn verdrängen, oder ihn von einem Bauwerke zu vertreiben suchen, wenn er fähig ist, es zu vollenden; denn Keiner kann eines Andern Werk so zum Vortheile des Bauherrn vollenden, wenn er nicht durchgängig mit den Entwürfen und Grundrissen Dessen bekannt ist, der es begann.

When a Fellow-Crafsman is chosen Warden *b*) of the Work under the Master, he shall be true both to Master and Fellows, shall carefully oversee the Work in the Master's Absence to the Lord's Profit; and his Brethren shall obey him.

Wenn ein Gesell zum Aufseher *b*) über das Werk unter dem Meister erwählt worden ist, soll er Beiden, dem Meister und den Gesellen, treu sein, soll in Abwesenheit des Meisters zum Vortheile des Bauherrn über das Werk sorgfältige Aufsicht halten; und seine Brüder sollen ihm gehorchen.

a) Siehe dieselbe Verordnung in der älteren Abfassung hier s. S. 161; und in der Straſsburger Ordenunge unter c!

b) Auch hievon giebt der IV eröfnende Baucontract ein Beispiel; in selbigem sind jedoch die Aufseher (Wardens) Setters genannt worden, weil sie die Arbeiter ans Werk stellen (set at work).

All Masons employ'd, shall meekly receive their Wages without Murmuring or Mutiny, and not desert the Master till the Work is finish'd.

A younger Brother shall be instructed in working, to prevent spoiling the Materials for want of Judgment, and for encreasing and continuing of Brotherly Love.

All the Tools used in working shall be approved by the Grand Lodge.

No Labourer shall be employ'd in the proper Work of Masonry; nor shall *Free-Masons* work with those that are not free, without an urgent Necessity; *a*) nor shall they teach Labourers and unaccepted Masons; as they should teach a Brother or Fellow.

Alle angestellte Maurer sollen ihren Lohn mit Freundlichkeit (Zufriedenheit) empfangen, ohne Murren oder Meuterei, und den Meister nicht verlassen, bevor das Werk vollendet ist.

Ein jüngerer Bruder soll in der Arbeit unterrichtet werden, um zu verhüten, daß er nicht aus Mangel an Urtheil die Baustoffe verderbe, und damit brüderliche Liebe zunehmen und fortwähren möge.

Alle Werkzeuge, welche zur Arbeit gebraucht werden, sollen von der Großloge gebilligt sein.

Kein (gemeiner) Arbeiter soll an dem eigenlichen Werke der Maurerei angestellt werden; noch sollen Freimaurer mit Solchen, welche nicht befreit (privilegirt) sind, ohne eine dringende Noth arbeiten; *a*) noch sollen sie (gemeine) Arbeiter (Taglöhner, Handlanger) und nicht angenommene Maurer so unterweisen, wie sie einen Bruder oder Genossen (Kameraden) zu unterweisen hätten.

a) Dieses konnte aber immer weniger vermieden werden. Gerade so erging es den Steinmetzen in Deutschland; daher wir auch darüber in der Strafsburger Ordenunge (unter e, h, usw.) bestimmte Verordnungen finden. — Hier werden aber solche Freimaurer verstanden, die sich der Herrschaft des NE. Systems nicht unterwerfen wollen, und in Anderson's Const. Buche beider Ausgaben ohne Weiteres Pfuscher (Cowans, oder Lowans) genannt werden.

VI. Of Behaviour, viz.

1) In the Lodge while constituted.

You are not to hold private Committees, or separate Conversation, without Leave from the Master, nor to talk of any thing impertinent a) or unseemly, nor interrupt the Master or Wardens, or any Brother speaking to the Master: nor behave yourself ludicrously or jestingly while the Lodge is engaged in what is serious and solemn; nor use any unbecoming Language upon any Pretence whatsoever; but to pay due Reverence to your Master, Wardens, and Fellows, and put them to worship.

If any Complaint be brought, the Brother found guilty shall stand to the Award and Determination of the Lodge, who are the proper and competent Judges of all such Controversies, (unlefs you carry it by Appeal to the Grand Lodge) and to whom they ought to be referr'd, unlefs a Lord's Work be hinder'd the mean

VI. Von dem Betragen, nehmlich

1) in der Loge, wenn sie errichtet (eröfnet) ist.

Ihr sollt nicht besondere Ausschüsse halten, noch abgesonderte Verhandlungen pflegen, ohne vom Meister Erlaubnifs zu haben; noch von etwas Ungehörigem oder Ungebührlichem (Unziemlichem) reden, noch auch den Meister oder die Aufseher unterbrechen, oder sonst einen Bruder, der mit dem Meister spricht; noch sollt ihr Possen oder Scherz treiben, während die Loge mit ernsthaften und feierlichen Dingen beschäftigt ist: noch euch unter irgend einem Vorwande einer ungebührlichen (ungeziemenden) Sprache bedienen: sondern ihr habt eurem Meister, euren Aufsehern und Genossen die schuldige Hochachtung zu erweisen und sie in Ehren zu halten.

Wenn irgend eine Beschwerde angebracht worden ist, so soll der schuldig befundne Bruder dem Urtheile und der Entscheidung der Loge untergeben sein, welche der eigenliche und rechtmäfsige Richter aller solcher Streitigkeiten ist, (es sei denn, er brächte sie durch Appellation bei der Grofsloge an,) und wo sie anhängig gemacht wer-

a) impertinently, CB. 1784 und 1815.

while, in which Case a particular Reference may be made; but you must never go to Law about what concerneth Masonry, without an absolute Necessity apparent to the Lodge. *a*)

den müssen, doch so, daſs des Bauherrn Werk nicht mittlerweile verzögert werde, in welchem Falle ein besonderer Ausspruch (durch einen Schiedrichter) gethan werden mag. Allein vor Gericht sollt ihr niemals gehen in Sachen, welche die Maurerei betreffen, ohne daſs der Loge die unumgängliche Nothwendigkeit einleuchtet. *a*)

2) Behaviour after the Lodge is over and the Brethren not gone.

You may enjoy yourselves with innocent Mirth, treating one another according to Ability, but avoiding all Exceſs, or forcing any Brother to eat or drink beyond his Inclination, or hindering him from going when his Occasions call him, or doing or saying any thing offensive, or that may forbid an easy and free Conversation; for that would blast our Harmony, and defeat our laudable Purposes. Therefore no private Piques or Quarrels must be brought within the Door of the Lodge, far leſs any Quarrels about Religion, or Nations, or State Policy, we being only, as Masons, of the Catholick Reli-

2) Betragen, nachdem die Loge vorüber ist, die Brüder aber noch nicht auseinander gegangen sind.

Ihr mögt euch in unschuldiger Lust ergötzen, und einander nach Kräften bewirthen, doch dabei jede Unmäſsigkeit vermeiden und keinen Bruder, über seine Neigung zu essen oder zu trinken nöthigen, noch ihn am Weggehen hindern, wenn seine Angelegenheiten ihn rufen. Auch sollt ihr Nichts thun oder sagen, was beleidigen oder einen ungezwungenen und freien Umgang hindern könnte; denn Dieſs würde unsere Eintracht zerrütten und unsere löblichen Absichten vereiteln. Daher soll kein Privathaſs oder Streitigkeiten zur Thür der Loge hereingebracht werden, vielweniger irgend eine Streitigkeit über Religion, oder Völ-

a) Siehe den Zusatz zu diesem Altgesetze im CB. 1738!

gion *a*) above-mention'd; *b*) we are also of all Nations, Tongues, Kindreds, and Languages, and are resolv'd against *all Politicks*, as what never yet conduc'd to the Welfare of the Lodge, nor ever will. This Charge has been always strictly enjoin'd and observ'd; *c*) but especially ever since the Reformation in Britain, or the Dissent and Secession of these Nations from the Communion of Rome. *d*)

ker, oder Staatenverfassung; da wir, als Maurer, bloſs von der obenerwähnten *a*) katholischen *b*) (allgemeinen) Religion sind; auch sind wir von allen Völkern, Zungen, Mundarten oder Sprachen, und sind entschieden gegen *alle Staathändel*, als welche nimmer noch der Wohlfahrt der Loge beförderlich gewesen sind, noch jemals sein werden. *c*) Diese Pflicht ist jederzeit streng eingeschärft und beobachtet worden; *d*)

a) of the universal religion, von der allumfassenden Religion, CB. 1815.

b) Hier S. 193!

c) Es ist zu glauben, daſs sich das NE. Groſsmeisterthum, durch die Geschichte der politischen Ausartungen der Brüderschaft, und durch das traurige Schicksal mehrer Anhänger der Stuart'schen Familie, (von denen Mehre waren hingerichtet worden, Andere, z. B. Chr. Wren, in königliche Ungnade gefallen waren,) belehrt, zumal da die neue Königfamilie auf dem Throne ganz befestigt war, sich aller Einmischung in Staathändel zu entschlagen, wirklich vorgesetzt hatte. Daher stammt hier die Versicherung: Dieſs sei seit König Heinrich VIII, während der gröſsten politischen Stürme, immer vorgeschrieben worden. Die unpartheiische Geschichtforschung aber lehrt für diese Zeiten, in Ansehung des wirklichen Verhaltens der Brüderschaft, gerade das Gegentheil. [Siehe unter andern meine Anmerkuugen zu Lawrie's Gesch. d. Fr. S. 358 ff., S. 355; Nicolai über Rosenkr. u. Fr., sowie über das Entstehen der Freimaurerbr. (an Dessen Schrift über die Tempelherren); auch (Vogel's) Briefe die Freim. betr. 1784; und hier IV S. 284, 348 f., 356 f.!]

Allein Anderson's Versicherung ist insofern völlig gegründet, als, der Wesenheit der Masonei zu Folge, wie sie die alten Brüder erkannten, und laut der Verordnungen, die sich hierüber in der YC. und in allen übrigen Abfassungen der alten Constitutionen finden, die Brüderschaft von aller Theilnahme an den politischen Staatveränderungen hätte rein erhalten werden sollen. Die Beurtheilung aber, ob Diejenigen, welche die Brüderschaft benutzten, um ihrer Treue gegen das Stuart'sche Haus einen Wirkungkreis zu verschaffen, reinsittlich und als echte Freunde ihres Vatervolkes (als Patrioten) gehandelt, gehört nicht hieher.

d) Die Worte: this charge has been ... of Rome, fehlen im CB. 1815.

besonders aber stets seit der Kirchverbesserung in Britannien, oder der Abweichung und der Trennung dieser Völker von der Gemeinschaft mit Rom.

3) Behaviour when Brethren meet without Strangers, but not in a Lodge form'd.

You are to salute one another in a courteous manner, as you will be instructed, calling each other Brother, freely giving mutual Instruction as shall be thought expedient, without being overseen or overheard, and without encroaching upon each other, or derogating from that Respect which is due to any Brother, were he not a Mason: For though all Masons are as Brethren upon the same a) Level, yet Masonry takes no Honour from a Man that he had before; nay rather it adds to his Honour, especially if he has deserv'd well of the Brotherhood, who must give Honour to whom it is due, and avoid ill Manners.

3) Betragen, wenn sich Brüder treffen, ohne daſs Fremde zugegen sind, doch nicht in einer förmlichen Loge.

Ihr sollt euch einander auf leutselige Weise grüſsen, nach der Anweisung, die ihr erhalten werdet, euch untereinander Bruder nennen, euch offen wechselseitig Unterricht ertheilen, soweit es dienlich befunden wird, ohne beobachtet oder behorcht zu werden, und ohne daſs sich Einer des Anderen überhebet, oder Etwas von der Achtung entzieht, welche einem jeden Bruder gebührte, wenn er nicht Maurer wäre. Denn obgleich alle Maurer, als Brüder, miteinander auf gleicher a) Linie (Höhe) stehen, so entzieht doch Maurerei Niemandem irgend Etwas von der Ehre, die er zuvor hatte; sondern sie vermehrt im Gegentheile seine Ehre noch, besonders wenn er sich um die Brüderschaft wohl verdient gemacht hat, welche Ehre geben muſs, Dem Ehre gebühret, und schlechte Sitten vermeiden.

a) Das Wort same, gleicher, fehlt im CB. 1784, ist aber im CB. 1815 wieder hergestellt.

4) Behaviour in Presence of Strangers not Masons.

You shall be cautious in your Words and Carriage, that the most penetrating Stranger shall not be able to discover or find out what is not proper to be intimated; and sometimes you shall divert a Discourse, and manage it prudently for the Honour of the worshipful Fraternity.

4) Betragen in Gegenwart Fremder, die nicht Maurer sind.

Ihr sollt vorsichtig in euren Worten und Betragen sein, damit auch der scharfsichtigste (scharfsinnigste) Fremde nicht im Stande sei, Das zu entdekken oder ausfindig zu machen, was nicht geeignet ist, ihm eröfnet zu werden; und zuweilen sollt ihr ein Gespräch ablenken, und es klüglich zur Ehre der ehrwürdigen Brüderschaft leiten.

5) Behaviour at Home, and in your Neighbourhood.

You are to act as becomes a moral and wise Man; particularly, not to let your Family, Friends, and Neighbours know the Concerns of the Lodge, etc. but wisely to consult your own Honour, and that of the *a*) ancient Brotherhood, for Reasons not to be mention'd here. *b*) You must also consult your Health, by not continuing together too late, or too long from home, after Lodge Hours are past; and by avoiding of Glutto-

5) Betragen zu Hause und in eurer Nachbarschaft.

Ihr sollt handeln, wie es einem sittlichen und weisen Manne geziemt; besonders aber eure Familie, Freunde und Nachbarn die Angelegenheiten der Loge usw. nicht wissen lassen, sondern weislich eure eigne und die Ehre der alten Brüderschaft erwägen, aus Gründen, die hier nicht erwähnt werden können. *b*) Ihr müfst auf euer eignes Wohl (eure Gesundheit) Bedacht nehmen, indem ihr nicht zu lange versammelt oder zu lange vom Hause entfernt

a) of your, eurer, CB. 1815.

b) Die Brüder hätten viel besser gethan, diese Gründe öffentlich anzugeben; — dann wären sie vielleicht durch die ehrwürdige Stimme des Volkes belehrt worden, dafs es blofs Scheingründe waren; und die Brüderschaft hätte vielleicht schon damals die Stufe erstiegen, worauf sie im gegenwärtigen Jahrhunderte ihr drittes Hauptlebenalter zu beginnen berufen ist; — sie wäre schon damals ein ofner Gesellschaftverein der Menschheit geworden.

ny or Drunkenneſs, *a*) that your Families be not neglected or injured, nor you disabled from working.

bleibet, nachdem die Logenstunden verflossen sind; auch alle Schwelgerei und Trunkenheit *a*) vermeiden, damit eure Familien nicht vernachlässigt oder an ihren Rechten gekränkt, ihr selbst aber nicht zur Arbeit unfähig werdet.

6) Behaviour towards a strange Brother.

You are cautiously to examine him, in such a Method as Prudence shall direct you, that you may not be impos'd upon by an ignorant false Pretender, whom you are to reject with Contempt and Derision, *b*) and beware of giving him any Hints of Knowledge. But if you discover him to be a true and genuine *c*) Brother, you are to respect him accordingly; and if he is in want, you must relieve him if you can, or else direct him how he may be reliev'd: You must employ him some Days, or else recommend him to be employ'd. But you are not charged to do beyond your Ability, only to pre-

6) Betragen gegen einen fremden Bruder.

Ihr habt ihn vorsichtig auszuforschen, auf eine solche Weise, als euch die Klugheit anweisen wird, damit ihr nicht von einem Unwissenden, der fälschlich Ansprüche macht, (ein Maurer zu sein,) betrogen werdet, welchen ihr mit Verachtung und Spott von euch stoſsen, *b*) und wohl auf euch Acht haben sollt, daſs ihr ihm nicht irgend einen Wink der Erkenntniſs gebet. Aber wenn ihr entdekket, daſs er ein treuer (wahrer) und echter *c*) Bruder ist, so habt ihr ihn Dem gemäſs zu achten; und wenn er in Noth ist, so müſst ihr ihm helfen, wenn ihr könnt, oder ihm sonst Anleitung geben, wie ihm geholfen werden möge. Ihr müſst ihm ei-

a) avoiding gluttony and drunkenneſs, CB. 1784.

b) Eine Vorschrift, welche das reinmenschliche Gefühl im Innersten beleidigt. Wie reinsittlich sind dagegen die Vorschriften der Yorker Constitution.

c) Genuine, echter, das ist, ein auf „richtige Art, d. h. „nach den Gebräuchen und Gesetzen der NE. Groſsloge," aufgenommener. Jeder Andere war damals in ihren Augen ein nicht regelmäſsig gemachter Maurer, ein Pfuscher (a Cowan). Späterhin wurde man durch das Entstehen und Wachsthum andrer Groſslogen gezwungen, alle die Maurer als echt zu erkennen, die von irgend einer, unter einer Groſsloge stehenden, Loge aufgenommen sind.

fer a poor Brother, that is a good Man and true, before any other poor People in the same Circumstances.

Finally, All these Charges you are to observe, and also those that shall be communicated to you in another way; *a*) cultivating Brotherly-Love, *b*) the Foundation and Cape-stone, the Cement and Glory of this ancient Fraternity, avoiding all Wrangling and Quarrelling, all Slander and Backbiting, nor permitting others to slander any honest Brother, *c*) but defending his Character, and doing him all good Offices, as far as is consistent with your Honour and Safety, and no farther. And if any of them do you Injury, you must

nige Tage Arbeit geben, dafs er angestellt werde. Doch seid ihr nicht verbunden, über euer Vermögen zu thun; nur sollt ihr einen armen Bruder, der ein guter und treuer Mann ist, jedem andern armen Menschen, unter gleichen Umständen, vorziehen.

Schlüfslich: Alle diese Vorschriften habt ihr zu befolgen, sowie auch alle jene, die euch auf einem andern Wege *a*) sollen mitgetheilt werden; ihr sollt brüderliche Liebe *b*) üben, den Grund und Schlufsstein, den Kitt und den Ruhm dieser alten Brüderschaft, und allen Hader und Zwietracht, alles Verlaümden und Afterreden vermeiden, noch Andern gestatten, irgend einen würdigen Bruder zu verlaümden, *c*) sondern Dessen Charakter vertheidigen, und ihm alle gute Dienste erzeigen, soweit es mit eurer Ehre und Wohlfahrt besteht, und nicht weiter. Und wenn Ei-

a) Aus der hernach folgenden Preston'schen Bearbeitung der alten Pflichten sehen wir, dafs hiermit die Lectionen, und die derselben in dem Rituale des Neuenglischen Grofsmeisterthumes eingestreuten ausführlicheren Sittenlehren gemeint sind, welche man unter den Beilagen zur zweiten Kunsturkunde in Browne's Master Key (hier in II S. 102—253) nachlesen kann.

b) Möchte doch die Brüderschaft seit 1717 irgendwo eine rein auf brüderliche Liebe gegründete, und mit dieser, zumeist aber mit der Wesenheit der Freimaurerei selbst, übereinstimmende Verfassung erhalten haben!

c) Wie wenig diese Verfassung geeignet sei, die hier vorgeschriebene Handlungweise und Sinnesart zu erzeugen, sehen wir aus den Streitigkeiten der modernen und alten (ancient) Maurer. (Vergl. hier S. 25—45!)

apply to your own or his Lodge; and from thence you may appeal to the Grand Lodge at the Quarterly Communication, and from thence to the annual Grand Lodge, *a*) as has been the ancient laudable Conduct of our Fore-fathers in every Nation; never taking a legal Course *b*) but when the Case cannot be otherwise decided, and patiently listning to the honest and friendly Advice of Master and Fellows, when they would prevent your going to Law with Strangers, or would excite you to put a speedy Period to all Law-Suits, that so you may mind *c*) the Affair of Masonry with the more Alacrity and Succefs; but with respect to Brothers or Fellows at Law, the Master and Brethren should kindly offer their Mediation, which ought to be thankfully submitted to by the contending Brethren; and if that Submission is

ner von ihnen euch Unrecht thut, so müfst ihr euch an eure oder an seine eigne Loge wenden, und von da mögt ihr an die Grofsloge auf der Vierteljahrversammlung appelliren, und von da an die jährliche Grofsloge, *a*) sowie es das alte löbliche Verfahren unserer Vorväter unter jedem Volke gewesen. Niemals sollt ihr einen Rechtprocefs erheben, *b*) aufser wenn der Fall nicht anders entschieden werden kann, und geduldig dem achtbaren und freundlichen Rathe des Meisters und der Genossen Gehör geben, wenn sie Dem zuvorkommen wollen, dafs ihr mit Fremden vor Gericht gehet, oder euch bewegen, den Rechtgang (Procefs) zu beschleunigen und abzukürzen, damit ihr die Angelegenheit der Maurerei (euren maurerischen Beruf) mit desto mehr Munterkeit und Erfolg bedenken (besorgen, beherzigen) möget. Was aber Brüder oder Genossen betrifft, die miteinander in

a) Die Worte: „and from thence to the annual Grand „Lodge," „und von da an die jährliche Grofsloge," fehlen im CB. 1815.

b) Eine an sich sehr löbliche Vorschrift; die aber bei der aristokratischen Verfassung der Brüderschaft sehr selten zum Guten wirksam ist, und sehr gemifsbraucht werden kann. Wenn freilich in den Logen durch Lehre und Beispiel innere, freiwillige Gerechtigkeit erzeugt würde, dann würden sie sehr wohlthätige Vermittler bürgerlicher Rechstreite sein. Da es aber an solcher Lehre und Bildung fehlte, so konnte Diefs auch bisher im Allgemeinen nicht gelingen.

c) may find, immer vertrauter werden; euch immer mehr aneignen möget. CB. 1815.

impracticable, they must however carry on their Procefs or Law-Suit, without Wrath and Rancor *a*) (not in the common way) saying or doing nothing which may hinder Brotherly Love, and good Offices to be renew'd and continu'd; *b*) that all may see the benign Influence of Masonry, as all true Masons have done from the Beginning of the World, and will do to the End of Time.

Amen so mote it be. *c*)

Rechtstreite liegen, so sollen die Meister und die Brüder, mit Zuziehung des Rechtes kundiger Brüder und Genossen, freundlich ihre Vermittlung antragen, der sich die streitenden Brüder mit Dank fügen sollen; sollte es aber, sich Dem zu fügen, unthunlich sein, so müssen sie freilich einen Procefs oder Rechtstreit anhangig machen, doch ohne Groll und Erbitterung, *a*) (nicht auf die gewöhnliche Art,) und Nichts sagen oder thun, was brüderliche Liebe und die Erneuung und Fortsetzung guter Dienste verhindern könnte, *b*) damit Alle (Menschen) den heilsamen Einflufs der Maurerei sehen (erkennen) mögen, sowie alle treue Maurer gethan haben von Anbeginn der Welt, und thun werden bis an's Ende der Zeiten.

Amen, so müsse es sein! *c*)

a) Law-Suit without rancour, CB. 1784.

b) Dieses wird, in und aufser der Brüderschaft, dann erlangt werden, wenn beide streitende Theile, rein von Eigennutze, das Recht wollen, und, lediglich aus Unkunde des Rechts, indem wenigstens der eine Theil das Recht nicht kennt, oder weil das Gesetz nicht hinlänglich bestimmt ist, — die Obrigkeit um rechtliche Entscheidung, nach landüblichem Prozefsgange, ersuchen.

c) Auch wenn die Yorker Constitution, und die in der Lond. Encycl. enthaltene Urkunde, nicht erhalten worden wären, würde der Inhalt vorstehender sechs Grundgesetze selbst zeigen, dafs sie ursprünglich das Ganze der altmasonischen Gesetzgebung ausmachten. Die sogenannten Regulation- oder Verordnungen, die in ihrer ältesten Gestalt der Yorker Const. beigefügt (und hier S. 107 — 113 abgedruckt stehen), enthalten weitere und neuere Bestimmungen Dessen, was in den Altgesetzen im Allgemeinen bereits enthalten war.

2) *Die sogenannten alten Pflichten oder Grundgesetze (old charges) des Neuenglischen Groſsmeisterthu... s, sowie sie in der zweiten Ausgabe ihres Constitutionenbuches vom Jahr* 1738 (*S.* 143 — 149.) *stehen. a)*

The old b) Charges of the Free and Accepted Ma-

Die alten b) Pflichten der Freien und Angenom-

a) In den auf die zweite v. J. 1738 folgenden Ausgaben des Const.-Buches ist die NE. Groſsloge zu der in der Ausgabe v. J. 1723 enthaltenen Abfassung der Altgesetze zurückgekehrt. Die Groſsloge alter Maurer dagegen, welche sich unabhangig, und in beständigem Streite mit der NE. Groſsloge zu London, bildete, und bis zu ihrer im J. 1813 erfolgten Vereinigung mit der NE. Groſsloge (s. I S. 121 f.) erhielt, nahm die im CB. vom J. 1738 enthaltene Abfassung der Altgesetze an, sowie sie sich zum Beispiel in der Schrift: Ahiman Rezon, by L. Dermott (s. IV S. 330 ff.), unter andern auch in der Ausgabe des Ah. Rezon, Halifax 1786, findet, und im Wesenlichen auch in der neusten mir zu Händen gekommenen Ausgabe vom J. 1813 (s. II S. 16 n. 4; III, S. 123) beibehalten worden ist. Da Ahiman Rezon bei dem Altenglischen Groſsmeisterthume als amtliches Logenbuch gebraucht wird, da L. Dermott, ein von selbigem hochverehrter Bruder, selbst Groſsbeamter gewesen, und Br. Harper, der im J. 1813 Ahiman Rezon neu herausgab, damals Deputirter Groſsmeister war, als welcher er in der Unionacte der beiden Groſslogen mit aufgeführt wird; (siehe Moſsdorf's Mittheilungen S. 212 f.!) so verdienen die in erwähnter Ausgabe des Ahiman Rezon sich findenden sinnändernden verschiedenen Lesarten in den Altgesetzen Aufmerksamkeit; ich habe diese daher im Folgenden mit dem Zeichen: A. R. 1813, angezeigt.

b) In der ersten Ausgabe hatte man für gut befunden, diese, nach den Zwekken der neuen Groſsloge vielfach veränderten und vermehrten Grundgesetze der Brüderschaft bloſs „die Pflichten eines (jedes) Maurers“ zu nennen, und auf dieselben die neuen Satzungen der Groſsloge unter dem Titel: „allgemeine Verordnungen,“ nehmlich Verordnungen der allgemeinen Loge, [siehe vorhin 1723 die 3te Pflicht! — welchen Ausdruck man für den älteren: Allgemeinversammlung (General-Assembly, S. 14 und 93), unterschob,] folgen zu lassen. Da aber diese letzteren im J. 1738 bei dem Anwachsen der neuen Stiftung viele neue Bestimmungen und Zusätze erhalten hatten; so fand man es nun rathsam, den im J. 1723 gedruckten allgemeinen Verordnungen auch diese Vermehrungen beizufügen, und zwar das Neue in gespaltenen Kolumnen mit den Überschriften: „alte Verordnungen,“ und „neue Verordnungen,“ neben das Alte zu setzen. Daher war es nun zweckmäſsig, die allgemeinen Pflichten oder Grundgesetze durch das Bestimmwort: alt, auszuzeichnen; denn, um das Vorurtheil des Alten für sich zu gewinnen, hielt man es für erlaubt, wider das eigne bessere Wissen, Das noch alt zu nennen, woran, bei so vielen Verstümmelungen und Zusä-

sons, collected by the Author a) from their old Records, at the Command of the Grand Master the present Duke of Montagu.

menen Maurer, gesammelt vom Verfasser a) aus ihren alten Urkunden auf den Befehl des Grofsmeisters, des gegenwärtigen Herzogs von Montagu.

Approved by the *Grand Lodge*, and order'd to be printed in the first Edition of the Book of Constitutions on 25 March 1722.

Gebilligt durch die *Grofsloge*, und gedruckt zu werden befohlen in der ersten Ausgabe des Constitutionenbuches, am 25. März 1722.

I. Charge. Concerning God and Religion.

A Mason is obliged by his Tenure b) to observe the Moral Law, as a true Noachida; *) c) and if he rightly understands the

I. Vorschrift. Gott und Religion betreffend.

Der Maurer ist, durch seinen Beruf, b) verbunden, das Sittengesetz zu beobachten, wie ein treuer Noachide; *) c) und wenn er das

tzen, das wirkliche Alte kaum mehr erkennbar ist, wenn man nicht die alten Urkunden selbst vergleichen kann. Freilich glaubte man dadurch, dafs man vorgab: die Brüderschaft habe seit ihrem uralten Bestehen schon dieselbe Verfassung gehabt, welche die NE. Grofsloge sich zu geben für gut fand, — sich der Landesregierung und dem Volke selbst annehmlicher zu machen, und vor allem Verdachte sich zu verwahren. Allein Diefs hätte auch auf völlig lauterem Wege erlangt werden können. (Vergleiche hier S. 102 Note a!)

Übrigens sagt Anderson sowenig hier, als irgendwo sonst, dafs obstehende, im Gegensatz der new regulations, alt genannte Grundgesetze wörtlich mit den wirklich alten in den urkundlichen Yorker und andern Constitutionen übereinstimmen; Welches nur hinsichts einselner Vorschriften von untergeordnetem Belange wirklich der Fall ist.

a) James Anderson.

b) By his Tenure, als Maurer; Kraft seiner Maurerschaft, vermöge Dessen, was dazu wesenlich ist, ein Maurer zu sein, was einem Maurer obliegt.

*) „Sons of Noah, the first Name of Free-Masons." „Söhne „des Noah, der erste Name der Freimaurer." Anmerkung aus A. R. zu obigen Worten, welche auch A. R. 1813 beibehalten hat.

c) Der Leser kann sich mittels der in IV S. 324—334 enthaltnen Abhandlung über die Noachidischen Gebote, und mehrer andern Einselbemerkungen darüber, (welche das Sachverzeichnifs unter: Noah, anzeigt,) mit diesem Gegenstande vertraut machen. Noch ist zu bemerken, dafs Anderson, im CB. v. J. 1738 p. 25, ausdrücklich blofs drei Hauptgesetze (three grand Articles) des Noah erwähnt, und dafs Noorthouck im CB. 1784 diese ganze Stelle beibehalten

Craft, he will never be a Stupid Atheist, nor an Irreligious Libertin, nor act against Conscience. *a*)

In antient Times the Christian Masons were charged to comply with the Christian Usages *b*) of each Country where they travell'd or work'd: *c*) But Masonry being found in

Gewerk (die Kunst) recht versteht, wird er weder ein stumpfsinniger Gottleugner, noch ein irreligiöser Wüstling (unfrommer Frechdenker) sein, noch wider Gewissen handeln. *a*)

In alten Zeiten hatten die christlichen Maurer die Pflicht auf sich, nach den christlichen Gebraüchen *b*) jedes Landes sich zu richten, worin sie reiseten oder arbeiteten: *c*) da aber Mau-

hat, die besonders dadurch merkwerth ist, dafs Anderson darin die drei Noachidischen Gebote mit der Gewissensfreiheit in Religionsachen in wesenliche Beziehung bringt; wefshalb ich auch diese ganze Stelle in II, S. 398 Note a) habe abdrukken lassen.

a) nor act against the dictates of his own conscience, noch wider die Vorschriften seines eignen Gewissens handeln. A. R. 1813.

b) with the general usage, mit dem allgemeinen Gebrauche. A. R. 1813.

c) Diese Behauptung ist völlig geschichtgemäfs; wie wir aus der YC. wissen. Anderson gesteht also hierdurch ein, dafs die Unabhangigkeit der Maurerei von verschiedenen Religionbegriffen ein uraltes Grundgesetz der Brüderschaft sei, also nicht eine neue Einrichtung des NE. Grofsmeisterthums; wie einige Anhänger desselben, aus Unkunde der älteren Geschichte der Brüderschaft, noch jetzt vorgeben. Doch scheint er die überlieferte Religionfreiheit innerhalb der Brüderschaft auf die christlichen Parteien beschränken zu wollen, und so der NE. Constitution das Verdienst vorzubehalten, diese Freiheit auch auf nichtchristliche Religionbegriffe erweitert zu haben. Da aber in der YC. sogut, wie hier, ausdrücklich (s. S. 65, 93!) die Gesetze der Noachiden den Maurern als Gesetze ihres Verhaltens eingeschärft werden; da ferner (s. S. 96!) in der dritten Pflicht der YC. ausdrücklich von allen Menschen, wenn sie auch einer andern Religion oder Meinung zugethan seien, die Rede ist; und da Anderson diese Urkunde vor sich hatte; so bleibt dem NE. Grofsmeisterthume in Hinsicht dieser ersten Pflicht nur das Verdienst, diefs alte echte Grundgesetz wieder hergestellt, etwas deutlicher ausgesprochen, und in Ansehung der Aufnahmfähigkeit der Nichtchristen, der Juden, Mohammedaner und Heiden, nach und nach in Ausübung gesetzt zu haben; während im Gegentheil die sogenannten alten Maurer (antient Masons) noch heutzutage, (wie ich auch vom Br. Houseal erfahren,) nur Christen aufnehmen, ja selbst mehre einselne

all Nations, even of divers Religions, a) they are now only charged to adhere to that Religion in which all Men agree b) (leaving each Brother to his own particular Opinions) c) that is, to be Good Men and True, Men of Honour and Honesty, by whatever Names, Religions or Persuasions

rerei unter allen Völkern, selbst von verschiedenen Religionen, a) gefunden wird; so haben sie jetzt nur die Pflicht auf sich, der Religion anzuhangen, b) worin alle Menschen übereinstimmen, (jedem Bruder seine eignen besonderen Meinungen überlassend;) c) das ist, gute und treue Männer zu sein, Männer von Ehre und Rechtschaffenheit, durch was immer für Benennungen, Religionen oder Überzeugungen sie unterschieden sein mö-

deutsche Logen, ob sie gleich nach der NE. Constitution arbeiten, und diese erste Pflicht wegen ihrer Menschlichkeit (Humanität) als das Hauptverdienst des NE. Systemes, als das Höchste, und als das Nichtweiter der Freimaurerei preisen, dennoch, Juden unter sich aufzunehmen, sich weigern! (Vergl. II S. 322, Text und Note, und hier zuvor S. 195, die Note!)

a) *Siehe* über den unbestimmten Gebrauch des Wortes: Religion, hier früher S. 192, f. Note!

b) Die Stelle: But Masonry - - - agree findet sich in A. R. 1815 so abgeändert. — „where they travelled or worked; being „found in all nations, of divers religions."

„The are generally charged to adhere to that religion in „which all men agree, leaving etc." - - - „wo sie reiseten „oder arbeiteten, da sie unter allen Völkern, von verschiede-„nen Religionen, gefunden wurden."

„Sie sind im Allgemeinen verpflichtet, derjenigen Religion „anzuhangen, worin alle Menschen übereinstimmen, und über-„lassen usw."

c) Und dennoch ist das älteste, sowie das neuste, von Browne mitgetheilte, Ritual der NE. Groſsloge protestantisch-christlich, sogar orthodox-dogmatisch! (S. II S. 322 u. S. 139!) Dieſs Beides vereint besteht nur dann mit einer rechtschaffenen Gesinnung, wenn die Stifter dieses Groſsmeisterthums die Absicht hatten: zwar jeden Religiongenossen, wenn er sonst fähig wäre, aufzunehmen, ihn auch zur Veränderung seines Religionbekenntnisses äuſserlich weiter nicht offenbar zu veranlassen, noch zu zwingen, aber ihn doch durch das Anhören ihres protestantisch-christlichen Rituals, und durch die wiederholte thätige Theilnahme an demselben, unvermerkt für das Christenthum, und zwar für den orthodoxen Protestantismus, zu gewinnen. Daſs es wenigstens Anderson und Desaguliers (deren Entwurf und Schöpfung die Stiftung der Neuenglischen Groſsloge und ihrer Constitution ganz vorzüglich ist, wiewohl auch Chr. Wren [s. das Sachverzeichniſs!]

they may be distinguish'd: *a*) For they all agree in the 3 great Articles of Noah, *b*) enough to preserve the Cement of the *c*) Lodge. Thus Masonry is the Center of their *d*) Union and the happy Means of conciliating Persons that otherwise must have remain'd *e*) at a perpetual Distance. *f*)

gen: *a*) denn sie stimmen Alle in den drei groſsen Artikeln (Hauptvorschriften) Noah's überein, *b*) genug, um den Kitt der Loge zu bewahren. So ist die Maurerei der Mittelpunkt ihrer *d*) Vereinigung und das glückliche Mittel, Menschen zu vereinen (einander geneigt zu machen,) welche auſserdem in beständiger Entfernung hätten bleiben müssen. *f*)

hierzu bereits Vieles vorbereitet haben mag,) rechtschaffen und gut gemeint haben, ist mir, soweit diese Männer bekannt sind, sehr wahrscheinlich. (Vergl. S. 94, n. a; und S. 193!

a) Siehe vorn S. 193, die Noten!

b) Diese Gebote sind im 1. B. Moses im 9. C. v. 1—8 enthalten. Sie verbieten den Genuſs des rohen Fleisches, und den Menschenmord. Die Rabbinen zählen deren 7. (S. zuvor S. 46 n. b, und IV S. 324—334; und das Sachverzeichniſs unter: Noachiden, und vergleiche die drei Hauptpuncte, die drei Hauptstufen und die drei Hauptgrundsätze des NE. Systemes, z. B. bei Browne im sechsten Abschnitte des Lehrlingfragstükkes, hier II S. 222 ff.!)

c) of a Lodge, einer (jeden) Loge; A. R. 1813.

d) their, ihrer. Derer, die in den drei groſsen Artikeln des Noah übereinstimmen.

e) that might otherwise have remained, die auſserdem geblieben sein möchten; A. R. 1813.

f) A Mason — Distance; Der Maurer — bleiben müssen. Diese Abfassung der ersten Pflicht unterscheidet sich von der vom J. 1723 vorzüglich durch das Berufen auf die Noachidischen Gesetze, und auf die Verbreitung der Maurerei, versteht sich NE. Systemes, unter allen Völkern. Im Const. B. von 1738 selbst (S. p. 184 ff.) finden wir 106 Logen in und um London, zwei deputirte Provinzial-Groſsmeister in Wales, und vier in England; 47 einselne Logen in England; Provinzialgroſslogen in Ostindien, Niedersachsen, New-Jersey in Amerika, Ruſsland, Andalusien in Spanien, Südamerika, zu Gambay in Westafrika, Neu-England, Südcarolina, Cape-Coast-Castle in Afrika und Insel Montserrat in Amerika, ferner zu Geneve, für Obersachsen, für die afrikanische Küste und die amerikanischen Inseln, für New-York, für die Leeward Caribbee-Inseln, „alle unter dem Patronat „unseres Groſsmeisters von England;" dann noch einselne Logen, als: zu Gibraltar, Madrid, in Bengalen, in Haag, zu Valenciennes, zu Paris, Hamburg, Chatel d'Aubigny, Lissabon, und Savanna in Amerika. Allein eben daselbst ist (S. 196) auch bemerkt, „daſs die alte Loge in York," [ihr Al-

II. Charge. Of the Civil Magistrate, Supreme and Subordinate. *a*)

A Mason is a peaceable Subject, never to be concern'd in Plots against the State, nor disrespectful to Inferior Magistrates. Of old, Kings, Princes and States encourag'd the Fraternity for their Loyalty, who ever flourish'd most in Times of Peace. But tho' a Brother is not to be countenanced in his Re-

II. Pflicht. Von der bürgerlichen Obrigkeit, der höchsten und der untergeordneten. *a*)

Ein Maurer ist ein friedfertiger Unterthan, der sich nie in Zusammenrottungen gegen den Staat verwikkeln lassen soll, noch auch den Unterobrigkeiten den Respekt versagt. Von Alters her munterten Könige, Fürsten und Staaten die immer am Meisten in Friedezeiten blühende Brüderschaft auf, (und begünstigten sie) wegen

ter konnte also nicht geleugnet werden!] „und die Logen von „Schottland, Irland," [zu Dublin wurde die Grofsloge im J. 1730 gestiftet!] „Frankreich und Italien, sich Unabhängigkeit „beilegen usw." (Siehe diese ganze Stelle hier S. 43!) Wirklich hatten im Jahr 1717, und nachher, alle diese Logen an sich, selbst, und die Yorker und Dubliner Loge auch geschichtlich sogut als jene vier Johannis-Logen in London, das Recht: eine eigne Grofsloge und ein Grofsmeisterthum zu stiften. Die NE. Grofsloge konnte diefs Recht weder streitig machen, noch dessen Ausübung hindern; und da diese Grofslogen sämmtlich die im J. 1723 durch das CB. bekannt gemachte, durch einen so grofsen und schnellen Erfolg gekrönte Verfassung der NE. Grofsloge fast unverändert annahmen und beibehielten, ohne sich jedoch der Londoner Grofsloge irgend unterzuordnen, (s. zuvor S. 38 ff.!) so konnte diese doch gerade Diefs eigenlich als eine Verbreitung ihrer eignen Grundsätze, mithin als einen Gewinn für sich, ansehn. Unter so günstigen Verhältnissen, welche blofs durch die im J. 1736 im Innern der GL. selbst entstandnen Unruhen (siehe zuvor S. 49 f.!) getrübt wurden, konnte man sich wohl darauf berufen, „dafs Maurerei schon „unter allen Völkern der Erde sich finde."

Im CB. v. J. 1723 lautete der Schlufs der ersten alten Pflicht: „und das Mittel, treue Freundschaft unter Personen zu stiften, „welche sonst usw." hier aber ist „die treue Freundschaft" weggeblieben. Es mochte sich auch zeigen, wie wenig an innige, persönliche Freundschaft da gedacht werden konnte, wo sich die Mitglieder einer Gesellschaft nur zur Ausübung einiger Gebraüche, nicht im Leben selbst, vereinen, und wo die meist sehr vornehmen Mitglieder der Grofsloge ihre Versammlungen und Verhandlungen dem Zutritte und dem Mitwissen aller übrigen Brüder schon fast gänzlich entzogen hatten. (Vergl. hier S. 127 den Schlufs der Note!)

a) Dieses zweite Altgesetz weicht in A. R. 1813 so sehr ab, dafs ich dasselbe zu Ende dieses Abschnittes ganz beigefügt habe.

bellion against the State; yet if convicted of no other Crime, his Relation to the Lodge remains indefeasible. *a*)

ihrer Bürgertreue (Gesetzlichkeit). Aber obgleich ein Bruder in seiner Rebellion gegen den Staat nicht zu bestärken ist; so bleibt doch, wenn er keines andern Verbrechens überwiesen ist, sein Verhältniſs zur Loge unverbrüchlich (unveraüſserlich). *a*)

III. Charge. Concerning Lodges.

A Lodge is a Place where Masons meet to work in: Hence the Assembly, or duly organiz'd Body of Masons, is call'd a Lodge; just as the Word Church is expressive both of the Congregation and of the Place of Worship.

Every Brother should belong to some particular Lodge, and cannot be absent without incurring Censure, if not necessarily detain'd. *b*)

III. Pflicht. Logen betreffend.

Eine Loge ist ein Ort, wohin Maurer zusammenkommen, um allda zu arbeiten: daher wird eine solche Versammlung oder gehörig eingerichtete Gesellschaft von Maurern eine Loge genannt; geradeso, wie das Wort Kirche sowohl die Versammlung, als den Ort, der Gottesverehrung bezeichnet.

Jeder Bruder soll zu irgend einer besondern Loge gehören, und kann nicht abwesend sein, ohne in eine Ahndung (Rüge) zu verfallen, wenn er nicht nothwendige Abhaltungen hat. *b*)

a) In den (S. 15, a) angeführten Charges and Regulations etc. extracted from Ahiman Rezon, etc. 1786 (in 4to XV und 62 Seiten) findet sich hierzu folgende Bemerkung: „that is he „is still a Mason, although the brethren may refuse to associate „with him: However, in such case, he forfeits all benefits „from the lodge.“ „Das ist, er ist noch ein Maurer, obgleich „die Brüder ihm verweigern mögen, mit ihm Gemeinschaft zu „haben: doch, wie Dem immer sei, so verwirkt er in einem „solchen Falle alle Wohlthaten (alle Theilnahme) von Seiten „der Loge.“

b) Es ist unwürdig, die Mitglieder einer Gesellschaft, welche reinmenschliche Zwekke verfolgt, auf irgend eine bloſs äuſsere Art, durch Verweise und Strafen, oder auch durch Belobigung und Belohnung, zum Besuch der Versammlungen zwingen zu wollen.

The Men made **Masons** must be **Freeborn** (or no Bondmen) of mature Age and of good Report, *a*) hail and sound, not deform'd or dismember'd at the Time of their making. But no **Woman**, no **Eunuch**. *b*)

Die Männer, welche zu **Maurern** gemacht werden, müssen Freigeborne (das ist keine Leibeigne) sein, von reifem Alter und von gutem Rufe, *a*) heil und gesund, und zur Zeit ihrer Aufnahme nicht verunstaltet, noch entgliedet. Doch kein **Weib**, oder **Verschnittener**. *b*)

a) Der gute Ruf bei **guten** Menschen ist für **gute** Menschen ein sicherer Bürge der sittlichen Würde. Daher ist auch obige Vorschrift, dem Urbegriffe nach, wesenlich, ob sie gleich in der jetzigen Lage des Menschheitlebens in der Anwendung mifslich bleibt. Denn nur wenige Menschen haben eine richtige Vorstellung davon, worin ein guter Ruf eigenlich bestehe, und worüber dieser Ruf gerade bestimmte Entscheidgründe darbieten müsse; noch Wenigere aber verstehen die Kunst, die Stimme guter Menschen über Andere zu erforschen und auszulegen. Herrschende Vorurtheile können dem edelsten Menschen bei Anderen, wie gut sie übrigens in anderer Beziehung immer sein mögen, wenn sie jenen Vorurtheilen zugethan sind, den schlimmsten Ruf zuziehen. — Es ist sehr löblich, „eine Aus„wahl (*Elite*) besserer Menschen sein und bilden zu **wollen**," sowie viele Logen von sich rühmen: nur mufs man nicht behaupten, es dann schon wirklich zu **sein**, wo der Anblick und die Erfahrung gerade das Gegentheil als **wirklich** zeigt, und wo es vermöge des ganzen Zustandes und der inneren Verfassung des Bundes unmöglich ist, der Mehrzahl der Mitglieder nach, zu diesem Ziele zu gelangen. Vielmehr kommt man dann in Gefahr, sich selbst für einen Besseren im Vergleich mit Anderen (Matth. 7, 3—5; Luc. 18, 10—14.), und seine Mitgenossen für solche Auserwählte, der Wahrheit zuwider, zu halten, und so seine Selberkenntnifs und wahre Besserung aus den Augen zu verlieren, oder wohl gar den Verdacht auf sich zu ziehen, als wolle man Andere hierüber absichtlich taüschen.

b) In **Ahiman Rezon** wird hierbei bemerkt: „This is still „the law of ancient masons, though disregarded by our bre„thren (I mean our sisters) the modern masons, which (some „years ago) admitting Signor Sing-song, the Eunuch „T-nd-ci, at one of their Lodges, in the Strand, London. „And upon a late trial at Westminster, it appeared, that they „admitted a woman called Madam D' E." „Diefs ist noch jetzt „bei den alten Maurern Gesetz, ob es gleich von unsern Brü„dern, (ich meine unsere Schwestern,) den modernen Mau„rern, aus der Acht gelassen wird, welche (vor einigen Jah„ren) den Herrn Singsang, den Castraten T-nd-ci, in Eine „ihrer Logen, am Strande zu London, aufnahmen. Und neu„lich ergab sich aus einer gerichtlichen Untersuchung in West„minster, dafs sie ein Weib zugelassen hatten mit Namen D' E." (Vergl. B. 1. S. 260, **!) Logen, welche Castraten, wenn

When Men of Quality, Eminence, Wealth and Learning apply to be made, they are to be respectfully accepted, after due Examination: For such often prove Good Lords (or Founders) of Work, and will not employ Cowans when true Masons can be had; they also make the best Officers of Lodges, and the best Designers, to the Honour and Strength of the Lodge: Nay, from among them, the Fraternity can have a Noble *Grand Master*. But those Brethren are equally subject to the Charges and Regulations, except in what more immediately concerns Operative Masons. *a*)

Wenn Männer von Stande, hoher Würde, Reichthum und Gelehrsamkeit um die Aufnahme nachsuchen, so soll man sie, nach gehöriger Untersuchung, mit Achtung annehmen: denn solche erweisen sich oft als gute Bauherren (oder Stifter), und bedienen sich nicht der Pfuscher, wenn echte Maurer zu haben sind; auch werden sie die besten Logenbeamten, und geben die besten Bauplane (Entwürfe zu Rissen) an, zur Ehre und Stärke der Loge: ja aus ihrer Mitte kann die Brüderschaft einen Edlen (hochadeligen) Grofsmeister erhalten. Aber diese Brüder sind auf gleiche Weise den Pflichten und Verordnungen unterworfen, aufser in Dem, was unmittelbar mehr die ausübenden Maurer angeht. *a*)

sie sonst als Menschen achtbar sind, wegen jener, von ihnen selbst nicht beabsichtigten, Verstümmelung nicht aufnehmen wollen, handeln im Widerstreite mit dem ersten Altgesetze (old charge), und überhaupt der Wesenheit der echtüberlieferten Masonei, zuwider.

a) When Men — Masons; Wenn Männer — angeht. Es ist zwar möglich, dafs Anderson in früheren schriftlichen Constitutionen, die jedoch nicht älter, als etwa von 1650, gewesen sein könnten, die obenstehende Stelle, ihrem wesenlichen Inhalte nach, entlehnt, und nur auf seine Weise umgebildet und ausgeschmückt haben kann. Allein Dieses ist im Wesenlichen gleichgeltend; denn immer sieht man hieraus die Absicht des NE. Grofsmeisterthumes, sich durch Beitritt mächtiger und berühmter Personen Glanz in den Logenversammlungen und äufseres Ansehen zu verschaffen, deutlich genug. (Vergleiche hierbei zuvor, S. 59!)

IV. Charge. Of Masters, Wardens, Fellows and Prentices.

All Preferment among Masons is grounded upon real Worth and personal Merit only, not upon Seniority. *a*) No Master should take a Prentice that is not the Son of honest Parents, a perfect Youth without Maim or Defect in his Body, and capable of learning the Mysteries of the Art; *b*) that so the Lords (or Founders) may be well served, and the Craft not despised; and that, when of Age and Expert, he may become an Enter'd Prentice, or a Free-Mason of the lowest Degree, *c*) and upon his due Improvements a Fellow-Craft and a Master-Mason, capable to undertake a Lord's Work.

The Wardens are chosen from among the Master-Masons, and no Brother can be a Master of a Lodge till he has acted as Warden somewhere, except in extraordinary Cas-

IV. Pflicht. Von den Meistern, Aufsehern, Genossen (Mitgliedern) und Lehrlingen.

Aller Vorzug unter den Maurern gründet sich einzig auf wahren Werth und selbeignes Verdienst, nicht auf das Alter. *a*) Kein Meister darf einen Lehrling annehmen, der nicht der Sohn ehrbarer Eltern und ein vollkommner Jüngling, ohne Verstümmelung (Fehl) oder Gebrechen an seinem Leibe, und fähig ist, die Mysterien der *Kunst* *b*) zu erlernen, so dafs die Bauherrn (oder Stifter) wohl bedient werden und die Zunft nicht in Verachtung gerathe; und dafs er, wenn er das (erforderliche) Alter und Erfahrung hat, ein Lehrling, oder ein Freimaurer vom untersten Grade, *c*) werden könne, und nach gehörigen Fortschritten ein Gesell und ein Meister-Maurer, fähig, eines Bauherrn Werk zu übernehmen.

Die Aufseher werden aus der Mitte der Meister-Maurer erwählt, und kein Bruder kann Meister einer Loge sein, bevor er irgendwo das Amt eines Aufsehers verwaltet hat, ausge-

a) Das heifst: „Nicht auf die Zeit, wielange sie in der Brü„derschaft sind."

b) Im CB. 1723 (s. hier S. 30!) hiefs es blofs: the Art, die Kunst.

c) Im CB. 1723 (s. hier S. 30!) kam dieser Ausdruck nicht vor, sondern es hiefs daselbst blofs: of being made a *Brother*; zum Bruder gemacht zu werden.

es; or when a Lodge is to be form'd where none such can be had: For then 3 Master-Masons, tho' never Masters or Wardens of Lodges before, may be constituted Master and Wardens of that New Lodge.

nommen in aufserordentlichen Fällen; oder wenn eine Loge gebildet werden soll, wo man dergleichen nicht haben kann: denn in diesem Falle können 3 Meister-Maurer, ob sie gleich nie Meister oder Aufseher einer Loge gewesen sind, zum Meister und zu Aufsehern dieser neuen Loge eingesetzt werden.

But no Number without 3 Master-Masons can form a Lodge; and none can be the Grand Master or a Grand Warden who has not acted as the Master of a particular Lodge. *a*)

Aber keine Anzahl kann ohne 3 Meister-Maurer eine Loge bilden; und Keiner kann der Grofsmeister oder ein Grofsaufseher werden, der nicht das Amt des Meisters einer einselnen Loge verwaltet hat. *a*)

V. Charge. Of the Management of the Craft in Working.

V. Pflicht. Von der Regierung der Zunft bei der Arbeit.

All Masons should work hard and honestly on Working-Days, that they may live reputably on Holy-Days; and the Working-Hours appointed by Law, or confirm'd by Custom, shall be observ'd.

Alle Maurer sollen an Werktagen wakker und redlich arbeiten, damit sie an Feiertagen mit Anstand (reputirlich) leben können; und die durch's Gesetz bestimmten, oder durch das Herkommen bestätigten Arbeitstunden sollen gehalten werden.

A Master-Mason only must be the Surveyor or Master of Work, who shall undertake the Lord's

Blofs ein Meister-Maurer soll der Ober-Aufseher oder Werkmeister sein, der des Bauherrn Werk

a) Bei der damals schon sehr grofsen Ausbreitung der Brüderschaft, an welche schon viele Hochadelige theilnahmen, konnte man von der früheren, hinsichts des Grofsmeisters, gestatteten Ausnahme (s. hier S. 203, n. c, und d!) zurückkommen. Noorthouck hat obige Vorschrift beibehalten; CB. 1815 ist aber zu der Vorschrift des CBs. 1723 zurückgekehrt.

Work reasonably, shall truly dispend his Goods as if they were his own, and shall not give more Wages than just to any Fellow or Prentice.

billig (wohlfeil) übernehmen, dessen Gut (Geld) treulich, als wenn es sein eignes wäre, verwenden, und jedem Genossen oder Lehrlinge nicht mehr Lohn geben soll, als ihm gebührt.

The Wardens shall be true both to Master and Fellows, taking Care of all Things, both within and without the Lodge, especially in the Master's Absence; and their Brethren shall obey them.

Die Aufseher sollen treu, Beides dem Meister und den Genossen, sein, über alle Dinge Sorge tragen, in und aufser der Loge, insbesondere in des Meisters Abwesenheit; und ihre Brüder sollen ihnen gehorchen.

The Master and the Masons shall faithfully finish the Lord's Work, whether Task or Journey; nor shall take the Work at Task which hath been accustomed to Journey.

Der Meister und die Maurer sollen des Bauherrn Werk getreulich vollenden, es sei nun nach dem Stück oder Tagelohne; noch sollen sie auch stückweis annehmen, Was gewöhnlich auf Tagelohn verdungen wird.

None shall shew Envy at a Brother's Prosperity, nor supplant him or put him out of his Work, if capable to finish it.

Niemand soll über eines Bruders Wohlfahrt neidisch sich zeigen, noch ihn verdrängen, oder ihn von einem Bauwerke zu vertreiben suchen, wenn er fähig ist, das Werk zu vollenden.

All Masons shall meekly receive their Wages without Murmuring or Mutiny, and not desert the Master till the Lord's Work is finish'd: They must avoid ill Language, calling each Other Brother or Fellow, with much Courtesy, both within and without the Lodge. They shall instruct a younger Brother to become bright and expert, that the Lord's

Alle Maurer sollen mit Freundlichkeit ihren Lohn empfangen, ohne Murren oder Meuterei, und den Meister nicht verlassen, bevor des Bauherrn Werk vollendet ist. Sie müssen alle üble Reden (Schimpfworte) vermeiden, und sich einander Bruder oder Genosse (Kamerad) nennen, mit aller Höflichkeit, Beides in und aufser der Loge. Sie sollen

Materials may not be spoiled.

But Free and Accepted Masons shall not allow Cowans to work with them; nor shall they be employ'd by Cowans without an urgent Necessity: And even in that Case they must not teach Cowans, but must have a separate Communication. *a*)

No Labourer shall be employ'd in the proper Work of Free-Masons.

den jüngern Bruder unterrichten, auf daſs er verständig und erfahren werde, damit des Herrn Baustoffe nicht verdorben werden.

Auch sollen freie und angenommene Maurer Pfuschern nicht, mit ihnen zu arbeiten, gestatten; noch sollen sie sich von Pfuschern ohne dringende Nothwendigkeit brauchen lassen: und selbst in diesem Falle müssen sie Pfuscher nicht unterweisen, sondern eine abgesonderte Zusammenkunſt halten. *a*)

Kein gemeiner Arbeiter soll zum eigenlichen Werke der Freimaurer angestellt werden.

a) Nachdem sich selbst mehre mit der Groſsloge vereinigt gewesene, auch vornehme und angesehene, Brüder von ihr getrennt hatten, ihren Anmaſsungen sich widersetzten, und nach der YC. und dem altenglischen Gebrauchthume (Rituale) zu arbeiten unternahmen (s. III, S. 49 f.), nannten sich die mit dem NE. Groſsmeisterthume vereinigten Brüder regelmäſsige Brüder (regular Masons); die Abtrünnigen aber wurden von ihnen unregelmäſsige Maurer, oder Pfuscher, (not regular Masons, Cowans,) gescholten. Die Abtrünnigen dagegen, und die in England, Schottland und Irland noch von älteren Logen vor d. J. 1717 übrigen Maurer, (s. III, S. 27 — 45!) die nach dem altenglischen Ritual arbeiteten, nannten sich alte Maurer (antient Masons,) die neuenglischen Brüder aber neuernde oder neuformige Maurer (modern Masons). So engherzige und unduldsame Aüſserungen, wie die obstehende, muſsten die Gegenpartei erbittern und verstärken. Daher auch nach dem Erscheinen dieser zweiten Ausgabe des CBs. neue und heftigere Unruhen innerhalb des NE. Groſsmeisterthumes ausbrachen. (Siehe die geschichtliche Darstellung dieser Vorfälle [III S. 49 f.], und als einen Einselbeleg des Widerwillens dieser Parteien die unten abgedruckten Logencertificate des Brs. Houseal, in IV, 321 f.!)

VI. Charge. Concerning Masons Behaviour.

1) Behaviour in the Lodge before Closing.

You must not hold private Committees or separate Conversation without Leave from the Master; nor talk of any Thing impertinent; nor interrupt the Master or Wardens, or any Brother speaking to the Chair; nor act ludicrously while the Lodge is engaged in what is serious and solemn: But you are to pay due Reverence to the Master, Wardens and Fellows, and put them to worship.

Every Brother found guilty of a Fault shall stand to the Award of the Lodge, unless he appeals to the Grand Lodge; or unless a Lord's Work is retarded: For then a particular Reference may be made.

No private Piques, no Quarrels about Nations, Families, Religions or Politicks must be brought within the Door of the Lodge: For as Masons, we are of the oldest Catholick Religion above hinted, and of

VI. Pflicht. Das Betragen des Maurers betreffend.

1) Betragen in der Loge vor dem Schlusse.

Ihr sollt nicht besondere Ausschüsse halten, noch abgesonderte Verhandlungen pflegen, ohne vom Meister Erlaubnifs zu haben; noch von etwas Ungehörigem reden; noch den Meister oder die Aufseher unterbrechen, noch irgend einen Bruder, der gegen den Stuhl spricht; noch euch possenhaft benehmen, während die Loge mit ernsthaften und feierlichen Dingen beschäftigt ist: sondern ihr habt eurem Meister, euren Aufsehern und Genossen die schuldige Hochachtung zu erweisen und sie in Ehren zu halten.

Jeder Bruder, der eines Fehlers schuldig befunden wird, steht unter dem Urtheilspruche der Loge, wenn er nicht an die Grofs-Loge appellirt, oder wenn nicht des Bauherrn Werk dadurch behindert wird; denn alsdann mag ein besonderer Ausspruch (durch einen Schiedrichter) gethan werden.

Kein Privathafs, noch Streitigkeiten über Völker, Familien, Religionen oder Staatangelegenheiten, sollen zur Thür der Loge hereingebracht werden. Denn, als Maurer sind wir von der ältesten, oben

all Nations upon the Square, Level and Plumb; and like our Predecessors in all Ages, *a*) we are resolv'd against political Disputes, as contrary to the Peace and Welfare of the Lodge.

angedeuteten, katholischen (allgemeinen) Religion und von allen Völkern, nach Winkelmaafs, Wasserwage und Senkblei; und, gleich unsern Vorfahren in allen Zeitaltern, *a*) sind wir entschieden gegen alle politische Streitigkeiten, weil sie dem Frieden und der Wohlfahrt der Loge zuwider sind.

2) Behaviour after the Lodge is closed and the Brethren not gone.

2) Betragen, nachdem die Loge geschlossen ist, und die Brüder noch nicht auseinander gegangen sind.

You may enjoy yourselves with innocent Mirth, treating one another according to Ability, but avoiding all Excefs; not forcing any Brother to eat or drink beyond his own Inclination (according to the Old Regulation [Page 24. Line 1.] of King Ahashuerus) nor hindering him from going home when he pleases: For tho' after Lodge Hours

Ihr mögt euch in unschuldiger Lust ergötzen und einander nach Kräften bewirthen, doch dabei jede Unmäfsigkeit vermeiden, indem ihr keinen Bruder, über seine Neigung zu essen oder zu trinken, nöthigt, (in Gemäfsheit der alten Verordnung [Seite 24. Zeile 1.] des Ahasverus,) noch ihn, sobald es ihm beliebt, nach Hause zu gehen, hindert: Denn ob ihr gleich nach den Lo-

a) Die ausdrückliche Versicherung in der Ausg. v. 1723, dafs Diefs besonders seit der Reformation in England der Fall gewesen, konnte nun wegfallen, da es gelungen war, dem königlichen Hause Vertrauen einzuflöfsen; da Friedrich, Prinz von Wales, im J. 1737 zum Meistermaurer gemacht worden war; da Anderson (s. p. 197 des CB. von 1738) rühmen konnte: „and the Masons thus countenanced by their „Royal, Princely, noble and learned Brothers and „Fellows, did ever separate themselves from the common „Croud of Artizans and Mechanicks in their well-„form'd Lodges unter their proper Officers;" „die Maurer, „unterstützt durch ihre königlichen, prinzlichen, „hochadeligen und gelehrten Brüder, sonderten „sich immer ab von dem gemeinen Haufen der Kunstarbeiter „und Mechaniker in ihren wohl eingerichteten Logen unter „ihren eignen Beamten."

you are like other Men, *a*) yet the Blame of your Excefs may be thrown upon the Fraternity, *b*) tho' unjustly.

genstunden wie (alle) andere Menschen (zu betrachten) *a*) seid, so möchte doch der Schimpf eurer Unmäfsigkeit, wiewohl mit Unrecht, der Brüderschaft *b*) aufgebürdet werden.

3) Behaviour at meeting without Strangers, but not in a Formed Lodge.

3) Betragen, wenn man sich zusammenfindet, ohne dafs Fremde zugegen sind, doch nicht in förmlicher Loge.

You are to salute one another as you have been or shall be instructed, freely communicating Hints of Knowledge, but without disclosing *c*) Secrets, unlefs to those that have given long Proof of their Taciturnity and Honour; and without derogating from the Respect due to any Brother, were he not a Mason: For tho' all Brothers and Fellows are upon the Level, yet Masonry divests no Man of the Honour due to him before he was

Ihr sollt euch einander grüfsen, sowie euch gelehrt worden ist, oder noch gelehrt werden soll, und euch offen Winke der Erkenntnifs mittheilen, doch ohne Geheimnisse Andern, als Solchen, zu eröfnen, *c*) welche lange Beweise ihrer Verschwiegenheit und Ehrliebe gegeben haben; und ohne Etwas der Achtung zu entziehen, welche einem jeden Bruder gebührte, wenn er nicht Maurer wäre. Denn obgleich alle Brüder und Genossen miteinander auf gleicher Linie (Höhe) stehen,

a) wie jede andere Gesellschaft, jeder Clubb.

b) Der Brüderschaft würde Diefs mit vollem Rechte beigemessen, nicht aber dem Wesenlichen der Stiftung selbst, wenn diese an sich gut ist. Gerade so, wie die Ausschweifungen der Mitglieder irgend einer Religiongenossenschaft allerdings ihrer Religiongesellschaft, nicht aber, ohne besonderen Beweis, ihrem Religionbegriffe, niemals aber der Religion überhaupt und im Allgemeinen, anzurechnen sind.

c) zu eröfnen. Hier ist der Grundsatz der Geheimnifshehlerei (Mysteriokrypsie) innerhalb der Brüderschaft in ganzer Schärfe ausgesprochen. Nur Winke der Erkenntnifs sollen den Brüdern der ersten Grade gegeben werden! Dieser der Freimaurerei selbst so verderbliche Grundsatz eröfnete dem vorgeblich höheren, in der That aber der Freimaurerei selbst und der Freimaurerbrüderschaft völlig fremdartigen, Gradwesen das Thor der Brüderschaft, und machte diese Neuengliche Constitution mit jedem sogenannten Ordensysteme verträglich.

made a Mason, or that shall become his Due afterwards; nay rather, it adds to his Respect, teaching us to give Honour to whom it is due, especially to a Noble or Eminent Brother, whom we should distinguish from all of his Rank or Station, and serve him readily, according to our Ability.

so entkleidet doch die Maurerei Niemanden der Ehre, die ihm gebührte, ehe er zum Maurer gemacht wurde, oder die ihm in der Folge zu Theil werden kann; sondern sie erhöht im Gegentheil die Achtung gegen ihn, da sie uns lehrt, Ehre zu geben, Dem Ehre gebührt, besonders einem adligen und sehr vornehmen Bruder, den wir allen Andern seines Ranges und Standes vorziehen, und ihm bereitwillig, nach unsern Kräften, dienen sollen.

4) Behaviour in Presence of Strangers not Masons.

You must be cautious in your Words, Carriage and Motions; that so the most penetrating Stranger may not be able to discover what is not proper to be intimated: and the impertinent or insnaring Questions, or ignorant Discourse of Strangers must be prudently manag'd by Free-Masons.

4) Betragen in Gegenwart von Fremden, die nicht Maurer sind.

Ihr sollt vorsichtig in euren Worten, Betragen und Bewegungen sein, so dafs auch der scharfsichtigste Fremde nicht mehr im Stande sei, Das zu entdekken, was nicht geeignet ist, ihm eröfnet zu werden: und die ungehörigen und verfänglichen Fragen, oder unwissenden Gespräche, der Fremden sollen von Freimaurern mit Klugheit geleitet werden.

5) Behaviour at Home and in your Neighbourhood.

Masons ought to be Moral *a*) Men, as above charg-

5) Betragen zu Hause und in eurer Nachbarschaft.

Maurer sollen sittliche Männer *a*) sein, wie oben vorge-

a) moral Men, sittliche Männer. Diese sittlichen Männer aber sollen, wie wir einige Zeilen weiter unten hören, „einen Unwissenden, der fälschlich Ansprüche macht, mit „Spott (spottendem Lachen) von sich stoſsen!" Zu solchem

ed; consequently good Husbands, good Parents, good Sons, and good Neighbours, not staying too long from Home and avoiding all Excefs; yet wise Men too, for certain Reasons known to them.

6) Behaviour towards a foreign Brother or Stranger.

You are cautiously to examine him, as Prudence shall direct you; that you may not be imposed upon by a Pretender, whom you are to reject with Derision, and beware of giving him any Hints. But if you discover him to be true and faithful, you are to respect him as a Brother; and if in want, you are to relieve him, if you can; or else to direct him how he may be reliev'd: you must employ him, if you can; or else recommend him to be employ'd; but you are not charg'd to do beyond Ability.

schrieben worden ist; folglich gute Ehemänner, gute Väter, gute Söhne und gute Nachbarn; nicht zu lange von Hause wegbleiben und alle Unmäfsigkeit vermeiden: und dazu noch weise (kluge) Männer, aus gewissen ihnen bekannten Gründen.

6) Betragen gegen einen auswärtigen Bruder oder Fremden.

Ihr sollt ihn sorgfältig ausforschen, wie euch die Klugheit leiten wird; damit ihr nicht von einem Unwissenden, der fälschlich Ansprüche macht (zu wissen vorgiebt), betrogen werdet. Einen Solchen müfst ihr mit Spott von euch stofsen, und über euch wachen, damit ihr ihm keine Winke gebet. Aber wenn ihr entdekket, dafs er ein treuer und zuverlässiger Bruder ist, so sollt ihr ihn als einen Bruder respectiren (achten), und wenn er in Noth ist, so müfst ihr ihm helfen, insofern ihr könnt; oder ihm sonst Anleitung geben, wie ihm geholfen werden möge. Ihr müfst ihm Arbeit geben, wenn ihr könnt; oder ihn irgendwo empfeh-

Selbstwiderspruche führt Hehlsucht und Eitelkeit unvermeidlich. — Einen, der etwas Echtmenschliches nicht weifs, wird, Wer es weifs, gewifs nicht verlachen, noch weniger ihn verspotten, sondern ihn bedauern und zu belehren suchen; Wer aber einen Solchen verlacht, der ist selbst der Unwissende und der Fühllose. Wohl aber ist Der, jedoch nur scherzhaft und wohlmeinend, zu belächeln, der einige mehr seltsame, als irgend wichtige, Dinge nicht weifs, und sich so anstellt, als wisse er darum.

len, daſs er angestellt werde. Doch seid ihr nicht verbunden, über euer Vermögen zu thun.

7) Behaviour behind a Brother's Back as well as before his Face.

Free and Accepted Masons have been ever charged to avoid all Slandering and Backbiting of a true and faithful Brother, or talking disrespectfully of his Person or Performances; and all Malice or unjust Resentment: Nay you must not suffer any others to reproach an honest Brother, but shall defend his Character as far as is consistent with Honour, Safety and Prudence; *a*) tho' no farther.

7) Betragen hinter eines Bruders Rükken sowohl, als ihn im Angesichte.

Freie und angenommene Maurer sind immer verpflichtet worden, alle Verlaümdung und Afterreden gegen einen echten und treuen Bruder zu vermeiden, so auch alle geringschätzige Reden über seine Person und Handlungen, und alle Bosheit und ungerechte Empfindlichkeit: ja, ihr sollt es nicht leiden, daſs irgend ein Anderer einen würdigen Bruder schmähe (verunglimpfe), sondern ihr sollt seinen Charakter vertheidigen, sofern es mit Ehre, Wohlfahrt und Klugheit *a*) bestehet; obgleich nicht weiter.

VII. Charge. Concerning Law-Suits.

If a Brother do you Injury, apply first to your own or his Lodge; and if you are not satisfy'd, you may appeal to the Grand Lodge; but you must never take a legal Course till

VII. Pflicht. Rechtstreitigkeiten betreffend.

Wenn irgend ein Bruder euch Unrecht thut, so müſst ihr euch zuerst an eure oder an seine eigne Loge wenden; und wenn ihr nicht befriediget werdet, so mögt

a) Man vergleiche hiermit, Was, dieser Klugheit gemäſs, zu Anfang dieses 6ten Satzes eingeschärft wurde. Unter dem Vorwande der Klugheit, zumal einer solchen, die „aus gewissen Gründen" ihre Gründe verheimlichen zu müssen vorgiebt, kann man Alles entschuldigen wollen, was man in den vorhergehenden Zeilen untersagt findet.

the Cause cannot be otherwise decided: For if the Affair is only between Masons and about Masonry, Law-Suits ought to be prevented by the good Advice of prudent Brethren, who are the best Referees of such Differences.

But if that Reference is either impracticable or unsuccessful, and the Affair must be brought into the Courts of Law or Equity; yet still you must avoid all Wrath, Malice and Rancour in carrying on the Suit, not saying nor doing any Thing that may hinder either the Continuance or the Renewal of Brotherly Love and Friendship, which is the Glory and Cement of this antient Fraternity; that we may shew to all the World the benign Influence of Masonry, as all wise, true and faithful, Brothers have done from the Beginning of Time, and will do till Architecture shall be dissolved in the general Conflagration. *a*)

ihr an die Grofsloge appelliren; doch dürft ihr nie einen Rechtstreit erheben, bevor die Sache auf andere Weise nicht entschieden werden kann. Denn wenn die Sache blofs zwischen Maurern ist und die Maurerei betrifft, so soll Rechtstreiten durch den guten Rath kluger Brüder zuvorgekommen werden, welche die besten Schiedrichter solcher Streitigkeiten sind.

Doch wenn solche schiedrichterliche Vermittlung unausführbar oder erfolglos ist, und die Sache vor Gerichthöfe gebracht werden mufs, so müfst ihr auch dann noch allen Groll, alle Bosheit und Erbitterung vermeiden, wenn ihr eure Sache anhängig macht; und Nichts sagen oder thun, was entweder die Fortsetzung oder die Erneuung brüderlicher Liebe und Freundschaft verhindern könnte, welches der Ruhm und der Kitt dieser alten Brüderschaft ist; auf dafs wir aller Welt den heilsamen (wohlthätigen) Einflufs der Maurerei zeigen mögen, wie alle weise, echte und treue Brüder gethan haben von Anbeginn der Zeiten, und thun werden, bis die Architektur (die Baukunst) in dem allgemeinen Brande *a*) aufgelöst werden wird.

a) Man sieht hier den Einflufs der dogmatisch-mystischen Vorstellung, die Erde werde durch einen allgemeinen Brand

Amen! *So mote it be.*

All these Charges you are to observe, and also Those that shall be communicated unto you in a Way that cannot be written. *a*)

Amen! *so müsse es sein!*

Alle diese Pflichten habt ihr zu beobachten, sowie auch jene, die euch auf einem Wege sollen mitgetheilt werden, der nicht schriftlich angezeigt werden kann. *a*)

untergehen oder verwandelt werden, im Gegensatze mit der Sündfluth. (Vergl. III S. 63, b!) In der Ausg. v. J. 1723 stand bloſs: „bis an das Ende der Zeiten." Hierüber, und über die Unduldsamkeit der NE. Groſsloge, spottet der Verfasser der Schrift Ahiman Rezon, [L. D., das ist, Laur. Dermott.] p. VII., also: „Nachdem ich meine Feder probirt, „und eine Zeile, nicht unähnlich dem Anfange jedes Capi-„tels des Koran, geschrieben hatte, schrieb ich munter fort „auf eine bewundernswerthe Weise, und vollendete in we-„nig Tagen den ersten Band der Geschichte der Maurerei, „welcher eine vollständige Erzählung der Verhandlungen der „ersten Groſsloge enthielt, besonders bei der Exclusion un-„regelmäſsiger Mitglieder, wie Mr. Milton (siehe Dessen „Paradise lost!) erzählt. — Damals fühlte ich mich dem „Josephus, Stackhouse, und jedem andern Geschicht-„schreiber überlegen. Und da ich mir vornahm, der Welt „eine Geschichte der Maurerei seit mehren Jahren vor der „Schöpfung her mitzutheilen: so hatte ich nicht den leisesten „Zweifel, mein Werk werde, zum wenigsten, bis 2000 „Jahre nach dem allgemeinen Brande leben." — Durch lautere Offenheit wäre solcher Spott leicht vermieden worden.

a) In den Lectionen der verschiedenen Grade, welche gleichwohl von dem NE. Groſsmeisterthume geschrieben, wennauch nicht gedruckt, worden sind.

Die drei ersten Altgesetze (old charges),

sowie sie in dem Constitutionen-Buche der beiden vereinigten Grofslogen zu London, vom Jahr 1815 (Part II, p. 3—6), enthalten sind.

I. — Concerning God and Religion. *a*)

A Mason is obliged, by his tenure, to obey the moral law; and if he rightly understand the art he will never be a stupid atheist nor an irreligious libertine. He, of all men, should best understand that God seeth not as man seeth; for man looketh at the outward appearance, but God looketh to the heart. *b*) A mason is, therefore, particularly

I. Betreffend Gott und Religion. *a*)

Der Maurer ist, durch seinen Beruf, verbunden, dem Sittengesetze zu gehorchen; und wenn er die Kunst recht versteht, wird er weder ein stumpfsinniger Gottleugner, noch ein irreligiöser Wüstling sein. Er sollte, von allen Menschen am Besten, verstehen, dafs Gott nicht siehet (die Dinge betrachtet), wie der Mensch siehet; denn der Mensch siehet nur nach dem Aufsenschein, Gott aber siehet (bis) in's Herz (betrachtet das Herz). *b*) Ein Mau-

a) Das erste Grundgesetz hat in dieser Umgestaltung weder an Gehalt, noch an Würde und Bestimmtheit des Ausdrukkes, gewonnen. Die in meinen Bemerkungen zu der Abfassung desselben durch Anderson (S. 192, c; S. 194, a, und S. 220, c,) gerügten Unbestimmtheiten sind nicht gehoben worden.

b) Es sollte gesagt sein: „Der Mason mufs, wenn er seinen „Beruf als solcher erfüllen will, sogut als jeder andere Mensch „von ausgebildeter Vernunft und Verstande, wissen: dafs Gott „in das Herz siehet, und die Gesinnung, nicht die aüfsere Ge„staltung, noch den aüfseren Schein, allein oder vorzüglich, „ansieht." — Denn da es der Freimaurerbrüderschaft bis jetzt an einer ihr eigenen sittlichen Lebenkunstlehre gebricht; und da sie sich insonderheit mit so vielem und so vielerlei aüfserlichem, oft den Blick des Unerfahrenen und Ungebildeten so leicht und so sehr irreleitenden, Formen- und Formelwesen, so angelegenlich und mit so kleinlichem Eifer, beschäftiget, so erscheint obige Aüfserung der Grofsloge als völlig unbefugt, sofern dadurch die Mitglieder der Frei-

bound *a*) never to act against the dictates of his conscience. Let a man's religion *b*) or mode of worship be what it may, he is not excluded from the order, provided he believe in the glorious architect *c*) of heaven and earth, and practice the sacred duties of morality. Masons unite with the virtuous of every persuasion in the firm and pleasing bond of fraternal love; they are taught to view the errors of mankind with compassion, *d*) and to strive, by the purity of their own conduct, to demonstrate the superior excellence of the

rer ist daher besonders verbunden, *a*) nie Dem zuwider zu handeln, was ihm sein Gewissen vorschreibt. Laſst eines Menschen Religion *b*) oder Anbetungart sein, welche sie wolle, er ist nicht von dem Orden ausgeschlossen, vorausgesetzt er glaube an den ruhmwürdigen Baumeister *c*) des Himmels und der Erde, und übe die heiligen Pflichten der Sittlichkeit aus. Die Maurer vereinigen sich mit den Tugendhaften von einer jeden Überzeugung, *d*) unter dem festen und beseligenden Bande der Bruderliebe; sie werden gelehrt (angewiesen), die Ver-

maurerbrüderschaft, wie sie jetzt ist, als solche, über andere reinsittlich Gesinnte und wissenschaftlich Gebildete auſser dem Bunde erhaben dargestellt werden sollten. Übrigens sieht der reinsittliche Mensch, als solcher, Gott ähnlich, ebenfalls erstwesenlich die Gesinnung an, und ist eben deſshalb, weil sich diese oft hinter dem Aufsenscheine verbirgt, in seinem Urtheile über Andere behutsam.

a) Es ist nicht möglich, daſs irgend ein Mensch, durch was immer für ein einselnes Verhältniſs seines Lebens und Berufes, noch ganz besonders verbunden sein könne: gewissenhaft zu handeln. Hierzu sind alle Menschen als Menschen auf völlig gleiche Weise ewig, und in aller Zeit, verpflichtet.

b) Siehe über den schwankenden Gebrauch des Wortes: „Religion" S. 192 die Note c!

c) Siehe hierüber die in II S. 444 — 447 mitgetheilten Bemerkungen!

d) Diese Vorschrift ist zwar unbestimmt, aber einer wesenlichen und schönen Auslegung fähig; — wenn nehmlich unter „Verirrungen" jede Abweichung von dem Wesenlichen im Erkennen, Fühlen, Begehren, Wollen und Thun verstanden wird, und wenn das Mitleiden, oder die liebinnige Theilnahme, von Selbüberhebung rein, und, nach Ausschlieſsung aller Strafsucht, Lohnsucht und Rachsucht, mit der Ausübung jener wahrhaft menschlichen, mithin auch wahrhaft masonischen, Grundsätze verbunden ist, welche in I, S. LXXXXVII — C, ausgesprochen worden sind.

faith they may profess. *a*) Thus masonry is the centre of union between good men and true and the happy means of conciliating friendship amongst those who must otherwise have remained at a perpetual distance.

irrungen des Menschengeschlechtes mit Mitleiden (mit liebinniger Theilnahme) zu betrachten, und dahin zu streben, dafs sie durch die Reinheit ihres eignen Verhaltens (Lebenwandels), die höhere Vortreflichkeit des Glaubens beweisen, zu dem sie sich bekennen mögen. *a*) So ist Maurerei der Mittelpunkt der Vereinigung zwischen guten und treuen Männern, und das glückliche Mittel, Freundschaft unter Solchen zu stiften, welche aufserdem in beständiger Entfernung hätten bleiben müssen.

II. — Of the civil magistrate, supreme and subordinate. *b*)

A Mason is a peaceable subject to the civil powers whereever he resides and works, and is never to be concernd in plots and conspiracies against the peace and welfare of the nation, nor to behave himself undutifully to inferior magistrates. He is cheerfully to conform to every lawful authority; to uphold, on

II. Von der bürgerlichen Obrigkeit, der höchsten und der untergeordneten.

Der (Ein) Maurer ist ein friedfertiger Unterthan der bürgerlichen Gewalten, wo er auch wohnt und arbeitet, und soll sich nie in Zusammenrottungen (Meuterei) und Verschwörungen gegen den Frieden und die Wohlfarth des Volkes verwikkeln lassen, noch sich pflichtwidrig gegen die Unterobrigkeiten betragen. Er soll sich mit Freu-

a) Diese Vorschrift ist dieser neuen Abfassung eigen. Möchte sie von den Gottglaubengenossen jedes christlichen und nichtchristlichen Bekenntnisses beherziget werden! und möchten die Hindernisse, welche dieser Beherzigung in den eigenthümlichen Lehren der meisten auf Erden wirklichen Religiongesellschaften entgegenstehen, stufenweis verschwinden!

b) Dieses zweite Grundgesetz hat in obiger Abfassung an Bestimmtheit gewonnen.

every occasion, the interest of the community and zealously promote the prosperity of his own country. *a*) Masonry has ever flourished in times of peace and been always injured by war, bloodshed, and confusion; so that kings and princes, in every age, have been much disposed to encourage the craftsmen, on account of their peaceableness and loyalty, whereby they practically answer the cavils of their adversaries and promote the honour of the fraternity. Craftsmen are bound by peculiar ties *b*) to promote peace, cultivate harmony, and live in concord and brotherly love.

den jeder gesetzmäſsigen Behörde fügen (danach richten); er soll, bei jeder Gelegenheit, das allgemeine Beste aufrecht erhalten, und mit Eifer das Wohl seines eignen Vaterlandes befördern. *a*) Maurerei hat immer in Friedenszeiten geblüht, und ist immer benachtheiliget worden durch Krieg, Blutvergieſsen und Verwirrung; so daſs Könige und Fürsten, in jedem Zeitalter, sehr geneigt gewesen sind, die Mitglieder der Zunft ihrer Friedfertigkeit und Bürgertreue wegen, wodurch sie den bösen Leumund ihrer Gegner mit der That widerlegten, aufzumuntern, und die Ehre der Brüderschaft zu befördern. Mitglieder der Zunft sind durch besondere Verpflichtungen (Bande) *b*) verbunden, Frieden zu befördern, Eintracht zu pflegen, und in Einigkeit und Bruderliebe zu leben.

III. — Of Lodges.

A Lodge *c*) is a place where freemasons assem-

III. Von den Logen.

Eine Loge *c*) ist ein Ort, wo Maurer sich versammeln,

a) Das allgemeine Wohl der ganzen Menschheit ist mit dem besonderen Wohl jedes einselnen Volkes, und einer jeden einselnen Gesellschaft, sowie mit dem Wohle jedes Einselmenschen nie im Streite. — Menschheitinnigkeit ist das Ganze, worin Vatervolkinnigkeit, und Selbinnigkeit, als einselne, dem Ganzen unter- und eingeordnete, und von dem Ganzen belebte, Theile enthalten sind.

b) Dieses besondere Band ist die reinmenschliche Gesinnung (I, S. CXII Fr. 15 ff.); zu welcher übrigens auch auſser der Freimaurerbrüderschaft Menschen gelangt sind, und deren Vorschriften auch die Freimaurerbrüderschaft eben erst solchen Männern verdankt, die auſserhalb der Brüderschaft, und ohne sie, zu reinmenschlicher Gesinnung gelangt waren. (S. I S. CXVIII n. 90, u. S. CVIII n. 75!)

c) Vergleiche hier I S, CLIII Fr. 64 ff.!

ble to work and to instruct and improve themselves in the mysteries of their antient science. In an extended sense it applies to persons as well as to place; hence every regular assembly or duly-organized meeting of masons is called a lodge. Every brother ought to belong to some lodge and be subject to its by-laws and the general regulations of the craft. A lodge may be either general or particular, as will be best understood by attending it, and there a knowledge of the established usages and customs of the craft are alone to be acquired. From antient times no master or fellow could be absent from his lodge, especially when warnd to appear at it, without incurring a severe censure, unlefs it appeared to the master and wardens that pure necessity hindered him.

um zu arbeiten, und sich selbst in den Mysterien (Geheimnissen) ihrer alten Kunstwissenschaft zu vervollkommnen. In weiterer Bedeutung erstreckt sich diese Benennung sowohl auf die Personen, als auf den Ort; — daher eine jede gesetzformige Versammlung von Maurern eine Loge genannt wird. Jeder Bruder mufs zu einer Loge gehören, und den besondern Gesetzen derselben, und den Allgemein-Verordnungen der Zunft unterworfen sein. Eine Loge kann entweder eine allgemeine oder eine besondere (einselne) sein, wie man am besten verstehen wird, indem man ihr beiwohnt; und daselbst kann auch einzig eine (genaue) Kenntnifs der eingeführten Gebraüche und Gewohnheiten der Zunft erlangt werden. Von alten Zeiten her konnte kein Meister oder Geselle von seiner Loge abwesend sein, besonders wenn er zu erscheinen schriftlich aufgefordert worden, ohne in eine strenge Ahndung zu verfallen; es wäre denn, dafs es den Meistern und Aufsehern einleuchtete, dafs eine wahre Nothwendigkeit ihn verhindert habe.

The persons made masons or admitted members of a lodge must be good and true men, free born and of mature and discreet age and sound judgment, no bond-

Die zu Maurern gemachten, oder als Mitglieder einer Loge zugelassenen Personen müssen gute und treue Männer sein, freigeboren, und von reifem und verständigem

men, no women, no immoral or scandalous men but of good report.

Alter und gesundem Urtheile, keine Leibeignen, keine Weiber, keine unsittlichen oder anstöſsigen Menschen, sondern Männer von gutem Rufe.

Anmerkung. Die übrigen drei Altgesetze weichen im Constitutionenbuche vom J. 1815 von der Abfassung derselben im Constit.-Buche vom J. 1723 (hier S. 191—217) so wenig ab, daſs es hinreichte, dort die wenigen abweichenden Stellen und Lesarten unter dem Texte zu bemerken.

Das zweite Altgesetz,

wie es in: Ahiman Rezon, vom J. 1813, abgefaſst ist.

II. Of the Civil Magistrate, supreme and subordinate.

A Mason must be a peaceable subject, never to be concerned in plots against the State, nor disrespectful to inferior magistrates; conforming cheerfully to the government under which he lives, because the welfare of his country is his peculiar care. From the earliest ages, kings, princes, and potentates encouraged the Fraternity, for their firm integrity and unshaken loyalty; Masonry having prospered most, in the flourishing and peaceful times of every country; the Craftsmen are therefore the more strongly engaged to act agreeably to the rules of their

II. Von der bürgerlichen Obrigkeit, der höchsten und der untergeordneten.

Der Maurer ist ein friedfertiger Unterthan, und soll sich nie in Zusammenrottungen wider den Staat einlassen, noch sich pflichtwidrig gegen die Unterobrigkeiten betragen; und sich freudig der Regierung fügen, unter welcher er lebet, weil die Wohlfarth seines Vaterlandes seine besondere Sorge ist. Von den frühsten Zeiten an ermunterten Könige, Fürsten und Gewalthaber die Brüderschaft, wegen ihrer festen Rechtschaffenheit und unerschütterten Gesetzlichkeit (Bürgertreue); indem Maurerei am meisten gedieh in den blühenden und friedvollen Zeiten eines jeden Landes; deſshalb sind die Zunftgenossen um somehr aufs

art, in following peace and love with all mankind.

strengste verpflichtet, den Regeln ihrer Kunst gemäſs zu handeln, indem sie Frieden und Liebe mit allen Menschen unterhalten (pflegen).

E) Die alten Pflichten (old charges) oder Grundgesetze (Altgesetze) nach Preston's *a*) Bearbeitung.

[Siehe Preston's Illustrations of Masonry, 1788. p. 34 ff. und p. 100; und, mit unbedeutenden Änderungen, die Ausgabe v. J. 1792, p. 36 — 41; sowie die Ausgabe vom J. 1812, p. 27 ff., woraus der folgende Abdruck genommen ist.]

„A rehearsal of the ancient charges — — — recommend it."

„Eine Vorlesung der alten Gesetze (Altgesetze) — — — zweckmäſsig."

Siehe diese Stelle bis zu: „recommend it, — zweckmäſsig" hier, in II, S. 108 f.! Dann folgt:

Ancient Charges.

[To be rehearsed at opening the Lodge.]

On the Management of the Craft in working.

Masons employ themselves diligently in their sundry vocations, live creditably, and conform with cheerfulneſs to the government of the country in which they reside.

The most expert Craftsman is chosen or appointed

Altgesetze.

[Vorzulesen bei Eröfnung der Loge.]

Über die Zunftordnung bei der Arbeit.

Die Maurer liegen getreulich ihrem besondern Berufe ob, leben ehrbar, und richten sich mit freudigen Herzen (Bereitwilligkeit) nach der Regierung des Landes, worin sie leben.

Der erfahrenste Zunftner (Zunftmann) wird zum Werk-

a) Über die Glaubwürdigkeit und Gründlichkeit Br. Preston's siehe hier I, S. 95; II, S. 85; III, S. 36 f.! Gegen verschiedne geringschätzige Urtheile deutscher, dem NE. Groſsmeisterthume damals ergebener Brüder hat Br. Feſsler den Br. Preston gründlich vertheidigt, in seinen sämmtlichen Schriften über Freimaurerei. B. III. S. 215—220.

Master of the work, and is duly honoured in that character by those over whom he presides.

meister erwählt oder angestellt, und wird pflichtschuldig in dieser Eigenschaft geehrt von Denen, welchen er vorgesetzt ist.

The Master knowing himself qualified, undertakes the government of the lodge, and truly dispenses his rewards, according to merit.

Der Meister, der sich selbst gehörig dazu geeigenschaftet weifs, übernimmt die Regierung der Loge, und theilt treulich die Belohnungen, nach Verdienst, aus.

A craftsman who is appointed Warden of the work under the Master, is true to Master and Fellows, carefully oversees the work, and the brethren obey him.

Ein jeder als Bauaufseher unter dem Meister angestellte Zunftmann ist treu dem Meister und den Zunftgenossen, hält sorgfältige Aufsicht über den Bau, und die Brüder sind ihm gehorsam.

The Master, Wardens, and brethren are just and faithful, and carefully finish the work they begin, whether it be in the First or Second degree; but never put that work to the First, which has been appropriated to the Second Degree. *a*)

Die Meister, Aufseher und die Brüder sind redlich und treu (und fleifsig), und vollenden sorgfältig das begonnene Werk, sei es nun im ersten oder zweiten Grade; aber niemals nehmen sie das Werk in den ersten Grad herüber, welches dem Herkommen gemäfs dem zweiten Grade gehört. *a*)

Neither envy nor censure is discovered among Masons. No brother is supplanted, or put out of his work, if he be capable to finish it; for he who is not perfectly

Weder Neid, noch Tadelsucht, wird unter den Maurern gefunden. Kein Bruder wird heimlich verlaümdet, oder von seinem Werke verdrängt, wenn er fähig, das-

a) In den alten Constitutionen steht hier: „es sei nun im „Ganzen oder auf Taglohn bedungen," (siehe zuvor S. 106 n. 5; S. 160. f., und in der Strafsb. Ordenunge n. c!) und verbieten, diese Verträge umzuändern. — Ich habe gezeigt, dafs seit Einführung des sogenannten Gesellen- und Meistergrades im siebenzehnten Jahrhunderte Vieles und Wesenliches aus dem alten Aufnahmegebrauchthume zum Bruder, (welches dann das Lehrlingsritual genannt wurde,) in das sogenannte Gesellen- und Meisterritual hinüber genommen wurde (s. II S. 263, S. 274, S. 409 ff., vergl. daselbst S. 282 f.!): damit nun Dieses nicht wieder in das

skilled in the original design, can never with equal advantage to the Master finish the work begun by another.

selbe zu vollenden; weil Niemand, Wer nicht vollkommen mit dem Urentwurfe vertraut ist, ein Werk, das ein Anderer begonnen, mit gleichem Vortheil für den Meister, beendigen kann.

All employed in Masonry meekly receive their rewards, and use no disobliging name. Brother or Fellow are the appellations they bestow on each other. They behave courteously within and without the lodge, and never desert the Master till the work is finished. *)

Alle, die in der Maurerei angestellt sind, empfangen zufrieden ihren Lohn, und bedienen sich keiner unverbindlichen Namen. Bruder oder Genofs sind die Benennungen, womit sie sich anreden. Sie betragen sich freundlich und gefällig in und aufser der Loge, und verlassen den Meister nie vor Beendigung des Werkes. *)

*) These Charges were originally rehearsed by the seven *a*) representatives of the three Degrees of the Order; but it is now the province of the Chaplain, or Secretary of the lodge, to deliver them.

*) Diese Gesetze wurden ursprünglich von den sieben *a*) Stellvertretern der drei Grade des Ordens vorgelesen; aber jetzt ist es das Amt des Caplans (Geistlichen) oder des Secretärs der Loge, sie vorzutragen.

Laws for the Government of the Lodge.

Gesetze der Logenregierung (über die in der Loge zu beobachtende Ordnung).

[To be rehearsed at opening the Lodge.]

You are to salute one another in a courteous manner, agreeably to the forms established among Masons; *)

[Bei Eröffnung der Loge zu verlesen.]

Ihr sollt einander verbindlich (höflich) grüfsen, den unter den Maurern eingeführten Formen gemäfs; *) ihr

Lehrlinggebrauchthum zurückgenommen werden möchte, defshalb scheint die obige Verfügung getroffen worden zu sein.

a) Preston zielt hier auf die „sieben Brüder, die eine „Loge (aus)machen.“ Siehe II, S. 126 Fr. 30 f. Vergl. I, S. 201 Frage 76!

*) „In the Lodge Masons meet as members of the same family, „and representatives for the time being of all the brethren „throughout the world; every prejudice, therefore, on ac-

you are freely to give such mutual instructions as shall be thought necessary or expedient, not being overseen or overheard, without encroaching upon each other, or derogating from that respect which is due to any gentleman were he not a Mason; for though as Masons we meet as brethren on a level, yet Masonry deprives no man of the honour due to his rank or character, but rather adds to his honour, especially if he has deserved well of the Fraternity, who always render honour to whom it is due, and avoid ill-manners.

sollt euch frei und offen solcherlei Belehrungen wechselseits geben, als nothwendig und dienlich befunden wird, zwar dafs ihr nicht übersehen oder überhört werdet, aber ohne einander gewaltsam zu begegnen, (ohne über einander herzufahren,) oder Etwas von der Achtung zu entziehen, die jedem achtbaren Manne (Manne vom Stande) gebühren würde, wenn er nicht Maurer wäre; denn wenn wir gleich als Maurer uns Alle, wie Brüder, nach Einem Richtscheit (in Eine Wassergleiche) stellen, so beraubt doch die Maurerei Niemanden der Ehre, die seinem Range oder Charakter (Stande) gebührt, sondern sie fügt noch Neues zu dieser Ehre hinzu, besonders wenn Jemand sich um die Brüderschaft wohl verdient gemacht hat, welche in alle Wege Ehre giebt, Dem sie gebühret, und schlechte Sitten vermeidet.

No private committees are to be allowed, or separate conversations encouraged; the Master or Wardens are not to be interrupted, or any brother who is speaking to the Master: but due deco-

Privat - Zusammenkünfte (Ausschüsse) können nicht gestattet, und abgesonderte Conversationen (Verhandlungen) dürfen nicht befördert werden; der Meister und die Aufseher dürfen nicht unter-

„count of religion, country, nor private opinions, is re„moved." „In der Loge sind die Maurer als Glieder Einer „Familie versammelt, und, für die Zeit ihres Beisammen„seins, als Stellvertreter aller Brüder in aller Welt. Hier „müssen alle Vorurtheile, sie betreffen die Religion, das „Vaterland, oder Privatmeinungen, entfernt sein." Anm. Preston's zu obigen Worten in der Ausg. v. J. 1792. S. 38; v. J. 1812 p. 29.

rum is to be observed, and a proper respect paid to the Master, and presiding officers.

brochen werden, sowenig als ein Bruder, der zu dem Meister spricht; sondern der schuldige Anstand ist zu beobachten, und dem Meister und den vorsitzenden Beamten eine vorzügliche Achtung zu erweisen.

These laws are to be strictly enforced, that harmony may be preserved, and the busineſs of the Lodge be carried on with order and regularity.

Über die Beobachtung dieser Gesetze ist mit Strenge zu halten, damit Eintracht bestehe, und die Geschäfte der Loge mit Ordnung und Regelmäſsigkeit geführt werden mögen.

Amen. So mote it be.

Amen. So möge es sein!

Charge on the Behaviour of Masons.

Grundgesetz über das Betragen der Maurer.

[To be rehearsed at closing the Lodge.]

[Beim Schlusse der Loge zu verlesen.]

When the Lodge is closed, you may enjoy yourselves with innocent mirth, and carefully avoid exceſs. You are not to compel any brother to act contrary to his inclination, or give offence by word or deed, but enjoy a free and easy conversation. You are to avoid immoral or obscene discourse, and at all times support with propriety the dignity of your character.

Wenn die Loge geschlossen ist, mögt ihr euch mit schuldloser Freude ergötzen, und sorgfältig jede Ausschweifung meiden. Ihr sollt keinen Bruder nöthigen, Etwas wider seine Neigung zu thun, oder durch Wort und That einen Anstoſs (Ärgerniſs) zu geben, sondern euch einer freien und ungezwungenen Unterhaltung zu erfreuen. Ihr sollt unsittliche oder unkeusche Gespräche meiden, und bei jeder Gelegenheit die Würde eures Charakters mit gemeſsnem Anstande behaupten.

You are to be cautious in your words and carriage, that the most penetrating stranger may not discover, or

Ihr sollt vorsichtig sein in euren Worten und Handlungen, daſs auch der scharfsinnigste Fremde nicht ent-

find out, what is not proper to be intimated; and, if necessary, you are to wave the discourse, and manage it prudently, for the honour of the Fraternity.

dekken oder ausfindig machen möge, Was mitgetheilt zu werden nicht geeignet ist; und wenn es nothwendig, sollt ihr das Gespräch anderswohin lenken und es mit Klugheit führen, zur Ehre der Brüderschaft.

At home, and in your several neighbourhoods, you are to behave as wise and moral men. You are never to communicate, to your families, friends, or acquaintances, the private transactions of our different assemblies; but, on every occasion consult your own honour, and the reputation of the Fraternity at large.

Zu Hause und in euren verschiedenen Nachbarschaften sollt ihr euch als weise (kluge) und reinsittliche Männer betragen. Ihr sollt nimmer euren Familien, Freunden, oder Bekannten die Privatverhandlungen unserer verschiedenen Versammlungen mittheilen, sondern bei jeder Gelegenheit auf eure eigne Ehre, und auf das Ansehn der Brüderschaft insgemein, Bedacht nehmen.

You are to study the preservation of health, by avoiding irregularity and intemperance, that your families may not be neglected and injured, or yourselves disabled from attending to your necessary employments in life.

Ihr sollt euch befleifsigen, die Gesundheit zu erhalten, jede Regellosigkeit und Unmäfsigkeit vermeidend, damit nicht eure Familien vernachlässigt und an ihren Rechten gekränkt, oder ihr selbst unfähig werdet, den nothwendigen Geschäften im Leben vorzustehen.

If a stranger apply in the character of a Mason, you are cautiously to examine him in such a method as prudence may direct, and agreeably to the forms established among Masons; that you may not be imposed upon by an ignorant false pretender, whom you are to reject with con-

Wenn ein Fremder euch in der Eigenschaft eines Maurers angeht, so sollt ihr ihn mit Vorsicht auf die Art, wie die Klugheit euch angiebt, und wie es den unter den Maurern eingeführten Formen gemäfs ist, prüfen, damit ihr nicht betrogen werdet durch einen Unwissenden, der fälschlich, ein

tempt, *) and beware of giving him any secret hints of knowledge. But if you discover him to be a true and genuine brother, you are to respect him; if he be in want, you are without prejudice to relieve him, or direct him how he may be relieved; you are to employ him, or recommend him to employment: however, you are never charged to do beyond your ability, only to prefer a poor Mason, who is a good man and true, before any other person in the same circumstances. †)

Maurer zu sein, vorgiebt; welchen ihr mit Verachtung *) zurückweisen, und euch hüten sollt, ihm irgend einige geheime Winke der Erkenntniſs mitzutheilen. Aber wenn ihr ihn als einen wahren und echten Bruder befindet, dann sollt ihr ihn achten: wenn er in Mangel ist, so sollt ihr ihn unbedenklich unterstützen, oder ihm Anleitung geben, wie er Unterstützung finde; ihr sollt ihn anstellen, oder ihn zu einer Anstellung empfehlen: wie Dem aber sei, so seid ihr doch nie verbunden, über euer Vermögen zu thun, sondern bloſs einen armen Maurer, der gut und rechtschaffen ist, jedem andern Menschen unter denselben Umständen vorzuziehen. †)

*) This injunction may seem uncharitable; but when it is considered that the secrets of Masonry are open to all men of probity and honour who are well recommended, an illegal intruder who would wish to obtain that to which he has no claim, and deprive the public charity of a small pittance at his admission, can deserve no better treatment. (S. the Edit. of the Y. 1792. p. 40. N. *)

†) On this principle, unfortunate captives in war, and sojourners accidentally cast on a distant shore, are particular objects of attention, and seldom fail to experience indulgence from Masons; and it is very remarkable, that there is not an instance on record of a breach of fidelity, or in-

*) „Diese Vorschrift kann lieblos scheinen; aber wenn man bedenkt, daſs die Geheimnisse der Maurerei jedem rechtschaffenen, ehrbaren und wohlempfohlenen Manne offen stehen, so ist Jeder, der sich ungesetzlich aufdringen will, also etwas, wozu er kein Recht hat, erlangen, und der milden gemeinsamen Kasse eine kleine Gabe entziehen möchte, keiner bessern Behandlung werth."

†) „Nach diesem Grundsatze sind unglückliche Krieggefangene, und zufällig auf eine ferne Küste verschlagene Reisende, ein besonderer Gegenstand der Aufmerksamkeit; es wird nicht leicht vorkommen, daſs ihr Schicksal von den Maurern nicht erleichtert würde; und, Was sehr ver-

Finally, These rules you are always to observe and enforce, and also the duties which have been communicated in the lecture; *a*) cultivating brotherly love, the foundation and cape-stone, the cement and glory of this ancient Fraternity; avoiding, upon every occasion, wrangling and quarrelling, slandering and backbiting; not permitting others to slander honest brethren, but defending their characters, and doing them good offices, as far as may be consistent with your honour and safety, but no farther. Hence all may see the benign influence of Masonry, as all true Masons have done from the beginning of the world, and will do to the end of time.

Amen. So mote it be.

Schlüſslich: diese Regeln habt ihr in alle Wege zu beobachten und in Kraft zu setzen, so wie auch die Obliegenheiten, die in der Lection (dem Lehrfragstükke) mitgetheilt worden sind; *a*) brüderliche Liebe übend, die Grundlage und den Schluſsstein, den Kitt und den Ruhm dieser alten Brüderschaft, vermeidend bei jeder Gelegenheit allen Hader und Zwietracht, alles Verlaümden (Lästern) und Afterreden; noch Andern gestattend würdige Brüder zu verlaümden, sondern ihren Charakter vertheidigend, und ihnen gute Dienste erzeigend, so weit es mit eurer Ehre und Wohlfarth besteht, und nicht weiter. Hieran mögen Alle den heilsamen Einfluſs der Maurerei erkennen, wie alle treue Maurer gethan haben von Anbegin der Welt und thun werden bis an's Ende der Zeiten.

Amen, so müsse es sein!

2) „The Grand Master „then orders a sum-„mary of the Ancient „Charges *b*) to be

2) Der Groſsmeister verordnet dann, daſs ein Hauptinhalt der Alt-Gesetze (ancient

gratitude, where that indulgence has been liberally extended. (Ibid, N. †.)

dient bemerkt zu werden, es ist kein einziges Beispiel aufgezeichnet, daſs sich ein auf diese Weise freisinnig begünstigter Bruder treulos oder undankbar bewiesen hätte.“ Anmerk. Preston's ebendaselbst.“

a) Siehe dieselbe hier in II S. 102—274!

b) Daſs diese Verordnung nach Preston's Meinung den alten Pflichten (old charges) entsprechen, ist daraus er-

„read by the Grand „Secretary (or acting „Secretary) to „the Master elect."

„I. You agree to be a good „man and true, and „strictly to obey the mo„ral law."

„II. You agree to be a „peaceable subject, and „cheerfully to conform „to the laws of the coun„try in which you re„side."

„III. You promise not to be „concerned in plots or „conspiracies against go„vernment, but patiently „submit to the decisions „of the supreme legisla„ture."

„IV. You agree to pay a „proper respect to the „civil magistrate, to work „diligently, live credita„bly, and act honourably „by all men."

„V. You agree to hold in „veneration the original „rulers and patrons of „the Order of Masonry,

charges) durch den Grofssecretär (oder amtführenden Secretär) dem erwählten Meister (bei der Einweihung einer neuen Loge) vorgelesen werde.

I. Sie geloben, ein guter und treuer Mann zu sein und dem Sittengesetze streng zu gehorchen.

II. Sie geloben, ein friedfertiger Unterthan zu sein, und sich bereitwillig nach den Gesetzen des Landes zu richten, worin Sie leben.

III. Sie versprechen, sich nicht in Meutereien und Verschwörungen wider die Regierung verwikkeln zu lassen, sondern sich geduldig den Entscheidungen der höchsten Gesetzgebung zu unterwerfen.

IV. Sie geloben, der bürgerlichen Obrigkeit eine vorzügliche Achtung zu weihen, fleifsig zu arbeiten, ehrbar zu leben, und vor allen Menschen als ein Mann von Ehre zu handeln.

V. Sie geloben, in Verehrung zu halten (zu veneriren) die ursprünglichen Stifter und Patrone

sichtlich, weil er bei den Worten ancient charges die vorhin S. 169 ff. abgedruckte Urkunde der Letzteren als Note einschaltet. Ich habe aber die hier befindliche Stelle von jenen alten Urkunden defshalb getrennt, weil die von Preston selbst als in den NE. Logen üblich gelieferte Bearbeitung offenbar nach Anderson's Constitutionenbuche gemodelt, meist nur daraus abgekürzt ist.

„and their regular suc-
„cessors supreme and sub-
„ordinate, according to
„their stations; and to
„submit to the award
„and resolutions of your
„brethren in general
„chapter convened, in
„every case consistent
„with the constitutions
„of the Order."

„VI. You agree to avoid
„private piques and quar-
„rels, and to guard
„against intemperance and
„excefs."

„VII. You agree to be cau-
„tious in carriage and be-
„haviour, courteous to
„your brethren, and
„faithful tho the lodge."

„VIII. You promise to re-
„spect genuine brethren,
„and to discountenance
„impostors, and all dis-
„senters from the origi-
„nal plan of the Institu-
„tion."

„IX. You agree to promote
„the general good of so-
„ciety, to cultivate the
„social virtues, and to
„propagate the knowledge
„of the Art of Masonry,
„as far as your influence
„and ability can extend."

(Schutzherren) des Ordens der Maurerei, und ihre regelmäfsigen höchsten und untergeordneten Nachfolger; und sich den Entscheidungen und Beschlüssen Ihrer im General-Capitel versammelten Brüder, in jedem der Orden-Verfassung gemäfsen Falle, zu unterwerfen.

VI. Sie geloben, allen Privathafs und Zänkerei zu vermeiden, und sich gegen Unmäfsigkeit und Ausschweifung zu bewahren.

VII. Sie geloben, vorsichtig im Benehmen und Betragen zu sein, freundlich und gefällig gegen Ihre Brüder, und treu gegen die Loge.

VIII. Sie versprechen, echte Brüder zu achten, und Betrüger, so wie Alle, welche von dem ursprünglichen Plane der Gesellschaft abweichen, zu entlarven und zu verstören (zu hemmen).

IX. Sie geloben, das allgemeine Beste der (menschlichen) Gesellschaft zu befördern, die geselligen Tugenden zu üben, und die Kenntnifs der Kunst der Maurerei forszupflanzen, so weit sich Ihr Einflufs und Ihr Vermögen erstrekken kann.

[Hierauf folgen nun sechs Verordnungen (regulations) der Grofsloge, welche dem erwählten Meister vorgelesen werden, p. 104. f. der Ausg. v. J. 1788. p. 100 f. der Ausg. v. J. 1792. und p. 84 f. der Ausg. v. J. 1812.]

D) Die *Ordnungen a) der Steinmetzenbrüderschaft* zu Strafsburg, nach der handschriftlichen bis jetzt ältesten bekannten Abfassung derselben vom J. 1464, und nach der ältesten druckschriftlichen Erneuerung ebenderselben vom J. 1563.

Vorerinnerung.

Im Überblikke alles Dessen, was mich die Quellen der Geschichte der masonischen Vereine im Mittelalter gelehrt hatten, vermuthete ich im zweiten Bande der vorliegenden Schrift (Dresden 1813, S. 235 f.; 240 f.): dafs die Constitutionen der Haupthütte zu Strafsburg, welche nach mehren glaubhaften Zeugnissen (s. ebendaselbst) im dortigen Archive noch verwahrt liegen, mit der Yorker Constitution und überhaupt mit allen Constitutionen der Freimaurerbrüderschaft in England, wesenliche und belehrende Übereinstimmungen zeigen werden. Von der Richtigkeit dieser Vermuthung kann sich nun ein Jeder überzeugen, da jene Strafsburger Urkunde nunmehr zum Vorschein gekommen ist.

Dafs ich durch Br. Stieglitz, der sich um die freimaurerische Geschichtforschung wesenliche Verdienste erworben, von dieser Strafsburger Urkunde im J. 1818 eine beglaubigte Abschrift, mit der Erlaubnifs, sie abdrukken zu lassen, erhielt, habe ich bereits hier in I, S. CXXIV und hier S. 51, erwähnt. Br. Stieglitz verschaffte sich

a) In diesen beiden Urkunden selbst wird abwechselnd die Ordenunge (in der Einzahl) und die Ordnungen (in der Mehrzahl) gebraucht; gerade so, wie in den engländischen ähnlichen Urkunden bald: the Constitution, bald: the Constitutions, — ebenso auch: bald the charge, bald the charges, gefunden wird. — Die Ordenunge (in der Einzahl) heifst auch in den folgenden beiden Urkunden zuweilen: die Zunft, die Brüderschaft; und: in der Ordenunge sein, heifst: Mitglied der Brüderschaft sein.

jene Abschrift auf seiner baukunstlichen Reise im südlichen Deutschlande, im J. 1817; auf welcher er auch noch andere zur Geschichte der deutschen Masonei wichtige Thatsachen und urkundliche Nachrichten gesammelt hat, die zum Theil in seinem, im J. 1820 erschienenen Werke von altdeutscher Baukunst mitgetheilt worden sind.

Indessen hatte auch Br. Heldmann im J. 1817 eine beglaubigte Abschrift jener Strafsburger Ordnungen erhalten, a) welche mit der vorerwähnten des Br. Stieglitz wörtlich einstimmt, jedoch von selbiger in der Schrei-

a) Br. Heldmann sagt in seinem Werke über die drei ältesten geschichtlichen Denkmale der teutschen Freimaurerbrüderschaft usw. Arau, 5819 (S. 200) hierüber Folgendes. — „Alle Schriften über das Strafsburger „Münster erwähnen der noch vorhandenen ältesten Statuten „der dortigen Haupthütte, ohne dieselben mitzutheilen, oder „vielmehr mittheilen zu können; denn sie werden dort „—obgleich jetzt ohne allen Zweck — noch immer sehr sorg„fältig verwahrt, und liegen unter dreifachem Verschlusse. „Bei meiner Durchreise durch Strafsburg im Jahr 1817 gab „ich mir selbst alle erdenkliche Mühe, mir diese Urkunde zu „verschaffen; aber alle meine Versuche waren vergebens Das „Mifslingen derselben schreckte mich indessen nicht ab, meine „Nachforschungen an andern Orten fortzusetzen, besonders an „solchen, die mir als Hüttenorte bekannt, oder wo ich sonst „nur aus irgend einem Grunde noch alte Bauarchive vermu„then konnte. Was mir in Strafsburg versagt worden, erhielt „ich an einem andern Orte durch die Gefälligkeit zweier ge„schickten Baumeister, wovon der Eine sich während seiner „zufälligen Anwesenheit zu Strafsburg im Anfange der Revo„lution eine treue Abschrift von dem auf der dortigen Hütte „befindlichen handschriftlichen Exemplar der ältesten Steinme„tzen-Ordnung vom J. 1459 verschaffen konnte, der Andere „hingegen sich im Besitz der im J. 1563 vorgenommenen Re„vision derselben befand. Beide, durch keinerlei Pflicht der „Geheimhaltung dieser Urkunden verbunden, waren so gefäl„lig, mir dieselben zu dem ihnen angezeigten Zwekke, auf „Wiedergabe, zu überlassen, und setzen mich durch ihre Er„laubnifs, in diesem Werke davon Gebrauch machen zu dür„fen, in den Stand, durch Mittheilung derselben eine wesent„liche Lükke in unserer Geschichte auszufüllen. Der geschickte „hiesige Baumeister, Br. Osterrieth, selbst ein Zögling „der Strafsburger Bauhütte, und ebenfalls im Besitze der Ur„kunde von 1459, hatte die Güte, mein Exemplar mit dem sei„nigen zu vergleichen und ihre völlige und wörtliche Überein„stimmung zu bescheinigen." — Ob ich gleich ein Jahr früher, als Br. Heldmann's Schrift herauskam, und ehe ich wufste, dafs Derselbe im Besitze dieser Urkunde sei, ebendieselbe hatte und bearbeitete, und bei meinen geschichtlichen Untersuchungen benutzte: so mufste ich dennoch die Herausgabe derselben bis dahin aufschieben, wo sie nun an der gehörigen Stelle dieser Sammlung erscheinen kann.

bung *a*) abweicht. In einselnen Stellen dienen sich beide Abschriften zur Berichtigung. *b*) Der hier folgende Abdruck ist ganz genau nach des Br. Stieglitz Abschrift gemacht. *c*) Da nun des Br. Heldmanns Abschrift, wie Derselbe meldet, mit noch einer andern, unabhangig davon gemachten, Abschrift bereits verglichen ist, und ich wiederum dieselbe mit der Stieglitzischen Abschrift genau verglichen habe; da ferner in keiner einsigen Stelle dieser Urkunde irgend eine Unsicherheit der Lesart, oder Dunkelheit des Sinnes, mehr übrig ist; und da die Urkunde mit ihrer im Jahr 1563 amtlich gedruckten (hier gleichfalls folgenden) Umarbeitung völlig einstimmt: so halte ich mit der hier folgenden Bearbeitung dieser Urkunde die Wort-Kritik derselben für ziemlich beendet. Da endlich diese Urkunde als echt geschichtlich erwiesen, auch in der Erst-Urschrift in Strafsburg vorhanden ist, so ist dieselbe ein völlig zuverlafsliches Denkmal der älteren masonischen Geschichte.

Was ich im Jahr 1813 über den Münsterbau zu Strafsburg, und über die defshalb im Strafsburger Archive noch vorhandnen Urkunden an geschichtlichen Nachrichten zusammengestellt, und zu Erlaüterung derselben gesagt habe, *d*) enthält die zum Verständnifs der Strafsburger

a) Folgende sind die Hauptverschiedenheiten der Schreibung der Heldmannischen Abschrift und der Stieglitzischen. Oft setzt die eine einen grofsen Anfang-Buchstaben, wo die andere einen kleinen hat, und zwar ohne Grund und Bedeutsamkeit; in der H. Abschrift stehen mehr helle Laute, *e*, *i*, wo in der St. meist dunkle, *ö*, *ü*, stehen; auch findet sich in ersterer der Umlaut, *ä*, *ö*, *ü*, öfter als in der letzteren. Dieses bemerke ich hier ein für allemal, da dergleichen Abweichungen eigenlich keine abweichenden Lesarten sind.

b) In der von mir verfafsten Beurtheilung der mehrerwähnten Schrift des Brs. Heldmann, im Hermes (Jahrgang 1820, N. IV) habe ich (daselbst S. 31 f.) die Berichtigungen zusammengestellt, welche Heldmann's Abdruck durch die Stieglitzische Abschrift erhält. Ebenso wichtige Berichtigungen, welche der letzteren aus dem Heldmannischen Abdrukke zu Theil werden, will ich in dem hier folgenden Abdrukke unter dem Texte mit dem Zeichen Hn. vollständig angeben.

c) Ich habe auch die, obgleich unvollkommene, Satztheilung der Stieglitzischen Handschrift genau beibehalten, weil dieselbe wahrscheinlich in den meisten Fällen mit der Satztheilung der Urkunde im Strafsburger Archive übereinstimmen wird; und weil die eigne Satztheilung alter Urkunden zu der ihnen eignen Farbung gehört.

d) Diese Abhandlung findet sich auch in dieser zweiten Ausgabe unverändert in IV S. 233—251.

Ordnungen und zur richtigen Würdigung derselben nöthigen Vorkenntnisse.

Wie sich diese Strafsburger Urkunde zu der Yorker Constitution, und zu allen älteren und neueren engländischen masonischen Constitutionen, welche sämmtlich abgedruckt hier vorstehen, verhalten, und welche wesenliche geschichtliche Belehrung sie gewähren, Das habe ich hier S. 119 — 121 bereits ausgesprochen. Es ist daher jetzt nur noch Einiges über die Eigenthümlichkeiten der Strafsburger Urkunde vorauszuschikken.

In Beziehung auf Religion und aüfsere Gottesverehrung ist die handschriftliche Strafsburger Ordnunge vom J. 1464 streng päbstlich-catholisch, und enthält auch nicht mehr jene Winke reinchristlicher, und reinmenschlicher Gottinnigkeit und Gotterkenntnifs, mithin auch keine Aüfserung jener echtmenschlichen Duldung auf dem Gebiete der Gottinnigkeit und der gesellschaftlichen Gottesverehrung, wodurch sich die masonischen Vereine des Mittelalters auszeichneten, wodurch sie sich als ein Keim des Menschheitbundes reiferer Jahrhunderte bewähren, und die geschichtliche Grundlage der reinmenschlichen Bestimmung der Freimaurerbrüderschaft, besonders der beiden ersten Grundgesetze der von den Baukünstlern getrennten Brüderschaft (siehe diese Grundgesetze hier S. 192 ff. und S. 218 ff.!) wurden. Aus diesem Umstande darf aber nicht gefolgert werden, dafs die älteren deutschen masonischen Vereine (Stein-Gewerke oder Steinmetzen-Brüderschaften) nicht ebenfalls Grundsätze reiner Gottinnigkeit und allgemeiner Duldsamkeit, sowie ihre Brüder in den britischen Inseln, gehegt haben; denn die an den Bauwerken derselben in Deutschland, Frankreich, in der Schweiz und in Italien befindlichen Wahrzeichen, wovon ich (in IV, S. 267 — 277; 239) eine starke Sammlung mitgetheilt habe, die von Br. Heldmann (am angef. Orte S. 295 ff.) noch vermehrt worden ist, sind sprechende Denkmale der reingottinnigen Gesinnung jener Vereine; und für die höhere religiöse Bildung der Brüderschaft der Strafsburger Haupthütte sprechen noch ganz besonders die ehedem im Strafsburger Münster vorhandnen, vor ihrer Austilgung genau im Druck beschriebnen Wahrzeichen, von denen ich die merkwerthesten ebenfalls bereits (IV, S. 236 f.) angeführt habe. Aus diesen Wahrzeichen am Strafsburger Münster erhellet, dafs die Meister der Brüderschaft, die

denselben erbauete, über die Satzungen des päbstlich-catholischen Kirchenglaubens erhaben waren, und insonderheit die traurige, hülflose Lage der Laien unter der Misleitung des damaligen Klerus völlig erkannten. Daher ist vielmehr aus dem gänzlichen Mangel höherer religiöser Andeutungen in der Strafsburger Ordnunge vom J. 1464, und aus deren ängstlichem Anschliefsen an päbstlich-catholische Kirchenlehre und Gebraüche zu folgern, dafs in älteren, vielleicht der Yorker Constitution ähnlicheren, Ordnungen der Steinmetzen allerdings auch ähnliche Lehren und Andeutungen reinmenschlicher Gottinnigkeit, als in der Yorker Constitution, zu finden waren, dafs aber die eingangs unserer Strafsburger Urkunde genannten Meister und Gesellen es im Jahr 1464 gerathen fanden, in den damals erneuerten Ordnungen alle jene Lehren und Winke wegzulassen; umsomehr, als diese Urkunde der bürgerlichen Obrigkeit, und besonders dem deutschen Kaiser, zur Bestätigung vorgelegt werden sollte, und mufste. *a*) Vielleicht werden noch ältere Verordnungen der Baulogen in Deutschland, vielleicht auch im Strafsburger Hütten-Archive, oder in Cöln, oder in Italien, *b*) Frankreich, *c*) Spanien, und Portugal, *d*) und in andern Ländern, aufgefunden werden, welche alles Das, was der Einklang aller in dieser meiner Schrift gesammelten und gewürdig-

a) Und gesetzt, die Strafsburger Meister und Gesellen hätten dergleichen Grundsätze und Andeutungen beigefügt, so wären sie auf dem deutschen Reichstage damals gewifs getilgt worden, oder hätten sogar der Anlafs werden können, dafs diese Statuten überhaupt gar nicht angenommen und gewährt worden wären. — Übrigens sagen die Abfasser der Strafsburger Ordnunge vom J. 1464 im Eingang derselben ausdrücklich: „dafs „sie solich alt Harkumen ernüwert und gelüttert“ haben.

b) Vielleicht in den Archiven der vaticanischen Bibliothek, in Venedig, in Orvieto, Siena, Milano, oder in andern Orten, die noch mit gothischen Meisterwerken prangen.

c) Denn in Frankreichs Departements-Hauptstädten finden sich sehr alte und sehr eigenschöne Hauptkirchen gothischer Bauart, deren ich mehre auf meiner Durchreise im J. 1817 bewundernd betrachtet habe. In den Archiven dieser Städte, besonders in den Archiven zu Paris, würde man sehr merkwürdige alte Urkunden zur Geschichte der Baukünstlervereine des Mittelalters finden können.

d) Besonders merkwerthe Aktenstükke, und wahrscheinlich die Constitutionen-Urkunde der dort vereinten, aus den geschicktesten Masonen des ganzen Europa bestehenden Steinmetzen-Brüderschaft selbst, wird man in dem Archive über den Bau des Klosters Batalha finden; wie ich aus Murphy's glaubhaften Kundnissen (s. hier IV. S. 265!) vermuthe.

ten geschichtlichen Kundnisse lehrt, sicher völlig bestätigen werden, sowie alle mir seit dem J. 1813 bekannt gewordenen masonischen Urkunden völlig und bis ins Einselnste damit einstimmig befunden worden sind.

Eine fernere Eigenthümlichkeit unserer Urkunde, welche sie indefs mit den jüngeren Constitutionen in den britischen Inseln *a*) gemeinsam hat, sind die herben Klagen über den inneren Verfall des Gewerkes, und die Hindeutungen auf die zunehmende Sittenlosigkeit und Ausschweifung der Genossen.

Die städtischen Zünfte der Maurer hatten sich damals schon so fest gebildet und ausgebreitet, und es hatten sich in den gröfseren Städten auch bereits soviele eigenliche und echte Masonen, das ist Meister und Gesellen des Steingewerkes, sefshaft niedergelassen, dafs in diesen erneuerten Statuten vom J. 1464 auf diese beiden Umstände vielfache gesetzliche Rücksicht genommen werden mufste; sowie wir ein Ähnliches auch in den britischen jüngeren Urkunden bemerken.

In allen engländischen und schottländischen Urkunden der masonischen Constitutionen ist eine mehr oder weniger ausführliche Geschichte der Zunft vorangeschickt; — weil dieses in der Yorker Constitution mit Sorgfalt geschehn war, aus welcher alle anderen britischen Constitutionen unmittelbar oder mittelbar entsprungen sind. In der Strafsburger Ordnung vom J. 1464 dagegen ist, aufser dem blos allgemeinen Berufen auf ältere Gebraüche, Gesetze und Herkommlichkeiten, gar Nichts über die Geschichte des Steinmetzengewerkes enthalten. Ich vermuthe aber, die noch älteren Constitutionen, deren blofse Erneuerung, dh. zeitgemäfs umgestaltende Abfassung, diese Ordnungen vom J. 1464 sind, werden auch einen Abrifs der Geschichte der Brüderschaft enthalten, welcher dem der Yorker Constitution wahrscheinlich der Hauptsache nach gleichlautend gefunden werden wird. *b*)

a) Siehe hier S. 106, n. 10; S. 108, n. 2; S. 165 oben; S. 176. n. 12; besonders in Lawrie's Geschichte die in IV S. 353 erwähnten beiden Urkunden.

b) Wer die der YC. vorangehende Geschichte der Masonei aufmerksam liest, wird vermuthich darin mit mir übereinstimmen, dafs die Abfasser derselben schriftliche und mündliche ältere Überlieferungen dabei zum Grunde legten, und zum Theil berichtigten, und abkürzten. Und da sich die YC. ausdrücklich auf ältere von ihnen zum Grunde gelegte Schriften, worin die Einrichtungen der Griechen, Römer, Gallier,

Wenn wir nunmehr gleich die Ordnungen vom J. 1464 und 1563 haben, so bleibt dennoch über die Strafsburger Haupthütte, über deren ältere Geschichte, Verfassung und Gebräuche noch Vieles zu erforschen übrig, wovon die echten Quellen theils nachweislich, theils sehr vermuthlich, noch vorhanden sind. Die deutschen Handschriften, die im Hause des Domarchitekten noch jetzt im Hüttenarchive (IV, S. 240), und auf der Bibliothek zu Strafsburg verwahrt werden, enthalten ohne Zweifel vieles Ältere, Lehrreiche, worunter der älteste Baurifs zum Münster von Erwyn von Steinbach (IV, 241), und eine Menge Hüttenbriefe (IV, 243), bereits genannt sind. Aus diesen Urkunden enthält wahrscheinlich jenes wichtige Manuscript von Daniel Spekle, welches ebenfalls zu Strafsburg im Stadtarchive aufbewahrt wird (IV, S. 240), einen vollständigen Auszug. Auch müssen die Quellen, welche Br. Schneider benutzt hat (s. IV, S. 235 f. Note a!) noch vieles Wichtige enthalten.

Jedoch ist der Inhalt der beiden Urkunden von 1464 und 1563 lehrreich genug, und dient unter Andern auch, die falschen Angaben, Vergleichungen und Folgerungen zu berichtigen, welche Grandidier in seinem Werke vom Strafsburger Münster aus jenen Urkunden gemacht hat, und die auch hier in IV, S. 249 angeführt worden sind. Diese Berichtigung wird nunmehr jeder Leser selbst machen können, da beide Urkunden hier vorliegen.

Zum Schlufs erwähne ich noch einige ältere, von mir (in IV) noch unberührte, gedruckte Actenstükke, welche für die neuere Geschichte der Steinmetzenzunft in Deutschland bis zu deren Aufhebung durch den Reichstagsbeschlufs vom J. 1731, von Belang sind, die ich aber bis jetzt noch nicht erhalten habe. Die Titel derselben hat mir Br. Stieglitz mitgetheilt. Es sind folgende. —

1) Verordnung unter Kaiser Ferdinand I., dafs nur vier Haupthütten, und zwar zu Strafsburg, zu Wien, bis St. Stephan, zu Zörch, und zu Cöln sein sollen, sowie es im J. 1459 zu Regensburg auf dem Reichstage ausgemacht worden ist.
2) Patent vom Kaiser Ferdinand III., dafs alle Winkelladen die Hauptlade zu St. Stephan als

und des heiligen Albanus enthalten waren, bezieht (s. hier S. 93, und vergl. S. 14 und S. 153!): so scheint mir hierdurch die oben im Text geäufserte Vermuthung gut begründet.

das Oberhaupt anerkennen sollen, vom 20. August 1646, desgleichen von Leopold vom J. 1662.

3) Specification der Erbauung verschiedener gothischen Kirchen und alten Gebaüden zu Wien vom J. 713 bis 1726. Daraus geht hervor, daſs die Stadt Wien im J. 1150 unter Heinrich I., Herzog in Österreich, und die Stephanskirche im J. 1359 erbaut worden sei.

Endlich muſs ich hier noch einer angeblichen Kunsturkunde der deutschen Masonen-Brüderschaft erwähnen, welche ich in diese Sammlung von masonischen Constitutionenurkunden aufnehmen würde, wenn die Kritik die Echtheit derselben bestätigte.

Nachdem Br. Heldmann in seiner Schrift über die drei ältesten geschichtlichen Denkmale der deutschen Baukunst usw., die beiden ersten dieser Kunsturkunden, das ist die Strasburger Ordnungen vom J. 1464 und von 1563, mitgetheilt hat, kommt Derselbe (S. 303) auf eine dritte Urkunde zu reden, welche das Werk einer angeblich von „neunzehn „(wahrscheinlich) Corporationen verschiedener Län„der zu Cöln am Rheine gehaltnen Versammlung" sein, und die Bestimmung gehabt haben soll, abschriftlich an alle diese 19 Logen gesandt zu werden, „um nicht nur „diesen, sondern auch allen künftigen Logen als Inbegriff „der echten Bundeslehre, und als Vorschrift ihres ganzen „Verhaltens zu dienen." Br. Heldmann giebt hierauf an, wie er diesen Aufsatz erhalten. — „Diese Urkunde," sagt Derselbe S. 305 seines Werkes, „wurde vor eini„gen Monaten in dem Archive der Groſsloge im Haag wie„der aufgefunden, und auf Befehl des Prinzen Groſsmei„sters jeder niederländischen Loge eine beglaubigte, von „Ihm selbst unterzeichnete Abschrift derselben mitgetheilt. „Eine solche erhielt auch die Loge zu Herzogenbusch, „welche dem Br. Frank, Feldprediger des dort in Be„satzung liegenden Schweizerregiments von Jenner auf „sein Ansuchen eine von ihr vidimirte Abschrift ihres „Exemplars, zugleich mit einer holländischen Übersetzung „der lateinischen Urkunde, für die Loge zur Hoffnung in „Bern mittheilte. Um nun die dasigen Brüder von dem „wörtlichen Inhalte derselben in Kenntniſs zu setzen, lieſs „der hochw. Provinzial-Groſsmeister, Br. von Tavel, sie

„durch den ehemaligen Logenredner Br. Riefs aus dem „Lateinischen ins Deutsche übersetzen und hierauf in die- „ser Sprache in der Loge ablesen." Und in eben dieser deutschen Übersetzung hat Br. Heldmann diesen Aufsatz (S. 308 — 330 seines Werkes) abdrukken lassen, welcher folgendermafsen beginnt. —

„Zu gröfserer Ehre des allmächtigen Gottes" a) „Wir „abgeordnete Meister der ehrwürdigen und dem heiligen „Johannes gewidmeten Gesellschaft oder des freien Mau- „rer-Ordens Genossen, Vorsteher der □ oder Hütten „(tabernaculorum), welche zu Hamburg, London, „Edimburg, Wien, Amsterdam, Paris, Autun, „Frankfurt, Antwerpen, Rotterdam, Madrid, „Venedig, Gent, Königsberg, Brüssel, Dan- „zig, Middelburg, Fabirai; und der agrippini- „schen Stadt b) errichtet sind, ein Kapitel in dieser „Stadt Cöln im unten verzeichneten Jahre, Monat und „Tag versammelt unter dem Vorsitze c) der in hiesiger „Stadt errichteten □, unsers sehr ehrwürdigen Bruders, „eines hochgelehrten, klugen und vorsichtigen Mannes, d) „der durch einstimmige Wahl erbeten wurde, diesem Ge- „schäfte vorzustehen, thun durch dieses, allen obenbe- „nannnten □ zu übersendende Schreiben sowohl den ge- „genwärtigen als zukünftigen Genossen kund:"

„Da wir aufmerksam geworden auf die, in diesen „drangvollen und durch die Mifsverständnisse und Zerwürf-

a) Diese um 1535 nicht gewöhnliche Überschrift der Urkunde erinnert an das Jesuitische: in majorem Dei gloriam, zur gröfseren Ehre Gottes. Ebenso ungewöhnlich ist auch der Schlufs dieses Aufsatzes (S. 330): „Gegeben zu „Köln am Rhein im Jahre 1535, am 24 Tage des Ju- „ni nach der Zeitrechnung, welche die christ- „liche heifst."

b) Auf diese 19 Städtenamen sollen sich, in derselben Folge, die 19 Namen der am Ende angeblich unterzeichneten Logenvorsteher beziehen, die so lauten: „*Harmannus* † — *Carl-* „*ton* — *J. Bruce* — *Fr. v. Upna.* — *Cornelis Ban-* „*ning.* — *De Colligny.* — *Virieux.* — *Johan Schroe-* „*der* — *Hofmann* 1536. — *Jacobus Praepositus.* — „*A. Nobel.* — *Ignatius della Torre.* — *Doria.* — „*Jacob Uttenhove.* — *Falk.* — *Niklaes vu Noot.* „— *Philippus Melanchton.* — *Hüyssen.* — *Wor-* „*mer* *Abel.*"

c) Hier fehlen wahrscheinlich die Worte: „des Meisters."

d) Der Name desselben fehlt in dieser Stelle; vielleicht soll es jedoch der am Ende genannte Wormer Abel sein.

„nisse der Menschen verwirrten Zeiten, unserer obbemeld-
„ten Gesellschaft und allen in diesem freien Maurer- oder
„Johannis-Orden eingeschriebnen Brüdern zu Last gelegten
„Anschläge, Meinungen und sowohl heimlichen als öffent-
„lich kundgewordnen Umtriebe, welche alle sowohl uns,
„als der Natur, dem Zwekke und den Vorschriften dieses
„Vereins durchaus fremd sind; da uns überdies bekannt,
„dafs die Genossen dieses Ordens, vorzüglich weil wir
„durch Geheimnisse und unauflösliche Verträge, die uns
„verbinden und von Allen heilig beobachtet werden, ver-
„eint sind, desto sicherer von den Aüfsern und Profanen
„getadelt, dem öffentlichen Abscheu preisgegeben und an-
„geklagt werden, den Tempelherrenorden wiederherstellen
„zu wollen, wir auch öffentlich also bezeichnet werden, als
„ob wir zu diesem Zwekke vereint und verschworen wären:
„gleichsam als Glieder dieses Ordens, seine Güter und die
„Herrschaft dessen, welcher der letzte Vorsteher dieses Or-
„dens war, wieder zu erlangen, und den Tod des Grofs-
„meisters an den Nachkommen der Könige und Fürsten, die
„dieses Verbrechens schuldig und Urheber der Vernichtung
„jenes Ordens sind, zu rächen, zu diesem Zwekke in der
„Kirche Spaltungen, in den weltlichen Reichen und Herr-
„schaften aber Verwirrung und Aufruhr zu stiften vorhät-
„ten, von Neid und Hafs gegen den Pabst, das Oberhaupt
„der Kirche, den Kaiser und alle Könige entbrannt seien,
„indem wir keiner aüfsern Gewalt, sondern nur den Obern
„und erwählten Meistern unsers über den ganzen Erdkreis
„verbreiteten Bundes gehorchten, ihre geheimen Befehle
„und verborgnen Anschläge durch heimlichen Briefwechsel
„und Abgesandte ausführten, und endlich keinen Anderen
„zu unseren Geheimnissen Zutritt gestatteten, als wer durch
„körperliche Pein geprüft und durch einen abscheulichen
„und schrecklichen Eid sich mit uns verbunden und unsern
„Versammlungen geweiht habe."

„Deswegen und in Erwägung aller dieser Umstände
„wurde für sehr nützlich und nothwendig angesehen, den
„wahren Zustand und Ursprung unsers Ordens, und wel-
„ches die Tendenz dieses Instituts der Liebe sei, so darzu-
„stellen, wie dies im Einzelnen von den vorzüglichsten, in
„der Kunst am meisten erfahrenen und durch die ächten
„Wissenschaften der Anstalt erleuchteten Meistern aner-
„kannt und bewährt ist, und diese Darstellung den einzel-
„nen Versammlungen und □ unserer Gesellschaft als eine
„von uns unterschriebne und gesiegelte, verfafste und ausge-

„arbeitete Vorschrift zuzustellen, um zum beständigen Anden-„ken der Sache diesen unsern erneuerten Vertrag und die „unverletzliche Redlichkeit unsers Vorhabens zu gewährlei-„sten; auch in der Absicht, dafs, wenn bei der täglich „mehr überhand nehmenden Neigung der Bürger und Völ-„ker zu Neid, Hafs, Unduldsamkeit und Krieg, diese un-„sere Verbindung dadurch künftig mehr und mehr er-„schwert und verhindert würde, ihren Zustand und ihr „Wesen zu retten, sich in gewisse Gegenden der Erde aus-„zudehnen und im Laufe der Zeiten sich selbst weder auf-„recht noch unverletzt erhalten könnte; nichtsdestoweniger „von diesem sich für bessere Zeiten und Umstände eignen-„den Schreiben, wenn auch nicht alle, doch wenigstens das „eine oder das andere Exemplar übrig bliebe, nach dessen „Vorschrift der Orden, wenn er erschüttert, wiederherge-„stellt, wenn er entartet oder seinen Zwekken und Absich-„ten entfremdet, wieder zu denselben zurückgeführt wer-„den könnte. Aus diesen Ursachen beschwören wir durch „dieses allgemeine Schreiben, welches nach dem Inhalte „der ältesten Urkunden und Denkmäler, die von den Ab-„sichten, Gebraüchen und Gewohnheiten unseres uralten „und geheimsten Ordens übrig sind, abgefafst ist: Wir Ab-„geordnete, nur durch Streben nach wahrem Lichte gelei-„teten Meister bei unserm allerheiligsten Glauben alle die-„jenigen Mitarbeiter, welchen dieses Schreiben jetzt oder in „Zukunft zukommen sollte: dafs sie sich von diesem Denk-„mal der Wahrheit nicht absondern; und thun sowohl der „erleuchteten als verfinsterten Welt, deren beider Wohl-„fahrt uns am Herzen liegt, und uns eifrig beschäftigt, „kund und zu wissen.“ —

Nun folgen (von S. 315 — 330), in einzelnen, mit griechischen grofsen Buchstaben bis N bezeichneten, Sätzen, diese angeblichen Aufschlüsse, und für alle künftige Zeiten zu dienen bestimmte Vorschriften, welche hinsichts ihres Inhaltes ebenso, als das jetzt Angeführte, wider die Hauptergebnisse der allgemeinen, und insbesondere der masonischen Geschichte streiten, und in Ausdruck, sowie in Ton und Farbe des Vortrags, der angeblichen Zeit des Ursprunges dieses Aufsatzes, und der diplomatischen Sprache jener Zeit, sowie insbesondere der Sprache aller mir bis jetzt bekannten, und als echt erwiesenen, masonischen Urkunden durchgehens widerartig sind, auch ganz besonsonders mit den echten masonischen Kunsturkunden der Strafsburger Hütte in Gehalt und Form nicht nur

Nichts gemeinsam haben, sondern denselben geradehin widerstreiten. *a*) Dieser Widerstreit ist um so entscheidender, da unter der Strafsburger Corporation (s. IV. S. 236) auch engländische Masonen waren. Ein diplomatisch-urkundlicher Beweis der Echtheit dieses Aufsatzes ist auch vom Br. Heldmann nicht geführt worden, der sich selbst, erst nach innerem, wohlbegründeten, Widerstreben (s. S. 321 die Note!), von der Echtheit derselben überzeugt hält. Noch abgesehen davon, dafs das ganze Vorgeben, als wenn damals, oder je „eine dem Johannes geweihte, „sehr geheime Gesellschaft unter einem geheim regierenden „Patriarchen," *b*) geschichtlich unerwiesen, an sich unwahrscheinlich ist, und durch die einselnen derselben in dem Aufsatze beigelegten Eigenschaften und Merkmale mit erwiesenen Thatsachen der Geschichte streitet, finden sich auch über die Freimaurerbrüderschaft erwiesenermafsen falsche Geschichtangaben darin, die nur in der Unwissenheit des oder der Abfasser derselben ihren Grund haben können. So heifst es (S. 323) unter E: „Uns" (neunzehn angeblichen Meistern ebensovieler Logen) „ist keinesweges kund „geworden, dafs diese Verbindung von Brüdern vor dem „Jahr 1440 unter einem andern Namen als dem der Johan-

a) Der Strafsburger Haupthütte geschieht in dieser Urkunde gar keine Erwähnung, da sie doch für die erste geachtet, und da ihr Vorsteher als allgemeiner, oberster Richter aller Hütten vom Kaiser und Reich bestätigt war. (S. hier IV. S. 243 f.!) — Schon dieser einsige Umstand würde diesen Aufsatz verdächtig machen müssen. — Die Strafsburger Ordnungen und dieser Aufsatz können nicht zugleich echt und wahrhaft sein.

b) S. 320 f. heifst es: „Unter jenen Lehrern und diesen Mei„stern... habe, nach ihrer Zerstreuung auf der ganzen Erde, „eine wechselseitige Mittheilung der Lehre und des Lichts „fortgedauert, wodurch geschehen, dafs man aus jenen zwar „auserwählten Meistern überdies noch Einen auszuwählen „angefangen, gleichsam als vor den andern ausgezeichnet, der „als der höchste erwählte Meister oder Patriarch „verehrt und einzig den auserwählten Meistern bekannt, für „das sowohl sichtbare als unsichtbare Oberhaupt unserer gan„zen Verbindung gehalten worden, wie denn auch heutzutage „nach dieser Übereinkunft der oberste Meister und Patriarch, „obgleich den wenigsten bekannt, stets noch vorhanden. Die„ses so vorausgeschickt, haben wir nach Vergleichung der äl„testen Pergamentschriften und der Folgenreihe der Urkunden „des Ordens selbst, unter Bewilligung unsers Patriarchen, mit „den heiligsten Dokumenten, welche für die Zukunft seinem „Vorsitze und der Redlichkeit seiner Nachfolger anvertraut „sind, und mit der Genehmigung eben jenes unsers hocher„leuchteten Patriarchen, beschlossen und verordnet."

„nesbrüder bekannt gewesen sei“ usw., da doch die, nach dem Vorgeben dieses Aufsatzes, in der Versammlung zu Köln anwesenden „Vorsteher der □ oder Hütten zu „London und Edimburg“ wenigstens die Geschichte der Masonei in England hätten kennen, und da wenigstens Diese hätten wissen müssen, dafs in den britischen Inseln der Name: Mason, von jeher der Name dieser Verbrüderungen war, und dafs der Name Freemason schon im vierzehnten Jahrhunderte urkundlich vorkommt, so dafs schon im Jahr 1410 sogar die Freimaurer in London unter dem Namen: the society of Freemasons, staatsrechtlich incorporirt wurden, wie in Dermott's Ahiman Rezon, 1813 S. XXVI erzählt wird, und auch aus andern (hier in IV. S. 418 f. angeführten) Zeugnissen bereits bekannt ist. — Ferner wird von „dreien Graden des Lehr„lings, Gesellen und Meisters des Ordens der „freien Maurer“ als von einer uralten Einrichtung geredet; da doch geschichtlich erwiesen ist, dafs bei den deutschen und britischen masonischen Vereinen die Lehrlinge gar nicht Mitglieder oder Mitbrüder waren, sondern erst nach überstandnen fünf oder sieben Lehrjahren die Mitgliedschaft erhalten konnten, und dafs ein Gradwesen sowohl der Sache als dem Namen nach in allen jenen Vereinen durchaus nicht stattgefunden. (Siehe unter andern hier S. 31 Note b!) Weiter finden sich unter den unterzeichneten angeblichen neunzehn Logenvorstehern oder angeblichen Meistern wohl mehre Nichtbaukünstler, offenbar aber Einer, Melanchthon; — da doch die Strafsburger Urkunden von dem Gebrauche, Nichtbaukünstler alt Mitglieder aufzunehmen, Nichts erwähnen, und da auch in England bis zum Jahr 1717 den Freimaurerlogen, soviel mir bekannt geworden, allemal ein wirklicher, ausübender Freimaurer-Meister (Master Mason) vorstand, und ihnen nur ein solcher vorstehen konnte; — obgleich allerdings in England von uralten Zeiten her angenommene Maurer (accepted Masons, oder vielmehr accepted Brothers) bei den Logen sich finden. — Wenn ferner S. 315 behauptet wird, der „Orden der Freimaurer“ stehe mit keinem geistlichen noch weltlichen Ritterorden, weder unmittelbar, noch durch ein Zwischenband, „auch „nur in der geringsten Verbindung;“ so ist auch derselbe, in dieser Allgemeinheit, geschichtwidrig; — wie die zu Köln angeblich anwesenden Meister aus London und Edimburg hätten wissen müssen. (Siehe

das Sachverzeichnifs unter: Tempelherren und unter Johanniter-Ritter!)

Aufserdem redet dieser Aufsatz aufs treuste und offenste die Kunstsprache der sogenannten „Eingeweiheten der höheren Grade" neuerer und neuster Zeit, wovon in allen bisher als echt erwiesenen masonischen Urkunden vor dem achtzehnten Jahrhunderte keine Spur sich zeigt. Hierhin gehören, unter Andern, die Ausdrükke und Rednisse: „die Aüfseren oder Pro- „fanen" (S. 310), „durch die echten Wissen- „schaften der Anstalt erleuchtete Meister" (312); „Absichten, Gebraüche und Gewohn- „heiten unseres uralten und geheimsten Or- „dens" (313); -- und thun sowohl der erleuch- „teten als verfinsterten Welt, deren beider „Wohlfarth uns am Herzen liegt, und uns ei- „frig beschäftiget, kund und zu wissen" (314); „den Heiligthümern des heil. Johannes ver- „lobte Brüder" (315); „der hocherleuchtete „Patriarch" (322); -- „die Art und Weise, wie „die Strahlen des verborgnen Lichtes den ein- „geweiheten Brüdern und der profanen Welt „mitgetheilt und verbreitet werden sollen" (322); „die Gesellschaft der Profanen" (soll heifsen: alle Menschen, die nicht zum Orden gehören) 325; Novizen (statt: Candidaten, Ansuchende) 325; und dergleichen Mehres.

Dieses sind die hauptsächlichen Gründe, wefshalb ich den vom Br. Heldmann als eine echte Kunsturkunde aufgestellten und angewandten Aufsatz als unecht, und untergeschoben, erkenne. Durch Wen, wenn, und zu welchem Ende, Dieses geschehen, zu untersuchen, ist nicht meines Berufes, und gehört nicht hieher. — In des Br. Heldmann's Wahrheitliebe und Wahrhaftigkeit setze ich keinen Zweifel, und vermuthe, dafs Derselbe, nach Erwägung der hier vorgetragnen Gründe, mir auch hierin beistimmen werde.

Ordenunge der Steinmetzen 1) — Strasburg.

Im Namen des Vaters des Suns und des Heligen Geistes und der würdigen Mutter Marien und auch ir seligen Diener der Heiligen 2) vier gekrönten 3) zu ewiger Gedechtnifse angesehn 4) dafs rechte Fründschaft Einhellikeit und Gehorsämkeit ist ein Fundement alles guten, darumb und durch gemeynen 5) nutz und freuen Willen aller Fürsten Grofen Herren Stetten, Stifften und Klöstern, die Kirchen Côre oder ander grosse Steynwerck und Gebäue jetz machent oder in künftigen zitten machen möchtend, das die destobas versorget und versehn werdent und auch umb Nutz und Nothdurft willen aller Meister und Gesellen 6) des gantzen hantwerks des Steynwercks und Steinmetzen in Dütschen landen und besonder zu versehn zwüschent denselben des Handwerks künftige zweytrachten Myssehelle Kunber 7) Costen und Schaden, die den ettelicher unordentlicher Handelunge halb under ettelichen Meistern schedelich gelitten und schwerlich 8) gewesen

1) Das Wort metz oder mets scheint von metan, meten, d. h. messen, nicht von mess-, d. h. schneiden, (welches noch in Messer, Meisel, Metzger da ist, herzustammen, und auf solche Weise mit dem alten Worte Mason verwandt zu sein. (Siehe IV S. 360 ff., das Sachverzeichnifs, und III S. 135 n. 2!)

2) Keine englischen Maurer-Constitutionen erwähnen der Maria und der Heiligen auf eine solche Art.

3) „Die Namen dieser Heiligen sind durchaus unbekannt. Selbst „in den actis sanctorum heifsen sie blofs: quatuor coronati „palma martyrum. Ihr Fest fällt jährlich auf den achten November." Anmerkung des Brs. Heldmann.

4) Die Satztheilung ist hier folgende. - - - der h. vier Gekrönten. Zu ewiger Gedechtnisse. Angesehn, dafs - - -

5) Das heifst: allgemeinen, gemeinsamen.

6) Gesellen sind hier Dasselbe, was Fellows in unsern drei ältesten Kunsturkunden. Die Lehrlinge oder Diener wurden noch gar nicht als Mitglieder der Zunft oder des Gewerkes betrachtet; wie auch Br. Heldmann (am angef. Orte S. 247 f., welche Stelle weiter unten hier folgen soll,) ganz richtig sagt.

7) Nachtheil, Verlust.

8) beschwerlich; oder: sich darüber bei dem Handwerke beschwert haben.

sind, wider soliche gutte Gewonheit und alt herkommen so ir altfordern und Liebhaber des Handwerks vor alten zitten in guter meynunge gehanthabt und harbrocht habent,[1]) aber darinne im rechten frydelich wegen zu suchen und fürbaſs[2]) zu bliben, So hant Wür Meister und Gesellen desselben Handwerks alle die dann in Kappittelswise[3]) by einander gewesen sind zu Spyr zu Stroſsburg und Regensburg in Namen und anstatt unser und aller ander Meister und Gesellen unsers gantzen gemeinen[4]) Handwerks obgemeldet, Solich alt Harkumen Ernüwert und gelüttert und Uns diser Ordenunge und Brüderschaft gietlich und freyntlich vereynt und die[5]) einhelleklich uffgesetzet auch globt und versprochen fur uns und alle unsere Nachkumen getruwelich[6]) zu halten also[7]) hernoch[8]) geschriben stott.[9])

a) Zum Ersten wer es[10]) das ettelicher Artikel in dieser Ordenunge zu schwer und zu herte, oder ettelicher zu lichte und zu mylte werent, do mögent Die die in diser Ordenunge sint mit dem merenteyl[11]) soliche Artikel myltern mynren[12]) oder meren je noch der zit und noch des Lands nothdurft und nach den laiffen[13]) die dan[14]) in Ka-

1) Der Sinn ist: - - hergebracht haben. Um aber darin (nehmlich, in solchen guten Gewohnheiten u.s.f.) - - zu bleiben, usw.
2) fernerhin.
3) Dieser Ausdruck ist den Klosterversammlungen, die capitula hieſsen, nachgeahmt. Die alten Bauleute kamen unter Vorsitz des Meisters und der Patrone entweder in der Loge, oder in sonst einem Zimmer, zusammen. Dieses Zimmer war wohl oft das Sprachzimmer der Klöster, oft aber auch ein anderes. Daher nennen die altenglischen Constitutionen (s. hier S. 157 Text, und Note 3!), sowie die unter Heinrich VI wider die Maurer ergangne Parliamentsacte (s. I S. 40), die Versammlungen der Maurer chapters oder congregations, assemblies, und chambers (Versammlungen in Zimmern).
4) allgemeinen obgemeldeten Handwerks
5) dieselbe (Ordnunge)
6) Nochkümmen getrüwelich, Hn.
7) sowie 8) hernoch, hirnach, Hn.
9) Alle diese Angaben stimmen mit den Nachrichten Schöpflins (die ich in IV, S. 243 f. mitgetheilt,) genau überein, sowie auch alles Folgende.
10) wäre es, daſs
11) d. h. nach der Mehrheit der Stimmen. Dieses war die allgemeingültige Form, Beschlüsse zu fassen, bei den Baucorporationen. Siehe diese Verordnung in den Satzungen an der YC., S. 111 n. 10 und Note b!
12) mindern 13) nach den Zeitumständen
14) die dan, wenn sie dann

pitelswise so ein beruffunge ist 1) by ein ander sint, noch Innhalt dis Buchs das sol dan aber für 2) usgehalten werden by der Gelübde die ein jeglicher globt hett. 3)

b) Item Wer mit guttem 4) in dise Ordenunge will noch Ordenunge, also hie noch in disem Buch geschriben stott, 5) der sol alle Puncten und artikel globen zu halten, der unsers Antwerks ist, des Steynwerks das sollent die Meyster sin die soliche köstliche Bäue und Werk könnent und machent, do sie uffgefeyget 6) sind und mit keinem Antwerk dienent sie woltend es den gern tun. 7) Es siend Meister oder Gesellen umb daſs sie sich auch haltend sollent und miessen den Eren noch und niemands von Inen verkürtzet werden un man auch dieselben darumb in der

1) Das heiſst: wenn die Meister und Genossen in Form eines Kapitels, wozu sie förmlich berufen (eingeladen) worden sind, beisammen sind. (Vergleiche hier S. 157 n. 3, und I, S. 40!)

2) für, hinfort

3) Es ist also auch hier, wie in der Yorker Constitution (S. 92, 93, 108 n. 2,) und in allen ältern Maurer - Constitutionen (siehe hier S. 155 und S. 180, 182!) verfassungmäſsig die zeitgemäſse Verbesserung der Zunftgesetze und der Zunftverfassung *selbst* angeordnet.

4) mit guttem, d. h. im Guten; vielleicht fehlt aber auch: Willen, welches Wort H n. hier hat.

5) Der Sinn ist: Wer gesetzmäſsig in diese Ordnung eintreten will, nach der Verordnung, wie in diesem Buche hernach vorgeschrieben stehet. —

6) gefeyget, besser: uff gefryget, Hn., d. h. gefreiiget oder gefreyet, befreiheitet, als freie Mitglieder aufgenommen, zu Meistern oder Freimeistern gesprochen. Dieses stimmt ganz mit dem noch jetzt in England bei allen Handwerkern üblichen Redegebrauch überein (s. IV S. 354 f. Note a!). Auch in dem Worte: der Gefreite (das heiſst: derjenige „alte, gutgediente Soldat, der beim „Wachtdienst nicht Schildwacht steht, sondern die Posten auf„führt, die Ablösungen besorgt, und mit den Meldungen abge„schickt wird,“) zeigt sich noch jetzt dieser Sprachgebrauch.

7) Ich verstehe diese Stelle so. — „Wer gesetzmäſsig in diese „Ordnung als Mitglied aufgenommen werden will, der soll „alle Punkte und Artikel dieser Ordnung zu halten geloben; „denn nur dann kann er unseres Handwerks sein, nehmlich „des Steingewerks, welches nur aus Meistern (wahren „Künstlern) bestehen soll, die solche köstliche Baue und „Werke zu machen verstehen, zu deren Ausführung sie berech„tigt und befreiheitet sind. Daher sollen sie auch mit keinem „andern Handwerke dienen“ (das heiſst: mit ihm arbeiten), „sie wollten es denn gerne thun.“ Dieser Beisatz war damals schon nöthig geworden, da es bereits in Städten zünftige Baugewerke, besonders gewöhnliche Maurer, gab, wie unsere Urkunde weiter unten selbst meldet.

Ordenunge macht, 1) abzustroffen noch Gelegenheit einer jeglichen Handelunge.

c) Item was redelicher Werck und Gebäue nu zu zitten sind die in Tagelon stont, Nemlich also Strofsburg Cöln und Wien, und Passauwe, und ander Werck dergliehen und in den Hütten so dazu gehörent, also herkommen sint und vollebracht untz har 2) in Tagelon, dieselben Bäue und Werck also vorstott, 3) sol man lossm bliben in Tagelon, und kein verdinget Werk darus nit machen in geheinem 4) wegk, umb dafs dem Werck von der Gedinge wegen nit abgebrochen werde also verne und... 5)

d) Wer es auch 6) dafs ein Werckmann der ein redelich 7) Werck Inne hat, von Tode abginge, so mag ein jeglich Werkmann oder ein Meister der sich dan Steinwerks 8) verstott und dem Werk gnüg und dazu dauwelich 9) ist noch einem solichen Werk wol ston und werben, uff dafs die Herren die solich Werck und Bäue Inhendes hant und verwaltend wider versorget werdent, noch des Steinwercks Notdurft 10) desglichen mag ein jeglicher Geselle auch tun der sich umb solich Steinwerk verstott. 11)

1) Macht hat, abzustrafen. — Vergl. die vierte Pflicht der Y. C., S. 97.

2) untzhar, bis hieher; der Vorling untz (engl. unto) heifst so viel als: an - zu. Der Sinn ist: sowie sie (diese Gebäude) hergekommen (überliefert, oder übergeben worden) und bisher gefördert worden sind.

3) sowie vorstehet.

4) in geheinen Wegk, auf keine Weise; gehein, d. i. je ein hat in der Folge, in: kein, verwandelt, für sich allein verneinende Bedeutung erhalten, weil gewöhnlich, sowie oben, im Redzusammenhange noch ein Verneinwort vorkam. So heifst hier (in *m*) geheiner: irgend Einer.

5) Hier ist eine Lükke, welche in Heldmann's Abschrift so ausgefüllt ist: „--- abgebrochen werde, also verne „an im" (dem Meister, oder Gewerke) „stott;" d. h. sofern es auf ihn ankommt; — wenn es nicht z. B. der Bauherr selbst abgeändert haben will, ohne Nachtheil der Gedinge (des Contractes). Ähnliche Verfügungen finden wir auch in den alten englischen Constitutionen. (Siehe hier S. 106 und S. 161!)

6) Item: wer es auch, Hn.

7) redelich, d. h. ein den Gesetzen und dem Herkommen des Gewerkes gemäfs übernommenes Werk.

8) Steinwerks, Hn. 9) tauglich

10) sowie es das Steinwerk erfordert.

11) Denn alle Gesellen waren, nebst den Meistern, gleichberechtigte Mitglieder des Gewerkes, und durften allein, oder in Gesellschaft eines oder mehrer Meister, (siehe die Verordnung

e) Welichem Meister auch zu sinem Werk ein ander Werk ussewendig gebürt zu machen, oder einen andern Meister der kein solich vorgemeldet Werk Inne hatt semlichs auch gebürt zu machen, do sol der selb Meister solich Werk und Gebäue In guten trüwen, so er beste kan, und magk in Tagelon und in Fürderunge setzen und bringen, uff daſs dem Werk oder dem Baue nit abgebrochen würt, noch Steinwerk recht und harkumen, une alle geverde, und wo ein Meister solichs nit fürwant 1) gegen den Parsonen die solichs tued machen, und sich das an erber Kundschaft erfünde, so sol der selb Meister darumb für Steinwerks fürgenommen gebessert und gestroffet werden, noch dem uff in erkant wurt; woltend aber die Herren solichs nit tun, so mag er das machen noch den Herren Meynungen, seye, in gedinge oder in Tagelon. 2)

f) Item Wan ein Meister wer der were, der solich vorgemeldet Werk und Gebäue Inhends und besessen hett, von Tod abgeht, und ein ander Meister den kumet 3) und gehauwen Steinwerks do findet, Es wer versetzet oder unversetzet steinwerk, 4) do soll derselb Meister semlich 5) versetzet steinwerk nit wider abheben, noch das gehauwen unversetzet steinwerk nit verwerfen, In geheinem wegk,

unter i!) einen jeden Bau übernehmen, wozu sie tüchtig befunden wurden. Eben diese Einrichtung fanden wir in allen alten englischen Maurerconstitutionen. (Siehe hier S. 105 n. 1, 3, S. 106, n. 5; dann S. 161, und S. 174!) — Jedoch wurde, als die meisten Meister in Städten ansässig waren, deſshalb eine andere Einrichtung getroffen, wie die der Y. C. beigeschriebne 12te Satzung (S. 111) zeigt.

1) Die gedruckte Umarbeitung hat: nit fürwandte (s. Heldm. S. 257). Dieses heiſst vielleicht: „nicht eröfnete," oder auch: „nicht ihnen zuwendete."

2) Der Sinn dieser Verordnung scheint zu sein: wenn ein Meister, der einen Bau hat, Auſsenwerke, oder sonst Beiwerke, daran entweder nicht selbst fertigen will, oder es nicht versteht, so soll er diese Arbeit Solchen zuwenden, die in der Ordnung (d. h. gesetzmäſsige Mitglieder) sind; widrigenfalls soll er deſshalb vom Gewerke gestrafet werden; es seie denn, daſs der Bauherr selbst Unzünftige dazu anwenden wollte, in welchem Falle der Meister es auch Diesen, in Gedinge oder Taglohn, überlassen darf.

3) den kumet, d. h. dann kommt. Hn. liest hier: und ein ander Meister, der kumet – – –

4) Dieses scheint zu heiſsen: „es sei nun dieses Steinwerk in die „Bausteine der Mauer und Pfeiler selbst ein- und ausgehauen, „oder es seie daran gefügt (versetzet, darangesetzet)."

5) selbiges

on ander Werklütt rott,[1] und erkennen, uff das die Herren und ander erbar Lütte die soliche Beue machen lossent, nit zu unredelichen Costen kument, und auch der Meister der solich Werk noch Tode gelossen hett nit geschmehet[2] werde, woltend aber die Herren solich Werk abheben lossen das mag er lossen gescheen, so verre das er kein Geverde dar Innen suche.[3]

g) Es sol auch der Meister oder die solich Werk bestanden hent, nüt[4] fürder verdingen, den was gehauwe Steinwerk antreffen oder berieren ist,[5] und das dazu gehört, Es sige Stein Kalg, oder Sand zu brechen oder zu hauwen in gedinge oder in Tagelon, mag er wol thun ungeverlich.[6]

h) Were es auch das man der Murer bedürffte, Es wer Stein zu hauwen oder zu muren, dazu sie dauwelich sind, die mag ein Meister wol fürdern[7] um das die Herren nit gesumet werdent an ihrem Werk und die, die also gefürdert werdent, die sollent unbekimbert sin mit diser Ordenunge,[8] sie wellent es den mit guttem Willen tun.

i) Es sollent auch nit zwey Meister, ein Werk oder einen Gebäue gemein mit einander haben, Es wer den daſs es ein kleiner Gebäue were der in Jorsfryst ein ende näme ungeverlich, den mag man wohl gemeyn haben mit dem der ein mytbruder ist.[9]

k) Item wen ein jeglich Meister ein Werk verdinget und eine vysierunge[10] dazu git, wie das werdent soll, dem

1) In der Abschrift stand vott; vielleicht votum, das ist: Zustimmung.

2) nicht beschimpft, — nicht dadurch für unerfahren erklärt werde.

3) doch so, daſs er dabei ehrlich zu Werke gehe.

4) nüt, nichts, Hn. 5) betrifft oder berührt.

6) Der Sinn dieser Verfügung scheint: kein Meister soll sein Bauwerk einem Andern eigenmächtig übertragen können, sondern seinen Contract selbst erfüllen.

7) Fürdern oder fördern heiſst bei den Steinmetzen noch jetzt: Arbeit geben. (Heldmann.)

8) Die sollen nicht nach den Gesetzen dieser Ordnungen, sondern nach ihren eignen Zunftgesetzen beurtheilt werden und zu Recht gehen.

9) Diese Stelle zeigt, daſs die Ausdrükke: ein Mitbruder sein, ein Geselle des Steinwerks sein, und: in der Ordnunge sein, gleichbedeuten.

10) einen Bauriſs. Dergleichen Baurisse sind in Deutschland noch mehre vorhanden, so z. B. der Bauriſs des Münsters zu Straſsburg selbst, verfertigt von dessen Baumeister, Erwin von Steinbach (s. IV S. 241.)

Werk sol er nit abbrechen an der Vysierunge, Sunder er sol es machen wie er die Vysierunge den Hern, Stetten oder im Lande gezaiget hett, also dafs es nit geschwechet werde.

l) Wer der ist, er sige[1]) Meister oder Geselle, der einem andern Meister, der in diser Ordenunge der Werklütt ist, und ein Werk Inne hatt, also von demselben Werk getrenget wurt, oder eime noch sinem Werk stellet,[2]) heimlich oder öffenlich, on desselben Meisters Wissen oder Willen, der dosselb Werk also besitzet, Es sige klein oder grofs derselb der sol fürgenommen werden, und sol auch kein Meister oder Geselle kein Gemeinschaft mit Im haben, und sol auch kein Geselle der in der Ordenunge ist, in sin fürderunge nitziehen, die wyle er daselb Werk besitzet, dafs er also unredlich zu sinen handen brocht hett, also lang byfs dafs dem der also von dem Werk getrengt wurt, ein kerunge[3]) und ein beniegen beschicht, und auch gestrofft wurt in der Ordenunge von den Meistern, den das von der Ordenunge wegen befohlen wurt.[4])

m) Item wer es auch dafs sich geheiner,[5]) wer der were Steinwerks us massen oder von uszuge[6]) an nemmen wolte des er sich nit verwuste us de grunde zu nemen und der auch keinem Werkmann darumb gedient noch sich hütte-Fürderunge nit gebrucht hett der soll sich der Stück nit annehmen in keinem Wegk, wolte sich aber einer solichs unterziehen, so sol kein Geselle nit by Ime ston, noch in sin Fürderunge nit ziehen, umb dafs die herrn zu unzimlichen Costen kument, durch einen solichen unwissenen Meister.[7])

n) Es sol auch kein Werkmann noch meister noch

1) sige, sey.
2) oder einem nach seinem Werke stellet (d. h. danach trachtet).
3) kehren, für: ersetzen, pensare, compensare, „einem „seinen Schaden kehren;" Strafsb. Polizey-Ordn. an. 1628. p. 4. append. Frisch. Auch Schottel hat: compensare. Eine Kehrunge heifst also: ein Schadenersatz.
4) Alle Maurerconstitutionen von England haben ähnliche Verfügungen. (Siehe hier S. 98, n. 9; S. 105, n. 2; S. 161, S. 173, n. 2, usw.)
5) je Einer
6) im Ganzen oder stückweise, (wie auch Heldmann es erklärt,) wie Letzteres zum Beispiel nach der vorhergehenden Verordnung, unter *f*, geschehen durfte.
7) Aehnliche löbliche Gesetze haben die englischen Constitutionen. (Siehe S. 98, n. 8; S. 105, n. 2; S. 159 usw.!)

Parlierer 1) noch Geselle niemans wie der genant sige, der nit unsers Hantwerks ist, us keinem uszuge 2) unterwisen, us dem Grunde zu nemen, 3) der sich Steinwerks sin tage nit gebrucht hett.

o) Es sol auch kein Werkmann noch Meister von keinem Gesellen kein Gelt nemen, das er in etwas lere oder wiese, das Steinwerk berieren ist, desselben glichen soll auch kein Parlierer oder Geselle keinem um Gelt wiesen oder leren, in massen vorstott, wil aber einer den andern ettewas unterwiessen oder leren, das mögent sie wohl tun ein Stuck umb das ander oder umb Gesellen Willen. 4)

1) Jetzt ist das daraus verstümmelte: Polier, gebraüchlich. Hierzu bemerkt Br. Heldmann: „Parlierer (Redner, „Sprecher) hiefsen sie auf den Hütten, und behaupteten den „Rang zwischen den Gesellen und Meistern. Wie Br. Oster-„rieth (selbst ein Zögling der Strafsburger Bauhütte, und „Baumeister zu Arau) versichert, führten sie ihren Namen „defswegen, weil sie in Abwesenheit des Meisters den fremden „durchreisenden oder sich um Beförderung meldenden Gesel-„len, in dem über der Hütte befindlichen Saale, den Grufs „und das Examen abnehmen, oder, im Kunstausdrukke: ihn „besprechen, mufsten. Über die dabei üblichen Zeremonien „siehe weiter unten" (S. 248 ff. des Heldmannischen Werkes)! „Das Amt eines Logenredners ist demnach schon viel älter, „als die neuenglische Constitution." (Heldm. S. 213 Note a.) Die NE. Constitution hat übrigens keinen Sprecher oder Logenredner, sondern blofs Logen-Kaplane. — Auch scheinen vielmehr die Parlierer der deutschen Brüderschaft Dasselbe zu sein, was in der englischen die beiden Aufseher oder Pfleger (wardens) der Loge waren und noch sind; welche, unter anderen wichtigeren Geschäften, auch alle diejenigen Verrichtungen hatten und noch haben, die Br. Osterrieth den Parlierern zuschreibt. Diese beiden Aufseher oder wardens hiefsen in England auch setters (Setzer, Ansetzer), weil sie die Brüder zur Arbeit annahmen, und an die Arbeit setzten. (S. den Baucontract von Fodringhey in IV!)

2) uszug scheint zu bedeuten ursprünglich: 1) ein schriftlicher Auszug, oder eine aus der Visirung (dem Baurifs) ausgezogne Zeichnung eines Eiseltheils des Gebaüdes; 2) die einem solchen Auszuge gemäfs zu verfertigende Theilarbeit; 3) ein Auszug aus der Zunftordnung; wie die ähnlichen Stellen in der Wiener Urkunde es deutlich anzeigen.

3) us *dem* Grunde zu nennen, heifst: unter *der* Bedingung, in dem Falle.

4) Ähnliche schöne Verfügungen finden wir in der York. Const. (S. 97 n. 4) und in den neueren englischen Constitutionen (S. hier S. 108, n. 2; und S. 212!) Sollte hier: um Gesellen Willen stehen für: um Gesellen Bill, d. h. nach Billigkeit gegen Gesellen? Die gedruckte Ordnung hat aber auch: umb Gesellen willen.

p) Item Welcher Meister ein Werk oder einen Gebäue allein hatt, der mag dryge Diener 1) haben da er auch Gesellen uff gefürdern magk uff derselben Hütten, magk er das anders an sinem öbern haben, 2) hett er aber me 3) Bäue den einen so sol er den nit me den zwey Diener haben uff den vorgemeldeten Bäuen, also das er über fünf Diener nüt haben sol, uff allen sinen Bäuen. 4)

Item man sol auch keinen Werkmann oder Meister nit in die Ordenunge empfangen, der also nit Jors zu dem heiligen Sacrament ginge oder nit christenliche ordenunge hielte, oder das sine verspielte, oder were es dafs einer ungeverlich in die Ordenunge empfangen wurde, der solichs däte, also vorstott, mit dem sol kein Meister kein Geselleschaft han, und sol auch kein Geselle by ime ston, so lange untz dafs er davon losset, und von den die in der Ordenunge sint gestroffet wurt.

Es sol auch kein Werkmann noch Meister nit öffentlich über Steinwerk, 5) zu der Unee sitzen, wolte aber einer davon nit lossen so sol kein Wandel Geselle noch Steinmetze by im in siner Fürderunge nit ston, noch kein Gemeinschaft mit ihm haben.

q) Item, welicher Meister auch noch nit in die Ordenunge der Werklütt ist herfordert, züge do ein Geselle zu einem solichem Meister, der Geselle sol darumb nit Stroffwürdig sin, 6) desglichen, züge auch ein Geselle zu

1) dryge Diener, d. h. drei Lehrlinge. Noch jetzt heifsen die Handwerklehrlinge in Deutschland oft Diener, und in England durchgehens: servants. Die Lehrlinge wurden als angehende Jünglinge aufgenommen, mufsten sieben Jahre dienen, und wurden erst dann zu Brüdern gemacht, das heifst: zu Mitgliedern der Zunft aufgenommen. Sie waren von Taglöhnern und Handlangern verschieden. (Siehe sämmtliche englische Constitutionurkunden!)

2) Das heifst: wenn es seine Obern, der Bauherr und die etwa von Selbigem angestellten Beamten, gestatten. So sehen wir in dem alten Baucontracte von Fodringhey (den ich in IV mitgetheilt habe), dafs der Baumeister ausdrücklich versprechen mufste, ohne des Bauherrn Willen keine Arbeiter, sowie auch nicht Mehre, anzustellen.

3) me, d. h. mehre.

4) Ähnliche Verfügungen s. S. 106, n. 4 und S. 161! — Sie waren nöthig, theils um die Übervermehrung der Werkleute zu verhüten (vergl. S. 108, n. 4!), theils um die Arbeit nicht durch die Theilnahme zu vieler Lernenden zu verschlechtern; theils auch, damit die angenommenen Lehrlinge gehörig unterwiesen werden konnten.

5) Das heifst: während er an einem Baue arbeitet.

6) Ein edler Zug von Menschlichkeit für den Gesellen, der sein Brod wandernd sucht.

einem Stattmeister 1) oder zu einem andern Meister, magk er do gefürdert werden, das mag er wol tun, uff daſs ein jeglich Geselle Fürderungen suchen magk, also daſs der Geselle nit dester mynre die Ordenunge halte, 2) also vor und noch geschrieben stott, was ime dan gebürt in der Ordenunge zu geben daſs das von Ime beschee, wie wol er nit uff der Ordenunge Hütten ein stett 3) oder by sinen Mytbruder.

Wäre es aber daſs einer ein Ehelich wip näme und nit uff einer Hütten stünde und sich in einer Statt niederschliege, und mit einem Antwerk dienen mieste, 4) der sol alle Fronvaste vier Pfenniege geben und sol des Wuch-Pfennings lydig sin die wyle er nit uff der Hütten ein stett. 5)

r) Wer es auch daſs ein Meister klaghaftig wurde von einem andern Meister, also daſs es 6) wider die Ordenunge der Werklütte geton hette oder desglichen ein Meister gegen einem Gesellen, oder ein Geselle gegen einem andern Gesellen, welichen Meister oder Gesellen das beriert, der sol ein Solichs bekumen uff die Meister 7) die der Ordenunge biethen zu handen habent, 8) und wer die Meister sint uff die man solich Sachen bekumet, die sollent beide Parten verhören, und ihnen Tag setzen wen er die sachen hören will, und in der zit ob der tag berett, und

1) Schon damals setzte man, wie auch in England, wo schon im J. 1310 die Maurer incorporirt wurden, die Stadtmeister den freien Meistern entgegen. Die Steinmetzen sahen sich in der Folge genöthiget, sowie die Freimaurer in England ebenfalls, „bei einer Abtheilung von städtisch-zünf„tigen Maurern sich einschreiben zu lassen, „ohne sich jedoch dem Zunftgerichte derselben „zu unterwerfen, weil sie ihre Kunst für weit „vortrefflicher halten, als das Maurerhandwerk.“ (Siehe dieses Zeugniſs Schöpflin's vom J. 1770 hier IV, S. 245!)

2) also daſs — halte, jedoch so, daſs der Gesell nichtsdestoweniger (übrigens) die Gesetze der Ordenung halte.

3) wiewohl er nicht auf einer der Hütten arbeitet, die unter der Ordenunge ist.

4) und sich in einer Stadt niederlieſse, und mit einer städtischen Zunft arbeiten müſste.

5) auf der Hütten Einer stellt.

6) es, Er etwas

7) etwas uff Einen bekumen, heiſst: Etwas bei Einem anbringen.

8) die bei der Ordnunge (dem Steinwerk, dem Handwerk) die Vollmacht haben zu biethen, d. h. zu gebieten, vorzufordern, usf.

gesetzet wurt, so sol do zwüschent kein Geselle keinen Meister, noch kein Meister keinen Gesellen nit schühen 1) sunder fürderunge tun untz uff die Stunt dz die sach verhört und usgetragen wurt, dis sol alles bestheim noch der Werklütt erkennen, dz sol darnoch auch gehalten werden, also wo sich die sach erhebt, do sol sie auch fürgenommen werden vor dem Meister nechsten, 2) der dan das Buch der Ordenunge Innhatt in des Gebiett es beschicht.

s) Item Es sol auch ein jeglicher Parlierer sinen Meister in Ehren halten, ihm gewillig und gehorsam zum sin noch Steinwerksrecht, und in mit gantzen trauen meynen als billig und Harkumen ist, desglichen sol ein Geselle auch tun.

Und wan auch einen Wandel Gesellen gebürt, fürter zu wandeln, so sollent sie in Solicher massen scheiden von ihrem Meister und von den Hütten also dafs sie niemans schuldig blibent und gegen aller Menschlichem unglaghafft sient, also 3) billig ist.

t) Item Ein jeglich wandel Geselle uff welcher Hütten der gefürdert wert sol seinem Meister und dem Parlierer gehorsam sin noch Steinwerksrecht und Harkumen, und sol auch alle Ordenunge und Fryheit halten die uff derselben Hütten von alter Herkumen sint; Und sol auch den Meister sin Werk nit schelten heimlich noch öffenlich in geheinem Wegk Es wer dan dafs der Meister in diese Ordenunge griffe und do wider däte, das mag ein jeglicher von Ime sagen.

u) Es sol auch ein jeglich Werkmann der Hütten Fürderunge hett, dem diser Ordenunge geschrifft und Gewalt befohlen wurt in jeglicher gegene alle Spenne und Sachen 4) die Steinwerks berieren sint Gewalt und Macht haben fürzunemen und Stroffen in siner Gebiet und sollent Ime des alle Meister Parlierer und Diener 5) Gehorsam sin.

1) schühen, heifst entweder: scheuen, sich vor ihm scheuen, oder: verscheuchen, von der Arbeit vertreiben, oder ihm Arbeit abschlagen.
2) vor dem nächsten Meister.
3) also, sowie. — Siehe ähnliche Verordnungen S. 200, n. 13, 14. und S. 106, n. 8!
4) Spenne und Sachen, Streitigkeiten und Rechthändel; span, spän, m. lis, contentio, Streit, Prozefs (Schottel). Daher kommt: widerspenstig, mit Einem gespannt sein, udm.
5) Dafür steht in der gedr. Ordn. (Hn. p. 267 Z. 2.): Gesellen.

x) Hette auch ein Geselle gewandelt und sich Steinwerks gebrucht, und ist auch vor in diser Ordenunge, wolte der einem Werkmann dienen um ettelich Stücke, so sol ihn doch derselb Werkmann und Meister nit unter zweige joren uffnemen ungeverlich.

y) Item Alle die es sient meister und Gesellen die in dieser Ordenunge sint, sollent alle Puncten und Artikel so vor und noch geschriben stont, by Gehorsamkeit halten, ungeverlich breche do einer der Stücke eins und wurde Bufswürdig, wenn den derselb der Ordenunge Gehorsam ist 1) also wafs ihme zu Besserunge erkant wurt, dafs er dem gnug tud der sol den vollegeton han, und syner Glybde lydig 2) sin umb dem Artikel 3) darum er gebessert 4) ist.

z) Item welicher Meister auch der Bücher eins hinter Ime hett, der sol by der Glibde der Ordenunge das Buch versorgen dafs dz weder durch ihn oder jemans anders usgeschrieben geben oder geliehen werde, umb dafs die Bücher by ihren crefften blibent, 5) wie dafs die Werklütte beschliessent, Aber wer jemanns der in der Ordenunge ist eins Artikels oder zwüger notdurfftig ungeverlich, 6) das mag ihm ein jeglicher Meister wol geschrieben geben, und sol auch derselb Meister alle jor dise Ordenunge den Gesellen uff den Hütten losen vorlesen.

Item käme auch eine Klage für, die die meren Besserunge berürte also ob eime 7) von Steinwerks zu verwisen were, 8) das sol ein Meister in einer Gebiett nit allein fürnemen noch verteyln 9) Sunder die nechsten zween Mei-

1) Wahrscheinlich ist die Satztheilung so: - - halten ungeverlich. Bräche doch Einer der Stükke eins, und würde bufswürdig: wenn dann Derselbe - - -

2) der soll dann seinem Gelöbnifs genuggethan haben.

3) umb den Artikel, d. h. in Hinsicht des Artikels.

4) bestraft.

5) auf dafs die Gesetzbücher nicht durch abweichende Lesarten, und Zusätze und Weglassungen verfälscht, also unzuverlässig und streitig werden möchten.

6) wer jemanns — notdurfftig ungeverlich, d. h. „wäre jemand, einige Artikel der Ordnunge schriftlich zu ha-„ben, bedürftig, ohne daran ein Arges zu haben,“ — vielleicht zu Führung eines Rechtstreites.

7) Die gedruckte Ordenunge hat hier: einer.

8) Der Sinn ist: „Käme eine Klage vor, die eine höhere (mehre, „gröfsere) Bestrafung beträfe, z. B. ob Einer vom Steinwerk „zu verweisen (auszustofsen) wäre.“

9) vertheilen, oder ertheilen, heifst im Altdeutschen: urtheilen, d. h. Bescheid ertheilen.

ster die auch die Beschrifft, diser Ordenunge, und den Gewalt von der Brüderschaft hunt, zu ime beriefen dafs ir dryge werdent,[1] und dozu die Gesellen die uff der Fürderunge stont do[2] sich die Klage erhaben hett, und was dan die Dryge mit samt einhelleklich[3] erkennent, mit dem meren teyl, uff ir eyde noch ir besten verstentnisse, das sol dan fürter durch die ganze Ordenunge der Werklütte gehalten werden.

Item Wer es auch dafs zween Meister oder me die in diser Ordenunge sint spennig oder uneins mit einander wurden, umb Sachen die Steinwerk nit berürten, so sollent sie doch einander umb soliche Spenne nirgent anders wo fürnemen den für Steinwerk, und die sollent sie auch richten und übertrage[4] noch dem Besten noch allem Irem Vermögen, doch also den Herren oder Stetten wo sich dan die Sache erhaben hett Irem rechten unschedelig der übertrag bescheen wy sin sol.[5]

1) Nu umb des Willen dafs dise Ordenunge der Werklütte desto redelicher gehalten möge werden, mit Gots Dienst und mit andern notdürfftigen[6] und zimlichen Dingen, so sol ein jeglicher Meister der Hütten Fürderunge hette, und sich Steinwerks gebruchen wil, und zu diser Ordenunge gehört, zum ersten so man in empfahet in die Ordenunge einen Gulden geben, und dar noch alle jor vier Blappart nemlich alle Fronvasten einen Blappart oder einen Behemschen und die in die Ordenunge Büchse antwurten, und ein Geselle vier Blappart, desglichen ein Diener auch so er usgedient.[7]

1) Denn erst Dreie machen eine Loge; — schon bei den römischen Bauleuten (tres faciunt collegium, s. h. IV S. 106!) und bei den Masonen in England. (Siehe I, S. 196, Frage 69 und 70, und dazu II S. 439 f.!)

2) da, woselbst.

3) mit samt einhellekich; „mit sampt den Gesellen ein„helleklich;" gedr. Ordn. Hn. p. 271.

4) übertrage, vertragen, zum Vergleich zu bewegen suchen.

5) Das heifst: „doch also, dafs der Vergleich mittels der Brü„derschaft den Rechten der bürgerlichen Obrigkeiten keinen „Eintrag thue." — Diese lobwürdige Verordnung hatten auch die englischen Bauzünfte. (Siehe hier S. 164 f.; S. 176; S. 215 und S. 236!) „Ein solches Friedensgericht sollte noch jetzt „in allen Logen existiren," sagt hierbei Br. Heldmann; und es ist wirklich noch jetzt bei allen englischen Logen, wenigstens dem Gesetze nach, vorhanden, auch nach dem Const. Buche vom J. 1815 (siehe hier S. 215!).

6) nothwendigen, wesenlichen.

7) Das heifst: „jeder Lehrling, nachdem er seine Lehrjahre

2) Alle Meister und Werklütte die in dieser Ordenunge sint, die dan Hütten Fürderunge hant, sol jeglicher eine Büchse han und sol jeglicher Geselle alle Wuche einen Pfenninge in die Büchse geben, und sol der Selb Meister daselb Geld und was just Gefellet 1) in die Büchse getruwelich samlen und jors in die Ordenunge antwurten, do dz nechste Buch lytt, 2) Gottes Dienst do mit zu fürdern und unser Notdurfft der Ordenunge zu versehn. 3)

3) Alle Meister die Büchsen hant, do nit in denselben Hütten Bücher sint die sollent alle jor ir geld den Meistern antwurten do die Bücher liegent, und wo auch die Bücher sind do sol auch ein Gottes Dienst sin, stürbe aber ein Meister oder Geselle in den Hütten, do kein Bücher sint do sol derselb Meister oder Gesellen die uff der Hütten stont, dem Meister das verkünden der ein Buch hett do auch die Ordenunge ist, und wenn es Ime verkindet wurt so soll er ein Messe tun machen siner Seelen zu Troste der dan verscheiden ist, und sollent meister und Gesellen dieselbe Messe fromen 4) und opfern die uff der Hütte stont.

4) Wer es auch dafs ein Meister oder ein Geselle in Costen käme oder ette was usgebe, dafs die Ordenunge berürte und küntlich were in welichen wegk das were oder beschee Solichen Costen sol man einem jeglichen Meister oder Gesellen us der Ordenunge Büchsen wider geben, es sige lützel oder viel und wer es auch dafs einer in kumber 5) käme mit Gerichte oder mit andern Dingen dafs die Ordenunge berieren ist, das sol je einer dem andern es sige Meister oder Geselle hülfflich und bystant tun, by der Glübde der Ordenunge.

5) Wer es auch dafs ein Meister oder ein Geselle in Krankheit fiele oder ein Geselle der auch in diser Ordenunge were, und der sich uffrechlich 6) by dem Steinwerk verhalten hett, und so lange sich lege 7) und Ime an sei-

„vollendet hat, wenn er auch noch nicht als Gesell und „Bruder in die Ordenunge empfangen (aufgenommen) wor„den ist."

1) was soeben an Gebühren gefällig ist, oder: einkommt.
2) liegt.
3) davon die nothwendigen Ausgaben der Ordenunge, d. h. der Brüderschaft, zu bestreiten.
4) mit feiern.
5) beschwerlichen Streit und Kostenaufwand.
6) uffrechtlich, Hn.
7) Das heifst: siech läge.

ner Zerunge und Nothpfrunden [1]) abginge dem sol ein jeder Meister der dan der Ordenunge Büchse hinder Ime hett, Hülff und Bystand tun mit lyhen us der Büchsen vermag ers anders, untz dafs er us den Siechtagen wider uff kemt, so sol er den globen und versprechen das zu geben und wider in die Büchse zu antwurten, Stürbe aber einer in solichen Siechtagen, so sol man soviel wider nemen von dem, das er noch Tode losset, es sint Kleider oder anders untz dafs das wider vergolten wurt dz Ime dan gelichen ist, ob anders soviel do wäre.

Dis ist die Ordenunge der Parlierer und Gesellen.

Item Es sol kein Werkmann oder Meister keinen Gesellen me fürdern, der eine Frauwe mit ihme fiert zu der unee, oder der öffenlich fiert ein unredelich Leben mit Frauwen, oder der jorlich nit Büchtet und nit zu dem heiligen Sacrament ginge noch Christenlicher Ordenunge noch auch einen solichen der so veruchet ist dafs er sin Kleider verspylt.

Item wo eime [2]) von Muttwillen urlop nympt uff den Haupthütten oder uff einer andern Hütten derselb Geselle sol darnoch in einem jor uff derselben Hütten umb kein Fürderunge me bitten.

Item wer es auch dafs ein Werkmann oder ein Meister einen wandeln [3]) Gesellen in siner Fürderunge hette und wolte dem Urlop geben, dem sol er nit Urlop geben den uff einen Samstag, oder uff einem Lohnobent uff dafs er wisse an dem Morgen zu wandeln, er verschuldet es dan mit Ursache, desselben glichen sol auch ein Geselle hinwider tun.

Item es sol auch kein Geselle niemans anders um Fürderunge bitten der den Meister uff demselben Werk oder den Parlierer, weder heimlich noch öffenlich on des Meisters Wissen und Willen. [4])

1) Notpfrunden, Hn.; d. h. Nothpfründe, Nothpfennig, nothdürftiges Auskommen.
2) eine, Hn. für: Einer.
3) wandeln, für: wandeligen, oder: wandelnden, d.h. wanderndeu.
4) Hier steht noch in Br. Heldmann's Abdrukke dabei: in der Hütten.

Ordenunge der Diener.

Zum Ersten es sol kein Werkmann noch Meister keinen zu Diener uffnemen der uneelich ist, wissentlich und sol darumb sin ernstliches erfaren haben, [1]) ee er ihn uffnimt, und einen solichen Diener by siner treuwen frogen ob sin Vatter und Mutter in der Ee by einander gesessen sint.

Item Es sol auch kein Werkmann noch Meister keinen siner Diener den er von Ruhem uff [2]) zu Diener uffgenommen hett und der noch in sinen lerjoren ist zu Parlierer nit machen.

Es sol auch kein Werkmann noch Meister keinen den er von Ruhem uff zu Diener uffgenommen hett und der sin lerjor usgedient hett dennoch zu Parlierer nit machen, er hab den vor ein jor gewandelt. [3])

Wer es auch das einer vor [4]) einem Murer [5]) gedient und nun zu einem Werkmann kummen und von Ime das leren [6]) wolte, so sol derselb Werkmann einen solichen Die-

1) Das heifst: seine ernstliche Erkundigung halten. Ähnliche Gesetze der englischen Masonen finden wir in allen englischen Constitutionen.

2) Das heifst: vom Rohen auf, als einen noch ganz Unwissenden.

3) Ein sehr löbliches Gesetz, um für die weitere Ausbildung des Gesellen als Künstler und als Mensch zu sorgen.

4) vor, d. h. zuvor.

5) Man bemerke den Unterschied zwischen Murer und Werkman, d. h. Steinwerkmann. Die gedruckte Abfassung dieser Ordnunge sagt ausdrücklich: „einem Maurer, der „kein Steinmetz ist." — Einem Murer dienen heifst: bei einem Maurer als Lehrling stehn.

Aus diesem Gegensatz der Steinmetzen, das ist der Masonen (masons) und der Maurer, der in allen englischen und deutschen Constitutionen-Urkunden ausdrücklich erklärt und gesetzlich festgestellt ist, geht hervor, dafs die Namen: Maurer, Freimaurer, Maurerei, Freimaurerei, statt: Mason, Masonei, Masonerei, Freimason usw. (mason, masonry, freemason etc.) geschichtlich völlig unrichtig, und ein sprechender Beweis von der ehemaligen Geschicht-Unkunde unserer deutschen Brüderschaft sind. — Bei Bezeichnung eines wesenlichen Gesellschaftvereines ist der Name desselben niemals gleichgültig. Der Leser sehe hierüber meine Erlaüterungen und Vorschläge in IV, S. 360—365!

6) leren, lernen.

ner auch nit unter Driger joren zu einen Diener uffnemen ungeverlich. 1)

Es sol auch kein Werkmann noch Meister keinen Diener von Ruhem uff zu einem Diener unter Fünff joren 2) nit uffnemen ungeverlich.

Geschee es aber dafs ein Diener von sinem Meister us sinem lerjoren ginge on redelich Sache 3) und ihme sin zit nit us diente, denselben Diener sol kein Meister Fürdern. Es sol auch kein Geselle by Ime ston noch Gemeinschaft mit Ime haben in geheinem Wegk, untz dafs er sinem Meister von den er gangen ist sin jor ächt 4) usgedient, und ein gantz geniegen geton 5) hett, und des ein Kundschaft bringet, von sinem Meister, also vorbegriffen ist, und sol sich auch kein Diener von sinem Meister nit käuffen, 6) Es wer dan dafs einer zu der Ee griffe mit sines Meisters Willen oder hett sunst redelich Ursach die in oder den Meister dazu drengetend.

Geducht aber einen Diener dafs Ime sin Meister nit den vollen 7) däte in was Stükken das were noch dem und 8) er sich dan verdinget hette, so mag derselb Diener semlichs fürbringen, und für die Werklütte und Meister solichs bekunnen 9) die in der gegene do selbs warhafftig sint das Ime auch eine Ufswifsunge und Wandel Geschee noch Gelegenheit der Sachen.

Item welicher Meister ein Buch hett unter dem Gebiett von Strofsburg, der sol alle jor einen halben Gulden geben zu Wynachten, in die Büchse von Strofsburg, So

1) Das heifst: er soll einen Solchen nur unter der Bedingung zum Steinmetzen-Lehrlinge aufnehmen, dafs er noch drei Jahre von da an diene, d. h. lerne.

2) Die englischen und schottischen Logen scheinen fünf, oder auch sieben Lehrjahre festgesetzt zu haben. (Siehe S. 99, n. 10; S. 105, n. 3; S. 161; und in I und II die Lehrlingritnale!)

3) redlich Sache, hinlänglichen Rechtgrund.

4) ächt kommt von Ehe, d. h. Gesetz, heifst also: gesetzmäfsig.

5) geniegen gewehrtt, Hn.

6) Kaufen, Hn.

7) „Einem den vollen thun," heifst: Einem Alles leisten, was man ihm rechtens schuldig ist.

8) und, soll wohl heifsen: nun. Br. Heldmann liest: noch dem er sich dan

9) wahrscheinlich ein Abschreibfehler für: bekumen, d. h. anbringen (s. zuvor S. 278 n. 7!). Wenn nicht etwa in allen diesen Stellen bekunnen (bekennen) so viel als bekunden heifsen soll. Hn. liefst auch hier: bekumen.

lange untz daſs die Schulde bezahlt wurt, So man in dieselb Büchse schuldig ist.

Und welicher Meister auch ein Buch hett, ging dem sin Bäuwe abe, und hett kein Werk me, do er Gesellen uff gefürdern möchte der sol sin Buch und das 1) Gelts er hett, daſs in die Ordnunge gehört gon Stroſsburg dem Werkmeister schüken.

Es ist erkannt uff dem Tage zu Regenſsburg vier Wuchen noch ostern Im Jor do man zalt von Gottes Geburt Tusend Vierhundert fünfzig und Nün Jore uff den St. Mark 2) Tage, daſs der Werkmeister Jost Dotzinger von Wurms des Bäuwes unser lieben Frauwen Münsters, der Meeren Styfft zu Stroſsburg, und alle sine nochkumen desselben Werks unser Ordenunge des Steynwerks Oberster Rychter sin sol desselben glichen ist auch vor 3) zu Spyr zu Stroſsburg, und aber 4) zu Spyr im Jor 1460. und 4 Jor uff den nünten Tage des Aprills 5) erkannt worden.

Item Meister Lorentz Spenning von Wien 6) sol auch zu Wien in dem Lande Oberster Richter sin.

Und also ein Werkmeister nuntzumal oder alle sin nochkumen zu Stroſsburg Wien und Kölln die drige sint die obersten Richter und Hauplütte der Ordnunge, die sol man nit entsetzen ohne redelich Ursach, also das uff dem Tage zu Regenſsburg im 59. Jor und zu Spyr im 64. Jor 7) erkant worden ist.

Dies ist das Gebiett daſs gon Stroſsburg gehört, was obwendig der Musel ist und Frankenlant untz am Düringer Walt und Babenberg untz an das Bystum gen Eystetten, von Eystetten byſs gen Ulm, von Ulm biſs gen Augspurg, und von Augspurg biſs 8) an den Adelberg und untz an welch lant 9) Myssener lant und Düringen 10) und Sahſsheim lant 11) Francfurt und Hessenlant, und auch Schwoben lant, das sol gehorsam sein.

Item Meister Lorentz Spenning Werkmeister des Bäues zu Sant Steffen zu Wien, dem gehört zu Lambach Styren Werkhusen Ungern aus, und die Danauwe abhin.

1) was, Hn. 2) Marxs, Hn. 3) vor, d. h. zuvor.
4) aber, nochmals. 5) Abrillen, Hn.
6) Lorenz Spenning von Wyen, Hn.
7) im LXIII Jor, Hn. 8) byst, Hn.
9) welschlant, Hn, d. h. Italien. 10) Düringin, Hn.
11) das ist: Sachsen.

Item Meister Steffan Hurder Buwemeister zu sant Vyceneine [1]) zu Bern soll allein das Gebiet in den Eytgenossen haben.

Item Meister Cunrat von Kölln meister der Styfft daselbst, und alle sine nochkumen glicher wise sol Ime zugehören. Das übrige Gebiet hinabe was do uff Stott, von Fürderunge und Hütten die in der Ordenunge sint, oder darzu kumen möchtent.

Welicher Meister, Parlierer und Geselle oder Diener wider geheinen vor oder noch geschriebenen Puncten oder Artickel däte und die samt oder einen besunter nicht hielte und sich das an eben [2]) Kundschaft erfünde der oder die sollent umb solichen Bruch für Steinwerk berieffet, und darumb zu Rede gesetzet werden un was Besserunge oder Penne [3]) dem erkant wurt, der sol er gehorsam sin bey dem Eyde und Glübde die er geton hett, der Ordenunge, verachtet aber einer die Berieffunge on redelich Ursach und käme nit was Ime den darumb erkant wurt zu Besserunge umb sin Gehorsamkeit, wie wol er nit gegen wertig ist das sol er geben, wolt er dz nit tun, den mag man fürnemen umb ein Solichs mit Geistlichen [4]) oder weltlichen Rechten an den Enden [5]) do dz gebürlich wäre, und do lossen erkennen wos daraus [6]) recht sige.

Item wer auch in diser Ordenunge sin wil, der sol globen alle dise Artikel so vor und noch an diesem Buch geschrieben stont, stätt und veste zu halten, es were dan dz unser gnädiger Herre der Keyser der Kunig Fürsten Heren oder einer jeglichen öbern do wider sin woltend mit Gewalt oder mit Recht das er nit in der Ordenunge sin sol, dz sol eime dan geniessen [7]) also daz kein geverde daby sige aber wafs er in der zit der Ordnunge verfallen und schuldig were, darumb sol er mit den Werklütten so in der Ordenunge sint überkummen. [8])

1) vynceneien, Hn.
2) Dieses Wort konnte in der Handschrift eben oder eber gelesen werden; Hn. hat richtig: erber, und erklärt es durch ehrbar.
3) Pene, Hn. — Pön (poena) Strafe.
4) Br. Heldmann vermuthet: des geleisteten Eides wegen. Allein auch Eidbrüche wurden vor dem weltlichen Richter bestraft, wenn der geleistete Eid ein gesetzmäfsiger war. Vielmehr sind diejenigen Bauwerke und Ortschaften gemeint, die unter geistlicher Herrschaft und Gerichtsbarkeit standen.
5) Das heifst, an den Orten, oder: bei den Behörden.
6) für: daraus, liest Hn.: darumb.
7) zu Gute kommen, — zur hinlänglichen Entschuldigung dienen.
8) übereinkommen, — sich vertragen.

Wan nu noch Chrystenlicher Ordenunge ein jeglich Christen Mönsch siner selen Heyl schuldig zu versehn so sol das gar billig bedach werden von den Meistern und Wercklütten die der Almechtige Gott genedeclich begobt hett mit Ir Kunst und Arbeit, gottes Hüsser und ander köstlich Werk löbelich zu Bauen un dovon ir Lybes narunge erlich verdienen des auch [1] zu danckbarkeit sie ir Hert von rechter Christenlicher Natur wegen billich beweget Gottes dienst zu meren und dodurch auch ir Selen Heyl zu verdienen, darumb den almechtigen Gott siner würdigen Mutter Marien, allen lieben Heiligen, un nemlich [2] den heiligen vier gekrönten zu Lobe un zu Eren, und besunder umb Heyls willen aller Seelen der Parsonen die in diser Ordenunge sint, oder Je mer [3] dar in komment soll, so hant wür die Werklütte Steinwerk antreffen [4] für uns und alle unsere nochkumen uffgesetzet und geordent zu haben einen Gottes Dienst, alle jor jerlich zu den heiligen vier fronvasten und uff der heiligen vier gekrönten Tage zu Strofsburg in dem Münster der hohen Styfft in unser lieben Frawen Capel mit vygilien und Seelenmessen [5] je nach dem und man dz volle bringen mag.

Es ist erkannt uff dem Tage zu Spyr, uff dem vürden Tag des abrillen Im Jor do man zalt von Gots Geburt dusent vier hundert sechszig und vier Jor, das der Werckmeister Jost Dotzinger von Wurms, Werckmeister der meren Styfft [6] zu Strofsburg in sinem Gebiett ein sammunge sol haben der Werklütte, und söllent dryge oder vier Meister genummen und kosen [7] werden uff eime Tag zusame zu kumen wo sie dan des eins werden, und was do erkant wurt mit dem meren Teyl, deren die also berieffet sind in Capittels wise derselben die dan do sint wie die etteliche Artikel mynren oder merent, das sol auch gehalten werden durch

1) das auch, Hn. 2) namentlich, namlich.

3) Ich habe hier statt des vorgefundnen Wortes: Ienen oder Jener, aus Hn. Abdrukke aufgenommen: Je mer. Der Sinn ist: der Personen, – – – die jemals in Zukunft darein kommen werden.

4) wir zu dem Steinwerke gehörigen Werkleute, oder: so haben wir Werkleute, das Steingewerk betreffend, verordnet.

5) Seelmessen, Hn.

6) der meren Stifft, entweder: der mehren Stiftungen (Stiftkirchen und Stifthaüser); oder, wie Hn. sagt: der grofsen Styfft.

7) kosen, d. h. erkieset, erwählet werden; englisch: chosen.

die ganze Ordenunge, und sol der Tag werden und sin, uff Sant Gergen 1) Tag, in dem Nün und Sechszigsten Jor.

Diefs sint die Meister die zu Spyr uff dem Tage gewesen sint uff dem Nünden Tage des Abrillen im Jor 1464.

Item Jost Dotzinger von Wurms Werkmeister unser lieben Frauwen Münster der meren Styfft zu Strofsburg.

Item Meister Hans von Esselingen.

Item Meister Vynceneie von Constantz.

Item meister Hans von Heyltburn.

Item meister Peter von Algesheim Meister zu Nühusen. 2)

Item Wernher Meylon von Basel von wegen meister Peter Knöbel von Basel.

In dem Jor do man zahlt von Gottes Geburt 1459. Jor vier Wuchen noch Ostern sint dis die Werklütten un Meister so uff dem Tage zu Regensburg diese Ordenunge uff das Buch globt hant und beschlossen ist worten.

Item Jost Dotzinger der Werkmeister zu Strofsburg.

Item Meister Lorentz von Wien. 3)

Item meister Hanfs Hesse von Passauwe.

Item meister Hanfs von Landshut.

Item meister Hanfs von Esselingen.

Item meister Hanfs von Krützpach und Brünie.

Item meister Steffan Krumbenoulbe 4) meister der Styfft zu Saltzburg.

Item meister Vynceneie von Costantz.

Item meister Steffan Hurder von Bern.

Item meister Gerg Wyndsch meister zu Passauwe.

Item meister Zilnis von Amburg.

Item meister Peter von Basell.

Item meister Fryderich von Ingelstatt.

Item meister Jacob von Ochsenfurt.

Item meister Cunrat von Buppingen.

Item meister Niclaus von Hasfurt.

Item meister Andres von Kenpten 5) meister zu Wissenburg.

Item meister Hans von Gratz 6) meister in der Wissenoulbe.

Item meister Thumann von Landshutt.

1) Görgen, Hn. 2) Nühausen, Hn.
3) Wyen, Hn. 4) Krumbenoulwe, Hn.
5) Kempten, Hn. 6) Graz, Hn.

Diese Meister hant noch dem Tage Regensburg das Buch zu Strofsburg globt zu halten.

Item meister Hermann von Schletzstatt.

Item meister Hanfs Eussenstein zu Andelo.

meister Vynceneie von Costantz brocht dise namen von Oche 1) die er empfange hett, in die Bruderschaft und ime auch globt hant die Ordnunge zu halten.

Item meister Reinhart von Oche.

Item meister Johann von Oche den Parlierer.

Item Lantperth von Oche, Peter von Düngen zu Oche.

Item Jost Golmann zu Oche.

Aber 2) zu Strofsburge empfangen.

Item meister Hans von Strofsburg, meister der hohen Styfft zu Ärfurt.

Item meister Hans von Ärfurt meister zu Zelle an Undersee.

Item meister Jost von Frankfurt.

Item meister Peter Algefsheim.

Item meister Hanfs vom Mymgoltzheim, meister des Baues zu Heyltburn hett das Buch globt zu Spyr im 64ten.

Im Jor 1465. 3)

Item meister Erhart von Och meister des Baues zu Och der ist in die Ordenunge empfangen als ein meister uff der heiligen vier gekrönten Tage Ime Jor 1465. 3)

Dis sint die Gesellen so in Regenfsburg gewesen die den Meistern zu geben 4) sint uff den vorgen Tag. 5)

Item Niclaus Dotzinger. Wernherr Meylin von Basell. Wolfach von Lampach. Arnold von Mentz. Heinrich von Heidelberg. Hans Brun von Rothwiller. 6) Niclaus von Pasauwe. Hans von Esselingen. Peter Gantz. Ulrich von Ysschel. Cunrot Wüfsler von ochssenfelt. Thumann Dyrwytt. 7) Matis Buttinger. Gerge Oygener. Niclaus von Lützelstein. Gregorius Wyndsch. Engelhart von Kemnotten. Sebastian Nyderlander. Niclaus von Ockel. Peter Cron. Hans Rölni. Hans Krobs 8) von Landshutt. Peter Bergkirche. Michil von der Etscht. Andres Hohenfels. Ulrich Keylermann.

1) das ist: Aachen, Hn. 2) aber, d. h. ferner.
3) Heldmann liest: Im Jor m,cccc,l,x,8.
4) zu geben, d. h. zugegeben, beigegeben.
5) Diese Namen der Gesellen stehen auch ein Jeder mit: Item eine neue Zeile anfangend in der Urkunde.
6) Rottwiller, Hn. 7) Ein engländischer Name.
8) Krebs, Hn.

Diese Gesellen hant noch dem Tage zu Regensburg in das Buch zu Strofsburg globt.

Gofsmann Amlung. Wernher Katzbach. Steffan Sachfshin. Cunrat Büther [1]) von Germersheim. Hans Lehenmann. Hans Bürlin von Landshut. Hans Schütz von Nierenberg Johann Büchholtz genannt von Kölnn. Cunrat von Strofsburg. Ulrich von St. Gallen. Oswalt Düschel von Passauwe. Hans Wagener von Yssen. Thumann von Heydenhin. Cunrat Tüfel. Niclaus von Myngoltzheim. Gerg von Dorggauwe. Kleselin von Lebach. Heinrich Strosser. Hans Denner von Ärfurt. Heinrich von Brunfswig. [2]) Lienhart Helbelung. Hans von Burtenbach. Niclaus von Langesfelt oder von Germershein. [3]) Michel von Brackenheim. Gregorius Pflieger von Strofsburg. Erhart von Oche. Hans Frybichel. Vytus von Tnstein. Herrmann von Byringin. Steffan [4]) Herrmann von Than. Heinrich Lintner us Francken. Hanfs Brackendorff von [5]) Koblentz. Hans Sauter, meisters Sauters Sun von Koblentz des Steinmetzen.

Dise Geselle hant noch dem Tage zu Spyr in 64 jor in das Buch zu Strofsburg globt.

Item Hans von Wümpfen. [6])

Item Lienhart Fierer. } uff Mitvoche, in der Pfingst-
Item Gerge von Bergzabern. [7]) } wuche im 65ten jor.

Item Hans Fuchs, meister Oberlin von Steckgarten Diener uff Sontag vor Sanct Luxs Tage im 65. [8])

Item Lienhart Moshammer ist in die Ordenunge empfangen uff samstage vor Sant Martins Tage im 65ten. [8])

Item Hans Bettenkofer von Landshut, ist in die Ordenunge empf: uff Samstage unser lieben Frauwen der Lichtmesse im 66ten.

Item Johan von Kölln des Werkmeisters Sun von Kölln wart in die Ordenunge empfangen uff mittwuche vor St. Peter Tage als er in den Banden lag [9]) im jor 1466.

Item Balthaser Lacher von Barkhusen ist in die Ordenunge empfangen uff einen Tag noch St. Franciscus Tage 1466.

1) Bytscher, Hn.
2) Hier steht noch bey Hn. Gerge Solman von Strubingin.
3) Germershin, Hn.
4) Theffan, Hn. 5) statt: von, steht: aus, bei Hn.
6) Wimpfe, Hn. 7) Dieser Name fehlt bei Hn.
8) im LXV Jor. Hn.
9) Am Tage Petri in vinculis (Petri Kettenfeier).

Item Lantprecht von Tryer ist in die Ordenunge empfangen uff sant Mathis tage im Jor 1467.

Item Hans Wittig von Byschoffheim an der Duber ist in die Ordenunge empfangen uff Samtag[1]) vor Sant Katharina im 1467.

Item Erhart von Küntlinge[2]) ist in die Ordenunge empfangen uff mittwoch nach den Wynachtstage[3]) im 1467.

Im Jor 1468.

Item Jost von Swinfurt ist in die Ordenunge empfangen uff Frytage nach sant Mathis Tage im 68ten.[4])

Item Hans von Wissenburg by Hagenauwe ist anderswo zu Regensburg in die Ordenunge empfangen, wurt hie ingeschrieben uff Frytage nach Sant Matthis Tage im 68ten.

Item Hans Dankberger von Brunauwe[5]) ist in die Ordenunge empfangen uff unser lieben Frauwen Tag in der Vaste in 68.

Item Ludwig Meyger von Dan ist in die Ordenunge empfangen uff sant Gerge obent im 68en.

Item Meister Hans von Solenter gesessen zu Spyr ist in die Ordenunge empfangen uff die Pfingstmitwoche im 68en.

Item Paulus von Andelo ist in die Ordenunge empfangen uff Frytage noch Heiligen Tag im 68ten.

Item Peter Walch von Dumäfer ist py Pontemons in dem Dorff in der Herzogen von Luttringen[6]) lant ist in die Ordenunge empfangen uff Sant Simon-Judas tage im 69en.

Item Hans von Hagenauwe ist in die Ordenunge empf. uff Sant Niclaus Tage im 69n.

Item Hans von Meyger von Werte[7]) ist in die Ordenunge empfangen uff Sunttage sant Sebastians Tage im 1471.

Item Peter von Dossenheim ist in die Ordenunge empfangen uff Sunttage vor dem 12ten Tage der heiligen Winachten im 72ten.

1) Sonntag, Hn. 2) Knütlinge, Hn.
3) de Wynachttage, Hn.
4) In Heldmann's Abdrukke steht allemal 68r, 69r usw. wahrscheinlich: im achtundsechziger (Jahre).
5) Hans Damvberger von Brunaume, Hn.
6) ist by Pontemons, „(Pont de moussons)“ in der Herzoge von Lüttringen lant, Hn.
7) Wertheim, Hn.

Diese Gesellen hett Meister Hans von Esselingen empfangen. 1)

Item Ulrich Sercker von Baden. Mathis von Regenspurg meister Cunraths Sun von Regenspurg. Hans Styrch. Erhart Frank. Cunrat Kind zu Winkel. Mathis Rosenthaler von Nördlingen der alte. Hans Winbrenner von Esselingen. Reinhart von Rudelnheim. Wytt von Stockarten. Andres von Kemnott. Jost von Herde. Mathis von Helmstadt. Hans von Werklach. Marxs meister Hanssen Sun von Esselingen. Michil von Baden. Hans Schucken von der Etsch. Matheus meister Hanssen Sun von Esselingen.

(Hier endet sich die Urkunde.)

Hier schaltet Br. Heldmann (S. 240 seiner Schrift) folgende beide Beglaubigungen seines Abdrukkes der Ordnunge ein.

„Dafs vorstehende Steinmetzenordnung eine wörtlich treue Abschrift von dem bis zur Revolution auf der Haupthütte zu Strafsburg gelegenen handschriftlichen Exemplar sei, bezeuge in Bern den 10. Jenner 1818.“

„Osterrieth, Baumeister.“

„Dafs, soviel ich mit Entgegenhaltung der hievor stehenden, von Herrn Professor Heldmann mir vorgelegten, sogenannten Ordnung der Steinmetzen in Strafsburg entnehmen konnte, dieser Auszug 2) dem Manuscript gleichlautend sei, bezeuge auf Ansuchen des Herrn Heldmann in Bern den 6. Merz 1819.“

„Eggimann, Not.,
Mitglied der □ zur Hoffnung in Bern.“

1) Auch diese Namen stehen in der Urkunde jeder mit: Item, eine neue Zeile anfangend.

2) Auszug bedeutet in der Schweiz: Abschrift. *H.*

-316

Der Steinmetzen Brüderschaft Ordnungen vnd Articul, Ernewertt auff dem tag zu Strassburg auff der Haupthütten auff Michaelis Anno M. D. LXIII. 1)

Nachdem die Römische Keyserliche Majestat, unser aller genedigster Herr dises tausent fünffhundert drey und sechtzigsten jars, der gemeinen Gesell und Brüderschafft aller Steinmetzen in Teutschen Landen abermals jre habende Ordnungen und Pflichten aller genedigst ernewert, Confirmiert und bestätiget hat, Vnd aber nun eine lange zeit her vil unordnungen vnd missbreuch in dem Steinmetzen Handwerck eingerissen vnd sich begeben haben, 2)

1) Da ich, bevor ich die Strafsburger Ordenunge vom J. 1464 erhielt, in selbiger eine der Yorker Constitution an Inhalt und Form ähnliche Urkunde vermuthete, so muthmafste ich, dafs die hier folgende Erneuerung vom J. 1563 „nur „ein dürftiger, exoterischer Auszug der älteren Urkunde vom „J. 1464 sei." — Hierin habe ich geirrt; aber noch immer vermuthete ich, nunmehr nach Einsicht in die Ordenunge vom J. 1464, dafs bereits eben diese die noch älteren Constitutionen nur sehr verstümmelt enthalte, wie ich früher (S. 259) geaüfsert habe.

2) Die Klage über Unordnungen und Mifsbraüche in der Steinmetzenzunft wurden im sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte in Deutschland, England und überall, wo noch freie Bauzünfte waren, allgemein; und es führen in dieser Hinsicht alle Constitutionen-Urkunden der Masonen aus jener Zeit dieselbe Sprache. So lautet der Eingang der beiden schottländischen Urkunden, die in der von Lawrie herausgegebnen Geschichte der Freimaurerei (in der deutschen Übers. S. 269 — 278,) aufbewahrt sind, mit Obigem sehr ähnlich. Schon die Yorker Constitution (S. 93) sollte Unordnungen vorbeugen, und die erste und zweite Verordnung (regulation, S. 107 f.) hat denselben Zweck, deutet aber auch auf eine äufsere Veranlassung des Verfalles der Zunft hin. Es waren nehmlich schon im funfzehnten Jahrhunderte, noch mehr aber im sechzehnten und siebzehnten, städtische Zünfte der Maurer, Zimmerleute, ja sogar der Steinmetzen, entstanden, auch gab es immer mehre, von der Zunft ganz unabhängige, als freie Künstler, oder als Staatbeamte, ihre Kunst übende Baumeister; dabei wurden die grofsen Stein-Bauwerke immer seltner, und die altgriechisch-römische Baukunst verdrängte nachundnach die gothische. Es gab daher der herumreisenden Steinmetzen immer wenigere, und wenn ein Bau wo vorfiel, so fand man in der Nähe leicht die nöthigen ansässigen Arbeiter. Dabei wurde den befreiheten Bauhütten ihre eigne Gerichtsbarkeit immer

So seind derhalben jetz gedachts Handwercks und Bruderschaft Ordnungen vnd Articul zu erleutern vnd zu uerbessern, vil Meister vnd Gesellen obgemelts drey vnd sechtzigsten Jars, des gedachten Handwercks und Bruderschafft zu Basel auff Bartholomei, vnd hernach zu Strassburg auff Sanct Michaelis tag, wie die hernach benannt werden zusammen kommen, vnd haben gemelte jre Ordnungen erleutert, gebessert und gesetzt, das es, wie hernach volgt, gehalten, vnd von keinem, der in diser Ordnung ist, darwider gethon und gehandelt werden sol, one geuärd.

Der Erst Articul diser ordnung.

Item zum ersten: were, das etlich articul in disem Buch zu schwere oder zu hert, oder etlich zu leicht weren; da mögend die, so in unser Ordnung seind, mit dem mehrentheil solche articul miltern, mindern oder mehren, jhe nach der zeit vnd des landts notturft vnd nach den leuffen. Die dann in Capitelsweise, so ein beruffung ist, bey einander seyndt, nach jnhalt dises Buchs: das soll dann aber für auss gehalten 1) werden bey der gelübd, die ein jeder gethon hat.

Wer in dise Ordnung pflichtig ist zu kommen.

Item wer mit gutem willen inn dise Ordnung kommet, als hie nach geschrieben steth in disem Buch, der soll alle Puncten und Articul geloben zu halten, der unsers Handwercks des Steinwercks ist. Das sollend die Meister sein, die köstliche beuw und solch werck machen können, da sie auff gefreyet seind, vnd mit keinem Handwerck dienent, sie woltend es dann gern thun. Es seyen Meister oder Gesellen, vmb das sie sich auch halten sollend vnd müssend den ehren nach vnd niemands von jnen verkürtzt werde; Vnd man die selben auch darumb inn den Ordnungen macht habe zu straffen nach gelegenheit einer jerlichen Handlung.

mehr entzogen, sowie sich auch die Anwendbarkeit ihrer Zunftgesetze und Einrichtungen immer mehr verminderte. Jener Verfall der Bauhütten und der von ihnen geübten Kunst ist also nicht sowohl ihnen selbst, als vielmehr dem veränderten Leben der Völker, besonders in Hinsicht auf Kirche und Staat, zuzuschreiben.

1) für auss gehalten, d. h. hinfüro ausgehalten, — befolgt.

Die Werk, so in taglohn stehn, soll man dabey lassen bleiben.

Item: was redliche bew nun zu zeiten seind, die in taglohn stehn, als nemlich: Strassburg Cöln vnd Wien vnd andere werk dergleichen, Vnd in den Hütten, so darzu gehören, als herkommen seind vnd volbracht im taglohn vntz hieher: die selben beuw und werck soll man lassen bleiben im taglohn und kein verding machen, in keinen wege, umb das dem werck, von der geding wegen, nichts abgebrochen werde, so verne es an jm staht.

Wer nach einem baw stellen soll.

Item: were es auch, das ein Werckman, der ein redlich werk jnne hette, von tod abgieng; so mag ein jeglicher Werkmann oder Meister, der sich dann Steinwerks versteht vnd dem werck genug thun kan vnd dazu teuglich ist, nach einem solchen baw wol stehn und werben, auff das die Herren, die solch werck inhandt haben vnd verwalten, wider versorgt werden nach des Steinwercks notturfft. Dergleichen mag ein Geselle auch thun, der sich dann umb Steinwerck versteht. 1)

Man soll werck im Taglohn fürdern.

Welchem Meister auch zu seinem werck gebüren werde, ein ander werck ausswendig zu machen, oder einem andern Meister, der kein solch vorgemelt werk inn hette, auch gebürte zu machen; da soll der selb Meister sollich werck und gebew in guten treuwen, so er best kan vnd mage, in taglohn fürderung setzen und bringen, auff das dem werck nichts abgebrochen werde nach Steinwercks recht und herkomen, on alle gefehrde. Vnd wa ein Meister sollichs nit fürwandte gegen den personen, die solches thun machen, vnd sich das an erbarer kundtschaft erfünde; so soll der selb Meister darumb für Steinwerk

1) Bis dahin erhielt sich also das altüberlieferte Recht eines jeden Gesellen, d. h. Genossen und Mitgliedes der Brüderschaft, ohne Weiteres, jeden Bau, als Werkmeister desselben, zu übernehmen, „wenn er sich nur selbst dazu geschickt fühlt, „und dem Bau genug thun kann.“ (Siehe zuvor S. 272!) Der Name und die Würde eines Meisters wurde also bei den freien masonischen Gewerken nicht als ein höherer Grad, oder Zunftstufe, sondern blofs durch die That, durch einen wirklichen Bau, erlangt. So war es auch durchgehens in den britischen Inseln, wie alle ältere Constitutionen, sogar noch die neusten des C. Buches vom J. 1815 (s. hier S. 206) beweisen.

fürgenommen, gebessert und gestraafft werden, nach dem auff jhne erkant würt. Wolten aber die Herren solches nicht thun; so mag er das machen nach der Herren meinung.

Wan ein Meister an einem werck stirbt.

Item: Wann ein Meister, der solchs vorbemelt werck und baw inhandts vnd besessen hatte, von todt abgehet, vnd ein ander Meister darkommet vnd gehawen steinwerck da findet, es were versetzt oder vnuersetzt; da soll derselbig Meister semlich versetzt steinwerck nit wider abheben, noch das vnuersetzt gehawen steinwerck nit verwerffen, in keinen wege, ohn anderer Wercklent raht oder erkennen, auff das die Herren vnd ander erbar leuth, die solche baw machen lassen, nit zu vnredlichen kosten kommen, vnd auch der Meister, so solches werck nach tod gelassen, nicht geschmecht werde. Wollten aber die Herren solch werck abheben lassen; da mag er lassen geschehen, so fern das er kein geuärde darinn suche.

Wie mans mit Steinhawen und Mauren halten solle.

Es soll auch yeder meister, der Steinwercks bey einem Steinmetzen, namlich seine fünff jar (,) erdient hat, mögen und macht haben, stein zu hawen vnd mauren im verding und taglon, doch den vor vnd nachgeschribnen Articuln an schaden, vngeuärlich vnd es an jm steht. 1)

So ein Meister ein visierung zu einem werck giebt.

Item: Wann ein yegklicher ein werck verdingt vnd ein visierung darzu giebt, wie das werden soll; dem werck sol er nichts abbrechen an der visierung, sonder er soll es machen, wie er die visierung den Herrn, Stetten oder im Lande gezeigt hat, also, das der baw nit geschwechet werde. Es were dann sach, das es die Herrn haben wollten: mag ers der Herren meinung nach wol anders machen, doch ohn alle gefär.

Was wercks zwen Meister gemein haben mögen.

Es sollen auch nit zwen Meister ein werck oder ein gebew gemein mit ein ander haben; Es were dann, dz es

1) Die nächsten drei Artikel stehen in einer gegen die alte Ordenunge versetzten Folge.

ein kleiner baw were, der in jarsfrist ein end nemme: den mag man wol gemein haben mit dem, der ein mitburger 1) ist.

Ob ein werck Maurer bedörffte, mag ein Meister fürdern wie volgt.

Were es auch, dz man der maurer bedörffte, es were an einem fundament, oder zu mauren an einer mauren, 2) darzu sie tuglich seind; die mag ein Meister wol fürdern, umb das die Herren nit gesaumpt werden an jhren wercken; vnd die also gefürdert werden, sollen vnbekümmert sein mit diser Ordnung. Weiter sollen sie auch nit angestellet werden Stein zu hawen, darumb sie nicht gedient haben nach unser Ordnung.

Wer einen andern von einem werck dringet.

Wer der ist, er sey Meister oder Geselle, der ein andern Meister, so in dise Ordnung der Werkleut commen ist, also von demselben werck dringt, oder nach seinem werck stellet heimlich oder offentlich ohne des selben wissen vnd willen, der das selbig also besitzt, er (es) sei klein oder groſs; der selbig soll fürgenommen werden, vnd soll auch kein Meister oder Gesell einige gemeinschafft mit jnen haben. Vnd soll auch kein Geselle, der in diser Ordnung ist, in sein fürderung ziehen, alledieweil er das selbig werck besitzet, das er also vnredlich zu seinen handen bracht hat, Also lang, biss dz dem, der also von dem werk getrungen würt, ein kehrung und benügen beschicht, vnnd der auch gestrafft würt von den Meistern, denen das von der Ordnung wegen bevolhen würt.

1) Man sieht hier schon den Einfluſs des städtischen Zunftwesens, welches jederzeit bestrebt ist, fremde Kunstgenossen von einträglichen Arbeiten auszuschlieſsen, und höchstens Ortgenossen die Theilnahme nicht versagt.

2) Hier sind die Maurer ausdrücklich, als in der Bruderschaft der Steinmetzen (woraus allein auch die Freimaurer in England hervorgegangen sind) Unzünftige, den darin zünftigen Steinmetzen entgegengesetzt. Dadurch, daſs man diese Maurer als Hülfarbeiter hin und wieder anstellte, wurden sie keinesweges zu eigenlichen Brüdern und Genossen gemacht oder erklärt. Die neue Verfügung ist strenger als die alte (vorn S. 274!), da die Maurer nöthigenfalls Steine hauen sollen, welches in der neuen Verfügung sogar verboten wird. Es giebt ziemlich alte aus Backsteinen gebaute Hauptkirchen (z. B. in München) und kleinere Kirchen; dabei konnten zwar eigenliche Maurer (brick-layers) gebraucht werden, allein es war für die Steinmetzen vortheilhafter, auch diese Arbeit, so viel möglich, selbst zu machen.

Wer sich Steinwercks von massen der „(oder)" ausszügen annehmen soll.

Item: were es auch, das einer were, der sich Steinwercks von massen 1) oder von ausszügen annehmen wolte, dessen er sich nicht verstünde „(noch)" wisste aus dem grund zu nemmen, vnd er auch keinem Werkmann darumb gedient hatte, noch hütten fürderung gebraucht: der soll sich der stuck nicht annemen, in keinem wege. Wolte aber sich einer solcher vnderziehen; da soll kein Geselle bey jm stohn, noch in sein fürderung ziehen, umb das die Herren nit zu vnzimlichen kosten kommen durch ein solchen vnweisen Meister.

Wen man ausszug oder sonst masswerck aus dem Grund underweisen soll.

Es soll auch kein Werckmann, Parlier oder Geselle, noch niemandts, wie der genandt ist, der nicht unsers Handwercks sei, auss keinen ausszügen oder Steinwercksgebrauch, keins aussgenommen, underweisen, aus dem Grund zu nemmen: der sich Steinwercks seine Tage nicht gebraucht, auch nicht genugsam bei einem Steinmetzen gedient hat 2) nach unsers Handwercks brauch und Ordnung.

Kein Meister soll kein Gesellen etwas umb Geld lehren.

Es soll auch kein Werckmann noch Meister von keinem Gesellen gelt nemmen, das er jhne etwas weyse oder lehre, das Steinwerck berüren ist. Desselben glichen soll auch kein Parlier noch Geselle keinen umb Gelt weisen oder lehren, in massen vor stath. 3) Wolte aber einer den andern underweisen oder lehren, das mag er wol thun, Ein stück umb das ander, oder umb Gesellen willen, oder darumb einem Meister dienen.

Wie vil ein Meister diener haben solle.

Item: welcher Meister ein baw oder Werck allein hatt, der mag drei diener haben, zwen rauhe und ein kunstdie-

1) Siehe die Erklärung der Wörter: **massa, massarius**, in IV. S. 400.
2) Das heiſst: der nicht die gehörigen Lehrjahre ausgehalten hat.
3) Diese edelsinnige, echtkünstlerische Vorschrift hat auch schon die Yorker Const. S. 97 n. 4; dann S. 104 n. 3; vergl. S. 212!

ner, 1) so er auch Gesellen fürdern mag auff derselben hütten, mag er das anderst an seiner obern haben. Hette er dann mehr als einen baw; so soll er nicht mehr dann zwen diener dazu haben auff den vorgemelten wercken und beüwen, also, dafs er aber „(über)“ fünf Diener nit haben soll auff allen seinen Beuwen — doch das ein jeder sein fünff jar auff dem werck vnd baw, darauff er dienet, möge aussdienen.

Wer zu der Vnehe sitzt offentlich.

Es soll auch kein Werkman noch Meister vber Steinwerck nit offentlichen zu der Vnehe setzen. Wollte aber einer daruon nicht lassen; so soll kein wander Gesell noch Steinmetz bey jme in seiner fürderung stohn, noch gemeinschaft mit jhme haben.

Wer nit Christlich lebt vnd jars nit zum heiligen Sacrament gehet.

Item: man soll auch keinen Werckman noch Meister in der Ordnung empfahen, der also jars nit zum heiligen Sacrament gieng oder nit Christliche Ordnung hielte vnd das seine verspielte. Oder were es, das einer vngefärlich in dise Ordnung empfangen würde, der solches thete als vor steht; mit dem soll kein Meister gesellschafft haben, Vnd soll auch kein Geselle bey jhme stehen, so lang bis das sie daruon lassen, vnd von denen, so in diser Ordnung seind, gestraffet werden.

Züge ein Gesell zu einem Meister, der nicht in dise Ordnung erfordert were.

Item: züge ein Geselle zu einem Meister, der nicht inn dise Ordnung der Werckleuth erfordert were, der soll darumb nit busswürdig sein. Dessgleichen: züge auch ein Geselle zu einem Stattmeister, mag er da gefürdert werden, das mag er wol thun, auf das ein jed' Gesell fürde-

1) Ein rauher Lehrling ist, der seine Lehrjahre noch nicht vollendet hat; ein Kunstdiener ist ein Ausgelernter, der noch nicht zum Gesellen aufgenommen ist. Dieses war mit Aufnahm-Kosten verbunden, und der Gesell mufste auch wöchentlich und zu den Fronvasten bestimmte Abgaben bezahlen; defshalb mochten wohl Viele, nach überstandnen Lehrjahren, lieber nicht Gesellen, d. h. eigenliche Mitglieder des Gewerkes, werden wollen, wie die hier (unter der Überschrift: was ein Diener einem Handwerk geloben soll) folgende Verordnung schliefsen läfst.

rung suchen mage. Also das der Geselle nicht desto minder die Ordnung halte, als vor vnd nach geschrieben steht. Ynnd was jhnen dann gebürt, inn die Ordnung zu geben, das soll von jnen beschehen, wiewol er nicht auff der Ordnung Hütten einer steht, oder nicht bei seinen mitbrüdern. Were es aber, das einer ein Ehelich weib neme, nicht auff einer Hütten stünde, sich in einer Statt niderschlüge; der soll alle Fronfasten vier pfennig geben, dieweil er nicht auff der Hütten einer steht.

Wie man spenn verhören, richten vnnd vertragen soll.

Were es auch, das ein Meister klaghafft würde von einem andern Meister, also, das er wider die Ordnung der Wercklеuth gethan hette; oder desgleichen ein Meister gegen einem Gesellen, oder ein Geselle gegen einem andern Gesellen: Welichen Meister oder Gesellen die sach berüret, der soll semliches bekommen auff die Meister, die dann diser Ordnung bücher jnhands haben. Vnd wer die Meister seind, auff die man solchs bekommet; die sollend bede Partheyen verhören vnnd jhnen tag setzen, wenn sie die sach hören wöllen. Vnnd in der zeit, ehe der tag gesezt oder beredet würt, soll da zwischen kein Gesell keinen Meister, noch kein Meister keinen Gesellen nicht scheühen, sonder fürderung thun untz auff die stund, das solche sach verhört vnnd aussgetragen würdt. Das soll alles geschehen nach der Werkleuth erkennen; vnnd was also erkanndt, soll darnach auch gehalten werden. Auch wa sich die sach erhebt, da soll sie auch fürgenommen werden von den nechsten Meistern, so dan das Buch diser Ordnung inhabendt, in deren gebieth es geschieht.

Auftreibens halber.

Item: es ist auch weiter erkant des auftreibens halben: So beschehe, dess ein Geselle oder Meister etwas geziegen würde, das von hör sagen ausskeme vnd jhr einer dem andern solches sagte: als lang man das nicht wissens hat und desshalben rechtlichen vberwunden ist, soll ein solcher von niemandt gescheuhet oder auffgetrieben werden, sondern sein Handtwerck treiben biss auff die zeit, das es warlich auff jhne bracht vnd rechtlichen vberwunden würt. Es were dann, das ein solcher dem rechten vor dem Handtwerck nicht gehorsam sein wolt; des sol man müssig gehn nach lauth vnserer vorgeschriebenen Ordnung.

Nicht Appellieren.

Es ist auch erkandt: wa ein sach anfahet und sich erhebet, da soll sie aussgetragen werden oder auff der nechsten Hütten dabei, da ein Buch ligt. Vnd soll sich kein Parth appellierens vndernemmen, ehe klag und antwort beschicht vnnd verhört würde, Sonder die sach nicht weiter dann wie vorstoth ziehen, sie werde dann daselbst hinweg gewisen.

Welche Meister gewalt haben, Spenn fürzunemmen.

Es soll auch ein jeglicher Werckmann, der Hütten fürderung hette, dem diser ordnung geschrifft vnd gewalt beuohlen würt, in jeglicher gegne alle Spenn und sachen, die Steinwerck berüren seind, gewalt vnd macht haben fürzunemen vnd zu straffen in seinem gebiett; Vnd sollendt jme des alle Meister, Parlier vnd Gesellen gehorsam sein.

Das sich ein jeder Meister nach diser Ordnung halten und richten solle.

Avff dem tag zu Strassburg Anno fünffzehenhundert sechtzig vnd drey, ist auch erkanndt, das sich ein jeder Meister, so einen baw in handen het, der bestendig vnnd nit abgencklich ist, es sei in Fürstenthumben, Landen, Stetten, Stifften oder Clöstern, nach aussweissung vnserer Ordnung halten vnd richten soll; dann dadurch aller deren nutz, so zu bawen haben, grösslich gefürdert und schaden gewendet würdt. Dess halben ein jeder ein buch haben soll, vnnd als ein Oberer seines zircks vnnd gebiets gehalten werden von allen Meistern und Gesellen derselben Refier. Er soll auch vollkommen gewalt haben, welcher einem jeden auff diser versammlung gegeben, vnd zugestellt ist, dise Ordnung mit sampt seinen mitverwandten auss verwilligung ihrer Oberkeit festigklich zu handthaben, sein vnderthanen straaffen, brüder auffzunemmen, den kranken behülflich zu sein, ein gemein handtwerck seiner gegne zu uersamlen, doch der massen, das der Ordnung nichts abgebrochen werde.

Wa ein buch ist, da soll auch den armen vnnd krancken brüdern gesteuert werden.

Item: vnnd allen denen,[1] so bücher unserer Ordnung gegeben werden, die sollend den wochen pfennig von den Gesellen trewlich samlen, vnnd wo die Gesellen etwa

kranck würden, das er ihnen zu gut komme. Desgleichen, wa ein solcher Oberer ein Meister unter ihm hette, der fürderung hielte und Gesellen hette, dem soll er den wochenpfenning in ein büchs zu samlen gebieten, vnd jhme darzu ein büchs geben, welche büchs alle jar von jedem Oberen derselben Refiere geleret vnnd verrechnet soll werden vnnd zu hilff der armen und krancken unsers Handtwercks, so under ihme seind, gebraucht werden.

Item: So dann alle Meister, die büchs habend, alle jar von jhren umbsessen also rechnung jhrer büchsen empfangen hond; sollend die selbigen dauon ein böhemsch jhärlich auff Michaelis gehn Strassburg auff die Haupthütten mit einem zettelin, wannen der komme, zu einem zeichen der gehorsame vnnd brüderlicher lieb schicken, damit man wisse, das solches also, wie vor stoht, geschehen sey.

Die orth, da bücher, sollend sein der Haupthütten zu Strassburg vnderworffen.

Speyer, Zürich, Augspurg, Franckfurt, Vlm, Heilbrunn, Blassenburg, Dressden, Nürenberg, Saltzburg, Mentz, Stutgarten, Heidelberg, Freiburg, Basel, Hagnaw, Schletstatt, Regenspurg, Meysenheim, München, Anspach, Costenz.

Welcher Geselle einem Meister umb ettlich stück dienen wolt.

Hette auch ein Geselle gewandert vnnd sich Steinwercks gebraucht, ist auch vor in diser Ordnung; wollte der einem Werckmann dienen vmb etliche stükk; so soll doch der selbige Werckmeister und Werckman jhre nicht weniger denn ein jar auffnemmen, vngefehrlichen.

Welcher Meister oder Gesell diser Ordnung ungehorsam were.

Item: alle die, Es seiend Meister oder Gesellen, die in diser Ordnung seind, Die sollendt alle Puncten vnd Articul, so vor vnnd nach geschrieben stehend, bei der gehorsamkeit halten. vngefehrlichen breche da einer der stuck eins vnnd würde busswürdig, wann dann der selbig der Ordnung gehorsam ist, also, was jhme zur besserung erkandt würdt, das er dem genug thut: der soll den vollen gethan haben und vnnd seiner glübd ledig sein umb den Articul, darumb er gebessert ist.

Wie die Meister diser Ordnung Bücher versorgen sollend.

Item: welcher Meister auch der Bücher eins hinder jhm hat, der soll bey der glübd der Ordnung das Buch versorgen, das es weder durch jhne oder jemandts anders ausgeschriben oder geliehen werde, umb das die bücher bei jhren krefften bleiben, wie das die Werkleuth beschlossen. Aber were jemandts eines Articuls oder zweyen nottürfig vngeforlich: die mag jme ein jeder Meister wol geschriben geben: Vnd soll auch der selbig Meister alle jar dise Ordnung den Gesellen auff den Hütten lassen für lesen.

Von besserung die antrifft verweisung des Steinwercks.

Item: keme ein klag für ein Meister, das die mehrer besserung berüren würde, also, ob einer vom Steinwerck zu uerweisen were: das soll ein Meister in einer gebieth nicht allein fürnemmen noch vrtheilen; sonder die nechsten zwen Meister, die auch die geschrifft und den gewalt diser Ordnung habend, zu jhme beruffen, das jhr drey werden, vnnd darzu die Gesellen die auff der fürderung stehen, obe der sich die klag ersetzt hat, vnnd was dann die drey mit sampt den Gesellen einhelligklich oder mit dem mehrertheil erkennen uff jhren eyd vnnd nach jrem besten verstentnuss; das sol dann fürter durch die gantz ordnung der Werckleut gehalten werden. 1)

Wann spenn auffstehn, steinwerck nit antreffend.

Item: were es auch, das zwen Meister oder mehr, die in diser ordnung seind, spennig oder vneins mit einander würden umb sachen, die steinwerck nit berürten; so sollend sie doch einander umb solche spenn niergends fürnemmen, dann vor Steinwerck vnd der Bruderschaft; die sollend sie auch richten vnd uertragen nach dem besten vnd allem jrem vermögen, doch also, das den herren oder stetten, wo sich dann die sach erhebt hat, jhren rechten vnschädlich der vbertrag beschehen und seyn sol.

1) Dieses ist eine durchaus musterhafte Zunftverordnung, die auch in England bestand, wie die englischen Constitutionen, und unter andern der hier, in IV, mitgetheilte Baucontract der Kirche zu Fodringhey in einem Beispiele, zeigen.

Was ein yeder Meister oder geselle in dise ordnung geben soll.

Nun umb deswillen, das dise ordnung der werckleut desto redlicher gehalten möge werden mit Gott vnd andern nottürfltigen vnd zimlichen Dingen; 1) so soll ein jetlicher Meister, der Hüttenfürderung hat, vnnd sich steinwercks gebrauchen wil, vnd zu diser Ordnung gehört: zum ersten, so man jn empfahet, in die Ordnung ein gulden geben, vnd darnach alle jar zwen böhemsch oder Plappert vnd in die ordnung büchs antwurten, vnd ein geselle fünff böhemsch, und ein Diener auch so vil, wann er aus gedienet. 2)

Welche Meister büchsen haben, vnd was man darein geben soll.

Alle Meister vnd Werckleut, die in diser Ordnung seind, die dann Hütten fürderung habend, sol jegklicher ein büchs haben, vnnd soll ein jegklicher geselle alle Wochen ein pfenning darin geben, vnd sol der selbig Meister dasselbig gelt vnd was sonst gefelt, getrewlich samlen vnd järlich in die ordnung antworten, da das nechste Buch ligt, die armen damit zu fürdern vnd unser notturft der ordnung zu uersehen.

Wann ein Meister einem gesellen, der ein Kunstdiener ist, nicht den vollen thut.

Bedauchte aber einem kunstdiener, das jhme sein meister nicht den vollen thete, in was stucken das were, nachdem er sich dann verdingt hette; so mag der selbig diener semlichs fürbringen vnd für die Werckleut vnd Meister bekommen, die in der gegne daselbst wonhaftig seind, 3) das jm auch auswèisung vnd wandel 4) beschehe nach gelegenheit der sachen.

1) Der Sinn ist: damit die Ausgaben für den Gottesdienst und andere nothwendige und ziemliche (das ist, für die Ehre der Brüderschaft erforderliche, und damit verträgliche) Dinge bestritten werden können.

2) Das heifst: wenn der Lehrling ausgedient hat, und losgesprochen wird, auch wenn er sich noch nicht sogleich in die Ordnunge als Gesell aufnehmen lassen kann. (Siehe zuvor S. 300 Note 1!)

3) Eine ähnliche Verfügung sehen wir in dem Baucontracte zu Fodringhey (s. denselben hier in IV!) getroffen.

4) Abhülfe.

So yemands in diser Bruderschafft siech würde, wie mans halten soll.

Were es, das ein meister oder geselle in krankheit fiele, oder ein gesell, der auch in dieser Ordnung were, vnnd der sich auffrechtlich sein tag bey dem steinwerck gehalten hette, vnd so lange siech lege, das jm an seiner pfrunden vnnd notzerung abgienge; dem soll ein yeder meister, der dann der ordnung büchss hinder jm hat, Hilff vnd beystandt thun mit leihen aus der büchsen, vermag ers anderst, untz das er aus den siechtagen wider auffkompt. So soll er dann geloben vnnd versprechen, das geliehen gelt wider zugeben vnnd in die büchs antworten. Stürbe aber einer in solchem siechtagen; so soll man so uil wider nemmen von dem, das er nach todt verlasset, es sey kleyder oder anders, vntz das wider vergolten würt, so vil dann ihm geliehen ist, ob anders so vil da were.

Ob yemandts etwas von der Bruderschaft wegen ausgebe.

Were es, das ein meister oder geselle in kosten keme, oder etwas ausgebe, das die ordnung berürte vnnd kundtlich were, in welchem wege das beschehen were; solchen kosten soll man einem yegklichen Meister vnd gesellen aus der ordnung büchsen wider umb geben, es sey lützel oder vil. Vnd were es auch, das einer in kummer keme mit gericht oder mit andern Dingen, 1) das dise ordnung berüren were; da soll je einer dem andern, er seye Meister oder geselle, behilflich sein und beystand thun, bey der glübd diser Ordnung. Doch soll niemandts aus eignem willen, ohne rhat anderer Meister vnnd gesellen etwas kosten auff die bruderschafft treiben oder ausgeben.

Was ein vngehorsamer bessern soll.

Welcher Meister, Parlier oder diener wid' dise vor oder nachgeschriebene Puncten vnd Articul thete, vnd die sampt oder einen besonder nit hielte, vnnd sich das an ehrlicher kundtschafft erfünde; der oder die sollend um solche brüch fürs steinwerck berüfft und darumb zu rede gesetzt werden. Vnd was besserung vnnd peen denen erkant würdt, den sollendt sie gehorsam sein bey dem eyd vnnd gelübden, die ein yeder der ordnung gethon hat. Veracht aber einer die besserung oder berüffung on redliche vrsachen vnd keme

1) Dinge heifsen oft: Streitigkeiten.

nicht: wz jm dann darumb erkannt würt zur besserung umb sein vngehorsamkeit, wiewol er nit gegenwertig ist, das soll er geben. Wolte er das nit thun; so soll man sein müssig gehn und kein Steinmetz bey jhm stehn, biss das er gehorsam würt.

Wer diser Ordnung oberste Richter seind.

Marx Schan, Werckmeister des hohen Stiffts unser lieben Frawen zu Strassburg und alle seine Nachkommen.

Dis gebiet gehört gehn Strassburg.

Item: Was obwendig der Musel ist vnd Franckenland vntz an den Düringer wald, vnd Böbenburg vntz an das Bistumb gehn Aistetten, vnd von Aistetten biss gehn Vlm; von Vlm biss gehn Augspurg vnnd Augspurg darzu, von Augspurg biss an den Adelberg vnd vntz an das Welschland, Meissner land, Hessen land vnd Schwabenland, die sollend diser ordnung gehorsam sein.

Dises gebiet gehört gehn Wien.

Item: Ein Werckmeister des bawes zu Sanckt Steffan zu Wien gehört zu: Lampath, Steyer, Werckhausen, Vngern aus, die Thonaw hinab.

Dises gebiet gehört gehn Cölln.

Item: Ein Werckmeister zu Cölln der Stift vnnd alle seine nachkommen, dem sollen gleicher weiss gehorsam sein vnd zugehören: das vbrig gebiet hinab, was da auff steht von fürderung vnd Hütten, die in diser ordnung seind, oder darein kommen möchten.

Dises gebiet gehört gehn Zürch.

Item: Bern, Basel, Lucern, Schaffhausen, Sanct Gallen etc. vnd was auff disen tag fürderungen in der Eydgenossenschafft seind, vnnd hinfürter auffstehn werden, sollen dem Meister zu Zürch gehorsam sein.

Ordnung der Parlier 1) vnd gesellen Steinmetzen Handtwercks.

Item: es soll ein yegklicher Parlier seinen Meister in ehren halten, jhme gewillig vnd gehorsam sein, nach steinwercksrecht, vnd jn mit gantzen trewen meinen, als billig vnnd herkomen ist. Desgleichen soll ein geselle auch thun.

1) Siehe zuvor S. 276 Note 1!

Wann einer wandern will, wie der abscheiden soll.

Vnd wann auch einem gesellen gebürt, fürter zu wandern; so sollend sie in solcher massen scheiden von jren Meistern, Hütten und Herbergen, also, das sie niemandts schuldig bleiben vnd gegen aller menigklich unklaghafft seind, als dann billich ist.

Wie die gesellen den Meistern vnd Parlierern gehorsam sein sollend.

Item: ein yegklicher wandergeselle, auff welcher Hütten der gefürtert würt, sol seinem Meister vnd Parlier gehorsam sein, nach Steinwercks recht vnd Herkommen, vnnd soll auch alle ordnung vnnd freiheiten halten, die auff denselben Hütten von altem Herkommen seind.

Es soll kein Geselle einem Meister sein werck schelten.

Vnnd soll auch ein geselle dem Meister sein werck nicht schelten weder heimlich noch offentlich in keinem wege; es were denn: das der selbig Meister in diese ordnung griff, oder daswider thete; das mag ein yeder von einem sagen.

Kein gesellen fürdern, der unehrlich lebt.

Es soll auch kein Meister oder Werckman keinen gesellen mehr fürdern, der ein frawen mit jm füeret zu der vnehe, oder der offentlich füret ein vnehrlichs Leben mit frawen, oder der järlich nicht zum heiligen Sacrament gieng nach Christlicher ordnung, oder auch einen, der also verrucht were, das er sein kleider verspilet.

So ein gesell von mutwillen vrlaub neme.

Item: Wo einer von mutwillen vrlaub nimpt auf den Haupthütten, oder auff einer andern Hütten; so soll der Meister vnd die gesellen in der selben Hütten jn ungestrafft nit faren lassen.

Nicht vrlaub geben, dann auff einen lohnabend.

Item: Were es auch, das ein Werckman oder Meister einen wander gesellen in seiner fürderung hette, vnd wolte dem vrlaub geben; dem sol er nit vrlaub geben, dann auff einen sambstag oder einen lohnabend, auff das er wisse auff

den morgen zu wandern; er verschuldet es dann mit vrsach. Desselben gleichen sol auch ein gesell wider thun, ob er vrlaub fordern wolle.

Niemandts umb fürderung bitten, dann einen Meister oder Parlier.

Es soll auch kein geselle niemandts anderst umb fürderung bitten, dann den Meister auff dem selben werck oder den Parlier, weder heimlich oder offentlich on des willen in der Hütten.

Nicht verbündtnuss machen.

Dessgleichen sollend sich die gesellen hinfürter nicht mehr rottieren oder verbinden, sammthafft aus einer fürderung zu ziehen, vnd ein baw hinderstellig machen, dann darumb bisher allermeist von Herren vnnd Stetten unserer brüderschaft eintrag beschehen ist; sonder, hielt sich ein Meister anderst, dann recht in einigen stucken, der soll fürgenommen werden vor dem Handtwerk, vnd desshalben ausspruch bestohn. Es soll auch in stehenden rechten ein solcher Meister nicht gescheuhet werden von keinem gesellen, bis zu ausstrag der sachen; es were dann, das ein solcher dem rechten vngehorsam were: so mag man sein wol müssig gehen.

Ohne erlaubnuss nit auss der Hütten gehn.

Es soll kein gesell ohne erlaubniss aus der Hütten; auch wann er zu der suppen oder sonst zum essen gehet, ohne erlaubnuss ausbleiben; soll auch keinen guten montag machen. Wo einer das thete; sol er in des Meisters vnd gesellen straff stahn, vnd der Meister macht haben, jn zu vrlauben in der wochen, wann er wille.

Keinen mehr brütschen.[1])

Es soll auch hinfürter in keiner Hütten, umb was sa-

1) „Das Pritschen geschah mittels einiger, an dem einen Ende „zusammengebundner Richtscheite, und war nichts weiter, als „ein bloßer Spaß, den die Gesellen demjenigen unter ihnen „angedeihen ließen, der einen Stein verfehlt. Der falsch be„hauene Stein wurde auf einer Tragbahre an einen von der „Hütte etwas entlegnen Ort, das Beinhaus genannt, ge„bracht, und die sämmtlichen Gesellen begleiteten als Trauer„gefolge den Verunglückten zu seiner Ruhestätte. Unmittelbar „hinter der Bahre ging der, durch den er verunglückt, als „Haupt-Leidträger, und bei seiner Zurückkunft in die Hütte „wurde er gepritscht." Anm. des Br. Heldmann (S. 280 seiner Schrift).

chen das ist, yemands mehr gebrütscht werden, on eines Werckmeisters wissen vnnd willen. Es soll auch in einer fürderung oder sonst weder von Meister oder gesellen nichts für genommen oder gehandelt werden, ohne des obersten Werckmeisters wissen oder willen bey erkantnuss der straff.

In der Hütten nit zusammen lauffen.

Es sollen auch fürthin die gesellen in der Hütten jres stuck steins warten 1) vnd nit mehr zusammen lauffen, geschwetze zu treiben, damit die Herren an jren wercken nit verhindert werden.

Was ein diener einem Handtwerk geloben sol, wann er ausgedient vnd man jn ledig sagen will.

Zum ersten soll ein yegklicher diener, so er ausgedient hat, vnd man jn ledig sagen will, einem Handtwerck bey seinen trewen und ehren an eyds statt geloben, bey verlierung des Steinmetzen Handtwercks, das er den Steinmetzen gruss vnd auch die schenck niemands wölle öffnen oder sagen, denn den ers sagen soll, auch gar nichts daruon aufschreiben. 2)

Zum andern soll er, wie obstelt, geloben, dem Steinmetzen Handwerck gehorsam zu sein in allen sachen, die das Handtwerck antreffend, vnd so jhm von einem Handtwerck ein vrtheil würde, bei deren soll er gentzlich bleiben, derselben geleben und gehorsam sein.

Zum dritten soll er geloben, das Handtwerck nit zu schwechen, sonder zu stercken, so fern jm sein vermögen geraichen mag.

Zum vierten, so soll keiner bey einem stehn, stein zu hawen, der des Handtwercks nit redlich ist; es soll auch kein Meister keinen fürdern, stein zu hawen, der nit ein rechter Steinmetz ist, es werde jm dann zuvor von einem gantzen Handtwerck erlaubt.

1) Dieses ist ein Beweis, dafs in der Hütte selbst gearbeitet wurde. Siehe II S. 361 f., und in IV, über die Loge zu Orvieto!

2) Dasselbe Gesetz fand auch in der engländischen Brüderschaft statt; und Zeichen Wort und Griff mag wohl auch in den geschriebenen Logenritualen nicht schriftlich erklärt worden sein; daher dieselben auch in Jachin und Boaz, so auch in den three distinct knocks (siehe I!) als besondere Anmerkung beigeschrieben sind. In neueren Ritualen, (z. B. in dem in I mitgetheilten Rituale der Loge zu Essingen) findet sich Zeichen, Wort und Griff schriftlich erklärt,

Es soll auch keiner sein ehren zeichen,[1]) das jme von einem Handwerck verlyhen vnd vergönt worden ist, für sich selbs und eigens gewalts nicht endern; so ers aber jhe zu endern vermeinet, solle ers mit gunst, wissen vnd willen eines gantzen Handtwercks thun.

Item: Es sol auch ein yeder Meister, der obgemelter diener haltet, ein yeden, so ausgedient hat obgeschriebne fünff jar, ernstlich ermanen vnd den erfordern, bruder zu werden, bey der gelübd, einem Handwerck gethon vnnd yedem gebotten ist.

Keinen diener zu einem Parlier machen.

Es soll auch kein Werckman noch Meister keinen seiner diener, den er von rauhem auffgenommen hat, der noch in seinen Lehrjaren ist, zu einem Parlier nicht machen.

Item: Es soll auch kein Werckman noch Meister keinen diener, den er von rauhem auffgenommen hat zu einem diner, vnd so er seine lehrjar ausgedient hat, dennocht nicht zu einem Parlier machen, er hab denn vor ein jar gewandert.

1) Jeder, der als Gesell in das Gewerk aufgenommen wurde, bekam irgend ein von ihm gewähltes Zeichen, (und wahrscheinlich auch einen besonderen Namen,) welches aus einigen geraden Strichen oder Bogenlinien, die unter bestimmten Winkeln susammengefügt waren, bestand. Es wurde, wie Bruder Heldmann (S. 282) versichert, des Gesellen Ehrenzeichen genannt, und an den Rand des Protokolles seiner Aufnahme beigefügt, ihm auch, sauber gezeichnet, von dem Hüttenvorsteher zugestellt. Damit bezeichnete er sodann alle Steine, zu deren Verfertigung vorzügliche Geschicklichkeit erfordert wurde. Daher findet man in allen Ländern Europa's an Bauwerken der gothischen Kunst an einselnen Steinen, auch aufsen an Gebaüden, dergleichen Namenchifern der Werkleute. Einige dergleichen, die an der Kirche von Batalha in Portugal befindlich sind, habe ich auf Tafel III vorgestellt. Diejenigen, die sich an der alten Wahlfarthkirche zu Vierzehnheiligen bei Jena finden, habe ich dort selbst abgezeichnet, und dem Br. Schneider mitgetheilt, der sie in seiner Schrift: biographische Fragmente von der Churfürstin Margarethe, Altenb. 1800, (S. 105) mit lehrreichen Bemerkungen hat abdrukken lassen. Die reichste Sammlung davon hat Bruder Stieglitz auf seiner Kunstreise gemacht, und zum grofsen Theile in seiner Schrift: von der altdeutschen Baukunst, Leipz. 1820, abgebildet. Auch bedienten sich die Bauleute dieser ihrer Ehrenzeichen oder Namenchifern auf ihren Siegeln, wovon Br. Stieglitz ebenfalls mehre besitzt.

Ordnung der diener.

Welcher hinfürter einen diener annimpt, der soll jhn nicht umb minder bürgschafft, dann umb zwanzig gulden annemen, vnd dieselbigen zum wenigsten mit einem, der alhie sesshafftig ist, verbürgen, also, wann der Meister vor oder ehe der diener ausgedient hette, mit tod abgieng, das dann der diener bey einem andern redlichen Meister das Handwerk aussdiente vnd die zal der fünff jar erfüllet. So ers aber nit thete; so sol er die zwentzig gulden einem handtwerck verfallen sein, ohn allen des Handwercks costen oder schaden, gleicher gestalt wie er dem Meister verfiele, so er on vrsach von ihme aus den lehrjaren lieffe, damit die diener desto ehe bleiben vnnd zu redlichen Steinmetzen werden.

Es soll auch kein Werckman keinen zu einem diener auffnemen, der wissentlich vnehelich ist, vnd sol darumb sein ernstlich erfaren haben, wann er jhn auffnimpt, vnd solchen diener bey seinen trewen fragen, ob sein Vatter und Muter in der ehe bey einander gesessen seind.

Es ist auch erkant, das kein Werckman keinen diener von rauhem anders dingen soll, denn fünff jar lang, vnd soll fürthin keiner kein gelt mehr geben für die zeit, so er nicht gedient hat, sonder die fünff jar ausdienen. Was aber bisher geschehen ist, das soll hien sein, aber fürter wie vorstehet, gehalten werden.

Ein yeder Vatter sol auch macht haben, der anderst ein Steinmetz ist, einen oder mehr seiner Söhne, die fünff jar zu uerdingen vnd aus zu lehren; doch in beysein anderer Steinmetzen, vnd ein solcher diener nit vnder viertzehen jaren alt sein.

Item: Ob einer einem Maurer, der kein Steinmetz ist, etteliche Zeit gedient hette; die selbig Zeit soll keinem helffen, noch keinem diener an den fünf jaren abgehn, sonder fünff jar soll er einem Steinmetzen dienen, wie obsteht.

Item: Es soll auch hinfürter kein Meister keinen rauhen diener mehr annemen oder ledig sagen, dann vor einem Handwerck vnd den gesellen, die zu zeiten auff den hütten stehn, damit wo sich spenn und irrungen erhüben, desto bass zu handlen were.

Auch soll ein yeder diener dem Handtwerck bey seiner trewen und ehren geloben, seinem Lehrmeister in den fünff jaren, so er als diener bey jme zu bleiben schuldig ist, in aller gebürender gehorsame, trewen dienst, warheit vnd glauben zu halten, jme auch sein nutz zu fürdern

vnd schaden zu wenden, so fern er kan oder mag on alle geuerde vnd ausszüge.

Dagegen der Meister dem diener in solcher zeit der fünf jaren auch nach Handtwercksbrauch vnd gewohnheit zehen gulden, namlich Jedes jar zwen gulden für sein belohnung zu seinen handen stellen soll, one einigen kosten vnnd schaden.

Er soll auch geloben, einem ersammen Handtwerck in allen sachen, so handwercksbrauch zugehörig, vnndt erkandtnüssen antreffend, gewertig und gehorsam sein, vnd so er mit seinem Lehrmeister oder mit einem andern Steinmetzen oder diener des Handtwercks stössig vnd spännig würde, das er alle sachen, so sich also zutragen möchten, vor einem handtwerck ausstragen vnd richten, darzu ihm des handwercks brauch, recht und erkandtnüss in allen sachen wol und wehe thun lassen, vnnd die vrtheylen, so derhalben ergehn mochten, niergendts hinzuziehen noch appellieren, sonder dabei steiff vnd vngewegert bleiben wölle.

Item: darzu soll man keinem, der angenommen oder ledig gesagt würt, nichts verhalten, sonder was einem vorzusagen oder zu lesen ist, soll jm fürgelesen vnd gesagt werden, damit sich keiner entschuldigen oder klagen möge: so ers vorgewüst, das er das handtwercks müssig gegangen sein wolt.

Es sollend auch allwegen zwen ausgeschnittene zeddel gemacht werden, die gleichlautend, deren einer hinderm Handtwerck, der ander dem bürgen zustendig sein soll, damit ein yeder theil sich zu halten wisse.

Es soll auch ein yeder Meister, so er also einen diener auffnimpt, dem Handtwerck nicht mehr, denn fünff Böhems oder Plappert zu geben schuldig sein. Desgleichen soll ein diener, so man jn ledig schlacht, dem Handtwerck nit mehr, dann einen gulden verfallen vnd zu geben schuldig sein. Das mögen die, so bei dem ledig sagen seynd, zu einem warzeichen vnnd gedächtnuss verzehren.

Es soll auch kein Meister kein rauhen diener, der alt genug ist nach laut des Articuls lenger, denn viertzehen tag versuchen; er seye dann sein Son, oder hette der Meister sonst redlich vrsachen; der bürgschafft oder anders, doch das er kein geferde darinn soche.

Wann einer aus den lehr jaren geht.

Geschehe es aber, das ein diener von seinem Meister aus den Lehrjaren gienge on redlich vrsachen, vnd jme sein zeit nicht aus dienet, der selben diener soll kein Meister mehr fürdern. Es solle auch keiner bey jhm stehn, noch gemeinschaft mit jhm haben in keinen weg, vntz das

er seinen Meister, von dem er gangen ist, sein jar ächt ausgedienet vnnd ein gantz genügen gethon hat, vnd dessen ein kundtschafft bringt von seinem Meister, als vorbegriffen ist. Vnd soll sich kein diener von seinem Meister nicht kauffen, es were dann, das einer zu der Ehe griff mit seines Meisters willen, oder hette sonst redlich vrsachen, die ihme oder den Meister darzu drengen; soll geschehen nach erkantnuss der bruderschafft, da die mennig 1) der Steinmetzen ist.

Kein Diener abspannen.

Es soll auch kein Meister oder Gesell, wie der genannt wiirt, keinem seinen diener, den er gedingt hat, oder in sein fürderung anderst wo her kompt, verfüren oder abspannen; er habe dann vor dem Meister einen willen gethon, also, das er ohne klag von jhme keme. Wo aber solches geschehe; so soll einer von dem Handtwerck fürgenommen vnd gestraffet werden.

Dises seind der Meister und gesellen nammen, so zu Strassburg vnd Basel einhelligklich vorgeschriebne ordnungen vnd Articul helffen setzen, ordnen, erneweren vnd bestätigen.

Marxs Schan, Werckmeister des hohen Stiffts Strassburg; Hans Frewler, Statt Werckmeister daselbst; Jacob Nöggi, Stattmeister zu Zürch; Georg Luthener, Stattmeister zu Speyer; Hans Lomer, Statmeister zu Franckfurt; Simon Zwiezel, Stattmeister zu Augspurg; Nicolaus von Lindaw, von wegen Friederichs, Stattmeister zu Vlm; Conrad Herman, Werckmeister zu Leiptzig; M. Steffan Ziegler, bawmeister zu Schletstatt; Hans Vlberger, Statmeister zu Schletstatt; 2) Balthazar Wolff, werckmeister zu Heilbrunn; Wolffgang Loscher, statmeister zu Nürnberg; Gilg Grassenberger, statmeister zu Regenspurg; Hans Bernhart, statmeister zu Colmar; Niclaus Statner, statmeister zu Saltzburg; Albrecht Streitacker, stattmeister zu Heidelberg; Jörg Kempff, statmeister der Stifft zu Freyburg; Hans Lacher, stattmeister zu Basel; Peter Hildebrandt, statmeister zu Lindaw; Blesy Berwart, werckmeister zu

1) Menning heifst wahrscheinlich: Meinung, Urtheil.

2) Die Städte stellten damals schon öffentliche Baumeister an; auch liefsen sich Baumeister auf eigne Hand in grofsen Städten nieder.

Stutgarten; M. Martin Berwart von Brackenheim; M. Jacob Dieter von Landaw; M. Conrad Heckner von Weyssenburg; M. Lorentz klein von Hagnaw; M. Wernher Brunner von Sennen; M. Michael Vlrich von Colmar; M. Mathes Gasser von Werde; M. Mathis Gerber von Basel; M. Bastian keüffer von Stutgart; Hans Han von Brunnenfelss, gesandter von Mentz; Wolff Biseneck, gesandter von Blassenburg; M. Christoffel Stromeyer von Sarbrugken; M. Rudolff Knatscher von Franckfurt; M. Hans Meyer von Bern; M. Fridrich Kessler von Weylburg; Pangratz Seyle von Landaw; Thoman Fideler von Dresen, von Weyer; M. Caspar Erles zu Etlingen; M. Niclaus Henssler von Stein; M. Wolff Vögle von St. Gallen; M. Jacob Alther von Roschach; M. Hans Weysskopff zu Mörssburg; M. Hans örtlin zu Zell; M. Melchior Schertzinger zu Schaffhausen; M. Jörg maurer von Costanz; M. Michael Wummen von Biel; M. Veltin Gessler von Basel; M. Albrecht Geyss von Bruck; M. Hans Ruch von Freyburg; M. Hans Schwerter von Zürich; M. Mathis Lang von Veltkirch; M. Hans Zipfle; M. Lorentz Degen; M. Daniel Heintz; M. Hans Dagsperger; M. Heinrich Entzberger; Conrad Gürtler; Jacob von Andlaw; Hans von Pütingen; Lux Kienheim; Wolff Wildermeier; Hans Hertz; Wolff von Ipffhofen; Claus Nasser; Lux Fürnkorn; Heinrich von Heidelberg; Hans Beck von Mentz; Adam Zweick; Hans von Ingolstat; Hans Kien; Hans Büchs von Hagnaw; Conradt Krauss.

Die Gesellen.[1])

Andres von Bürn; Wolff Geiger von Schaffhausen; Niclaus von Biseneck; Heinrich von Kassel; Jörg von Sinssen; Jörg Süter von Langen Argen; Jacob Werckwiler von Offenburg; Hans Rudolff von Rotenburg; Lenhart Frumm von Schwebischen Hall; Peter Lützel von Siburg; Balthazar Koller von grossen Bodmen; Lorentz Steinberger von Neüburg, Peter Brack von Genff; Jost Hüssler von

1) Dafs in unsern beiden Strafsburger Urkunden die Gesellen sich förmlich mitunterschrieben, ist ein unwiderleglicher Beweis, dafs sie als Mitglieder des Gewerkes, die mit den Meistern im Allgemeinen gleich berechtigt waren, anerkannt wurden. Zwar ist die Anzahl der unterschriebnen Gesellen gegen die der Meister verhältnifsmäfsig gering; allein es mochten wohl wenige Gesellen Zeit und Kosten auf eine solche Reise verwenden können. — Man sieht hieraus, dafs die Yorker Allgemeinversammlung in England genau Dasselbe war, als diese Allgemeinversammlungen der deutschen Brüderschaft, welche die Beschlüsse der beiden Strafsburger Urkunden fafsten, und diese Urkunden ausstellten.

Landaw; Mathis Muss von Hagnaw; Hans Isenman von Bressmel; Ruland Münch von Sesserich; Jacob von Bürn; Niclaus Hüssler von Arlen; Jörg von Landtsperg; Jacob Hiltebrand von Rotenburg; Jacob von Rappoltzwyler; Veltin Donnecker von Strassburg; Hans Decker von Netzerbolchen; Friderich Baltz von Wachen-heim; Michel von Bisantz; Michel Extlin von Strassburg; Thoman Weybel von Strassburg; Hans Blum von Strassburg; Clado Jackome von Losanna.

(Ende der Urkunde.)

Hier ist es schicklich, beizufügen, was Br. Heldmann (in seinem mehrerwähnten Werke S. 246—251) über die alten Zunftgebraüche der deutschen Steinmetzen zu Dem hinzugefügt hat, was ich (hier in IV. S. 259—262) früher davon gesammelt hatte; — er sagt hierüber Folgendes. —

„Ich habe mir alle erdenkliche Mühe gegeben, hierüber nähere Auskunft zu erhalten; was ich aber aus den zuverlässigsten Quellen erfahren, beschränkt sich mehrentheils auf einzelne Gebräuche, die von alter Übung her noch bis zum Ausbruche der französischen Revolution auf der Hütte zu Strasburg beobachtet wurden. Ich überzeugte mich aber zugleich, wie wenig Hoffnung vorhanden, das alte Ritual jetzt noch irgendwo in seiner Ächtheit und Vollständigkeit aufzufinden. Denn es war nie, selbst auf der Haupthütte, weder gedruckt noch in Handschrift vorhanden, und durfte auch nicht gedruckt noch geschrieben werden, sondern wurde blos durch mündlichen Unterricht fortgepflanzt und daher im Verlaufe der Zeit von unwissenden Bauleuten natürlich immer mehr entstellt. Ein Ritual aber war eingeführt; und zwar bestand dieses in zwei Abtheilungen, wovon die eine den Meistern und Gesellen gemeinschaftlich, die andere aber blos den Vorstehern und etwa den ältesten Meistern bekannt gewesen sein soll. Die Lehrlinge waren von allen Ritual-Übungen ausgeschlossen.“

„So oft ein solcher seine Lehrjahre ausgedient und sich um Freisprechung gemeldet, wurden zwei Gesellen beauftragt, ihn in den Gebräuchen zu unterrichten. Diese verfügten sich vierzehn Tage lang alle Feierabende zu ihm und lehrten ihn Schritt, Gruſs, Handschenk und Fragen und

Antworten des Examens. *a*) Lehrbrief erhielt der ausgediente Lehrling keinen, sondern entweder als Geselle Beförderung bei der Hütte, oder, falls er wandern wollte, eine bloſse Kundschaft. So ist es zum Theil noch jetzt. Gruſs und Handschenk verschaffen dem Steinmetzen auf allen noch vorhandenen Hütten Eingang."

„Sucht der wandernde Geselle bei einer solchen irgendwo Beförderung, so klopft er mit seinem Stokke dreimal an die Pforte der Hütte, tritt mit bedecktem Haupte ein und fragt: „Arbeiten Steinmetzen hier?" und begiebt sich sogleich wieder aus der Thür zurück. Sobald er abgetreten, kleiden schnell alle hier arbeitenden Steinmetzen sich an, rollen ihre Schurzfelle auf, bedekken sich mit ihrem Hute und verfügen sich in das neben oder über der Hütte befindliche Zimmer. Einer derselben aber begibt sich, einen Meisel in der Hand, zu dem wandernden Gesellen vor die Pforte, um ihn zu bewillkommen. So wie dieser ihn erblickt, reicht er ihm die Hand und raunt ihm folgenden Gruſs ins Ohr:"

„F r e m d e r, Gott grüſse den ehrbaren Steinmetz."

„A n t w. Gott danke dem ehrbaren Steinmetz."

„F r e m d e r. Der ehrbare Meister N. *b*) von N., sein Parlier und die frommen und ehrbaren Steinmetzen lassen Sie und ihre Ehrbarkeit mit Gott fleiſsig grüſsen."

„A n t w. Danke dem ehrbaren Meister N., seinem Parlier und den frommen und ehrbaren Steinmetzen, und heiſse Sie mit Gott willkommen, ehrbarer Steinmetz."

„Haben Beide sich durch Handschenk, Gruſs und Willkommen, als ächte Steinmetzen erkannt, so wird der Fremde in das Versammlungszimmer geführt, wo die übrigen Brüder sich indessen in Ordnung gestellt. Sind ihrer viele, so bilden sie gewöhnlich einen Kreis, das Gesicht nach auſsen gekehrt, oder ein Kreuz, nach den vier Himmelsgegenden gerichtet, oder sie vertheilen sich in mehrere kleinere Gruppen, wobei sie jedesmal eine solche Stellung nehmen, d a ſ s k e i n e r d e m a n d e r n d e n R ü k k e n k e h r e. A m w e i t e s t e n g e g e n M o r g e n s t e h t

a) „Dieses Examen soll von dem der sächsischen Gruſsmaurer, welches Br. K r a u s e mitgetheilt, sehr wesentlich verschieden sein. Ich erwarte dasselbe noch vor Beendigung dieses Werks; erhalte ich es aber erst später, so werde ich es bei einer andern Gelegenheit mittheilen." (Es ist dasselbe in Br. H e l d m a n n's Schrift nicht befindlich. — *H.*)

b) „Nämlich, bei welchem er zuletzt in Arbeit gestanden. Es soll noch immer Sitte sein, Meister und Parlier blos bei ihren Vornamen zu nennen."

stets der Meister, den Zollstab in der linken Hand haltend; der Parlier hält den seinigen in der rechten. Dies alles mufs der Wandergeselle wissen, auf dafs er sogleich Meister und Parlier unterscheide, die er zuerst zu grüfsen, und dann erst die Gesellen, und zwar einen nach dem andern. Alle stehen, die Füfse im Winkelmaafse, sich aber nicht mit den Händen erfassend, nicht die Kette bildend, selbst wenn sie im Kreise stehen, wonach ich mich ausdrücklich erkundigt."

„Der Wandergeselle tritt mit maurerischen Schritten ein, welches ganz dieselben, die in den Freimaurerlogen des ersten Grades vorgeschrieben. Und auch das Handschenk der Steinmetzen ist kein anderes, als das Handzeichen des Freimaurer-Lehrlings, so, dafs Br. Osterrieth, als er hier in der Loge zur Hoffnung zum Freimaurer gemacht und in den maurerischen Erkennungszeichen unterrichtet worden, sein Erstaunen nicht bergen konnte, unter den Freimaurern das Handschenk der Steinmetzen wiederzufinden, welches er als solcher einst schon auf der Hütte zu Strafsburg kennen gelernt."

„Nachdem der Wandergeselle seinen Grufs abgelegt, spricht er zum Meister: „Ehrbarer Meister! ich bitte mit Gott fleifsig und ehrbare Beförderung." Kann der Meister ihm Arbeit geben, so erwiedert er: „Soll mit Gott befördert sein:" im Gegenfalle aber entschuldigt er sich, ihm keine Beförderung geben zu können."

„So beschränkt auch diese Nachrichten über die Zunftgebräuche der teutschen Steinmetzenbrüderschaft, so scheinen sie mir dennoch wichtig genug, um die schon von Br. Krause geäufserte Hoffnung nähren zu dürfen, durch fortgesetzte Nachforschungen einst vielleicht eine, der altenglischen entsprechende, altteutsche Freimaurerei zu entdekken, worüber das erwartete Steinmetzen-Examen vielleicht schon nähere Auskunft, wenigstens nicht unwichtige Fingerzeige, geben dürfte."

Noch jetzt hege ich diese Hofnung, da ich noch immer vermuthe: dafs in dem Strafsburger Archive, welches, wie Br. Heldmann sagt, so sorgfältig verheimlicht wird, vielleicht auch in der hier (in IV, S. 240) erwähnten Handschrift des Daniel Specklin, die zu Strafsburg im Raths-Archive aufbewahrt ist, über das altdeutsche masonische Gebrauchthum wichtige Aufschlüsse enthalten sein mögen. Noch merkwürdigere Nachrichten über die älteste Verfassung der masonischen Vereine im Mittelalter dürften indefs in dem noch vorhandenen Archive bei dem Kloster Batalha in Portugal zu finden sein, worauf ich ebenfalls (in IV, S. 265) bereits hingewiesen habe.

Würdigung

der drei

ältesten und echten

Kunsturkunden

der

Freimaurerbrüderschaft.

Vorerinnerung.

Am Eingange dieses Werkes erklärte ich die Absicht: durch Mittheilung und Bearbeitung der drei ältesten Kunsturkunden einen festen Grund für die wahre Geschichte der Brüderschaft zu legen, dadurch die Brüderschaft selbst zu Anerkenntnifs ihrer Wesenheit und Bestimmung aufzufordern, und mitzuveranlassen, dafs die Brüderschaft jetzt in einer völligen Wiedergeburt und Urgestaltung ihr drittes Lebenalter beginne.

Damit diese Absicht erreicht werde, eröfnete ich diese Schrift mit einem Lehrfragstükke, welches eine Darstellung der Urbegriffe und Urbilder (Ideen und Ideale) der Menschheit, des Menschheitlebens und des Menschheitbundes enthält, die Beziehung der geschichtlich überlieferten Freimaurerei auf diese Urbegriffe und Urbilder erklärt und erweiset, und zugleich durch Urvergeistigung des Hauptinhaltes der drei ältesten Kunsturkunden, besonders der im ältesten Gebrauchthume enthaltnen Lehrzeichen (Symbole), die wesenliche Beziehung ebendieser Urkunden auf die Höherbildung der Brüderschaft darthut. Um ferner diesen Urkunden richtige Ansicht zu sichern, und die Würdigung derselben vorzubereiten, begann ich die Darstellung derselben mit einer Abhandlung über ihren Werth, worin ich zugleich deren Brauchbarkeit für die Höherbildung der Brüderschaft näher bestimmte. Dann stellte ich diese Urkunden selbst auf, mit allen den Erlaüterungen und Anmerkungen begleitet, die mir für den vorhin angegebnen Zweck nöthig und förderlich schienen.

Jetzt ist noch übrig, die Grundzüge der Würdigung derselben mitzutheilen, und anzuzeigen, inwiefern und wie deren der Inhalt zur höheren Gestaltung unseres Bundes fruchtbar werden könne und solle. Freilich wird diese Würdigung nur von denjenigen meiner Leser verstanden und selbst wiederum gewürdigt werden können, welche diese Schrift bis hieher aufmerksam gelesen, und mit selbthätigem Geiste durchdacht haben.

Hiebei sind nun vorzüglich folgende Fragen zu beantworten, wozu die nöthigen Thatsachen im Vorigen zum gröſsten Theile enthalten sind, zum Theil auch in den noch mitzutheilenden einselnen Abhandlungen und Belegen in dieser Abtheilung und in der letzten gefunden werden. — Wie entstanden diese Urkunden zuerst? wie wurden sie nach und nach weiter ausgebildet, bis sie die bestimmte Gestalt erhielten, in welcher sie vor uns liegen? — und wie sind dieselben, als sich geschichtlich entfaltendes Kunstwerk, nach den geschichtlichen Begriffen der Masonei und des Masonbundes (der Freimaurerei und der Freimaurerbrüderschaft), wie endlich zuhöchst nach den ewigen Urbegriffen (Ideen) des Menschheitlebens und des Menschheitbundes zu würdigen? Was war zu dieser, was zu jener Zeit gut, schön, wirksam; und was nicht? Was taugt davon für unsere Zeit, was für die Zukunft, was für alle Zeiten? Wie ist das noch jetzt, wie das für alle Zeiten Taugliche zu einer vollkommneren Bundinnigung (Liturgie) des werdenden Menschheitbundes zu verarbeiten? — Fragen, deren Beantwortung jedem Maurer, ja jedem Menschen, der sie zu thun vermag, wichtig, und für die Brüderschaft, sowie für die Menschheit, von heilsamen Folgen sein kann.

Die Kenntnisse und Einsichten, welche zu Beantwortung dieser Fragen erfordert werden, sind theils urwissenschaftlich (philosophisch), theils geschichtlich (historisch). Die geschichtlichen Vorkenntnisse hiezu waren nicht schon als Gemeingut der Brüderschaft da, sondern muſsten von mir gröſstentheils aus den Quellen erforscht, gesammelt und zweckmäſsig zusammengestellt werden, und machen eben ihrer Neuheit und der Seltenheit der dazu erforderlichen Quellen wegen beiweitem den gröſseren Theil dieser Schrift aus. — Die zu Würdigung der drei ältesten Kunsturkunden wesenlichen urwissenschaftlichen Grundwahrheiten konnte ich ebensowenig irgendwo andersher entlehnen, sondern sie sind Ergebnisse meines Wissenschaftgliedbaues (Systemes der Wissenschaft), insbesondere der reinvernunftlichen Geschichtwissenschaft (Philosophie der Geschichte). Zum Theil sind diese Grundwahrheiten in meinem erwähnten Lehrfragstükke enthalten, zum Theil werden sie hiernächst folgen. — Um in diese Wahrheiten einzudringen, wird eine eigne Richtung des Geistes und Gemüthes auf das Wesenliche, das ist, auf das Ewige, Gute und Schöne, erfordert, welche durch untergeordnete

und eitle Triebe nicht gestört wird; — und völlige Klarheit können sie erst innerhalb jenes grofsen Ganzen der Wissenschaft erhalten, woraus sie genommen sind. Man kann übrigens diese Würdigung vollenden, ohne noch über die Geschichte der Urkunden selbst in's Reine gekommen zu sein. Mithin könnte Jemand in Ansehung des Entstehens dieser Denkmale der Vorzeit eines ganz Anderen überzeugt sein, und daher glauben, dafs ich mich in Sachen der Geschichte irre, ohne dafs er sofort behaupten darf, meine Würdigung dieser Urkunden sei defshalb ebenfalls irrig oder widerlegt. Umgekehrt würde es ebenso voreilig sein, wenn Jemand, der diese meine Würdigung verwürfe, ebendefshalb auch meine geschichtlichen Ergebnisse für grundlos halten wollte. — Sind die hierfolgenden Überzeugungen auch in vielen Stükken den in der Brüderschaft herrschenden entgegen, so verdienen sie doch, gründlich geprüft zu werden. Ich lege sie auch blofs zu freier Prüfung vor, und überlasse es ruhig jedem Bruder, und jedem Brudervereine, das Mitgetheilte gewissenhaft zu brauchen.

Urwissenschaftliche (philosophische) Grundlage der Würdigung dieser Kunsturkunden.

Zuförderst erinnere ich also an die für unsern Zweck nöthigen Grundwahrheiten aus der Urwissenschaft (Philosophie).

Alle menschliche Dinge müssen nach dem Urbegriffe Wesens, das ist, Gottes, und nach den darin enthaltnen Urbegriffen der Natur, der Vernunft und der Menschheit, *a*) sowie zugleich nach den Urbegriffen (Ideen) des Wahren, des Schönen, der sittlichen Güte, *b*) der Gerechtigkeit und der Liebe, und zugleich, da das ganze Menschheitleben sich in der Zeit entfaltet, nach dem Urbegriffe der Zeitgemäfsheit, oder der zeitlichen Entwicklung, geprüft und gewürdigt werden. Diese Urbegriffe sollen die Menschheit in der ersten Wahl, sowie bei der, durch den Fortgang ihres Lebens nothwendigen, Umbestimmung und Weiterbildung aller menschlichen Dinge leiten und regieren. Ver-

a) Siehe hierüber I, S. LXXVII ff.; II, S. 372 ff., und I, S. CXXXXV, Fr. 49; ferner meine Schrift vom Urbilde der Menschheit, und mein System der Sittenlehre.

b) Die in dem Urbegriffe der Reingüte enthaltnen Grundsätze habe ich zum Theil in I, S. XCVII ff. aufgestellt.

führen nun wirklich die Menschen nach diesen Urbegriffen ohne Irthum, wählten sie immer der Wesenheit der Dinge und der Menschheit insbesondere, und dabei jenen ewigen Urbegriffen gemäfs: so wäre in allen menschlichen Anstalten Nichts weiter zu ändern, als was die veränderte Gestalt der Zeiten, das ist der veränderte Lebenstand der Völker und der Menschheit, verlangt; es wäre an dem Vorhandnen Nichts als an sich schlecht zu tadeln, Nichts wegzuwerfen; sondern das höher auflebende Menschengeschlecht hätte nur weiter auszuführen, nur nach dem jedesmaligen Lebenstande der Menschheit weiter und anders zu bestimmen.

Aber ein so wesengemäfses und beseligendes Loos hat die Menschheit dieser Erde noch nicht errungen. Die Einrichtungen aller Art, welche Menschen bis jetzt gemacht, entsprachen weder an sich betrachtet ganz ihrem Urbegriffe und ihrem Zwekke, noch waren sie jedesmal den Zeiten gemäfs, worin sie getroffen wurden, noch wurden auch jemals alle zu jeder Zeit schon wirkliche Kräfte zur Ausbildung der menschlichen Einrichtungen benutzt. Die ewigen Urbegriffe, denen alle menschliche Einrichtungen, schon durch den Urtrieb der Vernunft, folgen, werden anfangs nur dunkel geahnet, und durch das trügerische Farbenspiel und den die wahren Verhältnisse entstellenden Fernschein (Perspective) des in der Weltbeschränkung noch unvollkommnen Umlebens, vielfach umhüllt: daher werden Einrichtungen gemacht, welche dem innern Gliedbaue der Urbegriffe (dem Organismus der Ideen) sowenig, als dem Geiste der Zeiten, entsprechen, sondern unvollständig, unformig und misgestaltet, und mit fremden Dingen verunreint sind. — Das Selbbewufstsein der Menschheit, ohne welches jener wahre Lebenkunstsinn, der zu jeder Zeit das Richtige und einsig Angemefsne, und von dem an sich Guten das j e t z t Beste, richtig wählt, nicht erwachen und wirken kann, — diefs Selbbewufstsein der Menschheit ist bis jetzt noch nicht klar und kräftig genug, um Alles den ewigen Urbegriffen und dem echten Geiste der Zeiten gemäfs zu unternehmen und einzurichten: — n u r i m M e n s c h h e i t b u n d e u n d d u r c h i h n k a n n d i e f s S e l b b e w u f s t s e i n, — d i e s e S e l b i n n i g k e i t *a*) d e r M e n s c h h e i t a l s i n G o t t b e s o n n e n e n L e b e n k ü n s t l e r s, — g e w e c k t u n d g e s t ä r k t w e r d e n.

a) Siehe hierüber I, S. 16, die Note!

Die Völker schon, noch mehr aber die Menschheit, sind noch im Kindheitalter; und sowie von den einselnen Menschen die Meisten als Kinder sterben, so haben auch die meisten Völker bis jetzt ihren Untergang in ihrer ersten Jugend gefunden, oder leben forthin in ihrer zur Greisgestalt entarteten Kindform ein verkümmertes Leben. *a*)

Hieraus entspringt für die Einselnen, für die Gesellschaften, Stände, Stämme, und Völker, die zu klarerem Bewufstsein des Wahren, Guten, Schönen gelangen, und demgemäfs eine bessere Zukunft nicht blofs wünschen, sondern sie mit Kraft und Gottesmuth bilden wollen, die doppelte Pflicht: in allen menschlichen Dingen und geselligen Verhältnissen die Wesenheit und die Bestimmung derselben zu erkennen, und dann demgemäfs das von der Vorzeit Überlieferte zu prüfen, zu beurtheilen, und es umzuformen und weiterzubilden. Denn nur insofern kann und darf das geschichtlich Überlieferte ferner bestehen, als es seinem ewigen Urbegriffe, und zugleich seinem geschichtlichen Musterbilde, gemäfs ist. *b*) Die Menschheit ist berechtigt, was am Überlieferten dem ewigen Urbegriffe der Sache, und dabei dem Zeitgeiste selbst, zuwider ist, zu entfernen, das Mangelhafte zu ergänzen, das Unformige oder Misgestaltete besser zu formen, und es schöner zu gestalten: — nur dafs diefs Alles im Geiste der sittlichen Güte, der Gerechtigkeit, Liebe und Schönheit, durch die freie Harmonie aller menschlichen Kräfte, nie aber durch rohe äüfsere Naturgewalt, nie durch blofs äüfseren geistigen oder leiblichen Zwang, und stets den Entfaltgesetzen des Menschheitlebens, und jedes Einseltheiles desselben gemäfs, geschehe. Endlich ist Das, was die Menschheit blofs dem, nun erloschnen, Geiste der Vorzeit gemäfs eingerichtet vorfindet, nach dem Geiste, das ist nach der Eigenlebwesenheit, der Nunzeit umzubil-

a) So die Inder, Siner, Juden, u. A. m.

b) Sogenannte geschichtliche Grundlagen (historische Fundamente) haben nur Anspruch auf Gültigkeit, sofern sie obiger Forderung gemäfs sind. Die ewige, für alle Zeiten gültige und bleibende, mithin die erstwesenliche, Grundlage aller menschlichen Dinge und gesellschaftlichen Einrichtungen ist deren Urbegriff und Urbild (Idee und Ideal); die geschichtlichen Grundlagen aber müssen erst die Prüfung nach dem, vermittelst der Idee und des Ideales, in Anwendung auf den jedesmaligen Lebenstand gebildeten Musterbildes aushalten, wenn sie Gültigkeit für die Zukunft haben sollen. Nicht Jedes, was wirklich zum Grunde liegt, ist die echte Grundlage für das Leben, und dessen Höhergedeihen.

den, so dafs es zugleich für den höher aufgelebten Geist der Nachzeit noch ferner bildsam bleibe. Bei diesem heiligen Geschäfte der Höherbildung aller menschlichen Dinge müssen uns die Fehler der Erkenntnifs und der Beurtheilung, des Gefühles und des Willens, welche wir an dem überlieferten Werke von unsern Vorfahren begangen sehen, zur Belehrung, zur Warnung dienen, damit auch aus den begangnen Fehlern die erklugte, lebenreifere Menschheit Nutzen ziehe.

Diese Lehren der Weisheit, welche ein Quell der Veredlung aller menschlichen Dinge sind, müssen nun auch in Ansehung der Freimaurerbrüderschaft und aller ihrer Einrichtungen stets gehört, nach ihnen mufs stets gehandelt werden. Ihnen stehen zwar die Lehren der Trägheit, der Gewohnheit, des Stolzes, der Schwäche entgegen: Wer aber von den Brüdern der Weisheit Lehren nicht hört, oder sie nicht hören mag, der ist in Sachen der Brüderschaft Verdunkelter oder Verdunkler. Wir reden von Licht, von Weisheit, Stärke, Schönheit, und von einem danach aufzuführenden Bau; aber zu diesem Baue besafs bishieher die Brüderschaft noch nichteinmal den Urbegriff (die Idee), noch nicht den Rifs, noch nicht den Bauplatz; nur sehr wenige, und noch rohe Baustoffe (Materialien) waren bis jetzt zusammengebracht; es giebt der geschickten Arbeiter nur erst Wenige, und die versammelten Arbeiter finden, wider Erwarten, nicht Beruf und Ermunterung, wirklich zu bauen! und diese Übel werden noch durch Selbzufriedenheit, Trägheit, Stolz vermehrt und schwerer heilbar gemacht. Die Lehrlinge, wenn unter ihnen noch tüchtige, jugendkräftige Männer sind, die bauen lernen, die wirklich bauen wollen, vertröstet man auf ihren sogenannten Gesellen- und Meisterstand, die unbefriedigten Gesellen und Meister auf irrig sobenannte höhere Grade, oder auf geheimgehaltne, meist absichtlich falsche oder verfälschte, geschichtliche Aufschlüsse; und doch ist in allen diesen Stufen überall so Wenig gedacht; und, auch abgesehen von allem Üblen, das sie unfehlbar stiften, ist in ihnen nichts Wesenliches gethan. Die einsig achtbaren, aber mit vielem Wust umhüllten und niedergedrückten, Keime des Menschlichen liegen im Lehrlinggrade, das ist, richtiger ausgedrückt, in dem uralten Gebrauchthume der Aufnahme zum Mason-Bruder, welches in unserer zweiten Kunsturkunde zum gröfseren Theile erhalten worden ist. — Hat nun der kraftvolle, rein und eifrig

das Gute wollende Mann nach langwierigem, grofsen Aufwande von Zeit, Gut und Mühe, alle jene vorgespiegelten Grade erstiegen, so sieht er endlich sich getaüscht; *a*) — indefs ist Zeit und Kraft und Jugendlust dahin; er ist durch Hehlzwingherrschaft (Mysteriarchie) verdorben, oder geht verdrufsvoll von dannen. — So ist's, aber so darf es, so soll es nicht bleiben! *b*) Der Urbegriff und der grofse Entwurf (the Grand-Design) unseres Baues, die Urbegriffe des Lichtes, der Weisheit, Schönheit, Stärke, sollen nicht länger blofs genannt, sie sollen zur Anschauung gebracht, belebt, ausgeführt werden. Jene Keime des Menschlichen, die im Lehrlinggebrauchthume liegen, sollen gereinigt, in bessern Boden verpflanzt, gepflegt, zum Aufgehn gebracht werden; — nur im Genufs der Luft und des Sonnlichtes können sie sich zu einem kraftvollen, gesunden, fruchtbaren Baume entfalten. — Auch einige ältere Brüder haben diese Einsicht, diese Hofnung, diesen guten Willen; von ihnen ist viel, noch mehr aber von den kraftvollen Jünglingen aller Völker zu erwarten, die in der Brüderschaft Arbeit und Nahrung für ihre wesenlichen, schönen Hofnungen einer höhergebildeten gottinnigen Menschheit suchen.

Soll unsere Brüderschaft wirklich besser werden, so ist die Verbesserung, oder vielmehr die Neubildung, der Bundinnigung und des Gebrauchthumes (der Liturgie und des Rituales) freilich nicht das erste, innerste, wesenlichste Geschäft, aber doch ein wichtiges und unabweisliches. *c*) Denn die aüfseren Formen sind nicht gleichgültig, nicht folgenlos, wie Viele behaupten. So wie die aüfsere Gestalt des Menschenleibes die Kraft, Fülle und Schönheit des inneren Lebens ausdrückt, die Liebe weckt, die Kraft beflügelt: so soll und so kann es bei jeder menschlichen Gesellschaft ihre aüfsere Form, wenn und sofern sie der innern Eigenwesenheit eines jeden dieser Vereine entspricht. — Unser Bau soll menschlich, frei, stark, gerecht, liebevoll, schön sein; daher soll und darf auch an seiner aüfseren Gestalt, an seinen Bildern und Gebraüchen, und in seiner ganzen aüfseren Verfassung, das Menschheitwidrige, Unfreie, das Schwächliche, das Ungerechte, das Lieblose, das Schönheitwidrige ferner nicht mehr ge-

a) Siehe meine Bemerkung, I S. 34 u. **)!
b) Vergl. IV, S. XI und XX!
c) Siehe I, S. 7, f.!

duldet werden. — Denn wo am Aüſseren Schlechtes erblickt wird, da ist immer auf einen Fehler des inneren Lebens sicher zu schlieſsen. — Unsere Bundinnigung und unser Gebrauchthum (Liturgie und Ritual) können und sollen ein treues, vollständiges, gesundes und schönes Bild eines wahrhaft menschlichen Gemüthes und der ewigen Kunst des Menschheitlebens werden. *a*) — Doch ehe Dieſs geschehen kann, muſs uns das Licht der Urbegriffe der Menschheit und der Menschlichkeit, vereint mit dem Lichte der Menschheitgeschichte, leuchten; dieses Lichtes Stralen müssen in reine Herzen fallen; Geist und Gemüth müssen verjüngt werden, Wir selbst, in unserm ganzen Wesen, müssen uns erst zu neuen Menschen wiedergebären; dann wird auch eine menschheitwürdigere Bundinnigung ein aüſserer Zeuge unserer inneren Besserung sein.

Ich bin überzeugt, daſs es jetzt höchste Zeit ist, überhaupt unsere Brüderschaft ihrer höheren Bestimmung gemäſs umzubilden, und daſs ein dringendes Zeitbedürfniſs auch insbesondere eine Umschaffung des Rituales nach den vonnunan zubearbeitenden höheren Ideen fordert. — Nur durch kunstübendes Versuchen des Besseren gelangt die Menschheit zur Fertigkeit der guten und schönen Lebenkunst; und, Was einmal als schlecht, als dem Urbegriffe und der Zeiteigenthümlichkeit ungemäſs erkannt worden, das soll und darf von Denen, welche das gesellige Werk weiterzubilden das gesellschaftliche Recht haben, forthin nicht mehr geduldet werden; — es soll sofort dem anerkannten Besseren weichen.

Bin ich mir also gleich klar bewuſst, daſs unsere Brüderschaft weit hinter den Zeiten, und noch weiter hinter ihrem eignen Urbegriffe und geschichtlichen Musterbilde zurückgeblieben; sehe ich gleich deutlich ein, daſs es mit ihr nicht eher besser werden kann, bevor neues und reicheres Schauen der ewigen Urbegriffe und Urbilder der Menschheit und des Menschheitbundes neues Leben in sie erweckt; weiſs ich gleich sehr gut, daſs sie sich mit dem weit fortgerückten Leben der Menschheit nur durch eine Neuschöpfung und völlige Wiedergeburt, nicht durch schwächliches Ausbessern der vorhandnen untauglichen Formen, in's Gleichgewicht und in inneren und

a) Die Grundsätze und Grundgesetze, wonach sie Dieses werden können, habe ich in meinem Lehrfragstükke (I, S. CXXXVI, ff.) ausgesprochen.

äufseren Einklang setzen, dafs sie nur so ihr eignes Dasein sichern, und nur so das Heil der höher aufgelebten Menschheit werden kann: so hoffe ich doch, die folgende allgemeine Beurtheilung der ältesten Urkunden, und zugleich des bis jetzt besten Rituales, werde nicht verloren sein, sondern über den wahren Zustand unserer Liturgieen und Rituale, sowie über die höheren Bedürfnisse der Brüderschaft, ein neues, reineres Licht verbreiten, — manchen Geist aus seinem Schlummer wekken, manche Kraft von den Fesseln der Gewohnheit und der Anmafsung befreien. *a*)

Um aber bei der folgenden höhern Würdigung der drei ältesten Kunsturkunden so verständlich zu werden, als es mir aufserhalb des Ganzen der Wissenschaft möglich ist, ist es nothwendig, hier zuförderst zwei Begriffe zu erlaütern, deren Unterschied gewöhnlich nicht beobachtet zu werden pflegt, nehmlich den geschichtlichen Begriff, oder Geschichtbegriff, und den ewigen Urbegriff *b*) (die ewige Idee) eines Gesellschaftvereines (eines Institutes). Ohne diese beiden Begriffe scharf gefafst zu haben, ist es nicht möglich, die Ansprüche des Urbegriffes auf das Leben, und des Lebens auf den Urbegriff, richtig zu beurtheilen, mithin auch nicht möglich, irgend etwas Wirkliches mit Weisheit zu bessern. Da nun auch die Freimaurerbrüderschaft verbessert und höher gebildet werden soll: so ist es ihr unumgänglich nöthig, ihren eignen Geschichtbegriff und ihren ewigen Urbegriff, sowie den Unterschied Beider, genau zu erkennen, dann Beide im Ganzen und in ihren Theilen richtig auf einander zu beziehen, und aus ihrer Vereinigung den in einem jeden Lebenalter gültigen Musterbegriff, und das jedesmal anwendbare geschichtliche Musterbild (das Eigenleben-Musterbild) richtig zu entwerfen (zu construiren). Gleichwohl wird dieser Unterschied und Gegensatz von den Brüdern selten bemerkt, noch weniger aber richtig vermittelt und in Übereinstimmung gebracht.

a) Meine Würdigung aber des ganzen Menschheitlebens, sofern es sich auf dieser Erde entfaltet und entfalten wird, kann ich noch nicht sobald mitzutheilen hoffen, obgleich die Vorarbeiten dazu schon weit gediehen sind. Ich kann daher hier mehr blofse Ergebnisse (Resultate), als Untersuchungen, aufstellen; mehr andeuten, als ausführen; mehr blofs im Allgemeinen und im Erstwesenlichen, als im Besondern und Einselnen, zu überzeugen hoffen.

b) Aus höheren wissenschaftlichen Gründen wäre es besser, hier Idee durch Ewigbegriff zu verdeutschen.

Der Geschichtbegriff eines Gesellschaftvereines umfaſst Das, was Derselbe wirklich in der Geschichte, durch seine Verfassung, Gesetze, amtlichen (officiellen) Lehren und Thathandlungen, selbst als seine Wesenheit und als seine Bestimmung angekündiget, Was er selbst ausgesprochen und thatbewiesen hat, daſs er sein wolle. Nach diesem, von ihm selbst als Thatsache der Erfahrung aufgestellten, Geschichtbegriffe also ist der Verein in seinem wirklichen Handeln und Zustande zunächst zu beurtheilen. Aber nicht immer ist und handelt ein Bund diesem von ihm selbst aufgestellten Geschichtbegriffe, noch dem von ihm selbst ausgesprochenen Gesellschaftgeiste, gemäſs. Thäte er aber auch Dieſs, so hätte er doch beiweitem noch nicht Alles gethan; denn der Geschichtbegriff eines jeden Vereines, als eines wesenlichen und in der Zeit sich ausbildenden Menschheitwerkes, verlangt selbst, im Kreislaufe der Zeiten, stetig weiter bestimmt und gebildet zu werden nach dem in seinem eignen ewigen Urbegriffe erkannten ewigen Urbilde, und gemäſs dem nach Beiden im Vereine mit dem Geschichtbegriffe entworfenen Musterbegriffe und Musterbilde.

Der ewige Urbegriff aber eines Vereines zeigt, gleichsam vor, und über, aller Zeit, daher eben für jede Zeit, aus oder vielmehr in der Wesenheit des ganzen Menschheitlebens: daſs ein Verein gerade dieser Art, mit gerade dieser Eigenwesenheit und mit dieser Bestimmung, da sein und gebildet werden müsse, wenn das Gliedbauganze (das organische Ganze, der Organismus) der Menschheit und aller ihrer einselnen Gesellschaften vollendet werden soll. Nach diesem ewigen Urbegriffe ist nun der Geschichtbegriff dieses Vereines zu jeder gegebnen Zeit zu beurtheilen, und danach ist zu entscheiden, ob er an sich und für gerade diese bestimmte Zeit zu billigen oder zu verwerfen ist. Und da das Menschheitleben, sowie ein Menschenleib vom ersten mütterlichen Keime an bis zum Grabe, sich nachundnach ausbildet, immer mehr Glieder und Kräfte, mit immer steigender Stärke und mit immer ebenmäſsigeren Wechselverhältnissen, bis zum Höchstpunkte der Lebenbahn entfaltet: so muſs auch jeder Gesellschaftverein sich seines Geschichtbegriffes, sowie seines ewigen Urbegriffes, immer klarer und inniger bewuſst werden, damit Beide stets aufeinander bezogen, und der Geschichtbegriff, dem Anwachsen und dem zur Reife gedeihenden Lebenstande der ganzen

Menschheit gemäſs, gereinigt, vervollständigt, verschönt, erweitert, erhöht werde; indem der Verein den ewigen Urbegriff, worauf jener beruhet, stets inniger und vollständiger erkennt, und den besser erkannten Urbegriff mit Freiheit stets urneu, denkend und handelnd, auf seinen Geschichtbegriff anwendet.

So ist, zum Beispiel, der Geschichtbegriff des Judenthumes, als Geschicht-Musterbild, vollständig in den Gesetzbüchern des M o s e s enthalten, und wird durch die ganze Geschichte jenes merkwürdigen Volkes bestätigt. Zwar entfernte es sich oft von diesem Begriffe; so lange derselbe aber zeitgemäſs war, lebte dasselbe nur groſs und glücklich, wenn es demselben treu blieb, und in dessen Eigenwesenheit sich hielt. Allein, die Zeit dieses Geschichtbegriffes war verronnen; Jesus b e z o g ihn in lichter Ahnung auf den ewigen Urbegriff, der dem Mosesthume, den Juden bewuſstlos, allerdings zum Grunde lag, und den vor ihm nur gottbegeisterte Seher dunkel ahneten: auf den ewigen Urbegriff, und auf das Urbild d e s R e i c h e s G o t t e s i n a l l e r W e l t (d e s E i n e n G o t t r e i c h e s u n d d e s E i n e n G o t t l e b e n r e i c h e s); er laüterte und befreiete den Geschichtbegriff des Judenthums von den Schranken der Volkheit und von den Vorurtheilen der Vorzeit; er erhob die Menschen von dem Geschichtbegriffe einer bloſs volkeignen, nach der Beschränktheit des Lebenstandes dieses Volkes nur unvollkommen, und in einer durch Eigensucht getrübten Ahnung, gedachten Gottherrschaft (T h e o k r a t i e) zu der Ahnung des r e i n e n, g a n z a l l g e m e i n e n, die ganze Menschheit, sowie alle Himmel, in Einer Wesenheit umfassenden Urbegriffe des E i n e n G o t t r e i c h e s i m W e l t a l l, und zu dem Geschichtbegriffe eines i n und n a c h jenem Urbegriffe, im Vereinleben mit dem urganzen Gottreiche des Weltall („dem Himmel") und in eigenleblichem Vereine mit Gott, zubildenden G o t t r e i c h e s d e r M e n s c h h e i t a u f E r d e n. a) Doch, nur zum

a) Diese auch von der Mehrzahl der Jetztlebenden voreilig als S c h w ä r m e r e i und M y s t i c i s m u s verschriene Lehre: v o n d e r L e b e n e i n h e i t d e s M e n s c h e n u n d d e r M e n s c h h e i t m i t G o t t, ist gleichwohl die Grundfeste der G o t t i n n i g k e i t (der Religion), sowie die Grundfeste eines gottähnlichen, sittlich vollendeten Lebens des Einselmenschen, der Ehethümer, der Völker und der ganzen Menschheit; sie war auch unter den Juden von M o s e s und den P r o p h e t e n geahnet, und ohne Bild, sowie zugleich in den sprechendsten Bildern, soweit sie ahnen konnten, gelehret worden; besonders in dem

Theil vermochte das jüdische Volk, sich zu diesem neuen, erhabeneren, Geschichtbegriffe aufzuschwingen, und sich als ein einselnes gleichberechtigtes Volk, mit allen andern Völkern der Erde, der gottinnigen und gottvereinten Menschheit unterzuordnen; der gröfsere Theil derselben macht sich noch heute durch hartnäkkiges Beharren auf dem früherem Geschichtbegriffe des Mosesthumes elend und menschheitinniger Hülfe bedürftig, und erschwert sich dadurch selbst das gleichförmige Fortschreiten mit den übrigen gebildeteren Völkern der Erde hinsichts des ganzen Lebens, und des Staates insbesondere. Denn jener für die frühere Zeit einst passende Begriff war schon zu Jesus Zeiten überlebt, und das ihm noch jetzt gewidmete Judenthum ist zum geschichtlichen Misbilde herabgewürdigt. Der von Jesus gelehrte Geschichtbegriff wurde von Denen aufgefafst, die sich Christen nennen; aber die Christenheit im Ganzen war ihm so wenig jemals vollkommen treu, als die Juden dem mosaischen; obgleich im Mittelalter, und noch mehr seit Hufs, Luther, Calvinus und Zwingli, mehre Christengemeinden den Urbegriff des Gottreiches in eigenleblichem Vereine mit Gott, reiner erfafst, inniger liebgewonnen, und ihm in geselligem Vereine, in That und Wahrheit, treu zu leben gestrebt haben, und streben. — Männer, wie Hufs und Luther, und alle die ehrwürdigen Zeugen christlicher Wahrheit, erinnerten die entartete Christenheit mit Kraft und Muth an den im Evangelium Jesu verkündeten Urbegriff des Reiches Gottes, und noch heute sind gottbegeisterte Männer zu wünschen, die dieses Amt in erhöhter Kraft und Einsicht erneuen.

Auch der Freimaurerbrüderschaft fehlt klares Selbbewufstsein ihres Geschichtbegriffes, noch mehr aber die Erkenntnifs ihres ewigen Urbegriffes und die Anschauung ihres ewigen Urbildes. Dieses Selbbewufstsein und diese Einsicht ist mir zu Theil geworden; ich bin also verpflichtet und berufen, meine Erkenntnifs der Brüderschaft zu freier Prüfung mitzutheilen. Ich bin mir des neuen Geschichtbegriffes, in Beschauung des überlieferten, sowie des ewigen Urbegriffes und Urbildes im Ganzen der Urwissenschaft und der Geschichtwissen-

Ausdrukke: lebendiger Gott, und in den Erzählungen, dafs Gott mit Menschen geredet, und ihr Leben eigenleblich (individuell) geleitet habe. (Siehe hierüber I, S. LXXIX, n. 10; und S. XCIII, n. 35!

schaft klar bewufst, wozu sich der, jetzt Freimaurerbrüderschaft genannte, Bund erheben soll und mufs, wenn er sich längerer Fortdauer würdig machen, und die höhere Stelle, die ihm im Gliedbaue der ganzen menschlichen Geselligkeit bereitet ist, einnehmen soll. a) Die Lehre von dem gottinnigen Menschheitleben und dessen Bunde soll allem Volke, nicht blofs Denen, welche Freimaurer-Brüder sind, offen verkündet, und nach ihr allein soll und kann der neue Bund gestiftet werden. Dann ist kein Geheimnifs mehr; Alles ist lauter und offen, ein Allen gehörendes Gemeingut. Die Stimme des neuen Bundes soll der Menschheit so laut, so unaufhörlich sprechen, wie das Gewissen dem Einselnen. Da ist kein Druck mechanischer Gebraüche; nicht aberglaübische Verehrung leerer Worte und abgelebter Bildhandlungen; kein blinder Gehorsam, kein Trug, kein frevelvolles, frechlügendes Vorspiegeln geheimen höhern Lichtes, höherer Erkenntnisse und Kräfte; kein Einschläfern durch Selbgenugsamkeit heuchelnde Redarten.

Auch Die, welche dereinst diesen höhern Bund schliefsen, werden nicht immer seines Geistes mächtig bleiben; aber immer werden begeisterte Menschen erstehen, welche die entartende Gesellschaft an ihre Bestimmung erinnern. Für jetzt schon wird es nicht an einselnen Brüdern und Logen fehlen, welche sich die Einsicht der Unvollkommenheit, das ist, der Wesenwidrigkeit und Zeitunangemessenheit, unserer Brüderschaft, und die Überzeugung, dafs eine völlige Wiedergeburt derselben nothwendig sei, erwerben und sich bestreben werden, zur Schöpfung des

a) Was und wie Viel der Maurerbund in Zukunft wirklich leisten werde, das steht zuhöchst bei Gott, und hanget untergeordnet zum Theil von dem allgemeinen Lebengange dieser Menschheit, und zunächst von diesem Bunde selbst, ab. — Man mufs bei jeder menschlichen Angelegenheit zuerst wissen, wie es urbildlich sein soll; dann, geschichtlich, wie es ist; dann erst ist das schwerere Wissen erlangbar: wie es jetzt sein soll, und wie es jetzt sein kann. Dafs die Menschen diese verschiedenen Erkenntnisse nicht gehörig unterscheiden, geschweige sie in Einem Ganzen der Erkenntnifs gliedbaulich (organisch) zu Stande bringen, eben Dieses gehört selbst hinsichts der Mehrzahl der Menschen zu der Misbeschränkung des Lebens, das heifst: zu Dem, das noch nicht ist, wie es sein sollte, weil es soeben noch nicht so sein kann; — ob es gleich hinsichts Mehrer alsbald so sein könnte, und so werden würde, wenn die Menschen ihre eignen bereits wirklich erlangten Kräfte, und die bereits wirklich gegebnen äufseren Mittel des Guten, zu erkennen und anzuwenden verständen.

Besseren in ihren Kreisen, im Geiste der Liebe und der gesetzlichen Wirksamkeit, mitzuarbeiten. Verschiedene werden Diefs auf verschiedene Weise, Manche schneller, Manche langsamer, thun. Möchte es nur immer geschehen können, ohne das Band der Liebe und der Eintracht zu zerreifsen, und so, dafs ein neuer Bund der Herzen, in inniger Vereinigung zum Bessern, immer fester geschlossen werde.

Damit man ferner meine Würdigung der drei ältesten Kunsturkunden desto richtiger verstehen, und sie selbst meinen Andeutungen gemäfs weiter in's Einselne verfolgen könne, spreche ich zuvor die hauptsachlichsten allgemeinen Grundsätze aus, wonach dieselbe angestellt werden mufs. Ich entlehne sie aus der reinvernünftlichen Geschichtwissenschaft, (der Philosophie der Geschichte,) und wende sie hier zuförderst allgemein auf den geschichtlich gegebenen Zustand unserer Brüderschaft an.

1) Das Leben der Menschheit wächst und entfaltet sich nachundnach in stufenweisem, allmälig steigendem Wachsthume, nach bestimmten Gesetzen und Verhältnissen, im Ganzen und in allen inneren Theilen, als Ein gottähnlicher Gliedbau (Organismus). Diefs gilt daher auch von jedem geselligen Vereine der Menschheit; und ein Jeder derselben mufs also nicht nur in sich selbst, sondern auch in seinen Verhältnissen zu allen andern geselligen Vereinen, und zu allem Menschheitlichen und Menschlichen überhaupt, in Gemäfsheit des jedesmaligen Zustandes des ganzen Menschheitlebens, verhältnifsmäfsig weiter ausgebildet werden. Diese weitere, veredelte und vollständigere Ausbildung eines jeden der Menschheit wesenlichen Gesellschaftvereines, besteht zuerst in klarerer und vollständigerer Anschauung seines Urbegriffes, das ist seiner ewigen, vor, über und in aller Zeit bestehenden, Wesenheit und Bestimmung, sodann in der jenem Urbegriffe und dem danach gestalteten Urbilde (Ideale) gemäfsen, ununterbrochnen Weiterbildung seiner Werkthätigkeit, seiner Bundinnigung (Liturgie), und seiner gesellschaftlichen Verfassung. Um diese Forderungen zu erfüllen, ist nicht allein oder erstwesenlich Ausbessern der einselnen Theile, nicht Herstellen des theilweis vielleicht bessern Alten hinlanglich, sondern es mufs zuerst dem Ganzen des Vereines eine ununterbrochne Aufmerksamkeit, ein steter, weiser Kunstfleifs gewidmet werden.

Wenden wir Diefs auf die Freimaurerbrüderschaft an; so entspringt auch für unsere Zeit aus diesem allgemeinen Grundsatze die unerläfsliche Forderung: unsern Bund nach dem fortgerückten Wachsthume des gereifteren Menschheitlebens durch klareres Schauen des Urbegriffes und Urbildes, und durch vollkommnere Anwendung derselben auf die jetzigen Bedürfnisse der Menschheit, neuzuschaffen, es höherzuheben, und in Werkthätigkeit, Bundinnigung und Verfassung neuzubeleben. — Schon aus diesem Grunde kann blofse Herstellung des Vorzeitlichen (zum Beispiel der vergleichweis, und zum Theile, besseren alten Verfassung, oder Gebrauchthumes,) in unseren Logen den höheren Forderungen, welche die Menschheit mit Befugnifs jetzt an unsere Brüderschaft macht, nur wenig Genüge leisten.

2) Jede Zeit hat in allen Theilen des Menschheitlebens etwas Eigenthümliches, Eigenwesenliches, was weder zuvor, noch hernach, geradeso wiederkehrt; sie hat ihre eignen Bedürfnisse, ihre eignen Lebenkräfte, ihre eigne Schöpfung. Daher mufs auch jeder menschliche Verein in jedem Zeitalter etwas Eigenthümliches und Eigenwesenliches haben, was indessen selbst nur stetig umgeformt und weiter ausgebildet auf die Zukunft kommen kann und darf, wenn es fortleben, nicht erkranken, nicht kraftlos und widrig werden soll. Gleichwohl mufs auch das Erstwesenliche eines Vereines gemeinsam und unwandelbar durch die ganze Zeit seines Daseins hindurch gehen, jedoch immer verklärt, erweitert und verstärkt werden: denn das erste oder höchste Wesenliche eines jeden Vereines, sowie überhaupt eines jeden lebenden Wesens, ist für alle Zeit wesenlich und unentbehrlich, und ebendarum bei allem Wandel bleibend; und nur auf Diesem, als auf der unwandelbaren Grundlage, kann erst jede bestimmte Zeit ihr Eigenthümliches erbilden.

Wenden wir Diefs auf unsere Brüderschaft an, so mufs sorgfältig beurtheilt werden, Was in ihren Einrichtungen wesenlich für alle Zeiten und Was dagegen wesenlich nur für bestimmte Zeiten ist; es mufs darüber gewacht werden, dafs das Veraltete, Abgelebte und Überlebte, nicht mehr in den Gesammtverein des jetzigen Menschheitlebens Passende, aus unserem Bunde entfernt werde, und dem Zeitgemäfsen, was und sofern es zugleich dem Ewigwesenlichen des Bundes gemäfs ist, weiche. Kurz, dem bleibenden Wesenlichen kann und darf nur innere, ewige Vortreflichkeit, und dem zeitlich We-

senlichen, jetzt Bestehenden, nur seine Übereinstimmung mit dem jetzigen Bildungstande der Menschheit und der Brüderschaft Ansprüche auf fernere Gültigkeit geben; nicht aber Alter, oder allgemeine Gebraüchlichkeit, nicht Neuheit, nicht Billigung der Mehrheit. Was von dem Alten beibehalten oder wiederhergestellt zu werden wirklich verdient, das darf nicht roh und unverändert aufgenommen, sondern es soll umgebildet und in die Harmonie der Zeiten eingestimmt werden. Kunstreiches Wiederherstellen des bessern Alten hat an sich selbst ein grofses Verdienst; aber ein noch gröfseres und höherwesenliches ist eine durchgreifende Wiedergeburt und Neubelebung des ganzen Vereines; — wodurch allein auch für die Zukunft der ganzen Lebenentfaltung des Bundes gesorgt werden kann.

Nach diesen Grundsätzen ist nun Alles zu beurtheilen, was zu der Veredlung der Brüderschaft gethan worden ist, und noch ferner gethan werden wird. So habe ich, zum Beispiel, oben (I S. 125 f.) erwähnt, dafs seit etwa zwanzig Jahren in den deutschen Logen eine Reform blofs in den Aufsenwerken der Sache, nehmlich eine blofs theilweise Reform des Logenwesens, vorzüglich der Logenrituale, begonnen worden ist. Sie besteht hauptsächlich darin, dafs man die höheren Grade, welche über den Meistergrad hinausliegen, abzuschaffen, oder wenigstens zu reinigen, und sie unter eben dieser Benennung oder unter neugewählten Namen *a*) umzugestalten und nutzbar zu machen, und das altenglische Ritual grofsentheils wieder herzustellen sucht. Diefs Bestreben ist zwar an sich selbst lobenswerth, schon weil es auf die Entfernung eines Theiles des Zweckwidrigen und solcher Neuerungen dringt, die als untauglich erkannt worden sind; auch verdient es besonders defshalb Dank, weil es in Deutschland die Kenntnifs des älteren Besseren, und der ältern Geschichte der Brüderschaft, befördert hat. Allein dieses Bemühn ist nicht hinreichend, um eine gründliche Verbesserung und Veredlung der Brüderschaft zu bewirken, weil jene alten Formen

a) So sind die von Br. Schröder gestifteten Erkenntnifsstufen und Engbünde, und der von Br. Fefsler gegründete grofse Bund scientifischer Freimaurer und vertrauter Brüder mit der That Höhergrade; ob sie sich gleich in wesenlichen Stükken von allen früheren und von allen anderen noch bestehenden Höhergraden vortheilhaft auszeichnen. (Siehe in: Lennings Freimaurer-Encyclopädie den Artikel; Erkenntnifsstufen.)

zum grofsen Theil dem Eigengeiste unserer Zeiten, manche davon aber sogar dem ewigen Rechte und dem ewigen Sittlichguten, widerstreiten, überhaupt aber für unsere heutigen Bedürfnisse nicht mehr zureichen. Diese theilweise Reform trifft die innerste Wesenheit der Sache, das wahre Bedürfnifs der Menschheit und der Brüderschaft, gar nicht, und berührt die anerkannten, in dieser meiner Schrift als solche erwiesenen, *a*) Hauptmängel und Hauptgebrechen unserer Brüderschaft keinesweges; ohne deren Heilung aber würde nicht einmal irgend eine Verbesserung des Gebrauchthumes (Rituales) im Erstwesenlichen, geschweige eine Höherbildung der Brüderschaft in ihrer ganzen Wesenheit und Werkthätigkeit, möglich werden. Was insbesondere die angeblichen Höhergrade betrifft, so ist Das, was im Meisterrituale vorgeht, der reinen altenglischen Maurerei ebenso unwürdig und fremdartig, als Das im siebenzigsten oder noch höherzahligen Grade nur immer sein kann; der Gesellengrad aber ist, sofern er eine gesonderte Abtheilung der Brüder bildet, ohne allen Zweck und ohne alle Nothwendigkeit. *b*) So erfreulich also in ihrer Art die erwähnte, und noch heute, leider nur auf die beschriebene unzureichende Art, fortgesetzte, Reform ist, so traurig wäre es, wenn es dabei noch langehin sein Bewenden haben sollte. Denn es gilt jetzt etwas weit Höherem, — der Verbesserung des Ganzen, der vollständigen Neugeburt des Vereines in Bundlehre, Bundinnigung und Verfassung, sowie sie der Geist des neubeginnenden Lebenalters der Menschheit der Erde unwiderruflich fordert.

Kann aber gleich das Überlieferte, wenn seine Zeit verflossen, nicht mehr in Ausübung erhalten werden, so

a) Siehe z. B. was ich (II, S. 371 ff. und I, S. CXXXVI, n. 121) bei Gelegenheit der drei Grofslichter, und im Lehrfragstükke (I, S. CIX ff.) gesagt habe, was der Vorbericht dieser meiner Schrift, und meine den Meistern der Loge zu den drei Schwerdtern und den wahren Freunden defshalb mitgetheilte Erklärung, (welche IV eröfnet,) und der zehnte meiner Logenvorträge hierüber enthält; und vergleiche Br. Mofsdorf's Mittheilungen an denkende Freimaurer, sowie Br. Silber's vertraute Briefe über dieselben.

b) Nur defshalb kann ein Lehrling den Gesellen- und Meistergrad jetzt noch zu erlangen wünschen, damit er Gelegenheit erhalte, zur Verbesserung derselben mitzuwirken, und dahin mitzuarbeiten, dafs sie, als Grade, und überhaupt das ganze sogenannte Gradwesen, gesetzlich aufgehoben werden; sodann auch, damit er an der Leitung der Logen, welche jetzt blofs den Meistern anvertraut ist, theilnehmen könne.

ist doch die Aufbewahrung alles Vorzeitlichen im Andenken des fortlebenden Bundes durch kunstreiche Geschichtschreibung und durch geschichtliche, in die Bundinnigung verflochtene Mittheilung, für jeden Verein von großer Wichtigkeit, weil er dadurch sein Selbbewufstsein mit erhält, seinen gegenwärtigen Zustand zu jeder Zeit beurtheilen kann, und dadurch zu zeitgemäßer Verbesserung mitangeleitet wird. Daher sollen auch die geselligen Verfassungen, Rituale und Liturgien der Freimaurerbrüderschaft, in allen ihren Zweigen, und aus allen Zeiten, treu und unverfälscht aufbewahrt und zur Kenntnifs der Brüderschaft gebracht werden. Hierbei haben sich vorzüglich die Brüder Bode, Nicolai, Vogel, Schröder, Fefsler, Mofsdorf und Schneider und neuerlich Br. Heldmann ein bleibendes Verdienst erworben; die dankbare Nachwelt wird im Gebrauch ihrer geschichtlichen Sammlungen ihre Namen mit Hochachtung nennen.

3) Da ferner die Menschheit, wie der einselne Mensch, sich als ein Lebengliedbau (als ein organisches Ganzes) ausbildet, und da jeder Theil in, mit und durch das Ganze und jeden Nebentheil immer höher auflebt; so darf sich auch kein geselliger Verein von dem Leben des Ganzen absondern, alleinigen (isoliren) und ausschliefsen; sonst erkrankt er, bleibt hinter der Zeit zurück, und wird des gereifteren, schöneren gleichzeitigen Zustandes der übrigen menschlichen Dinge und Vereine unwürdig, und unfähig, mit ihnen vereinzuleben.

Auch dieser Satz mufs auf den Freimaurerbund angewandt werden; denn das Geheimsein ist unserer Brüderschaft gerade defshalb von jeher so verderblich gewesen, weil es dieselbe von dem Ganzleben der Menschheit und von der Mehrzahl der einselnen edleren Menschen trennt, absondert und alleiniget (isolirt).a) Diese wesenwidrige Trennung ist die überwiegende Ursache, dafs sich noch jetzt in den Einrichtungen des Bundes so Vieles findet, was nur das Licht zu sehen und dessen urbelebenden Einflufs zu empfangen brauchte, um mit einemmale besser zu werden; und was nur inso-

a) Vergleiche hierüber den zweiten Abschnitt meines Lehrfragstükkes, und die diese Abtheilung eröfnende Abhandlung über Geheimsein und Geheimhalten; so auch Br. Mofsdorf's neue Ausgabe der Abhandlung des Prof. Stufe über diesen Gegenstand.

fern das Licht zu scheuen hat, als es am Lichte untergehen, und dem Edlen und Schönen eilends weichen müfste. Daher soll die Brüderschaft jetzt von diesem Vorurtheile zurückkommen, sie soll öffentlich werden, die selbstangelegten drükkenden und lähmenden Fesseln abwerfen, sich an das ganze Menschheitleben anschliefsen, und die so reichen und Wesenliches enthaltenden Schätze, welche Vorzeit und Gegenwart in Wissenschaft und Kunst und in dem ganzen Gesellschaftleben auf der ganzen Erde bereits jetzt frei und offen als Gemeingut darbieten, frei zur Vermenschlichung und Verschönung ihrer Gebraüche, ihrer Bundinnigung, Verfassung und, was das Wichtigste ist, ihrer ganzen Gesetzgebung, Einrichtung und Werkthätigkeit, mit weiser, liebevoller Kunst benutzen. Dann wird von ihr nicht mehr, wie jetzt, mit Recht gesagt werden können, dafs der Schleier ihres Geheimnisses wenig Gutes, und zwar nur solches, was man schon sonst auch aufser ihr erblickt, wohl aber viel Schlechtes, was ihr eigen ist, *a*) verhülle, und dafs eben darum dieser Schleier nicht gehoben werde. — Sondert sich aber auch in Zukunft unser Bund, menschheitwidrig und ungesellig, von allem andern Menschlichen aus, so erkranket und verkrüppelt er noch mehr, bleibt noch weiter hinter den Zeiten zurück; sein guter Geist verläfst ihn endlich ganz, und er sinkt dann noch tiefer zu einem leeren, aber für Tugend und Recht gefährlichen, Mifsbrauchwesen herab.

4) Das Blühen und die Fortdauer eines Bundes hangt nicht von dem Festhalten an seinen aüfseren bestimmten Formen ab, welche, und sofern sie, blofs durch vorübergehende Zeitumstände bestimmt werden; vielmehr ist das Wesenliche, was ihm zum Grunde liegt, und die lebenvolle Beseelung aller Mitglieder dafür, das innere, erstwesenliche Band, welches einen jeden Verein ursprünglich zusammenhält, und ihn allein zusammenzuhalten vermag; und nur, wenn die aüfseren Formen eines Gesellschaftvereines, dem Lebenstande der Menschheit und des Bundes selbst gemäfs, mit Lebenkunst verändert und seiner eignen ewigen Wesenheit immer einstimmiger gemacht werden, ist es möglich, dafs derselbe die einzig richtige, ihm eigenwesenliche, und allen Zeiten gemeinsame,

a) Man sehe z. B. die völlig gegründeten Vorwürfe eines Ungenannten in Lenning's Freimaurer-Encyclopädie, S. 207 — 216!

nach allen Lebenständen gestaltbare, Form erhalte, welche zugleich, unbeschadet ihres Allgemeinwesenlichen, nach der Eigenwesenheit eines jeden Volkes eigenthümlich ausgebildet werden kann. Daher ist es eine ungegründete Besorgnifs, dafs unsere Brüderschaft aufhören werde, zu sein, was sie sein soll, wenn ihre Verfassung, ihre Bundinnigung und ihr Gebrauchthum verändert, wenn die veralteten Formen verlassen, und die tauglichen verbessert und neubelebt würden. — Es ist ein Irthum, wenn man behauptet, dafs blofs oder vorzüglich durch die Einstimmigkeit in den Gebraüchen, und zwar gerade dieser Gebraüche, die auf der Erde zerstreuten Logen zusammengehalten werden können. Diese Behauptung ist schon geschichtlich unbegründet, weil eine solche Übereinstimmung geschichtlich gar nicht vorhanden ist. Vielmehr ist es die allgemein beseelende und erhebende Ahnung der Menschheit und der Menschlichkeit, und des ihnen gewidmeten Bundes, welche schon so viele Tausende von Männern, bei den verschiedensten Gebraüchen, zu dieser Brüderschaft verbunden hat. Haben diese Urbegriffe und Urbilder schon in dunkler Ahnung Diefs vermocht, Was werden sie bewirken, wenn sie, in klarem Lichte geschaut, einst Geist und Gemüth durchdringen, wenn sie in der wiedergebornen Brüderschaft That und Leben geworden sind.

5) Alles Menschheitwidrige, alles Unsittliche (Unmoralische), Unfreie (Illiberale), Verstandlose, Vernunftwidrige und Unschöne hat kein Recht, unter Menschen noch länger fortzudauern. Es aber dennoch fortdauern zu lassen, sobald man es als solches erkennt, Das ist Sünde wider den heiligen Geist, wider das Göttliche im Menschen; und eine Gesellschaft, die, als höheres Selbwesen (als höhere Person), das Menschheitwidrige bei besserer Einsicht duldet, handelt ebenso unsittlich, als ein einselner Mensch, welcher, die Stimme des Gewissens nicht hörend, bei seinen wesenwidrigen Angewöhnungen beharret.

Defshalb soll Alles, was sich in den Einrichtungen und Gebraüchen der Brüderschaft als menschheitwidrig findet, ohne Schonung verworfen, es soll ohne Weiteres ganz entfernt, und an seine Stelle soll Reingutes, Menschheitwürdiges und Schönes, nach bester Einsicht, lebenkunstgemäfs gesetzt werden.

6) Ein Verein endlich, der das Allgemeinmenschliche zu seiner Wesenheit erwählt hat, mufs von allen Einseitigkeiten eines einselnen Volkes, oder eines einselnen Standes, befreit werden. Daher soll sich unsere Brüderschaft, deren Werth allein in allgemeinmenschlichen Bestrebungen liegen kann, von Allem, was von dem englischen, oder französischen, oder von irgend einem Volke, als Ausdruck der Volkeigenthümlichkeit, entlehnt ist, in ihren allgemein-wesenlichen Einrichtungen unabhangig machen, und unabhangig erhalten. Dennoch kann und soll zugleich jedes Volk, innerhalb seiner Grenzen, auch im werdenden Menschheitbunde etwas Eigenthümliches haben. Aber was das eine Volk ziert, verunziert oft das andere, weil es seiner Denkweise und Sinnesart (seinem Character), seinen Neigungen und angestammten vorwaltenden Fähigkeiten, und seiner ganzen Eigenlebweise, widerstreitet. — Eben defshalb soll ferner die Neubelebung unsers Bundes, und sein Erwachen zu einem höheren Dasein, durch Abwerfen alles Zunftmäfsigen, von der Baukunst, als Gewerke, Entlehnten bezeichnet sein.

Dahin gehören selbst die Benennungen: Freimaurerei, Freimaurerbrüderschaft, Logen, — als Eigennamen des Bundes, sofern sie die ganze Wesenheit desselben bezeichnen sollen; *a*) alle hänselnde Aufnahmgebraüche, das Verbinden der Augen, der Schurz, udm., nicht aber die Lehrbilder des grofsen Baues, des ewigen Baumeisters, der grofsen und der kleinen Lichter, der Gesalt der Loge, der drei grofsen Pfeiler, der drei Werkzeuge usw.; welche einen untergeordneten Werth behalten. Diese Lehrzeichen (Symbole) sind einer reinmenschlichen Vergeistigung fähig, und können von blofs zunftmäfsigen Beziehungen leicht gereinigt werden; sie verdienen, dafs wir sie erhalten, veredeln, und urvergeistigen. *b*) Freilich müssen wir den meisten dieser Bilder nun erst einen wesenlichen Sinn unterlegen; freilich müssen sie in der vollendeteren Bundinnigung (Liturgie) des werdenden Menschheitbundes erst ihre richtige Stelle erhalten. — Was aber auch als blofs volkeigen, oder als blofs zunftlich, in Zukunft abgestellt werden wird, das soll in den Geschichtbüchern des Bundes getreulich aufbewahrt

a) Siehe hierüber I, S. CXV Fr. 20!
b) Dieses habe ich zu leisten gesucht, im vierten und fünften Abschnitte des dieses Werk eröfnenden Lehrfragstükkes.

werden als Übergang zum Höherwesenlichen, Freien und Schönen; — und diese Geschichtbücher seien ein allgemeines, offnes Besitzthum, ein Allen zugänglicher Erkenntnifsschatz der ganzen Brüderschaft, ohne Ausnahme auch nur eines einsigen Mitgliedes.

Sollen nun diese Grundsätze der reinvernunftlichen Geschichtwissenschaft (der Philosophie der Geschichte) zu Würdigung irgend eines Gesellschaftvereines angewandt werden, so ist erforderlich, den Gang der Entwikkelung desselben geschichtlich zu kennen, und ein treues Bild des gegenwärtigen Zustandes desselben vor Augen zu haben. — Sollen daher die drei ältesten Kunsturkunden der Freimaurerbrüderschaft gewürdigt werden, so ist dazu nöthig, an die Hauptpunkte der Geschichte der Freimaurerbrüderschaft zu erinnern, weil sonst weder deren Entstehn und die echtgeschichtliche Bedeutung richtig verstanden, noch insbesondere entschieden werden kann, inwiefern diese Urkunden Taugliches für die Gegenwart und Zukunft der Brüderschaft enthalten.

Geschichtwissenschaftliche (historische) Grundlage dieser Würdigung.

Oder: Darstellung derjenigen Hauptpunkte der Geschichte der Freimaurerbrüderschaft, die zu Würdigung der drei ältesten Kunsturkunden erfordert werden.

Die echte ältere Geschichte der Brüderschaft war den Logen des Neuenglischen Grofsmeisterthumes schon bei dessen Entstehen im Allgemeinen bekannt. Anderson giebt in dem Constitutionenbuche vom J. 1723 und 1738, wie er selbst sagt, absichtlich nur Winke über die Geschichte der Brüderschaft; denn man beschlofs, den wahren Ursprung derselben nicht ins Einselne offen darzulegen, sondern vielmehr der Phantasie der Neuaufgenommenen hierüber einen weiten Spielraum zu lassen. Die Winke Anderson's blieben lange unbenutzt; denn da er keine Beweise vorbringt, so hielt man sie für Erdichtung, umsomehr, als jene Andersonsche Geschichterzählung absichtlich ein Gemisch von Zunftmärchen, von chifrirter Geschichte, und von Winken über die wahre Geschichte ist. Die auf Anderson's Angaben gegründeten Untersuchungen deutscher Forscher haben endlich die absichtlichen Nebel und Erdichtungen in der masonischen Geschichte zerstreut, und den wahren Ursprung, sowie

die Hauptpunkte der Entwikkelung der Freimaurerbrüderschaft entdeckt. *a*)

Das erste Entstehen der Baucorporationen im Mittelalter ist weit früher in den zunftähnlichen Verbindungen der Bauleute bei den Römern zu suchen. *b*) Numa hatte schon, um's Jahr 50 nach Erbauung Roms, die römischen Bürger nach ihren Beschäftigungen abgetheilt, um die schädlichen Unterschiede der Volkabstammung aufzuheben (III S. 94). Daſs diese Gesellschaften (Collegia) oder Genossenschaften (Sodalitia) der Künstler und Handwerker stets bei den Römern fortdauerten, davon finden wir unleugbare Beweise in den römischen Schriftstellern, auf Denkmalen, und im Corpus Juris. Sie hatten das Recht einer moralischen Person (Universitas) (S. 135), eine Zunftlade (S. 99, 135), Beamten, worunter sich der Meister (magister) und die Aufseher (apparitores seu curatores) auszeichneten (S. 163 — 165); eigne Zunftgesetze und Gerichtbarkeit (S. 135 f.; 140 f.); einen eignen Schutzgott und eigne Priester, welche die religiösen Handlungen und Angelegenheiten der Gesellschaft besorgten (S. 99 f., 148 — 150); auch nahmen sie die angesehensten Leute aus allen Ständen, auch Frauen, vorzüglich vom kaiserlichen Hofe und aus dem kaiserlichen Heere, ehrenhalber, und um durch sie geschützt zu werden, unter sich auf (S. 135 — 138, 153 — 161, 147 f.). Ferner habe ich aus Zeugnissen des Alterthumes erwiesen (S. 139 f., 184 ff.), daſs bei den Tempeln der Hauptgottheiten bei Griechen und Römern Corporationen von Baukünstlern angestellt waren, welche durch ihre Gemeinschaft mit den Priestern besonders späterhin mit den Mysterien der Griechen und Römer, worin die aus Indien stammende reinere Gottlehre erhalten und feierlich dargestellt wurde, in eine solche Verbindung traten, daſs hernach, als die Ausübung dieser Mysterien verboten wurde, sich Überbleibsale derselben in die Baucorporationen retten konnten. Daſs aber

a) Die Beweise der hier folgenden geschichtlichen Behauptungen, gröſstentheils Ergebnisse meiner eignen Forschung in den Quellen, sind theils in früheren Abtheilungen der vorliegenden Schrift, theils und zunächst in den folgenden Abhandlungen, besonders in der IVten, im J. 1812 gedruckten, Abtheilung, enthalten; daher ich darauf durch Angabe der Seitenzahl verweise; über Punkte, wo dieses nicht geschehen konnte, zeigt das Sachverzeichniſs die Beweisstellen an.

b) Die Beweise aller hier über die römischen Baucorporationen folgenden Behauptungen habe ich zusammenhangig in der in IV, S. 92 — 212, befindlichen Abhandlung gegeben.

alles Diefs ganz besonders mit den Corporationen der Baukünstler in allen Theilen des römischen Reiches der Fall gewesen, diefs lehren uns unwidersprechliche Zeugnisse der Geschichtschreiber, der Inschriften, und des Corpus Juris. Hätte ein angesehener Römer es der Mühe werth geachtet, über das Zunftwesen zu schreiben, so würden wir freilich Mehres hiervon wissen. Über die Kunstlehre und Lebenregeln der römischen Baucorporationen insbesondere, welche sie von den Architekten empfingen, erhalten wir nur durch Vitruvius einigen Aufschlufs. *a*) Dieser Schriftsteller handelt zwar mehr von der für einen Baukünstler erforderlichen Bildung, als von dem Verhalten der Arbeitleute selbst; indessen leidet es wohl keinen Zweifel, dafs der Geist der Architekten theilweis Zunftgeist geworden sei; und es ist ein merkwürdiger Umstand, dafs die Yorker Constitution vorzüglich auf Vitruvius (III, S. 81), und ganz bestimmt auf alte Gesetze und Gebraüche der römischen Baucorporationen in Britannien (III, S. 83, 93), hinweist, und dafs unsere erste älteste Kunsturkunde ganz in ebendiesem Geiste verfafst ist. Der allgemeinmenschliche Geist der Wissenschaft, Kunst und reinen Tugend, welchen Vitruvius aüfsert, konnte auch auf die übergehen, welche sein Werk als Handbuch gebrauchten, wie die Yorker Constitution Dieses ausdrücklich (III, S. 82) fordert. Von welchem Umfang aber und Einflusse auf den Staat, von welchem Ansehen im ganzen römischen Reiche, sowie in Britannien, die Corporationen der Baukünstler gewesen, Das lehren schon die unzähligen Baureste grofser Werke, die sich überall finden, wohin der Römername sich erstreckte, auch mehre Zeugnisse glaubwürdiger Schriftsteller, und die in Ansehung derselben gegebenen Staatgesetze. (S. IV, S. 136 — 138!)

Auch nach Britannien kamen frühzeitig römische Bau-Corporationen (S. 192 ff.): denn jede römische Legion hatte eine solche bei sich (S. 143), und mufste sie haben, weil diese Legionen nicht allein bestimmt waren, Krieg zu führen, sondern auch römische Cultur und Sitten in den eroberten Provinzen zu verbreiten, und den römischen Staateinrichtungen daselbst Nachdruck zu geben. Die bei den Legionen stehenden Collegia der Baukünstler wurden zum Bau des Kriegeräthes, und der Mauern und Festungen, so-

a) Siehe alle hieher gehörige Stellen dieses Baukünstlers hier in IV, S. 77 — 92!

wie der Tempel und Paläste, gebraucht. Diese Baucorporationen enthielten alle zu Erbauung grofser Werke aller Art erforderliche Gewerke als untergeordnete Collegia mit deren eigenen Meistern, welche insgesammt unter dem Architekten und unter dem Krieggerichte der Legion, oder unter dem kaiserlichen Gerichte des Ortes standen, wo sie angestellt waren. Dafs solche Baucorporationen auch bei den in Britannien stehenden Legionen angestellt waren, beweisen noch jetzt vorhandene Inschriften (S. 209 ff.); und dafs sie sehr bedeutend gewesen, erzählt Eumenius (S. 203 ff.); auch sind Defs die unzähligen grofsen Werke Zeugen, welche in der Geschichte Britanniens erwähnt werden, und deren Ruinen, ob sie gleich kaum noch den Grundrifs andeuten, uns doch noch jetzt in Erstaunen setzen.

Römische Lebenbildung (Cultur) gedieh seit Cäsar in Britannien schnell und nach allen Seiten, und die friedlichen Eingebornen lebten unter den Römern glücklich. *a*) Die Duldsamkeit der Römer bewirkte eine Vermischung der druidischen Weisheit, Sitte und Bildung mit der römischen; und sehr früh schon verbreitete sich auch das Christenthum daselbst, und gieng hier mit den religiösen Vorstellungen der Druiden zugleich auch mit der stoischen und platonischen Philosophie, und durch die in den britischen Inseln verbreiteten gnostischen Lehren mittelbar auch mit der Wissenschaft und Gottinnigkeit der Altperser (des Zendvolkes) und der Inder eine eben solche Verbindung ein, als wir sehen, dafs es ebenfalls vorzüglich in Egypten geschah. In Britannien wurden Viele der Eingebornen, sowie der dort lebenden Römer, zum Christenthume bekehrt; und da schon früh viele christliche gottesdienstliche Gebaüde errichtet wurden, so ist nicht zu zweifeln, dafs sich dort noch vor dem J. 449 auch christliche Baucorporationen gebildet, mithin auch die Verfassung und die Gebraüche derselben manches Christliche angenommen haben können. *b*)

Diese Blüthe schöneren Menschheitlebens wurde in Britannien schon früh durch die Einfälle der Picten und

a) Die Hauptpunkte der Geschichte Britanniens, besonders der Culturgeschichte, unter den Römern und Saxen, habe ich in IV, S. 192—232, ausgeführt, woraus das hier Gesagte gezogen ist.

b) Die Beweise hiervon sind zum Theil in den beiden Abhandlungen enthalten, die diese dritte Abtheilung beschliefsen. Vergl. auch IV, S. 196, 200, 202, III, S. 125.

Scoten, der noch nicht entrohigten (uncivilisirten) Grenznachbaren der alten Briten, gestört. Die Römer unterlagen bald, konnten das Land besonders gegen die Seeraüber, welche von den Norwegischen, Deutschen und Irischen Küsten kamen, nicht behaupten, und verliefsen endlich diese wichtige Provinz im Jahr 426 ganz. Schon lange zuvor waren die Christen durch Diocletianus verfolgt, und genöthigt worden, sich in das gebirgige Wales und auf die Inseln zwischen England, Schottland und Irland, besonders auf Anglesey und Man, zu flüchten, wohin auch früher die Druiden ihre Zuflucht genommen hatten. Jetzt blieb Allen, die sich vor der hereinbrechenden Rohheit der Picten und Scoten retten wollten, nichts Anderes zu thun übrig, als eben dorthin sich zu wenden, wo auch altbritannische Sprache und Sitte sich bis heute erhalten hat. Diefs Unglück erhöhte noch die Ansiedelung der, unbedachtsam zur Rettung von den deutschen Küsten herübergerufenen, Saxen, im J. 449; welche, auf sich selbst bedacht, sich bald fast das ganze Land unterwarfen, es in sieben kleine Reiche zertheilten, ihre volklichen Sitten und Gesetze mit Gewalt einführten, und an die Stelle römischer und christlicher Lebenbildung auf's Neue kriegerische Rohheit setzten; denn damals leuchtete ihnen die Lehre Jesu noch nicht. Da flüchteten sich die Geistlichen der altbritischen Kirche, und deren Einsiedler und Mönche, zum grofsen Theile nach Schottland und Irland, und bildeten diese beiden Länder, vorzüglich das fruchtbare und starkbevölkerte Irland zu Sitzen reinevangelischen Christenthumes, und reinmenschlicher, tiefer philosophischer und philologischer Wissenschaft und Gelehrsamkeit, sodafs von dortaus die grofsen Lehrer von ganz Europa während des ganzen Mittelalters hervorgingen. Schon im fünften Jahrhunderte zerstreuten sich irische und scotische Geistliche und Mönche von Irland und Scotland aus über Scandien, Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien, und weiter, um sich und ihre Lehre zu retten. Doch dauerte das Christenthum in jenen Zufluchtorten ununterbrochen fort, und christliche Gottinnige der ältesten apostolischen Kirche gaben sich unausgesetzt Mühe, die Saxen und ihre Könige zu bekehren; welches aber nur selten und nur im Einselnen gelang. Dort erhielt sich auch einigermafsen die Baukunst, und die Corporationen der Baukünstler, sowie ihre alte Verfassung, Gesetze und Gebraüche; welche indefs nun ohne Zweifel immer mehr den Geist des Christenthums

annahmen. Diese Behauptungen beruhen auf unverdächtigen Zeugnissen. Auch in den öden und von den roheren Volkstämmen verschonten Gegenden Irlands und Schottlands blühte ein reines, strengsittliches Christenthum auf.

Während Diefs in Britannien geschah, war die Macht des römischen Bischofs schon zu einer furchtbaren Höhe angewachsen, und das wohl angelegte hierarchische System desselben begann schon, der christlichen Freiheit in allen Landen gefährlich zu werden. Überallhin sandte der römische Bischof Sendboten, um seine Lehre und Macht zu verbreiten. So schickte also auch der Pabst Gregor der Erste den Mönch Augustin, von noch 40 Mönchen begleitet, im J. 597 nach Britannien, um die saxischen Könige zu bekehren, und um in ihren Ländern unter ihm selbst stehende Bischöfe anzustellen. Ob nun gleich die römischcatholischen Schriftsteller es sehr sorgfältig vermeiden, von der früheren christlichen Kirche in Britannien, von der Verfassung derselben, und von der Heiligkeit und Gelehrsamkeit ihrer Lehrer zu reden; ob sie sich gleich bemüht haben, alle Kunde von dem Dasein und der Geschichte derselben durch alle nur ersinnliche Mittel zu unterdrükken, und schaale Legenden an die Stelle der geschichtlichen Wahrheit zu setzen: *a*) so ist es ihnen doch unmöglich gefallen, Alles zu verschweigen, und alle Quellen künstlich zu verschliefsen; und vorzüglich Beda dem Ehrwürdigen, verdanken wir über die älteste Geschichte des Christenthumes in den britischen Inseln manche gute Nachrichten. — Schon vor Augustinus waren in England viele Bischöfe, welche ihre Gemeinden nach apostolischen Vorschriften regierten. Die Nachrichten über die ältesten christlichen Kirchenversammlungen erzählen einstimmig, dafs auf ihnen gelehrte britische Bischöfe erschienen; und selbst der Pabst mufste mehre fromme Christen, die vor Augustinus in Britannien lebten, heilig sprechen. *b*) Freilich nahm die päbstliche Partei schnell überhand; aber die ursprüngliche christliche Kirche widersetzte sich ihnen dennoch standhaft, und erlosch, selbst bis zur Kirchenverbesserung in England, daselbst nie ganz. Die List, die Grausamkeit und die Wuth, womit die Päbste von Rom

a) Diese harte Beschuldigung erweist neuerlich besonders Ledwich in seinen Antiquities of Ireland, und unter den älteren Schriftstellern vorzüglich Jac. Usser.

b) Dieses lehren die Hagiologien Englands, Schottlands, und vorzüglich Irlands.

mittelst ihrer Kleriker und Mönchgesellschaften, die Gegner ihrer Zwingherrschaft verfolgten, übersteigt alle Vorstellung, und die englische Geschichte erzählt davon graunvolle Beispiele. *a*) — An diesen apostolischen Christen wiederholte sich das Verhältnifs der Essener zu dem übermächtigen Hochpriester nebst den Schriftgelehrten und Pharisäern. Dennoch behielt die schwächere, edlere Gegenpartei immer einigen Einflufs auf einige bessere Könige, und in jenen vorhin erwähnten Zufluchtorten konnte sie nicht ausgerottet werden; in Schottland blieb sie lange mächtig, und von grofsem Einflufs auf den Staat; und während des Mittelalters trugen sie ihre Gesinnung, Wissenschaft und Gelehrsamkeit hinüber nach Frankreich und Deutschland, besonders als Lehrer an den Klosterschulen und Hochschulen, deren mehre eben sie dort gestiftet haben. Ihre Kirchenverfassung war apostolisch, ihre Lehre evangelisch, ihre Sitten streng; sie liebten Wissenschaft und Kunst, und lehrten das Volk, vorzüglich die Jugend; ihr Christenthum blieb rein von den jüngeren Satzungen des Pabstes und der von ihm abhangigen Kirchenversammlungen; sie stimmten in Allem mehr mit der orientalischen, als mit der lateinischen Kirche überein. Man nannte die Lehrer, die Eremiten, und die Mönche, sowie alle sich durch Frömmigkeit auszeichnende Mitglieder dieser Partei, mit dem Namen Ceilide, Culdeer, Keldeer, woraus die der walischen Sprache Unkundigen den Namen Colidei, Gottverehrer, gemacht haben. *b*)

Dafs diese nicht papistischen Christen, Bischöfe, und Mönche auch ihre Baucorporationen und Logen gehabt, und dafs sie gestrebt haben werden, diesen Baucorporationen ihre reinchristliche und menschliche Gesinnung, Lehre und gesellschaftliche Verfassung mitzutheilen, und in denselben der Nachwelt zu erhalten, Diefs wäre schon zu vermuthen, wenn auch jene Geschichtzeugnisse, welche Dieses beweisen, nicht vorhanden wären. — Anderson selbst deutet in seinem Constitutionenbuche hierauf hin (s. hier III, S. 58, a; S. 87, n. b.), und die ganze Yorker Constitution ist hiervon ein redendes Denk-

a) Die Zerstörung des grofsen culdeischen Klosters zu Bangor steht in dieser Hinsicht obenan. (Siehe die unten folgende Stellensammlung über die Culdeer.)

b) Was in dieser Abhandlung über die Culdeer behauptet wird, dafür finden sich Beweise und Belege aus den Quellen in der hernach folgenden Sammlung über die Culdeer.

mal. Überhaupt habe ich nun erwiesen, dafs die Baucorporationen in einem völlig ähnlichen Verhältnisse früherhin zu den Culdeern, späterhin aber auch zu anderen Mönchgesellschaften, besonders zu den Benedictinern, gestanden, als sie ehedem unter den Griechen und Römern zu den Collegien und Brüderschaften der Priester gestanden hatten. *a*) Sowie daher die Baucorporationen der Griechen und Römer von den Priestergesellschaften geheime menschheitliche und gottinnige Lehren erhielten, und in ihrem Bunde die ersterbenden heidnischen Mysterien theilweis retteten: so empfingen sie wiederum im Mittelalter einen ähnlichen, noch höheren Unterricht von den Culdeern, in deren Christenthume sich die Geschichte und die Lehre der Essener, sowie die griechische, vielleicht auch der altpersischen und indischen Philosophie und Gottlehre erhalten hatte. In unsern drei ältesten Kunsturkunden finden sich unverkennbare Spuren des soeben erklärten Verhältnisses der Baulogen des Mittelalters zu den Culdeern. *b*)

Von der andern Seite aber wurde, wie gesagt, die päbstliche Kirche bald auch in Britannien übermächtig und herrschend. Von den Reichthümern und der Andächtigkeit der Könige und Mächtigen unterstützt, erhuben sich prächtige Kirchen, Stifter und Klöster überall in üppiger Menge; auch die Geistlichen dieser Partei bedurften daher wesenlich der Baukünstler; sie mufsten Letztere an sich lokken, und sich selbst zu Baumeistern bilden. Welch einen ausgebreiteten und wichtigen Kreis der Einwirkung die mittelalterlichen Baucorporationen darboten, davon kann man sich überzeugen, wenn man bedenkt, dafs sie ein allgemeiner Verein waren aller zu Ausführung und Ausschmükkung der gröfsten Bauwerke, (z. B. der Dome zu Strafsburg, Cöln, Wien, Milano, Siena, Paris, und der grofsen Klöster, z. B. Batalha,) erforderlichen Künstler

a) Die Collegia der Priester hatten ihre Baucollegia in und unter sich, welche ihnen gesetzlich einverleibt (incorporirt) waren, von ihnen geleitet, und zum Theil wohl auch in den Geheimgottesdienst eingeweiht wurden. (Siehe zuvor S. 343.!)

b) Zum Beispiel der Eingang der Yorker Constitution, die ersten Gesetze dieser Constitution, die Hauptsymbole der Grofslichter und Kleinlichter, der Gestalt der Loge, die Übereinstimmung der im ältesten Aufnahmgebrauchthume angedeuteten masonischen Grundlehre mit jener der Essener (s. II S 358 ff.), und viele andere Einselheiten mehr, auf die ich an ihrem Orte den Leser bereits merksam gemacht habe.

und Gewerke. *a*) Da nun die in Britannien vorhandenen Corporationen derselben schon christliche Verfassung und Gebraüche hatten; so mufsten die päbstlichen Geistlichen zwar diese zum Grunde legen; allein Alles daraus entfernen, was mit ihren Kirchlehrsätzen und mit der Obmacht des Pabstes stritt; dagegen aber Alles hineinlegen, was ihrem kirchherrschaftlichen (hierarchischen) Zwekke gemäfs war. Diefs ist der Entstehgrund einer inneren Verschiedenheit der Baucorporationen in England, Schottland und Irland; einer Verschiedenheit, die sich ebenso in Verfassung, als in Gebraüchen, schon sehr früh zeigen mufste, und den ersten Grund zu der noch heute bestehenden Verschiedenheit des altenglischen und des neuenglischen masonischen Systems legte. Demgemäfs mufsten sich auch schon sehr früh zwei entgegenstehende Rituale ausbilden, von welchen das eine, ältere, dem besseren Geiste römischgriechischer Lebenbildung und reinen Christenthumes treuer gebliebne, den Vorzug vor dem anderen, päbstlich-christlichen, jüngeren, erst um das Jahr 1717 verbesserten, in eben dem Grade verdient, als Freiheit vor Knechtsinn, als gemüthliche Gottinnigkeit vor befohlnem, blofs angewöhntem, Blindglauben an Menschensatzungen. — (Hievon habe ich bereits ausführlicher in der Einleitung zu dem NE. Gebrauchthume (II, S. 1 — 25) geredet, und werde weiter unten darauf zurück kommen.) — Doch konnten in dem entarteten zweiten Rituale solche gute Lehren beibehalten werden, welche mit dem hierarchischen Systeme nicht stritten. Die Beweise dieser Behauptungen habe ich grofsentheils an dem soeben angeführten Orte mitgetheilt. Nur daran erinnere ich nochmals, dafs auch unsere erste Kunsturkunde meiner Ansicht nach, von jenen gegenpabstlichen Geistlichen in England herrührt, umsomehr da die Sprache desselben offenbar weit älter als das Zeitalter des Königes Heinrich VI. ist, da viele Stellen desselben wörtlich mit der Yorker Constitution übereinstimmen, und da diese Urkunde gerade diejenigen Lehren aufstellt, von welchen mir

a) Schon Br. Fefsler hat in seinem Versuch einer kritischen Geschichte etc. diesen Gegenstand ausführlich abgehandelt. Ein lehrreiches Beispiel ist der hier in IV (S. 48 ff.) beschriebne grofse Bauverein zu Erbauung des Domes zu Orvieto.

aus vielen Schriften des Mittelalters, und aus mehren neueren Werken über die Alterthümer Englands, Schottlands und Irlands, bekannt ist, daſs es Hauptlehren jener nichtpabstlichen Christen waren.

Schon einem mit allen diesen geschichtlichen Thatsachen völlig Unbekannten muſs es auffallen, daſs in unseren drei ältesten Kunsturkunden keine einsige dem katholisch-rechtglaübigen, oder auch dem späteren protestantischen, Christenthume eigenthümliche Lehre vorkommt; vielmehr in der Yorker Constitution die Dreieinigkeitlehre in einer von beiderlei Lehrbegriffen völlig abweichenden Gestalt angedeutet ist, *a*) auch in derselben der Pabst nur römischer Bischof (s. hier S. 87, n. a!) genannt wird, da doch das in der Schrift: the Grand Mystery etc. enthaltne Ritual catholisch-dogmatisch, das Prichard'sche aber und das Browne'sche protestantisch-rechtglaübig ist. (S. diese drei Hauptgestalten des NE. Gebrauchthumes, besonders aber meine Vorerinnerungen dazu, in II!)

Die Stiftung der gegenpabstlichen Christen innerhalb der Baucorporationen hatte mit vielen Feinden und Hindernissen zu kämpfen; doch ihr mächtigster Feind war, wie erwähnt, die hierarchisch papistische Geistlichkeit, vorzüglich die Mönchorden derselben. Diese Geistlichkeit bewies sich allen nicht pabstlich gesinnten Christen, besonders aber den Culdeern, unmittelbar, und in ihrem Einflusse auf alle gesellige Verhältnisse, feindselig. Die Unwissenheit, der Stolz und die Trägheit derselben wuchs mit ihrer Macht unaufhaltsam an, und zertrümmerte alles Menschliche um sie her, was sich ihr widersetzte; und selbst die wissenschaftliebenden und kunstkennenden Mitglieder derselben muſsten der päbstlichen Kirchenlehre, Zucht, und Vollgewalt, wenigstens aüſserlich, huldigen. — Der erfahrnen Baumeister wurden immer Wenigere; die Bauleute selbst wurden immer unwissender, und die reine hohe Lehre, welche jene frommen und freien Christen in ihr Gebrauchthum gelegt hatten, wurde ihnen immer fremder, immer unverständlicher. Dazu kam, daſs die Bauleute bei allen gebildeten Völkern Europas sich nach

a) Selbst noch in jener hier aus der Lond. Encyclopaedie mitgetheilten alten Umarbeitung der Yorker Constitution, welche im Sinne der päbstlichen Hierarchie, entsprechend dem benedictinisch-päbstlichen Zunftrituale (s. II S. 13 f.), abgefaſst ist, findet sich noch (s. III S. 130, 166) die Spur dieser Lehre.

und nach in mehre einselne Gilden und Zünfte trennten, dafs sie sich in den immer mehr aufblühenden Städten niederliefsen, und sich den Städteverfassungen unterwerfen mufsten. *a*) Jene alte enge Vertraulichkeit, welche die innige Kunstverbindung, das Beisammenwohnen, Zusammenreisen, und die eigne selbständige Verfassung und Gerichtbarkeit unterhielt, sank mit diesen Veranlassungen gar bald dahin; und es ist die Frage, ob dieser alte, ehrwürdige Gesellschaftverein der Masonen in den Baucorporationen des Mittelalters, und deren Kunstlehre und Gebraüche, auf uns gekommen sein würden, wenn nicht die wenigen im siebzehnten Jahrhunderte noch vorhandnen Baulogen von einigen geschickten sinnvollen Baumeistern, vorzüglich von Inigo Jones und von Christopher Wren, zusammengehalten, dabei von patriotischen Königlichgesinnten für ihre politischen Plane bearbeitet, und von Theosophen und Alchemikern als Niederlagen alter Weisheit, und als Pflanzschulen geheimer Naturwissenschaften, betrachtet und behandelt worden wären; und wenn nicht, mitveranlafst durch die bedenkliche Lage, worin sich die im J. 1717 lebenden Mitglieder der Freimaurerbrüderschaft wegen ihrer entdeckten und vereitelten politischen Bestrebungen versetzt sahen, einige einsichtvolle Brüder für die ersterbende Brüderschaft durch Trennung derselben von den Bauzunften, ihr zweites, höheres Lebenalter so erfolgreich begonnen hätten. Diese frommgesinnten und menschheitinnigen Brüder, unter denen vorzüglich Anderson und Desaguliers *b*) hervorleuchten, unternahmen es, wahrscheinlich ermuntert durch die früheren Bemühungen Inigo Jones's und Christopher Wren's, den Einsichten und Ahnungen zufolge, die sie vorzüglich durch Val. Andreä's, Comenius, und

a) Vorzüglich lehrreich hierüber ist die Schrift: Firma Burghi, von Madox, woraus ich das Hiehergehörige in IV S. 383 — 397 mitgetheilt habe. In den engländischen und deutschen Constitutionen bemerken wir nach Mafsgabe ihres geringeren Alters immer mehre bestimmte Gesetze, die sich auf diesen Umstand beziehen, welcher das allgemeine Erlöschen der freien masonischen Vereine in Europa nach sich ziehen mufste.

b) Merkwerthes hierüber findet der Leser in mehren Stellen meiner Schrift, besonders aber in der Vorerinnerung zu den Stellen aus des Comenius Werken, welche IV eröfnen. Die in IV mitgetheilte Sammlung von Nachrichten durch und über Ashmole und Plot gehören auch hieher.

Seldenus a) Schriften empfingen, die nicht zahlreichen übrigen Glieder der vier sich im J. 1717 zur ersten Grofsloge vereinigenden Logen b) dafür zu gewinnen, dafs vonnunan für die selbständige Brüderschaft lediglich ein moralischer und reinmenschlicher Zweck angenommen würde; und so gelang es ihnen, den altüberlieferten Masonbund zu erhalten, ihn zu einem reinmenschlichen von der Baukunst und den Baukünstlern und Bauleuten unabhangigen Vereine mit neuer Verfassung umzubilden, und zu einem selbständigen Keime des auf Erden werdenden Menschheitbundes zu erheben.

Ob wir aber gleich den letztgedachten aüfseren Einflüssen die Erhaltung unserer Kunsturkunden zum Theil verdanken, so ist es doch nicht zu verkennen, dafs gerade durch ebendieselben die Brüderschaft auch entweiht, von ihrer eigenthümlichen und wesenlichen Bestimmung abgelenkt, und in zwei furchtbare, alles Gute im Menschen erstikkende, Krankheiten gestürzt wurde, in Geheimnifssucht (Hehlsucht, Mysteriomanie und Mysteriokrypsie) und Blindgehorsam. Hierdurch wurde das Thor der Maurerei der Lüge, dem Betruge, dem Stolze, der Herrschbegier, der Gewinnsucht und allen selbsüchtigen Neigungen weit eröfnet. — An diesen Übeln liegt die Brüderschaft allenthalben noch jetzt danieder. Diese Krankheiten erscheinen in den verschiedensten Gestalten, und unter den mannigfaltigsten Umhüllungen und Beschönigungen. Viele Brüder sehen Diefs ein; Viele wünschen einen bessern Zustand sehnlich; doch Niemand will mit Ernst Hand anlegen, — Niemand die Heilung jener Grundübel mit Weisheit, Kraft

a) Weitere Nachrichten über alle die hiergenannten Männer findet der Leser in denjenigen Stellen der vorliegenden Schrift, welche das Sachverzeichnifs unter den Namen derselben nachweist.

b) Die einsige bestimmte Nachricht über die Mitgliedschaft dieser vier Logen, welche mir vorgekommen, ist in der mehrerwähnten, wider das NE. System gerichteten, Schrift: Ahiman Rezon, 1813 p. XXII ff. (welche Stelle ich hier in IV mittheilen werde) enthalten. Die Mehrzahl hing (wie schon die Schrift: The Grand Mystery etc. zeigt) dem Alten an, und verwarf alle Neuerungen; mehre Andere waren leichtsinnige Genufsmenschen, die Alles zufrieden waren, wenn sie sich nur ferner lustig machen konnten; noch Anderen aber, die auf ihre Rettung Bedacht nahmen, war der neue Entwurf als das beste Auskunftmittel willkommen.

und Schönheit in den Logen bewirken! *a*) — Möchte doch endlich die Zeit der Reinigung, der Genesung, der Wiedergeburt und Höhergeburt gekommen sein! — Hauptsächlich aus dem Mifsverstehen des Geheimseins, sowie es die Stifter des Bundes in ihrem Zeitalter und nach ihrer im Druck aüfserer Zwingherrschaft ausgebildeten Sinnesart dachten, und in der Yorker Constitution, vorzüglich deutlich aber in dem Fragstükke unter Heinrich dem VI., aussprachen; aus der unweisen Anwendung dieses Geheimseins auf kirchliche, politische, wissenschaftliche und geschichtliche Dinge, die der ursprünglichen und wahren Wesenheit der Brüderschaft fremd sind, aber dennoch in die Constitutionen, in die Bundinnigung, und in das Gebrauchthum, sowie in die Werkthätigkeit der Brüderschaft, hineingetragen wurden; und aus der hierdurch bewirkten Unfähigkeit der Brüder, ihren Verein mit dem anwachsenden Leben der Völker und der ganzen Menschheit höher zu heben, zu reinigen und schöner zu beleben, entstand die verderbliche Zersplitterung der Brüderschaft und ihrer Kräfte in die drei sogenannten Johannisgrade, und noch weiter in ein Heer von sogenannten Höhergraden; wodurch Schwäche, Mifstrauen, Zwietracht, Knechtsinn, Zwingherrschaft und Entweihung in der Freimaurerbrüderschaft unvermeidlich herbeigezogen werden mufsten. —

Von diesem Grundübel kann die höher aufgelebte Brüderschaft nur dann genesen, wann die Masonen Eine Brudergemeinde gleichberechtigter Mitglieder sind, wann die Lehrlingschaft, Gesellen- und Meisterschaft nicht durch aüfsere Zeichen aüfserlich ertheilt, sondern jedem Bruder als ein frei und selbständig zu erwerbendes Gut überlassen und durch masonische Wirksamkeit be-

a) So schrieb ich vor eilf Jahren; und so ist es, leider! noch heute. Im Gegentheil hat seitdem durch das Wachsthum der Grofslogen in Deutschland die Hehlsucht, und die Beharrlichkeit in den alten Gebrechen der Brüderschaft, an mehren Orten noch zugenommen; obgleich die gute Sache durch die Aufklärung einselner Brüder, und durch Reden und Schriften derselben, im Ganzen auch bedeutend gewonnen hat. — In England geht es, wie in Deutschland; und selbst die Vereinigung der beiden Grofslogen in London in Eine Grofsloge alter Maurer ist dem Fortschreiten zum Besseren in der Maurerei eher hinderlich als förderlich; wie die Einsicht in ihre Verhandlungen und Verfassungurkunden jedem Bruder lehren wird, der da weifs, worauf es hierbei ankommt.

stätiget wird, und wann dann auch die von der ganzen Gemeinde freierwählten Beamten ihr Amt ganz offen vor den Augen und in steter Mitwirkung der Gemeinde, nach dem gemeinsamen Gesellschaftwillen, führen. — Nur das Schauu und das Anerkennen der ewigen Urbegriffe und Urbilder der Menschheit, des Menschheitlebens und des Menschheitbundes in ihrem inneren Gliedbaue, nur Aufklärung über die Geschichte der Brüderschaft und ihrer Krankheiten, nur die Gestaltung des richtigen und schönen Musterbildes derselben für die Zukunft, nur der Muth reiner durch das Licht der Wissenschaft erwärmter Herzen können und werden hier helfen.

Nach diesen Vorerinnerungen kann ich hoffen Brüdern, welche überhaupt hierzu an Geist und Herzen vorbereitet sind in der nun folgenden Würdigung unserer drei ältesten Kunsturkunden verständlich zu sein, und auch dadurch Einiges zur Reinigung, und Verbesserung unseres Bundes hinsichts der Lehre, der Verfassung und der Gebraüche mitzuwirken.

I) Würdigung der ersten (in I, S. 11—112 dargestellten) Kunsturkunde.

Dieses Fragstück über den Ursprung, die Wesenheit und die Bestimmung der Freimaurerbrüderschaft, welches wahrscheinlich nicht viel jünger ist als die Yorker Constitution (s. I, S. 97), stimmt in seinen geschichtlichen Angaben mit der Yorker Constitution überein, nur dafs in selbigem die Beziehung der Phöniker auf die Masonei mehr herausgehoben, und die der griechischen und römischen Bauzünfte gar nicht erwähnt wird. Dagegen ist diese Urkunde der noch bis jetzt einzige Versuch, die Bundlehre der Masonei, nach ihren Hauptsätzen, auszusprechen, *a*) und sie nimmt daher in dieser Hinsicht unter den übrigen Kunsturkunden die erste Stelle ein. Denn eine allgemeine Bundlehre ist für jeden Gesellschaftverein das erste geistige Bedürfnifs, wie ich früher gezeigt (I, S. CXXXVII; S. 7; II, S. 384 f.), und als eine Grundlage derselben meine Schrift, vom Urbilde der Menschheit, sowie das die vorliegende Schrift eröfnende Lehrfragstück als einen kurzen Entwurf dazu, mitgetheilt habe; und auf diese allgemeine Bundlehre gründet sich dann die Verfassung und die Bundinnigung. — Dabei hat unsere Urkunde die wesenliche Eigenthümlichkeit, die Grundlehren der Masonei ganz ohne Bild und Hülle, als die nackte Wahrheit selbst, auszusprechen; denn dafs eine solche Belehrung in jedem Vereine, der einem wesenlichen Menschheitzwekke gewidmet ist, zeitkreislich (periodisch) gege-

a) Die Yorker Constitution und nach ihr, mit ihr einstimmig, die NE. Constitution, enthalten zwar den wesenlichen masonischen Grundsatz: „dafs der Mason ein guter und treuer Mann „sein solle, übrigens zu was immer für einen Religionvereine „oder Volke gehören könne, und dafs das Vereinmittel (der „Kitt) des Bundes Bruderliebe seie;“ keineswegs findet sich aber in allen diesen Constitutionen eine bestimmte Begriffserklärung (Definition) der Masonei, wie in der ersten Kunsturkunde. Ferner, die zweite Kunsturkunde enthält allerdings einige allgemeine masonische Lehren in symbolischen Andeutungen, besonders auch in dem alten Gebete bei der Aufnahme (I S. 143 ff.; II 308 ff.); allein ebenfalls keine bestimmte Erklärung der gesammten Wesenheit des Bundes; die erste Kunsturkunde giebt vielmehr die Grundlage an, worauf jene in den Gebräuchen angedeuteten einselnen Lehren ruhen, und wonach sie erst geschichtlich richtig, und ganz, verstanden und gewürdigt werden können.

ben werde, ist von höherer Wichtigkeit, als alle lehrbildliche (symbolische, emblematische, parabolische, und überhaupt poetische) Belehrung. (Vergl. hierüber auch meine Beurtheilung einiger masonischen Schriften im Hermes, 1820, N. VIII.)

Betrachten wir nun die in unserer Urkunde enthaltne Bundlehre selbst, so lehrt dieselbe (übereinstimmig mit Vitruvius, nach IV S. 74 — 92, und dem Sinne nach auch mit der in der alten aus der Lond. Encycl. mitgetheilten Constitution, hier S. 132 — 137): „daſs die Masonei „alles einselne Menschliche und Menschheitwesenliche umfasse, insonderheit Wissenschaft und Kunst, Religion, „Recht, und reine Sittlichkeit;" und setzt hiebei einige einselne Stükke obenan, „wodurch die Masonei vorzüglich „eine Lehranstalt für die Menschen werde;" Welches den wissenschaftlichen Geist, und der Sinn für Lebenkunst der Urheber dieser Urkunde beweiset. Dahin gehört vorzüglich: „die Kunst, Künste zu erfinden, Geheimnisse zu bewahren, die allgemeine Sprache, und die Kunst, ohne „die Antriebe von Furcht und Hofnung gut und vollkommen zu werden, aus deren Ausübung allein die masonische Liebe entspringe." Meine eignen, und andrer Brüder, Erlaüterungen, die ich bereits dieser Urkunde in der ersten Abtheilung der vorliegenden Schrift beigefügt habe, überheben mich jetzt jeder weiteren Bemerkungen hierüber. —

Die Erklärungen unserer Urkunde über die Wesenheit und Bestimmung der Masonei sind ferner alle bejahend (positiv), *a*) und die Masonei wird dadurch als allgemeine Culturkunst, als allumfassende Kunst, das menschliche Leben zu bilden, zu

a) Lessing erklärte (s. I S. 78 — 86,) diese Urkunde voreilig für „Staub, und nichts als Staub," und doch enthält dieselbe eine höhere und wesenlichere Belehrung, als er selbst, in seinen übrigens sehr schätzbaren Gesprächen über die Wesenheit des Maurerbundes, zu geben vermochte; denn, was Lessing dort von der Masonei fordert, ist bloſs ein einselner untergeordneter Theil, und eine einselne Folge aus Dem, was unsere Urkunde als Wesenheit der Masonei aufstellt. Ebenso unterscheidet sich die Lehre unserer Urkunde vortheilhaft von allen mir bekannten Begriffbestimmungen neuerer Zeit (vergl. hier I, S. LXXIV, n. 3, und IV, S. 427 ff.) vor Erscheinung meiner Schriften, besonders von allen jenen bloſs verneinlichen (negativen), z. B. „daſs die Maurerei leiste, was alle andere „menschlichen Vereine nicht leisten." (Vergl. Feſsler's sämmtl. Schriften über Freimaurerei, B. III, S. 211 f.!) Auch

trösten, zu heilen, zu verschönen, und gottähnlich zu machen, dargestellt; oder, wie Fefsler (in der hier in II S. 71 angeführten Stelle,) sagt: „als der Inbegriff alles Dessen, was dem Men„schen zu seinem Dasein frommt.“ Defshalb werden die Phöniker, und Pythagoras, welche zur höheren Ausbildung der menschlichen Gesellschaft so wirksam gewesen, in unserer Urkunde als Masonen anerkannt.

Vorzüglich schätzbar hierbei ist, dafs unsere erste Kunsturkunde ausdrücklich die reinsittliche Forderung enthält: „ohne die Antriebe von Furcht und Hofnung gut und „vollkommen zu werden;“ denn diese ist eine erstwesenliche Bedingung der Vollendung des Lebens jedes Einselmenschen sowohl, als jeden Gesellschaftvereines, und der ganzen Menschheit. Hätte die Brüderschaft in ihrer jüngeren Entfaltung auch nur diesen Grundsatz verstanden, und in ihren gesellschaftlichen Einrichtungen befolgt, so wäre sie in jene Hauptkrankheiten, in Geheimnifssucht, Zwingherrscherei, und Blindgehorsam nicht verfallen, welche leider überhaupt noch jetzt das ganze Menschheitleben verwüsten, entweihen und hemmen. Durch Anerkennung dieses reinsittlichen Grundsatzes erhebt sich die Lehre unserer Kunsturkunde über alle jene Religionlehren, welche Furcht und Hofnung als Antriebe des Wollens und Verhaltens, wenigstens neben dem echten Antriebe, mit zulassen.

In allem Diesen stimmt nun unser ältestes Fragstück mit dem Urbegriffe und dem Urbilde, sowie mit dem echten Geschichtbegriffe und dem darin gefundnen Geschichtmusterbilde der Masonei und des Masonbundes völlig über-

die Begriffbestimmung Fefsler's: „dafs die Freimaurerei „das Product sei der harmonischen Vereinigung zwischen Re„ligion, Recht und Gesetz; zwischen Glauben, Einsichten und „Gesinnungen; zwischen Vernunft, Verstand und Willen,“ (s. Fefsler's handschriftl. Werk: „Rückkehr der Freimau„rerei in die Logen usw.,“ und vergl. dessen: Sämmtliche Schriften usw. S. 253—256, und das beigefügte mystische Tapis!) erreicht die Lehre unserer Urkunden noch nicht. Denn abgesehen davon, dafs Freimaurerei, ihrer Idee nach, nicht das Product jener Vereinigung, sondern Jenes, über diesen menschlichen Dingen, ist, welches, unter anderen Wirkungen, auch eben erst diese Vereinigung möglich macht und erzeugt; so enthält auch die Fefsler'sche Erklärung, wenn sie anders als erschöpfend gedacht wird, die Behauptung: dafs die Masonei an sich selbst nichts Selbwesenliches ist.

ein. Allein die Erkenntniſs dieser Begriffe und Begriffbilder zeigt bei dieser Übereinstimmung, daſs die Lehre unserer Urkunde dennoch im Erstwesenlichen mangelhaft ist. Denn sie stellt nur einselnes Menschliche, als einselnes, als Wesenheit und Bestimmung der Masonei auf, mit der Behauptung, daſs alles dieses einselne Menschliche, wo es auf Erden gedeihe, aus Masonei hervorgegangen; sie führt also ebenfalls zu der Vorstellung, daſs die Masonei ein Vereinganzes oder Sammelganzes (totum aggregativum, compoſitivum ſ. collectivum) der menschlichen Dinge sei. *a*) Es fehlt mithin in unserer Urkunde der Urbegriff der Ganzheit, Einheit und der Gliedbauheit (des inneren organischen Charackters, und der innern organischen Ausbildung) hinsichtlich Dessen, was das Eigenwesenliche der Masonei ist, vor und über allem inneren Gegensatze, aller Einselheit, sowie auch vor und über aller Vereinigung und Harmonie. Daſs die Masonei ein ganzes, eines und in sich gliedbauliches (organisches) Wesenliche sei, wird freilich in unserer Urkunde nicht geleugnet; aber es wird auch in selbiger weder überhaupt erwähnt, geschweige klar ausgesprochen: was das Eine und ganze Wesenliche der Masonei an sich selbst eigenlich seie; obgleich die erste Frage der Urkunde diese Erklärung wohl erfordert hätte.

Was diese Eine, ganze und gliedbauliche Wesenheit der Masonei und des Masonbundes seie, habe ich in meinen im J. 1808 — 1810 gehaltnen Logenvorträgen, dann in der ersten Ausgabe der vorliegenden Schrift, und nun vollkommner in dem diese Ausgabe eröfnenden Lehrfragstükke (hier in I S. LXXIII — XCVI,) zuerst gezeigt. Die Grundlage aber dieser Einsicht ist die urwissenschaftliche (philosophische) Erkenntniſs der Urbegriffe und der Urbilder der Menschheit, des Menschheitlebens und des Menschheitbundes, welche weder in den Überlieferungen der Freimaurerlogen, noch in irgend einem philosophischen Systeme, noch in irgend einem Lehrbegriffe der Gottinnigkeit, von mir bereits vorgefunden wurde, sondern eines der erstwesenlichen, der Menschheit wichtig-

a) Diese Vorstellung ist von der auf voriger Seite angeführten Erklärung Feſsler's wesenlich verschieden; denn nach Feſsler ist Masonei nur: ein Product der harmonischen Vereinigung zwischen Religion, Recht und Gesetz, nach unserer Urkunde aber umfaſst sie Religion, Recht und Gesetz selbst, und ist Lehrerin und Bildnerin dafür.

sten Ergebnisse meines Systemes der Wissenschaft ist. Und ich kann auch diese Lehre in wissenschaftlicher Tiefe und Klarheit nur erst in dem soeben erwähnten Ganzen des Gliedbaues der Wissenschaft (Systemes der Philosophie) darzustellen hoffen, woran ich seit einem halben Menschenalter arbeite. Sollte aber auch vielleicht die druckschriftliche Darstellung dieses im Wesenlichen bereits vollendeten Ganzen, nicht mir beschieden sein, so werden Andere nach mir Dasselbe, und mit dem heranreifenden Menschheitleben weit vollkommner, leisten, als es jetzt durch mich geschehen kann. — Indefs verweise ich diejenigen Leser, welche hierüber aufser Dem, was ich im Vorberichte und in meinem Lehrfragstükke gesagt habe, noch Näheres lesen wollen, auf meine Schrift, vom Urbilde der Menschheit, die diesem Gegenstande gewidmet ist, und auf meine Sittenlehre, worin dieser Gegenstand bereits im höchsten Zusammenhange der Wissenschaft erscheint.

II) Würdigung der zweiten Kunsturkunde, sowie des Neuenglischen Rituales, und des Ganzen der bisherigen masonischen Rituale.

Bei der nun folgenden Würdigung des ältesten Lehrfragstükkes der Aufnahme zum Mason setze ich voraus, dafs der Inhalt desselben dem Lesenden aus der ersten und zweiten Abtheilung der vorliegenden Schrift bereits bekannt seie, und dafs Derselbe in dieser Kunsturkunde mit mir den Hauptinhalt anerkenne, den ich früher (in I, S. 131 — 134,) dargestellt habe. Jedoch erinnere ich zuvor an einige hierbei besonders wichtige Punkte.

Das altenglische Gebrauchthum ist nicht auf einmal, sondern nach und nach zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, entstanden, und hat sich während einer stetig fortgesetzten Ausübung gebildet; der Geist verschiedener Stände, Gesellschaften und Völker, der Geist der verschiedensten Zeitalter hat dahin mitgewirkt; und der jedesmalige Zustand in Wissenschaft und Kunst Derer, die es bildeten und übten, hat sich darin gespiegelt. Besonders wichtig ist jederzeit der Einflufs gewesen, den die bis jetzt in der Entfaltung des Menschheitlebens vorwaltenden menschlichen Gesellschaftvereine, — Staat und Kirche, — auf die Freimaurerbrüderschaft ausgeübt haben; von Beiden hat die Brüderschaft zu verschiedenen Zeiten Gutes und Übles erfahren. — Auch unsere zweite Kunsturkunde,

sowie alle (in II) mitgetheilten davon verschiednen Gestaltungen des masonischen echten Gebrauchthumes, ist nur wie ein einselner aüſserer Zeuge des innern wechselnden Zustandes der Brüderschaft anzusehen; jeder wichtige Zeitraum der Letzteren hat Spuren in der Ersteren hinterlassen; und obgleich das alte Gebrauchthum nachundnach durch vielfache Weglassungen und zum Theil sehr widerartige Zusätze entstellt ist, so sind doch 'noch erstwesenliche Grundlehren der alten Masonei in ihrer Reinheit darin erkennbar.

Denn das alte Gebrauchthum, sowie es dieses unser altenglisches Lehrlingfragstück, als ein Denkmal edlen Strebens der Vorzeit, darstellt, ist durch eine ungezweifelt stetige Ausübung in Logen auf uns gekommen. Dieſs beweist die Yorker Constitution, die ein Ritual ausdrücklich erwähnt (s. hier S. 84, 93), und deren Inhalt mit der zweiten Kunsturkunde übereinstimmt. Das ununterbrochne Dasein dieser Yorker Loge bis heute wird selbst von dem Londoner Groſsmeisterthume anerkannt. *a*) Einige Schottländische Logen übten von Alters her dieſs älteste Ritual und die alte Verfassung, welche von der im Jahr 1717 in London angenommenen Verfassung der NE. Groſsloge grundwesenlich verschieden ist. Die im J. 1736 gestiftete Groſsloge von Schottland (welche in ihrer Verfassung und ganzen gesellschaftlichen Einrichtung die NE. Groſsloge zu London nachahmte und ihr nacheiferte) hat, was den Lehrlinggrad betrift, im Wesenlichen das alte Ritual beibehalten oder wieder hergestellt, obwohl mit nicht unbedeutenden Veränderungen, und mit Hinsicht auf das auch dort schon früher eingerissene Unwesen sogenannter höheren Grade. Die Groſsloge in Dublin, welche im J. 1730 zusammentrat, (und sich übrigens in ihrer Verfassung ebenfalls genau nach dem Vorbilde der NE. Groſsloge richtete,) hat doch auch im Wesenlichen das altenglische Ritual eingeführt. Daſs dagegen der sogenannte Gesellen- und Meistergrad neueren Ursprunges seien, geht schon daraus unwiderleglich hervor: daſs in Ansehung derselben die sogenannten modernen Maurer vom J. 1717, und die sogenannten alten Maurer in England, Schottland und Irland, und überall, im Wesenlichen

a) Siehe die in der Vorerinnerung zur Yorker Constitution abgedruckten Stellen aus Preston's Illustrations und aus Anderson's Constitutionenbuche, und aus anderen Schriften.

dieser der alten Masonei widerstreitenden Einrichtungen übereinstimmen, da sie doch in Ansehung des Lehrlinggebrauchthumes in wesenlichen Punkten und in der Wahl der Hauptlehrzeichen verschieden sind. — Über das Vorhandensein älterer Constitutionen und Rituale ist vorzüglich Preston belehrend; auch Lawrie in seiner Geschichte der Freimaurerei giebt hierüber einige gute Nachrichten *a*)

Das neuenglische Groſsmeisterthum vom Jahr 1717 hat, aus besonderen, in der damaligen Lage ihrer Mitglieder gelegenen, Gründen, nicht das alte Ritual, sondern ein entartetes, papistisches, durch politische Bearbeitung entstelltes Ritual, welches dem (in II) aus der Schrift: the Grand Mystery etc. mitgetheilten sehr ähnlich gewesen, zum Grunde gelegt, und ist ebenso in seiner geselligen Verfassung von der alten Yorker Constitution abgewichen. Wie wesenlich aber diese Abweichungen in Ansehung des Rituales sind, davon kann sich ein Jeder schon durch die Vergleichung des hier (in II) mitgetheilten NE. Lehrlinggebrauchthumes nach seinen drei verschiedenen aufeinander gefolgten Gestalten, selbst überführen. Daher schmeicheln sich die, mehr nach dem alten Gebrauchthume arbeitenden, Groſslogen von England, Schottland und Irland, und die NE. Groſsloge, einander hinsichts des Lehrlinggebrauchthumes ohne Grund mit der Aüſserung, daſs ihre Rituale nur in unbedeutenden Dingen verschieden seien. *b*) Indeſs liegt freilich der Grund der Uneinigkeit und der Eifersucht der erwähnten groſsen Logen in ganz andern Dingen, als in der Verschiedenheit des Gebrauchthumes.

Obgleich kein Logenbund, der nach dem ältesten Rituale arbeitet, sich mit so vielem Glück auſser England ausgebreitet hat, als der im Jahr 1717 gestiftete; so haben doch auch die später entstandnen, ganz nach dem Vorbilde der NE. Groſsloge eingerichteten, Groſslogen alter

a) Doch bitte ich meine Leser, in Ansehung des letztgenannten Schriftstellers meine zu der (bei dem Br. Gerlach in Freiberg 1810 erschienenen) deutschen Übersetzung beigegebne Vorrede und Anmerkungen zu berücksichtigen. —

b) Vergleiche hierbei die in I, S. 121, mitgetheilte Nachricht über die von der nunmehr vereinten Groſsloge beabsichtigte Veränderung des Rituals, welche wohl in einer Verschmelzung des altenglischen und neuenglischen Rituales bestehen wird; wenn sie anders noch zu Stande kommt.

Maurer in London, Dublin und Edinburgh *a*) auch aufserhalb der britischen Inseln fast in allen Ländern Europa's, wohin die Freimaurerei gelangt ist, einselne Logen gestiftet, ja sich über alle Erdtheile verbreitet. Die Fortschritte der Grofsloge von Schottland kann man aus der von Lawrie in Druck gegebnen exoterischen Geschichte derselben und aus der beigefügten Logenliste ersehen. Besonders in den britischen Colonien und in den Vereinstaaten in Nordamerika giebt es viele Logen alten Systemes, die, wie mir Br. Houseal versichert, der selbst dort Logenmeister gewesen, ganz genau so arbeiten, wie die in den beiden Schriften: Jachin and Boaz und in the three distinct Knocks (siehe I S. 126; und S. 220 — 225) mitgetheilte Lection die Anweisung giebt.

Diese beiden englischen, im ofnen Buchhandel verkäuflichen, Schriften, Jachin and Boaz, haben, insbesondere durch ihre wiederholten Auflagen und Nachdrukke, zur Empfehlung und Bekanntmachung des altenglischen Gebrauchthumes sehr viel mitgewirkt; ihnen haben auch wir Deutsche die Kenntnifs der altenglischen Maurerei zu danken; sie wurden im Jahr 1784 von den Brüdern Gasser und Dalberg gekannt und benutzt (siehe hier I, S. 299!), und gegen das Jahr 1800 setzten sich die Brüder Fefsler *b*) und Schröder *c*) vor, diefs altenglische Ritual, nach Mafsgabe dieser beiden Schriften, in

a) Der Logenverein der Masonen in Schottland hatte zwar schon seit Jahrhunderten, und zuletzt unter den vom König eingesetzten Patronen, nach Art der Strafsburger Haupthütte, bestanden, allein die Grofsloge von Schottland wurde erst im J. 1736 nach Art der NE. Grofsloge gestiftet, wie in der von Lawrie herausgegebnen Geschichte derselben (S. 135 ff. der Übersetzung) ausführlich erzählt wird.

b) Über Br. Fefsler's Wirksamkeit habe ich mich in der Beurtheilung der Schrift des Brs. Heldmann (im Hermes, 1820, N. VIII,) bestimmt erklärt.

c) Br. Schröder suchte für diesen Endzweck vorzüglich zu wirken durch eine Abhandlung unter dem Titel: Über alte und neue Maurerei, (vergl. Fefsler's: sämmtliche Schriften usw., B. III, S. 209,) welche er damals mehren Brüdern und Logen handschriftlich mittheilte, und die späterhin in der zu Jena bei dem Br. Wesselhöft eingerichteten Geheimdrukkerei dieses Logensystemes gedruckt erschienen ist. Zu dieser gehaltreichen Abhandlung Schröder's hat Br. Schneider viele berichtigende Bemerkungen geschrieben, die, nebst Schröders Abhandlung, in meinen Händen sind, und grofsentheils gedruckt zu werden verdienten.

die deutschen Logen wieder einzuführen. So verdanken wir Deutsche die Kenntnifs des besten Freimaurerrituales der unbeschränkten Öffentlichkeit in Druckschriften (Publicität), welche wenigstens von Denen nicht im Ernste, als an sich und im Allgemeinen wesenwidrig und unzulässig, bekämpft werden kann, die ihre besten maurerischen Kenntnisse aus eben diesen beiden Schriften selbst entlehnt haben. Was schon offen vor aller Welt da liegt, das hat Niemand ein Recht, auf's Neue für ein Geheimnifs zu erklären. *a*) — Zudem ist der Brüderschaft mit blofser Wiederherstellung des alten Gebrauchthumes überhaupt wenig und im Erstwesenlichen gar nicht geholfen. Das alte Gebrauchthum der Freimaurerbrüderschaft ist ein Eigenthum der Menschheit; es ist kein vernünftiger Grund da, dasselbe der Welt ferner zu verheimlichen, und für mich insbesondere auch kein persönlicher, da ich die Kenntnifs der Schriften JB. und K. keiner Loge verdanke, und das alte Ritual früher und genauer gekannt habe, als ich es späterhin in einer der hinsichts des Gebrauchthumes reformirten deutschen Logen, mit bedeutenden Abänderungen, habe ausüben sehen. *b*)

a) Der Vorwand, dafs diese Schriften, und andre authentische Darlegungen des echten Gebrauchthumes, von der Brüderschaft dennoch nicht öffentlich als echt anerkannt werden dürften, weil darin Zeichen, Wort und Griff verrathen worden, ist gänzlich unstatthaft. Denn erstlich hat die neuzeitige Freimaurerbrüderschaft ihr echtes Zeichen, Wort und Griff, selbst von den wirklichen Baugewerken, seit dem J. 1717, wo sie sich von selbigen trennte, beibehalten, also, sofern sie als eine davon unabhangige Gesellschaft gelten will, aus jenen Gesellschaften entlehnt, ohne dazu die Einstimmung jener Verbindungen, die im rechtmäfsigen Besitze derselben waren, zu erhalten, oder für nöthig zu erachten. (Man vergleiche die hier S. 317 angeführte Versicherung des Brs. Heldmann, welche völlig gegründet ist.) Sodann hat die Geheimhaltung von Zeichen, Wort und Griff jetzt gar keine gesellschaftrechtliche Wichtigkeit mehr, da nur Logencertificate, und, gemäfs der uralten Zunftordnung, blofs die Angabe der näheren Umstände der Aufnahme, mit Nennung der Loge und der Beamten, usw., die Thüren der Logen eröfnen sollen; wie alle Constitutionenbücher lehren. Endlich sind diese Lehrzeichen, welche Zeichen, Wort und Griff genannt werden (wie hier in II S. 405—429 gezeigt worden), so wesenliche Theile des alten Lehrzeichenthumes, zu dessen Mittheilung die ganze Menschheit das Recht hat, dafs sie davon nicht getrennt werden können. Blofs deshalb sind sie auch in dieser meiner Schrift, sofern und so wie sie sich in der zweiten Kunsturkunde vorfanden, mitgetheilt und erklärt worden.

b) Das altenglische Ritual war in der Loge Archimedes zu

Dafs übrigens das altenglische Ritual, welches die alte Lehrlinglection darstellt, das älteste sei, kann auch, ohne alle die in dieser Schrift geleisteten unmittelbaren Geschichtbeweise, schon daraus geschlossen werden: dafs es selbst nichts eigenthümlich Wesenliches irgend eines andern englischen, deutschen, französichen, schwedischen oder sonst eines Systemes, in sich enthält; dagegen aber alle andere Systeme insgesammt vieles Wichtige enthalten, was in dieses alte Ritual als wesenlicher Theil des Ganzen verwebt ist; und zwar so, dafs man nicht verkennen kann, es selbst habe einem jeden andern maurerischen Ritualsysteme mittelbar oder unmittelbar zum Grunde gelegen. Ich kann zwar diese Behauptungen hier, hinsichts der zahlreichen neueren Logenrituale, nicht mit ihren Beweisen belegen, weil es zu meinem Zwekke nicht erforderlich und ohne Weitlaüfigkeit nicht möglich ist: allein sie beruhen auf genauer Kenntnifs und Einsicht in alle neueren Ritualsysteme. *a*)

Um nun das älteste Freimaurergebrauchthum von allen Seiten richtig zu würdigen, stelle ich zuerst eine kurze Schilderung Dessen auf, was dasselbe an sich betrachtet, und an den Zeiten gemessen, worin es lebendig hervorgieng, wirklich ist, um alsdann sicherer beurtheilen zu können, welcher Werth ihm nach den Urbegriffen und Urbildern (Ideen und Idealen), worauf es sich bezieht, für Gegenwart und Zukunft zukomme.

1) Das ganze altenglische Gebrauchthum ist eine dunkle Andeutung der ewigen Urbegriffe der Menschlichkeit und Menschheit, und der Lebenkunst, sie gesellig darzustellen (darzuleben), nur in einselnen Zügen, im Geiste christlicher Gottinnigkeit, erwärmt von innigem Gefühle der Bruderliebe, welche Kunstgenossen gegen einander empfanden, die sich als Menschen, und die Menschheit als Ein Ehe-

Altenburg, wo ich im Jahr 1805 aufgenommen und in der Loge zu den drei Schwerdtern und wahren Freunden in Dresden, deren Mitglied ich hernach wurde, gar nicht eingeführt; ich hielt es aber für zweckmäfsig, dasselbe durch meine Logenvorträge bekannter zu machen, als es der Mehrzahl der damaligen Mitglieder der letzteren Loge war.

a) Eine sehr zweckmäfsige Übersicht derselben hat Br. Fefsler in dem Entwurfe einer Instructionloge gegeben, welche in seiner Handschrift: Rückkehr der Freimaurerei in die Logen, usw. enthalten, und auszugweise in Dessen: sämmtlichen Schriften usw. B. III S. 71 ff. gefunden wird.

thum von Geschwistern (als Ein Geschwisterthum, als Eine Familie) auf Erden, liebten.

Die Urbegriffe der Menschheit und der Menschlichkeit sind darin, sowie auch in der ersten Kunsturkunde, weder klar und deutlich als Ganzes im Allgemeinen ausgesprochen, noch ist der innere Gliedbau (Ingliedbau) derselben ebenmäſsig und gleichförmig dargestellt, noch sind endlich die einselnen Theile der menschlichen Bestimmung in ihrer Beziehung auf das ganze Menschheitleben, und unter sich, ausgesprochen, noch endlich der Gliedbau der Gesetze (das Gesetzthum), wonach diese Urbegriffe und Urbilder gesellschaftlich darzuleben sind, in den Lehren des Gebrauchthumes und in den bundinnigenden Handlungen in bestimmter Erkenntniſs ausgedrückt worden.

Kurz, es fehlt auch in diesem, übrigens vergleichweis gegen alle anderen bisherigen, besten, Gebrauchthume die bestimmte, vollständige, gesunde Gestaltung des erstwesenlichen Urbegriffes, welcher der Brüderschaft zum Grunde liegt, und welchen darzuleben sie bestimmt ist. — Das, was die Freimaurerei ihrer ersten Anlage nach war und ist, ist zwar bis jetzt das einsige Wesenliche geblieben, was überhaupt an diesem Institute gefunden werden kann; allein man hatte sich, sowie ich die Freimaurerbrüderschaft vorfand, nirgend zu der reinen, klaren, wahrhaft wissenschaftlichen Erkenntniſs des nur dunkel angedeuteten Urbegriffes erhoben, sondern die Mehrzahl der Logen, die jetztbestehenden nicht ausgeschlossen, hatten sich nicht einmal bis zu jenen höhern Ahnungen der Vorzeit aufgeschwungen, welche in unserm ältesten, die ursprüngliche, geschichtliche Wesenheit der Stiftung enthaltenden, Gebrauchthume, sowie besonders in unserer ersten Kunsturkunde, unverkennbar liegen.

2) Als bundinnigendes (liturgisches) Kunstwerk betrachtet ist das altenglische Ritual für jene Zeiten und Menschen, aus denen es lebendig hervorgieng, bewunderwürdig. Es hat eigenlebliche (individuelle) Einheit, ist innerhalb der damals gegebenen Schranken vollständig, und in sich gerundet; ein durchgängiger Vereinklang der Bilder und Lehren ist an ihm nicht zu verkennen; die Bilder sind in Ansehung der Baukünstler, für welche sie entworfen wurden, und der Bildung, die bei ihnen vorausgesetzt werden konnte, gut gewählt, einfach, sprechend, sinnvoll, belebt; sie sind auf die in Handlung theilnehmenden Mitglieder selbst bezogen, in Handlung gesetzt, und in die Verfas-

sung innig verflochten. — Kurz, diefs Gebrauchthum ist den Zeiten, worin es entstand, vollkommen angemessen, und zugleich in mehren einselnen Lehren über viele herrschende Vorurtheile jener Zeiten, während deren es entstand und ausgeübt wurde, erhaben.

3) Diefs Ritual war bestimmt, den Bauleuten aller Klassen, auch die Lehrlinge nicht ganz ausgenommen, *a*) als ein Kunstmittel sittlicher Erziehung zu guten Menschen, besonders aber zu achtbaren Künstlern, zu dienen; es mufste daher volkfafslich und volkinnig (populär) sein. Eine volkliche Darstellung der Lehren schliefst aber in Denen, welche sie ertheilen, höhere, noch unvolkliche Lebenbildung (Cultur) nicht aus; sondern ist nur dann möglich, wenn sie aus einer höheren, allgemeinmenschlichen Lebenbildung hervorblüht. Wer also dieselbe Stufe des Lebens erstiegen, als die Lehrer des Volkes, oder Wer auf einer höheren steht, der kann aus dem wirklich ertheilten Volkunterrichte einen sicheren Schlufs auf den Lebenstand und auf die Lebenkunststufe der Lehrer machen. — Wären, zum Beispiel, die Urheber unseres altenglischen Gebrauchthumes schon zu der wissenschaftlichen, klaren, gliedbaulichen (organischen) und vollständigen Anschauung der Urbegriffe und Urbilder der Menschlichkeit und Menschheit gelangt, so würden die der Menge der Bauleute ertheilten Lehren, Bilder und Gebraüche noch weit gründlicher, vollkommner und dabei einfacher, geworden sein.

4) Das Lehrlingfragstück enthält nur das Erstwesenliche der masonischen Bundlehre und Kunst, soweit die Urheber desselben beide selbst erkannten, und zwar für die Fassungkraft der Neuaufgenommenen eingerichtet, welche übrigens, wie alle alte Constitutionen, im Einklange mit der Strafsburger Ordnunge, lehren, nicht unter zwanzig Jahren alt sein konnten; da sie erst nach Vollendung der sieben oder fünf Lehrjahre als Mitbrüder und Genossen aufgenommen werden konnten, ob sie gleich als Lehrlinge in der Bauhütte selbst, wo sie arbeiteten und Unterricht empfin-

a) Denn wenn gleich die Lehrlinge nicht Mitglieder der Masoneigemeinde, nicht aufgenommene Brüder, waren, (wie ich im Vorigen bewiesen habe,) so wurden sie doch in der Bauhütte (Loge) unterrichtet, arbeiteten in selbiger, und die wohlgeordnete Geselligkeit, Sittigkeit, und gesellschaftliche Arbeit mufste auf sie sehr menschenbildend und zum Guten erziehend wirken. Bei vielen rituellen Übungen waren sie höchst wahrscheinlich zugegen, und nur von den Berathungen ausgeschlossen, die auch oft nicht in den Logen gehalten wurden.

gen, auch die nöthige geistige und sittliche masonische Vorbildung erlangt haben konnten. — Daher können wir aus diesem Kunstwerke über den Umfang alles Einselnen, was die Stiftung an Lehren, an Bildern und Gebraüchen bereits damals enthielt, nicht aburtheilen. Ich habe auf diesen wichtigen Punkt schon an mehren Stellen aufmerksam gemacht. (Siehe I, S. 106 f.; und mehre Stellen der weiteren Bemerkungen zu der zweiten Kunsturkunde in II.) Die allgemeine Zeichensprache, welche, da sie in den beiden andern Urkunden ausdrücklich erwähnt wird, gewifs ehedem weit umfassender war, ist, bis auf das Hauptlehrzeichen und die Nebenlehrzeichen vom ersten Range, fast ganz verloren gegangen, aufser den wenigen schätzbaren Überbleibsalen, welche the Grand Mystery und das neuenglische Ritualsystem aufbewahrt haben. (Siche I, S. 74 — 78 und II, S. 405 — 429!) — Doch das Erstwesenliche und Schönste von jener Lehre, und von den dieselbe darstellenden Bildern und Gebraüchen ist uns in vorliegendem Lehrfragstükke zuverlässig aufbewahret worden.

5) Die Art der von den Stiftern des altenglischen Rituales gewählten Belehrung ist echtmenschlich, und wahrhaft erzieherisch und lebenkunstlich. Die wesenliche Wahrheit, soweit sie dieselbe erkannten, ist in solchen Bildern, die den Bauleuten am haüfigsten und als das Wichtigste in die Augen fielen, versinnbildet und einfach vergeistigt, wie ich bereits (in II, S. 278 — 482 besonders S. 361 — 365) gezeigt habe. Alles ist rein in seiner Selbwesenheit aufgestellt; zwar im Gegensatze mit „dem Verderbnisse, das durch die Lust über die Welt kommen ist," (I, S. 148) allein ohne allen Lehrstreit (Polemik) gegen einselne Völker, Stände, Gesellschaftvereine und einselne Menschen.

Wird das Gute nur erkannt, geliebt, gewollt: so wird es von selbst zur Waffe; das Böse und Schlechte sinkt von selbst zusammen. — Diefs ist der Geist der Wahrheit, und zugleich der Geist der Lehre Jesu; diesen Geist hatten also auch die Stifter unseres Bundes, worunter Mehre der geistreichsten und gelehrtesten Menschen im Mittelalter waren, von denen Licht und Leben auf die damaligen Höfe der Mächtigen, von den Schulen aus auf die Gelehrten, und auf das Volk von den Redestühlen der Kirche, ausströmte.

6) Sollten aber die Stifter unseres Gebrauchthumes

ihre Belehrungen und geselligen Übungen bei der Lehrlingaufnahme haben bewenden lassen? — Sie werden sich vielmehr den Fähigeren unter den Bauleuten, welche die Strahlen des in den Aufnahmegebraüchen ertheilten Lichtes wirklich erleuchtet hatten, mehr genähert, und sich mit ihnen offener unterhalten haben, in freierer, unbildlicher und bildlicher, Lehre. Daſs sie aber eine in lehlerischen Graden aufsteigende, sinnbildliche und gebrauchthumliche (rituelle) Belehrung in den Baulogen entworfen und eingeführt haben, Dieſs ist schon wegen der vielen Beschäftigungen und Kunstarbeiten, die in den Baulogen Zeit und Platz wegnehmen muſsten, an sich nicht wahrscheinlich, und es zeigt sich hiervon nicht die geringste geschichtliche Spur; umsoweniger, da das alte Aufnahmefragstück nie von sogenannten höheren Graden und Aufschlüssen spricht, *a*) sondern ein in sich vollendet geschlossenes und abgerundetes Ganzes ist. Auſserdem streitet auch diese Maſsregel mit denjenigen Grundüberzeugungen, woraus die alten Maurerconstitutionen und das alte Aufnahmegebrauchthum entsprungen sind. Ferner ist Das, was die angeblich höheren freimaurerischen Grade, vom sogenannten Gesellengrade an, enthalten, entweder aus dem alten Gebrauchthume der Aufnahme erwiesenermaſsen dahin aufgenommen, oder seinem Inhalte und Ungehalte nach, dem alten Gebrauchthume so fremdartig und widerwärtig, daſs es entweder damit in gar keinem Sammhange steht, oder erst durch neue fremdartige Zusätze in dem Gebrauchthume der nun zum Lehrlinggrade gemachten Aufnahmhandlung mit demselben in erkünstelte Verbindung gebracht werden muſste. Wozu noch kommt, daſs der neuere Ursprung aller dieser Grade, vom Gesellengrade an bis zu was immer für einem Grade, nach Zeit, Ort, Veranlassung und Ausbildung unmittelbar geschichtlich dargelegt ist.

Ich habe an mehren Stellen gezeigt, (I, S. 147, n. 28; 155, n. 41 — 43; 172, n. 60; 200, n. 90; II, S. 406 ff.

a) Es ist in diesem alten Aufnahmgebrauchthume auf sogenannte „höhere Aufschlüsse, verborgen gehaltne höhere Geheimnisse, „auf ein höheres Licht, wozu der Aufgenommene noch nicht „reif und fähig sei, oder auf angeblich höhere Erkenntniſsstu„fen, fortgesetzte Prüfungen, stufenweises Weiterführen udm." auch nicht mit dem leisesten Winke verwiesen; wie Dieses in den Lehrlingcatechismen aller jüngeren sogenannten Systeme auf eine unsittliche, unwahrhafte, und unkluge Weise geschiehet.

usw.) dafs diese Lection nach Erfindung zweier höheren Grade, des Gesellen- und des Meistergrades, mannichfaltig beraubt, verstümmelt und durch fremdartige Zusätze verunreinigt wurde. — Wer Sinn für höhere Schriftenprüfung hat, Dem erhellet die Unechtheit dieser Zusätze sehr leicht. In dieser Lection selbst aber, sowie in der Verfassung der alten Masonei, lag gewifs kein Grund, höhere Stufen in der Brüderschaft einführen zu wollen.

7) Diefs Ritual wurde wirklich in Baulogen ausgeübt, welche ursprünglich keinen festen Sitz hatten, sondern in der Nähe grofser aufzuführender Bauwerke nur leicht erbauet wurden. Erst späterhin blieben solche Hütten beständig stehen, wie die Bauhütte am Strafsburger Münster, die zu Cöln, und wahrscheinlich die zu Kilwinning in Schottland, und mehre in London. — In diesen Hütten, welche man wirklich in Gestalt eines länglichen Vierecks errichtete, waren auch wirklich drei Fenster, ein Meistertisch in Osten, Sitze der Aufseher in Süden und Westen; die Lehrlinge standen in Norden; es wurde in diesen Bauhütten gearbeitet, vorzüglich wurden Steine geformt, welche Kunst man hauptsachlich geheim zu halten suchte; die Arbeiter wurden wirklich zu bestimmten Stunden und mit gewissen Feierlichkeiten, mit Gebet und guten Ermahnungen, an die Arbeit, zur Erholung und zum Feierabende berufen; sie erhielten wirklich an der Logenthüre des Abends den Lohn gezahlt, und gesellige Vergnügungen schlossen dann den arbeitvollen Tag. — Ich beziehe mich hier vorzüglich auf die Yorker Constitution, die Strafsburger Ordnungen der Steinmetzen, die Nachrichten über die Loge am Dom zu Orvieto (hier in IV), und auf die bereits früher (in II, S. 361 — 371) mitgetheilte Abhandlung.

Die Stifter unseres Gebrauchthumes mufsten also die gegebenen beschränkten Bedingnisse der Zeit, des Ortes, und des Berufstandes eingehen; sie mufsten schonvorhandene Zunftgebräuche, sowie die noch aus der Römer Zeiten übrige höhere Vitruvische und besonders auch die stoische philosophische Lehre *a*) brauchen, um ihre noch höhere Lehre daran zu knüpfen und darein zu versinnbilden. Dabei aber konnten sie benutzen, Was ihnen von der Essenischen und Pythagoräischen Lehre und Bildersprache, so-

a) Siehe alle hieher gehörige Stellen aus Vitruvius in IV S. 74 — 92; und einige hiehergehörige Stellen aus Seneca in I, S. 69, f.!

wie von den Gebraüchen der ersten Christen, deren sie viele rein unter sich erhalten hatten, bekannt war; und es läfst sich vermuthen, dafs sie eine solche Gelegenheit nicht ungebraucht gelassen haben. — Hier ist also die Stelle, wo auf eine ungezwungene Art Manches aus den Egyptischen und Eleusinischen Geheimnissen, Manches von Pythagoräischer, Essenischer und Gnostischer Lehre und Gebraüchen, sowie Manches aus der Lehre der Braminen, der Parsen, der Druiden, und der Soofi, Manches endlich aus der geheimen Lehre und Kirchenordnung (disciplina arcani) der ersten Christen, schon sehr früh in unsere Brüderschaft eingeflossen sein kann, und sichtbar eingeflossen ist, ohne dafs defshalb unser Bund dort seinen Ursprung genommen, und mit jenen Vereinen in einem eigenlich geschichtlichen unmittelbaren Zusammenhange steliger Lebenentfaltung gestanden hat. *a*)

Weil also diese Aufnahmegebraüche blofs für Genossen der Baukunst in der Bauhütte bestimmt waren, so konnten keine Weiber und Kinder in den Urkunden erwähnt und in die Logen aufgenommen werden. Eben daher ist die Wahl des Hauptlehrzeichens (Hauptsymboles), sowie der Grund- und Nebenlehrzeichen zu erklären; daher rührt auch der innige Geist eigenleblicher (persönlicher) Freundschaft, und Vertraulichkeit, und treuer Bruderliebe, welcher dieses Gebrauchthum durch und durch belebt.

In diesen damals gegebenen Grenzen gedacht, verdient diefs Ritual ferner auch darin unsere Bewunderung, dafs die mit weiser Sparsamkeit gewählten Lehrzeichen (Symbole) mit Wenigem Viel sagen. Ganz anders verfuhr das Neuenglische Grofsmeisterthum, welches sogar, als es sich im Jahr 1717 von den eigenlichen Bauleuten als Gesellschaft trennte, die Anzahl der von der Baukunst entlehnten Lehrzeichen ohne wesenlichen Grund vermehrte, oder doch aus den durch Zunftgeist schon entstellten Ritualen beibehielt, z. B. den rohen und behauenen Stein, das Senkblei, die Setzwaage usw. Ob nun gleich meistens gute Lehren mit diesen Symbolen verknüpft wurden, so raub-

a) Die Beweise hievon sind in der Abhandlung: von den römischen Zünften überhaupt, und in den britischen Inseln insbesondere (in IV, S. 93—212), und in der diese dritte Abtheilung beschliefsenden Abhandlung, sowie in dem Aufsatze in II S. 278 bis zu Ende, zu finden.

ten doch die Stifter des Neuenglischen Grofsmeisterthums ihrem Gebrauchthume jene gemüthinnige Einfalt, und jene Eigenwesenheit (jenen Charakter) eines in sich beschlossenen, der Zeit und dem Orte angemessenen, gliedbaulichen (organischen) Kunstwerkes. Dafs ich jedoch das sonstige wirkliche Verdienst dieses neuern Systems über der Unvollkommenheit seines Rituals und seiner Verfassung nicht vergesse, habe ich schon oben (Vorb. §. XXIV f. I, S. 123, usw.) erklärt, und die hernach folgende Würdigung des NE. Gebrauchthumes wird Dieses noch mehr zeigen.

8) Zu den Schranken des Zeitalters und des Ortes, welche die Stifter unseres Gebrauchthumes eingehen mufsten, gehörten auch vorzüglich noch mehre dringende Veranlassungen, die Baukunst sowohl, als die höhere reinmenschliche Kunst, geheim zu halten. Vorzüglich sollten erstlich die Kunstgriffe und Geschicklichkeiten der eigenlichen Baukunst verheimlicht werden; (Vergleiche I, S. 74 ff. und die Yorker Const. hier S. 100, n. 16.!) sodann aber auch die eigenlichen moralischen und allgemeinmenschlichen Kunstgeheimnisse; doch nicht für ewige Zeiten, und unbeschadet der dereinstigen Allgemeinheit der Maurerei als vergeistigender Kunst. Hiezu hatten aber die Stifter eigne, in dem Zustande des Menschheitlebens jener Zeit gelegne, Gründe. Sie waren schon im J. 926 die gedrückte, wenigstens in England schon der päbstlichen Hierarchie erliegende, Partei; ihnen drohte Gefängnifs und Tod in den schrecklichsten Gestalten; — Vorsicht war ihnen unumgänglich nöthig. Sodann lag aber auch in ihren eigenleblichen Überzeugungen und in ihrer beschränkten Kenntnifs der Menschheit, sowie der Menschheitgeschichte, der Entfaltgesetze des Menschheitlebens, und der Erzieh- und Unterrichtkunst ein den gereifteren Zeitaltern nicht mehr gültiger Grund von Zurückhaltung; wobei jedoch nicht zu vergessen ist, dafs sie überall als Lehrer und Erzieher der Fürsten, als Lehrer der Kirche und der Universitäten, mit unbesiegbarem Freimuth so oft hervortraten, als sie nur konnten, und die Verpflichtung, ihre geheimen Kenntnisse nach und nach allem Volke mitzutheilen, ausdrücklich anerkannten, auch die Gründe der einstweiligen Verheimlichung nicht in der Wesenheit des zu Verheimlichenden, sondern in der Wesenwidrigkeit des Umlebens fanden; — wie Dieses Alles unsere erste Kunsturkunde lehrt.

9) Dafs sich im altenglischen Ritual auch mehre ganz

oder zum Theil unfreie, unschöne, menschheitwidrige Gebraüche finden, nehmlich das Verbinden der Augen, die Entkleidung, das Erscheinen in demüthiger, unterthäniger Stellung, das Führen an einem Strikke, udm., Diefs gehört zu jenen den Urhebern desselben vielleicht zum Theil unvermeidlichen Beschränkungen; weil sie diefs Alles in der Zunftverfassung und in den Zunftgebraüchen der Baucorporationen schon vorfanden, ehe sie dieselben durch reinmenschliche Vergeistigungen zu veredeln suchten. Aus eben dieser Quelle entsprangen das doppelte Versinnbilden, und die verschiedenen Auslegungen derselben Lehrzeichen; wovon ich schon gelegenheitlich gesprochen habe. (I, S. 178, n. 66.)

10) Dafs übrigens das Lehrzeichenthum des ältesten Aufnahmerituales ebenso, wie alle andere bisherige Maurerrituale, im Ganzen und in den Theilen mangelhaft ist, habe ich in dem vierten Abschnitte meines Lehrfragstükkes (in I, S. CXXXVI; besonders daselbst in der 121sten Anmerkung) gezeigt; und die Unzulänglichkeit des Grundlehrzeichens der drei Grofslichter ist in der Abhandlung darüber (in II, S. 371 — 385) nachgewiesen worden; worauf ich mich hier beziehe, indem ich die Mittheilung meiner Würdigung aller einselnen Lehrzeichen bei einer anderen Veranlassung mir vorbehalte.

11) Hiezu kommt endlich noch, dafs wir das älteste Ritual der Aufnahme zum Maurer nicht mehr in seinem reinen und vollkommenen Zustande haben. *a*) Denn als der Gesellen- und Meistergrad von der entarteten Brüderschaft dazu gesetzt wurde, nahm man, wie schon erwähnt, Vieles aus dem Gebrauchthume der Aufnahme weg, um diesen Zusätzen Gehalt und Verbindung mit dem Wesenlichen zu geben. *b*) Diefs geschah, zum Beispiel, mit meh-

a) Dieses läfst unter andern der abgebrochne Schlufs desselben vermuthen. (Siehe II, S. 482, Z. 15!)

b) Dafs das alte Gebrauchthum sich auf die Aufnahme zur vollen Mitgliedschaft (Gesellenschaft, fellowship) der Brüderschaft bezog, welche nur gesetzmäfsig durch sieben oder wenigstens fünf Jahre ausgelernte Lehrlinge (Diener, servants) erlangen konnten, haben wir aus der Yorker Constitution (S. 99, n. 10; S. 105, unten), der Constit. aus der Lond. Encyclopaedia (S. 161, Z. 16 ff.), und aus der Strafsburger Ordnunge (S. 285, 312) gesehen, und selbst noch in dem Constit. Buche des NE. Grofsmeisterthumes ist diese Verordnung stehen geblieben. Bei der späteren Abweichung von dieser Regel, die ohnehin bei den angenommenen Maurern gesetzlich stattete, pflegte man im Ritual zu sagen: der Aufnahmling seie

ren allgemeinen Zeichen, deren man sich dann als Losungen in den beiden höheren Graden bediente, vorzüglich auch mit den fünf Punkten der Genossenschaft. (Siehe hierüber I, S. 409 ff.!) Aber von der andern Seite setzte man auch dem Aufnahmerituale, aus gleichem Grunde, manches Fremdartige bei; dergleichen der sogenannte alte Maurereid ist, und mehre geistlose Einschiebsale, z. B. im Gebete. Ich habe Dieses in jedem vorkommenden Falle im Vorigen genau bemerkt. (Besonders s. II, S. 48 n. 52!) — Hier ist der Ort, an die (hier in II, S. 352) mitgetheilte sehr glaubwürdige Nachricht des Brs. **Erskine** zu erinnern, wonach die Entdekkung wichtiger Nachrichten von dem **Urrituale** der ältesten Loge zu York noch zu erwarten steht.

Das Ergebnifs aller dieser Bemerkungen ist: **das altenglische Gebrauchthum ist ein zu seiner Zeit, an seinem Orte, zu seinem beschränkten Zwekke, wohlangemefsnes, gut gelungnes Kunstwerk, welches Keime höheren Menschheitlebens, obwohl innerhalb der Schranken jener Zeit, jenes Ortes und jenes Zwekkes, enthält. Es ist das älteste und das unter allen am meisten in sich vollendete Ritual der Freimaurerbrüderschaft; aus ihm, in seiner ältesten Form, sind alle anderen Rituale innerhalb und aufserhalb der britischen Inseln mittelbar oder unmittelbar entsprungen, und selbst gegen die neuesten gehalten, erscheint es noch immer vergleichweise als das menschheitwürdigste, reinste und fruchtbarste.** *a*)

Ich habe nun gezeigt, Was uns in unserem ältesten Gebrauchthume geschichtlich gegeben ist; nun ist noch übrig, das geschichtlich Überlieferte nach dem Urbegriffe der Menschheit und des Menschheitbundes in Ansehung unserer Zeit zu beurtheilen; zu entscheiden, Was davon

unter sieben (nehmlich Jahren) tüchtig befunden worden. — In allen alten masonischen Aufnahmgebrauchthümern ist vom Wandern die Rede, welches nur Genossen oder Gesellen sollten und durften. Übrigens war jeder Gesell, wie wir gesehen haben (s. hier S. 296, n. 1!), berechtigt, wenn er dazu tüchtig befunden worden, ein jedes Bauwerk zu übernehmen, und dadurch wurde er Meister.

a) Über Bruder **Fefsler's** vergeistigende Bearbeitung des altenglischen Gebrauchthumes werde ich noch in dieser Abhandlung das hier Nöthige beifügen.

noch für uns gut und brauchbar sei, und diefs Brauchbare von Dem sorgfältig zu sondern, was an sich, oder der veränderten Zeiten wegen, als untauglich befunden wird. *a*) In Ansehung der wichtigsten einselnen Lehrzeichen (Symbole) und Gebraüche habe ich mich schon da, wo sie vorkamen, deutlich genug erklärt; jetzt aber soll diese Würdigung über das Ganze, sowie über gröfsere Stükke desselben, und im Allgemeinen, angestellt werden. Zuvor aber noch einige Erinnerungen!

Das Folgende wird, noch mehr, als alles Vorhergegangene, zeigen, wie unrichtig man mich beurtheilen würde, wenn man aus der mehrfach geaüfserten Hochachtung für diefs und die übrigen Denkmale des Alterthums die Folgerung machen wollte: als halte ich diefs alte Gebrauchthum, oder sonst Eines der üblichen, für Etwas mehr, als für eine aüfsere Form; als verwechsele ich es mit der Wesenheit der Sache und mit der wesenlichen Werkthätigkeit des Bundes, oder als weise ich dem Rituale mit Letzteren gleichen Rang an; ferner, als behaupte ich, diese überlieferten Symbole und Gebraüche bilden schon so, wie sie uns überliefert worden, ein vollständiges und vollkommnes Ganzes; endlich, als nähme ich an, die Freimaurerbrüderschaft solle oder könne bei diesem überlieferten Rituale zu allen Zeiten stehen bleiben, und sich überhaupt nicht auch hierin zu einer höheren und reicheren Vollkommenheit mit dem wachsenden Menschheitleben aufschwingen. — Man würde mich ferner ganz unrichtig verstehen, wenn man glaubte, ich schreibe den überlieferten Symbolen und Gebraüchen darum irgend einen Werth zu, weil sie alt und überliefert sind, oder weil ihre Urheber gewollt, dafs sie zu ewigen Zeiten unverändert bleiben sollten; — von welcherlei Willen sich aber in der Geschichte keine Spur zeigt; — oder ich erkläre nur diejenigen Logen für echt und, wie man sagt, für gerecht und vollkommen, welche sich, und weil sie

a) Ich habe im Vorigen hin und wieder auf dergleichen Dinge merksam gemacht. So hat, zum Beispiel, schon die Art, wie der Aufzunehmende in die Loge noch jetzt gebracht wird, etwas durchaus Widerwärtiges, Schönsinnwidriges, Unfreies, und Ungerechtes; und man mufs sich wundern, nicht sowohl wie der Einselne sich so behandeln lassen, sondern noch mehr, wie eine Gesellschaft einen Einselnen so behandeln kann, der ihr vertraunvoll entgegen kommt. Was aus der Rohheit früherer Zeiten roh hervorging, darf nicht durch bessere Zeiten misgestaltig hindurch geschleppt werden.

sich dieses oder jenes, zum Beispiel weil sie sich des altenglischen Rituales bedienen. Von allem Diesem behaupte ich gerade das Gegentheil, und bitte, in dieser Hinsicht nachzulesen, Was ich oben in dem diese Schrift eröfnenden Fragstükke, (I, S. CXXXVI ff.) und in der Vorerinnerung zu den drei ältesten Kunsturkunden (I, S. 6 ff.,) vorzüglich aber bei Gelegenheit der drei grofsen Lichter, (II, S. 382 — 385) schon gesagt habe.

Folgende sind die Hauptpunkte dieser Würdigung. —

1) Das im altenglischen Rituale angedeutete und geahnete Wesenliche des Bundes: Menschlichkeit des Einselnen und Vollendung aller Menschen, als Einer Geschwisterfamilie in Liebe und Treue, ist als für alle Zeiten wesenlich anzuerkennen; die dunkle Andeutung dieser Urbegriffe und Urbilder (Ideen und Ideale) ist in wissenschaftliches, klares, vollständiges Schauen derselben auszubilden; die wahre Gottinnigkeit, womit das altenglische Gebrauchthum von seinen Urhebern gedacht und empfunden wurde, ist zu erhalten und neu zu beleben; — die einselnen Züge reinen Menschheitlebens, welche sich darin finden, sind zu sammeln und zu einem vollständigen Bilde zu vollenden. Und wann dann die Grundurbegriffe der Menschheit, ihres Lebens und Bundes, im Allgemeinen als Ganze erkannt sind, soll sodann ihr Gliedbau ebenmäfsig und gleichförmig bis zu vollendeten Urbildern (Idealen) entfaltet und gestaltet, und diese Erkenntnifs soll vor Allem ohne Bild und Hülle, und dann erst zugleich auch in einer würdigen, vollständigen und schönen Bilderwelt, und durch sittliche, freie, gerechte und schöne Gebraüche, dargestellt und dem Gemüthe nahe gebracht werden. Und hiebei ist Alles, was das altenglische Gebrauchthum Taugliches darbietet, nach den vorhin erklärten Grundsätzen, treulich, aber mit Freiheit, zu benutzen, und kunstreich in das, durch neues Schauen der erstwesenlichen Urbegriffe und Urbilder neugegründete, Ganze des Rituales zu verarbeiten.

Doch ist bei der bevorstehenden Umbildung unseres Vereines überhaupt, und seiner Bundinnigung (Liturgie) insbesondere, nicht blofs das altenglische Ritual sorgfältig zu benutzen, sondern alles Wahre, Gute und Schöne, was besonders auch das Neuenglische und jedes andere sogenannte System, ja Alles, was die Menschheitgeschichte und der gegenwärtige Bildungstand der Menschheit darbieten. Vorzüglich aber ist nicht zu vergessen: dafs *alles*

Ueberlieferte zusammengenommen gegen das *Neuzuschaffende* nur sehr wenig ist, und nur eine untergeordnete Wesenlichkeit und Wichtigkeit in dem höheren Ganzen hat, dessen oberstes Gesetz der in seiner Urwesenheit und in innerem Gliedbau erkannte Urbegriff des Menschheitbundes ist. Nach diesem Urbegriffe soll und kann der Geschichtbegriff der Brüderschaft zum schöneren, lebenvolleren Geschichtmusterbilde im Geiste der Menschheit vollgestaltet, und in freier Mitwirkung der ganzen Menschheit auf Erden, mit unermüdetem Fleifse wirklich gemacht und dargelebt werden.

Da unser Bund nicht mehr blofs, oder vorzüglich, Bauleute befafst, sondern Männer aus allen Völkern und Ständen; so findet das dem altenglischen Gebrauchthume vorhin ertheilte Lob der Zeitgemäfsheit für unsere Zeit nicht mehr statt; diefs Ritual kann also schon in dieser Hinsicht, selbst wenn die Brüderschaft auf der Stufe, die sie jetzt erstiegen, stehen bleiben wollte, nicht passend und hinlänglich befunden werden, noch vielweniger aber eine feste und ausreichende Grundlage der Bundinnigung des Menschheitbundes sein, der vonnunan erst entsteht, und dessen Bundinnigung, wie bereits erklärt (s. besonders I, S. CLXXIII ff.!), neu zu bilden ist.

2) Da also die Brüderschaft jetzt schon Männer von allen erwachsenen Lebenaltern, aus allen Ständen und Völkern, und von allen jetzt vorkommenden Bildungstufen, aufnimmt; so mufs auch ihr Gebrauchthum jetzt noch ebenso, wie zu den Zeiten, wo das altenglische eingerichtet wurde, wahrhaft volklich (populär) sein; dennoch aber kann und soll es von allem Schlechten gereinigt, und so eingerichtet werden, dafs es unseres Menschheitlebenalters, welches sich, selbst im Ganzen, über viele Vorurtheile der Vorzeit schon erhoben, und neue allgemeinmenschliche Einsichten erworben hat, sowie der noch gereifteren Nachwelt, würdig sei, der wir alle Veranlassung geben sollen, dafs sie uns in allem Menschlichen übertreffe. —

Diese Forderung kommt in jedem neuen Zeitalter immer stärker wieder, und kann dann auch immer besser befriediget werden, je mehr sich die Brüderschaft an den werdenden Menschheitbund angeschlossen, in einen neubelebten Anfang desselben umgestaltet, und je mehr sich derselbe auf Erden begründet, veredelt und erweitert haben

wird. Hierüber habe ich mich im Vorberichte und in meinem Lehrfragstükke für die an Geist und Herz vorbereiteten hoffentlich deutlich genug erklärt. *a*)

3) Da das alte Aufnahmfragstück, wie vorher bemerkt ist, nicht das ganze Aufnahmegebrauchthum enthält; so müssen wir zwar Das, was es wirklich giebt, bei Bestimmung eines Rituales, welches für unsere und für noch reifere Nachzeitalter taugen soll, treu benutzen, aber dabei auch alle andere Winke über das alte Ritual, welche andere Bruchstükke und Überbleibsale des Alterthumes, die im Vorigen gehörigen Ortes mitgetheilt worden sind, und was unsere erste Kunsturkunde, sowie die Yorker Constitution, enthalten, ebenfalls nach den vorhin aufgestellten Grundsätzen berücksichtigen.

4) Vorzüglich müssen wir uns den reinmenschlichen, echt erzieherischen und kunstsinnigen Geist der Stifter des altenglischen Gebrauchthumes bei Allem, was wir für unsere Brüderschaft thun, auch bei der Bildung einer zeitgemäfsen Bundinnigung, zu eigen machen; ihn von den Fesseln, welche der damalige Zeitgeist und die vorgefundenen Zunftgebraüche jenen Männern anlegten, befreien, und ihn im Anschaun der höheren Ideen bekräftigen und erheben.

5) Nach dem Sinne der Stifter unsers Rituales, und nach den Vorschriften der gesunden Vernunft, sollen wir die unbildliche, unmittelbare Belehrung als die erstwesenliche und daher wichtigste ausbilden, die bildliche (symbolische) aber ihr nachsetzen; und dabei müssen wir von Geheimnifssucht gegen die übrige Menschheit, vorzüglich aber von Geheimnifssucht im Innern der Brüschaft, zurückkommen. Diese Geheimnifssucht wird durch die hergebrachte Abtheilung der Brüder in Lehrlinge, Gesellen und Meister unterhalten. Vorzüglich deshalb, — nicht weil sie neuer, sondern weil sie der Wesenheit des Bundes zuwider sind, ist es nothwendig, den Gesellen- und Meistergrad aufzuheben. Die unsittlichen,

a) Wie dieses auch in dem vollwesenlich gedachten Menschheitbunde geschehe, ist in der Schilderung des Urbildes desselben (in der Schrift: Urbild der Menschheit, 1811) gezeigt worden. Dieser Gegenstand wird dem Leser noch mehr einleuchten, wenn er vergleichen will, was ich in der oben angeführten Schrift über die Selbinnigkeit des eigensten Lebens jedes Volkes, und des Vereinlebens aller Völker der Erde nach Verhältnifs ihrer erdlandlichen Lage gesagt habe. (S. ebendas. S. 228 — 244!)

unschönen und rechtwidrigen Gebraüche des Meistergrades sind abzuschaffen; Was sich aber in Beiden irgend einselnes Brauchbare findet, das ist nicht als Theil eines Grades, wohl aber als wesenlich gut beizubehalten, und in eine edlere Liturgie zu verarbeiten. (Vergleiche II S. 263 — 274!) Die im Lehrlinggrade im Ganzen angedeutete Wesenheit der Freimaurerei besteht, schon wie dieselbe überliefert worden ist, aus vielen wesenlichen Theilen, von denen Jeder weiter ausgebildet zu werden verdient. Diese weiteren Ausbildungen können festlich und feierlich mit eigenthümlichen Gebraüchen begangen werden; woran aber die ganze Brüderschaft, ohne dafs fernerhin des Unterschiedes der Lehrlinge, der Gesellen und der Meister gedacht werde, theilnehmen soll. — Hier zeigt sich das Urbild und Geschichtmusterbild eines Jahrganges von Festen der Menschheit im höher aufgelebten Menschheitbunde, an welchen alle löbliche Zwekke, auch die der Wohlthätigkeit und der Güterbeisteuern, viel besser und vollständiger erreicht werden können, als bei der jetzigen weniger zahlreichen Feier der Gesellen- und der Meistergebraüche. Die bis jetzt den Meistern überlassene Regierung der Logen kann und soll dann einer von sämmtlichen Mitgliedern gewählten Beamtenschaft, zu ofner Pflege vor der versammelten ganzen Bundgemeinde, übertragen werden, nur nicht mehr geheim sein. Und wenn jetzt die sogenannten Gesellen durchaus keinen eigenthümlichen Beruf, durchaus kein sie von den Lehrlingen wirklich unterscheidendes Kunstgeschäft üben, so können sich in Zukunft sämmtliche Mitglieder ebenmäfsig in die einselnen Zweige der Werkthätigkeit des veredelten Bundes vertheilen. Dann werden wir, zu dem Geiste des altenglischen Gebrauchthumes, und der in der Yorker Constitution aufbewahrten uralten Verfassung der Masonbrüderschaft zurückgekehrt, zugleich dem Geiste der edlern Menschheit in Vorzeit, Gegenwart und Zukunft gemäfs handeln.

6) Die vorhin aufgestellten Grundsätze sind vorzüglich auf alles Das anzuwenden, was zuvor über die Beschränkungen gesagt wurde, welche Zeit und Ort den Erfindern des altenglischen Gebrauchthumes setzten. Wie Diefs geschehen könne, darüber habe ich schon oben, bei Gelegenheit einselner Lehrzeichen, Winke gegeben; es aber ins Einselne auszuführen, ist hier der Ort nicht.

7) Vorzüglich wichtig ist die Untersuchung, ob es gerecht, schön und der Wesenheit des Bundes gemäfs sei,

seine Lehren, Gebräuche und Werkthätigkeit ganz oder zum Theil geheim zu halten. — Wem Das, was ich im Verlaufe dieser Schrift hierüber mitgetheilt habe, irgend verständlich geworden ist, der wird mit mir gewifs überzeugt sein: dafs, **ohne das Geheimhalten ganz aufzugeben, ohne unsere Brüderschaft in eine öffentliche, Männern und Frauen, Kindern und Erwachsenen gewidmete gesellschaftliche Anstalt zu verwandeln,** eine gründliche Verbesserung und Erhebung derselben im Erstwesenlichen, sowie sie unser Zeitalter mit Fug und Recht fordert, nicht möglich ist; weil sie bis zu diesem glücklichen Zeitpunkte mit ihrer eignen Wesenheit und Bestimmung, und mit der Menschheit selbst, in unauflöslichen Widerstreite steht; — **dafs daher das Erwachen der Brüderschaft zu einem höheren Leben mit der Eröfnung der Bundhallen an die ganze Menschheit beginnen müsse.** *a*)

a) Auch über diesen wichtigen Punkt ist es mir nicht möglich, mich an diesem Orte befriedigend zu erklären; ich verweise jeden Leser, der die Wichtigkeit dieses Gegenstandes einsiehet und fühlet, an meinen Vorbericht zu dieser Schrift, auf die Abhandlung über den Eid (hier II S. 357 ff.), auf den zweiten Abschnitt meines dieser Schrift vorausgeschickten urvergeistigenden Lehrfragstükkes, und besonders auf die diese erste Abtheilung des zweiten Bandes eröfnende wissenschaftliche Abhandlung: **über das Geheimsein überhaupt;** und ich will daher hier nur einige Winke hinzufügen. Wenn ich behaupte, die Freimaurerbrüderschaft solle ein ofner Bund werden; so heifst Diefs nicht, man solle ohne weitere Vorbereitung einen jeden Erwachsenen als **wirkliches Mitglied** aufnehmen, sondern vielmehr: alle Versammlungen der Gesellschaft, und ihre ganze Werkthätigkeit, sollen öffentlich sein, und vor den Augen aller Menschen, welche sehen und hören wollen, geübt werden; in der Wahl der Bundglieder aber soll man gewissenhaft und gerecht sein, und zwar noch weit mehr, als man es war und sein konnte, und noch jetzt sein kann, so lange die Brüderschaft eine geheime Anstalt war und bleibt. — Wenn sich die wiedergeborne, in einen allgemeinmenschlichen Bund erweiterte, und an alle andere Keime des letztern, welche die Menschheit aufser der Brüderschaft und ohne sie getrieben, innig angeschlofsne Brüderschaft durch die Wahl ihrer Mitglieder auszeichnet; so wird sie defshalb hohe Achtung bei allen guten Menschen erreichen, und noch nicht aufgenommene achtungwürdige Menschen, — Männer, Weiber und Kinder, — werden freie Gelegenheit erlangen, durch Besuch der Versammlungen von der Vortrefflichkeit des Bundes sich zu überführen, und sich ihm in dieser Überzeugung anzutragen. Dadurch erhalten auch der Staat und die Kirche zugleich die Gewifsheit, dafs der Bund nicht wider sie und

Wer das Unvollkommne sicher entfernen, Wer das Gute fest begründen will, der mufs dasselbe zuerst dem Verstande der Menschen einleuchtend machen, und es zugleich ihrem Herzen nahe legen; er mufs zu jeder guten Wirksamkeit willig die Hand bieten: dann aber, die zu allen guten Werken nöthige Freiheit des Menschen schonend, es ruhig erwarten, Was die Mitwelt und Nachwelt aus seinen Mittheilungen bilden und zur Reife bringen wolle und könne.

Daher hielt ich es für Pflicht, der ganzen Brüderschaft auch bei Abhandlung dieser zweiten Kunsturkunde das Wichtigste von Dem, was ich geschichtlich und vernunftwissenschaftlich (philosophisch) über das ursprüngliche Freimaurerritual weifs, mitzutheilen; meine Überzeugungen über das Untaugliche, sowie über das Vortreffliche; über Das, was bleiben, und über Jenes, was entfernt werden soll, freimüthig darzustellen; und ihr meine Anschauungen über die höchsten Ideen, welche bisher, den Brüdern bewufstlos, den reinsinnigen Bestrebungen der Brüderschaft, sofern sie ihrem Geschichtbegriffe treu war und lebte, zum Grunde gelegen, und über die nach ihnen zu bildende würdigere Zukunft des Bundes, sowie meine schöneren Hofnungen zu der Menschheit und zu der Freimaurerbrüderschaft, doch blofs im Allgemeinen und in einigen Grundzügen, zu eröfnen, und soweit es hier, nach dem Plane und Zwekke dieser Shrift, geschehen konnte. *a*)

ihre ungestörte geschichtliche Entfaltung, sondern mit ihnen und für sie zum Baue des Wahren, Guten und Schönen, das ist des Gottähnlichen und Menschheitwesenlichen, wirksam sei. Der beseligende Einflufs, den der so geöfnete, aber zugleich neu und höher gebildete und belebte, Bund auf die Einselnen, auf die eigenleblichen (persönlichen) Verhältnisse der Ehe und Freundschaft, auf alle Stände und Völker, ja auf die ganze Menschheit, haben wird, erstreckt sich in's Unendliche und wird gewifs alle Erwartungen bei Weitem übertreffen. Aber, so heilsam, so segenbringend immer diese Umbildung, diese durchgreifende Neubelebung unserer Brüderschaft sein wird; so kann sie doch nur auf freie, innere Anerkennung des Besseren, des an sich ewig und zeitlich Lebenwesenlichen, das ist des Guten, Wahren und Schönen, sich gründen; sie soll und kann nicht durch äufsere oder unsittliche Mittel erzwungen werden, nicht eine Wirkung des Parteigeistes oder sonst eines blofs eigennützigen und einseitigen Triebes sein.

a) Diese heilige Pflicht der Freiäufserung seiner Überzeugungen zu erfüllen, hat ein jeder Freimaurer an sich das Recht; und so sehr auch seine mitgetheilten Überzeugungen von den herrschenden abweichen mögen, so ist es ihm doch, schon unserer

Würdigung des Neuenglischen Gebrauchthumes (Rituales).

Da auch das NE. Gebrauchthum nach seinen drei auf einander gefolgten Gestalten vieles Eigenwesenliche und Anwendbare enthält, so mögen hier auch die Hauptpunkte der (in II, S. 3) versprochnen Würdigung desselben folgen. Über das Entstehen und stufenweise Ausbilden desselben habe ich mich in der Vorerinnerung zu selbigem (II S. 1 ff.) hinlänglich erklärt, und die Echtheit desselben erwiesen, besonders aber gezeigt, dafs schon lange vor dem Jahre 1717 ein neueres, mehr zünftmäfsiges, seinem Ursprunge und Zwekke nach hierarchisch - catholisches Ritual, und eine dem gemäfse Constitution, in der Brüderschaft da war. Wefshalb die sich im J. 1717 constituirende Grofsloge zu London das Ritual und die Constitution des andern, catholisch - hierarchischen Zweiges der Brüderschaft annahm oder doch beibehielt, darüber finden, bis zum Bekanntwerden geschichtlicher Thatsachen, blofse Vermuthungen statt. Die vier Logen, welche sich zu jenem Grofsmeisterthume vereinigten, hatten vielleicht gerade jenes neuzeitige Ritual, sowie die demselben entsprechenden Constitutionen, im Gebrauche; und da im Laufe des siebzehnten und des achtzehnten Jahrhunderts bis zum J. 1717 die ersten Anfänge und Keime der grofsmeisterlichen Verfassung in dieses Gebrauchthum und in

geschichtlich überlieferten Grundverfassung gemäfs, gestattet, sie frei und offen vorzutragen. Wenn er nun Diefs mit Liebe und mit Ernst thut, und seine Überzeugungen allen Brüdern blofs zu freier Prüfung vorlegt; wenn er kein anderes Ansehen, als das der Wahrheit, begehrt; sich keinesweges, am wenigsten durch ungesetzliche Mittel, in der Logenwelt eine Partei macht; wenn er sich nur an den Verstand und an die Herzen der Brüder wendet; wenn er die jetztbestehenden Gesetze der Loge, wozu er gehört, treu beobachtet, so lange sie mit seinen Überzeugungen übereinstimmen und so lange er Mitglied derselben bleibt; wenn er endlich freiwillig die Brüderschaft nicht verläfst, sondern ihr aus reinem Herzen seine besten Kräfte stets anbietet und widmet: dann verdient er gewifs den Beifall der Brüderschaft; seine Überzeugungen, seine Gründe müssen gehört, gewissenhaft geprüft und gründlich beurtheilt, und das davon für gut Erkannte mufs ausgeführt werden, wenn die Brüderschaft ihre Würde in Ansehung seiner und der Menschheit behaupten soll. — (So schrieb ich im J. 1810, und das ist noch heute meine Überzeugung, und meine unwandelbare Gesinnung.)

die demselben entsprechende Verfassung nachundnach bereits hineingetragen und darein verschmolzen waren, so mufsten ihnen schon defshalb beide ihrem damaligen Zwekke angemefsner erscheinen, als das ihnen ohne Zweifel recht gut bekannte Gebrauchthum, und als die alte Yorker Constitution. Desaguliers und Anderson kannten die letzteren gewifs; und das von Anderson verfafste Constitutionenbuch (in beiden Ausgaben) setzt es aufser Zweifel, dafs Derselbe dabei die Yorker Constitution von Satz zu Satz verglichen hat. (Siehe zuvor S. 52, n. 10!) Da jedoch die von dem NE. Grofsmeisterthume angenommene grofsmeisterliche Verfassung mit der Yorker Constitution, und ihre protestantisch-christlichen Grundlehren und Bundzwekke mit dem altenglischen Rituale, theils in ofnem Widerspruche standen, theils damit in keinem Zusammenhange waren, so mufste es den sich im J. 1717 vereinigenden Logen und Brüdern zweckmäfsiger erscheinen, dem altenglischen Rituale und der altenglischen Verfassung gänzlich zu entsagen, und die Befugnifs zu ihrer neuen Einrichtung, sowie zu ihrem Gebrauchthume, auf den andern, hierarchisch-zunftmäfsigen Zweig der Masonei in England zu gründen. Ohne Zweifel wollten sie auch dem Widerspruche und den Streitigkeiten mit den alten, in York und in Schottland damals bestehenden, Masonbrüderschaft ausweichen; welche sie doch, und was ihre gesellschaftrechtlichen Anmafsungen betrifft, mit Fug und Recht, erfuhren. *a*)

a) Die Weiterausführung dieses Gegenstandes gehört in die Geschichte der Freimaurerbrüderschaft. Hier erinnere ich nur, als an Hauptquellen, an die der Schrift: the Grand Mystery etc. beigefügten satirischen Briefe (s. hier II S. 31!); an die Schrift: The Thinker upon Freemasonry (s. hier S. 45 ff.!); an die Vorerinnerung Prichard's (hier II S. 56 ff.), und die Vertheidigung der NE Grofsloge wider Prichard im Const. Buche vom J. 1738 (woraus in IV einige Stellen folgen); dann an Preston's Illustrations, an Lawrie's history etc., und die ganze Reihenfolge der Ausgaben des Constitutionenbuches der NE. Grofsloge. Merkwerth ist besonders die im Freemason's Almanac for 1775 enthaltne Nachricht: „dafs bereits um das Jahr 1702 von den Brüdern in London „der Beschlufs gefafst worden sei, die Brüderschaft von den „Zunftmaurern zu trennen, und gebildete Männer aus allen „Ständen aufzunehmen." Das Jahr 1702 stimmt übrigens, merkwürdig genug, mit der Erscheinung der Panegersie des Comenius (s. hier IV, S. 15!) zusammen. — Die besten Anfschlüsse über die Mitglieder der im J. 1717 sich vereinigenden Logen giebt die mehrmals erwähnte Schrift: Ahiman Rezon, noch in der von dem Br Th. Harper im J. 1813

Die drei (in II) mitgetheilten aufeinander gefolgten Abfassungen des NE. Gebrauchthumes sind zugleich ein sprechender Beweis davon, dafs es ein Hauptzweck des im J. 1717 gestifteten NE. Grofsmeisterthumes war: ein protestantisches Christenthum nachundnach allgemeiner zu machen, und die anfänglich als Menschen aufgenommenen Brüder nachundnach in selbiges einzuweihen. Dieser Umstand ist schon aus dem Constitutionenbuche klar, und erhellet auch noch mehr aus der frühzeitigen Einführung der sogenannten Royal Arch - Maurerei, welche ein durchaus kirchlich - religiöses Ceremonienwesen ist. Die einselnen Erweise und Spuren der protestantisch - kirchlichen Denkart des NE. Grofsmeisterthumes im Rituale, und in ihren Constitutionen, habe ich, besonders in den Bemerkungen zu der von Prichard mitgetheilten Abfassung derselben, sowie zu Browne's Master Key, und zu den Altgesetzen aus den Const. Büchern von 1723 und 1738, bemerklich gemacht; und bei Mittheilung der hiehergehörigen Stellen aus Comenius Schriften (in IV, S. 1 ff.) habe ich gezeigt, dafs die Stifter des NE. Grofsmeisterthumes die Grundgedanken dieses Planes aus Comenius Schriften entlehnt haben, soweit sie selbige zu fassen vermochten; nur dafs sie durch einen ordenmäfsig verfafsten, aristocratisch - despotischen Geheimbund zu befördern sich vornahmen, was Comenius nur von offner Berathung und gesellschaftlicher Vereinigung erwartete. — Die kirchlich - positiven, dogmatischen Lehrsätze und Andeutungen sind in dem Rituale aus: the Grand-Mystery, hierarchisch - catholisch; allein schon bei Prichard, noch bestimmter und ausgebildeter aber bei Browne, orthodox - protestantisch. In dem von Browne mitgetheilten, bis zum J. 1813 (und wahrscheinlich noch jetzt bei allen sonstigen Logen der NE. Grofsloge) eingeführten Gebrauchthume ist der Glaube unter den vier

besorgten Ausgabe; defshalb habe ich diese Stellen unten (in IV) mitgetheilt. Da Br. Harper in demselben Jahre unter den die Vereinigung der alten und der neuformigen Maurer und Grofslogen bewirkenden und die Artikel der Vereigung abfassenden Brüdern erscheint, (s. Mofsdorf's Mittheilungen, S. 212 und 229!) so giebt der Umstand, dafs derselbe diese dem NE. Grofsmeisterthume feindseligste und verhafsteste Schrift eben damals neu herausgab, eben keine günstige Vermuthung über die Aufrichtigkeit der Gesinnungen bei jener Vereinigung, wenigstens was die Grofsloge alter Maurer betrifft, deren abgeordneter Grofsmeister damals Br. Th. Harper war.

Haupttugenden ausdrücklich und amtlich als Glaube an Christum erklärt, (Fr. 131, hier S. 194; vergl. daselbst Note 124) ferner auch die Genugthuung Jesu für die Sünder bei Gott, die darauf sich gründende Erlösung und Hofnung der Seligkeit ausdrücklich als ein wesenlicher Theil des maurerischen Glaubenbekenntnisses aufgestellt; a) auch ist die Bibel ausdrücklich für das von Gott allen Menschen bestimmte Religionbuch erklärt. (Siehe II, S. 210, Fr. 141 — 144 und meine 141ste Bemerkung; verglichen mit II, S. 202 ff., Fr. 134 f.!) An sich verdient das Bestreben christlicher Masonen: die als Menschen Aufgenommenen nach und nach zum Christenthume vorzubereiten und hinzuleiten, keinen Tadel; sofern sie überzeugt sind, daſs das kirchlich überlieferte Christenthum die höchstmögliche Entfaltung der Religion bereits ist, und sofern sie in der

a) Man vergleiche auch die zu Browne's Master Key (hier II S. 156 ff., besonders Note 82!) beigedruckte Aufnahmrede Preston's; wo es heiſst: „Als ein Maurer haben Sie dem „Sittengesetze nachzudenken, sowie es in der heiligen Schrift „enthalten ist, usw." In der schönen, stufenweisen Vergleichung (bei Browne Fr. 160, hier S. 218 f.) heiſst es: „man könne die Bibel mit Recht benennen das „Reiſsbret des groſsen Baumeisters des Weltall" usw.; und am Schlusse dieser Erklärung wird die Bibel „die „untrügliche Regel" genannt. Nach Browne's 29ter Frage (hier II S. 126 f.) „macht die Bibel die Loge gerecht," und Browne nennt sie: „das ursprüngliche, groſse, vor-„nehmste Urkundenthum (Archiv) der Masonei." Man vergleiche auch (Br. Fr. 137 — 139) die Erklärung des flammenden Sternes, und die (Fr. 134 f.) dort angeführten Gründe, weſshalb die Jacobleiter auf der Bibel ruht.

Eine besonders merkwerthe Anzeige des Verhältnisses des NE. Groſsmeisterthumes, sowie auch noch der seit dem Jahre 1813 zu London gebildeten vereinten Groſsloge, ist, daſs dasselbe unter den Groſsbeamten auch einen Groſscaplan hat, der bei öffentlichen Feierlichkeiten mit aufzieht, und masonische Predigten hält; sowie auch die Einsellogen ihre Kaplane haben dürfen, welche masonische Predigten halten, deren von Zeit zu Zeit einige im Druck erschienen sind. Schon Desaguliers, welcher reformirter Prediger war, soll eine solche Predigt gehalten haben, die aber leider nicht im Drukke bekannt worden ist.

Alle diese Lehren, Lehrbilder und gesellschaftlichen Einrichtungen, zusammengenommen mit der frühzeitigen Einführung und Begünstigung der kirchlich-mystischen Royal-Arch Maurerei, (welche auch im J. 1813 von der neuen vereinten Groſsloge aufs neue anerkannt und mit derselben in amtliche Verbindung gebracht worden ist,) setzen die protestantisch-christliche Denkart und Zweckbestimmung der sonstigen und der jetzigen Groſsloge zu London in helles Licht.

Kirche die einsige und hinreichende Anstalt des ewigen Heiles für die Menschheit finden. *a*) Allein Nichtchristen, welche doch das NE. Groſsmeisterthum aufnimmt, können unmöglich den erwähnten christlich-protestantischen Theil der Feiergebraüche in Aufrichtigkeit des Herzens, geschweige in Überzeugung, mitmachen, und solche ritualmässige Antworten geben, als das NE. Gebrauchthum, nach der Prichardischen und Brownischen Abfassung, enthält. Man sucht Dieses zwar mit der übrigen Duldsamkeit der NE. Groſsloge zu entschuldigen, womit sie ausländischen Logen Abweichungen hinsichts des Ritüales vergönnt; allein schon aus Rücksicht auf die besuchenden nichtchristlichen Brüder, und auf Übereinstimmung mit ihren eignen Grundsätzen, hätten alle diese kirchlich dogmatischen Lehren und Gebraüche vermieden werden sollen, und vermieden werden können. Ganz richtig und reinmenschlich will dagegen Comenius seine Schrift von der Allerwekkung zu Verbesserung aller menschlichen Dinge, so abfassen: „daſs selbst ein Jude, Türke, Heide, und „umsomehr alle durch was immer für Meinungen getheilte „Christen, ungekränkt diese Schrift lesen können;" (s. hier IV, S. 16!) obgleich auch er Bekehrung der Heiden und Unglaubigen zu dem „reinen und allgemeinen Christenthume" wünscht und bezwekket. (S. ebendas. S. 32!)

Ebenso können wir nunmehr das übrige Eigenwesenliche des NE. Gebrauchthumes angeben, und sowohl das Gute, Wesengemäſse, und das noch jetzt Anwendbare, als auch das Wesenwidrige, und das jetzt Unpassende bemerken. — Auch deutsche Logen können aus diesem NE. Rituale so Manches lernen, und theilweis annehmen; wenn sie dabei nur zugleich das Fehlerhafte meiden.

Schon die beiden älteren Abfassungen in: The grand Mystery etc., und bei Prichard, enthalten manchen alten guten Gebrauch, und manches alte gute Lehrbild, das in dem altenglischen Rituale, soweit wir es in unserer zweiten Kunsturkunde haben, fehlt, und aus alter echter Zunftüberlieferung stammt. Daran ist besonders die älteste Form aus: the Grand Mystery etc. reich, worin vorzüglich die alte echte Eidformel, und die vielen alten Erkennzeichen, merkwerth sind, welche eine wesenliche

a) Meine Überzeugung von der menschheitgeschichtlichen Bedeutung des Christenthumes habe ich im Tagblatte des Menschheitlebens, in N. 50—52, darzulegen angefangen.

Ergänzung zu dem altenglischen Gebrauchthume unsrer zweiten Kunsturkunde selbst abgeben. Nächst diesem sind die alten Zunftreimchen der Beachtung werth, *a*) und besonders schätzbar ist die Erklärung: „dafs es eine Haupt„beschäftigung des Maurers sei: seine Leidenschaf„ten zu besiegen, und Fortschritte in der Ma„sonei zu machen“ (s. II, S. 34, n. 3; S. 222, Fr. 14; 227.); dann die Aüfserung: (s. II, S. 118, Fr. 8; vergl. 34!) „dafs der Maurer Genofs eines Prinzen, und „Gesellschafter eines Bettlers sei, wenn dieser ein Mau„rer.“ Die Allgemeinheit der Maurerei ist in sehr bezeichnenden Bildern gelehret, z. B. dafs ihr Entstehn von Adam an gerechnet werde, (s. II, S. 118 Fr. 9; III 217.) und dafs gesagt wird: die Sonne stehe immer im gehörigen Mittagkreise, wenn man einen Maurer aufgenommen (Browne, Fr. 25 f.; II, S. 467); ferner auch darin: dafs in Winkelmafs und Setzwaage (square and level) die drei Raumstrekken (the solid) Länge, Breite und Tiefe, als Bild des Gesetzes und der Gleichheit Aller vor dem Gesetze (all are upon the same level Browne, Fr. 2 und 3, hier S. 116 f.) aufgestellt sind; da das altenglische Gebrauchthum in dem Winkelmafse nur zwei Strekken umfafst. Sehr vorzüglich sind die Lehrzeichen des sechsten Abschnittes bei Browne: „die drei Punkte, der erste, „die betende Stellung vor Gott; der Hauptpunkt, dafs „Einer den Andern glücklich macht; der vorzüglichste „Punkt innerhalb des Zirkels, worin sich haltend der Mei„ster und die Brüder nicht irren können.“ (Browne, Fr. „171 — 175, hier S. 230 ff.) Dann: „die drei gro„fsen Grundsätze: Bruderliebe, Hülfe und Treue „(das. Fr. 185 f.);“ die Deutung der vier Zeichen auf die vier Haupttugenden (das. 187 — 189); ferner: „die Tu„gend, als Eigenwesenheit (unterscheidender Charakter) „des Maurers (das. Fr. 190 f., hier S. 244 ff.);“ das schöne und rührend erklärte Bild der Klammer für die Söhne der Maurer (das. Fr. 196 — 200, hier S. 246 f.); und mehre andre angeistige, und herzinnige Lehrzeichen,

a) Mehre dieser Reimchen finden sich schon in der ältesten Gestalt des NE. Rituales (hier II, S. 42 f., 46 f.) bei Prichard (s. II, S. 64 f., vergl. II S. 417, und S. 352!), und mehre bei Browne, welcher besonders im Gesellen- und Meistergrade (s. II S. 154 f.; 272; II, S. 417!) dergleichen aufbewahrt hat. Einige davon, besonders der herzliche Grufs (II, S. 274; 416 f.) sind kindsinnig, und angenehm.

die jeder sinnvolle Bruder in den nun offen mitgetheilten Kunsturkunden selbst finden wird.

Ferner unterscheidet sich das NE. Gebrauchthum in allen seinen drei Gestalten dadurch von dem altenglischen, daſs es weit mehre Erkennzeichen (s. besonders Browne's Lehrlinglection, Fr. 17 ff., hier S. 122 ff. und dessen Gesellengrad, Fr. 18, sowie dessen Fragen über die verschiednen Punkte Fr. 171 ff.) und Lehrzeichen (das. Fr. 79 f., und den Auszug aus Browne's Gesellenfragstükke, II, S. 263 — 274,) aus der Raumlehre enthält. *a*) Von dieser Art ist das schöne Bild „vom „Wandeln zwischen Winkelmaſs und Zirkel, woselbst auch „der Maurer den Maurer zu finden hofft (Br. Fr. 2 und 3, „S. 116 ff., und Fr. 194 f., hier S. 244 ff.)." Mehre dieser im Lehrlinggrade enthaltnen Lehrzeichen werden dann im NE. Gesellengrade weiter ausgebildet und erklärt, wie der in II eingetheilte Auszug aus letzterem zeigt. *b*)

Man bemerkt im Ganzen dieses Gebrauchthumes einen Zug geselliger Heiterkeit, und gesellschaftlicher Freundlichkeit, ein freieres Gespräch, — so manchen ihm eigenthümlichen herzlichen Ausdruck; dann, eine lichtvollere Anordnung durchs Ganze, ausführlichere zum Theil geistvolle und geistwekkende weitere Erklärungen und Erlaüterungen der Lehrzeichen und Gebraüche, in Form ausführlicher Erzählungen, oder sogenannter Lobreden, oder auch in einen heitern sinnvollen Trinkspruch (toast) eingekleidet, wodurch insonderheit eine Stelle für weitere Belehrungen, besonders in sogenannten Unterrichtlogen gewonnen wird. In allen diesen soeben genannten Hinsichten leistet das NE. Gebrauchthum, nach der von Browne und Preston mitgetheilten Gestalt, mehr,

a) Schon die beiden älteren Abfassungen haben diese Eigenthümlichkeit eines gröſseren Reichthumes an raumlichen Sinnbildern.

b) Der sogenannte Gesellengrad ist überhaupt in keinem mir bekannten Logengebrauchthume so gehaltig, als in Browne's Master-Key. Es ist freilich Vieles aus dem Lehrlingrituale in selbigen hinübergenommen, jedoch erscheint er hier mit neuen Lehrbildern, und mit Besserauslegungen der alten, vermehrt. Ich erinnere den Leser an meine früheren Bemerkungen über diesen Gegenstand; im Lehrfragstükke, I S. CXXXVI, n. 121; dann in II S. 390 n. a; dann II S. 456, n. b! Der ganze Inhalt des NE. Gesellengrades ist übrigens so beschaffen, daſs kein Grund ersichtlich, weſshalb derselbe nicht Jedem ebenfalls mitgetheilt werden sollte, dem man die noch weit gehaltvollere Lehrlinglection mittheilt.

als irgend ein mir bekanntes in Logen eingeführtes Gebrauchthum.

Man mufs sich hiebei erinnern, dafs in England die Lectionen in den Logen - Versammlungen amtlich durchgegangen werden, und dafs hierin die eigenliche maurerische Arbeit dort vorzüglich mit besteht. Die durch einen Toast bezeichneten Pausen dienen zur gesellschaftlichen Erheiterung und Begeisterung, und die von dem Meister, oder sonst einem Bruder, zwischen die Fragen eingerückten weiteren Erklärungen und Lobreden geben Gelegenheit zu freier Belehrung. Da könnten auch Gesänge, Gedichte, Ergüsse augenblicklicher Begeisterung und brüderlicher Herzinnigkeit hervortreten und das Ganze der Bundinnigung bekräftigen und verschönen. —

Sowie in dem von Browne mitgetheilten NE. Gebrauchthume die ältere Abfassung ebendesselben (nach Prichard's Mittheilung) in weiterer Ausbildung erscheint, so hat auch Bruder Fefsler, der sich um die Masonei grofse Verdienste erworben, das altenglische Gebrauchthum nach Mafsgabe seiner geschichtlichen und urwissenschaftlichen Einsichten und Ansichten weiter ausgebildet, und in eine unserer Zeit angemefsnere, und dabei gliedbaulichere (organischere) Bundinnigung (Liturgie) umgestaltet, ohne dabei irgend etwas Überliefertes von Werth zu tilgen. Br. Fefsler hat diese seine schätzbare Bearbeitung des altenglischen Gebrauchthumes einigen vertrauten Brüdern in der mehrmals erwähnten Handschrift mitgetheilt, welche den Titel führt: „Rückkehr der Frei„maurerei in die Logen, oder Verfassungen und Einrich„tungen der echten und kunstgerechten Freimaurer-Lo„gen zu den drei grofsen Lichtern der königlichen Kunst, „als Anhang zu der kritischen Geschichte der Freimaure„rei und der Freimaurer-Brüderschaft.“ Wer Br. Fefsler gründlich und gerecht würdigen will, der kann es nur vermittelst Dessen kritischer Geschichte, und dieser seiner liturgischen Arbeit. Einen Auszug daraus, oder eigenlich nur aus zwei Abschnitten derselben, hat Br. Fefsler selbst abdrukken lassen in seinen sämmtlichen Schriften über Freimaurerei, III. B. S. 65 — 116. Da indefs Br. Fefsler dieses sein Werk nicht zu allgemeiner Mittheilung an alle Brüder bestimmt hat, so bin ich nicht berechtigt, mich darüber weiter zu verbreiten; allein da hier von dem Ganzen aller masonischen Gebrauchthümer in der höchsten Beziehung auf die

Menschheit und den Menschheitbund die Rede ist, so durfte ich dasselbe, der Wahrheit und Gerechtigkeit gemäfs, nicht unerwähnt lassen, da es, als bis jetzt im Allgemeinen gelungenste und am meisten vergeistigende Umarbeitung des altenglischen Rituales, ein wesenliches Glied in dem Ganzen der bisherigen Logenrituale ist, und da Br. Fefsler einen Haupttheil desselben in seinen sämmtlichen Schriften, wie eben erwähnt, bereits selbst in Druck gegeben. In welchem Verhältnisse dasselbe zu meiner Vergeistigung und Würdigung des altenglischen Gebrauchthumes steht, kann der Leser schon aus dem vorhin erwähnten Auszuge der Fefslerschen Arbeit, sowie überhaupt aus dem ganzen dritten Bande der Fefslerschen Schriften, ersehen. Ich habe übrigens in diesem meinen ganzen Werke nichts aus Fefsler's Druckschriften oder Handschriften erwähnt oder aufgenommen, was ich nicht ausdrücklich als Fefsler's Geisteigenthum bezeichnet hätte; sowie ich ein ähnliches Verfahren hinsichts alles Dessen jedesmal beobachte, was ich irgend woandersher entlehne.

In der Schattenseite des NE. Rituales bemerke ich hauptsächlich Folgendes. — Die erstwesenliche Unvollkommenheit desselben ist, dafs die NE. Grofsloge die Grundsätze ihrer grofsmeisterlichen Verfassung einschaltete, und dieselben dabei fälschlich für altüberlieferte Formen und Einrichtungen ausgab, und als solche erscheinen liefs. *a*) Dadurch wurden die Grundirrthümer, worauf jene aristocratisch despotische Verfassung der NE. Grofsloge beruht, dem Gebrauchthume mitgetheilt, worunter die Einselzüge von unmasonischer Unduldsamkeit, und einer unedlen Unterthänigkeit und Unterwürfigkeit gegen die Grofsbeamten, *b*) besonders widrig sind.

a) Wie das NE. Grofsmeisterthum in dieser Hinsicht mit den Constitutionen und mit dem Rituale verfuhr, lehren die mehrmals angeführten Schriften: 1) The Thinker upon Free masonry, (schon die daraus hier S. 46 ff. angeführten Stellen;) 2) die in Ahiman Rezon, noch in der Ausgabe vom J. 1813 befindliche, Addrefs, (wovon ich die wichtigsten Stellen in IV mitgetheilt); 3) Preston's Illustrations, vorzüglich in den älteren Ausgaben bis zum J. 1792; 4) die der Schrift: The Grand Mystery etc. beigegebenen satirischen Briefe, vorzüglich aber Anderson's eigne Geständnisse im NE. Const. Buche, und die beiden ältesten Ausgaben dieses Const. Buches selbst, wenn man dessen Inhalt mit den hier mitgetheilten älteren englischen und deutschen Constitutionen vergleicht.

b) Es herrscht darin ein förmliches, kaltes Titelwesen gegen die Grofsbeamten, und eine unedle Ruhmredigkeit des hohen bür-

Andere wesenliche Flekken dieses NE. Gebrauchthumes sind: das öftere leere und prahlende Geheimthun, das absichtliche Erschrekken und Fürchtenmachen des Aufnahmlinges, (s. Browne Fr. 69!) und die in das Ganze verwebte Anwendung einer unschönen und kleinlichen Wortchifersprache, worein dieses Logensystem seine wahre, und seine fabelhafte, Geschichte einkleidet. In dieser Chifersprache sind die wahren Namen der Menschen, Länder und Städte mit meist biblischen Eigennamen, und merkwerthe Zeitabschnitte der masonischen Geschichte mit Zeitabschnitten der biblischen Geschichte, vertauscht; wobei ein gewisses Nebenentsprechen (Parallelismus) der Zeitfolge nur im Allgemeinen beobachtet, oft aber auch unterbrochen worden ist; auch sind dabei viele Unwerthe (Non-valeurs) als leere Namen und Begebenheiten eingestreut. Die in dieser Chifersprache verhüllte Geschichte ist meistens die Geschichte der Vorlaüfer und Stifter des NE. Groſslogensystemes, zumeist der Brüder Inigo Jones, und Chr. Wren's, und bezieht sich vorzüglich auf die Lage und Bemühungen der Brüderschaft während der groſsen Staatbegebenheiten in England seit Cromwell bis zu Einsetzung des jetzigen regierenden Hauses, an deren Entwikkelungen viele Freimaurerlogen einen gefahrvollen Antheil genommen hatten, sowie auch eben diese Entwikkelungen auf die endliche Umgestaltung der Brüderschaft in ein ordenähnliches Groſsmeisterthum eine wesenliche Rückwirkung geaüſsert haben. Der Miſsbrauch biblischer Stellen und Erzählungen zu einer solchen Chifersprache stimmt übrigens mit der Achtung nicht überein, welche dieses Logensystem der Bibel widmet. *a*)

gerlichen Standes derselben, welches Alles der reinen Masonei widerstreitet. Denn diese widmet zwar Achtung und Ehrerbietung Jedem, der seinem Berufe treu das Leben der Menschheit fördert, sei er König, oder der niederste Staatbeamte, oder unbeamteter Bürger; — allein sie soll dabei frei sein von knechtischem und kindischem Ungeiste. (Vergl. meine Bemerkungen hierüber in II S. 120, n, 27; S. 151, n. 74; S. 202, n. 133; S. 212, n. 142; und Anderson's richtige Vorschrift, hier in III S. 212, und S. 248.) Auch das neuste Const. Buch vom Jahre 1815 ist von den soeben gerügten Gebrechen nicht rein. (Siehe z. B. daselbst P. II, p. 57!)

a) Es ist nicht nöthig, sich mit dieser chifrirten Geheimgeschichte (historia ordinis secreta) aufzuhalten, da die Thatsachen derselben doch nun andersher hinlänglich bereits aufgeklärt sind; und da endlich auch alles Einselne, etwa noch Unbekannte, was die Archive englischer Logen weiter enthalten mögen, an den Tag kommen wird. Für die Höherausbildung

Ein anderes Hauptgebrechen dieses NE. Gebrauchthumes ist das Unbestimmte, Schwankende und in sich selbst Widersprechende in den Aüſserungen der Lehrfragstükke (Neuenglischen Lectionen) hinsichts der positiven Religion und des Verhältnisses derselben zu der Brüderschaft. In dieser Hinsicht erinnere ich den Leser an meine früheren Erklärungen, besonders an die, welche ich bei Gelegenheit der Altgesetze (hier S. 192 f., 195), und zu den diesen Gegenstand besonders aufhellenden Stellen aus Comenius (in IV, S. 1 ff.), mitgetheilt habe.

Als eine fehlerhafte Maſsregel verdient ferner bemerkt zu werden, daſs in dem NE. Gebrauchthume das alte, echtüberlieferte Hauptlehrzeichen der drei Groſslichter in der Masonei, nebst dem ihm untergeordneten Grundlehrzeichen der drei Kleinlichter, ganz umgestellt, und so umgeändert worden ist, daſs es als Hauptlehrzeichen eigenlich ganz verschwindet. Denn anstatt jener drei Lehrzeichen, welche im alten Gebrauchthume die drei Groſslichter andeuten, sind im NE. Gebrauchthume Sonne, Mond und Meister (s. Browne, Fr. 91 — 97, Prichard, Fr. 48., S. 72 f.) gesetzt, welche im alten Gebrauchthume mit Fug nur die drei Kleinlichter heiſsen; Bibel, Winkelmaſs und Zirkel dagegen, die im alten Rituale auf die drei Groſslichter, — die Urbegriffe: Gott, Mensch und Menschheit, — hindeuten, sind hier zur „Geräthschaft der Loge (furniture of the lodge; Browne Fr. 141.)" herabgesetzt. a)

der Masonei und des Masonbundes aber ist die Geschichte jener masonischen Verirrungen gänzlich unbedeutend. — Man verstehe mich jedoch nicht so, als wenn ich überhaupt die offne Verwebung der wesenlichsten Ereignisse der Geschichte der Brüderschaft in das Gebrauchthum verwerfe; vielmehr erkenne ich Dieses, wenn es in einer ernsten, streng wahrhaften Erzählung geschieht, als wesenlich an. Nur das Geheimthun dabei, und die willkührliche Behandlung der ältesten Geschichte des Bundes tadle ich.

a) Obgleich dieser Ausdruck „furniture" einen edlern Sinn hat, als unser „Geräthschaft" (s. II S. 589!), so wird doch in obiger Umstellung Dasjenige untergeordnet, was ansich übergeordnet ist, und umgekehrt Jenes wird übergeordnet, was ansich untergeordnet ist. — Man sehe hierüber Feſsler's (hier II S. 386 f.) und meine (hier I, S. CXXXXI — CLIII, und II S. 353 ff.) Auslegung und Vergeistigung der drei Groſslichter und der drei Kleinlichter.

Sehr wahrscheinlich fanden die Stifter des NE. Groſsmeisterthums die drei Groſslichter in der Masonei in dem bei seinen vier Stammlogen gebraüchlichen Rituale schon herabgesetzt und irrig ausgelegt vor, und hielten es aus Gründen, die ich

Jedoch ist dabei nicht zu verkennen, daſs, wenigstens in der von Browne mitgetheilten Abfassung, jene masonischen Grundlehren, welche im altenglischen Rituale an das Hauptlehrzeichen der drei Groſslichter gekettet sind, in dem NE. Gebrauchthume gleichfalls ertheilet werden, und zwar im Erstwesenlichen auch bei Gelegenheit derselben Lehrzeichen. (S. Browne, Fr. 141 ff.!) Man sehe z.B. die Vergeistigung des Winkelmaſses (Browne, Fr. 151 — 153.). Auch ist hiebei in Erwägung zu ziehen, daſs im NE. Gebrauchthume das Vergeistigen der Symbole, im Allgemeinen ganz richtig betrachtet, als wesenlich anerkannt, und für den eigenlichen Grund der ganzen Symbolik erklärt wird. (S. vorzüglich Browne, Fr. 152.!) Ich habe übrigens schon früher (I, S. 136 ff., S. 6; II, S. 382 — 385) erklärt, dafs und warum ich die Annahme des Lehrzeichens der drei Groſslichter zum Hauptlehrzeichen nicht als erstwesenliche, noch weniger als ausschlieſsende, Bedingung der Echtheit und Wesengemäſsheit („Gerechtheit") einer Loge anerkennen kann. Irgend Etwas, als aüſsere Satzung, ohne Eigeneinsicht annehmen, und eine sprachliche oder lehrzeichenliche Darstellung einer wesenlichen Wahrheit als unerläſsliches Kennzeichen der Anerkennung dieser Wahrheit festsetzen, ist selbst jenen drei ewigen Urideen zuwider, welche von den alten Masonen sinnbildlich drei Groſslichter in der Masonei genannt werden.

Ich stimme hierin, sowie überhaupt in der allgemeinen Würdigung des Geschichtüberlieferten, dem Br. Feſsler, den ich aufrichtig hochschätze, und unter den um die ganze Masonei verdienten Brüdern dankbar ehre, nicht bei. Nach ihm „besteht Freimaurerei, sofern „sie als etwas Aüſseres durch Handlung Dar-„stellbares betrachtet wird, in den Zeichen, Sinn-„bildern, Ceremonien, Lehren und Einrichtungen, wel-„che die Stifter der Freimaurerbrüderschaft zur Versinn-„bildung des Wesens und der Tendenz der Freimaurerei „unwandelbar festgesetzt, und auf ihre Nachkommen „fortgepflanzt haben. Freimaurerei, in diesem „Sinne, ist eine wirkliche positive der dichtenden „und vernünftelnden Willkühr entzogne Kunst, die, als „solche, gemeinschaftlich ausgeübt, gelehret und fortge-

früher (II S. 13 f.; III 382 ff.) angedeutet habe, nicht räthlich, dieses Hauptlehrzeichen damals wieder an seine gehörige Stelle zu setzen.

„pflanzet werden kann.“ (Siehe hierüber: Fefslers Maurer- und Logenrecht, in B. I seiner sämmtl. Schriften; und in B. III derselben die Abhandlungen S. 64 — 116, besonders S. 95 ff.) Abgesehen davon, dafs überhaupt kein Mensch, und keine Gesellschaft von Menschen, die Befugnifs hat: aus eigner Willkühr, gewisse allgemeine Einrichtungen als „unwandelbar“ für die Zukunft festzusetzen, wenn sie sich nicht auf ewige Grundsätze der Vernunft und des Rechtes gründen, — und auf solche Art die geistreifere Nachwelt zu bevormunden; so ist auch insonderheit eine Willenerklärung „der Stifter „der Freimaurerbrüderschaft“ (welche persönlich und dem Namen nach nicht einmal ausgemittelt werden können,) gar nicht vorhanden, wonach sie gewisse Einrichtungen, Gebraüche und Lehrzeichen als unwandelbar festgesetzt hätten; auch ist das Ganze der masonischen echten Überlieferungen keinesweges schon so vollkommen, und ausgebildet, dafs es für alle künftige Zeiten dabei sein Bewenden haben könnte, ja es ist sogar vieles Verwerfliche darin. — Das Wandelbare aber auf jedem Gebiete des Menschheitlebens wird Nichts „vor der „dichtenden und vernünftelnden Willkühr“ zu schützen vermögen; geschweige vor der urwissenschaftlich (philosophisch) prüfenden Vernunft, und der höher gediehenen sittlichen Freiheit und Lebenkunst der reiferen Menschheit. Ich verkenne Br. Fefsler's gute Absicht bei Aufstellung jener Grundsätze keinesweges, wonach er das Logenwesen von dem Eiteltand verfälschter Rituale reinigen, und vor deren Wiederkehr durch Hinführung auf das vergleichweis beste Überlieferte, bewahren wollte. Allein es ist ein erstwesenlicher Grundsatz der Masonei: dafs sie sich auch als Gesellschaft von allem blinden Satzungenglauben, der ohne eigne durch geistfreie Prüfung erworbene Einsicht ist, überhaupt und in ihrem Eigenwesenlichen insonderheit, rein erhalte; dafs sie mithin auch von dem Überlieferten zu jeder Zeit nur Das anerkenne und beibehalte, was und sofern es als ansich gut und zugleich als der Gegenwart angemessen, mit Einsicht, erkannt wird. — Die Annahme dieses reinmenschlichen Grundsatzes ist viel höher wesenlich, und ist ein weit höher wesenliches Kennzeichen einer „gerechten und vollkommnen „Loge“ als das Beibehalten gewisser Lehrzeichen und Gebraüche, ja als das ganze Lehrzeichenthum und sinn-

bildliche Gebrauchthum zusammengenommen, wenn es auch bereits jemals so vollkommen wäre, als überhaupt möglich ist. — Vergleicht man Br. Feſsler's vorhin (S. 390) erwähnte Bearbeitung des altenglischen Rituales mit den hier angezognen Grundsätzen Desselben, so bemerkt man mit Freude, daſs er, denselben zuwider, jenes Ritual mit geistiger Freiheit, und mit groſser Eigenthümlichkeit, vergeistiget und weitergebildet hat; allein auch seine Bearbeitung ist nur ein einselner Versuch, welcher der masonischen freisinnigen Beurtheilung und Verbesserung ebenso bedarf, als das altüberlieferte Ritual selbst, und als Alles, was Menschen machen.

Endlich lehrt die Vergleichung des NE. Gebrauchthumes mit dem altenglischen, daſs die früher (I, S. 135 n. a) erwähnte Beschuldigung des Verfassers der Schrift: Jachin and Boaz (zumal zu der Zeit des ersten Erscheinens jener Schrift) wohlbegründet ist: „daſs die modernen Maurer," dh. das NE. Groſsmeisterthum, „wenigstens die Hälfte des von ihm mitgetheilten altenglischen Rituales weglassen." Jedoch ist dagegen nicht zu verkennen, daſs dafür das NE. Gebrauchthum mehres eigene Gute enthält, wie ich zuvor (S. 386—389) genauer angezeigt habe; und insonderheit viele Überbleibsale des alten echten Gebrauchthumes aufbewahrt hat, welche in dem altenglischen Rituale fehlen; worunter sich besonders die drei Hauptpunkte: Bruderliebe, Hülfe und Treue, auszeichnen.

Ob ferner gleich das altenglische und das neuenglische Gebrauchthum in den Hauptlehren übereinstimmen, so zeigen doch schon die vorhin gerügten Mängel und Verirrungen des Neuenglischen, daſs beide Gebrauchthümer in sehr wesenlichen Stükken von einander abweichen, keinesweges aber, wie der Verfasser der von Br. Lawrie herausgegebnen Geschichte (S. 295) behauptet, blos in einigen geringen Herkommlichkeiten (in some trifling observances) bestehe. Zwar stimmet hiermit auch die Erklärung der im J. 1813 vereinten neuen Groſsloge zu London überein; es ist aber gleichwohl nicht also, und die bis jetzt verzögerte Vollendung eines neuen Rituales, welches diesem angeblich kleinen Übelstande vorzüglich durch Wiederherstellung einiger alten Gebraüche und Lehrzeichen abhelfen sollte, ist vielleicht dadurch mitveranlaſst, daſs man hierin gröſsere Schwierigkeiten gefunden, als man anfangs geglaubt hatte.

Das altenglische Gebrauchthum giebt sich im Erstwesenlichen mehr als ein in sich abgeschlofsnes Gliedganze (organisches Ganze) zu erkennen; zumal wenn man die von mir angezeigten fremdartigen Zusätze, nach den Grundsätzen der Urkundenprüfung, davon ausgeschieden hat. Das neuenglische dagegen ist zwar, wie bemerkt, in allen Einseltheilen ausgebildeter, aber dennoch mehr ein Sammelganzes (aggregatives Ganzes) ohne eigenlichen Anfang und Ende, in einer den Arabesken in der bildenden Kunst ähnlicher Freiheit zusammengesetzt. Das alte Gebrauchthum ist hinsichts seiner meisten, besonders seiner erstwesenlichen Bestandtheile einfacher und würdevoller, sowohl was die Wahl der Sinnbilder, als auch was den sprachlichen Ausdruck und die vergeistigende Erklärung derselben betrifft. Dagegen ist das NE. Gebrauchthum nicht rein von unedlen und kleinlichen Kunstausdrükken der Bauzunft, (die noch zum Theil aus den jüngeren Baulogen zu London herrühren mögen,) sowenig, als von übertriebenen und ruhmredigen Ausdrükken. Wenn ferner das altenglische Gebrauchthum in Bildern und Rednissen, die von der ausübenden Zunftmasonei (operative Masonry) hergenommen sind, sehr sparsam ist, so ist das neuenglische daran umso reichhaltiger; Welches umso unerwarteter ist, da gerade dieser Zweig der Brüderschaft im J. 1717 zuerst die Trennung von der Bauzunft im Erstwesenlichen vollendete.

Das altenglische Gebrauchthum ist ferner von eigenlichen positiven Lehren der christlichen Kirche freier; denn das darin enthaltne Christliche beruht auf Grundlehren, die, als allen christlichen Parteien gemeinsam, mit keiner derselben streiten, also auch im Allgemeinen mit den Grundlehren des heutigen kirchlichen orthodoxen Protestantismus übereinstimmen. Wenn man sich jedoch nicht blofs oder vorzüglich an das altenglische Ritual in seiner heutigen, auch in dieser Hinsicht nicht ganz unverfälschten, Gestalt hält, sondern dabei die Aüfserungen unserer beiden anderen ältesten Kunsturkunden, und die bekannten Lehren einiger der berühmtesten culdeischen Lehrer berücksichtiget, so wird offenbar, dafs die altculdeische Lehre, in deren Geiste auch jene älteren und echten Aüfserungen christlichen Sinnes im Gebete der Aufnahme verstanden werden müssen, selbst von dem neusten und aufgeklärtesten protestantischen Lehrbegriffe noch sehr wesenlich verschieden gewesen ist. — Übrigens kommt in dem altenglischen Rituale, sowie in den beiden ältesten und echten Kunstur-

kunden, auch nicht ein einsiges Mal auch nur der Name der Kirche, des kirchlichen Lehrbegriffes, oder der kirchlichen Gewalt vor. Dagegen sind die von päbstlich gesinnten Geistlichen und Bauleuten umgearbeiteten Constitutionen (s. hier S. 114 — 185), und Rituale (s. hier II S. 32 — 274) ebendavon voll; und zwar hat die NE. Grofsloge diese kirchlichen Aüfserungen beibehalten, nur aber sie dem Protestantismus gemäfs gemacht, aus Gründen, die ich hier zuvor (II S. 13 f.; III 382 ff.) angegeben habe.

Ferner findet sich im altenglischen Gebrauchthume, sowie in den beiden andern ältesten Kunsturkunden, auch nicht die leiseste Spur von sogenannten Höhergraden, nicht einmal von dem sogenannten Lehrling-, Gesellen-, und Meistergrade; ebensowenig von irgend einem Sectengeiste und Sectenhasse im Gebiete der Religion oder der Masonei. Diese Urkunden sind ferner durchaus unbefleckt von dem menschheitwidrigen Ausdrukke: Profane, für: Nichtmitglieder der Brüderschaft. Auch zeigt sich in denselben keine Spur von selbgefälligem, lügenhaftem Geheimthun; es werden darin keine sogenannten höheren Aufschlüsse, höhere Erleuchtungen, höhere Geheimnisse usw. vorgespiegelt oder versprochen; vielmehr ist überall in diesen Urkunden so geredet, dafs man erkennet: es stehe das ganze Geheimnifs der Masonei allen Brüdern auf einmal, ohne alle weitere Abstufungen und Unterscheidungen, offen, zu freier, gegenseitiger Belehrung; und es seie die Eigenwesenheit der Masonei in diesen Urkunden, dem Erstwesenlichen nach, wirklich ganz enthalten. Es ist ferner in jenen altenglischen Urkunden keine Spur des Bestrebens, vornehme, reiche, vorgewaltige Menschen zu Mitgliedern und Beamten der Brüderschaft zu gewinnen, und das Gedeihen derselben vorzüglich durch den aüfseren Schutz solcher Männer zu befördern; — keine Spur von blinder Unterwürfigkeit, und von aüfserer Erweisung derselben in Begrüfsungen und Gebraüchen, gegen zwingherrische, und geheimthuende Ordenobere. Dafs dagegen von allem Diesen in den drei Gestalten des NE. Gebrauchthumes, sowie schon in den beiden ältesten Ausgaben des NE. Constitutionenbuches, ja selbst noch in der Ausgabe vom J. 1815, die offenbarsten Aüfserungen sich finden, wird jeder aufmerksame Leser aus Einsicht in diese Urkunden selbst, soweit sie in dieser meiner Schrift enthalten sind, bemerkt haben. Aber eben dadurch hat das NE. Grofslogensystem ebenso zur Ausbrei-

tung, als zur inneren Entweihung und Entartung der Brüderschaft mitgewirkt.

Eine andere wesenliche Eigenthümlichkeit des altenglischen Gebrauchthumes ist seine Reinheit von allen sogenannten Prüfungen des Aufnahmlinges durch Taüscherei und Schrecknisse, welche zugleich lügenhaft und unredlich, unschön, unedel, ja rechtswidrig sind, indem sie das einer Gesellschaft ewachsner Männer geschenkte Vertrauen des Aufnahmlinges zu solchen Behandlungen misbrauchen, welche die eben ausgesprochnen Benennungen verdienen. Das altenglische Gebrauchthum zeigt sich zwar selbst, in seiner heutigen Gestalt, hinsichts der Gebraüche der Aufnahme, nicht ganz rein von menschheitwidrigen Dingen; denn das Herumführen eines erwachsnen Mannes mit geblendeten Augen, das Führen Desselben an einem Strikke, ist menschheitwidrig, unedel und unschön, und soll und kann mit Nichts entschuldigt werden: allein es bleibt noch die Frage, ob nicht meine Vermuthung sich in der Folge einst urkundlich bestätigen wird, dafs diese erwähnten Unwürdigkeiten sämmtlich, nebst jener rechtswidrigen Eidformel (siehe I, S. 58 ff., Text und Noten!), Ausgeburten jener politischen Entweihung sind, welche die Brüderschaft während des siebzehnten Jahrhunderts in England allgemein erfahren hat, und ob jene Dinge nicht damals zum Theil aus den Aufnahmgebraüchen älterer Ritterorden entlehnt worden. *a*) — Der Widerstreit der erwähnten Gebraüche mit jener echtmenschlichen Lehre der Vervollkommnung ohne Antriebe der Furcht und der Hofnung, und der allgemeinen, sowie insbesondere der christlichen Liebe, welche unsere echten Kunsturkunden aussprechen, ist zu schreiend, als dafs wahrscheinlich befunden werden könnte, jenes Beides seie aus demselben Geiste und Sinne zugleich geflossen. — Leider bekennt das NE. Gebrauchthum, noch in seiner neusten Gestalt (s. Browne, Fr. 69, hier II, S. 148 f.), ausdrücklich, dafs seine Aufnahmegebraüche bestimmt seien, den Aufnahmling einzuschüchtern (to intimidate *b*)); und nochmehr zu bedauern ist, dafs das NE. Grofslogensystem hierin von den französischen Logensystemen auf eine Art übertroffen wird, welche einst die Nachwelt vielleicht kaum glaublich findet.

a) Siehe in IV die Aufnahmegebraüche der Johanniter-Ritter!
b) intimidate, to dishearten (see Sheridan improved, London 1818). Und dishearten wird daselbt weiter erklärt: to cast down.

Durch das bisher Gesagte wird nun, nach den oben erklärten allgemeinen Grundsätzen, der ewigwesenliche, urbildliche Werth, und zugleich die fernere theilweise Brauchbarkeit des NE. Gebrauchthumes hinlanglich bestimmt, sowohl ansich, als im Vergleiche mit dem altenglischen, dem im Erstwesenlichen der Vorzug gebührt.

Der reingeschichtliche Werth aber dieses NE. Gebrauchthums besteht vorzüglich darin: dafs dasselbe in seinen drei aufeinander gefolgten Gestalten ein bleibendes Denkmal jenes zweiten, päbstlich-benedictinischen Zweiges der Masonbrüderschaft ist, welcher gleichfalls tief aus dem Mittelalter stammt, und vom Pabste selbst der Beachtung und Unterstützung werth gehalten wurde (s. III, S. 216!); und dafs es in dieser Hinsicht zu der aus der Londoner Encyclopädie (hier S. 130 ff.) mitgetheilten, sowie zu allen auf diese folgenden neuern Constitutionen ebenso verhält, als das altenglische Ritual zu der ältesten Yorker Constitution. Dieser zweite Hauptzweig der Brüderschaft konnte sich vorzüglich in Südengland ausbilden, da er mit dem, Jahrhunderte lang herrschenden, hierarchisch-politischen Systeme des Königreiches sich vertrug; dagegen sich der ältere culdeische Zweig der Brüderschaft mehr im Norden von England, vorzüglich in Y o r k s h i r e, sowie zum Theil in Schottland und Irland ausbreiten und erhalten konnte, woselbst auch die gegenpabstliche Kirche, und die culdeischen Klöster, noch am längsten bestanden haben.

Da indefs das Gebrauchthum des älteren und reineren Zweiges der Masonbrüderschaft gleichfalls nicht unverstümmelt und unentweiht auf uns gekommen, so konnten wir im NE. Gebrauchthume somanche achtbare Überbleibsale des älteren Gebrauchthumes, somanches echte Zunftsymbol, und zum Theil in echter Erklärung und Vergeistigung, wiedererkennen, welches nun zur Erlaüterung und Vervollständigung des echten masonischen Gebrauchthums anwendbar ist.

Aufserdem hat das NE. Gebrauchthum noch den besonderen geschichtlichen Werth, dafs es, als Werk eines mehr als ein Jahrhundert langen Strebens des NE. Systemes, *a*) ein unaustilgliches Denkmal ist, welches die Grundsätze und einselnen Lehren eben dieses Grofslogen-

a) Vorzüglich die Erscheinung der P r i c h a r d'schen Schrift, und die fortwährenden scharfen Kritiken der a l t e n Maurer, besonders nach dem im J. 1730 erhobenen Streitigkeiten, nöthigten die NE. Grofsloge, auf die Verbesserung und Vervollkommnung ihres Rituales bedacht zu sein.

thumes klar vor die Augen der Nachkommen stellt. Sollte daher auch wider Vermuthen die seit dem Jahr 1813 gebildete Londoner vereinte Grofsloge alter Maurer von England, bei der öffentlich versprochnen Anfertigung ihres neuen Gebrauchthumes, von dem NE. nach seiner bis zum J. 1813 bestandnen Gestalt, so sehr abweichen, dafs dasselbe für ganz abgeschafft zu achten wäre: so besteht auch dann noch der geschichtliche Werth des NE. Gebrauchthumes umsomehr; denn es bleibt dann ein wesenliches Mittelglied der Entfaltung des ganzen freimaurerischen Gebrauchthumes in England, und zugleich die geschichtliche Hauptquelle zu Beurtheilung des noch erst zu erwartenden Rituales der erwähnten Verein-Grofsloge, mit welchem sich diese ganze Entfaltung darum schliefst, weil dasselbe, der amtlichen Erklärung dieser Grofsloge (s. I, S. 121 f.) zufolge, ein Vereingebilde des altenglischen und des neuenglischen bisherigen Gebrauchthums werden soll, *a*) worüber ich noch einige Worte beifügen mufs.

Bereits in der ersten Abtheilung dieser Schrift (S. 121) habe ich davon Kunde gegeben, dafs bei der im J. 1813 erfolgten Vereinigung der beiden Grofslogen zu London, die neue Vereingrofsloge daselbst, die in jenem deutschen Zirkularschreiben auch die grofse Landesloge genannt wird, zugleich ein neues Ritual angenommen hat, welches aus dem alten mit gewissen neuen Modificationen gebildet worden sein soll, „die in dem neuen Constitutionenbuche, welches jetzt gedruckt werde, und wovon bereits der zweite „Theil erschienen, angegeben seien." Den soeben genannten zweiten Theil dieses Constitutionenbuches habe ich, wie meine Leser wissen, im Vorigen benutzt, und daraus die Altgesetze mitgetheilt; allein der erste Theil desselben ist noch nicht in meinen Händen, auch weifs ich nicht, ob selbiger erschienen. Das erwähnte Ritual war, einigen Nachrichten zufolge, die ich im J. 1817 erhielt, damals

a) Über meine, hier in II S. 1 — 274 enthaltne, Bearbeitung des NE. Gebrauchthumes bemerke ich noch, dafs ich sie mit gleicher Absicht, (s. I S. 130!) der in der ersten Abtheilung enthaltnen Bearbeitung des altenglischen Rituales gleichförmig eingerichtet habe. Mögen recht viele Brüder des maurerischen Vereines, und recht viele Brüder und Schwestern des allgemeinen Menschheitvereines auf Erden, durch meine Vergeistigung jener Urkunden mitveranlafst, über Bild und Hülle sich erhebend, zu dem Schauen, Lieben und Üben jener ewigwesenlichen Wahrheit gelangen, welche ich auch dort ausgesprochen habe.

noch nicht fertig. Indeſs versichert in dem erwähnten Zirkularschreiben der Landesgroſsmeister selbst, „daſs durch „die neulich angenommenen Modificationen im Ritual unsere uralten Gebraüche nicht verändert, sondern im Gegentheil wiederhergestellt sind." Da nun die alten Maurer von jeher als den Hauptgrund ihrer Trennung von der NE. Groſsloge die Abweichung derselben vom altenglischen Rituale angegeben haben, so ist zu vermuthen, daſs in diesem seit 1813 beabsichtigten, und im Allgemeinen bereits angenommenen, Gebrauchthume vorzüglich die Grundsymbole des altenglischen Gebrauchthumes, vornehmlich die drei Groſslichter nebst ihrer echtüberlieferten Erklärung, werden wiederhergestellt werden. *a*) Insofern wird dasselbe ohne Zweifel wieder mehr mit unserer zweiten Kunsturkunde übereinstimmen; allein von der andern Seite wird auch von dem bis dahin gebraüchlichen NE. Rituale, sowie es Brōwne gegeben, so Vieles beibehalten worden sein, als nur mit jenen Modificationen verträglich ist; besonders das Verweben der groſsmeisterlichen Einrichtungen, Grundsätze, Titulaturen, usw. Und da ferner aus der Unionacte (s. dieselbe in Moſsdorf's Mittheilungen S. 212—229), sowie aus der ganzen Gesetzgebung, (die im II. Bde. des im J. 1815 erschienenen Const.-Buches enthalten ist,) erhellet, daſs die neue Vereingroſsloge die Geheimniſssucht, den Prunk mit Titeln und Decorationen, die falsche Grundansicht der Freimaurerbrüderschaft als eines Ordens, die Anerkennung der sogenannten Royal-Arch-Maurerei, ferner das Bestehen auf völliger Übereinstimmung aller verbundnen inländischen Logen in den kleinsten Formen und Gebraüchen, in derselben Art und in demselben Grade beibehalten hat, als sich dieses Alles bei der bisherigen NE. Groſsloge fand; und da ferner aus diesem Constitutionenbuche vom J. 1815,

a) Dieses ist umsomehr zu erwarten, da das altenglische Groſsmeisterthum zu London bei dieser Vereinigung im J. 1813 ein gewisses Übergewicht gehabt zu haben scheint. Wenigstens sagte mir ein mit diesen Verhandlungen, und ihren Gründen und Triebfedern, sehr vertrauter Bruder: „daſs diese Vereinigung insofern mehr den alten Maurern zuzuschreiben „sei, als diese eigentlich die neuformigen Maurer der „NE. Groſsloge dazu gezwungen hätten." — Merkwerth ist immer, daſs der damalige deputirte Groſsmeister der altenglischen Groſsloge, Br. Th. Harper, der die Unionacte mit abgefaſst hat, in demselben Jahre 1813 die heftigste Streitschrift seines Systems wider das NE. Groſslogenthum: Ahiman Rezon, ohne die geringste Milderung der anstöſsigsten Stellen, neu herausgeben konnte. (S. II, S. 16; III, S. 383, a!)

und aus der erwähnten Unionacte, nicht der geringste Fortschritt im Wesenlichen der Freimaurerei, oder in der Verfassung und den Einrichtungen der Brüderschaft, erkenntlich ist, so vermuthe ich, dafs auch das neue Ritual dieser Vereingrofsloge dieselben Gebrechen an sich tragen werde, welche ich an dem NE. Gebrauchthume nachgewiesen habe. Sollte der Erfolg, wie ich aufrichtig wünsche, diese Besorgnifs widerlegen, so werde ich es mit Freuden anerkennen. — Als eine Vereinbildung des altenglischen Rituales mit dem neuenglischen wird indefs dieses zu erwartende neue Ritual immer schätzbar sein; und es ist mit Gewifsheit zu erwarten, dafs es im Einselnen manches neue Gute, echt Masonische und Brauchbare enthalten werde. Auf die erwähnten Nachrichten und Thatsachen gestützt können wir übrigens diesem neusten Rituale der Londoner Vereingrofsloge mit Sicherheit seinen Rang in dem Ganzen aller reinmasonischen Rituale der Freimaurerbrüderschaft anweisen, und dasselbe im Allgemeinen richtig würdigen. Denn das Eigenthümliche desselben ist die Vereinigung zweier bis dahin getrennten von dem alten Yorker Urrituale aus bereits im Mittelalter entstandnen Ritualsysteme in Ein Ganzes. Die einstige Kenntnifs dieser masonischen Arbeit selbst aber wird lehren, ob und inwiefern diese Vereinbildung unter Leitung des Begriffes und Urbildes der Masonei und des masonischen Gebrauchthumes, mit Benutzung der in England noch vorhandnen urkundlichen Nachrichten vom Yorker Urgebrauchthume, und mit geschichtwissenschaftlicher (historischer) Kunst, ausgeführt worden ist. Zu einer Höhergestaltung des masonischen Vereines im Ganzen und Erstwesenlichen hat sich indefs auch diese Vereingrofsloge nicht erhoben, wie ihr Constitutionenbuch zeigt; daher wird sich vermuthlich auch ihr Ritual in denselben Schranken halten.

Würdigung der ganzen Entfaltung des reinmasonischen Gebrauchthumes.

Aus den vor Augen liegenden sämmtlichen masonischen Ritualen der engländischen Brüderschaft, mit Hinzunahme der Geschichtkundnisse, die ich in der vorliegenden Schrift gesammelt habe, vermögen wir nun die ganze Entfaltung des masonischen Gebrauchthumes gliedbaulich zu überschaun und zu würdigen. Es ist nicht nöthig, hiezu noch mehre Abfassungen des Gebrauchthums aus schottländi-

schen und irländischen Logen beizubringen, weil diese, glaubhaften Versicherungen nach (s. z. B. die Nachrichten der Brüder Keher, Sommers und Houseal in den im Sachverzeichnisse unter den Namen dieser Brüder angezeigten Stellen), mit dem altenglischen Gebrauchthume übereinstimmen; *a*) auf die Rituale des sogenannten Gesellen- und Meistergrades aber braucht hiebei keine andere Rücksicht genommen zu werden, als die ich bereits genommen habe, — dafs nehmlich alle diejenigen Lehrzeichen und Gebräuche, welche man dem alten vollständigen Aufnahme-Gebrauchthume entrissen, um jenen beiden, fälschlich sogenannten, Johannisgraden doch einigen masonischen Gehalt zu geben, wieder in das Aufnahmeritual zurückgenommen werden, von welchem Letzteren in masonischer Hinsicht allein die Rede sein kann. *b*) — Alle Gebrauchthümer der Logen unter anderen Völkern sind aus den beiden Hauptzweigen des masonischen echten Rituales, dem alt-

a) Wiewohl ich vermuthe, dafs sich in beiden Ländern, besonders in Schottland, auch Rituale finden werden, die mit der ältesten Gestalt des NE. Rituales genau einstimmen; sowie auch noch jüngere, der von Prichard mitgetheilten Urkunde ähnliche, Rituale vermuthlich auch dort gebildet worden sein mögen.

b) Denn alles sogenannte Gradwesen, mithin auch die angeblichen Grade des Gesellen und Meisters, sind der Wesenheit der Masonei, sowohl nach ihrem Urbegriffe und Urbilde, als auch nach ihrem echt thatsachlichen Geschichtbegriffe, und nach ihrem Geschichtmusterbilde, unauflöslich zuwider. Schon aus den beiden Schriften: Jachin and Boaz, und: the three distinct knocks, worin die Rituale und Gebraüche des Gesellen- und Meistergrades echt und ganz enthalten sind, (so wie sie allgemein, und leider auch noch in Deutschland, nach so vielen gründlichen Belehrungen, ausgeübt werden,) kann sich jeder Bruder, der von der Wesenheit und Würde der Masonei eine Ahnung hat, überzeugen: dafs die Gebrauchthümer dieser beiden Grade, ihrem Grundbestande nach, unmasonisch sind, und dafs insonderheit das Gebrauchthum des Meistergrades am verwerflichsten ist. Daher mufs auch das Bestreben, diese ursprünglich durch politische Entweihung des Masonbundes entstandnen, geschichtlich ganz unbegründeten, vernunftgebildeter Männer unwürdigen, Geheimsagen, durch Hindeutung auf Leben und Auferstehung und andere heilige Gegenstände, brauchbar zu machen, den Zweck gänzlich verfehlen; weil der Widerstreit des Edlen und des Unedlen, des Schönen mit dem Häfslichen, dann das Gemüth jedes menschheitinnigen und schönsinnigen Bruders nur noch tiefer und schmerzlicher verwundet. Ich habe es als Recht und Pflicht erkannt, hierüber offen zu reden vor den Brüdern (in meinen Logenvorträgen), und vor allen Menschen, hier in dieser Schrift.

englischen oder neuenglischen, entstanden, und zwar die meisten aus dem neuenglischen in der von Prichard mitgetheilten Gestalt. In Deutschland war bis zu Nicolai's, Bode's, und Vogel's Bemühungen die Unwissenheit über die Geschichte der Brüderschaft, und die Unkunde des altenglischen Rituales, unglaublich, und die verschiedenartigste Verfälschung der masonischen Constitutionen und des Rituales durch sogenanntes Ordenwesen allgemein. Aufser der Loge zu Essingen (s. hier in I, S. 297 — 302!) ist mir keine deutsche Loge bekannt, die damals das echte englische Gebrauchthum gekannt oder ausgeübt hätte; und nur erst durch die Bemühungen der Brr. Fefsler, Schröder und Schneider ist das altenglische Ritual, und zwar aus den gedruckten, im öffentlichen Buchhandel befindlichen Büchern: Joachin and Boaz, und: the three distinct knocks, deutschen Logen bekannter, und zum Theil in selbige eingeführt worden. Weiterhin arbeitete Br. Fefsler die hier im Vorigen (S. 389 f.) erwähnte schätzbare Vergeistigung des altenglischen Rituales aus, und ich trug durch vergeistigende Vorträge in der Loge zu den drei Schwerdten und den wahren Freunden, sowie durch die vorliegende Schrift, das Meine dazu bei, dafs die Kenntnifs dieses Rituales in der deutschen Brüderschaft allgemein, und eine urwissenschaftliche Vergeistigung desselben, die bis dahin fehlte, nach und nach, aufgefafst und ausgebildet werde. Die Masonen unter den übrigen, nicht britischen, Völkern Europa's leben über die wahre Geschichte und die echte Ritualistik der Brüderschaft im Allgemeinen noch in derselben Unwissenheit, als die deutschen Masonen vor dem Jahre 1780.

Unter diesen Umständen, und aus den angegebnen Gründen, umfafst die nun folgende kurze Würdigung der gesammten Gebrauchthümer Englands zugleich alle masonische Gebrauchthümer in und aufserhalb England, und bezeichnet den Standpunkt der Entwikkelung, biswohin die Brüderschaft hinsichts ihres Gebrauchthumes überhaupt gekommen. Wer daher die vorstehende Würdigung der einselnen Zweige des englischen Gebrauchthumes, sowie die nun folgende des ganzen Gliedbaues derselben, wohl verstehet, der wird im Stande sein, alle neueren und neusten Verbesserungen des masonischen Rituales im Einselnen und Ganzen vom höchsten Standorte aus und in den höchsten Beziehungen, urbegrifflich und urbildlich, geschichtlich und musterbildlich, zu würdigen.

Die einselnen engländischen Gebrauchthümer machen ein in sich geschlossenes geschichtliches Ganze aus, indem sie die Allgemeinform ewiger Wesenheit, sowie aller geschichtlichen Entwikkelung, in Satz, Gegensatz und Vereinsatz (in Thesis, Antithesis und Synthesis) *a*) an sich ausdrükken. Denn das älteste Zunftritual, welches die Verfasser der Yorker Constitution, im J. 926, schon vorfanden, und das daher den Namen des masonischen Urrituales verdient, enthielt die hellenischen und römischen Bauzunftgebraüche, verbunden mit sittlichen, und gottinnigen Lehren der hellenischen philosophischen Systeme und Mysterien, mit denen in wechselseitigen Einklang gesetzt, schon Lehren der ältesten apostolisch-christlichen Kirche mochten vereint worden sein. Nach diesem Urrituale nun bildeten sich, seit im Jahr 926 die Brüderschaft ihre vom König anerkannte und gegebne Constitutionen erhielt, zwei Zweige des Gebrauchthumes, sowie auch der Constitutionen und der ganzen Werkthätigkeit, in der Brüderschaft aus; deren entschiedne Eigenheit, und eigenthümliche Entgegengesetztheit darin besteht: dafs der eine, dem Urrituale im Erstwesenlichen treu bleibend, die einfachen, allgemeinmenschlichen Grundlehren des Christenthumes, dem Lehrbegriffe der Culdeer gemäfs, mit dem älteren Überlieferten verband, und freien Gehorsam gegen das Bundgesetz in Liebe, lehrt; der andere dagegen die dem hierarchischen Systeme des Pabstes eignen Kirchenlehren in das Gebrauchthum verwebt hat, sich mehr an die eigenlichen Zunftgebraüche der Werkmaurer hält, und den Gehorsam blinder Unterwürfigkeit begünstigt, — daher in selbigem die Satzungen der Kirche und der Zunft überwiegen. *b*) Es ist sehr zu vermuthen, dafs schon im Laufe des Mittelalters diese beiden entgegenstehenden Rituale verschiedenlich miteinander verbunden worden sein mögen, *c*) und es fin-

a) Siehe hierüber meinen Entwurf eines Systems der Philosophie, Jena, 1804, im 7ten Lehrsatze; und meine Schrift: Urbild der Menschheit, S. 531—536!

b) Ich habe diese beiden entgegenstehenden Zweige der Brüderschaft, und des Gebrauchthums insbesondere, in der Einleitung zu dem NE. Rituale (in II S. 1—14) mit den Namen des culdeischen und des benedictinischen bezeichnet; weil sie ihr Dasein und ihre Ausbildung vorzüglich den Culdeern und den Benedictinern verdankten, welche Letzteren in England schon frühzeitig die zahlreichsten und vorherrschenden Ordengeistlichen wurden.

c) Dieser Vermischung der Rituale war selbst der Grundsatz der culdeischen Geistlichen günstig, wonach sie bestrebt waren, in

den sich allerdings Abfassungen engländischer masonischer Rituale, welche dieses Eigenwesenliche an sich tragen, wie z. B. des früherhin (II, S. 55) erwähnte Ritual einer irländischen Loge; und selbst das in der Loge zu Essingen eingeführte Ritual gehört in gewisser Hinsicht dahin (s. I, S. 297 — 302, besonders S. 321 f.). Allein zu einer wirklichen Vereinbildung dieser beiden Zweige, wie sie die im J. 1813 gestiftete Vereingrofsloge verheifsen hat, scheint es früherhin nicht gekommen zu sein. Während des siebzehnten Jahrhunderts erfuhren indefs beide Zweige dieselbe Entweihung dadurch, dafs die Brüderschaft an den politischen Streitigkeiten und Bestrebungen des Vaterlandes auf geheimem Wege theilnahm, und ihr Ziel, für König Karl I. zu wirken, und späterhin, die Stuartische Familie wieder auf den Thron zu bringen und sodann auf selbigem zu befestigen, in einem geheimen Gebrauchthume aussprach, welches jedem Aufnahmlinge verständlich genug, aber, im Falle der Entdekkung, vor Gericht unverfänglich war. Dieses geheime Gebrauchthum ist das noch heute in den sogenannten Graden des Gesellen und Meisters ausgeübte; es ist vom salomonischen Tempelbaue hergenommen: die Gesellen arbeiten am salomonischen Tempel, sie erhalten ihren Lohn in der mittleren Kammer des Tempels; aber der Meister Hiram wird von treulosen Gesellen erschlagen, jedoch wieder aufgerichtet, — endlich feierlich begraben, und lebet dann fort im Sohne. — Diese Geheimsage ist in ihrer Ausbildung durchaus nicht biblisch, noch aus altzeitigen Quellen geschöpft, sondern nach den damaligen Zeitbegebenheiten, und in dieser Hinsicht zweckmäfsig, erfunden. Daher stimmen auch beide Zweige des Gebrauchthumes in diesem völlig unmasonischen Gesellen- und Meistergebrauchthume genau überein, während der beschriebne Gegensatz in dem masonischen Aufnahmgebrauchthume, welches man nun geschichtlich unecht mit dem Namen des Lehrlings-Rituales benannte, beständig fortdauerte, und sich sogar während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts noch strenger ausbildete; so dafs diese Verschiedenheit im Rituale als Hauptgrund der Entfernung der sogenannten alten Maurer (ancient Masons) von den neuformigen Maurern (modern Masons) des NE. Grofslogensystemes angesehen wurde, obgleich diese Trennung eigenlich ganz andere Gründe hatte,

den schwierigsten Umständen wenigstens etwas Gutes zu erhalten, wenn es auch noch so klein wäre, und noch so unbedeutend schiene.

welche in der grofsmeisterlichen Verfassung lagen. *a*) Nachdem endlich im J. 1813 die beiden, bisdahin sich feindselig und eifersüchtig gegenüberstehenden Grofslogen zu London durch ihre Vereinigung in die Grofsloge alter Maurer von England, diesen Streitigkeiten ein Ende zu machen versucht hatten, *b*) so beschlossen sie auch, wie bereits erzählt, ein neues Ritual anzufertigen, welches die den altformigen Maurern anstöfsigsten Abweichungen entfernen, und dafür die alten, guten Gebraüche wieder herstellen soll. Wenn dieses neue Vereinritual fertig und kundbar werden wird, dann wird sich zeigen, ob es wirklich das mittlere Vereinglied jener beiden seit Jahrhunderten entgegenstehenden Rituale, in einer wahren Vereinbildung (organischer Vereinigung) seie; in welchem Falle dann mit selbigem die Entfaltung des masonischen Gebrauchthumes als eines in seiner Art vollständigen Ganzen, bis auf einen etwanigen ganz neuen Bildungversuch, beschlossen wäre.

Das masonische Gebrauchthum erhielt sich während dieser ganzen Entfaltung von keiner Seite auf der ursprünglichen Höhe reiner Menschlichkeit, worauf es anfanglich gestanden zu haben scheint; denn es mischten sich nachundnach immer mehre Satzungen bestimmter kirchlicher Religionparteien ein; zugleich entartete die Logenthätigkeit, und das Gebrauchthum, von beiden Seiten, in eine politische Hehlerei; — und auch in ganz veränderten Zeitumständen entledigten sich die Logen des dadurch ihnen aufgedrungnen fremdartigen Zusatzes, des Gesellen- und Meistergrades und Gebrauchthumes, nicht; — die Nachahmung geistlicher und weltlicher Ritterorden erzeugte unter andern Übeln auch das endlose Unwesen mit sogenannten höheren Graden über den Meistergrad hinaus, unter andern in England vorzüglich die sogenannte Royal-Arch-

a) Dieses lehrt die Geschichte dieser Streitigkeiten im Constit. Buche vom J. 1784, in Preston's Illustrations, in Lawrie's history etc., und in dem von Br. Mofsdorf übersetzten geschichtlichen Aufsatze aus der Lond. Encyclopädie, und andere Quellen.

b) Welches der Erfolg dieses Bemühens sein wird, das hangt vorzüglich davon ab, ob die übrigen Grofslogen in den britischen Inseln, besonders die zu York, Edinburgh, und Dublin, die dem System der alten Maurer zugethan sind, sich der von der Vereingrofsloge in London begonnenen Reform des Rituals anschliefsen, und insonderheit davon, ob sich die Londoner Vereinloge herrschsüchtiger Anmafsungen wider die übrigen britischen Grofslogen enthalten wird. Aufserdem dürfte die alte Spaltung dennoch fortdauern.

Maurerei, auf deren neugebildete Rituale nun das alte masonische Aufnahmeritual gedeutet, und danach immer mehr verfälscht werden mufste.

Beziehen wir daher dieses Geschichtbild des masonischen Gebrauchthums in England, sowie uns selbiges nach allen diesen genauen Darstellungen und Erörterungen vor Augen stehet, auf dessen Geschichtmusterbild, so ergeben sich folgende Hauptpunkte der allgemeinen Würdigung desselben. —

1) Das Ganze des überlieferten masonischen Gebrauchthumes enthält noch jetzt werthvolle einselne Lehren, Gebraüche, und Lehrzeichen, die hier im Vorigen sowohl in dem altenglischen, als auch in dem neuenglischen Rituale anerkannt, und ausgezeichnet worden sind; allein

2) da sich selbiges nicht auf ein klar erkanntes und wissenschaftlich entwikkeltes Ganze der masonischen Bundlehre bezieht, die es bis hieher nirgends gegeben hat: so mangelt ihm auch, sofern es als ein Ganzes von bildlicher Lehre durch Lehrzeichen und Sinnbildhandlungen betrachtet wird, die Vollständigkeit, Wohlordnung, — mit Einem Worte: die Gliedbaulichkeit (der organische Charakter). Ferner

3) weicht dasselbe in mehren erstwesenlichen Hinsichten von der Reinheit der, nach ihrem echten Geschichtbegriffe erkannten, überlieferten Masonei ab. Zuförderst dadurch, dafs in allen heutigen Zweigen desselben Satzungen bestimmter christlichen Kirchenparteien als Glaubennorm mitaufgenommen sind, welche der Masonei, die von allem willkührlichen Satzungenwesen, jeder Art und jeden Gebietes, rein sein soll, niemals angehören können, sondern sogar, ausdrücklich nach dem ersten im J. 1723 anerkannten Grundgesetze (s. hier S. 193 f. und S. 221!), lediglich dem Gewissen eines jeden Freimaurers überlassen bleiben, und nie mit in die Loge hereingebracht werden sollen. — Dann ist aber auch ferner das jetzt allgemein herrschende monarchisch-aristocratische Grofsmeisterthum, in seiner aüfseren, freie Männer bevormundenden, Zwinggewalt, dem Geschichtbegriffe der Masonei, sowie der geschichtlich echtüberlieferten Gemeinde-Verfassung derselben, rein und gänzlich zuwider; defshalb ist es auch ein i n n e r e r Grund der Verunreinigung und Verfälschung des masonischen Rituales geworden und geblieben; und ebendefshalb sind die Hindeutungen auf das Grofsmei-

sterthum und das Grofslogenwesen im Gebrauchthume, im Widerstreite mit der ursprünglich freien Verfassung der masonischen Gemeinde, und zugleich mit den uralten Hauptlehrzeichen und Grundlehrzeichen nie vereinbar.

4) Weiter finden sich in allen Zweigen dieses Ganzen des masonischen Gebrauchthumes noch einselne Gebraüche, welche den Urbegriffen des Rechtes, der reinen Sittlichkeit, der Wahrhaftigkeit und der Schönheit geradehin und unauflöslich zuwider sind. *a*) Ich habe im Vorigen (S. 375,) mehre solche Dinge erwähnt, und es ist nicht nöthig, defshalb mehr ins Einselne zu gehen, weil der erwachte echtmasonische Sinn das ihm Widerartige selbst entdeckt.

5) Als ein Gebrechen aller bisherigen masonischen Gebrauchthümer verdient noch bemerkt zu werden, dafs in keinem derselben ein eigenlicher masonischer Lehrvortrag vorgeschrieben wird; welcher gleichwohl ein Hauptbestandtheil der Bundinnigung (der Liturgie) für eine jede irgend einem wesenlichen Theile des Menschheitlebens gewidmete Gesellschaft ist. *b*) Die bis hieher gebraüchlichen

a) Viele Brüder, welche diese Unvollkommenheiten mehr oder weniger zugestehen, meinen, denselben durch eine bessere Vergeistigung abzuhelfen; wofür man noch anführen kann, dafs sowohl im altenglischen (s. hier I, S. 179, Fr. 55, u. N. 68), als im neuenglischen (II, S. 214, Fr. 152.) Rituale die Vergeistigung als der eigenliche Zweck der Symbolik angegeben wird. Allein, abgesehen davon, dafs in allen Zweigen des überlieferten Gebrauchthumes solche sinnbildliche Handlungen, Lehrzeichen, ja unbildliche amtliche Erklärungen sich finden, die an sich selbst schlecht sind, und denen durch keine Vergeistigung ihre Widersinnigkeit und ihr Nachtheiliges benommen werden kann: so ist auch eine solche Vergeistigung selbst nur dann möglich, wenn sie aus einer gliedbaulichen Erkenntnifs der masonischen Bundlehre hervorgeht, die bis hieher der Brüderschaft mangelte. Und aufserdem besteht unerläfslich die wesenliche Forderung: dafs der Gliedbau der Gebraüche und Lehrzeichen dem Gliedbau der masonischen Bundlehre durch und durch, und Glied für Glied, entspreche; worin zugleich die Forderung liegt: dafs das Gebrauchthum zu allererst nichts Unwürdiges, ja sogar nichts Fremdartiges, wenn auch an sich Unverwerfliches, enthalte. — Diese Aufgabe zu lösen, ist nunmehr keinesweges schwer, da die masonische Bundlehre, ihren erstwesenlichen Theilen nach, in meinen Schriften, gliedbaulich entfaltet, da ist.

b) Die Wichtigkeit des eigenlichen Lehrvortrages, der in der christlichen Kirche die Predigt genannt wird, hatten die ersten Lehrer und Väter der Kirche richtig erkannt; späterhin aber hatte die Hierarchie die Predigt durch ein blendendes Gebrauchthum zurückgedrängt. Alle protestantische Christen-

sogenannten Erklärungen des Tapis sind nur ein geringer Anfang und eine allzubeschränkte Gelegenheit zu dem masonischen Lehrvertrage, welcher, durch einen sich diesem ehrwürdigen Geschäfte widmenden Bruder besorgt, bestimmt ist, in wiederkehrenden Zeitkreisen, nach einem sachgemäfsen Plane, die ganze Bundlehre den Brüdern in Geist und Gemüth gegenwärtig zu machen. *a*)

Wer nun das bisher Gesagte verstehet, und darin beistimmt, Dem wird auch mit mir das Endergebnifs einleuchten: dafs das bisherige masonische Gebrauchthum weder als geschichtliches Ganzes in seiner ganzen Entfaltung, noch ein Einselzweig desselben, zum Musterbilde eines dem jetzigen Lebenalter des Masonbundes und der ganzen Menschheit angemefsnen Gebrauchthumes aufgestellt werden, oder dienen könne; dafs dasselbe ferner hiezu nicht einmal die erstwesenlichen Grundtheile oder Grundanfänge darbiete; und dafs vielmehr, gemäfs dem neubegonnenen dritten Hauptlebenalter des Masonbundes, nach der nunmehr gewonnenen Einsicht des Urbegriffes und Urbildes, sowie des Geschichtbegriffes und des Geschichtbildes, und des danach gestalteten Musterbildes der Masonei und des Masonbundes, auch eine vollkommne Neu- und Höherbildung des masonischen Gebrauchthumes, durch einen neuen Aufschwung der Geister und der Herzen, wesenlich erfordert wird, und ausführbar ist; wobei zwar alles einselne Brauchbare, was das bis jetzt überlieferte masonische Gebrauchthum darbietet, an seiner Stelle, und in untergeordneter Beziehung, und sofern es zugleich dem Gliedbaue des neuen Gebrauchthumes vereinbar ist, be-

gemeinden haben aber die Predigt wieder als erstwesenlichen Theil der Gottinnigung eingesetzt, und es ist offenbar, mit wie heilsamen Erfolge.

a) Wegen des gewöhnlich geringen Gehaltes der von den Brüdern Rednern, oder andern Mitgliedern, gehaltnen Vorträge pflegte man oft über diesen wesenlichen Theil der Logenarbeit zu spotten, — Welches allemal unedel und unmasonisch ist; und hinundwieder hat man sogar diese wesenliche Beamtung abgeschafft, und dabei zugleich die unmasonische Einrichtung getroffen, dafs jeder Vortrag, den irgend ein Bruder zu halten gedenkt, erst dem Meister, oder bestellten Censoren, zur Prüfung eingereicht werden mufs, wodurch erlangt wird, dafs den Brüdern nur Das vorgetragen werden kann, was mit den Systemzwekken der Grofslogen, und anderer Geheimvereine, welche die Einsellogen zu beherrschen trachten, übereinstimmt.

nutzt werden soll, allein des Neuen und Höheren offenbar weit Mehres sein wird, als des vorgefundnen und benutzbaren Überlieferten. — Nach welchen Grundsätzen aber dieses Gebrauchthum der zum werdenden Menschheitbunde eröfneten und erhobenen Masonei als innerer, untergeordneter Theil der ganzen Bundwerkthätigkeit, und als gesellschaftliches Kunstwerk, gebildet werden solle, ist in dem dieser Schrift vorgesetzten liturgischen Lehrfragstükke gezeigt worden.

III) Würdigung der dritten ältesten Kunsturkunde, der Yorker Constitution; und zugleich aller darauf gefolgten masonischen Constitutionen.

Es ist uns nun übrig, noch die dritte älteste Kunsturkunde, und nach Anleitung derselben die älteste Verfassung des Masonbundes, nach der Wesenheit dieses Vereines zu würdigen, und dabei zugleich die ganze, darauf gegründete und gefolgte Entfaltung der Verfassung der Freimaurerbrüderschaft prüfend zu berücksichtigen.

Die Grundlage dieser Würdigung ist im Vorigen bereits vollständig enthalten. Denn ich habe in dem diese Schrift eröfnenden Lehrfragstükke (S. CLXXVIII) den Urbegriff der Verfassung eines jeden, einem allgemeinmenschlichen Zwekke gewidmeten Vereines, dann insbesondere des Menschheitbundes (CLXXIX f.), aufgestellt, und dann die erstwesenlichen Erfordernisse und inneren Theile der Verfassung des werdenden Menschheitbundes ausgesprochen, noch ausführlicher aber hiervon in meiner Schrift: vom Urbilde der Menschheit (S. 496 — 510) geredet. Dann enthält auch jenes Lehrfragstück (S. CLXXX ff.) einen Abriſs der geschichtlichen Entfaltung der masonischen Verfassung von der Römerzeiten bis hieher, dessen geschichtlicher Erweis nun in dieser dritten Abtheilung vorlieget, und dessen Endergebniſs es ist: „daſs das „gesellige Band aller Freimaurerbrüder auf Erden, der „Mitglieder jeder besondern Loge, sowie aller Logenver„eine, schon nach dem echtüberlieferten Geschichtbegriffe „der masonischen Verfassung, e i n e s i t t l i c h f r e i e V e r„e i n i g u n g z u r e i n s i t t l i c h e m, s c h ö n g u t e m L e„b e n, i n G o t t i n n i g k e i t, u n d r e i n m e n s c h l i c h e r „„B r u d e r l i e b e, H ü l f e u n d T r e u e“ “ s e i n s o l l e.“

Von der andern Seite sind die zur richtigen Würdigung der dritten Kunsturkunde erforderlichen geschicht-

lichen Hauptpunkte bereits in der Vorerinnerung zu derselben (hier S. 1 — 57, besonders S. 54 — 57), und in der Vorerinnerung zu der auf die Yorker Constitution folgenden Sammlung älterer Constitutionen (S. 114 — 129), dargelegt worden, und ich erinnere hier nur kurz an die für die folgende Würdigung entscheidenden Hauptergebnisse. —

1) Die ganze Grundlage der in der Yorker Constitution am reinsten enthaltnen, auch in den aus der Lond. Encyclopädie entlehnten Constitutionen und in der Strafsburger Ordnung, ja selbst in jeder heutigen Freimaurer-Loge, noch wiedererkennbaren gesellschaftlichen Verfassung der Masonen, war in den römischen Zünften überhaupt und in den römischen Bauzünften insbesondere, schon in ihren erstwesenlichen Theilen vollendet da. *a*)

Ich habe im Vorigen und in der in der vierten Abtheilung enthaltnen Abhandlung (IV, S. 92 — 212) mich begnüget, zu zeigen, dafs die masonische Verfassung der York. Constitution dem Erstwesenlichen nach die der römischen Baucorporationen ist, und habe daher dort blos hinundwieder den Ursprung dieser römischen Zunftverfassung aus dem Volkleben der Griechen angedeutet. Tiefere Forschungen haben mich seitdem gelehrt, dafs diese römische Zunftverfassung der Verfassung der altgriechischen Zünfte und Priestergesellschaften getreulich nachgebildet ist; und dafs diese letzteren wiederum ihren Ursprung weiter in dem uralten indischen, persischen, und egyptischen Volkleben haben, woher sie im Wesenlichen entlehnt, jedoch mit hellenischem und römischem Freisinne dem eignen Volkleben angebildet worden ist. *b*)

2) Diese von den römischen Bauzünften ausgebildete und überlieferte masonische Verfassung und Gesetzgebung blieb sich in der Folge in ganz Europa, während des zweiten Zeitraums des ersten Lebenalters des Masonbundes (s. I, S. CLXXXI!) im Erstwesenlichen unverändert gleich und ähnlich, wo

a) Die Beweisführung dieses Geschichtsatzes enthält meine Abhandlung über die römischen Zünfte in IV.

b) Der Plan dieser Schrift gestattet die Ausführung und den Erweis dieser geschichtlichen Behauptung nicht mehr.

nur immer Baukunst blühete, bis zur Auflösung der freien Bauzünfte am Ende des Mittelalters, welche bei einigen Völkern, gemäfs der Lebenentfaltung derselben, früher, bei andern später, erfolgte; sie erfuhr jedoch im Einselnen während dieser ganzen Zeit unter allen die Baukunst übenden europäischen Völkern ähnliche, durch ähnliche Entwikkelung des Völkerlebens hervorgerufene, Umgestaltungen.

3) Am spätsten lösten sich im dritten Zeitraume des zweiten Lebenalters des Masonbundes (s. S. CLXXXI!) die Gesellschaften der freien Masonen in England auf, *a*) und am längsten erhielten sie dort auch diese ihre uralte Verfassung, welche dann bei der im J. 1717 begonnenen Höhergestaltung des Bundes zum Grunde gelegt, obgleich in mehren wesenlichen Punkten abgeändert wurde, *b*) und zum Theil in allen Freimaurerlogen noch heute besteht.

4) Denn, dafs während des ganzen ersten Lebenalters des Masonbundes auch Nichtbaukünstler, insofern es dem Zwekke des Vereines angemessen und nützlich erachtet wurde, als angenommene Masonen die Mitgliedschaft erlangen konnten, *c*) gab die geschichtliche Veranlassung, dafs der Masonbund sich von der Ausübung Bau-

a) Hierüber sehe man die aus Madox entlehnte Abhandlung (IV S. 383 — 397), dann die Erklärungen über corporation etc. nach englischen Gesetzen (IV S. 376 ff.); ferner die Nachrichten von Plot und Ashmole (mittelst des Sachverzeichnisses). Aus Dermott's, Lawrie's und Preston's Schriften, sowie aus der mehrerwähnten Schrift: the Thinker etc., ersehen wir, dafs sowohl die eigenlichen Baulogen, als auch die der Mehrzahl nach aus angenommenen Maurern bestehenden, einem politischen Zwekke vorwaltend gewidmeten Logen des siebenzehnten Jahrhunderts, sowie die Baulogen zu London, seit dem Brande 1666 und bei der Paul's-Kirche, ganz dieselbe Einrichtung hatten, welche die alten Constitutionen, das alte Ritual, und alte Baucontracte lehren. Bis zum J. 1717 waren die Versammlungen der Einsellogen an keine bestimmte Zeit und an keinen bestimmten Ort gebunden, und erst die im J. 1717 sich bildende NE. Grofsloge gab in eben diesem Jahre, wie Preston (Illustr. 1812, p. 210 f.) umständlich erzählt, das Gesetz, wonach jede Loge, mit Ausnahme der vier alten Logen zu London, unter einer von ihr erhaltnen Constitution sich an einem bestimmten Orte regelmäfsig versammeln sollte.

b) Die wesenlichsten Abänderungen sind hier im Folgenden bemerkt worden.

c) Dieses geschahe bei den Griechen und Römern hinsichts der Priester der Collegien, der Staatbeamten, die man als Schutz-

kunst lossagen, und im J. 1717 sein zweites Lebenalter als eine der Menschlichkeit gewidmete geheime Gesellschaft beginnen, und sich in dieser Eigenschaft während eines Jahrhunderts über viele der gebildetsten Völker ausbreiten konnte.

5) Allein die alte Gemeindeverfassung des Masonbundes, nach welcher alle Mitglieder als völlig gleichberechtigte Selbwesen (Personen) angesehen, und behandelt wurden, und als solche an der Gesetzgebung, Geseszpflege, Amtfähigkeit und Beamtenwahl, und an der gesammten Werkthätigkeit theilnahmen, war bereits während des zweiten Lebenalters des Bundes durch den Einflufs der christlich-kirchlichen Hierarchie, und insbesondere der hierarchischen Mönchorden, nach dem die Masonei fremdartigen Geschichtbegriffe einer Zwingherrschaft durch aüfsere Satzungen, geschwächt und verändert worden; und während des dritten Zeitraumes des zweiten Lebenalters wurde jene ursprüngliche masonische Gemeindeverfassung noch mehr verfälscht durch die politische Nebenbeschäftigung, und das dadurch herbeigeführte Gradwesen mit seiner masoneiwidrigen Hehlsucht, besonders aber durch die Nachahmung der damals glänzenden, selbst bereits entarteten, *a*)

herren der Collegien, und anderer angesehenen Männer und Frauen, die man als Ehrenmitglieder aufnahm; dann ebenso während des Mittelalters, in der christlich-kirchlichen Form der angenommenen Brüder bei den Mönchvereinen, wo endlich in England und Schottland die Landesregierung den masonischen Vereinen Patrone vorschrieb, allein die Aufnahme von Brüdern, die nicht Baukünstler waren, fortwährend der Brüderschaft selbst vom Staate überlassen wurde,

a) Wenn ein Gesellschaftverein seinen eigenthümlichen Geschichtbegriff überlebt, so mufs derselbe entweder erlöschen, oder einen andern Geschichtbegriff und eine andere danach gebildete Zweckbestimmung ergreifen; ist dieser neue Geschichtbegriff mit dem ursprünglichen in wesenlichem Zusammenhange, und ist er dessen dem Menschheitleben gemäfse Steigerung, so erhebt und veredelt sich die Gesellschaft; ist dagegen der neuerwählte Geschichtbegriff dem ursprünglichen fremdartig, so entartet und verdirbt der Verein, wenn er es unternimmt, für den neuen Zweck in den überlieferten, auf selbigen nicht passenden, Gesellschaftformen wirksam zu sein; zumal wenn der Hauptzweck dieses Bestrebens ein unreiner aüfserer ist, z. B. Erhaltung eines aüfseren Besitzstandes, gewisser aüfserer Bevorrechtungen, udm. Aus diesen Gründen mufsten die Mönch- und Ritterorden des Mittelalters nachundnach entweder untergehen, oder entarten, weil ein höherer Geschichtbegriff für sie nicht aufgefunden wurde. Der Tempelritterorden war schon entartet, als er auf eine rechtswidrige, die Menschheit empörende, Weise zerstört wurde; und der Malteserrit-

geistlichen und weltlichen Ritterorden, besonders des Johanniterordens, des Hosenbandordens a) und des Bad-Ordens in der gesellschaftlichen Verfassung, in der aüſseren Form der Werkthätigkeit und in den Gebraüchen.

6) Leider wurde diese durch Mönchwesen und Nachahmung des Ritterordenwesens entartete Verfassung des Masonbundes am Beginn des zweiten Lebenalters desselben nicht nur in dem monarchisch-aristocratischen Groſslogenthum beibehalten, sondern nach denselben irrigen Grundsätzen der Hehlerei, des Strebens nach aüſserem Ansehn und aüſserlichem Einfluſs in der menschlichen Gesellschaft, nach der Mitgliedschaft vorgewaltiger, vornehmer und reicher Männer, und nach aüſserem Glanz und Prunke, zuerst von der NE. Groſsloge zu London, dann von allen später entstandnen, ihr völlig ähnlichen, und sie genau nachahmenden Groſslogen, in und auſser Europa immer weiter verbildet, und jener uranfänglichen menschheitwürdigen Gemeindeverfassung des Masonbundes unähnlich gemacht; so daſs diese dem Vereine im Innern verderbliche, und nach auſsen schädliche, Abweichung von der ihrem Geschichtbegriffe und Musterbilde angemeſsnen Bundverfassung, jetzt in den Constitutionen aller in und auſser Europa bestehenden Groſslogen, bereits den höchsten Gipfel erreicht hat.

7) Diejenigen, wo immer auf der Erde zerstreuten Masonen aber, welche jetzt im Schaun des Urbegriffes, des Urbildes und des Geschichtmusterbildes des Masonbun-

terorden war auch längst von seiner Urbestimmung abgewichen, als das NE. Groſslogenthum ihn als Musterbild für ihre Verfassung und zum Theil für ihre Bestrebungen beibehielt. Der kriegerische Zweck dieses Ordens stattete damals schon nicht mehr; von der Pflege der Kranken und Reisenden, wozu derselbe noch Gelegenheit genug würde gefunden haben, war er schon längst abgekommen, und die Ritter waren längst nicht mehr, was sie ihrer Urstiftung nach (siehe hier in IV S. 57) sein sollten: „leibeigne Diener ihrer Herren Kranken." Insofern hat das NE. Groſsmeisterthum, bei seiner Nachahmung des Malteser-Ritterordens, auch das Erstwesenliche desselben: Wohlthätigkeit, auf echtüberlieferter masonischer Grundlage der Unterstützung aller Zunftbrüder, richtig ergriffen. (Vergl. hier, was ich, in IV S. 253, 262 f., über die masonische Wohlthätigkeit gesagt habe.)

a) Man vergleiche die Schrift Ashmole's: the Institutions, Laws and Ceremonies of the most noble Ordre of the Garter, Lond. 1672. fol., welche zeigt, daſs auch dieser Orden dem NE. Groſslogenthum im Ganzen und in vielem Einselnen zum Muster diente. Ferner: Dithmari comment. de Ordine mil. de Balneo, 1729.

des, nach urneuem, höherwesenlichen Plane, das dritte Lebenalter desselben beginnen, worin der Masonbund als ofner, Männer, Weiber und Kinder umfassender Verein, als ein neubelebter Keim und Anfang des auf Erden werdenden Menschheitbundes leben, und in sittlicher Freiheit sich ausbilden wird; — diese dem gottinnigen Menschheitleben geweiheten Brüder und Schwestern haben den Beruf und die Pflicht, auf sittlich freie, gerechte und gesetzliche Weise zu bewirken: dafs der neubelebte Bund zu jener menschheitwürdigen, vom Uralterthum echtüberlieferten, und für alle Zeit und für alle Welten, gültigen Gemeindeverfassung zurückkehre, und dieselbe, dem dritten Hauptlebenalter der Menschheit *a*) gemäfs, in sittlicher Freiheit weiterbilde.

8) Und bei dieser Reinigung und Höherbildung der Verfassung des höherauflebenden Masonbundes ist vorzüglich zu bedenken: dafs die Verfassung eines jeden Gesellschaftvereines die wesenliche Form des Vereinlebens aller seiner Mitglieder für den ihm eigenwesenlichen Gesellschaftzweck ist, *b*) dafs sie mithin nicht allein die Form seines Gesellschaftlebens nach dem Urbegriffe des Rechtes, sondern zugleich und vereingebildet nach allen wesenlichen Grundformen des Menschheitlebens, das ist des Rechtes, der Reingüte (der Tugend), und der Schönheit, umfafst; dafs also auch die Verfassung des höherbelebten Masonbundes, welche bisher die Constitution desselben genannt worden ist, nicht blos eine gesellschaftrechtliche (socialrechtliche) Gesetzgebung, (nicht blos „ein Maurer- und Logenrecht",) sein könne, sondern vielmehr eine Gesetzgebung für die gesammte Werkthätigkeit des Bundes, nach allen Urformen des Menschheitlebens, als eine wahre

a) Jedes endliche lebende Wesen, und jeder Verein derselben, auch jeder Einselmensch, jeder Menschenverein, und die Menschheit jeder Erde, entfalten ihr Eigenleben in drei Hauptlebenaltern, welche zusammen für dieselben eine volle Lebenzeit, — eine Vollzeit, bilden. Es ist eine wesenliche Aufgabe der Menschheitlebenlehre, diese drei Hauptlebenalter der Menschheit urbegrifflich und reingeschichtlich, und dann im Vereine der Urwissenschaft und der Geschichtwissenschaft („in der Philosophie der Geschichte") zu bestimmen und zu schildern. Dieses kann hier nicht geschehen; allein der Vorbericht der vorliegenden Schrift giebt die Kennzeichen des jetzt beginnenden dritten Hauptlebenalters dieser Erdmenschheit an, unter denen das Entstehn des Menschheitbundes ein erstwesenliches ist.

b) Siehe hier I S. CLXXVIII n. 125; und: Urbild der Menschheit, S. 497 f.!

und ganze Lebenverfassung, sein solle, wie ich Dieses in dem dieses Werk eröfnenden Lehrfragstükke (CLXXIX Fr. 128) ausgesprochen habe. Woraus sich ergiebt: dafs die Verfassung zuförderst die Wesenheit und Bestimmung des Bundes genau aussprechen, die zweckgemäfsen Thätigkeiten und Mittel, diese Wesenheit darzuleben, bestimmen, und sodann danach die ganze gesellschaftliche Werkthätigkeit des Bundes gliedbaulich, in einer stetig nach dem Gemeindewillen bestimmbaren Gesetzgebung, anordnen müsse.

Nach diesen geschichtlichen und musterbildlichen Erörterungen werden wir nun unsere dritte Kunsturkunde, als die bis jetzt bekannte älteste Verfassungurkunde der Brüderschaft, im Ganzen der Entfaltung der bisherigen und noch zu erwartenden masonischen Verfassungen würdigen können. Ich begnüge mich hier, diese Würdigung nach einigen erstwesenlichen Punkten anzustellen.

1) Das Ersterfordernifs einer jeden Verfassung: dafs darin das Eigenwesenliche des Vereines, und dessen Werkthätigkeit genau bestimmt seie, ist in unserer ältesten Gesetzurkunde hinsichts des Masonbundes, blos sofern derselbe als Baukünstlerverein betrachtet wird, geleistet; die reinmenschliche Eigenwesenheit desselben aber nur, in den ältesten Grundgesetzen, vorzüglich in dem ersten bis vierten, (S. 95 — 97) angedeutet; und in dieser Hinsicht enthält unsere erste Kunsturkunde weit mehre, und bessere Bestimmungen (siehe zuvor S. 357 — 359). In den seit der Verleihung der Yorker Const. entstandnen vielerlei masonischen Constitutionen, auch in den Ordnungen der Strafsburger Bauleute, wird zwar noch manche einselne Spur reinmenschlichen Sinnes bemerkt: aber die vorhin erwähnten, die innerste Wesenheit der Masonei angehenden Vorschriften der Yorker Const. sind darin mehr in den Hintergrund gestellt, oder verfälscht und verunreint, oder gar ausgetilgt. Die NE. Grofsloge erwarb sich also ihr Hauptverdienst um die Brüderschaft dadurch, dafs sie, übereinstimmig mit den Urgedanken des C o m e n i u s und S e l d e n u s, jene alten Vorschriften der Y. Constitution in den hier (S. 186 — 245 abgedruckten und erläuterten) Altgesetzen (old charges) ihres Constitutionenbuches wiederherstellte, und sie zum Erst - Eigenwesenlichen des von den Baulogen getrennten, hinfort erstwesenlich und zumeist aus „f r e i e n u n d a n g e n o m m e n e n M a u r e r n“ bestehenden, und sich von da an selb-

ständig, an bestimmten, festen Orten in einselnen Logen versammelnden *a*) Bundes erhob; wodurch diese Grofsloge das zweite Hauptlebenalter des Masonbundes begann, und dem Bunde einen freieren, reineren Lebenkreis eröfnete, der, noch von den Grenzen der Geheimhaltung, des Geschlechtes und Alters umzogen, nunmehr bestimmt ist, im höher gereiften Menschheitleben selbst wiederum eröfnet, und in den höheren, urfreien Lebenkreis des werdenden Menschheitbundes erweitert zu werden.

2) Hinsichts der Form der gesellschaftlichen Verfassung eines jeden menschlichen Vereines überhaupt, also auch des masonischen insbesondere, ist es ein erstwesenliches Erfordernifs: dafs durch die Verfassung selbst, und in selbiger, ihre stete Bestimmbarkeit und Weiterbildbarkeit nur nach dem gemeinsamen Willen der Gemeinde, durch ein Gesetz gesichert, und dafs dieses Gesetz in der Verfassungurkunde selbst bestimmt ausgesprochen seie; dafs ferner dieses Gesetz alle diejenigen Bestimmungen und Anordnungen enthalte, welche dazu erfordert werden, auf dafs über jeden den Bund betreffenden Gegenstand ein jedes Mitglied seine Stimme auf gesetzmäfsige Weise vor der versammelten Gemeinde erheben, darüber einen Vortrag oder nach Befinden einen Gesetzvorschlag thun, und selbigen nach den Sachgründen ungestört ausführen könne; dafs hierauf die Gemeinde, wenn sie es nöthig findet, eine freie Berathung halten könne, worin in freier Wechselrede jedes Mitglied gleichförmig Gründe und Gegengründe entwikkeln könne; dafs dann weiter, nach gesetzformig vollendeter Berathung die versammelte Gemeinde, über den fraglichen Gegenstand abstimme, und dafs dabei endlich die Stimme eines jeden Mitgliedes der Stimme eines jeden anderen völlig gleichgelte. *b*) — Dieser Hauptpunkt nun

a) Siehe zuvor S. 413 die Note a!

b) Man sucht die Ausschliefsung eines grofsen, ja des gröfsten Theiles der Brüderschaft von dem Berathen und Abstimmen über Verfassungsachen, und das gröfsere Gewicht, welches man hinundwieder einselnen Stimmen beilegt, damit zu entschuldigen: dafs ja doch eigenlich nicht die Zahlheit, sondern die Gründe entscheiden müssen. Sehr wahr! allein unter andern auch eben defshalb ist die, übrigens schon unmittelbar rechtlich begründete, gleiche Stimmfähigkeit aller Mitglieder, das einsig rechte Mittel, um zu erlangen, dafs nur die Gründe entscheiden: weil, wenn nur Allen und Jeden die freie und ofne Darlegung ihrer Gründe gestattet ist, die Gemeinde dann umsoeher das Richtige wählen kann und wird, je fähiger und einsichtiger sie überhaupt dazu bereits ist; da bei der entge-

einer jeden reinmenschlichen Gemeindeverfassung ist sowohl in der Yorker Constitution, als in allen anderen masonischen Constitutionen vor dem Jahr 1717, sowie auch in den Strafsburger Ordnungen, erfüllt; denn in diesen Urkunden allen ist das Gesetz ausdrücklich enthalten, dafs die Versammlung aller Mitglieder, das ist der Meister und Gesellen, und nur diese Versammlung allein, die gesellschaftrechtliche Befugnifs haben solle: die Constitutionen auf den sogenannten Allgemeinversammlungen (general assemblies) zu erlaütern, zu mindern, und zu mehren nach den jedesmaligen Zeitumständen. (Siehe hier, S. 100, 108, 155, 170, 184, und vergl. die Strafsb. Ordnungen!) Wie aber seit dem J. 1717 die Brüderschaft des Rechtes, als versammelte Gemeinde ihr eigner Gesetzgeber in Stimmengleichheit zu sein, verlustig gegangen, wird hernach erzählt werden.

3) Ein dritter Hauptpunkt der menschheitwürdigen Verfassung eines jeden reinmenschlichen Vereines, und des Masonbundes insbesondere, hinsichts der Form, ist: dafs die Beamtenschaft des Vereines nicht eine von der Gemeinde gesonderte (isolirte), ihr unverantwortliche, sich ohne die Gemeinde versammelnde, wohl gar ganz geheim sich berathende, und ihre Beschlüsse der Gemeinde mit Gewalt oder List aufdringende Theilgesellschaft (collegium in collegio, statum in statu) bilden könne. — Auch dieser Punkt ist in der Yorker Constitution, und in den

gengesetzten Einrichtung oft zwar die Gewaltigsten und Listigsten, nur höchst selten aber die Weisesten und Besten, an die Spitze der Gesellschaft gelangen; welche Ersteren sich dann der Stimmen bemächtigen, und Dasjenige durchsetzen, was ihren Nebenabsichten gemäfs ist. Man führt Beispiele an, dafs Volkversammlungen das Ungerechteste beschlossen, dafs sie Socrates vergiftet, Jesus zum Kreuze gebracht; und vergifst, dafs dieses keine Gemeindeversammlungen in gesetzmäfsiger Form, sondern blofse Volkgetümmel gewesen, und dafs jene Unthaten zuvor in den Geheimversammlungen der Vormächtigen beschlossen waren, welche dann das arme, unwissende Volk misbrauchten, um zu ihrem Frevel den Namen herzuleihen. So hätten auch die christlichen Gemeinden, in Form der Gemeindeverfassung befragt, schon damals weder Hufs verbrannt, noch Luther in den Bann gethan; und ebenso würden die heutigen Freimaurerbrüder, in Gemeindeform abstimmend, diejenigen ihrer Brüder, welche für die Aufklärung und Höherbildung des Bundes wirken, bereits jetzt ehren und deren Kräfte zum Guten anwenden, anstatt sie beschimpfen zu wollen, und sie auszustofsen, — während weder sie selbst, noch die Wenigen, welche die Gemeinde irreleiten, auch nur ahnen, was sie thun.

jüngeren masonischen Constitutionen vor 1717, gesichert, und wurde (wie Preston behauptet; s. hier sämmtliche Stellen S. 26 — 43, und noch mehre in den Illustrations selbst!) in den zu York gehaltenen Allgemeinversammlungen streng aufrecht erhalten, bis es im erwähnten Jahre einer einselnen Partei in der Brüderschaft gelang, in dem den Mönch- und Ritterorden abgelernten Grofsmeisterthume, die geradezu entgegenstehende Einrichtung durchzusetzen, und die Einsellogen in die Gewalt einer besondern Beamtenschaft, das ist der Grofsloge (welche ihrer ersten Einrichtung nach wesenlich aus dem Meister und den beiden Aufsehern aller vereinten Einsellogen bestehet), die Theilgemeinden jeder einselnen Loge aber in die Gewalt ihrer besondern Logenbeamten, als eines besonderen Collegium (des sogenannten Beamten-Collegium), zu bringen. *a*)

4) Das gesammte sogenannte Gradwesen, welches überhaupt der ewigen und geschichtlichen Wesenheit der Masonei zuwider ist, und sich seit länger als einem Jahrhunderte dem Bunde als verderblich erwiesen hat (s. hierüber den Vorbericht S. XXXV ff. und das Sachverzeichnifs) ist auch der Wesenheit der masonischen Verfassung entgegen: denn es hebt den Begriff und die Wirksamkeit einer Gesellschaft als Gemeinde auf, und begründet hinsichts der ganzen Werkthätigkeit, Gesetzgebung und Lebenleitung (Regierung) der Brüderschaft eine Stufenfolge sich einander einhüllender Hehlerei, welche Liebe und Vertrauen tödet, das Herz verunreinigt, und das Zusammenstimmen zu gesellschaftlicher Vereinwirksamkeit jeder Art erschwert, und es in den erstwesenlichen Angelegenheiten

a) Diese Zerrüttung der uralten masonischen Verfassung durch Vernichtung der Freiheit der versammelten Gemeinde, (der man fortan nur sich zu versammeln gestattete, um zu essen, oder durch die Strafsen zu ziehen, um Grundsteine zu legen,) wäre im Jahr 1717 nicht gelungen, wenn nicht die Brüderschaft, durch die während des siebzehnten Jahrhunderts stattgefundne Entweihung derselben mittelst politischer und anderer Afterbestrebungen, in einen Geheimorden verwandelt, in drei sogenannte Grade der Lehrlinge, Gesellen, und Meister zerspaltet, und dadurch in Heuchelei, Ehrsucht, und endlich auch in äüfsere Gefahr gebracht worden wäre. Aber auch die NE. Grofsloge selbst, sowie alle anderen Grofslogen nach und mit ihr, bereitete sich durch Unterdrükkung der masonischen Gemeinde selbst das gleiche Loos; — denn sie fielen insgesammt in Abhangigkeit von sogenannten höheren Ordensvätern, Ordensobern, höheren oder inneren Orienten, Ordenscapiteln und Engbünden.

oft ganz unmöglich macht. Unsere ältesten Yorker Constitutionen aber, sowie auch alle anderen bis jetzt bekannten, die älter sind als das Constitutionenbuch vom J. 1723, enthalten auch nicht die geringste Spur von Gradwesen oder Ordenwesen, sowenig, als unsere erste Kunsturkunde, und das, von den offenbar jüngeren verfälschenden Zugaben nach Grundsätzen der Urkundenprüfung gereinigte, in der zweiten Kunsturkunde enthaltne, Gebrauchthum.

5) Aus dem Vorigen folgt zugleich, dafs eine bleibende Stellvertreterschaft einselner Logen zu höheren gesellschaftlichen Vereinen, welche selbst der Wesenheit der Masonei gemäfs sein sollen, nur so, und nur unter der Bedingung stattfinden darf, dafs die von den Gemeinden der Einsellogen freierwählten Stellvertreter derselben eben diesen stetig verantwortlich bleiben; dafs die Sitzungen dieser in einer gesetzmäfsigen Form versammelten Stellvertreter aller einselnen einen Logenverein bildenden Logen niemals geheim seien, sondern stets in jedem Sinne offen gehalten werden; dafs jedes Einselmitglied jeder verbundnen Loge, während ihrer ganzen Verhandlungen, zugegen sein, auch jederzeit gesetzgemäfs das Wort erhalten könne; und dafs die von den Stellvertretern gefafsten Beschlüsse erst mittelst besonderer Berathungen der versammelten Mitgliedschaften jeder Einsellogen, und durch die wirkliche Abstimmung einer jeden derselben, von der gesetzmäfsigen Mehrzahl der Einsellogen ausdrücklich genehmigt sein müssen, ehe sie allgemeine Gesetzkraft für den Logenverein erhalten. — Auch dieser Hauptpunkt erscheint nach der Yorker Constitution durch die darin verordneten Allgemeinversammlungen verwirklichet; denn auf diesen konnte jedes Mitglied, Meister oder Gesell, in Person erscheinen, und sowohl, wenn es Auftrag hatte, im Namen einer einselnen Loge, als auch in seiner eignen Befugnifs als Mitglied der Brüderschaft, reden und mitstimmen, bei Allem, was die Brüderschaft im Ganzen oder im Einselnen betraf. Ein Ähnliches enthalten die Strafsburger Ordnungen, — und die in beiden Abfassungen derselben befindlichen Namenunterschriften der Meister und Gesellen bestätigen es. — Dieses Recht aller Brüder, auf der Allgemeinversammlung zu erscheinen, ist auch durch viele Jahrhunderte, vorzüglich in den Versammlungen zu York, stetig erhalten worden; wie wir aus des Br. Prestons ausführlicher Nachricht und Abhandlung hierüber

(hier S. 26 — 43, vergl. S. 44 f.) gesehen haben. Daselbst (S. 29) giebt Preston zu verstehen, daſs die Versammlung, welche hernach eine Groſsloge genannt worden, früherhin blos jene Generalversammlung gewesen, a) „welche sich damals nicht, sowie man Dieſs „jetzt versteht, auf die Meister und Aufseher der einsel„nen Logen beschränkte, mit dem Groſsmeister und des„sen Aufsehern an ihrer Spitze; sondern aus sovielen Brü„dern ohne Einschränkung bestand, als innerhalb einer „gewissen Entfernung darauf jährlich einmal oder zweimal „unter den Auspizien eines allgemeinen Oberhauptes er„scheinen konnten, usw. — Der Gedanke, die Privilegien „der Maurerei durch eine Constitutionurkunde auf eine „bestimmte Anzahl von Individuen einzuschränken, die an „bestimmten Tagen und Orten sich versammeln, war da„mals noch nicht ausgeführt. Die Maurer machten da„mals nur Eine Familie aus, und jeder Maurer war Glied „dieser Familie.“ Und an einer anderen Stelle setzt Br. Preston (hier S. 35) hinzu: „Der Entscheidung der ge„sammten Brüderschaft ohne Einschränkung, wenn sie „jährlich ein oder zweimal eine Allgemeinversammlung „hielt, waren alle Brüder unterworfen, und die Amtge„walt eines Groſsmeisters erstreckte sich nicht über die „Grenzen dieser Allgemeinversammlung hinaus, usw.“ Hiemit stimmt auch die (S. 47) mitgetheilte Stelle aus der Schrift: the Thinker etc., sowie andere Stellen derselben, überein, welche Br. Schneider in dem Constitutionenbuche der Loge Archimedes zu Altenburg (1803) anführt.

Der im J. 1717 aus vier alten Baulogen zu London sich bildenden NE. Groſsloge gelang es jedoch nachundnach, dieses Recht der ganzen Brüderschaft und aller einselnen Brüder an sich zu reiſsen, sowie auch das Recht: einsig und allein solche Logen anzuerkennen, die durch ein von ihr ertheiltes Constitutionen-Patent eingesetzt worden wären; da vorher jeder Meister, ja jeder Gesell, einen Bau übernehmen, und eine Loge gesetzlich stiften, konnte. Wie und wodurch Dieses nachundnach der

a) Die NE. Groſsloge giebt diese Behauptung selbst in ihrem Constitutionenbuche dadurch zu, daſs sie alle dergleichen altformige Allgemeinversammlungen der früheren Jahrhunderte, selbst die unter Alban, und die zu York im J. 926, wo die Yorker Constitution angenommen wurde, Groſslogen, und die Vorsitzenden auf selbigen: Groſsmeister, nennt.

herrschsüchtigen Grofsloge gelungen, erzählt Br. Preston sehr ausführlich in seinen Illustrations (z. B. in der Ausg. v. J. 1812 S. 210 — 218); sowie auch die Schrift: the Thinker etc., und die Schrift des Br. Dermott: Ahiman Rezon, hierüber Auskunft giebt. *a*)

Der erste Schritt der NE. Grofsloge, um der Brüderschaft das Recht der ofnen, gemeinsamen Berathung und Abstimmung zu entreifsen, bestand gleich bei ihrer Stiftung darin, dafs sie in Form eines geheimen Comité (s. im Const.-Buche vom J. 1723 die XIIte u. ff. General Regulation,) zusammen trat, und zu ihren Sitzungen keinen einselnen Bruder, aufser mit ihrer eignen besondern Erlaubnifs, zuliefs; auch den Grofsmeister und die Grofsmeister selbst erwählte, und gesetzlich durch den abgehenden Grofsmeister ernennen liefs (s. daselbst N. XXXIII ff.). Zum Schein noch vorhandner Freiheit wurde zwar noch eine jährliche Zusammenkunft und Festschmaus aller Brüder in und um London gestattet; allein es wurde dieser Versammlung gar keine berathende oder gesetzgebende Gewalt gelassen, sondern die Grofsloge erschien dabei in möglichstem Prunke, und machte blos der Brüderschaft ihre neu gewählten Grofsbeamten, und neu beliebten Gesetze, bekannt. Doch fand es die Grofsloge im Jahr 1723 noch für nöthig, ihre Allgemeinverordnungen (General Regulations) *b*) mit folgender XXXIXten zu beschliefsen. —

„Every Annual Grand Lodge has an inherent Power and Authority to make new Regulations, or to alter these, for the real Benefit of this ancient Fraternity. Provided always that the old *Landmarks*	„Jede jährliche Grofsloge hat eine ihr beiwohnende Gewalt und Befugnifs, neue Verordnungen zu machen, oder die vorstehenden zu ändern, zum wirklichen Nutzen dieser alten Brüderschaft. Versteht sich, jedesmal so, dafs die alten Landgrenzen

a) Auch Br. Schneider hat sich in dem Anhange zum Constitutionenbuche der Loge Archimedes usw. zu Altenburg mit Sachkunde und Scharfsinn hierüber verbreitet.

b) Dieses sind dieselben, die uralte freie Gemeindeverfassung der Brüderschaft untergrabenden neuen Gesetze dieser Grofsloge, die sie anstatt der (s. hier S. 102 ff.!) an der Yorker Const. befindlichen echten alten Verordnungen im Jahr 1723 unterschob, aber bald darauf, im J. 1738, die alten Verordnungen nannte; wie ich früher (S. 102, n. a) erzählt habe.

be carefully preserv'd, and that such Alterations and new Regulations be proposed and agreed to at the third Quarterly Communication preceding the Annual Grand Feast; and that they be offered also to the Perusal of all the Brethren before Dinner, in writing, even of the youngest Apprentice; the Approbation and Consent of the Majority of all the Brethren present being absolutely necessary to make the same binding and obligatory; which must, after Dinner, and after the new Grand-Master is install'd, be solemnly desir'd; as it was desir'd and obtain'd for these Regulations, when propos'd by the Grand-Lodge, to about 150 Brethren, on St. John Baptist's Day, 1721."

(die alten Landmarken) sorgfältig bewahrt, und dafs dergleichen Änderungen und neue Verordnungen vorgelegt und genehmigt worden sind auf der dritten vierteljährlichen Berathung, welche dem jährlichen Grofsfeste vorausgehet; und dafs sie auch zum Durchlesen dargeboten werden allen Brüdern vor der Mahlzeit, schriftlich, selbst dem jüngsten Lehrlinge; indem die Billigung und Zustimmung der Mehrheit aller anwesenden Brüder durchaus nothwendig ist, um dieselben verbindend und verpflichtend zu machen; um welche Zustimmung nach der Mahlzeit, und nachdem der neue Grofsmeister eingesetzt worden ist, feierlich nachgesucht werden mufs; sowie sie gesucht und erhalten wurde für diese Verordnungen, als sie von der Grofsloge, am St. Johannis des Taüfers Tage, 1721, an 150 Brüdern vorgelegt worden waren."

Man sieht hieraus, wie die neue Grofsloge damals die ganze gesetzgebende Gewalt mit der That an sich gerissen, der unachtsamen Brüderschaft aber nur indefs noch einen Schein der Theilnahme und der Bestätigung ihrer ingeheim gefafsten Beschlüsse gelassen: bis man, bei gelegnerer Zeit, wann die Brüderschaft durch den wachsenden Glanz der Grofsloge noch mehr geblendet, durch lange Unthätigkeit noch mehr geschwächt, und durch Gewöhnung eingeschläfert sein würde, auch diesen letzten Schein zu tilgen wagen könnte. — Denn: schon fertige, ingeheim beliebte Gesetze, der zur gemeinsamen Tafel und Belustigung mit grofsem Prunk versammelten Brüderschaft, gleich vor dem Essen, zur Bestätigung vorlegen, ist eine Scheinmafsregel, deren Absicht nur wenig verhüllt ist. — Die erstwesenliche Aü-

ſserung der gesetzgebenden Gewalt der Gemeinde ist: daſs jedes Mitglied Gesetze vorschlagen, dann an der allgemeinen Berathung über jedes zugehende Gesetz sprechend theilnehmen, und darüber mit abstimmen könne; diese Befugniſs aber hatte die NE. Groſsloge durch obige Verfügung der Brüderschaft bereits gänzlich entrissen; und ist erst diese aufgegeben, so ist, nach dem Gange menschlicher Entwikkelung, die Gemeindeverfassung unvermeidlich verloren; wie es die Geschichte aller Zeiten und Völker ohne Ausnahme bestätigt. — Im Jahr 1723 schon sah sich die NE. Groſsloge im Stande, den selbsteignen Willkührbeschluſs, welchen sie selbst, ohne allen Fug und Recht, wider ihr eignes, (in dem erst in demselben 1723ten Jahre erschienenen Constitutionenbuche abgedrucktes vorhin erwähntes,) Geständniſs: daſs die Beistimmung der Mehrheit aller versammelten Brüder zu jedem ihrer Beschlüsse unumgänglich nothwendig sei, *a*) ingeheim gefaſst hatte, in ihrem Constitutionenbuche, der vorhin mitgetheilten nunmehr alt genannten XXXIXten Verordnung, die sie dadurch gänzlich vernichtete, so, wie er hier folgt, geradezu beizudrukken. —

„XXXIX. On 24 June 1723, at the Feast, the G. Lodge before Dinner made this Resolution, that it is not in the Power of any Man or Body of Men to make any Alteration or Innovation in the Body of Masonry, without the Consent first obtain'd of the G. *Lodge*. And on 25 Nov. 1723 the G. Lodge in Ample Form	XXXIX. Am 24 Junius 1723, auf dem Feste, vor der Mahlzeit, machte die Groſsloge diesen Beschluſs: daſs es nicht in der Macht eines Menschen oder einer Gesellschaft von Menschen steht, irgend eine Änderung oder Neuerung in der Gesellschaft (im Ganzen) der Maurerei zu machen, ohne zuvor die Zustimmung der Groſsloge erlangt zu haben. Und am 25. Nov. 1723

a) Daſs die im Groſsfeste 1723 versammelte Brüderschaft dieser Vollendung ihrer Unterdrükkung nicht förmlich beigestimmt hat, ist daraus offenbar, weil das Constitutionenbuch vom J. 1738 dieser Beistimmung mit keinem Worte erwähnt, sondern nur erzählt, daſs die Groſsloge selbst, in Feierform (in ample Form), diesen Beschluſs gefaſst. Hätte sie aber auch beigestimmt, so ändert dieses die Beurtheilung des Verfahrens der Groſsloge nach der Wesenheit des Masonbundes nicht ab.

resolved, that any G. Lodge duly met has a Power to amend or explain any of the printed Regulations in the Book of Constitutions, while they break not in upon the ancient Rules of the Fraternity.	beschloſs die in voller Form versammelte Groſsloge: daſs eine jede gesetzmäſsig versammelte Groſsloge Macht hat zu verbessern oder zu erlaütern eine jede der im Constitutionenbuche gedruckten Verordnungen, solange sie nicht in die alten Regeln der Brüderschaft Eingriffe thun.
But no Alterations shall be made in this printed Book of Constitutions without Leave of the Grand Lodge.	Aber keine Änderungen sollen in diesem gedruckten Constitutionenbuche ohne Erlaubniſs der Groſsloge gemacht werden.
Accordingly	Dem zu Folge
All the Alterations or new Regulations above written are only for amending or explaining the Old Regulations for the Good of Masonry without breaking in upon the ancient Rules of the Fraternity, still preserving the Old Land Marks; a) and were	sind alle die Änderungen oder neuen Verordnungen, welche zuvor geschrieben stehen, lediglich bestimmt und geeignet, die alten Verordnungen zum Besten der Maurerei zu erlaütern, ohne Eingriffe zu thun in die alten Regeln der Brüderschaft, indem die alten Landgrenzen a) dabei noch bewahret (erhalten)

a) Da der Ausdruck: the old Landmarks, oder auch: the old Marks, sowohl in dem NE. Const. Buche, als auch anderwärts, in verschiedenem Sinne gebraucht wird, und noch jetzt zum Vorwande der Geheimniſskrämerei dient, so ist es nützlich, dessen Bedeutung zu kennen. Mark heiſst schon im Angelsaxischen ein Zeichen, eine Fahne, eine Grenze (finis, limes, terminus, Skinner); und Landmark wird schon in Philipp's new world of words erklärt: 1) durch Landgrenze, 2) als ein Zeichen für Schiffer, z. B. ein Fels, Thurm udm., woran sie erkennen, in welcher Richtung sie segeln (whereby the Pilot knows, how they bear by the Compaſs); und im: Sheridan improved, London 1818, ist Landmark als: ein Grenzzeichen, erklärt. Hieraus sind alle Bedeutungen erklärlich, worin die Wörter: the old Landmarks und the old Marks, in masonischen Schriften vorkommen. Der Ausdruck: old Marks, ist allgemeiner; er bedeutet: die alten Verordnungen und

made at several Times, as Occasion offer'd, by the | werden; und sie wurden von der Groſsloge zu verschie-

Befugnisse, und wird öfters mit: the old charges, die Altgesetze, oder: alten Grundgesetze, gleichbedeutend gebraucht; ein Theil dieser Altgesetze aber enthielt die Bestimmung darüber, was der Mason, als solcher, geheim halten solle; und diese gesetzlichen Bestimmungen heiſsen insonderheit: the marks of Secrecy, die Grenzbestimmnisse der Geheimheit; sie bestehen darin: 1) daſs die Kunst, Steine zu formen, und überhaupt alle eigenliche Steinmetzarbeit, vor bloſsen Maurern und Taglöhnern geheim gehalten werden sollten (s. das 4te und das 10te Altgesetz der Yorker Const., hier S. 97 und 100; S. 104 n. 4; und in der Const. aus der Lond. Encycl. hier S. 165; das Bruchstück aus Preston, S. 176 n. 12. Straſsb. Ordn. S. 275, n; S. 299!) 2) daſs ebendeſshalb Zeichen, Wort und Griff nur Genossen der Brüderschaft mitgetheilt werde; 3) daſs jedes Mitglied einer besonderen Loge die besonderen Bauangelegenheiten, und dahin zielenden Berathungen, nicht ausplaudere (to keepe counsel; siehe die Const. aus der Lond. Encycl. hier S. 157 und vergl. die York. Const. S. 104 n. 4.). Auf diese 3 Punkte bezieht sich die an der Yorker Constit. befindliche echte Altverordnung (s. old regulations, n. 11, hier S. 112): „die „alten Regeln (charges) und Grenzen der Verschwie-„genheit (the marks of secrecy) bei allen Logenbe-„schlüssen vor Augen zu haben.“ Unter den Altgesetzen (old charges oder old marks) waren aber auch bestimmte Verfügungen über das Gebiet oder den Sprengel einer jeden Loge, innerhalb dessen alle von der Zunft anerkannte Meister und Genossen (masters and fellows) sich zu selbiger halten muſsten, und innerhalb dessen sie allein befugt war, Bauten zu übernehmen, aus denen keiner ihrer Meister durch einen Meister eines anderen Sprengels verdrängt werden durfte; zu welchem Ende auch jede Loge ein ihr eigenthümliches Zeichen und besondere Merkmale gehabt zu haben scheint, welche vor allen anderen Logen geheim gehalten wurden. Diese Verordnungen finden sich in dem Bruchstükke der Constitutionen aus Preston (hier S. 182 n. 3), und sehr ausführlich in der Straſsburger Ordnunge (S. 286 f.; S. 307.). Nur die auf die Bestimmung dieser Gebiete oder Sprengel sich beziehenden alten Verordnungen hieſsen eigenlich: Landgrenzen, Landmarks, und nach Errichtung mehrer Groſslogen in England, Schottland und Irland, wurde dieser Ausdruck sprachrichtig auch auf die Bestimmung des wechselseits unverletzlichen Gebietes einer jeden derselben angewandt, innerhalb dessen sie Maurer machen, Einsellogen und Provinzialgroſslogen einsetzen könne. Wen daher Preston (Illustr. 1812 p. 213) zu obiger Stelle des Constitutionenbuches vom J. 1723 und 1738 sagt: the old landmarks bedeuten: „die Grenzen, die als Wälle wider alle Neuerung „aufgestellt sind (the bonndaries set up as cheks to innovation),“ so weicht er von der Urbedeutung dieses Ausdrukkes ab, und nimmt ihn, wie in beiden Ausgaben des NE. Const. Buches selbst geschieht, mit: Altgesetze (old charges, or

Grand Lodge; who have an inherent Power of amending what may be thaught inconvenient, and ample Authority of making New Regulations for the Good of Masonry, without the Consent of All the Brethren at the Grand Annual Feast; which has not been disputed since the said 24 June 1721. for the Members of the G. Lodge are truly the Representatives of All the Fraternity, according to the old Regulation X."

denen Zeiten, bei vorkommenden Gelegenheiten, gemacht; denn die Grofsloge hat eine ihr beiwohnende Macht, zu verbessern, was für unpassend erachtet werden mag, und ausgedehnte Befugnifs, neue Verordnungen zum Besten der Maurerei zu machen, ohne die Zustimmung aller Brüder am jährlichen Grofsfeste; Welches ihr nicht streitig gemacht worden ist seit dem besagten 24. Junius 1721; denn die Mitglieder der Grofsloge sind in Wahrheit die Stellvertreter der ganzen Brüderschaft, gemäfs der zehnten alten Verordnung."

In der von der Grofsloge zuletzt als Rechtfertigunggrund ihres Gewaltstreiches angeführten zehnten Alten Verordnung (old Regulation) steht aber gar Nichts, was ihr Verfahren auch nur beschönigen könnte; denn diese Verordnung sagt blos: „dafs die Meister und Aufseher der „einselnen Logen auf dem Grofscapitel oder der vier„teljährlichen Berathung der Grofsloge, Reprä„sentanten seien der einselnen Logen, bestimmt, die Ge„danken ihrer Brüder auf besagter Loge auszusprechen (to „speak the sentiments of their Brethren at the said Lodge);" und es darf daher diese zehnte Verordnung nur so ausgelegt werden, dafs sie mit allen übrigen Verordnungen derselben Gesetzurkunde, also auch mit der zuvor mitgetheilten XXXIXten, übereinstimmt. — Wie nachtheilig aber die Unachtsamkeit der damaligen Brüderschaft, wonach sie obige Gewalthandlung der NE. Grofsloge über sich ergehn lassen konnte, für die Entfaltung des Masonbundes gewesen, lehrt uns nun die Geschichte eines ganzen Jahrhunderts.

old marks) überhaupt, für gleichbedeutend. — Wer dieses Alles erwäget, wird sich überzeugen, dafs die NE. Grofsloge, indem sie die Altgesetze und die alten Grenzgesetze zu erhalten vorgab, sie auf vielfache Weise verletzte, besonders aber durch obige Verordnungen; wie Preston in seinen Illustrations ausführlich zeigt.

Die Wiederherstellung der Brüderschaft in ihre alte Gemeindeverfassung beruht nicht auf zeitlichen Verträgen, sondern die Befugnifs dazu ist in der ewigen und musterbildlichen Wesenheit des Bundes, und in der stetig bestehenden und rechtgültigen Selbwesenheit (Persönlichkeit) der ganzen Gemeinde, unveräufserlich enthalten; — allein die vorstehende Darlegung wird jeden Bruder überzeugen, dafs dieselbe auch die ursprüngliche Verfassung des von Afterzwekken, von Hehlsucht, Gradenwesen, und Ordentand noch unentweihten Masonbundes gewesen, und dafs sie demselben auf rechtwidrigem Wege entrissen worden, dafs sie also auch umgekehrt, auf geschichtlich rechtgemäfsem Wege wieder zurückgenommen und rein wiederhergestellt werden dürfe, a) sobald eine Einselloge, oder auch ein Logenverein, die zu Einsicht ihrer ewigen, und zugleich ihrer geschichtlich begründeten, Rechtsbefugnifs gelangt, den Beschlufs fafst: die ewigwesenliche, und ursprüngliche Gemeindeverfassung für sich herzustellen.

6) Ferner ist es ein untergeordnetes wesenliches Erfordernifs einer reinmenschlichen Gesellschaftverfassung, dafs zwischen der Gemeinde, und den die Werkthätigkeit derselben ordnenden Beamten (dem Meister, Dessen Abgeordnetem, dem Redner, Secretär, Schatzmeister, den Schaffnern, und was sonst noch dem Meister untergeordnete Beamte für nöthig befunden werden mögen), eine vermittelnde, von den übrigen Beamten unabhangige, durch

a) Es wird dann auf die Staaten ankommen, ob sie dem in seine ursprüngliche Gesellschaftverfassung hergestellten Masonbunde ebenso Duldung oder Schutz gestatten wollen, als einige derselben bis jetzt sowohl selbständigen Einsellogen, als auch einselnen oder vereinten Grofslogen, haben zu Theil werden lassen. Auf die Billigung und den Schutz des Staates können indefs die heutigen Grofslogen, wo sie sich dessen erfreuen, allerdings ihre Befugnifs und Rechtlichkeit als Bürger des Staates gründen; daraus aber können sie nicht darthun, dafs die Grofslogenverfassung die ursprüngliche, echte und sachgemäfse Verfassung des Masonbundes seie. — Es ist zu vermuthen, dafs Staaten, welche die Wirksamkeit solcher Geheimbünde, die in blindem Gehorsam Einer eignen geheimberathenden und gesetzgebenden Behörde untergeben sind, kennen und zu würdigen vermögen, den in freier Gemeindeverfassung zu höherem Leben erwachten, offnen Masonbund einst sogar dort dulden und schützen werden, wo sie den Geheimbund unter Einer Grofsloge stehender Logen verbieten und bestrafen; sowie, dafs aufgeklärte Staaten sowohl Grofslogen als auch selbständig bestehende Einsellogen, zumal wenn sie einst nach dem Geiste des neuen Menschheitlebenalters eröfnet sind, gern dulden werden.

wenigstens zwei sich blos nebengeordnete Mitglieder ausgeübte, Beamtung stehe und walte, deren Inhaber das Recht der Gemeinde angegen den Meister und die übrigen Beamten, überhaupt in allen Bundangelegenheiten, und besonders wider etwanige Ausschreitungen derselben, stets wahrnehmen, frei aussprechen, und dasselbe sogleich dadurch in Kraft setzen können, dafs sie die Vollmacht haben, jedes amtliche Verfahren und Verhandeln des Meisters und der Beamten sofort zu hemmen, und die Gemeinde sodann in gesetzlicher Form zu einer Gemeindeversammlung zu berufen, damit sie über den vorliegenden Fall selbst entscheide, und das Bundgesetz, und überhaupt in jedem Falle den wahren Gemeindewillen, wahrnehmen und ausführen möge. *a*) Nur durch diese wesenliche Einrichtung wird die Beamtenschaft genöthigt, sich selbst in treuer Gesetzlichkeit zu bewahren, und nur durch sie wird die wahre Selbwesenheit (Persönlichkeit) der Gemeinde sichergestellt, und stetig wirksam erhalten.

Diese jedem menschlichen Vereine, wenn er der Urform der Gesellschaft und des Gesellschaftrechtes entsprechen soll, wesenliche Einrichtung findet sich zur Zeit nur bei den Zünften der Griechen und Römer, und in den masonischen Vereinen des Mittelalters in der Beamtung der beiden Aufseher oder Pfleger (the two wardens of the lodge), *b*) deren erstwesenliche Amtpflicht eben die oben ausgesprochne ist; obgleich übrigens auch sie, wie jedes Mitglied, den Anordnungen des Meisters und aller Beamten in eines jeden Amtkreise folgeleisten, solange selbige mit dem Bundgesetze und dem erklärten Gemeindewillen übereinstimmen. Diese preiswürdige Einrichtung hat sich zur Zeit noch in den Freimaurerlogen aller sogenannten Systeme erhalten; obgleich die Befugnifs und der Wirkungkreis der beiden Aufseher durch Geheimsucht und Herrschsucht verschiedenlich eingeschränkt ist, und die Ausübung ihrer wirklich noch bestehenden Amtgewalt meist künstlich verhütet wird. Mit diesen Beamten würde die Freiheit der Gemeinde aus den Logen ganz verschwin-

a) Der Urbegriff dieser wesenlichen Beamtung schwebte auch dem Br. Fichte vor, indem er in seinem Naturrechte das Gebaüde der ihm urbegriffgemäfs erscheinenden Staatverfassung durch Ephoren geschlossen und sichergestellt wissen wollte. (Siehe Fichte's Naturrecht, Jena 1796, S. 207—229.)

b) Zwei Aufseher mufsten wenigstens sein, es konnten aber, nach Befinden, auch Mehre sein. S. hier S. 185 u. 5; und IV S. 45, 47!)

den; und gerade diese noch jetzt bestehende Einrichtung ist einer von jenen Punkten, worin jede, auch noch so entartete, Freimaurerloge, allen anderen Gesellschaftvereinen zum Muster dienen kann.

Diese Aufseher oder Vorsteher werden bereits in der Yorker Constitution (hier S. 93, vergl. mit S. 155; und 101) ausdrücklich erwähnt, sie kommen in älteren Baucontracten (z. B. in dem für die Kirche zu Fodringhey, hier in IV, S. 45, 47), sowie auch in der Strafsburger Ordnunge (als Parlierer, vergl. IV, S. 242) vor, und sie erscheinen im ältesten und in jedem neueren Rituale (s. im Sachverzeichnisse unter Aufseher!) als die zwei nächst dem Meister erstwesenlichen Beamten, welche bildlich, als die Pfeiler der Stärke und Schönheit, die Loge tragen; — und diese Beamten sind allerdings die Pfeiler gewesen, welche die alte masonische Verfassung vor völligem Einsturz bewahrt haben, und noch jetzt bewahren.

7) Nächst dieser Beamtung der beiden Aufseher oder Pfleger ist es ferner ein Hauptpunkt der echten Gemeindeverfassung einer jeden Gesellschaft, worin sich Menschen als völlig gleichwesenliche und gleichberechtigte Mitglieder zu einem reinmenschlichen Zwekke vereinigen: dafs ein jedes Mitglied, in jeder Versammlung in gesetzmäfser Form die Erlaubnifs selbst fordern und erhalten könne, über jeden gesetzmäfsigen Gegenstand auf gesetzmäfsige Weise zu sprechen, ohne den Inhalt seines Vortrages zuvor irgend einem Beamten oder Mitgliede anzeigen zu müssen, und dafs ihm die Fortsetzung und Beendigung seines Vortrages nur nach den von der Gemeinde selbst festgesetzten Gesetzen, ohne alle Willkühr irgend eines Beamten, benommen werden könne, und so, dafs er, wenn Letzteres doch geschieht, sogleich defshalb die Pfleger um Abhülfe aufrufen könne. — Diese Befugnifs des freien Wortes jedes Mitgliedes in der Versammlung ist die wesenliche Bedingnifs, unter welcher jedes Mitglied die Gemeinde als seine Behörde, und sich selbst als Mitglied derselben, anerkennen kann; sie ist die jedesmalige Bethätigung der freien, selbständigen Wesenheit (der wahren Persönlichkeit) jedes Gemeindegliedes als solchen; ja in dieser Einrichtung ist sogar eine stetige, lebendige Aufsicht der Gemeinde selbst auf sich selbst, auf ihre Beamtenschaft, und sogar auf ihre Aufseher oder Pfleger, sowie auf jedes einselne Mitglied, in der einsig möglichen Art verwirklicht.

Wenn nun gleich dieser Einrichtung in der Yorker

Constitution nicht ausdrücklich gedacht wird, so ist sie dennoch mittelbar in den Gesetzen derselben ausgesprochen. Denn diese verordnen, daſs alle Beschlüsse nur nach Stimmenmehrheit gefaſst werden sollen, und enthalten keine Verfügung der ungleichen Berechtigung der Meister und der Genossen in Erklärung ihrer Meinung, und bei der Abstimmung. Dasselbe gilt hinsichts der beiden anderen ältesten Kunsturkunden. Der noch jetzt, und soweit die Erinnerung reicht, bestehende Gebrauch und Gewohnheit aller Freimaurerlogen, daſs in jeder Logenversammlung jedes Grades jedes Mitglied desselben „das Wort," das ist die Erlaubniſs, soeben zu reden, vom Meister verlangen und erhalten könne, erweist, daſs dieses Recht in der alten Zunft hergebracht ist. Und daſs man dieses Recht stets für erstwesenlich erkannt habe, zeigt sich in dem von jeher bis jetzt in allen Logen bestehenden Gesetzgebrauche, daſs vor dem Schlusse jeder Logenversammlung die anwesende Brüderschaft durch Einen der Aufseher förmlich befragt wird: „ob Einer der Brüder Etwas zum Besten der ganzen Brü„derschaft, oder dieser Loge insonderheit, zu erinnern „habe?" worauf jeder Bruder das Wort erhalten, und vortragen darf, was er für gut findet. Es ist umso wahrscheinlicher, daſs dieser wesenliche Gebrauch aus der uralten, freien masonischen Gemeindeverfassung stamme, da derselbe aus den jüngeren Strebungen der Brüderschaft, mit denen er eigenlich streitet, nicht erklärbar ist.

Auch in dieser Berechtigung und gesetzformigen Aufforderung eines jeden Mitgliedes zu freiem Worte in der Versammlung, leuchtet der masonische Verein noch jetzt jedem andern Gesellschaftvereine in der Menschheit als musterbildliches Beispiel vor.

8) Endlich ist es ein erstwesenliches Erforderniſs der Verfassung einer jeden Gesellschaft, also auch des Masonbundes, daſs ein jeder, nach ihrem Geschichtbegriffe zu ihrer Mitgliedschaft fähige Mensch, auch gesetzlich in dieselbe aufgenommen werden könne, wenn er es wünscht.

Zu Zeiten der Yorker Consitution, und bis zum J. 1717, waren die eigenlichen Mitglieder des Masonbundes Bauleute, vorzüglich Steinmetzen, und nur solche Nichtbaukünstler wurden, als a n g e n o m m e n e M a s o n e n u n d B r ü d e r, aufgenommen, welche der Gesellschaft als Schutzherren im Staate und in der Kirche, oder als ihrem Gewerke förderliche Gönner, oder wohl auch als Logenbeamte, als Schreiber und Rechnungführer, und als Lo-

gengeistliche, nützlich waren. Da sich später der Bund, besonders seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, politischen Bestrebungen hingab, suchte man vorzüglich königlichgesinnte Männer von Einflufs als angenommene Masonen in den Logen zu versammeln, während die Logen, als Baulogen betrachtet, nur diejenigen Jünglinge zu Lehrlingen, und, nachdem sie die festgesetzte Lehrzeit ausgedient, zu Genossen (fellows) machten, welche, den alten Zunftgesetzen gemäfs, dazu fähig waren, das heifst, welche aus einer gesetzmäfsigen Ehe entsprungen, von gesunden und vollständigen Gliedern des Leibes, bürgerlich frei, durch ein ehrbares und sittiges Leben ihren guten Ruf bewahrt hatten; und von Denen, welche als angenommene Masonen aufgenommen werden sollten, verlangten sie bürgerliche Freiheit, und guten Ruf. Als aber im J. 1717 der Geschichtbegriff der Freimaurerbrüderschaft dahin wesenlich abgeändert wurde: dafs sie als eine, reiner Menschlichkeit gewidmete, Gesellschaft von Männern hinfort von der Ausübung der Baukunst unabhangig bestehen, und über die ganze Erde sich ausbreiten solle, hätten auch schon damals in den Constitutionen nur solche Erfordernisse der Aufnahmefähigkeit festgesetzt werden sollen, welche den Menschen als ganzen Menschen angehen; diejenigen Erfordernisse der Aufnahmfähigkeit aber, welche in den Logen, als Baukünstlervereinen, hergebracht waren, aber sich auf die allgemeine Wesenheit des Menschen nicht beziehen, und sogar zum Theil auf allgemein während des Mittelalters verbreiteten Vorurtheilen beruhten, hätten insgesammt getilgt werden sollen und können. Nach der von der NE. Grofsloge in ihrem ersten Grundgesetze (old charges; hier S. 192 f. und 219 f.) ausgesprochnen Grundwesenheit der Masonei und eines jeden Masons, und gemäfs dem aus den gesammten Erklärungen jener Loge sich ergebenden, vorhin ausgesprochnen, Geschichtbegriffe der Masonei, und zugleich übereinstimmig mit dem ältesten Aufnahmegebrauchthume, ist das einsige Erfordernifs der Aufnahmefähigkeit in den Bund: als ein guter und treuer Mann im Herzen zur Masonei vorbereitet zu sein; in welchem zugleich von selbst mitenthalten ist: bei guten Menschen in gutem Rufe zu stehen. (S. hier S. 225 n. a!) Allein bereits zur Zeit ihrer ersten Gestaltung, und bis heute, hielt es die NE. Grofsloge, und alle anderen Grofslogen in

den britischen Inseln, für gerathen, die ganze Form und Gesetzgebung der Baulogen beizubehalten, um, als nicht incorporirte Gesellschaft, der seit dem J. 1410 in London, und anderwärts, incorporirten Zunft der Freimaurer so ähnlich als möglich zu bleiben, und so wenigstens die Duldung des Staates zu erlangen; *a*) und aus ebendiesem Grunde, sowie zugleich um den aüfseren Glanz des Malteserritter- und des Hosenbandritterordens zu erlangen, waren alle diese Grofslogen bestrebt, Personen vom Hochadel, wo möglich Prinzen des Könighauses, unter ihren Mitgliedern, und als Grofsbeamten an ihrer Spitze, zu sehen. *b*) Aus diesen Umständen sind die, schon in den Altgesetzen der NE. Grofsloge (hier S. 199 f., 225 f., 243 f.) befindlichen, und in den Constitutionen der seit 1813 gebildeten Vereingrofsloge zu London vom J. 1815 noch mehr verengten (s. hier II S. 133 n. 55; 150 n. 72), die Aufnahmefähigkeit beschränkenden Gesetze zu erklären, welche dem im J. 1717 angenommenen Geschichtbegriffe, sowie der innersten Eigenwesenheit der Masonei widerstreiten, und insonderheit die Allgemeingültigkeit des von allen diesen Grofslogensystemen angenommenen ersten Altgesetzes vernichten. Denn nach diesen Beschränkungen sollen leiblich Verstümmelte, der Geschlechtglieder Beraubte, und Leibeigne, nicht fähig sein, als Masonen aufgenommen zu werden, sie mögen übrigens als Menschen noch so wesengemäfs, ehrwürdig und hochachtbar sein; und die Vereingrofsloge schliefst noch aufserdem alle Diejenigen aus, die zur Zeit der Aufnahme nicht „in guten Umständen“ sich befinden, das heifst, nach aller Wahrscheinlichkeit, die geldarm sind; sowie ferner Alle, die

a) Dafs die im J. 1717 entstehende NE. Grofsloge bestimmt diese Absicht hatte, ist aus allen ihren Mafsregeln, insonderheit auch daraus klar, dafs sie (wie in der in IV aus Ahiman Rezon mitgetheilten Stelle richtig bemerkt wird) das (hier in IV S. 418 f. beschriebne, und auf der III Kupfertafel abgebildete) Wapen der zu London incorporirten Freimaurerzunft annahmen.

b) Dieses ist nicht etwa blofse Vermuthung, sondern es steht in den Constitutionenbüchern vom J. 1721, 1738, und in allen folgenden Ausgaben, selbst in der vom J. 1815, als ein Zweck und Ziel des Strebens der Brüderschaft ausgesprochen; und die Const. Bücher vom J. 1721 und 1738 enthalten in der Geschichterzählung der Grofsloge, besonders aber in den alten und neuen Verordnungen (old and new regulations), die auffallendsten Züge eines solchen Benehmens gegen Hochadliche, welches, dem ersten Altgesetze gemäfs, in Logen nie gefunden werden sollte.

nicht „ihre eignen Herren“ sind, also eigenlich alle Herrenbedienten (vergl. hier in I S. 302; II S. 151 n. 74); ja mehre Logen und Groſslogen erklären sogar alle Juden, als solche, für unfähig zur Aufnahme. Selbst in mehren deutschen Logen und Logenvereinen bestehen Gesetze, welche Juden und Castraten *a)* von der Mitgliedschaft ausschlieſsen.

a) Was die Juden betrifft, so habe ich mich bereits (in obiger Abhandlung S. 331 f.) über das Verhältniſs des Judenthumes zu dem Urbilde, und zu der geschichtlichen Entfaltung des gottinnigen Menschheitlebens erkläret. Daſs aber die Juden, als solche, nach dem ersten Altgesetze des NE Constitutionenbuches der Aufnahme zu Freimaurerbrüdern fähig sind, wenn sie dazu die übrigen Erfordernisse haben, ist offenbar. Denn: „sie verehren Gott, als Einen; sie sind keine „Atheisten und Libertiner; sie sind echte Noachiden, die die „drei groſsen Artikel des Noah befolgen.“ (Siehe hierüber III, 192 ff.; 219 ff.; 239 ff.; 244 f.; IV, 71 f.!) Auſserdem macht den Juden ihr Gesetz Treue und Redlichkeit gegen jeden Menschen zur Pflicht, und schreibt ihnen vor, Rechtschaffenheit, Weisheit und Güte an jedem Menschen auch aus andern Völkern zu achten, wie dieses auch die heiligen Bücher der Juden an mehren Beispielen zeigen. Daſs indessen die Religionlehren und das Gesetz der Juden, wenn beide in der ganzen Strenge genommen werden, in manchen Punkten mit reiner Menschlichheit streiten, und dem Urbilde der gottinnigen Menschheit zuwider sind, kann ebenfalls nicht geleugnet werden; und es gehöret dahin vorzüglich die Annahme, das einsig auserwählte Volk Gottes zu sein, sowie auch viele Gesetzvorschriften, welche die Juden in der Gemeinschaft und in dem Vereinleben mit allen andern Völkern menschheitwidrig beschränken. Allein, abgesehen davon, daſs dieses Gebrechen allen den Gottinnigkeitvereinen gemeinsam ist, welche die Satzungen ihrer Glaubenslehre als ausschlieſsend seligmachend betrachten, weſshalb also auch die Mitglieder aller dieser Gottinnigkeitvereine von den Logen ausgeschlossen bleiben müſsten: so giebt es auch bereits sehr viele Juden, welche jene menschheitwidrigen Lehren und Gesetzvorschriften im eignen Geist' und Herzen verwerfen, ohne daſs sie deſshalb und dabei in solchen Überzeugungen, und zugleich in solchen äuſseren Verhältnissen, leben, welche ihnen eine pflichtmäſsige Lossagung vom Judenthume, die ihnen noch auſserdem ohne Übertritt zu einem andern statutarischen Gottinnigkeitvereine fast nirgends auf Erden erlaubt wird, gestatteten.

Was endlich die Castraten angeht, so haben diese durch das ihnen zugefügte Unrecht nicht aufgehört, Männer zu sein; denn das Eigenwesenliche der Männlichkeit und der Weiblichkeit findet statt hinsichts des ganzen Menschen, an Leib und Geist, und an dem ganzen leiblichen Organismus und an allen Gliedern desselben. (Siehe: Urbild der Menschheit, S. 131 — 135.) Wenn sich also auch der Freimaurerbund, seinem jetzigen Geschichtmusterbegriffe zuwider, noch fernerhin

Nur von gründlicher Einsicht in die Wesenheit der Masonei, und in den Geschichtbegriff derselben, ist Abhülfe auch dieses Gebrechens der Brüderschaft zu hoffen; und wo nur der Masonbund, dem Geschichtbegriffe seines nun begonnenen dritten Lebenalters gemäfs, als urneuer Anfang des werdenden Menschheitbundes, sich eröfnen, und Männer und Frauen, die sich als reingutgesinnte Menschen bewähren, in sich aufnehmen wird, da werden auch alle die erwähnten Beschränkungen, welche gute Menschen von guten Menschen ohnehin nie zu trennen vermögen, auch in dem Masonbunde, niedersinken.

9) Aus dem (nach I, CLXXVII — CLXXXIV erkennbaren) Musterbilde der masonsichen Verfassung, und aus Erwägung der vorstehenden Hauptpunkte ergiebt sich übrigens für jeden zu dieser Beurtheilung vorbereiteten Leser vonselbst, inwiefern die Yorker Constitution, und alle bisher in der Freimaurerbrüderschaft bestandne Constitutionen für die Zukunft des Masonbundes einselnes Brauchbare enthalten; und es kann nunmehr jeder Bruder sich die Einsicht erwerben: dafs bei der jetzt beginnenden Wiedergeburt des masonischen Vereines auch dessen Verfassung nach dessen heutigem Geschichtbegriffe urneu entworfen, und in einer neuen Gesetzurkunde gliedbaulich, in sich selbst gediegen, abgefafst werden müsse, in welche dann auch jedes einselne Brauchbare der bisherigen Constitutionen, in reinerer Gestalt, gehörigen Ortes aufgenommen werden soll, doch nicht, weil es alt und überliefert, sondern weil und sofern es dem Urbegriffe und dem Urbilde, sowie dem heutigen Geschichtbegriffe der Masonei und des ihr gewidmeten Bundes, gemäfs ist.

auf Männer beschränken wollte, so dürfte derselbe aus dem angeführten Grunde doch die Castraten, wenn sie sonst achtbare Menschen und Männer sind, nicht von der Aufnahmefähigkeit ausschliefsen. Jene einigen unsern Menschen-Brüdern widerfahrne leibliche Mishandlung ist rechtswidrig und grausam; grausam und rechtswidrig ist es aber auch, einen würdigen Mann, den dieses Unglück betroffen, defshalb für unfähig zu erklären, dafs er Mitglied einer Gesellschaft werde, welche reine Menschlichkeit zu üben und zu erstreben, und jeden achtbaren Mann aufnehmen zu wollen, von sich behauptet, und welcher er sich eben aus reinmenschlicher Gesinnung zur Mitgliedschaft vertraunvoll angetragen hat.

Weitere geschichtliche

Belege und Abhandlungen

nebst

einselnen Bemerkungen und Nachrichten

zu den

drei ältesten

Kunsturkunden

der

Freimaurerbrüderschaft

und zu der

mitgetheilten Bearbeitung
derselben.

Weitere geschichtliche

Belege und Abhandlungen

nebst

einzelnen Bemerkungen und Nachrichten

zu

den drei ältesten

Kunsturkunden

der

Freimaurerbrüderschaft

und zu der

mitgetheilten Bearbeitung

derselben.

A) Stellensammlung über die Culdeer in Irland, Schottland und England, und über die zu York insonderheit.

Sogern ich mich über diesen wichtigen Theil der Kirchengeschichte weiter verbreitete, so mufs ich mich doch, um den Plan dieses Werkes nicht zu überschreiten, begnügen, hier blos urkundliche Nachrichten und einige Zeugnisse glaubwürdiger Schriftsteller beizubringen, wobei ich wiederum nur diejenigen auswähle, welche den in den übrigen Abtheilungen der vorliegenden Schrift über die Culdeer gemachten Behauptungen zum Beweise dienen, und insonderheit darthun, dafs die Culdeer aus Irland, Wales und Schottland nach Northumberland, wovon Yorkshire ein Theil ist, gekommen, dafs sie dort viele Klöster gehabt, die Angelsaxen zuerst bekehrt, und sich daselbst lange Zeit wider das anwachsende Pabstthum erhalten haben. — Sobald als es mir andere Verpflichtungen verstatten, werde ich meine Zusage: eine ausführliche Geschichte der Culdeer, aus den Quellen, zu schreiben, lösen.

1) Ich beginne mit einem Auszuge einer Abhandlung aus der Schrift: Antiquities of Ireland by Edw. Ledwich, Dublin 1790 (473 pp. in 4to), welche betitelt ist: Die Geschichte der irländischen Culdeer, nebst den Alterthümern von Monaincha in der Grafschaft Tipperary (das. S. 55 — 78). Die in dem folgenden Auszuge enthaltnen Nachrichten verdienen um so mehr Glauben, als sie gröfstentheils aus päbstlich-catholischen Schriftstellern, mit Critik, gezogen sind. Sehr viel Merkwerthes über die älteste Geschichte des Christenthumes in Irland, über den dortigen Kampf der apostolisch-culdeischen Kirche mit dem Pabstthume während des Mittelalters, sowie über die Blüthe der Wissenschaft und Kunst während dieses Zeitraumes in Irland, und über die Culdeer insonderheit, enthalten zwei andere Abschnitte dieser gelehrten Schrift Ledwich's, welche überschrieben sind: Übersicht der Irischen Lit-

teratur im Mittelalter (p. 159—182); und: Die Alterthümer der irländischen Kirche (p. 355 ff.), woraus ich schon früher manche Stelle mitgetheilt habe. (Z. B. IV. S. 271 ff.)

[*Ledwich Antt. of Ireland etc. p.* 55—78.]

„In diesem fernen Winkel der Erde, und im sechsten Jahrhunderte, begann der gefeierte Mönchorden der Culdeer. Da sie sich durch Gelehrsamkeit und durch unverbrüchliche Anhänglichkeit an ihr Religionbekenntnifs auszeichneten, so haben ihre dem Pabst ergebenen Gegner ihren Namen und ihre Lehrsätze zur Vergessenheit verdammt. (Die Columbanischen Einrichtungen waren dem Pabstthume so unfreundlich, dafs das Fest des heil Columba in Ireland zuerst im J. 1741 gestattet wurde.) Auch die Schriftsteller, welche die Helden des evangelischen Glaubens beschreiben, erwähnen ihr Verdienst nicht; (selbst der catalogus test. verit, Argent. 1562, selbst Mosheim, uam. nennen sie nicht einmal;) aber die Schriften eines Beda, Lhoyd, Usher, und vorzüglich die eines Rob. Sibbald und Jam. Dalrymple, haben ihr Ansehn und ihre Lehren und Freiheiten (Rechte) auf einem festen Grunde vertheidigt. — Toland erklärt ihren Namen, Ceili-de, als: Gottgeweihte; Nicolson leitet ihn, als Coul-du, von: „einem schwarzen Hute" ohne weiteren Erweis ab, da sie, nach Beda, sich vielmehr weifs kleideten. Die wahrscheinlichste Meinung ist die von Shaw, dafs der Name Ceili-de, Gottverehrer, hernach in Keledeus und Colideus umgeformt, und endlich in: Culdees, verenglischt worden ist."

„Ihr Stifter Columba, fälschlich Columbanus genannt, war im J. 522 geboren. Schon damals blühte das Mönchthum in Irland, und hatte gelehrte Mitglieder und Pflanzschulen. Die berühmteste war die des h. Finian zu Clomard, woselbst Columba im 25ten Jahre studirte und sich seine ausgezeichnete Gelehrsamkeit und Bildung erwarb. Im J. 546 gründete er das Kloster zu Durrogh, und gab demselben eine eigne Regel, wonach die dortigen Mönche alsbald durch Gelehrsamkeit und Heiligkeit sich auszeichneten (H. Boethius p. 166), und den Ehrnamen Culdeer erhielten. Die Schotten schreiben sich diese Mönche, als bei ihnen angeblich seit dem vierten Jahrhunderte entsprungen, zu; aber Nicolson sagt ausdrücklich: „Die Culdeer waren von der irländischen Ordenregel, und wurden von „Columba nach Schottland, und von da weiter nach Nord-„England gebracht." Columba ward berühmt, wie ein Apostel; da er sich aber in Staathändel gemischt hatte, mufste er sein Vaterland verlassen, und legte sich selbst auf, die Picten zu bekehren (Beda l. 3 c. 4). Beda nennt ihn „einen Presbyter „et Abbas, und einen Mönch in Leben und Kleidung," und erzählt, dafs er die Picten bekehrt habe. Dieses ist also der Zeitpunkt, wo die Culdeer zuerst nach Schottland gekommen. Die Mönche hatten damals keine kirchlichen Verrichtungen (s. Hieron. ad Paul.); Columba war also kein Anachoret, sondern ein Cönobit. Nun wurde ihm die Insel Hy (eine der

Hebriden, pictisch Onas, dann Jonas, jetzt Jona) übergeben, ein Kloster darauf zu stiften. Beda sagt: „Ehe Columba „nach Britannien kam, stiftete er ein ansehnliches Kloster in Irland, Dearmach genannt, von welchem, und von Hy aus, „durch seine Schüler mehre andere in Britannien und Irland gestiftet worden sind. Über diese alle führt die Abtei auf der Insel „Hy, wo er begraben liegt, das oberste Regiment; diese hat stets „einen Presbyter-Abbas zu ihrem Rector, dem selbst Bischöfe unterthan sein müssen, nach dem Beispiele Columba's, „der nicht Bischof, sondern blos Presbyter und Mönch, war.““ — Überall, wo die irländischen Bekehrer Erfolg hatten, gründeten sie, wie Beda bezeugt, auch Bischofthümer; so auch in Hy (v. Usher p. 701.). Columba hatte vielen Einfluſs auf den Herrn des Landes, welcher, wider die Beschlüsse früherer Concilien, die Oberaufsicht über die Klöster von Columba's Regel den Bischöfen entzog, vielmehr dem Columba die Insel Hy in Lehn gab, also ihm auch in weltlicher Hinsicht den dortigen Bischof unterordnete. Columba war hinsichts der Osterfeier ein Quartadecimaner. Er starb im J. 597, und man nannte ihn, zum Unterschiede von Anderen dieses Namens, Colum-celle, da er fast hundert Klöster gestiftet hatte. Beda, obgleich dem römischen Stuhle treuergeben, bezeuget doch mit folgenden Worten die Verdienste der Culdeer: „Wir wissen gewiſs, „daſs Columba Nachfolger hinterlieſs, berühmt durch ihr au„ſserordentlich enthaltsames Leben, durch ihre Liebe zu Gott, und „die strenge Beobachtung ihrer Regel; zwar folgten sie, bei ihrer „Entfernung von der übrigen Welt, - - - unechten Regeln hin„sichts der Osterfeier, aber sie übten solche Werke der Liebe und „Frömmigkeit, als sie sie nur aus den prophetischen, evangelischen „und apostolischen Schriften lernen konnten.“ Allerdings nahmen sie die Verderbtheit der Angelsaxischen Kirche, und den Aberglauben, der die Christenheit befleckte, nicht an; sie bewahrten Jahrhunderte lang ihre Landsleute vor der Anstekkung, und fielen endlich als Opfer in der Vertheidigung ihres alten Glaubens.“

„Sobald die Pabstgewalt in England Fuſs faſste, machte sie auch Anschläge und Versuche auf unsere Irische Kirche, aber die Culdeer, als die berühmtesten an Gelehrsamkeit und Heiligkeit, verspäteten durch ihren muthvollen Widerstand den Erfolg.“

„Oswald, Fürst von Northumberland, der unter irländischen Christen die Taufe erhalten hatte, und kein Bewunderer der römischen Neuerungen war, verlangte von Hy aus einen Culdeischen Bischof, um sein Volk zu unterrichten, wobei er auf Paulinus, Prälaten zu York, und auf Paulus Diaconus, seinen Gefährten, nicht Rücksicht nahm, da sie dem römischen Stuhle zugethan waren. Aidan, ein Irländer und Culdeer von Hy, ward geweiht und gesandt. Er war, wie Beda sagt, ein Mann von der gröſsten Demuth, Frömmigkeit, und Mäſsigung; voll Eifer für die Sache Gottes, ob er gleich Ostern auf seiner Väter Weise feierte. Gregorius hatte zuvor den Bischofsitz nach York gesetzt, allein da Aidan eine Insel vorzog, auch die päbstliche Entscheidung nicht anerkennen wollte, so gab ihm, wie Beda weiter erzählt, der König die Insel Lindisfern, an Northumberlands Küste, zum bischöflichen Sitze. Oswald wohnte den Lehrvorträgen Aidan's selbst bei, und machte oft den Dolmetscher, da Aidan nicht gut angelsaxisch sprechen konnte. Täglich kamen nun viele Culdeer aus Irland an, woselbst der Kö-

nig früher, als Landverwiesener, gelebt hatte. Diejenigen Culdeer, welche Priester waren, tauften die Bekehrten, die ihnen haufenweis zueilten. Aidan aber leuchtete durch seine Lehre und Leben vor. Soweit Beda, dessen drittes Buch der Kirchengeschichte vorzüglich dem Ruhme der Culdeer gewidmet ist. Wo er ihre Abweichung vom Pabstthum, ihr einsiges Verbrechen, erwähnt, thut er es mit grofsem Zartgefühle. Auf Aidan, der im J. 651 starb, folgte Finan, auch ein Culdeer von Hy; er taufte Peada, König der Mittelangeln, und gab ihm Diuma, einen Culdeer, zum Bischof; nach Diesem wurde Ceolla, auch ein Culdeer, Bischof von Mercia, aber er entsagte seinem Amte, und zog sich nach Hy zurück. Den Anstrengungen der culdeischen Missionarien verdanken die Nord-Engländer ihre Bekehrung, wie Dr. Innet, in seiner Schrift: origines anglicanae, rühmt. Finan starb im J. 661, und Colman, auch ein Culdeer von Hy, folgte ihm. Er war ein furchtloser Gegner päbstlicher Lehren, wie seine Disputation mit den Romanisten beweist, die Beda erzählt; dabei hatte der vom Pabstthum eingenommene König Oswy den Vorsitz; und da Colman seine Lehre verworfen sah, versammelte er alle irländische Culdeer, und an dreifsig dort studirende englische Mönche, und segelte mit ihnen über Hy nach Irland. Sogleich wurden die Culdeer überall durch Oswy vertrieben, und Benedictiner an ihre Stelle gesetzt (Guil. Malmesb. l. 3.). Nicht zufrieden hiermit, regte die römische Geistlichkeit Egfried, König von Northumberland, auf, sie an den von ihrem Glauben abweichenden Irländern zu rächen; und Aldhelm brachte den Westsaxischen König Ina wider Gerontius, Fürsten von Cornwallis, auf, weil er und seine Unterthanen den ihnen zuerst gelehreten Glauben beibehielten, und mit den Briten und Irländern in allen Stükken der Lehre und Kirchenzucht einstimmten. Endlich fiel Adamnan, der culdeische Abt von Hy (Beda l. 5. c. 23. Ufs. p. 702), ab; und Naitan, König der Picten, vertrieb, auf Anreizen Ceolfrid's, Abts von Girwy, im J. 717 die Culdeer aus Hy. Dieses nennt Cressy eine Bekehrung der Mönche von Hy, und aller ihrer Klöster und Kirchen, zur Einheit der catholischen Kirche!“

„Die Klöster des Columba waren die glänzenden Gestirne unserer Halbkugel, welche alle Länder überallhin mit den Stralen des Evangeliums und der Gelehrsamkeit erleuchteten. Theodor, Bischof von Canterbury, sagt Innet, errichtete überall Schulen, um es den Irländern zuvorzuthun, und dem Ansehn der Quartadecimaner zu schaden, — denn so wurden die Culdeer genannt. Die Culdeer, sagt Buchanan, dauerten fort, obgleich ein neues Geschlecht von Mönchen erstand, welches ihnen in Gelehrsamkeit und Frömmigkeit so weit nachstand, als es sie an Reichthum und Ceremonien übertraf. — Es würde ungerecht sein, einige merkwerthe Gebraüche der Culdeer hier unerwähnt zu lassen. Sie unterhielten sich, sowie die britischen Mönche, durch ihrer Hände Arbeit, und glichen hierin ihren östlichen Vorbildern. Die Culdeer waren verheirathet, allein wenn die Reihe des heiligen Amtes an sie kam, enthielten sie sich ihrer Frauen, gemäfs dem 28sten Canon des afrikanischen Codex. Die Northumberländische Kirche erliefs im J. 950 ein Gesetz: „ein Priester, der „sein Weib entläfst, und eine Andere nimmt, sei Anathema.“ Die Culdeer in St. Andrew's waren bis zum J. 1100 verheirathet.

Das Registerbuch zu St. Andrew's belehrt uns, „dafs die Cul-„deer, da sie von ihrer strengen Zucht nachgelassen, ihrer Güter „beraubt worden wären, allein König Alexander habe sie ihnen „unter der Bedingung wieder hergestellt, dafs sie den Gottesdienst „in Zukunft besser abwarten möchten, welchen sie vernachlässigten, „- - - indem sie ihr eignes Amt auf ihre eigne Weise in einem „kleinen Winkel der Kirche hielten."" Diese Erzählung ist dunkel und unwahrhaft; denn das Registerbuch sagt uns, dafs, als König Alexander die Reform der Kirche zu Andrew's begann, niemand da war, der den Altar des heiligen Andreas bediente, oder die Messe feierte. Dieses zeigt, dafs die dort ansässigen Culdeer für diese Reliquien und für diese Mefsfeier keine Verehrung hegten, sondern lieber ihrer Kirche und Eigenthumes verlustig gehn, als ihre Grundsätze aufgeben wollten, indem sie es vorzogen, ihren alten Gottesdienst mit Lauterkeit des Herzens in einem Winkel zu feiern, als das Chor in abergläubischem Pomp zu besitzen. Ihr Gottesdienst war der Gallicanische, und von dem römischen sehr verschieden; denn er war keineswegès die Mefsfeier, von welcher Pabst Gregorius (epp. 63, 7.) selbst bekennt, dafs sie das Werk eines Einselnen, und nicht von apostolischer Stiftung, sei. Die Angelsaxen nahmen den römischen Gottesdienst an, aber die Briten und Irländer behielten ihre alten Formen bei."

„Das Benehmen der Romanisten gegen die Culdeer war überall verfolgungsüchtig. So erzählt ein Schenkbrief des Königs David von Schottland, dafs er den Chorherren zu St. Andrew's die Insel Lochleven geschenkt, und dafs die vorigen Besitzer, die Culdeer, wenn sie sich der Regel derselben fügen wollten, dort friedlich leben könnten, aufserdem aber vertrieben werden sollten; welches Letztere sie vorzogen. „„In den gröfseren Kirchen in Ul-„ster, Cluaninnis und Daminnis, und besonders zu Ar-„magh, sagt Erzbischof Usher (primord. p. 637), waren noch, „unseres Gedenkens (in our memory), Priester, die Culdeer „genannt wurden, welche den Gottesdienst in ihrem Chore verwal-„teten; ihr Vorgesetzter (president) hiefs Prior der Culdeer, „und hatte das Amt eines Vorsängers."" Es war nicht leicht, eine Ehrfurcht auszurotten, die sich auf innige Frömmigkeit, musterhafte Liebe, und überlegne Gelehrsamkeit gründete, — oder ohne Gewalt gegen Männer von solchen Eigenschaften zu brauchen. Die römischen Emissarien mufsten daher alle ihre Geistkräfte aufbieten, diese günstigen Vorurtheile zu entfernen. Und wo Gewalt nichts vermochte, siegte oft Verführung. So wurden im J. 1127 Gregorius, Abt des Culdeer-Klosters zu Dunkeld, und Andreas, sein Nachfolger, zu Bischöfen, Ersterer zu Dunkeld, der Andere zu Caithnefs, erhoben. Dieselbe List brauchte man in Irland. So wurde, wie Usher erzählt, der Prior der Culdeer zum Praecentor gemacht, und ihm der erste Ehrensitz bei Tische eingeraümt, usw. Diese Mafsregeln waren den Culdeern verderblich; man that viele Eingriffe in ihre Rechte, endlich verloren sie alle ihre Vorrechte, und ihre ganze alte Verfassung; — sie erhielten lediglich ihren alten berühmten Namen. In diesem Zustande dauerten sie noch zu Armagh im J. 1625 fort, woselbst sie mehre bedeutende Besitzungen an Grundstükken, Rectoreien und andern Haüsern hatten."

„Nun beschreibt Ledwich (S. 69 ff.) eines ihrer alten Klöster, Monaincha, sonst Jnnisnabeo, das ist, Insel der Lebendigen (am Geiste) genannt, auf einem See in Nord-

Munster. Girald. Cambrensis, der im J. 1185 dort war, sagt davon: „In Nord-Munster ist ein See mit zwei Inseln, „auf der gröfseren ist eine Kirche „von der alten Religion" „(Mönchorden, of the ancient religion), und auf der kleineren „eine Kapelle, worin einige wenige Mönche, Culdeer genannt, „Gott mit Frömmigkeit dienen." (So nennt Cambrensis auch die Culdeer in Wales: „überaus fromme Mönche, monachos religiosissimos.") Die Culdeer aber hatten damals, wo das Concilium zu Cashel Gleichförmigkeit des Glaubens und des Gottesdienstes beschlossen hatte, sich noch nicht zu dem herrschenden Aberglauben bequemt, sondern dienten Gott mit Frömmigkeit in dieser wilden Einöde. Dieses meint Gir. Cambrensis unter der alten Religion. Ihre bittersten Feinde selbst müssen ihrer aufserordentlichen Sittenreinheit und Frömmigkeit Zeugnifs geben; und Cambrensis erwähnt in seiner Topographie diesen alten Mönchorden (this ancient religion) als noch in vielen Gegenden Irlands bestehend. — Die Augustiner-Mönche erschienen in Irland erst im J. 1193. — Wo nur der römische Einflufs obsiegte, wurden die Culdeer entfernt, und Columba selbst erhielt, wie bereits erwähnt, erst im J. 1741 ein Kirchenfest, mit einer vielfach absichtlich verfälschten Legende, deren Irthümer Ledwich berichtigt."

2) An diesen Auszug aus Ledwich schliefsen sich diejenigen Stellen an, welche darthun, dafs im J. 926, als die Masonen zu York ihre Constitutionen erhielten, die wir in unserer dritten Kunsturkunde noch jetzt besitzen, in York noch Culdeer das Hospital des heiligen Petrus inne hatten und verwalteten. Es ist, schon aus den vorhin aus Ledwich mitgetheilten Nachrichten, nicht unwahrscheinlich, dafs damals in Northumberland, als dem Hauptsitze der Culdeer in England, und in Yorkshire insonderheit, noch mehre Culdeergesellschaften bestanden. Wenn aber auch Dieses nicht bewiesen werden könnte, so sind die hier folgenden Nachrichten aus dem Monasticon anglicanum, zusammengenommen mit dem, nur mit culdeischer Lehre übereinstimmenden, dem Pabstthume ganz entgegengesetzten Geiste und Inhalte der Yorker Constitution, und des altenglischen Rituales, hinlänglich, den culdeischen Ursprung jener Constitutionenurkunde darzuthun. — Ich habe schon früher bemerkt, dafs, meines Wissens, Br. Fefsler, in seiner critischen Geschichte der Freimaurerei, der Erste war, der den Zusammenhang der Culdeer mit den masonischen Baugesellschaften in England vermuthete, und mit richtigem Urtheile von denselben ausführlich (S. 151 ff., 156 ff., 162 ff. und an a. Orten) handelte, ob ihm gleich die Nachricht von den Culdeern in York entgangen war, und er von unserer Yorker Constitution noch keine Kunde hatte. — Den unmittelbaren Zusammenhang der Culdeer mit den engländischen Masonen

entdeckte zuerst Br. Schneider. Er fand in der Schrift: „Ordinum religiosorum in ecclesia militanti catalogus, eorumque indumenta iconibus expressa, auctus nec non moderatus posteriori hac editione anni MDCCVII etc. a P. Generali (Vincentio) Coronelli etc. Pars I complectens virorum ordines," die Abbildung eines Monachus regularis S. Joannis Baptistae Conventriae in Anglia und dabei folgende Erklärung: „Ethelstanus Rex, „regno Scotiae potitus, ut Deo gratias ageret, anno 900 „multa bona donavit aliquibus sanctae vitae viris, qui tunc „Eboraci dicebantur Colidei, ut imposterum melius „possent alere pauperes et hospitalitatem exercere. Postea „alia bona in eundem finem concessit Episcopus ecclesiae „Eboracensis anno 1069. Quare hospitale ibi fundatum est „pro pauperibus ad ipsam urbem confluentibus. Similia pia „charitatis domicilia postea erecta sunt et a Regibus piisque „viris ditata, interque fuit hospitale S. Joannis Baptistae in „urbe Coventriae erectum anno D. juxta computationem ec- „clesiae Anglicanae 1425 vivente Martino V, et die Martii 29 „in domo capitulari Cathedralis Conventriensis leges sancitae „sunt pro bono ejus domus regimine ac Canonicorum in ea „simul viventium ac pauperibus ministrantium, etc." Und bei weiterem Nachforschen in den Geschichtquellen jener Zeiten, besonders im Monasticon anglicanum, fand Br. Schneider, dafs sich damals noch Culdeer in York erhalten hatten, von denen also höchst wahrscheinlich die Yorker Constitution (welche Br. Schneider sich schon damals verschafft hatte, wie ich in III S. 6 f. erzählt habe,) abgefafst hätten. Er machte diese für die masonische Geschichtforschung wichtige Entdekkung in mehren Abhandlungen bekannt, welche in dem zu Altenburg erschienenen (älteren) Journale für Freimaurerei (Band I, Heft 2 und 3; und Band II, Heft 1 und 2) enthalten sind, und von grofser Belesenheit, und glücklichem geschichtlichen Ahnungvermögen, zeugen; obgleich in diesen Abhandlungen Vieles aus englischen Schriften zu berichtigen ist. Wider die erste Abhandlung des Br. Schneiders, worin er seine Entdekkung der Brüderschaft bekannt machte, schrieb Br. Anton in Görlitz einen, bei vielem Irrigen und Voreiligen, doch noch jetzt lesenswerthen Aufsatz unter dem Titel: Über die Culdeer, Görlitz 1805 (36 Seiten in kl. Octav), den er blos an Logen, und an einige gelehrte Brüder, versandte. Das Wichtigste darin sind Auszüge aus Ledwich, die der Leser grofsen-

theils vorstehend findet, sowie ich sie aufs Neue aus der mir vom Br. Anton mitgetheilten Originalausgabe des Ledwich selbst gemacht habe. Den polemischen Theil des Anton'schen Aufsatzes hat Br. Schneider in der vorerwähnten zweiten Abhandlung widerlegt, den geschichtlichen aber für seine Annahme benutzt. Bruder Schneider setzte dann mit mir zugleich seine Untersuchungen über die Culdeer bis an seinen Tod mit Erfolg fort; wie Dieses insonderheit zweie seiner ungedruckten Aufsätze beweisen, die er mir zu beliebigem Gebrauche überlassen hat. Sie sind überschrieben:

1) „Über den Anfang der alten Yorker Constitution, welcher zugleich die Abweichungen der griechischen Kirche von der lateinischen, in Dogmen und Gebraüchen, zu wissen nöthig macht."

2) „Extract aus der Abhandlung: wie kam nebst der christlichen Religion und Mönchthum die Baukunst nach Deutschland, und hat Lawrie Recht, wenn er sagt, dafs vor Alters eben solche Baucorporationen in Deutschland, wie in England, bestanden?"

und enthalten viele schätzbare Kundnisse, die ich einst in meine Schrift über die Culdeer verweben werde. — Kurz darauf, nachdem Br. Anton's Streitschrift „wider Bruder Schneiders Hypothese" erschienen war, aüfserte sich ein hochachtbarer christlicher Theolog, Br. G — r, in einer von H. am 14ten März 1806 datirten Abhandlung, (welche [auf 15 Quartseiten meiner Abschrift] manchen guten Beitrag zur Geschichte der Culdeer enthält,) günstiger für Br. Schneider, dahin: „Die vom Br. Schnei-„der im Altenb. Journale f. Fr. (vergl. mit Br. Anton's „Abhandlung) aufgestellte Hypothese, nach welcher die „Maurerei von einer Verbindung der Maurer mit dem „Culdeer-Orden ausgegangen sei, verdient die Beherzigung „aller denkenden Maurer, usw."

Hier theile ich nun zunächst die ganze Nachricht über die Culdeer in York mit, sowie sie im Monasticon anglicanum enthalten ist, woraus sich, abgesehen von dem Fabelhaften, das Geschichtliche ergiebt: Dafs Athelstan auf seinem Zuge wider den schottischen König Constantinus die Culdeer im Besitze des Kirchendienstes an der Kirche zu St. Peter in York vorfand, und sie für sich feierlich beten liefs; dafs er sodann auf seiner Rückkehr in dieser Kirche Gott feierlich für seinen Sieg dankte, und dann, „als er sahe, dafs in besagter Kirche zu York Män-

„ner von heiligem Lebenswandel, und ehrbarer Gemein-„schaft waren, die damals Culdeer hiefsen, und viele „Arme unterstützten, und nur Mäfsiges besafsen, Gotte, „und dem heiligen Petrus, und vorbemeldeten Culdeern „und ihren Nachfolgern zu ewigen Zeiten, damit sie die „dort zusammenströmenden Armen um so besser unterstü-„tzen, und Gastfreundschaft üben, und andere fromme „Werke, ausrichten könnten, von jedem Akker (caruca) im „Bischofthume York eine Garbe (?) Getraide im Jahr 936 „schenkte, usw." Dafs dann ferner die Culdeer zu York in der Stadt, auf einem ihnen damals vom Könige Athelstan geschenkten wüsten Platze, ein Spital für die nach York zusammenströmenden Armen errichtet haben, denen sie für immer jene Garben (?) anwiesen, und dafs diese Culdeer, „oder Kleriker," einen aus ihrer Mitte diesem Spitale vorsetzten. Dafs ferner Wilhelm der Eroberer diese Garben besagtem Spitale bestätigte, sein Sohn aber es auf einen andern Ort verlegte; dafs dasselbe, bis zur Zeit des Königes Stephan, zum h. Petrus hiefs, hernachmals aber das Spital des h. Leonard's benannt wurde, da König Stephan darin diesem Heiligen eine Kirche erbaute. Dafs endlich die folgenden Könige und Päbste jene Schenkung neu bestätigt haben, und jenes Spital bis zur Zeit des Abfassers dieser urkundlichen Nachricht in Besitz jener Garben geblieben. Ob damals noch ein Culdeer demselben vorgestanden oder nicht, wird nicht angegeben.

[Monafticon anglicanum T. II p. 367 f.]

„[Ex Regiftro S. Leonardi Ebor. in biblioth. Cotton. fol. 5. a.] Hofpitale S. Leonardi infra civitatem Eboracenfem. Hiftoria fundationis ejusdem."

„Memorandum, quod Anno Domini DCCC, Egbertus Rex totius Britanniae, in Parliamento apud Wintoniam, mutavit nomen Regni, de concenfu populi fui, et juffit illud de caetero vocari Angliam: Poft quem Egbertum, Anno DCCCCXXIIII. Ethelftanus, poft Edwardum Seniorem patrem fuum, in Regem apud Kingefton in Suthereya coronatus, citò poft coronationem fuam fubegit Howelum Regem Cambriae et Conftantinum Regem Scottorum; quem Conftantinum dictus Ethelftanus Regem Scotorum fecerat; dicens gloriofius eft Regem facere, quam Regem effe: Ipfe tamen Conftantinus more Scottorum perjurium non timens, citò rebellavit, ac partes Northahumbranas cede et incendio vaftavit: Ad cujus rebellionem caftigandum, Rex Ethelftanus, fe difponens per Humbriam (quia via erat compendiofior) praemiffo exercitu per Eboracum, verfus Scotiam cum omni feftinantia fe divertit, et equitando per ftratam regiam, citra et ultra Lincolniam,

obviavit quampluribus peregrinis, magnam laetitiam more suo monstrantibus, a quibus Rex suscitans, et inquirens unde venirent, et quae esset causa tantae laetitiae eorundem, responderunt: „Honorifice Rex, de villa Beverlacensi venimus, ubi quidam gloriosus Confessor, Johannes nomine, requiescit; Et quia aliqui nostrûm, illuc caeci, aliqui claudi, et aliis infirmitatibus percussi, accessimus, et ejus meritis, et precibus, ut credimus, sumus restituti sanitati, Deo et sibi reddentes gratias, cum gaudio, ad propria revertimur.“ “

„Rex igitur Ethelstanus peregrinorum verba cordi suo devote imprimens, ad Beverlacum, in brevi, pervenit, et Sepulchrum Sancti Johannis, cum devotione maxima, visitavit, ubi diu precibus insistens, tandem posuit Cultellum suum super tumbam S. Johannis; dicens, „ „si tuis sanctis precibus, alme Christi „Confessor, Domino concedente, sospes rediero, Ecclesiam tuam „honorabo, et cultellum istum, quem pono pro pignore, honeste „redimam.“ “ Deinde ad Eboracum declinans, in Ecclesiâ beati Petri, ibidem diu et devote precibus insistens, se et viagium Deo et beatae Mariae, ac beato Petro et Sanctis omnibus, humiliter commendabat. Supplicans Ministris dictae Ecclesiae, adtunc dictis Colideis, quatinus pro eo, et expeditione sua devote precarentur; promittens, quod si prospere rediret, ecclesiam illam Eboraci, et Ministros ejus digne honoraret. Ulterius vero progrediens, Dumholmum ibidem coram Deo ad tumbam Sancti Cuthberti, multis fusis precibus, et se ac viagium suum Deo et sancto Cuthberto, ac precibus Monachorum ibidem Deo servientium commendans, Scotiam ingressus est, ubi praedictum Constantinum perjurum gloriose devicit; Quo devicto, Ethelstanus rogavit Dominum, ut precibus Sanctorum praedictorum, aliquod signum ostenderet, quo praesentes et futuri cognoscere possent, Scottos debere de jure regibus Angliae subjacere, ac cum gladio suo idem Ethelstanus percussit scopulum quoddam lapideum, juxta Castrum de Dunbarr; cujus lapidis rigor adeo cessit ictui, quod usque hodie ad mensuram ulnae ex ictu cavatur, usque in praesentem diem.“

„In redeundo vero Rex Ethelstanus post peractam victoriam, declinavit per Ebor. versus Beverlacum ac nonnullas possessiones redimendo, Cultellum per eum ibi depositum, dedit Deo, et glorioso Confessori Johanni praedicto, ac beato Joh. Evangelistae, in cujus honore Ecclesia Beverlaci dedicata existit: Dedit insuper Deo, et Sanctis praedictis, ac septem Presbyteris, ibidem Deo servientibus, et eorum successoribus imperpetuum, quaedam avenas, vulgariter dictas Hestcorne, percipiendas de dominiis et Ecclesiis in illis partibus, quas Ministri dictae Ecclesiae, usque in praesens percipiunt pacifice et quiete. Idemque Rex Athelstanus deinde redeundo de Scotia, ut praefertur, dum in Civitate Eboraci fuerat, et in Ecclesia beati Petri ibidem Deo et beato Petro gratias reddiderat, quod sanus et incolumis victor ad propria rediisset; videns in dicta Ecclesia Eboraci viros sanctae vitae, et conversationis honestae, dictos adtunc Colideos, qui multos sustentabant pauperes, et modicum habebant, unde viverent, concessit Deo et beato Petro, et Colideis praedictis, te eorum successoribus imperpetuum, ut melius possent sustinere pauperes confluentes, hospitalitatem tenere, et exercere alia opera pietatis, de qualibet caruca arante in Episcopata Eboraci unam travam bladi Anno Domini DCCCCXXXVI quae usque in prae-

sentem diem, dicitur Peter corne; cujusmodi et Travas, Reges tunc temporis potuerunt sacris locis, ex sua regalitate concedere et assignare; Et nihilominus, ex concensu incolarum Episcopatus Eboraci, Rex habuit: Travas praedictas sibi et successoribus suis; sic quod exterminaret lupos patriam devastantes; Erat siquidem in Diocesi Eboracensi tanta, adtunc, multitudo luporum, quod omnes fere villanorum bestias devorarunt. Quibus lupis per praedictum Ethelstanum devastatis, ac processu temporis, dictis Colideis possessionatis, largitione fidelium, et maxime per Thomam seniorem, cui Rex Willielmus conquestor Episcopatum praedictum contulit, in festo Pentecostes Anno Domini 1069. Qui . . . Thomas Ecclesiam Eboracensem construxit, et Clericos ejusdem multipliciter ditavit.

Ipsi Colidei erexerunt seu fundaverunt in Civitate Eboraci, in quodam vasto loco ad Regem pertinente, (et quam ad erectionem idem Rex dedit eis, una cum supradictis travis) quoddam Hospitale sive Manseolum pauperibus ad ipsam Civitatem confluentibus; quibus et pauperibus ibidem accidentibus, assignarunt imperpetuum travas praedictas; ipsisque pauperibus, pro ipsorum meliori gubernatione et jurium suorum, in dictis travis salvatione dicti Colidei, sive Clerici, unum ex seipsis praefecerunt. Ipseque Willielmus Conquestor ad preces Thomae Archiepiscopi praedicti, nedum donationem factam dictarum travarum Hospitali praedicto, per ipsos Colideos, sive Clericos, confirmavit; sed etiam ex praerogativâ ipsius, qui Conquestor fuerat, pro majori securitate ipsius, dedit ex habundanti; dictas Travas praedicto Hospitali.

Willielmusque Rufus filius Conquestoris praedicti, Rex immediate succedens, fundavit seu mutavit situm dicti Hospitalis in locum Regium, ubi nunc situatur, ut patet per multas domus adhuc stantes in dicto Hospitali, quae olim erant Regiis usibus deputatae; et dedit et confirmavit dictas Travas Hospitali praedicto, sicut fecerat pater ejus Conquestor. Ipsum vero Hospitale, a tempore primae erectionis sive fundationis suae, usque ad tempus Regis Stephani, dicebatur Hospitale Sancti Petri; et usque in praesens Sigillum commune ipsius, continet in circumferentia Sigillum Hospitalis Sancti Petri Eboraci. Ipse vero Stephanus construxit in dicto Hospitali quandam Ecclesiam in honore Sancti Leonardi, et ex tunc, in antea, dictum est Hospitale Sancti Leonardi; Ipsique Colidei a dicto Anno Domini DCCCCXXXVI, fere per centum annos, tenuerunt, et pacifice possiderunt travas praedictas, usque quo illas concesserunt dicto Hospitali, prout superius narratur: Ipsumque Hospitale et pauperes omni tempore, et citra, percepit, et habuit, ut fundationem suam primariam; et adhuc habet et percipit in praesenti travas praedictas: Quas travas multi Reges successores Regum praedictorum non solum confirmarunt, sed etiam, ex habundanti, dederunt Hospitali, ut patet per eorum Cartas inde factas.

Romani etiam Pontifices quamplures donationem travarum praedictarum dicto Hospitali, per suas literas Apostolicas, de consensu suorum Cardinalium confirmarunt; etc., ut patet in literis Apostolicis Adriani IV, qui fuit Papa a. d. 1156 et confirmavit dictas travas praedicto hospitali, sub hiis verbis.

(Nun folgt dieser Brief zum Theil, aber nicht vollständig; von Culdeern ist darin Nichts mehr erwähnt. Auch die dann folgenden Schenkbriefe bieten für unsern Zweck nichts Merkwerthes dar,

und von den Culdeern kommt darin Nichts vor. — Über Edwin, und die Kirche zu York s. auch Rapin de Thoyras hist. d'Angl. p. 162 et p. 246.)

Hieher gehört auch folgende Stelle aus Grose's Antt. of England and Wales, 1784 London. T. I Pref. p. 76.

„The orders of monks here mentioned, were all we had in England and Wales, except the Guldees, or Cultores Dei, who were Scotch monks, and of the same rule with the Irish ones; the Scotch writers make them as ancient as the conversion of their country to Christianity, in the times of Decius and Aurelian. But they are neither mentioned by Nennius, who wrote in the seventh century, nor Beda, who wrote in the eighth. The first account of them is at St. Andrew's about the middle of the ninth century: in England they occur no where, but at St. Peter's in York."

(Beda erwähnt allerdings die Culdeer, und zwar sehr ausführlich, wie wir schon aus Ledwich gesehen haben, so auch viele andere päbstlich-catholische Schriftsteller; aber nur höchst selten mit dem bei ihnen verhaſsten Namen: Culdeer, den sie in Vergessenheit zu bringen bestrebt waren.)

3) Hiernächst mögen einige Stellen aus englischen Wörterbüchern folgen. Die erstere dient der obigen Erzählung Ledwich's über die Culdeer zu Armagh zur Bestätigung, und enthält die Nachricht, daſs der Name Culdeer fast noch zu Hector Boethius Zeiten (anfangs des 16ten Jahrhunderts) vom Volke insgemein jedem Priester beigelegt wurde. Die andere dieser Stellen, die ich selbst genau abgeschrieben, ohne den Titel des Buches beizubemerken, zeigt ihre älteren Quellen genau an, und enthält merkwerthe Nachrichten und Kundnisse aus Seldeni praef. ad Scriptt. Anglic., welche zwar höherer Critik bedürfen, aber dem Hauptbestande nach auf Thatsachen beruhen, wie ich in meiner Geschichte der Culdeer zeigen werde.

a) [Henrici Spelmanni Glossarium p. 156. Culdei, Colidei, Coelibes.]

„Hect. Boëthius Hiſt. l. 6. „„Coepere Monachi et Sacerdo-„tes" (apud Scotos et Hibernicos) „eo tempore Chriſti dogma ac-„curatiſſime amplexari, Monachorum quorundam ductu et adhorta-„tione, qui quod ſedulo praedicationi vacarent eſſentque frequentes „oratione, ab incolis Cultores Dei ſunt appellati. Invaluit id „nomen apud vulgus in tantum, ut ſacerdotes om-„nes ad noſtra penè tempora *Culdei*, i. cultores Dei „ſinè diſcrimine vocitarentur. Pontificem inter ſe com-„muni ſuffragio deligebant penes quem divinarum rerum eſſet po-„teſtas. Is multos deinceps annos Scotorum Epiſcopus, uti „noſtris traditur Annalibus, eſt appellatus."" Habet haec in 6 Hiſt. ſuae libro Hect. Boëthius."

„Sed auditum eſt hoc nomen etiam extra Albaniam, ut me admonuit vir ſagaciſſimus D. Jac. Usher utpote in Entili ſive Berdſeya inſula ubi monachis, et in Hibernia ubi presby-

teris fecularibus est attributum. Illam enim suo tempore a monachis religiosissimus inhabitatam scripsit Geraldus Cambrensis (Itin. Camb. l. 2. c. 6), quos Coelibes vel Colideos vocant. Hic vero in majoribus Ultoniensium Ecclesiis (ut in Ardmachana, et Ecclesia de Clunish sive Cluainynish Chlochorensis Dioecesios) presbyteros, qui Choro inservientes divina celebrabant officia Colideos, eorumque Praesidem Priorem Colideorum appellatum esse novimus. Indeque a Johanne Meyo Archiepiscopo Ardmacano (ex Registro Jo. Mey. fo. 12.) „„ex probatissimorum testium testimonio, et quod magis est" (Registri verba sunt) „sanctorum patrum antiquis chronicis, et praedecessorum libris annalibus scrutatis et perlectis, An. 1445 sententiam latam invenimus, quod Priores seu cujusque Colideatus officium Curatum nullatenus sentiatur, teneatur vel alias reputetur: „quia quilibet beneficium curatum simul et semel cum Prioratus et „Colideatus officio possit et valeat libere et licite retinere dummodo „in Ecclesia Ardmachana debitam faceret residentiam, etc. Et „quod Priori Colideorum locus primus in mensa; et in exsequendis et regendis divinis officiis, ut in loco Praecentoris, à Colideis „caeteris reverentia congrua debeatur."" Et a Nic. V Romano Pontifice (ibid fol. 2) aliam „„quod Prioratus Collegii secularium „Presbyterorum Colideorum vulgariter nuncupatorum Armachonensium simplex officium, et sine cura existat;"" Ut in rescripto ipsus videre est, dato Romae ap. S. Petrum An. 1447. Pontif. An. 1. Haec ille."

„Colidei, Culdei, Keldei, Keledei, dicti apud veteres Scotos Monachi, qui, quod sedulo praedicationi vacarent, essentque frequentes in oratione, ab iis ita appellati sunt quasi cultores Dei, ut auctor est Hector Boëthius lib. 6. Hist. Scoticae, et ex eo Buchananus, etc."

„Alii, in quibus est Thomas Dempsterus in Appar. ad Hist. Scoticam, existimant Colideos non tam fuisse Monachos, quam Canonicus regulares, seu Presbyteros Monachatu nondum indutos, qui in Occidente, seculis in illis primitivis haud ita in usum receptus erat. Interdum Ministri interdum Clerici nuncupantur in Hist. Fundationis Hospit. S. Leonardi infra civitatem Eboracensem, T. 2. Monast. Angl. p 367. f. ubi agit de Colideis, qui in Ecclesia Eboracensi munia sacra obibant, quam, si non Ethelstani regis temporibus, saltem postmodum, a Monachis, deinde a Canonicis, ut plerasque alias in Anglia possessam constat."

„Aiunt praeterea Scotici et Anglici Scriptores penes eos jus fuisse Episcopum ex suo ipsorum Collegio eligendi, qui et ipsis, et Dioecesi praeesset; quod jus etiam fuit omnium ferme Collegiorum Canonicorum in Ecclesiis Cathedralibus. Nolim caetera praestare quae addit Seldenus de Colideis, nempe, non Pontificem duntaxat sibi elegisse, sed ordinasse et consecrasse sine Episcopi alicujus ope singulari et necessaria: aut Colideos Presbyteros fuisse, qui sine titulo Episcopali, sed ex Presbyterii sui jure praeeunte, neque ex Episcopali aliunde petita consecratione, tam quae ordinis quam quae iurisdictionis Episcopalis sunt munia peragerent, cujusmodi fuisse ait Chorepiscopos in Gallia et Germania: nam cum haec probatione indigeant, censuerim inquirendum altius."

„Interim nescio an vera sit sententia eorum, qui existimant Colideos, aut Canonicos Regulares, aut Clericos fuisse, qui in majoribus Ecclesiis divina celebrabant officia. It certe probat quod ex Joanne Meyo Archiepiscopo Armachano, et ex bulla Nicolai V PP.

refert Spelmannus, Colideatus officium in eadem Ecclesiâ Armach. beneficium fuisse ecclesiasticum fine ulla animae, ut aiunt, cura, Colideosque fuisse feculares Presbyteros."

„Habuere etiam Ecclesiae Anglicanae suos Colideos, ut mox innui: sed et Hibernicae et Gwallenses, ut testatur Sylvester Giraldus in Topogr. Hibern. dist. 2. c. 4. Et in itiner. Cambriae l. 2. c. 6 exerte Monachos vocat."

„Keledeorum Scoticorum, meminit Diploma Davidis Reg. Scotiae. tom. 2. Mon. Angl. p. 1055. de quibus etiam multa habet Jacob Usserius Armachanus de Britannicarum Eccless. primordiis c. 15. At quid sibi velint, quae praefert Chronic. Dunelmense MS. sub Turgoto Episc. S. Andreae, qui electus fuit a. Chr. 1108. „ „Totum jus Keledeorum per totum regnum Scotiae transivisse in Episcopatum S. Andreae," " pluribus disputat idem Seldenus in Praefat. ad Script. Anglic. quem consule, si lubet."

4) Ich füge zwei Stellen aus neueren Schriftstellern bei. — Cordonnel giebt einen kurzen, im allgemeinen richtigen, und mit den neusten Forschungen einstimmigen Überblick der älteren Kirchengeschichte von Schottland; und es ist allerdings gegründet, dafs die Culdeer späterhin blos noch als Weltgeistliche (clerici feculares) fortbestanden. Die Stelle aus Grose enthält unter andern die wichtige und gegründete Bemerkung, dafs Columba, als er nach Schottland kam, daselbst bereits aus England und Wales dahin früher geflüchtete Christen, Mönche und Einsiedler vorfand. Diesen wichtigen Punkt hat Ledwich, zu Gunsten der irischen Bekehrer und Culdeer, fast ganz unbeachtet gelassen, sowie Derselbe überhaupt nicht erwiesen hat, dafs die Benennung: Culdeer, wie er behauptet, zuerst den Mönchen, die nach Columba's Regel zu Durrogh lebten, ertheilt, und von da weiter ausgebreitet worden. Vielmehr haben diesen Namen schon lange vorher die Mönche und Einsiedler in Wales, und wohl auch in Irland, geführt. Mit Grose's Behauptung stimmt übrigens auch die beigefügte Stelle aus einer ältern Schrift vom J. 1723 überein.

[Picturesque Antiquities of Scotland, etched by Adam de Cardonnel. London 1788, Introd. P. I.]

„At what period Christianity was first introduced into this country is very uncertain. We find, in a book written in the year 209, by Tertullian against the Jews, that the unconquered parts of Britain were become subject to Christ. Eusebius mentions the Gospel to have been preached by the Apostles in the British isles; which Theodoret, who lived in the Beginning of the 5th Century further confirms. Various were the Persecutions, which the Church suffered, till the were stopt by Constantine the Great, who being himself a Christian, granted the Christian Clergy many favours, etc."

„In the 4 century, appeard St. Anthony, called the father of the monastic life. He was one of the many Christians in Egypt, who, flying from the fury of persecution, lived retired amidst the pathlefs deserts. From the sanctity of his life, he soon drew together a number of disciples. These he formed into fraternities, and placed in monasteries, where rules were given them for their conduct. From the example of these his followers, this monastic life gained ground all over Europe. From the best historians, we find that there were monks and monasteries in Britain before the end of this century. One of the chief propagators of the Christian religion was St. Ninian, a Briton, of great genious. He was educated in Rome; and, after spending several years there, returned and preached the Gospel in the most uncultivuted parts of the island."

„The state of religion in Scotland is but little known till the arrival of St. Columba from Ireland, about the middle of the 6 century. In the monastery which he built in the Island of Jona, many learned persons were educated, who afterwards were employed in converting the Scots and Picts, and also the Saxons."

„From the frequent animosities that had taken place between the Scots and English on the topic of religion, especially as to the time of keeping Easter, the two nations had very little intercourse with each other. The Scots and Pictes were governed by their own clergy, who, from their being educated at home, had the plainnefs and simplicity of the primitive times in their forms of worship".

„These clergy had the name of Culdees, i. e. Cultores Dei. They lived in small societies, and travelled over the neighbouring countries preaching and administering the sacrament. Their first places of abode were called cells; each governed by a head, who managed and directed their affairs. These cells were by degrees enlarged, with better accommodation, and greater revenue; consequently the power of the Culdees, or secular clergy, was also encreased. The privilege of choosing Bishops in those places, where Episcopacy was first established, was vested in them."

[The Antiquities of Scotland, by Francis Grose, Esq. (Vol. I) London 1789.]

Introduction, p. V.

The first convents or religious societies in Scotland were formed by a set of hermits called Culdees, i. e. Cultores Dei, or, as some derive it, Keldees, from living in cells. These were, according to diverse authors, certain Christian Britons, who flying the persecution under Diocletian, retired first to the Isle of Man,a) and afterwards spread themselves over Scotland. The lived at first the solitary life of hermits; but when the heat of persecution had subsided, they assembled together in societies, where they might be assistant to each other, appointing one of superior wisdom and sanctity to govern the community. This is said to have been done at the persuasion of St. Columba, who in the reign of Congellus II. returning from Ireland, whither he had accompanied St. Patrik, to assist in the conversion of that nation, founded the monastery of Icolm-kill*) in one of the Western Isles, where he lived a pious and exemplary life, keeping strict discipline in his convent, although they were not bound by any particular vows.

a) Nach Robertson flüchteten früher auch die Druiden, von den Römern vertrieben, nach Man.

After this example diverse other societies were instituted, at Abernethy, Kilrimont, Abercorn, and other places: over most of these Icolm-kill had a kind of paternal jurisdiction. From these most of the parochial churches were supplied with ministers."

"The Culdees were strenuous opposers of the Papal innovations and authority; but the emissaries from that church having gained an influence over the mind of King David, a Legate from Pape Innocent II. was received in Scotland with great respect, and the Papal authority, by quick strides obtained the supremacy throughout that kingdom. Yet, neverthelefs, the Culdees were not, according to Sir James Dalrymple,†) entirely suppressed till the beginning of the fourteenth century."

*) "Icolm-kill, i. e. Island of St. Columba's Church. Such was the high opinion entertained of the sanctity of the first Culdees, that their cells after their deaths were converted into churches: so Kilmarnock, Kilpatrick, Kilrinny, etc. etc. signifies the cell of Marnock, cell of Patrick, the cell of Ninian etc."

†) "Collections concerning the Scott. Hist. Chap. 9."

[The History of the Kingdom of Scotland from Fergus to the Union etc., by an impartial hand. Dublin, 1723. p. 31.]

"Fincormachus (the 35th King of Scotland) being freed from wars, was a great Pains to promote the Christian religion, and to root aut the Relicks of heathenish worship. He received and protected many Christians who fled from among the Britains, fearing the cruelty of Dioclesian, amongst which, sundry eminent for learning and integrity of life made their abode in Scotland, where they led solitary lives, with such an universal opinion of their sanctity, that when they died their cells were changed into temples; from hence arose afterwards amongst the ancient Scots to call temples cells. This sort of religious men or Monks, were called Culdees whose name and Order continued many years in Scotland."

5) Sogern ich hier mehre Beweisstellen für die Wirksamkeit der Culdeer zu Beförderung von Wissenschaft und Kunst, und Frömmigkeit im übrigen Europa, aus meiner eignen Sammlung, und aus den obenerwähnten Abhandlungen Br. Fefsler's und Br. Schneider's, beibringen möchte, so mufs ich doch, des Raumes wegen, darauf verzichten, und mich begnügen, zwei Stellen herzusetzen, die aufserdem noch mit früheren Behauptungen meiner Schrift in Beziehung stehen, welche der Leser selbst bemerken wird.

Vorzüglich lehrreich über die ältere Kirchengeschichte Schottlands, und die Culdeer insonderheit, ist die Schrift: Davidis Camerarii Scoti, de Scotorum fortitudine, doctrina et pietate etc. Libri IV. Parisiis 1631. Darin sind diejenigen berühmtesten Schotten erwähnt, die zur Kultur Europa's gewirkt, z. B. Alcuin, Claudius Clemens, Rabanus Maurus, S. Hildeberdus Archiepisc. Turonensis. — Aus Beda wird (p. 231) angeführt, dafs schottische Bischöffe mit päbstlichen nicht zusammen essen und wohnen wollten. Denn Lau-

rentius, Mellitus und Justus, die Gregorius der Grofse zu Bekehrung der Angelsaxen gesandt, beklagen sich in einem Briefe an die Schottischen Bischöfe und Äbte hierüber: „nam Daganus, „Episcopus ad nos veniens non solum cibum nobiscum, sed nec in „eodem hospitio in quo vescebamur, sumere voluit.“ Über die ursprüngliche Unabhangigkeit der Schottischen Kirche vom Pabste sagt der Verfasser Folgendes: „nam et Sancto Augustino Anglo„rum episcopo ac Apostolo, ejusque successoribus, acriter Scotica„nam Ecclesiam Anglicanae subjicere tentantibus acerrime semper „restituerunt nostri, et ratio potior nostris partibus favebat; nam „primo sui juris erat Scoticana nostra Ecclesia, Anglis Idola colen„tibus, eisque Didanum sanctum aliosque sanctos patres, de qui„bus Beda in historia, qui illos ab ejusmodi simulachrorum cultu „revocarent, misit. – – Diu nullus in Anglia Episcopus fuit, qui „non a Scotis nostris esset consecratus, donec tandem S. Wilfri„dus primus negavit a Scotis ordinari, vel ab iis Episcopis quos „Scoti ordinassent. (Wilh. Malmesb. l. 3. gest. Pont.)“

[Schoepflini Alsatia illustrata Tom. I. p. 14. §. 22.]

„Denique vix ullibi reperio montem, tot Ecclesiis, Monasteriis, Oratoriis consitum ut Vogesum nostrum, praesertim ubi Alsatiam aspicit. Antiquioribus ille seculis tam horridus et incultus fuit, ut ex remotissimis terris Anachoretas alliceret, qui tenebricantem solitudinem ejus, densissima arboreta, vepreta, inhabitarent. Hi ex Britannia, Scotia, Hibernia, Germania, Galliaque in diversos hujus montis eremos se contulerunt certatim, nomenque ejus diffuderunt per orbem. S. Columbanum, ex Hibernia advenam, omnium, qui in Vogesi solitudines se contulerint, reperio primum, a quo Luxoviense Monasterium conditum, seculo finiente VI. *a*) Ex Columbani Cella prodierant discipuli magno numero, qui et ipsi eremitica vita Vogesum illustrarunt certatim: S. Gallus, S. Deicola, Monasterii Lutrensis; Leobardus Coenobii, quod dein Mauri Monasterium vocatum, conditores: Romaricus, qui montem Habendo, cui dein Montis Sacri *b*) nomen impositum, occupavit, suoque Monasterio celeberrimum reddidit. Ex Franciae, Germaniae, Scotiae partibus advenerunt Gundelbertus, Senoniensium; Deodatus, Nivernensium; Hidulphus, Trevirensium Episcopi: Arbogastus et Florentius, ille Aquitanus natione, hic Scotus, eorumque discipuli: posthos Blidulphus, cum Guilielmo et Acherico sociis, Alsaticas Vogesi partes, septimo et sequentibus seculis occuparunt.“

[Lewis history of Great-Britain, London 1729. T. I. p. 212.]

„In the Tyme of King Aidan, florished in Scotland Abbot Columbanus, of an auncient and noble Progeny of Scotland; he was a Prince of the Druides with the Irish and Scottishmen (as their Annals testify). He was a learned Monk of Bangor — under Congallus; from whens, as St. Bede testifieth, he went with certen Disciples into Burgundy; from whence he went into Fraunce, and ther builded the Abbey of Luxoniens. After which he was banished thens, for his bould repror-

a) Anno 615 obiit in Bobiensi Liguriae Monasterio, quod ipse condidit.
b) Saint Mont.

ing of King Theodoric for his Horedom. He (a most abstinent Man) visited many desert places in Fraunce, Germany, and Italy. He wrote Commentaries upon the Psalter; Epistles to his Consorts; the Methods of Monasteries; against an adulterous King. He prophesied much of the Kingdom of Fraunce. He died in the Bobien Monastery which he had built in Italy, a. D. 598."

[Feſsler's Versuch einer krit. Geschichte usw. S. 162.]

„Im Occident war einzig und allein in den britischen Inseln „einige Gelehrsamkeit zu finden, bis Karl der Grofse von „dorther aus den Culdeern, und aus Italien, Bischöffe, Prie-„ster und Mönche nach Gallien und Deutschland berief, um Schu-„len zu errichten und Kunstkenntnisse zu verbreiten."

6. Noch habe ich versprochen (in III S. 348) über die Zerstörung, oder vielmehr Entvölkerung und gewaltsame Reform, des grofsen Culdeischen Klosters Bangor auf der Insel Anglesey Einiges beizufügen. Ich gebe nur wieder, was Spelman davon hat in seinem sehr seltenen, über die älteste und mittlere Kirchengeschichte einsig belehrenden Werke: Concilia, Decreta, Leges, Conſtitutiones, in re Eccleſiarum Orbis Britannici etc., opera et ſcrutinio Henr. Spelman, tribus diſtincta Tomis etc. Londini 1639. (T. I p. 104—112.) Spelman erzählt zuerst (p. 104 – 106), nach Beda, die Geschichte der Synode, welche der h. Augustinus, als erster Erzbischof von Canterbury, durch den König Ethelbert nach Augustines-ac in Wigorn berief, (daher dieselbe Synodus Wigornensis heifst,) worauf, aufser Augustinus und seinem päbstlichen Clerus, sieben Bischöfe und viele andere britische Doctoren zugegen waren. Diese, getreu nach Beda abgefafste, Erzählung ist fast im Tone einer Legende, mit Parteilichkeit für das Pabstthum, gehalten. „In der ersten Sitzung, wo lange gestritten wurde, soll Augustinus die Repräsentanten der britischen Kirche „brüderlich ermahnt haben, mit ihnen „catholischen Frieden zu halten, und die Arbeit des Bekeh-„rungwerkes zu theilen; — denn sie feierten den Oster-„sonntag auf irrige Weise usw.; und thäten auch sonst Vie-„les, was der Einheit der Kirche zuwider wäre." Da aber die britischen Bischöfe darauf beharrten, ihren Traditionen fernerhin zu folgen, so soll sie Augustinus durch wunderbare Heilung eines Blinden besiegt haben. Bei Eröfnung der zweiten Sitzung stand Augustinus vor den eintretenden britischen Bischöfen nicht auf, und verlangte von ihnen: 1) dafs sie Ostern auf römische Weise feiern; 2) die Taufhandlung nach römischem Gebrauche verrichten,

und 3) mit ihm vereint an der Bekehrung der Angeln arbeiten sollten. Sie antworteten aber, dafs sie Nichts hievon thun, auch ihn nicht für ihren Erzbischof anerkennen wollten. Darauf sprach Augustinus im Zorn die Drohworte: wenn sie also nicht Frieden mit Brüdern annehmen wollten, so würden sie Krieg mit Feinden bekommen, und durch die Hände der Angeln, die sie nicht bekehren wollten, Rache empfangen. Bald darauf sammelte König Ethelfried ein grofses Heer, und schlug die Briten bei Caerleon; er fand ihre Priester ausgezogen, um an einem etwas abgesonderten Orte zu Gott für ihre Krieger zu beten. Die meisten davon waren aus dem Kloster Banchor, woselbst eine so grofse Anzahl Mönche gewesen sein soll, dafs jede ihrer sieben Abtheilungen, die unter besonderen Rectoren standen, nicht unter 300 befafste, die alle von ihrer Hände Arbeit zu leben pflegten. Der Heerführer Brocmal, der sie währendes Betens beschützen sollte, verliefs sie, und Ethelfried liefs an 1200 dieser Mönche morden, — nur 50 kamen davon. „So ging," schliefst dieser Bericht, „des h. Augustinus Vorhersage, „doch nach seinem Tode erst, in Erfüllung." Aus den gehaltreichen Bemerkungen Spelman's zu dieser Erzählung hebe ich nur folgende aus. „Aufser den sieben britischen „Bischöfen (die unter einem Erzbischofe standen, der nicht „erschien) war auch auf dieser Synode zugegen der sehr „berühmte Abt Dionotus (auch Dinochus und Du-„netus genannt) des sehr berühmten Klosters zu Ban-„chor, von dem Baleus erzählt, dafs er vorzüglich be-„redt die Sache der britischen Kirche vertheidigte." *a*)

Hierauf theilt Spelman die Antwort des Abts von Banchor an Augustinus mit, wie er sie aus einer alten Handschrift selbst abgeschrieben, *b*) worin sich bereits eine englische Übersetzung zwischen den Zeilen befand, wozu er selbst noch eine lateinische fügte. Diese

a) „Inter quos (Baleum iterum audis) Dionotus omnium primus graviter et docte de non approbanda apad eos Romanorum authoriti disputabat. Fortiter praeterea taebatur Menevensis Archiepiscopi in Ecclesiarum suarum rebus rutam Jurisdictionem: concludens non esse in Britanorum commodum futurum, in communionem admittere vel Romanorum fastum, vel cognitam Anglosaxonum tyrannidem."

b) „Haec ex veteri Manuscripto codice Petri Moston Cambrobritanni Generosi (antiquiorem procul dubio imitanter) multis ab hinc annis ipsemet transscripsi: ea quidem cura et diligentia, ut ne in apice ab exemplari discederem."

Antwort ist übrigens in der veralteten Walisischen Mundart abgefafst, daher Spelman am Rande die veralteten Wörter mit damaligen Walisischen Wörtern nach damaliger Schreibweise erklärt. Ich setze diese überaus merkwürdige Urkunde, welche alle innere Kennzeichen der Echtheit hat, in der von Spelman vorgefundnen englischen Übersetzung her, die ich wörtlich verdeutsche.

„Be it known and without doubt unto you, that we all are and every one of us obedient and subjects to the Church of God, and to the Pope of Rome, and to every godly Christian to love every one in his degree in perfect charity, and to helpe every one of them, by word and deed to be the children of God: and other obedience than this I do not know due, to him whom you name to be Pope, nor to be the father of fathers: to be claimed and to be demanded, and this obedience we are ready to give and to pay to him and to every Christian continually. Besides we are under the government of the Bishop of Kaerleon upon Uske, who is to oversee under God over us, to cause us to keep the way spirituall."

„Es sei euch kund und unzweifelhaft, dafs wir Alle und Jeder von uns gehorsam und unterthan sind der Kirche Gottes und dem Pabste zu Rom, und jedem frommen Christen, einen Jeden in seinem Grade mit vollkommner Liebe zu lieben, und einem Jeden von ihnen zu helfen, mit Wort und That Kinder Gottes zu sein: und einen andern Gehorsam, als diesen, weifs ich nicht schuldig zu sein. Dem welchen ihr nennet (von welchem ihr saget), dafs er Pabst seie, noch (weifs ich, erkenne ich an), dafs er Vater der Väter sei; (noch) dafs (ein anderer Gehorsam) könne angesprochen oder verlangt werden, und diesen Gehorsam zu geben, und zu leisten sind wir bereit ihm und jedem Christen unablässig. Übrigens sind wir unter der Regierung des Bischofs von Kaerleon auf Uske, der über uns Aufsicht unter Gott zu halten hat, um dahin zu wirken, dafs wir den geistlichen Weg bewahren (uns auf dem geistlichen Wege halten) mögen."

Hierzu bemerkt Spelman, „dafs ohne Zweifel Dinoth der Abfasser dieser Antwort gewesen. Der damalige Erzbischoff zu Kaerleon habe damals aufser Gott „keinen Obern in der Kirche anerkannt, und sein Volk „und die ihm anvertraute Kirche, ohne alle weitere Ver-

„mittlung, unter Gott regiert, übereinstimmig mit orienta-„lischen und asiatischen Gebraüchen, und völlig gemäſs den „Einrichtungen der Väter der Kirche und der dritten Ephe-„sinischen Kirchenversammlung im J. 431; und es seie die-„ses selbständige Erzbischofthum wider alles Recht vom „Pabste nicht anerkannt, und aufgehoben worden.“ Hierauf folgt eine andere Erzählung dies s ganzen Vorfalls aus der im 13ten Jahrhundert verfertigten handschriftlichen Chronik des Dominikaners Trivet, woraus ich diejenigen Stellen aushebe, die das Kloster Banchor und Dinoth angehen.

„Donc puis que Seint Augustin iestoit venuz, troua en Wales vn Arceuesqe et vn Abbeie tresnoble en la cite de Bangor e estoit deuisee en sept portions, e en chescune estoient treis cenz moines q'viuoient de lur labour. Lur Abbe fu apele Dinooth sage clerc, e ben apris en les sept arz que sont liberals apelez. - - -“

„Als nun der h. Augustinus dorthin gekommen war, fand er in Wales einen Erzbischof und eine sehr edle Abtei in der Stadt Bangor, welche in sieben Abtheilungen getheilt war, in deren jeder dreihundert Mönche waren, die von ihrer Hände Arbeit lebten. Ihr Abt wurde Dinoth genannt; ein weiser (gelehrter) Geistlicher, und wohlerfahren in den sieben Künsten, die man freie nennt. - - -“

„A cel temps Ethelfrid - - - dona bataile a le mestre de la cite Brocmail e puis q'il auoit ses genz tue e naufre: adrein lenchasa, e puis q'il estoit entre la cite, troua leinz graunt nombre de moines e de heremites q'estoient Bretouns, e pour ceo les ocist trestuz al nombre de mil, e deus cenz, dont li auint male fortune, etc.

„Um diese Zeit lieferte Ethelfried - - - dem Herrn der Stadt Brocmail eine Schlacht, und nachdem viele seiner Leute getödtet und verwundet waren, schlug er endlich den Feind in die Flucht; und als er in die Stadt gedrungen, fand er darin eine groſse Anzahl Mönche und Eremiten, welche Briten waren, und deſshalb tödtete er sie Alle, an der Zahl 1200; welches ihm aber zum Unglück gereichte, usw.“

Feſsler's kritische Geschichte enthält (S. 194) über das Kloster zu Bangor Folgendes. — „In Britannien „sammelte Congellus die unter dem Namen christlicher „Philosophen lebenden, nur selten zusammenkommenden „Culdeer in Bangor, erbaute daselbst ein ungeheures

„Kloster, dem er seit 530 als Abt vorstand. Von den Be-„wohnern und Zöglingen desselben sind sodann die meisten „Kirchen und Klöster in England erbaut worden (Baleus „Centur. I scriptt. Britt. c. 53. 61). Von diesem Kloster „gingen des Congellus Schüler, Brendanus, Co-„lumbanus und Gallus aus; der Erstere leitete in Ir-„land und Schottland eine grofse Menge Menschen zum „Mönchleben an, dafs er der Abt von 3000 Mönchen ge-„nannt wurde, die alle von ihm und seinen Schülern wüste „Ländereien urbar machen, das Land bauen, den Bedürf-„nissen des Lebens angemefsne Wohnungen errichten, und „zugleich durch ihrer Hände Arbeit sich ihren Lebensunter-„halt erwerben gelernt hatten, usw. - - - (S. 196) Um „das Jahr 685 erbaute Meldulfus, ein Schottischer „Philosoph, wahrscheinlich ein culdeischer Mönch „aus dem Kloster von Bangor, (welches, ungeachtet aller „Bemühungen des römischen Mönchs Augustinus und „seiner Nachfolger, die italienische Mönchsweise in Eng-„land und Schottland einzuführen, dennoch die Lebensart „der culdeischen Mönche lange beibehielt,) das Kloster „Malmesbury, und errichtete dabei eine Schule, worin „die Jugend, aufser den nützlichen Künsten, auch in der „lateinischen und griechischen Sprache unterrrichtet wurde. „(Baleus ibid. cent. 14 c. 26. Beda hist. eccles. Angl. „L. III c. 3.)“

B) Andeutungen über die geschichtliche Beziehung des altmasonischen Gebrauchthumes und Lehrzeichenthumes (der Liturgie und der Symbolik) zu den Lehrbegriffen der Inder, Perser, Egypter, Gnostiker, und Druiden.

Diesem für die Würdigung der Masonei im Ganzen der Menschheitgeschichte wichtigen Gegenstande wollte ich hier eine ausführliche Abhandlung widmen; da aber die in dieser Ausgabe neuhinzugekommene Sammlung masonischer Kunsturkunden, und die Würdigung der drei ältesten Urkunden selbst, nebst den dazu erforderlichen Belegen, als zu dem Zwekke dieses ganzen Werkes näher erforder-

lich, bereits den ganzen Raum gefüllt haben, den ich nach dem früheren Plane für die erwähnte Abhandlung bestimmt hatte: so mufs ich es hier mit einigen Andeutungen, und mit Beifügung der Beweise einselner im Vorigen gemachten Behauptungen, bewenden lassen; umsomehr, als es bei diesem Gegenstande unmöglich ist, eine gröfsere Weitläufigkeit zu vermeiden, da die Beweisthümer vieler gänzlich neuen Behauptungen aus Büchern genommen werden müssen, welche nur sehr Wenigen zugängig sind. Ich behalte mir vor, diese Abhandlung in einem höheren Zusammenhange bekannt zu machen.

Das älteste Beziehglied der in unsern drei ältesten Kunsturkunden angedeuteten masonischen Lehre und Lehrzeichensprache ist die Wissenschaft und das danach gebildete Leben der ältesten Weisen Indiens, sowie diese in den Ved's, dann in dem etwa vor 2000 Jahren von dem Philosophen Baias verfafsten Vedant, und in der hierauf gebauten Vedanta-Philosophie, erkennbar sind. Ich nenne nur einige, Jedem zugängige Quellen: 1) Oupnekhat etc. studio et opera Anquetil du Perron, Tomi II, in 4to, Argentor. 1801; 2) Brahma, oder die Religion der Inder, von Majer, Leipzig 1818; 3) Auflösung des Vedant, von Remmohon Roy, einem Braminen, Jena 1817 (33 S. 8vo). Das Oupnekhat, d. h. das zu verhüllende Geheimnifs, enthält den Kern der Ved's selbst, mit Anquetil du Perron's ausführlichem, gelehrten und tiefsinnigen Commentare, der auch die Einstimmung der pythagorischen und platonischen Philosophie mit der indischen zeigt. Majer's Werk giebt einen Auszug aus dem Oupnekhat mit Benutzung noch anderer Quellen; und des wahrhaft ehrwürdigen, menschheitinnigen Remmohon Roy Schrift stellt die Grundlehren des aus den Ved's geschöpften Vedant auf. Eine kurze Entwikkelung der Vedanta-Philosophie, sowie anderer indischen Wissenschaftsysteme, ist der Schrift: Prabod'h Chandro' daya and Atma Bod'h by Taylor, London 1812 (121 pp. 8vo) beigefügt; das allegorische Drama des Vedanta Philosophen Shankar Akarya, welches den gröfsten Theil dieser Schrift ausmacht, stellt selbst diese Philosophie dar, sowie der aus 68 philosophischen Lehrsätzen bestehende Aufsatz Atma Bod'h, der allein schon darthut, dafs die indischen Philosophen

sich im Erstwesenlichen schon längst auf der Höhe des Geistes befanden, zu der auch wir in Europa, ohne sie, gelangt sind. Ich setze daraus einige Lehren her, die mit unsern Kunsturkunden übereinstimmen.

1) „Dieser Aufsatz über die geistige Erkenntnifs (das „wesenheitliche Schauen) ist für Die bestimmt, welche Be„freiung von sterblichen Banden suchen, die ihre Sünden „streng abbüfsen, die ruhig sind, und in denen alle Lei„denschaften und Begierden überwunden sind. 2) Aufser „der Wissenschaft giebt es keine Hülfe; nur sie löset die „Bande der Leidenschaften; sowie zum Kochen Feuer noth„wendig, so kann Seligkeit nicht ohne Wissenschaft erlangt „werden. 3) Handlung (irgend eine Werkthätigkeit), da „sie nicht das Entgegengesetzte der Unwissenheit ist, kann „diese nicht entfernen; nur Wissenschaft vertreibt Unwis„senheit, wie Licht die Finsternifs. 49) Die befreiete „Seele ist ein erleuchtetes Selbwesen, welche alle ihre frü„heren Eigenheiten ablegt, und Eins wird mit dem Einen „wahren, lebendigen, seligen Wesen. 51) Entsagend „aller Lust an äufseren vergänglichen Dingen, geniefst er „geistige Freude; rein, wie ein bedecktes Licht, erfreut er „sich an seiner eignen Wesenheit. 65) Das Auge der „Wissenschaft schauet das wahre, lebendige, selige, Alles „durchdringende Wesen, aber das Auge der Unwissen„heit schauet Wesen nicht, wie ein Blinder das Licht „nicht sieht.“ —

Die vorhin genannten Schriften erweisen, dafs die in unsern ältesten Kunsturkunden enthaltenen Lehren: „von der reinen von allen Satzungen unabhangigen Erkenntnifs Gottes, von der Theilnahme an der Wesenheit Gottes, von Besiegung der Leidenschaften, von Entschlagung des Gelustes und des daraus folgenden Verderbens, von dem reinen Wollen und Üben des Guten ohne Antriebe der Hofnung und der Furcht, des Lohnes und der Strafe, der Vorgunst und des Hasses, — von der allgemeinen Liebe gegen alle Wesen, und gegen alle Menschen“ — auch Hauptlehren der Ved's, des Vedant und der Vedanta-Philosophie, schon seit Jahrtausenden gewesen sind, und noch sind.

Die Übereinstimmung der uralten indischen Lehre mit unsern beiden ersten Kunsturkunden, vorzüglich mit der ersten, ist am sichtbarsten im Oupnek'hat, welches die

älteste, und, bis jetzt, unter den in Europa bekannten, auch die zuverlässigste Quelle ist.

Unsere älteste Kunsturkunde unterscheidet die Kunstwissenschaften, welche die Masonen den Menschen gelehrt haben, von denen, welche sie verheimlichen, weil Mittheilung schaden könnte. So werden im brahmischen Systeme die allgemein mittheilbare kleine Wissenschaft (Oupn. I p. 376), welche ziemlich dasselbe, als die sieben freien Künste des Mittelalters, umfasset, *a*) von der großen, für die braminischen Geweiheten vorbehaltenen, (ebend. und 377 f.) unterschieden, welche die Erkenntniß Wesens, das ist Gottes, und der Vereinigung mit Wesen, ist.

Unsere erste Kunsturkunde redet ferner von „dem „Wege, die Kraft des Abrak zu gewinnen," die alte Braminenlehre: „von dem Wege, die Erkenntniß Wesens, „und dadurch Vereinigung mit Wesen, zu erlangen, und „von dem Aussprechen des heiligen Namens Oum, wel-„cher Wesen bezeichnet;" und gerade davon reden alle Ved's am meisten und am ausführlichsten. Bereits Bruder Feßler vermuthete (s. crit. Geschichte usw. S. 114), daß die Gnostiker durch den exoterischen Namen Abrax auf den von ihnen geheimgehaltenen Namen Gottes hindeuteten; und diese Vermuthung wird durch Bellermanns Erweis, (siehe denselben im Auszuge hier IV, S. 484!) daß Abraksax buchstäblich heiße: „anbetungwürdig ist das Wort, oder der Name Gottes," bestätigt. Um hierüber die Weisen der Urvölker richtig zu verstehen, und ihnen nicht jüngeren Aberglauben unterzuschieben (s. hier I S. 27 ***), muß man bedenken, daß: Name, in ihrer Wissenschaftsprache auch die Wesenheit selbst bezeichnet; *b*) und daß:

a) In der bereits in II S. 403 erwähnten merkwürdigen Schrift Abulfazel's: Ayeen Acbery, findet sich eine ausführliche Darstellung aller indischen Wissenschaftsysteme und philosophischen Secten, auch der „von Byaſs gelehreten Bey-„dant (Vedanta) Philosophie," völlig übereinstimmig mit dem Oupnek'hat, und mit allen oben erwähnten Lehren. Daselbst steht auch (II S. 463 — 510) eine kurze Beschreibung der achtzehn Wissenschaften und Künste, worunter auch (p. 492 ff.) Rajneet, d. h. die Regierungkunst, sich befindet, die in unserer ersten Kunsturkunde gleichfalls erwähnt ist.

b) So sagt der Psalmdichter: „wie herrlich ist dein Name!" Jesus betete: „geheiliget werde dein Name." Und ganz richtig bemerkt Rabbi Maimonides im Moreh Nebochim

„den Namen Gottes aussprechen," zugleich auch: „Erkenntnifs Gottes und Nachahmung Gottes „im Leben" umfasset. Die Ved's lehren, das Wort Oum mit Nachdenken, mit Anschauung und Gemüthinnigkeit auszusprechen, und erklären dasselbe nach seinen Einsellauten tiefsinnig und schön; dieses Aussprechen wird also von ihnen als Theil der Gottinnigung, als eine wesenliche Handlung der Gottinnigkeit, empfohlen, die dahin mitwirkt, in Geist und Gemüth steti; vor Gott zu sein, und sich in Gott vor Gott gegenwärtig zu erhalten; indem diese urwissenschaftliche Lehre die innere Einheit und Vereinigung mit Gott als die Erstwesenheit des Menschen erkennt, und insonderheit behauptet: dafs urwissenschaftliche Erkenntnifs Gottes, in stetem gottinnigen, anbetenden Nachsinnen (mashguli), zu dieser Einheit und Vereinigung führe; denn, so lehren die Ved's: „Wer Wesen erkennt, wird Wesen," *a*) das ist: ein Solcher wird mit Wesen der Wesenheit nach, obgleich im Endlichen, gleich (Oupn. I p. 393 f.). Dafs der Name Oum mit dem heiligen Namen (Tetragrammaton, Schemhamphorasch) der Ebräer vergleichbar seie, hat schon Anquetil du Perron (Oupn. II p. 394 n. 1.) bemerkt. Unter den Worten: „Kraft (facultye) des Abrak," kann also ursprünglich: die Kraft der lebendigen Erkenntnifs Gottes auf Geist, Gemüth und Leben, verstanden worden sein, wonach dieselbe Gottähnlichkeit und Vereinigung mit Gott, soviel die Thätigkeit des Menschen dabei vermag, mitbewirkt. *b*)

(P. I c. 64 ex interpr. Buxt.): „quandoque nomen fig„nificat effentiam et veritatem ejus: ut, et di„cent mihi, quod eft nomen ejus (Exod. 3, 13)."

a) Da dieser in der Volksprache nur misverständlich ausdrückbare Satz zu graunvollem Aberglauben mitverleiten kann, so hielten ihn die Braminen sorgfältig geheim; aber vergebens, denn bald misverstanden sie denselben selbst, und verstrickten das arme Volk in Abgötterei und vielfachem Aberglauben.

b) Folgende sind die Hauptstellen im Oupnek'hat, welche die Erklärung des Wortes Oum enthalten, dessen Aussprechen lehren, und urwissenschaftlich den tiefen Sinn dieses Wortes entwikkeln: I, 15; II Oupn. XCIII, CVII, CXV, CXVII, CXX; II p. 202, 222 l. 15 v. unten; Oupn. XXIX — XLI; und am ausführlichsten II, 392 — 443. Majer hat diese Lehre nur oberflächlich erwähnt (am angef. O. S. 140 f.; 196.). Dafs die alte Braminenlehre die beseligende Wirkung des „Aussprechens des Namen Gottes" nicht abergläubisch von den, übrigens sehr bedeutungvollen, Lauten der Stimme ableitet, sondern lediglich von der lebendigen Erkenntnifs Gottes im Geist und in der Wahrheit, und von

Auch die in unserer ersten Kunsturkunde sogleich nach der Kraft des Abrak erwähnte Kunst: gut und vollkommen, ohne die Antriebe von Furcht und Hofnung, zu werden," ist eine Grundlehre der braminischen Wissenschaft; sie findet sich im Oupnek'hat in sehr vielen Stellen ausdrücklich, mit Tiefsinn, und überzeugender Kraft, und zwar als nur in und durch die Vereinigung mit Wesen erlangbar, ausgesprochen Die Hinsicht auf irgend ein Vergnügen oder eine Lust, oder auf Lohn, auch der feinsten Art, wird als Selbstvernichtung, als ein Keim und Anfang des geistigen und des sittlichen Todes dargestellt; *a*) vielmehr: das Gute thun nur weil es wesenlich in Wesen (das ist: göttlich in Gott) ist, wird als das wahrhaft sittliche Leben anerkannt und gelehret. (Oupn. I, 379 ff.) Ebenso ist allgemeine Liebe gegen alle Wesen (caritas, charity), welche ich Weseninnigkeit (s. II S. 325) nenne, und die in dem ältesten Gebete der Aufnahme zum Mason gewünscht wird, auch in den Ved's gelehret und zur Pflicht gemacht; ja es wird als ein wesenliches Kennzeichen des wahren, Gott wahrhaft erkennenden und nachahmenden, Weisen geschildert, „dafs er allen Wesen Frieden gebe."

Endlich stimmen auch die Lehren der Ved's im Oupnek'hat hinsichts der Verheimlichung, und der gesetzmäfsigen Mittheilung der Wissenschaft mit den Grundsätzen, die in unserer ersten Kunsturkunde aufgestellt werden, genau überein; *b*) denn die urwissenschaftliche Hauptlehre soll der Weise blofs seinen eignen Söhnen, redlichgesinnten und treubefundnen Schülern, und überhaupt nur Menschen, die Gott suchen, eröfnen; das Mittheilen aber dieser Wissenschaft an Unvorbereitete, und an Solche, die

Gottes Mitwirkung dabei, — Dieses erweisen unwiderleglich folgende Stellen: Oupn. II 269, 378, 250 Z. 1—4 von unten; und Gott wird ausdrücklich auch als Ursache der menschlichen Gotterkenntnifs anerkannt. Der höchste innere Zustand des weseninnigen und wesenvereinten Menschen wird im Oupnek'hat Teria genannt, und ist ausführlich beschrieben, Oupn. II p. 415 ff., CLXVIII.

a) Hauptstellen hierüber sind: I 297; II 128, 131, 229, Oupn. CLI Ferner: I 368, 396 ff. Anquetil du Perron führt hiebei (p. 664) Nebenstellen aus Bhagwat Geeta, in der franz. Übers. p 63, 64, 142—155 an. Und auch der Verfasser des Ezour-Vedam (T. I et II Yverdun 1778), ein neuerer indischer Philosoph, giebt (livre VI c. 2) den vierten und höchsten Grad der Vollkommenheit also an: „Gott zu dienen um Gottes selbst willen, ohne irgend ein persönliches Interesse."

b) S. Oupn. I p. 349, vergl. 364 f., vorzüglich p. 381 und 393 f.

wider dieselbe eingenommen sind, oder auch nur sie nicht aufrichtig suchen, wird ausdrücklich als ein Weg bezeichnet, in Unwissenheit und Unsittlichkeit sich selbst und Andere zu verwikkeln. *a*)

Die braminische Lehrzeichenkunst (Symbolik und Emblematik) bietet ferner Übereinstimmungen mit unserem alten echtüberlieferten Lehrzeichenthume dar, besonders hinsichts des Kreuzes, des Dreiekkes und des Vierekkes, (s. hier II S. 462 ff.) welche dadurch merkwürdig werden, dafs sie sich, nebst ihren Auslegungen, in der altpersischen, in der egyptischen, pythagoräischen, gnostischen und manichäischen, sowie in der druidischen Lehre unverändert wiederfinden, und auf jenen britischen Obelisken, Pfeilern, und Kreuzsteinen wiederkehren, welche theils von Druiden, theils von Culdeern herrühren, durch welche Letzteren dann selbige sehr wahrscheinlich in unser altmasonisches Lehrzeichenthum und Gebrauchthum gelegt, und mit den reinbaukunstlichen und reinchristlichen Lehrzeichen der Masonen in Verbindung gesetzt worden sind. *b*)

Alle die hier berührten Übereinstimmungen der in den Ved's und in der Vedanta-Philosophie enthaltnen Lehren, Sinnbilder und Gebraüche mit dem Inhalte unserer ältesten Kunsturkunden blieben immer merkwerth, auch wenn die Stetigkeit der geschichtlichen Überlieferung derselben an die Masonen des Mittelalters unerweislich wäre,

a) Ausführlich theilt die braminischen Vorschriften hierüber mit: Majer a. a. O. S. 148—152. — Es enthält auch wirklich diese braminische Lehre viele von jenen Aussprüchen, welche aufserhalb des Ganzen der Wissenschaft, und ohne die übrige dazu wesenliche Bildung des Geistes und Herzens, erfafst, zu Irrthum verleiten, und das Leben zerrütten können, und in Indien wirklich das Leben des ganzen Volkes zerrüttet haben, wovon die nächste Note ein Beispiel angiebt. Siehe hierüber meine Abhandlung über die Geheimheit und Offenbarkeit vor dieser III Abtheilung S. X.

b) Da ich diese Untersuchung hier nur berühren kann, so zeige ich indefs einige der Quellen über die indische Symbolik an. Ein Verzeichnifs indischer Hieroglyphen und Symbole findet sich in: Viaggio alle Indie orientali, del Frate Paolino a S. Bartolomeo, Roma 1791, 4to, welches völlig einstimmig ist mit der ausführlicheren, 84 Bildzeichen enthaltenden Tafel, in Moore's Hindoo-Pantheon, London 1804. Vorzüglich lehrreich aber, und tiefer eingehend, hinsichts der indischen Symbolik, ist die Abhandlung Paterson's, on the origin of the Hindu Religion, in: Asiat. Researches, Vol. VIII p. 44 ff., worin unter andern gezeigt ist: wie aus dem sinnvollen, den Namen Oum darstellenden Symbole, die Grundgestalt der seit Jahrtausenden und noch heute in Jagan-Nath (Jagernaut) so greuelvoll verehrten Götzenbilder entstanden ist.

ja sie würden auch ohne diesen Erweis zum Theil aus der unter allen Völkern zu allen Zeiten gleichen Wesenheit des Menschen und der Völker erklärbar sein. Allein jener Erweis kann im Allgemeinen, und sogar hinsichts der wichtigsten Einselpunkte, allerdings geführt werden. — Wenn ich aber sage, dafs die altindischen Lehren, Lehrzeichen und Gebraüche an die Masonen des Mittelalters stetig überliefert worden sind, so behaupte ich damit weder, dafs alle einselne Lehren, Lehrzeichen und Gebraüche der Masonen im Mittelalter von dorther ihren Ursprung genommen, (indem die den römischen Bauzünften, und die den Culdeern, als christlichen Gottinnigen, eignen hinzukamen,) noch behaupte ich auch: dafs die Gesellschaften der christlichen Masonen im Mittelalter als gesellschaftliche Vereine von den Indern, Egyptern, oder Persern, und von deren Priestern und Philosophen, oder von den Mysterien (Geheimbünden und Geheimfeiern) derselben abstammen. Sondern in dieser letzteren Hinsicht ist vielmehr erwiesen, dafs die masonischen Bauvereine des Mittelalters zunächst aus den römischen Collegien, in ununterbrochnem Zusammenhange, abstammen, und sich dann weiter im Wechselvereine mit den Culdeern, und den ihnen entgegenstehenden päbstlichgesinnten Mönchorden, sowie mit den sich im Mittelalter gestaltenden Völkern und Staaten, weiter ausgebildet haben. Die römischen Collegia aber überhaupt, und die Baucollegia insbesondere, sind allerdings nach hellenischen, und diese wiederum nach egyptischen und indischen Vorbildern nachahmend gestaltet; allein nicht von eingewanderten griechischen Zünften, sondern in Rom selbst aus Römern sind sie, schon durch Numa, gebildet worden, wie ich in der vierten Abtheilung dieser Schrift gezeigt habe.

Die Überlieferung jener uralten indischen Lehren, Lehrzeichen und Gebraüche geschahe durch verschiedene Völker, auf verschiedenen Wegen, und in mehren nebeneinander gehenden und sich vielfach durchkreuzenden Reihenfolgen. In der ältesten Zeit durch die Altperser, in der vorzüglich durch Zerduscht ausgebildeten Lehre und Lebeneinrichtung des Zendvolkes, welche sich noch bei den Überresten der Parsen erhält; durch die Egypter, welche, wie nun geschichterwiesen ist, ihre Bildung Indien verdanken; durch die Phöniker, deren auch unsere Kunsturkunde ausdrücklich erwähnt; und durch die Druiden bei allen keltischen und germanischen Völkern, deren Lehren und Einrichtungen im Erstwesenlichen den

indischen gleich sind, und die ihren indischen Ursprung schon durch ihr Sagenthum, und durch die Sprache, beurkunden; dann in einer zweiten, von dieser ersten abgeleiteten, Reihenfolge durch die Ebräer, besonders durch Moses und die Propheten, durch die Hellenen, Etrusker, und Römer; dann durch die Soofi in Persien; späterhin aber durch die Gnostiker, besonders durch Manes; an welche sich endlich die Culdeer, und die ganze Reihe der christlichen Mystiker, in verschiedenen Graden der Verwandtschaft und der Vereinigung, anschliefsen. Mehre Glieder dieser Reihen erloschen schon früher, andere, z. B die Ebräer, die Soofi und die christlichen Mystiker, leben noch jetzt.

Ich hebe hier zum Schlufs nur noch einige Einselpunkte dieser Entwikkelung aus, welche über Einiges in der Lehre, den Lehrzeichen und Gebraüchen der Masonen Licht verbreiten. — In dem hellenischen Zweige sind in dieser Hinsicht Pythagoras, Platon, *a*) und die Stoi-

a) Bereits in II S. 448 f. a. habe ich erwähnt, dafs Platon's Politicus echtmasonische Lehren enthalte. Was dieses Gespräch über Baukunst und die Bildung des Architekten erwähnt, hat Br. Schneider in einer besondern Abhandlung (in dem neuen Journale für Freimaurerei, B. 1. H. 1, 1812, S. 22—39) herausgehoben; von den reinmasonischen Lehren aber, die sich darin finden, führe ich hier noch folgendes an. — In diesem Gespräche ist Platon's Kunst, die Empfänglichkeit des Menschen für höhere Wahrheit, die über seinen gegenwärtigen Lebenkreis hinausreicht, durch wissenschaftliche Benutzung der Volksagen (Mythen) zu wekken, in vielen Beispielen sichtbar; eine Kunst, welche in jener allgemeinen Kunst zu regieren und zu erziehen enthalten ist, die unsere erste Kunsturkunde der Masonei zuschreibt. So sagt Platon in der Mythe vom Saturnischen Zeitalter, (ed. Francof. 1602, Ficino interprete, in fol. p. 537, E. F,): „dafs damals Gott „selbst eben so der Hirt der Menschen war, als jetzt der Mensch „der Hirt der Thiere ist; dafs damals die Menschen mit den „Thieren redeten, und mit der ganzen Natur in inniger Ver„traulichkeit lebten; dann habe Gott die Menschen verlassen, „worauf sie anfangs sich selbst, Gottes Regierung nachahmend, „aber in abnehmender Vollkommenheit, gut und weise regiert „hätten, aber nach und nach, durch die Sorge für Erhaltung „und Fortpflanzung zerstreut, dieses Vorbild und das Gute im„mer mehr vergessend, in Ungerechtigkeit, Bosheit und Elend „verfallen wären, bis endlich Gott sich ihrer wieder lebend „und regierend angenommen hätte (ibid. p. 538)." Ferner wird in diesem Gespräche der Unterschied zwischen Herrschen und Regieren richtig gelehrt (p. 541, A.), sowie die Kunst, das Überflüssige und Mangelhafte zu meiden (p. 545 B); woselbst auch diese beiden Begriffe erklärt werden. Im Geiste reinmenschlicher, das ist echt-masonischer Erziehung ist weiterhin mit wissenschaftlichem Scharfsinn (dialectisch) gezeigt, dafs die voreilige, vorwissenschaftliche Festsetzung unabänder-

ker *a*) besonders wichtig, auch wegen des Einflusses, den sie auf die Essener, Gnostiker und Culdeer gehabt. — Die Gnostiker, vorzüglich die Anhänger des Manes, vereinten in sich die Überlieferungen mehrer der vorhin erwähnten Zweige, besonders die zendischen, egyptischen, essenischen, die der Soofi in Persien, und die neuplatonischen, *b*) und machten den Hauptzweig der sogenannten Heidenchristen aus, die sich im Gegensatze der Judenchristen (Nazareer) schon im ersten Jahrhunderte des Christenthumes bildeten; — auch scheint ihre Verfassung mit der altmasonischen Ähnlichkeit gehabt zu haben. *c*) Was die Soofi betrifft,

licher Gesetze in Hinsicht des ganzen Menschheitlebens die stete eigenlebliche Vervollkommnung erschwere und aufhalte, ja die Absicht in sich fasse, diese höhere Ausbildung für immer unmöglich zu machen. Eine Betrachtung, die besonders denjenigen Freimaurern für sorgfältige Prüfung zu empfehlen ist, welche dahin arbeiten, durch Beschlüsse der Grofslogen den Zustand der Brüderschaft mittelst einer die ganze Verfassung, Gebrauchthum und Werkthätigkeit bis auf das Kleinste bestimmenden Gesetzgebung, in allgemeiner Eintonigkeit, dem Mosesthume und Braminenthume ähnlich, für alle Zukunft festzustellen (zu fixiren); welches menschheitwidrige Bestreben am Entschiedensten in den Beschlüssen der seit 1813 vereinten Grofslogen in London zu erkennen, und darin aüfserlich am weitesten gediehen ist, da es die Brüderschaft durch den Einflufs staatmächtiger Brüder dahin gebracht hat, sich selbst mit scheinbarer Freiwilligkeit in diese Fesseln zu schlagen. Was Platon im Politicus hierüber sagt, ist auf diesen Fall so passend, als wenn es hinterher geschrieben wäre (554 f.). Merkwerth ist auch die Kunst, die da lehret, welche Künste man lernen soll (ebendas. p. 558 C); denn sie ist mit der Kunst, Künste zu erfinden, unserer ersten Kunsturkunde verwandt.

a) Man sehe hierüber vorlaüfig I, 69 f.! — Sogar Epikuros lehrte (Cicero de nat. deorum I, c. 2) „dafs die ewigen und „seligen Wesen (Götter) um ihrer Wesenheit willen, ohne „Furcht und Hofnung, zu verehren seien.“

b) Die Neuplatoniker, vorzüglich Plotinos, bildeten die Lehren Platon's bis zur völligen Gleichheit mit der oben erklärten altindischen Lehre um, besonders in Hinsicht auf die schon in diesem Leben erlangbare Vereinigung mit Gott.

c) Siehe hierüber Fefsler's critische Geschichte usw. §. 100. Die Abhandlung Fefsler's über die Gnostiker und Manichäer, welche sich in Dessen critischer Geschichte findet, ist, auch nach Neanders und Lewalds neusten Arbeiten, in vieler Hinsicht das Beste, was mir über diesen Gegenstand bekannt ist; obgleich Fefsler den Gnostikern zu vieles, und ihrer Gegenpartei zu weniges Gute zuerkennt. Auch die Gnostiker waren von Aberglauben, Blindgehorsam, Taüscherei und Hehlerei keinesweges rein, obwohl sie sich vor ihrer Gegenpartei durch Gelehrsamkeit, wissenschaftlichen Geist und Freisinn im Allgemeinen auszeichnen. — So sehr sich übrigens die herrschende Kirche bemüht hat, die Geschichte der Gnostiker und

so hat Malcolm in der früher (II S. 399 — 403) empfohlnen Abhandlung gezeigt: dafs die Lehre und das Leben derselben sich aus Indien herschreiben, dafs sie mit der Vedanta - Philosophie in Allem übereinstimmen, dafs sie Moses, Pythagoras, Platon und Jesus als Soofi's betrachten, und den Essenern so ähnlich sind, dafs Diese als ein Abzweig des Soofithumes erscheinen, *a*) und dafs ihr ascetisches Leben mit dem, welches Johannes der Taüfer und Jesus führten, *b*) die merkwürdigsten Übereinstimmungen zeigt. Aus eben dieser Abhandlung ergiebt sich zugleich der vollkommenste Einklang der Soofi in Lehren, Sinnbildern, Gebraüchen, und in der Lebenführung, mit den Culdeern, und mit den mittelalterlichen Masonen, soweit unsere drei ältesten Kunsturkunden Letzteres zeigen; und allerdings standen und stehen noch jetzt die Soofi zu dem herrschenden Islamthume in demselben Verhältnisse, als ehedem die Culdeer, und die mit ihnen gleich überzeugten Masonen, zu der herrschenden päbstlichen Kirche. *c*)

ihrer Gemeinden zu unterdrükken, zu verfälschen und zu verwirren, und sie Alle, besonders aber den Manes, als abscheuliche Ketzer darzustellen, so hat doch gleichwohl die wissenschaftliche Geschichtforschung die Hauptpunkte ihrer Geschichte ans Licht gezogen; und es ist unter andern völlig klar: dafs die Gnostiker, besonders Manes, wissenschaftliche Erkenntnifs in freier, eigner Anerkennung, als eines der ersten Güter des Menschen anerkannten, und die unmittelbare Erhebung jedes Frommen zu Gott, und die mystische Vereinigung mit Gott lehrten; ferner, dafs die sie verfolgende Partei der herrschenden Kirche von ihnen dennoch in Lehre, Gebraüchen und Einrichtungen sehr Vieles angenommen hat.

a) Die gewöhnliche Annahme, dafs die Essener eine den pythagoräischen Bund nachahmende Gesellschaft innerhalb des Mosesthumes gewesen, erhält hierdurch wohlbegründete Berichtigung. Vielmehr schöpften die Essener und Pythagoras aus den gemeinsamen älteren Quellen Indiens, Persiens und Egyptens.

b) Zum Beispiel das vierzigtägige Fasten, der ungenähte Lehrermantel, die Zahl der Jünger usw., sowie das ganze Verhältnifs des Lehrers zu seinen Lehrjüngern.

c) Nur einiges Einselne bringe ich hier noch bei, worauf ich mich im Vorigen beaogen habe. Auch die Soofi lehren jene allgemeine Liebe (Weseninnigkeit, charity), wie die Culdeer und Masonen; „das Buch Musnavi," sagt Malcolm (am a. O. II p. 398), „geschrieben von Shaik Jellel-„u-deen, lehrt mit den süfsesten Worten, dafs die ganze Na„tur voll ist von göttlicher Liebe, welche noch die kleinste „Pflanze bewegt, den erhabnen Gegenstand ihres Sehnens zu „suchen." Die Stelle, welche Malcolm dann aus diesem Gedichte anführt, gehört zu dem Innigsten und Zartesten, was von der Liebe gedichtet worden ist. Daher lehren auch die Soofi: allgemeines Wohlwollen gegen alle Men-

Die Druiden a) endlich sind durch die Culdeer mit den Masonen des Mittelalters in stetem, geschichtlichen Zusammenhange. Dafs ihre Lehren, ihre Lehrzeichensprache, ihre Satzungen und Einrichtungen, ja selbst der Stamm derselben, aus Indien gekommen, zeigt die genauere Kenntnifs ihrer Geschichte, Lehren und Einrichtungen, die wir mehren, vorzüglich engländischen, Gelehrten verdanken. Die ersten christlichen Lehrer, Einsiedler und Mönche, wurden in vieler Hinsicht die Nachfolger der Druiden bei allen keltischen und germanischen Völkern; sie übernahmen das Lehrgeschäft derselben in allen für das Leben unentbehrlichen Kenntnissen und Beschäftigungen; sie eigneten sich deren Lehren und Symbole an, soweit es sich mit ihrem apostolischen und gnostischen Christenthume vertrug; und errichteten ihre christlichen Einsiedler - Zellen und Kirchen an den für diese Völker von Alters her geheiligten Orten der Druiden, — bei den

schen, ohne Hinsicht auf alle mögliche Verschiedenheiten der Volkheit, des Gottbekenntnisses, des Standes usw. (Malcolm p. 56 und in andern Stellen). — Ferner (ebendas. p. 393): „die Noorean's, dh. die Erleuchteten, (ein Ab„zweig der Soofi) lehren, dafs des Menschen Handlungen „nicht aus Furcht vor Strafe, noch aus Hofnung einer Beloh„nung, sondern lediglich aus innerer Liebe zur Tugend, und „aus Abscheu vor dem Laster, hervorgehn sollen." — Noor heifst Licht oder Tugend, aber Nar heifst Feuer, und ist bei den Noorean's Symbol des Lasters (ebendas. p. 392). (Vergl. hier die früher, II 303 ff., geschilderte Lehre der Sabier oder Johannesjünger!) „Die Tuslemah, dh. die „Gehorsamen, ein anderer Zweig oder eigenlich Grad der „Soofi, so benannt, wegen ihres (auch in den Ved's ge„lehreten) Gehorsams gegen ihren Lehrer, erhalten, wann sie „treu befunden worden sind, eine kleine Kette, Schnur, oder „Strick (string), genannt Restah Tusleem, dh. Schnur „des Gehorsams, von ihrem Lehrer. Die Secten Ur„sulleah und Kullundereah sollen einen ähnlichen Ge„brauch haben." Der älteste Ursprung dieses Gebrauches ist wohl in der dreifachen Schnur zu finden, welche die Braminen, in der Bogensehne, welche die Krieger, und in dem dreifachen Faden, welchen die Vaisya (die dritte Kaste) erhalten, wenn sie nach vollendeter Kindheit ihre eigenlichen Lehrjahre antreten. Dieser Gebrauch findet sich bei den christlichen Einsiedlern und Mönchen, auch noch bei den Johanniterritern (s. hier IV S. 63 Z. 3 ff., vergl. S. 61 Z. 20 vu.) wieder, sowie in unserem ältesten Aufnahmgebrauchthume; wobei das Herumführen an einem Strikke vielleicht eine neuere Entweihung dieses uralten Gebrauches ist.

a) Die Erweise und ausführlichen Belege aller hierfolgenden Behauptungen über das Verhältnifs der Culdeer zu den Druiden enthalten die mehrmals angeführten Schriften von Ledwich, Grose und Cordiner of Banff, und die Archaeologia Britannica; woselbst die übrigen Hauptquellen angeführt werden.

heiligen Eichen, in den heiligen Grotten, an der Stelle der druidischen Steinzirkel. Die in den britischen Inseln, besonders in Schottland und Irland, noch vorhandenen druidischen und culdeischen Lehrzeichen (Symbole und Embleme) auf Spitzsaülen (Obelisken), Pfeilern, und Steinkreuzen, zeigen druidische, gnostische und culdeische Symbole und symbolische Darstellungen; *a*) und wo man auch auf der Stelle druidischer Heiligthümer Kirchen erbaute, dort liefs man, mit Absicht, jene drei, in allen offenen Druidentempeln wesenlichen, Steinpfeiler stehen, *b*) die sich auch in unseren masonischen drei grofsen Pfeilern, welche die Loge tragen, erhalten haben, und, vielleicht mit einer uralten Auslegung, auf Weisheit, Stärke und Schönheit gedeutet werden.

a) Wahrscheinlich besitzen wir auf diesen Denkmalen Überbleibsale des verloren gegangnen sinnbildlichen, in Hieroglyphen abgefafsten Lehrbuches des Manes. Schon Fefsler, der von diesen Denkmalen Nichts erwähnt, sagt (crit. Geschichte S. 144) sehr richtig: „Es hat einen hohen Grad historischer „Wahrscheinlichkeit, dafs sich die manichäische Gnosis unter „den Keldeern oder Culdeern, welche schon im J. 276 in „Schottland bekannt waren (Boethius Scot. hist. L. VII; „Dempsterus hist. Eccl. Scot. N. 45. L. I. Usserius „p. 332), nicht nur erhalten, sondern auch fortgepflanzt hat."

b) Hievon handelt Ledwich (antt. of Ireland, p. 379 ff.) ausführlich. Unter andern in St. Iltuts-cell, die in einem alten druidischen Steinkreise (dergleichen Stonehenge einer der gröfsten ist) errichtet wurde, finden sich „drei Pfeiler, „und eine Überlage, bildend ein längliches Viereck von acht „zu vier Fufsen, und ebenso hoch; darunter führte der Hei„lige sein Einsiedlerleben." (Ledwich, l. c. p. 382). „In „Schottland dauerte der Gebrauch, Kirchen auf der Stelle heid„nischer Tempel zu errichten, bis ins zehnte Jahrhundert; „denn Patrick, Bischof der Hebuden, verlangt von Or„lygus, überall eine Kirche zu gründen, wo er drei aufrecht „stehende Steine finde. Diese Pfeiler aber wurden von den „ersten Erbauern der Kirchen beibehalten, und finden sich „noch in England und Schottland." (Ledwich, l. c. p. 384). Sowie daher die Saülen Jachin und Boaz (aus Gründen, die ich im Vorigen, II S. 424 — 428 angezeigt habe) von dem salomonischen Tempelbaue entlehnt sind, so haben unsre drei grofsen Pfeiler, welche die Loge, sowie jeden Gesellschaftverein, tragen, ihren Ursprung in dem Tempelbaue der Druiden genommen, welche selbst diesen Gebrauch vielleicht wiederum von dem indischen Pagodenbau (vergl. II S. 427 Z. 1 ff.) beibehalten haben, von welchem sich auch wohl jene freistehenden Saülen bei den Egyptern, Phönikern, und am salomonischen Tempel herschreiben mögen (s I, 172; II 424 ff.); sodafs die Saülen Jachin und Boaz und die drei grofsen Pfeiler ihren gemeinsamen Grund im indischen Uralterthume zu haben scheinen.

Ende der ersten Abtheilung des zweiten Bandes.

Zweite Abtheilung.

Beilagen
zu
dem Vorberichte;
enthaltend
einige die Herausgabe der vorliegenden Schrift betreffende, vor und bei der Versendung derselben im Julius 1810, von dem Herausgeber verfaſste Aktenstücke.

Erste Beilage.

(Zu der LVIIIten Seite des Vorberichtes.)

Brüderliche Bemerkungen[a]

zu den

bei der Loge zu den drei Schwerdtern und wahren Freunden eingegangenen, die vom Bruder Krause verfaſste Druckschrift, betitelt:

Die drei ältesten Kunsturkunden der Freimaurerbrüderschaft u. s. w.

betreffenden,

drei Schreiben —

1) der Loge zur goldnen Mauer zu Bautzen, vom 6ten December 1809;
2) der Loge zur gekrönten Schlange zu Görlitz, vom 9ten December 1809;
3) der Groſsen Provinzial - Loge von Niedersachsen, vom 23ten December 1809;

den Sehr Ehrwürdigen Meistern der Loge zu den drei Schwerdtern und wahren Freunden, auf deren Verlangen, am 31ten Januar 1810 überreicht

vom Bruder Krause,

Mitgliede und „[damals noch]" Redner genannter Loge.

Verehrte und geliebte Brüder Meister!

Als der Sehr Ehrwürdige hammerführende Meister, Bruder von Brand, in unserer letzten Meisterkonferenz, am 10ten Januar 1810, die drei an unsere Loge fast zu gleicher

a) Diese brüderlichen Bemerkungen sind derselbe Aufsatz, den ich in dem Vorberichte [auf der LVIIIten Seite] unter dem Titel einer ausführlichen Erklärung erwähn-

Zeit eingegangenen Logenschreiben der Ehrwürdigen Grofsen Provinzialloge von Niedersachsen, der Ehrwürdigen Loge zur goldnen Mauer in Bautzen, und der Ehrwürdigen Loge zur gekrönten Schlange zu Görlitz, welche sämtlich meine zu Ostern erscheinende Druckschrift, betitelt: „Die drei ältesten Kunsturkunden der Freimaurerbrüderschaft" und so weiter, betreffen, Ihnen in meiner Anwesenheit vorgetragen hatte, befragten Sie mich zuerst, ob ich in Folge der erwähnten Schreiben von meinem Vorhaben annoch abzustehen gesonnen sei; worauf ich erwiederte, dafs ich Diefs weder wolle, noch könne. Hierauf kamen Sie, verehrte Brüder, sämtlich dahin überein, von mir zu verlangen: ich möchte Ihnen schriftlich mittheilen, Was ich gegen erwähnte Schreiben, und bei Gelegenheit derselben, zu erinnern hätte, damit Sie alsdann meine gegen Sie geäufserten Gedanken einem Jeden der auf die erwähnten drei Schreiben auszufertigenden Antwortschreiben beilegen könnten, wenn Sie anders dieselben dazu geeignet finden würden.

Hier, geliebte Brüder, empfangen Sie nun das Verlangte, welches ich Ihnen zu beliebigem Gebrauche freiwillig überlasse. Es sind freilich nur einzeln stehende Gedanken, denen nicht der Grad von Deutlichkeit gegeben werden konnte, deren sie sonst wohl fähig wären. Offen zu reden, hielt ich für Pflicht, und die Wahrheit war mir lieber, als jede andere Rücksicht.

1) Zu dem Schreiben der Loge zur goldnen Mauer in Bautzen.

Die verehrten Brüder behaupten im Eingange ihres Schreibens, es werde dadurch, dafs ich eine die Freimaure-

te. Die Meisterkonferenz, in welcher dieser Aufsatz durch den hammerführenden Meister, Br. von Brand, in meiner Gegenwart den zahlreich versammelten Brüdern Meistern der gerechten und vollkommnen Loge zu den drei Schwerdtern und den wahren Freunden in Dresden vorgelesen wurde, ist am 31ten Januar 1810 [nicht, wie im Vorberichte S. LVIII. aus Versehen steht, am 3ten März eben dieses Jahres,] gehalten worden. — Ich gebe diesen Aufsatz hier wörtlich treu, wie er damals vorgelesen, und an die oben stehend erwähnten Logen, so wie an die Grofsmeister der drei grofsen Logen zu Berlin, unter dem 31ten besagten Monats versandt worden ist, ohne ein Wort daran zu ändern, dazu oder davon zu thun. Die Anmerkungen aber unter dem Texte sind sämtlich im Julius 1812 geschrieben.

rei betreffende Schrift für Brüder herausgebe, „die „Pflicht der Verschwiegenheit verletzt, und Das der allge„meinen Publizität Preifs gegeben, was unsre weisen „Väter, aus guten Gründen, so sorgfältig vor der Entwei„hung bewahrten" u. s. w. Es wäre mir lieb, wenn die weisen Väter, von denen hier die Rede ist, und unter welchen wahrscheinlich die Stifter unseres Bundes verstanden werden sollen, genauer, und zwar namentlich, angegeben wären, so wie auch Zeit und Ort, wann und wo sie lebten, die Grundsätze, wonach sie handelten, und die Absichten, welche sie zu erreichen suchten. Dann würde sich die hier aufgestellte Behauptung kritisch prüfen lassen, und jede einzelne Loge, so wie jeder einzelne Maurer, würden beurtheilen können, ob die erwähnten Väter auch ihre Väter sind; ob dieselben, wenn sie die Freimaurerei sorgfältig verheimlichten, zu ihrer Zeit weise handelten, und ob es auch noh heut zu Tage wohlgethan sei, ihren Vorschriften zu folgen. Ferner wäre sehr nöthig, genau zu bestimmen, Was dieselben wirklich zu verheimlichen gehabt, und Was si uns wirklich als zu verheimlichend überliefert haben. Dann würde sich auch bestimmen lassen, wie und wodurch das von ihnen Überlieferte entweihet werden könne. — Wäre diefs Alles genau bestimmt, dann könnte ich hoffen, dafs sich die verehrten Bautzner Brüder mit mir verständigen könnten; Welches bei der völligen Unbestimmtheit dieser ihrer Behauptungen ganz unmöglich ist. — Ich kenne übrigens Zeit, Ort und Veranlassung des, von vielen deutschen Logen schon abgeschaften, Eides bei der Aufnahme genau genug, um über denselben, über seine Rechtmäfsigkeit und verbindende Kraft, als Mensch und als Maurer, urtheilen zu können a)

„Mit diesem gemeinschaftlichen Eigenthume des ganzen „Maurerbundes," sagen die verehrten Brüder ferner, „kann „kein einzelnes Mitglied desselben nach eigner Willkühr „schalten, noch weniger damit zu seinem Privatvortheil ge„bahren." — Ohne der Schwierigkeit zu erwähnen, die eine genaue Specification dieses „gemeinschaftlichen „Eigenthumes des ganzen Maurerbundes" haben würde, und ohne über den Werth und die Menge des möglicherwei-

a) Ich verweise nun auf sämtliche in den beiden Bänden der vorliegenden Schrift enthaltene Stellen und Abhandlungen über den sogenannten Maurereid, welche in dem Register unter dem Worte: Eid der Freimaurer, vollständig verzeichnet stehen.

se Specificirbaren hier zu urtheilen, bemerke ich nur: dafs ich eben durch meine Schrift erst alles Das, was sie enthält, zum Eigenthume des ganzen Maurerbundes mache. Denn was zuförderst die Urkunden selbst betrift, so theile ich sie zuerst rein und ohne Zusatz mit, und dabei philologisch-kritisch bearbeitet, und durch praktische Anmerkungen brauchbar gemacht; und mache dadurch bei Weitem den gröfsten Theil der Brüderschaft erst mit ihrem kostbarsten Eigenthume bekannt, und gebe Anleitung, es zeitgemäfs zu gebrauchen. Was aber, aufser dem Texte der Urkunden, meine angekündigte Schrift noch ferner enthält, das ist völlig mein Geisteigenthum, womit ich gebahren kann, wie es mir gut scheint; auch haben mich einige Brüder mit Beiträgen ihres Geisteigenthumes unterstützt, worüber auch sie schalten konnten, wie sie wollten; und solche Beiträge habe ich überall zugleich mit dem Namen des Mittheilers angezeigt. Was ich insbesondere über das Wesen und die Bestimmung unseres Bundes sage, das ist Resultat meiner ganzen wissenschaftlichen und künstlerischen Bildung, und meiner geschichtlichen selbständigen Forschungen; und ich fodere zum Voraus jeden Bruder auf, mir den Ort und die Person anzuzeigen, wo Dasselbe schon erkannt und gesagt worden ist. — Hieraus wird jeder Bruder zu beurtheilen im Stande seyn, wie ich mit „dem Eigenthume der Brüderschaft" umgegangen bin; und dafs ich für mein rechtmäfsiges Unternehmen Dank, aber keinen Tadel oder Vorwurf, verdiene. — Es ist ferner von den verehrten Bautzner Brüdern nur behauptet, aber nicht erwiesen worden: dafs alle, also auch alle vorzüglichere, Maurerschriften dem Speculationgeiste ihren Ursprung verdanken. Es giebt noch eine andere, lautere, Quelle. — Ob insbesondere auch ich meine Schrift herausgebe, um Geld zu erwerben, Das sollten wohl nur die Brüder beurtheilen, die meinen Charakter und meine Lage genau kennen.

Zudem scheint der Vorwurf der verehrten Bautzner Brüder auf einer irrigen Ansicht der Freimaurerei und der ihr gewidmeten Brüderschaft zu beruhen; indem sie vorauszusetzen scheinen: „Freimaurerei sei ein Ding, wovon man „irgend einmal sagen könnte: nun ist es fertig; von Nun an „haben wir es blos als gemeinsames Eigenthum aufzubewahren, und nach eignem Ermessen willkührlich es zurückzuhalten oder mitzutheilen." So ist es nicht! — Freimaurerei ist ihrem Wesen nach ein freies Erzeugnifs freier

Geister; Das, was sie herstellen will, a) ist eine unendliche Aufgabe; es ist Gemeingut aller Menschen; es ist nie fertig; und selbst die Formen der Gesellschaft, welche sich der Freimaurerei widmet, sind nach den Zeiten, nach dem Fortschritte der Menschheit, veränderlich, müssen mit stets neuem Fleifse umgebildet und wiedergeboren werden. — Dahin eben hat jeder einzelne Bruder, so gut, als jede Loge und Grofse Loge, frei mitzuwirken das Recht. Unser Bund soll und kann mit jeder Zeit besser werden; wie kann er Diefs aber, wenn nicht jeder Bruder die selbst erworbenen Überzeugungen, und die durch Privatfleifs erlangten Kenntnisse, allen Brüdern mittheilen darf? —

Die verehrten Bautzner Brüder behaupten ferner, „dafs „die verschiedenen Stufen der Brüderschaft von jenen wei„sen Vätern eben deshalb eingerichtet sind, um auf selbigen „den Zögling der Maurerei nach und nach zu höhern „Kenntnissen vorzubereiten.“ Wenn hier von der Absicht die Rede ist, den Zögling zu höherer Kenntnifs seiner menschlichen Bestimmung und maurerischen Lebenweise zu führen: so wird ihnen Diefs schwerlich ein Einziger glauben, der die Geschichte der Brüderschaft, und der auf sie gepflanzten Institute, kennt. Meine Schrift beschäftigt sich einzig mit der Freimaurerei selbst, mit der reinen Freimaurerei, so wie sie in dem sogenannten Lehrlinggrade vollständig enthalten ist; selbst des Gesellen- und Meistergrades wird nur gelegenheitlich erwähnt, soweit es zur Aufhellung des Lehrlinggrades nothwendig war; b) Erkennzeichen und die ganzen Ritualien des Gesellen- und Meistergrades sind, als in den Umkreifs meines Werkes nicht gehörig, weggelassen, auch nicht mit aus den beiden englischen Schriften:

a) Das Wesen und die Bestimmung der Freimaurerei und der Freimaurerbrüderschaft, oder, mit andern Worten, Das, was die Freimaurerei, wenn sie ihrem Urbilde (Ideale) gemäfs ist, herstellen soll, habe ich, soweit es in Unterweisungen neuaufgenommener Brüder geschehn konnte, in einer Jeden meiner zwölf Logenvorträge (wovon im Jahr 1811 die zweite Ausgabe erschienen,) vorläufig angedeutet; vollständig aber, bestimmt und ohne Bild habe ich Diefs ausgesprochen in dem Vorberichte der vorliegenden Schrift, und in vielen Stellen derselben, welche in dem Register unter den Wörtern: Freimaurer, Freimaurerei, Freimaurerbrüderschaft, angezeigt stehen.

b) Siehe sämtliche den Gesellen- und den Meistergrad betreffende Stellen der vorliegenden Schrift im Register unter den Wörtern: Grad, Gesell, Meister, Gesellengrad, Meistergrad!

Jachin and Boaz und the three distinct Knocks, abgedruckt worden. — Noch viel weniger habe ich auf irgend etwas den sogenannten höhern Graden Gehöriges Rücksicht nehmen können, es mag nun übrigens so löblich oder unlöblich seyn, als es will; am Wenigsten aber fühlte ich Beruf, wider dieselben zu Felde zu ziehen; im Gegentheil lehre ich hierüber eine solche Dultung, welche nur mit Liebe ihre abweichende Meinung vorträgt, und nur von der nach und nach gereiften Einsicht Übereinstimmung der Brüder ruhig erwartet. —

Es ist allerdings eine höhere Frage für den denkenden, die Brüderschaft und die Menschheit liebenden Maurer, ob es sich mit der Natur dieser Stiftung und mit unsern Zeiten verträgt, die Brüderschaft in verschiedene Grade zu zertheilen, und ob nicht die der Brüderschaft durch das Gradwesen so oft und vielfach erwachsenen Nachtheile die etwanigen Vortheile einer solchen Einrichtung weit überwiegen. *a*) Diefs würde ich die verehrten Bautzner Brüder zu erwägen bitten, wenn ich zu ihnen reden könnte. — Wie verschieden indefs über den Werth sämtlicher höheren Grade die Überzeugungen sind, zeigen unter andern folgende Worte des zu gleicher Zeit eingegangenen G ö r l i t z e r Logenschreibens: „Den ersten Grad bekannt machen, heifset A l l e s „v e r r a t h e n; denn er enthält nach unserem Ermessen den „wahren Geist der Maurerei, da die übrigen n u r Formen „sind, und der Meister vom Stuhl in jenem wohl Alles vor„zutragen haben dürfte, was Maurerei ist und bezweckt.“ Diese Überzeugungen der verehrten Görlitzer Brüder theilen schon jetzt viele andere Brüder und Logen, so wie auch die Loge zu den drei Schwerdtern, deren Mitglied ich bin. Wie verschieden würde nun, zum Beispiel, die Specification des der Brüderschaft gemeinschaftlichen e i g e n t l i c h e n Maurergutes schon in dieser Beziehung ausfallen, wenn sie zugleich von den verehrten Görlitzer und den verehrten Bautzner Brüdern verfertigt würde! — und wie verschieden würde schon hiernach die rechtliche Beurtheilung eines angeschuldigten sogenannten Verrathes lauten! —

a) Siehe die hieher gehörigen Stellen der vorliegenden Schrift in dem Register, unter den in der letzten Note erwähnten Wörtern!

a) Zu dem Schreiben der Loge zur gekrönten Schlange in Görlitz.

In Ansehung der Erklärung über den Begriff einer geheimen Gesellschaft, *a*) aus welcher die verehrten Görlitzer Brüder die Behauptung ableiten wollen: die Freimaurerbrüderschaft sei keine geheime, sondern blos eine geschlofsne Gesellschaft, kann ich mit ihnen nicht derselben Meinung seyn. Eine Gesellschaft, über deren Zweck und innere Werkthätigkeit Keines ihrer Mitglieder irgend Etwas aufserhalb derselben bekannt machen darf, ist allerdings eine geheime Gesellschaft. Geschlossen aber kann eine Gesellschaft nur insofern genannt werden, als Niemand ohne Bewilligung der ganzen Gesellschaft Zutritt in ihre Versammlungen hat. Kann man sagen, dafs eine Gesellschaft gekannt und offen, das ist nicht geheim, sei, deren Zweck und innere Werkthätigkeit, als worin ihr We-

a) Es war nehmlich im Eingange jenes Schreibens Nachstehendes geäufsert worden. — „So wenig wir uns anmafsen wollen, „über die angeblichen drei ältesten Urkunden etwas zu sagen, „indem Sie, Sehr Ehrwürdige geliebte Brüder, die Arbeit wohl „geprüft haben werden, ehe Sie ihr die Genehmigung ertheilten, so wenig können wir Ihnen doch bergen, vielmehr „halten wir es für nothwendig, Ihnen offen und mit brüderli„cher Freimüthigkeit zu gestehen, dafs wir von dem Unter„nehmen des Bruder Krauses eine andere Ansicht haben, und „dasselbe nicht allein der Pflicht nicht gemäs, sondern auch „dem ganzen Bunde für nachtheilig halten. Jeder Bruder, er „sei wes Volkes er wolle, hat entweder durch einen Eid sich „verbindlich gemacht, oder sein Wort als ehrlicher Mann ge„geben, nichts über Maurerei bekannt zu machen, es sei auf „welche Art es wolle. Jede Gesellschaft, die einen guten „Zweck hat, kann von ihren Verbündeten solch eine Verpflich„tung fordern, ohne dafs sie dadurch zu einer geheimen Ge„sellschaft wird. Nach unsrer Überzeugung ist die Maurerei „keine geheime, sondern eine geschlofsne Gesellschaft. Als „jene, würde sie sich verbergen, als diese, kennet sie Jeder„mann, aber nur den lässet sie zu, der die Verpflichtung, zu „schweigen, entweder schon übernommen hat, oder übernimmt. „Sie will ihren Zweck, die Mittel, ihn zu erreichen, sie will „ihre Gebräuche nicht Andern, aufser dem Bunde selbst, be„kannt machen. Und Niemanden schadet sie dadurch. Wür„de der Zweck der Maurerei durch den Druck bestimmt dar„gelegt und noch dazu durch einen Bruder einer gerechten und „vollkommenen Loge, ja noch mehr, unter deren Genehmigung, „so dürfte leicht die Maurerei aufhören, das zu seyn, was sie „ist und seyn soll. Sie würde sich ihrer Kraft entäusern und, „wenn zumal vom Bruder Krause der erste Grad bekannt ge„macht werden sollte, in den Augen Vieler verliehren, die im„mer nur bei dem Ceremoniel stehen bleiben." u. s. w., wie drüben auf S. VIII, Z. 23 ff. steht.

sen besteht, unbekannt, mithin geheim, ist? Wenn irgend der Brüderschaft aus ihrem Geheimseyn ein Vorwurf gemacht werden kann; so wird derselbe durch einen willkührlichen Gebrauch der Worte gewifs nicht entfernt. —

Ich sehe zwar nicht ein, wie die Freimaurerei durch bestimmte Darlegung ihres Wesens und ihres Zweckes, selbst gegen das nicht in Logen eingeweihete Publikum, aufhören könnte, Das zu seyn, was sie ist und seyn soll; da ihre rein und allgemein menschlichen Angelegenheiten das Licht nicht scheuen. Vielmehr bin ich überzeugt, sie werde durch freiere Publizität an Licht und Kraft gewinnen, a) und sei bestimmt, als Keim eines allgemeinen Institutes einst sich frei und offen zu entfalten; wie mein Freund, Bruder Mofsdorf, in der Ankündigung meiner Schrift, Diefs schon als meine Überzeugung unverhohlen erklärt hat. b) Doch habe ich gar nicht nöthig, diese meine Behauptung hier weiter auszuführen, und sie mit ihren Gründen zu belegen, weil Diefs eben in der angekündigten Schrift schon geschiehet, c) und weil es auf diesen Punkt hier gar nicht ankommt, wo blos die Rede davon seyn kann: ob ich das Recht habe, meine Kenntnisse und Ueberzeugungen über Freimaurerei aufgenommenen Brüdern mitzutheilen? Denn ich habe meine Schrift blos Brüdern, bis jetzt aber noch in keinem einzigen öffentlichen Blatte, nicht einmal angekündigt. Es mufs den ruhigen Betrachter Wunder nehmen, warum, da in den letzten achtzig Jahren so viele officielle und nicht officielle Schriften über Freimaurerei von Grofsen Logen, Logen und einzelnen Brüdern, nicht blos für Brüder, gedruckt worden sind, so dafs sich deren Anzahl weit in die Hunderte beläuft, mir, auch einem gesetzmäfsig aufgenommenen Bruder, das Recht abgesprochen werden will, denselben Weg der Mittheilung gegen Brüder einzuschlagen.

Der Lehrlinggrad enthält, wie die verehrten Görlitzer Brüder richtig bemerken, allerdings Alles, was unser Bund

a) Siehe im Register die Wörter: Publizität, Jachin und Boaz, the three distinct Knocks, Geheimnis, Hehlsucht, Freimaurerei, Freimaurerbrüderschaft!

b) Siehe daselbst S. 4!

c) Siehe vorzüglich den Vorbericht, die Würdigung des altenglischen Rituales, B. I, S. 462—505, und die Abhandlung über die drei grofsen Lichter B. I, S. 368 bis 392!

an Erkenntnissen und Gebräuchen bis jetzt Wesentliches und Brauchbares besitzt. Dafür kann aber ich nicht verantwortlich seyn. — Wenn es die Erfahrung nicht lehrte; so würde es freilich dem Geschichtkundigen einst unglaublich vorkommen, dafs in unsern Zeiten ernste Männer, die sich einem so erhabenen Zwecke widmen, als der in unserm Lehrlinggrade angedeutete a) ist, sich auf eine solche Art, und zwar als Meister ihrer Kunst, beschäftigten, als wir es wirklich Alle noch heute im Meistergrade thun. b) Dafs es jetzt so ist, ist nicht unser Fehler; wohl aber, wenn es so bleibt. — Dennoch habe ich in meiner angekündigten Schrift c) jedem Bruder Gehorsam gegen die Gesetze der Loge oder des Logenbundes empfohlen, zu dem er sich hält; ich habe gezeigt, d) dafs es ihm nicht gleichgültig seyn könne, den Gesellen- und Meistergrad zu erlangen, und dafs diese beiden Grade defshalb, e) weil sie neueren Ursprunges sind, als der Lehrlinggrad, nicht zu verwerfen seien; dafs endlich Jeder, sie zu empfangen, wünschen müsse, um sodann dahin mitwirken zu können, dafs die Einrichtungen, Lehren und Liturgien derselben verbessert werden. f) Diefs kann hinreichen, die Brüder über die Besorgnifs zu beruhigen, als werden diejenigen Lehrlinge, welche meine Schrift gelesen, nun nicht, zu Gesellen und Meistern befördert zu werden, wünschen. Gerade einen entgegengesetzten Erfolg kann das Lesen dieser Schrift haben.

Wenn ferner die verehrten Görlitzer Brüder meinen,

a) Siehe B. I. S. 480 und S. 486, und meine Vergeistigung des alten Lehrlingritualcs, in dem liturgischen Fragstücke, welches hier den ersten Band eröffnet, so wie in den erwähnten zwölf Logenvorträgen!

b) Mein Urtheil über das Ritual des jetzigen Meistergrades habe ich in zwei in Meisterlogen gehaltenen Vorträgen bekannt, welche ich gleichfalls in der Loge zu den drei Schwerdtern u. d. w. Fr. am 27ten März und am 1ten April 1809, so wie nochmals im Jahr 1810, gehalten, und in der erwähnten zweiten Ausgabe meiner Logenvorträge, wiewohl mit Weglassung einer nur Brüdern Meistern verständlichen Stelle, habe abdrucken lassen.

c) B. I. S. 42, 43 f, 175, 505.

d) B. I. S. 494.

e) B. I. S. 501.

f) B. I. S. 494, vergleiche auch S. 323.

g) Man vergleiche hierüber die im ersten Bande S. 361 f. abgedruckte Aeufserung des Brs. Fefsler!

es möchte in Zukunft, nach geschehener öffentlicher Mittheilung, kein Recht vorhanden seyn, einem Neuaufzunehmenden ein feierliches Versprechen der Verschwiegenheit abzunehmen; so müſste, wofern Dieſs mit Hinsicht auf meine Schrift gelten sollte, da schon sehr viele Maurerschriften gedruckt sind, schon längst kein Recht hierzu vorhanden gewesen seyn. a) Überhaupt kann ich nicht bergen, daſs es eben keine erfreuliche Erscheinung ist, wenn viele Jahrzehende hindurch ein in Beziehung auf politische Händel eingeführter Eid a) in einer sehr unbestimmten Form den Neuaufgenommenen abgefordert wurde; ein Eid, so abgefaſst, wie ihn selbst keine Loge je im Stande gewesen ist, zu halten. Hat man auch diesen Eid hin und wieder abgeschaft, weil, mit Eiden zu spielen, frevelhaft befunden wurde, so ist es doch nicht weniger frevelhaft, mit dem Worte des ehrlichen Mannes zu spielen. Gewiſs, es ist ein hohes Bedürfniſs für unsern Bund, dieses Versprechen der Verschwiegenheit nicht so unbestimmt, wie zeither, sondern bestimmt, und zwar so einzurichten, daſs es der ehrliche Mann auch erfüllen kann, und von den Logen selbst erfüllen sieht; b) es ist hohes Bedürfniſs, genau zu bestimmen, Was, und warum und inwiefern es, der Natur der Maurerei zufolge, verschwiegen werden soll. Gewohnheit und Verjährung kann freien Männern, die entschlossen sind, der Vernunft und der Wahrheit zu folgen, auch in dieser wichtigen Angelegenheit nicht genügen.

Welches Glück wäre es, wenn von dem durch Dr. Reinhard Gesagten und vom Bruder Moſsdorf am bewuſsten Orte c) Wiederholten auch nur von einigen Logen nicht einmal Etwas wahr wäre! Selbstkenntniſs ist der Weg zur Besserung. Weit heilsamer ist es, wirklich vorhandene Schäden zu besehen, und mit Verstande sie zu heilen, als sie mit dem Mantel einer schwächlichen Liebe zuzudecken, und sie im Stillen das Leben immer weiter zerstören zu lassen. Und jene Reinhard'schen Stellen sind ja nicht sowohl deſshalb angeführt worden, weil der Anführende darin seine eigne Überzeugung auszusprechen gedenkt, als vielmehr, um zu zeigen, in welchem Lichte der Schleier des Geheimnisses unsere Brüderschaft auch einem so vortrefli-

a) Siehe das Register unter dem Worte: **Eid!**

b) Siehe einen Vorschlag hiezu im B. I. S. 367!

c) In Dessen Ankündigung meiner Schrift S. 15—17!

chen, für alles Gute so warmen, Manne darstellen könne, als anerkannt Dr. Reinhard ist.

Ferner machen die verehrten Brüder in Görlitz aus der erwähnten Ankündigung den Schlufs, „ich müsse nun auch den zweiten und dritten Grad auf ähnliche Art bekannt machen." Allein Diefs folgt nicht aus den Prämissen. Denn da, wie Dieselben selbst nicht in Abrede sind, der Lehrlinggrad das ganze Wesen der Freimaurerei enthält, was braucht es denn hier noch der erwähnten beiden andern, da ich, in meiner Schrift nur das Wesentliche mitzutheilen, unternommen habe? — Und gesetzt auch, ich hielte es an sich für gut, auch den Gesellen - und Meistergrad allen Brüdern, historisch, im Druck mitzutheilen, so käme es immer noch darauf an, ob gerade ich den individuellen Beruf fühlte, Diefs zu thun.

Wenn endlich gegen das Ende des Görlitzer Logenschreibens gesagt wird:

> „Die Zeit ist wohl noch nicht erschienen, wo die Mau-
> „rerei offen dargelegt und nicht mehr als Angele-
> „genheit einer geschlofsnen Gesellschaft behandelt wer-
> „den müfste;"

so fügen die Brüder dieser Behauptung keinen Beweifs bei welchen Beweifs auch zu führen nicht leicht seyn dürfte. Es sei mir daher erlaubt, dagegen hier auch blos zu behaupten:

> Es sollte gründlich untersucht und reiflich erwogen werden, ob nicht etwa jetzt schon die Zeit erschienen ist, Das, was wir unter dem zufälligen, blos äufserlichen, Namen der Maurerei betreiben, öffentlich zu machen, und zur Angelegenheit der ganzen Menschheit zu erheben.

Diese Untersuchung scheint insbesondere den verehrten Görlitzer Brüdern nahe zu liegen, da das ungewisse „wohl" noch einen Zweifel, und das „noch nicht gekommen" sogar eine Andeutung zu enthalten scheint: dafs eine solche Zeit wohl noch erscheinen könne, oder vielleicht erscheinen solle und müsse. — Sei Dem nun, wie ihm wolle: so mufs doch jedem Bruder frei stehen, auch hierüber seine Ueberzeugungen, nebst deren Gründen, allen und jeden Brüdern mitzutheilen.

Da die verehrten Görlitzer Brüder in ihrem Schreiben von mir mit brüderlicher Achtung sprechen; so darf ich wohl voraussetzen, sie werden geneigt seyn, zu glauben, dafs ich nur aus Überzeugung von der Rechtmäfsigkeit und

Heilsamkeit meines Unternehmens den Entschlufs genommen, dasselbe auszuführen. Ich würde daher diese guten Brüder bitten, ihr Urtheil über mich und meine Schrift bis zur Erscheinung der letztern aufzuschieben, sodann mein Verfahren und meine Lehre gewissenhaft und gründlich zu prüfen, aber auch dann erst zu entscheiden, ob ich Achtung und Dank verdiene, oder nicht. Könnte ich denken, dafs mein Unternehmen der Menschheit und dem Wesentlichen der Brüderschaft irgend Schaden zu verursachen vermöchte, so würde ich es sofort abbrechen, und die gedruckten Bogen verbrennen. So hoffe ich aber davon nur Gutes für die Menschheit und die Brüderschaft, und sehe keine Möglichkeit vom Gegentheil. —

Ja, auch ich habe mein Ehrenwort gegeben, Nichts wider mein Gewissen über Maurerei bekannt zu machen; und ich werde es halten; — aber mehr konnte ich nicht versprechen; einen andern Sinn darf das mir abgenommene Versprechen nicht gehabt haben, wenn ich es halten soll. Ich darf wider mein Gewissen auch Nichts verschweigen! — Und hätte ich versprochen, etwas die ganze Menschheit Angehendes, gegen Brüder oder andere Menschen, zu verheimlichen, welches zu sagen ich für Pflicht erkennte, so würde ich diefs Versprechen nicht halten, weil keine Gesellschaft das Recht hat, mich meinen Vernunftcharakter und meine Menschenpflicht abschwören zu lassen, selbst wenn ich so unbesonnen wäre, dieses Versprechen geben zu wollen.

3) Zu dem Schreiben der Grofsen Provinzialloge von Niedersachsen in Hamburg. a)

Die Ehrwürdigste Grofse Provinzial-Loge von Niedersachsen befürchtet: „eine, wo nicht unvermeidliche, doch „höchst wahrscheinliche, Folge werde diefs Geheimnifs“ (der Freimaurerbrüderschaft) „der ganzen leselustigen un„maurerischen Welt entschleiern.“ Ich glaube, Diefs würde in die Länge ohnehin keine Gewalt auf Erden zu verhindern im Stande seyn, wenn auch ich, oder irgend Andere, Nichts über diesen Gegenstand drucken liefsen. Die Ursachen, wel-

a) Dieses Schreiben findet sich abgedruckt auf S. 192 — 195 der Schrift: „Johann Stuve's Abhandlung über den Einflufs „geheimer Gesellschaften auf das Wohl der Menschheit, neu „herausgegeben von Fr. Mofsdorf; nebst einem Anhange des „Herausgebers. Für die Brüder Freimaurer. Freiberg, in Com„mission bei dem Br. Gerlach, 1811.“

che diese Begebenheit früher oder später herbeiführen müssen, habe weder ich, noch irgend einzelne Menschen, hervorgebracht; sie liegen in der Natur der Menschheit. Ob aber Diefs zum Nachtheil des Institutes gereichen werde, ist eine andere, höhere und höchst wichtige Frage, welche kein vernünftiger Mensch, ohne sich der Gründe bewufst zu seyn, verneinen darf. In meiner Schrift ist so von der Maurerei und von der Brüderschaft, wie sie jetzt ist, geredet, dafs dieselbe Niemand, auch kein Ungeweihter, wenn sie zufällig ein Solcher lesen sollte, aus der Hand legen wird, ohne von Achtung für das Wesentliche unseres Bundes, welches wir einzig, und zwar zeitgemäfs, betreiben sollten, durchdrungen zu seyn.

Wenn die Ehrwürdigste Grofse Provinzial-Loge von Niedersachsen ferner behauptet, „der Mifsbrauch der Publizität „habe Viel dazu beigetragen, Spaltungen in der Maurerei zu „erregen," so will ich zwar Diefs nicht ganz verneinen; allein ich kann doch nicht umhin, zu bemerken: dafs Spaltungen nicht jedesmal für das Beste der Brüderschaft nachtheilig gewesen; dafs man mit gleichem Rechte, den Satz umkehrend, sagen könne: die Spaltungen in der Brüderschaft haben sehr Viel zum Mifsbrauch der Publizität beigetragen; dafs ferner bei jeder Sache der mögliche Mifsbrauch den gleichfalls möglichen guten Gebrauch derselben nicht ausschliefse; dafs endlich meine Schrift weder durch irgend eine Spaltung der Brüderschaft veranlafst sei, noch eine solche irgend veranlassen wolle, sondern vielmehr zur Vereinigung der Brüder in der Hauptsache mitzuwirken strebe.

Die Ehrwürdigste Grofse Provinzial-Loge von Niedersachsen behauptet ferner, „keine Gesellschaft könne beste„hen, worin jedes Mitglied das Recht hat, seine besondere „Überzeugung gegen den Willen der Mehrheit geltend zu „machen." Diese Behauptung ist aber nur dann wahr, wenn der Wille der Mehrheit richtig und gut ist, und wenn der Einzelne seine Überzeugung durch ungesetzliche Mittel geltend zu machen sucht. Denn es kann wohl, man mag sich nun auf Erfahrung oder auf Vernunftgründe stützen, nicht geleugnet werden: dafs in jeder Gesellschaft, welche bestehen und immer vollkommner werden soll, ein Jeder das Recht haben müsse, seine Überzeugung durch gesetzliche Mittel geltend zu machen; auch leidet es keinen Zweifel, dafs Verstand und Wille der Mehrheit nicht immer richtig und gut, nicht immer vorzüglicher, als Verstand und Wille eines Einzelnen, ist; sonst müfsten wir die

Erfahrung leugnen; dafs die Stiftung und Verbesserung der wichtigsten und gröfsten menschlichen Dinge immer von Einzelnen ausgegangen, welche die Mehrheit an Einsicht und Kraft übertrafen. Ein Anderes ist es auch, ob die Mittel, wodurch ein Einzelner seine besondere Überzeugung geltend zu machen sucht, mit den bestehenden Gesetzen einer Gesellschaft streiten, und zugleich mit denen, welche die Gesellschaft geben müfste, wenn sie vollkommner wäre; oder ob sie blos mit den bestehenden Gesetzen unvereinbar sind. — Das Mittel indefs, dessen ich mich bediene, um meine Ueberzeugungen, die ich für wahr und gut halte, zur Kunde der Brüderschaft zu bringen, nehmlich sie den Brüdern im Druck mitzutheilen, ist an sich unschuldig, zugleich aber das einzig mögliche, und dabei ist es schon seit Jahrzehenden bei der Brüderschaft gebräuchlich. Grofse Logen, Logen und einzelne Brüder haben sich dieses Mittels, als eines rechtmäfsigen, sehr häufig bedient, nicht weniger auch Brüder, welche zur Ehrwürdigsten Grofsen Provinzial-Loge von Niedersachsen gehören: warum soll nicht auch ich mich eben desselben Mittels bedienen, wenn ich der Brüderschaft Etwas mitzutheilen habe? Ich lege meine Überzeugungen und deren Gründe in der durch Bruder Mofsdorf angekündigten Schrift freien Männern nur zu freier Prüfung vor, und sehe nicht ein, wie der Wille irgend einer Mehrheit durch eine Schrift eine Beschränkung erleiden könne, welche ja sogar ein Jeder ungelesen lassen kann, sobald er will, und welche gesellige und gesetzliche Gesinnung überall empfiehlt, und durchaus mit brüderlichen Gesinnungen gedacht, und im brüderlichen Tone geschrieben ist. Ich greife ja dadurch nicht in die Regierung und Einrichtung der Logen eigenmächtig ein, nehme keine Partei, bekämpfe keine Partei, bilde keine Partei; ich lasse nur die Sache selbst reden, lege nur offen dar, was ich für wahr und gut halte; ich will nur von Denen gehört werden, welche mich hören wollen; ich stütze mich nicht auf irgend äufseres Ansehen, blos auf Gründe. Im Reiche der Wahrheit gilt der Wille Nichts, nur Gründe; ich habe mit dem Willen weder des Einzelnen, noch irgend einer Mehrheit, zu thun. — Wollte eine Gesellschaft ihren Mitgliedern das heiligste und zur Ausbildung der Menschheit wesentlichste Recht, seine Ueberzeugungen in Angelegenheiten der Gesellschaft mündlich oder schriftlich frei zu äufsern, und zu geselliger Prüfung vorzulegen, versagen, so würde sie zwar nicht ohne Beispiel handeln, jedoch ihre Würde selbst aufgeben, und

sich solchen Gesellschaften gleichstellen, welche sich durch ein ähnliches Verfahren die Verachtung und den Fluch der Nachwelt zugezogen haben. Von der Freimaurerbrüderschaft aber, welche, wie Brüder aller Systeme einstimmig behaupten, der Veredlung der Menschheit ganz vorzüglich, und zwar, ganz allein dieser gewidmet ist, sollte am Wenigsten zu befürchten seyn, dafs sie ihren Mitgliedern das Recht der freien Mittheilung in Angelegenheiten der Gesellschaft beschränken oder wohl gar absprechen könnte.

„Die Freimaurerbrüderschaft" — so fährt die Ehrwürdigste Grofse Provinzial-Loge von Niedersachsen fort, — „ertheilt Jedem ihrer Mitglieder Vollmacht, seine Wünsche „und Meinungen, in Ansehung ihrer Verfassung der recht„mäfsigen Behörde anzuzeigen, und wenn er sich bei ihrer „Entscheidung nicht beruhigt, aufser ihrem Kreise eine ihm „gemäfsere Bahn seiner Thätigkeit zu suchen." Da diese Worte ein allgemeines Gesetz der Brüderschaft ausdrücken sollen, nicht aber ein besonderes Gesetz der Ehrwürdigsten Grofsen Provinzial-Loge von Niedersachsen; so frage ich mit Recht: Wo ist ein allgemeines, allgemeinanerkanntes Gesetzbuch der ganzen, auf der ganzen Erde zerstreuten Brüderschaft, und wo ist insonderheit das hier angeführte Gesetz in dem Konstitutionenbuche des im Jahr 1717. gestifteten Grofsmeisterthumes, welches die Ehrwürdigste Grofse Provinzial-Loge von Niedersachsen für allgemeingültig erklärt, zu lesen? Bevor mir diese Fragen beantwortet werden, bin ich so wenig, als irgend Jemand, befugt, erwähnten Ausspruch der Ehrwürdigsten Grofsen Provinzial-Loge von Niedersachsen für mehr, als für ihre Privatüberzeugung, zu achten; die ich also erst prüfen und anerkennen mufs, ehe man verlangen kann, dafs ich danach handle. Es ist sehr löblich, dafs die Ehrwürdigste Grofse Provinzial-Loge von Niedersachsen Jedem ihrer Mitglieder Vollmacht ertheilt, seine Wünsche und Meinungen in Ansehung ihrer Verfassung der rechtmäfsigen Behörde anzuzeigen; eine Vollmacht, welche wohl nur wenige Logen ihren Mitgliedern versagen; allein ich sehe keinen Grund, warum nicht zu gleicher Zeit ein jeder Bruder befugt seyn solle, seine Wünsche und Überzeugungen auch allen Brüdern, die mit ihm unter seiner rechtmäfsigen Behörde stehen, ja, wenn diese Behörde nicht die oberste Behörde der Brüderschaft ist, auch aufser dem Bezirke dieser Behörde, der ganzen Brüderschaft, mitzutheilen, und sich dabei der gröfsten Wohlthat für die Entwickelung des Menschenge-

schlechtes, der Buchdruckerei, zu bedienen? — Zudem giebt es bekanntlich eine rechtmäſsige Behörde der ganzen Brüderschaft noch nicht, und alle existirende einzelne Behörden bleiben also bis dahin, wo wirklich eine allgemeine Behörde sich vielleicht gebildet haben wird, der ganzen Brüderschaft untergeordnet. Die Maurerbrüderschaft ist jetzt noch unter sehr viele einzelne, selbständige und von einander völlig unabhangige, in ihren Bezirken gleich rechtmäſsige, Behörden vertheilt, von denen Verschiedene verschiedne Einrichtungen und Rituale beliebt und verschiedene Grundsätze angenommen haben. Das, was diese Behörden für echtmaurerisch, für recht, gut, schön und erlaubt halten, ist in der That, wie die unablässigen Streitigkeiten derselben beweisen, sich oft so entgegengesetzt und zusammen so unverträglich, daſs, wenn der einzelne Bruder, — gesetzt nehmlich, es wäre Dieſs an sich nöthig und möglich, — erst die Einstimmung aller dieser Behörden einholen und abwarten wollte, ehe er der Brüderschaft Etwas vortragen könnte, er in eine unauflösliche Schwierigkeit gerathen, und jedenfalls schweigen müſste, weil eine allgemeine Übereinstimmung dieser Behörden nie erfolgen wird, bevor nicht die Brüderschaft durch ofne und freie wechselseitige Mittheilung in Druckschriften selbst eine höhere Stufe der Vollkommenheit erstiegen hat. — Für mich, zum Beispiel, ist die einzige rechtmäſsige Behörde das Meisterkollegium der Loge, deren Mitglied ich bin; die Brüder, woraus dasselbe besteht, haben ein Gesetz, wie das hier von der Ehrwürdigsten Groſsen Provinzial-Loge von Niedersachsen ausgesprochene, noch nicht gegeben, und mich in der freien Mittheilung meiner Gedanken gegen alle Brüder noch nie behindert. Schon in ofner Lehrlingloge wird gefragt: „Hat etwa irgend ein Bruder Etwas zum Besten „dieser Loge, oder der Maurerei überhaupt, zu er„innern?" und so viel ich weiſs, ist dieser Gebrauch ziemlich allgemein in allen Systemen. Entweder nun ist Dieſs ein leerer Wortschall, oder es liegt darin die Befugniſs für jeden Bruder, seine Meinungen und Wünsche in Ansehung der Verfassung der Brüderschaft nicht etwa blos der rechtmäſsigen Behörde, das ist dem Beamtenkollegium, sondern sogar allen Brüdern Lehrlingen, vorzutragen.

Wenn insbesondere die Ehrwürdigste Groſse Provinzial-Loge von Niedersachsen Jedem ihrer Mitglieder die Weisung gibt, „wenn er sich bei der Entscheidung der recht„mäſsigen Behörde nicht beruhigt, sich sofort auſser der

„Brüderschaft eine ihm gemäſsere Bahn seiner Thätigkeit zu „suchen;" so erscheint mir diese Weisung weder nothwendig, noch rechtmäſsig; nicht nothwendig, denn das Urtheil dieser Behörde ist nicht untrüglich, und es gibt noch eine höhere Instanz, die Brüderschaft, und über diese noch eine höhere, die Menschheit, zu der sich sogar die ganze Brüderschaft wieder nur als untergeordneter Theil verhält; nicht rechtmäſsig, weil die Behörde, dem Begriffe der Freimaurerei und eines freien Vereins zufolge, nur die Brüderschaft repräsentirt, mithin im Angesichte der Brüderschaft eine untergeordnete, nicht aber eine übergeordnete und höhere, Person ist, also dem einzelnen Bruder nicht benommen werden darf, sich, wenn er sich bei den Entscheidungen der untergeordneten Behörde, dergleichen es bis Jetzt nur erst gibt, nicht beruhigt, zunächst an die Versammlung der mit ihm unter jener Behörde stehenden Brüder, und an die ganze Brüderschaft, zu wenden, und seine Sache der Beurtheilung derselben zu überlassen. Allein es ist überhaupt eine unrechtmäſsige Foderung irgend einer Behörde, daſs irgend ein Bruder seine Ideen über Freimaurerei und Freimaurerbrüderschaft erst bei ihr vorzubringen habe; als wenn sich die Wahrheit bei irgend einer Behörde die Erlaubniſs zu holen hätte, wahr seyn zu dürfen; und als wenn dieselbe irgend eines andern Ansehens bedürfte, als des Ansehens der Gründe. Die Wahrheit zeigt sich selbst an, und ob sie nur Einer oder Tausende einsehen, Das macht sie nicht wahrer. Jeder Maurer hat das unveräuſserliche Recht, Alles, was er für wahr, für gut und schön hält, allen seinen Mitbrüdern zu sagen; — alle Bemühungen, dieſs Recht zu beschränken, sind vergeblich, und zeigen nur innere Schwäche an; und Wer freie Männer in Sachen freier Prüfung bevormunden will, beweiſst sich dadurch selbst als unmündig. Sobald daher die Ehrwürdigste Groſse Provinzial-Loge von Niedersachsen nach Einsicht meiner Schrift sich überzeugt haben wird, daſs ich meine Überzeugungen, Meinungen und Wünsche nicht anders, als durch ihre Gründe, geltend machen will; daſs ich allen Brüdern gesetzliche Gesinnung gegen ihre rechtmäſsigen Behörden empfehle; daſs ich ferner, mich in Logensachen zu mischen, oder mir unter den Maurern eine Partei zu machen, nicht gesonnen bin; daſs endlich insbesondere meine Schrift Nichts enthält, welches mit der Achtung stritte, die ich der Ehrwürdigsten Groſsen Provinzial-Loge von Niedersachsen, als einer maurerischen Behörde,

schuldig bin; sobald, sage ich, diese Ehrwürdigste Grofse Loge von diesem Allem sich überzeugt haben wird, so wird sie mein Unternehmen nicht mifsbilligen. Denn die Grundsätze des Lichtes und der Aufklärung sind, ich hoffe es, auch die ihrigen; Sie wird dann gewifs nicht im Ernste verlangen, dafs ich, so lange ich hoffen kann, im Inneren der Brüderschaft wirksam zu seyn, mir defshalb sogleich aufser ihrem Kreise eine gemäfsere Bahn meiner Thätigkeit suchen solle, weil sie selbst nicht in allen Stücken mit mir einstimmig denkt und handelt.

„Aber," — fährt die Ehrwürdigste Grofse Provinzial-Loge von Niedersachsen fort, — „die Einrichtung der Brü„derschaft hat Stufen der Kenntnisse und der Untersuchung „festgesetzt; und wir würden aufhören, zu seyn, Was wir „seyn mögen und wollen, wenn wir Lehrlinge über Das „richten liefsen, was Gesellen und Meistern, Nichtunterrich„tete über Das, was Unterrichteteren, Geprüften und Ver„trauten vorbehalten bleibt." Ohne mich hier in eine Beurtheilung über die Beschaffenheit und den Erfolg der von der Ehrwürdigsten Grofsen Provinzial-Loge von Niedersachsen, oder von irgend einer andern Behörde, für gut befundnen „Stufen der Kenntnisse und der Untersuchung, des „Unterrichtes und der Prüfung, und des Vertrauens," einzulassen, begnüge ich mich, blos Folgendes zu bemerken. — Alle diese Stufen und Anstalten sind mehr nicht, als menschliche Einrichtungen, die mithin der weiteren Prüfung der Vernunft stets ausgesetzt bleiben, und dieselbe bestehen müssen, wenn sie fernere Gültigkeit haben sollen, zumal da sie nach Zeit und Ort immer weiter bestimmt zu werden verlangen. Diese Prüfung anzustellen, hat an sich Jeder das Recht, ganz besonders aber Jeder, der sich nach diesen Einrichtungen selbst richten soll. Eben so wenig darf, dünkt mich, die Geschichte des Ursprunges und Fortganges dieser sämtlichen Einrichtungen, Stufen, Prüfungen, und so weiter, irgend einem Bruder vorenthalten werden, sobald man will, er soll ihnen aus Überzeugung, nicht blindlings, wie ein Mensch, nicht wie eine Maschine, folgen. Ist sich die Ehrwürdigste Grofse Provinzial-Loge von Niedersachsen triftiger Gründe bewufst, weshalb sie die Geschichte der Brüderschaft zu einem selbst über den Meistergrad hinaus liegenden Geheimnisse macht: Wer könnte so ungerecht seyn, dieselbe defshalb zu tadeln, dafs sie auch hierin ihren eignen Überzeugungen folgt? Wenn aber irgend ein Bruder oder irgend eine Loge gleichfalls trif-

tige Gründe zu haben glaubt, die Geschichte der Brüderschaft schon Lehrlingen mitzutheilen, und sie denselben Dem gemäſs wirklich mittheilt; wie könnte die Ehrwürdigste Groſse Provinzial-Loge von Niedersachsen nicht so billig seyn, das Recht, nach eigner Überzeugung zu handeln, andern Brüdern und Logen, die, als Maurer, mit ihr völlig gleichartig und gleichberechtigt sind, nicht eben so gern, als sich selbst, zuzugestehen? Die Ehrwürdigste Groſse Provinzial-Loge von Niedersachsen hat ohne Zweifel das Recht, die Kreise ihrer Vertraulichkeit nach ihrem eignen Ermessen zu bestimmen; aber auch ich habe es, in Ansehung aller Dinge, die ich weiſs, zumal wenn sie nicht das persönliche, nicht sonst schon vorhandene, Geisteigenthum Anderer, sondern schon Gemeingut unserer Kultur, oder mein eignes Geisteigenthum, sind. Die Ehrwürdigste Groſse Provinzial-Loge von Niedersachsen findet für gut, diese Kreise der Vertraulichkeit zu verengen; ich, sie zu erweitern: Wer von uns wirklich Recht habe, Das wird die Nachwelt entscheiden; wie aber auch das Urtheil derselben ausfallen mag, sie wird uns ihre Achtung nicht versagen, wenn wir mit Festigkeit unseren Überzeugungen gemäſs gehandelt haben. — Die gerechte und vollkommene Loge zu den drei Schwerdtern und wahren Freunden macht aus der Geschichte der Brüderschaft kein Geheimniſs; sie überläſst es Jedem ihrer Mitglieder, hierin so hohe Stufen durch eignen Fleiſs zu ersteigen, als es ihm seine Kräfte gestatten; sie sieht es gern, wenn der Bruder, der sich Kenntnisse der Geschichte der Brüderschaft erwarb, sie in Logenversammlungen, selbst in Gegenwart der Lehrlinge, mittheilt; Dieſs beweisen, zum Beispiel, die mit ihrer Billigung gedruckten vier Vorträge, die ich im vorigen Jahre in ofner Lehrlingloge hielt; ja diese Loge gestattet sogar jedem Mitgliede, über Wesen und Bestimmung der Brüderschaft seine eignen Ansichten auszubilden, und sie den Brüdern mitzutheilen, wenn er Dieſs nur auf eine der geselligen Ordnung, und der Würde des Ortes, angemeſsne Art thut. Diese Loge aber ist, wie erwähnt, meine einzige rechtmäſsige Behörde in Sachen der Maurerei, und ich werde in derselben, den angeführten aufgeklärten Grundsätzen derselben zufolge, so lange, nach Kräften, wirksam seyn, als mich dieselbe ihrer Mitgliedschaft für würdig halten wird. Allein, ich stütze die Rechtmäſsigkeit meiner druckschriftlichen Unternehmung keinesweges ursprünglich auf den, mir sehr schätzbaren, Beifall meiner Behörde, sondern auf die Sache selbst;

denn ich erkenne in Sachen der Wahrheit und der Menschheit auf Erden keine anderen Richter an, als Gründe und mein Gewissen. —

Ich enthalte mich ferner aller Bemerkungen über die Behauptung, daſs Neulinge in der Brüderschaft, das ist erst neulich Aufgenommene, in der Regel weniger über dieselbe zu urtheilen vermöchten, und daſs Die, welche berechtigt sind, Lehrlinge, Gesellen und Meister der Brüderschaft zu heiſsen, sofort auch immer an sich selbst in dieser Rangordnung ständen. Auch würde es mich zu weit führen, wenn ich die Ansprüche, welche die Brüderschaft und das sogenannte unmaurerische Publikum wechselseits auf einander haben, aus einander setzen wollte. Wenn aber die Ehrwürdigste Groſse Provinzial-Loge von Niedersachsen behauptet: „Es stehet Niemanden frei, auf welchem Wege „der Forschung er auch zu den Resultaten seiner Forschung „über Maurerei gekommen seyn mag, diese Resultate Neu„lingen in der Brüderschaft, oder gar dem unmaurerischen „Publikum, vorzulegen. Das streitet, trotz aller Künste „der Auslegung, gegen die erste Verpflichtung des Mau„rers:“ so wäre es sehr nöthig gewesen, einestheils diese Behauptung gehörig zu bestimmen, anderntheils aber sie zu beweisen; welches Beides indeſs nicht geschehen ist. Auf die Beispiele von Publicität, welche die in London im Jahr 1717, aus vier einzelnen Logen, zusammengetretne, und hernach um die Brüderschaft sehr verdiente, groſse Loge wiederholt gegeben, und noch jetzt gibt, habe ich gar nicht nöthig, mich zu stützen; da die Rechtmäſsigkeit meines Unternehmens auf ewigen Vernunftgründen beruht, und durch ein oder tausend Beispiele nicht rechtmäſsig werden kann, Was es nicht an sich selbst ist. — Mein Verfahren, der Brüderschaft meine Überzeugungen und die Resultate meiner Forschungen zu b e l i e b i g e r, f r e i e r P r ü f u n g im Druck vorzulegen, verdient eben so wenig eigenmächtig genannt zu werden, als das des Mathematikers, wenn er bekannte Wahrheiten neu darstellt, oder von ihm neugefundne mittheilt. Um seine Ueberzeugung n i c h t als musterhaft aufzustellen, müſste man dieselbe nicht haben; — es wird sie wohl ohnehin Niemand annehmen, wer sie nicht musterhaft findet. „Daſs ich aber w i l l k ü h r l i c h den „Sturz der bisherigen Einrichtungen veranlasse,“ wird die Ehrwürdigste Groſse Provinzial-Loge von Niedersachsen hoffentlich nicht ferner glauben, sobald sie meine Schrift ihrer Durchsicht gewürdigt haben wird. Wenn Jemand G r ü n-

de aufstellt, nur Gründe geltend machen will, dann verfährt er nicht willkührlich; dann kann er aber auch nicht den Sturz guter Einrichtungen veranlassen, vielleicht aber, wenn er Gehör findet, und Recht hat, die ruhige und weise Verbesserung mangelhafter, verfallner, nicht mehr zeitgemäfser Veranstaltungen. Was könnte aber die Ehrwürdigste Grofse Provinzial-Loge von Niedersachsen Anderes wünschen, als Diefs, und wie könnte ihr Streben, dem deutschen Logenwesen eine verbesserte Gestalt zu geben, in einem andern Geiste gedacht, und in einem andern Sinne verstanden werden?

Die Ehrwürdigste Grofse Provinzial-Loge von Niedersachsen gibt mir im Verfolge ihres Schreibens den Rath: „Er lege seinen Glauben über sittliche, religiöse und poli„tische Grundsätze an den Tag, so laut er will! Unsere „Verfassung siehert ihm, wo nicht unsern Beifall und unse„re Unterstützung, doch unsere Nachsicht und Duldung, „so lange er nicht behauptet, dafs diese, vielleicht zu be„zweifelnden, Lehren die Grundsätze der Brüderschaft „sind." Ich bin von der ehtmaurerischen Duldung der Ehrwürdigsten Grofsen Provinzial-Loge in Sachen der Moralität, Religion und Politik zu fest überzeugt, als dafs ich nicht selbst dieselbe für mich erwarten könnte, wenn ich in den Fall kommen sollte, sie in Anspruch zu nehmen. Ich werde aber stets fern davon bleiben, Gegenstände der Moral, der Religion und Politik für das eigenthümliche Wesen der Freimaurerei, oder auch nur für eigenthümliche Theile dieses Wesens, zu halten, zu erklären, oder als solche zu bearbeiten. Ich kenne die genannten Gegenstände, so wie zugleich das Wesen der Freimaurerei, so genau, als nöthig ist, vor einer ähnlichen irrigen Verwechselung der Ideen und der auf selbige sich gründenden geselligen Institute sicher zu seyn. Was ich aber vorläufig in den erwähnten Logenvorträgen als Wesen und Bestimmung der Freimaurerbrüderschaft angedeutet habe, das ist von Moral, Religion und Politik wesentlich verschieden; es ist und bleibt die erste und heiligste Angelegenheit der Menschheit, a) und unsere Brüderschaft hat nur Werth gehabt und

a) Siehe 1) in dem Tagblatte des Menschheitlebens, (Dresden bei Arnold und bei dem Herausgeber,) in Numer 2, den Aufsatz über die Idee des Menschheitbundes; dann in eben dieser Zeitschrift (von Numer 22 an in 12 Numern) die Entfaltung und urbildliche Darstellung der Idee des Menschheitbundes,

wird zu allen Zeiten nur Werth haben, sofern sie sich einzig dieser Bestimmung widmet. Ob sie Diefs in Zukunft thun werde, — Das liegt in höheren Händen. — Dafs aber ein Jeder, der nur immer von der Wahrheit meiner Ansicht des Wesens und der Bestimmung der Freimaurerei und der Freimaurerbrüderschaft noch nicht überzeugt ist, sie zu bezweifeln beginne, Das wünsche ich selbst recht sehr, denn die Wahrheit wird ihm dann selbst entgegenleuchten, wenn sie mit mir ist, und wenn er Augen hat, um gründlich zu zweifeln. Ich kann in einzelnen geschichtlichen Dingen irren; die Ehrwürdigste Grofse Provinzial-Loge von Niedersachsen wird mich ohne Zweifel zurechtweisen, wo ich in meiner Schrift hierin geirrt haben und sie das Richtigere wissen sollte; dann wird sie aber an mir weder Bescheidenheit, noch Gelehrigkeit, noch ein dankbares Herz, vermissen. Ich kann ferner in der Ausführung der einzelnen Theile des Menschenbundes irren, als dessen Keim mir die Freimaurerbrüderschaft so theuer ist; denn ich bin ein Einzelner, und ein Einzelner ist und bleibt gegen die Fülle einer jeden unendlichen Idee nur Wenig; aber in dieser Idee selbst kann ich nicht irren, so wahr ich Mensch bin.

Die Ehrwürdigste Grofse Provinzial-Loge von Niedersachsen spricht mit Achtung von mir und von meinem Freun-

vom Standorte des Lebens aus; 2) Meine Schrift: Das Urbild der Menschheit, ein Versuch, (Dresden bei Arnold 1811,) besonders den Abschnitt (S. 470 bis 529.) über den Menschheitbund; 3) Mein System der Sittenlehre, (Leipzig bei Reclam 1810,) vorzüglich S. 335—337 und S. 417 f.!

In diesen Schriften habe ich die Ideen der Menschheit, des Menschheitlebens und des Menschheitbundes, als Ganze, und in allen ihren Theilen, rein wissenschaftlich und urbildlich dargestellt, ohne alle Rücksicht auf die geschichtliche Entfaltung der Menschheit dieser Erde und auf die Freimaurerbrüderschaft insbesondere, und ohne irgend das Mindeste aus den Urkunden und den Gebräuchen der Freimaurerbrüderschaft zu entlehnen. In einer zweiten Reihe von Schriften werde ich, wenn mein Leben hinreicht, die Geschichte der Menschheit, in reiner Erfahrungerkenntnifs, als Einen stetigen Versuch, jene drei Ideen auf dieser Erde wirklich zu machen, darzeichnen. Als die Geschichte eines einzelnen, untergeordneten Versuches, unter mehren, wird dann auch die Geschichte der Freimaurerbrüderschaft eintreten. Eine dritte Reihe von Schriften soll dann zeigen, Was das jetztlebende und Was alle kommende Geschlechter im Anschaun der Ideen und der Geschichte zu thun berufen sind, um jene drei Grundideen auch auf dieser Erde in weiser Kunst eigenschön zu gestalten.

de, dem Br. Mofsdorf; ich bin dagegen nicht unempfindlich; die Achtung würdiger Männer ist mir lieb, weil ich mich derselben würdig zu machen suche, und stets suchen werde. In Allem, was ich als Mitglied der Freimaurerbrüderschaft unternehme, ist mir nach dem dadurch beabsichtigten Besten des Bundes und der Menschheit, wogegen alle persönliche Rücksicht verschwindet, und nach der Freudigkeit meines Gewissens, die Achtung achtungwürdiger Menschen das höchste Gut. Die Ehrwürdigste Grofse Provinzial-Loge von Niedersachsen aber wird dadurch gegen sich selbst und die Brüderschaft gerecht seyn, dafs sie es auch gegen mich ist, ob ich gleich nur ein Einzelner bin.

B. Schreiben

an die

gerechte und vollkommene Loge zu den drei Schwerdtern und den wahren Freunden in Dresden.

Verehrte und Geliebte Brüder Mitmeister!

Der Sehr Ehrwürdige Deputirte Meister vom Stuhl, Bruder von Brand, hat mir in einer Zuschrift vom 8ten März bekannt gemacht: „dafs Sie mich um baldige Mit„theilung einiger Exemplare meiner zu Ostern 1810. erschei„nenden Druckschrift, die drei ältesten Kunsturkunden der „Freimaurerbrüderschaft betitelt, ersuche, damit solche so„dann einer aus neun Meistern bestehenden Comité vor„gelegt werden könne, welche, zur richtigen Beurtheilung „der Sache und Beruhigung derjenigen Mitglieder unserer „Loge, welche darauf angetragen haben, dafs ich und Bru„der Mofsdorf wegen jener Schrift aus der Loge zu ent„fernen wären, — die Prüfung der ohne genaue Kenntnifs „jener Schrift nicht zu behauptenden Unzulässigkeit des Un„ternehmens der Ankündigung und Herausgabe derselben „übernehmen und sodann ihr Gutachten sobald als möglich „vorlegen werde.“

Mit Vergnügen werde ich diesem Ihren Wunsche entgegenkommen, sobald als mich die Vollendung des, bei her-

annahender Ostermesse, ohnehin zu beschleunigenden Abdruckes derselben hierzu in den Stand setzt; auch hatte ich es mir schon längst vorgenommen, aus Dankbarkeit und Hochachtung diese meine Schrift Ihnen, Verehrteste, unter allen Brüdern zuerst in einer Versammlung zu überreichen.

Es wird mir ganz besonders schätzbar seyn, wenn Sie, geliebteste Brüder, meine Schrift Ihrer prüfenden Durchsicht würdigen wollen. Ich würde mir sogar ein Vergnügen daraus machen, Ihnen die noch unvollständigen Exemplare einzuhändigen, wenn die genaue Kenntnifs dieser Schrift, welche Sie zur Beruhigung der erwähnten Brüder davon zu nehmen wünschen, aus den erst fertigen 23 Bogen erlangt werden könnte. Allein in der erwähnten Schrift ist Alles zu einem Ganzen berechnet; und besonders ist eine genaue Kenntnifs und gründliche Beurtheilung der schon gedruckten Bogen, geschweige des ganzen Werkes, ohne Kenntnifs der, mehre Bogen langen, Vorrede nicht möglich, welche bestimmt ist, eben, um die richtige Würdigung des Ganzen und aller seiner Theile zu erleichtern, den Zweck und den Plan und Zusammenhang des Ganzen vor Augen zu legen, — aber nur zuletzt abgedruckt werden kann. Auch ist die ganze dritte Kunsturkunde, die Yorker Konstitution, noch abzudrucken übrig, welche ein dem Ganzen durchaus wesentlicher Theil ist, und viele Hauptbeweise der wichtigsten in den früheren Bogen gemachten Behauptungen enthält. a)

Noch erlauben Sie mir, Geliebteste und Verehrteste Brüder Mitmeister, einen brüderlichen Wunsch aussprechen zu dürfen! Es ist mir, wie gesagt, sehr erfreulich, dafs Sie meine Schrift durch einsichtvolle Brüder gründlich prüfen lassen wollen; allein ich wünschte nicht, dafs Sie diese Prüfung in irgend einer andern Hinsicht, weder in Ansehung ihrer Entscheidung, noch ihrer äufseren Form, jemals zur Logensache machen, oder zu machen scheinen

a) Das Manuscript wurde überhaupt theilweis, so wie ich es nach und nach vollendete, in die Censur und in die Druckerei abgegeben. Am 12ten März 1810 war der Vorbericht und ein grofser Theil des Manuscriptes noch nicht ausgearbeitet, und das Manuscript der auf den 23ten zunächst folgenden Bogen befand sich zum Theil in der Censur bei dem Herrn Oberhofprediger Dr. Reinhard. Es war mithin unmöglich, den Brüdern Meistern eine so genaue Einsicht in diese Schrift schon damals zu gewähren, als sie für ihren Zweck bedurften.

möchten; Welches jedoch nicht zu vermeiden seyn dürfte, wenn Sie Sich der Prüfung dieser Schrift früher unterzögen, bevor sie in Aller Händen ist. Die Gründe dieses meines Wunsches liegen in der Sache selbst, und meine bei Gelegenheit der auswärtigen Logenschreiben Ihnen schriftlich überreichte Erklärung gibt dieselben deutlich an.

Endlich gestatten Sie mir, Verehrteste, einen Zweifel darüber zu äufsern, ob die von Ihnen beliebte Mafsregel Ihre löbliche Absicht, nehmlich die Beruhigung der mehrerwähnten sieben Brüder, erreichen dürfte? Ich glaube Diefs nicht davon erwarten zu können. Denn einestheils kann schon meine vorhingedachte Erklärung, noch mehr aber die von mir am dritten März in der Meisterkonferenz zu Protokoll gegebne Versicherung, [a] jene geliebten und verehrten Brüder wohl hinlänglich so lange beruhigen, als nicht etwa die Einsicht in die fertige Schrift Denselben die Unwahrheit meiner nurerwähnten Erklärungen und Versicherungen zeigte. Ja, abgesehen hiervon, kann doch am Ende nur eine von den gedachten Brüdern selbsteigens angestellte Prüfung der ganzen fertigen Schrift Dieselben beruhigen, und sie vielleicht vermögen, ihre Protestation gegen meines Freundes Mofsdorf und meine eigne Theilnahme an unsern Logenarbeiten wieder aufzuheben. Bevor aber meine Schrift wirklich erschienen seyn wird, können Sie, geliebteste Mitmeister, von jenen sieben Brüdern nicht beschuldigt werden, dafs Sie jener Klage derselben nicht Gehör gegeben; um so weniger, da Sie bis Hieher Alles gethan haben, was die Natur der Sache gestattete. — Diese Gedanken habe ich Ihnen aus Liebe und Vertrauen unmafsgeblich mittheilen wollen.

Ehe mich der vollendete Abdruck meiner Schrift in den Stand setzt, Ihnen dieselbe dankbar zu überreichen, bin ich

a) Diese meine Erklärung findet sich, so wie sie, auf mein ausdrückliches Verlangen, in der am 3ten März 1810 gehaltenen Meisterkonferenz, zu Protokoll genommen worden, und die Loge zu den drei Schwerdtern und den wahren Freunden selbst in einem Schreiben von demselben 3ten März 1810 an die Loge zum goldnen Apfel in Dresden aus dem erwähnten Protokolle mitgetheilt hat, in der oben angeführten Schrift des Brs. Mofsdorf S. 216—217. Auch verdient hierbei der von dem Ehrwürdigen Bruder Riquet, meinem geliebten Freunde, am 17ten December 1810 in der Loge zu den drei Schwerdtern und d. w. Fr. gehaltene Vortrag (in eben derselben Schrift S. 228—263, vorzüglich die Stellen S. 236 f. und 249.) nachgelesen zu werden. —

erbötig, Ihnen mündlich jede nöthige Auskunft in dieser Angelegenheit zu geben, so wie überhaupt jeden Beweis, wie theuer mir Ihre Liebe und Achtung, und wie grofs mein Vertrauen zu Ihnen ist. Der ich mit wahrer Hochachtung und liebevoller Ergebenheit bin,

Verehrteste und Geliebteste Brüder Mitmeister!

Ihr

Dresden,
am 12ten März 1810.

treuverbundener Bruder

K. Chr. Fr. Krause,
d. Z. Redner.

C. Sendschreiben.

[Welches einem jeden der an die Pränumeranten und an die späteren Käufer versandten Exemplare der vorliegenden Schrift, nebst dem Inhaltverzeichnisse derselben, beigelegt, und aufserdem an mehr als hundert deutsche Logen unter der vorschriftmäfsigen Addresse gesendet worden ist.]

Verehrte[r] und Geliebte[r] Brü[u]der!

Sichert irgend Etwas unserem Bunde fortwährende Veredlung, so ist es das stete Befolgen des grofsen Grundsatzes: dafs es jedem Bruder frei stehe, seine Gedanken und Überzeugungen allen Brüdern zu freier Prüfung vorzulegen; und dafs, bei aller Verschiedenheit der Meinungen, doch das Band der Liebe rein und unverletzt erhalten werde. So kann der Einzelne, so können ganze Logen und Logenvereine auf menschenwürdige Art frei zur Verbesserung und Vervollkommnung des ganzen Bruderbundes mitwirken. — Eine ähnliche Absicht, Verehrte[r] Brü[u]der, ist die Veranlassung meines gegenwärtigen Schreibens.

Voll von Liebe zur Freimaurerbrüderschaft, und beseelt vom Streben, dahin mitzuwirken, dafs sie der Mensch-

heit werde, Was sie ihr zu seyn bestimmt ist, habe ich eine Schrift ausgearbeitet, und für alle Brüder drucken lassen, worin ich nicht nur die älteste Geschichte des Bundes aufhelle, den wahren Ursprung und Sinn seiner echten Verfassung, Symbolik und Liturgie nachweise, und seinen gegenwärtigen Zustand allseitig würdige, sondern auch, im Anschaun der ewigen Ideen, die ihm zum Grunde liegen, so wie der gegenwärtigen Lage der Menschheit, zeige, wie er allseitig, in Verfassung, Liturgie und Werkthätigkeit, gereinigt, verbessert und höher belebt werden solle und könne.

Diese Schrift habe ich allen Brüdern Freimaurern liebevoll dargebracht, und bin lebendig überzeugt, daſs ihr Inhalt, wenn er beherzigt wird, der Brüderschaft von groſsen, heilsamen Folgen seyn werde: daher fühle ich mich verpflichtet, diese Schrift, welche nunmehr fertig und schon an viele Brüder versandt worden ist, allen Brüdern und Logen auf gesetzlichem Wege bekannt zu machen.

Auch Sie, Verehrte[r] und Geliebte[r] Brü[u]der, nehmen an den höhern Angelegenheiten der Menschheit, und an der Veredlung unseres, denselben gewidmeten, Bundes, herzlichen Antheil; Ihnen wird es daher gewiſs nicht unwillkommen seyn, wenn ich Ihnen beifolgend das ausführliche, ihr selbst vorgedruckte Inhaltverzeichniſs einer Schrift vorlege, welche lediglich dasselbe Streben hervorgebracht hat.

Wenn Sie, soweit es aus diesem Inhaltverzeichnisse möglich ist, die Tendenz dieses Buches würdigen wollen; so wird Ihnen bemerklich werden, daſs ich dadurch nur freien Anlaſs zu geselliger und gesetzlicher Veredlung unseres Bundes geben, daſs ich nur einen Punkt geistiger Vereinigung für alle Brüder bilden möchte, welche denselben Wunsch hegen, und von reinem Streben belebt sind, das Ziel dieses Wunsches durch geselligen Fleiſs zu erreichen.

Zu ihnen, Theuerste[r] Brü[u]der, hege ich daher das Vertrauen, der Geist der Liebe werde in Ihen lebendig, der Geist der freien Prüfung nicht erloschen seyn; Sie werden Das, was ich in jener Schrift vortrage, gewiſs be-

herzigen, und wenn Sie erkennen, daſs Gutes, Schönes und Brauchbares darin enthalten, dasselbe, frei von Vorurtheilen, bei Ihren freimaurerischen Arbeiten gewissenhaft benutzen. Dieſs wird der süſseste Lohn für meine Bemühungen seyn.

In dieser beseligenden Hofnung, und in brüderlicher Ergebenheit, bin ich hochachtungvoll,

Verehrte[r] und Geliebte[r] Brü[u]der,

Ihr

Dresden;
am - - 181 -

treuverbundner Bruder
Karl Christian Friedrich Krause.

Weitere geschichtliche

Belege und Abhandlungen

nebst

einselnen Bemerkungen und Nachrichten

zu den

drei ältesten

Kunsturkunden

der

Freimaurerbrüderschaft

und zu der

mitgetheilten Bearbeitung
derselben.

C) Mehre geschichtliche Belege und Erlaüterungen zum richtigen Verständnisse der masonischen Constitutionen, besonders der Altgesetze (old charges).

1) *Die (in I, S. CVIII und in II, S. 139 und 322, sowie in III, S. 192) versprochnen Beweisstellen aus Jo. Amos Comenius Schriften.*

Bereits im J. 1808 war ich durch die Geschichtwissenschaft von der Wahrheit des Satzes überzeugt: dafs nicht geheime Thätigkeit geheimer Gesellschaften, sondern höhere geistfreie Ausbildung der Wissenschaft und Kunst im ofnen Verkehr des Völkerlebens, das Heilige, Erstwesenliche der Menschheit erforschet und ins Leben eingeführt hat; und dafs auch die Bedingungen und Kräfte der Ausbildung geheimer Gesellschaften öffentlich, im freien gesellschaftlichen Leben der Völker, und vorzüglich der Wissenschaftforscher, gewonnen werden. (Siehe hierüber I, S. CVIII der Note!) Auch erkenne ich, aus ewigen Gründen und im Überblikke der Geschichte der Menschheit, die Wahrheit des noch allgemeineren geschichtwissenschaftlichen Lehrsatzes: dafs die gliedbauliche (organische) Ausbildung der Wissenschaft, unter Leitung der Urwissenschaft (der Philosophie, als des obersten Theiles der Einen Wissenschaft), eine erstwesenliche, vorausgehende Bedingnifs der Entfaltung des Menschheitlebens sei; und dafs daher das Menschheitleben als Ganzes, und in jedem seiner einselnen inneren Theile, nur soweit ausgebildet zu werden vermöge, als es nach Mafsgabe des jedesmaligen Standes der Wissenschaft möglich ist; dafs also auch der Urbegriff und das Urbild des Menschheitbundes erst dann von den Menschen geahnet werden können, wann die Wis-

senschaftbildung bis zu der dazu nöthigen Entwikkelung gekommen; und daſs endlich erst bei noch höherer Reife der Wissenschaft überhaupt, und der Urwissenschaft insonderheit, jener Urbegriff und jenes Urbild des erstwesenlichen und höchsten Gesellschaftvereines in voller Klarheit geschaut, wissenschaftlich als ein Gliedbau entfaltet, und in geselliger Vereinigung dargelebt werden können.

Nachdem ich im J. 1803 im Zusammenhange meiner urwissenschaftlichen Forschungen zu den Urbegriffen und den Urbildern der Menschheit, des Menschheitlebens und des Menschheitbundes gelangt, und im J. 1805 Mitglied der Freimaurerbrüderschaft geworden war, weil ich vermuthete, daſs dieser Bruderbund der reinen Menschlichkeit gewidmet und ein Anfang und Keim eines dem reinen Menschheitleben geweiheten Bundes sein könne, bildete ich sowohl die urwissenschaftliche Erkenntniſs jener Urbegriffe und Urbilder, als auch die geschichtliche Kenntniſs der Freimaurerbrüderschaft, mit ernstem Eifer aus; *a*) und ich fand nicht nur meine Vermuthung hinsichts der Freimaurerbrüderschaft bestätigt, sondern entdeckte auch in der ganzen Geschichte der Menschheit eine stetige Reihe urwissenschaftlicher und gottinniger Ahnungen jener Urbegriffe und Urbilder, sowie zugleich eine stete Reihe gesellschaftlicher Versuche, jene Urbegriffe und Urbilder im Leben zu verwirklichen.

Sobald als es mir möglich sein wird, werde ich meine geschichtliche Darstellung jener doppelten Reihe von Ahnungen und gesellschaftlichen Versuchen: den Menschheitbund auf Erden zu gründen und zu gestalten, im Druck mittheilen, wie sie mir seit den erwähnten Jahren durch fortwährende Forschung zu Stande gekommen. Für jetzt erinnere ich nur an die kurze Darstellung eines Theiles dieser geschichtlichen Entwikkelung, die ich im Tagblatte des Menschheitlebens (N. 2) gegeben habe. *b*)

a) Den Gang dieser Forschungen habe ich im Vorberichte S. XLIII ff. erzählt.

b) Die hier folgende Stelle aus obenerwähnter Abhandlung vom J. 1811 wird den Sinn des Gesagten erläutern, und die Beziehung der nächstfolgenden Stellensammlung auf die Geschichte der Brüderschaft zeigen. —

„Die Erfüllung des Höchsten auf Erden dürfen wir nicht von frühen Zeiten hoffen, wohl aber können wir zu allen Zeiten würdige Bestrebungen einselner Menschen und Gesellschaften erwarten, welche sich auf das Urbild des ganzen Menschheitlebens und Menschheitbundes wesenlich richten, und nur in ihm begreiflich sind. Über aller wirklichen Geschichte we-

Unter den ehrwürdigen Männern, welche zu bestimmterem Ahnen des Urbegriffes und des Urbildes eines

senlich und aus ewigen Gründen gewiſs ist die Forderung, daſs sich in allen Zeiten eine ununterbrochene Reihe von freibegonnenen und unter sich wohlverbundnen Bestrebungen bei allen Völkern der Erde zeigen, das Menschheitleben als Ein Ganzes in Einem Bunde aller Menschen mit bewuſster Kunst zu bilden. Ja, diese Erkenntniſs verbreitet Ein harmonisches Licht über die ganze Menschheitgeschichte und ihre Räthsel lösen sich nur in dieser Überzeugung."

„Betrachten wir die Geschichte unseres Geschlechtes in diesem Geiste, so stellen sich uns jene schlummernden Keime und stillen Vorbereitungen des Höchsten auf Erden offen dar. In den Mysterien der Urvölker, der Inder, Chinesen, Ägypter, Griechen; in der Lehre und dem Bunde des Pythagoras und der Essener, in der Wissenschaft und dem Leben des Sokrates und Platon, in der Lehre, dem Leben und dem Bunde Jesu, der das Höchste in Religion auf Erden unwandelbar begründete, in den von der Kirche unabhangigen Verbrüderungen einzelner christlichen Parteien, und in den mit ihnen verbundnen Gesellschaften der Ritter, und der Bauleute, im Mittelalter, verehrt der gottinnige Geschichtforscher die Anfänge einer harmonischen Ausbildung der Menschheit, und zugleich die fruchtbaren Keime eines dem ganzen Menschheitleben gewidmeten Bundes."

„Seit in Europa ein höheres Leben in Wissenschaft und Kunst und Religion erwachte, sehen wir auch jene Reihe stetig fortgeführt, und jene Keime neubelebt. Aus dem veralteten und ersterbenden Institute der Baugesellschaften des Mittelalters geht, vornehmlich von zwei gottinnigen, wissenschaftlich gebildeten, die Menschheit herzlich liebenden Männern, Anderson und Desaguliers, geweckt, der neue Bruderbund der Freimaurer in London im Jahre 1717 hervor, und breitet sich von da unaufhaltsam über Europa und alle Länder aus, welche europäische Völker berührten. Früher schon hatte Baco sein Salomonisches Haus gedichtet, Valentin Andreä sein Urbild einer allgemeinmenschlichen Geselligkeit gelehrt, und Amos Comenius, der Freund der Jugend, seine „allgemeine „Berathung über die Verbesserung aller menschlichen Dinge, „der Menschheit gewidmet," geschrieben. Eine Reihe ehrwürdiger, urlebendiger Wissenschaftforscher, Künstler und Religiosen erstanden nun in Europa, und führten in stiller, vorbestimmter Harmonie die groſse Sache der Menschheit. Unter ihnen Lessing und Herder, in denen jener allgemeinmenschliche Sinn rein und kräftig lebte; beide widmeten ihr ganzes Streben reiner, harmonischer Menschlichkeit, und deuteten in ihren Schriften die Beziehung dieser Idee auf die Freimaurerbrüderschaft, als den einzigen ihr, wenn auch erst in bewuſstlosen Ahnungen, gewidmeten jetzt bestehenden Bund lichtvoll an."

Zwischen Andreä, Comenius, Lessing und Herder verdient vorzüglich noch Leibnitz genannt zu werden, welcher ebenfalls an die Stiftung eines allgemeinmenschlichen Vereines gedacht hat. Dieses lehret ein in seinen hinterlaſsnen ungedruckten Handschriften vorgefundener Entwurf, der zu

allgemeinmenschlichen Vereines gelangten, und dafür mit gottinniger Begeisterung zu wirken unternahmen, leuchtet Amos Comenius besonders hervor. Ich erkannte Diefs im J. 1810 aus dessen Schrift: „Panegersia, oder „allgemeine der Menschheit gewidmete Be„rathung über die Verbesserung der mensch„lichen Dinge," welche erst im J. 1702, lange nach seinem Tode, gedruckt erschienen ist. Ich hielt es daher für Pflicht in meinem Tagblatte des Menschheitlebens (N. 18, 22, 26, 30, 34) einen vollständigen Auszug dieser Panegersia, durchgehens mit den Worten des Verfassers, zu geben. Noch lange blieb mir der geschichtliche Zusammenhang der Bestrebungen des Comenius mit der Begründung des zweiten Lebenalters der Freimaurerbrüderschaft durch die Neuenglische Grofsloge zu London im J. 1717, vorzüglich durch die Brüder Anderson und Desaguliers, unbemerkt, welchen ich im J. 1817 entdeckte, als ich die Opera didactica des Comenius, besonders seine darein aufgenommenen urwissenschaftlichen Schriften (die er pansophische nennt,) durchlas. Da überzeugte ich mich, dafs die Schriften des Comenius nächst denen des Seldenus (s. IV, S. 192, a; und III, S. 553, a!) die Hauptquellen gewesen, woraus die Stifter des NE. Grofsmeisterthums das Erstwesenliche ihrer Grundsätze und Lehrzeichen genommen. Denn ich fand in dem erwähnten Buche dieselben Grundgedanken, dieselben Kunstausdrükke, dieselben sinnbildlichen und lehrzeichenlichen Worte und Darstellungen, (auch die Allegorie vom Salomonischen und Ezechielschen Tem-

den Bruchstükken seines grofsen Werkes: *Aurora*, seu initia scientiae generalis, a divina luce ad humanam felicitatem, gehört. Dieser Entwurf enthält unter der Überschrift: Oeconomia operis, in ungefähr 40 einselnen Numern die Titel der einselnen Hauptabschnitte dieses grofsen Werkes. Davon machen folgende den Beschlufs: „De veritate religionis christianae. De Concordia Christiano„rum et de conversione Gentium. De societate Deophi„lorum." Dafs aber Leibnitz unter der Benennung: Gesellschaft der Freunde Gottes, einen reinmenschlichen Verein für das ganze gottinnige Menschheitleben geahnet hat, davon überzeugen mich mehre seiner Aüfserungen, die in den trefflichen Auszügen enthalten sind, welche Herr Professor Schmeifser (jetzt in Frankfurt an der Oder) aus Leibnitze's hinterlassenen Handschriften an Ort und Stelle gemacht, und mir im J. 1812 zu literarischem Gebrauche mitgetheilt hat, woraus ich auch diese Nachricht über Dessen Aurora genommen.

pelbaue,) welche dem Constitutionenbuche und dem Gebrauchthume des Neuenglischen Groſslogensystems seit dem Jahre 1717 *a*) eigenthümlich geworden sind. Am wichtigsten ist hierbei der Gedanke und Plan des Comenius: „aus „allen Völkern und Mundarten der Erde Eine „Gemeinde der wahrhaft catholischen Kirche „Jesu zu gewinnen, und nach und nach zu „bilden und einzurichten;" welchen Gedanken die Stifter des NE. Groſsmeisterthumes fast wörtlich als Grundlage ihrer Umgestaltung der Freimaurerbrüderschaft angenommen haben, und wodurch manche ihrer räthselhaften Aüſserungen erklärbar werden. Dieses ganze Übereinstimmen ist zunächst daraus zu erklären, daſs Comenius, des Ruhmes wegen, den er sich als Erzieher und Schulmann erworben hatte, nach England gerufen worden war, um die Schulen des Reiches nach seinen Grundsätzen einzurichten; daſs er in England viele Freunde und Verehrer gewann; und insonderheit daraus, daſs seine erste pansophische Schrift, worin gerade seine menschheitbundlichen Gedanken und Entwürfe enthalten waren, noch als Handschrift einem Freunde in England zusandte, der sie wider Comenius Absicht und ohne sein Wissen, abdrucken lieſs, wie ich hernach erweisen werde.

Über diesen für die masonische Geschichtforschung wichtigen Gegenstand habe ich schon in mehren Stellen des vorliegenden Werkes (besonders I, S. CVIII, in der Note; II, S. 139 ff.; S. 322, n. a; III, S. 192,) gesprochen, woselbst ich nun den Leser nachzusehen bitte, da ich soeben die Belege für die dort gemachten Behauptungen aus Comenius Schriften beibringen werde.

Zunächst erwähne ich einige Lebenumstände des Comenius, die zum Folgenden zu wissen nöthig sind. *b*)

a) Wie Manches schon früher, besonders durch Inigo Jones, und durch Christopher Wren angenommen, und in die Londoner Logen eingeführt gewesen sein könne, ist zwar zu vermuthen, aber in Mangel an Nachrichten nicht zu entscheiden.

b) Ich benutze hiebei die kurze Lebenbeschreibung des Comenius im Conversations-Lexicon, welche selbst Adelung's Angaben folgt. Am Schlusse derselben heiſst es: „er „hat noch mehr (auſser den 92 von Adelung angeführten „Schriften) geschrieben, aber wenig, was jetzt noch gelesen „zu werden verdiente." Schon Herder urtheilte hierüber ganz anders. Ich habe des Comenius opera didactica gelesen, und finde darin gar sehr Vieles, was für das Organon der Philosophie (die Wissenschaftlehre), und

Er wurde im J. 1592 im Dorfe Comna bei Prerau in Mähren geboren, von dem er den Namen Comenius annahm. Seine Eltern gehörten zu der Gemeinde der mährischen Brüder, die damals hart verfolgt wurden. Comenius studirte in Herborn, ward dann Rector in Prerau, und hernach Prediger in Fulneck. Im J. 1618 floh er von da, um der wider ihn als protestantischen Geistlichen gerichteten Verfolgung zu entgehen, nach Lissa in Polen, wo er an der Schule arbeitete, und im J. 1631 sein Werk: janua linguarum reserata (eröfnetes Sprachthor), herausgab, welches seinen Ruhm gründete. An mehren Stellen seiner Werke erklärt er jedoch ausdrücklich, daſs er wider seine Absicht sich sosehr viel und vorwaltend mit Sprachen und Sprachlehrbüchern, besonders mit lateinischen, habe beschäftigen müssen; da doch von Jugend auf sein Streben auf Höheres und Wichtigeres, nehmlich auf die ganze Erziehung, besonders aber auf die Philosophie, und auf die Verbesserung aller menschlichen Dinge, gerichtet gewesen. Er ward nach England gerufen, um die Schulen nach seinen Grundsätzen neu einzurichten; da aber dieser Plan der Zeitumstände wegen nicht ausgeführt werden konnte, so gieng er nach Schweden, Hamburg, Brandenburg, Schlesien, und Siebenbürgen, und kehrte nach Lissa zurück, von wo abermals vertrieben er sich zuletzt in Amsterdam niederlieſs, wo er noch einige Schriften herausgab, und im J. 1672 starb. Er soll ein vertrauter Freund der schwärmerischen Bourignon gewesen sein, und sie als eine Gottbegeisterte verehrt haben. — Seine Schrift von den Einen Nothwendigen ist allerdings mystischen Inhaltes, aber, soviel ich mich erinnere, rein von apocalyptischen Traümereien und vom Glauben an Visionen; es spricht darin die sanfte, gottergebne Schwermuth eines Greises, der, bei redlichstem Streben, so viele seiner Plane hatte scheitern gesehen, und durch so harte Leiden geprüft worden war.

Eine besondere Wichtigkeit für die Geschichte der Geistesentwikkelung des Comenius, und für die Geschichte aller Ahnungen und Erstversuche des Menschheitbundes, hat des Comenius Verhältniſs zu Johann

für die Theorie der Erziehung und die Methodik des Unterrichts noch heute durchdacht, beherziget und benutzt zu werden verdient.

Valentin Andreae, a) dem er, seinem eignen Bekenntnisse nach, sehr Vieles verdankte. In seiner Schrift:

a) Die reichhaltigste literarische Sammlung über das Leben und Streben dieses merkwürdigen Mannes hinterliefs der Br. Nicolai in Berlin; diese ist zum Theil benutzt worden in der Schrift: J. V. Andreä und sein Zeitalter, dargestellt von W. Hofsbach, Berlin 1819; worin die Hauptpunkte der Geistentwicklung Andreä's zusammenhangig dargelegt sind. Mästlin, Keplers Lehrer, war auch der Lehrer Andreä's. Die Lesung aller Schriften des Lipsius war von Einflufs auf die Richtung seines Forschens und Lebens. Zuingeri theatrum vitae humanae zog ihn wegen des Reichthumes geschichtlicher Kundnisse an. In deutscher Sprache dichtete er unter andern sein schönes Lied an die Liebe. Schon im 16ten Jahre entwarf er: Chr. Rosencreuz, chimische Hochzeit. Sein Eifer für Erziehung und Verbesserung des Unterrichts wurde besonders durch die vorzügliche Methode seines Jugendlehrers Hartig geweckt. Er entwarf ein weitlaüfiges Werk von Verbesserung der Erziehung (idea bonae institutionis sub fictitia Theodosii historia), welches verloren gegangen. Gleich gelehrt und selbstdenkend als Philosoph und als protestantischer Theolog, erlangte Andreä durch anhaltendes Nachdenken tiefe Einsicht in den Zustand, die Unvollkommenheit und die Mittel der Verbesserung zunächst der christlichen Kirchenvereine, dann aber auch der menschlichen Gesellschaft im Ganzen und in jedem ihrer inneren Theile. Ihn beschäftigte von Jugend an der Plan einer zum Theil geheimen, zum Theil offenkundigen Gesellschaft, welche als ein rein- und allgemein-christlicher Verein die Verbesserung „der ganzen Welt," das ist, des ganzen Menschengeschlechtes und aller einselnen Gesellschaftvereine und menschlichen Dinge, mitbewirken und aus seinem Innern enfalten sollte. Als einen unreifen, und daher rohem Misverstehn ausgesetzten Versuch, diese Idee auszusprechen, gab er im J. 1614 die berüchtigte Schrift heraus: „Reformation der ganzen weiten Welt," und: „Fama Fraternitatis etc.," welche, bei vielem Unklaren und Schwärmerischen, dennoch auch wesenliche Grundgedanken, und sowohl ewige als zeitgemäfse Wahrheiten, in kunstreicher dichterischer Einkleidung, enthält. Die darin gedichtlich erwähnte und beschriebene Brüderschaft des Rosenkreuzes wurde von damaligen Alchymisten und christlichen Schwärmern als geschichtlich wahr, und als bereits bestehend, angenommen; und so wurde Andreä die Veranlassung zu allen den nachmaligen rosenkreuzerischen Schwärmereien und Ordenverbindungen, die sich über fast ganz Europa ausbreiteten, späterhin mit der Freimaurerbrüderschaft, als sogenannter höherer Grad, in Verbindung gesetzt wurden, und auf diesem Wege noch im letzten Jahrhunderte eine der Aufklärung hinderliche, bedeutende Wirksamkeit hatten. Ihm selbst zog diese Aufnahme der erwähnten Schrift viel Verdrufs zu, und es wurde ihm schwer, sich gut aus der Sache zu ziehen. In dem hier oben folgenden Briefe erklärt Andreä selbst jene Fama für ein Phantasiespiel (ludibrium), giebt aber auch noch unbenutzte Aufschlüsse über den von ihm beabsichtigten christlichen

neue Methode der Sprachen (nova linguarum methodus; s. opp. didact. P. II, p. 282,) sagt Comenius: „es gelte ihm völlig gleich, zu lehren oder belehrt zu „werden, zu erinnern oder erinnert zu werden, den Leh„rer der Lehrer abzugeben, wenn es vergönnt werde, „oder der Schüler der Schüler zu sein. — — Daher „habe er vom Anfange seiner Studien an sich sorgfältig „nach Männern umgesehen, die seine Führer sein könn„ten.“ Nachdem er nun erzählt hat, wie er vergebens das Erscheinen der pädagogischen Schriften des Ratichius erwartet habe, berichtet er Folgendes über sein Verhältnifs zu Val. Andreae, welches ich umsomehr mittheile, da die Antworten des Val. Andreae bestimmten, und neuen, Aufschlufs über Dessen gesellschaftliche Plane und Gesinnungen enthalten.

[Joh. Valentini Andreae ambita manuductio.]

8) Quia vero jam ante in aurea quaedam fcripta Viri praeclariffimi, et nunquam fine laude nominandi, D. Joh. Valentini Andreae (tunc Calvenfis Ecclefiae in Ducatu Wirtemb. Paftoris et vicinarum Infpectoris, nunc Aulae Wirtembergicae Ecclefiaftae, et Superattendentis generalis) bono fato incideram, in iifque denfos humanae vitae errores mira felicitate in lucem protrahi viderem; datis ad ipfum literis (Anno 1628) quid sancti moli-

[Ansuchen um Valentin Andreä's Leitung.]

8) Da ich aber schon früher einige goldne Schriften D. Joh. Valentin Andreä's, eines nie ohne Lob zunennenden Mannes (damals Pastors zu Calve im Herzogthume Wirtemberg, und Inspectors der benachbarten Kirchen, jetzt des Wirtemberger Hofes Ecclesiasten und Superattendenten,) glücklicherweise kennen gelernt und gefunden hatte, wie darin die dichten Irrthümer (Irrsale) des Menschenlebens mit besonderem Glücke an's Licht gebracht werden; so suchte ich durch einen an Selbigen (im J. 1628) geschriebnen Brief zu erfahren, welches hei-

Verein, welchen Comenius mit seinen Freunden fortsetzen wollte und sollte. Wie redlich der Letztere für diesen Zweck gewirkt, zeigen seine Schriften, und schon die oben daraus mitgetheilten Stellen. Comenius schätzte aufserdem Val. Andreä unter allen, die damals über Verbesserung der Erziehung und der wissenschaftlichen Methode dachten und schrieben, am höchsten; wie er in den operibus didacticis (Parte I, p. 442) bekennet, wo er auch Baco von Verulam, und Campanella, nennt.

minis ſubeſſet, cognoſcere tentabam, ad perſequendum protracta jam in lucem monſtra animabam; ac ut me inter ſui admiratores, diſcipulos, filios, agnoſcere ne aſpernaretur, orabam. Reſpondit amanter: „Arduum eſſe, „emeritum ſe ad nova „vulnera depoſci, vi„res ſuas exhauſtas „vix jam Ovium ſua„rum curae ſufficere „etc.“ Addito tamen: „Tantum vero abeſt, „ut cauſae ſuſceptae „vel paniteat, vel „pudeat, ut ei porro „canos meos impen„dere, atque tam pio „negotio immori, de„cretum ſit. Quo no„mine libens Te in „amicitiam ſuscipio, „ſi ut ſcribis, ab om„ni partium et liti„um ſtudio remotus, „*Uni Veritati* et cre„das, et cedas, et „Chriſtianam Liber„tatem ſub *Charita„tis* vinculo, amplec„taris. *Calvae* Wirt. „4. Sept. 1628.“

lige Streben ihn jetzt beſchäftige, und ermunterte ihn darin, seine schon bekannt gemachten preiswürdigen Unternehmungen weiter zu verfolgen, und bat ihn, daſs er mich unter seine Bewunderer, Schüler und Söhne aufzunehmen nicht verachten möchte. Er antwortete liebreich: „Es seie hart, ihn als „ausgedienten Streiter zu neuen „Wunden aufzurufen; seine er„schöpften Kräfte reichen kaum „zur Seelsorge seiner Schafe „hin usw.“ Doch setzte er hinzu: „Jedoch bereue ich keines„weges mein Unternehmen, noch „schäme ich mich deſs; viel„mehr ist beschlossen, ihm mein „Greisenalter zu widmen, und „in einer so frommen Bestre„bung zu sterben. Deſshalb „nehme ich Dich auch gern in „meine Freundschaft auf, wenn „Du, wie Du schreibest, von „allem Parteigeiste, und aller „Streitsucht frei, der Einen „Wahrheit vertrauest, und wei„chest (Dich unterordnest), und „die christliche Freiheit un„ter dem Bande der Liebe um„fassest. Calve, im Wirtem„bergischen, am 4. Sept. 1628.“

[Idque iteratis inſtantiis.]

9) „Reſcripſi, meo et trium amicorum nomine. Triſtari nos, quod quem in aetatis vigore eſſe credebamus, exhauſtas vires querulari, et quietem meditari, audiamus: rogare

[Wiederholtes Ansuchen.]

9) „Ich erwiederte dieses Schreiben in meinem und dreier Freunde Namen. Wir betrüben uns darüber, daſs wir hören, wie er über erschöpfte Kräfte klage, und auf Ruhe bedacht sei, da wir ihn im rüsti-

tamen, ne arena excedat, nisi subornatis qui succedant. Ætatem ingravescentem non impedire, quominus veteranus dux novitios informet athletas: et quo exactiora solent a maturiore judicio exspectari, eo minus extimescendam fore invidiam, cui primi potissimum conatus expositi esse solent etc.

gen Lebenalter geglaubt hätten; jedoch bitten wir ihn, daſs er nicht eher den Kampfplatz verlasse, als nachdem er sich Nachfolger herangebildet habe. Das höhere Alter hindere nicht, daſs der anführende Veteran neue Kämpfer anlehre: und, sowie man von dem gereifteren Urtheile Vollkommneres zu erwarten pflege, so seie auch umsoweniger der Neid zu fürchten, dem vorzüglich alle ersten Anfänge ausgesetzt seien, usw."

[Ultima ejus responsio.]

Ultimum Viri Clarissimi responsum fuit, A. 1629, 16. Cal. Oct. his verbis. „Quas 20 Julii dedisti, „Vir Reverende et „Clarissime, amice „plurimum honorande, recte accepi: qui„bus et mei amorem, „et emendationis stu„dium continuas: quo „utroque me comi„tem habes, atque „conjunctissimum. „Faxit *Christus*, ut „hic Consensus no„ster Ecclesiae af„flictae commodo ce„dat, ac spem meam, „tot succrescentibus „rei Christianae stu„diosis, antequam „scena excedam, ex„pleat. Caeterum „quod in Societate „Christiana vestigan„da (Cujus scilicet Imaginem, et Leges, com-

[Dessen letzte Antwort.]

„Die letzte Antwort dieses berühmten Mannes, vom 16. Sept. 1629, bestand in folgenden Worten: „Deinen Brief „vom 20 Julius, verehrter und „berühmter Mann, verehrung„würdiger Freund, habe ich „richtig erhalten, wonach Du „sowohl die Liebe zu mir, als „auch Dein Bestreben nach Ver„besserung fortsetzest: in Beidem „hast Du mich zum Begleiter „und zum engstverbundenen Ge„nossen. Es verleihe Chri„stus, daſs diese unsere Über„einstimmung der bedrängten „Kirche zum Vortheile gereiche, „und meine Hofnung, da so „viele eifrige Förderer der An„gelegenheit des Christenthumes „nachwachsen, noch ehe ich „vom Schauplatze abtrete, er„füllen möge. Da Du aber Dich „vorzüglich mit Ergründung „eines christlichen Bundes" (wovon er nehmlich das Urbild und die Gesetze mitgetheilt hatte) „beschäftigest, so werde ich

„municaverat) potissimum haeres, non deero desideriis Tuis honestissimis. Nec Ideam tantum scripsi, sed nec plene historiam. Fuimus aliquot, et magnae notae Viri, qui post Famae vanae (Fraternitatis Roseae) ludibrium in hoc coivimus, ante octennium circiter, et plures in procinctu erant: cum nos exceperunt turbae Germanicae, et propemodum disjecerunt. Plerique in meliorem patriam subducti, nos deseruerunt: hinc lugere alii, alii immisceri turbis, nonnulli desperare, ego vela contrahere. Supersumus pauci, magis anhelantes ad beatam analysin, quam purgando Augiae stabulo suffecturi. Itaque Tabulas Naufragii nostri vobis legendas, ac si lubet sarciendas, tradimus: satis beati, si non omnino magnis ausis exciderimus. Hoc se solati sunt, qui Novas Terras Erroribus suis (N. B.) aperuerunt sequuturis

„Deinem sehr ehrenwerthen Verlangen nicht entstehen. Ich habe nicht blofs ein Urbild geschrieben, noch auch blofs und völlig eine Geschichte. Wir waren eine Anzahl Männer, und zwar Männer von grofser Bedeutung, die wir nach dem taüschenden Spiele der eiteln (leeren) Fama" (der Rosenkreuzer-Brüderschaft) „zu jenem Zwekke uns vor etwa acht Jahren vereinigten; und noch Mehre waren bereit, beizutreten: als uns die deutschen Unruhen trafen, und fast ganz zerstreuten. Die meisten wurden ins bessere Vaterland versetzet: darüber wehklagten Einige, Andre mischten sich in die Unruhen, Einige verzweifelten; ich zog die Segel ein. Nur Wenige sind wir noch übrig, die wir uns mehr nach seliger Auflösung sehnen, als wir zur Ausraümung des Augias-Stalles geeignet sein möchten. Daher übergeben wir euch die Trümmer unseres Schiffbruches, um sie zu sammeln, und, wenn es euch gefällt, wieder zusammenzufügen: glücklich genug, wenn wir nicht gänzlich mit unserem grofsen Unternehmen durchfallen. Damit haben sich auch Jene getröstet, die neue Länder durch ihre Irrfahrten Denen eröfnet haben, welche mit glücklicheren Seereisen auf sie folgten. Mein Zweck war: Christum wieder an seine Stelle einzusetzen, nachdem die religiösen und literarischen

„feliciore Navigatione. Scopus fuit, „*Christum* loco suo „restituere, pulsis „passim Idolis, sive „Religiosis, sivi Literariis. Sed ipsus „se suo tempore inferet: nec magis „fortasse a nobis „operam, quam a Davide olim Templum, „voluit. Quod Germanos tantum Germani legimus, arbitraria lex fuit, ac „jam tum mutata. „Bona causa omnes „Nationes admittit „socios: maxime quos „Christianum exilium conciliat. Vtimini nostro consilio, et rem gnaviter „gerite, nobis etiam „applaudentibus, etc. „Dn. Ursinum, Dn. „Stadium, D. Jonstonum, saluto, et Vos „*Christo* Domino „piis precibus infero. Vale et me ama."

„Götzen hin und wieder zerstreut sein würden. Aber Er „wird sich zu seiner Zeit selbst „wieder einsetzen: und er „wollte von uns Vollendung „des Werkes sowenig, als von „David den Tempel. Dafs „wir als Deutsche blofs Deutsche erwählt haben, war ein „willkührliches Gesetz, und „wurde schon damals abgeändert. Die gute Sache läfst „alle Völker als Genossen zu, „vorzüglich die, welche das „christliche Exilium vereint. „Bedient euch unseres Rathes, „und führet die Sache kraftvoll weiter; unseres Beifalls „seid gewifs, usw. Ursinus, „Stadius, D. Jonston grüfse ich, „und empfehle euch in frommen Gebeten Christo, dem „Herren. Lebe wohl, und behalte mich lieb."

Hieraus erhellet, dafs Comenius an Geist und Gemüth vorzüglich durch V. Andreä geweckt wurde, und dafs er sich vorsetzte, Dessen Plan weiter zu führen, wozu ihn Ersterer für fähig hielt; nehmlich eine Gesellschaft, und zwar aus allen Völkern, zu bilden zum ganzen Heil der ganzen Menschheit.

Geschichtwichtig sind auch obige Selbbekenntnisse V. Andreä's hinsichts der Fama Fraternitatis, des späterhin wirklich gestifteten christlichen Vereines, und der Schicksale derselben; sowie über Andreä's endliche Gemüthstimmung, Grundsätze und Entschliefsungen gegen das Ende seines Lebens.

Die besten Aufschlüsse über des Comenius Plan, zu Verbesserung der menschlichen Gesellschaft, giebt seine Panegersia, welche im J. 1702 lateinisch erschienen ist; allein diejenigen Stellen, welche mit dem Neuenglischen Constitutionenbuche wörtlich, und gerade in den entscheidendsten Wörtern und Sätzen, einstimmen, sind in den operibus didacticis, das ist: in Dessen Lehrkunstschriften, zu finden.

Hinsichts der Panegersia, oder Allerwekkung, verweise ich auf meinen vollständigen Auszug dieser Schrift, den ich, wie erwähnt, im Tagblatte gegeben, und folge hier nur dem Hauptinhalte dieser merkwerthen Schrift, indem ich aus meinem Auszuge die Grundgedanken derselben aushebe, und diejenigen Stellen besonders auszeichne, welche die Übereinstimmung der Gedanken und Plane des Comenius mit denen, welche die Neuenglische Grofsloge zu London seit dem J. 1717 in allen ihren Constitutionenbüchern als Grundgesetz der Masonei aufgestellt hat, augenscheinlich darthun.

Gleich anfangs erklärt Comenius im Vorberichte: „er habe die Absicht, Rath zu geben, wie die menschli„chen Dinge allgemein, durch umfassendere und kräftigere „Mittel, verbessert werden können. Er rathe, dafs Alle „sich vereinen, um allen Verderbnissen abzuhelfen; und „beweise, dafs Dieses geschehen könne. Diese Sache sei so „wichtig, dafs es besser sei, tausendmal die Absicht zu ver„fehlen, als sie nicht tausendmal zu versuchen. — Was „Alle angeht, sollen Alle betreiben, wenigstens wissen. „Das Licht solle im Namen unsers ganzen europäischen Va„terlandes den übrigen Völkern angetragen werden. Vor„züglich bewegen ihn zum Reden die in Europa mehr, als „sonst wo, vorkommenden Bestrebungen seiner Zeit, die „etwas Bewundernswürdiges gebären wolle, und sich zum „Bessern anschikke. Es sei daher Zeit, etwas ganz Allge„meines zu versuchen. — Es steht," sagt er, „dieser Welt „ihre Katastrophe schon bevor in dem Schauspiele der gött„lichen Weisheit auf Erden, und eine allgemeine Reforma„tion aller Völker ist künftigen Zeiten aufbehalten. Kein „Einselner darf wegen allgemeiner menschlicher Irthümer „geschmähet werden. Lehren bedeutet anleiten, — „eine milde, liebreiche Handlung. Die Menschen sind zu „ruhiger geselliger Beschauung der Wahrheit einzuladen, „damit diese mit ihren tiefsten Wurzeln sanft in sie dringe. „Ich will mich also bemühen, von da auszugehn, wo uns

„keine entgegengesetzte Meinung entzweit, oder einander „verdächtig macht; dafs selbst ein Jude, Türke, Heide, „umsomehr wir, durch was immer für Meinungen getheilte „Christen, ungekränkt diese Schrift lesen möge. — Mein „Vorhaben ist: dem Menschengeschlechte sein „*ganzes* Heil (Gut) zu zeigen (omne suum bonum). „Ich unternehme das Gröfste, was es unter dem Himmel „giebt, was alles Menschliche betrifft, und alle Menschen an„geht, in allseitiger Hinsicht für dieses und für das zukünf„tige Leben. Ich will die Menschheit aus ihrem Schlafe „wekken. „„Dich, o Ewiger, rufe ich an zum Zeugen, „„dafs ich mich seit Jahren geängstet habe, ob ich das, „„was mir hierüber immer lichter wurde, unterdrükken, „„oder offen bekennen sollte: doch deine Kraft in mir über„„wiegt, welche selbst wider Willen hinreifst, und nach „„sich zieht.““ Der unglückliche Zustand der Menschen „zwingt, auf Rettung zu denken, sich gesellig zu be„rathen, sich zunächst mit dem Gemüthe zu vereinen, und „sich schriftlich einander mitzutheilen. — Menschliche „Dinge sind die, so zur Erhabenheit der menschlichen „Natur, zum Ebenbilde Gottes, gehören, und sich auf Ver„stand und Vernunft, auf den Willen und die auf alles sich „erstrekkenden wirksamen Kräfte (facultates) gründen: Phi„losophie, als das Streben nach Weisheit; Religion, „als die Verehrung und der Genufs des höchsten Gutes; „und Staatkunst (Politia), als das stete Streben, sich „gesellig so zu vereinigen, dafs sich Alle durch ihre Thä„tigkeit nicht hindern, sondern fördern. Dieses sind die „höchsten menschlichen Werke, alles Andere nur Bei„werke; ihre Früchte sind: Weisheit, Frömmigkeit „des Herzens und Gottes Wohlwollen (favor), und „Friede und Ruhe des Lebens. Ohne diese Drei, „Bildung der Vernunft, Religion und Staatkunst, ist der „Mensch Unmensch; alles Andere ist ihnen, wie kleinere „Theile den gröfseren, wie Mittel zum Zweck, unterzuord„nen. Nach Gottes Absicht sollte diese Welt eine Schule „Gottes voll Lichtes, ein Tempel Gottes voll Andacht „(devotionis), ein Reich Gottes voll Ordnung und Gerech„tigkeit, sein. Allein die Menschen suchen sich aufser „sich, die Dinge über sich, Gott unter sich; „denn sie suchen und erdichten sich einen Gott, nicht von „dem sie, sondern der von ihnen abhange als Diener ihres „Gelustes. Jene Drei, die vereint das göttliche Ebenbild „ausmachen, und den Menschen vollenden, sind bei den

„Meisten in unseliger Trennung; und die, so sich alle „Mühe geben, in Einem von jenen Dreien vortrefflich zu „sein, stimmen auf keine Weise unter sich überein. — „Von den vier Hauptsecten der Erde, der jüdischen, „christlichen, mahomedanischen und heidnischen, theilt „eine jede sich wiederum in mehre Secten. Und keine un„ter ihnen ist mit sich selbst so uneinig, als die, die sich „des meisten Lichtes erfreut, oder sich wenigstens zu er„freuen rühmt, — die christliche. Warum sollten aber „die Menschen die Hochachtung, welche sie irrend dem „mit einem Schimmer von Wahrheit verdeckten Irrthume, „sündigend dem mit dem Scheine des Guten geschminkten „Bösen, weihen, nicht viel mehr noch dem wahren Wah„ren und dem wahren Guten widmen, wenn sie es nur an„erkenneten? —

„Zur Ausbildung des Menschen gehört die wissenschaft„liche Erkenntnifs der Sprachen, als der Dolmetscher der „Geister. Allein uns fehlt noch gänzlich eine allgemeine „Sprache, als gemeinsames Band für unsere gröfste Gesell„schaft oder Genossenschaft (maximi collegii), *a*) welches „das über die ganze Erde verbreitete Menschengeschlecht ist. „Alle Volksprachen, keine einzige ausgenommen, sind ver„worren, unvollkommen, dunkel, barbarisch; keine genü„get dem Umfange der Dinge, und dennoch kann keine „von irgend Jemanden je völlig verstanden, oder behalten „werden. „Was die Staatkunst betrifft, so ist es die höchste „Kunst, den Menschen regieren; allein Diefs kann nur „durch das Recht und durch das, was nach dem Richtmafs „(ad normam) ist, geschehen, und von Solchen, die zu„förderst sich selbst zu regieren verstehn, und den Men„schen nicht als Mittel zu ihren eigennützigen Zwekken „mifsbrauchen. Regieren ist nicht zwingherrschen, und ge„schiehet nicht mit Schlägen, Fesseln, Strikken, Schwerd„tern usw., dergleichen man gewöhnlich anwendet. „„So „„ist Alles erfüllt mit Sardanapalen, die sich nicht der „„Regierung, sondern der Wollust ergeben, mit Nimroden, „„die ohne Gesetz regieren, oder mit Macchiavellisten, die „„des Gesetzes Kraft mit List vereiteln, und so nach ge„„malten Gesetzen herrschen.““ So ist in den menschli„chen Dingen Nichts heil, weil der Zustand der Wissen-

a) Welchem Freimaurer fällt nicht hierbei das Lehrzeichen des Vierekkes, mit seinen Erstrekkungen (s. hier I, S. 209 Fr. 87. ff.) ein, und der gewöhnliche sinnbildliche Ausdruck: die grofse Loge auf Erden?

„schaft, des Staates und der Religion durchs ganze Men-
„schengeschlecht verdorben ist. Die meisten Menschen, ja
„in einigen Erdtheilen ganze Völker, leben, ohne Kennt-
„nifs Gottes, ihrer selbst vergessen, ihrer Menschlichkeit
„(ihres Menschthumes, humanitatis) unbewufst, wie die
„Thiere des Feldes, ein wahrhaft viehisches Leben. — Wie
„müssen wir in Gottes Augen erscheinen? Wie tief sind wir
„von der ewigen Harmonie herabgesunken!"

„Immer haben sich dennoch die Menschen über die
„Verbesserung der menschlichen Dinge berathen. Dahin
„zielten die Bestrebungen der weiseren Menschen aller Zei-
„ten, ja selbst die allgemeine Menge strebt bewufstlos dahin.
„Vieles ist dafür auch durch die Erforschung der Wissen-
„schaft, das ist durch die Philosophie, Vieles auch durch
„die gelehrten Gesellschaften, die öffentlichen Lehrämter
„auf Schulen und Universitäten, die durch die Buchdruk-
„kerei beflügelte Literatur, die nie versiegende Leselust,
„geschehen, und die neuen Lehrmethoden haben vieles Gute
„bewirkt. Auch in den Staat- und Religionverfassungen
„ist dieses Streben in den entgegengesetztesten Richtungen
„nicht zu verkennen. Obgleich alles Diefs unsere Krank-
„heit vermehrt hat."

„Dennoch dürfen wir unserm Unglükke nicht unter-
„liegen. Könnte den Menschen ihr ganzes wahres Gute ge-
„zeigt werden, könnte man die wahren Mittel angeben, die
„gelähmten Kräfte befreien, so würde eine wahre Philoso-
„phie, Religion und Staatverfassung gefunden werden.
„„Die Welt (die Erde) ist natürlich Ein Ganzes, war-
„„um sollte sie es nicht geistlich (moraliter) werden?
„„— — Wir Alle leben ja auf Einem gemeinsamen Wohn-
„„platze, Ein Lebenhauch durchglüht uns Alle; wir sind
„„Alle Mitbürger Einer Welt: was will uns wehren, in
„„Ein Gemeinwesen, unter dieselben Gesetze uns zu ver-
„„sammeln? — — Da nun der Eine Schöpfer und Regie-
„„rer der Welt, Gott, nicht abläfst, sich von Tage zu Tage
„„die Welt ihm selbst ofner und durchgängiger zu machen,
„„was wehrt uns, zu hoffen, es werde endlich geschehen,
„„dafs wir Alle Ein wohlgeordneter, durch dieselben Bande
„„derselben Wissenschaften, Gesetze und Religion wohl-
„„verbundner Verein werden?"" — Diese Hofnung un-
„terstützt die Allen gemeinsame menschliche Natur, und
„die Betrachtung der göttlichen Güte. So lafst uns denn
„Diener der göttlichen Güte sein! — Schon jetzt sind wir
„verbunden, **alles Wahre und Gute Jeden zu leh-**

„ren, alles Falsche und Schlechte aber zu entlehren. „Gott hat auf unser Mitwirken in unserer Angelegenheit „gerechnet. Was für unsern Gebrauch bestimmt ist, das „wird nicht ohne uns bestimmt und angeordnet, und Got-„tes Wirkung schliefst vermittelnde Kräfte nicht aus. Da „wir nun wissen, dafs die Zeit der Wiedergeburt (Palinge-„nesia) da ist, so lafst uns muthvoll mit Gott aufstreben. „— Gott regiert jede Creatur durch sie selbst. Die gött-„liche Vorsehung erstreckt sich nur so auf den Menschen, „dafs der Mensch, auf Gott vertrauend, die Mittel gebrau-„che, und die Mittel gebrauchend auf Gott vertraue; — „dafs in Allem, was den Menschen angeht, der Mensch „nichts vermag ohne Gott, und Gott nichts will ohne den „Menschen. Man wendet ein: Jeder für sich, Gott „für Alle; vielmehr: Wenn Gott für Alle sorgt, so sol-„len wir es auch; denn wir sind Gottes Ebenbild."

„Die Menschen und alle menschliche Dinge in Har-„monie zu bringen, hat uns Gott einen dreifachen, leichten, „angenehmen, ofnen Weg gezeigt: den Weg der Ein-„heit, der Einfachheit (Einfalt) und den „Weg der Freiwilligkeit (viam unitatis, ſimplicita-„tis, et ſpontaneitatis). Eins (einig) nennen wir, was „in allen seinen unter sich wohlverbundnen Theilen so zu-„sammenhangt, dafs, wenn das Ganze sich bewegt, alle „seine Theile sich bewegen. Einfach ist, was innerhalb „sein selbst nicht aus Mehren besteht, daher sich allseits „ähnlich, selbstgenügend, unveränderlich ist. Freiwil-„lig ist, was durch seine eigne Bestimmung (Selbbestim-„mung), das ist, frei, nach eigner Neigung, wird oder „wirkt. Dem Einen ist die getrennte Vielheit, „dem Einfachen das Zusammengesetzte, dem „Freiwilligen das Gezwungne, entgegengesetzt. So „ist denn meine Meinung, wir sollen von der getrennten „Vielheit zur Einheit, von den vielen Verwirrungen zur „Einfachheit, von den Gewaltthätigkeiten zu der angebor-„nen Freiheit zurückkehren."

„Die Einheit, und die auf sie gegründete Vereini-„gung, ist das Ebenbild der Gottheit. Denn Gott ist Ein We-„sen, und doch Alles: er ist Alles, und doch Eines. Eins ist „er seiner Wesenheit (eſſentia) nach; Alles, seinen Eigen-„schaften (virtutibus) nach. Als er alle Dinge aufser sich „entfaltete, so verband er doch Alles in Eine Ordnung, dafs „im Weltall Alles mit seinem Ganzen verbunden sei und „ihm diene. Dafs aber unter den Menschen eine allgemeine

„Einheit und mittheilende Vereinigung (communio) bestehe, „dazu hat Gott selbst den unerschütterlichen Grund gelegt, „durch die Gemeinsamkeit seines Ebenbildes und die Vereinigung unser Aller auf einem in sich abgeschloſsnen „Wohnplatze des Himmels. Dieses legt uns die wesenliche „Verbindlichkeit (necessitudinem) einer vollkommnen Vereinigung und mittheilenden Wechselwirkung auf. — — „„Siehe, so wollte Gott, der Einer Alles ist, „„daſs wir, sein Bild, Alle Einer seien.““

„Die Einfachheit heiſst mit Recht eine Spur „Gottes. Denn sowie Gott einfach, reine Macht, Weisheit und Güte ist, so sind auch seine Werke ganz einfach in Betracht auf ihn und auf uns. Und weil der „Mensch selbst das vollendetste Werk Gottes ist, so ist „in ihm nicht bloſs eine Spur, sondern ein Ebenbild der „göttlichen Einfachheit wirklich, daſs er von Auſsen sowenig, als möglich, abhange, sich selbst, nächst Gott, genug sein möge, daſs er des Geistes Auge in sich habe, „womit er Gott erkenne, und Alles anschaue, und im Urtheilen vonwoandersher nicht abhange: daſs ferner der „Mensch, Gott ähnlich, mit Freiheit wolle, aber gezwungen werden nicht wolle; daſs endlich dem Menschen „Inkräfte verliehen sind, womit er das seiner Natur Angemeſsne bewirke, das ist, was er einsieht und will, „ausführe.“

„Freiheit ist der Charakter der Gottheit, „welchen Gott seinem Ebenbilde, dem Menschen, eingedrückt hat, daſs er in den mannigfaltigen freien Handlungen desselben, als seines Nachbildes, sich selbst, als „das Urbild, mit Wohlgefallen beschaue. Gott erinnert „den Menschen, Gutes zu thun, aber er zwingt ihn nicht; „und sowie er selbst der menschlichen Natur keine Gewalt anthut, so ist es ihm zuwider, wenn derselbe woandersher Gewalt leidet.“

„Wir müssen daher auf den wahrhaft königlichen, ja „göttlichen, öffentlichen, noch unversuchten Weg des „Lichts, des Friedens und der Sicherheit zurückkehren, „auf den Weg der Einheit, Einfachheit, und Freiwilligkeit. Der Weg der Einheit und Allgemeinheit (der Allumfassung, universalitatis) wird uns lehren, Alles unter „sich zu verbinden, was verbunden werden soll, das ist: „Alles, in Allen, auf alle Weise. Alles, — „denn alles Einselne steht in wesenlichem Zusammenhange, „und das einselne zurückgelaſsne Verdorbene bleibt sonst

„ein Saamen der Krankheit. In Allen: denn wir Alle „sind Ein, in allen seinen Gliedern zusammenhangender „Leib; unverbesserte einselne Glieder würden also dem „Ganzen verderblich bleiben; und nur wann die Verbesse„rung alle Menschen umfaſst, nur dann kann der Partei„geist ausgerottet werden, und Ein Ganzes würde uns Alle „vereinen. Auf alle Weise: denn wir müssen uns al„ler Mittel bedienen, um die Verbesserung auf einen all„umfassenden, unerschütterlichen Grund zu erbauen. — „Der Weg der Einfachheit wird uns lehren, daſs Kei„ner etwas bejahe, auſser das offenbar Wahre, noch et„was leugne, auſser das offenbar Falsche; daſs Niemand „etwas billige, auſser das offenbar Gute, nichts miſsbil„lige, auſser das offenbar Schlechte; daſs Jeder nur Das „unternehme, dessen Nothwendigkeit, Möglichkeit und „Ausführbarkeit er einsieht, und nichts aufgebe, was er „nicht für unmöglich oder unausführbar erkannt hat. So „werden wir, von dem Umfange nach dem Mittelpunkt *a*) „gehend, uns sammeln, und zuerst uns selbst erkennen, „regieren, vor uns selbst sichern. Der Weg der Frei„willigkeit endlich sucht zu erlangen, daſs die Men„schen aus eignem Antriebe das Wahre erkennen, das Gute „wollen, das, was zu thun ist, thun. Denn süſs ist das „Licht und den Augen ergötzlich (Eccl. 11, 7), und die „Freiheit kann nur dann der Menschheit wiedergegeben „werden, wenn die Finsternisse vor den Augen zerstreut „sind. Was auch nach den Grundsätzen der Allgemein„heit und Einfachheit zusammengesetzt sein möge, ohne „Freiwilligkeit bliebe es eine tode Maschine."

„Dieser neue Weg wird den heutigen Philosophien, „Religionbegriffen und Staatverfassungen nicht zur Zerstö„rung gereichen; denn er strebt Nichts aufzuheben, son„dern Alles zu vervollkommnen, er strebt nach Vereini„gung des Wahren, des Guten, der Bestrebungen. Wenn „wir auf dem Grunde der allen Menschen gemeinsamen „Urbegriffe, Urtriebe und Urkräfte ein Ganzes des Wis„senswürdigen, des Begehrungwürdigen und Auszufüh„renden bilden, so hat davon Philosophie, Religion und „Staat nichts zu fürchten. Denn des Wahren, Guten und

a) So sagt auch das erste Altgesetz in der Abfassung des NE. Constitutionenbuches (hier S. 194 und S. 222): „daſs" (durch die von Comenius angegebnen Grundsätze, Gesinnung und Mittel,) „die Maurerei der Mittelpunkt der Vereinigung werden solle." (Vergleiche auch das Sinnbild II S. 231, Fr. 175 und Note 170!)

„Sichern kann auf diesem Wege nichts untergehn, son„dern nur Alles in Einen gemeinsamen Schatz vereiniget „werden."

„Jedes vernunftgemäfs zu unternehmende wichtige „Werk setzt einen Entwurf (confilium) und gesellige „Berathung voraus. Es sind also zuförderst zuverläs„sige Gesetze für diese Berathung aufzustellen. *a*) „Werden diese allgemeinen Grundgesetze auf die von mir „vorgeschlagne grofse Berathung angewandt, so ergeben „sich dafür folgende Hauptpunkte. 1) Weil der Gegen„stand, alle menschliche Dinge, Alle angeht, so „darf kein Mensch von dieser Berathung ausgeschlossen „werden, oder sich ausschliefsen, und 2) Jedem ist ge„stattet, seinen Rath zu geben; 3) die Berathung soll „freundschaftlich, ohne Zank und Streit sein, fordert also „Bescheidenheit, Ernst und Aufmerksamkeit Aller, — „besonders, voll Vertrauen ohne Unterlafs zu Gott zu be„ten. 4) Ebendaher mufs die Berathung offen sein; „daher ich auch mein ganzes Vorhaben Allen am allge„meinen Taglichte mittheile. Ich werde die Übel ange„ben, und die Heilmittel. Jeder soll mit eignen Augen „sehen, denn blos die Sachen, weil sie Das sind, was „sie sind, können uns einstimmig machen. „„So kommt „„denn Alle, denen euer und eures Geschlechtes Heil am „„Herzen liegt, die ihr Gott fürchtet aus jedem Volk, „„von jeder Zunge und Secte, denen die menschlichen „„Verirrungen ein Abscheu sind, — — lafst uns unsre „„hülfreichen Anschläge vereinen! — auf dafs Alles, was „„uns vom Lichte des Geistes ausschliefst, was uns von „„Gott trennt, und von einander ungesellig absondert, „„aufgehoben werde."" Ich habe mir vorgenommen, „nur vorzuschlagen, was Allen durchaus wünschenswerth „erscheint, dessen Möglichkeit bald Alle einsehen wer„den; nichts zu versprechen, aufser wozu schon geebnete, „oder sicher und leicht zu ebnende, Wege sich zeigen. „Wenn wir dadurch auch nur Einiges erlangen, so ist es „doch gewifs heilsamer, bis zu Einigem hindurchzudrin„gen, als Alles zu vernachlässigen. Unsern Wunsch ganz

a) Hievon stellt Comenius an diesem Orte seiner Schrift wirklich einen in seiner Art vollständigen Entwurf auf, woraus ich im Tagblatte einen kurzen Auszug gemacht. Würden die dort angeführten Punkte bei Logenberathungen als vorlaüfige Norm angenommen, so würde man oft schnell zu einstimmigem Beschlusse kommen.

„zu verfehlen ist unmöglich. — „„Vor allem aber er-
„„wachet ihr, denen verliehen ist, den menschlichen Din-
„„gen vorzustehen: ihr Erzieher des Menschengeschlech-
„„tes, ihr Philosophen; ihr, die ihr die Seelen von der
„„Erde zum Himmel führt, ihr Theologen; ihr einstwei-
„„ligen Beherrscher der Erde, ihr Verwalter und Statt-
„„halter des Friedens, ihr weltlichen Oberherren! Ihr
„„Alle zugleich seid die Ärzte der Menschheit!““ Laſst
„uns Alle miteinander einen heiligen Vertrag schlieſsen!
„Zuerst, daſs uns Allen nur Ein Ziel vor Augen stehe:
„das Heil der Menschheit; — daſs ferner das
„Ansehn der Personen, der Nationen, der
„Sprachen, der Secten hierbei gänzlich zur
„Seite gesetzt werde, damit sich nicht Liebe oder
„Haſs, Neid oder Verachtung, einmische; — daſs wir fer-
„ner eine wahre und wirkliche Verbesserung unserer Ver-
„derbnisse suchen. „„Und da ich hoffen kann: das
„„schönste Urbild eines besseren Zeitalters
„„vor Augen zu stellen (melioris denique ſeculi
„„faciem formoſiſſimam),““ so fordere ich, daſs, Wer
„zu beschauen hieher kommt, ein Auge herzubringe! — ein
„reines Auge, einen freien Blick, ohne Augengläſser.
„Keiner entziehe sich der Berathung, bevor nicht alle
„Rathschläge gehört worden sind. Endlich bedinge ich
„mir bei diesem ganzen Werke von allen Seiten beruhigte,
„von Streitsucht reine Gemüther; denn wir wollen auf
„dem Wege dieser brüderlichen Berathung nicht
„streiten. „„So werden uns Demuth vor Gott, innige
„„Liebe (charitas) gegen unsere Mitbrüder, und reine
„„Wahrheitliebe, treue Führer zu allgemeiner Überein-
„„stimmung sein.““ Auch entziehe sich, wegen abwei-
„chender einselner Meinungen, Niemand der Beistimmung
„in allem Übrigen bei diesem ganzen, so harmonischen
„Werke. Wie störend solche Verschiedenheit der Mei-
„nungen sei, erfahren wir in der Erkenntniſs der Dinge,
„in der Regierung der Menschen, in der Verehrung der
„Gottheit: daſs eine einsige abweichende Meinung höher
„geachtet wird, als tausend Übereinstimmungen. Endlich
„fordere ich, daſs wir Alle einmüthig Gott bitten, daſs
„dieses unser Beginnen seiner Majestät nicht miſsfalle.
„Daſs er uns gütig helfe, und mit erwünschtem Erfolge
„kröne. Denn dieſs Werk ist nicht unser, sondern Got-
„tes, dessen schwache Kreatur wir sind. Und weil das
„Reich des Lichtes dem Reiche der Finsterniſs feindlich

„ist, so werden wir hier auch einen harten Kampf zu „kämpfen haben, nicht allein mit der Unwissenheit, sondern auch mit der Bosheit, der Verkehrtheit und der „Verstocktheit, welche ihre Finsternisse beschirmen und „vertheidigen. Wenn wir für das Licht, und für Gott, „den Vater des Lichts, wirken wollen, so werden wir „nur unter seiner Leitung und unter seinem Schutze wirken können. An ihn also wollen wir Alle uns wenden, „und aus innerstem Herzgrunde sein unendliches Erbarmen anflehen.“

Dieses ist ein kurzer, aber getreuer, Auszug der Panegersie des Comenius. Noch in dieser, alles Redeschmukkes entkleideten, — nakten Wahrheit ist des Verfassers tiefsinniger Geist, seine schöne Seele, und sein liebevolles, menschheitinniges Gemüth erkennbar. Leser, welche sich mittels der in vorliegender Schrift dargestellten Grundgesetze (III, S. 190 — 245), des Rituales (II, S. 32 — 274) und der wichtigeren Thatsachen über die Stiftung, des Neuenglischen Grofsmeisterthumes mit den Grundsätzen und Eigenthümlichkeiten ebendesselben vertraut gemacht haben, werden selbst bemerken, dafs jene im Ritual und in den Constitutionen der NE. Grofsloge ausgesprochenen Grundsätze sämtlich, sogar mit denselben Kunstausdrükken und Redewendungen, in des Comenius Panegersie enthalten sind. Da nun die Schriften des Letsteren in ganz Europa, besonders aber in England, allgemein bekannt waren, und von den Gelehrten der damaligen Zeit viel gelesen und besprochen wurden, so ist offenbar, dafs die Stifter jenes Grofsmeisterthumes, besonders Anderson und Desaguliers, jene Grundgedanken aus Comenius Schriften entlehnt haben.

Comenius wollte bei seinen gesellschaftlichen Bestrebungen den Weg der reinen und ganzen Öffentlichkeit; und es ist klar, dafs nur dieser der Wesenheit der Sache völlig gemäfs ist (s. hier I S. CXVII, n. 88, ff.!), auch dafs er mit Erfolg eingeschlagen werden kann, sofern blofs von öffentlicher Mittheilung der Grundgedanken, und von den Berathungen durch Druckschriften, sowie von gesellschaftlieher, offenkundiger Vereinigung der wenigen Fähigen hier und da, die Rede ist. Aber ebensoleicht ist einzusehen; dafs eine allgemeinere Versammlung aller Fähigen aus allen Völkern für die gründliche Verbesserung aller menschlichen Dinge damals unausführbar war und es noch heute ist; und dafs überhaupt damals

und noch heute nur aüfserst wenige Menschen gefunden werden möchten, welche die von Comenius in der Panegersie aufgestellten Forderungen erfüllen könnten. Daher glaubten die Stifter des NE. Grofslogenbundes im Gegentheil unter dem Schleier des Geheimnisses, durch die Gewalt der Gewohnheit und allmäligen Angewöhnung, mittelst symbolischer und liturgischer Formen, für den von Comenius aufgestellten Zweck wirken zu können; sie hofften, durch den Reiz des Geheimnisses, und durch die im Grundgesetze und in den gesellschaftlichen Formen ausgesprochne allgemeine Bruderliebe, die nur einigermafsen Fähigen anzulokken, sie für reine Menschlichkeit und reinchristliche Gottinnigkeit allmälig zu gewinnen, und zugleich durch die strenge und allgemeine Gesetzformigkeit der gesellschaftlichen Einrichtungen, Lehrzeichen (Symbole) und Gebraüche den Anmafsungen, dem voreiligen Ungestüm, und den entzweienden Einseitigkeiten der noch unreifen Mitglieder vorzubeugen. Auf diesem Wege für die Höherbildung des Menschheitlebens wirksam zu sein, bot sich jenen Stiftern in der damals nothwendigen Reform der alten, ehrwürdigen, aber durch politische Umtriebe entweiheten, Masonen-Brüderschaft eine ganz einsige Veranlassung und Aufforderung dar; da dieser alte Verein in den Grundgesetzen der alten Yorker Constitution (s. hier III, S. 93 — 101), und in seinen Gebraüchen und Grundlehrzeichen, (besonders in denen, die ich in I, S. CXXXVI — CXLIII urvergeistigt habe,) eine geschichtlich überlieferte Grundlage reinmenschlicher, und reingottinniger Lehre und gesellschaftlicher Bestrebung in sich trug, mithin blos erfordert wurde, jene ahnenden Lehren näher zu bestimmen, sie klarer und zeitgemäfser auszusprechen, den Verein von der Maurerzunft und von der ausübenden Baukunst, soweit es die damaligen Umstände gestatteten, zu trennen, und zu einem allgemeinmenschlichen Vereine zu erheben; wozu der uralte Gebrauch, auch Nichtbauleute als angenommene Maurer (accepted Masons) aufzunehmen, die gesellschaftrechtliche Befugnifs gab. Ist auch an diesem Plane die Beibehaltung des Geheimthuns, und die Absicht, die Mitglieder zuletzt in einem protestantisch kirchlichen Lehrbegriffe zu vereinigen, dem Urbilde eines allgemeinmenschlichen Vereines ungenügend, so war doch dieser Entwurf im Allgemeinen zweckmäfsig, und vorzüglich zeitgemäfs; daher auch der Erfolg, den dieser NE. Logenverein gehabt

hat, den Erwartungen seiner Stifter völlig entsprechen mufste. Ob übrigens gleich Anderson und Desaguliers den Weg des Geheimnisses wählten, so folgt doch daraus nicht, dafs sie denselben für den an sich besten und für den bleibenden Weg hielten, den von Comenius empfolnen Weg der Öffentlichkeit aber als unausführbar und als unwirksam verwarfen; vielmehr haben sie selbst dadurch, dafs sie das neue Constitutionenbuch, nebst den umgearbeiteten sechs Altgesetzen, in ofnen Druck gaben, den Weg der Öffentlichkeit in einer Hauptsache betreten; denn die darin enthaltnen Altgesetze sind das Erstwesenliche, das eigenliche gesellschaftliche Heiligthum der NE. Freimaurerbrüderschaft, und sind eben durch jene allgemeine Mittheilung das gemeinsame Heiligthum der ganzen Freimaurerbrüderschaft geworden. Das Gute, was das NE. Grofsmeisterthum geleistet, ist gerade durch die Offenkundigkeit seiner Constitutionen, und eben dadurch geleistet worden, dafs es von den mit ihr vereinten Logen nur Annahme dieser Constitutionen, nicht aber nothwendigerweise Gleichförmigkeit des Rituales verlangte und verlanget (s. II, S. 53, n. *); und I, S. 121, n. *)); durch die von diesem Zweige der Brüderschaft, hinsichts des Gebrauchthumes und der sogenannten Logenarbeiten, gehegte Hehlsucht dagegen hat derselbe ganz vorzüglich zu innerer Entweihung des Logenwesens, und wie Br. Fefsler sich sachgemäfs ausdrückt, zu Vertreibung der Freimaurerei aus den Logen, gewirkt. Hätten Anderson und Desaguliers sich zu höheren und reineren gesellschaftlichen (socialen) Einsichten erhoben gehabt, und hätte insonderheit ihr kirchlicher Glaube nicht einen so entscheidenden, einseitig beschränkenden Einflufs geaüfsert, so würden sie, zum Heile der durch sie wiedergebornen Brüderschaft, alles Geheimthun, und alle Logenhehlerei abgethan, und den Bund damals als eine blos geschlofsne Gesellschaft, in welche aber dabei von den Mitgliedern alle achtbare Männer als Besuchende eingeführt werden können, aufgestellt und eingerichtet haben; wobei zugleich die Absicht, durch feste gesetzliche Einrichtungen, durch sinnvolle Lehrzeichen und Gebraüche die Fähigen anzugewinnen, und zur gesetzlichen Mitwirkung allmälig heranzubilden, weit reiner und besser erreicht worden wäre. Doch jene Stifter handelten als rechtschaffne Männer, nach ihren besten Einsichten; die Brüderschaft verdankt ihnen viel Gutes;

und das soeben Gesagte soll in Hinsicht ihrer kein Vorwurf sein.

Ich kehre zu Comenius Schriften zurück, und gebe zunächst diejenigen hiehergehörigen Stellen, welche in seinem didactischen Werken (Lehrkunstschriften) enthalten sind. Dieses Werk erschien unter dem Titel: J. A. Comenii opera didactica omnia, variis hucusque occasionibus scripta, diversisque locis edita: nunc autem non tantum in unum collecta, sed et ultimo conatu in systema unum etc. redacta. Amsterdami, 1657 (in Fol., T. I, pp. 482; T. II, pp. 462; T. III, pp. 1062; T. IV, pp. 124.) und enthält in vier Bänden alle seine Lehr- und Schulschriften vom J. 1627 bis 1654.

Im ersten Bande findet sich (S. 403 — 454) sein: Entwurf eines Werkes über Pansophie (pansophici libri delineatio), welches ohne und wider seinen Willen im Druck erschien, und vieles Aufsehn machte. Er sagt in der vorangehenden Anrede an die Leser: „die „günstige Aufnahme seines eröfneten Sprachthores habe „in ihm den Gedanken geweckt, ein eröfnetes Thor „der Weisheit (Januam rerum seu Sapientiae Portam) „herauszugeben, indem er geglaubt habe, es ließe sich „eine sehr schöne und nützliche kleine Encyclopädie (En„cyclopaediolam seu Pansophiolam) ausarbeiten. Da nun „einige mährische Studenten in England von diesem Vor„haben Kunde gegeben, habe S. H., ein vortrefflicher „Mann, an ihn geschrieben, und von ihm einen Entwurf „eines solchen Werkes zu erhalten begehrt. Deßhalb habe „er Selbigem das folgende: Vorspiel der Pansophie „(Pansophiae Praeludium), übersandt, worin er die Noth„wendigkeit, Möglichkeit und Leichtigkeit einer allum„fassenden Wissenschaft kurz dargethan habe.“ Und zum Schlusse dieses Aufsatzes erzählt er: „nachdem er densel„ben blos zur freundschaftlichen Beurtheilung nach Eng„land gesandt, sei er ihm als ein zu Oxford gedrucktes „Buch heimgekommen, mit der Entschuldigung, daß es „zu dem heilsamen Zwekke bekannt gemacht worden sei, „um in einer so wichtigen und neuen Sache die Urtheile „recht vieler Sachverständigen einzuholen.“ Solche Urtheile, sagt Comenius, seien haufenweis, aus manchen Ländern eingelaufen; die meisten außerordentlich billigend, — doch auch misbilligende; vorzüglich haben Einige das ganze pansophische Vorhaben verdächtig gemacht durch die Behauptung; „es werde eine gefahrvolle Ver-

„mengung des Göttlichen und Menschlichen, des Christen„thums mit dem Heidenthume, der Finsternisse mit dem „Lichte werden;" so dafs er sogar defshalb vor der Synode sich habe rechtfertigen müssen sowohl mündlich, als schriftlich durch die in den operibus didacticis gleichfalls enthaltne Schrift: Erlaüterung über die pansophischen Versuche. — Ein Hamburger Professor schrieb damals: „Schon ist durch alle Winkel von Europa „ein eifriges Streben (studium) nach Pansophie, und bes„serer Lehrkunst rege; wenn daher Comenius auch „nichts weiter geleistet hätte, als dafs er in allen Gemü„thern einen solchen Eifer erregte, so hätte er schon ge„nug geleistet etc." Man kann daher, was in dieser pansophischen Schrift steht, als damals in ganz Europa bekannt, voraussetzen.

In der ersteren Schrift: Vorspiel der Weisheit, sagt Comenius: „Dafs die Weisheit (sapientia, „worunter er die gesammte Wissenschaft unter Leitung der „Philosophie versteht) der Menschheit, sowie dem einzel„nen Menschen, erst in späteren Jahren komme; jetzt aber „sei, besonders mit Hülfe der Drukkerei und der erfunde„nen neuen Lehrmethoden, eine nähere Aussicht, sie zu „erlangen, eröfnet. Die Weisheit sei das Ziel des ganzen „Gelehrtenwesens und Schriftenthumes, welche ohne und „aufser diesem Zwekke nur eitel seien. Freilich seien die „jetzigen Bemühungen nach Gelehrsamkeit diesem Zwekke „noch nicht angemessen;" — Welches er mit triftigen Gründen beweist, und sodann die Ursachen dieser Verderbnifs, sowie die Mittel der Abhülfe, entwikkelt. a) „Auf

a) Als Hauptmittel hiezu führt Comenius (P. III, p. 421) folgendes an, welches über seine ganze Denkart Licht verbreitet:

„Remedium erit, per totam „Panfophiam verae Dei cog„nitionis, et timoris femina „ita fpargi, ut quoque fe ver„tat homo, videat omnia fine „Deo nihil effe: imo hanc „noftram Chriftianam Panfo„phiam ita ordinari oportet, „ut nihil fit nifi perpetui fti„muli Deum ubique quaeren„di, et accurata indicia, De„um quaefitum ubique inve„niendi, et certa forma, De„um inventum ubique am„plectendi; Eoque modo, ut

„Das Gegenmittel besteht darin, „dafs durch die ganze Pansophie „Saamen der wahren Erkenntnifs „und Furcht Gottes also ausgestreut „werden, dafs der Mensch, wohin „er sich auch wende, einsehe: dafs „ohne Gott Alles Nichts ist. Ja „unsre ganze christliche Pansophie „mufs also angeordnet werden, dafs „sie nur ein beständiger Anreiz sei, „Gott überall zu suchen; dafs sie „genaue Anzeigen enthalte, den ge„suchten Gott überall zu finden; „und eine sichere Form darbiete, „den gefundenen Gott in Allem zu

„die Verbesserung der zu Erlangung der Weisheit nicht ge-„schickten bisherigen Strebens nach Gelehrsamkeit beruhe „die Ehre Gottes, und das Heil der Menschheit, und es sei „die Zeit gekommen: einen prachtvollen Tempel „der Weisheit zu erbauen; der Baustoff dazu seie „vorhanden, die Form aber könne nur Gott lehren. (Buch „Hiob 28, 12 f.). Die bisherigen Encyclopädien, „auch die geordnetsten gleichen mehr einer aus vielen Rin-„gen zierlich verbundnen Kette, als einer sich selbst bewe-„genden Maschine; mehr einem Holzgebaü, als einem „Baume, der, aus eignen Wurzeln aufsteigend, sich durch „den eignen Lebengeist in Äste und Blätter entfaltet, und „Früchte reifet. Wir bedürfen aber lebendiger Wurzeln,

„sit quaedam sancta scala „per omnia visibilia ad invi-„sibilem usque omnium api-„cem, summam Dei majesta-„tem (quae nobis fulgore suo „inferiora omnia nihil esse „nisi verae lucis umbram „ostendit) ascendendi, ibique „velut in immobili quietis „centro, et desideriorum om-„nium meta, tandem quies-„cendi, inque illo vitae fon-„te, a quo voluptatum fontes „fluunt, nos aeterna beatitu-„dine demergendi. Hoc nisi „obtinemus (quemadmodum „et superiora) vani sunt om-„nes conatus nostri, vani nos „ipsi, vanum tandem quid-„quid agimus: pergent sapien-„tuli suos oberrare labyrin-„thos, pergent scholae Sisy-„phea sua volvere saxa, per-„get delirare et vertigine am-„bulare mundus."

„umfassen; daſs sie ferner auf diese „Art eine gewisse heilige Lei-„ter sei, durch alles Sichtbare bis „zu dem unsichtbaren Gipfel aller „Dinge, der höchsten Majestät Got-„tes, (welche uns in ihrem Glanze „zeigt, daſs alles Untergeordnete „nichts als ein Schatten" [durch Schatten gemäſsigtes Licht] „des „wahren Lichtes seie,) aufzusteigen, „und daselbst, wie in dem unbe-„weglichen Mittelpunkte der Ruhe, „und dem Ziele aller unserer Ver-„langen, endlich zu ruhen, und uns „in jenem Quelle des Lebens, aus „dem die Quellen der Wonne flie-„ſsen, in ewiger Seligkeit zu ver-„senken. Erlangen wir Dieses nicht „(sowie auch das Vorerwähnte), so „sind alle unsere Bestrebungen eitel, „eitel wir selbst, eitel Alles, was „wir thun mögen: — so werden die „Afterweisen fortfahren, in ihren „Irrgängen hin und her zu irren; „die Schulen, ihre Sisyphischen „Steine zu wälzen, und die Welt „wird noch ferner in verstandlosem „Schwindel einhergehn."

Wer in dem von Browne mitgetheilten NE. Rituale die Auslegung der Lehrzeichen der Jacobleiter (II S. 192 ff.), und des Buchstaben G (II, S. 265), der von Vielen als den Namen: Gott, anzeigend erklärt wird, sowie des flammenden Sternes, als der Glorie des Mittelpunktes (II, S. 206) liest, wird bemerken, daſs man diesen, früherhin vielleicht politisch bedeutenden, Symbolen im NE. Systeme einen den obigen Lehren des Comenius, und mehrer andern Mystiker, gemäſsen Sinn vergeistigend beigelegt hat.

„eines lebendigen Baumes, — lebendiger Früchte der Wis„senschaft und der Kunst. Ich nenne Pansophie die „Wissenschaft, welche, als ein lebendiges Bild des Univer„sum, in sich selbst nach allen Seiten zusammenhangig, sich „selbst nach allen Seiten hin belebt (vegetans), und mit „Früchten erfüllet. Ich wünsche daher, daſs ein Buch „ausgearbeitet werde, welches sei: 1) ein gründlicher Ab„riſs aller Wissenschaft, 2) eine Leuchte des menschlichen „Verstandes, 3) eine feste Norm der Wahrheit für alle „Dinge, 4) eine zuverlässige Tabulatur für alle Geschäfte „des Lebens, 5) eine selige Leiter zu Gott (ad Deum ipſum „ſcala beata)." *a*) — Hiezu nun seie erforderlich: 1) Durchprüfung alles bisher Geleisteten, und neue Anordnung desselben nach einem neuen allumfassenden Plane. Hierbei müssen folgende Grundsätze befolgt werden: „1) Erkenntniſs Gottes, der Natur und der Kunst machen „die menschliche Wissenschaft aus; 2) daher ist nach Voll„endung dieser dreifachen Erkenntniſs zu streben; 3) die „Erkenntniſs muſs voll (vollständig), wahr, und geordnet „sein; 4) wahr ist sie, wenn die Dinge so erkannt werden, „wie sie sind, und 5) wie sie gemacht und entstanden sind. „6) Jedes Ding aber ist nach seinem Urbegriffe (ad Ideam „ſuam) gemacht und beschaffen. 7) Alles also, was wird „und geschieht, geschieht und wird gebildet nach Urbegrif„fen; es mögen nun Werke Gottes, der Natur, oder der „Kunst sein. 8) Die Kunst empfängt ihren Urbegriff von „der Natur, die Natur von Gott, — Gott von sich selbst. „9) Indem also Gott die Welt bildet, bildet er sich selbst „dar (ſe ipſum effigiat); auf daſs das Geschöpf dem Schö„pfer vollkommen proportionirt seie; 10) und weil an den „Urbegriffen des göttlichen Verstandes Alles theilnimmt, so „ist auch Alles unter sich von verwandter Wesenheit, und „alles ist sich auch wechselseits proportionirt. 11) Al„les daher hat dieselben Wesenheiten (eaedem proinde ſunt „rerum rationes), und sie sind nur durch die Form der „Daseinheit (forma exiſtendi) verschieden: denn sie sind „in Gott, als im Urbilde (archetypo), in der Natur, als „im Abbilde (ectypo), — in der Kunst wie im Gegenbilde „(antitypo). 12) Die Harmonie ist also Grundlage der „Wesenheit, sowie der Erkenntniſs, der Dinge usw."

Ich führe diese Grundsätze an, weil sie den wissenschaftlichen Standort des Comenius, angeben, von wo

a) Siehe die Note zur vorigen Seite.

aus alle seine Bestrebungen, den Unterricht, die Erziehung, und alle menschliche Dinge zu verbessern, unternommen sind, und beurtheilt werden müssen. Besonders auch ist hienach der Sinn zu finden, den Comenius eigenlich mit den Worten: catholische Religion, und allgemeines Christenthum, verbindet; — welchen Sinn Anderson und Desaguliers nur theilweis gefaſst haben, weil sie sich zu solcher Höhe und Allgemeinheit der Einsicht, als in den soeben ausgesprochnen Grundsäzzen, sowie in der vorhin angeführten Stelle (S. 28 Note a), erkennbar ist, wohl Beide nicht erhoben hatten. — Hierüber sagt Comenius ferner, nachdem er obige Grundsätze erklärt und erwiesen hat: diese Pansophie sei zugleich der Schlüssel und das Thor der heiligen Schrift (janua rerum etiam eſt Scripturarum divinarum janua). „Wir „lehren aber hier nicht diese oder jene Theologien, sowie „sie in Secten getheilt sind: sondern jene allgemeine und „catholische Wahrheit; und auf Das, was einen gefährli-„chen Scheideweg hat, lassen wir uns nicht ein. — Auf „solche Weise vereint sich das Wahre der entgegenstehen-„den Parteien, das beigemischte Eitle und Leere aber „schwindet; und dieses ist der einsige Weg, alle Wahrheit „in den Mittelpunkt der Harmonie (in Harmoniae centrum) „zusammenzuführen, und alle Streitigkeiten von der Erde „zu entfernen.“

Weiter sagt Comenius: die Pansophie seie, mit Augustinus (l. 3 contra Acad. c. 19), christlich zu nennen vorzüglich deſshalb: „Nur die Christen wissen, „weil aus Gott; die übrigen tändeln (nugantur), weil aus „sich selbst.“ Schlüſslich fordert er alle Gelehrten und Wissenschaftforscher auf, an diesem groſsen Werke theilzunehmen; und empfiehlt, daſs die pansophische Weisheit in allen Volksprachen, nicht blos oder vorzüglich, wie bis dahin, in der lateinischen, gelehrt werde.

In der hierauf folgenden, vorhin erwähnten, Erlaüterung über die pansophischen Versuche erklärt sich Comenius über alle diese Gegenstände ausführlicher. Er schlägt (S. 463) für die Pansophie folgenden Titel vor, der den Kunsturkunden des Neuenglischen masonischen Systemes gemäſs lautet.

„Panſophiae Templum, ad ipſius ſupremi Architecti, Omnipotentis	„Tempel der Weisheit, nach den Urbegriffen, Normen und Gesetzen des höchsten Bau-

Dei, ideas, normas, legesque, exstruendum; et usibus Catholicae Jesu Christi Ecclesiae, ex omnibus gentibus, tribubus, populis et linguis, collectae et colligendae, consecrandum."

meisters, Gottes selbst, zu erbauen; und dem Nutzen (zum Gebrauche) der catholischen Kirche Jesu Christi, welche aus allen Geschlechtern, Stämmen, Völkern und Sprachen gesammelt ist und gesammelt werden soll, zu widmen."

Und S. 469 setzt er hinzu: „Weil aber dieses Werk „nicht nur den Christen nützen soll, (der Absicht einer ganz „allgemeinen Belehrung gemäfs, welche von den leichte„sten, von Allen zugestandnen Wahrheiten anhebend, zum „Unbekannten fortschreitet,) sondern Allen, die als Men„schen geboren sind, so dafs es auch zu Erleuchtung und „Überführung der Unglaubigen (wenn es Gott gefällig) „Kraft habe: so würde es vielleicht noch passender: „menschliche Pansophie, genannt werden können; „zugleich auch, um dem unbedachtsamen Vorwurfe zu ent„gehen: als wenn ich etwas Übermenschliches unternähme; „da ich doch Nichts, als Menschliches, das ist Solches, was „dem Menschen möglich und seine Pflicht ist, fordere."

An diesen Gedanken nun: „durch allgemein-mensch„liche Wahrheit Menschen aller Völker und Religionbe„kenntnisse als Menschen, zu vereinen, und nach und nach „zum wahren Christenthume zu führen," haben sich die Stifter des NE. masonischen Vereines und Lehrsystems ganz vorzüglich gehalten; und gerade dieser Gedanke ist der Schlüssel der merkwerthesten Eigenthümlichkeiten, sowie der scheinbaren Widersprüche des Grundgesetzes und des Gebrauchthums des NE. Grofslogensystems, wovon ich schon mehrmals (z. B. S. 193, n. b); und S. 222, n. c)) geredet. Freilich scheinen jene Stifter, und selbst noch die heutige Grofsloge, unter jenem wahren Christenthume lediglich einen orthodoxen Protestantismus zu verstehen, wie besonders das Gebrauchthum der NE. Grofsloge, in Browne's und Preston's Bearbeitung (s. vorzüglich II, S. 322 und S. 94!) beweiset. Comenius dagegen hatte sich in dieser Hinsicht höher erhoben, wie die vorhin angeführten Stellen zeigen.

Hierauf kommt Comenius auf die accomodirende, mystische Beziehung und Vergleichung seines pansophischen Tempels mit dem dreifachen Tempel, im biblischen Sinne, wodurch er sein Werk allen Christen zu empfehlen

glaubte. Der Bau dieser Tempel, nehmlich der Stifthütte, des Salomonischen und des Ezechielischen Tempels, seie zwar nach Einem Muster gebildet gewesen, und jeder habe aus dem Vorhofe, dem Heiligen, und Allerheiligen bestanden, doch seie jeder folgende Bau vollständiger und vollkommner geworden. *a*) Daher sei der Bau des Weisheittempels nach dem letzten, — dem Ezechielischen, Tempelbaue, einzurichten. Nun folgt die Beschreibung, und mystisch allegorische Vergeistigung, des Ezechielischen Tempels (S. 471 — 475), und die Stelle, die ich bereits (II, S. 140 ff.) mitgetheilt habe. Diese Vergleichung mit dem salomonischen Tempel bringt Comenius in Beziehung mit dem in der Offenbarung Johannis geschilderten und verheisenen himmlischen Jerusalem, wozu er die auf Erden erlangbare Ausbildung des Menschheitlebens als wesenliche Vorübung betrachtet. Er schliefst seinen Abrifs eines Werkes über Pansophie mit dem Wunsche: „Gieb, o Gott, dafs wir unter dem Himmel „„(hier auf Erden)“ ein Ebenbild (imaginem) Dessen sehen mögen, was du von deinem himmlischen Jerusalem „offenbaret hast: dafs nehmlich die Thore desselben den „ganzen Tag offen stehen, und hinfort keine Nacht mehr „seie.“ Anspielungen auf das himmlische Jerusalem finden sich schon im NE. Rituale (II, S. 204), und dieser Gegenstand ist in angeblichen Höhergraden mehrer Logensysteme, freilich in einem andern, dem Comenius oft entgegengesetzten Sinne, benutzt, sowie zuletzt noch von dem

a) Diese drei Gebaüde (mit Anspielung auf Noah's Arche) haben auch im Neuenglischen Systeme, ganz in ähnlichem Sinne, eine Hauptrolle, sowohl in allen Ausgaben des Anderson'schen Constitutionenbuches, als im NE. Gebrauchthume; wie ich dieses in den Anmerkungen zur Y. Const. gezeigt habe, und das in II enthaltne NE. Ritual lehret. Diese allegorische Erklärung und Beziehung der biblischen Tempelbaüe hat Comenius nicht zuerst gebraucht, sondern sie ist der christlichen Kirche, und besonders allen christlichen Mystikern, und selbst dem Philo (s. II, S. 315 und 464), eigen; weit früher empfahl der Pabst die masonischen Vereine der ganzen christlichen Kirche als Erbauer des Salomonischen Tempels (s. II, S. 216); und schon das Ritual aus dem Grand Mystery (hier II, S. 40 f., Fr. 34, 37, 41), welches wahrscheinlich älter als das sechzehnte Jahrhundert ist, enthält das Symbol des Salomonischen Tempels. Allein gerade in der Beziehung auf die Vereinigung aller Menschen aus allen Völkern zu reinmenschlicher Geselligkeit, und zuletzt in Eine Gemeinde wahrhaft catholischen Christenthums, ist dieses Lehrbild, soviel mir bekannt, dem Comenius und dem NE. masonischen Systeme eigen.

Br. Fefsler in dem Lehrbilde der Heimath, wonach er die letzte Stufe der von ihm umgearbeiteten Höhergrade benennt, auf seine Weise vergeistigt worden.

Noch lasse ich hier einige einselne Stellen aus Comenius Schriften folgen, worin sich eine genaue Übereinstimmung mit dem NE. Constitutionenbuche, in Gedanken und Worten, zeigt. — Nachdem Comenius in dem eröfneten Sprachthor (opp. didact. P. III p. 589, n. XCIV — XCVIII) die „vier Hauptreligionen," die heidnische, jüdische, christliche, und mohamedanische, welche er einen klippenreichen vierfachen Weg (scopulorum quadrivium) nennt, geschichtlich kurz geschildert hat, schliefst er (n. 976) also: —

„Deplorandum vero est, „nos hic disconvenire, ubi „conveniebat esse convenientiam maximam; in „advenerando uno illo Conditore omnium; nec minus tamen inconveniens, „quod Libertini faciunt, „velle approbare Religiones omnes, et sectari quamcunque: subest enim deceptio, Deusque Zelotes „vult nos esse ferventes in „suo cultu, abesse teporem."

„Es ist zu beklagen, dafs „wir hierin nicht übereinkommen, wo es uns zukäme, dafs „die gröfste Übereinstimmung „stattfinde: in der Verehrung „des Einen Urhebers aller Dinge. Ebenso unzulässig ist aber „auch, was die Libertiner (Libertins, Frechdenker), thun: „nehmlich alle Religionen zu „billigen, und einer beliebigen „anzuhangen: denn dabei ist „Selbstbetrug, und der eifrige „Gott will, dafs wir in seiner „Verehrung eifrig seien ohne „Lauigkeit."

Diese Stelle wird ferner im Atrio rerum et linguarum (ebendas. S. 714, n. XLVIII) so ausgeführt:

„Rem vero lamintabilem! Deum, unitatis radicem aeternam, adeo nos non „unire, ut nullibi „magis, et noxie magis, diffideamus, „atque hic. Non illius „tamen culpa, qui ut Unus „est, ita in se Unum esse „vult omnia: sed nostra, „qui ab unitate recessimus „ad multiformitatem. Cui

„O beklagenswerthe Sache! „dafs uns Gott, die ewige Wurzel der Einheit, sowenig vereinet, dafs wir in nichts Anderem mehr, und zu gröfserem Nachtheile, uneins sind, „als gerade hierin. Nicht aber „durch die Schuld Dessen, Der, „sowie er selbst Einer ist, auch „will, dafs Alles Eines (einig) „seie: sondern durch unsere „Schuld, die wir von der Einheit zu der Vielgestaltigkeit

„incommodo nequicquam „mederi quaerunt Liber- „tini, Religionum indiffe- „rentiam Confcientiis per- „mittentes. Hoc enim con- „filium non ex Deo est, „qui fe Deum Zelotem ap- „pellat, et a nobis pro ve- „ritate et cultu fuo Zelum „requirit: quia qui non „zelat, non amat.“

„abgewichen sind. Diesem Übel „streben vergeblich die Li- „bertiner abzuhelfen, indem „sie Gleichgültigkeit hinsichts „der Religion erlauben. Denn „dieser Rathschlag ist nicht aus „Gott; der sich einen eifrigen „Gott nennt, und von uns für „die Wahrheit und für seine „Verehrung Eifer fordert. Denn „wer nicht Eifer hat, hat auch „die Liebe nicht.“

Mit diesen Stellen vergleiche nun der Leser das erste Altgesetz des NE. Constitutionbuches vom J. 1723 (hier S. 192 f.) und vom J. 1738 (hier S. 192 ff.).

Ich schliefse mit einer Stelle aus des Comenius Schrift: von dem Einsigen Nothwendigen. —

„O! dafs doch die menschliche Thorheit der göttlichen „Weisheit beystimmen, und durch Absonderung des nichts- „würdigen von dem kostbaren alles böse, eitle und über- „flüssige *a*) abschaffen wollte, wie würde man in kurtzem „einen gantz andern Zustand in allen Sachen, sowol in der „Philosophie, als auch in der Policey und Religion sehen. „Denn die einfältigste, leichteste und sicherste Art der Re- „formation oder Verbesserung wäre diese, wenn wir das „Unnöthige wegthäten, und nur allein mit dem Nothwen- „digen vergnügt sein wollten. z. Ex. In der Philosophie „(Welt- oder Natur-Weisheit) sollte nichts schlechter- „dings angenommen werden, als was gantz augenscheinlich „wahr; nichts beständig begehret, als was offenbar gut; „und nichts vest vorgenommen, als was gantz gewifs „möglich, leicht und nützlich wäre. So würde es um un- „sere Herrschaft über die irdischen Dinge wohl stehen. „Wohl würde es auch stehen in der Polizey, wenn nie- „mand unter uns etwas anders wollte, beschlösse und thäte, „als was auf die gemeine Glückseligkeit, und „dafs es um die gesammte menschliche Gesell- „schaft wohlstünde, abzielete: Welches geschähe, „wem alle, ein ieder an seinem Ort, in der Ordnung blie-

a) Vergleiche diese Forderung mit der uralten, im ältesten Lehrfragstükke (hier I, S. 179, vergl. II, S. 434) enthaltnen, den Mystikern aller Völker und Religionbegriffe gemeinsamen Forderung: „das Überflüssige abzuthun.“

„be; keiner sich dem andern muthwillig vorzöge, oder „knechtisch unterwürfe; doch ein ieder sich in alle schickte, „und aus Liebe zum Frieden dem andern freiwillig diente. „Desgleichen in der Religion, wenn wir alle nichts „anbeten wollten, als den eintzigen allein „guten Gott, von welchem allein uns alles gute her„kommt; seine Gütigkeit über alles liebeten, dafs er uns „hinwieder väterlich zu lieben würdigte; und seine Macht „ehrerbietig scheueten, damit er nicht dieselbe an uns muth„willigen Menschen gerechter Weise ausübete: So würde er „uns allen sowenig seine Barmherzigkeit versagen, als er „niemanden seine Sonne am Himmel entzeucht.“

Aus diesen Stellen erhellet also, dafs Comenius die Gedanken und Entwürfe des Valentin Andreä aufgefafst, gereinigt und erweitert, und in seiner Panegersia sowie in seinen didaktischen Werken mehrseitig dargestellt hat. Und aus der genauen Kenntnifs des Constitutionenbuches und des Gebrauchthumes des Neuenglischen Systemes, schon soweit beide in meiner Schrift enthalten sind, geht ferner hervor, dafs die Stifter dieses Logensystemes, besonders die Brüder Anderson und Desaguliers, die Grundgedanken zu ihrer Umgestaltung und Höherbildung der Freimaurerei und der Freimaurerbrüderschaft aus Comenius Schriften (nächst Seldenus Schriften) entlehnt, und den überlieferten masonischen Constitutionen, die schon zuvor in ihrer Urgestalt, der Yorker Constitution, reinmenschliche Grundsätze enthielten, sowie dem überlieferten Gebrauchthume, dessen Lehrzeichen theils schon dahin zielten, theils leicht dahin gedeutet werden konnten, angepafst und damit verschmolzen haben. — Diese Grundsätze und Grundgesetze aber hat im Wesenlichen die ganze Brüderschaft, welche eigenlich erst infolge derselben, und durch die Bemühungen der NE. Grofsloge, eine europäische und über die ganze Erde verbreitete Anstalt geworden ist, angenommen; und gerade sie machen noch das Erstwesenliche in dem heutigen Geschichtbegriffe der Freimaurerei aus. — So geht die Lehre weiser und guter Männer, welche sie in den heiligen Tiefen der Urwissenschaft schöpfen, nicht verloren; — des Guten Saamen lebt oft an einem Orte auf, wo es nicht geahnet werden konnte.

2) *Ein merkwerther Baucontract, vom J. 1434,* a) *der im Vorigen oft angeführt worden ist.*

In dem Monasticon Anglicanum (T. III p. 158—164 der zweiten Abtheilung) findet sich der folgende Baucontract über den Neubau der Collegiat-Kirche von Fodringhey in der Grafschaft Northampton. Diese Kirche wurde zuerst von König Heinrich dem IV gestiftet, dann von K. Heinrich V beschenkt, und im dreizehnten Regierungjahre Heinrich VI wurde dieser Contract abgeschlossen. (Die mit bezeichneten Stellen sind Lükken der Urkunde.)

Conventiones de novâ ftructurâ hujusmodi Ecclesiae.

[Ex ipfo autogr. penes Will. Pierpont de Thoresby in Comm. Nott. ar. an. 1669.]

This Endenture b) maad bitwix Will. Wolston Sqwier, Thomas Pecham Clerke Commissaris for the hy and myghty Prince, and my right redouthid Lord, the Duc of Yorke on the too part: and Will. Horwod Freemason dwelling in Fodringhey on tother part: wythnessith, that the same Will. Horwod hath granthid and undretaken, and by thise same has indenthid,

Contract über den neuen Bau dieser Kirche.

[Nach der Urschrift selbst bei Will. Thoresby.]

Dieser Contract, b) geschlossen zwischen Will. Wolston Squire, Thomas Pecham Schreiber (Secretär), als Commissarien für den hohen und mächtigen Prinzen, und dem hochverehrten Lord, dem Herzog von York einerseits, und *Will. Horwod*, Freimaurer, wohnhaft in *Fodringhey*, andererseits, urkundet, dafs derselbe Will. Horwod sich erboten und unternommen hat, und durch diese schriftliche Urkunde bescheinigt, sich erbietet und unter-

a) Vergleiche den in II S. 221 f. angeführten Baucontract vom J. 1306, worin blofs Mason, nicht Freemason, vorkommt.

b) „Deed indented or Indenture, a Writing cut with „Dents or Notches on the top or side; which consists of two, „or more Parts, and wherein 'tis expressed, That the Parties „concerned have interchangeably, or severally set their Hands „and Seals to every Part of it." (Philipp's, new world of Words. Lond. 1706.)

grounts, and undertakes to mak up a new body of a Kirk joyning to the Quire *a*) of the College of Fodringhey, of the same hight and brede that the said Quire is of: and in lenght iiii^xx. fete fro the said Quere donward withyn the Walles, a met-yerd of England accounthid alwey for iii fete. And in this Cuvenant the said Will. Horwod shal also wel make all the ground-werk of the said body, and take hit and void hit at his own cost, as latlay *b*) hit | suffisantly as hit ought to be by oversight of Maisters of the same Craft, which *c*) stuff suffisantly ordeigned for him at my seide Lord's cost, as longeth to such a werke. And to the said body he shall make two Isles *d*) and tak the ground*e*) hem in wise aforesaid, both the Isles according to heght and brede to the Isles of the saide Quere, and in hight to the

nimmt zu erbauen ein neues Kirchgebaüde, anstofsend an das Chor *a*) des Collegium zu Fodringhey, von derselben Höhe und Breite, wovon besagtes Chor ist: und in der Länge 24 Fufs von besagtem Chor an abwärts innerhalb der Mauern, eine Mefsruthe von England durchgehens für 3 Fufs gerechnet. Und Kraft dieser Übereinkunft soll besagter Will. Horwód sowohl alles Grundwerk besagten Gebaüdes fertigen, den Bauplatz abstekken und abraümen auf seine eignen Kosten, wie auch denselben hinlänglich ebnen lassen, wie es sein mufs nach dem Ermessen (Gutachten) von Meistern desselben Gewerkes (des Steinwerkes), mit hinlänglichem Baustoff, der für ihn auf meines genannten Lords Kosten angeschafft wird, sowie zu einem solchen Werke erforderlich ist. Und zu besagtem Gebaüde soll er machen zwei Flügel, und zu denselben den Grund in vorbesagter Weise nehmen, beider Flügel Höhe und Breite übereinstimmend

a) Quire, odeum, Choeur. (Skinner.)

a) Dieser war also ein Stadtmeister, dergleichen ebenfalls auch in der Strafsburger Ordenunge erwähnt wurden. (Siehe hier S. 278!)

b) wahrscheinlich für: let lay; lay, legen, vielleicht: to lay the Ground, den Grund legen.

c) which, welcher, steht in dieser Urkunde noch einmal statt: with, mit.

d) Isle, in Architecture Isles are Sides or Wings of a Building, from the French word Aile i. e. a Wing. (Philipp's.)

e) wahrscheinlich: the ground to them.

body aforesaid; the ground of the same body and Isles to be maad within the ende under the ground-table-stones with rough stone; and fro the ground-table-stone bo ments; and alle the remanent of the said body and Isles unto the full hight of the said Quire with clene hewen Ashler altogedir in the outer side unto the full hight of the said Quire: and all the inner side of rough stone, except the bench-table-stones, *a*) the soles of the Windows, the Pillars and Chapetrels that the Arches and Pendants shall rest upon, which shal be altogedir of Freestone wroght trewly and dewly as hit ought to be.

mit den Flügeln besagten Chores, und in der Höhe mit besagtem Gebaüde; der Grund desselben Gebaüdes und der Flügel soll bis zu Ende unter den Grund-Tafel-Steinen mit rauhen Steinen gemacht werden; und von den Grund-Tafel-Steinen. . . . ; und all das Übrige besagten Gebaüdes, und der Flügel, zu der vollen Höhe besagten Chores, mit reinlich gehauenen Quadersteinen durchgängig an der aüsseren Seite bis zur vollen Höhe besagten Chores: und die ganze Innerseite von rauhem Steine, ausgenommen die Bank-Tafel-Steine, *a*) die Fensterstükken, die Pfeiler, und die Kapitäle, worauf die Schwibbogen und die Gewölbe ruhen sollen, welche insgesammt aus echt und gehörig bearbeiteten Bausteinen, wie es sich gebührt, bestehen sollen.

And in eche Isle shall be Wyndows of Free-stone, accordyng in all poynts unto the Wyndows of the said Quire, sawf *b*) they shal no bowtels *c*) haf at all. And in the West-end of aither of the said Isles, he shal mak a Wyndow of four lights, according altogedir to the Wyndows of the said Isles. And til aither Isle

Und in jedem Flügel sollen Fenster aus Bausteinen sein, die in allen Stükken mit den Fenstern besagten Chores übereinstimmen, sowie sie auch durchgängig keine Brüche *c*) haben sollen. Und am Westende eines jeden besagter Flügel soll er ein Fenster von vier Lichtern (Abtheilungen) machen, wohlpassend zu den Fenstern besagter Flügel. Und entlang jeden Flügels soll eine

a) Das heifst, die Platten zu sämmtlichen steinernen Sitzen.
b) sawf, für: sauf, welches Skinner anführt, als veraltet, für: save, sauve, unbenommen, dafs.
c) Vielleicht, dafs jede Seite der Fensterstükke aus dem Ganzen sein sollte.

shall be a sperware enbattaillement *a*) of Freestoon throwgh out, and both the ends enbattailled butting *c*) upon the Stepill. And aither of the said Isles shal have six mighty Botrasse *d*) of Fre-stone, clen-hewyn; and every Botrasse fynisht with a fymal, according in all points to the fymals of the said Quere, save only that the botrasse of the body shalbe more large, more strong and mighty than the botrasse of the said Qwere.

And the Cler-story *e*) both withyn and without shal be made of clene Asheler growndid upon ten mighty Pillars, with four

gezackte Zinne (?) *a*) aus Quadersteinen durchaus sein, so dafs beider Enden an den Thurm anstofsend gebaut seien. *b*) Und ein jeder dieser Flügel soll sechs starke Stützpfeiler *c*) aus Quadersteinen haben, rein behauen, und jeder Stützpfeiler ausgehend (sich endend) in eine Zierspitze, die in allen Stükken mit den Zierspitzen besagten Chores zusammenstimmt, mit der einsigen Ausnahme, dafs der Stützpfeiler des Kirchgebaüdes breiter, fester und stärker sein soll, als der Stützpfeiler besagten Chores.

Und der Innerbau, *e*) beides von innen und aufsen, soll aus reinem Steine sein, gegründet auf zehn starke Pfeiler, mit vier - - - das ist mit

a) battlement, a piece of Masonry on the top of a Wall or building, like a Dent, or in form of Embrasures and Merlons, as in fortifyd Places; also the turre of a house. Battlements lorica, minae murorum. Battailed (old Word) embattled, or having Battlements. (Philipp's.) Diese auf die mannigfachste Weise gestalteten Randverzierungen, Brustlehnen oder Pinnakel, oben den Mauern entlang machen eine der schönsten Zierathen der gothischen Baukunst aus.

b) Da kein Baurifs vorliegt, und manche obiger Wörter in keinem der mir zugängigen Wörterbücher stehen, auch weiteres Nachforschen für unseren Zweck unnöthig; so habe ich in obiger Übersetung manches Unvollkommne nicht entfernen gekonnt. Einselne unübersetzte Wörter sind mit - - - bezeichnet.

c) A butt (jetzt but) heifst das Ende jedes Bretes, womit es an das andere gefügt ist (Philipp's); to butt hat also wohl angrenzen, anstofsen geheifsen.

d) buttrefs, (in Archit.) an Arch, or mafs of Stone, that serves to bear up the sides of a Building, Wall, etc. They are chiefly us'd in such Buildings as are rais'd after the Gothic manner. (Philipps.)

e) Story heifst, nach Skinner, 'contignatio, Gebälk, Gebaü; nach Johnson aber heifst dieses Wort angelsaxisch: jeder Raum; und gegenwärtig: ein Stockwerk, eine Reihe Zimmer. Und clear heifst, nach Philipp's, the Insidework, der Innerbau, das Innere eines Gebaüdes.

respounds; that ys to say two above joyning to the Qwere, and two benethe joyning to the end of the sayd bodye. And to the two respounds of the sayd Qwere shal be two perpeyn-walls joyning of Free-stone, clen wroght; that is to say oon on aither side of the myddel Qwere dore; and in either wall three lyghts, and lavatoris in aither side of the wall, which shall serve for four Auters, that is to say oon on aither side of the myddel dore of the said Qwere; and oon on either side of the said Isles.

And in eche of the said Isles shal be five Arches abof the Stepill, and abof every Arche a wyndow, and every wyndow of four lyghts, according in all points to the wyndows of the clere-story of the said Qwere. And either of the said Isles shall have six mighty Arches butting on aither side to the clere-story, and two mighty Arches butting on aither side to the said Stepill, according to the Arches of the said Qwere, both yn table-stones and crestis, with a sqware embattailment there upon.

And in the North side of the Chirche the said Will. Horwode shall

zweien oben, die an das Chor, und zweien unten, die an das Ende besagten Kirchgebaüdes anstofsen. Und an den beiden - - - des besagten Chores sollen zwei - - - Mauern stofsen aus Quadersteinen, reinlich gearbeitet; das heifst, an jeder Seite des mittleren Chorthores; und in jeder Mauer drei Fenster, und Weihkessel (?) an jeder Seite der Mauer, welche dienen sollen für vier Altäre (?), das heifst, einen an jeder Seite des Mittelthores besagten Chores; und einen an jeder Seite besagter Flügel.

Und an jedem besagter Flügel sollen fünf Bogen an (?) dem Thurme, und auf jedem Bogen ein Fenster und jedes Fenster von vier Lichtern sein, so dafs sie in allen Stükken zu den Fenstern des Innerbaues besagten Chores stimmen. Und jeder besagte Flügel soll sechs starke Bogen haben, die sich an jeder Seite mit dem Innerbau verbinden, und zwei starke Bogen, die an jeder Seite an den Thurm anstofsen, übereinstimmig mit den Bogen besagten Chores, beide von Tafelsteinen und mit Zierwerk, mit einem geraden Gebälke darauf.

Und an der Nordseite der Kirche soll besagter Will. Horwode eine Halle ma-

make a Porche; the owter side of clene Asshcler, the inner side of rough stone conteining in length xij fete, and in brede as the botrasse of the said body wol soeffre; and in hight according to the Isle of the same side, which resonable lights in aither side; and with a sqware embatailment above.

And in the South side to the Cloystre-ward another Porche joyning to the Dore of the said Cloystre, beryng widenesse as the botrasse wol soeffre; and in hight betwixt the Chirch and the said...... Dore, with a Dore yn the West side of the said Porche to the Town-ward; and in aither side so many lights as will suffice: and a sqware enbattaillement above, and in hight according to the place where hit is set.

And in the West end of the said body shall be a Stepyll standing..... the Chirche upon three strong and mighty Arches vawthid with stoon; the which Steepil shal haf in lenght iiij^{xx} fete after the mete-yard, three fete to the yard above the ground-table-stones, and xx fote sqware withyn the walls, the walles beryng six fote thicknesse abof the said ground-table-stones. And to the hight

chen; die Aufsenseite von reinlichem Steine, die innere von rauhem Steine, enthaltend in der Länge XII Fufs, und in Breite so, als es der Stützpfeiler des besagten Hauptgebaüdes leiden will; und in der Höhe übereinstimmig mit dem Flügel derselben Seite, mit hinlänglichen Fenstern an jeder Seite, und mit einem geraden Gebälke darauf.

Und auf der Südseite nach dem Kloster hin eine andere Halle, auf das Thor besagten Klosters stofsend, so weit als der Stützpfeiler es leiden mag, und in Höhe zwischen der Kirche und besagtem...... Thore, mit einem Thore an der Westseite besagter Halle nach der Stadt zu; und an jeder Seite so viele Fenster, als hinreichen: und ein gerades Gebälk darauf, und in Höhe angemessen dem Orte, worauf es angebracht ist.

Und am Westende besagten Kirchgebaüdes soll ein Thurm stehen..... der Kirche auf drei festen und starken Bogen, aus Stein gewölbt; welcher Thurm in Länge 24 (?) Fufs haben soll nach der Mefsruthe, die Ruthe zu drei Fufs, auf den Grund-Tafel-Steinen, und 20 Fufs ins Geviert innerhalb der Mauern, so dafs die Mauern sechs Fufs dick seien auf den besagten Grund-Tafel-Steinen. Und bis zur Höhe besagten Haupt-

of the said body hit shall be sqware with two mighty botresses joyning thereto, oon in aither side of a large Dore, which shall be in the West end of the same Stepill.

And when the said Stepill cometh to the hight of the said bay then hit shall be chaungid and turnyd in viij panes, and at every Scouchon *a*) a boutrasse fynysht with fimal according to the fymals of the said Quere and Body; the said Chapell embattailled with a sqware embattailment large: and abof the Dore of the said Stepill a wyndow rysing in hight al so high as the gret Arche of the Stepill, and in brede as the body will issue. And in the said Stepill shall be two flores, *b*) and abof either flore viij clere-storial windows set yn the myddes of the walle, eche window of three lights, and alle the owter side of the Stepill of clen wroght Frestone; and the inner side of rough ston. And in the said Stepill shall be a Ulce towrnyng, servyng till the said Body, Isles and Qwere, both beneth and abof, with all mannere other werke necessary that long-

gebaüdes soll derselbe rechtwinklich sein mit zwei mächtigen Strebepfeilern, die daran stofsen, einen an jeder Seite eines breiten Thores, welches am Westende besagten Thurmes sein soll.

Und wenn besagter Thurm zur Höhe besagter gekommen, dann soll er sich ändern, und in acht Spitzen (?) sich theilen, und an jedem Felde (?) *a*) einen Strebepfeiler, der mit einer Zierspitze ausgeht, gemäfs den Zierspitzen besagten Chores und Gebaüdes; die besagte Kapelle überbaut (?) mit einem geraden (wagrechten) breiten Gebälke; und über dem Thore besagten Thurmes ein Fenster, in Höhe so hoch als der grofse Bogen des Thurmes, und in Breite so, als es das Gebaüde verstatten will. Und in besagtem Thurme sollen zwei Fluren (Seitenraüme) sein, und auf jeder Flur 8 Hauptfenster, mitten in die Mauer eingesetzt, jedes Fenster zu drei Lichtern, und die ganze Aufsenseite des Thurmes aus reinlich bearbeitetem Quaderstein; und die Innerseite von rauhem Steine. Und in besagtem Thurme soll eine Wendeltreppe sein, die zu dem besagten Kirchgebaüde, den Flügeln und zu dem Chore führt, beides unten und oben, mit allen möglichen anderen Werken (Arbeiten), die noth-

a) Scouchon, oder Escoutcheon, kommt von scutum, Schild, und heifst in der Heraldik die Fläche, oder das Feld, worauf die Waffen abgebildet stehen.

b) floors, Flur, Hausflur.

yth to such a Body, Isles, Stepill and Porches, also well noght comprehendit in this Endenture, as comprehendit and expressyd.

And of all the werke that in thise same Endenture is devised and rehersyd, my said Lord of Yorke shall fynde the carriage and stuffe, that ys to say Stone, Lyme, Sonde, Ropes, Boltes, Ladderis, Tymbre, Scaffolds, Gynnes, and all manere of Stuffe that longeth to the said werke, for the which werke well, truly, and duly to be made and fynisht in wyse as it ys afore devised and declaryd, the sayd Will. Horwode shall hat of my said Lord CCC li. Sterlingues: of the which summe he shall be payd in wise as hit shall be declaryd hereafter; that is to say when he hath takyn his ground of the said Kirke, Isles, Botrasse, Porches and Stepill, hewyn and set his groundtable-stones; and his ligements, and the wall thereto withyn and without, as hit ought to be well and duly made, then he shal haf vi li. xiii s. iiij d. And when the said Will. Horwode hath set oo *a*) fote abof the

wendig gehören zu solch einem Kirchgebaüde, Flügel, Thurme und Vorhallen, wenn sie auch in dieser Urkunde nicht angegeben und ausgedrückt stehen.

Und zu dem ganzen Werke, das in dieser Contract-Urkunde verzeichnet und angegeben ist, soll My-Lord von Yorke die Fuhren und den Baustoff bestreiten; das heifst, Stein, Lehm, Sand, Bruchsteine, Riegel und Ringe, Leitern, Bauholz, Gerüste, - - - und Baustoffe von allen Arten, welche zu besagtem Werke erfordert werden; für welches Werk, wohl, getreulich und gebührend zu machen und zu vollenden auf die Weise, die vorstehend verzeichnet und erklärt ist, besagter Will. Horwode soll von Mylord erhalten CCC Pfund Sterlings: welche Summe ihm ausbezahlt werden soll auf die Weise, die hernach erklärt werden wird, das heifst, wenn er seinen Grund zu besagter Kirche, Flügeln, Strebepfeilern, Vorhallen und Thurme übernommen, und seine Grundtafelsteine gehauen und eingesetzet, sowie auch die - - - und die Mauer daran von innen und aufsen, wie Dieses wohl und gebührend gemacht sein mufs, dann soll er haben 6 Pfund Sterling, 13 Schillinge und 4 Deniers. Und wenn besagter Will. Horwode gesetzt hat zwei *a*) Fufs von den

a) oo, soll wahrscheinlich heifsen: two, too, zwei.

ground-table-stone, also well throughout the outer side as the inner side of all the said werke, then he shal haf payment of an C li. Sterling; and so for every fote of the said werke, aftir that hit be fully wroght and set, as hit ought to be, and as it is afore devysed, till hit come to the full hight of the highest of the fymals and batayllment of the seyd body, hewyng settyng and reysing . . . of the Steple, aftyr hit be passyd the highest of the Embattailment of the sayd Body, he shall but xxx s. Sterlingues till hit be fully endyd and performyd, in wise as hit is afore devysed.

And when alle the werk abof written, rehersyd and devised is fully fynisht, as hit ought to be; and as hit is above accordyd and devysed betwix the seyd Commissaris and the seyd Will. Horwode shall haf full payment of the sayd CCC li. Sterling if any be due, or left unpayd thereof untill hym: And during all the sayd werke the seid Will. Horwode shall nether set mo nor fewer Free-Masons, Rogh Setters a)

Grund-Tafel-Steinen aus, sowohl auf der aüfseren als inneren Seite besagten ganzen Werkes, dann soll er die Bezahlung von 100 Pfund Sterlingen erhalten; und so für jeden Fufs besagten Werkes, nachdem derselbe vollkommen gearbeitet und aufgesetzt ist, wie es sich gebührt, und sowie vorhin angezeigt steht, bis dasselbe zur vollen Höhe der obersten Zierspitzen geführt ist, und des Überbaues besagten Gebaüdes, zu hauen, zu setzen und aufzurichten . . . des Thurmes, nachdem es gelangt ist bis zur höchsten Bedachung besagten Gebaüdes, soll er nur 30 Pfund Sterling erhalten, bis dasselbe völlig beendet und ausgeführt ist, auf die vorstehend angezeigte Weise.

Und wenn das ganze Werk, wie oben geschrieben, angegeben und verzeichnet ist, ganz vollendet worden, wie es sein soll; und wie oben accordirt und verzeichnet ist zwischen besagten Commissarien, so soll besagter Will. Horwode volle Bezahlung der besagten 300 Pfund Sterling erhalten, wenn ihm noch etwas zukommt, oder unbezahlt geblieben: Und während des ganzen besagten Baues soll besagter *Will. Horwode* nicht mehre und nicht wenigere Freimaurer, Aufseher, a) noch Diener (Lehrlin-

a) Set heifst im Angelsaxischen: feststellen, entscheiden, und im Altfrankischen: sezzan, vorsetzen, zum Auf-

ne a) Leyes there upon, but as such as shall be ordeigned to haf the governance and ofersight of the said werke undre my Lord of Yorke well b) ordeign him and assigne him for to haf.

And yf so be, that the seyd Will. Horwode mak nought full payment of all or any of his Workmen, than the Clerke of the Werke shall pay him c) in his presence and stoppe als mykyll in the said Will. Horwode hand, as the payment that shall be dewe unto the Workemen comyth to.

And duryng all the seyd Werke the Setters shall be chosyn and takyn by such as shall haf the governance and oversight of the sayd Werke by my seid Lord; they to be payed by the hand of the said Will. Horwode, in forme and manner abofwrytten and

ge?) dabei anstellen, als Solche, welche zu haben ihm werden angewiesen und verordnet werden, von Denjenigen, welche werden verordnet werden, die Regierung und Oberaufsicht besagten Werkes, unter meinem Herrn von Yorke, zu führen.

Und wenn es geschehn sollte, dafs besagter Will. Horwode nicht volle Zahlung leistete allen oder einigen seiner Werkleute, dann soll der Bauschreiber sie in seiner Gegenwart bezahlen, und den Händen des besagten Will. Horwode soviel vorenthalten, als wie hoch sich die den Werkleuten schuldige Bezahlung belaüft.

Und während besagten ganzen Baues sollen die Aufseher (Parlierer) gewählt und angenommen werden von Solchen, welche die Regierung und Oberaufsicht besagten Werkes haben sollen durch genannten Lord; und sie sollen

seher setzen (Skinner). Daher heifst wahrscheinlich: setter soviel, als: warden, Pfleger oder Aufseher. Diese Meinung wird dadurch bestätigt, dafs weiter unten zwei Setters erwähnt werden; da von uralten Zeiten her bei jeder Loge zwei Aufseher angestellt waren.

a) ne heifst in der schottländisch-englischen Mundart: nor, noch. (S. Anderson's Collect. rel. to the history of Mary Queen of Scotland, Vol. II Glossary p. 164); also müssen die leyes von den setters verschieden gewesen sein.

b) well, für: will, oder would, wollen.

c) him, wohl für: them, sie, wofür unten hem steht; aber e und i wird in der Nordenglischen Mundart, sowie auch in obiger Urkunde, oft verwechselt.

devysed. And yf so be that the sayd Will. Horwode wol a) complayn and say at any time, that the two sayd Setters or any of hem be noght profitable ne suffisant Workemen for my Lordy's avayle; then by oversight b) of Master-Masons of the Countre they shall be demyd: and yf they be found faulty or unable, then they shall be chawnghyt, and other takyn and chosen in, by such as shall haf the governance of the sayd Werke by my sayd Lordy's ordenance and commandement.

ihre Bezahlung erhalten aus den Händen besagten *Will. Horwode's*, auf die Art und Weise, als oben beschrieben und angezeigt worden. Und wenn geschehn sollte, daſs besagter Will. Horwode zu irgend einer Zeit sagen und sich beschweren wollte, daſs die besagten beiden Aufseher, oder einer derselben, nicht vortheilhafte, noch hinreichend geschickte Werkleute zu Mylords Nutzen wären; dann sollen sie durch die Oberaufsicht von Meistermaurern der Umgegend (des Landes) geprüft werden: und wenn sie tadelhaft oder ungeschickt erfunden werden, so sollen sie umgetauscht, und Andre sollen angenommen und erwählt werden, durch Diejenigen, welche die Regierung besagten Werkes nach Verordnung und Befehl Mylords haben werden.

And yf hit so be that the sayd Will. Horwode make noght full end of the sayd Werke withyn terme reasonable, which shall be lymit him in certain by my said Lord, or by his Counseil in forme

Und wenn geschehen sollte, daſs besagter Will. Horwode nicht völlig zu Ende bringen sollte besagtes Werk innerhalb der hinlänglichen Zeit, die ihm von besagtem Lord, oder von dessen Rathleuten, genau angegeben werden wird, auf

a) woll, für: would.

b) Diese oversight, Oberaufsicht, ist dasselbe, was in andern älteren und gleichzeitigen masonischen Urkunden correction heiſst. (Siehe früher S. 11!)

and manere, as is afore-written and devysed in thise same Endentures, then he shall yeilde his body to Prison at my Lordy's will, and all his movable goods and heritages at my said Lordy's disposition and ordenance. In wytnes (etc.) the sayd Commissaries, as the sayd Will. Horwode to these present Endentures haf sett their Sealles enterchangeably, etc. the xxivth. day of Septembre, the yere of the Reign of our Sovereign Lord King Henry the Sixt, after the Conquest of England xiii.

die Art und Weise, als hier zuvor beschrieben und angezeigt worden in vorliegendem schriftlichen Contracte, dann soll er seinen Leib in Haft überliefern nach Mylords Willen, und alle seine beweglichen Güter und Haabe zu Mylords Disposition und Verordnung. Zu dessen Urkund (usw.) haben die besagten Commissarien, sowie besagter Will. Horwode zu gegenwärtigem Contracte ihre Siegel wechselweise gesetzet, usw. am 24. Tage des Septembers, im dreizehnten Jahre unseres souveränen Königs Heinrichs, nach der Eroberung von England des sechsten.

3) *Nachrichten über die Bauloge des Domes zu Orvieto, im Kirchenstaate.*

In der Schrift: Storia del Duomo di *Orvieto*, in Roma, 1791 (in 4to, 394 pp. con Rami) *a*) finden sich einige merkwerthe Kundnisse über den diesen Dom erbauenden und ausschmükkenden Künstlerverein, und die defshalb errichtete Bauloge, welche ich hier zusammenstelle, weil sie den Geschichtsatz an einem einselnen Beispiele erlaütern: dafs die Verfassung der Baucorporationen in Italien mit der Verfassung der engländischen und deutschen im Erstwesenlichen völlig gleich gewesen ist. Dieser Dom wurde im J. 1290 gegründet, und zum Baumeister desselben Lorenzo Maitani, ein damals sehr berühmter Baumeister, berufen. Die Bauhütte, loggia (oder loja) wurde im J. 1293 aus Holz errichtet; ihr Bau war in zwei

a) Auf dieses Buch, und diese darin enthaltnen Nachrichten, hat mich Br. Hempel, Königl. Sächs. Bibliothekar, merksam gemacht.

Tagen vollendet, und kostete 35 Thaler. Darin wurden von der ganzen Steinmetzenzunft, das ist, von sämmtlichen Werkleuten (maffaritiis) die Steine zugehauen. Die Zunft wird schola ganz in dem (s. II S. 239 f.!) Sinne der römischen Collegien, genannt. Diese Loge wurde von vielen Bildhauern und Schnitzarbeitern besucht. Unter dem Architekten Maitani, waren die Künstler, Niccolo Pisano und Paganello Sanese, die Vorsteher (Aufseher, wardens, caporioni) der Loge. „Diese Loge war ein Haus „nahe am Dom, woselbst die Architekten, die Maler, und „die Bildhauer sich versammelten, und dem Obermeister „(Maestro dei Maestri) ihre Entwürfe, und Modelle vor„legten, um sie dann, nachdem sie von Diesem, von dem „Bauzahlmeister (Stadtkämmerer), und von den Bauober„aufsehern (dal Camerlingo, v. p. 98; e dai Soprastanti) „gebilligt worden waren, auszuführen. Jede Kunst hatte „ihr Oberhaupt, und ihnen allen stand der Obermeister „(Maestro dei Maestri) vor, der überdem zugleich Archi„tekt, Maler und Bildhauer war.“

Es ist sehr zu bedauern, dafs die Urkunden des Stadtarchives zu Orvieto, welche sehr genaue Angabe aller am Bau angestellten Künstler enthielten, verloren gegangen sind. Übrigens zeigt schon das Angeführte, wozu ich die Stellen in der italienischen Urschrift beifüge, dafs diese Bauloge mit der des Strafsburger, Kölner, Wiener, und Mailänder Domes wetteiferte, und so eingerichtet war, wie ich in II, S. 361 f. beschrieben habe.

Die Beweisstellen aus obengenannter Schrift.

1) L'universale sopraintendenza della fabrica fu data al Maitani --- e la Loggia da molti scultori e scarpellini frequentata. (P. 99.)

2) (P. 101.) La deplorabile perdita di molte pergamene risguardanti le prime opere del Duomo fatta dall' Archivio della città di Orvietto, nelle quali era minutamente segnato il nome, la patria, e lo stipendio de' primi Artefici, qual chi cammina al bujo, mi esstringe a fare i primi passi di questa storia con animo incerto e a tenere benfiso lo sguardo alle poche rimasteci per tramandarne ai posteri la memoria. Si presenta in primo luogo Lorenzo Maitani, architetto, il quale, come si disse, fu invitato con onorati stipendj a dare il disegno del Duomo, e a sopraintendere all' esecuzione diquello, come fece, finchè visse, con la sua famiglia, e principalmente con due suoi

figli da esso educati nell' arte del disegno, sebbene con poco felice successo. Le Scuole Pisana, e Sanese erano a que' tempi le piu celebri; e non è maraviglia, che gli Orvietani da esse traessero i primi Artefici. Niccolo Pisano e Ramo di Paganello Sanese furono i Caporioni della Loggia. Era questa una Casa vicina al Duomo, in cui Architetti, e Pittori, e Scultori si radunavano per presentare al Maestro de' Maestri i loro disegni, e modelli, per eseguirli, dopo che da esso, dal Camerlingo e dai Soprastanti erano stati approvati. Ogni Arte avena il suo Capo, e a tutti presiedeva il Maestro de' Maestri, che per lo più era Architetto, Pittore e Scultore. Oltre ai nominati, meritano un luogo distinto tra i primi Maestri della Loggia Orvietana Arnolfo da Firenze, il piu celebre scolaro di Nicolò da Pisa. — — Quarant' altri Maestri, la maggior parte finora sconosciuti nella Storia, raccolsi dagli Archivii Orvietani. — — Nè pare, che quaranta soli fossero i Maestri, che ebbero il primo luogo nella fabbrica del Duomo.

Unter den urkundlichen Beilagen findet sich noch (S. 263.)

3) Doc. 10. Lavoravano sotto la direzione di M. Ramo Scultore Senese i Maestri Gualterio da Tosciano, Oddusio Grassello, Andreuzzo Nipote di Maestro Stuffa, Angelo Gili, Giacomo della Badia, Buzio di Stefano, Giovanni di Giovanni Gonzi, Alemano, e Paolo della Badia. Tutti costoro erano alla cava di Parrano poco distante dalla Città. Altri poi stavano al concime delle pietre, e de' marmi nella loggia dell' Opera, che era una casa vicina alla fabbrica.*) Tra questi era F. Guglielmo da Pisa.

*) In loja, (e altrove) in logia Operis S. M. A dì 30. di Agosto di detto anno (1293): e nel ditto Archivio si legge „in loja operis Magistro Orlando de Como, „M. Guido de Como VI sol. p. die M. Martino de Como „VII. M. Gino de Senis. 4.“ Di questa loggia si parla sotto il dì 23. di Maggio del medesimo anno 1293. „Item XXXV „sol. mag. Butio Bonacursi carpentario pro opere duorum „dierum, quibus stetit ad edificandum unam Domum ubi „fit concimen lapidum cum aliis massaritiis scilicet cum „Scola.“

4) Ein anderes angeführtes Werk: Archivio di S. Domenico d' Orvieto, il dotto P. M. Polidori es Provinciale dell' Ordine di S. Domenico lasciò scritto, che molte per-

gamene patrie servirono probabilmente per turar fiaschi di vino d'Orvietto, vid. ib. in Nota pag. 103. et pag. 102. in nota b. additur: rogo ut non devastetur iste liber: cum hîc (hoc libro) contineatur, qualiter Camerarius habeat omni die introitum Altaris majoris et cippi, et hoc ut refrenentur Canonici, qui dicunt quod omnes introitus altaris semper fuerunt ipsorum et non Fabricae; così sta scritto sopra un codice dell' Archivio della città, che incomincia dall' anno 1293.

4) *Die Aufnahmegebraüche der Johanniter-Ritter, im Vergleiche mit den masonischen. Aus Urkunden, und aus den Statutenbüchern dieses Ordens.*

[Vergleiche II, 302 n. 11; III, 47 f.; 168.]

Es ist schon im Verlaufe dieser Schrift an mehren Stellen bemerkt worden, dafs die Verfassung und die Aufnahmegebraüche der alten Masonen in mehren Einselheiten mit der Verfassung und den Aufnahmgebraüchen der Mönchorden, und der, wiederum den Mönchorden ähnlich gebildeten, Ritterorden, übereinstimmen; (Vergl. z. B. IV, S. 369—372; und Kupf. III, Fig. I!) obgleich das Erstwesenliche der masonischen Verfassung und Gebraüche aus den römischen Bauzünften herrührt. Die meisten solcher einselnen Ähnlichkeiten möchte jedoch der Johanniterritter-Orden darbieten, der ursprünglich ein, nach gewöhnlicher Art von Klostergeistlichen eingerichteter Orden wehrhafter, hochadeliger Ritter war. Denn dieser Orden steht mit der, von den culdeischen Geistlichen im zehnten Jahrhunderte in England zu York, neueingerichteten Brüderschaft der Masonen seit seiner Stiftung in einer nahen Verwandtschaft, und in einer bestimmten geschichtlichen Beziehung. Die Culdeer nehmlich, welche Johannes den Taüfer verehrten, hatten damals zu York ein altes Hospital inne; und der Johanniterritter-Orden schlofs sich auch gleich anfangs an ein zu Jerusalem bestehendes, dem heiligen Johannes gewidmetes Spital an, welches zwar von italienischen Kaufleuten aus Amalfi im Neapolitanischen *a*) im J. 1048 daselbst gestiftet, und dem heiligen Johannes Elemon aus Cypern gewidmet worden war, allein

a) Hofpitalariorum ordo inftitutus, circa haec tempora, in terrâ Sanctâ, antequam a Bilionio Hierofolyma recuperaretur. Originem ordo hic traxit a mercatoribus Italis, qui a Sara-

durch die heilige Sage in das Wohnhaus Johannes des Taüfers versetzt wird, worin auch Jesus oft zugegen gewesen, und seine wunderbarsten Heilungen verrichtet haben soll. *a*) Überhaupt waren die, meist ursprünglich der Bewirthung und Pflege armer und kranker Pilgrime bestimmten Hospitäler in der ganzen Christenheit Johannes dem Taüfer gewidmet, als dem Patrone der Wanderer und Pilgrimme; sowie Ebenderselbe auch allgemein als Stifter, Haupt, und Schutzherr des ganzen Einsiedler- und Mönchlebens betrachtet und verehrt wurde, und noch jetzt von den catholischen Christen verehrt wird. — Dieses zeigt einen Grund mehr an, weſshalb die wandernden Baukünstler des Mittelalters sich und ihre Logen dem heiligen Johannes dem Taüfer widmeten, also vielleicht schon damals mit den Culdeern in York denselben Schutzpatron hatten, als sie im J. 926, durch selbige vermittelt, eine neue Constitution erhielten; ja es ist sehr wahrscheinlich, daſs ganze Baulogen damals und späterhin als Laienbrüder (fratres conſcripti, ſ. confratres) in culdeische und anderartige Klöster aufgenommen worden sein mögen.

Wenn daher in den Aufnahmgebraüchen der Johanniterritter und der alten Masonen sich wesenliche Übereinstimmungen in Einseldingen zeigen, so folgt daraus keinesweges, daſs die Masonen diese Dinge von den Ersteren entlehnt haben; sondern theils sind mehre dieser Gebraüche allen Mönchorden gemeinsam, theils haben sowohl die Masonen, als die Johanniter-Ritter, dabei aus gemeinsamer älterer Quelle geschöpft. Doch kann es sein, daſs seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, als die Logen die Ritterorden nachzuahmen anfingen, mancher einselne Gebrauch, der nunmehr beiden Gesellschaften gemeinsam ist, von den Johanniter-Rittern entlehnt und in die neueren Gebrauchthümer beider Zweige der Brüderschaft in England aufgenommen worden ist. Besonders das NE. Groſsmeisterthum richtete seit seinem ersten Entstehn sein Augenmerk vorzüglich auf diesen Ritterorden, um ihn in Verfassung und Gebraüchen nachzuahmen, und um zu einem ähnlichen Glanze und aüſserem Ansehen, vor der Welt und im Staate, zu gelangen; — wie Dieses in der Schrift: the

cenis locum ſibi precio compararunt, ubi religio Chriſtiana exerceretur ſeorſim. Huic templo additae aedes ubi peregrini hoſpitio exciperentur, largitione poſt principum, et elemoſinis piorum, magnopere ditati ſunt, ita ut urbes et regna ſibi compararent. (Vid. Mon. Angſ. I p. 500, ex Calviſii Chronic.)

a) Monaſt. Angl. T. II, p. 489 ff.

Thinker upon Freemasonry (s. hier III, S. 46 f.) erwiesen ist, und unter andern aus der früher (III, S. 47 u. b) angeführten Stelle des NE. Const.-Buches erhellet. Ebensosehr bemühte sich das NE. Groſslogensystem in dem Constitutionenbuche (nach allen Ausgaben), und in dem Free Masons Calendar (vorzüglich vom Jahr 1775; vergl. Const.-Buch der Loge Archimedes zu Altenburg, S. 169,) einen geschichtlichen Zusammenhang der Brüderschaft mit dem Tempelherrenorden vorzuspiegeln, dessen Güter nach seiner Aufhebung vom Pabste und dem Concilium zu Vienne im J. 1312 dem Johanniterorden zugewandt, und in England wirklich meist zugetheilt wurden, der also eigenlich in den Johanniter-Ritterorden übergegangen ist.

Wegen dieser geschichtlichen Beziehungen des Johanniter-Ritterordens auf die Freimaurerbrüderschaft, hielt ich es der Mühe werth, in den echten Statuten dieses Ritterordens deſshalb nachzuforschen, und das Gefundne hier mitzutheilen.

Das Monaſticon anglicanum giebt auch hierüber, sowie über soviele wichtige Gegenstände der Geschichte des Mittelalters, aus Urkunden, schätzbare Aufschlüsse. Es eröfnet die Darstellung aller in England sonst bestehenden Klöster der Johanniterritter (coenobia anglicana hoſpitalariorum militum S. Joannis Jeroſolomitani, ordinis S. Auguſtini; T. II, p. 489 — 514;) a) mit einer handschriftlichen Urkunde (ex vet. MS. penes Gilbert North, a. 1652), welche eine Geschichterzählung des Ordens; und giebt dann dessen Statuten und Aufnahmegebraüche. Zuerst wird die fabelhafte Geschichte desselben von Jesu Zeiten an aufgestellt, dann aber auch die urkundliche von den Zeiten der Kreuzzüge an beigefügt. Vor der Eroberung Jerusalems durch Gottfried von Bouillon, (der hier Gottfridus de Boylen heiſst,) war das von italienschen Kaufleuten gestiftete Hospital blos dem Patriarchen von Jerusalem unterworfen; aber die erobernden Ritter eigneten auch dieses, wie alles Werthvolle, was sie dort vorfanden, sich zu, sagten dem Patriarchen Gehorsam und Achtung auf (ibid. p. 499), und Bruder Raymundus

a) Die Johanniter-Ritter waren anfangs eigenliche Mönche, die sich Johanniter- oder Hospital-Brüder nannten. Der Titel des Groſsmeisters war bis zulezt: Groſsmeister des heiligen Hospitals zu St. Johannes zu Jerusalem, und Guardian des Heeres Jesu Christi. Weiterhin hieſsen sie auch Rhodiser- und Malteser-Ritter, wegen des veränderten Sitzes des Groſsmeisters.

de Puy liefs seine neugefertigten Statuten von Pabst Innocentius II. bestätigen. Diese Bestätigung folgt sodann urkundlich (p. 493.). Hierauf kommt die ganze Ordensregel (p. 493 — 497) des R. du Puy. Endlich giebt das Mon. angl. (p. 500 ff.) die Gebraüche der Aufnahme aus einer andern Handschrift so, wie sie hernach folgen werden.

Die Statuten des Ordens waren anfänglich meist in französischer Sprache abgefafst, die von vielen Brüdern anderer Länder nicht verstanden wurde, wodurch also vielerlei Ungleichförmigkeiten und Willkührlichkeiten der Gebraüche entstanden; denen im J. 1357 der Grofsmeister Raymandus de Pini durch Abfassung von lateinischen Statuten abzuhelfen suchte, die er besiegelt in alle Provinzen sandte. Jedoch wurden hierdurch die erwähnten Verschiedenheiten der Gebraüche der einselnen Länder, sofern sie dem Geiste des Ordens gemäfs waren, nicht aufgehoben. a)

a) Dieses ist in folgender Stelle aus der Schrift: Dell' istoria della sacra religione et illustrissima militia di S. Giov. Gierosol., di Jacomo Bosio (tre Parti; II parte; p. 95 s.) erzählt. Es ist also vielleicht die aus dem Mon. Angl. genommene lateinische Aufnahmurkunde dieselbe, vom Grofsmeister Ruggiero de' Pini eingeführte. „Nascevano in quel tempo „(1357) fra Cavalieri, e Religiosi, di questa Sacra Religione, „che vivenano fuori di Conuento, molti inconvenienti, molte „confusioni, e molti abusi; per l'ignoranza delle Leggi e degli „Statuti loro. Percioche non v'essendo all' hora la commodità „delle stampe sì, che ogn uno havere gli potesse; pochissimi „erano quelli, che n'havessero cognitione. Poiche o non gli „haueuano sì, ch'a commodità loro, leggere e studiare gli po„tessero; o pure hauendogli, molti di essi non gli intendeuano. „Percioche si come in quei tempi, quasi tutti i Gran Maestri „erano di Nation Francesi; cosi gli Statuti ordinariamente in „quella Lingua si componeuano; la quali tutti non haveuano in „pratica. Talmente, che molti per ignoranza, e molti forse „anche per malitia; in molti errori, e in molte tresgressioni „ogni giorno incorreuano. E scusandosi i Buoni sopra la „vera, e i Cattivi sopra la finta ignoranza; diceuano, ch'à gli „statuti, ch'andauano intorno; non si poteua dar fede alcuna. „Poscia che ciascuno à modo suo scriuergli poteua."

„A' quali inconuenienti, e disordini, desiderando di rime„diare il Gran Maestro Fra Ruggiero de' Pini; con deli„beratione, e parere del suo Consiglio, leuando da detti Sta„tuti alcune cose superflue, ch'vtili, e necessarie non gli par„uero; gli fece tradurre in Latino, è ne mandò in tutte le „Prouincie della Christianità, et in ciascun Priorato, un Vo„lume antenticato, e bollato, con la Bolla comune di piombo „Conuentuale; accompagnati da una sua Bolla, data nell' Isola „di Rodi, a' quindici del mese di Nouembre, dell' anno mille „trecento, e cinquantasette. Con la quale ordinò, e comandò „espressamente, à tutti i Priori, et a' Luogotenenti loro, in

Späterhin liefsen die Grofsmeister Claudio de la Sengle (im J. 1556), und Hugo de Lubenx Verdala (im J. 1584) erneuerte, vom Pabst bestätigte, Statuten drukken; welche zwar auch die Aufnahmgebraüche im Wesenlichen mit der im Monafticon angl. abgedruckten Urkunde einstimmig enthalten; jedoch nicht mehr ganz in der kindsinnigen Einfalt und Herzinnigkeit, welche uns aus jener älteren Urkunde anspricht, und mit Weglafs manches in masonischer Hinsicht bedeutsamen Umstandes oder Ausdrukkes.

Ich theile diese erwähnten Urkunden hier umsomehr mit, als die Bücher, woraus sie genommen, zu den gröfseren Seltenheiten des Bücherwesens gehören, und selten an Einem Orte, wie auf hiesiger königlichen Bibliothek, beisammen gefunden werden.

„*Modus recipiendi Fratres ad ordinem* (ibid. p. 500) *a*)
(Ex cod. MS. in bibl. Cotton.).“

„Cum aliquis Frater Hofpitalitatis effici voluit, ipfe venire debet dominica ante Capitulum, et requirere à Ma-

„virtù di santa ubbidienza, che nei Capitoli loro Prouinciali, „douessero fargli leggere, e publicare; che ne douessoro dar „copia a' Religiosi, che gli chiedessero; e che secondo il te„nore della Regola, e de gli Statuti sopradetti; uiuere e gouer„nare si douessero.“

a) Modus - - - Deo placet. Art und Weise, die Brüder in den Orden aufzunehmen. „Wenn Jemand „Bruder des Hospitales zu werden wünscht, so mufs er selbst „Sonntags vor dem Capitel erscheinen, und den Meister, oder „einen Andern, der das Kapitel hält, darum ersuchen, und „dieser soll die Brüder fragen, ob er aufgenommen werden „solle. Und wenn der Gröfsertheil darüber einig ist, mag er „aufgenommen werden. Wann er nun aufgenommen wird, soll „derjenige, der ihn zum Bruder aufnimmt, ihm sagen: „„Gu„„ter Freund, Ihr suchet die Gesellschaft des Hauses, und Ihr „„habt es Ursache, denn viele Adelgeborne thun defshalb in„„ständige Bitten, und haben eine grofse Freude, wenn sie „„einem ihrer Kinder oder Freunde eine Stelle in diesem geist„„lichen Orden verschaffen können; und wenn ihr nun des „„Willens seid, in einer so schönen und ehrenhaften Gesell„„schaft zu leben, und in einem so heiligen Bunde, wie der „„eines solchen Hospitales ist, so habt Ihr es Ursache. Je„„doch, wenn Ihr euch versehet, mit guten Kleidern angethan, „„mit vielen Pferden und Wagen, und im Genufs aller Vergnü„„gungen zu leben, so seid Ihr betrogen. Denn wenn Ihr werdet „„schlafen wollen, werdet Ihr wachen müssen; und wenn Ihr „„werdet wachen wollen, werdet Ihr schlafen müssen; und

giſtro, aut ab alio qui tenebit Capitulum, quaerere debet à fratribus ſi recipietur ille. Et ſi major pars in concordia fuerit; recipiatur. Et quando recipietur ille, qui eum in fratrem recipiet, ſibi dicere debet. „Bone amice, vos quae-„ritis ſocietatem domus, et cauſam habetis; nam multi no-„biles homines agunt preces magnas, et grandi gaudio exul-„tant, quando ipſi aliquem ex eorum infantibus aut ex „eorum amicis poſſint ponere in hac religione; et ſi vos vo-„luntatis exiſtitis ſtandi in tam decora tamque honorabili „ſocietate, et in tam ſancta religione, ut eſt ejusmodi „Hoſpitalis, cauſam habetis. Verumptamen, quamquam „vos videatis vos bene indutos, et cum magnis equitaturis, „et vos cunctis deliciis frui, eſtis deceptus: Nam quando „vos dormire volueritis, oportebit vos vigilare; et quando „volueritis vigilare, dormire vos oportebit; et quando vos „comedere volueritis, oportebit vos jejunare; et quando „volueritis jejunare vos comedere oportebit: Mandabimini „etiam hic et illuc ad placeam, quae non placebit vobis, et „illic vos ire oportebit: oportebit denique omnimodam veſ-„tram voluntatem pro alio relinquere, et plura dura alia „tolerare. Vultis vos ejusmodi omnes res facere ac pati?“ Et tunc ipſe debet dicere: „ita ſi Deo placet.“

„Poſtea etiam ſibi debet dicere, „Plura nos vellemus à „vobis ſcire, ſi vos unquam voviſtis ſeu promiſiſtis aliam „intrare religionem: Et etiam ſcire a vobis volumus, ſi „vos habetis foeminam aliquam in ſponſam, ſeu promiſiſtis „vel juraſtis alicui foeminae ipſam ſuſcipere in uxorem: „Scire enim debetis quod ſi vos haberetis foeminam, et „cras vel die alia, ipſa requirere vos venit; et habitus au-„ferri deberet a vobis et redire foeminae veſtrae. Per conſi-„milem modum a vobis volumus ſcire, ſi vos eſtis obnoxius „debitis aliquibus, propter quae poſſit Religio aggravari. „Nam ſi mane venirent aliqui, qui vos grandia debita po-„ſtularent, et probarent vos ſibi fore in aliquo debitorem, „privaremini habitu et rediremini pariter illis. Similiter „quoque a vobis volumus ſcire, ſi vos eſtis ſervus Domini „alicujus.“ Unicuique rerum hujusmodi ipſe debet reſpon-

„„wenn Ihr werdet essen wollen, werdet Ihr fasten müssen; „„und wenn Ihr werdet fasten wollen, werdet Ihr essen müs-„„sen. Ihr werdet auch an Plätze da und dorthin beordert „„werden, wo es euch nicht gefallen wird: Ihr werdet end-„„lich jeden Euren Willen für Andre fahren lassen müssen, „„und vieles andre Harte erdulden. Wollt Ihr also alle diese „„Dinge thun und leiden?““ Und hierauf soll er antworten: „„Ja, geliebt es Gott.““

dere, quod non. *a*) Poſt haec autem debet portari Miſſale, et ſupra ipſum ille debet ponere manus ſuas, et ſibi debet dicere: „Vos promittitis, et vovetis Deo et Dominae noſt-„rae, ac meo Domino Johanni Baptiſtae ſub obedien-„tia cujuscunque ſuperioris, quem vobis Deus dabit vivere „atque mori. Vovetis inſuper et promittitis caſte vivere „usque ad mortem, et vivere etiam ſine proprio. Nos „etiam facimus aliam promiſſionem, quam nulli alii faciunt „religioſi. Nos namque promittimus eſſe ſervi ſclavi domi-„norum Infirmorum.“ Et pro unaquaque rerum hujusmodi ipſe debet reſpondere, „ita ſi Deo placeat.“ Poſtea vero ſibi debet dicere ille, qui eum recipiet. „Et vos promitti-„tis vobis panem et aquam, et humiles veſtes; vos enim „non poteſtis rem aliam poſtulare; et vos facimus participes, „animasque parentum veſtrorum in omnibus bonis factis in „religione noſtra a primaeva ſui inſtitutione, et quae fiunt „ac fient, usque ad diem judicii in eadem, in quibus Domi-„nus noſter vobis dignetur concedere partem talem, qualem „nos ſperamus habere.“ Poſt haec vero ille, qui debet effici frater, accipere debet librum, et illum ferre ad Mo-naſterium, ac eum imponere ſuper altare. Deinde libro ipſo accepto, eum reportare, et venire debet coram illo, qui eum debet facere fratrem; et ille debet ipſum librum ab

a) Poſt haec — ſperamus habere. „Hierauf soll das „Meſsbuch gebracht werden, und darauf soll er seine Hand le-„gen, und der Aufnehmende soll ihm sagen: „„Ihr verspre-„„chet, und gelobet Gott, und unserer Herrin, und meinem „„Herrn, Johannes dem Taüfer, zu leben und zu ster-„„ben unter dem Gehorsam eines jeden Oberen, den Euch „„Gott geben wird. Weiter gelobet Ihr und versprechet, „„keusch zu leben bis an den Tod, und ohne Eigenthum zu „„leben. Wir thun auch noch ein anderes Gelöbniſs, welches „„keine anderen Ordengeistliche thun. Denn wir versprechen: „„die leibeignen Diener zu sein der Herren Kranken.““ Und „für einen jeden dieser Punkte soll er antworten: „„Ja, geliebt „„es Gott!““ Hernach soll ihm Der, so ihn aufnimmt, sa-„gen: „„Und ihr versprechet Euch Brod und Wasser, und ge-„„ringe Kleider; denn Ihr könnet keine Sache fordern; und „„wir machen Euch, und die Seelen Eurer Eltern, theilhaft „„an allen unsern guten Werken, die in unserer religiösen „„Gesellschaft gethan worden sind von ihrer uranfänglichen „„Stiftung an, und die da in derselben geschehen, und gesche-„„werden, vonnunan bis zum Tage des Gerichtes, wovon „„Euch unser Herr würdigen möge, einen solchen Theil zuzu-„„gestehen, als wir selbst daran zu haben hoffen.““ Diese schöne und lehrreiche Stelle erlaütert zugleich die, schon aus du Cange (s. IV S. 368—373) erklärte, Gesuchformel der Aufnahme zum Maurer in unserer zweiten Kunsturkunde (I, S. 141 Fr. 12, S. 143 Fr. 19!).

eo recipere, et fibi dare mantellum, et pariter ei dicere. „Ecce fignum Crucis, quod vos portabitis in hoc mantello, „in commemorationem illius, qui pro falvatione noftrâ „fubiit in patibulo Crucis mortem, ut Deus propter Cru- „cem et propter obedientiam, quam vos feciftis, vos pro- „tegat et defendat nunc et femper a diabolica poteftate, „Amen."

Hierauf folgt die Formel für die Aufnahme von Brüdern aus den Laien, welche, nach dem Gebrauche aller Mönchorden, aufgenommen wurden, vorzüglich einer Menge bestimmter Dienstleistungen willen, die der Orden wesenlich bedurfte. Bei den Johanniter-Rittern machten diese Laienbrüder einen sehr zahlreichen und wesenlichen Theil des gesammten Ordens aus. — Der Leser vergleiche die hier folgende Formel mit der (in IV, S. 372 aus du Cange) der Mönche zu Sempringham.

„*Modus recipiendi confratres*, b)"
(Ibidem Fol. 131, b.)

„Cum autem aliquis vir probus requirit effe confrater Hofpitalis, Magifter aut Praeceptor, feu ille, qui eum de-

a) Sie hiefsen auch Donati; „Les Donats, classe subalterne „de l'Ordre, étaient sujets à la discipline du couvent, et com- „paraissaient uniquement devant ses tribunaux." Malte ancienne et moderne, etc. par L. de Boisgelin, 1805, T. II p. 277. — In der weiter unten folgenden neueren Formel werden die Confratres ausdrücklich Donati genannt.

b) Die Weise, Mitbrüder aufzunehmen. „Wenn aber „irgend ein rechtschaffener Mann" (also auch ein Nichtadliger; denn die eigenlichen Mitglieder mufsten von uralten Adelgeschlechtern sein.) „Mitbruder zu werden verlangt, so soll der „Meister oder Praeceptor, oder Derjenige, der ihn auf- „nehmen soll, die Brüder versammeln lassen. Nachdem diese bei- „sammen sind, soll Der, welcher Mitbruder zu werden wünscht, „vor ihnen erscheinen; und Der, welcher ihn aufnimmt, soll „ihn zum Mefsbuche herantreten (?) lassen; Derselbe aber mit „auf das Buch gelegten Händen versprechen, dafs er hinfort „nach Kräften das Haus des Hospitales und die Brüder in allen „Dingen lieben wolle, und sie mit allen seinen Kräften gegen „Alle, die ihnen Übles anthun wollen, vertheidigen, und die „Güter des Hauses wohl in Obacht nehmen; wenn er sie aber „nicht vertheidigen und bewahren könne, dieses den Brüdern „des Hauses anzeigen (zurückgeben?); und dafs er, falls er „in irgend einen geistlichen Orden gehen wollte, in den Orden „des Hospitales treten werde. Und wenn er zeitlebens in kei- „nen geistlichen Orden treten wollte, so pflègte er Das, was er „am Ende hinterliefs, (dem Orden) zu versprechen, um auf „dem Gottesakker des Hospitales begraben zu werden. Da

bet recipere in confratrem, debet fratres facere congregari. Quibus accerſitis in unum, ille qui confrater eſſe cupit, debet venire ad praeſentiam eorundem; et ille qui debet recipere in confratrem, debet pro miſſali mandare; et ille, poſitis manibus ſupra librum, ſibi promittere debet, quod inantea pro poſſe domum Hoſpitalis et fratres in omnibus diliget, et a cunctis malefactoribus illos toto poſſe defendet, et bona domus ejusdem ſervabit, et ſi nequibit illa defendere et ſervare, id fratribus domus pandet; ac quod ſi aliquam religionem ingredi voluerit, intrabit religionem Hoſpitalis. Et ſi nullam religionem in vita voluerit intrare, ſolebat promittere, quod in fine relinqnet, ut ſepeliatur in cimeterio Hoſpitalis: Verum quia decretale hoc prohibet, ſub poena excommunicationis igitur ſuae diſcretioni relinquatur. Niſi forte portare vellet habitum cum ſigno tau, ut in Cilicia aſſueſcunt; nec non quod in ſuae fraternitatis recognitione, in feſto S. Johannis Baptiſtae, rem aliquam dabit domui annuatim. Cum autem hoc promiſerit, confrater ille, qui eum recipere debet, dicet ſibi. „Ob promiſſionem, quam vos feciſtis Deo et Dominae noſt„rae, ac Domino meo S. Joanni Baptiſtae et Dominis „noſtris infirmis, nos recipimus vos et animas parentum „veſtrorum participes in Miſſis, Matutinis, Veſpe„ris, et in omnibus aliis piis bonis, quae facta ſunt in

„jedoch ein päbstliches Decretale Dieses bei Strafe des „Bannes verbietet, so mag es seinem eignen Ermessen über„lassen bleiben. Ausser dafs er, wenn es ihm gefällig, das „Gewand mit dem Zeichen Tau tragen möge, wie es in Cili„cia gebraüchlich; so auch, dafs er bei (zu) Erwähnung (Er„neuerung, Erkenntlichkeit) seiner Brüderschaft (Mitgliedschaft) „am Feste St. Johannis des Taüfers jährlich irgend Et„was dem Hause schenke. Nachdem er Dieses versprochen, „soll derjenige Mitbruder, so ihn aufnimmt, ihm sagen: „„Wegen des Gelöbnisses, welches Ihr Gotte, und meinem „„Herrn Johannes dem Taüfer, und unseren Herren Kranken, „„gethan, so nehmen wir Euch, und die Seelen Eurer Eltern, „„auf als Theilhaber an den Messen, Morgenämtern „„und Abendämtern, und an allen andern frommen guten „„Werken, welche in unserem Hause vom Tage seiner ersten „„Stiftung an verrichtet worden sind, und täglich geschehen, „„und geschehen werden, auf dem ganzen Erdkreise bis zum „„Tage des Gerichtes. Und unser Herr würdige Euch, davon „„einen solchen Antheil zuzuerkennen, als ein Jeder von uns „„zu erhalten hofft.““ Nachdem Dieses gesagt, und beendi„get, soll er selbst den Kufs des Friedens darbringen, und „ebenso alle Brüder, die daselbst zugegen sein werden. Dann „werde sein Name in das Verzeichnifs der Mitbrüder schriftlich „eingetragen, so auch Das, was er jährlich zur Erinnerung sei„ner Mitbruderschaft zu geben versprochen.“

„nostra domo a die qua fuit primitus instituta, et cotidie „fiunt ac fient in eadem per universum orbem usque ad „diem judicii. Et dominus noster dignetur vobis partem „talem conferre, qualem unusquisque nostrum sperat ha„bere." Quibus dictis, fine facto, ipse debet pacem praebere; *a*) et consimiliter omnes fratres, qui erunt ibi praesentes. Deinde vero nomen ejus in libro confratrum redigatur in scriptis, et id quod dare promiserit annuatim in recognitionem suae fraternitatis." *b*)

Hierauf folgen Schenkungsurkunden, auch diejenigen Urkunden, welche, dem Beschlusse des Pabstes gemäfs, dem Johanniterorden die Güter des aufgehobenen Templerordens übertragen und bestätigen.

Die vorstehende Formel der Aufnahme der Brüder Ritter, und der Mitbrüder, ist offenbar von hohem Alter, und enthält vielleicht Einiges dem engländischen Zweige des Johanniterritterordens Eigenthümliche. Selbst, nachdem, vieler eingerissenen Unordnungen wegen, im J. 1357, der Meister Ruggiero de' Pini, wie vorerwähnt, eine lateinische Abfassung der Ordenstatuten, als allgemeine Ordenregel, in alle Provinzen versandt hatte, erhielten sich in den verschiedenen Prioraten viele Eigenthümlichkeiten in Verordnungen und Gebraüchen, welche die allgemeinen Statuten, auch die nun folgenden neueren von den Päbsten bestätigten, am Schlusse gestatten, sofern sie den allgemeinen nicht widerstreiten. *c*)

Da diese jüngeren, vom Pabst bekräftigten, gedruckten Statuten der Aufnahme Mehres Eigne hieher Gehörige

a) Dafs: pacem praebere, den Frieden darbringen, wirklich den christlichen Bruderkufs des Friedens (osculum pacis) bedeute, beweisen die weiter folgenden ausdrücklichen Vorschriften an dieser Stelle der Aufnahme.

b) Der noch jetzt in der Freimaurerbrüderschat gewöhnliche Johannispfennig (der leider oft von Gewinnsucht hochangesetzt und gemifsbraucht worden ist) stammt offenbar aus den uralten Gebraüchen der Johannes-Spitäle im Mittelalter, dergleichen auch dasjenige war, an welchem sich unter Athelstan, und noch mehre Jahrhunderte später, Culdeer erhalten hatten.

c) Nachdem der wohlunterrichtete Verfasser der Malte ancienne et moderne (T. I, p. 251—279) die Aufnahmgebraüche, wörtlich treu, wie im Monasticon Angl., nur von ihm ins Französische übertragen, gegeben hat, sagt er (p. 279): „Dieses ist Alles, was die Statuten bei der Aufnahme von „Mitbrüdern zu beobachten vorschreiben, unbeschadet (sans „préjudices) der Gewohnheit einiger Priorate, die darüber „verschiedene hatten, welche aufrecht zu erhalten sie sich ver„pflichteten."

enthalten, auch denen aus dem Monafticon Angl. zur Erklärung dienen, so lasse ich sie, aus dem vom Grofsmeister selbst herausgegebenen Statutenbuche genau copirt, folgen. Dieses Statutenbuch hat den Titel: Statuta Ordinis domus Hofpitalis, Hierufalem. Aufpiciis ac juffu Reverendiff. Domini F. Claudii de la Sengle, et totius Sanctiff. Ordinis affenfu, F. Didacus Rodriguez doctor fumma diligentia edi curavit Romae apud Anton. Bladum Imprefforem Camerae Apoft. die XXIII. Junii M. D. LVI. (72 Folia, in Folio).

Darin stehet die Aufnahme in den vom Pabste bestätigten Statuten (auf der zweiten Seite des zweiten Blattes) folgendermafsen beschrieben. —

„De Receptione Fratrum. Tit. II. Qualiter Fratres religionis Hierofolymitanae recipi debent ad profeffionem. Confuetudo."

„Qui Infirmorum obfequio, ac fidei catholicae tuitioni fub habitu regulari ordinis noftri perfonam adfcribere cupiunt, hac norma formaque ad profeffionem devote admittuntur. Qui enim profeffurus eft, fciat novum hominem fe induere. Igitur labem omnis iniquitatis abjiciens, confeffionem de more Ecclefiae facerdoti humiliter peragat, ficque mundus, et vitiis purgatus cum vefte longa feculari folutâque (ut fe liberum oftendat, qui fuavi laqueo vinctus erit) reverenter genibus flexis ante altare fe praefentet ardentem cereum manibus tenens (ut charitatem fignificet, quae amor eft igneus) miffamque audiat, Euchariftiamque fufcipiat: et ante fufcipientem fratrem ea reverentia conftitutus humiliter ab eo petat, fe ad fratrum et facrae Religionis Hofpitalis Hierufalem confortium comitivamque admitti."

„Tunc frater fufcipiens discretis et devotis verbis petentis propofitum roboret, docens quam falubre, quam praeclarum exiftat pauperibus Chrifti fervire, ac mifericordiae opera exequi, et fidei obfequio, et tuitioni fe afcribere. Multi quidem id expetiverunt, fed affequi non valuerunt. Demum de Religionis obedientia, et feveritate eum doceat, qua non privatos appetitus ipfum fequi licet: quinimo fuperioris arbitrio vivere oportet, propria abnegata voluntate. Qui, fi quandoque quidpiam agere voluerit, aliud obedientiae vinculo perficere compelletur. Quo peracto, interrogetur profeffurus: fi hoc complere paratus fit. Si fe paratum effe refpondet, ulterius interro-

getur: ſi alterius Religionis vota emiſerit, ſi nuptias contraxit, et matrimonium per carnalem copulam conſummavit, ſi alicui perſonae gravi debito ſit obſtrictus, *a*) vel ſi ſervus alicui adſcriptus: nam ſi aliquid horum poſt votorum emiſſionem commiſiſſe, aut eſſe comperirietur, tunc ei, cui aliquo praedictorum modorum eſſet adſtrictus, habitu religionis ablato, cum ſua ignominia tamquam fidei ſemel datae transgreſſor reſtitueretur. Si praemiſſa negaverit, et ſe liberum affirmaverit, tunc frater recipiens miſſale exhibitum aperiat, quo aperto, ambas manus junctas profeſſurus ſuper ſacras literas apponat. Sicque fratre recipiente interrogante, et qui recipitur reſpondente, profiteatur in haec verba. Ego, N. voueo, et promitto Deo omnipotenti, Beataeque Mariae ſemper Virgini Dei genitrici, ac ſancto Joanni Baptiſtae, perpetuo cum Dei auxilio ſervare veram obedientiam cuicunque ſuperiori, qui a Deo et Religione noſtra mihi dabitur, amplius vivere ſine proprio, et caſtitatem ſervare. Et continue poſt haec levet manus a ſacris ſcripturis et recipiens frater dicat. Recognoſcimus te eſſe ſervum Dominorum pauperum *b*) infirmorum, et tuitioni fidei catholicae dedicatum. Qui profeſſus ſubjungat. Ita me eſſe cognoſco. Poſtea miſſale oſculetur, quo ſumpto, ipſum deferat ad altare, et illic reponat, et poſt altaris oſculum ad recipientem miſſale reportet in verae obedientiae ſignum. Quibus ſic peractis, recipiens pallium nigrum aſſumit, quod manibus tenens oſtendat profeſſo crucem albam, et dicat. Credis frater quod hoc ſit ſignum vivificae crucis, in qua Chriſtus mortuus eſt, et pro nobis peccatoribus redimendis pependit? At ille reſpondet: Credo. Ulterius recipiens dicat: Hoc eſt noſtrum ſignum: quod jubemus ut ſemper in habitu geſtes. Poſtea vero profeſſus ſignum crucis oſculetur. His actis, recipiens pallium et crucem ante pectus in parte ſiniſtra imponat, ipſumque oſculetur, et dicat: Accipe hoc ſignum in nomine ſanctae Trinitatis, Beataeque Mariae ſemper virginis, et ſancti Joannis Baptiſtae ad augmentum fidei et tuitionem Chriſtiani nominis, atque pauperum obſequium. Ideo enim frater tibi crucem in hac parte ponimus: ut hanc toto corde diligas, et dextra pugnes, et defendas, et defensam conſerves. Nam ſi pro Chriſto contra fidei hoſtes pugnans, ſanctae crucis vexillum pedem referens deſeras, et ex bello tam iuſto fugias, pro ſtatutorum et conſuetudinum ordinis for-

a) adſtrictus.
b) Pauperum.

ma, ſigno crucis ſacerrimo merito tu voti violator priuaberis, et tanquam fetidum membrum a coetu noſtro expulsum iri te noveris. Deindi pallii laqueum collo liget, dicens: Accipe iugum Domini, quia leve et ſuave*a*) eſt, ſub hoc invenies requiem animae tuae. *b*) Subinde dicat. Non delicias tibi, ſed panem et aqum et humilem veſtitum tantum promittimus; atque participem facimus animam tuam tuorumque parentum, et conſanguineorum in bonis operibus ordinis noſtri fratrumque noſtrorum, quae per univerſum orbem fiunt, et in futurum fient. Profeſſus dicat: Amen. Quasi dicat. Ita ſit oro. Et tunc frater recipiens primo, deinde circumſtantes ad amplexus et oſculum nuper profeſſum recipiant: quod ſit amoris, pacis, fraternaeque dilectionis ſignum. Sacerdotes autem, ſi *c*) adfuerint, praeſertim ille, qui miſſam celebraverit, orent in hunc modum.“ *d*)

„Suſcepimus Deus miſericordiam tuam in medium templi tui. Pſalmus. Magnus Dominus, et laudabilis nimis in civitate Dei noſtri, in monte ſancto ejus. *e*) Gloria patri et filio et ſpiritui ſancto. Sicut erat in. etc. Suſcepimus Deus etc. *f*) Kyrie eleiſon. Chriſte eleiſon. Kyrie etc. Pater noſter. etc. Ver. Salvum fac ſeruum tuum. Reſ. Deus meus ſperantem in te. Ver. Mitte ei Domini auxilium de ſancto. Reſ. Et de Syon tuere eum. Ver. Nihil proficiat inimicus in eo. Reſ. Et filius iniquitatis non apponat nocere ei. Ver. Eſto ei Domine turris forti-

a) ſuave et leve.

b) Deinde — tuae. „Dann binde er ihm den Strick des Man„tels um seinen Hals, mit den Worten: „„Nimm hin das Joch „„des Herrn, weil es leicht und süſs ist, unter diesem wirst „„du Ruhe für deine Seele finden.““ Auch der aufzunehmende Mason wird nach dem ältesten Gebrauchthume an einem um seinen Hals befestigten Strikke in die Loge geführt. Der Leser sehe Dieses in der zweiten Kunsturkunde (I, S. 139 Fr. 8 f.) nach, nebst meiner Erklärung darüber (das. n. 10. u. II S. 290). Obgleich dieser Gebrauch weit älteren Ursprunges sein mag, so ist doch die Gemeinsamkeit desselben mit dem Johanniterorden merkwerth. (S. d. Sachverz. unter: Strick!)

c) qui (1583).

d) Die hier folgenden Gebete sind etwas Ähnliches, als das alte Gebet vor der Aufnahme zum Mason. Freilich sind diese Formulare ohne Zweifel neuerzeitig. Vergl. auch in IV. S. 372 die Stelle aus du Cange, wo auch der Psalm: Ecce quam bonum, etc. erwähnt ist.

e) (Ed. de a. 1583.) Ecce quam bonum et quam jucundum habitare fratres in unum, etc.

f) Ecce quam bonum et quam iucundum, etc. Gloria Patri, etc. Suſcepimus Deus, etc. (Ibidem.)

tudinis. Ref. A facie inimici, et persequentibus eum. Ver. Domine exaudi orationem meam. Ref. Et clamor meus ad te veniat. Ver. Dominus vobiscum. Ref. Et cum spiritu tuo."

„Oratio. Deus, qui justificas impium, et non vis mortem peccatorum, majestatem tuam suppliciter deprecamur; ut hunc famulum tuum, de tua misericordia confitentem coelesti protegas benignus auxilio, et assidua protectione conserves, ut tibi jugiter famuletur et nullis a te tentationibus seperatur. Per Christum Dominum nostrum. Amen."

„Oratio. Omnipotens sempiterne Deus, qui facis mirabilia magna, solus, praetende super famulum tuum. N. spiritum gratiae salutaris, et ut veritate tibi complaceat, perpetuum ei rorem benedictionis tuae infunde. Per Christum Dominum nostrum. Amen."

„Oratio. Suscipiat te Dominus in numero fidelium, et licet nos indigni te suscipimus in orationibus nostris. Concedat tibi Dominus locum bene agendi, voluntatem perseverandi, et gratiam ad aeternae vitae beatitudinem hereditatemque feliciter perveniendi: ut sicut nos charitas fraternitatis conjunxit in terris, ita divina pietas (quae dilectionis auxiliatrix est) cum suis fidelibus te conjungere dignetur in coelis: praestante Domino nostro Jesu Christo. Qui cum patre et Spiritu sancto vivit et regnat Deus. Per omnia saecula saeculorum. Amen."

„De forma recipiendi confratres seu donatos in ordine nostro." a)

[Ibidem fol. 5, p. 2.]

„Qui in confratrem, aut donatum ordinis nostri recipi cupit, coram fratre ipsum recipiente reverenter compareat,

a) Dieses Aufnahmformular weicht in Manchem von dem vorhin (S. 58 ff.) mitgetheilten engländischen ab, und dient in einigen Punkten zu dessen Erklärung. Es lautet: „Von der Weise, „Mitbrüder oder *Donatos*" (Geschenkte, sich Weihende, dem Orden Ergebende) „in unsern „Orden aufzunehmen. Wer zum Mitbruder, oder Do„natus, unsers Ordens aufgenommen zu sein begehret, der „erscheine mit Ehrerbietung vor dem ihn aufnehmenden Bru„der, und gelobe, mit gebognen Knieen, und indem er die „Hände auf das ihm von dem Aufnehmenden dargehaltne Mefs„buch gelegt, mit folgenden Worten: „„Ich, N., verspreche „„dem allmächtigen Gotte, der seligen Jungfrau Maria, der „„Gebärerin Gottes, und dem heiligen Johannes dem Taufer, „„und dem Meister des Jerusalemitanischen Ordens, dafs ich

genibusque flexis, positis manibus super missale, quod recipiens teneat, spondeat in haec verba. Ego. N. promitto Deo omnipotenti, Beataeque Mariae Virgini Dei genitrici, ac Sancto Joanni Baptistae, Magistroque Religionis Hierosolymitanae, quod charitatem et amorem erga Magistrum, fratres et ordinem secundum possibilitatem meam geram: pro viribus quoque eos, ac bona ordinis defendam. Quod si facere nequiero, eis pandam: et quaecunque sibi nociua, mihi nota, ipsis manifestabo: Alteriusque Religionis, nisi Hierosolymitani ordinis, professionem non faciam: Quem si professus non fuero, post meum obitum in cimeterio Hospitalis sepeliri peto. Quotannis quoque in festo nativitatis sancti Joannis Baptistae aliquid in recognitionem fraternitatis ordini elargiar. Quibus peractis, frater recipiens dicat: Quia praedicta promisisti, ideo te, animamque tuam, tuorumque parentum participes efficimus omnium officiorum divinorum, beneficiorum, orationum, missarum, et piorum operum quae perpetuo in nostra religione fient: de quibus Dominus noster Jesus Christus participes vos reddat. Quo peracto, osculum pacis a recipiente, et aliis fraterибus assistentibus praebeatur. *a*) Postea

„„für den Meister, die Brüder und den Orden nach meinem „„Vermögen zärtliche Liebe tragen will, auch sie, und die „„Güter des Ordens, nach Kräften vertheidigen: und alles „„ihnen Nachtheilige, was mir bekannt ist, offenbaren; auch „„dafs ich bei keinem andern, als dem Jerusalemitanischen, „„Orden Profefs thun will; und wenn ich bei selbigem nicht „„Profefs gethan, so verlange ich, nach meinem Tode auf „„dem Gottesakker des Hospitales begraben zu werden. Auch „„werde ich jährlich am Feste der Geburt Johannis des Täu„„fers Etwas zur Erneuerung meiner Mitbrüderschaft dem Or„„den schenken.““ Nachdem Dieses geschehen, spreche der „aufnehmende Bruder: „„weil Du das Besagte versprochen, „„so machen wir Dich, und die Seelen Deiner Eltern (Ver„„wandten), theilhaft aller gottesdienstlichen Ämter, guten „„Werke, Gebete, Messen, und frommen Werke, welche un„„unterbrochen in unserem Orden geschehen: woran Euch un„„ser Herr, Jesus Christus, theilnehmen lasse.““ Hierauf „werde ihm von dem aufnehmenden Bruder, und von den „übrigen gegenwärtigen Brüdern, der Kufs des Friedens ge„reicht. Hernach werde sein Name in das Buch der Mitbru„derschaft eingezeichnet. Auch werde bemerkt, was er in je„dem Jahre zu geben verspricht. Dieses befehlen wir, bei der „Aufnahme der Mitbrüder zu beobachten: mit Vorbehalt der „Gebraüche einiger Priorate, in welchen es vielleicht anders „gebraüchlich sein möchte: denn diese sollen die bei ihnen „gebraüchliche Sitte bei besagter Aufnahme beibehalten.“

a) De Vertot, in seiner histoire des chevaliers hosp. etc. (T. VI, à Paris 1733) sagt (T. I, p. 20,) woselbst die Aufnahme mit den hier mitgetheilten Urkunden einstimmig be-

in libro confraternitatis eius nomen regiſtretur. Annotetur quoque, quod anno quolibet dare pollicetur. Haec ſervari in receptione confratrum iubemus: reſeruatis uſibus quorundam Prioratuum, in quibus fortaſſis aliter conſuetum eſſet: qui morem apud eos uſitatum in dicta receptione ſeruare debent.

Die wenigen abweichenden Lesarten sind aus einer neuen, auf Befehl des Groſsmeisters gedruckten Ausgabe der Orden-Statuten vom J. 1584 genommen. Wenigstens ist die Sanction des Groſsmeisters Hugo de Loubenx Verdala, p. 204 (der letzten Seite) von diesem Jahre aus Malta datirt. Aber die vorgedruckte Sanction Pabst Sixtus V. ist vom J. 1586. Ein andrer Titel, und eine Jahrzahl des Drukkes, ist nicht beigedruckt. In dem hier unten erwähnten Werke des Fr. Naverat finden sich die Ordenstatuten, und die Aufnahmgebraüche französisch, übrigens mit den vorstehenden von Wort zu Wort einstimmig.

schrieben wird: „celui qui l'a reçû, et tous ceux qui s'y „trouveront, l'embrasseront et le baiseront, en signe d'amitié, „de paix, et de dilection fraternelle.“ Dasselbe sagt auch Boisgelin (am ang. Orte T. I, p. 258). — Zwar erwähnt unser altenglisches Aufnahmegebrauchthum keineswegs diesen Friedenkuſs nach der Aufnahme; allein derselbe wird gleichwohl in mehren Logen noch jetzt ertheilt, und zwar ebenfalls, wie bei den Johanniterrittern, sogleich nach der Bekleidung des Neuaufgenommenen.

Noch verdient erwähnt zu werden, daſs der neuaufgenommene Johanniter-Bruder, nach de Vertot (am ang. Orte, T. I, p. 20), sowohl das Meſsbuch, als auch den Altar, worauf er es dann niederlegte, küſste, wie solches bei den Aufnahmen aller Mönchorden gewöhnlich war, und auch sowohl in unserer zweiten Kunsturkunde (s. I, S. 163 und 319), als auch noch im NE. Gebrauchthume (II, S. 154 f.), ausdrücklich vorgeschrieben wird.

Sowie alle Mönchorden, also nahmen auch die Johanniter-Ritter Jungfrauen zu Ordenschwestern auf. Die Gebraüche dieser Schwesteraufnahmen des Johanniterordens finden sich am vollständigsten in dem Werke: Histoire des Chevaliers de l'ordre de S. Jean de Hierusalem etc. par F. A. de Naverat (à Paris 1639, fol.); sie bieten aber nichts in masonischer Hinsicht Merkwürdiges dar. Die sogenannten freimaurerischen Schwesterlogen sind übrigens, mit ihren unwürdigen Taüschereien, eine französische Erfindung, und, soviel mir bekannt, in England ungewöhnlich.

5) *Auszug aus der im NE. Constitutionen-Buche vom J. 1738 enthaltnen Vertheidigung wider Prichard's Masonry dissected, London 1730.*

(Vergleiche hierüber: II S. 115 f.; II S. 50 — 55, f.; und IV, S. 301, n. a; und IV, S. 379, n. f, und siehe die hieher gehörigen Stellen unter 7) *a, b, c,* zum Schlusse dieser Abtheilung.)

Eine vollständige Übersetzung dieser Vertheidigungschrift und des auf selbige folgenden Briefes enthält die zu Frankfurt am Main erschienene Übersetzung des Const. Buches vom J. 1738; zum Beispiel in der dritten Ausgabe, vom J. 1762, S. 413 — 448.

Der Urdruck dieser Vertheidigung ist der besagten Ausgabe des Anderson'schen Const. Buches vom Jahr 1738, p. 216 — 228, beigefügt, und in der Überschrift wird bemerkt, dafs diese Vertheidigung schon im J. 1730 bekannt gemacht worden seie. Der Ton derselben ist zuweilen auf eine unwürdige Art spafshaft und spottend. Die Echtheit der Prichardischen Mittheilung wird darin durchaus nicht geleugnet, sondern nur (S. 217) erklärt, der Verfasser werde sich hier auf diese Entscheidung gar nicht einlassen, und auf Prichard selbst gar keine Rücksicht nehmen; auch wird zugestanden, dafs Prichard den Zweck, die moralische Grundlehre, und die Endabsicht der Maurerei richtig angebe, wie hernach folgen wird.

Zunächst sucht der Verfasser die Freimaurer wider den Vorwurf der Gewinnsucht dadurch zu rechtfertigen, „dafs die jetztbestehende Brüderschaft meistens Mitglieder „habe von grofser Ehre und Auszeichnung, die über der- „gleichen schmutzige Absichten weit erhaben seien." Damit stimmen andere echte Nachrichten aus jener Zeit nicht zusammen. (Siehe z. B. hier I, S. 184 ff., Note; 294 f.; III S. 124 f. n. a!)

Das zweite Capitel soll den Freimaurereid, und zwar in seiner neueren (hier I, S. 158 ff. gegebenen) Gestalt, vertheidigen oder wenigstens entschuldigen. Zuerst wird bemerkt (p. 217), dafs, selbst nach Prichard's Aufstellung: „der Zweck, die moralische Grundlehre, und „die Endabsicht der Maurerei seie: „„unsere Leidenschaf- „„ten zu besiegen, nicht zu thun unsern eignen Willen;

„„täglichen Fortschritt in einer lobenswerthen Kunst zu „„machen; Sittlichkeit, allgemeine Liebe, Geselligkeit, „„Gütigkeit (good Nature) und Menschlichkeit (huma- „„nity) zu befördern.““ Hierzu sagt der Vertheidiger: „Dieses ist offenbar das Wesenliche (der Grundbe- „stand der Sache, the substance); mag also die Form „oder das Leitemittel (vehicle) noch so geringfügig sein. „Die Kunstausdrükke, die sich auf Baukunst, Geometrie „und Mathematik beziehen, welche von einer Gesellschaft „dieses Namens nicht befremden können, mögen vielmehr „blos „„technisch und formal,““ als wesenheitlich mit dem „grofsen Entwurfe verbunden sein (essentially at- „tached to the Grand Design). — Auch die städti- „schen Zünfte haben ja ihre Geheimnisse, und redliche „Verpflichtung zu Geheimhaltung.“ (Siehe unten weiter die mit *a*) bezeichnete Stelle!)

Hierauf begegnet der Vertheidiger dem Einwande: dafs jener Zweck wohl auch ohne einen Eid eben so weit erreicht werden könne, mit der Bemerkung: dafs Dieses nicht die Frage sei, worauf es ankomme; sondern vielmehr die Frage: ob ein Eid im vorliegenden Falle gesetzmäfsig sei, und mit gutem Gewissen abgelegt werden könne? und sucht die bejahende Antwort hierauf mit vielerlei Scheingründen zu rechtfertigen. Unter andern bemerkt er zwar sehr richtig, „dafs ein einfacher Eid „ebenso verbindend sei, als ein mit einer Strafdrohung „begleiteter;“ — allein ebendefshalb sollte es bei einer moralischen Gesellschaft, die sich dem obenerwähnten Zwekke widmet, umsomehr bei einem einfachen Versprechen der Verschwiegenheit sein Bewenden haben, wenn und sofern ein solches überhaupt sachgemäfs stattfinden darf. Ferner führt Derselbe sehr richtig an: „ein Eid „sei hinsichts der geringfügigsten Dinge ebenso bindend, „als hinsichts der wichtigsten, weil beiderlei Dinge zu „Wahrheit und Falschheit dasselbe Verhältnifs haben;“ — allein, weil der obenerwähnte Gesellschaftzweck an sich wesenlich und wichtig, auch eine feierliche Anrufung Gottes etwas ansich Wichtiges und Ehrwürdiges ist: ebendefswegen sollten Männer, die sich zu dem obenerwähnten Zwekke verbinden, über geringfügige Dinge keinen Eid fordern, auch sich überhaupt mit geringfügigen Dingen nicht also beschäftigen, als wären sie wichtige. (Siehe meine Abhandlung hierüber II S. 337 — 351,

und in Lennings Freimaurer - Encyclopädie unter: Eid, meine neuere Darstellung!)

Die beiden folgenden Capitel der Vertheidigung enthalten sehr viel Wahres und Lehrreiches, und verrathen einen in der Geschichte der Völker und der Freimaurerbrüderschaft wohlkundigen Bruder. Ich würde diese beiden Capitel ganz mittheilen, wenn noch Raum wäre. Im dritten Capitel widerlegt Derselbe den Vorwurf, dafs die Grundsätze und die ganze Gestaltung der Masonei so unanständig und lächerlich seien, dafs es auf jeden Menschen vom schwächsten Verstande ein übles Licht werfe, wenn er sich damit befasse. Hierüber sagt der Vertheidiger, was unten zum Schlusse dieser Abtheilung unter *b*) enthalten ist. (Vergleiche die ähnlichen Vorwürfe des Verfassers der three distinct knocks, hier I, 183 ff. Note, und 293, und meine Bemerkungen dawider!)

Nun beruft sich Derselbe (p. 219) auf die Egypter; besonders auf ihre symbolische Lehrart, und Geheimhaltung; dann auf Pythagoras, der in den Mysterien der Egypter unterrichtet worden sei, und dort den Grund seiner symbolischen Wissenschaft gelegt habe. Die Schriftsteller, die von Pythagoras gehandelt, (Jamblychus, Diogenes Laertius, Porphyrius, und Clemens Alexandrinus,) überführen ihn völlig, dafs die Freimaurerei, sowie sie Prichard mitgetheilt, mit der alten pythagoräischen Lehre und Lebenweise (discipline) sehr nahe verwandt sei; denn z. B. die Neuaufgenommenen haben ebenfalls einen Eid geschworen, *a*) die Hauptlehren seien ebenfalls nicht geschrie-

a) Der sogenannte Maurereid würde nicht stattfinden können, und abzuschaffen sein, wenn auch alle Braminen und Soofi's, wenn auch die Essener, Pythagoras, und alle geheime Gesellschaften, einen solchen Eid der Verschwiegenheit sich hätten leisten lassen. Denn die Unstatthaftigkeit und Ungültigkeit eines solchen Eides, und überhaupt eines jeden solchen Versprechens der Verschwiegenheit, ist aus ewigen, für alle Zeiten und Orte gültigen, Gründen allgemein erwiesen; wie ich in der zweiten Abtheilung dieses Werkes gezeigt habe.

Was aber den hier vom Vertheidiger erwähnten Eid betrifft, den Pythagoras soll seine Schüler, und die Genossen seines Bundes, haben ablegen lassen, so ist Dessen Behauptung nicht nur ungegründet, sondern sogar das Gegentheil geschichtlich erwiesen. Denn die Zeugnisse des Alterthumes stimmen dahin überein, dafs Pythagoras den Eidschwur gänzlich untersagte, vielmehr seinen Schülern und Bundgenossen eine feierliche Versicherung bei den Heiligthümern seiner

ben, und sehr geheimgehalten worden; die Pythagoräer haben sich auch durch Zeichen und Worte erkannt, und nebst mehren andern geometrischen Symbolen besonders das Viereck gehabt, als Emblem der göttlichen Wesenheit (Proclus in Eucl. lib. II, def. 2 et 34.), „indem, wie sie sagen, die Götter, die Alles in Weisheit, „Stärke und Schönheit geordnet haben, füglich durch „ein Viereck vorgestellt werden;" und, nach Clem. Alex. Erzählung, seie Hipparchus, nachdem er die Geheimnisse durch Schrift verrathen, ausgestofsen, und ihm ein Grabmal errichtet worden, als wäre er tod; hierauf habe sich Dieser den Hals abgeschnitten, und sein Leichnam habe an der Küste von Samos kein anderes Grab gefunden, als im Sande des Meeres. Sodann werden kurz die Essener, und die Cabbalisten erwähnt. Endlich wird auch von den Druiden richtig gesagt: dafs diese Priester der alten Briten bei feierlichen Gelegenheiten weifs gekleidet waren, und ihre Feiern allemal mit einer Festbelustigung (einem Schmaufse) endeten; dafs sie Alles in Versen im Gedächtnisse trugen, und Nichts aufschrieben, und dafs deren Vorsteher Verräther ihrer Ge-

Bundlehre abnahm. Pythagoras schwur: „bei dem Dreieck „und Viereck, bei der Luft, die ich einathme, bei dem Was„ser, welches ich trinke" (vid. Lucian. in vitar. auct. Plutarch. de opinionibus Philoss. c. III. l. 1. Laert. L. VIII.) Nach anderen Nachrichten bewährte Pythagoras seinen frommen und menschheitinnigen Sinn dadurch, dafs er den Eidschwur in das menschheitwürdige Gelöbnifs umgestaltete: „bei den Rechten des Menschengeschlechtes, und dem „gemeinsamen Loose der Sterblichkeit (per humani generis „jura atque ipsius mortalitatis consortia)." Dieses erzählt Eustathius bei der Gelegenheit, wo Achilles die Herolde, welche die Chryseis abholen sollen, auf ähnliche Weise zu Zeugen anruft. Das älteste, echte und reine masonische Bundgelöbnifs, welches weder allein noch vorzüglich auf das Verheimlichen sich bezog, war, wie ich (II S. 347) gezeigt habe, ein ganz anderes, als jene von Prichard öffentlich bekannt gemachte höchst unwürdige Eidformel. — Pythagoras verbot übrigens den Eidschwur ganz allgemein; nach seiner Lehre soll sich nicht einmal die Obrigkeit desselben bedienen (Jamblychus c. 8. p. 55), und die Pythagoräer erkauften den Erlafs des gerichtlichen Eides so theuer als möglich (ibid. n. 144 p. 121). Da die Männer, von denen jener rechtwidrige Eid bei der Aufnahme zum Maurer eingeführt wurde, sowie auch Die, welche im J. 1717 die Brüderschaft umgestalteten, Christen waren, so hätte sie schon das ausdrückliche Verbot Jesu: „durchaus nicht zu schwören" (μη 'ομοςαι ὀλως, Matth. V, 34.) zu gründlicherem Nachdenken über diesen wichtigen Gegenstand veranlassen können.

heimnisse in Bann thun und fürchterlich bestrafen konnten. Das vierte Capitel enthält Hinweisungen auf mehre, den masonischen ähnliche, Gebräuche und Ceremonien der Alten: dergleichen sind: „die grofse Verehrung der Römer „und Griechen für die Zahl Drei; die Stellung des Schwö„renden mit entblöfsten Knien, und mit einem blofsen, „an den Hals gesetzten Schwerdte, und dafs dabei Sonne, „Mond und Sterne zu Zeugen gerufen wurden; dann „die Beziehung der Tau-Leine und der beinernen „Büchse" (s. Prichard Fr. 65 — 70, hier in II, S. 76 f.; und bei Browne Fr. 40, II, S. 130 f. und schon in der ältesten Gestalt dieses Rituales, hier in II, S. 38 f.) „auf die Bibelstelle, Eccl. XII, 3, 4, 6." Ferner: „dafs die Alten das Darreichen der rechten Hand, „als Zeichen der Liebe und der Treue, heilig hielten; „dafs Pythagoras seinen Schülern warnend zurief: „„Se„„het euch vor, Wem ihr eure Rechte darbietet."" „Welches Jamblychus so erkläre: „„Fasse Niemand „„an der Rechten, als einen Eingeweiheten, nehmlich, „„in der mystischen Form; denn der Gemeine und der „„Profane sind Beide des Geheimnisses unwürdig."" Dann: dafs die Egypter die Zahl Sieben heilig gehalten. Die Geheimsage von Hiram wird spielend (p. 224 f.) auf des Anchises Reise in die Unterwelt, und auf die Auffindung des Leichnames des Polydorus, in des Virgilius Aeneis bezogen; und dann wird mit der Bemerkung geschlossen: „dafs die Cassia besonders beim Ein„balsamiren gebraucht worden sei, daher sie auch Ovi„dius unter den Gewürzen und Hölzern nenne, welche „der Vogel Phönix selbst in sein Nest trage, um sich „durch Feuer zu verjüngen."

Der beigefügte, verstandvoll abgefafste, Brief „des „Br. Euclid an den Verfasser wider ungerechte Spottre„den" hebt mit der Erklärung an, welche die zu Ende dieser Abtheilung mit c) bezeichnete Stelle enthält. Sodann wird die Brüderschaft gegen einige gewöhnliche Einwürfe und falsche Beschuldigungen, meist mit vollgültigen Gründen, vertheidigt.

Hierunter zeichnet sich besonders folgende echtmasonische Stelle aus:

„Others wonder at their admitting Men of all Professions, Religions and Denominations: But they don't consider that	„Andere verwundern sich, dafs sie Männer von allen Ständen, Religionen und Benennungen aufnehmen: sie bedenken aber nicht, dafs die Masonen echte No-

Masons are true Noachidae, and require no other Denominations, (all other Distinctions being of Yesterday) if the new Brother is a good Man and True: For Those of 'em that don't study Architecture, are often capable of encouraging the Craft, and help to support the poor decay'd Brethren."

achiden sind, und keine anderen Benennungen fordern, (weil alle anderen Unterscheidungen nur von gestern her sind,) wenn der neue Bruder ein guter und treuer Mann ist; denn Diejenigen unter ihnen, welche sich nicht auf die Baukunst legen, sind oft vermögend, die Zunft aufzumuntern, und arme in Verfall gerathene Brüder unterstützen zu helfen."

Auf den Vorwurf: dafs die Maurer weder frömmer, noch einsichtvoller seien, als andere Menschen, wird mit Fug erwiedert: „obgleich eine Loge keine religiöse Unterricht-„Anstalt (keine Schule der Gottesgelahrtheit, school of „Divinity,) ist, so werden doch die Brüder in den gros-„sen Lehren (lessons) ihrer alten Religion: Sittlich-„keit, Menschlichkeit (Leutseligkeit) und „Freundschaft (morality, humanity and friendship), „unterwiesen; dafs sie Verfolgung vermeiden, und „friedfertige Unterthanen seien unter der bürgerlichen „Regierung, wo immer sie wohnen." Nachdem der Briefsteller versichert hat, dafs sich die Brüderschaft in den Logenstunden nur auf eine nützliche und würdige Art beschäftige; dafs diese Gesellschaft vor den meisten andern den Vorzug verdiene, und schon durch die Aufführung so vieler grofsen Gebaüde (deren hier eine lange Liste steht) ehrwürdig seie, schliefst er mit dem Wunsche: „Möge die königliche Kunst fortschreiten und ge-„deihen, und sich ausbreiten von Pol zu Pol, von Ost „gen West! sowie sie jetzt gewifslich thut unter allen „gebildeten Völkern, den Unwissenden und Boshaften „zum Trotze. Ich bin Euer echter und treuverbundner „Bruder — Euclid. Aus unserer alten Loge, the „Horn, in New Palace-Yard, Westminster, am zwei-„ten Donnerstage, oder 9ten November im gemeinen „Jahre der Maurerei 5738."

Unter dem Namen: Euclid steht die Figur des pythagorischen Lehrsatzes, (s. Euclid's Elemente I Buch, 47 Lehrsatz!) die Hypotenuse nach unten, im platonischen Verhältnisse: 3, 4, 5, der Seiten des rechtwinkligen Dreiekkes; — welches wahrscheinlich auf die bürgerliche, kriegerische und heilige Baukunst, im eigenlichen und im figürlichen Sinne, anspielt; wie ich bereits früher (III S. 78 in der Note) bemerkt habe.

D) Stellen aus des Vitruvius Baukunst.

Vorerinnerung.

Die drei ältesten Kunsturkunden der Freimaurerbrüderschaft, sowie alle geschichtlichen Kundnisse, die ich zu Erläuterung derselben beigebracht habe, lehren uns: daſs die Masonei, oder Freimaurerei, theils aus der Baukunst, theils aus der reinmenschlichen Lebenkunst bestand, welche mittelst baukunstlicher Gegenstände versinnbildet und lehrzeichenlich (symbolisch) dargestellt wurde. Die Baukunst wurde im Mittelalter nach den eignen Kunstgesetzen des erhaben schönen, gewöhnlich gothisch genannten Stiles, mit hohem Verstand und bewunderwürdigem Fleiſse geübt; und da die Kenntnisse, welche zu Ausführung so groſsartiger Kunstwerke *a*) gehören, schwerlich allein im Gedächtnisse aufbewahrt werden können, so läſst sich vermuthen, daſs die Baukünstler auch damals Kunstbücher gehabt, welche sich auch in ihren seit der Römer Zeiten nie unterbrochnen Collegien, besonders im griechischen Kaiserreiche, erhalten haben konnten, auch in den abendlandlichen Klöstern, mit denen die Baukünstler in inniger Verbindung standen, aufbewahrt und abgeschrieben wurden. Unter diesen Kunstbüchern mögen auch wohl griechische, in der Blüthe des griechischen Kaiserreiches noch aus älterer Zeit vorhandne, oder neuverfertigte, gewesen sein. Daſs aber nebst den Elementen des Euclides, auch des Vitruvius für uns einsiges Werk in den Händen der Masonen des Mittelalters war, beweiset die Yorker Constitution (hier S. 66, und S. 81 f.).

a) Daſs unsere heutigen Künstler solche Gebaüde nicht auch erbauen könnten, ist ein irriges Vorurtheil. Schon unser Bruder Chr. Wren hat dasselbe mit der That widerlegt, sowohl durch Aufführung von Gebaüden dieses Stiles, als insbesondere dadurch, daſs er diesen Stil selbst höhergebildet, indem er Bogen der übrigen Kegelschnitte (deren Construction er wissenschaftlich beschrieben) angebracht, da die Baukünstler des Mittelalters zu ihren Bogen nur die Kreislinie angewandt zu haben scheinen. Euclides und Vitruvius, die Lehrer der Baukünstler im Mittelalter, lehren ebenfalls blos die Kreislinie. — Die am Dome zu Mailand im letzten Jahrzehende fortgesetzte Arbeit stehet der alten ebenfalls keineswegesnach, wie mir meine eigne Beschauung gelehrt hat.

Die Baukunst ist geeignet, den Menschen vielseitig zu bilden, zumal wenn die Künstler, in geselligem Vereine in sich selbst feststehend, ihre Heimath nur da haben, wo sie bauen, und mit den gebildetsten Ständen in die vielseitigsten Berührungen kommen, wie Dieses besonders während des Mittelalters allgemein der Fall war. — Dafs schon bei den Griechen und Römern nur diejenigen Baukünstler geachtet werden konnten, welche mit wissenschaftlicher und künstlerischer Bildung auch Tugend und Rechtschaffenheit und ein edles Betragen verbanden, wird durch Platon's Politicus, und durch des Vitruvius Aüfserungen in den hier folgenden Stellen seines Werkes, die in Einstimmung mit unsern drei ältesten Kunsturkunden stehen, erwiesen. So waren demnach die Gesellschaften der Baukünstler im ganzen Mittelalter vielleicht der einsige gesunde und empfängliche Stamm, auf welchen das edle Reis der aus der innersten Natur des Menschen geschöpften, aus der Vorwelt überlieferten, und durch den Geist des Christenthumes geretteten und gepflegten, reinmenschlichen Lehre und Kunst mit Erfolg gepflanzt werden konnte. Die Lehrer der Bauleute mufsten, wollten sie Eingang finden, diese höhere Weisheit und Kunst an die denselben eigne Denkweise, Verfassung, Berufthätigkeit und Kunstsprache anknüpfen. (Vergl. II, S. 561 ff.!) Und hiezu eigneten sich vorzüglich die in ihren besten Kunstbüchern enthaltenen sittlichen Lehren über die Bildung und das Wohlverhalten eines Baukünstlers.

Wer nun die drei mitgetheilten Kunsturkunden sich wohl vertraut gemacht hat, Dem wird es bei Vergleichung der hier folgenden Stellen des Vitruvius einleuchten, wie die Lehren desselben von Denen zum Grunde gelegt worden sind, welche die in unsrer zweiten Kunsturkunde grofsentheils erhaltene älteste Aufnahmehandlung zum Mason mit ihren Gebraüchen und Lehrzeichen entwarfen; denn man kann in dieser unsrer Urkunde bei Allem, was Lehre, nicht Feierbrauch (Ceremonie), ist, des Vitruvius Sätze wie einen Kern aussondern, um welchen herum die höhere Lehre der christlichen Geistlichen, nicht ohne Weisheit, angelegt worden ist.

Diesen Zusammenhang der Schrift des Vitruvius mit der Kunstlehre, und dem ältesten Aufnahmegebrauchthume der mittelalterlichen Masonen hat zuerst Bruder Schneider bemerkt, dessen gelehrten und fleifsigen Forschungen die Brüderschaft mehre Aufschlüsse über ihre

Geschichte verdankt, und noch Mehres verdanken würde, wenn sein Tod nicht die Hofnung, seine zahlreichen masonischen Arbeiten vollendet oder gedruckt zu sehen, vereitelt hätte. Durch Anderson's Geschichte im Constitutionenbuche, und die Yorker Constitution selbst, angeleitet, stellte Br. Schneider das bisdahin, selbst vom Br. Fefsler nicht erkannte, wesenliche Element der masonischen Geschichte wieder her, das in den Bauzünften der Griechen und Römer, in deren Einrichtungen und Zunftlehren, enthalten ist; welches dann auszuführen und durchzugestalten mir durch sehr mühsame Durchforschung der Urquellen möglich wurde.

Diese wesenliche Übereinstimmung des Vitruvius mit der im ältesten Aufnahmegebrauchthume enthaltenen Kunstlehre ist um so erfreulicher, als sie erweist, dafs der Baukunst auch bei ganz verschiedenen aüfseren Verhältnissen, eine ihr eigenwesenliche Anlage inwohnt, ihren Künstlern eine der reinen Menschlichkeit und Geselligkeit einstimmige gesellschaftliche Verfassung und Gesinnung anzubilden, welche auch der Masonei erstwesenlich ist; — und als zugleich hierdurch bestätiget wird, wie zweckmäfsig die reinmenschlich gesinneten culdeischen Geistlichen wählten, als sie die Gesellschaften der Bauleute zu Mitgenossen ihrer höheren Einsichten und reinmenschlichen Bestrebungen machten.

Die Verfassung der Baukünstler war im classischen Alterthume, wie auch die aller Wissenschaft und Kunst überhaupt, der Familienverfassung nachgestaltet (s. hier IV, S. 176 f.); um jeden grofsen Künstler bildeten sich von ihm persönlich geliebte und geachtete Schüler aus dem nahen Kreise seiner Verwandten und Freunde. Im Mittelalter aber vereinigte aufser diesem selbeigenleblichen (persönlichen) Bande sie Alle die gemeinsame Liebe und der gesellige Eifer für ihre Kunst, vorzüglich aber der alle Menschen als Brüder in allgemeiner Liebe (caritas, ἀγάπη; s. hier I, 28 f., 149, n. 31; II, 194, Fr. 131. III, 217, 237, 240; IV, 23.) vereinigende Geist des reinen Christenthumes; dem sie durch Entwilderung der Länder und Errichtung heiliger Gebaüde eine würdige aüfsere Stätte bereiteten. Bei ihren Wanderungen bedurften sie einer geselligen Verfassung und eigner Gerichtbarkeit, welche ihnen das Oberhaupt der Kirche (IV, S. 216 f.;) und kunstliebende Fürsten (III, 14, 270, 294) verliehen und sicherten.

Endlich ist bei Vergleichung der allgemeinen Lehren des Vitruvius mit den Lehren der masonischen Urkunden nie aus der Acht zu lassen: daſs Vitruvius durchaus von nichts Geheimen, von keiner geheimen moralischen Kunst, spricht; ferner, daſs er nicht von den Baukünstlern absichtliche Veredlung der Menschheit fordert, sondern nur ihre eigne allgemein-menschliche Bildung, Tugend, Rechtschaffenheit und Edelsinn. Das also, was die innerste Wesenheit der Freimaurerei ausmacht: Leben im Geiste der Menschheit, unablässige Arbeit, sich selbst zum Menschen als inneres Glied der Menschheit zu erziehen und in geselliger Vereinigung zur allseitigen, reinmenschlichen Erziehung und Bildung der ganzen Menschheit mitzuwirken, — Dieſs findet sich gar nicht bei Vitruvius, und ich weiſs nicht, ob es überhaupt irgendwo im indischen, sinischen, persischen, egyptischen, ebraischen, phönizischen, hellenischen und römischen Alterthume urgeschaut und entfaltet offenbar am Tage liegen möchte; obgleich möglichst genaue Forschung, in Benutzung der besten Quellen bei allen soeben genannten Völkern mir einselne Vernunftahnungen und Keime jener erstwesenlichen Lehre von der Menschheit, dem Menschheitleben und dem Menschheitbunde entdeckt hat, a) welche erst auf der Höhe des heutigen Menschheitlebens im Gliedbaue der Wissenschaft als ein diesem untergeordnetes gliedbauliches Theilganze durch mich gewonnen werden konnte, und die von dem stetig sich erhebenden Menschheitleben künftiger Jahrhunderte eine immer reinere, höhere, reichere und schönere Ausbildung, und gesellschaftliche Darlebung, erwartet.

a) Wie getrübt indessen, und von Grundirrthümern gestört diese Ahnungen gewesen sein mögen, ist bei den Indern und Parsen aus dem noch heute bestehenden Kastenwesen, bei den Ebräern aus dem Verhalten gegen alle anderen, Goim genannten, Völker, bei den Römern und Griechen aus der bei ihnen allgemein eingeführten Sklaverei, und aus dem Verhalten derselben gegen alle andere Völker, die sie Barbaren nannten, zu vermuthen.

a) Marci Vitruvii Pollionis

De Architectura.

Libri primi Caput primum.

Quid sit architectura et de architectis instituendis.

[Ex recensione Rodiana, Berolini 1800.]

Architectura est scientia pluribus disciplinis et variis eruditionibus ornata, cujus judicio probantur omnia, quae ab ceteris artibus perficiuntur, opera. Ea nascitur ex fabrica, et ratiocinatione. Fabrica est continuata ac trita usus meditatio, quae manibus perficitur e materia, cujuscunque generis opus est, ad propositum deformationis. Ratiocinatio autem est, quae res fabricatas solertia ac ratione proportionis demonstrare atque explicare potest. Itaque Architecti, qui sine litteris contenderant, ut manibus essent exercitati, non potuerunt efficere, ut haberent pro laboribus auctoritatem. Qui autem ratiocinationibus et litteris solis confisi fue-

a) Marcus Vitruvius Pollio

über die Baukunst.

Ersten Buchs erstes Kapitel.

Baukunst und Eigenschaften eines Baukünstlers.

[Bei dieser Übersetzung liegt die Rodische zum Grunde.]

Die Baukunst ist eine mit vielerlei Kenntnissen und mit vielseitiger Gelehrsamkeit ausgeschmückte Wissenschaft, welche sich mit geschmackvollem Urtheile die Werke aller übrigen Künste aneignet. Sie besteht aus der Ausübung und aus der Theorie. Die Ausübung ist eine durch Nachdenken und stete Übung erworbne mechanische Fertigkeit, aus den Materialien ein Gebaüde nach vorgelegtem Risse aufzuführen. Die Theorie aber ist die Geschicklichkeit, die aufgeführten Gebaüde mit Einsicht und nach den Grundsätzen des guten Verhältnisses zu erlaütern und zu erklären. Es haben daher diejenigen Baukünstler, welche ohne gelehrte Kenntnis-

rant, umbram, non rem, persecuti videntur. At qui utrumque perdidicerunt, uti omnibus armis ornati, citius cum auctoritate, quod fuit propositum, sunt assecuti. Cum in omnibus enim rebus, tum maxime etiam in Architectura, haec duo insunt, quod significatur, et quod significat. Significatur proposita res, de qua dicitur. Hanc autem significat demonstratio rationibus doctrinarum explicata. Quare videtur utraque parte exercitatum esse debere, qui se Architectum profiteatur. Itaque eum et ingeniosum esse oportet, et ad disciplinas docilem; neque enim ingenium sine disciplina, aut disciplina sine ingenio, perfectum artificem potest efficere: et, ut litteratus sit, peritus graphidos, eruditus geometria, et optices non ignarus, instructus arithmetica, historias complures noverit, philosophos diligenter audiverit, musicam sciverit, medicinae non sit ignarus, responsa jurisconsultorum noverit, astrologiam coelique rationes cognitas habeat. Quae cur ita sint, hae sunt causae. Litteras Architectum scire oportet, uti commentariis memoriam firmiorem efficere possit. Deinde Graphidos scientiam habere, quo facilius exemplaribus pictis, quam velit operis speciem, deformare valeat. Geometria autem plurima praesidia praestat architecturae: et primum euthygrammi et circini tradit usum, e quo maxime facilius aedificiorum in areis expediuntur descriptiones: normarumque et librationum et linearum directiones. Item per Opticen in aedificiis, ab certis regionibus coeli, lumina recte ducuntur. Per Arithmeticen vero sumptus aedificiorum consummantur: mensurarum rationes explicantur: difficilesque symmetriarum quaestiones geometricis rationibus et methodis inveniuntur. Historias autem plures novisse oportet, quod multa ornamenta saepe in operibus architecti designant, de quibus argumentis a) rationem, cur fecerint, quaerentibus reddere debent. Quemadmodum, si quis statuas marmoreas muliebres stolatas, et quae Caryatides dicuntur, pro columnis in opere statuerit, et insuper mutulos et coronas collocaverit, percontantibus ita reddet ratio-

a) Praeferri debuit vulgatum argumentis h. e. enarratione argumentorum. [Rode.]

se blos nach mechanischer Fertigkeit strebten, nie mit ihren Arbeiten Ruhm erworben: diejenigen aber, welche sich lediglich auf die Theorie und ihre gelehrten Kenntnisse verließen, scheinen hinwiederum den Schatten für den Körper ergriffen zu haben. Allein diejenigen, welche Beides gründlich erlernten, und wie in voller Rüstung ihren Zweck verfolgten, haben ihn umsoeher mit Ehren erreicht. Denn sowie in allen Sachen, so sind besonders auch in der Baukunst folgende zwei Stükke begriffen: Das, was angezeigt wird, und Das, was anzeigt. Angezeigt wird die Sache, wovon die Rede ist, und es zeigt dieselbe die, nach den Grundsätzen der Kunst davon gegebne Erläuterung an. In Beiden nun scheint mir Der geübt sein zu müssen, der sich für einen Baukünstler ausgiebt. Er muſs daher nicht allein Naturgaben, sondern auch Lernbegierde, besitzen; denn weder Genie ohne wissenschaftliche Bildung, noch wissenschaftliche Bildung ohne Genie, kann einen vollkommnen Künstler machen. Er muſs fertig im Schreiben, erfahren im Zeichnen, der Geometrie kundig, in der Optik nicht unwissend, in der Arithmetik unterrichtet sein; er muſs viele Geschichten wissen, die Philosophen fleiſsig gehört haben, Musik verstehen, von Medicin Kenntniſs haben, mit der Rechtgelehrsamkeit bekannt sein, und mit der Sternkunde, samt dem Himmellaufe, sich vertraut gemacht haben. Meine Gründe dafür, daſs dieſs Alles nothwendig ist, sind folgende. — Fertig im S c h r e i b e n muſs ein Baukünstler sein, um seinem Gedächtnisse durch Aufzeichnung merkwürdiger Dinge zu Hülfe zu kommen; des Z e i c h n e n s aber bedarf er, um mit Leichtigkeit beliebige Baurisse darstellen zu können. Die G e o m e t r i e leistet der Baukunst mancherlei Hülfe; erstlich lehrt sie den Gebrauch des Richtscheites und des Zirkels, womit die Grundrisse der Gebaüde am Allerleichtesten verfertigt werden; und zweitens den Gebrauch des Winkelmaaſses, der Setzwage und der Schnur. Vermittelst der O p t i k giebt man dem Gebaüde von den bestimmten Himmelgegenden das gehörige Licht. Durch die A r i t h m e t i k werden die Baukosten berechnet: die Verhältnisse der Maaſse enwikkelt und schwierige Verhältnisse nach geometrischen Grundsätzen und Methoden gefunden. Aber in den G e s c h i c h t e n muſs der Baukünstler bewandert sein, weil die Architekten oft viele Zierathen anbringen, worüber sie doch müssen gründliche Rechenschaft geben können, wenn sie Jemand fragt, warum sie dieselben angebracht haben. Zum Beispiele, wenn Jemand marmorne weibliche Bildsaülen in

nem. Carya civitas Peloponnesi, cum Persis hostibus contra Graeciam consensit: postea Graeci per victoriam gloriose bello liberati, communi consilio Caryatibus bellum indixerunt. Itaque oppido capto, viris interfectis, civitate deleta, matronas eorum in servitutem abduxerunt. Nec sunt passi stolas, neque ornatus matronales, deponere: uti non uno triumpho ducerentur, sed aeterno servitutis exemplo gravi contumelia pressae, poenas pendere viderentur pro civitate. Ideo qui tunc Architecti fuerunt, aedificiis publicis designaverunt earum imagines oneri ferundo collocatas; ut etiam posteris nota poena peccati Caryatium memoriae traderetur. Non minus Lacones, Pausania Cleombroti filio duce, Plataeo proelio pauca manu infinitum numerum exercitus Persarum cum superavissent, acto cum gloria triumpho spoliorum et praedae, porticum Persicam ex manubiis laudis et virtutis civium, indicem victoriae, posteris pro tropaeo constituerunt, ibique captivorum simulacra barbarico vestis ornatu, superbia meritis contumeliis punita, sustinentia tectum collocaverunt: uti et hostes horrescerent timore eorum fortitudinis affecti, et cives id exemplum virtutis aspicientes, gloria erecti, ad defendendam libertatem essent parati. Itaque ex eo multi statuas Persicas, sustinentes epistylia et ornamenta eorum, collocaverunt: et ita ex eo argumento varietates egregias auxerunt operibus. Item sunt aliae ejusdem generis historiae, quarum notitiam Architectos tenere oportet.

Philosophia vero perficit Architectum animo magno, et uti non sit arrogans, sed potius facilis, aequus et fidelis, sine avaritia, quod est maximum; nullum enim opus vere sine fide et castitate fieri potest: ne sit cupidus, neque in muneribus accipiendis habeat animum occupatum; sed cum gravitate suam tueatur dignitatem, bonam famam habendo. Haec enim philosophia praescribit. Praeterea de rerum natura, quae graece φυσιολογία dicitur, philosophia explicat: quam necesse est studiosius novisse, quod habet multas et varias naturales quaestiones; ut etiam in aquarum ductionibus; in cursibus enim et circuitionibus, et librata planitie expressionibus, spiritus naturales aliter atque aliter fiunt, quorum

vollem Anzuge, welche Karyatiden heifsen, an einem Gebäude, anstatt der Säulen, anbringt und Sparrenköpfe und Kornischen darüber setzt, der hat den Fragenden folgende Rechenschaft darüber abzulegen. Die Stadt Karya, im Peloponnes, machte mit den Persern gemeinsame Sache wider Griechenland: als nun die Griechen durch die Niederlage der Perser sich vom Kriege befreit hatten, so kündigten sie den Karyatiden einstimmig den Krieg an, eroberten und zerstörten die Stadt, ermordeten die Männer, die Weiber aber führten sie in die Sklaverei und gestatteten ihnen nicht, die Kleidung und den Schmuck der Hausfrauen abzulegen, damit sie nicht nur einmal im Triumph aufgeführt würden, sondern, zum ewigen Gedächtnifs, im tiefsten Schimpf für ihre Stadt büfsen möchten. Daher bedienten sich die damaligen Baukünstler derselben zu lasttragenden Statuen an öffentlichen Gebäuden; damit auch den Nachkommen die exemplarische Strafe der treulosen Karyatiden bekannt würde. Eben so, als die Lacedämonier, vom Pausanias Kleombrotos Sohn angeführt, mit einer geringen Mannschaft ein zahlloses Heer der Perser besiegt und die gemachte Beute in einem prunkvollen Triumph aufgeführt hatten, erbauten sie die Persische Halle von dieser den Bürgern so rühmlichen Beute, als ein Siegzeichen für die Nachwelt, und unterstützten das Dach derselben mit Bildsäulen der gefangenen Barbaren in ihrer fremden Tracht, um durch diese Beschimpfung ihren Uebermuth zu bestrafen: damit die Feinde vor ihrer Tapferkeit zittern, die Bürger aber, durch diefs Beispiel von Ruhmbegierde begeistert, stets bereit seyn möchten, die Freiheit zu vertheidigen. Seitdem haben nun Viele Persische Statuen, welche Architraven und Kornischen tragen, angebracht, und hierdurch die angenehme Mannigfaltigkeit an den Gebäuden vermehrt. Dergleichen Begebenheiten nun, welche dem Baukünstler nicht unbekannt seyn dürfen, giebt es mehrere.

Die Philosophie aber vollendet den Baumeister zu einer edlen Gemüthart und Denkweise; dafs er nicht stolz und anmafsend, sondern bescheiden, billig, treu und rechtschaffen, und ganz vorzüglich, dafs er nicht habsüchtig sei; denn ohne Treue und Redlichkeit kann kein Werk von statten gehen: dafs er nicht begehrlich sei, und nicht Geschenke zu nehmen trachte; sondern unwandelbar seine Würde behaupte, und bei einem guten Namen bleibe. Denn so gebeut es die Philosophie. Aufserdem handelt die Philosophie

offensionibus mederi nemo poterit, nisi qui ex philosophia principia rerum naturae noverit. Item qui Ctesibii aut Archimedis libros, et ceterorum qui ejusmodi generis praecepta conscripserunt, leget, cum iis sentire non poterit, nisi his rebus a philosophis fuerit institutus. Musicen autem sciat oportet, uti canonicam rationem et mathematicam, a) notam habeat: praeterea balistarum, catapultarum, scorpionum temperaturas possit recte facere. In capitulis enim dextra ac sinistra sunt foramina homotonorum, per quae tenduntur ergatis aut suculis et vectibus e nervo torti funes, qui non praecluduntur nec praeligantur nisi sonitus ad artificis aures certos et aequales fecerint. Brachia enim, quae in eas tensiones includuntur, cum extenduntur aequaliter et pariter utraque plagam emittere debent. Quodsi non homotona fuerint, impedient directam telorum missionem. Item in theatris vasa aerea, quae in cellis sub gradibus mathematica ratione collocantur, et sonituum discrimine, quae Graeci ἠχεια b) vocant, ad symphonias musicas, sive concentus, componuntur, divisa circinatione in diatessaron et diapente et diapason; uti vox scenici sonitus conveniens in dispositionibus, tactu cum offenderit, aucta cum incremento, clarior et suavior ad spectatorum perveniat aures. Hydraulicas quoque machinas et cetera quae sunt similia his organis, sine musicis rationibus efficere nemo poterit. Disciplinam vero Medicinae novisse oportet, propter inclinationes coeli, quae graeci κλιματα dicunt, et aëres locorum, qui sunt salubres aut pestilentes, aquarumque usus. Sine his enim rationibus nulla salubris habitatio fieri potest. Jura quoque nota habeat oportet ea, quae necessaria sunt aedificiis communibus parietum, ad ambitum stillicidiorum et cloacarum et luminum. Item aquarum ductiones et caetera, quae ejusmodi sunt, nota oportet sint architectis; uti ante caveant, quam instituant aedeficia, ne controversiae, factis operibus, patribus familiarum relinquantur: et ut legibus scribendis prudentia caveri possit et locatori et conductori; namque si lex perite fuerit scripta, erit ut sine captione uterque ab utroque liberetur. Ex Astrologia autem cognoscitur oriens, occidens, meridies, septentrio: et coeli ratio,

a) Hiervon handelt Vitruvius ausführlich im 4ten K. des 5ten Buchs. Siehe daselbst Rode's Kommentar.

b) Dieſs wären eherne oder irdene Vasen, von denen Vitr. (B. 5. K. 4.), und Rode (in den Anmerkungen) umständlich reden.

von der Natur der Dinge, welche griechisch **Physiologie** genannt wird; diese mufs mit vorzüglichem Fleifse studiert werden, weil sie viele und mancherlei physikalische Untersuchungen enthält: wie zum Beispiele bei den Wasserleitungen; man leite nun das Wasser abwärts, oder in Umwegen, oder man treibe es von wagerechter Fläche aufwärts: immer erzeugt sich in der Wasserleitung auf eine oder die andere Art Gas, dessen Störungen Niemand vorbeugen kann, dem nicht aus der Philosophie die Grundsätze von der Natur der Dinge bekannt sind. Auch wird Niemand die Bücher des **Ctesibius** oder des **Archimedes**, oder auch Anderer, die hierüber Lehrbücher geschrieben haben, lesen und verstehen können, wer nicht zuvor hierin von Philosophen unterrichtet worden ist. Die **Musik** aber mufs er wissen, damit ihm das kanonische und mathematische[a]) Verhältnifs wohl bekannt sei; und er die gehörige Bespannung der Balisten, Katapulten und Skorpionen bewerkstelligen könne. Denn in den Kapitälen befinden sich links und rechts die Löcher der Einklänge, wodurch, vermittelst Winden, oder Haspel und Hebel, aus Sehnen gedrehte Seile gespannt werden, welche weder eher verkeilt noch angebunden werden dürfen, als bifs sie dem Ohre des Künstlers bestimmte gleiche Töne angeben; weil die in diese gespannten Seile eingeklemmten Arme bei'm Abschiefsen ganz gleich zurückschnellen müssen, wenn der Schufs treffen soll; sind sie aber nicht im Einklange, so wird auch der geschofsne Pfeil von der geraden Richtung abweichen. Auch die ehernen Vasen in den Theatern, welche die Griechen ἠχεῖα — **Schallgefäfse**[b]) — nennen, und welche in Zellen unter den Stufen nach mathematischem Verhältnisse gestellt werden, sind, nach Verschiedenheit der Töne, der Konsonanz gemäfs geordnet; indem der Umfang in Quarte, Quinte und Oktave eingetheilt wird; damit die auf der Bühne erschallende Stimme, indem sie sich rings umher verbreitet und die zusammenstimmenden Gefäfse berührt, verstärkt, heller und angenehmer zu den Ohren der Zuschauer gelange. Ia auch Wasserorgeln und andere diesen ähnliche Instrumente kann Niemand ohne Theorie der Musik verfertigen. Wissenschaft von der **Medicin** mufs er haben, um zu beurtheilen, ob das Klima, ob Luft und Wasser gesund oder ungesund sind; denn ohne dafs hierauf die gehörige Rücksicht genommen wird, ist keine gesunde Wohnung möglich. Der **Rechte** mufs er insofern kundig seyn, als es zur Aufführung gemeinschaftlicher Wände, zur Anlage der

aequinoctium, solstitium, astrorum cursus: quorum notitiam si quis non habuerit, horologiorum rationem omnino scire non poterit.

Cum ergo tanta haec disciplina sit condecorata et abundans eruditionibus variis ac pluribus, non puto posse juste repente se profiteri architectos, nisi qui ab aetate puerili his gradibus disciplinarum scandendo, scientia plurium literarum et artium nutriti, pervenerint ad summum templum architecturae.

At fortasse mirum videbitur imperitis hominibus, posse naturam tantum numerum doctrinarum perdiscere et memoria continere. Cum autem animadverterint, omnes disciplinas inter se conjunctionem rerum et communicationem habere, fieri posse faciliter credetur. Encyclios enim disciplina, uti corpus unum ex his membris est composita. Itaque, qui a teneris aetatibus eruditionibus variis instruuntur, omnibus literis, agnoscunt easdem notas, communicationemque omnium disciplinarum, et ea re facilius omnia cognoscunt. Ideoque de veteribus architectis Pythius, qui Prienae aedem Minervae nobiliter est architectatus, ait in suis commentariis, architectum omnibus artibus et doctrinis plus oportere posse facere, quam qui singulas res suis industriis et exercitationibus ad summam claritatem perduxerunt. Id autem re non expeditur. Non enim debet nec potest esse architectus grammaticus, uti fuerit Aristarchus, sed non agrammatos: nec musicus, ut Aristoxenus, sed non amusos: nec pictor, ut Apelles, sed graphidos non imperitus: nec plastes, quemadmodum Myron, seu Polycletus, sed rationis plasticae non ignarus: nec denuo medicus, ut Hippocrates, sed non aniatrologetos: a) nec in caeteris doctrinis singulariter excellens, sed in his non imperitus. Non enim in tantis rerum varietatibus, elegantias singulares quisquam consequi potest, quod earum ratiocinationes cognoscere et percipere vix cadit in potestatem. Nec tamen non tantum architecti non b) possunt in omnibus rebus habere summum effectum, sed etiam ipsi qui privatim proprietates te-

a) alias aniatrologicos.

b) Legendum haud dubie: nec tamen architecti tantum non possunt. Buttmann.

Dachtraufen, der Kloaken und der Fenster, ingleichen zur Ableitung des Wassers und zu andern solchen Dingen, erforderlich ist; damit er, bevor er ein Gebäude anfängt, alle Vorsicht gebrauche, daſs nach dessen Vollendung den Familienvätern nicht Prozesse zurückbleiben; und damit bei Aufsetzung des Kontraktes sowohl Der, welcher den Bau verdingt, als Der, welcher ihn übernimmt, sich klüglich vorsehen und sicher stellen könne; denn wenn nur der Kontrakt mit Einsicht abgefaſst worden, so können Beide ohne allen Verdruſs und Schaden auseinander kommen. Die Sternkunde endlich lehrt ihn, wo Morgen, Abend, Mittag und Mitternacht sei; die Kenntniſs des Himmels aber die Tag- und Nachtgleichen, die Sonnwenden und den Lauf der Gestirne, ohne deren Kenntniſs Niemand die Theorie der Uhren inne haben kann.

Da nun die Baukunst mit so vielen und so mancherlei Kenntnissen so reich geschmückt ist; so glaube ich, daſs sich Niemand auf einmal mit Recht für einen Architekten ausgeben könne, sondern daſs man, von zarter Kindheit an, von Stufe zu Stufe in diesen Kenntnissen aufsteigend, vertraulich in diesen so verschiedenen Künsten und Wissenschaften aufgewachsen seyn muſs, um zum höchsten Gipfel der Baukunst zu gelangen.

Vielleicht aber werden Unerfahrne sich wundern, wie es möglich sei, daſs Eines Menschen Verstand und Gedächtniſs zureiche, eine so groſse Menge von Kenntnissen zu fassen. Doch wenn sie bedenken, daſs alle Wissenschaften untereinander in Verbindung und Gemeinschaft stehen, so werden sie leicht einsehen, daſs Dieſs möglich ist. Denn ein encyklopädisches Ganzes (Rundganzes) der Wissenschaften ist wie ein Leib, der aus seinen Gliedern besteht. Wird man nun im zarten Alter in den mannigfaltigsten Wissenschaften und Künsten unterrichtet, so bemerkt man das Ähnliche, und den wechselseitigen Zusammenhang aller Wissenschaften, und begreift eben deſshalb Alles weit leichter. Daher auch Einer der alten Architekten, Pythius, der zu Priene den Tempel der Minerva mit so vielem Ruhm erbaut hat, — in seinen Schriften behauptet: Ein Architekt müsse in allen Künsten und Wissenschaften mehr ausrichten können, als Diejenigen, welche in einzelnen Dingen durch anhaltenden Fleiſs es zur höchsten Vortrefflichkeit gebracht haben. Allein, Dieſs ist der Natur der Sache

nent artium, non efficiunt, ut habeant omnes summum laudis principatum. Ergo si in singulis doctrinis singuli artifices, neque omnes, sed pauci, aevo perpetuo nobilitatem vix sunt consecuti; quemadmodum potest architectus, qui pluribus artibus debet esse peritus, non id ipsum mirum et magnum facere, nequid ex his indigeat; sed etiam ut omnes artifices superet, qui singulis doctrinis assiduitatem cum industria summa praestiterunt? Igitur in hac re Pythius errasse videtur, quod non animadverterit ex duabus rebus singulas artes esse compositas: ex opere, et ejus ratiocinatione. Ex his autem unum proprium esse eorum, qui singulis rebus sunt exercitati, id est operis effectus: alterum commune cum omnibus doctis, id est ratiocinatio: uti medicis et musicis et de venarum rhythmo, et de pedum motu. At si vulnus mederi, aut aegrum eripere de periculo oportuerit, non accedet musicus, sed id opus proprium erit medici. Item in organo non medicus, sed musicus modulabitur, ut aures suam cantionibus recipiant jucunditatem. Similiter cum astrologis et musicis est disputatio communis de sympathia stellarum et symphoniarum, in quadratis et trigonis, diatessaron et diapente: a) cum geometris de visu, qui graece λόγος οπτικὸς appellatur: caeterisque omnibus doctrinis multae res, vel omnes, communes sunt duntaxat ad disputandum. Operum vero

a) Aus einer Stelle eines alten, ungenannten Erklärers des Ptolemäus schliefse ich, dafs die alten Mathematiker die innern Winkel am Mittelpunkte des regelmäfsigen, im Kreis beschriebenen, Dreieckes, Viereckes und Sechseckes, unter einander und mit den musikalischen Grundverhältnissen verglichen. Es ist wirklich der Winkel des Dreiecks zu dem des Sechseckes = 120° .. 60° = 2 .. 1, also im Verhältnisse der Oktave; ferner der W. d. V. zu dem des S. = 90° .. 60° = 3 .. 2, im Verhältnisse der Quinte; endlich der W. des Dr. zu dem des V. = 120° .. 90° = 4 .. 3, im Verhältnisse der Quarte. — Hieher gehört ein Urtheil des Plinius (l. II. c. 20.): „Zuweilen“ sagt er, „nennt Py„thagoras, nach Art der Musiker, die Weite der Er„de vom Monde einen Ton, des Mondes vom Merkur „½ Ton; von Merkur bis zur Venus ½ Ton; der Venus zur „Sonne 1½, der Sonne zum Mars 1, Mars zu Jupiter ½, Ju„piter zu Saturn ½, vom Saturn bis zum Thierkreis 1½ Ton. „Diese 7 Töne nennt er den Inbegriff der Harmonie; dem Sa„turn schreibt er die dorische, dem Jupiter die Phrygische „Tonart zu, u. s. w. mit einer zwar angenehmen, aber un„nöthigen, Spitzfindigkeit.“ Zwar stimmen diese Angaben nicht mit der Natur überein, doch ist eine solche Speculation eines Philosophen und Mathematikers würdig.

gewider. Denn ein Architekt braucht nicht und kann nicht ein Grammatiker, wie Aristarch, seyn, ein Musiker, wie Aristoxenus, ein Maler, wie Apelles, ein Bildner, wie Myron oder Polyklet, ein Arzt, wie Hippokrates: sondern es ist genug, wenn er nur in allen diesen, so wie in den übrigen Künsten und Wissenschaften, nicht ganz und gar unerfahren ist, ohne gerade in einer jeden sich ganz vorzüglich hervorzuthun. Denn bei einer so grofsen Mannigfaltigkeit von Gegenständen ist es nicht möglich, das Feinere und Edlere in Jedem zu erreichen; da es schon kaum in des Menschen Kräften steht, die Theorie derselben einzusehn und zu behalten. Auch können ja die Baukünstler nicht etwan allein die Virtuosität in allen einzelnen Dingen nicht erreichen, sondern sogar Die, welche sich ausschliefsend auf einzelne Künste beschränken, können nicht Alle zugleich den Erstpreifs davon tragen. Wenn nun in einzelnen Geschicklichkeiten nicht einmal alle, sondern nur wenige einzelne Künstler unvergänglichen Ruhm erlangt haben; wie kann ein Baukünstler, der zugleich in mehreren Künsten erfahren seyn mufs, es dahin bringen, es an keiner fehlen zu lassen, Was gewifs schon nichts Geringes ist, sondern auch alle Künstler zu übertreffen, die sich mit anhaltendem Fleifs ausschliefsend auf einzelne Geschicklichkeiten gelegt haben? Hierin also scheint mir Pythius geirrt zu haben, indem er aufser Acht gelassen, dafs jede Kunst aus zwei Stücken besteht, aus der Ausübung und der Theorie. Die Eine nun ist Denen eigen, welche, diese Kunst besonders zu treiben, sich befleifsen, nehmlich die Ausübung; die andere aber ist allen Wissenschaftkundigen gemein, nehmlich die Theorie. So sprechen Aerzte und Musiker vom Rhythmus der Adern und von der Füfse Bewegung; ist aber eine Wunde zu heilen, oder ein Kranker der Gefahr zu entreifsen, so wird nicht ein Musiker hinzutreten, sondern Diefs wird ein eigenthümliches Geschäft des Arztes seyn. Dagegen wird nicht der Arzt, sondern der Musiker, auf dem Instrumente spielen, wenn die Ohren angenehm durch Musik unterhalten werden sollen. Eben so werden auch Beide, die Astronomen und Musiker, von der Sympathie der Sterne und der Konsonanzen (musikalischen Harmonien) reden, in Dreiecken und Vierecken, *a*) in Quarte und Quinte; und mit ihnen der Geometer von der Sehkunst, welche die Griechen Optik heifsen; und überhaupt alle Wissenschaften von vielen, ja von allen Dingen, die sie in der Theo-

ingressus, qui manu ac tractationibus ad elegantiam perducuntur, ipsorum sunt, qui proprie una arte ad faciendum sunt instituti. Ergo satis abunde is videtur fecisse, qui ex singulis doctrinis partes et rationes earum mediocriter habet notas, easque quae necessariae sunt ad architecturam: uti siquid de his rebus et artibus judicare et probare opus fuerit, ne destituatur vel deficiat. Quibus vero natura tantum tribuit solertiae, acuminis, memoriae, ut possint geometriam, astrologiam, musicen, caeterasque disciplinas penitus habere notas, praetereunt officia architectorum, et efficiuntur mathematici. Itaque faciliter contra eas disciplinas disputare possunt, quod pluribus telis disciplinarum sunt armati. Hi autem inveniuntur raro, ut aliquando fuerunt Aristarchus Samius, Philolaus et Archytas Tarentini, Apollonius Pergaeus, Eratosthenes Cyrenaeus, Archimedes et Scopinas ab Syracusis, qui multas res organicas et gnomonicas, numero, naturalibusque rationibus inventas atque explicatas, posteris reliquerunt. Cum ergo talia ingenia a naturali solertia non passim cunctis gentibus, sed paucis viris habere concedatur; officium vero architecti omnibus eruditionibus debeat esse exercitatum, et ratio propter amplitudinem rei permittat, non juxta necessitatem summas, sed etiam mediocres scientias habere disciplinarum; peto, Caesar, et a te, et ab his qui mea volumina sunt lecturi, ut si quid parum ad artis grammaticae [a]) regulam fuerit explicatum, ignoscatur. Namque non uti summus philosophus, nec rhetor disertus, nec grammaticus summis rationibus artis exercitatus, sed ut architectus, his litteris imbutus, haec nisus sum scribere. De artis vero potestate, quaeque insunt in ea ratiocinationes, polliceor, uti spero, his voluminibus, non modo aedificantibus, sed etiam omnibus sapientibus, cum maxima auctoritate, me sine dubio praestaturum.

a) Die Alten begriffen unter Grammatik aufser der Sprachkunde auch die Anleitung zur Dichtkunst, Redekunst, Geschichte und Philosophie, und in allen diesen Dingen ertheilten die Grammatiker Unterricht. (S. Eschenburg's Handbuch der klass. Lit. S. 38; Suet. de ill. gramm. c. 4!)

rie mit einander gemein haben. Doch das Werk selbst anzugreifen, wo man nur durch eine geschickte und geübte Hand das Vortreffliche erlangen kann, ist einzig die Sache Derer, welche besonders dazu unterrichtet worden sind, um eine einzelne Kunst auszuüben. Daher scheint mir Der genug geleistet zu haben, welcher sich von jeder einzelnen Doktrin ihre Haupttheile und Grundlehren soweit bekannt gemacht hat, als sie zur Baukunst erforderlich sind; damit er, wenn er Etwas, das in diese Dinge und Künste einschlägt, beurtheilen und prüfen soll, nicht stecken bleibe oder einen Fehler begehe. Wem indeſs die Natur so viel Kunsttalent, Scharfsinn und Gedächtniſs verliehen hat, daſs er sich Geometrie, Astrologie, Musik und alle andere Künste und Wissenschaften völlig zu eigen machen kann, der bleibt nicht bei dem Baukünstler stehen, sondern wird ein Mathematiker, und kann um so leichter über alle diese Künste und Wissenschaften sprechen, als er mit genauer Kenntniſs derselben ausgerüstet ist. Solche Männer giebt es aber nur selten; wie einst Aristarchus, von Samos, Philolaus und Archytas, aus Tarent, Apollonius, aus Perge, Eratosthenes, aus Kyrene, Archimedes und Skopinas, aus Syrakus. Ihnen hat die Nachwelt viele mechanische und gnomonische, durch Schluſs und Berechnung gemachte und erwiesene, Erfindungen zu verdanken. Da nun solche Fähigkeiten von der Natur nicht Jedermann, sondern nur höchst Wenigen, verliehen werden; da es die Pflicht des Architekten ist, in allen Wissenschaften geübt zu seyn; und die Vernunft, wegen des groſsen Umfanges der Sache, gestattet, zwar nicht unnöthigerweise die höchsten, doch wenigstens mittelmäſsige Einsichten in alle Künste und Wissenschaften zu haben: so bitte ich dich, Cäsar, und alle Die, welche mein Werk lesen werden, um Verzeihung, wenn sich darin Etwas nicht vollkommen nach den Forderungen der Redekunst dargestellt findet; denn nicht als der gröſste Philosoph, nicht als ein beredter Redner, noch als ein in den feinsten Regeln der Kunst geübter Grammatiker, sondern blos als ein von diesen Gegenständen unterrichteter Architekt, habe ich mich, dieses Buch zu schreiben, bemüht. Was aber meine Kunst selbst, und deren Theorie betrifft, so getraue ich mir, zu versprechen, daſs ich nicht nur jedem Baulustigen, sondern jedem gescheidten Manne, durch zuverlässigen Unterricht genügen werde.

b) Ex praefatione Libri sexti. [p. 128.]

Itaque ego maximas infinitasque parentibus ago atque habeo gratias, quod Atheniensium legem probantes me arte erudiendum curaverunt, et ea, quae non potest esse probata sine literatura encyclioque doctrinarum omnium disciplina. Cum ergo et parentum cura et praeceptorum doctrinis auctas haberem copias disciplinarum, philologis et philotechnis rebus commentariorumque scripturis me delectans, eas possessiones animo paravi, e quibus haec est fructuum summa: nullam plus habendi necèssitatem eamque esse proprietatem divitiarum maxime, nihil desiderare. Sed forte nonnulli haec levia judicantes, putant eos tantum esse sapientes, qui pecunia sunt copiosi: itaque plerique ad id propositum contendentes, audacia adhibita cum divitiis etiam notitiam sunt consecuti. Ego autem, Caesar, non ad pecuniam parandam ex arte dedi studium; sed potius tenuitatem cum bona fama, quam abundantiam cum infamia sequendam probavi; ideo notities parum est assecuta; sed tamen his voluminibus editis, ut spero, posteris etiam ero notus. Neque est mirandum, quid ita pluribus sim ignotus. Ceteri architecti rogant et ambiunt, ut architectentur; mihi autem a praeceptoribus est traditum, rogatum non rogantem oportere suscipere curam, quod ingenuus color movetur pudore, petendo rem suspiciosam. Nam beneficium dantes, non accipientes, ambiuntur. Quid enim patemus suspicari, qui rogetur de patrimonio sumtus faciendos committere gratiae petentis, nisi quod praedae, compendiique ejus causa judicet faciendum? Itaque majores primum a genere probatis, opera tradebant architectis. Deinde quaerebant, si honeste essent educati: ingenuo pudori, non audaciae protervitatis committendum judicantes. Ipsi autem artifices non erudiebant nisi suos liberos aut cognatos, et eos viros bonos instituebant, quorum fidei tantarum rerum decuniae sine dubitatione permitterentur.

b) Aus der Vorrede zum sechsten Buche.

Daher sage ich meinen Eltern, und weiſs ihnen, groſsen, ja unendlichen Dank, daſs sie, das Gesetz der Athener billigend, mir eine gründliche Erziehung in meiner Kunst geben lieſsen, und zwar in einer Kunst, in welcher man es ohne Gelehrsamkeit und ohne eine encyklopädische (gliedbauliche) Kenntniſs aller Wissenschaften nicht weit bringen kann. Indem ich durch die Sorgfalt meiner Eltern und durch den Unterricht meiner Lehrer meine vielfachen wissenschaftlichen Kenntnisse erweiterte, und viel Vergnügen darin fand, mich mit Gegenständen der Literatur und der Kunst, und mit dem Niederschreiben des Merkwürdigen, zu beschäftigen: erwarb ich meinem Geiste Besitzthümer, deren Frucht es ist, daſs ich keine Nothwendigkeit fühle, begüterter zu seyn, und daſs mein gröſster Reichthum darin besteht, Nichts zu bedürfen. Doch zuverlässig werden Einige Dieſs gering achten, welche glauben, nur die Geldreichen seien weise: und so haben sehr Viele, die nach diesem Ziele strebten, mit Frechheit gerüstet, mit Reichthume zugleich sich auch einen Namen erworben. Ich aber, o Kaiser, a) habe mich nie bemüht, mit meiner Kunst Geld zu erwerben; sondern bin dem Grundsatze gefolgt, ein mäſsiges Vermögen mit gutem Ruf einem Reichthume, der mit Schande gepaart ist, vorzuziehen. Daher bin ich wenig gekannt, werde aber durch die Herausgabe dieser Schrift dennoch auch der Nachwelt bekannt seyn. Es ist auch gar nicht zu verwundern, daſs ich so Vielen ganz unbekannt bin. Andere Baukünstler bitten und bewerben sich, um Bauten zu bekommen; mich aber haben meine Lehrer gelehrt: gebeten, nicht auf eignes Bitten, einen Bau zu übernehmen; weil ein Mann von edlem Betragen sich schämen werde, um eine Verdacht erweckende Sache zu bitten. Denn Die, welche eine Wohlthat ertheilen, nicht Die, welche sie empfangen, müssen gesucht werden. Denn wenn Jemand gebeten wird, dem Bittenden zu Gefallen einen Theil seines ererbten Familiengutes aufzuwenden, soll er nicht den Verdacht schöpfen, man verlange es von ihm, um ihn zu berauben und zu bevortheilen? Daher übergaben unsere Vorfahren ihre Baue blos solchen Baukünstlern, die sich durch eine edle Herkunft empfahlen; dann untersuchten sie, ob dieselben eine gute Erziehung genossen hatten; denn sie glaubten, sich nur schamhaftem Edelsinne, nicht kühner Frech-

a) Das Werk ist dem Augustus zugeeignet, welcher dem Vitruvius eine Anstellung bei seinem Kriegzeugbau verliehen hatte.

heit, anvertrauen zu müssen. Die Künstler aber selbst lehrten die Kunst nur ihren eignen Kindern oder Verwandten, und bildeten sie zu rechtschaffenen Männern, deren Treue und Redlichkeit man bedeutende Summen zu grofsen Bauwerken ohne Besorgnifs anvertrauen könnte. a)

E. Beweisstellen über das Daseyn, die Verfassung und die Verhältnisse der Kollegien und Korporationen überhaupt, und der Baukorporationen insbesondere, bei den Römern und bei den Briten unter römischer Herrschaft.

[Zu der 464 — 466ten Seite des ersten Bandes.]

Vorerinnerung.

Die Übereinstimmung der Kunstlehren des Vitruvius über die Bildung und die Würde eines Architekten mit den Aussprüchen unserer drei ältesten Kunsturkunden; der Umstand, dafs die Verfasser der Yorker Konstitution die Schrift dieses Baumeisters als Hauptquelle echter Kunst empfehlen (B. 1. S. 566. f.), und behaupten, die Baukunst sei durch italienische und gallische Baumeister nach Britannien gekommen (B. 1. S. 567.), und die Yorker Konstitution selbst sei den Einrichtungen der Griechen, Römer und Gallier, laut den Urkunden derselben, gemäfs eingerichtet worden (B. 1. S. 578.): alles Diefs macht es dem Geschichtforscher unerlafslich, die schriftlichen Denkmale der Römer, der Griechen, der Franken und Briten durchzuforschen, und zu untersuchen, ob sich die hier angeführten Behauptungen, und überhaupt die ganze Erzählung der Yorker Konstitution über den Ursprung und den Fortgang der Maurerei in Britannien, (B. 1. S. 566 — 578.) geschichtlich bewähren. Die Ergebnisse einer ausgebreiteten, obwohl noch nicht ganz vollständigen, Durchmusterung der Quellen theile ich in der folgenden Abhandlung mit. Sie reichen hin, um die geschichtliche Treue der Yorker Konstitution aufser Zweifel zu setzen, und jede einzel-

a) Ich aber — vertrauen könne. Diese Worte athmen einen reinmenschlichen, hohen, edlen Sinn, der jeden echten Wissenschaftforscher und Künstler von jedem frechen Pfuscher sondert, der in seiner Person das Heilige der Menschheit entadeln würde, wenn es nicht über alle Persönlichkeit erhaben wäre.

ne Behauptung derselben urkundlich zu belegen. Manchen einzelnen Umstand, der hier nur angedeutet werden konnte, wird der fernere Fleiſs alterthumforschender Brüder in noch helleres Licht setzen.

Für den ersten Theil dieser Abhandlung fand ich an J. Gottl. Heineccius de collegiis et corporibus opificum, Halae 1723. [70 S. 4to] eine brauchbare Vorarbeit, welche ich, sie abkürzend, an andern Stellen erweiternd und berichtigend, hier sorgfältig benutzt habe. Was ich daraus im Text entlehne, habe ich mit Anführzeichen, in den Noten aber durch die Buchstaben *Hn.*, ausgesondert. Die wichtigsten Beweisstellen aus dem Corpus Juris hatte mir ein tiefer Kenner desselben, mein geliebter Freund, der Br. Burkhardt, unabhängig von Heineccius, vollständig angegeben; und da ich bei eigner Durchforschung des Corpus Juris keine weiteren Stellen, als die von mir angeführten, gefunden, so möchte wohl die vorliegende Untersuchung, was das Corpus Juris betrifft, im Wesentlichen vollendet seyn. Die vom Br. Burkhardt nachgewiesenen Stellen sind mit *Br.* bezeichnet. Im Corpus juris canonici ist, nach Br. Burkhardt's Versicherung, nichts hieher Gehöriges enthalten. — In Ansehung alles Übrigen, welches von mir herrührt, muſs ich die alterthumkennenden Brüder zu einer um so schärfern Prüfung auffordern, als dieser Gegenstand Einer der schwierigsten in der Kunde des römischen und griechischen Alterthumes ist, und Punkte enthält, worüber die gröſsten Antiquare und Archäologen, im Überblicke der ganzen Literatur, nur spärliches Licht zu verbreiten vermochten.

Damit diese Abhandlung gelehrten Brüdern genügen, und sie zu weiteren Nachforschungen veranlassen könne, sind die Bemerkungen unter dem Texte bestimmt und ausführlich abgefaſst worden.

a) *Ueber die Kollegien und Korporationen, besonders die der Bauleute, bei den Römern überhaupt.*

„Unmittelbar nach Rom's Erbauung gab es daselbst „keine Künstler und Handwerker; man hielt es eines römi-„schen Bürgers für unwürdig, ein Gewerbe zu treiben, und „Romulus schrieb seinen Bürgern vor, sich der Ausübung „aller mechanischen Künste, als eines unfreien (illiberalis) „Erwerbes, ganz zu enthalten, a) und blos ein kriegerisches

a) Dionys. Halic. Ant. Rom. L. II. p. 98. Hn.

,und ackerbauliches Leben zu führen. a) Eben so verbot „Lykurg b) seinen freien Bürgern allen Kunsterwerb, während alle andere griechische Staaten denselben begünstigten. „Der Nachfolger des Romulus, Numa, dagegen suchte „die römischen Bürger zu entwildern, sie zu bürgerlichem „Kunsterwerbe geneigter zu machen, c) und regelmäſsige „Zünfte einzuführen.“ Da überhaupt mehrere Einrichtungen des Numa mit den Mysterien der Alten in innigerer Beziehung zu stehen scheinen; so will ich das Wichtigere, was Plutarchus in der Lebenbeschreibung dieses Königes hierüber enthält, auszuglich mittheilen.

„Plutarch führt an: „nach einer allgemeinen Sage „„sei Numa ein Schüler des Philosophen Pythagoras ge„„wesen; allein Dieſs bestehe nicht mit der Zeitrechnung, „„da Pythagoras an fünf Menschenalter (150 Jahre) „„nach Numa lebte; sondern ein gewisser Spartaner, der „„auch den Namen Pythagoras führte, habe Jenem „„bei Verbesserung des römischen Staates geholfen. Nu„„ma war von Cures gebürtig, ein Sabiner; Diese aber „„hielten sich für eine lakedämonische Kolonie. Eben auf die„„sem Wege sollen dem römischen Staate so viele lakedämoni„„sche Gebräuche und Gesetze beigemischt worden seyn. „„Numa hatte alle seine Geistanlagen durch Unterricht „„und Fleiſs, und mit Liebe zur Weisheit, ausgebildet. „„Nach dem Tode seines Weibes, der Tatia, Tochter des „„Tatius, der mit Romulus regierte, hielt er sich fast „„immer auf dem Lande in unbewohnten Gegenden, einsam „„in Hainen der Götter, oder in geheiligten Auen, auf; da„„her die Mythe sagt, er sei durch Vermählung mit der „„Nymphe Egeria ein beglückter, in allen göttlichen Din„„gen wohlerfahrner Mann geworden. Dennoch läſst ihn „„Plutarch selbst in der Rede an die römischen Abgesandten „„sagen: „ich bin von sterblichen Eltern erzeugt, und von „„Menschen, die ihr Alle kennt, unterrichtet und aufgezo„„gen. Jene Eigenschaften, die man an mir rühmt, das „„stille eingezogne Leben, die Beschäftigung mit den vom „„Geräusche der Welt entfernten Wissenschaften, schicken „„sich für einen Herrscher eben so wenig, als die mir an„„geborne groſse Neigung zum Frieden und seinen Künsten,

a) Ibidem p. 79. Hn.

b) Xenophon de Lac. rep. c. VII. Hn.

c) Plin. Hist. nat. L. 34. c. 1. und L. 35. c. 12. Plutarchus in Numa. Hn.

„„und zu solchen Menschen, die nur zur Verehrung der „„Götter oder zu freundschaftlichen Mahlen zusammen „„kommen, sonst aber in der Stille sich mit dem Feldbau „„oder der Viehzucht beschäftigen, u. s. w." — Er suchte „„durch religiöse Gebräuche, durch Opfer, feierliche Auf- „„züge und Tänze die Römer zu entwildern. Diess hat nun „„wohl am meisten das Gerücht veranlasst, dass Numa „„seine Weisheit dem Unterrichte des Pythagoras ver- „„dankt habe; denn bei dem philosophischen Leben des „„Letztern war ebenfalls der genaue und vertraute Umgang „„mit Gott das Hauptwerk. Pythagoras hatte einen „„Adler abgerichtet, zeigte eine goldne Hüfte; eben so „„brauchte Numa die Liebe einer Göttin oder Bergnymphe, „„und rühmte sich nicht nur eines geheimen Umganges mit „„ihr, sondern auch einer öftern Unterhaltung mit den Mu- „„sen. Er gab sogar vor, dass er die Meisten seiner Offen- „„barungen von den Musen empfinge; besonders hielt er die „„Römer an, Eine derselben, die er Tacita (die verschwie- „„gene, oder stumme,) nannte, vorzüglich zu verehren; ein „„Umstand, der zu beweisen scheint, dass er das pythagoräische „„Stillschweigen vor Augen hatte und in Ehren hielt. Eben „„so sind auch seine Verordnungen, welche die Verehrung „„der Götter betreffen, mit den Lehrsätzen des Pythago- „„ras sehr übereinstimmend; er verbot z. B., wie Dieser, „„die Götter durch Bildnisse von Menschen oder Thieren, „„— das Bessere durch das Geringere, — darzustellen, u. s. w. „„Numa soll auch den runden Tempel der Vesta zur Auf- „„bewahrung des unauslöschlichen Feuers erbaut haben, „„nicht um die Gestalt der Erde, sondern die des Weltall, „„vorzustellen; in dessen Mitte auch die Pythagoräer das „„Feuer setzen, und es Vesta (Heerd) oder Monas (Ein- „„heit) nennen." a) Mehrere Gebräuche des Numa ha-

a) Andere vermuthen, die Vestalinnen haben noch mehrere Heiligthümer, die Niemand sehen durfte, in dem Tempel der Vesta aufbewahrt. Nach Plutarch's Anführen (Camillus, c. 20.) vermuthet Jemand, sie hätten die samothrakischen Geheimnisse aufbewahrt. Pythagoras aber kannte ohne Zweifel die meisten Geheimnisse der alten Welt als ihr Eingeweiheter, so wie wohl auch die Verfassung des römischen Staates. Hieraus ist die Uebereinstimmung des Numa und des Pythagoras ohne Zwang zu erklären; und Diess giebt zugleich einen Wink über die Beschaffenheit der ältesten Mysterien. In dieser Hinsicht ist auch folgender Umstand merkwürdig. „Im 573ten Jahre Rom's, also 535 Jahre nach Numa, sollen an der Tiber zwei steinerne Särge, von der Ti-

„„ben einen verborgenen Sinn, und er erlaubte sich manchen „„sogenannten frommen Betrug.““

„Hierauf kommt **Plutarchus** auf den uns hier zu„nächst angehenden Gegenstand. „„Unter allen Staatein„„richtungen des Numa,“ sagt er, „bewundert man am mei„„sten die Vertheilung des Volkes (τε πληϑους) unter die Kün„„ste. Denn da die Stadt aus zwei Geschlechten, wie man „„sagt, vereint, aber vielmehr veruneint war, und auf kei„„ne Weise Eins werden wollte - - -; so fiel **Numa** „„darauf, das ganze Volk in mehrere Theile einzutheilen, „„und, indem er dadurch ganz andere Unterschiede stiftete, „„jene erste und grofse Trennung unscheinbar zu machen. „„Diefs war die Vertheilung nach den Künsten (Gewerben, „„Zünften,) in Flötenbläser, Goldschmidte, Holz- Stein„„und Metallarbeiter, Färber, Lederschneider, Gerber, „„Erzarbeiter und Töpfer. (Artes tibicinum, *a*) aurificum, „„fabrum (τεκτονων) *b*) tinctorum, sutorum (σκυτοτομων), co„„riariorum (σκυτοδεψων), aerariorum (χαλκεων), [Plin. 34, „„1 et 8., zählt die berühmtesten auf] figulorum.) Alle „„übrige Künste verband er in Eine, und machte aus ihnen „„allen Eine Korporation. Für eine jede Abtheilung dieser „„Künstler verordnete er angemessne eigne **Zünfte**, **Zunft**„„**versammlungen** und Gottesverehrungen. *c*) Dadurch

ber ausgewaschen, oder nach Anderen durch Nachgraben, aufgefunden worden seyn, deren Einer den Leichnam des **Numa**, der andere aber 12 von ihm geschriebne Bücher, enthalten habe; diese Schriften habe man“ [vielleicht weil sie der damaligen Staatregierung gefährliche Geheimnisse befafsten,] „verbrannt.“ Siehe **Liv.** I. 40. c. 29. **Valer. Max.** I, 1, 12. **Lactant.** Inst. I, 1, c. 22.!

a) Bei dem Gottesdienste als Diener der Priester **Liv.** IX, 30, bei Spielen, Hochzeiten.

b) Zimmerleute, Schmidte und andere, welche auch bei den Kriegwerkzeugen gebraucht wurden und, nach Livius, noch zu der ersten Klasse der Bürger, also zu den Reichsten, gehörten; vielleicht sind sie aber nur als Diener derselben aufgeführt. (S. **Adam's** Röm. Alterthümer, übers. v. **Meyer**, 1794. S. 157!) Jeder Künstler, der durch Körperarbeit aus irgend einem Stoffe ein Werk fertigt, heifst Faber; mit Ausnahme Derer, die in Gyps, Wachs, Thon und dergleichen arbeiten, welche Plastae genannt werden. **Fabricare** wird vom Bauen gebraucht. L. 9. D. de aedif. priv. (8, 10.) L. 9. D. de oper. publ. (8, 12.)

c) Ἐν αυτο εκ πασιν ἀπεδειξε συςημα, κοινονιας δε και συνοδους και ϑεων τιμας ἀποδους ἑκαςτῳ γενει πρεπουσας. Fecitque ex omni-

„„bemerkte er zuerst, dafs die Römer sich nicht mehr für „„Römer und Sabiner, für Bürger des Tatius und des „„Romulus hielten, noch also benannten.

„Das hier erwähnte Kollegium der Holz - Stein - und „Metallarbeiter (τεκτονων, fabrorum, Schmidte,) befafste, „nach Plinius, a) blos die Erz - und Münzarbeiter (fabros „aerarios, Arbeiter in Erz) b); Allein wahrscheinlich wa- „ren Letztere nur ein einzelner Zweig dieser ausgebreiteten „Zunft, da der Name Faber (τεκτων) sprachgemäfs sowohl „gröbere, als feinere, Metall - und Holzarbeit befafst, und „späterhin auch Collegia Fabrorum tignariorum, c) „Collegia fabrorum et centonariorum; d) Col- „legia dendrophororum, fabrum centonario- „rum; centuriae centonariorum, e) dolabrario- „rum, scalariorum;“ f) (das ist: die Kollegien der Zimmerleute; das Kollegium der Zimmerer, welche Matten (Feuermaschinen) tragen; die Kollegien der Baumträger, die Centurien der Matten-, Axt - und Feuerleiter - Träger.) „Die „erwähnten Kollegia umfafsten unsere Zimmergewerke, und „mufsten zugleich Feuerbrünste dämpfen g) und, mit Äxten, „Feuerhaken u. s. w. versehen, die Stadt als Feuerwachen „durchgehn. h) Die Dendrophori, Baumträger, hat-

bus corpus unum, collegiaque et concilia atque sacra cuique sectae decentia attribuit. Hn.

a) Plin. Hist. Nat. L. 34. c. 1. Hn.

b) Die Münzen der Römer waren damals noch aus Erz. Plin. l. c. Hn.

c) Smetii Inscriptiones p. 57, 5. Hn.

d) Ibid. p. 46, 4. Hn.

e) „Cento war ein Feuergeräthe von nicht bekannter Art. Iul. „Caesar de b. c. L. II, c. 8. Veget. de re mil. L. IV, c. 15; Cod. L. 12. §. 18.“ — Hn. — Cento scheint eine Matte zu bedeuten; denn man bedeckte unter andern die Festungwerke mit feuchten Matten, damit sie schwerer zu beschädigen wären; so bediente man sich derselben auch bei Feuergefahren. — Eine alte Inschrift bei Sponheim (Misc. erud. Ant. p. 57. 62. 63. und Fabret. p. 485.) sagt: M. Junius Sabinus IV. vir aediliciae potestatis e lege Julia municipali patronus Collegii Centonariorum.

f) Smet. Inscr. p. 159, 13. Hn.

g) Plin. L. X. Epist. 42. Hn.

h) L. 3. §. 3. de offic. praef. vigil. Hn.

„ten den Holzschlag in den Forsten, das Kohlenbrennen, die „Zufuhre der Baustämme u. d. m., allein aufserdem auch meh„rere religiöse Dinge, zu besorgen, und wurden, nach Kon„stantin des Grofsen Verordnung, a) zu den Fabris ge„rechnet.“

„Aus dem letztern, von Numa gestifteten, Kollegium, „worin er die übrigen Künstler zusammenfafste, entstand, [nach Heineccius Meinung,] „späterhin das Collegium „magnum, welches sich in späteren Zeiten mehr mit gottes„dienstlichen Verrichtungen, als mit Handarbeit, beschäf„tigte.“ b)

„Aus der Nachricht des Plutarchus sehen wir ferner, „dafs Numa diesen Kollegien ein Zunftrecht und gewisse „gottesdienstliche Verrichtungen verlieh. Die Zünftigkeit „(sodalitas) bestand darin: „dafs die Kollegia an festgesetz„„ten Tagen zusammenkommen, sich zusammen über Ange„„legenheiten ihres Gewerks und über das Beste des Kolle„„gium berathen, und auf gemeinsame Unkosten zusammen „„speisen durften.“ c) Eine Gesellschaft mit diesen Rech„ten nannten die Griechen ἑταιρεια, eine Genossenschaft, Bru„derschaft, Verbrüderung. d) Zu dem Ende hatte jedes „Kollegium seine Vorgesetzten, e) wovon Einige die eigent„lichen Geschäfte leiteten, Andere den Schatz (fisci ra„tiones conficerent) besorgten. Daher finden sich in „den alten Inschriften: Magistri quinquennales Coll.

a) Alciat. ad L. 167. D. d. v. sign. — Hn. Siehe über die Dendrophoren ausführlich Reines. ad inscr. 1, 40. p. 75. Auch in Joannes Lydus de mensibus p. 85. werden sie als eine Art Priester erwähnt. Allerdings scheinen die Dendrophori mit Denen einerlei zu seyn, welche, nach des Tarruntenus Paternus Bericht, (D. 50. tit. 6. §. 60.) den Holzschlag und das Kohlenbrennen besorgen (qui silvam infindunt, qui carbonem caedunt ac torrent). Weiter unten werden wir nochmals auf dieses merkwürdige Kollegium zurückkommen.

b) Smet. Inscr. p. 27, 6; p. 47, 10. — Hn. Siehe vorzüglich Reines. I, 101!

c) L. 20. C. Theod. de pagan.

d) Oder auch κοινον, συνοικια, συνοδος. Man vergleiche hier die Bemerkungen über die dionysischen Künstler, welche ich zu Lawrie's Geschichte der Freimaurerei, (Freiberg 1810.) S. 336 — 342. gegeben habe. — Da dergleichen Verbrüderungen sehr häufig in politische Clubbs ausarteten, so hat späterhin auch ἑταιρεια diese Bedeutung erhalten.

e) Ἑταιρειαρχοι. Nicetae Annal. 9, 17.

„Fabr. tignarior; a) Magistri quinquennales „coll. aurificum. Honorati et Scribae fabro„rum tignariorum; collegii magni viator.“ b) (Fünfjährige Meister des Kollegium der Zimmerleute; fünfjährige Meister des Kollegium der Goldarbeiter; die Ehrenmitglieder und Schreiber (Sekretäre) der Zimmerleute des „grofsen Kollegium der Viatoren. „Da diese Kol„legia nach und nach bei der Staatgewalt verhafst wurden; „so wählte sich ein Jedes derselben aus den Patriziern „und dem Adel einen Schutzherrn (patronum), wel„cher sie bei dem Senate und dem Volke vertreten sollte. „Daher werden auf alten Denkmalen hin und wieder erwähnt „Patroni coll. centonariorum; dendrophororum; „fabrorum c) und andere mehr. d) Jedes Kollegium be„safs eine Zunftkasse, welche im römischen Rechte und In„schriften Lade (Arka) genannt wird. e) Ferner wollte „Numa, dafs ein jedes Kollegium eigenthümliche religiöse „Gebräuche haben möchte. Nur so viel ist, in Mangel aus„führlicher Nachrichten über diesen merkwürdigen Umstand, „gewifs, dafs jedes Kollegium sich eine Gottheit erwählt hat„te, welche als dem Kollegium vorgesetzt betrachtet wur„de, und auf alten Denkmalen häufig unter dem Namen „Genius vorkommt; f) z. B. Genius coll. cent; Ge-

a) „Magistri Collegiorum munus quale esset, ex *Asconio* in Pisonianam constat: solebant, inquit, magistri collegiorum ludos facere, sicut magistri vicorum faciebant compitalitios praetextati. Ex quibus opinor, Magistros Collegiorum in Coloniis, illa obiisse munera, quae Magistri vici in Urbe, pro ludis compitalitiis. (v. Sertor. de notis Romm. in Graev. Thes. T. XI.)

b) Smet. Inscr. p. 96, 4; p. 96, 2; 57, 3; 97, 10. — Hn.

c) Reines. Inscr. Classe I, 302, 283; Classe II, 17. — Hn.

d) Über den Ursprung und das Amt dieser Patrone siehe Praesidis syntagm. Antiqu. Rom. L. I. T. II. n. 19. — Hn. Nach Valla ist der Patron blos der Sachwalter des Klägers; aber in allgemeinerer Bedeutung überhaupt der Schutzherr, der seinen Schutzling (clientem) in jeder Gefahr der Ehre oder der Güter schützt und unterstützt.

e) L. I. §. 1. ff. In einer Inschrift (Smet. Inscr. p. 54, 10.) wird verordnet, ut annui XDC. die VIII. Kal. Octobr. natali Divi Augusti erogentur ex Arka. — Hn.

f) Daher ist der uralte Maurergebrauch: dem Genius mit den Worten: funde merum Genio! Wein zu spenden, so bedeutend. (Siehe B. I. S. 165. no. 43. und S. 366.)

„nius coll. tibicinum romanorum q. s. p. p. a)
„Auch hatte ein jedes Kollegium seine eignen festlichen Ta„ge, an denen es seine gottesdienstlichen Handlungen übte. b)
„Vorzüglich aber scheinen die Fabri, das ist die Holz„Stein- und Metallarbeiter aller Art, ausgezeichnete eigne,
„und ihnen gleichsam häusliche, gottesdienstliche Handlun„gen gehabt zu haben. c) Diefs würde schon daraus erhel„len, dafs sie an verschiedenen Orten eigne Tempel hatten,
„so wie z. B. zu Regium ein berühmter Tempel, tem„plum centonariorum et fabrorum, stand. d) Die
„Fabri scheinen vorzüglich den Sylvanus verehrt und zu
„seiner Ehre Fichtenzweige aus heiligen Hainen durch die
„Stadt getragen zu haben; Welches auch aufserdem an Fe„sten des Bacchus, des Appollon, der Hekate und
„der Ceres geschah. e) Defshalb eben wurden nicht nur
„diese Fabri, sondern auch Sylvan selbst, Baumträ„ger (Dendrophori) genannt. f) Daher untersagte
„wahrscheinlich der Kaiser Honorius, im J. 399 nach
„Christus, überhaupt die Opfer und Opferschmaufse,
„also auch den Kollegien, die er als vorzügliche Anhänger
„des heidnischen Gottesdienstes und Aberglaubens kannte. g)
„Aus dieser Verordnung folgt indessen keinesweges, dafs
„diese Dendrophori von den übrigen Fabris unterschie„den gewesen, noch auch dafs Honorius ihr Kollegium auf„gehoben, sondern blos, dafs er die ihnen von Numa ge„statteten Religiongebräuche zuerst verboten habe.“

„Auf Numa folgte der kriegerische Tullus Hosti„lius. Er war vorzüglich allen gottesdienstlichen Einrich-

a) Reines. Cl. I. n. 302; Raph. Volaterr. Comm. Urb. L. 50; Reines. Cl. I. n. 167. — Hn.

b) Liv. L. 9, c. 30; Ovid. Fast. L. III. v. 821. — Hn.

c) Daher scheint in der unten anzuführenden, in Britannien gefundenen römischen Inschrift die Lesart: qui a sacris sunt, Welche die gottesdienstlichen Handlungen zu besorgen haben, die richtige zu seyn.

d) Gruter. Inscr. p. CI, 1. — Hn.

e) Strabo, X. Artemid. II, 42. — Hn.

f) Smet. Inscr. 27, 10. Vergleiche: Virgil. Aeneid. 9, 81! — Hn. Vergleiche auch die Note e zu S. 98!

g) L. I. C. t. XI, c. 1 et 4. de pagan. — Hn. Dieser merkwürdige Titel kann die herrschenden Vorstellungen, als hätten die christlich-römischen Kaiser die Zerstörung der Tempel und der Kunstwerke befohlen, oder begünstiget, — sehr berichtigen.

„tungen abgeneigt; hob also höchst wahrscheinlich auch die „von Numa getroffenen Zunfteinrichtungen wieder auf, „weil sie ihm streitfertige Kämpfer entzogen. Daher konnte „Florus a) vom Servius Tullius, dem dritten Nach-„folger des Tullus Hostilius, sagen: „Von ihm wurde „„das römische Volk der Schatzung (census) unterworfen, „„und nach dem Vermögen in Klassen gebracht, auch un-„„ter Kurien und Kollegien vertheilt; und durch die grofsen „„Bemühungen dieses Königs wurde der Staat so eingerich-„„tet, dafs alle Unterschiede des Erbtheils (Vermögens), „„des Standes, des Alters, der Künste (artium) und der „„Ämter tabellarisch aufgezeichnet werden mufsten.“ Al-„lein auch diese Einrichtung des Numa, nebst vielen an-„dern, vernichtete auf's Neue Tarquinius superbus, „indem er, wie Dionysius von Halikarnassus b) „erzählt, „durch ein Edikt alle Versammlungen, welche zu-„„vor von den Landleuten, von den Bewohnern desselben „„Stadtgebietes, und von Nachbarn gehalten worden waren, „„aufhob, damit den Bürgern alle Gelegenheit zu gemeinsa-„„men Berathschlagungen wider ihn entrissen würde.“

„Während, nach der Vertreibung der Könige, die „Mächtigeren herrschten und das Volk mehr oder weniger „unterdrückten, mufsten die Kollegia und Zünfte sehr ver-„hafst seyn, weil sie Parteien und Aufruhr nährten. Daher „stellten die Patrizier (die Mitglieder der vorberechtigten „Familien) die Zünfte nicht wieder her, und wollten über-„haupt nicht, dafs die Bürger Handwerke trieben. Defs-„halb verweist Menenius Agrippa, in jener bekannten „Anrede an das Volk, auf die Nothwendigkeit, wehrhafte „Bürger, nicht aber Ackerbauer, Kaufleute und sitzende „Handwerker, zu haben. c) Von einer Theurung, welche „Rom in seinem 276ten Jahre betraf, versichert Diony-„sius von Halikarnassus, sie sei defshalb so schwer ge-„fallen, weil die Zahl der Weiber, Kinder, Sklaven, Han-„delleute und Handwerker dreimal so grofs, als die der Bür-„ger, gewesen; indem es damals keinem Römer erlaubt ge-„wesen sei, ein Gasthaus zu halten oder Handarbeit zu trei-„ben. d) Seitdem jedoch das Volk Tribunen erhielt, und

a) Flor. Lib. I, c. 6. Vergl. Dion. Hal. L. IV, p. 221! — Hn.
b) Dion. Hal. L. IV. p. 246. Hn.
c) Dion. Hal. L. VI, p. 382. Hn.
d) Dion. Hal. L. IX, p. 583. Hn.

„das Recht auf Ehrenämter und Priesterwürden dem Sena„te abgezwungen hatte, scheinen auch die Kollegia und Zünf„te wieder hergestellt worden zu seyn; denn wir finden „sie kurz darauf (im Jahre Roms 302, wo die Gesetze der „12 Tafeln angenommen wurden,) in den Gesetzen der zwölf „Tafeln *a*) bestätigt und eingesetzt. Man kann Diefs aus „folgenden Worten des Rechtgelehrten Cajus ersehen. — „„Zunftgenossen (sodales) „sagt er" sind, welche zu demsel„„ben Kollegium gehören; Welches die Griechen eine ἑταιρειαν „„(Genossenschaft) *b*) nennen. Diesen aber schreibt ein Gesetz „„das Recht zu, unter sich was immer für Verträge zu „„schliefsen, wenn sie nur der öffentlichen Gesetzgebung „„nicht zuwider sind; und zwar scheint diefs Gesetz aus „„Solon's Gesetzgebung genommen zu seyn." *c*) Hierauf „führt Cajus auch Solon's eigne Worte an: „Und „„wenn eine Volkklasse, oder ein Theil derselben, oder Ge„„nossen [Priester?] des geheimen Gottesdienstes (der Myste„„rien), oder Schiffer, Tischgenossen, Begräbnifsgesell„„schaften, oder Genossen festlicher Schmaufse, [Genossen ge„„meinsamen Gottesdienstes?] ferner Die, welche auf Kauf „„und Verkauf ausgehn, oder auf Handel, unter einander „„Verträge schliefsen, so soll Diefs gültig seyn, falls es nicht „„durch die öffentlichen Gesetze verboten ist." *d*) Damals beschäftigten sich also zwar römische Bürger mit Handel und

a) Da die Gesetze der zwölf Tafeln meist griechische Einrichtungen auf römischen Boden verpflanzten; so scheint Diefs auch ein neuer Vereinpunkt der römischen Zunfteinrichtungen mit den weit älteren griechischen zu seyn.

b) Siehe die Note *d*) zu S. 98!

c) Siehe Salmasii Observ. ad jus Atticum, C. 4!

d) Diese Stelle, aus D. I. 47. t. 22. c. 4, lautet vollständig so: „Gajus libro IV. ad legem XII. Tabularum. Sodales sunt, „qui ejusdem collegii sunt: quam Graeci ἑταιρειαν vocant. His „autem potestatem facit lex, pactionem, quam velint, sibi fer„re: dum ne quid ex publica lege corrumpatur. Sed haec lex „videtur ex lege Solonis translata esse: Ἐαν δε δημος, ἠ φρατορες, ἠ ἱερων ὀργιων, ἠ ναυται, (Cujac. ἱερων ὀργιων μηνυται; Salm. ἱερων ὀργεωνες) ἠ συσσιτοι, ἠ ὁμοταφοι, (Salmas. ὁμογαλοι al. ὁμοτροφοι) η θιασωται, ἠ ἐπι λιαν, [Salmas. καπηλιαν; alii λειαν ἀρχομενοι. Cujac. VII, obs. 30. Alii vertunt: pecorum coemtores.] οἰχομενοι, ἠ ἐις ἐμποριαν, ὀτι ἀν τουτων διαθωνται προς ἀλληλους, κυριον ἐιναι, ἐαν μη ἀπαγορευῃ δημοσια γραμματα. Gothofredus will diefs Gesetz blos auf die Fratres arvales ziehen, aber, wie Heineccius S. 21. f. zeigt, ohne Grund. S. hierüber Edv. Platner de coll. opific. diss. 2. (Lips. 1809.) p. 5.

„Gewerken: allein sie wurden deſshalb weniger geachtet; und „obgleich die Handwerker in die Tribus eingeschrieben wa„ren, und, wie Sigonius a) gezeigt hat, Stimmrecht in der „Volkversammlung hatten: so konnten sie doch wohl nicht „im Kriege dienen, auſser etwa in verzweifelten Lagen des „Reichs, und wenn sie bei Aufruhr selbst unter die Waffen „traten. b) Dennoch entstanden zu den von Numa errichteten „noch neue Kollegia, c) worunter auch Wagenlenker (aurigatores), d) Wurfgeschoſsmacher (balistarii), e) Eisen„schmidte (fabri ferrarii), f) Schiffbauleute (naupegi„arii), g) Meſskünstler (mensores), h) Bauleute i) (stru„ctores) k) sich finden.

„Nicht nur in Rom, sondern auch in den Freistädten „(municipiis, Städten die das römische Bürgerrecht hatten,) „und Kolonien, waren diese Kollegien und Korporationen

a) Sigon. de ant. jure civ. Rom. L. II, c. 2. p. 312. Hn.

b) Liv. VIII, 20; Sall. de bello Jug. 86. Hn.

c) Liv. II, 21 und 27. Ovid. Fast. V, 672; Liv. V, 50; Cic. ad Q. Fr. I, ep. 5; L. 7. C. de excus. mun; Reines. cl. X. 1, 8, 9, 10; I, 254, 275, 139; XI, 79, 64. Smet. p. LV, 3; XXXI, 2; LXX 6; XXXIV, 5; XXIX, 5; LXX, 6; XXIII, 13; CVI, 1; LXX, 6; C, 4; CLVII, 15; LV, 3; LXIVX, 8; XXXI, 2; Gruter. p. LXXXI, 10; DCXIII, 3. Hn.

d) Ἱπποκομος. Gloss.

e) Welche die Ballisten, — Maschinen zum Steinwerfen, vorzüglich bei Belagerungen, — verfertigten (ballistarum artifices). Zuweilen heiſsen auch die Schleuderer so. (Ammian. 16, 2.) Vitruvius hatte das Amt eines Kriegbaumeisters von Augustus erhalten.

f) Plin. 28, 16.

g) Ναυπηγος. Inscr. Spon. misc. p. 67.

h) Meſskünstler und Taxatoren, die das Maaſs und den Werth aller geldwerthen Dinge, Grundstücke, Häuser, Getraide, Wein. (D. l. 11. t. 6. c. 5. §. 2.) bestimmten, vorzüglich Feldmesser, welche zum Ausmessen der Ländereien, der Straſsen, der Lagerplätze etc. gebraucht wurden. Zuweilen heiſsen auch Architekten so; Plin. Ep. 10, 28. Siehe hierüber ausführlich D. l. XI, tit. 6. si mensor falsum modum dixerit!

i) Cicero, Att. 14, 3, nennt Diejenigen so, deren er sich bei Erbauung seines Landgutes (villa) bediente. Vielleicht sind sie mit den fabris caementariis einerlei. Vergleiche Tribon. l. 1. C. de excus. artif; Veget. 2, 11!

k) Reines. Inscr. Cl. X, 12; Nov. 85; Reines. Class. X, 6; Smet. p. XCVIII, 5; Reines. Cl. X, 6; L. 2. C. Theod. de excus. artif; Smet. LXX, 6; XXXIV, 5. Hn.

„eingeführt. So wie in allen Provinzen viele Schulen der „Redner und Grammatiker blühten, so wurden auch dort „Künste und Handwerke eifrig betrieben. Zum Beispiel, die „Kollegien der Fabri, dendrophori, und centonarii waren in „Rom vorzüglich berühmt; und eben so blühten sie in den „Provinzen. *a*)

„Bald aber bemerkte man, dafs diese Kollegien und Kor„porationen dem Staate gefährlich wurden, indem sie leicht in „Parteien und politische Klubbs ausarteten. Besonders be„dienten sich ihrer die Volktribunen, um ihre Absichten durch„zusetzen. *b*) Hierzu kamen noch die häufigen und unmäfsi„gen, dem Volke zur Unehre gereichenden, Gelage und Schmau„sereien derselben, welche die Kaiser vorzüglich bewogen haben „mögen, mehre Kollegia aufzuheben. *c*) Schon Varro klagt „darüber, dafs die unabänderlichen Gastereien der Kollegien „das Getraide vertheuren. Den Juden aber gestattete Au„gustus ihre Kollegia und Versammlungen, „als Schulen der „Mäfsigkeit und der Gerechtigkeit.“ *d*) Auch Klaudius „führt, nach Dio, die Unmäfsigkeit der Kollegien mit als „Grund an, wefshalb er sie aufhob. Der erste Versuch, sie „theilweis zu vernichten und auf die alten und unentbehr„lichen zu beschränken, wurde im Jahr der Stadt 685 ge„macht; *e*) allein acht Jahre darauf stellte sie der Volktribun „Klodius wieder her, *f*) und beförderte es, dafs Sclaven „„und „überhaupt Menschen aus der niedrigsten Volkklasse „„Kollegia bilden durften. Dafs auch Fremde *g*) (peregrini)

a) Grut. CCCL, 6: CCCCXCV, 5; CLXXV, 7; CCCIX, 8; CCCCLXXXI, 9: CCCCLXXXVI, 5; CLXXV, 3: Wolf. Laz. de Rep. Rom. Lib. XII, c. 4. p. 90. Hn.

b) Liv. l. 40, c. 51; Cic. pro domo, 5, 28, 32; Cic. qu. acad. 4, c. 47; pro Flacco, 8; Catil. 4, c. 8. Q. Cic. de petit. cons. c. 1. Asc. Paed. ad Cic. pro Milone p. 1319. Hn.

c) Cujac. L. VII. obs. 30. — Hn. Obgleich solche Mahle, jedoch ohne Opfer und zu Zeiten öffentlicher Freude, gestattet blieben. C. l. 1, t. 11. c. 4.

d) Philo adv. Flaccum, ab init. p. 965. Hn. Diefs konnte von den Essenern und Therapeuten allerdings gerühmt werden. Siehe meine Bemerkungen zu Lawrie's Geschichte d. Fr. S. 344—348!

e) Ascon. Paed. ad Cic. in Pis. p. 2063, pro Corn. p. 1312. Hn.

f) Dio Cass. L. 38. p. 66; Cic. in Pis. c. 4. Asc. Paed. ad Cic. Pis. p. 263; Cic. pro domo, c. 5 und 33. Cic. ad Q. Fratr. L. 3, ep. 3: L. 2. D. de coll. et corpp. Hn.

g) So hiefsen alle freie Einwohner des römischen Reiches, welche nicht römische Bürger waren.

„„zu Rom und in den Freistädten sich in Kollegia vereinten, „„lehrt eine Inschrift bei Reinesius; a) und selbst Sclaven „„konnten Dieſs, mit Erlaubniſs ihrer Herren, thun. b) — „„Unter den Kaisern wurden die Zünfte noch verhaſster; „„schon Julius Cäsar und Augustus hoben alle „„Zünfte, auſser den von Alters her bestehenden, auf.“ „„Die meisten staatumwälzenden Parteien (revolutionä- „„ren Factionen),“ sagt Suetonius, c) „versammelten „„sich unter dem Titel eines neuen Kollegium zu fast jedem „„gewaltsamen, gesetzwidrigen Unternehmen. Daher löste „„Augustus die Kollegia, auſser den alten und gesetz- „„mäſsigen, auf.“ “

Der Begriff eines Kollegium ist nach dem römischen Rechte d) weit allgemeiner und umfassender, als unsere heutigen Begriffe einer Zunft, eines Handwerks, oder einer Profession; er ist vielmehr von der Bestimmung des Gewerbes ganz unabhängig. Wir verstehen unter Zunft eine städtisch oder dorflich angesessene, der städtischen oder dorflichen Ortobrigkeit untergebene Gesellschaft von Handwerkern und überhaupt Gewerbetreibenden, welche Merkmale alle bei dem römischen Begriffe eines Kollegium nicht wesentlich sind. Denn bei den Römern bedeutet collegium im Allgemeinen jede Gesellschaft, welche sich zu einem bestimmten, vom Staate gebilligten Zwecke verbindet, und als eine selbständige Gesellschaft, als eine selbständige höhere (sogenannte moralische) Rechtperson vom Staate anerkannt wird. Daher führen auch die Priester von allen Arten und von jedem Range diesen Namen, zum Beispiele die Pontifices, e) und die Fratres arvales, welche für die Fruchtbarkeit der Felder Opfer brachten. Daher genossen auch die Kollegia alle einer jeden Gesellschaft, Ge-

a) Rein. Inscr. Cl. I. p. 160. — Hn.

b) Marcianus L. 3. §. 2. ff. de coll. et corpp. Hn.

c) Sueton. Jul. c. 42. August. c. 32. Hn.

d) Marcianus L. I. D. de colleg. et corpp. Hn. (Der Inhalt dieser Stelle folgt weiter unten, wo wir von den Berechtigungen der Kollegien reden.)

e) Nach Cic. Dom. 12. und Suet. August. 101. hieſsen die Pontifices, Augures, Semptemviri Epulones und Quindecemviri, Sacerdotes summorum collegiorum. Conf. Cic. Famil. III, 10.

meinheit (Gemeine) zustehenden Rechte *a*) — Damit eine Gesellschaft ein Kollegium seyn konnte, waren wenigstens drei Mitglieder erforderlich; *b*) doch konnte ein Einziger die Rechte einer Gesellschaft oder Gemeinheit (universitatis) fortpflanzen, und alle einzelne Mitglieder konnten sich ohne Rechtnachtheil verneuen. *c*)

Da nun auch die Zünfte der Handwerker, Kaufleute und Künstler *d*) nach Numa's Einrichtung eigne gottesdienst-

a) Aus Dig. l. 3. t. 4. quod universitatis cujuscunque nomine, ist der zu Recht gültige Begriff einer Gemeinheit (universitatis), worunter auch, als untergeordneter Begriff, der einer Korporation oder eines Kollegium, wie am angeführten Orte (cap. I.) ausdrücklich gesagt wird, gehört, deutlich zu ersehen. Es wird nehmlich jede Gemeinheit (universitas) als nur Eine Person betrachtet, wobei die Einzelnen gar nicht in Frage kommen. „Actor universitatis pro „republica vel universitate intervenit, non pro singulis; [ibid. „c. 2.] si quid universitati debetur, singulis non debetur, nec „quod debet universitas, singuli debent." [ibid. c. 7. §. 1.] Einer jeden Gemeinheit wurden alle Rechte eines Gemeinwesens (reipublicae) zugestanden; denn es heifst: [loc. cit. c. 1. §. 1.] „Quibus autem permissum est, corpus habere colle- „gii, societatis, sive cujusque alterius eorum nomine, propri- „um est, ad exemplum Reipublicae habere res communes, arcam „communem, et actorem sive syndicum, per quem, tamquam in „Republica, quod communiter fieri oporteat, agatur, fiat."

Folgende Stelle aus Sertorius Ursatus de notis Romm. [v. Graevii Thes. Tom. XI!] enthält hierüber manche Erläuterung. „Collegium (Manutius.) In saxis, ubi artificum collegiorum mentio occurrit. Collegia dixerunt antiqui socie- „tatem certorum hominum, artem aliquam factitantium, nos „corrupte Frataleas [confer. du Cange voce fratria et „Fratres de Gilda!] vocamus. Collegiis istis in civilibus „causis propriis uti sanctionibus concessum antiquitus fuit, ita „observante. C. E. Vizzanio de mandat. Princ. Amstel. „1658. Mos apud nos quoque vigens, cum etiam sub certis ju- „dicibus tantummodo conveniri" [in jus vocari] „artifices pos- „sint. Non dissimilia privilegia, quod scilicet coram certis tan- „tummodo judicibus possent conveniri (in civilibus), sunt trans- „lata ad colonos, inquilinos et servos domorum imperatoris, „et ad collegia. l. fin. C. de jurid. omn. judic."

Auch werden im C. L. XI. t. XVIII. de collegiatis etc. als Mitglieder bestimmter Kollegien, Collegiati genannt, welche, nach Cujac. comm. in 3. postr. ll. c. p. 307. vorzüglich Feuerwächter, und Gehülfen, u. d. m. waren.

b) D. l. 50. t. 16. c. 85. Marcellus libro I. Digestorum. Neratius Priscus tres facere existimat collegium, et hoc magis sequendum est. Hn.

c) D. l. 3. t. 4. c. 7. §. 2.

d) z. B. das Kollegium der, vorzüglich bei allen Opfern und Prachtaufzügen gebrauchten, Flötenbläser (tibicinum).

liche Gebräuche, Feste und Häuser hatten, a) so erschienen sie dem Staate unter einem doppelten Gesichtpunkte ihrer Kunstbeschäftigungen und ihrer geselligen religiösen Handlungen; und da sie sich sowohl zu dem einen, als zu dem andern Zwecke versammelten, so konnten ihnen ihre religiösen, meist öffentlichen, Versammlungen gestattet, ihre eigentlichen, meist geheimen und der bestehenden Landregierung oft gefährlichen, Zusammenkünfte versagt werden. Diese Unterscheidung wurde wirklich gemacht; denn Marcianus sagt ausdrücklich: b) „Aber um eines religiösen Zweckes willen (religionis causa) sich zu versammeln, wird ihnen nicht verwehrt, insoweit Diefs nicht dem Senatbeschlusse zuwider ist, welcher unerlaubte Kollegia verbietet.“ Hierdurch zeigte sich also allen, von dem vaterländischen Götterdienste der Römer abweichenden, heidnischen, jüdischen und christlichen Religiongesellschaften, so wie Denen, die sich zu einem geheimen Gottesdienste, welcher ein wesentlicher Theil aller Mysterien und Einweihungen der vorchristlichen Zeit war, verbanden, eine erwünschte Gelegenheit, dem Staate, der ihnen eigentlich insgesamt abgeneigt war, c) Schutz, und schon zu andern Zwecken bestehenden innigen Menschenvereinen Theilnahme, abzugewinnen. „So wird in einer Inschrift d) ein Kollegium der „egyptischen Götter Serapis und Isis erwähnt. Denn „sobald die Verehrung dieser fremden egyptischen Götter „heimlich in Rom Eingang gefunden, und mehrere Privat„leute ihnen Tempel zu weihen angefangen hatten, befahl „der Senat zuerst, sie einzureifsen. e) Bald darauf wurden „sie von den Auspices, welche aus dem Fressen, den Be„wegungen und andern Aeufserungen der Vögel wahrsagten, „wieder bestätigt, dann auf's Neue aufgehoben, f) endlich „aber, unter Augustus, staatgesetzlich eingeführt; g) seit „welcher Zeit dann diese gottesdienstlichen Gebräuche lange „blühten, und von vielen ihnen sich widmenden Kollegien

a) Siehe vorhin S. 98!

b) L. I. D. de Colleg. et corp. Hn.

c) Siehe Bynckershoekii diatriba de sacris peregrinis. Hn.

d) Reines. Inscr. Cl. XIV, 171. Hn.

e) Dio Cassius L. 40, p. 142. Hn.

f) Dio Cass. l. XLII. p. 196. Hn.

g) Idem l. XLVII. p. 336. Hn.

„geübt wurden.“ Da nun, wie aus andern Stellen der Alten und aus Inschriften erhellet, a) bei den Tempeln dieser Gottheiten auch Kollegia der Fabri und anderer Gewerke angenommen wurden; b) so zeigt sich hier ein neuer Punkt, wo wahrscheinlich auch die Baukorporationen mit dem geheimen Gottesdienste, welcher das Wesentliche der Mysterien ausmachte, in wesentlichem Vereine standen.

„Die Juden hatten, wie alte Denkmale und Schriftsteller bezeugen, ein ähnliches Loos. Schon als der Staat derselben noch frei war, lebten sehr viele Mitglieder dieser „Nation in Rom, und hatten daselbst ihre Synagoge und ihr „Kollegium. c) Pompejus hatte viele Krieggefangne aus „diesem Volke mit sich nach Rom verpflanzt, welche späterhin freigelassen wurden, und eine Synagoge unter dem Namen einer Synagoge der Freigelassenen bildeten. „Tacitus meldet, d) daſs mehr als 4000 freigelassene Juden zu Rom wohnten. Die Juden wuſsten durch groſse „Geldsummen schon unter Cäsar, und gleich nach dessen „Tode, das Recht der Kollegien, als selbst Römern, neue „Kollegia zu bilden, nicht gestattet wurde, zu Rom und in „den Provinzen e) zu erlangen. Selbst unter den christlichen Kaisern behielten sie diese Religionfreiheit, f) noch in „dem Jahre 393 nach Jesu Geburt.

a) Siehe weiter unten die Stelle aus Cuperi notis ad Lactant!

b) Siehe, was weiter unten über die dendrophori erwähnt wird.

c) Dieſs schlieſst Grotius aus Cic. pro Flacco, c. 28, in Beziehung auf Act. Apost. c. 2. v. 10. Hn. Wahrscheinlich wurden die Synagogen ihnen blos unter dem Rechttitel eines religiösen Kollegium gestattet.

d) Tacitus Ann. l. 2. c. 85. Vergleiche Apostelgesch. c. VI. v. 9. und Basnage histoire des Juifs l. 7. ch. 8. §. 11. seq.! Hn.

e) Joseph. Ant. Jud. l. 14. c. 47; Tac. Ann. l. 3. c. 51; Jac. Gronov. decret. Rom. et Asiat. pro Judaeis etc. restituta, p. 2. et p. 6; Basnage loc. cit. l. 7. ch. 8. §. 6 und 8. p. 203 und 209. tomo 7; Philo adv. Flaccum; Tac. Ann. l. 2. c. 85; Jos. Ant. Jud. l. 18. c. 5; Philo legat. ad Cajum init; Dio Cassius l. 60. p. 669; Act. Apost. c. 18. v. 2; Sueton. Claudius, c. 25; Act. App. c. 28. v. 19; Pers. Satir. V, v. 180. — Hn.

f) L. 9. C. Theod. de Jud. caelic. et Sam; L. 12. L. 20. 21. ss. eod. Hn.

„Auch die ersten christlichen Gemeinen suchten die „Rechte der Kollegien und Korporationen zu gewinnen; a) „allein sie waren hierin minder glücklich, als die Juden. Ih- „re gottverehrlichen Zusammenkünfte wurden den unerlaub- „ten Kollegien und verdächtigen Privatzusammenkünften b) „beigezählt und bei schwerer Strafe verboten, c) weil ihr „tägliches Versammeln und die Feier des Liebemahles (der „Agape) sie verdächtig machte und gefährlich erscheinen „liefs. d)

Ich habe diese Umstände über die religiösen Korporationen und Kollegien defshalb angeführt, weil sich schon hier ein Punkt zeigt, aus welchem betrachtet, es sehr wahrscheinlich wird, dafs sich die Lehren und die Gebräuche der heidnischen philosophischen Schulen, der Mysterien verschiedener Völker, so wie auch der jüdischen Religion und der Essener - Gesellschaft e) insbesondere, mit den Lehren und den Gebräuchen der Kollegien und Korporationen der Hand-

a) Mehrere Gelehrte (Lips. ad Tac. Ann. l. 15; Pithoeus advers. l. 2. c. 2; Barth. ad Rutil. Numant. itiner. l. 1. v. 159.) haben gezeigt, dafs Juden und Christen von den Römern und deren Schriftstellern häufig verwechselt worden sind. Daher mufs man in dieser Hinsicht bei Auslegung römischer Schriftsteller sorgfältig seyn; z. B. bei der merkwürdigen Stelle des Suetonius (Claudius, c. 25.), wo es heifst: „Klaudius ver- „trieb die Juden, welche, auf Antrieb des Chrestus [soll wohl heifsen: veranlafst durch die Lehre eines Mannes, den sie Chrestus nennen,] „immer Aufruhr erregten, (im- „pulsore Chresto assidue tumultuantes,) aus Rom.“ Hn.

b) Plin. ep. X, 43. 94. 97. 76. Ἑταιρειαις; das ist den gemeinsamen religiösen Mahlzeiten der Kollegien und Korporationen, wie bei den Kretern ἀνδρεια, bei den Lacedämoniern συσσιτια, zu Neapel φρατριαι, zu Athen κοινα ἐρανιςων. (S. Lawrie. a. a. O.) Diese Mahlzeiten hatten die Kaiser, um alle Gelegenheit zu Aufruhr abzuschneiden, schwer verpönt. Plin. l. 10. ep. 93 et 97.

c) Plin. loc. cit. — Hn.

d) Obgleich Tertullianus (Apol. c. 38 et 39.) und Origenes (adv. Cels. l. 1. p. 5.) defshalb gründlich vertheidigen, so gereichte ihnen doch dieser Umstand in der Meinung der heidnischen Obrigkeiten vorzüglich zum Nachtheile.

e) Aus Philo und Josephus erhellet, dafs sich die Essener auch aufserhalb Judäa ausbreiteten, und in geschlofsnen Gesellschaften zusammen lebten; vorzüglich aber war Diefs in Egypten der Fall. Siehe meine Bemerkungen und geschichtlichen Nachweise über die Essener in den Bemerkungen zu Lawrie's Gesch. d. Fr. Br. S. 344. ff.!

werker und Künstler des römischen Reiches sehr frühe schon vereiniget haben, und dafs Diefs vorzüglich mit den Korporationen der Bauleute, und aller zu ihnen gehörigen Gewerke, der Fall gewesen sei, weil diese die stärksten, und weil sie bei den berühmtesten Tempeln angestellt waren. Wenn einst mehrere der Sprachen und der Menschheitgeschichte kundige Männer die römischen und besonders die weniger gelesenen jüngeren griechischen Schriftsteller, und sämtliche Denkmäler der alten Zeit, in dieser Hinsicht werden durchforscht haben, dann ist hierüber noch mancher Aufschlufs zu erwarten. Auch in den Schriften über die Geschichte und Rechte der Zünfte und kunstlichen und religiösen Korporationen mag noch manches Einzelne enthalten seyn, welches aufzusuchen mir es an Zeit gebricht a)

Zunächst noch einige Nachrichten über die Schicksale der Kollegien und Korporationen unter den Kaisern! — „Klaudius löste die von Kaligula gestifteten Kollegia „wieder auf." b) Vorzüglich viel liefs Hadrianus bauen, und suchte defshalb die Architecten aufzumuntern. „Sein „Vorfahr, Trajanus, verbot die Privatzusammenkünf„te, und die Mahlzeiten auf denselben, (Hetärien,) sehr „streng, und gestattete nie die Errichtung neuer Kollegien „in den Provinzen, selbst nicht einmal ein von Plinius „für Nicomedien zum Stillen der Feuerbrünste empfohle„nes Kollegium der Holz-Stein-und Metallar„beiter (fabrorum). c) Diesen Grundsätzen scheinen „auch die folgenden Kaiser gemäfs gehandelt zu haben; we„nigstens beschränkten auch Marcus Antoninus philo„sophus und L. Verus (divi Fratres), und hernach „Severus, die Freiheiten der Kollegien."

a) Doch habe ich die Hauptschriften über diesen Gegenstand ohne alle neue Ausbeute durchsucht; z. B. Adr. Beyer de collegiis opificum. 4. Tomi; Strauch de jure collegiorum opificum, Jenae 1669, und andere. — Graevii Thes. Ant. Rom. habe ich ganz durchmustert, so wie die meisten scriptores rer. Byzant; nur die script. rer. Aug. hatte ich nicht Zeit planmäfsig ganz durchzuforschen. In den Kirchenvätern ist über diese Gegenstände nichts Erhebliches befindlich, wie mich Br. Fefsler versichert, welcher sie sämtlich gelesen.

b) Dio Cassius. 9. p. 669. Hn.

c) Plin. epp. l. 10. ep. 92. 93. 97. Hn.

d) S. D. l. c. de colleg. et corp. Hn.

„Doch verbannten die römischen Kaiser nicht alle Kol-
„legia aus Rom, Italien und den Provinzen, sondern einige,
„welche der Stadt unentbehrlich waren, *a*) wurden aus-
„drücklich ausgenommen, anderen auch durch einen beson-
„dern Rathbeschlufs (senatus consultum) die Erlaubnifs, sich
„versammeln zu dürfen, (coëundi facultas) ertheilt. *b*) Da-
„her rühmen sich mehrere Kollegien auf Inschriften dieser
„Erlaubnifs. *c*) Als, seit Konstantin dem Grofsen, der
„christliche Religionbegriff der herrschende geworden war,
„wurden eigentlich blos die Opfer, und überhaupt die heid-
„nischen Gebräuche, aufgehoben, die Tempel geschlossen,
„nicht im Allgemeinen zerstört; die sich versammelnden Kol-
„legia durften noch Mahlzeiten halten, nur ohne die seit
„Numa eingeführten Opfergebräuche. *d*) Und wenn gleich
„vorzüglich die neuerrichteten die Eifersucht der Staatgewalt
„erregten, so gestatteten doch die späteren Kaiser selbst das
„Entstehen neuer Kollegien und Korporationen, und zwar
„um so öfter, je näher sie dem Untergange des Reiches wa-
„ren. Diefs that z. B. Alexander Severus. *e*) Tarrun-
„tinus Paternus, der unter dem Kaiser Commodus

a) Siehe unten die Stelle aus Symmachi epp. ad div. über die Unentbehrlichkeit der Kollegien!

b) Marcianus L. 3. §. 3. D. eodem; Cajus L. 1. pr. D. quod cujuscunque univ. nomine. Hn.

c) „Collegium dendrophororum roman. quibus ex S. C. coire licet." (Gruter. Inscr. p. 175. 8.) — „Mensoribus mach. quibus ex S. C. coire licet." (Id. ibid.) „Negociatores vinarii et omnia corpora Lugduni licite coeuntia." Lazius de rep. rom. l. 12. c. 4. p. 900. — Hn.

d) Hierüber giebt der 11te Titel des 1sten Buches des Codex vollen Aufschlufs. Überhaupt waren die christlichen Kaiser der alten Baukunst, und den übrigen schönen Kunstwerken der heidnischen Vorzeit, im Allgemeinen nicht feindlich; wohl aber die Väter der afrikanischen Kirchenversammlung, welche die ornamenta publicorum operum, so fern sie mythologische Gegenstände enthielten, zerstört wissen wollten. (Siehe hierüber Müller de genio aevi Theodosiani p. 2. sub f!) Der erwähnte Abschnitt im Codex (vorzüglich c. 4.) beweist, dafs auch die geheime Feier der Mysterien gesetzlich untersagt war, die dabei gewöhnlichen exoterischen Festlichkeiten hingegen fortgesetzt werden durften. Die Heiden durften nicht mehr frei lehren. (C. loc. cit. cap. 10. non doceant pagani qualemcunque doctrinam. Br.)

e) Ael. Lampr. Alex. Sev. c. 33. Hn.

„(vom J. 180. — J. 192. nach Christo) lebte, a) zählt für die „Zeiten dieses Kaisers folgende 30 Korporationen der Gewer„ke (opificum corpora) auf. b)

„VI. Tarruntenus Paternus libro I. Militarium. Quibusdam aliquam vacationem munerum graviorum condicio tribuit; ut sunt c) mensores, d) optio, veletudinarii, e) medici, capsarii, f) et artifices g et qui fossam faciunt; veterinarii, architectus, h) gubernatores, naupegi, ballistrarii, i)

„VI. Tarruntenus Paternus im ersten Buche von Kriegsachen. Einigen hat ihr Stand und Beruf eine Befreiung von den schwereren Staatlasten (Zwangarbeiten) verschafft; dahin gehören c) die Meſskünstler, d) die Gehülfen, e) (Adjutanten) [Krankenpfleger], die Aerzte, die Kapselmacher, f) g) die Grabenmacher, die Viehärzte, der Architect, h) die Steuermänner, die Schiffbauleute, die Ballistenmacher, i)

a) L. 6. D. de jure immunit. Bertrand de Iurispr. l. 1. c. 22. p. 166; Grot. Vit. Jurec. l. 2. c. 11. §. 4. Hn.

b) D. 50. tit. 6. §. 6. Hn.

c) „Alle folgende Künstler sind nicht gemeine Handwerker, „sondern, wie die Überschrift dieses Gesetzes zeigt, bei der „Armee angestellte Künstler, dergleichen sehr Viele der Ar„mee folgten." (Anmerkung des Gothofredus.)

d) Entweder Getraidezumesser, oder Solche, die durch Schreiten das Lager abmessen. Vitruv. 2, 7; Leo de bell. app. c. 7. (Anm. Gothofr.)

e) Vielleicht heiſst es optio valetudinarii, Gehülfen der Krankenwärter, oder bei'm Lazarethe. Nach Reinesius (Synt. Inscr. p. 11 — 15.) sind es Feldchirurgen und Pfleger der Blessirten. Vielleicht heiſst optio valetudinarii der Aufseher über das Lazareth.

f) „Capsarii que je crois etre les layetiers qui fesoient les coffres pour renfermer les equipages." le Beau de la Legion Romaine, mem. 19. (Mem. de Litterature de l'Academie des Inscript. T. XXXVII.)

g) Vulgo: capsarii artifices. In capsis wurden Bücher, Kleider, Rechnungen etc. aufbewahrt; kleinere wurden in Händen getragen.

h) Vulg. architecti. Es heiſst vielleicht hier architectus, weil in der Regel nur Ein Architect demselben Bauevorstand, oder bei einer Legion angestellt war.

i) Ballistarii. Hal. Vallistrarii.

specularii, *a*) fabri, sagittarii, aerarii bucularum, *b*) structores, *c*) carpentarii, scandularii, *d*) gladiatores, aquilices, *e*) tubarii, cornuarii, arcuari, *f*) plumbarii, ferrarii, lapidarii, et hi qui calcem cocunt, et qui silvam infindunt, qui carbonem caedunt ac torrent: in eodem numero haberi solent lanii, venatores, victimarii, optio fabricae, et qui aegris praesto sunt: librarii quoque, qui docere possint, et horreorum librarii, et librarii depositorum et caducorum, et adjutores cornicalariorum, et stratores, et polliones, *g*) et custodes armorum et, praeco et bocinator: hi igitur omnes inter immunes habentur."

die Mineurs, *a*) die Holz- und Metallarbeiter, die Pfeilmacher, die Erzarbeiter, *b*) Maurer, *c*) Wagner, Helmschmiedte, Schindeldecker, *d*) Schwerdtfechter, Brunnengraber, *e*) (Brunnensucher), Trommetenmacher, Bogenmacher, *f*) Bleiarbeiter, Eisenarbeiter, Steinbrecher, die Kalkbereiter, die Holzhauer und Kohlenbrenner: eben dahin werden ferner gezählt die Fleischhauer, Jäger, Opferschlächter, die Gehülfen bei dem Arsenal (Waffenfabrik), und die Krankenwärter, die Rechnungführer bei denen man sich Rathes erholt, die Rechnungführer, des Getraidewesens, der Depositen und des an dem Fiscus Verfallenen, die Flügelmänner, (die Gehülfen der Kerkermeister,) die Furiere und Waffenpolirer, *g*) die Waffenwächter, der Herold und der Trompeter; diese Alle werden zu den Befreieten gerechnet."

a) i. e. cunicularii. 2 Veget. 11. in fin.

b) Bacularii structores Gothofr; vulgo bractearii, structores; alii bacularii, welche die Metallarbeit an den Helmen fertigen.

c) Structores, s. aedificatores. Ars structoria, οικοδομικη, τεκτονικη, structorum ministri sunt vectiarii, lapicidae, scalptores. (Gothofr.)

d) le Beau mem. 19. sur la legion Romaine.

e) Aquilices; conf. Menage amoen. jur. Civ. c. 41.

f) Alii archarii, quasi ab archa, i. e. arca.

g) Gothofr. poliones (qui arma poliunt); alii: pelliones, polliciones, pollutatores.

Hundert Jahre später nennt Konstantinus a) mehrere, zum Theil, und zwar vielleicht blos dem Namen nach, von den so eben angeführten verschiedene Korporationen, in folgendem Gesetze, dessen ganzer Inhalt für unsere Untersuchung lehrreich ist. —

Tit. LXIV.

De excusationibus artificum. Imp. Constantinus A. ad Maximum.

Artifices artium brevi subdito comprehensarum, per singulas civitates morantes, ab universis muneribus vacare praecipimus: siquidem in discendis artibus otium sit accommodandum: quo magis cupiant et ipsi peritiores fieri, et suos filios b) erudire. Dat. IV. Non. August. Feliciano et Titiano Conss. 337.

Et notitia est ista. c) Architecti, medici, d) pictores, statuarii, marmorarii, lecti-

Tit. LXIV.

Von den Befreiungen der Künstler. Der Kaiser Konstantinus A. an den Maximus.

Die Künstler, welche die hier unten kurz benannten Künste treiben, und sich hin und wieder in den Städten aufhalten, befehlen wir von allen Staatlasten zu befreien: auf daſs sie zu Erlernung der Künste hinlängliche Muſse haben, und sich destomehr bestreben mögen, selbst geschickter zu werden, und ihre Söhne b) zu unterweisen. Gegeben am 5ten Aug. unter dem Konsulate des Felicianus und Titianus, 337.

Folgendes c) ist das Verzeichniſs. — Architekten, Ärzte, d) Maler, Bildhauer, Marmorarbeiter, Senftenträ-

a) C. L. X. t. 64. de excus. artif.

b) Die Söhne der öffentlich angestellten Künstler sollten wieder derselben Kunst sich widmen, z. B. die Söhne der Fabricensium muſsten Dieſs. S. C. L. XI. tit. 9!

c) Siehe über alle diese Künstler vorzüglich: Pancirollus adpend. ad notitiam imp. occid. p. 21. ss. Cujacius in commentt. ad 3 postr. libr. C. Col. Agr. 1578, p. 233. ss. Gothofredus in notis ad Corp. Juris Cic.

d) Medici. Cujacius will mediaci lesen, welcher Ausdruck eine Art Holzarbeiter anzeigt, die das Kernholz bearbeiteten zu inneren und zwar feineren Hausverzierungen, und mit den Zimmerleuten und Hausverzierern (intestinariis) verwandt waren.

carii, a) seu arcarii, b) clavicarii, c) quadrigarii, vel quadratarii, quos Graeco vocabulo πηκτας d) appellant, structores, id est, aedificatores, e) sculptores ligni, musearii, deauratores, albini, f) quos Graeci κονιατας appellant, argentarii, barbaricarii, g) h) diatretarii, aerarii, fusores, signarii, i) fabricarii, k) bracharii, perticarii, l) atque m)

ger, a) oder Kassirer, b) Schlosser, c) Wagener oder Steinmetzen, welche griechisch πηκται d) heifsen, Maurer, das ist Bauleute, e) Holzschnitzer, Musivarbeiter, Vergolder, Tüncher, f) (Stukkaturarbeiter), welche die Griechen κονιατας nennen, Silberarbeiter, Goldsticker, g) h) Perlen- und Edelsteinarbeiter (nach Andern: die getriebene Metallarbeit fertigen,) Erzarbeiter, Erzgiefser, Verfertiger kleiner Bildsäulen und Siegelringe, i) in den Fabriken Angestellte, k) Beinkleidermacher, gewöhnliche Feldmesser, l) Wasserwäger, m)

a) Cod. G. liest lectarii (Bettmacher), aut laccarii (Brunnengräber). Nach Pancirollus sind es Senftenmacher; nach le Beau (l. c.) Todtenbestatter (Glossae νεκροφοροι) In. Malvas. Marm. Fels. sect. 2. p. 70. kommt vor: Lecticarius legionis XI. Fretensis.

b) Schatzmeister. S. Gesneri thes. voce arcarius.

c) Ibidem voce clavicularis. Sonst heifsen sie auch clavicularii, clavidarii. Auch bedeutet diefs Wort Kerkermeister, δεσμοφυλαξ. Cujac. Einige Codd. lesen cavidarii. Conf. l. 56. βασιλικων ad. l. 12. inf. de cohort.

d) Cujac. λιθοθηκτας, Steinglätter. Nach Andern λιθοβηκτας, Steinformer. (S. B. I. S. 585!)

e) Structores, die aus Steinen und Kalk Mauern errichten. v. Palladius l. 9. c. 11. confer. Vitruv. l. 8. c. 7.

f) Qui et dicuntur albarii. (Tertull. de idololatr. c. 8.)

g) Barbaricarii, i. e. qui ex auro coloratis filis exprimunt hominum formas et animalium. Serv. ad Virg. Aen. XI. Auch machten sie Gold- und Silberzierathen an die Helme.

h) In Cod. Theod. steht hier noch: scasores; vielleicht scansores oder stratores (Deckenmacher).

i) Al. lignarii.

k) Vielleicht so viel als Fabricenses, qui in Fabricis publicis [in den öffentlichen Waffenschmiedten] militant.

l) Vielleicht perticarii, gemeine Feldmesser, die sich der Mefsstange (pertica) bedienten.

m) Wahrscheinlich aquae, so dafs es heifst: aquae libratores.

libratores, figuli, qui Graece dicuntur κεραμεις, aurifices, vitriarii, a) plumbarii, b) specularii, c) eborarii, pelliones, d) fullones, carpentarii, e) sculptores, dealbatores, f) cusores, g) trigarii, h) cisiarii, bractearii, id est, πεταλεργοι. i)

Töpfer, auf Griechisch κεραμεις, Goldarbeiter, Goldschmiedte, Glasarbeiter, a) Bleiarbeiter, b) Spiegelarbeiter, c) Elfenbeinarbeiter, Fellarbeiter, d) Färber, Wagner, e) Anstreicher, Weifsfärber, f) (vielleicht Stukkaturarbeiter,) Leinarbeiter, (Seiler,) g) Verfertiger der dreispännigen Wagen, h) Kaleschenkutscher, Goldschläger, das ist πεταλεργοι. i)

II. Impp. Constant. et Constans, AA. ad Leontium. P. P. Mechanicos, k)

II. Die Kaiser Konstant. und Konstans, AA. an den Leontius P. P. Die Mechaniker, k) Geometer und Bau-

a) Vitriarii, ὑελεργοι.

b) Plumbarii; die Griechen und die alten Manuscripte lesen: plumarii, Sticker. Cujac.

c) Specularii, σφετλοποιοι.

d) Diese bereiteten auch die Felle zu, welche über die Zelte gespannt wurden, unter denen die Soldaten Winterlager hielten.

e) Eigentlich bedeutet carpentum einen Prachtwagen; späterhin kommen aber auch carpenta stercoris vor. S. Gesneri thes. h. v. Nach Cujacius bedeutet hier carpenta σαγματα των καμηλων, Kameelsattel, clitellae camelorum; denn in Basilicis steht σαγματοποιοι. Allein, nach Festus heifst clitellae auch eine Art Geschofs.

f) An sunt albini, an gypsoplastae? de quibus Cassiod. V. v. 5.

g) Cujac. cusores linarii, των λιναριων κνηςαι, qui cudunt lina. Cod. G. cusores signarii.

h) Andere lesen: tignarii, Zimmerleute.

i) Noch werden hier in andern Handschriften erwähnt: intestinarii, Hausverzierer; [die Römer nannten den innern Schmuck der Häuser intestina; Vitruv. IV, 4; V, 2; VI, 3.] tessellarii, welche die getäfelte Arbeit in den Häusern fertigen; und andere. — Die Lesarten sind in diesen Stellen äufserst verschieden und noch immer sehr fehlhaft; ihre Berichtigung, welche ich für sehr möglich halte, würde die Absicht dieser Abhandlung überschreiten.

k) Specialiter Mechanicos videtur accipere pro iis, quorum ingenio et institutione fiunt organa mechanica, pneumatica, automatopoetica. Cujac. l. c. p. 237.

geometras, et architectos, qui divisiones partium omnium, incisionesque servant, mensurisque et institutis operam fabricationibus stringunt: et eos, qui aquarum ductus, et inventos modos docili l) libratione ostendunt, in par studium docendi atque discendi, nostro sermone compellimus. Itaque immunitatibus gaudeant, et suscipiant docendos, qui docere sufficiunt. Dat. prid. Non. Jul. Leontio et Sallustio Conss. 344.

meister, welche die Anordnung aller Theile, und die Kenntnifs aller Abschnitte der Säulenordnungen aufbewahren, und durch Angabe der Maafse, so wie durch ihre Anordnungen, an den Bauten geschäftig sind, welche durch das Wasserwägen Wasserleitungen und die aufgefundenen Quellen fortzuführen l) lehren, treiben wir durch unser Gegenwärtiges an, dafs sie mit gleichem Eifer lehren und lernen. Daher mögen Die, welche zu lehren fähig sind, der Steuerfreiheit geniefsen, und Schüler annehmen. Gegeben am sechsten Julius unter dem Konsulate des Leontius und Sallustius, 344.

In den alten Inschriften finden sich noch bei weitem mehrere Zünfte erwähnt, von denen indefs Viele nur dem Namen nach bekannt sind, und wovon ich hernach die wichtigsten angeben werde. Hier erhalten einige Bemerkungen über die Architekten ihre schickliche Stelle.

Die Architekten waren aus den edelsten römischen Familien, und erst späterhin unter den Kaisern auch Freigelassene, vorzüglich Griechen. Es ist mir bis jetzt kein Beispiel vorgekommen, dafs mehre eigentliche Architekten ein Kollegium oder sonst eine Korporation gebildet hätten, wohl aber dafs sie bei Kollegien der Fabrorum tignariorum, centonariorum, dendrophororum, und anderer, Ehrenämter, z. B. die Würde eines Patrones, bekleideten. Ursprünglich lebten die Architekten als völlig freie schöne Künstler, welche sich durch bestimmte Verträge der Leitung öffentlicher oder privater Gebäude unterzogen; jedoch erhielten sie auch bestimmte Anstellungen bei Tempeln, Strafsen, Wasserlei-

l) Cod. Theod. aquarum inventos ductus et modos, et sic. Cod. G. at Cujac. aquarum ductus inventos et modos. Vielleicht: qui aquarum ductus, et inventos modos, elici, libratione ostendunt. (Vergl. Plin. Ep. 4. ult.)

fangen, a) auf Landgütern von Privatpersonen, bei einzelnen Städten b) und am kaiserlichen Hofe. c)

Mit den Architekten verwandt, doch nicht zu verwechseln, sind die verschiedenen Arten der Mefskünstler (mensorum), vorzüglich die mensores aedificiorum, castrorum, agrorum etc. d) Auch scheint in spätern Zeiten die Benennung Maschinenverständiger (machinarius e)) mit Architekt gleichbedeutend geworden zu seyn. f)

Im römischen Rechte kommen auch noch sonst professionum primates, Oberhäupter und Vorgesetzte der Gewerke, aliorum diversorum operum professores, ἐργοδιδασκαλοι, Professoren oder Lehrer anderer verschiedener Werke, vor, und von dem Architekten wird noch der redemptor, ἐργολαβος, das ist der Übernehmer des Baues, unterschieden, der dann für eine bestimmte kontrahirte Summe den von dem Architekten geleiteten Bau bestritt. g)

a) So findet sich (Reines. Inscr. VI, 6.) ein vollständig erhaltenes römisches Senatusconsultum vom J. d. St. 743, worin verordnet wird: „— — curatoribus aquarum extra urbem „lictores binos et servos publicos ternos, Architectos singu„los et scribas et librarios, accensos praeconesque totidem „habere."

b) Späterhin hatte Rom selbst einen Stadtbaumeister. (S. weiter unten die Stelle aus Cassiodorus Var. c. XV!)

c) Siehe die Indices zu Gruteri und Reines. Inscr. voce Architectus Caesaris, Augusti, Augustorum. Im Ganzen finden sich sehr wenige Inschriften, auf welchen der Architekten gedacht wird; auch mufs man die Eigennamen Architectus und Architectianus (z. B. bei Gruter. XCIX, 9.) nicht mit dem Amte eines Architekten verwechseln. Die wichtigsten Inschriften über Architekten, die ich gefunden, sind folgende: Reines. XI, 22, 23; Grut. 41, 5. „templum Dianae — — d. d. Apuleius Architectus substruxit;" Grut. 57, 7. „Marti Aug. Sacr. C. Sevius Lupus Architectus. A. F. Damensis Lusitanus ex v. p. [Corumnae in Lusit.]"

d) Die Benennung mensor erstreckt sich über alles Mefsbare, und es werden darunter auch die öffentlichen Taxatoren und Grenzmefskünstler verstanden.

e) Weil machina auch ein Bau heifst, und die Architekten den Maschinenbau verstehn mufsten.

f) Siehe weiter unten die Stelle des Procopius über den Bau der Sophienkirche!

g) C. l. 4. t. 59. Aedificiorum quoque artifices, vel ergolabi, aliorumque diversorum operum professores, et balneatores, etc. Vergleiche D. XI. t. 6. l. 7. §. 3. und D. VI. t. 1. l. 39!

Da nun, wie wir aus Vitruvius a) wissen, die Architekten in allen Wissenschaften wohlerfahren seyn mufsten, und insbesondere griechischer Wissenschaft und Kunst sich befleifsigten, so ist es möglich, und nicht unwahrscheinlich, dafs sie dahin mitwirkten, unter die vielen Baugewerke, welche unter ihrer Leitung arbeiteteten, und die sie während des Baues zu regieren hatten, eine edle, freisinnige Denkart zu verbreiten, zumal da sie oft als Ehrenbeamte und Patrone derselben ihr vorzügliches Vertrauen genossen.

Wenigstens dauerte die edle Gesinnung und die höhere Würde der Architekten, welche Vitruvius in seiner Schrift so schön ausgesprochen, auch in den folgenden Jahrhunderten fort, und leitete die Schritte der Regierung in Ansehung derselben, und der Behandlung der unter ihnen stehenden Korporationen. Diefs beweisen unter Andern folgende Stellen. — Der Kaiser Konstantinus schreibt an Leontius, als Procurator Provinciae, „Die Architekten, welche den Entwurf, die Eintheilung al„ler Theile, und die einzelnen Glieder und Zierathen der „Säulenordnungen, kennen und anordnen, und durch Aus„messungen und Bauentwürfe ihre Arbeit dem Bauwesen „widmen, sollen die Immunitäten (Befreiungen von allen öf„fentlichen Staatlasten) geniefsen, und Die, welche zu leh„ren fähig sind, sollen Schüler annehmen." b) Ferner an Felix, als Proconsul von Afrika: „Architekten sind so „viele, als möglich, erforderlich; deine Erhabenheit wird „also zu diesem Studium Jünglinge von ungefähr 18 Jahren „antreiben, welche zuvor in den freien Künsten und Wissens„schaften einen Grund gelegt haben; und damit ihnen Diefs „annehmlich erscheine, so wollen wir, dafs sowohl sie, als „ihre Eltern, von allen gewöhnlichen persönlichen Staatla„sten frei seien, den Lernenden selbst aber ein angemessener „Gehalt angewiesen werde. c)

a) Siehe zuvor S. 76—90!

b) Siehe zuvor S. 117! Meine Übersetzung des Wortes incisiones ist blos aus dem Zusammenhange erschlossen; denn die übrigen Bedeutungen passen nicht. Sonst heifst incisiones so viel, als incilia, Wassergräben (ab incidendo; vide Aquino vocabular. Architect. Rom. 1734. h. v.)

c) Architectis quam plurimis opus est, sed quia non sunt, sublimitas tua in provinciis Africanis ad hoc studium eos im-

Daſs aber unter allen Korporationen die Baukorporationen und sämmtliche zu ihnen gehörige Gewerke, nächst den Korporationen der Priester, in der Hauptstadt, und durch das ganze Reich, die zahlreichsten und ausgebreitetsten, und zugleich die geachtetsten, gewesen, Das würde sich schon aus den ungeheuren Werken der bürgerlichen, staatlichen und krieglichen Baukunst schlieſsen lassen, deren Beschreibung wir in den Geschichtschreibern lesen, und deren Ueberreste noch jetzt unsere Bewunderung fesseln. Allein unwiderleglich wird Dieſs durch den Umstand bewiesen, daſs von den Inschriften, welche über die Kollegia und Korporationen aller Arten noch vorhanden sind, bei weitem die Meisten solche Kollegia betreffen, welche an den Bauten von allen Arten wesentlichen Antheil nehmen, und besonders die zum Erbauen und Ausschmücken groſser Prachtgebäude gehörigen Gewerke ausmachen; — eben dieselben, welche wir im Mittelalter mit den eigentlichen Baugewerken vereinigt, unter Leitung der Architekten stehen, und, von Fürsten und anderen Bauherren gerufen, dahin wandern sehen, wo irgend ein groſser Bau sie vereinigte und ihnen Beschäftigung gab. — a)

Der Ausdruck des vorhin angeführten Gesetzes: „die sich hin und wieder in den Städten verweilen," (morantes per civitates,) und mehre andere Stellen des Corpus Juris, so wie der Geschichtschreiber der römischen Kaiser, beweisen es, daſs sämtliche zum Bauen gehörige Kollegia und Korporationen auf den Befehl der Kaiser, so wie auch baulustiger Privatleute, von Stadt zu Stadt, von Provinz zu Provinz reisen muſsten, und daſs sie, wenn sie auf kaiserlichen Befehl reiseten und arbeiteten, durch ihre Menge, so wie durch die gesetzlich vorgeschriebenen, an sie zu entrichtenden, Lieferungen an Baumaterialien und Lebenmitteln, wobei sie sich manche Erpressungen erlaubten, b) und durch

pellat, qui ad annos ferme duodeviginti nati, liberales litteras degustaverint, quibus ut hoc gratum sit, tam ipsos, quam eorum parentes ab his, quae personis injungi solent, volumus esse immunes, ipsisque, qui discent, salarium competens statui. (Cod. L. t. c.)

a) Siehe Band I. S. 93. ff!

b) C. L. XI. t. 9. de fabricensibus init. „Omnibus fabricis [al. fabricensibus] non pecunias pro speciebus" (Lieferungen „in natura), „sed ipsas species sine dilatione inferri praecipi„mus — —, quo promtius adempta fraudibus facultate, com„modo publico consulatur. Datum ao. 388."

die Zwangfuhren, (angariae) a) wodurch sie selbst und ihre Geräthschaften weiter geschafft wurden, sehr beschwerlich fielen. b) Bei ihren Arbeiten mufsten auch Soldaten helfen. c) Oft hielten die Baukorporationen mit Hartnäckigkeit auf ihre Zunftgesetze, welche vielfach mit den Vortheilen des Staates und der Bauherren stritten; daher wir auch im Kodex viele Verordnnngen gegen ihre Zunftmisbräuche finden. d)

Vorzüglich zahlreich waren die Bauleute, die zum Erbauen und zur Erhaltung der Brücken, Wasserleitungen (Formarum), und Festungen bestellt waren. „Eine dritte Menschenklasse", sagt Berger e) in seinem Werke über die römischen Strafsen, „welche bei dem öffentlichen Strafsen-„bau (muniendis viis publicis) gebraucht wurde, waren Ar-„chitekten, Lohnarbeiter (architecti, operae, materiarii). „Denn so wie die Strafsen durch Brücken verbunden, und „mit Häfen beendigt, auch zur Bequemlichkeit der Rastla-„gerplätze und Stationen (mansionum et mutationum) f) vie-

a) Angariae sind gezwungene Botengänge und Fuhren, wodurch alle Lieferungen zu den öffentlichen Bauwerken herbeigeschafft wurden.

b) Novell. XVII. c. 4; ib. 23, c. 3. Br.

c) C. l. IV. t. LIX. med. In dieser Stelle werden ausdrücklich Baukünstler, aedificiorum artifices, das ist, alle bei'm Hausbau thätige Gewerke, genannt.

d) Zum Beispiel, dafs ein Baumeister ein einmal angefangenes Werk vollenden müsse (S. C. l. VIII. t. 10, c. 12, §. 8. Br; so wie die Baugesetze der Kaiser Leo und Zeno); dafs ein anderer Baumeister ein unvollendetes Werk vollenden solle und dürfe; dafs gegen einen betrügerischen Baumeister geklagt werden könne. (D. l. XI. tit. 6, c. 7, §. 3. „Hoc exemplo etiam adversus architectum actio dari debet, qui fefellit: nam Divus Severus, adversus architectum et redemptorem actiones dandas, decrevit.")

e) Bergerius de publicis et militaribus imp. Rom. viis; (in Graev. Thes. T. X. p. 36.)

f) Der allgemeine Begriff der mansio militaris ist ein von dem Heere selbst eingerichteter Ruheplatz, wozu denn auch schon vorhandene Städte benutzt wurden: es bedeutet also Standquartier, Rastlagerplatz, Waffenruhplatz. („Non enim belli tempore ad stativa, vel mansionem, civitas murata semper occurrit." Veget. l. 12. „milites in mansione dormientes aggredi." Idem. Confer. du Cange h. v.) In der Regel fand sich auf den Militärstrafsen nach jeder Tagreise eine Mansio; id. Salmas. ad Solin. p. 994. — Mutationes sind Stationen, das ist, Orte, wo bei Transporten und Reisen Wagen und Zugthiere gewechselt wurden. V. du Cange h. voce!

„le Gebäude errichtet wurden, der Meilensäulen und ande-
„rer kleinerer Werke zu geschweigen: so folgt hieraus, dafs „der gröfste Theil der Lohnarbeiter, Steinmetzen, (mate-„riariorum,) Baumeister und Mechaniker aus dem gan-„zen Reiche an den Strafsen arbeiten mufsten, welche, wenn „man sie zusammenzählte, die Anzahl der Arbeiter am Sa-„lomonischen Tempel und an den egyptischen Pyramiden „weit übertreffen würde. Auch glaube man nicht, dafs „Brücken und Hafen Werke von geringerer Kostbarkeit oder „Arbeit gewesen, indem schon der Hafen zu Ostia des „Claudius, und allein jene Brücke über die Donau, „welche Trajanus erbauen liefs, allen übrigen prächtige-„ren und kühneren Gebäuden gleich kommen."

Auch bei jeder römischen Legion waren fortwährend mehrere Baugewerke und alle andere für das Kriegwesen nöthige Korporationen angestellt, wie ebenfalls das Corpus Juris und die Inschriften beweisen. a)

Eine eigne merkwürdige und äufserst zahlreiche Klasse von Arbeitern und Künstlern, welche sehr ausgebreitete Korporationen bildeten, waren in den durch das ganze Reich zahlreich verbreiteten kaiserlichen Waffenfabriken oder Zeughäusern angestellt, und wurden unter dem gemeinsamen Namen Fabricenses b) begriffen, obgleich sie aus sehr

a) Über die bei den Legionen angestellten Handwerker hat le Beau in seinem 19ten Memoire über die Römische Legion das Merkwürdigste zusammengestellt. Die Hauptstellen der Alten hierüber sind Liv. I, 43. und Dionys. Halic. l. 4. über die desfalligen Verordnungen des Königs Servius; vorzüglich Vegetius l. 2. c. 11. Le Beau führt mehre Inscriptionen an, woraus ich nur die hiehergehörigen Worte mittheile." C. Ancharius. C. L. Eutychus faber ferrarius leg. XX. Geminae. L. Ancharius. C. F. Philostorgus Faber lignar. machin. bell. Q. Ancharius. L. F. Nicostratus fab. et praef. fabro leg. XX. etc. (Reines. cl. VIII, 65.) — „Bassus coh. III. leg. III. italicae praefect. mil. et fabrorum tector. d. i. (welcher die Wände bekleidete und berappte"), (Graevius) Der praefectus fabrum kommt häufig vor, z. B. (Reines. Cl. VIII, 63.) M. Alcumius Aelianus praef. fabrum leg. III. Parthicae. — L. Corn. Balbus, den Cicero vertheidigte, ein sehr vornehmer Römer, war unter dem Konsulate des Cäsar praefectus fabrum. — Vergleiche auch mehrere der im Verfolg unserer Abhandlung angeführten Inscriptionen, auch die am Schlusse zu erwähnenden britannischen!

b) Fabricensis est, qui in fabricis publicis militat. (C. l. VI. tit. 62. §. 5.) Über sie giebt ein eigner Titel im Kodex (C. l. XI. t. 9. vergl. l. 2, 3, 4, 5, 6. et Nov. Theod. 13.) vollen Aufschlufs. — Die gemeinen Arbeiter wurden mit einem Brand-

verschiedenartigen Gewerken bestanden. Sie arbeiteten unter Leitung der Architekten und überhaupt der Maschinenbaumeister (machinarii), wurden zum Militär gerechnet, und genossen viele bürgerliche und militärische Privilegia und Immunitäten; wogegen aber die gemeinen Arbeiter unter denselben viele Lasten zu tragen hatten. Sie selbst und das ganze Fabrikwesen standen unter dem Magister officiorum.

Nicht weniger zahlreich waren die bei dem Marinewesen und bei dem Schiffbau angestellten Baugewerke. Die sämmtlichen dazu gehörigen Korporationen, von denen wir schon Einige erwähnten, gehörten überhaupt zu den zahlreichsten, begütertsten, angesehensten, und am Allgemeinsten verbreiteten, im ganzen Römerreiche. a)

male gezeichnet, damit man sie und ihre Kinder, bei der Zunft zu bleiben, und zu ihr zurükzukehren, zwingen könnte.

a) Siehe L. XIII. t. V. l. 9, 11, 14, 16, 21. und Platner, de collegiis opif. Lips. 1809. diss. II. p. 11. s., so wie Muratori, Reinesius und Andere zu den Inscrr. — Sie waren besonders zu Rom an der Tiber, und zu Ostia, zahlreich und begütert (L: II, III, l. 6, 10, 12, 14, 21, 24, 25, 30, 36, 37, 38); doch auch im orientalischen Reiche eingeführt (l. 7, 14, 32; v. paratit. Godofr.) Sie durften nur aus einer bestimmten Anzahl einzelner Kollegien bestehn, und unter die Mitglieder derselben wurden sogar Männer von der Würde der Senatoren aufgenommen. (v. l. 14.) Allein ihr Dienst war, gleich dem der Waffenarbeiter (fabricensium) gezwungen; denn ihre Söhne und Erben, und sogar die Inhaber ihrer Güter, mufsten ihn übernehmen (v. l. 3, 14, 19, 20, 27,) und sie selbst durften sich demselben nicht entziehen (v. l. 14, 19, 35.). Der Praefectus Urbi war ihnen vorgesetzt. Sie mufsten Schiffe bauen und ausbessern; und dazu mufsten die Unterthanen die Baumaterialien beisteuern. Vorzüglich aber mufsten sie das von den Provinzen den Römern, als Kanon (vid. l. 14. de an. can.), jährlich zu liefernde Getraide, Holz, Fleisch, und überhaupt alles dem Staatschatz gehörige Gut über die See und auf Flüssen nach Rom und Konstantinopel schaffen; bei dem Praefectus annonae aber sich wegen ihrer Gesetzlichkeit und guten Lebenwandels legitimiren. Sie erlangten von mehrern Kaisern Privilegien, und das von Konstantin im J. v. Chr. 326. gegebne fünfte Gesetz lautet so: „Navicularios omnes per orbem „terrarum, per omne aevum, ab omnibus muneribus et oneri„bus, cujuscunque fuerint loci vel dignitatis, securos, „vacuos, immunesque esse praecipimus, sive decuriones sint, „sive plebeii, seu potioris alterius dignitatis, ita omni„bus collationibus liberati integris patrimoniis naviculariorum „munus exerceant." Ich führe diese Umstände hier an, zuförderst um die Meinung, als seien alle Kollegia bei den Römern weniger ehrenvoll gewesen, zu widerlegen; sodann aber, um zu zeigen, dafs mehrere Kollegia wirklich geeignet waren,

Wenn ein Kaiser irgend einen grofsen Bau in irgend einem Theile des weiten Kaiserreiches vorhatte, so wurden die Architekten und Bauleute dazu aus allen Provinzen verschrieben, wo sich dergleichen vorfanden. Die Frohnfuhren (angariae), ihr Transport und die Darreichung aller ihnen auf der Reise und an ihrem neuen Aufenthaltorte wesentlichen Bedürfnisse lag allen Denen ob, die, öffentliche Staatlasten zu tragen, pflichtig waren. Diefs gereichte, zumal unter so vielen baulustigen Kaisern, z. B. unter Nero, Adrianus, Diokletianus, Justinianus den Ländern zu grofser Beschwernifs. Man sehe hierüber die schon angeführten und noch folgenden Stellen aus dem C. Juris, aus Eumenius, Symmachus, Procopius und Andern! So erzählt Lactantius von dem Kaiser Diocletianus, der vom J. 284 — 304 n. Chr. regierte: „Hier-„zu kam noch eine unbeschränkte Baulustigkeit, und eine „eben so unbeschränkte Besteurung der Provinzen in Liefe-„rung der Arbeitleute und Künstler, und Wagen, und al-„ler zum Bau grofser Werke nöthigen Dinge.“ a) Wenn die Beschreibung des Procopius nur halb der Wahrheit gemäfs ist, so trieb es hierin kein Kaiser so weit, als Justinianus, (der vom J. 527 — 566 n. Chr. regierte,) welcher eine Menge Festungen, Wasserleitungen, Brücken, und vorzüglich die grofse Sophienkirche in Konstantinopel, bauen liefs; wefshalb sowohl Künstler, als Baumaterialien und Zierrathen, aus allen Theilen des Reiches, zum Theil mit Gewalt, herbeigeschafft wurden, wovon ich weiter unten das hieher Gehörige beibringen will.

Bis hieher bin ich meist Heineccius gefolgt, indem ich aus dessen erwähnter Schrift das Hiehergehörige aus-

durch den Beitritt gebildeter, wissenschaftlicher und einflufsreicher Männer schöne und sinnvolle Gebräuche und Feste zu erhalten, und so bei den Römern einigermafsen die Stelle der Mysterien zu vertreten. Dafs Diefs besonders in Ansehung der Korporationen des Schiffwesens geschehen ist, beweisen eine Menge Inschriften, von denen Einige in der Folge angeführt werden sollen. Es enthielten aber diese Korporationen ebenfalls ihre eignen Fabros aller Arten, vorzüglich aber tignarios, centonarios und dendrophoros; daher stehen sie mit unserm Gegenstande in wesentlicher Verbindung.

a) „Huc accedebat infinita quaedam cupiditas aedificandi, non „minor provinciarum exactio in exhibendis operariis et artifi-„cibus et plaustris, et omnibus, quaecunque sind fabricandis „operibus necessaria.“ (Lactant. M. P. 7. 8.)

zog, berichtigte, erweiterte, und die von ihm citirten Stellen zum Theil mit den Worten der Quellen hersetzte, und mit neuen vermehrte. Allein gerade die Gegenstände, die uns für die Aufhellung des Ursprunges, und der Beschaffenheit und Bedeutung, welche die Verfassung und die Gebräuche der Freimaurerbrüderschaft uranfänglich hatten, am wichtigsten seyn müssen, erschienen jenem Schriftsteller, so wie allen übrigen Bearbeitern dieses antiquarischen Gegenstandes, von minderem Belange; zumal da sich die Nachrichten hierüber in einer Menge von Schriftstellern und Inschriften sehr vereinzelt und zerstreut finden. Noch die meisten Nachweise fand ich über diese Gegenstände in Wassenaer — dissertatio juridico philologica ad tit. D. de collegiis et corporibus, Lugduni Bat. 1740 (in Fellenbergii jurisprudentia antiqua, T. I, p. 397 seq.). *a*) Es blieb mir daher eine genauere, möglich vollständige Durchforschung aller mir offenstehenden Hülfmittel, vorzüglich aber der wichtigsten Sammlungen von Inschriften, nothwendig, und ich unterzog mich dieser Arbeit, um in Ansehung dieses wichtigen Punktes zu einem entscheidenden Urtheile zu gelangen, und insbesondere die Yorker Konstitution, vorzüglich aber deren Behauptung, gründlich beurtheilen zu können, dafs die Brüderschaft nach Mafsgabe altüberlieferter römischer und griechischer Verfassung, Gesetze und Gebräuche in England eingerichtet worden sei. Die Hauptergebnisse dieser Untersuchung will ich zunächst mittheilen. Sollte ich hierbei Manches mehr in's Einzelne erörtert haben, als es den Meisten nöthig scheinen möchte, so wird doch eine planmäsige, genaue Zusammenstellung alles Dessen, was wir aus echten Quellen hierüber wissen, willkommen seyn; mancher einzelne Umstand, manche angeführte Stelle kann späteren Forschern ein nützlicher Wink werden, und zu weiteren Aufschlüssen führen. Sollte ich aber in einigen Kleinigkeiten, aus Mangel tieferer Kenntnifs des Alterthumes, gefehlt haben, so ersuche ich die Kenner um gütige Berichtigung. *b*)

a) Ich will diese Schrift im Folgenden durch Ws. andeuten.

b) Um in dem Folgenden kurz citiren zu können, bemerke ich die Bedeutung folgender Abkürzungen. Gr. Gr. bedeutet Inscriptiones totius orbis Romani, in absolutum corpus redactae etc., industria et diligentia Iani Gruteri, denuo cura Jo. G. Graevii recensitae, Amstelod. 1707, 4 Partes. Fol. — M. oder Mur. verweist auf den Novus thesaurus veterum Inscr. hactenus praetermissarum, collectore L. A. Murato-

Die Verfassung und die Einrichtung der Zünfte und Künstlergesellschaften der alten Völker gieng in ihrer Eigenthümlichkeit aus dem Geiste des Alterthumes hervor; sie spiegelte die Grundideen menschlicher Geselligkeit, welche damals so die Staaten, als die Religionvereine und das Hauswesen, regierten, in einem einzelnen Bilde ab, und ahmte in ihrer weiteren Ausbildung die Schicksale und Veränderungen der Staaten nach. Diese Vereine waren ein Staat im Kleinen, dem Volkstaate untergeordnet und mit ihm innig verbunden. Die Römer benannten jeden geselligen Verein sehr bedeutend einen Leib, corpus, weil ihnen, so wie allen gebildeten Völkern des Alterthumes, und den gröſsten Philosophen, zum Beispiel auch Platon, a) jede Gesellschaft wie Ein selbstständiger Mensch, unter dem Bilde des Menschenleibes, erschien. Sehr wohlthätig wirkte diese echte Grundansicht auf die Einheit und Festigkeit aller ihrer geselligen Verfassungen. b) So besänftigte z. B. Menenius Agrippa c) durch einen sinnreichen Apolog, der sich auf die Vergleichung des Staates mit Einem Leibe gründet, das aufrührische Volk. Daher bedienen sich die Schriftsteller des Alterthumes häufig von Völkern, Staaten und Städten der bildlichen Ausdrücke des Geborenwerdens und Wachsens, des Gesund - oder Krankseyns, des Sterbens, der Wiedergeburt. d) Ja Cicero vergleicht e) die Allgesellschaft des ganzen Menschengeschlechtes mit Einem Men-

rio. Ti. IV. Mediolani 1739—1742. Reines. zeigt an: Th. Reinesii Syntagma Inscrr. antiquarum, imprimis Romae veteris, cum commentariis absolutissimis. Lips. et Franc. 1682. Fabretti Inscriptt. antiquae, Romae 1702, werden bezeichnet durch Fabr. Ferner Gor. bedeutet Gorii Inscriptiones antiquae in Etruriae urbibus extantes. T. III. Florent. 1726. Mar. zeigt an: Marini Inscrizioni antiche delle ville e de' Palazzi Albani in Roma 1785.

a) Siehe vorzüglich dessen Republik. (Vergl. meine Anmerkung zu S. 427. des 1 Bds.!)

b) Siehe hierüber Edv. Platneri dispp. I et II. de collegiis opificum (Lips. 1809.) diss. I. p. 5. sqq.

c) Liv. II, 32.

d) Nasci, adolescere, bene aut male affectae esse, mori, renasci, cet. Vide Casaub. ad Polyb. I. p. 90. sqq. So sagt Rutil. Numant. Itiner. I, 413: „non indignemur mortalia corpora solvi, cernimus exemplis, oppida posse mori;" und Statius Silv. 3, 5, 104: „— — Statiasque renatas."

e) Cic. de offic. 3, 6.

schenleibe; und eben so sagt Seneca a): „wir sind Glieder Eines grofsen Leibes." Mit gleichem Erfolge bedienen sich auch christliche Schriftsteller, vorzüglich Paulus, b) wenn sie von der mystischen Einheit (de corpore mystico)der Kirche und von Jesus, als deren Haupte, reden, des menschlichen Leibes zum Gleichnifsbilde.

Gewöhnlich zählen die Rechtgelehrten und Philosophen der Griechen und Römer drei Gattungen von Körpern (corpora) auf. c) „Den ersten, welcher von Einem Le„bengeist gebildet und erhalten wird, wie ein Mensch, ein „Balken, ein Stein und dergleichen; den zweiten, der „aus mehren verbundnen Nebentheilen besteht und ein „Vereinkörper heifst, wie ein Gebäude, ein Schiff, ein „Vorrathhaus; den dritten, d) den selbstständige, gleich„artige Einselwesen (Häupter) ausmachen, wie ein Volk, „eine Legion, eine Heerde." Schon Cujacius e) hat bemerkt, dafs diese Dreitheilung der Körper von den Stoikern, — eigentlich von Platon, hergenommen ist.

Die Benennung Corpus, Korporationen (Leibheit) ist daher ganz allgemein, und umfafst alle Gesellschaften jeder Art, alle Gemeinheiten (universitates), Kollegien und Genossenschaften (hetaerias). f) Da-

a) Seneca ep. 95.

b) Brief an die Römer 12, 4. f. an die Corinther I, 12, 12-27; vorzüglich Brief an die Ephesier 4, 16.

c) Arg. l. 30. pr. D. de Usurpationibus, et l. 23. §. 5. D. de rei vindic. „Unum corpus, quod continetur „uno spiritu et Graece ἡνομενον, i. e. unitum, vocatur, „ut homo, tignum, lapis et similia: alterum, quod ex con„tingentibus, h. e. pluribus inter se cohaerentibus, quod „συνημμενον, i. e. connexum vocatur; ut aedificium, navis, „armarium: tertium, quod ex distantibus capitibus con„stat, ut corpora plura non soluta, sed uni nomini subjecta, „veluti populus, legio, grex."

d) Conf. Hugo Grotius de jur B. et P. 2, 9, 3 in notis! In diesem Sinne kommt corpus vor z. B. Liv. 1, 8; 4, 9; 26, 48. Virgil. Aen. 12, 835. Ovid. Metam. 1, 186. Lucan, 7, 291. Florus 1, 1, §. 9. et subinde; conf. Tennul ad Frontin. Strateg. 4, 2, 8 et Heins. ad Vell. Pat. 2, 109. §. 1.

e) Cujac. obss. 15, 33, et 26. cap. ult. Siehe Senec. ep. 102!

f) Die Behauptung des Onuphrius Panv., (Ant. Veron. I, 25.) als bedeuten corpora blos die Gesellschaften der niedrigern Handwerker und Handarbeiter, ist völlig ungegründet, wie viele im Folgenden vorkommende Stellen beweisen. So sehe man z. B. den Index zu Gr. Gr. p. XL, wo die vornehm-

her ist der mehrerwähnte Abschnitt des Corpus Juris „de collegiis et corporibus“ nicht de corporibus et collegiis betitelt. Tertullianus a) schreibt diese Benennung auch den Christen zu, und lehnt zugleich von ihnen den Vorwurf aufrührischer Gesinnungen ab, der ihnen eben deſshalb gemacht wurde. Auch bei Lactantius b) kommt der Name Korporation der Christen und „das Recht ihrer Korporation“ (corpus Christianorum et jus corporis ipsorum) c) vor.

Obgleich einige Gesellschaften ihrer Natur und Stiftung nach ein Körper, corpus, andere eine Wahlgesellschaft, collegium, noch andere Gemeinde oder Gemeinheit, universitas, genannt wurden, so finden wir doch diese drei Benennungen oft ohne allen Unterschied gebraucht; d) corpus zeigt indessen durchgängig eine am Weitesten umfassende Bedeutung, die beiden andern Wörter aber geben eigentlich weitere Bestimmungen jenes allgemeinen Begriffes an. e)

Die Inschriften lehren, daſs einige Zunftverbindungen sich gar nicht collegia, sondern blos corpora, nannten, vielleicht, weil sie in einer blos äuſseren Verbindung standen, wie bei uns die sogenannten freien Künstler und unzünftigen Gewerke. Ferner bedeutet, so viel ich gefunden, allgemein collegium eine einzelne, sich in Einem Hause, in bestimmter Verfassung und unter bestimmten Gebräuchen, zunftgesetzlich versammelnde Anzahl von Mitgliedern von eben derselben Beschäftigung; gerade so wie

sten Kollegia so genannt werden, z. B. corpus fabrum, centonar, dendroph., corpus nautarum splendidissimum.

a) Tertull. Apologet. c. 39.

b) Lactant. de mort. persec. c. 48.

c) Diese Stelle bestätigt noch mehr die vorhin (S. 109, und das. Note d,) gemachte Behauptung, daſs sich die Christen der Korporationen und Kollegien bedienten, um bei dem Staate Eingang zu finden.

d) Vergleiche unter sich die Stellen: l. 1. pr. §. 1. D. quod uniusc. univ. nomine; l. 6. §. 5. sed et qui. D. de decurion.; l. 3. §. 4. D. de bon. poss.; l. 5. §. 6 et 7. D. de jure immun. Ws.

e) Zu einem collegium nehmlich scheint ein wechselseitiger Vertrag zu gehören. Die collegia sind also corpora, nicht aber umgekehrt. — So bildeten die Libertini ein corpus (Tacit. Ann. 13. 27.); so finden wir ferner corpus Aetolorum (Liv. 26. 24.): in beiden Fällen paſst der Name Kollegium nicht. Ws.

Loge eine einzelne Gesellschaft von Freimaurerbrüdern anzeigt. Verbanden sich aber mehre Kollegia derselben oder verschiedener Art, desselben Ortes oder derselben Provinz, zu bestimmten Zwecken in ein höheres Ganzes, so wie etwa mehre Logen in eine sogenannte Grofsloge, so heifst ein solches höhere gesellige Ganze entweder corpus oder corporatio; und zwar scheint das letztere Wort diefs höhere Verhältnifs eigens bezeichnet zu haben.

Der Name Kollegium deutet auf den Ursprung dieser Gesellschaft hin; denn er zeigt einen Verein an, dessen Mitglieder durch freie Wahl aufgenommen werden, a) oder die durch gleiche Gesetze (leges) verbunden sind. Dieser Name war bei den Römern uralt und sehr ehrenvoll; denn schon Romulus richtete zwei Priesterkollegien ein, das schon oben (S. 105.) erwähnte collegium Fratrum Arvalium b) und das collegium sodalium Titiorum. c) Die genaue Betrachtung der von Marini vollständig dargelegten Verfassung, innern und äufsern Rechte, und der Gebräuche des Kollegium der Fratrum Arvalium macht es höchst wahrscheinlich, dafs dasselbe allen übrigen später gestifteten Kollegien in den erwähnten Dingen zum Muster gedient hat. Die älteste dergleichen Gesellschaft war die Priesterschaft der Lupercorum (sodalitas Lupercorum), welche noch vor Erbauung Rom's in jenen Gegenden durch einen Arkadier, Evander, eingeführt wurde. d) Es ist daher gewifs, dafs die ganze Stiftung, Verfassung und Ein-

a) Legi enim et adlegi et sublegi proprie dicebantur, qui in ejusmodi collegia cooptabantur. Vell. Pat. 2, 83, 3. Val. Max. 6, 4, ex. 1. Sueton. Caes. 41; Aug. 2 et 54. Ws.

b) Vid. Plin. h. n. 18, 2. conf. Aul. Gell. noct. att. 6, 7; Macrob. Saturn. 1, 10. Ws. Vorzüglich s. Marini weitläufiges Werk über die Fratres Arvales (2 Quartbände), worin sämtliche ausführliche, von denselben und über sie noch vorhandene Denkmäler dargestellt und erklärt sind; woraus man am Vollständigsten die ganze innere und äufsere Verfassung eines römischen Kollegium erkennen kann. Die Benennung Brüder, fratres, hat bei dem colleg. Arvalium keinen allgemeinmenschlichen Sinn, sondern die ersten Mitglieder desselben waren leibliche Brüder. Überhaupt findet sich in vorchristlichen Denkmalen der Name *Bruder* in allgemeinmenschlichem Sinne, so viel mir bis jetzt bekannt ist, gar nicht.

c) „In honorem Titi Tatii Sabini, collegae sui." (Tac. h. 2, 95, 2. Conf. idem ann. I., 54. §. 1.) Ws.

d) Dion. Hal. I, 83. Ws.

richtung der römischen Kollegien von griechischen Priestergesellschaften hergenommen war; und wenn wir die zuvor (S. 105.) beigebrachten Nachrichten über die von Numa getroffenen Einrichtungen dazunehmen, so scheint Fabretti,[a] von einer wenigstens urgeschichtlich richtigen Idee geleitet, die Kollegia zu den religiösen Gesellschaften gerechnet zu haben. Indem Numa auch Künstlern, welche mit der Priesterschaft verbunden waren, den Namen und die Verfassung der Priester-Kollegien verlieh, scheint er, sie dadurch haben ehren, zu einem gesitteten Wandel heranbilden, und sich selbst verpflichten zu wollen. Die von Numa gestiften Künstlerkollegia sind übrigens nur solche, die zum Kriegwesen, zu Arbeiten des Friedens für den Staat, zum Gottesdienste und zu Volkfesten erfordert wurden, und finden sich in der (S. 96. f.) erwähnten Stelle, als von den religiösen Kollegien unterschieden und selbständig gestiftet. Wenn gleich späterhin auch Menschen von der niedrigsten Volkklasse, die höheren Stände nachahmend, ihren Verbindungen den Namen der Kollegien beilegten, und als solche vom Staate anerkannt wurden, im Fall ihr niedriges Geschäft dem letztern unentbehrlich, oder der herrschenden Partei im Staate ein nützliches Werkzeug war; [b] wenn ferner dann auch Sklaven, mit Bewilligung ihrer Herren, in verschiedene Kollegien aufgenommen werden konnten: [c] so blieb doch dem Namen eines Kollegium bis an das Ende des Römerreiches seine Würde. [d]

Sofern die Mitglieder eines Kollegium nicht als einzelne Mitglieder, sondern als Eine höhere Person, sind und betrachtet werden, sind sie eine Gemeinheit oder universitas. [e] Schon ältere römische Schriftsteller brauchen

a) Fabr. 429. „Varia coll. et sodalitia in hanc classem (sacro„rum et eorundem ministrorum) digessi, quia inter coetus „religiosos censebantur; utpote quae communis numinis „cultum, arcam communem, communiaque sacrificia et epu„lum statis temporibus haberent."

b) l. 5. §. 12. D de jure immun. Ws.

c) l. 3. §. 2. D. de coll. et corpp. Ws.

d) Wenn Horatius (Sat. I, 2.) Kollegia syrischer Zitherspielerinnen und Mimen, und anderer sich niedrig beschäftigender Menschen (ambubajarum etc. collegia) erwähnt, so scheint er sie mehr spottweise so zu nennen. Ws.

e) Hierüber habe ich schon (zu S. 106. in der N. a) das Nöthigste erinnert. Wassenaer glaubt, dafs es durch Uebersetzung des griechischen κοινον, commune, in das römische Recht gekommen, und sich blos auf den gemeinsamen Güterbesitz beziehe; er beruft sich auf §. 6. Instit. de rer. divis. und auf Cic. de off. 1, 17.

diese Benennung von der Gesammtheit des Menschengeschlechtes auf der ganzen Erde. a) Nach römischem Rechte indefs ist dieser Name schon auf drei Menschen anwendbar, ja wenn auch von einer universitas nur Einer übrig ist, so ruhen noch auf ihm die Rechte derselben. b) Wir sehen hieraus, dafs sich die Römer zu dem Begriffe einer höheren (sogenannten moralischen) Person, ja der höchsten auf Erden, zu der Menschheit, erhoben hatten, und dafs mithin die Rechte der Kollegien nach römischem Staatrechte auf ihrem wahren Grunde ruheten.

Aus dem weitumfassenden Begriffe eines Kollegium (Siehe S. 105.!) werden nun die im römischen Rechte vorkommenden verschiedenen Eintheilungen derselben verständlich. Sie waren öffentliche, (publica) welche zum allgemeinen Besten vom Staate selbst gestiftet und unterhalten werden, oder nicht öffentliche, häusliche (privata), c) welche Privatpersonen ihres persönlichen Vortheils wegen, oder zum Behuf irgend einer ihnen eignen Beschäftigung oder Vergnügung, zu Folge eines bestimmten gesellschaftlichen Grundvertrags, stiften. Die öffentlichen Kollegia sind entweder gottesdienstliche (sacra sive religiosa), welche zum Behuf der gebührenden Ausübung der vom Staat angenommenen Religiongebräuche von Denen gestiftet werden, welche hierzu berechtigt sind, z. B. die collegia Pontificum, XV - Virorum, Septemvirum Epulonum, Saliorum, Lupercorum, Sodalium Titiorum, Fratrum Arvalium, Sodalium Augustalium, etc.; oder bürgerliche (civilia), welche für die einzelnen Theile der Staatverwaltung von der höchsten Staatgewalt eingesetzt sind, z. B. die Collegia Consulum, Praetorum, Censo-

a) Cic. de nat. Deor. 2, 56. „licet enim contrahere, eamque gradatim ad pauciores, postremo deducere ad singulos." — Plin. h. n. 7, 1.

b) „Universitates enim in disciplina juris sunt corpora „quaedam ex distantibus capitibus, ad mini„mum tribus, conlecta, (a familia, et Republi„ca [?], diversa,) mutuo consensu communis ju„ris et utilitatis fruendae causa in unum con„gregata, ac publica auctoritate munita; quae„que, etiamsi in unum reciderint, nihilo tamen secius stare „etiamnum perhibentur in. l. 7. §. 2. D. quod uniuscuj. „univ. nom." Ws.

c) Von diesen allein scheint Tit. D. de coll. et corp. zu handeln. Ws.

rum, etc. Corpus Senatus; a) in den Landstädten collegia Duumvirum, Quatuorvirum, Sevirum Augustalium, ordo Decurionum etc. Auch die Privatkollegia waren entweder religiöse, zur gemeinsamen Verehrung irgend einer Gottheit, oder bürgerliche und profane, für gemeinsamen Handel und Gewerbe, oder zum gemeinsamen Vergnügen. Die Privatkollegia werden ferner eingetheilt in erlaubte und unerlaubte (licita et illicita). Erlaubte Kollegia sind „gesellige Verbindungen mehrer, zum Wenigsten „dreier, b) Menschen, welche von dem Staate (republica) „und der Familie abgesondert bestehen, und unter Autori„tät des Staates, d. i. der Gesetze, Senatbeschlüsse, oder „kaiserlicher Verordnungen, gestattet und bestätigt sind.“ c) Diese erlaubten Kollegia werden auch oft alte und gesetzmäfsige (antiqua et legitima) genannt. d) — Unerlaubte Kollegia dagegen (coll. illicita) unterscheiden sich von erlaubten nur dadurch, dafs sie nicht mit staatlicher Autorität gestiftet, noch bestätigt, vielleicht gar verboten waren; daher sie auch vom Staate nicht Kollegia, sondern Komplotte (factiones), unerlaubte Gesellschaften (illiciti coetus), genannt werden. e) Die Theilnahme

a) Lucan. 7, 294. Ws.

b) L. 85. D. de Verb. signif. l. 1. pr. D. quod uniusc. univ. nomine. Ws.

c) Cujacius (ad l. 40. D. de V. S.; conf. Bourdelot. apud Pricaeum in Apul. Apol. p. 49.) sagt, der Grund, warum gerade Drei erfordert werden, sei aus der pythagoreischen Philosophie entlehnt, nach welcher Drei die Grundzahl der Vielheit, Zwei dagegen die Zahl der Geringzahligkeit sei. Ws.

d) Suet. Caes. 42; Cic. pro Domo, c. 28. Über die desfalls vom Senat gefafsten Beschlüsses. Cic. ad Qu. fr. 11. Ep. 3. Ascon. Ped. in Cic. orat. pro Corn. p. 137. et in orat. contra L. Pis. p. 159. Conf. Plin. Paneg. c. 54; l. 1. pr. et §. 1. D. quod un. univ. nom. Daher die (schon S. 111. erwähnten) Formeln: „coll., quibus ex SCto coire licet; quibus coëundi jus est;“ z. B. „corpus fabrum naval. Ostiens. quibus ex „S. C. coire licet;“ Mur. 520, 3. conf. l. 20. D. de reb. dub; l. 1. D. de manumiss. quae servis, et l. 5. §. 12. D. de jure immun., wo mehre dergleichen Formeln vorkommen. Ws.

e) L. 2. de extraord. crimin. arg. l. 1. pr. D. de coll. et corp.; die gegen sie gerichteten Gesetze hat Brissonius (Select. Antiq. 1, 14.) zusammengestellt. Auch in den Provinzen waren sie häufig; s. z. B. Tac. Annal. 14, 17. Ws.

An dieser Stelle erwähnt Wassenaer noch vermischte Kollegia (collegia mixti generis), d. i. theils erlaubte, theils

an unerlaubten Kollegien wurde nach Ulpian a) als Majestätverbrechen, in frühern Zeiten mit Ausschlufs von Wasser und Feuer (aquae et ignis interdictione), b) später mit dem Tode, bestraft. c) Der Präfekt der Städte Rom und Konstantinopel hatte hierüber zu entscheiden. d)

Niemand durfte zugleich Mitglied mehrer Kollegien seyn. e)

Wer von einem Kollegium sich trennte, erhielt sein eingelegtes Geld wieder, f) und selbst die Mitglieder eines, als ungesetzlich, aufgehobenen Kollegium durften das gemeinsame Vermögen desselben unter sich theilen. g) In die niedrigern Kollegia (collegia tenuiorum) h) konnten auch Sklaven, i) mit Erlaubnifs ihrer Herren, eintreten; in die edleren aber, z. B. der Priester, der Dichter, u. a. m. wurden wohl

unerlaubte, und rechnet dahin, mit folgenden Worten, auch die Freimaurer-Brüderschaft. „Nostris vero temporibus dantur „praeterea quaedam mixti generis, h. e. partim licita, par„tim illicita, quatenus pro diversis populorum institutis alibi „locorum vetantur, alibi vero permittuntur ac publice etiam „recipiuntur. Tale est notissimum illud, et per ora omnium „hodie „[a. 1740.]" volitans liberorum vel liberalium „fabrum Collegium, quod, in Britannia et alibi legibus „et moribus receptum, in aliis Europae regionibus non aeque „admitti videmus. Hujus origo et institutio antiquissima et „omnem fere memoriam supergrediens celebrari vulgo solet, „sed de qua, cum nihil certi compertum habeam, dicere ali„quid supersedeo."

a) L. 2. D. de colleg. et corp. Hn.

b) L. 1. §. 1. D. ad L. Jul. de majest. Hn.

c) Paull. recept. sent. L. V. tit. 29. §. 1. Hn.

d) D. L. 1. tit. 12. c. 1. §. 14. Hn. Diesen Gegenstand handelt Wassenaer l. c. cap. VI. p. 439—445 sehr gründlich ab.

e) L. 1. §. 2. D. de coll. et corp. Hn.

f) Ibidem. Hn.

g) L. 3. D. eodem. Hn.

h) Die Vermuthung des Heineccius, dafs collegia tenuiorum weniger zahlreiche Kollegia bedeute, ist ungegründet; zumal wegen einer Stelle D. Lib. L. t. 6. c. 5. §. 9. „privilegiis, quae tenuioribus, per collegia distribu„tis, concessa sunt;" wo die tenuiores Denen, „qui au„geant facultates, et munera civitatum sustinere possunt," entgegengesetzt werden, so dafs darunter nur die ärmere Volkklasse verstanden werden kann.

i) Gruter. Inscr. p. 583. 1; Reines. Inscr. Cl. 11. 62. Aringh. Rom. subt. l. 3. c. 37. p. 317. Hn.

höchstens Sklaven und Freigelafsne von liberaler Erziehung und Bildung aufgenommen. Soldaten durften eigentlich in kein Kollegium, a) höchstens in ein geringfügiges (coll. tenuiorum), b) aufgenommen werden.

Die innere Verfassung der Kollegien, so wie auch überhaupt das Ganze ihrer Rechte, war durchaus nach dem Vorbilde des römischen Staates selbst geordnet, c) und stimmte daher auch mit der Verfassung der Kolonien und Landstädte, welche ebendemselben Muster folgten, in allen wesentlichen Punkten überein. Diefs würde schon daraus allein erhellen, dafs die meisten Gesetze alle Arten von Korporationen und Gemeinheiten zugleich umfassen, und für die einzelnen Arten nur Nebenbestimmungen hinzufügen. Die Zünfte waren ein treues Bild des römischen Staates und nach seinem Gleichnifs eingerichtet. Die Einheit des römischen Staates bewährte sich auch in der gleichförmigen inneren gesellschaftrechtlichen Verfassung aller Kollegien. Noch das meiste Eigenthümliche, und von den bürgerlichen Kollegien Abweichende, mögen die in den öffentlichen Waffenfabriken (fabricis publicis) und die bei jeder Legion angestellten Kollegien verschiedenartiger Künstler und Handwerker gehabt haben, welche, obwohl in vielem Wesentlichen mit allen andern Kollegien übereinstimmend, doch die Militärverfassung nachahmten, und Militärgesetzen und Beamten unterworfen waren. Diese Unterscheidungen auszuführen, gehört nicht zu unserm Zwecke. Da die römischen Zünfte mit dem römischen Staate aufblühten, selbst bei der Entwickelung desselben wesentlichen Einflufs äufserten, auch dessen Schicksale und Einrichtungen theilten, so ist es an sich nothwendig, in Ansehung der Verfassung und einzelnen Einrichtungen die Zeiten sorgfältig zu unterscheiden; allein auch Diefs überschreitet die vorliegende Absicht. Wie wichtig den Kaisern die innere Verfassung der Kollegien seyn mufste, davon haben wir die Gründe schon (S. 106. ff.) erwähnt, die Beweise aber geben schon die, so zahlreichen, hierüber noch vorhandenen Gesetze, und die Nachrichten

a) L. 1. pr. D de coll. et corp.; L. 2. D. de extraord. crim.; L. 4. C. qui dare tut. vel curat. Hn.

b) L. 1. pr. et §. 2. D. de coll. et corp. Hn.

c) L. 1. §. 1. D. quod uniusc. univ. nom., verbunden mit l. 10. §. 4. D. de in jus vocand.; l. 1. §. 4. de aedilit. Edict.; l. 4. § ult. D. ad Leg. Jul. pecul. und dem ganzen Tit. C. de jur. Reip. Ws.

der Geschichtschreiber über dahin gerichtete Bemühungen mehrer Kaiser. a)

Das wichtigste Recht, welches der Staat den Kollegien verlieh, war, wie wir schon (S. 102.) anführten, das Recht, sich ihre innere Verfassung selbst beliebig zu geben, wenn nur dadurch keinem Staatgesetze zuwider gehandelt wurde. b)

Die Mitglieder beschlossen Alles nach geschehenem Vortrage durch die Beamten, nach gepflogener Überlegung, und nach der Mehrheit der Stimmen. c) Auf diese Weise nahmen sie auch neue Mitglieder auf, wählten so ihre Beamten, Ehrenmitglieder und Patrone. Sie besafsen, nach dem Zeugnisse des Cajus, ein gemeinsames Vermögen, d) gleich jedem Gemeinwesen (respublica, vel unversitas), und eine gemeinsame Zunftlade e) oder Zunftkasse (res commu-

a) Siehe hierüber die (S. 141.) erwähnte Stelle aus Lampridius über des Kaisers Severus Einrichtungen; ferner die Stelle (S. 112.) des Tarunt. Paternus; auch die von uns erwähnten Gesetze der Kaiser Konstantinus, Leo, Zeno; die Besorgnifs des Trajanus (Plin. ep. 10, 43.). Aurelius Victor sagt vom Kaiser Hadrianus: „Immensi la„boris, quippe qui provincias omnes pedibus circumierit, ag„men comitantium praevertens, cum oppida universa restitue„ret, augeret ordinibus. Namque ad speciem legionum mili„tarium fabros perpendicularios, architectos, genusque cunc„tum extruendorum moenium, seu decorandorum, in cohor„tes centuriaverit."

b) „Potuerunt etiam ista collegia manumittere, legatum capere, „et leges sibi ferre, dummodo ne quid ex publicis legibus cor„rumperetur, ut docet Scaevola l. pater filium D. de le„gatis 3, et Paulus in l. cum Senatus D. de rebus dubiis." Vide Antt. Rom. corpus Rosini, ed. Dempsteri, Genev. 1559. libro VIII, in annot. ad legem XII. tabb. de collegiis. p. 802. sq.

c) Diefs lehren schon die Worte: „suffragiis universorum, omnes et singuli," in den bald anzuführenden Kollegienbeschlüssen. — Doch scheinen in gewissen Fällen auch die Beamtenkollegien (ordo) derselben, als Bevollmächtigte, Zunftbeschlüsse gemacht zu haben; z. B. „ex decreto ordinis corporis Pis„catorum et Urinatorum totius alvei Tiberis." (Gr. Gr. 391, 1.)

d) Siehe die weiteren Bestimmungen hierüber, nebst den Beweisen, bei Wassenaer l. c. p. 426!

e) Dafs alle Kollegien das Recht der Zunftlade gehabt, wird zweifelhaft, da in einigen Inschriften erwähnt wird, dafs diefs Recht einem besondern Kollegium besonders von den Kaisern gestattet worden. Gr. Inscr. p. 419, n. 7. Arca wird eben so ausschliefsend von der Privatkasse gesagt, als fiscus und

nes, arcamque communem), welche vom Staate als Eigenthum des ganzen Kollegium, nicht irgend einzelner Mitglieder, anerkannt und geschützt wurde. a) Um ihre gottesdienstlichen Gebräuche zu verrichten, ihre Priester und Diener zu besolden, um ihre Tempel und Kurien zu erbauen und im Stande zu erhalten, dazu bedurften sie bedeutender Summen, die ihnen ihre Patrone oder einzelne Mitglieder testamentlich vermachten, b) meistens aber von ihren, oder der Städte, Einkünften, c) oder aus der Zunftkasse, bestritten wurden. Deſshalb muſsten die reicheren Mitglieder regelmäſsige monatliche Beiträge (Eranos) zahlen, wovon dann die ärmeren Mitglieder Unterstützung erhielten, auch wohl begraben wurden. d) Daher finden sich auf Inschriften so oft die Worte: „von zusammengelegtem Gelde... (ex aere conlato....).“

Ein wichtiges Recht, welches der Staat den Kollegien zugestand, war, daſs sie nicht nur frei ihre eigentlichen Zunftmitglieder wählen, und sie unter gesetzlichen Gebräuchen aufnehmen durften, sondern daſs es ihnen auch erlaubt war, sich auch aus den geehrtesten Römerſamilien Schutzherren und andere Ehrenbeamte zu wählen, auch sonst andere Personen zu Ehrenmitgliedern aufzunehmen, die ihr Zunftgeschäft ganz und gar nicht trieben. Daſs der Staat ihnen Dieſs wirklich zugestanden hatte, erhellet daraus, weil diese Umstände auf vielen öffentlich ausgestellten Inschriften, und in den noch übrigen Zunftlisten, erwähnt werden. Es fand also schon bei den römischen Zünften die Gewohnheit Statt, die wir bei den Baukorporationen des Mittelalters antreffen, welche auſser den eigentlichen Zunftgenossen (Masons) noch zu Genossen aufgenommene Nicht-Maurer (accepted Masons) hatten. Da aber diese Berechtigung vielmals zum Deckmantel politischer Klubbs, oder verbotener

aerarium von der Staatkasse. Ascon. Paed. ad proëm. act. in Verr. Ws. Übrigens findet sich in den Inscr. die Zunftlade sehr vieler Kollegien erwähnt, z. B. arca Augustalium, arca Pontificum etc.

a) L. 6. §. 1. D. de divis. rer. et qualit. und l. 1. §. 7. D. de quaestionib. l. 7. §. 1. D. quod cujusc. univ. nom. Ws.

b) L. 4. D. de adm. rer. ad civit. pert.

c) Cic. ad Fam. 13, 11.

d) Casaub. ad Theophr. Char. cap. 15, vorzüglich Salm. in obss. ad jus Attic. et Rom. c. 1. et 2. Plin. ep. X, 93. 94; l. 1. pr. D. de coll.

Religiongesellschaften, gebraucht wurde, so suchten es die Kaiser freilich möglich zu verhindern und zu erschweren, dafs Personen, welche eigentlich das Gewerk eines Kollegium nicht trieben, in ein solches aufgenommen werden könnten. *a*) Auch bestimmten, wenigstens in Ansehung einiger Kollegien, Staatgesetze die Anzahl der Mitglieder eines einzelnen Kollegium. *b*) Wie wir aus den schon (S. 112. ff.) angeführten Stellen wissen, vergönnten allerdings die Kaiser denjenigen Kollegien, welche dem Staate bei dem Bauwesen, bei der Armee, durch Besorgung der Getraide- und Fleischlieferungen, u. s. w. nützlich, ja unentbehrlich waren, völlige oder theilweise Freiheit von den Staatlasten (immunitatem). Allein diese Immunität wurde nur den eigentlichen Künstlern und Arbeitern selbst verliehen, *c*) nicht aber den blos zu Pa-

a) So versichert Plinius dem Kaiser Trajanus, indem er ihn um die Erlaubnifs ersucht, ein Collegium Fabrorum zur Stillung von Feuerbrünsten etc. stiften zu dürfen, (ep. 10, 43. ad Traj.) — — „Tu, Domine, dispice, an instituendum putes „coll. fabrorum, duntaxat hominum CL. Ego attendam, ne „quis nisi faber recipiatur, neve jure concesso in „aliud utatur, nec erit difficile, custodire tam paucos."

b) L. 5. C. de commerc. et mercator.

c) C. l. 10. t. 64. init. „quo magis cupiant et ipsi peritiores fieri, „et suos filios erudire." (Siehe zuvor S. 114!) Conf. C. Theod. de excus. artificum, und D. lib. 50, tit. 6., vorzüglich c. V. §. 3. sqq., woraus Folgendes die Hauptstelle ist. (§ 12.) „Quibusdam collegiis vel corporibus, quibus jus coeundi jam lege „permissum est, immunitas tribuitur, scilicet eis collegiis vel „corporibus, in quibus artificii sui causa unusquisque assumitur: ut fabrorum corpus est, et si qua eandem rationem ori-„ginis habent, id est, idcirco instituta sunt, ut necessariam „operam publicis utilitatibus exhiberent. Nec omnibus pro-„miscue, qui assumti sunt in his collegiis, immunitas datur, „sed artificibus duntaxat. Nec ab omni aetate allegi possunt, „ut Divo Pio placuit, qui reprobavit prolixae vel imbecillae ad-„modum aetatis homines. Sed ne quidem eos, qui augeant „(augent) facultates, et munera civitatum sustinere possunt, „privilegiis, quae tenuioribus per collegia distributis concessa „sunt, uti posse, plurifariam constitutum est." §. 13. „Eos, qui „in corporibus allecti sunt, quae immunitatem praebent (ut) „naviculariorum, si honorem decurionatus adgnoverint, com-„pellendos subire publica munera, accepi: idque etiam confir-„matum videtur Rescripto Divi Pertinacis." — Schon aus dieser Stelle würden wir zu schliefsen berechtiget seyn, dafs die Gewerke zahlreiche, und zwar vornehme und reiche, Mitglieder haben mufsten, welche ihr Gewerbe nicht trieben. Aus dem Vorigen und noch Folgenden wissen wir, dafs dahin die Patrone, die Priester, und die Ehrenbeamten (honorati), gehörten, welchen Titel vorzüglich, doch nicht allein, die

tronen, Priestern oder Ehrenmitgliedern, oder zu sonst einem Zwecke, angenommenen Personen. Je näher die Zeit dem Untergange des weströmischen Reiches kam, desto mehre Privilegien und Immunitäten erhielten die unentbehrlichen Kollegia. So wurde ihnen das Recht der Minderjährigkeit ertheilt, welches übrigens auch alle andere Gemeinheiten (universitates) hatten; und ob sie gleich, als ungewisse Personen, anfangs nicht erben konnten, *a)* so gestattete ihnen doch zuerst der Kaiser Marcus Aurelius die Befugnifs, dafs ihnen testamentliche Legate ausgesetzt werden durften; *b)* und Kaiser Leo *c)* verlieh ihnen das unbeschränkte Erbschaftrecht. Daher finden wir mehre Inschriften, welche die Personen dankbar erwähnen, welche ein Kollegium zum Erben eingesetzt hatten; *d)* so wie viele Denkmäler über einzelne Schenkungen, welche Mitglieder und Nichtmitglieder den Kollegien zum Behuf regelmäfsiger jährlicher Todtenfeiern machten. *e)*

vormaligen Beamten der Kollegien erhielten, wenn sie das Amt eines Praefectus oder Magister quinquennalis Collegii verwaltet hatten. Mehre dergleichen honorati erwähnt Gruter, vorzüglich eine lange Liste derselben in dem Kollegio Fabrorum tignariorum p. CCLXVIII, I. Reines. Synt. p. 605. giebt die Inschrift: Epagatho Turanno Honorato Collegii Tignariorum Romanensium etc. Der Ausdruck: assumti und allecti, entspricht genau der Benennung der accepted Masons. (Siehe B. 1. S. 456. und B. 2. S. 32, 51.) — Die Worte: „si honorem decurionatus adgnoverint," scheinen so zu verstehen zu seyn; „wenn sie das Ehrenamt eines Decurio, das ist eines Rathherrn einer Stadt, oder einer Kolonie, angetreten haben;" denn diese Decuriones hatten eine Menge wesentlicher Staatdienste (munera) zu übernehmen, ohne welche die innere und äufsere Rechtverfassung der Kolonien und Landstädte nicht bestehen konnte. [Bei Erbauung öffentlicher Mauern indefs mufsten sämmtliche ordines, das ist, jede vom Staat anerkannte Gesellschaft, welche den Rang eines Standes hatte, so wie alle Einwohner (incolae), Geldbeiträge thun; und hierbei galt keine Immunität. L. 12. D. oper. publ. (8, 12.) Br.]

a) Ulp. Fragm. tit. 22. §. 5. sq. Hn.

b) L. 73. §. 1. D. de legat. Hn.

c) L. 12. C de hered. inst. Hn.

d) Murator. Inscr. 516, 1. „Coll. Fabr. Sp. Atilio, qui rem „suam coll. reliquit." [Brixiae.] Grut. Gr. 427, 3. „Coll. „Fabr. M. Iuvenio Magio, qui facultat. colleg. reliq."

e) Siehe die zunächst angeführten Inschriften über die Zunftgebräuche!

Die Kollegien hielten ihre Versammlungen in abgesonderten Sälen, oder auch in eignen Häusern. Diese Versammlungorte nannten sie, nach Art der Rathhäuser oder Versammlungsäle der Rathpersonen (decurialium) in den Landstädten, Curia a) oder Phretrium (seu Phetrium). Oft hatten sie auch ihren Sitz in Seitengemächern, oder doch in der Nähe, der Tempel, welche den Gottheiten gewidmet waren, die sie vorzüglich verehrten, mit deren Priestern sie in Verbindung standen, oder bei welchen sie als Bauleute, oder bei der Lieferung der zum Opfer nöthigen Dinge, angestellt waren. b) Auch auf Landgütern und an Landstrafsen legten sie ihre Versammlungorte an, wahrscheinlich, weil sie dort Zunftgeschäfte hatten, oder unbeobachtet und abgesondert seyn wollten. c) Doch finden sich auch Kollegia, die in Privathäusern, d) und an andern Orten, e) zusammen kamen. — Die meisten Kollegien hatten eigne Schulen, (scholas,) f) worin sie eigentlich den

a) „Locum quoque, ubi coire ipsis (collegiis) liceret, post „Curiam adpellatam observo in 10, 25, et Phretrium „q. d. Φρητριον in 1, 215. Hodie per civitates Galliae „sacella privata habent in templis, quo in sin„gulos menses conveniunt: Mornatius ad C. de „monopoliis.“ Reines. ad Inscr. „Curia coll. Saliorum“ Cic. de Divin. 1, 17, „Curia dendrophororum,“ Grut. Inscr. 444, 2. conf. Falconer. ad Inscr. Athlet. 117. sq.

b) z. B. Coll. numinis Dominorum, quod est sub templo divi Claudii. Maffei M. V, 96, 5. Coll. jumentariorum, quod est in Cisiariis Triburtinis Herculis - Fabretti c. II. n. 179.

c) „Coll. sanctissimum quod consistit in praedis Larci „Macedonis.“ Fabretti c. 6. n. 3. — „Schola et coll. „Sylvani, quod est intra milliarium II et III Viae Appiae ab „Roma in agro Curtiano in praedio Juliae Monimes.“ An„ecdot. Rom. T. III p. 466. „Collegium Aesculapii et Hy„giae, quod est via Appia ad Martis intra milliar. I. et II. „ab urbe.“ Fabretti. c. X. n. 443.

d) „Collegium majus et minus, quae sunt in domo Sergiae „Paullinae.“ Fabr. c. III. n. 178. Von den cultoribus Augusti sagt Tacitus (Annal. L. 1. c. 73.) „qui per omnes domos, in modum collegiorum, habebantur.“

e) „Collegium Fabrum soliarium Baxiariorum, qui consistunt „in schola sub theatro Aug. Pompejano.“ Marini de, Frati Arvali, obs. 7. T. 1.

f) Hier nur einige Beispiele aus Vielen! „Sex. Octavius Sex. „F. Pal. Felicianus Senator Municipi et Aedilis. Rex sacr. „ob honorem oblatum sibi praefectur. a collegio Dendroforo„rum scholae eorum, loco impetrato ab ordine, partem

Lehrlingen und den untergeordneten Arbeitern Unterricht ertheilten, aber wahrscheinlich auch über die auszuführenden Arbeiten, und deren Vertheilung, sich berathschlagten, kurz deren Beschaffenheit im Wesentlichen mit den in der Yorker Konstitution und der ersten und zweiten Kunsturkunde erwähnten Logen (lodges, logia, collegia) der Baukorporationen genau übereinstimmt. Und so wie unter den Kaisern die Römer in Allem nach dem Namen der Kaiserlichkeit (Augustalitas) strebten, so erhielten auch die Schulen der vornehmsten Kollegien den Titel und die Privilegien kaiserlicher Schulen. Diese ihre Schulen nun dienten ihnen auch oft zum Versammlungorte. — Da Kollegium immer nur eine einzelne bestimmte Zunftgesellschaft, wie unsre heutigen Logen, bedeutet, so wird auch der Versammlungort selbst zuweilen Kollegium genannt, und in den Inschriften ist oft bei einem Kollegium angegeben, wo es sich versammelte, um es von jedem andern zu unterscheiden. In ihren Kurien hatten die Zünfte auch ihre Archive (archivas, tabularia); *a)* auch führten sie eigne Siegel (sigilla), *b)* und eigne Fahnen und Schilde (vexilla), deren sie sich vorzüglich bei öffentlichen Prachtaufzügen bedienten. *c)*

Da der römische Staat den Kollegien wahre Persönlichkeit, eigne Verfassung, eignen Besitzstand und Versammlungort zugestand, so mufste er ihnen auch für ihre innern Angelegenheiten eigne Gerichtbarkeit, und eigne Zunftrichter, gestatten, ferner ihnen alle die Bedingungen und Rechtmittel zugestehen, wodurch jede andere Gemeinheit (respublica, vel universitas) mit dem Staatganzen als selbständige untheilbare Person in staatrechtliche Beziehung und Verbindung gesetzt wurde. *d)* Dahin gehören Patrone,

„auxit, totamque omni opere pecunia sua consummavit." Marini inscriz. ant. p. 24. n. 24. — „Ex S. C." (Senatus consulto) „Schola. Aug." [Augustalis] „Colleg. Fabrorum „tignarior. impendis ipsorum ab inchoato exstructa, solo da„to ab T. Furio Primigenio, qui et dedicat (ione) ejus H. S. „X. n. ded., ex cujus summ. redit. omnibus annis XII. Kal. „Augst. die natalis sui" [Furii Primig.] „epulentur." Mur. 520, 6.

a) Falconer. ad Inscr. Athlet. p. 51, 56, 118. Ws.

b) Seldenus ad Marm. Arundel. p. 154. Ws.

c) Trebell. Pollio in Gallien. c. 8.

d) Eine höhere Frage ist, ob der römische Staat daran staatklug gehandelt? „Hic vero non inelegans jam, si id nunc agere-

Abgeordnete (legati), Sachwalter (actores), Prokuratoren (procuratores), Präfekten (präfecti, vorzüglich bei den militärischen Kollegien), u. s. w., von denen ich das für unsern Zweck Nöthige anführen will, wenn ich von den Mitgliedern und Beamten der Kollegien rede. Die den Kollegien eigenthümlich zugestandene Gerichtbarkeit *a*) bezog sich indefs nur auf die inneren gesellschaftrechtlichen Verhältnisse (jus sodalitium) der Mitglieder, und war besonders defshalb nothwendig, weil der Staat das ganze Kollegium als nur Einen Menschen betrachtete, sich um das einzelne Mitglied, als solches, nicht bekümmerte, und das ganze Kollegium für Staatvergehen jedes einzelnen Mitgliedes verantwortlich erklärte. *b*) Eben defshalb durfte sich auch, einem Staatgesestze zu Folge, kein Mitglied dem Zunftgerichte entziehen. *c*) Unter jus sodalitium wird übrigens zugleich die aus einem freiwilligen, wechselseitigen Vertrage entsprungne Verbindlichkeit verstanden, sich wechselseits, wie Kindern und Brüdern, Hülfe zu leisten; eine Verbindlichkeit, welche die Griechen und Römer, gleich der ähnlichen Verbindlichkeit der Gastfreunde (jus hospitalitatis), sehr heilig hielten. *d*) Höchst wahr-

„mus, moveri et in utramque partem agitari posset questio, „an et quatenus Rebusp. expediat, tolerare vel reprimere ejus„modi civium coetus et consociationes? Quod argumentum „fuse jam tractavit Bodinus de Rep. 3. 7." Ws.

a) Iudex coll. electus findet sich Grut. 411, 2.

b) Siehe Mornacii obss. in 4 prior. Libros Cod. (Paris 1721.) ad tit. 59 de monop.

c) Die Verhältnisse der Zunftgerichtbarkeit zum Staate und zu den übrigen bestehenden Gerichthöfen scheint Alexander Severus zuerst genau bestimmt zu haben, wie die im Folgenden angeführten Worte des Lampridius beweisen: „corpora omnium instituit — — et iussit, quid ad quos judices pertineret." Das Gesellschaftrecht wird unter dem Namen Jus sodalitium ausdrücklich erwähnt, z. B. Justin. 20, 4; Ovid. Trist. 4, 10, 40. „Saepe suos solitus recitare „Propertius ignes, jure sodalitio qui mihi junctus erat." Es hatten sich nehmlich damals mehre Dichter in Rom in Form eines Kollegium vereinigt; Valer. Max. 3, 7, 11. Der Name Sodalitium steht mehrmals allein für collegium, z. B. Cic. pro Planc. c. 15, et ad Herenn. IV, 51. „Venit in Aedes quasdam, in quibus eodem die sodalitium" (collegium) „erat futurum."

d) Cic. de orat. 2, 49. „pro meo sodali, qui mihi in liberum loco more majorum esse deberet." Iustinus (l. 20. c. 4.) erwähnt eines eidlichen Versprechens des Genossenrechtes (sacraentum juris sodalitii); vergl. Gronov. Obs. IV. 9.

scheinlich hatten also die Zünfte eine ähnliche Konstitution, oder, so fern man auf die einzelnen Verordnungen sieht, Konstitutionen, als die nach ihnen gebildete Yorker Konstitution ist; und diese befafste die Grundgesetze, die innere Verfassung, und die Rechtverhältnisse zu dem Staate und zu den übrigen Gesellschaften.

Ferner hatten die Kollegia das Recht, auf gemeinsame Unkosten Mahlzeiten zu halten und Spiele zu feiern (stipem conferre, publice epulari, ludos celebrare). *a*) Die Mahlzeiten wurden meist nach Vollendung der eigentlichen Zunftgeschäfte und Arbeiten, und vereint mit mehren gottesdienstlichen Handlungen, gehalten, so wie auch bei feierlichen Gelegenheiten, z. B. bei Einweihungen der Versammlungorte, an den Stiftungtagen, an den Geburt- und Sterbetagen ihrer Patrone und Wohlthäter, oder zu Folge der Verpflichtungen, die sie mit testamentlichen Legaten übernommen hatten, die Geburt – Ehren – und Sterbetage der Legirenden, nach den Gebräuchen ihrer Zunft, feierlich zu begehen *b*) Dieses Recht gab den Zünften Gelegenheit, sich dem Volke als selbständige freie Gesellschaften öffentlich darzustellen, und mit allen Ständen in gesellige Berührung zu kommen; es wurde ferner für sie ein beträchtlicher Erwerbquell, da ihnen von Nichtmitgliedern grofse Schenkungen gemacht wurden, welche ihr Andenken nicht feierlicher geehrt und nicht sicherer erhalten zu sehen glaubten, als wenn ein angesehenes Kollegium ihren Geburt- und Sterbetag mit feierlichem Zunftgebrauche begienge. — Als endlich, wegen der Verbindung dieser Feiern mit heidnischen Opfergebräuchen, den Kollegien das Recht ihrer gottesdienstlichen Handlungen genommen wurde, gestatteten ihnen doch die christlichen Kaiser, vielleicht aus reinmenschlichem Sinne für öffentliche Fröhlichkeit des Volkes, oder auch, weil sie die Unterdrückung nicht wagen moch-

17. p. 282. sq. Letzterer bemerkt, durch eine solche eidliche Verpflichtung haben sich auch die ersten Christen verbunden, sich als Brüder zu lieben und zu helfen. (Plin. l. 10. ep. 97.) Die Allgemeinheit dieses Gebrauches beweist l. 4. D. de colleg. et corp. —

a) Z. B. „Mavorti T. Statilius. T. Lib. Taurinus Procurator bis „coll. Dendroph. et Centon. signum aen. dedit et H-S. MM. „N.... lud. divisit in Coll.... Decur. H-S. N.... Pleb... (Romae.) Mur. 514, 3. Siehe auch zuvor S. 99, n. a!

b) Siehe den folgenden Abschnitt von den Gebräuchen der Kollegien!

ten, diese öffentlichen Male und Festlichkeiten. a) Mehre einzelne Zünfte derselben, oder auch verwandter, oft auch ganz verschiedener, Art verbanden sich zu verschiedenen geselligen Zwecken enger oder weniger eng, bleibend oder vorübergehend. So finden wir z. B. Kollegium aller Fabrum. b) Vorzüglich oft kommen alle Baugewerke unter sich, und mit den Dendrophoris und Navicularis, auch bei den Legionen, und zwar auf das Genauste verbunden, vor. c) Mehre Kollegia hielten gesellige Gastmale, d) hatten gemeinsame Patrone, e) oft auch dieselben Patrone, als die Städte und Kolonien, wo sie sich aufhielten. f) Sie setzten ihren Wohlthätern, Patronen, so auch den Kaisern, Ehrendenkmale auf gemeinsame Kosten. g) Auch mit den

a) Siehe den, schon S. 111. angeführten, 11ten Titel des 1sten Buchs des Codex, §. 4.: „Ut profanos ritus jam salubri lege „submovimus, ita festos conventus civium et communem om„nium laetitiam non patimur submoveri. Unde absque ullo „sacrificio, atque ulla superstitione damnabili, exhiberi po„pulorum voluptates, secundum veterem consuetudinem, mi„nistrari etiam festa convivia, quando exigunt publica vota „decernimus." (Gegeben im J. n. Chr. 399. von Arkadius und Honorius.)

D. l. 47. t. 22. de coll. et corpp. „Marcianus libr. III. „institutionum: mandatis Principalibus praecipitur Praesidi„bus provinciarum, ne patiantur esse collegia sodalicia, neve „milites collegia in castris habeant: sed permittitur tenuiori„bus stipem menstruam conferre, dum tamen semel in men„se coëant, ne sub praetextu hujusmodi illicitum collegium „coëat: quod non tantum in urbe, sed et in Italia, et in pro„vinciis locum habere, Divus quoque Severus rescripsit." §. 1. „Sed religionis causa coire non prohibentur: dum tamen per „hoc non fiat contra Senatus consultum, quo illicita Collegia „arcentur."

b) „Coll. omni. fabrorum." Mur. 516, 5. „Quinquennal. Colleg. omni... fabrum." Marin. p. 93. Gor. II, 93.

c) „Coll. fabrorum et centonariorum." Mur. 515, 6; 516, 4. 6. „Coll. balistariorum et ferrariorum." Rein. X, 6. „L. „Fil. Picatiae Collegia cent. et fabr." [Brixiae.] Mur. 513, 4. „Coll. fabr. et tign. et dendroph." setzen vereint ein Denkmal. (Mur. 520, 5.)

d) Siehe weiter unten!

e) Z. B. Mur. 517, 4; dergleichen mehr im Folgenden bei Gelegenheit der Patrone!

f) Mur. 527, 4.

g) Mur. 519, 2. — „L. Mussio Aemiliano Laurenti. Lavina„tium IV. Mil. V. E. Praef. Vehicul. trium Prov. Gall. „Lugdun. Narbon. et Aquit. ad - S - S - LX. Proc. Alex. Pe-

Rathherren und mit dem Volke der Freistädte vereinten sie sich zu dem erwähnten Zwecke. *a*) Mehre Kollegien, das ist einzeln sich versammelnde Gesellschaften, heifsen, wenn sie förmlich vereint sind, **corpus**, oder **coll. corporata** oder **corporati**. *b*)

Weit mehr Korporationen, Kollegien, Künstler und Handwerker, als das **Corpus Juris**, vorzüglich in den (S. 112. und S. 114. f. schon mitgetheilten Stellen) enthält, finden sich in den Inschriften erwähnt. Freilich wissen wir von sehr Vielen derselben kaum den Namen richtig; indefs gerade von den wichtigsten, den Priesterkollegien, und sämmtlichen Baukorporationen, wird Mehres völlig klar, wenn man die zerstreuten Notizen der Inschriften, und der Schriftsteller der Römer und Griechen sorgfältig zusammenstellt. Um eine kurze Vorstellung von der Menge und Vielartigkeit der einst bei den Römern bestandenen Kollegien zu geben, führe ich in den Noten die Namen Einiger auf. *c*) Ich hätte diese Liste um das Doppelte ver-

„lusi. Praet. ad - S. - S. - C. Proc. Portus utriusque re" [i. e. utriusque ripae Tiberis]! „Viro innocentissimo Codicarii, „Navicularii, et quinque Corp. Navigantes ob insignem erga „se benivolentiam ac singularem abstinentiam." [**Romae.**] **Mur** 514, 1.

a) „C. Muttejo --- Patrono, VI. Vir. August. et Colleg. Fabr. „Centonar. Navicular. Decuriones et Plebs urbana ex divisione epularum ob merita L. D. D. D." **Mur.** 520, 4; 27, 3.

b) Siehe zuvor S. 129! — Z. B. „Corpora Fabrum Ferrar. Tig- „nar. Dendroph. et Centon. Gr. Gr. 261, 4.

c) Folgendes sind die wichtigern zur Baukunst gehörenden und mitwirkenden, oder doch mit den Baukorporationen in Verbindung gestandenen, Künstler und Kollegien der Römer. — Alle Baukorporationen finden wir zusammen erwähnt bei **Symmachus** (l. X. 27.) „Hic lanati pecoris invector, „ille ad victum populi cogit armentum: hos suillae carnis „tenet functio: pars urenda lavacris ligna comportat. **Sunt** „**qui fabriles manus augustis operibus accom-** „**modant; per alios**" [conf. S. 97, n. e.!] „**fortuita** „**arcentur incendia.** Jam caupones et obsequia pisto- „ria, frugis et olei bajulos, multosque id genus patriae ser- „vientes, enumerare fastidium est." Was die **Architectos** betrifft, so erwähnt **Onuphr.** Panv. collegia derselben, ohne klaren Beweis; ich selbst habe keine Spur eigentlicher Kollegien von Architekten gefunden; wohl aber, dafs sie Schulen um sich bildeten und (s. S. 119!) als Lehrer ihrer Kunst öffentlich angestellt und besoldet waren, bis **Justinianus** alle öffentlichen Besoldungen aufhob, Pro-

mehren, und zugleich noch manches an sich nicht Unwichtige über die Beschäftigungen und die Zeit des Ursprunges und der Blüthe derselben anführen können, wenn alles Diefs zunächst hieher gehörte.

copius wodurch veranlafst, ohne Zweifel viele Architekten, so wie Redner, Philosophen u. s. w. das Abendland, Oberitalien, Gallien, Spanien u. s. w. aufsuchten. — Die einzelnen Stellen der Inscrr. wo Architectus vorkommt, habe ich schon (S. 118, c.) angeführt. Vielleicht zwei Drittheile der Inscriptionen, (die Monumente der Fratrum Arvalium abgerechnet,) worin Kollegien erwähnt werden, beziehen sich auf Fabros, wofür wir im Deutschen kein Wort haben. (Vergl. S. 96, 6!) Coll. fabrum ohne Beisatz (Mur. 516, 1, 2, 3, 7; 517, 1—6; 518, 1; 520, 1; 517, 4.) Coll. omnium fabrorum (ib. 516, 5; Gor. II, 93.) faber argentarius, (Gr. Gr.) Faber aurarius (ibid.) eborarius (Gr. Gr.; Fabr. p. 700; Reines. XI. 93, 94.)

Faber ferrarius (legionis XX, Reines. 8, 66. Gor. III, p. 85), marmorarius, statuarius, lapidarius, cultrarius, plumbarius seu a plumbo [Bleiarbeiter, vorzüglich für die Wasserleitungen, und für Bleikugeln, s. Gor. III. p. 30; Just. Lipsius de milit. Rom.] Gr. Gr. index; arundinarius (Reines. XI, 27); Faber flatuarius sigilliarius (Reines. XI, 89), teglarius s. figulus tegularius (Reines. l. c. Gr. Gr. 638, 6), vascularius (Gr. Gr.; Reines. X, 20.), flatuarius a Minerva medica (Reines. XI, 98.) gemmarius (ibid. 109.); margaritarius (ib. 112.); Faber ocularius (Reines. XI, 66; Gr. Gr. 1, 646), tabularius tignarius (Reines. XI, 100.); Coll. Fabror. nauticorum (Gor. III. p. 85.) tabulariorum (Mur. 530, 1.); Coll. Fabr. tignariorum (Mur. 518, 5; 521, 5). Übrigens kommen Collegia Fabrum aller Arten von Landstädten und Kolonien in allen römischen Provinzen vor. Z. B. Coll. Fabrum Hastensium, Praenestinorum, Ostiensium etc. (Mur. 519, 3, 4.) Mit den Fabris waren die Centonarii und Dendrophori genau verbunden, z. B. Coll. Centonariorum (Mur. 512, 2-5; 513, 1-6.); Coll. Fabrum et Cent. (Mur. 515, 6; 516, 4, 6.) Structor parietarius (Reines. XI, 112; Spon.); Materiarius [„an, qui materias aedificiorum ministrabat, pronunciare non ausim," Spon.] Mensor aedificiorum (Gr. Gr. 623, 8; 624, 2; Spon. p. 225.) Coll. mensorum machinariorum (Mur. 525, 3.); Corpus Mensorum urbanorum (Statut. Urb. Rom. L. 3. c. 42). Ueber diese Mensores, als Mefskünstler und Taxatoren aller Art, siehe vorhin S. 118, d)! — Coll. Balistariorum et Ferrariorum (Reines. X, 6.) Coll. Pavimentariorum (Mur. 527, 6.); Pausan(r)iorum et Argentariorum (Mur. 528, 1.). Albarius, Fictiliarius, Argentarius, Vascularius, Negotiator aerarius et ferrarius, et calcariarius, arcarius. (Vid. index ad Gr. Gr!) Coll. Arenariorum (Sandlieferanten, Mur.). Tessera lignar. Sodalici Marmorarior. (Gr. Gr. 624, 8.) Coll. Magnariorum. (Mur.)

Einige das Schiffwesen betreffende Gewerke und Zünfte sind: Coll. Nautarum Veronensium Athesi consistentium (Mur. 526, 1.); Nautarum Comensium (ib. 5, 6.); Coll. Naupeg(i)arum (Reines. X, 7.), Coll. Codicariorum (Lastschiffer auf der

Zunächst verdient die Mitgliedschaft der römischen Kollegien, vorzüglich ihre verschiedenen Beamten, unsere Aufmerksamkeit. Von den innern Abtheilungen ihrer Mitgliedschaft geben die, unsern Logenlisten völlig ähnlichen, Verzeichnisse derselben, von denen mehre wohlerhalten worden sind, die anschaulichste Vorstellung. Eine derselben findet sich bei Muratori a) auf zwei Tafeln. Das Verzeichnifs eröfnen funfzehn Patroni, von denen der Letzte collegii Bisellliarius heifst, weil er einen dop-

Tiber), Naviclariorum (Bootleute) et quinqne Corporum Navigantium (Romae; Mur. 514, 1.); Coll. Utriculariorum (Schiffer auf kleinen Kähnen, Mur. 531, 4, 5.) Lenuncularii et Lintrarii (iidem ac Utricularii, Spon.); Coll. Codicariorum Naviculariorum (Gr. Gr. 1086, 6.)

Kollegien verschiedener Künstler und Handwerker: Coll. Poetarum (Val. Max. 3, 7, 11.) Collegio Tibicinum et Fidicinum Romanorum, q. s. p. p. s. (i. e. qui sacris publicis praesto sunt; Gr. Gr. 175, 10; Mur. 531, 1. Reines. p. 184.); Coll. Aurigatorum (Wagenlenker und Kunstreiter Reines. X, 12. Ferreti Musae lapid., Spon. p. 65.) Coll. Aurificum (Gr. Gr. 638, 6.); Negotiantes fori vinarii, et Colleg. Gen. fori vinarii etc. (Mur. 521, 4.); coll. Venatorum (Mur. 531, 2.); Fullonum (Mur. 523.) Sagariorum Romanorum (Reines. X, 9.), Pellionariorum (ibid. 8.), Speclariorum (Mur. 529, 6.) Sutorum (ib. 7.), Pecuariorum (Mur. 528, 2.), Jumentariorum (Mur. 225, 2.) Suariorum, Boariorum (Reines. p. 145. sq.) Coll. Saliginariorum (Weisbecker; Spon.); Praegustatorum (Freigelafsne, welche den Kaisern die Speisen vorkosteten, Mur. 528, 5.); Scabillariorum (die mit den Füfsen eine Art Tonwerkzeug, scabillas, rührten; Mur. 528, 6; 529, 1—3.); Aromatariorum (Mur. 4.).

Coll. Pontificum (Mur. 528, 4.); Coll. Sylvani (ib. 529, 5; Reines. et Gr. Gr. subinde); colleg. Augustalium (überall häufig.) Coll. Aesculapii et Hygiae (Fabr. X, n. 443.) coll. Numinis Dominorum (Maffei M. v. 96, 5.) coll. Apparitorum Annalium (Mur.); Caplatorum (qui populo oleum metiuntur, Mur. 512, 1; nach Reines. XI, 62. sind es Wein- und Ölkeltrer.); Collegium Veteranorum (Mur. 531. eigentlich nur convivium genannt); coll. Martensium, vielleicht auch Veteranorum, (Mur. 525, 1.); collegium Militum, (ib. 4.) colleg. Germanorum (deutsche Soldaten; Romae, Mur. 525, 4. 5.) coll. Familiae Junioris Julianae (Freigelafsne im Dienste des Hauses u. s. w. (ib.); Collegium Magnum (Gr. Gr. 65, 2; vergleiche oben S. 98!); Collegium Majus et Minus, quae sunt in domo Sergiae etc. (Maffei M. v. 256, 4. Anecd. Rom. T. I, p. 476. n. 39, 40.)

Die in der Folge noch angeführten Zitate enthalten noch mehre Kollegien und Gewerke. Die vorstehenden reichen hin, die Ausbreitung der römischen Kollegien, besonders der Baukorporationen, zu versinnlichen.

a) Mur. T. 1. p. 522.

pelten Ehrensitz (bisellium) a) einnahm. Sodann folgen sieben Namen mit der Überschrift: Decuriones oder Zehnmänner, welche eigentlich über je einzelne zehen oder auch über mehre Mitglieder gesetzt waren. Dann folgt T. Flavius Proculus; Q. Albatius Corinthus, Haruspex; L. Tettius Glycon, Medicus. C. C. Julius Italicus. S. P. [Scriba perpetuus]; C. Julius Matho, S... [Scriba]; woraus wir sehen, daſs dieſs Kollegium einen Zeichendeuter (haruspex), einen eignen Arzt, einen beständigen und einen beigegebnen Schreiber (Sekretär) hatte. Dann folgen zwei Namen mit der Überschrift: Immunes, das heiſst eigentlich Solche, die von den monatlichen Beiträgen frei sind; es werden aber hierunter meist die Priester der Zunft verstanden. b) Hierauf unter dem Titel: Matronae, das ist, Ehrenfrauen, c) mehre Frauennamen; endlich noch einige Männernamen, wovon der Letzte Biselliarius Dendrophororum, Ehrenmitglied der Baumträger, heiſst.

Eine ähnliche Liste theilt Gruter d) mit. Auf der Vorderseite einer ebnen Marmorbasis steht: „Imp. Caesari M. Aurel. Anton. Aug. — — — Coll. Fabr. tignarior.“ Auf der andern Seite stehen gegen 40 Namen; wovon Viele unter dem Titel: Honorati, das ist Ehrenmitglieder. e) Ungefähr eben so viele Namen finden sich auf der linken Seite, von denen die sechs letzten unter dem Titel: Scribae, stehen; weil wahrscheinlich jede Decurie, das ist jede zehn Mitglieder, ihren Meister, Schreiber, zuweilen auch ihren besondern Patron, und besonderes Vermögen durch Vermächtnisse, hatte. f)

Alle Mitglieder, mit Einschluſs der Beamten, heiſsen

a) Diese Ehre war auch in den Rathversammlungen der Landstädte und Kolonien üblich; dasselbe Kollegium hatte oft mehre Biselliarios, die unsern Ehrenmitgliedern entsprechen. Siehe Chimentellius de honore bisellii, 1666; und die Inschrift Mur. 523, 1!

b) Siehe S. 149, b.!

c) Honoratae, wie sie in andern Stellen heiſsen. Siehe S. 148.!

d) Gr. Gr. p. 268, 1.

e) „Epagatho Turanno Honorato Collegii Fabrum tignariorum Romanensium.“ Reines. X, 13.

f) Siehe im Folgenden über die Beamten!

die Zahl, numerus, a) populus. b) Die einzelnen Mitglieder nennen sich Collega, Incorporatus, Collegiatus, die Vornehmern und Reicheren: inter Primos Collegiatus. c)

Sämmtliche Mitglieder mit Ausschluſs der Beamten und Ehrenmitglieder werden das Volk, die Gemeinen, (plebs) ganz nach Art des römischen Staates, genannt. d)

Die Kollegia ehrten vorzüglich die Frauen ihrer Beamten und angesehnen Mitglieder, welche sie, so wie diejenigen Frauen, die blos Ehren halber aufgenommen wurden (allectae), e) unter dem Titel: honoratae oder matronae, begriffen, als solche in ihren Listen aufführten f) und ihnen Ehrendenkmale errichteten. g)

Zu den für jedes Kollegium unentbehrlichen Personen, welche sich nicht mit der eigentlichen Werkthätigkeit desselben befaſsten, gehörten auch die Priester, und deren Gehülfen (sacerdotes collegii, qui a sacris sunt, et eorum ap-

a) Velcennae L. T. Stel. Proculo Decurioni Mevaniolae. C. C. M. M. Patrono. Honore contentus, impendia remisit et dedicat. statuae numer. coll. ipsorum sportul. [Kleine Geldgeschenke] „dedit singul. denarios binos." Gr. Gr. 483, 7. Siehe die Urkunden über die Patronwahlen S. 159. f.! Sie hieſsen numerus, weil ein Collegium nur eine bestimmte Anzahl Mitglieder, nach Gori 300, haben durfte.

b) „Donum dedit Coll. Aesc. et Hygiae in locum Aediculae cum „pergula et solarium tectum junctum, in quo populus Col„legii suprascripti epuletur." Spon. misc. er. ant. p. 53.

c) „Collega fab. et cent. titul. usus." Mur. 515, 6. — „Incor„poratus inter Utriclar. Lugd." Reines. XI, 26. — „Ex col„legio Fabrum." Mur. 517, 1. — „G. Petroni. C. F. Pop. „Marcellini inter Primos Collegiato in Collegio Navi„culariorum Ardelicensium, cui Collegio dedit legavitque SS. „n. II, at solemnia cibus et rosarum sibi et conjugi. Petronia „pia Patri pientissimo." Gr. Gr. 449, 6.

d) Z. B. Reines. X, 1. in einer Liste mehrer Ostiensischen Kollegien. — Gr. Gr. 467, 1. „C. Sentio etc. — coll. Fabr. et centonar. ex aere collato, quod in honore IIviratus industrie administrato omnibus plebis desideriis satisfecit." Doch kann hier das Volk der ganzen Stadt gemeint seyn. Vergleiche mehre im Folgenden angeführte Inschriften!

e) Vid. ind. ad. Gr. Gr. Class. I, cap. 3. hac v.! — „Juniae „Spectatae allectae ab ordine sac. in coll. ab Herculanio." Mur. 523, 6.

f) Siehe zuvor S. 147.

g) - - - Consularis Sororis Filiae Collegia Cent. „Mur. 515, 7. „Aemiliae S.... Aemil. Agrestinae Patronae ejus, Aemil. Pro„secile matri ejus ob merit. Aemiliae Synteliae Colleg. Den„drof. d. p. s. p." Mur. 515, 1; ibid. 524, 1.

paritores, qui sacerdotibus apparent seu presto sunt). Diese Priester waren Diener derjenigen Gottheit, welche sich das Kollegium als Schutzgott erwählt hatte, und besorgten zugleich die Spendungen, welche dem Schutzgotte und dem Genius des Kollegium regelmäſsig in dem ihnen eigenthümlichen Tempeln dargebracht wurden. *a*) Da ferner die Kollegien ihre Beamten und Ehrenmitglieder, oder auch ärmere Genossen, von den förmlichen Geldbeiträgen befreiten, so finden wir auch die Priester der Kollegien in mehren Stellen blos unter dem Namen Immunes vorzugweise erwähnt. *b*) Auf ähnliche Weise hat die groſse Loge von England und Schottland einen eignen Logenprediger, *c*) welcher bei öffentlichen Zunftaufzügen der Brüderschaft und bei Begräbnissen angesehner Brüder in irgend einer Kirche einen öffentlichen, maurerisch religiösen, christlich dogmatischen, Vortrag hält, dergleichen Viele gedruckt vorhanden sind. *d*)

Als im römischen Staate durch Cäsar die Alleinherrschaft eines Einzelnen begründet worden war, so errichtete man den Kaisern, so wie den angesehensten Gliedern ihrer

a) „Mavorti sacrum hoc signum restituit collegium Fabrorum Ari„cinorum antiquissimum vetustate dilapsum et refecerunt. Cu„rabant Lucius Lucilius Latinus Procurator reipublicae Areci„norum et Titus Sextius Maggius Sacerdos Collegii ejusdem.“ „Spon. l. c. p. 58. „Lucius Tertenius Amantius Sacerdos Col„legii Lotorum - - - dedicaverunt.“ ibid. Der Ausdruck: qui a sacris sunt, findet sich bei Grut. 29, 8; 121, 1; 632, 1. Conf. Falconer. ad Inscrr. Athlet. p. 57. sq.; p. 49. So erwähnt Apuleius Metam. XI, p. 205. „sacerdotem summum, maxi„mum et primarium coll. Pastophorum.“ Ein Beispiel eines kollegialischen Opfers siehe im Grut. 125, 1! Ein Todenopfer, das Sacerdos Deae Hecatae einem Patronus coll. Fabrum tignar. dargebracht, s. im Mur. 521, 1!

b) Vid. Fabr. ad inscrr. p. 449! Die Inschrift n. 48. sagt daselbst: „cui immunitas data est ab eis sacra faciend.“ Vergleiche die schon aus Mur. 522. angeführte Liste, wo auch Immunes angeführt werden, und Mur. 518, 1. - - „immunes re„cepti in Coll. Fabrum.“ Wahrscheinlich wurde auch Aermern Freiheit von den monatlichen Beiträgen gestattet.

c) So weit Lawrie's Nachrichten reichen, bediente sich die Groſsloge von Schottland zuerst im Jahr 1755 eines Groſskapellans zu der Einweihung des Lokals der Loge zu Lanongate (S. Lawrie's Geschichte Freiberg. 1810. S. 172.) Dieser erhielt von J. 1758 an Sitz und Stimme in der Groſsloge. (Ebend. S. 174.)

d) Z. B. Dodd's (Grand Chaplain's der N. E. Groſsloge in London) Oration at the Dedication of Freemason's Hall. London. 1776. Vergleiche hierüber Preston's Illustr.

Familie, zu Ehren, anfänglich in den Tempeln der Götter, welche sie vorzüglich verehrten, eigene Priester. Diese Ehre wiederfuhr schon dem Cäsar bei Lebzeiten. a) Die Gemahlin des Augustus, Livia, wurde nach ihres Gemahles Tode dessen Priesterin, b) und der Agrippina wurde vom Senate die Ehre zuerkannt, eine Priesterin des Claudius zu seyn. c) Bald wurden bei dem öffentlichen und häuslichen Gottesdienste in Rom und in den Provinzen durchgehens dergleichen Kaiserliche Priester (Sacerdotes, vel Flamines Augustales) eingeführt; d) ja sogar einzelne dergleichen Priestergesellschaften, in völliger Form der Kollegien, e) (collegia Augustalium, vel Sevirum Augustalium, seu coll. Sodalium Augustalium) bildeten sich für die Tempel der förmlich vergötterten (per apotheosin consecratorum) Kaiser in Rom und in allen Provinzen, und trugen ohne Zweifel durch diese Entwürdigung göttlicher Dinge sehr viel zum Sturze des Heidenthumes bei. Da nun alle Kollegia ihre Priester, zum Theil Tempel und öffentliche Opfergebräuche, hatten, und von den Kaisern mit Schärfe beobachtet wurden, so mufsten auch sie, als einen eignen Beamtenstand (ordo Sexviralis), mehre sacerdotes Augustales annehmen, und die Kaiser, wie alle andere Staatbürger, göttlich verehren. Daher werden die Sodales Augustales, Seviri Aug., oder Augustales Collegii in Inschriften so sehr häufig erwähnt. f) Sie scheinen

a) Suet. Caes. 76; Dio Cass. 44, p. 243. conf. Turneb. Advers. 7, 3.

b) Vell. Paterc. 2, 75; Ovid ex Pont. 4, 9, 107.

c) Tacit. Ann. 13, 2.

d) „Ordo Sexviralis" [sc. Augustalium] „coll. Fabr. coll. Centon." Mur. 517, 4. Oft scheint auch der Name der Augustalitas bei den Kollegien ein blofser Titel gewesen zu seyn; „vix enim aliud reperias, quod aut enixius quaesiverint, aut „facilius impetraverint eorum temporum homines, quam Au„gustalitatis splendidum nomen." Mur. ad. 129, 4. Vergleiche Reines. ad 1, 99. p. 132 — 138; Noris. in Cenotaph. Pisan. diss. l. c. 6. p. 118. ss.; Morisoni monumm. Regina diss. ill. (Neap. 1770.) p. 342. So nannten sie auch ihre Lehr- und Versammlunghäuser, die sie mit kaiserlicher Erlaubnifs errichtet hatten, Scholas Augustales, z. B. „Schola Augustalis Fabrorum tignariorum, impendiis ipsorum." Mur. 520, 6.

e) Diese Kollegia hatten wiederum ihre Patrone, z. B. „Patronus Coll. Augustalium." Mur. 5.

f) Z. B. bei Baukollegien „Augustalis Fabr. tign. corp. Arelat." (Mur. 516, 8.) Siehe Gr. Gr. indice h. v.

bald jährlich, bald fünfjährlich, bald auf Lebzeit gewählt worden zu seyn. a)

In Ansehung der Beamten, welche bei den Kollegien vorkommen, müssen wir dreierlei unterscheiden: Beamten des Staates, welchen die Anordnung, Aufsicht und Gerichtbarkeit über die Kollegia von der höchsten Staatgewalt übertragen war; Beamte, welche sich die Kollegia selbst, mit Erlaubnifs des Staates, erwählten, um von ihnen ihre Stelle bei dem Staate vertreten zu lassen; und eigentliche Beamte der Kollegien selbst.

Was die erste Klasse betrifft, so fanden zu verschiedenen Zeiten verschiedene Einrichtungen des Staates statt. Über sämmtliche bei dem öffentlichen und bürgerlichen Bauwesen angestellte Kollegia war, wie wir schon aus dem Gesetze der zwölf Tafeln ersehen, ursprünglich der Aedilis b) gesetzt; späterhin in den Provinzen der Proconsul, c) und überhaupt Jeder, der in des Kaisers Namen eine Provinz regierte (Praeses Provinciae). d) Von Diesen wurden wahrscheinlich wieder Unterrichter angesetzt, welche lediglich die Rechtsachen der Künstler und Handwerker, und der Kollegien selbst unter einander, entschieden, und denen sich übrigens jedes Mitglied fügen mufste, wenn es

a) „Ti. Julius Tyrannus, Immunis perpetuus — —“ [de anno urb. 861.] Gr. Gr. 175, 10.

b) Über die Aediles siehe Pomp. Laetus de Magn. Rom. c. 20. Floccus de Potest. Rom. l. 2. c. 13. Onuphr. Panu. comment. in Fast. ad a. U. 261; Ros. Corp. Ant. Rom. l. 6. c. 24.

c) Nach Dig. L. I, T. 16, l. 7. §. 1. (Br.) hat der Proconsul die Pflicht: „Aedes sacras et opera publica circumire in-„spiciendi gratia, an sarta tectaque sint, vel an aliqua refecti-„one indigeant, et si qua coepta sint, ut consummentur, pro-„ut vires ejus reipublicae permittunt, curare debet: cura-„toresque operum diligentes solemniter proponere: ministe-„ria quoque militaria, si opus fuerit, ad curatores ad-„juvandos dare.“ Eine völlig ähnliche Verfügung Justinian's siehe Novell. 17. c. 4. §. 1. sq.! Was sarta tecta sind, siehe D. l. 7. t. 1. c. 7. §. 2. Dion. Gothofr. ad Varronem l. 5. de ling. lat.; Cic. in Verr. l. 1. (Br.) Die Soldaten wurden vorzüglich in den Provinzen zum Strafsen - Brücken-Festung - und Wasserbau gebraucht, und zwar, wie vorstehendes Staatgesetz bezeugt, durch das ganze Römerreich.

d) D. L. 1. tit. 18. de off. praes. c. 7. „Praeses Provinciae, in-„spectis aedificiis, dominos eorum, causa cognita, reficere ea „compellat, et adversus detractantem, competenti remedio „auxilium ferat. Br.

auch als Soldat, oder wegen hoher Staatwürden, (ob cingulum,) im Übrigen einer andern Gerichtbarkeit untergeben war. a) Woraus auf's Neue hervorgeht, daſs Männer von Wichtigkeit, als Patrone, Beamte, Unternehmer und Ehrenmitglieder, sich mit den Kollegien verbanden. b)

Die Beamten, welche der Staat den Kollegien eigens vorsetzte, kommen zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten unter verschiedenen Benennungen vor, als Procuratores, Praepositi, Defensores. c) Dahin gehören auch alle höhere Beamte der in den Waffenfabriken und bei den Legionen stehenden Kollegien, vorzüglich die Praefecti dieser Kollegien, d) welche, wie überhaupt

a) Cod. l. III. tit. 13. c. 7. „quapropter jubemus, ejusmodi hominibus nec cujuslibet militiae seu cinguli, vel dignitatis, praerogativam in hac parte“ [den Entscheidungen des Zunftrichters auszuweichen,] „suppetere.“ Br.

b) So finden sich zu spätern Zeiten Comites formarum, d. i. hohe Aufseher über die Wasserleitungen. Fabretti 677, A.

c) Z. B. procurator, der doch zuweilen ein selbstgewählter Sachwalter gewesen zu seyn scheint. Heineccius sagt, diese procuratores hätten dem Kollegium von Allem Meldung gethan (ad collegium referre), wie die Konsuln an den Senat. „Taurinus, Procurator bis Coll. dendroph. et cent.“ Spon. Misc. er. ant. Mur. 514, 3. „M. Annius. M. F. Aufustia„nus Procurator coll. Dendroph. Romanorum h. v. [honore „usus] in qq. epulum d. d. et X. D. divis. per gradus.“ Gor. III, p. 160. Praepositus corporum publicorum, l. 16. C. de Muril. Defensor collegii, Lampr. l. c. Defensor Negotiatorum Apuliae Grut. 493, 2. Dahin gehören, nach Reinesius Meinung, vielleicht auch Primates Alexandriae Corporatorum, welche (l. 1. C. Theod. de Alex. pleb.) Arcadius und Honorius Curatores operariorum nennt.

d) Ein praefectus fabrum bei den Legionen war schon zu Cicero's Zeiten eingeführt. Plut. in Pomp. de Theophane Lesbio; id. in Cicer.; Cic. ad fam. 8. ibid. 7. Dieſs Amt kommt in Inschriften sehr häufig vor, z. B. „C. Jul. — sacerdos Romae et August. ad aram quae est ad Confluentem, praefectus fabrum.“ (Gr. Gr. 235, 5.) „Tribunus Militum, Praefectus Fabrum, IIIVir.“ ibid. 341, 3; item 357, 9; 371, 1; 421, 8; 1098, 5. „— — Auguri Interregi, Trib. Milit. leg. III. August. Leg. X. Geminae. Praefecto Equitum, Praefect. Castror., Praefect. Fabrum, Oppia uxor.“ ib. 491. Q. Caesio Curat. oper. publicor. dato a Divo. Vesp., Aed., Aed., IIVir. Praef. Fabr.“ ib. 1092, 4. „Cn. Jul. Pertinaci, Aed., Quest., Praef. Fabrum.“ ib. 1095, 10. „Diis M. S. C. Ancharius, C. L. Eutychus, Faber ferrarius Leg. XX, L. Ancharius. — — Faber lignarius machin. belli. Q. Ancharius. — — Faber et Praef. Fabr. Leg. XX. fec. loc. donat.“ Reines. VIII, 66. Ein sehr vornehmer Praef. Fab. centonarium findet sich bei Gor.

diese den Zünften vom Staate gesetzten Beamten, meist sehr vornehme Römer waren.

Unter allen Ämtern, welche die Kollegien selbst einführten, um bei dem Staate Duldung, Schutz und Beförderung zu finden, ist das wichtigste das Ehrenamt eines Patronus oder Schutzherrn. Da wir dieses Amt auch bei den ältesten Baukorporationen in England und Schottland *a*) wiederfinden, da ferner das Neuenglische Groſsmeisterthum wahrscheinlich nach Anleitung dieses Amtes, und an die Stelle desselben, nach dem Vorbilde der geistlichen Ritterorden, *b*) das Amt des Groſsmeisters schuf, und nun rückwärts diese letztere Benennung in ältere Urkunden an die Stelle des Namens eines Patrons unterschob; *c*) so ist es ein wesentlicher Theil dieser geschichtlichen Untersuchung, den Ursprung dieses Amtes bei den römischen Kollegien aufzusuchen, und sein stetiges Daseyn bis zu der Fortpflanzung der Baukunst nach Britannien aus den Quellen nachzuweisen. Der verständige Leser wird hierbei die Ausführlichkeit damit entschuldigen, daſs es ohne dieselbe nicht möglich ist, einen so entfernt liegenden Gegenstand anschaulich zu machen.

Schon als Rom gegründet wurde, nannten sich die Oberhäupter der angesehensten Familien, nach Art einer einzigen Familie, welche dem römischen Staate durchaus zum Musterbilde diente, die Väter, die Vaterfamilien-Häupter, Patrizier (patres, patricios), und setzten sich also den minder angesehenen, ärmeren Familien entgegen, welche unter dem Namen des Volkes (plebs) begriffen wurden. Die Patrizier übernahmen, gegen wesentliche Dienstleistungen, die Verbindlichkeit, das Volk, und zwar auch jeden Einzelnen vom Volke, zu schützen, und ihm für seine Rechte Gewähr zu leisten. Die Ritter, equites, machten einen Mittelstand zwischen den Patriziern und dem Volke. Daher muſste sich jeder Römer vom Volke, jeder

III. p. 91. Der Aufseher über die fabricas hieſs primicerius fabricae. C. lib. XI. tit. 9.

a) Siehe B. 1. S. 590, die Note c) zu der 1sten — 5ten Satzung; B. 2! S. 18, die Note a).

b) Siehe B. 1. S. 538; und das Konst. B. der Loge Archimedes zu Altenburg, S. 128. f.!

c) S. B. 2. S. 18! Auch in Schottland ward der letzte Patron im Jahr 1736. der erste Groſsmeister. Lawrie S. 134. ff.

Plebejer einen Patrizier, oder wenigstens einen Ritter, als seinen väterlichen Schutzherrn, (patronum) wählen, wenn er sein Bürgerrecht sicher geniesen wollte. Daher war es nothwendig, daſs sich auch jede Gesellschaft, die aus Plebejern bestand, als höhere Rechtperson, wofür sie vom Staate anerkannt wurde, einen Schutzherrn aus den Patriziern oder Rittern wählte. Dieſs war vorzüglich allen Kollegien der Handwerker und Kunstarbeiter, zumal späterhin in den Landstädten, unentbehrlich, da sie meist aus ärmeren Plebejern bestanden, auf welche, schon wegen ihres Einflusses auf die Stimmenmehrheit in den Volkversammlungen, der Senat, und späterhin, wegen ihrer zahlreichen heimlichen Versammlungen, eben so die Kaiser, mit Eifersucht sahen. Doch nicht nur die Kollegien, sondern auch überhaupt alle Korporationen und Gemeinheiten, alle Landstädte, Kolonien und sogar ganze Provinzen, bedurften, nach der römischen Staatverfassung, eines Patrones. Nach alter Volksitte wurden die Heerführer Patrone der Städte, Provinzen und Völker, welche sie bezwungen, und auf irgend eine Weise mit dem römischen Staate in einen Bund der Unterwürfigkeit gebracht hatten. *a*)

Die wechselseitigen Verhältnisse der Kolonial- und Municipalstädte, und ganzer Provinzen, beschreibt Dionysius von Halikarnassus. *b*) Zu Patronen wurden Römer von hoher Geburt, von vorzüglichem Ruhm in Krieg und Frieden, die in den höchsten Ehrenämtern *c*) stan-

a) Cic. de Offic. I, 11.

b) Dion. Hal. Antt. Rom. L. II.

c) Z. B. „L. Fascelio, Caji Filio, Sabiniano, Procuratori Di„vi Antonini Augusti Pii, quartum Pannoniae inferioris Pro„consuli, XX. Her. II. Vir. Quinquennal. Patrono col„(oniae) colleg. Centon. Patrono optimo et rarissimo, ho„nor. accept. L. D. D. D." [Arimini] Mur. 513, 2. „C. Astri„cio. F. Clu. Vitulo, equo publico, IV. viro quinq. Praef. „coh. prim. praet... Illyricor. et Mauritanorum, Trib. coh. „III. Ulpiae et Legat. Antonini, Pontif. II., Viro quinq. III, „Viro Flam. Dial. Coll. Cent. Patrono." Mur. 512, 2. Daher muſste ein und derselbe Mann oft zugleich die Patronschaft mehrer Kollegien, Städte, Provinzen übernehmen; z. B. [Gor. I, p. 308.] erwähnt ein Grabstein, Einen Cn. Sentium, decurionem Ostiae, als Patron von mehr als 20 Korporationen, die alle genannt sind, worunter sich auch Dendrofori und Mensor. frumentar. Cereris finden. — Oft wählten die Kollegien die Patrone der Landstädte, wo sie lebten; z. B. „L. Julio. L. F. Arn. Augurino Patrono Civitatis et „Collegii Juvenum M. F. A. Collegii Dendroforum, omni-

den und von vorzüglichem Einflusse waren, gewählt, mochten sie nun in der Hauptstadt oder auswärts leben; doch finden wir oft die Municipalbeamten, und die in den Provinzen lebenden Staatdiener, so wie auch edle Bürger der Landstädte, als Patrone. a) Ihnen wurde das ganze Wohl, Ehre und Gut, zum Schutz und zur Vertheidigung empfohlen. b) Sie betrieben die wichtigeren Angelegenheiten ihrer Schutzlinge (Klienten) bei dem Senate und bei den Kaisern, und mufsten ihre Treue gegen den Staat und die Kaiser anpreisen und darthun. c) Die Kollegien zogen ihre Patrone in wichtigen Fällen zu Rathe, und unternahmen nichts Bedeutendes ohne deren Autorität. d) Daher sandten die auswärtigen Städte und Kollegien oft besondere Curatores nach Rom, die dann ihre Angelegenheiten durch den Patron betrieben. Der Senat überliefs oft die Streitigkeiten der Städte und Völker e) ihren Patronen, und bestätigte die Entscheidungen derselben. f) Die Auswärtigen errichteten mit ihren Patronen einen förmlichen wechselseitigen Vertrag

„bus honoribus et oneribus civitatis suae functo, Juvenes sui „amantissimo, l. d. d. d." Marini Inscr. Alb. p. 49. Ein Aedilis Curulis als Patronus coll. Fabrum, Mur. 521, 5. „L. Antestio L. F. Fab. Sabino, equo publico, II. vir. quinq. „patrono coll. Fabr. titulo usus" [er bediente sich wirklich dieses Namens als Ehrentitels] „d. d. pane et vino et sing. „CCCCXII. per gradus" [nach den Stufensitzen im Theater?] „divisis." Mur. 516, 2. — „L. Betutio L. F. Pal. Furnia„no P. Leg. I. Ital., II vir. I. D., III vir., Aedil. cur., Pon„tifici, Flamini Divi Nervae. Patrono colon. Coll. Fabr., „amantissimo Patriae l. d. d. d." (Arimini;) Mur. 516, 3. — „L. Gabonio Arunculeio, Valeriano V. T. Eq. R., Sacerd.... „E. Principal., omnibus Honoribus functo, Patriae avo, Se„nator., Curat. suo et Patrono ob merita." Mur. Valerius „Polycarpus — —, patronus VII. vicorum, item coll. „Fabr. cent. dendr. col. Arim. — — item patrono coll. cent. „dend. navic. et vicemagistro coloniae." Gr. Gr. 481, 9. conf. ibid. 409, 8; 1093, 3.

a) Gr. Gr. 409. „C. Firmio. — Dec. Flam. Patrono Collegior. „Fabr. cent. dendr. Feltriae itemque Bervens. Coll. Fabr. Al„tinatium Patrono.

b) Daher heifsen sie auch defensores rerumpublicarum. (Grut. p. 455, 2.)

c) Grut. 443, 6; 445, 4. Spon. Misc. p. 124.

d) Grut. p. 361. „auctoribus patronis."

e) Dafs auch Völker ihre Patrone hatten, folgt aus Claudian. in consul. Theodorii; Grut. 474, 5; 1098, 1.

f) Dion. Halic. l. c.

der Gastfreundschaft (per tesseram hospitalem), worin diefs Verhältnifs oft sogleich für die Erben festgesetzt wurde, *a*) welche dann patroni ab origine, s. patroni originales, hiefsen. Zuweilen wurden sogar schon Kinder zu Patronen erwählt. *b*) Eine und dieselbe Person konnte zugleich Patron mehrer Provinzen, Städte und Kollegien seyn. *c*) Die Kollegia und Städte mufsten ihren Patronen alle Beweise kindlicher Ergebenheit erzeigen, und nannnten sie daher Väter, und Eltern ihrer Gesellschaft. Und da sie auch Weiber von hoher Abkunft und bedeutendem Einflusse, vorzüglich aus der kaiserlichen Familie, zu Patroninnen (patronae) wählten, so wurden Diese aus gleichem Grunde Mütter der Gesellschaft genannt. *d*)

a) Folgendes ist ein Beispiel einer solchen tessera: „Dn. nn. „Crispo et Constantino Juniore nobilissimis. Caessit. Coss. „III. non... ex.. l Ordo M. Diditanorum hospitium amici„tiamque fecit cum Q. Aradio Val. Proculo. V. C. et ipsum „libros posterosque ejus sibi liberisque suis patronum coop„tavit."

„Q. Aradius Val. Proculus. V. C. Praeses Pp. hospitium ami„citiamque fecit cum Ordine M. Diditanorum ipsos liberos „posterosque eorum sibi liberisque suis in fidem clientelam„que suam posterorumque suorum recepit agente ordine." Gorius II. p. 189. In dieser Schrift findet sich eine gründliche Abhandlung über die Patrone bei den Römern, woraus ich hier das Wichtigere, nebst meinen eignen Bemerkungen, mittheile.

b) Siehe Beispiele bei Gorius p. 201!

c) Gor. l. c.

d) Wir finden in den Inschriften die Patrone und andere verdiente Personen pater, parens, frater collegii genannt; z. B. Fabretti X, 443; Mur. 126, 1; 522, 1; 564, 1. Baluzio Misc. T. IV. p. 147. Eben so heifsen Frauenzimmer matres, matronae, filiae, sorores collegii; Fabr. l. c. Gor. Inscr. Etr. T. II, p. 209; Mur. 522, 1; Mem. des Inscr. et bell. lettr. T. XXIII, p. 405; Marini Inscr. Alb. p. 60; idem de Frati Arvali T. I, p. 94, 6. Wählten sie eine Person vom kaiserlichen Hause zum Patron, so verehrten sie diese göttlich; so z. B. (Gor. l. c.) ihren Patron Cajus Caesar, dem sie alljährlich eine Todenfeier „mit allgemeiner Trauer" hielten. — Dafs auch Frauen Patronae wurden, findet zwar Wassenaer gegen Ferretus (Mus. lapidariae p. 187.) zweifelhaft; es ist aber aus mehren Inschriften völlig erwiesen, z. B. Grut. 443, 6. Vid. Phil. a Turre in comment. ad Inscr. M Aquilii c. II. p. 153. Mur. 524, 1! Auch die Rathversammlungen der Decurionen in den Landstädten

Wenn die Wahl eines Patrons beschlossen werden sollte, so versammelte sich das Kollegium in gehöriger Anzahl; die vornehmsten Beamten mufsten die Verdienste des künftigen Patrons loben; hierauf beschlossen die Mitglieder, nach Stimmenmehrheit, Was in dieser Sache zu thun sei, und fertigten vorläufig eine Urkunde der Wahl a) aus; dann erwählten sie die vornehmsten Mitglieder, zuweilen das ganze Beamtenkollegium (ordinem), zu Abgeordneten (legatos, seu curatores patrocinii), welche sich an den erwählten Patron wandten, und ihn ersuchten, dafs er das ganze Kollegium in den Schutz seines Hauses aufnehmen, (in clientelam domus suae recipere,) und gestatten möchte, dafs er, und nach Befinden auch seine Nachkommen, förmlich zum Patron gewählt werden könne. Wurde die Patronschaft angenommen (honore uti), so wurde das Dekret, in Form einer Tafel der Gastfreundschaft (tesserae hospitalis), auf eine eherne Tafel geschrieben, an einem öffentlichen Orte, auf dem Markte, in einem Tempel, oder in einer Basilika, ausgesetzt, b) dann aber dem Patrone selbst feierlich in sein Haus überbracht, c) und von Diesem daselbst als Tafel der Gastfreundschaft aufgestellt, damit zu Folge derselben die Abgesandten des Kollegium das Gastrecht geniefsen könnten. Hierauf wurden den Patronen neue öffentliche Ehrenbezeigungen zuerkannt; ihre Bildnisse von Marmor oder Erz, zu Fufs oder zu Pferde, wurden auf einem öffentlichen Orte, auf dem Markte, in Tempeln, Basiliken und Theatern eingeweiht und ausgestellt. d) Die Piedestale die-

nannten ihre Ältesten, wie die Römer ihre Senatoren, patres suos und parentes (Gor. II. p. 193.), auch avos (z. B. L. Gab. Arunculeio - - - patriae avo - - Mur. l. c.)

a) Solche Diplome erwähnen Tac. l. 2. hist. 54, 65; Plin. X. epp. 14, 54, 121.

b) Beweise und Beispiele s. bei Gorius l. c.! Einige griechische Tafeln der Art fangen mit den Worten ἀγαθῃ τυχῃ, lateinische aber mit Feliciter!, oder b. b., das ist bene! bene! an.

c) Die dadurch verursachten Unkosten ersetzten die Patrone meistens, daher die Formel: impensas remisit. Z. B. Gr. Gr. 393.

d) Diese Ehre wiederfuhr dem Cicero von den Kapuern, Cic. contra Pis. 19. Vergleiche Plin. h. n. 304, c. 6. Senec. VI. de benef. 8; l. ult. C. de statuis et imaginibus! — „Aquil. ob insignem ejus erga se largitionem et liberalita„tem suffrag. univers. ex aere c. coll. Fabr. Patron. digniss.

ser Bildnisse wurden mit lobpreisenden Inschriften erfüllt. *a*) Diese Ehrenbezeigung erwiederten die Patrone dadurch, dafs sie bei der Einweihung ihrer Bildsäulen den Kollegien Geschenke an Geld, Öl, Wein und dergleichen, machten, die Unkosten vergüteten, ihnen Gastmale, Spiele und Lustjagden ausrichteten. *b*) Erst dann wurden jene

l. d. d. d." Mur. 518, 6. „Coll. Fab. et Cent. statuam aurat. ponend. honore contentus." (Aquilejae.) Mur. 518, 3. „M. „Metello... coll. Dendroph. Carseolan. Patrono ob merita „ejus." Mur. 515, 2.

a) Die verwalteten Ämter, die hohe Geburt, die besondern Verdienste um ihre Klienten werden da gerühmt; die Patrone heifsen: „optimi, praestantissimi, indulgentissimi, be„nefici, digni, dignissimi, admirabiles, nobilissimi, rarissi„mi, innocentissimi."

b) „In publicae laetitiae, gratique animi argumentum, largi„tiones, divisiones, coenae, epulae, ac sportulae (Geldver„theilungen) datae, editi ludi, Patroni, honore contenti, im„pensas remittebant. Z. B. „Sexto Petronio Sexti Filio Vale„rio, Quatuorviro juri dicundo, Seviro Augustali Antinae, „collegium Dendrophorum ex aere collato Patrono merenti „posuerunt." Ob cujus dedicationem dedit decurionibus epu„lantibus singulis Sestertios VIII numero; „Seviris Augustali. „epulantibus Singulis Sest. 22 numero, Collegio suprascripto „epulanti singulis sest. 15 num. Plebi urbanae epulanti Sin„gulis sest. 4 num." [In civitate olim Antina in Marsis;] Mur. 515, 3. „Q. Junio Q. F. Ouf. Severiano Veteriano „Aug. N. accep. onesta missione Quaestori Reip. Ascul. Pa„trono Colleg. Centonarior. et Dendrophor. Tiburt. mansue„ta liber. Patrono optimo; cujus dedicatione statuae cenam „dedit decurionibus singulis VIII numum et popul. sing. XII „numum divisit. L. d. d. d." Gr. Gr. (427, 1.) „T. Fun„dilio Gemino VI. Vir. Aug. Mag. W. Augustales Pa„trono et Quinq. perpetuo. optime merito. Hic arcae Au„gustalium se vivo H-S. XX. dedit, ut ex redditu ejus „sumae die natali suo IV K. Febr. praesentes vescerentur et „ob dedicationem statuae decurionibus et Seviris et juvenibus „sportulas et populo epulum et oleum eadem die dedit." — Gr. Gr. 414, 2. Ein Denkmal, mehren Personen zugleich gewidmet, schliefst: „collegium centon. honore accepto im„pensas remiser. et in tutelam dederunt H. S. II." Gr. Gr. 393. P. „Mario Vot. Luperciano Eq. R. Eq. publ. omin. honor. municipal. adept. Judici de select. Sacerd. Caeninen. Coll. Fabr. cent. dend. M (unicipii) B (ergomi) Patrono, cujus eximia liberalitas post multas largitiones huc usque enituit, ut Lucar [laminar] Libitinae redemptum a rep. sua universis civibus suis in perpetuum remitteret; hujus tot et tam ingentia merita ita remuneranda censuerunt, ut effigiem ejus perpetua veneratione celebrarent. L. d. d. d." — Gr. Gr. 456, 5. — „M. Aurelius Chrestus ob honorem patronat. Coll. Fabr. „col. Apul. ad extraction. Aetomae" [i. e. fastigii domus, seu

Inschriften in die Fuſsgestelle (in basibus) in der förmlich dekretirten Form eingetragen. *a*) Der Patron wurde wahrscheinlich *b*) jährlich einmal durch Abgeordnete begrüſst; und seine Gemahlin und Kinder auf ähnliche Weise, wie der Patron selbst, auch nach dessen Tode, *c*) geehrt, und ihm selbst Grabdenkmale und jährliche Todtenfeier gewidmet. *d*) Es haben sich viele dergleichen auf eherne und marmorne Tafeln geschriebne Beschlüsse der Patronwahl von Städten und einzelnen Kollegien erhalten, so wie mehre Inschriften auf Fuſsgestellen von Bildnissen der Patrone. Weil diese Urkunden nicht nur diesen Gegenstand erläutern, sondern mehre über die Verfassung der Kollegien erwähnte Umstände beweisen, so füge ich Einige davon in den Noten bei. *e*) Übrigens ahmten hierin die Kollegien den

forma tecti propria Deorum fanis,] Reines. II, 17. Zuweilen vereinten sich die Kollegia mit dem Rathe und dem Volke der Landstädte, um ihren Wohlthätern und gemeinsamen Patronen Ehrensäulen zu errichten, z. B. Mur. 27, 5; 520, 4. Oft auch mehre verschiedenartige Kollegia, z. B. Mur. 514, 1, 520, 5.

a) Grut. 444, 2.

b) Gor. l. c.

c) Gor. ibid.

d) Siehe die Inschrift der Note *d*, S. 156!

e) A) „Imp. Caes. M. Aurelio Antonino Aug. Pio Felice Vim. „Petronio Septimiano Cos. X Kal. April. in templo Collegii „Fabrum et Centonariorum Regiensium, quod referentibus P. „Saenio Marcellino et C. Aufidio Dialogo Quaestoribus V. F." [i. e. verba fecerunt] „Jussilium Julianum virum et vita et mo„destia et ingenita verecundia ornatum et liberalem oportere „Collegii nostri Patronum cooptari, ut sit ceteris exemplo ju„dicii nostri testimonium. Q. f. p. d. e. r. i. c." [quid fieri placeret, de ea re ita censuerunt:] „salubri consilio tam ho„nestam relationem a Quaestoribus et Magistris Collegii nostri „factam et singuli et universi sentimus et ideo excusandam po„tius honesto viro Juliano hujus tardae cogitationis nostrae „necessitat. petendumque ab eo, libenter suscipiat collegii n. „patronal. honorem tabulamque aeream cum inscriptione hu„jus decre. n. domo ejus poni censuerunt." (Gr. Gr. 1101, 1.)

B) „P. Cornelio Seculare II et C. Junio Donato II. Cos. IV. Non. Dec.

„Ostre in Municipio Coll. centon. cum Schola sua frequen„tes scribundo adfuissent ibique referente L. Vessidio Fortu„nato QQ. universorum consensu verba sunt facta:"

„Quanto amore quantaque munificentia M̅ n̅n̅ Carenus Vibi„anus ornasse pala est, cujus impares beneficiis ad remune„randam ejus adfectionem querere remedia debere sed pre-

Landstädten und Kolonien genau nach, welche eben so verfuhren, und von denen sich ähnliche Dekrete und Inschriften erhalten haben. a) Die Patrone wurden in der Regel lebenlänglich, zuweilen auch nur auf 5 Jahre, gewählt. b) Aufser den Patronen der Baukorporationen fin-

„cipuum aque laudabilem communis voti repertum consilium „ut Coretium Victorinum ad genus aejus et honores pertinen„tem, vel ac oblatione muneremus et patronum aeum jamdudum „lectum publica testificatione manifestetur; igitur, si cunctis „videtur, tabulam aeream continentem testimonium circa eum „nostre adfectionis ideoque. q. r. q. fr. de aea r. v. i. censue„runt:"

„Placere Coretio Victorino patrono nn tabul. aeream conti„nentem verba decreti nostri offerri per Vessidium Fortunatum, „Cornelium tertium QQ, Publilium Maximinum, Aurelium, „Ursinum, Valerium Justum, Cocceium Mercurialem, Anti„stium, Maximum, Octavium Clementem, Petronium Feli„cem, Vessidium Filoquirium, Octavium Faurum, Satrenu „Superum, Vessidium Verecundu Statium Faustum, legatos."

C) P. Cornelio Saeculare II. et Junio Donato II. Cos. Kal. Julis.

„Sentini cum in scola sua freques numerus Coll. Fabr. Sen„tinatium convenissent, numerum habentibus, C. Julio Martiale „et C. Casidio Rufino QQ, et referentib. ipsis semper et in „praeteritum ita splendidissimum nn connisum esse, et adfec„tione splendoris sui in singulos quosque condignos merentes „exhibeantur ei maxime in honore adque dignitate Memmiae „Victorinae quondam indoles, Mamoriae Femine Matris numeri „nostri prorsus, quaeque esse provectum nomen domus ejus, „ut per ordinem generis sui omnes in numerum n. Patroni in „Collegium nostrum appellarentur, optandaque erant ut om„nes universique incolumes in numerum nostrum viderentur: „et quoniam vir splendidus Cerelius Fuscus Patronus numeri „debeat exemplo pietatis parentium et matris honorificentia, ita„que si omnibus videretur tabulam aeream ei offerri.

q. f. p. d. e. r. i. c. c.

„Gloriosam essé relationem B. B. V. V. Qq. Collegi. n; et „ideo cum sit Corelius Fuscus splendide natus, ut potius ho„norificentiae nostrae modum intellegat, necessaque sit, ei ta„bulam aeream titulis ornatam scriptam offerri, petique ab eo, „hanc oblationem nostram libenti animo suscipere dignetur, le„gatosque in eam rem fieri, quique digne prosequantur: Nera„tium Ampliatum, Orpium Vertatem, Aemilium Victorem, „Bebidium Justum, Cassidium Martalem, Julium Martialem, „Cassidium Rufinum, Bebidium Jenuarium, Aetrium Roma„num, Cassidium Aementinum, Aetrium Vernam, Vasside„num Favorem, Casideum Justissimum, Satrium Verecun„dum, Statium Velocem, Veturi Celerinum."

a) Gor. l. c. p. 189 und 193.

b) „Patronus quinquenalis coll. dendrophor." Reines. I, 283.

den sich Patrone fast aller irgend bedeutenden Zünfte in den Inschriften erwähnt. a) Zuweilen erwählten sie auch ihre eignen vornehmen Mitglieder und Beamten zu Patronen. b) Auch unter den Patronen desselben Kollegium fand späterhin ein Rang statt. c)

Als die heidnische Gottverehrung abgeschafft wurde, erhielt sich dennoch diese Sitte, Patrone zu wählen, nebst allen erwähnten Gebräuchen, das Heidnische davon abgerechnet; man wählte dann nicht nur lebende Patrone, sondern auch verstorbne, im Leben fromme Menschen, d) welche die Kirche späterhin heilig gesprochen hatte. Und so erhielt auch die Freimaurerbrüderschaft ihre doppelten Patrone, die weltlichen e) in Mitwirkung des Staates, und den geistlichen, den heiligen Johannes, f) mittelbar von den Baukollegien der Römer.

Aufser den Patronen finden wir noch mehre Beamte, welche die Kollegia selbst, jedoch mit Bewilligung des Staates, wählten, um sich ihrer Hülfe in Verhältnissen zu dem Staate zu bedienen. Hierhin gehört z. B. der Procurator g) und der Curator, Sachwalter, h) und der Syndi-

a) Z. B. Patr. corporis Pastillariorum, Mur. 527, 5. Patr. coll. speclariorum, ib. 529, 6; 526, 3; 529, 6. Patronus corp. suariorum et confectuariorum et pistorum, Gr. Gr. 361, n. 1, 2, 3. Patr. coll. Augustalium, Mur. 5. Praef. Fabrum itemque patronus. Grut. 12, 8.

b) „Luc. Fil. Pap. Valenti dec. col. Sarmiz. Metr. Aedili IIvirali et Qq. Praef. coll. Fabr. et patrono eorundem.“ [In Transsylvania.] Lazii comment. Reip. Rom. L. XII. c. 4. p. 899. „Praef. et Patronus collegiorum Fabrum et Cent.“ Gr. Gr. 36, 11. „D. Junio D. F. Pap. Januario Praef. Fabrum tign. IIvir. Qq. Patrono“ — — Mur. 521. 1.

c) „Collegii Pistorum Patroni“ Reines. II, 361 und „Priores de Patronis“ l. 7. C. Theod. de Pistor. et Catabol.

d) Gor. l. c. p. 199.

e) Siehe S. 153, a, b, c.!

f) Siehe B. 1. S. 331. ff.!

g) Siehe die Beweisstellen S. . n. .!

h) Jeder zur Vollstreckung eines rechtlichen Willens gesetzmäfsig Bevollmächtigte, z. B. der die jährlichen Todtenfeiern nach der Verordnung eines Testamentes übernommen hatte. („Nam curatores constituam, qui vescantur ex horum hortorum reditu natali meo et praebeant rosam in perpetuum, hos neque dividi neque alienari volo.“ Gr. Gr. 636, 12.) Über die Curatores siehe l. 3. §. 2. D. de coll. et corp., verbunden mit l. 2. §. 4. et 6; l. 3. §. 1, 3; l. 9. §. 2. D. de administr. rer. ad civ.

cus oder Actor, a) welche sie ebenfalls, so wie jede Universitas, nöthig hatten, zur Sicherung ihres Eigenthumes, zum Antreten der Erbschaften u. s. w. Hierhin gehören auch die Anwalte (Defensores), welche Severus den Kollegien aus ihrer Mitte zu wählen gestattete. b)

In Ansehung ihrer eignen Beamten endlich ahmten die Kollegia den römischen Staat, so wie die Landstädte, c) so treu, als möglich, nach; die Namen dieser Beamten sind daher meistens von dem römischen Staat, oder wenigstens von der Municipalverfassung der Städte, entlehnt.

So wie die Municipien ihren Senat Ordo nannten, so benannten die Kollegien auch ihre Beamten, wenn sie dieselben als Ein Ganzes bezeichnen wollten. d) In den Municipien bekleideten die Duumviri dasselbe Amt, als in

pert. Vergl. Grut. 354, 1; Reines. VI, 123, 131. Fabretti 449, 59. Falconer. ad Inscrr. Athl. 17, 24. — „Curatoribus an. III. coll. Fab. et Cent. Carian." [vom J. Roms 842.] Reines. p. 28. „Coll. Fabr. tignar. Ostiens. Curator." Mur. 521, 4. „Curator ark. Titianae Coll. Fab. et Centon. „anni CLI." — „Curatoribus arc. III. coll. Fabr. et Cent. Ca„ri. ann. CXXXVII."

a) In der S. 106. angeführten Stelle der Dig. heiſst es: „et Ac„torem sive Syndicum, per quem, tamquam in Republica, „quod communiter fieri oporteat, agatur, fiat." Wahrscheinlich heiſst dieser Syndikus zuweilen magister universitatis, wie aus der Vergleichung folgender Stellen erhellet: l. 9. und l. 1. §. 1. et l. 6. §. 3. D. quod uniusc. univ. nom. und l. 57. D. de V. S. (Wassenaer l. c. p. 429. s.) Actor heiſst eigentlich ein zu einem speciellen Geschäfte Bevollmächtigter. (Ws. ibid.) Vergl. Schulting enar. Pand. ad tit. quod cuj. un. n.

b) Siehe zuvor S. 141. n. 2.!

c) „Ut tanquam effigies quaedam ac simulacra Populi Romani, „ejus quoque Reipublicae formam et instituta, quatenus liceret, „imitarentur." Gell. 1. Noct. Att. 16, 13.

d) Ordo municipiorum, l. 3. et 6. §. 1. D. quod cuiusc. un. n; ordo corporatorum, Grut. 126. 391, 6. ordo corp. piscatorum et urinatorum, Grut. p. 391, 1. Reines. X, 1. „Ex decreto ordinis corp. Piscatorum," Gr. Gr. 391, 1. Zuweilen heiſsen auch die Augustales Collegii vorzugweise ordo. Ein vollständiges Dekret muſste von den Beamten und allen einzelnen Mitgliedern abgefaſst seyn (psephisma, seu decretum ab ordine et universis factum); z. B. ein vollständig erhaltenes Dekret honestissimi corporis Dendrophororum factum in Curia Basilicae Ammianae. in Grut. p. 444, 2. Es ist ganz nach Art eines Senatusconsultum abgefaſst; Monat, Tag, Consuln, und die Namen aller gegenwärtigen Personen sind beigeschrieben.

Rom die Consules; auch die Kollegien stellten ähnliche Zweimänner an ihre Spitze, welche, da sie von 5 Jahren zu 5 Jahren in der Regel gewählt wurden, Duumviri quinquennales heifsen. a) Doch hatten die Kollegia, welche in Arbeit des Staates, bei den Legionen, oder in den Waffenfabriken, waren, Einen Vorgesetzten (praefectus, praepositus). b) In spätern Zeiten kommen auch Consules artium, und jährliche Duumviri et Curatores collegii, vor. c) Die älteren, in der Liste obenan stehenden Beamten nannte man Älteste (seniores), die übrigen Jüngere (Juniores, Jungmeister). d) Als Aufseher über die Gebräuche, und als Schatzmeister, stellten sie einen Quaestor e) an; und in spätern Zeiten auch, als Aufseher über das sittliche Betragen der Mitglieder und der Beamten, einen Censor. f) Auch hatten sie Schreiber (scribas, Sekretäre) und Archivare (tabularios); g) auch eigne Ärzte (medicos); h) nicht weniger mehre dienende Mitbrüder, als Einsammler der monatlichen Beiträge (eranistas) i) und Bedienten (viatores), k) so wie eigentliche Skla-

a) „Duumvir quinquennalis Corporis Dendrophororum.“ Gr. 494, 8. Reines. I, 8, 99, 105, 254, 261. „IIvir. quinq. Col. Fab. Freteal.“ Mur. 518, 1.

b) Praefectus. S. zuvor S. 152. n. d.! Gr. 12, 8; 36, 11; 45, 8. Praepositi corporum publicorum, l. 16. C. de Murileg.

c) In den Statutis Urbis Romae L. III. c. 42. werden consules artium erwähnt; auch officiales artium, Priores et capita artium; in X, 26; IIviri et Curatores corporis Mensorum urbanorum. Diese sollten, nach einer Magistratverordnung, nur auf ein Jahr erwählt werden, und erst nach Verlauf zweier Jahre wieder wahlfähig seyn (ib. c. 44.); „quod „etiam apud veteres tenuisse patet ex isto C. Julii decurio„natu, qui non nisi de prioratu quodam in opificum aliquo col„legio exponi potest.“ Reines. p. 144.

d) Vide Reines. ad I, 99. p. 132—138.

e) Grut. 372, 1; 411, 2; 632, 1.

f) „Censor bis jam eo honore functus ad Magistros creandos.“ Grut. 411, 2. Auch die Municipia hatten ihre Censores. Conf. Conradi parergorum libri 4. (Helmst. 1740.) l. 2. p. 43—56. de Censore sigillorum Collegii Signiferorum.

g) Z. B. „scriba Coll. magni.“ Fabretti; und in den S. 146. erwähnten Listen.

h) Siehe oben S. 146. die angeführte Liste!

i) „Eranista leg. III.“ Fabr. Nach Reinesius (ad Inscr. VIII. 80.) hatte jedes Corpus, oder Collegium, Eranistas, welche die zusammenzulegenden Beiträge einforderten.

k) Diese Viatores giengen bei öffentlichen Aufzügen voran und machten Platz, und wurden als Boten gebraucht. Z. B. „Oue-

ven, (servos collegii) a) die sie nach Belieben frei lassen konnten; endlich auch Fahnenträger, und Träger der Bildsäulen des Gottes, den die Gesellschaft vorzüglich verehrte (signiferos s. vexilliferos). b) — Ein und derselbe Mann konnte mehre Zunftämter zugleich verwalten. c)

Die Mitglieder der Kollegien wurden ursprünglich in Hunderte (centurias), d) und diese wieder in je Zehn (decurias), e) ebenfalls nach dem Vorbilde des römischen Volkes, abgetheilt; aber diese Zahlen wurden nicht genau beobachtet. f) Eine Eintheilung, die auch bei den Maurerkorporationen im Mittelalter üblich war! g) Iede zehn Mitglieder, jede Decurie, hatten einen Aufseher und Anordner, vorzüglich bei der Arbeit, einen Decurio. h)

Ursprünglich scheint jede Dekurie einen Magister gehabt zu haben, i) welcher eben so über alle Mitglieder, als über den Dekurio, gesetzt gewesen zu seyn scheint; er ord-

„simo Viatori Collegii magni.“ Gr. Gr. 627, 10. Reines. X, 627.

a) Grut. 626, 9. Fabrett. 447, 11; l. 10. §. 4. D. de in jus vocand. junct. l. 1. D. de manumissione quae servis ad universit. Ihre Freigelafsnen nannten sich dann nach den Zünften, als nach ihren Patronen. Varro de r. r. libr. 7, fin. Fabrett. Inscr. p. 434.

b) Siehe die bei Gelegenheit der feierlichen Aufzüge S. 175 angeführten Beweisstellen!

c) Z. B. „C. Julio, C. F., Quir. Prisco, Scribae, Quaest., Praef. „Fabrum II.“ Reines. XII, 16. Zuweilen sind aber auch Ämter erwähnt, welche nach einander verwaltet wurden.

d) Schon Servius Tullius theilte das Coll. Fabrum in zwei Centurias, seniorum et juniorum; Liv. l. 1, Dion. Hal. l. 2. „Decurio V, ex centuria IV, Coll. Fabr. et Centonar.“ Fabretti p. 73 et 448. Grut. 12, 7.

e) Ducker. ad Flor. I, 6, §. 3. Cic. ad Q. Fr. II, 3. pro Sext. c. 15.

f) Z. B. bei Fabretti (449, c, d) findet sich decuria von mehr als Zehnen, und centuria von mehr als Hunderten gebraucht. Bei Marini (Inscriz. p. 12. n. XI et XII.) findet sich die Liste eines Collegii Sylvani, mit 3 Kuratoren, mit 3 vollen und einer nur erst angefangenen Dekurie. Vielleicht hatte also auch jede Dekurie einen Kurator.

g) Siehe die noch in diesem Abschnitte mitzutheilende Stelle Wren's, und aus der Archaeol. Brit.

h) „Dec. coll. Fabrum.“ Mur. 516, 7; 528, 2. „Decurio et IIvir Coll.“ Reines. VI, 134.

i) „Magister trium Decuriarum.“ Fabretti, p. 457.

nete ihre ganze Werkthätigkeit an, die Arbeit, die Spiele, a) die Opfer, die Todtenfeiern. b) Diese Einrichtung war der aristokratisch - demokratischen Verfassung der Zünfte gemäfs. Diese Meister, Magistri, scheinen ursprünglich jährlich c) gewählt worden zu seyn, hernach fünfjährlich, weil jedesmal nach fünf Jahren die Mitgliedschaft und alle Angelegenheiten der Zünfte neu geordnet wurden. Den vom Staat unabhängigen Kollegien scheint niemals nur Ein Meister vorgestanden zu haben, sondern entweder die erwähnten Duumviri, oder die Meister der Dekurien vereint: d) denn die auf Inschriften so oft erwähnten Magistri quinquennales, das ist, die für 5 Jahre gewählten Meister, welche auch oft blos Quinquennales e) genannt werden, scheinen eben den einzelnen Dekurien vorgestanden zu haben. Auch konnte ein Magister auf Lebzeit gewählt seyn (magister perpetuus). f) Nur die Magistri konnten wohl Arbeit übernehmen; die Mitglieder der Dekurien (plebs), welche den heutigen Gesellen entsprechen, arbeiteten unter ihnen, und unter diesen und den Meistern wiederum die Lehrlinge (alumni), welche noch in den Schulen (scholis, Logen) unterrichtet wurden, und noch nicht Mitglieder der Kollegien waren, daher sie auch auf Inschriften nicht erwähnt werden.

a) Heinecc. l. c.

b) „Parentalia per Magistros celebrentur.“ Mur. 517, 6.

c) „Magister annalis.“ Grut. 35, 5.

d) „Faustinae Augustae Magistri Quinquennales Collegi corp. „[oris] Fabrum ferrar., tignar., dendrophor. et centon. lustro „XXVI. — —“ (Diefs Corpus bestand also schon 150 Jahre.) Gr. Gr. 261, 4.

e) „P. Corn. Thallus, P. Corneli Architecti Fil. Mag. Quinq. „Coll. Fabr. tignar. lustri XXVII, nomine P. Corneli Architectiani, filii sui, allecti in ordinem decurionum, Fidei sig„num donum dedit.“ Grut. 99, 9. „T. Claudius Chresimus „ob hon. Quinquennalitatis Coll. Dendroph. Roma„nor. quibus ex S. C. coire licet, argenti p. X. et H-S. X „milia n. sic reddedit, quae divisa sunt populo per gradus, IV. „K. Aug. Collegi. N. Nummio Albino et Ful. Aemiliano Cos.“ Idem; Mur. 7, 1. — „VIvir August. VI. Quinquen. Coll. omni Fabrum. Mur. 516, 5; 518, 5. Magister et q. [quinquennalis oder quaestor?]“ Mur. 518, 1.

f) „Tutichilas hic positus est, qui fuit Margaritarius; hic habuit „Dec. Viat [orum] consularem, et coll. Dentr. Roman. Qq. „Pp. [i. e. quinquennalis perpetuus] fuit, qui reliquit Coll. ss. „[suprascripto] HS. X millia num. ut ex usuris ejus omnibus

Nächst der Verfassung der Kollegien verdienen die, freilich sparsamen, Nachrichten über die Werkthätigkeit und die Gebräuche derselben unsere Aufmerksamkeit. Aufser dem Wenigen, was ich hiervon durch mühsames Nachforschen habe auffinden können, möchte wohl überhaupt kaum noch etwas Erhebliches in den bis jetzt bekannten Denkmalen des Alterthumes enthalten seyn.

Die Mitglieder der Kollegien nannten sich zwar nicht eigentlich Brüder; auch habe ich schon erwähnt, dafs der Ursprung des Brudernamens in der Freimaurerbrüderschaft eigentlich christlich sei; allein dennoch finden sich auch bei den römischen Kollegien schon Anfänge hievon. Denn die Kollegien bildeten sich überhaupt nach dem Vorbilde einer Familie aus, a) und aufser den Benennungen: Vater, Mutter, Söhne, Töchter und Schwestern, b) findet sich ausdrücklich hin und wieder auch der Name Bruder c) für Mitglieder eines Kollegium.

Über den symbolischen Gebrauch der Werkzeuge und Zunftgeräthe habe ich nichts Bestimmtes gefunden, aufser dafs auf einigen Grabmälern von Zimmerleuten und Maurern ihre wichtigsten Geräthschaften uud Werkzeuge abgebildet stehen, unter denen gerade dieselben sind, die sich auch auf den in der ersten und zweiten Kupfertafel mitgetheilten Tapis finden, z. B. auch Zirkel, Winkelmaafs, Senkblei, Maafsstab, Kelle und Spitzhammer. d) Für einen symbolischen Gebrauch scheinen die beiden Schuhe mit darauf lie-

„annis parentet ei hoc loco, aut si non factum fuerit ante ter„minal. inferet Aerario P. R. X mill. num." Mur. 515, 5. — T. Cl. Nicostrato, VIvir. Augustali, Quinquennali perpetua Fabrum Praenest. Mur. 519, 4. Clabrio IVvir. Quinq. pr. [primus?] „coll. Fabr." Mur. 520, 1. Auch konnte diefs Amt mehre Lustra hintereinander von demselben bekleidet werden. Mur. 531, 3.

a) Siehe vorhin S. 153!

b) Siehe zuvor S. 156, d.!

c) Fabretti X. n. 443. Mur. 126, 1; 564, 1. Baluzio misc. T. IV. p. 147. ed. di Lucca.

d) Zwei dergleichen Denkmale, nebst den Zeichnungen, enthält Gr. Gr. 644, 1. und Gor. Auf ersterem, einem Altare zu Rom, findet sich ohne alle Erklärung: ein Zollstab (pes romanus), eine Wasserwage (Bleiloth, libella), ein geradschenklicher Zirkel (circinus rectus), ein Winkelmaafs (Winkelhaken, norma), ein runder Hammer (malleus capitatus), ein Meifsel (celtes), ein Tasterzirkel. — Auf dem zweiten, ebenfalls an einem Altare zu Rom, mit einer Überschrift, wovon blos noch die Worte: „Alumno IIII." leslich sind: ein Hammer eines Stein-

genden halb eröfneten Zirkeln zu sprechen; denn wahrscheinlich deutet diefs Symbol auf einen rechtschaffnen, geselligen Wandel, oder auch auf eheliche Treue. a)

Die Kollegia zählten ihr Alter nach Lustris, b) einem Zeitraume von fünf Jahren, weil sie, auch hierin den römischen Staat nachahmend, nach Vollendung jeder fünf Jahre eine feierliche Lustration hielten, ihre Listen in Ordnung brachten, ihre vorzüglichsten Beamten wählten, und Spiele feierten. Auch finde ich ein Beispiel, dafs ein Kollegium jährlich seinen Stiftungtag (diem notalem collegii, Geburttag des Kollegium,) durch ein Gastmal und Spiele feierte. c)

Nachdem die Kollegien in ihren Versammlungen die eigentlichen Zunftgeschäfte vollendet hatten, beschlossen sie gewöhnlich den Tag mit einem geselligen Maale (epulis), d) wobei sie sich künstlicher Armleuchter mit Wachskerzen, e) und eines grofsen feststehenden Zunftbechers, bedienten. f) Aufserdem pflegten sie noch bei andern feierlichen Gelegen-

metzen, ein Maafsstab (pes romanus), ein Winkelmaafs (regula s. norma), ein Meifsel, ein Bohrer (terebra mulionum), und wahrscheinlich ein Reifsbret.

a) Auf der einen Seitenfläche eines sehr schönen Piedestales von weifsem Marmor steht oben die Inschrift: „P. Ferrarius Her- „mes Caeciniae Dignae conjugi carissimae Numeriae Maximil- „lae, conjugi bene merenti et P. Ferrario Proculo Filio et po- „sterisque suis;" und gleich darunter links fünf Geräthschaften, welche zum weiblichen Ankleiden gehören; unter denselben zwei Schuhe, auf deren Jedem ein Zirkel halberöfnet liegt („calcei cum circinis, si sint, supra positis." Anmerkung von Gori's. Hier sind die Zirkel ganz deutlich abgebildet), daneben ein Maafsstab, ein Spitzhammer, eine Kelle und ein Winkelmaafs. Gor. P. I. n. 5, und ohne Zeichnung Fabrett. p. 519. Schuhe ohne Zirkel kommen auch auf andern Denkmalen vor, z. B. Gor. III. n. 30. Fabrett. giebt 274. die Inschrift: „V. F. Ursina „Tyche P. Alfio Erasto negotianti materiario conjugi bene merito" decempeda cum aliis V. instrumentis, ohne Abbildung.

b) Z. B. Faustinae Augustae Magistri quinquennales Coll. corp. Fabrum ferrar. tignar. dendroph. et centon. Lustro XXVI. — Gr. Gr. 261, 4.

c) Spon (misc. er. ant. p. 53.) liefert ein langes Dekret des Collegii Aescul. et Hygiae über ein grofses Legat zum Behuf mehrer jährlicher Schmäufse, unter andern am Stiftungtage.

d) Wassenaer. p. 412.

e) „Libero Patri sacr. Q. Velius Annius, Praef. Coll. Coll. Fab- „rum et Procurator Coll. Pellionarior. Sacerd. De. Silv. Scho- „lam de suo restituit et sign. aen. dd. et cerulari arg. alt. ped. „I. semis. refecit." Spon l. c. p. 65.

f) „Onesimus Attili Collegio Sylvani crateram cum sua basi do- „num dedit." Mur. 529, 5. Vergl. den Zunftbecher, 1 B. S. 293.

heiten gesellig, und zwar öffentlich, zu schmaufsen; zum Beispiel bei der Einweihung der Ehrensäulen und anderer Denkmale, welche sie ihren Patronen und Personen der kaiserlichen Familie errichteten; a) oder bei Todtenfeiern, welche sie ihren Mitgliedern, Patronen, oder andern Personen hielten, welche dergleichen bei ihnen gestiftet hatten. Jedes Kollegium hatte in der Regel seine gemeinsame Grabstätte, bei denen sie auch kleine Tempel (aediculas) errichteten, b) worin sie sich versammelten, die Opfergebräuche begiengen, und dann schmaufsten. Sie liefsen arme Mitglieder auf Kosten der Gesellschaft begraben, c) und verdienten und geliebten Mitgenossen errichteten sie Grabdenkmale. d) Weil sich Privatpersonen für diese Grabmäler eine längere Dauer, und von den Kollegien ein pünktlicheres und feierlicheres Begängnifs der Todtenopfer versprachen, so gaben sie in ihren Testamenten angesehnen Kollegien den Auftrag, gegen das Geschenk einer bestimmten Summe, oder eines Grundstückes, ihr Todtenfest zu begehen, und ihre Monumente in reinem, baulichen Stande zu erhalten. e)

a) Hierzu gaben oder ersetzten meistens Diejenigen, denen diese Ehre erzeigt wurde, die Kosten. Siehe vorhin S. 158! „Ti. Claudio, Divi Aug. F. Aug. Pont. Max. Trib. pot. XX. L. Paullus L. F. Au. Atticus Praefectus Fabrum Caer. Qq. Corp. magnar., Corp. Tignariorum, et Corp. Dendroph. et Ferrariorum stat. ex Aere pr. imm. et corpor. sua pecun. in ded. epul. [i. e. in dedicatione epulati sunt]." Mur. 519, 2; 520, 7; 524, 1, 2, 3; 225, 1. Gr. Gr. 1086, 6.

b) „Solebant enim quicunque Φρατορες Συνθιασωται, convoti et sodales, qui communia sacra haberent, et vel religionis causa, vel negotiorum societatis, vel solum communium epularum gratia statis temporibus coirent in Phetrio, et albo εταιρειας sua nomina inserere, et locum sepulturae communem, sive a Pontificum collegio permissum, sive a decurionibus datum, aliis minime concessum, habere. Reines. ad inscr. Auch mehre deutsche Zünfte sind zugleich Begräbnifsgesellschaften, und unterhalten gemeinsame Begräbnifskapellen. Auch findet sich bei Gr. Gr. ind. fine p. „coenaculum monumenti." Auch sehen wir aus den S. 169. abgedruckten Inschriften, dafs sie eigne offne Speisesäle bei diesen Aediculis anlegten.

c) Siehe die Eine der zum Schlufs dieser Abhandlung angegebnen britischen Inschriften!

d) Z. B. „Aur. Vivi. qui vixit ann. XLV. collegiati ejus amico „carissimo pro meritis ejus fecerunt." Gr. Gr. 860, 13. Conf. „ib. 571, 8; 1006, 2; 77, 5.

e) Es wurden die Grabmäler mit Rosen und Lilien geschmückt, dort geschmaufset, Geschenke ausgetheilet u. s. w.. Das Nähere lehren

Jedes Kollegium, es mochte nun selbst ein priesterliches, oder ein künstlerisches, oder, wie die Dendrophoren, Beides zugleich, seyn, verehrte vorzüglich Einen Gott, oder eine Göttin. So verehrten die Collegia Ballistariorum et

folgende Inschriften. — „Albiniae Vetti, Valerianae, pudiciss, „Femin. P. Appius, P. F. Eutyches, ad cujus memoriam co„lendam huic colleg. Dendroph. leg. H. S. C n., cujus summae „reditu quotannis die natal. ejusdem, III. Id. April. Decur. „sportulas ex CCC. inter praesent. arbitr. suo divid. oleum et „propin. ex DCCI. praebeant; item lectisternium tempore pa„rentalior. ex CC memoriis eiusdem Valerianae et Appii Vale„rian. Fil. ejus per offic. tesserarior. quotannis ponatur et pa„rentetur; item coronae myrt. ternae, et tempore Rosae Jul. „ternae eis ponantur micatae [nucatae] de selectis, ex L pro„fundantur item Appius Eutychianus maritus ejusdem Valeria„nae Scholae Vexillariorum largitus est H. S. XXXX. n. ex cu„jus summae reditu quotannis die S. S. natalis ejus ante sta„tuam lectist. ex XCCL. ponant sport. XCCL. inter praesent. „sibi divid. oleum et propin. per rosam praebeant." Gr. Gr. 753. — „T. Claudius Drusi F. Caes. Aug. Germ. Pont. Max. „Trib. pot. II. Cos. desig. III, imp. III. p. p. dedit ob memo„riam patris sui dec. VII." [decuriae septimae] „collegi Fab„rum M. R. HS. ↀ. n. liberalitate donavit, sub hac conditio„ne, ut quotannis rosas" [alias: solemnia cibi et rosarum, Gr. Gr. 449, 6. seu: rosas et profusiones, ibid. 803, 8.] „ad mo„numentum ejus deferant et ibi epulentur dumtaxat in V. Id. „Julias; quod si neglexerint, tunc ad VIII." [scil. decuriam] „ejusdem Coll. pertinere debebit conditione supradicta." Gr. Gr. Confer. ibid. 1031, 5! S. 748 steht es nochmals als Fragment von den Worten: ob memoriam, an; vielleicht ist es also nur von da an echt. „C. Attius L. Januarius, VIvir s. f." [sacris faciundis] „VIIIvir Val. Hic Collegio suo Centonariorum le„gavit H. S. M. ex cujus reditu quotannis die parentalium ne „minus homones XII. ad regum suum vescerentur. Cura Coll. „cent." Mur. 512, 3. „— ut ex usuris eorum profusa ei fiant „parentalia, item rosis quotannis celebrent." Mur. 529, 4. „— — Qui Ocys Coll. Fabr. Laud. in utrumque florem per„petuo sibi deducendum H. S. M. ex testamento legavit." Mur. 520, 2. „Lucius Ogius Patroclus secutus pietatem Coll. Cent. „hortos cum aedificio huic sepul. juncto vivos donavit ut ex reditu „eor. largius rosae et escae patrono suo et quandoque sibi pone„rentur." Mur. 513, 3. „P. Petreio P. F. Quadrato et P. „Evaristo Lais Mater statuam posuit, ob cujus dedicat. Coll. „cent. epulum ex more ex ip . . . H. S. XII. ut quotann. in „perpet. die natal. Quadr. V. Id. April., quae Reliquiae ejus „conditae sunt, sacrificium facerent an. fare et li„bo, et in templo ex more epularentur, et rosas „suo tempore deducerent et coronar. Quod se facturos recepe„runt." Spon. l. c. p. 62. Auch Weiber machten dergleichen Stiftungen; z. B. Mur. 517, 6; 528, 4. Auf der Vorderseite eines Marmor-Altars steht: „D. M. Cetraniae R. F. Se„verinae Sacerdoti Diviae Marcian. etc." Auf der rechten Seite steht diese Priesterin selbst abgebildet, auf der linken aber:

Ferrariorum als Schutzgott den Vulcanus; a) das Corpus Pistorum die Ceres, b) das Collegium Poëtarum den Bacchus, c) die Collegia Dendrophorum den Sylvanus, Bacchus, Hercules somnialis, die Juno Lucina, d) die Kaufleute (negotiantes) den Mercurius, e) die bei den Legionen angestellten Collegia Fabrorum den Mars und den Mercurius. f) Doch die Verehrung des gastlichen Zeus, (Ζευς φρατριος s. ἑταιρειος, ξενιος, φιλιος, Jupiter sodalitius) scheint allen Kollegien gemeinsam gewesen zu seyn. g) Die-

„Caput ex testamento Cetrenae Severinae. Collegiis Dendro„phororum, Fabrum centon. Munic. Sassi. HS. sena Milia n. „dari volo; fideique vestrae collegiali committo, uti ex redi„tu H. S. Quatern. M. n. omnibus annis prid. Id. Jun. die na„talis mei oleum singulis vobis dividatur, ut ex reditu H. S. „bin. Milium n. Manes meos colatis. Hoc ut ita faciatis, fidei „vestrae committo. Reines. Flaviae Q. F. Salutari, conjugi „karissimae L. Publicius Italicus Dec. orn. et sibi. v. p. Hic Coll. „Fabr. M. R. H. S. XXX. n. dedit, ex quor. red. quotannis „decurionibus Coll. Fabr. N. R. in aede Neptumni, quam ipse „exstruxit die Neptunaliorum praesentibus sport. bini divide„rent et dec. XXVIII. suae CL. quotannis darentur, ut ex ea „summa, sicut soliti sunt, arcam Publiciorum — — et arcam" [Todtenlade] „in qua posita est Flavia Salutaris, uxor eju„rosis exornent de XXV, sacrificentque ex XX. HS. et de re„liquo ibi epulentur. Ob quam liberalitatem Coll. Fabr. M. „R. inter Benemeritos quotannis rosas Publicianis su„pra scriptis et Flaviae Salutari, uxori ejus, mittendas e XXV, „sacrificiumque faciendum de XX. HS. per magistros decre„vit." Gr. Gr. 460, 3. Ähnliche Stiftungen waren bei dem coll. mens. machinar., (Mur. 525, 3.) den Sodalibus Martensibus, (ib. 525, 2.) dem Coll. Nautarum, (ib. 526, 1; 523, 2; 525, 2; 526, 1.) Sie verordnen zuweilen, daſs die Grabplätze von Gebüsch und Dornen rein erhalten, und die Erde aufgelockert würde („ut monumentum remundetur"). Dieſs hieſs sub ascia dedicare. (S. Muratori's Abhandlung hierüber, loc. c. p. 532—542!)

a) Vulcano sacrum. T. Flavius Florus Sacerd. Dei Solis stat. Marm. „[dicaverat jussu]" Colleg. Balistarior. et Coll. Ferrarior. Spon. p. 66.

b) Fabretti in marmore ad columu. Trajan. Conf. Apulej. Metam. 9. p. 158. ed. Colv.

c) Ovid. Trist. 5, 3.

d) Siehe die Beweisstellen S. 187!

e) Ws. p. 432.

f) Spon. l. c. p. 58. und zwei von den unten anzuführenden britanischen Inschriften.

g) Hom. Od. ζ, 188; ι, 270; ν, 213. Leontius in Sphaer. Arat. apud Barth. ad Claud. de Bell. Gild. v. 117.

den Göttern widmeten sie eigne Bildsäulen, welche dann auch bei öffentlichen Aufzügen vor dem Kollegium hergetragen wurden; a) auch erbauten sie ihnen eigne Tempel, b) oder verehrten sie wenigstens gesellig in volklichen Tempeln.

Aufser dem Schutzgotte verehrten die Kollegien auch noch ihren Genius, sei es nun, dafs sie ihn als einen Vermittler zwischen sich und ihrem Schutzgotte, c) oder als einen untergeordneten Schutzgeist, betrachteten. Die Verehrung von übermenschlichen Naturen, die zwischen den Göttern und Menschen die Mitte hielten, und sowohl mit den Göttern, als mit den Menschen, in innigem Lebenvereine ständen, war in alle heidnischen Religionbegriffe verwebt; vorzüglich aber wurde diese Lehre in den Mysterien, und von den Philosophen, besonders von Platon, ausgebildet. d) Die

Herodot. 1, 44. Aristot. de Mundo c. 7. et Scholiast. Aristoph. ad Ran. v. 768. et in Acharn. v. 146. Ws.

a) Siehe die bei Erwähnung der Aufzüge S. 175. angeführten Beweisstellen!

b) Z. B. ein Tempel der Fabrorum et Centonariorum zu Regium; Grut. 101, 1. So gab es vermuthlich bei gröfsern Tempeln eigens angestellte Fabros, z. B. „Fl. Constanti. Nobilissimo et „Beatissimo Caesari Coll. Fabrum Veneris." Spon. l. c. p. 60. Spon bemerkt dabei: „quod eorum Collegium Veneris Aedem „frequentaret."

c) So scheint z. B. die Inschrift bei Reines. 300, und 301, 1. und Gr. Gr. 23, 6. „Genio Jovi Stygio sancto sacrum" auf einen Genius Jovis hinzudeuten. So findet sich in Inschriften Genius Martis, Plutonis, Jucunditatis et Florae. Genius Jovialis, Arnob. III. p. 123.

d) Im römischen Reiche und in Griechenland hatte jeder Mensch, jede Gesellschaft (civitas, universitas, collegium), jede Stadt, jede Kolonie (genius coloniae, municipii genius incolarum), jede Versammlung (z. B. genius conventus Asturicensis), jedes Haus (z. B. genius horreorum Galbinianorum), jede Strafse, (Reines. 299, 1.) ferner das Theater, das Kriegheer, ja jede Legion, Cohorte, Centurie und Dekurie desselben, einen eignen Genius, der feierlich angerufen und verehrt wurde. So findet sich „ara Genii municipii Caerit." (Gr. Gr. 115, 1.) und Bildsäulen von Genien, (ib. 225, 1; 108, 4.) und ihnen zu Ehren angestellte Spiele. (ib. 9, 4.) „Ludi Jovi et Genio Coloniae." Bei Reines. 1, 293. sqq. findet sich: „Genius aeternalis; Ge„nio pacifero; Genio coloniae; Numini sanctissimo Genio „Municipii; Genio Fontis Sar.; Genio Viarum; Genio Cen„turiae." — „Genio Colleg. Cent. Granius Fel. Pa„tronas." Genio colleg. Peregrinorum, (Reines. 160, 1.) tibicinum, Romanorum, (ibid. 167, 1.) „Genio Coll. Pavi„mentariorum. M. Alfius Onesimus dedic. K. Mart. M. Sib. L.

Verehrung, welche die Kollegia ihren Genien widmeten, machte einen grofsen Theil ihrer Liturgie und ihres Zunftrituales aus; und da in dem ältesten Rituale unserer Brüderschaft, gerade nach der Ablegung des Gelöbnisses des Aufzunehmenden, in den Worten: „funde merum Genio!" („spende dem Genius Wein!") a) eine unverkennbare Spur der altrömischen Verehrung des Genius noch übrig ist,

„Norb. Cos." [also im J. 19. vor Chr.] Romae, in via Appia. Mur. 527, 6; 527, 4. In Gor. 1. p. 185. findet sich der Genius Coelii Montis, fast wie ein Flufsgott, als ein bärtiger Mann auf einem Felsstücke sitzend abgebildet. Eine alte etrurische Schaale (ib. p. 194.) scheint zwei weibliche geflügelte Genien, nach Gori, den guten und bösen, vorzustellen. Sonst wird der Genius unter dem Bilde einer Schlange verstanden. (Fabrett. p. 78.) Nach Plutarch (de cessat. orac. conf. Fabretti p. 74.) war das gleichseitige Dreieck ein Symbol Gottes, das gleichschenklige eines Genius, das ungleichseitige aber eines Menschen. „Es giebt," sagt Apuleius, „mächtige Wesen (potestates) zwischen dem höchsten Äther „und der untersten Erde, welche den mittlern Luftraum be„wohnen, durch welchen auch unsere Bitten und Verdienste „zu den Göttern aufsteigen; die Griechen nennen sie Dämo„nen, Vermittler (vectores) zwischen den Sterblichen und den „Göttern, welche Bitten, und von der andern Seite Gaben, „überbringen, als Dollmetscher und Boten des Heiles. Pla„ton glaubt, dafs jedem Menschen sein ganzes Leben hindurch „ein Genius beigegeben werde, ein unsichtbarer Zeuge seines „Thuns und Denkens. So wie der Mensch das Leben aufgebe, „reifse ihn dieser sein Wächter zum Gericht mit sich fort, wo„bei er gegenwärtig sei, und ihn, wenn er lüge, der Unwahrheit „zeihe, wenn er die Wahrheit sage, ihm beipflichte; und nach „seinem Zeugnisse werde das Urtheil gesprochen. Menschen, „welche wegen Entstellung, Verstümmelung, oder Krankheit „einzelner Organe stumpf an Geist wären, sähen ihren Genius „nicht; diejenigen aber erblickten ihn, welche, in die Beschau„ung urschöner Dinge verloren, nur Göttliches und Himmli„sches erstrebten, dabei die menschlichen Dinge genau besorg„ten, und in reiner Tugend lebten. Mit solchen Menschen „schliefsen die Genien eine innige Vertraulichkeit, und geben „ihnen unablässig Lehren der Weisheit ein. So habe der göttli„che Sterbliche, Sokrates, seinen Genius gesehen, nicht „mit leiblichen Augen, sondern mit dem Auge seines erhabnen „Geistes; defshalb habe er, unbesorgt um seinen Körper, gött„liche Dinge beschaut." (Boxhorn. quaest. Rom. 34.) Daher war dem Genius die Stirn geweiht. (Serv. ad Aeneid. III, 607. Gyrald. Synt. deor. I, p. 16. Brisson. de form. I, p. 58. Jun. animad. IV, 12. Tomas. de tesser. hosp. c. 21. Berthald. de Ara c. 17. §. 5.) Eine der reichhaltigsten Abhandlungen über die Genien ist die, die in Pitisci Lex. Antt. Romm.

a) Siehe B. 1, S. 165 und S. 366!

so verdient dieser Gegenstand unsere vorzügliche Aufmerksamkeit. Zwar ist von den Gebräuchen der Kollegien keine unmittelbare Nachricht vorhanden; allein, da die Genien durch das ganze römische Reich allgemein, und auf gleiche Weise, verehrt wurden, so können wir von den hierüber bekannten Religiongebräuchen einen sichern Schlufs auf die Kollegien machen. Die Römer schwuren bei ihrem eignen Genius, und bei dem Genius ihrer Vaterstadt, ihres Schutzgottes, und späterhin des Kaisers, a) und da sie sich zugleich, wenn sie den Genius anredeten, nieder zur Erde warfen, b) so ist es sehr wahrscheinlich, dafs in den römischen Kollegien der Aufzunehmende seinen Vertrag mit der Gesellschaft, vor dem Altare c) des Genius zur Erde gestreckt, bei dem Genius des Kollegium beschwor, und alsdann sein Gelöbnis durch eine Weinspende d) versiegelte.

a) Minut. Fel. p. 283. Genii Caesarum thure et vino invitabantur. Gr. Gr. 228, 8.

b) Propert. IV, 9, 22. — Geniumque meum prostratus adorat. — „Credo, se ita prostrasse, ut fronte terram tangerent, ex eo quod frons Genio sacra fuit." Pitisc. l. c. Auch kommt Genius in Verwünschungformeln vor, z. B. „quis hanc aram „laeserit, habeat Genium iratum populi Romani et numina „Divorum." Fabretti. p. 76.

c) „Ara Genii municipii Caerit." Gr. Gr. 215, 1.

d) Man brachte den Genien, wie anderen Gottheiten, Opfer (sacrificia) dar; zuweilen eine Libation von gesalznem Mehl (mola salsa). Calpurn. Ecl. v. 25. — „tu cespite vivo pone „focum, Geniumque loci, Fannumque, Laremque salso farre „voca." Senec. Ep. 114. Auch brachte man ihm Honigkuchen (liba) dar; Ovid. Trist. III, 13. 18.. Tibull. 1, 8, 54; und spendete Wein; Tibull. ibid. n. 50; II, 2, 5. „Ipse „suos adsit Genius visurus honores, cui decorent sanctas „mollia serta comas. Illius e puro destillent tempora nardo, „atque satur libo sit, madeatque mero." Man räucherte „ihm. Plaut. Ant. Prol. n. 23. Tibull. IV, 5, 9. Horat. „Ep. II, 1, 143. „Tellurem porco, Sylvanum lacte piabant, „floribus et vino Genium." Man zündete Lichter an. (Seneca loco citato!) In den ältesten Zeiten wurden dem Genius nur unblutige Opfer dargebracht, ut, cum die natali munus annale Genio solverent, manum a caede ac sanguine abstinerent, ne die, qua ipsi lucem accepissent, aliis demerent; (Varro Attic.) doch zu Horatius Zeiten schlachtete man ihm junge Ferkel. Hor. Od. III, 17, 14. Juven. Sat. XI, 84. Horat. Od. IV, 2, 7. Der Platanenbaum war dem Genius heilig, und mit dessen Holze wurde auch das Opfer unterhalten. Ov. Met. X, 95; Plin. h. n. XII, 1. Siehe über die Genien Lipsius de Physiol. Stoicor. c. 18. Plutarch. de placitis philos. l. 1, c. 8. et Lactant. l.

Und da man sich in den Mysterien, und bei moralischem Unterrichte, des Genius als eines sittlichen Hülfmittels *a*) bediente, so kann es wohl seyn, dafs eine religiös-sittliche Ermahnung an den Aufzunehmenden vorausgieng, an deren Stelle dann die Kuldeer das in unserem ältesten Aufnahmritual noch aufbehaltene *b*) reinchristliche Gebet setzten. Wie ausgebreitet die Verehrung der Genien bei allen Gesellschaften gewesen, können wir aus einem Verbote derselben im Corpus Juris ersehen. *c*) Auch ist es merkwürdig, dafs die Römer, wenn sie dem Genius opferten, sich in ein weifses Gewand (albam vestem) kleideten, *d*) dafs der Opfernde zuerst vom Opfer kostete, und dafs auf das Opfer festliche Gastmale, Spiele und Tänze folgten. *e*) So könnte allerdings das weifse Maurerkleid, wie in dem Rituale *f*) gesagt wird, älter, als das älteste europäische Ordenkleid, seyn.

Da ferner die Römer und andere Völker die Namen ihrer Schutzgötter, so wie auch die eigentlichen Namen der Städte, aus religiösem Gefühle verhehlten, so kann ich die Vermuthung nicht unterdrücken, dafs auch die Kollegien das Ähnliche gethan, und dafs vielleicht hierin der Ursprung der bei der Freimaurerbrüderschaft entstandenen Loosungworte zu suchen seyn möchte. *g*)

2. c. 15. Lindenbrog. ad Ammian. L. XXI. c. 14. Symmach. in Apolog. Prudent. contra Symmach. 2, 374. 444. sqq.

a) Siehe die so eben angeführte Stelle aus Apulejus, S. 172!

b) Siehe B. I. S. 151. ff!

c) „Nullus omnino, ex quolibet genere, ordine et coetu secre-„tiore piaculo, Larem igne, mero Genium, Penates odore „veneratus, accendat lumina, imponat thura, serta suspendat. L. nullus 12. C. de pagan. sacrif.

d) Ovid. Trist. III, 13, 11. „Scilicet expectas solitum tibi „moris honorem, pendeat ex humeris vestis ut alba meis;" v. 5. 7. „quaeque semel toto vestis mihi sumitur anno, sumitur „fatis discolor alba meis."

e) Pitisc. l. c. Propert. III, 8, 23.

f) Siehe B. I. S. 177. f!

g) So hiefs Rom selbst mit seinem heiligen Namen Anthusa (S. Moritz Anthusa oder Rom's Alterthümer, Berlin 1791 — 1796!) „— — Perinde ac Romani, aliique, „Deorum tutelarium suorum nomina religiose tegere consue-„verunt; urbesque duplici nomine, vulgari uno, altero ar-

Bei den erwähnten gottesdienstlichen, heiligen oder feierlichen Handlungen erschienen die Kollegia in Prozession, und liefsen dabei Fahnen (signa, vexilla, et cantabra), oder eigentlich Zeichen und Wappen ihrer Gesellschaft, durch eigne Fahnenträger (signiferos s. vexilliferos, cantabrarios) vortragen. Diese Zunftzeichen bestanden zum Theil in kleinen tragbaren Götterbildern, oder wenigstens Masken (oscilla). a)

Es ist schon erwähnt worden, dafs die Kollegia der Künstler und Handwerker ursprünglich aus religiösen Kollegien entstanden, b) sich nach dem Muster derselben aus-

„cano et non enunciando nomine, utebantur. Reines." Sie thaten Diefs, damit ihnen Niemand [z. B. bei Eroberung der Stadt, wo die Götter derselben förmlich herausgerufen wurden,] durch Beschwörungen, und sorglichere Verehrung, mit Nennung ihres Namens, ihre Götter abwendig machen könne.

a) „Signiferos intelligimus, quos Impp. Honorius et Theo-„dosius cum caeteris collegiatis revocari jubent, in l. 2. C. „Theodos. de Collegiatis revocari jubet: „Collegiatos et Vi-„„turiarios et Nemesiacos, Signiferos, Cantabrarios et sin-„„gul. urbium corporatos simul praecipimus revocari. Ad „„haec Gothofredus: Signiferi, qui signa, et in his „„Deorum, ferebant in pompis, festis, ludicris gentilitiis." „Habuerunt etiam collegia in Urbe et Provinciis signa sua et „imagines Deorum, quae una cum vexillis cujusque collegii „propriis et cantabris in pompa et publica solemnitate profe-„rebantur. Trebellius Pollio (in Gallien. c. 8.) decen-„niorum pompam describens: „hastae, inquit, auratae intrin-„„secus quingenae vexilla centena et praeter ea, quae Colle-„„giorum erant, dracones et signa templorum, omniumque „„legionum, ibant." Et Vopiscus (in Aurelian. c. 34.) „„Jam, ait, populus ipse Romanus, jam vexilla collegiorum „„atque castrorum, et cataphractarii milites, et opes regiae, „„et omnis exercitus et Senatus —— multum pompae addide-„„rat." Eumenius vero (in Gratiar. Act. Constant. dic-„ta, c. 8.) de Flaviensibus Caesarem excipientibus: „Exor-„„navimus, inquit, vias, in quibus in Palatium pervenitur, „„paupere quidem suppellectile: sed omnium signa collegio-„„rum, omnium Deorum nostrorum simulacra protulimus." „Signa igitur, quibus Collegia utebantur singularia, et in „his signa Deorum, quorum sub tutela erant, gestarunt (conf. „Commodianus Instr. 16, v. 11. Sunt alia praeterea dae-„monia fanis, quae nec numerantur adhuc, et in collo fe-„runtur.) in ejusmodi festivitate publica, sicut vexilla Colle-„giorum tulerunt Cantabrarii sive Vexilliferi." Conradi Parerga.

b) S. 98. und S. 130.

bildeten, a) mit ihnen in vielseitiger, wesentlicher Verbindung lebten, b) und auf diese Weise auch fremdvolkliche Mysterien in sich aufnehmen konnten. c) Da sich diese Verhältnisse der Kollegien der Baugewerke zu den religiösen Gesellschaften auch im Mittelalter auf ähnliche Weise wiederholt haben, so ist es geschichtlich wichtig, diesen Gegenstand klarer auseinander zu setzen; zumal, da sich hierin vielleicht die einzige wirklich geschichtliche Berührung zeigt, worin die Kollegia der Künstler mit den heidnischen Mysterien, und mit der geheimen Lehre und Liturgie der ersten christlichen Kirche, im römischen Reiche standen. Ich will daher die Hauptgesichtpunkte andeuten, woraus ich glaube, dafs dieser Gegenstand betrachtet werden mufs, und jenen Zusammenhang durch das Kollegium der Dendrophoren erläutern.

Bei den Griechen und Römern sehen wir Religion und Rechtverfassung, oder, nach unsern Benennungen, Kirche und Staat, noch innig verbunden, ohne dafs sich Beide schon in bestimmter Trennung so entgegenstehen, wie wir sie in unsern Zeiten, zu Folge der grofsen Entfaltungen des Mittelalters, erblicken. Die griechischen Staaten waren hierin zum Theil noch jenem Vorbilde treu geblieben, welches ihnen das gesellige Leben noch älterer Stämme und Völker darbot. Denn der gesellschaftliche Verein der ältesten Völker umfafste Religion, Recht, Wissenschaft und Kunst in Einem ungetrennten Streben, als Eine Hierarchie, welcher, als Einer grofsen Familie, der König als Vater, Priester, Richter, Weiser und Künstler vorstand; ein Verhältnifs, welches uns in einigen uralten Staaten Asiens, und noch in Homeros Schilderung von Griechenland in einem schwachen Nachhall, begegnet. Freilich wandelte sich die römische Volkverfassung aus einer religiös-häuslichen, unter den Kaisern, in eine politisch-despotische um; allein auch dann noch wurden die altväterlichen, religiösen und hierarchischen Formen äufserlich beibehalten. Bei einer hierarchischen Verfassung nun durchdringt das religiöse Anschaun und Leben des Volkes alle seine geselligen Verhältnisse; und ist dann zugleich das ganze Volkleben nach dem Vorbilde einer Familie geordnet, so zeigt sich diese Bildung

a) S. 129. n. b.

b) S. 130.

c) S. 108. Z. 4. ff. und S. 109. Z. 15.

noch in jeder einzelnen geselligen Verfassung. Daher stellen auch die römischen Kollegia, welche aus der grofsen Volkhierarchie, und im Innern derselben, als einzelne Zweige, entsprangen, in Verfassung, Werkthätigkeit und Gebräuchen ein religiöses Familienleben dar, a) und umfassen, dem Volkstaate ähnlich, in ihrem Gebiete alles einzelne Menschliche, wozu sich das ganze Volk erhoben hatte, auf eigne Weise. b)

Diese gesellschaftliche Stimmung der römischen Kollegien machte sie geneigt, Lehren der Weisheit und Kunst, und neue religiöse Ansichten und Gebräuche, in sich aufzunehmen; die ihnen vom Staate für ihre innere Verfassung und Beschäftigung zugestandene, abgeschlossene Selbständigkeit aber, so wie die Sorgfalt, womit die philosophischen Schulen und neue Religiongesellschaften diesen fruchtbaren und sichern Boden zu ihrer Ausbreitung benutzten, c) liefs jene Neigung wirksam werden. Überhaupt ist es eine wesentliche Eigenthümlichkeit jedes, Gott in einer Mehrzahl menschenähnlicher Urbilder ahnenden d) (polytheistischen), Religionbegriffes, also auch des römischen, die ähnlichen religiösen Ahnungen und Anschauungen anderer Zeiten und Völker in die eigenen aufzunehmen. Späterhin aber benutzten die Oberhäupter des völkerbesiegenden römischen Volkes diese Geneigtheit, fremdvolkliche Gottverehrungen in die vaterländischen zu verweben, e) mit besonnener Staat-

a) Siehe zuvor S. 166!

b) Siehe zuvor S. 126!

c) Siehe zuvor S. 107 ff.!

d) Siehe die Abhandlung über Religion und die geschichtliche Entwicklung ihrer geselligen Darstellung in der Entfaltung der Idee des Menschheitbundes, dem von mir verfafsten Tagblatte, im 50—52sten Stücke, vorzüglich S. 200. ff.

e) Bynckershouk sagt hierüber in der S. 107. angeführten Schrift (Opuscula II, p. 186.) „Fateor, ut non eadem aetas, „sic non eandem semper illis (Romanis sc.) mentem fuisse, et „religionis peregrinae causam nunc durius, nunc benignius „habitam pro variis causis, quae incidebant, sed ausim prae„stare, veteres Romanos, modo abesset ratio laesae „Reipublicae, non modo singulis hominibus, sed et to„tis corporibus indulsisse cultum cujuslibet Religionis, et „facile esse passos, ut quisque ea lege saluti suae consuleret, „qua maxime putaret, se ejus compotem fieri posse.“ — — „Quae sine ambagibus ita interpretor: convenire licere Reli„gionis suae exercendae ergo, etsi publice non receptae, dum„modo ne vetitae.“ —

klugheit, weil es ihnen dadurch leichter wurde, die bezwungenen Völker von dem römischen in friedlicher, inniger Vereinigung abhangig zu machen, und die angesehensten und gebildetsten Bürger derselben nach Rom zu ziehen; obgleich, um die vatervolkliche Selbständigkeit zu erhalten, und das Volk vor unsittlichen Ausschweifungen und vor politischen Umwälzungen, die aus geheimen Verbindungen entstehen oder durch sie befördert werden konnten, zu bewahren, vielfache Beschränkungen jener Gesinnungen, ja mehre Verbote fremder Religionübungen, nothwendig wurden. a) Hieraus erklären sich die frühsten und die spätesten Einführungen fremder Religiongebräuche in Rom. — Ein Ähnliches geschah schon in Hochindien, als dem vermuthlichen Urwohnplatze des Urvolkes, dann in Hochäthiopien, als in Einer der frühesten Kolonien des Urvolks, dann in Persien und den Ländern um das schwarze Meer.

Alle heidnische Gottverehrung scheint ursprünglich daraus entstanden zu seyn, dafs die bildlichen (ahmbildlichen) Darstellungen, wodurch das kindlich-reine Urvolk dieser Erde sich Gott, das Eine Urwesen, in endlichen Gegenbildern anschaulich machte, für Zeichen selbständiger Wesen genommen wurden, indem man die Uridee Gottes, als des Einen, — diese Sonne des Urlebens, — im Sinnlichen zerstreut, im Geiste untergehen liefs.

Die misverstandenen Sinnbilder des Urwesens nun gestalteten sich bei jedem Volk eigenthümlich, und wurden, vermehrt mit der Geschichte, mit der Poesie und der Kunstwelt derselben, zu eben so verschiedenen Mythologien der Inder, Perser, Egypter, Griechen und Römer; die verschiedenen Mythologien der übrigen von demselben Urvolk entsprungnen Völker im nördlichen Europa und im nördlichen und östlichen Asien nicht zu erwähnen. Diese verschiedenen Mythologien durchdrangen sich während der Entfaltung des mächtigsten Römerstaates nach und nach immer inniger. Der ursprüngliche Gegensatz der urbildlichen und der sinnbildlichen Gottanschauung stellte sich, da der erste-

Und Fabretti sagt: „Graecae quidem originis, sed a Romulo ipso recepta fuit Cereris superstitio; — — Ceres Cives Romana effecta quo Deos immortales scientia peregrina et externa, mente domestica et civili precarentur, ut fieri debere ait Cicero pro Balbo." Fabretti Inscr. p. 341.

a) Siehe zuvor 1S. 07—110!

re mehr den Gottgeweihten, Priestern, der letztere aber mehr dem Volke eignete, späterhin, nicht ohne durch Eigennutz einer entarteten Priesterschaft verunreint zu seyn, als geheimer Gottesdienst (Mysterie), und als volklicher Gottesdienst, dar; und diese Einrichtung erhielt, wenn die Mysterien verschiedenartiger Religionbegriffe sich in demselben Volke durchdrangen, eine äufsere Verstärkung durch den Gegensatz der neueingeführten, fremdvolklichen Gottanschauung und Verehrung, mit der eigenvolklichen. Der altrömische Religionbegriff entstand aus dem griechischen und etrurischen, nahm nach und nach immer mehr aus dem reinen, so wie aus dem, schon mit dem persischen, indischen und egyptischen verbundenen, griechischen, Religionbegriffe in sich auf; und sobald der römische Staat allbezwingend wurde, öffneten sich ihm auch unmittelbar die egyptischen, keltischen und persischen Religionbegriffe, zu derselben Zeit, als die Lehre Jesu sich in Einer seiner Provinzen, und bald darauf in der Hauptstadt selbst, ausbreitete. Indem Jesus und seine erste Gemeinde die Menschheit zu der Verehrung Gottes, des Einen, in Liebe, Friede und Freude zurückberief, vernichtete er zugleich den menschheitwidrigen Gegensatz der geheimen und volklichen Gottverehrung. *a*) Die heidnischen Religionbegriffe der erwähnten Völker, sowohl die Mysterien derselben, als auch ihre offenvolkliche Darstellung, durchdrangen sich so vielseitig, in so unerschöpflich vielen Mischungen, und die Ähnlichkeit, welche zwischen allen, vermöge ihres gemeinsamen Ursprunges, statt hatte, brachte eine so vielfache Verwechselung und Verschmelzung hervor, dafs der ganze Zustand des Heidenthumes in der römischen Monarchie einem Chaos glich, welches in seiner Gährung die theilweise Schönheit der einzelnen Mythologien und Liturgien vertilgte, und sich durch seine eignen widerstreitenden Kräfte auflöste.

Hieraus wird es begreiflich, warum wir bei den Römern die volkliche Verehrung aller der Gottheiten finden, welche anerkannt den Gegenstand der griechischen, thrakischen, persischen und egyptischen Mysterien ausmachten.

a) Denn war auch das Christenthum in den ersten Jahrhunderten geheim, forderte es auch eine Weihe der Auserwählten, so folgte doch jenes Geheimseyn nur aus dem vorübergehenden äufseren Verhältnisse zu dem Staate, so war doch jene Weihe bestimmt, offen und volklich zu werden, denn sie sollte alle Menschen, als gleichwürdige Kinder Gottes, umfassen.

Schon Romulus nahm den Dienst der Ceres, (Demeter,) welcher die eleusinischen Mysterien gewidmet waren, staatgesetzlich auf; a) eben so alt ist vielleicht in Rom der Dienst der guten Göttin, der Mutter der Götter, b) welche später auch mit der Juno und andern Göttinnen verwechselt wurde, c) und mit der Cybele d) einerlei ist. Sehr frühzeitig wurde auch der Dienst der egyptischen Isis, vereint mit dem des Osiris, e) eingeführt; welcher auch mit der Verehrung der Ceres f) und der Rhea, oder Magna

a) Siehe die S. 177. f. in der Note e) angeführte Stelle!

b) „Antiquissima, et vere Romana, Bonae Deae sacra dici „possunt, sive ea Fauni filia, ut Varroni, sive, ut Plu„tarcho, uxor extiterit, Graecae originis." Fabretti 541. g. „Circa Bonam Deam idem ἐν σκοτῳ ϱεμβασμος gentilium Mythologorum, Historicorum, et quidquid fuit sapientum, deprehenditur, qui circa Numina alia pleraque. Eam „enim Majam, Matrem Deum magnam, seu Tellurem, alii „Junonem, alii Hecaten, alii Semelen, alii Medeam, etc. fu„isse perhibent. Variorum sententias recenset Macrob. Sa„turn. l. 1. c. 12. Plutarch. in Caes. et Cicer. Lactant. „l. I. c. 22. Gyraldus synt. 4. Cartari in imag. Deor. „ant. p. 219. Proximius vero videtur habitam eam pro Numi„ne naturali, et symbolum fuisse Terrae: vim vero hujus „tot nominibus explicatam, ut e Porphyr. refert Euseb. „praep. Evang. c. 14. et Boccat. l. 1. Geneal. deor. gentil. „c. 8; Plut. ll. dd. et in Quaest. Rom. 19. Cujus Aedes in „Aventino una, altera sub Saxanae in Reg. XII." Reines. ad Inscr. I, 125.

c) Reines. l. c.

d) Moritz Götterlehre. S. 125. f. Auf einer Marmortafel, (Marini, p. 3. n. III.) die von einem grofsen Piedestal genommen ist, findet sich, mit der Überschrift: „M. D. M. I." (Magnae Deae Matris Ideae) „et Attinis," in halberhabner Arbeit eine Cybele mit der Mauerkrone (Cybele turrita) in einem mit zwei Löwen bespannten Wagen; sie legt ihre Hand auf eine Trommel (tympanum), welche sie mit Ähren zu rühren scheint u. s. w. Sie betrachtet den Attis, ihren Geliebten, der auf der andern Seite als Schäfer unter einer Fichte liegt, in phrygischer Kleidung, ebenfalls mit einer Trommel. Dann folgt die Inschrift: „L. Cornelius Scipio Orfitus „V. C. Augur Taurobolium sive Criobolium fecit, die III. „Kal. Mart. Tusco et Anullino Coss."

e) Z. B. „Pro salute domus Augustae ex corpore Pausariorum „et argentariorum Isidi et Osiri mansionem" [d. i. einen kleinen Tempel, worin bei den öffentlichen Prozessionen der egyptischen Mysterien in Rom die tragbaren Statuen der Isis und des Osiris niedergesetzt wurden, so lange der Zug still hielt,] „dedicavimus." Fabretti, p. 488. n. 172.

f) „Isidi fructiferae. Hoc Isidis epitheton receptam „jam dudum sententiam, de qua Augustin. de Civit. Dei

Mater Deum, a) verschmolz. Daſs der Verehrung der Isis eine reine Anschauung des Einen Gottes in der Urzeit der Egypter zum Grunde lag, erhellet schon aus der bekannten Aufschrift ihres Tempels zu Sais: „ich bin Alles, „was da ist, was da war, was da seyn wird, und meinen „Schleier hat kein Sterblicher aufgedeckt;“ b) — und ist von den geistreichsten Alterthumforschern bewiesen worden.

„Die Verehrer der Isis und der Kybele legten sich, „um desto sicherer zu den Geheimnissen der reinsten Religion zu gelangen, das Gesetz der Keuschheit auf, enthielten sich des Brodes und der Fische, und genossen bei ihrer „Einweihung, gleichsam als Neugeborne, Milch; und ihre „Reinigungen und Sühnungen bestanden darin, daſs sich „der zu Reinigende in Wasser eintauchte, oder sich in einer „Grube das Blut von Stieren und Böcken überströmen lieſs, „welche Ceremonie ein Taurobolium oder Criobolium genannt wurde.“ c) Umstände, welche für den Er-

„l. 8. c. 27. eandem ipsam esse cum Cerere confirmat, cum „et haec fructifera vocetur in inscriptione Gruteri p. 26, 8, „et in alia apud Thomasinum: „Cereri matri maximae „„fructiferae Quintus Gemellus, v. s. l. m.“ Probationes „aliunde praestruxerunt Pignorius, Oiselius et Cuperus: at nova mihi enata est ex fictili imaguncula, quae „Isidis calathum cum Cereali taeda et papavere jungit, „quo Ceres usa est ad oblivionem doloris (Serv. ad Virg. „l. 1. Georg. v. 212).“ Fabretti, p. 493. a. ss.

a) Moritz Götterlehre. S. 125. f.

b) Dieſs veranlaſste Schiller's Gedicht: der Tempel zu Sais. Ich kann mich nicht überzeugen, daſs der Dichter dadurch dem Verhehlen allgemeinmenschlicher Wahrheiten habe das Wort reden wollen. Übrigens ist auch ein Gedicht, sobald es als Lehrgedicht auf Gültigkeit seiner allgemeinen Wahrheiten Anspruch macht, den Entscheidungen der Wissenschaft untergeben, obgleich der Schmuck einer schönen Darstellung den ungeübten Denker nur allzu leicht zu blinder Annahme verführt.

c) Diese Worte sind aus einer sehr belehrenden Stelle des Reinesius (ad Inscr. p. 77. sqq.), von welcher ich das Wichtigste hersetze. „— — In casto cum essent cultores Isidis „et Cybeles, qui rectius ad arcana purissimae religionis „secreta pervaderent, inanimae protinus castimoniae jugum „subibant, et lege se a pane abstinebant; (Arnob. L. V. „Hieron. L. II. in Jovianum et Ep. ad Laetam;) a pisci„bus, tamquam cibis profanis et nefariis, non tamen a carnibus, „a radicibus olerum, a rapis, a seminibus, a pomis, a pal-

forscher der heidnischen und christlichen Alterthümer und heiligen Gebräuche wichtig genug sind, und so manche lehrreiche Beziehungen haben! — *a*) Auch der Dienst der persischen Mythra oder des Mythras fand in Rom Eingang. Die wild n Feste des Bacchus wurden in Rom früherhin vom Senate verboten. *b*) In spätern Zeiten mufsten die frem-

„mae dactylis; et susceptis initiis lacte alebantur, quasi mo„do geniti, ἐπι τουτοις γαλακτος τροφη, ὥσπερ ἀναγεννωμενων; „tandem ex lacte alimentum, quasi renasceremur, inquit „Sallustius l. d., modo quo a baptizatis Lal et Mel gu„stari seculo Christiano secundo receptum fuit; ἐδηλου την „ἐξ ἁδȣ γεγονυιαν ἡμων σωτηριαν, ut loquitur apud Platonem „in Phaedone Socrates, et in eos, quorum sibi servitium „Dei Deaeve majestas vindicavit, non habere locum casus „infestos, ne quidem metum mortis quotidianae, crederent; „quam virtutem nos sacri baptismatis lavacro scripturarum „revelatione edocti tribuimus et observamus, divino in salu„tem generis humani instituto a diabolo nefario isto Or„giorum et Initiorum ac consecrationum ritu, quo vel „expiandi et lustrandi mergerentur aquis, vel homo in „scrobe profunda defossus taurorum arietumque super pontili „strato mactatorum sanguine proluebatur, eoque capite, ore, „auribus, oculis, naribus, totoque adeo corpore excepto pius „et in aeternum renatus." Im Verfolg dieser Abhandlung, „welche zugleich einen Schatz von Stellen aus den Alten, vorzüglich aus den Kirchenvätern, enthält, zeigt Reinesius, dafs erst mit der Verbreitung des Christenthumes zugleich sich die Taurobolien und Kriobolien (vergleiche auch hier die S. 180, d. erwähnte Inschrift!) im römischen Reiche ausgebreitet habe; das erste sei unter Kaiser Marc. Aur. im J. 175. n. Chr. gefeiert worden, das zweite im J. 183., dann das vom Tertullianus (de praescr. adv. haeret. c. 40.) erwähnte. Am Meisten herrschten diese Mysterien und diese Reinigungen mit Wasser und Blut unter dem Kaiser Alagabalus, der selbst Priester der Cybele wurde. „Matris Deum „sacra accepit et tauroboliatus est, et genitalia sibi defixit, et „fecit omnia, quae Galli facere solent." Spart. Ael. c. 7. Auch Konstantinus soll, ehe er Christ wurde, Taurobolien gefeiert haben. (L. de errore prof. rel. c. 28.) Eine Beschreibung dieses Gebrauchs giebt in 42 Jamben Prudentius in hymno in Romanum.

a) Reinesius (l. c.) glaubt, dafs diese heidnischen Gebräuche blofse Nachahmungen der christlichen Taufe seien (nach Greg. Nazianz. or. 1. ϛηλιτ.); allein da, wie er selbst anführt, ähnliche Gebräuche auch vor Christi Geburt im Dienste der Isis und bei den Eleusinien gefunden werden, so widerlegt sich diese Behauptung von selbst, und nur so viel ist gewifs, dafs man, besonders zu Julian's Zeiten, diese uralten heidnischen Gebräuche, der christlichen Taufe entgegen, häufiger übte.

b) Liv. L. 39. c. 14.

den und einheimischen Mysterien sehr dadurch an Ausbreitung gewinnen, daſs mehrere Kaiser sich einweihen lieſsen, sie schützten und beförderten.

Um diesen fremden Religionlehren und Gebräuchen in Rom und in den Provinzen Eingang und bleibendes Daseyn zu verschaffen, vereinten sich die, meist aus dem Vaterlande jener Gebräuche stammenden, Priester jener Gottheiten in Form eines Kollegium, und nahmen in dasselbe römische Bürger unter dem Namen der Verehrer dieser Gottheit (cultorum ejus Dei) a) auf. So finden wir ein Collegium Mystarum Cereris, b) und Apulejus erwähnt c) ein Collegium Pastophorum, das ist von Dienern der Isis, welche bei den öffentlichen Aufzügen der Isismysterien die kleinen Bildsäulen derselben trugen, d) und sagt, dieſs ehrwürdige und uralte Kollegium (Collegium sacrosanctum et antiquissimum) habe schon zu Sulla's Zeiten bestanden. Cicero erwähnt, daſs zu seiner Zeit sich Gesellschaften (sodalitates) zur Verehrung der Mutter der Götter verbanden. e) Auch Collegia der Verehrer der Sonne finden wir, f) so wie des Äsculapius und der Hygia, des Serapis g) und der

a) Bei Gori (291) findet sich eine Liste eines Collegii cultorum Herculis somnialis von mehren Decurien. Über Hercules somnialis siehe Salmas. in Plin. Exerc. T. I. p. 248. Reines. X. n. 4! — Ferner nennen zwei zum Schluſs dieser Abhandlung mitzutheilende Inschriften collegia Ligniferorum (aut signiferorum), cultores Dei Mercurii.

b) Grut. 309, 1.

c) Apul. Metam. 9, p. 185. ed. Colv.

d) „Divinas effigies progerentes in pompa Isidis, per quos simu„lacra Deorum plane indutos, Dei, dignati pedibus humanis „incedere, prodierant, et quos finita pompae processione ad „fanum reversos et intra cubiculum Deae receptos, ait, dispo„suisse rite simulacra spirantia, ejusque Collegii Pastophorum." Gothofredus bezeichnet eben so die im Codex erwähnten Fretianos (Feredianos).

e) „Sodalitates autem me Quaestore constitutae sunt Sacris Idaeis „Magnae Matris acceptis. Epulabar igitur cum sodalibus omni„no modice." Cic. de Senect.

f) „Sodalitium Solis invicti." Grut. 35, 5. „Deo inuicto Mi„thrae" — „Spon." Sacerdos Dei Sol." Spon. p. 66.

g) „In lapidibus vetustis occurrit Collegium Aesculapii, et Hy„gieae Naucterus, qui erat in Collegio Serapis, collegii Fab„rum Veneris;" [Spon. p. 60.] „de quibus alibi (?) dabitur „propediem disserendi locus." Cuperus in notis ad Lac„tant." M. P. 7, 8.

Isis. a) Wie sorgfältig auch die Juden und Christen diese Gelegenheit, sich im römischen Reiche auszubreiten, benutzten, habe ich früher schon erwähnt. b)

Aus diesen angeführten Thatsachen wird nun die nahe Beziehung, in welcher der geheime und öffentliche Dienst einheimischer und fremder Götter mit den Baukorporationen durch die mit ihnen eng verbundenen Kollegia der Dendrophoren erscheinen, verstanden und gewürdigt werden können. Ich mufste diefs merkwürdige Kollegium schon zu Anfang dieser Abhandlung, bei Gelegenheit mehrer Stellen der Alten, erwähnen; c) hier aber ist es nöthig, noch einiges Nähere über sie hinzuzufügen. Die Dendrophoren sind griechischer Abkunft, d) ursprünglich Diener der Opferpriester, welche das zu den Opfern und sonst in den Tempeln nöthige Holz aus den heiligen Wäldern and Hainen, zum Gebrauch ganzer Städte und jedes einzelnen Opfernden, fällen und herbeischaffen mufsten. Sie waren daher dem römischen Staat unentbehrlich, und wurden den Quindecemviris Sacris faciundis durch ein Staatgesetz untergeben. e) Bei den feierlichen Aufzügen und Spielen trugen sie mit den Wurzeln ausgerifsne Fichten, oder Fichtenzweige, zu Ehren der Götter. Am zwanzigsten April wurde das Fest des Baumtragens, dendrophoria, feierlich begangen; die Dendrophoren huben in dem heiligen Haine f) eine Fichte mit den Wurzeln aus, trugen sie auf den Schultern bei den Megalensischen Spielen drei Tage lang durch die Stadt in das Palatium oder

a) Reines. XIV, 171. Hn. Siehe über die Geschichte des Gottesdienstes der Isis in Rom die S. 170. aus Hn. angeführte Stelle!

b) S. 108. f. Cuperus sagt, (ad Lactant. M. P. 7, 8.) die Christen hätten, so wie alle römische Kollegien, auch eine Zunftkasse, so wie gemeinsame Äcker (arcas et agros), gehabt.

c) S. 98. n. a).

d) In fano Jovis Olympii apud Eleos unus e famulis ejus, Ξυλευς dicebatur, ἐϱγον δ᾽αυτῳ πϱοκειται τα ἐς τας θυσιας ξυλα τεταγμενυ λημματος και πολεσι παϱεχειν και ἀνδϱι ἰδιοτῃ. Reines. p.75.

e) „Ex S. C. Dendrophori creati qui sunt sub cura XVvir. „S. F. cc. vv.“ [clarissimorum virorum] „Patronus L. Ampius „Stefanus Sac. M. Dei. QQ. Dendrophororum dedicatione hu„jus panem, vinum et sportulas dedit.“ (Nun folgen 87 dreifache Namen). „Dedicata VII Id. Oct. Mac. et C. Omollo Cofs.“ (i. e. a. urb. 905.) Reines. V, 23.

f) Reines. l. c. Virg. Aen. IX, 85. Joh. Lydus et Hervv. in Kalend. ad d. d.

In das Heiligthum der Mutter der Götter (Matris Deum). *a*) Reinesius beweist, dafs bei dem geheimen Dienste (den Orgien) des Bacchus, Sylvanus, Apollo, der Hekate und der Ceres, Dendrophoria gefeiert wurden, und dafs sich alle Dendrophoren dieser verschiedenen Gottheiten in Ein Corpus späterhin vereinten. *b*) Anfänglich waren sie wohl wenig zahlreich, und wenig geehrt, *c*) und ihre Geschäfte einfach. Als aber Rom anwuchs, die Opfer sich mehrten, und die Verehrung der fremden Götter in Rom und in den Provinzen sich ausbreitete, wurden die Kollegia der Dendrophoren sehr zahlreich und angesehen; *d*) es wurde ihnen, aufser ihren eigentlichen religiösen Geschäften, die ganze Besorgung des Holzwesens zu gottesdienstlichem und zu jedem andern Gebrauche, das Fällen des Holzes, das Kohlenbrennen, und die Versorgung der Städte, vorzüglich der Bäder, mit Brennholz anvertraut. *e*) Daher mufsten sich alle Kollegia, deren

a) Arnob. L. V. adv. gentes „Egregios proceres currum ser„vare Cybellae, quem traheret conducta manus Megalensibus „actis, arboris excisae truncum portare per urbem, Attin cas„tratum subito praedicere solem.“ Commodianus in lib, adv. pag.

b) „Hi enim, non ipsi Galli Deae ministri, sed omnes qui ejus „Bacchi, Sylvani, Apollinis, Hecates, et Cereris „(nam et horum honoribus institutas fuisse δενδροφοριας est „apud Strab. L. X.) orgia celebrabant professionis gentilitiae „in συςημα, συςημα ἐυαγες, ἑταιρειαν, corpus quoddam ἱερατι„κον, collectae, de quibus L. 20. C. Theod. de pag. sacr. et „temp. intelligenda est.“ Reines. l. c.

c) Χορευειν δε τῳ Θεῳ, ἡ δενδροφορειν, ἡ ἀλλο τι των κεχαρισμενων τῳ Θεῳ πραττειν, πασιν πονηρον, πλην δουλων. Artemid. Oneirocr. Spon.

d) „In quibuscunque oppidis Dendrophori fuerint, inquit Imper. „Const. (l. 1. C. Theod.) Hinc in plerisque fuisse, et non in„frequentes potest intelligi; occurrunt Dendrophori Comenses, „Parmenses, Coll. Dendr. Brixiae, Coll. Fabrum, Cent., „Dendroph. Feltriae, Colon. Arimini, Colon. Pisauri, Muni„cipii Bergoni, Coll. Dendr., Cent., Tignar., et Patronus „Ferrariorum Ostiensium in Romana, Coll. Dendr. Romano„rum, quibus ex S. C. coire licet, Dendr. Veronae, colon. „Fanestris. Munic. Sassinae, honestissimum corpus Den„droph. Neapoli (2, 444). In tot civitatibus Italiae collegia „dendrophororum; an etiam in Provinciis, non adeo liquet, ve„risimile tamen est.“ Reines. l. c. Siehe auch die S. 144. c. angeführten Inschriften über diese Kollegia!

Mitglieder in Holz arbeiteten, die Fabri tignarii, negotiantes materiarii, navicularii, näher mit ihnen verbinden. a) Zu Konstantins Zeit waren die Kollegien der Dendrophoren und der mit ihnen verwandten Frediani sehr zahlreich, b) und ihre Werkthätigkeit, so wie ihre Opfer, geheimen Feiern, Aufzüge und Mahlzeiten sehr bedeutend. Als nun dieser Kaiser überhaupt alle heidnischen gottesdienstlichen Handlungen streng verpönte, unterblieben auch alle gottesdienstliche Handlungen und Gebräuche der Dendrophoren; c) weil aber ihre weltlichen Geschäfte wichtig und unentbehrlich waren, so löste er ihre Kollegien nicht auf, sondern bestätigte sie in ihrem äufseren Berufe, und ordnete an, dafs sie sich überall mit den Kollegien der Fabrorum in Ein Corpus vereinigen sollten. d) Von nun an waren die Dendrophoren, wenigstens öffentlich, nur mit der Besorgung des gesammten Holzwesens beschäftigt, und wurden nun blos zu den Künstlern und Handwerkern (artifices et opifices) gerechnet. e) Daher scheinen mir einige Alterthumforscher zu irren, welche annehmen, es habe bei den Römern zwei ganz verschiedene Korporationen von Dendrophoren gegeben, eine gottesdienstliche und eine davon getrennte, mit den Fabris verbundene, die sich blos mit dem Holzwesen beschäftig-

a) Siehe S. 144. n. c. auf S. 145!

b) Siehe die in der Note d) auf der vorig. Seite angeführte Stelle!

c) „Ita ut mais expensa temporis ad superstitionem pertinens, „quae jure damnata est, omniaque loca, quae Frediani, „quae Dendrophori, quae singula quaeque nomina et pro- „fessiones gentilitiae tenuerunt, epulis et sumptibus deputata, „fas est, hoc errore submoto, compendia nostrae domus sub- „levare.“ C. Theod. L. 14. t. 8. l. 1.

d) „In quibuscunque oppidis Dendróphori fuerint, Centonariorum „atque Fabrorum (collegiis sc. et corporibus) adnectantur.“ C. Theod. L. 14. t. 8. l. 1. Vom Jahr 315. nach Chr. Seitdem kommen sie wirklich mit den Fabris tignariis, centonariis et ferrariis vor. Eine Inschrift erwähnt „Faber coll. Den- „drophororum,“ als ob die Letzteren eigne fabros gehabt hätten, oder selbst zu den Fabris gerechnet worden wären. (Mur. 514, 4.) Coll. Dendroph. et Coll. Centon. et Pabulariorum (Furagelieferanten, seu Fabulariorum, Kassirer.) Mur. 527, 3. „Cor- „pora Magnariorum (Grofshändler?), corpora Tignariorum et „Corpora Dendrophororum et ferrariorum“ in Vereinigung. Mur. 519, 2. „Coll. Centon. et Dendroph.“ Mur. 518, 6.

e) Alciat. ad l. 167. D. de verb. signif. Sie lieferten auch das Holz zu dem Kriegggeschütz und zu allen öffentlichen Bauten (Conradi l. c.).

te. a) Ihre Kollegien hatten übrigens, wie die Inschriften vollständig erweisen, ganz dieselbe Verfassung, wie die der Fabrorum. b)

Dafs nun diese Collegia Dendrophororum fast alle diejenigen Gottheiten, die man in Mysterien verehrte, anbeteten, und ihnen zu Ehren Opfer und Gastmale veranstalteten und öffentliche Aufzüge hielten, wenigstens den Letzteren beiwohnten, lehren ebenfalls viele Inschriften. Eigentlich verehrten sie, ihrem Berufe nach, den Pan, der mit dem Sylvanus für einerlei gehalten wurde, so wie überhaupt alle Kollegia, die sich mit Bearbeitung irgend eines Stoffes beschäftigten; denn Sylvanus ist der Gott alles Materiellen. c) Sie nannten den Sylvanus selbst Dendrophorus. d) Auch verehrten sie die Juno Lucina, e) den Hercules, f) den Bacchus. g) Dafs die Dendrophori auch die

a) Dieser Meinung ist Reinesius l. c. und mit ihm Conradi (in Parergis, l. 2. p. 43. sq.). Eben so irrig ist Muratori's Meinung, die Dendrophori seien blos gottesdienstlichen Handlungen gewidmet gewesen. (Mur. Inscr. 514, 2, 3; 515, 1—5.) Noch ungegründeter ist die Vermuthung Muratori's, sie seien Kleiderausbesserer (von cento, ein zusammengesticktes Kleid) gewesen. Auch wird der S. 100 angeführte Zweifel des Heineccius hierdurch gehoben.

b) Totychilas qui fuit Margaritarius „Quinquennalis perpetuus Coll. Dendr. Rom." Mur. 515, 5. „M. Metello — „— Coll. Dendrophorum Carseolanorum Patrono ob merita" ib. 515, 2. „Eusebeti — — Patrono Sept. Aureli Aug. „VIvir., Patron. Coll. Cent. ent Dendr." ibid. Magister quinquennalis Dendrophororum auf 9 Inschriften bei Gruter.

c) Sylvanus, von ὕλη, Stoff; ihm, als Pan gedacht, glaubten die Römer alle ihre Besitzthümer untergeben. — „Sylvano „sancto scholarum (s. scholarium) Caesaris nostri et Coll. „magni." Reines. I, 101, p. 138. sqq.

d) „Sylvano Dendrophoro sacrum M. Publicius Hilarus Margar. „QQ. P. P." (quinquenn. perpet.) „cum liberis Magno et „Hermoniano Dendrophoris, M. D. M. de suo fecit." Grut. 64, 7.

e) „Junoni Lucinae T. Albius — — Hon. us. Coll. Dendr. pa„tronus quinq. dd." Reines. I, 283.

f) „Herculi Comiti custodi, M. Caesius Aug. — Praefectus „Fabrum Colleg. Dendroph. Cent. Tignar." Gr. Gr. 45, 8. Doch kann diese Inschrift sich blos auf eine Reise dieses Caesius beziehen.

g) „Camurii Taciinus. et Hermes. Lib. VIvir. Aug. Signa Bac„chum cum segnis II. Hercule .. Omphile Colleg. Dendro-

Mater Deum, die Ceres, den Apollo und die Hekate verehrten, folgt aus der S. 185, b. angeführten Stelle aus Reinesius.

Alle diese zerstreuten Nachrichten über die Aufnahme und die Blüthe fremdvolklicher Gottverehrungen, Mysterien und öffentlicher Gebräuche in Rom überhaupt, und in die Kollegien der Priester, der Künstler, vorzüglich der Fabrorum, und der Dendrophoren insbesondere, dienen den früher (S. 106 — 109.) geäufserten Vermuthungen zur Bestätigung, und setzen es aufser Zweifel, dafs die altrömischen Baukorporationen mit ihren Priestern, und mit den Mysterien des Alterthumes in inniger Verbindung standen. Und wenn gleich das älteste noch vorhandne Ritual der Freimaurerbrüderschaft, so weit es noch da ist, keinen bestimmten geheimen Gebrauch aus jenen ältesten Zeiten aufbehalten hat, a) so ist es doch für die Geschichte der ganzen Entwickelung eines reinmenschlichen Vereines auf Erden wesentlich, zu wissen, dafs die Baugesellschaften der Griechen und Römer zu dem Staate, den Religiongesellschaften, und zu den Wissenschaften und Künsten, vorzüglich zu der Philosophie, in einem völlig ähnlichen Verhältnisse standen, als die Baukorporationen des Mittelalters zu den ihrigen. Da nun die Letzteren aus den altrömischen und griechischen Korporationen, auch in Britannien, ununterbrochen hervorgegangen sind, wie im Verfolg unserer Untersuchungen gezeigt wird, so erkennen wir, dafs der Geist des Alterthumes beibehalten, und nur durch den Geist des Christenthumes gereinigt, veredelt und erhoben wurde.

Nach diesen genaueren Untersuchungen der inneren Beschaffenheit und der äufseren Verhältnisse der Kollegien bei den Römern, kehre ich zu ihrer Geschichte zurück, und erzähle Einiges über ihren Zustand und ihre Schicksale gegen das Ende des westlichen und bis zu dem Ende des östlichen

„phor." Gr. Gr. 175, 6. Überhaupt wurden Sylvanus, Bacchus und Hercules zugleich verehrt. „Sylvano sanc. sacr. et „Libero Pat. A. Caedicius Theophilus ex viso d. posuit." Reines. I, 106. Am Piedestale einer Statüe des Sylvanus; er steht nackt da, bärtig, mit Haupthaar, in der Linken eine Keule und in einem Tuche (linteo), das von der Schulter herabhängt, Äpfel, Birnen, Trauben. Vergl. ebendas. I, 107 und 108. „Sylvano, Herculi, Libero, Diis sanctis T. Jul. „Alexander d."

a) Ich habe Diefs selbst in meinen Bemerkungen zu Lawrie's Geschichte gegen Lawrie bewiesen.

Römerreiches. Es sind nur einige Bruchstücke; die genaure Untersuchung dieses Gegenstandes mufs ich einem Anderen überlassen.

Dafs diese Korporationen bis zum Untergange des römischen Reiches bestanden haben, lehren unter andern die Briefe des Symmachus, a) der Theodosianische und Justinianeische Kodex. In den Bestallungformeln, welche uns Cassiodorus, der im Jahr 575 nach Christi Geburt starb, (im 7ten Buche seiner Variorum) aufbehalten hat, finden mir Mehres, was die damalige Blüthe der Zünfte und Künstlergesellschaften beweist. Zum Beispiel in der Instruktion für den Aufseher über den kaiserlichen Palast b) wird diesem Beamten Lesung des Euklides und des Archimedes empfohlen; denn er soll allen bei dem Bauen thätigen Künstlern Rath ertheilen; c) er soll getreulich im alten, reinen, echten Stile arbeiten lassen, d) kaiserliche Geschenke nicht unterschlagen u. s. w. e) Aus eben diesem Schriftsteller lernen wir, dafs damals in Rom ein Stadtbaumeister angestellt war. f) Auch theilt er eine Instructionformel wegen der Waffenarbeiter mit. g)

a) Symmachus ad div. 24. — „Noverat" [Julianus] „Horum corporum ministerio tantae urbis onera sustineri. — — „Sunt qui fabriles manus augustis operibus accommodant: „per alios fortuita arcentur incendia. — — Ad summam, li„quet privilegium vetus" [immunitatis] „magno impendio „constare Romanis. Jugi obsequio immunitatis nomen eme„runt. Quodsi adjiciantur insolita, forsitan consueta cessa„bunt." — Symmachus widerrathet nehmlich, als Präfektus Urbi, dem Kaiser Valentinianus, der im Jahr 364 zu regieren begann, die „corporatos negotiatores, „membra aeternae Urbis, ad equorum collationem vocare."

b) Cassiodori Var. l. 7. c. 5.

c) „Quidquid enim aut instructor parietum, aut sculptor mar„morum, aut aeris fosor, aut camerarum rotator, aut gypso„plastes, aut musivarius ignorat, te prudenter interrogat; et „tam magnus ille fabrilis exercitus ad tuum re„currit judicium, ne possit aliquid habere confusum."

d) „Ut ab opere veterum sola distet novitas fabricarum."

e) Denn „manus larga artium nutrit ingenia, quando qui de „victu non cogitat, perficere jussa festinat."

f) Denn er liefert eine Bestallungformel ad praefectum Urbis de architectis publicorum, (ibid. c. XV.) und sagt Vieles von dessen würdevoller Bestimmung, unter Anderem: „et ideo „det operam libris antiquorum, instructionibus vacet: ne quid „ab illis sciat minus, in quorum locum cognoscitur subroga„tus."

g) Vid. Formula ad praefectum Praetorio de armorum factoribus [fabricensibus] ibid. c. XIX.

Die späteren Kaiser mögen wohl vorzüglich defswegen die Kollegia begünstigt haben, weil die zu wenig geachteten Künstler und Handwerker sich sehr häufig von Rom, und aus dessen Nähe, wegwendeten, und in die ruhigern und wohlhabenderen Provinzen giengen, wo sie mehr geschätzt wurden. Man mufste sie daher durch neue Begünstigungen und Privilegien wieder anlocken, oder, da diefs Mittel wenig fruchtete, durch Androhen harter Strafen zu der Rückkehr zwingen. *a*) Diese Mafsregel wurde dann vorzüglich nöthig, als, wegen der Verwüstung Rom's durch die Gothen unter Alarich und Ataulph, viele Künstler und Handwerker in den Orient, nach Egypten und in andere afrikanische Länder entwichen. *b*)

Ein Baugesetz des morgenländischen Kaisers Leo, *c*) und ein ähnliches des Kaisers Zeno, aus dem fünften Jahrhunderte beweist, dafs die Baukorporationen auch im orientalisch - römischen Reiche fortblühten. Und da schon zu jener Zeit, noch mehr aber in den nächsten Jahrhunderten, ein vielfacher Verkehr zwischen dem morgenländischen und abendländischen Europa statt fand, so ist hierdurch die Möglichkeit geschichtlich erwiesen, dafs bei Verfertigung der Yorker Konstitution für die britischen Baukünstler auch griechische Konstitutionen aus Frankreich mit herüber gebracht werden konnten; zumal, da das sechste und neunte Gesetz der Yorker Konstitution (Siehe B. I. S. 583!) mit den Verfügungen des Zeno gegen eingerissene Zunftmifsbräuche genau übereinstimmt, womit er sein Baugesetz schliefst. *d*)

a) L. I. C. de privil. corp. L. XI. t. 14. Hn. L. II, 3, 4. C. Theod. eod. libr. 14. t. 2. Hn.

b) Gothofr. ad L. 4. C. Theod. eod. l. p. 194. t. V. Hn.

c) Imper. Leonis Const. XIII. Ed. Spangenb. p. 763. sq.

d) Imper. Zenonis Constitutio. (ibid. p. 765 — 768) sub finem: „Hoc vero magnificentia tua provideat, ne qui operum redemptores aut artifices, ubi opus aliquod inchoarint, id imperfectum relinquant, sed ipsum qui inchoarit, aut capta mercede perficere opus, aut quod inde aedificatori obvenerit damnum, quantique ipsius interest opus absolutum non esse, illi dare cogat. — — Nec vero alius ejusdem artis, quod ab alio coeptum est, adimplere prohibeatur. Quod sane artifices redemptores adversus aedificatores ausos esse intelleximus: qua re intolerabile damnum aedificatoribus machinantur et inferunt, dum neque ipsi quod opus facere coepissent, huic finem imponunt, neque alio idipsum opus con-

Als die ältere Sophienkirche in Konstantinopel abgebrannt war, erbaute Justinian die prächtige, noch heute stehende, Kirche gleiches Namens. *a)* „Der Kaiser," sagt Procopius, „sahe keine Kosten an, begann den Bau, und „versammelte dazu Künstler aus allen Ländern. Anthe„mius Trallianus, unter allen Künstlern seiner und „weit früherer Zeit in der mechanischen Kunstweisheit der „Vorzüglichste, diente dem Kaiser bei diesem Streben, in„dem er den Bauleuten die Arbeit anwies, und von Dem, „was gebaut werden sollte, Risse und Modele machte; und „mit ihm zugleich noch ein anderer Baumeister (machina„rius), mit Namen Isidorus, ein Milesier, kunstverstän„dig und würdig, dem Kaiser Justinian zu dienen."

Wenn man die Beschreibung durchgeht, welche Procopius von den grofsen und zahlreichen Bauwerken des Kaisers Justinian hinterlassen hat, und die Schilderung liest, welche ein in den Schriftstellern jener Zeit tief belesener Gelehrter *b)* von der Prachtliebe in den Gebäuden aus dem Zeitalter des Theodosius macht, so mufs man auf eine grofse Menge sehr zahlreicher Korporationen schliefsen.

„summare sinunt. Qui vero coeptum ab alio opus, ob hoc „ipsum, quod ab alio coeptum sit, absolvere recusat, simi„lem et ipse cum illo, qui opus corruptum" (imperfectum) „reliquit, poenam sustineat."

a) Siehe des Procopius Schrift von den Bauwerken des Justinian, L. I, c. 1. von der Sophienkirche; [Venetiis 1729. p. 395.,] wo sich eine genaue Beschreibung dieses Gebäudes findet. Vergleiche Paul. Silentiarius p. 1. v. 134. et p. 2. v. 136! Nach Agathias l. V. war Anthemius auch in der Physik so erfahren, „dafs er Blitze und Erdbeben nachahmte." (Vergleiche B. I. „S. 96!) Und Codinus erzählt, dafs auf 100 Baumeister (magistri architecti), mit 100 Unterbaumeistern und 10000 Werkleuten, — *ὑπηρχον δε μαιςορες, τον αριθμον ἑκατον, ἐχοντες ἀνα ἑκατον μιςθιους προσχειριαριους, ὁμου οἱ καμνοντες, χιλιαδες δεκα*, etc. [aber dieser Schriftsteller scheint mir ganz unzuverläfslich, da er die Thaten Justinian's zu vergröfsern strebt,] an dem Bau dieser Kirche gearbeitet haben. — Eine ausführliche, vollständige Beschreibung der Sophienkirche siehe in Du Cange Constantinopolis christiana, l. III. p. 4—52. fol. Venetiis 1729! Ein Auszug hieraus, mit vielen gelehrten und ästhetischen Bemerkungen, steht in Heynii antiquitatis Byzantinae recognitio historica et critica, p. III. antiq. Consantinopol. p. 28—34. (Commentationes soc. reg. Scient. Gott. recent. vol. I. ad a. 1808-1811.)

b) P. E. Müller, Havniensis, comm. histor. de genio, moribus et luxu aevi Theodosiani. Havniae 1797. part. I. p. 118—123, wo die Beweisstellen für jeden einzelnen Umstand nachgewiesen sind.

Obgleich der damals gebräuchliche Stil von der einfachen Schönheit und still erhabenen Gröfse der heidnischen Kunst völlig abwich, und fast nur in Glanz und bunten Kostbarkeiten von Gold, Edelsteinen und gefärbtem Glase sich gefiel, so sind doch die Künste selbst, vorzüglich was die mechanische Kunstfertigkeit betrifft, nie im griechischen Kaiserthum ganz untergegangen; a) es fehlte nie an Beschäftigung, mithin auch nie an Arbeitern und Kunstverständigen. Auch hatte die Baukunst unter allen Künsten defshalb am Wenigsten gelitten, weil die noch stehenden schönen und erhabenen Bauwerke die Reichen ermunterte, sich ähnliche bauen zu lassen, und die Künstler, diesen Stil zu erreichen. b) Da nun die Pracht und die Lebenweise des griechischen Kaiserhofes den sich erst ordnenden und bildenden abendlichen Völkern zum Muster diente, und ein grofser Verkehr im Handel und in den Künsten durch das ganze Mittelalter hindurch zwischen Konstantinopel und den Abendländern statt gefunden hat, so ist es schon hieraus sehr wahrscheinlich, dafs auch die neugriechische Baukunst das Muster der Abendländer geworden, dafs Baukünstler ihre Kunst und ihre Zunftverfassungen von daher nach Italien, Frankreich und England gebracht haben. Der Einflufs der Baukunst des Griechischen Kaiserthums auf die Ausbildung des gothischen Stiles im Abendlande ist nicht zu verkennen. c)

b) *Über die römischen Baukorporationen in Britannien insbesondere.*

Dieser Zusammenhang der neugriechischen, gallischen, und brittischen Baukorporationen soll in der Folge in einer besonderen Abhandlung gezeigt werden, welche sich an die gegenwärtige anschliefst; hier kann dieselbe noch nicht ihre Stelle finden, weil die Zusammenstellung den wichtigsten Geschichtstellen über die Kuldeer (S. B. I. S. 546, a!) erst vorausgeschickt werden mufs. In Ansehung des so eben abge-

a) Siehe hierüber: Artes ex Constantinopoli nunquam prorsus exulantes usque ad instauratas in occidente artium officinas, comment. Chr. Gottl. Heynii; Commentat. Soc. Reg. Scient. Gotting. ad a. 1795—1798. Vol. XIII. Gottingae 1799. cl. hist. et phil. p. 1—22.

b) Müller loc. cit. part. 2. p. 163.

c) Siehe Heyne, am ang. Orte p. 20—22. und die von ihm citirten Schriftsteller!

handelten Gegenstandes ist nur noch übrig, daſs ich das Daseyn und die Wirksamkeit altrömischer Baukorporationen in Britannien nachweise. Für die Wahrheit Dessen, was ich im ersten Bande, auf der 465sten und den folgenden Seiten, über den Zustand Britanniens unter den Römern sagte, habe ich nicht nöthig, ausführliche Beweise beizubringen, da wir in allgemeinbekannten englischen Geschichtschreibern, zum Beispiel in Hume's a) und vorzüglich in Henry's b) Werke, meisterhafte, kritisch bewährte Darstellungen dieses Zeitraumes haben, und so viele antiquarische Werke c) alle Überreste desselben treu vor Augen stellen. Folgendes sind jedoch die wichtigsten Begebenheiten dieses Zeitraumes. —

Cäsar nutzte im J. 55. vor Christus einen kurzen Zwischenraum seiner gallischen Kriege, um in England zu landen; er nahm Geiſseln mit sich, und verlieſs das Land, ohne seine Eroberung zu begründen, oder zu verfolgen. Bald landete er jedoch mit einer gröſseren Macht, drang weiter

a) Siehe: Gesch. v. England von dem Einfalle des Julius Cäsar bis 1688. von David Hume, übers. v. Gebh. Timäus, 1r. B. 1s. Kapitel, S. 1—23!

b) The history of great Britain etc. by Robert Henry, (12 Volumes), 2d. edit. Vol. I. and II. Dieſs vortreffliche Werk umfaſst nicht nur Staat- und Kirchengeschichte, sondern gleichförmig die Geschichte aller menschlichen Dinge, und belegt die neuen Behauptungen mit sehr lehrreichen Aktenstücken. Die Geschichte des römischen Britanniens ist in dieser Schrift unter allen mir bekannten Werken am Besten bearbeitet.

c) Ein vollständiges Verzeichniſs derselben s. in Meuselii bibliotheca hist. Vol. V, pars I, p. 70—81! Das Wichtigste dieser Werke ist: Britannia romana or the Roman antiquities of Britain in 3 books, by John Horsley; London 1732. fol. 520 pages. Das erste Buch enthält die Geschichte aller römischen Unternehmungen, Beschreibung ihrer Kriegmacht in den britischen Inseln, ihrer Stationen an dem Walle, und eine ausführliche Beschreibung der römischen Wälle selbst, nebst Zeichnungen davon. Das zweite Buch liefert eine vollständige Sammlung aller bis dahin bekannten Inschriften und Bildhauerarbeiten, nebst Abbildung derselben. Der dritte endlich giebt eine Geographie Britanniens unter den Römern. — Ferner: Archaeologia, or miscellaneous tracts by the Society of Antiquarians ad London; Lond. 1773. ff. VIII Voll. in 4. — Camdeni Britannia, in's Engl. übers. von Gibson; London 1753. 2 Voll. — Grose's Antiquities of Engl. and Wales; London, 1773—1776. IV Voll. 4. — Ebendess. Collection of Plans of the Antiq. of Engl. and Wales. — Macpherson's introduction to the History of Great Britain and Ireland; London 1771. 4.

bis über die Thames vor, führte aber ebenfalls seine Armee zurück; doch blieb eine römische Kolonie in London. Augustus und Tiberius liefsen die Briten ungestört; Kaligula bedrohete sie blos mit einem Einfall. Unter Klaudius machte Plautius bedeutende Fortschritte, Britannien zu unterjochen. Mehre südöstliche Volkschaften, die schon vor der Ankunft der Römer, nach der Gallier Muster, Ackerbau und Künste des Friedens getrieben hatten, huldigten dem Klaudius; die übrigen Briten widerstanden hartnäckig unter Caractacus, welcher erst im J. 50 n. Chr. durch Ostorius Scapula *d*) überwunden wurde. Doch waren die Briten noch lange nicht ganz besiegt. Unter Nero erhielt, im J. 59. n. Chr., Suetonius Paulinus das Kommando. Vorzüglich die Druiden erschwerten durch ihre Hierarchie den Römern die Eroberung; defshalb von ihnen gehafst und verfolgt, hatten sie sich auf die Insel Mona, jetzt Anglesey, gerettet. Suetonius Paulinus griff sie an, siegte, und zerstörte alle geheiligte Haine und Altäre. Allein die Briten hatten in seiner Abwesenheit sämtlich die Waffen ergriffen, und bereits unter der Königin Baodicea mehre römische Niederlassungen erobert. Vergebens eilte Suetonius, London, schon damals eine blühende römische Kolonie, zu retten; er mufste es in einen Steinhaufen verwandeln sehen; 70000 Römer und Fremde blieben. Bald darauf siegte Suetonius vollständig, wurde aber von Nero zurückberufen. Vespasianus sandte den tapfern Cerealis, der die Schrecken der römischen Waffen wieder herstellte. Auf ihn folgte Julius Frontinus. Doch erst Julius Agrikola begründete, im J. 78. n. Chr., das Ansehn der Römer fest auf dieser Insel. Er führte das Heer zuerst in die nördlichen Gegenden, schlug die Briten überall, drang in die schwer zugänglichen Wälder und Gebirge Caledoniens, unterwarf den ganzen südlichen Theil der Insel, und zog eine Kette von Besatzungen zwischen den Mündungen der Clyde und Forth, um die römische Provinz gegen die Einfälle der Barbaren zu sichern. Auch auf Irland soll er einen Anschlag gefafst haben, *b*) gab ihn aber wieder auf, und es findet sich keine Nachricht, dafs die Römer je einen Versuch gemacht, diese Insel zu erobern. *c*) Er führte

a) Tac. Ann. l. 12.

b) Tac. Agric. c. 24.

c) Camden Brit. p. 646. sq.

Gesetze und Sittlichkeit unter den Briten ein, lehrte sie die Gemächlichkeiten des feineren Lebens kennen und sich verschaffen, suchte sie für die Sprache und Sitten der Römer zu gewinnen, unterrichtete sie in Künsten und Wissenschaften, und liefs kein Mittel unversucht, ihnen ihre Ketten angenehm und leicht zu machen. a) Die Briten unterwarfen sich nun den Römern ganz, und wurden allmählig eine Provinz derselben. Nur die Caledonier allein, geschützt durch ihre öden Gebirge, wagten noch zuweilen Einfälle in die bebauten Gegenden der Insel. Deſshalb liefs Adrianus durch die Legionen einen Erdwall zwischen der Tine und dem Meerbusen Solway errichten, und Lollius Urbinus unter Antonius Pius eine neue Grenzmauer da anlegen, wo vorhin Agrikola nur Besatzungen gehalten hatte. Severus verstärkte den Wall des Adrianus mit neuen Verschanzungen. b) Während der Regierung aller folgenden römischen Kaiser herrschte eine so tiefe Ruhe in Britannien, dafs die Geschichtschreiber nur wenig von den Begebenheiten der Insel erwähnen. Blos einzelne Empörungen der Legionen und verschiedene Anmafsungen der Kaiserwürde von Seiten einiger Statthalter finden wir aufgezeichnet. Diese Ruhe mufste dem Aufblühen der allseitigen Kultur in diesem von der Natur so reichlich ausgestatteten Lande sehr förderlich seyn, zumal da auch das Christenthum seine Segnungen schon von dem zweiten Jahrhundert an durch das ganze Land, ja selbst über den Wall hinaus, verbreitete. Doch das römische Reich, welches Sklaverei und Unterdrückung, Ruhe und Kultur über so viele Völker verbreitete, nahte sich jetzt allmählig seiner Auflösung. Unter der Regierung des Arcadius und Honorius überfielen die nördlichen Barbaren auf einmal das römische Reich. Da riefen die Kaiser alle entfernten Legionen zu dessen Vertheidigung zurück; allein sie konnten den alten Ehrengrundsatz, die Grenzen des Reiches nie einzuziehen, nicht länger behaupten. Britannien war durch seine Lage gegen jene Barbaren, welche die südlichen Provinzen des römischen Reiches überfielen, gesichert, und wurde auch, als zu sehr

a) Tacit. Agricola.

b) Die gründlichste Schrift über diese Wälle ist: Vallum Romanum, or the history and Antiquities of the Roman-Wall etc. by John Warburton. London 1754. 4to. Einen Auszug daraus siehe in Volkmann's neuesten Reisen durch England, Th. 4. und in Timäus Übers. d. Hume, B. 1. p. 457 ff!

entlegene Provinz, von den Römern nicht sehr geachtet; daher wurden die Legionen, welche es vertheidigten, von Gallien und Italien zurückgerufen. Die Pikten, ein ursprünglich britischer Stamm, und die Scoten, eine keltische, aus Ireland nach Scotland übergegangne Volkschaft, welche damals im Norden jenseit des Walles des Antoninus wohnten, überfielen dann ihre friedlichen, entnervten Nachbarn, nachdem sie den unvertheidigten Wall durchbrochen hatten. Die Briten suchten Hülfe in Rom, und erhielten, im J. 418., vom Kaiser Honorius eine Legion, welche die Barbaren über den Wall zurücktrieb, a) dann aber die Insel verliefs. Nun zeigten die Römer den Briten an, dafs sie von ihnen nicht länger Hülfe erwarten dürften, sich fortan bewaffnen und ihre eigne Freiheit durch eigne Tapferkeit vertheidigen müfsten. b) Und da die Briten damals keine Handwerker hatten, so waren die Römer ihnen noch zum Wiederherstellen der steinernen Mauer des Severus behülflich, c) und verliefsen dann, um das J. 420, Britannien auf immer, nachdem sie dessen beträchtlichsten Theil fast 400 Jahre lang beherrscht hatten.

Die gesunkenen und feigen Briten hielten diefs Geschenk der Freiheit für ihr Unglück; sie fühlten sich durchaus unfähig, sich selbst zu vertheidigen; die Gefahren des Krieges und die Regierungkunst waren ihnen fremd geworden. Auch hatten Gratianus und Konstantinus, zwei Römer, welche kurz vorher den Purpur in Britannien angenommen, den Kern der jungen Mannschaft mit sich auf das feste Land übergeführt. Kaum war daher Britanien von den Römern ganz aufgegeben worden, so griffen die Pikten und Scoten die nordliche Mauer mit verdoppelter Gewalt an; die Briten verliefsen sie, und die Eroberer folgten, zerstörten und verwüsteten mit höchster Rohheit das Land, ohne selbst der Unterwerfung seiner hülflosen Bewohner zu achten. d) Diese suchten zum dritten Male Hülfe bei den Römern. Ihre Abgeordneten überreichten, im J. 446. nach Chr., dem Aëtius, welcher durch seine Tapferkeit und Seelengröfse das Reich damals aufrecht erhielt, das Schreiben ihrer Landesleute, überschrieben: die Seufzer der

a) Gildas, Beda l. 1. c. 12. Paul. Diac.

b) Beda l. 1. c. 12.

c) ib. l. 1. c. 12.

d) Gildas, Bed. l. 1. Annal. Beverlac. p. 45.

Briten; a) allein Aëtius, von Attila gedrängt, vermochte nicht, ihnen zu helfen. b) Verzweifelnd verliefsen die Briten ihre Wohnungen, gaben den Ackerbau auf, und suchten Schutz in den Wäldern und Gebirgen, leidend vom Feind, gequält vom Hunger. Selbst die Barbaren fingen an, in dem verheerten Lande Noth zu leiden, und kehrten mit ihrer Beute in ihre Heimath zurück. c) Die Briten nutzten diese Zwischenzeit, und wandten sich zu ihren gewohnten Beschäftigungen wieder; günstige Jahrzeiten unterstützten sie; bald sahen sie sich, ihr Unglück vergessend, im Besitz eines grofsen Überflusses aller Lebenmittel. Die mönchischen Geschichtschreiber d) klagen über den Luxus der Briten, und betrachten, einseitig, dieses Laster als die Quelle ihres Unglücks. Im Genufs des Friedens trafen sie keine Vorkehrungen gegen ihre Feinde. Bei dem gänzlichen Mangel an Nachrichten ist es blos wahrscheinlich, dafs die Grofsen in verschiedenen Distrikten sich damals eine Art von königlicher, unsicherer Gewalt angemafst hatten, und von einander unabhängig lebten; auch wurden sie noch aufserdem durch die religiösen Streitigkeiten der Anhänger des Pelagius und der rechtglaubigen Geistlichkeit getheilt, zerstreut und geschwächt. Die Pikten und Scoten bedrohten sie mit einem neuen Einfall; da riefen sie, im Gefühl ihrer Schwäche, auf den Rath ihres Führers, Vortiger, im J. 449. durch Abgeordnete die Saxen aus Deutschland zu Hülfe.

Diefs ist der kurze Abrifs der Geschichte von Britannien unter den Römern, welchen ich defshalb nach Hume, Henry und Andern mittheile, damit die Denkmale und die Nachrichten, die ich über die Baukorporationen jenes Zeitalters aufzustellen schuldig bin, so wie so mancher Umstand über die frühere Geschichte des Christenthumes, und der Kuldeer insbesondere, den ich in der Folge erwähnen mufs, auch Denen verständlich seyn möchte, welche jene Schriftsteller nicht zur Hand haben. Was aber insbesondere die Geschichte der Baukunst in Britannien be-

a) Gildas, Beda l. 1. c. 13. Malmesbury l. 1. c. 1. Annal. Beverlac. p. 45.

b) Chron. Sax. p. 11. ed. 1692.

c) Annal. Beverl. p. 45.

d) Gildas, Beda l. 1. c. 14.

trifft, so möge die Darstellung hier stehen, welche Henry in seiner Geschichte von England a) davon giebt.

„In jenen uralten Zeiten, als die ersten Einwohner dieser Insel" [welche ungefähr 500 J. vor Chr. aus Armorika, der heutigen Bretagne, nach England übergegangen seyn sollen,] „den Ackerbau noch nicht kannten, waren sie eben so unwissend in der Baukunst; und so wie sie keine bessere Nahrung, als die freiwilligen Erzeugnisse des Bodens, oder die Ergebnisse der Jagd, hatten, lebten sie auch in nicht besseren Wohnungen, als in Gebüsche, Dickigten (dens) und Höhlen. Einige von diesen Höhlen, welche ihnen zu Winterwohnungen, und als Zufluchtörter in Kriegzeiten, dienten, wurden durch Kunst gebildet, gesichert und erwärmt, so wie die der alten Deutschen, welche Tacitus b) also beschreibt: „„Sie pflegen tiefe Höhlen in den Boden zu graben, und sie mit Erde zu bedecken, worin sie ihre Vorräthe aufbewahren, und sich des Winters, der Wärme wegen, selbst aufhalten. In dieselben ziehen sie sich auch vor ihren Feinden zurück, welche zwar das offne Land plündern, aber diese unterirdischen Gemächer nicht entdecken können."" Einige dieser unterirdischen Erdhäuser finden sich noch jetzt in den westlichen Inseln von Scotland und Cornwal. c) Die Sommerwohnungen der ältesten Briten waren sehr leicht gebaut; sie bestanden, wie bei den Finnländern, blos aus wenigen in den Grund getriebnen Pfählen, welche mit Hürden verbunden, und mit Baumzweigen bedeckt waren. d)

„Als Cäsar in Britannien einfiel, hatten die Einwohner von Kantium (Kent) und von einigen anderen südlichen Gegenden schon ein wenig festere und bequemere Häuser bauen gelernt. e) „„Das Land,"" sagt Cäsar, „„ist reich mit Häusern besetzt, welche denen der Gallier sehr ähnlich sind."" Der nächste Fortschritt scheint gewesen zu seyn, dafs sie die geflochtenen Hordenwände ihrer Häuser mit Lehm ausstrichen, um die Lücken (Glunsen) auszufül-

a) The history of Great-Britain etc. (London 1788.) Vol. 2. p. 112–122.

b) Tac. de mor. Germ. c. 46.

c) Martin's Description of the Western Islands, p. 154. Dr. Borlase's Antiq. Corn. p. 292. f.

d) Tac. de mor. German. c. 46.

e) Caes. de Bel. Gal. l. 5. c. 12.

len, und sie wärmer zu machen. „„Die Deutschen bedienten sich hierzu einer Art glanziger Erde von verschiedenen Farben, welche von Weitem wie gemalt aussah;““ a) aber die Gallier und Briten färbten lieber die ausgetrockneten Wände weifs mit Kalk. b) Anstatt der Baumäste deckten sie nun die Häuser mit Stroh, welches sie mehr gegen die Witterung schützte. Dann begannen sie, die Wände aus dicken Stämmen, anstatt der Pfähle und des Flechtwerkes, zu bauen; und Diefs scheint die Bauart gewesen zu seyn, welche die Römer bei ihrem ersten Einfall in Britannien vorfanden. „„Die Briten,““ sagt Diodorus Siculus, ein Zeitgenofs des Cäsar, „„wohnen in schlechten, aus Holz „„errichteten und mit Stroh gedeckten Hütten.““ c) Diese hölzernen Häuser der Gallier und Briten waren rund, mit hohen kegelförmigen Dächern, an deren Spitzgiebel eine Öfnung für das Licht und für den ausdampfenden Rauch war. Strabo beschreibt die gallischen also: „„Sie bauten ihre Häuser aus Holz, in der Form eines Kreises, mit hohen, kegelförmigen Giebeln.““ d) Die Prächtigsten von diesen kreisrunden Gebäuden hatten eine steinerne Grundlage, wovon in Anglesey und an anderen Orten noch einige Überreste sich zeigen. e) Wahrscheinlich um diese runden Häuser nachzuahmen, wurden auch die ältesten steinernen Gebäude, wovon noch einige Überreste in den westlichen Scotländischen Inseln zu sehen sind, kreisförmig, und mit einer grofsen Öfnung in der Mitte des Giebels erbaut. f)

„Als die Briten von den Römern überfallen wurden, hatten sie nichts unsern Flecken oder Städten Ähnliches. Ihre Wohnungen waren, wie die der alten Deutschen, über das Land zerstreut, und meist an dem Ufer eines kleinen Flusses, wegen des Wassers, und am Rande eines Waldes, wegen der Jagd und der Weide für ihre Heerden, erbaut. Da diese einladenden Umstände sich in einigen Gegenden des Landes mehr, als in andern, fanden, so wählten die Fürsten und Häupter sich die Besten davon zu ihren Wohnsitzen aus, und eine Anzahl ihrer Freunde und Anhänger bauten

a) Tac. de mor. Germ, c. 16.

b) Baxt. Gloss. Brit. voce: Candida casa, p. 65.

c) Dion. Sic. l. 5. c. 8.

d) Strabo l. 5. p. 197.

e) Rowland's Mona Antiq. p. 88, 89.

f) M' Pherson's Dissert. Diss. 17.

sich dann ihnen so nah, als möglich, an. So entstanden die alten britischen Städte, welche Cäsar und Strabo also beschreiben: „„Von den Cassern erfuhr der Erstere, dafs die Stadt Cassivelaun nicht sehr entfernt sei; — eine durch Wald und Marschland vertheidigte Ortschaft, wo eine grofse Menge Menschen mit ihrem Vieh versammelt waren. Denn Was die Briten eine Stadt nennen, ist ein waldiger Landstrich, mit einem Wall und Graben umgeben, um sich selbst und ihre Heerden gegen die Überfälle ihrer Feinde sicher zu stellen.““ a) „„Die Wälder der Briten,“ “ sagt Strabo, „„sind ihre Städte. Denn nachdem sie einen grofsen Umfang mit gefällten Bäumen umzogen, bauen sie innerhalb desselben Häuser für sich, und Ställe für ihr Vieh. Diese Wohnungen sind sehr leicht gebaut, und zu keiner langen Dauer bestimmt.“ “ b) Die Häuser der Fürsten waren vermuthlich aus denselben Stoffen und nach demselben Plan, als die ihrer Unterthanen, erbaut, und zeichneten sich blos durch beträchtlichere Festigkeit und Gröfse aus. c)

„Obgleich der Verkehr zwischen dieser Insel und dem Festlande nach dem ersten Einfalle der Römer freier und offener war, als zuvor; auch einige britische Fürsten und Oberhäupter sogar Rom besuchten, welches damals in seinem höchsten Glanze stand, so scheint es doch nicht, als wenn die britischen Volkschaften irgend einen bedeutenden Fortschritt in ihrer Art, zu bauen, während der ersten hundert Jahre nach jenem Einfalle gemacht hätten. Denn als im J. 52. nach Chr. G. der berühmte Caractacus als Krieggefangener nach Rom geführt worden war, und die Schönheit und Pracht der Gebäude der damaligen Hauptstadt der Erde erblickte, soll er sein grofses Erstaunen darüber so ausgedrückt haben: „wie ist es möglich, dafs die Römer, „welche so viele prächtige Paläste daheim haben, die Bri„ten wegen ihrer schlechten Hütten beneiden sollten.“ d)

„Es mufs uns sehr überraschend erscheinen, wie die alten Briten, wenn sie in der Architektur so unerfahren waren, es vermochten, einen so erstaunlichen Bau auszuführen, als Stonehenge e) in der Ebne von Salisbury ist; — ein

a) Caes. de B. Gall. l. 5. c. 21.

b) Strabo, l. 4. p. 200.

c) Ossian's Poems, v. 2. p. 36.

d) Zonaras, p. 186.

e) S. Herrmann's Hellas Feste, und: Rhode über das Al-

Bau, welcher von allen folgenden Menschenaltern bewundert worden ist, und alle feste und edle Gebäude überlebt hat, welche die Römer in dieser Insel errichteten. Wenn Diefs in der That das Werk der alten Briten war, so wurde es wahrscheinlich von den Druiden entworfen, und unter ihrer Leitung, auf gemeinsame Kosten und durch die vereinte Kraft aller britischen Staaten, aufgeführt, damit es der Haupttempel ihrer Götter, und vielleicht das Grab ihrer Könige, und der Ort ihrer allgemeinen Versammlungen, wäre. Denn es ist wohl bekannt, dafs ein Volk, wenn es unter der Leitung kunsterfahrner Anführer gemüthlich vereint, und von zwei so mächtigen Antrieben, als der Feuereifer für seine Religion und für den Ruhm seines Landes, belebt ist, Entwürfe ausführen und Werke vollenden kann, die aufserdem kaum von ihm zu erwarten gewesen wären. Dem sei wie es wolle, so haben wir doch Gründe, welche uns überführen, dafs die Briten, bevor sie von den Römern unterjocht und unterwiesen worden waren, nur eine geringe Kenntnifs von der Baukunst hatten, und sehr schlecht wohnten." a)

„Doch, sobald als die Römer auf dieser Insel Ansiedlungen bildeten und Kolonien pflanzten, so erfolgte in der Baukunst eine schnelle und erstaunenende Veränderung. Denn diefs wundervolle Volk war so kunstfleifsig, als tapfer, und beeiferte sich, jedes Land zu verschönen, welches es eroberte. Die erste römische Pflanzstadt wurde zu Camulodunum, im 50sten J. nach Chr., gestiftet; und als diese von den Briten in ihrem grofsen Aufruhr unter Baodicia, erst eilf Jahr später, zerstört wurde, scheint sie bereits eine grofse

ter des Thierkreises 1809; im Vergleich mit der B. 1. S. 435 angeführten Schrift; Schmid's. Siehe hier B. 1. S. 434 und f.!

a) Stonehenge, als ein offnes, mit grofsen, blos viereckt gearbeiteten, einzelnen, in weiten Zwischenräumen neben einander gestellten Felsblöcken gebildetes Rundgebäu, ohne Dach, blos eine Pfeilerordnung mit eben so unausgearbeiteter Überlage, ist ohnehin kein Denkmal irgend grofser architektonischer Kunst und Schönsinnes, sondern blos ein Ausdruck von riesenhafter Kraft, und symbolischem Tiefsinn in der Anordnung; — (Gottverehrungen, Versammlungen, Gerichte und Volkfeste mufsten bei den keltischen Volkstämmen im Freien, unbedeckt, gehalten werden;) — und zugleich diente es als ein astronomisches Observatorium zum Behuf des Kalenderwesens, wie die ältesten Tempel der Ägypter und der Griechen. Daher ist auch Stonehenge nur ein einfacher, überall durchgängiger Pfeilerkreis! (Anm. des Herausgebers vorliegender Schrift.)

und wohlgebaute Stadt gewesen zu seyn, geschmückt mit Statuen, Tempeln, Theatern und andern öffentlichen Gebäuden. Dieſs erfahren wir gelegenheitlich durch Tacitus, indem er die vorbedeutenden Zeichen (prodigia) erwähnt, welche sich in dieser Stadt zugetragen, und ihren nahen Untergang vorausgesagt haben sollen. Dieser Schriftsteller sagt unter Anderem: „„die Statue des Sieges fiel um, ohne irgend einen sichtbaren Anstoſs; in dem Saale, wo man die öffentlichen Angelegenheiten abhandelte, wurde verworrenes Gemurmel fremder Männer gehört, und im Theater hallte mistonig Geheul.““ a) Der Tempel des Klaudius zu Camulodunum war damals ein so groſses Gebäu, daſs es die ganze Besatzung fassen konnte, welche dahin Zuflucht nahm, nachdem die übrige Stadt schon zerstört war, und sich zwei Tage gegen die britische Armee darin halten konnte. b) Aber ein noch erstaunlicheres Beispiel des reiſsenden Fortschrittes der römischen Baukunst in Britannien bietet uns London dar. Zur Zeit des ersten Einfalles der Römer war an dessen Stelle entweder gar keine Stadt, oder höchstens eine britische, das ist ein eingeschloſsnes Gehölz; auch ist kein Grund vorhanden, welcher vermuthen lieſse, daſs es zwischen dem ersten und dem zweiten Einfall unter Klaudius bedeutenden Zuwachs erhalten. c) Aber in etwa sechzehn Jahren nach letzterem kam es in Besitz der Römer, und wurde eine begüterte, volkreiche und schöne Stadt.

„Die Römer errichteten nicht nur eine wunderwürdige Zahl fester, wohleingerichteter und prachtvoller Gebäude für ihren eignen Gebrauch, sondern sie ermahnten, ermuthigten und belehrten auch die Briten, ihr Beispiel nachzuahmen. Dieſs war eine von den Künsten, welche Agrikola, der Vortreflichste aller römischen Landpfleger, anwandte, um die Briten zu civilisiren und sie mit der römischen Regierung wieder auszusöhnen. „„Den folgenden Winter,““ sagt Tacitus, d) „„brachte Agrikola unter wahrhaft heilbringenden Beschäftigungen hin, damit die Briten, seither an ein umherschwärmendes Leben ohne festen Wohnort gewöhnt, mithin sehr leicht reizbar zum Kriege, Liebe

a) Tac. Ann. I. 14. c. 32.

b) Ibidem.

c) Ibidem c. 33.

d) Tac. vit. Agric. c. 21.

zu Frieden und Ruhe dadurch wieder gewinnen möchten, dafs sie sich an eine genufsreichere Lebenart gewöhnten. Er ermahnte und unterstützte sie daher, dafs sie Häuser, Tempel, Gerichthöfe und Marktplätze erbauten, und indem er die Fleifsigen priefs, und die Unbetriebsamen tadelte, erweckte er einen so grofsen Wetteifer, dafs, nachdem sie alle in ihren Städten nothwendige Gebäude errichtet hatten, sie auch zur Erbauung solcher schritten, die blos zur Zierde und zum Vergnügen dienten, wie Säulengänge, Galerien, Bäder, Speisehäuser u. s. w.““ Von dieser Zeit, dem achtzigsten Jahre nach Christi Geburt, an bis in die Mitte des vierten Jahrhunderts blühten die Baukunst und alle mit ihr verbundene Künste höchlich in dieser Insel, und derselbe Kunstfleifs, feste, wohlgeordnete und schöne Gebäude zu errichten, der lange schon in Italien geherrscht hatte, wurde auch in Britannien eingeführt. Jede römische Kolonie und Freistadt, deren diefs Land sehr Viele zählte, war ein kleines Rom, umzogen mit starken Wällen, geschmückt mit Tempeln, Palästen, Gerichthöfen, Sälen, Basiliken, Bädern, Marktplätzen, Wasserleitungen und vielen andern Prachtgebäuden zum Nutzen und zur Zierde. Das Land war überall reich an wohlgebauten Dörfern, Städten, Festungen und Standquartieren; und das Ganze war durch einen starken Wall geschützt mit seinen vielen Thürmen und Kastelen, welcher von der Mündung des Flusses Tine in Osten bis zu Solway Firth in Westen reichte. Diese Baulust, welche von den Römern eingeführt und unterhalten worden war, vervollkommnete so sehr den Kunstgeschmack, und vermehrte die Zahl der britischen Bauleute, dafs diese Insel im dritten Jahrhunderte wegen der Menge und der Vortreflichkeit ihrer Architekten und anderen Künstler berühmt war. Als zum Beispiel der Kaiser Konstantius, der Vater Konstantin's des Grofsen, die Stadt Autun in Gallien, im J. 296. nach Chr. G., wieder aufbaute, so versahe er sich vorzüglich mit Bauleuten aus Britannien, „„welches,““ wie Eumenius *a*) sagt, „„aufserordentlich reich an den besten Künstlern war.““

a) Eum. Paneg. 8. (Henry.)
Da sich hier Henry auf dieselbe Stelle bezieht, welche Anderson im Konst. Buche anführt, und auch ich im ersten Bande (S. 466, Z. 8, und S. 569, Note *a.* und *b.*) schon erwähnt habe, so scheint diese der schicklichste Ort zu seyn, sie beizubringen. Die schöngeschriebene Lobrede des Eumenius

„Nicht lange nach diesem Zeitraume begann die Baukunst, nebst den mit ihr verbundenen Künsten, sehr merk-

auf den Kaiser Konstantius, woraus man überhaupt den damaligen hohen Kulturstand, welchen die Briten durch die Römer gewonnen hatten, so wie die Freude, ersieht, welche sie wegen der Befreiung vom Joche der Seeräuber durch Konstantius im J. 296. empfanden, schliefst so:

„Quin etiam illa, cujus nomine mihi peculiariter gratulandum, devotissima Vobis civitas Aeduorum ex hac Britannicae facultate victoriae plurimos, quibus illae provinciae redundabant, accepit artifices, et nunc exstructione veterum domorum et refectione operum publicorum, et templorum instauratione consurgit. Nunc sibi redditum vetus illud Romanae fraternitatis nomen existimat, cum te rursus habeat conditorem etc."

„Ja auch jene, Euch treuergebenste Stadt der Aeduer, in deren Namen ich (mir) vorzüglich Glück zu wünschen habe, erhielt in Kraft dieses britannischen Sieges sehr viele Künstler, an denen jene Provinzen Überflufs hatten, und steigt jetzt durch den Bau der veralteten Häuser, die Herstellung der öffentlichen Gebäude, und durch die Einrichtung der Tempel neu empor. Jetzt achtet sie, jenen Ehrennamen römischer Bruderschaft sich wiedergeschenket zu sehen, da sie Dich zu ihrem Neubegründer hat, u. s. w."

Die Benennung fraternitas war eine Ehr - und Gunstbezeigung, wodurch die Römer sich treue Städte noch inniger zu verbinden suchten; sie ist daher auch in unserer Stelle auf die Stadt Autun, nicht aber, wie Anderson, durch einen vielleicht unbewufsten Misverstand, im Konstitutionenbuche thut, auf die Baukünstler, zu ziehen.

Noch eine andere Stelle desselben Redners (v. Eum. Orat. pro instaur. scholis, c. 4. §. 3.) gehört hieher:

Itaque maximas pecunias, et totum, si res poscat, aerarium, non templis modo ac locis publicis reficiundis, sed etiam privatis domibus indulgent (Caesarum nostrorum indulgentiae): nec pecunias modo, sed etiam artifices transmarinos, et ex amplissimis provinciarum ordinibus incolas novos, et devotissimarum hiberna legionum, quarum invicta robora, ne in his quidem, quae nunc cum maxime gerunt, bellis requirunt, ut commodis nostris studio gratiae hospitalis operentur et resides aquas et novos amnes

Daher widmen sie — (unsere mildthätigsten Kaiser) — die gröfsten Summen Geldes, sogar, wenn es erforderlich, den ganzen Staatschatz, nicht nur der Wiederherstellung der Tempel und öffentlichen Plätze, sondern auch den Wohnungen der Bürger: und nicht Geld allein verleihn sie uns, sondern auch Künstler von Jenseit des Meeres, neue Bewohner aus den angesehensten Ständen der Provinzen, und Winterquartiere treuergebenster Legionen, deren unbesiegbare Thatkraft sie nicht einmal zu den Kriegen, die jetzt geführt werden, von

lich in Britannien, so wie in allen Provinzen des abendlichen Römerreiches, zu verfallen. Diefs war zum Theil der Erbauung von Konstantinopel zuzuschreiben, welche Viele der berühmtesten Architekten und andere Künstler gen Osten zog, theils aber auch durch die Einfälle und Plünderungen der barbarischen Nationen verursacht. Wenn wir dem ehrwürdigen Beda Glauben beimessen wollen, so waren die Briten vor dem gänzlichen Abzuge der Römer so unwissend in der Baukunst, dafs sie sich gezwungen sahen, den Wall zwischen der Forth und Clyde, anstatt der Steine, mit Rasen auszubessern, aus Mangel an Werkleuten, welche die Maurerei verstanden hätten. a) Jedoch können wir auf dieses Zeugnifs eben kein grofses Gewicht legen; weil es sich nicht auf die Briten in der eigentlichen römischen Provinz, sondern nur auf diejenigen bezieht, welche jenseit des Walles des Severus wohnten, wo die römischen Künste niemals sehr aufgekommen waren; weil ferner der wahre Grund, wefshalb sie den Wall mit Rasenstücken, und nicht mit Steinen, ausbesserten, ohne Zweifel in dem Umstande lag, dafs derselbe ursprünglich eben so erbaut worden war. Aufserdem erfahren wir durch denselben Schriftsteller, an demselben Orte, dafs die Briten der römischen Provinz einige Zeit hernach, unter dem Beistand einer römischen Legion, einen Wall von festem Steine, acht Fufs dick und zwölf hoch, von der einen Seeküste bis zu der entgegenstehenden bauten."

„Auf den endlichen Abzug der Römer folgte eine fast gänzliche Auflösung der Architektur auf dieser Insel. Denn das unglückliche und unkriegerische Volk, welches sie nach sich liefsen, hatte weder Kunstgeschicklichkeit, noch Muth, ihre zahlreichen Städte, Festungen und Ortschaften zu vertheidigen; daher wurden diese von dem wildkühnen Feinde erobert, geplündert und dann zerstört. Auf solche Art

veluti aridis fessae urbis visceribus, refundant.

uns abfordern, damit sie, sich gastfreundlicher Güte und Wohlthätigkeit befleifsend, zu unserem Nutz und Frommen arbeiten, und die ausgebliebnen Wassergänge, und gleichsam neue Ströme in die vertrockneten Adern der ermatteten Stadt [Autun] wieder ergiefsen mögen."
(Anm. d. Herausg.)

a) Bedae hist. eccl. l. 1. c. 12.

wurden die edlen Gebäude, womit Britannien durch die Kunst und den Fleiſs der Römer ausgeschmückt worden war, in sehr kurzer Zeit vernichtet oder entstellt, und die unglücklichen Briten waren ganz unfähig, sie wieder auszubessern, oder neue an deren Stelle zu erbauen. Jene lange Folge von Elend, worein sie von den Scoten, Pikten und Saxen verwickelt wurden, beraubte sie der so vielen nutzbaren Künste, welche sie von ihren früheren Herren erlernt hatten, und zwang sie nochmals, wie ihre rohen Vorfahren, in Wäldern, Dickichten und Höhlen zu wohnen."

Diese kurze Darstellung der Geschichte der Baukunst unter den Römern in Britannien stimmt mit der in den Konstitutionenbüchern der neuenglischen groſsen Loge enthaltenen, von Anderson verfaſsten, und von Entick erweiterten Geschichte dieses Zeitalters im Wesentlichen überein, nur daſs die Henry'sche wissenschaftlicher und kritischer ist, und natürlich sich von allen Entstellungen durch Titel und Kunstausdrücke der Logen jenes Systems rein hält. Der Leser, der schon hier die einzelnen Nachrichten, welche die Yorker Konstitution (siehe B. 1. S. 567—572!) über diesen Zeitraum liefert, mit Henry's Vortrage vergleicht, wird finden, daſs Ersteres durch Letzteren im Allgemeinen völlig bestätigt wird. Ich werde aber noch einzelne weitere Erläuterungen über die Worte jener Urkunde hinzufügen, wenn ich erst noch eine andere lehrreiche Nachweisung aus eben diesem Schriftsteller *a*) über die römischen Legionen in Britannien, und ihre so beträchtlichen Bauarbeiten, werde mitgetheilt haben.

Schon im Vorigen habe ich erwähnt, und durch Zeugnisse glaubwürdiger Schriftsteller erwiesen, daſs die römischen Legionen *b*) überhaupt zur Entwilderung und Urbarmachung der eroberten Länder, und zur Ausbildung der bezwungenen Völker, gebraucht wurden. Daſs Dieſs auch

a) Aus dem Appendix zum ersten Bande N. IX. dissertation on the Roman walls in Britain, p. 469—485.

b) Die sehr wichtigen Abhandlungen über die Verfassung und Beschäftigungen der römischen Legionen überhaupt von le Beau in den Memoires de Literature etc. habe ich schon früher erwähnt. Von den Legionen in Britannien handelt Camden in Britannia antiqua, und Horsley in Britannia antiqua, auch, mit Benutzung alles Früheren, Henry im Appendix zum ersten Bande seiner Geschichte von England, in Num. VIII. dissertation on the Roman forces in Britain, p. 454—469.

in Britannien geschehen, lehren die so eben angeführten Thatsachen. Um diese Absicht zu erreichen, mufsten sie auch hier das gewöhnliche Mittel anwenden, sich durch künstliche Wälle und befestigte Grenzlinien von den unüberwundenen Barbaren abzusondern und gegen sie sich zu schützen. „Zuerst," erzählt Henry, „sicherte Agricola, im 80sten J. nach Chr., das südliche Britannien gegen „die Einfälle der Caledonier durch eine Kette von Festungen zwischen den Mündungen (firths) der Forth und „Clyde. Als in der Zwischenzeit vom J. 85 — 120. die „Scotländer und zum Theil die südlichen Briten dem römischen Joche sich entzogen hatten, zog Hadrian im J. 120. „etwas südlicher einen tiefen Graben, nebst einem mächtigen „Erdwalle, von See zu See, a) von der Mündung des Solway in möglich gerader Richtung bis zu dem Flusse Tay, „60 englische Meilen lang. b) Als die Eroberungen der Römer sich nach Norden erweitert hatten, baute Antoninus Pius, um das Jahr 140, einen zweiten, 37 englische „Meilen langen, Erdwall auf steinernem Grunde in der Linie „der Festungen des Agricola. Dieser Wall wurde, so „wie der des Hadrianus, durch Garnisonen beschützt, „welche in 18 etwa 2 Meilen von einander entfernten Festungen vertheilt waren, zwischen Denen Wachthürme standen, „von welchen sie sich ohne Sprachröhre zurufen konnten. „Aus einer Reihe von 11 Inschriften auf Steinen, die in denselben eingemauert waren, und noch jetzt in britischen „Sammlungen aufbewahrt werden, sehen wir, von welchen „Abtheilungen des römischen Heeres fast jeder Theil dieses „grofsen Werkes aufgeführt wurde. Auf diesen Steinen ist „die Anzahl der Schritte angegeben, welche jede Legion, und „die einzelnen Abtheilungen derselben, ausgeführt haben. „Ungefähr 7800 Mann vollendeten dieses Werk, welches „indefs nicht lange Zeit schützte; denn der Kaiser Severus „sahe sich im J. 209. genöthigt, einen stärkeren Wall mit „weit beträchtlicheren Befestigungen zu errichten. Dieses „Werk, das gröfste der Römer in Britannien, welches „Spartian c) den gröfsten Ruhm seiner Regierung nennt,

a) Script. Hist. August. p. 22, 51.

b) Eine Beschreibung desselben s. in Horsley Br. Rom. p. 117.

c) Sie sind sämtlich in Horsley's erwähntem Werke abgebildet.

d) Script. Hist. August. p. 563.

„wurde in zwei Jahren vollendet; es erstreckte sich von der „Mündung des Flusses Tine in Osten bis an Solway „Firth in Westen, gegen 68 englische Meilen lang. Der „Wall selbst war aus festen, mit Mörtel verbundenen, Stei-„nen, an den Aufsenseiten von Quaderstücken, nach Be-„da a) ohne die Brustwehr 12 Fufs hoch und 8 Fufs dick. „Doch der Wall war nicht der wichtigste Theil dieses Wer-„kes des Severus; weit wunderwürdiger ist die Zahl der „verschiedenartigen Festungen und der Militärwege, welche „die ganze Linie des Walles beschützten. Die Hauptquar-„tiere der garnisonirenden Truppen waren in den 18, meist „an einem sanften Abhange an einem Flufs, der Mittagsonne „offen, gelegenen Hauptfestungen oder Stationen (stationibus „seu castris, woraus die heutige Endung — chestre ent-„stand), und von da wurden sie in die kleineren 81 Kaste-„le und mehr als 300 Thürme vertheilt. Aufserhalb der „Wälle, welche die Stationen umgaben, war eine Stadt an-„gelegt, welche Römer und Briten, Arbeiter, Künstler und „Andere bewohnten. Die Besatzung aller dieser Werke be-„trug 10000 Mann; zwei mit Quadern belegte Militärwege „unterhielten ihre Kommunikation. Die bis jetzt unter den „Ruinen dieses Werkes entdeckten Steine mit Inschriften, „deren Horsley 29. anführt, sind klein, und geben keine „weiteren Nachrichten, als dafs sie die zweite und sechste „Legion erwähnen. Wurde mithin dieses Werk von 2 Le-„gionen, welche höchstens 12000 Mann stark waren, bin-„nen zweier Jahre erbaut: wie sehr verdient die Kunstge-„schicklichkeit, der Fleifs und die Kriegzucht der römischen „Soldaten unsere Bewunderung, welche nicht nur zu Krieg-„zeiten die gewaltigen Beschützer des Staates, sondern auch „in Friedezeiten seine thätigsten und nützlichsten Glieder „waren. So geschickt diese Soldaten zuvor den Spaten, die „Schaufel, die Hacke und die Kelle geführt hatten, so er-„fahren und kraftvoll fochten sie gegen den Feind.“

Ich habe die vorstehenden Stellen angeführt, um den Leser an die Gröfse und Wichtigkeit der römischen Bauwerke in Britannien zu erinnern, woraus sich auf die Gröfse und Vortreflichkeit der durch diese ganze Provinz sowohl über die Städte verbreiteten, als bei der Armee angestellten, Baukorporationen ein unfehlbarer Schlufs machen läfst. Nun werden auch die, schon im ersten Bande S. . und S. . erwähnten, in den Ruinen des Antoninischen Walles

a) Beda Hist. eccles. l. 1.

gefundenen Steininschriften verständlich werden, welche ich aus Horley's Britannia Romana mittheilen und, so weit es für unsern Zweck nöthig ist, erläutern will.

Die Erste dieser Inschriften *a*) steht jetzt in der Kathedralkirche zu Bath, und wurde im J. 1708. bei Ausbesserung der Heerstrafse gefunden. Sie ist das Grabdenkmal eines römischen Soldaten in folgenden Worten:

„Julius Vitalis Fabriciesis. Leg. XX. V. V. „Stipendiorum IX. annor. XXIX. natione Bel„ga ex. Collegio Fabrice. elatus. H S E."

Das ist: „Julius Vitalis; Fabricensis Legio„nis vicesimae valentis victricis, stipendio„rum novem, annorum viginti novem, natione „Belga, ex collegio *b*) Fabricae [Fabricensium] *c*) „elatus, hic situs est."

Julius Vitalis, Waffenschmidt der tapfern siegreichen zwanzigten Legion, neun Jahr im Dienst, 29 Jahre alt, seines Stammes ein *Belge, d*) durch das Kollegium der Waffenfabrik *e*) [durch die Waffenarbeiter] bestattet, lieget hier. *f*)

Drei andere hieher gehörige Inschriften *g*) wurden um das Jahr 1730 in den Ruinen des römischen Standlagers (stationis) zu Middleby entdeckt. Als diese Steine gefunden wurden, zeigten sich einige Spuren von Goldblättern an der Statue der Brigantia; wahrscheinlich war sie also ganz vergoldet. Folgendes ist die Erste dieser Inschriften:

a) Siehe Horsley l. cit. ad p. 192. n. 70. und p. 323. ff!

b) Ward (s. Horsl. l. c. p. 325!) will, wider den Augenschein, lesen: ex collecto, durch Beiträge; allein, die Lesart: ex collegio elatus, ist weit deutlicher und sprachgemäfser.

c) Beide Lesarten sind dem Sprachgebrauche gemäfs.

d) Wahrscheinlich von einem belgischen Stamme, der sich noch vor Cäsar's Einfall in Südbritannien niedergelassen hatte. Selbst Bath lag in ihrem Gebiete.

e) Die notitia erwähnt mehre solche Waffenfabriken, (officinas seu fabricas; vergl. oben S. !) jedoch die hier gedachten nicht; allein, diese Liste wurde im J. 451 verfafst, wo die Römer Britannien schon verlassen hatten.

f) Bei Bath schnitten sich vier Militärstrafsen; in dieser Gegend wurde der Stein gefunden.

g) S. Horsley loc. cit!

„Brigantie. S. Amandus (A)rcitectus. ex Im-
„perio. Imp. I.“ Das ist: „Brigantiae Sacrum. Amandus, Architectus, eximperio Imperatoris Juliani.“ *a*)

„Der *Brigantia* heilig. *Amandus*, der Architekt, *b*) auf Befehl des Kaisers *Julianus*.“

Brigantia ist, nach Gale's Annahme, die Göttin des Landes, *c*) die hier als Panthea, oder als Sieggöttin, mit den Attributen der Pallas vorgestellt ist.

Der zweite Stein hat die Gestalt eines Fuſsgestelles, worauf wahrscheinlich eine Bildsäule des Mercurius stand, wie die Inschrift auf demselben schlieſsen läſst.

„Num. Aug. Deo Mer. Sig. posuerunt cultores col. ligni ejusdem Dei cur. Ing. Rufo. V. S. L. M.“

Das ist: „Numini(e) Augusti Deo Mercurio signum posuerunt cultores, collegium ligniferorum *d*) ejusdem Dei; curante (curatore) Ingenuo Rufo votum solverunt libentes merito.“

Der Gottheit (Auf Befehl) des *Augustus* dem Gotte Mercurius setzten diese Bildsäule seine Verehrer, das Kollegium der Holzträger *d*) dieses Gottes; unter Besorgung des *Ingenuus Rufus* löseten sie gern ihr Gelübde.

Die dritte Inschrift findet sich auf einem dem Mercurius gewidmeten Altare, mit den Worten: „Deo. Mercurio Jul. Cers. Cens. Col. lingn. cult. ejus. D. S. D. V. S. L. M.“

Das ist: „Deo Mercurio Julius Cerealis, Censor sigillorum, [Julius Cerealis Censorinus si-

a) Nach Gale's Vermuthung, auf Befehl des Sohnes Konstantinus, welcher zum Heidenthume zurücktrat, und die Tempel wieder eröffnen lieſs. Regierte in den Jahren

b) Architectus kann hier Eigenname oder Standname seyn. (S. oben S. 118, n. c)!)

c) In Cambden's Britannia, 1695. p. 896 findet sich auch eine Inschrift mit dem Anfange: Deae Nymphae Brig. Vergl. Seldeni opp. Vol. II. p. 1477!

d) Dieſs sind ohne Zweifel Dendrophori. Siehe oben S. 184 ff. „Liest man: lignariorum, so ist Dieſs etwa durch Holzlieferer zu übersetzen; denn Zimmerleute hieſsen gewöhnlich Tignarii; doch kommen auch Fabri lignarii vor.

„gillarius] collegii ligniferorum a) (lignariorum) „cultorum [cultor] ejus, de suo dedit. Votum „solvit libens merito."

Dem Gotte *Mercurius* Julius *Cerealis*, der Censor der kleinen Bildsäulen, (Julius Cerealis Censorius, der Verfertiger der kleinen Bildsäulen,) der Siegelbewahrer des Kollegium der Holzträger, seiner (sein) Verehrer, von dem Seinigen. Gern lös'te er sein Gelübde.

Noch eine andere Inschrift, b) welche zu Chichester gefunden worden, gehört hieher. Folgendes sind ihre Worte, so weit sie noch erkennbar sind:

Neptuno et Minervae Templum-- o. salute. dom . . divinae - - auctorita - - -. Claud. - - gidubni. R. Lega Aug. ni briti. [oder in brit] - - gium. fabror. - qui. in eo - - S. D. S. D. Donante aream - - ente Pudentini Fil.

Das ist, wahrscheinlich: Neptuno et Minervae templum pro salute domus divinae, ex autoritate Tiberii Claudii Cogidubni regis legati Augusti in Britannia, c) Collegium fabrorum et qui in eo a sacris [vel: honorati] sunt, de suo dedicaverunt, donante aream Pudente (Florente), Pudentini filio.

Es ist zu weitläufig, die verschiedenen Auslegungen der ersten, sehr unleslichen, Zeilen dieser Inschrift anzuführen, welche Horsley d) mittheilt. Uns gehen nur die letzten Zeilen an, welche heifsen:

— — — „Das *Kollegium Fabrorum* und die, welche in demselben dem Gottesdienste vorstehen, (Ehrenbeamten sind,) weiheten ihn" [den Tempel] „von dem Ihrigen; *Pudens Pudentinus* schenkte den Bauplatz.

Da die in der ersten Zeile befindliche Schmeichelei erst in dem Zeitalter des Antoninus Pius aufkam, so schliefse ich, dafs der hier genannte Mann ein Nachkomme des von

a) Conradi liest: signiferorum; Siehe oben S.175 n. a)!

b) Horsley l. c. ad p. 192. N. 76. und p. 332. ff.

c) Vielleicht heifst es: Praefecti Legionis Augustae in Britannia, oder: Propraetoris Legati Augusti in Britannia.

d) Ibidem.

Tacitus a) erwähnten Königs Cogidubnus gewesen, und daſs diese Inschrift aus dem Zeitalter dieses Kaisers sei.

Die Lesart: qui a sacris [oder: sacerdotes] sunt, ist dadurch begründet, daſs andere Inschriften uns belehren, daſs bei den Kollegiis Priester angestellt waren. (Vergleiche oben S. 148 f!)

Dieſs sind die wichtigsten geschichtlichen Nachrichten über die Kollegia und Korporationen, vorzüglich der Baukorporationen bei den Römern und bei den Briten vor dem Einfalle der Sachsen. Die zu der Erläuterung und Beglaubigung der Yorker Konstitution wesentlichen Resultate derselben will ich in einer der folgenden Abhandlungen bemerklich machen, und überlasse dem Leser, sie in dessen selbst zusammenzustellen.

F. Sammlung von Nachrichten aus engländischen und andern Schriftstellern, welche das ununterbrochene Daseyn der Freimaurerbrüderschaft, vorzüglich in den britischen Inseln seit der Römer Zeiten bis zu dem achtzehnten Jahrhunderte beweisen, und mehre einzelne Punkte ihrer Verfassung und Geschichte erläutern, nebst einigen einzelnen Notizen.

Vorerinnerung.

Wäre auch die Yorker Konstitution nicht in unsern Händen, so würde doch aus einer Reihe von Nachrichten, die ich so eben aufstellen will, unwiderstreitbar erhellen: daſs die Freimaurerbrüderschaft früherhin als Collegia Fabrum, und Caementariorum, dann unter dem Namen der Masons und Free-Masons, — seit der Römer Zeiten stetig in den britischen Inseln bestand; daſs diese Gesellschaft in einer eigenthümlichen, freien Verfassung, selbst mit eigner, vom Staate und von der Kirche zugestandener Gerichtbarkeit, die Baukunst ausübte, zugleich aber auch eine ihr eigenthümliche, von der Baukunst unabhangige, und über diese erhabene, allgemein menschliche Kunstlehre und Liturgie in ihrem Innern bewahrte und fortpflanzte, welche

a) Tac. vit. Agric. c. 14.

sich Beide auf einen höheren Zustand der menschlichen Gesellschaft richteten, als der war, welchen die damaligen Religiongesellschaften und Staaten gewähren konnten; dafs die Freimaurerbrüderschaft ferner auch Nichtbaukünstler, Könige, Reichstände, hohe Geistliche, Gelehrte und Künstler aller Art, und zwar nicht blos zur Beförderung der Baukunst, in sich aufnahm; dafs endlich alle Könige von England diese Gesellschaft, wegen ihrer Ausbreitung und ihres öffentlichen Einflusses, besonderer Aufmerksamkeit werth geachtet, und sie entweder verfolgt, oder befördert und sich mit ihr befreundet haben. Zu diesen allgemeinen Resultaten gesellen sich die für unsern nächstliegenden Gegenstand wichtigen vielfachen einzelnen Zeugnisse, dafs die Freimaurerbrüderschaft stets im Besitz einer alten Urkunde war, welche ihre ursprüngliche Konstitution enthielt, und deren Inhalt mit der nun vor uns liegenden Yorker Konstitution wörtlich übereinstimme, mit welcher sie also eine und dieselbe ist. — Doch diese Ergebnisse aus den jetzt folgenden einzelnen Belegen lassen sich erst dann vollendet aufstellen und würdigen, wenn wir die Reihe der letzteren überschauen.

Nur aus dem unvollkommenen Zustande, und aus der Unwissenheit, worin die engländischen Logen alle aus ihnen entsprungenen Logen des festen Landes von Europa, und von Deutschland insbesondere, auf eine unverzeihliche Art, gelassen haben; nur aus der, hierdurch möglich gewordenen, durch Eitelkeit und Herrschsucht ertheilten, falschen Richtung, welche jene Logen nahmen; wobei sie, über der Sucht nach völlig unbekannten Geheimnissen, und dem blinden Gehorsam gegen eben so unbekannte, sogenannte hohe Obere und Ordenväter, das einfache und lautere Wesen des Bundes aus dem Gesichte, und somit aus dem Herzen, verloren; — nur aus diesen traurigen Umständen wird es erklärlich, dafs die Logen des festen Landes so lange ohne alle Kunde des ersten Ursprunges und des steten Fortganges der Brüderschaft in den britischen Inseln bleiben konnten. Wo Stolz, Wahnglaube, und freche Willkühr herrschen, da schweigt Wissenschaft und Geschichte, und Liebe erwirbt sich Hafs. Noch Lessing behauptete, „auch nur „der Name Mason finde sich schwerlich in irgend einem „gedruckten Buche vor dem achtzehnten Jahrhunderte," und Nicolai konnte im Ernst über das vermeintliche Entstehn der Brüderschaft in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts eine Hypothese aufstellen, die eben so unhaltbar befunden

wird, als die frühere Lessing's. a) Dennoch erweckte Nicolai durch die Ausführung und Vertheidigung dieser seiner Hypothese, und durch einzelne aus engländischen Schriftstellern b) entlehnte Stellen, eigentlich geschichtliche und unpartheiische Forschungen mehrer Brüder; zuerst aber und vorzüglich veranlaſste er des Brs. Vogel Briefe die Freimaurerei betreffend, (3te Sammlung, Nürnberg 1785,) woran dann die Brüder Bode, Schröder, Feſsler und Schneider fernere Untersuchungen knüpften. c) Die folgende Sammlung enthält Das, was die erwähnten verdienstvollen Brüder über die ältere Geschichte der Brüderschaft zusammengetragen haben, mit einigen Früchten meiner eignen Lektüre dreifach vermehrt, und zugleich erläutert.

Zusammengenommen mit der Yorker Konstitution, mit den derselben (Band 1, S. 307 — 545.) vorangeschickten Aufsätzen, und den hier (im zweiten Bande) abgedruckten Bruchstücken, erscheinen die nun (unter F.) folgenden Nachrichten und Aufsätze freilich in einem höhern Zusammenhange, und in hellerem Lichte. Die Yorker Konstitution bedarf zwar, da ihre Echtheit aus unmittelbaren Gründen erwiesen ist, (B. 1. S. 511.) nicht, durch die im Folgenden enthaltenen einzelnen zerstreuten Nachrichten bestätigt zu werden; da aber diese Letzteren meist aus Quellen flieſsen, welche jünger sind, als die Yorker Konstitution, so bilden sie, bei dem jetzigen Zustande der freimaurerischen Geschichtforschung, unentbehrliche, schätzbare, und in ihrer Art einzige Materialien zu der einstigen Geschichte der Brüderschaft vom zehnten bis zum achtzehnten Jahrhunderte dar, und dienen zugleich als Belege für viele einzelne, in unserer Bearbeitung der ältesten Kunsturkunden aufgestellte Behauptungen.

Um wie Vieles reicher jedoch würde diese Sammlung geworden seyn, wenn ich die zum Schluſs angeführten Bücher hätte erhalten können, oder wenn mir, auſser der Dresd-

a) Siehe Band 1, S. 98—105. Text und Note!

b) Besonders durch das in den Ashmole'schen Nachrichten angeführte Buch, Plot's natural history u. s. w. Siehe (Vogels) Briefe, 3te Sammlung S. 37!

c) Auch die Schrift: „Der aufgezogne Vorhang der Freimaurerei vermittelst der einzig wahren Geschichte derselben, (Frft. „a. M. 1790, 4. u. 354 SS.) verdient in der Reihe der Schriften erwähnt zu werden, welche das Aufkeimen freimaurerischer Geschichtforschung in Deutschland befördert haben.

ner, noch die übrigen grofsen Bibliotheken Deutschlands, die Archive der engländischen und schottländischen Logen, und die Bibliothek zu Oxford, offen gestanden hätten! — Der Fleifs gelehrter Brüder, welche es einsehen, wie mächtig reingeschichtliche Aufklärung zur Ausrottung verderblicher Vorurtheile wirket, und Denen zugleich jene Schätze zu Gebote stehen, wird vollenden, Was hier nur begonnen und angedeutet werden konnte.

1) *Auszug aus einer Abhandlung: „über den Ursprung „und Fortgang der gothischen Baukunst, und über „die Voraussetzung, dafs die Korporation der Frei„maurer dieselbe als eine regelmäfsige Säulenordnung „eingeführt habe," in einem Briefe vom Gov. Pownall, an den Rev. D. Lort, V. P.*

Aus Archaeologia or miscellaneous tracts relating to Antiquity; (London 1789.) Volume IX, p. 110 — 126. gemacht von dem H.

[Die mit „ „ bezeichneten Stellen sind wörtlich ausgezogen.]

So lange die Römer unsere Insel besafsen, errichteten sie allerlei Arten von Gebäuden aus Stein, oder aus Stein und Ziegeln, und bauten allgemein nach dem Kreisbogen. Sie waren der Briten Lehrer in der Baukunst. Als die Städte in Gallien und die Festungen am Rhein zerstört worden waren, liefs sie Constantius Chlorus im J. 298. durch britische Architekten wieder herstellen. Hierdurch, und durch die einfallende Verwüstung der Insel, gieng alle Fertigkeit und Kenntnifs in der römischen Baukunst verloren. Nun erfanden zuerst die Schotten die Kunst, grofse hölzerne Gebäude aufzuführen; und zwar vorzüglich aus Eichstämmen, mit Rohr gedeckt. (Siehe Beda in seiner Kirchengeschichte, im 3ten Buche, im 25sten Kapitel!) Weiterhin brachten die christlichen, von Rom aus gesendeten Missionarien die mechanischen Künste, den Ackerbau, die Musik, Malerei, Gold- und Silberarbeit, und Glasmacherkunst mit. Sie stellten dann auch die römische Baukunst wieder her, und errichteten sehr früh prächtige steinerne Gebäude, welche fälschlich Sächsische Bauwerke genannt werden. (S. Oswald. Chron. Brompton.!) a)

a) Siehe dagegen die nächstfolgende Stelle aus Grose's Antiquities of England and Wales!

St. Wilfried, ein in Rom gebildeter Baukünstler, erbaute nach der Peterskirche daselbst eine Kirche in Hagulsted. (S. Richard. Prior. Hagelstadensem de statu ecclesiae l. 1, c. 3. und Beda!) So waren alle zur Zeit Alfred's, der Künste und Künstler von Rom brachte, besonders zu Oxford, errichtete Gebäude im römischen Stile mit Kreisbogen. Diefs war bis gegen den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts der Fall, obgleich in der letzten Zeit viele Baukünstler Normänner oder Engländer waren. Willielmus Senonensis war (S. Chronicon Gervasii!) der Erste, der, so wie zuvor mit Holz geschehen, gewölbte und geschnitzte Decken aus Stein erbaute. Hier zeigt sich die erste Spur, dafs nach dem Grundsatze der sogenannten gothischen Baukunst gearbeitet, und die Arbeit aus Holz, welche man „nach deutschem Gebrauch" nannte, in Stein nachgeahmt wurde. Die Baukunst in Holz war im ganzen Norden, sowohl bei öffentlichen als Privatgebäuden, gebräuchlich; auch war sie zu höherer Vollkommenheit gediehen, und selbst einer grofsen Pracht fähig. Sie findet sich in Stubb's Actus Pontificum Eboracensium, articulo Alured, beschrieben, wird da deutsche Arbeit genannt, und characterisirt sich durch hohe, gespitzte Bogen, und einen hohen Bogen zwischen zwei kleineren. Der Beginn dieser gothischen Baukunst fällt, nach den Untersuchungen der Kenner, in den Anfang des 13ten Jahrhunderts.

„Ein Faktum, welches mit dieser Periode zusammenfällt, bietet sich mir dar; dafs nehmlich, als in allen nördlichen Theilen Europas die Kirchen ruinirt waren, der Pabst mehre Korporationen römischer oder italienischer Architekten und Künstler bildete, a) mit der Machtvollkommenheit einer Korporation und mit ausschliefsenden Privilegien, vorzüglich mit der Befugnifs, die Preise ihrer Werke und Arbeit selbst anzusetzen, unabhängig von den Municipalgesetzen des Landes, worin sie arbeiteten, so wie es Hiram (1 König. V, 6.) gethan hatte in Ansehung der dem Könige Salomo gesendeten Künstler und Mechaniker. Der Pabst vereinigte sie nicht nur in eine solche Korporation, sondern man sagt auch, er habe sie ausschliefslich dazu gesandt und berechtigt, die Kirchen und andere kirchliche Ge-

a) Man sehe im Folgenden Ashmole's und Wren's richtiges und glaubwürdiges Urtheil über diese Korporationen, und die denselben vom Pabste verliehnen Bullen!

bäude zu repariren und wieder aufzubauen. Dieses Corps hatte die Macht, Lehrlinge zu ziehen, und geprüfte Maurer in ihre Korporationen zuzulassen oder anzunehmen. Man findet, dafs, indem sie sich in höchster Instanz und ausschliefsend nur dem Pabste für unterworfen geachtet wissen wollten, sie sich auch ein Recht anmafsten, als Frei-Maurer (befreiheitete Maurer), von den Verordnungen und Statuten der Arbeitleute, das ist, von englischen Gesetzen, welche den Arbeitlohn bestimmen, ausgenommen zu seyn; und dafs sie zweitens, um diese Gegenstände, so wie alle ihre Korporation angehende Sachen, unter sich selbst abzumachen und einzurichten, Generalkapitel und andere Versammlungen hielten. Dem gemäfs verweigerten sie stets den Gehorsam, und wollten sich nicht nach den Statuten fügen, welche den Arbeitlohn aller andern Arbeiter und Mechaniker bestimmten, obgleich auch sie ausdrücklich in diesen Statuten erwähnt waren. Man könnte darüber Beweise sammeln; aber da diese Facta in unsern statutarischen Gesetzen aufgezeichnet stehen, so will ich es darauf beruhen lassen. Diese Statuten der Arbeiter wurden wiederholt erneuert, unter verschiedenen Regierungen bis zu Heinrich dem 6ten herab; allein, die Freimaurer leisteten ihnen wiederholt keinen Gehorsam, bis im 3ten Jahre der Regierung Heinrich's des 6ten, nach der Verfügung der Lords, auf das Verlangen der Gemeinen, eine Verordnung erlassen wurde, welche diese Korporation für ungesetzlich erklärte.“ [Hierauf folgt das Statut, wie oben B. 1. S. 67 f., aber im altfranzösischen Grundtexte.]

„Diefs Statut machte diesem Korps ein Ende, und allen seinen gesetzwidrigen Kapiteln und Anmafsungen. a) Daher konnten sich die Gesellschaften dieser Maurer nur noch als blofse Klubs versammeln. In denselben fuhren sie fort, Einige von den Ceremonien auszuüben, welche ehedem eine Beziehung auf ihre Anordnungen (Verfassung) hatten, und auf die Gründung ihrer Machtvollkommenheiten, welche nun nicht länger existirten; welche Ceremonien indefs kaum mehr verstanden wurden: sie machten sich daher den Spafs, sich unter einander damit zum Besten zu haben, und nach und nach sind ihre Klubs oder Logen in eine blofse närrische harmlose Mummerei (Possenspiel mit veralteten

a) Das Gegentheil wird B. 1. S. 67 und S. 68. behauptet und bewiesen. Selbst Plot giebt Diefs zu. (Siehe im Folgenden!)

Gebräuchen) versunken. In dieser Mummerei finden wir dennoch die Spuren Dessen, was in der Einleitung ihres Freibriefes erzählt wird, dafs nehmlich Hiram eine Korporation von Bauleuten und Künstlern gebildet habe, welche ausschliefsende Zunftrechte besessen, a) besonders das Recht, innerhalb ihres eignen Korps die Preise ihrer Arbeiten zu bestimmen, wobei ihnen Salomon (1 Könige, 6.) zu verharren gestattete, als sie ihm zum Beistande am Baue des Tempels gesendet wurden. Auf diese, so erzählte, Bibelstelle sich beziehend, vereinigte der Pabst durch seinen Freibrief, Diplom, oder Bulle die Freimaurer, (welche er in die nördlichen Länder zur Wiederherstellung und Erbauung der Kirchen sandte,) in eine Korporation, die von seiner Heiligkeit abhieng, mit gesellschaftlicher Vollmacht, (corporate power) ihr Korps selbst einzurichten, und ihren Arbeitlohn selbst festzusetzen, mit einer Vollmacht, die sie von den Municipalgesetzen des Landes ausnahm, worin sie arbeiteten. b) Ich kann füglich voraussetzen, dafs sie die Erzählung des Erwähnten durch einen natürlichen und schmeichelhaften Irrthum dahin mifsverstanden: als sei es eine urkundliche Nachricht von einer Thatsache in der Geschichte ihrer Gesellschaft; als hätte diese schon zu Salomon's Zeiten existirt, und als wären sie die Erbauer des Tempels; welches blos vorausgesetzte und angenommene Faktum nunmehr mit der heutigen Mummerei verwebt wird, von der es ein Theil ist. c) Doch mufs zu ihrer Ehre gedacht werden, dafs, als diese ihre Klubs an die Stelle ihrer

a) „However we may trace the tenour of the preamble of their „charter, reciting the precedent of Hiram's forming a body „of Architects and Artists with corporate and exclusive po- „wer." Es scheint, der Verfasser kenne die Yorker Konstitution, oder wenigstens das Anderson'sche Konstitutionenbuch. Vielleicht meint er auch eine andere Urkunde. H.

b) Es ist sehr wahrscheinlich, dafs Diefs geschehen, da es auch Ashmole erzählt; allein eben Dieser bemerkt sehr richtig, dafs auf diese Art zwar einzelne Zweige der Brüderschaft bestätigt worden seien, nicht aber hieraus die ganze Brüderschaft ihren ersten Ursprung genommen habe. H.

c) Ein hartes, aber wahres, Urtheil, veranlafst durch die abentheuerliche, nur als Chiffersprache verständliche, Behandlung der in der Y. Konst. ganz einfach erzählten Sage von Hiram, welche in allen Ausgaben des neuenglischen Konstitutionenbuches wiederholt ist, und den Grundbestand des sogenannten Meistergrades in allen angeblichen Systemen der heutigen Brüderschaft, leider noch immer, ausmacht!

Kapitel u. s. w. gesetzt wurden, a) sie eine löbliche Brüderschaft der Menschenliebe bildeten; Welches bis auf den heutigen Tag fortgesetzt worden ist mit grofsen Erweisen des Wohlwollens in der Brüderschaft (to the Brotherhood) bei vielen Gelegenheiten, in verschiedenen Ländern, selbst gegen Krieggefangene, ohne Unterschied der Nation, und ohne auf irgend sonst Etwas zu sehen, als darauf, dafs sie Brüder-Maurer waren: und in unserm Vaterlande finden wir, dafs derselbe Geist in einem sehr wohlthätigen Institute sich äufsert. b) — Da ich an diesem Orte nur einige Bemerkungen und Notaten vor mir habe, so kann ich nicht, so wie ich es wünschte, meine Autoritäten anführen und reden lassen: aber meine Bemerkungen und Notaten belehren mich, dafs diese Korporation um die Zeit des Beginnens der Regierung Heinrich's des Dritten von England gestiftet worden ist. c) Die Gothische Baukunst, oder die Teutonische, die in Stein die besondere Bauart ausführte, welche citra Alpes montes d) gebräuchlich war, kam um dieselbe Zeit, als eine regelmäfsige Ordnung der Baukunst in Gebrauch (obgleich, wie wir sahen, Willielmus Senonensis schon fast ein Jahrhundert früher, bei dem Bau der Kirche in Canterbury, den Entwurf dazu gemacht hatte). Mufs hier nicht unser Verstand unwiderstehlich die Erfindung und Einführung dieser kühnen und höchlich scientifischen Ordnung der Baukunst diesen erwählten und ausgesuchten Künstlern zuschreiben, welche sich, in wiederholten Fällen, als grofse Mathematiker und vollkommen wohlerfahrne Mechaniker bewiesen, und nach sichern Grundsätzen der Wissenschaft Einige der kühnsten und erstaunlichsten Werke vollendet haben, welche je von Menschenhänden errichtet worden sind? e)

a) Der Verfasser meint hier ohne Zweifel die im Jahr 1717. begonnene Metamorphose des NE. Grofsmeisterthumes. H.

b) Die grofse Freimaurerschule in London. H.

c) Aller Wahrscheinlichkeit nach meint der Verfasser nur die Stiftung von Korporationen durch den Pabst. Denn den älteren Ursprung und Zustand der Brüderschaft scheint er gar nicht gekannt zu haben. Indefs, da König Heinrich der Dritte im Jahr 1207 zur Regierung kam, immer ein hohes Alter für Die, welche die Maurerei erst vom 17ten Jahrhunderte datiren! H.

d) Ob vielleicht die in Oberitalien damals übliche, der neugriechischen ähnliche Bauart gemeint ist? Vergl. unt. S. 224! H.

e) Schon Diefs würde, wenn auch sonst keine Fakta vorhanden wären, geneigt machen, zu glauben, dafs solche Männer auch

Bei genauerem Studium überzeugt sich der Forscher immer mehr und mehr, dafs diese gothische Ordnung ganz genau dadurch gebildet wurde, dafs man die Modele und Proportionen von Gebäuden, die aus hölzernem Balkenwerke, more Teutonico errichtet waren, auf die Arbeit in Stein übertrug; noch mehr aber überzeugt hievon die Betrachtung der Zierathen (einzelnen Glieder) dieser Ordnung. Daher ist die Meinung Derer völlig grundlos, welche sagen, dafs der gothische Stil und Ordnung in der Baukunst durch Personen, welche in den Kreuzzügen gedient haben, aus Palästina und der Türkei gebracht worden sei. Diese Meinung a) ist allein, aber ausreichend, auf die Tempel und die Saracenischen oder Moresko-Gebäude in Venedig, Spanien und selbst in einigen Theilen Englands anwendbar, welche alle mit dem Kreisbogen gebaut sind. Die Architektur der Gebäude in Asien, in der Türkei und in Palästina sind selbst ein Beweifs vom Gegentheil.

„Ich wünschte (der erwähnten Umstände wegen) sehr, dafs in den römischen Archiven Nachsuchung gehalten werden möchte, ob es nicht möglich wäre, die Urkunde b) dieser merkwürdigen Verhandlung und Einrichtung (jener Korporationen) aufzufinden. Der Bibliothekar im Vatikan gab sich im Jahr 1773 zu meinem Behuf diese Mühe. Er untersuchte die dort befindlichen Archive, und sagte mir nach langem Nachsuchen: „er könne nicht die geringste Spur einer solchen Urkunde finden.“ Zunächst wurde der Oberaufseher der Archive hierzu gebraucht, welcher in diesen Dingen eine sehr ausgebreitete Kenntnifs hatte, und seine Antwort war dieselbe. Der Pabst interessirte sich, zufolge einer Unterredung, worauf die Untersuchungen vorliegenden Briefs geführt hatten, selbst für diese Untersuchung, und liefs mit der gröfsten Gefälligkeit die genauste Nachsuchung anstellen; es ergab sich aber daraus keine Entdeckung. c) Dennoch kann ich noch jetzt nicht anders, als

aufser der Baukunst noch einen andern menschenwürdigen Zweck verfolgen konnten. H.

a) Siehe die Gründe, welche Wren für eben diese Meinung vorbringt, im Folgenden! H.

b) Es sind wohl mehr als eine Urkunde gewesen. H.

c) Auch in der grofsen Sammlung pabstlicher Bullen (Bullarium magnum Romanum, Romae.) findet sich keine dergleichen Urkunde. Das von Clemens VIII. gestiftete dem Bau der Peterkirche vorstehende Kollegium (Collegium egregorio

überzeugt seyn, dafs irgend eine Urkunde, oder eine Kopie des Diploms, irgendwo in Rom vergraben liege, innerhalb irgend eines vergessenen oder unbewufsten Konvoluts oder Rolle. Wir wissen, dafs solche Dinge in der That in vielen Fällen sich zugetragen haben, und zwar in den wichtigsten Fällen mit unsern eignen Urkunden. — Ich könnte diesen Brief in ein langes und sehr in's Einzelne gehendes Detail von Dingen ausdehnen; doch u. s. w.

Diesem Briefe sind noch, als Erläuterung, einige merkwürdige Auszüge aus dem Kirchenbuche von Lincolen beigefügt, welche John Bradley im Jahr 1775 an den Verfasser dieses Briefs geschickt hatte; sie betreffen mehre Neu-Werke, (New-works,) wie man alle spätere Verbesserungen und Zusätze an schon vorhandenen Gebäuden nennt. Sie sind chronologisch geordnet, und ich hebe nur zwei Numern aus, welche dem maurerischen Geschichtforscher interessant seyn werden.

„1306. The Dean and Chapter contracted with Richard de Stow Mason, to attend to and employ other masons under him, for the new work; at which time the new additional East-end, as well as the upper parts of the great tower, and of the transepts, were done. He contracted to do the plain work by measure, and the fine carved work and images by the day. — 1380. John Welburn was treasurer. He built the tabernacle at the high altar, the North and East parts as now standing,

„1306. Der Diakonus und das Kapitel kontrahirten mit dem Maurer (Mason) Richard de Stow, als Vorsteher, andere Maurer (Masonen) unter ihm zu dem Reparaturbau anzustellen; und es wurde damals der neue Bau am östlichen Ende, so wie der obere Theil des grofsen Thurmes, und der Zwischenwände ausgeführt. Er kontrahirte die gewöhnliche Arbeit nach dem Maafse, aber die feine Steinhauerarbeit und die Bilder auf Taglohn. Im Jahr 1380 war John Welburn Schatzmeister.

rum virorum pro constructione fabricae S. Petri de Urbe) bestand aus vornehmen Geistlichen von allen Nationen, war vorzüglich bestimmt, die Baugüter einzutreiben und zu verwalten, und hat mit einer Bauloge gar keine Ähnlichkeit. (S. im Bullarium magnum die Konstitution Desselben, T I. p. 643. ff!) H.

and the South was rebuilt after to make the North and South sides uniform. He was master of the fabrick; and the principal promoter of making the two stone arches under the West towers and the vault of the high tower. And caused the statues of the Kings over the West great door to be placed there."

Er baute das Tabernakel auf dem Hochaltare, den nördlichen und östlichen Theil, wie sie jetzt noch stehen, und der südliche Theil wurde neu gebaut, um den nördlichen und südlichen Theil gleichförmig zu machen. Er war Werkmeister" (magister operis), „und beförderte es vorzüglich, dafs die beiden steinernen Gewölbe unter den westlichen Thürmen aufgeführt wurden, so wie das Gewölbe des grofsen Thurms. Auch liefs er die Statuen der Könige über das grofse westliche Thor setzen."

2) *Auszug aus einer Abhandlung über die Architektur, in Grose's Antiquities of England and Wales. Vol. 1. new ed. p.* 107. ff.

Die neueren Antiquare unterscheiden für die britischen Inseln den Saxischen, Normannischen und Saracenischen Styl. Zwar waren die meisten Saxischen Kirchen aus Holz errichtet, bis die Normänner, nach der Eroberung, wiederum aus Steinen bauten, und zugleich die Kunde der römischen Architektur aus Frankreich mitbrachten; allein, die Behauptung Somner's ist ungegründet, dafs die Saxen gar keine steinernen Gebäude errichtet, und ganz ohne Gewölbe und Säulen gebaut haben. Vielmehr wählten sie oft Holz wegen der Eile, womit in neueroberten Provinzen Kirchen gestiftet wurden. (Z. B. „Baptizatus est Rex Edwinus „(a. d. 627) in ecclesia St. Petri apostoli, quam ipse de ligno „citato opere erexit." Bedae Hist. Eccl. II, 14.) So beschreibt Alcuin, aus dem achten Jahrhundert, in einem Gedichte (herausgegeben vom D. Gale, 1691.) die vom Erzbischof Albert mit seiner und Eanbald's Hülfe neugebaute Peterkirche zu York. a) Auch sind noch andre

a) „Haec nimis alta domus solidis suffulta columnis, suppositae „quae stant curvatis arcubus, intus emicat egregiis laquearibus „atque fenestris, pulchraque porticibus fulget circumdata multis, plurima diversis retinens solaria tectis, quae triginta tenet variis ornatibus aras. Hoc duo discipuli templum, Doc-

Zeugnisse von mehren Saxischen steinernen Gebäuden vorhanden. a) Die Saxen sahen bei ihrer Ankunft in Britannien so viele Ruinen grofser Gebäude im reinen römischen Style; b) auch ist durch unbezweifelbare Zeugnisse erwiesen, c) dafs sie zu Erbauung ihrer wichtigsten Werke Künstler vom Festlande herüberzogen. So erbaute der berühmte Biscopius im J. 675 die Peterkirche im Kloster Weremouth, bei Gyrwi. Er reiste selbst nach Frankreich, um Künstler anzuwerben, welche diese Kirche im römischen Style erbauen könnten, und brachte sie wirklich mit sich zurück. Als dieser Bau fast vollendet war, liefs er aus Frankreich in der Glasmacherkunst erfahrne Künstler kommen, welche die Fenster mit Glas auszierten, und diese Kunst die Engländer lehrten. (S. Bentham's history of Ely, p. 21.) — — Unmöglich kann man die verschiedenen Zierathen beschreiben, welche bunt durcheinander an den saxischen Gebäuden angebracht sind. Über dem Schlufssteine der Bögen findet sich gemeiniglich Gott der Vater, oder Sohn, von Engeln umgeben; und darunter eine Mischung von Laubwerk und Thieren, welche sehr oft scherzhafte, und zuweilen unanständige, Dinge darstellen d) (often ludicrous, and sometimes even indecent subjects). Doch finden sich, besonders an der Kirche zu Ely, auch mehre geschmackvoll und schön verzierte Bogen. Die saxischen Kirchen waren anfangs längliche Vierecke, meist nach Osten

„tore jubente, aedificarunt Eanbaldus et Alcuinus, ambo „concordes operi devota mente studentes.

a) Über ein Gebäude vom Jahr 674 eine genaue Beschreibung vom J. 1180. in Richardi Prioris Hagulst. I, 3. und über ein anderes vom J. 970 in Hist. Ramesianensis, inter XV. Scriptt. edd. per Gale.

b) Man sehe, was dagegen Henry in der zunächst folgenden Abhandlung aus Beda und Gildas anführt! H.

c) „Cum centoribus Aedde et Eona, et cementariis omnisque „pene artis ministerio in regionem suam revertens, cum regu„la Benedicti instituta ecclesiarum Dei bene melioravit." Eddii Vit. St. Wilfridi c. 14. Bedae hist. eccl. IV, 2. — — „De „Roma quoque et Italia et Francia et de aliis terris ubicun„que invenire poterat, caementarios et quoslibet alios industri„os artifices secum retinuerat, et ad opera sua facienda secum „in Angliam adduxerat. Rich. Prior. Hagulst. I, 5."

d) Wahrscheinlich meint der Verfasser jene allegorischen, zum Theil satirischen, Darstellungen, durch welche die Künstler ihre höhere Einsicht beurkundeten und den Aberglauben und Irrwahn bekämpften; wovon wir im Folgenden mehre anführen werden. H.

halbrund, mit sehr niedrigen Thürmen. (p. 113.) Warburton (in seinen Anmerkungen zu Pope's Episteln, Ausg. in 8vo.) sagt Folgendes über die saxische Baukunst. Als die saxischen Könige Christen geworden waren, bestand ihre Frömmigkeit vorzüglich im Erbauen von Kirchen, und in Pilgrimzügen, vorzüglich in das heilige Land, woselbst sich damals die verehrtesten und elegantesten Muster kirchlicher Gebäude fanden. Von diesen entlehnten die saxischen Baumeister alle ihre Ideen, wie die Vergleichung der noch jetzt dort stehenden Kirchen mit den Ruinen der saxischen lehrt, womit auch die Gebäude der Tempelherren völlig übereinstimmen, die mit Plan und Vorsatz der Kirche zu Jerusalem nachgebildet wurden. Aber die Architektur des heiligen Landes war damals griechisch, wiewohl weit von der alten Eleganz herabgesunkeu. Unsere saxischen Bauwerke waren in der That schlechte Kopien davon, und standen eben so weit unter den Werken der Helena und des Justinianus, als diese unter den Werken der alten Kunst. Unsere normannischen Werke dagegen hatten ein ganz anderes Vorbild u. s. w.

3) *Auszug der Geschichte der Baukunst in Grosbritannien von der Ankunft der Saxen in England, im J. 449, bis zur Landung Wilhelm's, Herzogs der Normandie, im J. 1066. — Von Henry.*

[Aus Henry's History of Great Britain, Book II, ch. 5. p. 94 — 127.]

S. 94. ff. „Zu der Römer Zeiten waren, wie wir sahen, die Künste auf dieser Insel, vorzüglich in der römischen Provinz Britannien, in sehr blühendem Zustande. a) Doch als der Römer Macht zu sinken begann, zogen sich die erfahrnen Künstler aller Art, aus Furcht vor den Räubereien der Saxen, Skoten und Pikten, und weil sie auf dieser Insel fernerhin weder Schutz noch Arbeit fanden, nach und nach auf das Festland zurück. Die endliche Abreise der Römer, nebst der Ankunft der Saxen, und die verwüstenden Kriege, welche darauf folgten, vollendeten die Zerstörung der Künste. Denn die wehrlosen und unkriegerischen Briten wagten es nicht, sich den kühnen Besitznehmern ihres Landes in ofnem Feld entgegenzustellen,

a) Siehe 1s. Buch. 5 Kap. Henry.

sondern hielten sich hinter jenen Wällen und Befestigungen, welche die Römer errichtet hatten. Dadurch lenkten sie die verzweifelten Angriffe der Saxen eben dahin, welche nicht eher ruhten, als bis sie jene Schutzwehren ganz zernichtet hatten. Im Laufe dieser Kriege ward eine Stadt nach der andern eingenommen und zerstört; so daſs, noch ehe das Siebenreich (die Heptarchie) völlig zu Stande gebracht wurde, fast alle schöne Denkmale römischen Kunstfleiſses in Britannien zerstört oder verwüstet waren. Ein alter Schriftsteller, als Augenzeuge dieser Scenen der Verheerung, mahlt sie mit sehr starken Farben. „Ein Feuer," sagt er, „war durch die Frevelhände (sacrilegious hands) der Sa„xen entzündet, das von Stadt zu Stadt sich verbreitete, „und nicht nachlieſs, bevor es die ganze Fläche der Insel „von See zu See in Flammengluth verzehrt hatte. Die Wäl„le aller Kolonien waren der Erde gleich gemacht, und ih„re Einwohner erschlagen mit der Schärfe des Schwerdtes. „O graunvoll zu erzählen! nur Trümmer zerstörter Burgen, „Tempel, Wälle, besprützt mit Blut und vermischt mit ver„stümmelten Leichen!" *a*) Dieſs barbarische und verwüstende Verfahren, wodurch das ganze Land aller seiner Zierden beraubt wurde, war theils der natürlichen Wildheit der Saxen, theils der hartnäckigen Gegenwehr der Briten, zuzuschreiben. Am Ende dieser langen Kriege, als die Saxen, durch die Ausrottung der alten Bewohner, die besten Provinzen behaupteten, waren sie ein höchst rohes (barbarous) und unglückliches Volk, ohne die am Meisten erwünschten Bequemlichkeiten des Lebens, ohne die Künste, wodurch diese gewonnen werden, ohne Muster der Nachahmung und ohne Lehrer.

[P. 111. ff.] „Die nützliche und unentbehrliche Baukunst litt durch die Abreise der Römer nicht weniger, als der Ackerbau. Dieſs sinnreiche und thätige Volk hatte mit Hülfe ihrer britischen Unterthanen, welche sie unterrichteten, ihre Besitzungen in dieser Insel mit einer wunderwürdigen Zahl geschmackvoller und prächtiger öffentlicher und bürgerlicher Gebäude geschmückt. Einige dieser Gebäude waren so fest errichtet, daſs sie jedem Angriffe der Zeit widerstanden haben, und noch heute stehen würden, wären sie nicht mit Willen zerstört worden. *b*) Dieſs geschah durch die Angelsaxen, deren Grundsatz es gewesen zu seyn

a) Historia Gildae, c. 24.

b) Siehe Band II, p. 118. etc. Henry.

scheint, alle feste Plätze und Schlösser, welche sie eroberten, zu vernichten, anstatt sie für ihren eignen Gebrauch zu erhalten.

— — Die Angelsaxen waren bei ihrer Ankunft auf dieser Insel fast ganz dieser Künste unkundig, und, so wie alle übrige Volkschaften Deutschlands, gewohnt, in elenden Hütten zu leben, die aus Erde und Holz gebaut, und mit Stroh oder Baumzweigen bedeckt waren; auch machten sie in den ersten 200 Jahren nach ihrer Ankunft in der Baukunst keine bedeutenden Fortschritte. a) Während dieses Zeitraumes war Maurerarbeit (masonry, die Kunst, mit Steinen zu bauen,) völlig unbekannt und unangewandt in dieser Insel, und selbst die Mauern der Kathedralkirchen waren aus Holz gebaut. „Es war eine Zeit," sagt der ehrwürdige Beda, „wo noch keine steinerne Kirche im ganzen Lande war; sondern alle aus Holz errichtet wurden. „Finan, der zweite Bischof von Lindisfarne, oder der „Heiligeninsel (Holy-island), baute auf dieser Insel im J. 652 „eine Kirche, als Kathedrale, welche dennoch nicht aus „Stein, sondern aus Holz, und mit Rohr gedeckt war. Diess „war auch in der Folge der Fall, bis Eadbert, der Nachfolger des St. Cuthbert, und siebenter Bischof von Lindisfarne, das Rohr abnehmen, und Beides, die Wände „und das Dach, mit Bleitafeln decken liess." b) Die erste Kathedralkirche von York war mit demselben Material gebaut, und eine Kirche aus Stein wurde damals als eine Art Wunder betrachtet, welches eine Stelle in der Geschichtschreibung verdiene. „Paulinus, der erste Bischof von York, baute eine steinerne Kirche in der Stadt Lincoln, deren Mauern, wie Beda sagt, noch standen, obgleich das Dach eingefallen war; und mehre wunderbare Heilungen werden dort jährlich verrichtet, zum Besten Derer, welche den Glauben haben, um sie zu beten." c)

Auch in Schottland scheint vor dem achten Jahrhunderte weder eine steinerne Kirche, noch Künstler, die dergleichen hätten bauen können, vorhanden gewesen zu seyn. Denn Naitan, König der Pikten, bittet in seinem

a) Das berühmte Gebäude, Arthur's Oven, am Ufer des Carron, in Scotland, welches noch fast ganz vollständig war, als es im J. 1742 abgetragen wurde, ist hiervon ein hinlänglicher Beweis.

b) Bedae Hist. Eccles. l. 3. c. 4. l. 3. c. 25.

c) Id. l. 2. c. 16.

bekannten Briefe an Ceolfrid, Abt von Weremouth, diesen angelegenlichst, ihm einige Steinmetzen (Masons, Maurer) zu senden, um in seinem Reiche eine steinerne Kirche im römischen Stile zu bauen, welche er der Ehre des Apostels Petrus zu widmen verspricht, dem die Abtey von Weremouth gewidmet war; und Beda, der in dieser Abtey lebte, sagt uns, dafs der ehrwürdige Abt Ceolfrid dieses fromme Begehren erfüllte. a)

Die Maurerei (Masonry, Kunst, in Stein zu bauen,) und einige mit ihr verbundne Künste wurden in England wieder eingeführt gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts von zwei Geistlichen, welche weit gereiset und oft in Rom gewesen waren, wo sie einigen Geschmack für diese Künste gewonnen hatten. Diese waren der berühmte Wilfrid, Bischof von York, und späterhin von Hexham, und Bischof Benedict, Stifter der Abtei von Weremouth. Wilfrid, Einer der geistreichsten und prachtliebendsten Prelaten des siebenten Jahrhunderts, liebte das Bauen sehr, und errichtete mehre Gebäude zu York, Rippon und Hexham, welche die Bewunderung der Zeit waren, worin er blühte. b) Die Kathedralkirche zu Hexham, Eines dieser Gebäude, wird von seinem Biographen so geschildert: — — „Wie weit und massiv war „der unterirdische Bau aus den feinsten, polirten Steinen! wie prächtig der obere Bau, mit seinen hohen Dächern, unterstützt von vielen Säulen, seinen langen und „hohen Seitenwänden, erhabnen Thürmen und Wendeltreppen! Mit einem Worte, es ist keine so grofse und prachtvolle Kirche diesseit der Alpen.“ c) Diefs so bewunderte Gebäude, wovon noch jetzt einige Reste sich finden, wurde durch Maurer (Masons) und andere Künstler errichtet, welche sein Stifter von Rom gebracht hatte. d) Der Bischof Benedict war der Zeitgenosse Wilfrid's und auf Mehren seiner Reisen dessen Gefährte, und hatte denselben Geschmack an den Künsten. Er that nicht weniger als sechs Reisen nach Rom, vorzüglich in der Absicht, um Bücher, Gemälde, Statuen und andere Seltenheiten zu sammeln, und Künstler von verschiedener Art zu überreden, dafs sie Italien und

a) Id. l. 5. c. 21.

b) Eddii vita Wilfridi, c. 16, 17. 22.

c) Ibid. c. 22.

d) W. Malms. de Gestis Pontif. l. 3.

Frankreich verliefsen, und sich in England ansiedelten. Nachdem er von Ecgfrid, Könige von Northumberland, ein ansehnliches Grundstück an der Mündung des Flusses Ware erhalten hatte, gründete er daselbst im J. 674 ein Kloster. „Ein Jahr darauf, nachdem der Grund zu diesem Kloster gelegt war, reisete Benedict nach Frankreich, sammelte daselbst eine Anzahl Baukünstler (Maçons), und nahm sie mit sich hinüber, um die Kirche dieses Klosters aus Stein nach römischem Stile zu bauen, dessen grofser Bewundrer er war. Seine Liebe zu dem Apostel Petrus, dem er die Kirche widmen wollte, machte, dafs er die Arbeiter so antrieb, dafs binnen einem Jahre noch in derselben Messe gehalten wurde.“ Als das Werk so weit vorgerückt war, sandte er Agenten nach Frankreich, um wo möglich einige Glasmacher, welche Künstler damals in England gänzlich unbekannt waren, zu verschaffen, welche die Fenster des Klosters und der Kirche aus Glas machen sollten. Diefs geschah, und jene Künstler lehrten die Engländer, Glas zu Fenstern, Lampen, Trinkgeschirr und zu anderem Gebrauche machen. a) Zuvor waren die Fenster der Wohnhäuser und der Kirche mit leinenen Zeug oder mit hölzernem Gitterwerk ausgefüllt. b)

Obgleich die Künste, Häuser aus Stein, mit Glasfenstern und anderen Zierathen zu bauen, von den erwähnten beiden Prelaten gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts eingeführt worden waren, so scheinen sie doch noch einige Jahrhunderte lang nicht sehr geblüht zu haben. Aus mehren gelegentlichen Winken unserer Geschichtschreiber ergiebt sich, dafs steinerne Gebäude noch im achten und neunten Jahrhunderte so selten waren, dafs sie die Bewunderung der Zeitgenossen auf sich zogen. Als Alfred der Grofse, gegen das Ende des neunten Jahrhunderts, den Entschlufs fafste, seine verwüsteten Städte, Kirchen und Klöster wieder aufzubauen, und sein Reich mit prächtigeren Gebäuden zu schmücken, mufste er Viele seiner Künstler aus fremden Ländern kommen lassen. „Von diesen,“ sagt sein Freund und Genofs Asserius, „hatte er eine fast unübersehbare Menge, die er aus verschiedenen Nationen zusammenbrachte, und wovon Viele in ihrer Kunst sehr vortrefflich waren.“ c) Es war nicht der geringste Ruhm dieses

a) Beda Hist. Abbat. Weremouth.

b) W. Malms. de Gestis Pontific. p. 149.

c) Asser. de Aelfredi Rebus gestis, p. 20.

preifswürdigen Fürsten, dafs er der gröfste Liebhaber und der beste Kenner der Baukunst in seinem Zeitalter war. Sein Geschichtschreiber, ein Augenzeuge seiner Werke, bricht darüber in folgende Bewunderung aus: *a*) „Was soll ich von „den festen Plätzen und Städten sagen, die er wieder auf- „baute, und von anderen, die er von Grund aus erbaute, „wo zuvor keine standen?" Einige seiner Gebäude waren für jenes Zeitalter prächtig, und von neuer und eigenthümlicher Bauart, vorzüglich die Kirche seines neuen Klosters zu Äthelingey. *b*) Dennoch war diese Kirche blos aus Holz gebaut; und wahrscheinlich waren überhaupt Alfred's Gebäude merkwürdiger wegen ihrer Anzahl und wegen ihres Nutzens, als wegen ihrer Grofsheit; denn es ist geschichtlich erwiesen, dafs noch lange nach dieser Zeit fast alle Wohnhäuser, und der gröfste Theil der Klöster und Kirchen geringe Gebäude aus Holz, und mit Stroh bedeckt waren. Edgar der Friedfertige, der nach der Mitte des zehnten Jahrhunderts blühte sagt, dafs, bei seiner Thronbesteigung alle Klöster in England in verfallenem Zustande waren, und aus faulen Bretern bestanden. *c*)

Die Glasmacherkunst, welche im siebenten Jahrhunderte eingeführt worden war, wurde in der Folge so vernachlässigt, dafs bis zu Wilhelm's des Eroberers Zeiten kein Privathaus Glasfenster hatte. *d*) Mit einem Worte, Verschiedene von unsern alten Geschichtschreibern stimmen überein, dafs der angelsaxische Adel keinen Geschmack für prächtige Bauwerke hatte, sondern seine grofsen Einkünfte auf kleine, niedrige, unbequeme Wohnungen verwandte. *e*) Diefs war, wie es scheint, grofsentheils dem wüsten Zustande ihres Landes, und den häufigen zerstörenden Raubzügen der Dänen zuzuschreiben, die es sich zum festen Grundsatze machten, überall, wohin sie nur kamen, Häuser, Klöster und Kirchen zu verbrennen. Aus den wenigen Überresten Angelsaxischer Baukunst, welche noch jetzt in England zu sehn sind, und aus dem ausdrücklichen Zeugnisse des Ehrwürdigen Beda, erhellet deutlich, dafs dieselbe eine rohe

a) Id. ibid. p. 20.

b) Eine Beschreibung davon siehe ebendaselbst p. 20 !

c) W. Malms. l. 2. p. 32.

d) Anderson's hist. Commerce, v. 1. p. 90.

e) W. Malms. l. 3. J. Rossii, p. 106.

Nachahmung des römischen Stiles war, sehr verschieden von dem, welchen man gemeinhin, doch sehr uneigentlich, den gothischen Stil nennt, von dem so viele würdevolle Denkmale unser Land zieren. a)

War in dieser Periode die Baukunst so unvollkommen in England, so können wir schliefsen, sie werde in den übrigen Theilen dieser Insel in einem nicht blühenderen Zustande gewesen seyn. Bei der Nachkommenschaft der alten Briten scheint, nachdem sie sich in die Gebirge von Wales zurückgezogen hatten, die Baukunst fast ganz untergegangen gewesen zu seyn. Der Hauptpalast der Könige von Wales, wo sich der Adel und die weisen Männer (wise men, Gesetzverständige, Rechtgelehrten) versammelten, um Gesetze zu geben, wurde der weifse Palast genannt, weil seine Wände aus dünnen Stangen geflochten waren, von denen man die Rinde abgeschält hatte. b) Nach den Walischen Gesetzen war Der, welcher des Königs Halle oder Palast abbrannte oder verwüstete, ein Pfund und 80 Pence zu bezahlen schuldig, aufser 120 Pence für Jedes der anliegenden Gebäude, deren acht waren, nehmlich das Schlafgemach, die Küche, die Kapelle, das Getraidehaus, das Backhaus, das Steinhaus, der Stall und das Hundehaus. c) Damals wurde also eines Königs von Wales Palast, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, nach unserem Gelde, an Silber etwa 16 Pfund, und an Geldwerth 160 Pfund, geschätzt! Selbst die festen Schlösser, welche in Wales zur Sicherung des Landes gebaut wurden, scheinen aus Holz errichtet worden zu seyn; denn die Gesetze verlangten, dafs sich des Königs Vasallen zum Bau dieser Festungen blos mit Äxten einfinden sollten. d) Diese Bemerkungen, nebst vielen ähnlichen, welche aus den Walischen Gesetzen gezogen werden können, dienen der Meinung eines sehr sinnreichen neueren Schriftstellers zur Bestätigung: dafs Wales vor Edward's I, Königs von England, Regierung nur wenige, wo nicht gar keine steinernen Gebäude hatte. e)

a) Archaeol. by the Society of Antiq. p. 39, 140. 151. [Vergl. hier S. 215 ff!]

b) Leges Wallicae, p. 6.

c) Id. p. 263. 167.

d) Id. p. 167.

e) Observations on the Welsh Castles, by the honourable Danes Barrington, in Archaeologia, p. 278.

Die Scoten (Schotten) und Pikten scheinen in der ersten Abtheilung dieser Periode [von 449 — 1066] die zum Bauwesen gehörigen Künste nicht viel besser verstanden zu haben, als die alten Briten. Als Finan, der erste Bischof von Lindisfarne im J. 652 eine hölzerne Kirche auf dieser Insel baute, so heifst es, er habe sie more Scotorum, (nach Art seiner Landesleute, der Scoten,) errichtet; und es ist schon bemerkt worden, dafs Naitan, König der Pikten, Baukünstler (Masons) aus Northumberland verschreiben mufste, als er im J. 710 sich entschlofs, eine steinerne Kirche in seinen Besitzungen bauen zu lassen. Nach dieser Zeit ist es wahrscheinlich, dafs die Pikten, vielleicht auch die Scoten, die Kunst der Maurerei (Masonry) zu lernen und auszuüben anfingen; denn es sind einige steinerne Gebäude von sehr eigener Bauart und hohem Alter noch heute in Schottland zu sehen. Diese Gebäude sind alle kreisrund, wiewohl von zwei unter sich so verschiedenen Arten, dafs sie Werke verschiedener Zeiten und Völker zu seyn scheinen. Die Weitläuftigsten dieser Bauwerke sind von einem aufserordentlichen baukünstlichen Geschmacke, wovon ich kein Beispiel in irgend einem Lande der Erde gehört habe. a) — Aus Gordon's Beschreibung der ersteren Art, der aus Bruchsteinen ohne Kalk gebauten festen Schlösser Castle Chalomine oder Malcolm's castle, Castle Chonel, Castle Tellve, und Castle Troddan bei Glenelg, wovon das Letztere noch fast unversehrt steht, sehen wir, dafs diese seltsamen Gebäude Beides zur Wohnung und zur Vertheidigung bestimmt und hierzu sehr zweckmäfsig waren. Die Gebäude der anderen Art sind kreisrunde, bis auf 100 Fufs hohe und schlanke Thürme, aus regelmäfsigen und wohlverbundenen Steinen, von 5 bis 6 Stockwerken, in der Nähe von Kirchen, sowohl in Schottland, als in Irland. Nach Einigen waren sie zu kirchlichen Büfsungen, b) nach Anderen blos zum Berufen des Volkes in die Kirche durch ein Horn oder Trompete, und späterhin durch Glocken, c) bestimmt.

a) Hier folgt nun eine Beschreibung derselben aus Gordon's itinerarium septentrionale, p. 165, 166. In Grose's und Cordiner's mehrerwähnten Schriften findet sich Ausführlicheres darüber, und eine vorzüglich lesenswerthe Abhandlung über die kreisrunden Thürme, enthalten. Vergl. Ledwich's Antiquities of Ireland, London 1790! H.

b) Archaeol. vol. 1. p. 307.

c) Ib. vol. 2. p. 80—85. [Diese Meinung macht Ledwich in seinen Antiquities of Ireland sehr wahrscheinlich. H.]

Aus der grofsen Menge hölzerner Gebäude, worunter auch viele Prachtgebäude waren, läfst sich schliefsen, dafs die Künste der Holzbearbeitung sämmtlich blühender waren, als die Kunst, in Stein zu bauen. Davon erzählt Ingulf a) ein merkwürdiges Beispiel. „Mit diesem Holze," sagt er, „wurde noch vor dem Tode des Abts Turkitull das Schiff „der Kirche zu Croiland gebaut, und der Thurm aus star- „ken, hohen, sehr genau verbundnen Baustämmen errich- „tet. Nach dem Tode dieses Abts baute sein Nachfolger, „Egelric, viele schöne Gebäude aus eben diesem Material. „Insonderheit errichtete er ein Krankenhaus für die Mönche, „mit einer Kapelle, ein Bad, eine Halle, nebst zwei grofsen „Zimmern für Fremde u. s. w. Alle diese Gebäude wurden „aus Baumstämmen und Bretern errichtet, welche sehr ge- „nau verbunden, und sehr schön polirt wurden durch die „bewundernwürdige Kunst der Zimmerleute, und dann mit „Blei bedeckt."

4) *Über das ursprüngliche Wesen und Geheimnifs der Freimaurer, aus einem englischen Journale.* b)

[Nationalzeitung der Teutschen, 1803, 45 St. S. 1014. f.]

England war bekanntlich die Wiege dieses Instituts; von dorther erhielt es das übrige Europa, und von dorther wird man also von seinem Ursprunge die beste Kunde geben können. In einem Berichte, den C. über die Bauart der königlichen Kapelle in Cambridge abstattet, finden sich einige Spuren über die ersten Freimaurer in England, die vielleicht noch nicht ganz bekannt seyn dürften. In dem siebenten Jahrhunderte, sagt C...., kamen mehre Fremde, die mit einander enge verbunden waren, nach England, und führten dort auf eine damals unbekannte Art grofse Gebäude von Stein auf. Da sie unabhängig von andern Maurern und in einer eignen Verbindung unter einander standen, nannten sie sich Freimaurer. Der Fremden kamen so Viele, dafs sie sich in kleinere Gesellschaften abtheilen konnten. Alle diese hatten ihren Meister und andere Unterbedienten, deren Namen noch jetzt bei den Freimaurern beibehalten

a) Ingulf. Hist. Croiland.

b) Vielleicht ist der Verfasser dieses Aufsatzes ein Freimaurer, der es für einen Raub hielt, das englische Journal genau zu zitiren.

sind. Sie versammelten sich in Stuben, die sie Logen hiefsen, und beratheten sich dort über die Gebäude, die ihre Meister unternehmen wollten. Eines dieser Gebäude war in spätern Zeiten die grofse Kapelle zu Cambridge. Ihre Struktur ist so künstlich, so wunderbar, dafs geschickte Architekten sie zum Gegenstande vieljährigen Studiums gemacht haben. John Wafel (Freimaurer) war derjenige, der sie mit 60 Gesellen aufgerichtet hat. Das ganze ursprüngliche Geheimnifs der Maurer schien sich demnach nur auf die Kenntnifs besonderer künstlicher Bauart zu beschränken. a) Mitten in den Gebäuden liefsen sie gewisse Zeichen und Spuren zurück, die ihre Gesellen und Lehrlinge verstanden, und die die Adepten dieses Ordens auch jetzt noch leicht erkennen werden. So finden sich z. B. im südlichen Theil der Kapelle drei Stufen, an dem westlichen Thore fünf, und in dem nördlichen Theile sieben. Dieser Zahlen und Stufen-Bedeutung soll den Freimaurern, die in einem gewissen Grade arbeiten, bekannt seyn. b) Was zu Kromwell's Zeit und in spätern Jahren aus dem Orden geworden, gehört nicht hieher.

5) *Einige Bruchstücke, die zu dem Baue des Münsters zu Strasburg errichtete Haupt-Bauhütte betreffend.*

Vorerinnerung.

Da wir, nach allem Vorigen, den geschichtlichen Ursprung der Freimaurerbrüderschaft kennen; da wir wissen, dafs in der zweiten Hälfte des Mittelalters, von der Geistlichkeit und deren Oberhaupte, dem Pabste, befördert, geschickte Baukünstler, und ganze Gesellschaften der unter ihnen Arbeitenden, ganz Europa durchreiseten, wohin sie nur irgend ein grofses Bauwerk rief; c) und da unter diesen

a) Wie irrig diese Behauptung sei, zeigen alle unsere Untersuchungen, und schon der Inhalt der echten Kunsturkunden.

b) Da diese Grade sämtlich neuer, als die Kapelle zu Cambridge sind, auch die Symbole dieser Grade einen, in Beziehung auf das Wesen der Freimaurerei völlig fremdartigen und profanen Ursprung und Sinn haben, so fällt das Ungegründete dieser Vorspiegelung ins Auge; ob ich gleich die symbolische Bedeutung dieser Zahl, welche die Bauleute beabsichtigten, nicht leugne.

c) Diese Thatsache hat vorzüglich Fefsler in seiner hand-

auch englische Baumeister und Bauleute waren: a) so können wir vermuthen, daſs sich bei allen diesen Korporationen, bei jedem groſsen Baue, überall im Allgemeinen dieselbe Verfassung, dieselben Gebräuche, dieselbe Denkweise in Sachen der Zunft, und dieselben Parteien finden, welche wir bis hieher bei den Maurern in England, laut der Kunsturkunden derselben und einer Reihe von anderen geschichtlichen Zeugnissen, erkannt haben. Dieſs bestätigen alle geschichtliche Nachrichten, die mir bis jetzt bekannt geworden sind. Auch jene Nachrichten, welche über den Bau der Kathedralkirche oder des Münsters zu Strasburg und ihres groſsen Thurmes, so wie über die groſse Baukorporation, welche dies wunderwürdige Werk in mehren Jahrhunderten vollführte, vorhanden sind, erscheinen uns nun, im Überblicke der Yorker Konstitution und des kritisch bearbeiteten altenglischen Aufnahmerituales, in einem ganz anderen Lichte, als Dieſs zuvor möglich war. Denn früher konnte die auffallende Übereinstimmung, welche sich in den Gebräuchen und Einrichtungen dieser Strasburger Bauleute mit der, wenn gleich vielfach von der altenglischen Verfassung und dem Urrituale abweichenden, Freimaurerbrüderschaft in Frankreich, und in Deutschland unverkennbar zeigt, zu der Annahme verleiten, es sei die Freimaurerbrüderschaft in Frankreich, Deutschland, England, und in andern Ländern Europas, von jenen Strasburger Bauleuten, und von ihrer Haupthütte aus, entstanden. b) Vielmehr waren die Strasburger Bauleute, so

schriftlichen kritischen Geschichte der Freimaurerbrüderschaft (Seite 208 bis 242 des Mspts.) durch eine Reihe von einzelnen Beweisthümern auſser Zweifel gesetzt. Konnte auch dieser gelehrte und geistvolle Bruder diesem Gegenstande, was die engländische Brüderschaft betrift, aus zufälligem Mangel an literarischen Hülfmitteln, nicht die Ausführlichkeit und Klarheit geben, als er auſserdem vermocht hätte, so hat doch die erwähnte Abhandlung das groſse Verdienst, die allgemeine, übereinstimmende Verfassung und gesellige Lage der Baukorporationen, und insbesondere ihr Verhältniſs zu der Geistlichkeit und zu den gegenpabstlichen Gemeinden, in ganz Europa, deutlich gezeigt und mit Thatsachen belegt zu haben.

a) So war z. B. der Baumeister der schönen Kirche zu Badalha in Portugal, (S. B. 1. S. 444!) Stephan Stephansen, ein Engländer.

b) Schon im Jahr 1779 hat Grandidier, ohne seinen Namen zu nennen, im Journal de Nancy und im Journal de Monsieur die Freimaurerei von der Strasburgischen Zunftmaurerei abgeleitet; dann seine Entdeckung weiter

wie die gleichzeitigen in England, Zweige eines und desselben geschichtlichen Ganzen, in dem Äufseren und Inneren ihrer Kunst im Wesentlichen übereinstimmend; nur dafs die alte Freimaurerei in Frankreich, Deutschland, Italien und allen übrigen Ländern Europas in den Städteverfassungen und den aus ihr entstandenen einzelnen ansässigen Zünften untergieng, in England und Schottland dagegen der eine, edlere Theil jener alten Korporationen sich neben den in Städten ansässigen Zünften frei und selbstständig erhielt, so dafs im achtzehnten Jahrhunderte die sich einem reinmenschlichen Zwecke widmende Brüderschaft die geistige Freimaurerei (speculative Masonry) von der eigentlich baukünstlerischen (operative Masonry) durch die Stiftung der Neuenglischen Grofsloge trennen, und von nun an ein Keim weit höherer geselliger Entwickelung für die Menschheit werden konnte. — Doch scheinen auch Inigo Jones, und Wren, welcher der geheimen Lehrart abhold war, die Logen in London, zunächst um gute Bauleute zu ziehen, neuorganisirt, und ihre Ausbreitung befördert zu haben.

Dafs die Strasburger Baukorporation wirklich den uns nun genauer bekannten englischen Baukorporationen in den wesentlichen Dingen ähnlich gewesen, beweisen vorzüglich: die den engländischen völlig ähnliche Bauhütte (lodge, collegium), ihre völlig ähnliche Verfassung, a) die

bekannt gemacht in einem Briefe, der sich theilweis, als Extrait d'une lettre de M. l' Abbé Grandidier à Madame de * „[d' Ormoy]“ sur l'origine des Francs-Maçons, à Strasbourg, ce 24 Nov. 1778, abgedruckt findet in dem Essai sur la Secte des Illuminés, à Paris 1789. S. 177-182. Dieser Brief steht übersetzt in der Freimaurerbibliothek, (Berlin 1791, St. 4, S. 6 ff.) und Grandidier hat ihn endlich in einer wenig ändernden Umgestaltung, als Exquisse du travail d' un Profane etc., in seinen Essais historiques et topographiques de l' Eglise Cathedrale de Strasbourg, von S. 415—430 zuletzt neu aufgelegt. Grandidier sagt selbst hierüber (p. 416.): „J'ai déja developpé ce morceau d' Architecture dans une planche tracée à Madame la Présidente d' Ormoy (Journal de Monsieur, Janvier 1779 p. 75—85) et à l' auteur du Journal de Nancy (année 1779, Iere partie, p. 118—124 et 139—148.“

a) Weit richtiger konnte hierüber schon der gelehrte Ashmole urtheilen; wie wir aus den noch in diesem Abschnitte mitzutheilenden Nachrichten desselben ersehen. Auch Wren erwähnt (Siehe hier F, 9, c!) den Strasburgischen Glockenthurm unter den berühmtesten Werken der Freimaurer, zu denen er auch die Maurer in England zählt.

b) „Nachdem eine grofse Korporation von den vorzüglichsten

Weihe des ganzen Baues, so wie anderer wichtiger Theile desselben an Johannes des Täufers Tage, a) und jene auch im Münster zu Strasburg vorhandenen Wahrzeichen, wodurch die einsichtvollen Bauleute nur die freche Entweihung des Heiligen, nicht das Heilige selbst, verspotteten, und bewiesen, dafs sie, im Lichte reiner gottin-

„Werkmeistern und Gewerken aus Deutschland und Italien, „welchen Letztern *der Pabst durch eine Bulle Erlaubnifs gegeben* hatte, (vergl. Briefe d. Freim. betr. III, S. 70 f.) *so wie* „*auch aus England*, durch den Baumeister Erwin von „Steinbach zusammengebracht worden war, wurde *nach* „*englischer Art eine befreite Maurerei* mit vielen vom Kai„ser Rudolph I. und dem Fürstbischoffe ertheilten Gerech„tigkeiten, besonders auch einer eignen Gerichtbarkeit, 1275 „um deswillen errichtet, damit es bei dem Baue desto ordent„licher zugehen und die weitere Zuziehung geschickter Bau„meister und Steinmetzen erleichtert werden möge. Zu diesem „Ende wurde ohnweit des Bauplatzes ein ziemliches Gebäude „von Holz und Bretern errichtet (Loge; Du Cange Glossar. „voce: Logia) und während des ganzen Baues unterhalten, in „welcher alle Irrungen, so bei dieser Korporation hernach „vorfielen, entschieden wurden. Man nannte dieses hölzerne „Gebäude, *welches inwendig stattlich ausgeziert war*, die „Hütte der Bauleute, und den Platz, woraufes stand, den „Maurerhof. Im J. 1278 erhielt die Korporation vom Pabste „Nicolaus III. einen Ablafsbrief, welcher hernach von al„len seinen Nachfolgern und zuletzt vom Pabst Benedict XII. „erneuert wurde. — Die Direktion des ganzen Baues hatten, „von 1277 an *bald weniger, bald mehr*," [ich finde immer nur Einen auf gleicher Zeit,] „Baumeister, aus welchen jährlich „ein Vorsitzender, wegen der Entscheidungen in der Hütte, „gewählt wurde, und *ein Solcher safs denn unter einem Bal*„*dachin und führte dabei ein blofses Schwerd in der Hand*, „zum Zeichen der verliehenen Gerichtbarkeit. Man hatte eig„ne Statuten entworfen, nach welchen man sprach, und welche „sehr geheim gehalten, und unter dem Beschlusse des dirigi„renden Baumeisters und einiger Amtsmeister verwahrt wur„den. *Traten neue Bauleute hinzu, so mufsten sie auf dem* „*Evangelium, und bei'm heiligen Johannes dem Täufer diese* „*Statuten in der Hütte beschwören.* Bald erhielt diese Hütte „ein groſses Ansehn, und alle Maurerinnungen in ganz Deutsch„land nannten sich in der Folge nach ihr Hütten." Konst. B. der Loge Archimedes zu Altenb. S. 158. — Die kursiv gedruckten Stellen sind vorzüglich merkwürdig, und da ich ihren Inhalt in Keiner der mir zugänglichen Quellen fand, so mögen sie wohl aus der hernach zu erwähnenden Mollerschen Ausgabe des Schadeus genommen seyn, welche ich nicht benutzen konnte.

a) „Im J. 1439 in der Wochen Johannis des Teuffers wurde das „Creutz und Knopf samt einem schönen Marienbild uff den „Helm des Münsterthurms gesetzt, und also einmal vollendet." So der Glockenstul im J. 1521. Schadeus.

nüger Erkenntnifs, sich über den Aberglauben jener Zeiten erhaben fühlten. a) Diese Umstände erscheinen uns für un-

a) Im Jahr 1298 litt der Münster grofsen Brandschaden. „Da„malen“ heifst es bei Schadeus S. 15. „machte man die obern „Fenster mit dem Umbgang, daran hat ein Steinmetz, gegen „der Kanzel über, an einem Kapital etliche seltzame Possen, „davon hernach an seinem Ort weiters wird gemeldet werden, „gehawen, wie noch zu sehen.“ Hievon findet sich S. 59 die Abbildung. Hierüber wird S. 57 gesagt: „Gegen der Kanzel „über in der Höhe, da die adeligen Schilt hangen, am Umgang „bei den Fenstern findet man im Kapital einer Seulen“ (es sind zwei Säulen) „in Stein gehawen ein Esel so Mefs machet, dem „andre wilde Thier zu Altar dienen, defsgleichen tragen die „Beren und Säuw ein Heyligthum, darauff ein Fuchs ligt, die„selben tragen auch kertzen und weykessel: wie auf dieser Fi„gur zu sehen. Welches Anno 1298 ein Steinmetz nicht ohne „Ursach dahin gesetzt hat. Solches monumentum ist auch vor Jahren in Holtz geschnitten, und mit einer schönen Auslegung“ (groben Satire) „durch Joh. Fischart genannt Mentzer „in Truck gegeben worden, die also lautet“ u. s. w. Nun folgen S. 59—65 diese Reime. Folgende Zeilen daraus deuten kurz den wahren Sinn dieses Bildwerkes an: — „War sie“ (die wahre Kirche) „beim gröfsten Hauf vorhanden, den Priestern, so „die Kirch sich nannten? Und hatten eusserlichen Schein, dafs „sie dieselb auch sollte seyn? Nein wahrlich sie war nicht „beim Pracht, sondern versteckt und ungeacht, sie stack beim „kleinsten Hauffen zwar, der von der falschen Kirch litt Ge„fahr: — — — Wann Gott sein Schäfflein doch bekandt, und „rifs ihms Niemand aufs der Hand. — — Denn da die Priester „wurden Stöck, mufsten die Stein eh reden keck. — — Hie„mit sey gnugsam angedeut, was gegenwärtig Gemähl bedeut: „daraus man sicht, wie Gott mit Trewen, etlich erleucht, wie „gring sie seyen: und dafs sein Kirch nie auslöscht gar, ob „sie schon lang nicht scheint vor Gefahr.“ — In Jo. Wolfii Centenariis hist. (Lavingae 1600.) findet sich auch eine ausführliche Auslegung davon, welche so anhebt: „Hac effigie sapiens an„tiquitas, et pii tunc Christiani, qui metu Tyrannidis publice et „palam profiteri ea, quae sentiebant, non ausi fuere, (lapides „autem locuti sunt) significare voluerunt: Papatum nempe, qui „magna ex parte Missis et exsequiis defunctorum constat, ple„num esse vulpinarum astutiarum, quae tamen non mox, ut in „vulpecula dormiente, animadverti, praesertim a simpliciori„bus potuerunt, etc.“ — Vergleiche auch Grandidier (am a. O. S. 264—269), welcher diefs Denkmal auch ausführlich beschreibt, und durch mehre ähnliche erläutert! Doch übergeht selbst Grandidier folgendes, welches Schadeus erwähnt. „Vom Jahr 1486 findet sich im Gewölbe des Chors im „Münster zu Strafsburg unter andern das Bildnifs des Pro„pheten Jesaias, der mit zwei Fingern herab in das Chor „weiset; auf einem um seinen Arm gewundenen Streifen steht, „aus seinem 29sten Kapitel, der Spruch: Populus iste appro„pinquat ore suo, et labiis suis glorificat me, cor autem ejus „longe est a me.“ (Schadeus p. 54.) — Ferner ist an der „Aufsenseite des Thurms in die Cornische eine Darstellung in

sern Zweck um so wichtiger, wenn es bewiesen werden kann, dafs zu dem grofsen Bau in Strasburg auch Künstler aus England geholt wurden. *a)*

Da in Strasburg, so wie über Batalha, ein reiches Archiv aller Bauakten, und aller wichtigen Vorfälle bei den Korporationen, aufbewahrt wird, so eröfnet sich hier die Hofnung, dafs bei Durchforschung dieser Urkundensammlungen sich noch Vieles finden werde; was die älteste Geschichte unserer Brüderschaft aufhellen kann, *b)* und wovon sich dann auch Manches rückwärts auf die altenglischen Baulogen schliefsen läfst.

Stein gehauen, welche das Volk den Sabbat, oder die Gesellschaft der Zauberer, nennt. „Es sind Teufel und höllische Geister in grausenden Gestalten, die zum Theil verschiedne musikalische Instrumente spielen, zum Theil Zauberer „und Zauberinnen hoch in die Luft halten." (Grandid. p. 222.) In welchen Zeiten die Bauleute es wagten, solche Denkmale hellerer Einsichten zu stiften, davon ist folgendes ein Beispiel. „Bei dem Anfange des Thurmbaues, im Jahr 1277," sagt Schadeus mit Worten aus Specklin's Mspt., „gab man „im ganzen Land den Amptleuten und Pfaffen Büchsen in die „Kirchen, darin hieschen [nehmlich zum Strasburger Thurm„bau] sie auff die 4 Frauentag mit diesen Worten: „„Also ihr „„liben Fründ, stüren unser Frawen zu ihrem Buw gon Strafs„„burg, Wer ihr Gnod han will, es sei gestolen, geraubt und „„unfertig Gut, der leg es harin, der hat hiemit Ablafs und „„Vergebung der Sünden, es ist unser Frawen ein guttes „„Gut."" — Man bemerke, dafs aus solcherlei Denkmalen, wovon unten noch mehre folgen werden, nur so viel hervorgeht, dafs einige Bauleute reinere Religionerkenntnisse hatten, welche zu den damals in ganz Europa weitverbreiteten sogenannten ketzerischen Parteien gehörten; worunter hier allerdings auch engländische Künstler gewesen seyn können.

a) Siehe die vorhin S. 235. Note *a)* angeführte Stelle! Ich habe sämmtliche im Altenb. Konstb. S. 158. angezogene Quellen nachgesehen, aufser die zweite Ausgabe der Schrift des Schadeus durch Moller, Strasb. 1750. Da sich nun in allen übrigen Nichts von engländischen Künstlern in Strasburg findet, so ist diese Notiz wahrscheinlich in der nur erwähnten Schrift Moller's enthalten. Grandidier erwähnt in der Liste der von ihm benutzten Bücher gleichfalls dies Moller'sche Werk nicht. —

b) Diefs sagt Schilter ausdrücklich, und Grandidier zitirt, z. B. S. 43, Codex vetus in scriniis fabricae, fol. 195. — Im Altenb. KBche findet sich noch S. 159 die Bemerkung: „Aus dem Vorstehenden wird zugleich wahrscheinlich, dafs „auch bei Erbauung des Dom's zu Magdeburg, wie sich schon „aus dem oben" [Siehe hier B. 1. S. 443!] „inserirten Examen „der Altenburgischen Handwerksmaurer ergeben will, eine Art „von befreiter Maurerei errichtet war." Der erste Thum oder

Die mir bekannten Quellen über den Strasburgischen Kirchen - und Thurmbau sind 1) Schoepflini Alsatia illustrata, Colmariae 1761. Tom. I, p. 338 ff. 2) Essais historiques et topographiques sur l' Eglise Cathédrale de Strasbourg par M. l' Abbé Grandidier, à Strasbourg 1782, vorzüglich die beigefügte Esquisse du travail d'un profane au R.·. F.·. Marquis de S ***, Venerable de la Loge *** à l' Orient de *** etc. (S. 415 — 430. Vergl. die Recens. dieser Schrift in den Götting. gel. Anzeigen 1783. 84 St. S. 841 — 844!) a) 3) Summum Argentensium templum, das ist ausführliche Beschreibung des viel künstlichen u. s. w. Münsters zu Strasburg u. s. w., mit schönen Figuren und Kupferstücken geziert, durch M. Oseam

Dom wurde in Magdeburg von Kaiser Otto I, um das Jahr 950, erbaut, und brannte ab im J. 1211, wo dann der Erzbischof Albertus durch den deutschen Baumeister Bonensack den neuen, noch jetzt stehenden, errichten liefs. Die Einweihung geschah sehr feierlich im J. 1363 (weitläufig beschrieben in Dresseri Sächsischer Chronik.) Der Bau desselselben dauerte bis zur Reformation, wo noch 2 Thürme zu bauen übrig waren; die schon vorräthigen Baumaterialien wurden zur Festung verbraucht. Merkwürdig ist es, dafs, nach Otto I. ausdrücklicher Verordnung, „der Hochaltar dieser „Kirche rein von allen andern Bildern und Verzierung blei„ben, und auf ihm nur ein Crucifix stehen, und eine Bibel „liegen sollte.“ Eine Verfügung, die die Bekanntschaft des, ohnehin mit dem Pabst und dem Erzbischof von Hildesheim oft entzweiten, Kaisers mit reinerer Religionlehre sehr wahrscheinlich macht. — „Auch findet sich in dieser Kirche am Ausgan„ge des hohen Chors zur Linken im letzten Sitze ein geschnitzt „Kloster, nach welchem ein Mönch eine Nonne trägt, da der „Teufel Pförtner ist, und sie einlässet.“ — (Siehe: Magnificentia Parthenopolitana, das ist der Stadt Magdeburg sonderbare Herrlichkeit u. s. w. durch Joh. Vulpium Magdeburg 1702; S. 37 steht eine Abbildung des geschnitzten Klosters.) — In den Nachrichten von Grufsmaurern, „welche“ (nach den von ihm und Br. Maier verfafsten Bemerkungen zum Altenb. K. B. zu S. 147) „Br. Schröder besitzt, hat K. Maximilian 1498 im Dom der Stadt Magdeburg das Maurerhandwerk privilegirt.“ — Aber die freie Korporation, von der hier die Rede ist, war viel älter.

Eine der Strasburger ähnliche Baukorporation errichtete den herrlichen Dom zu Cölln, der ebenfalls, wie alle colossalische Gebäude des gothischen Stiles, nicht ganz vollendet wurde. Vielleicht erhalten wir in dem bald erscheinenden Prachtwerke, worin Herr Boisseré diefs in seiner Art einzige Meisterwerk darstellen wird, auch hierüber befriedigenden Aufschlufs. In mehren Annalisten, Chronisten und Ortbeschreibern habe ich defshalb bis jetzt vergebens nachgesucht.

a) Siehe hier S. 234, Note b).

Schadeum Argentoratensem. Strasburg 1617. a) 4) Dasselbe Buch vermehrt durch Just. Moller. Strasburg 1750. 5) Description de la Cathedrale de Strasbourg tiré des meilleurs auteurs, à Strasbourg 1737; (20 S. 4to) mit einem den Münster von der Seite darstellenden Kupfer. Die besten Abhandlungen darüber, und über ähnliche Bankorporationen, finden sich in Vogel's Briefen (III. Samml. S. 100 ff.); dann in Fefsler's kritischer Geschichte der Freimaurerbrüderschaft, (dritten Theiles zweitem Satze) und in dem Konstit. Buche der Loge Archimedes zu Altenburg, S. 157—160.

Allein die erste Quelle, woraus diese zerstreuten Notizen sämmtlich stammen, sind die deutschen Manuscripte, worin die im J. 1459 gefertigten Statuten, und wahrscheinlich noch ältere Manuscripte von den Baumeistern, von Steinbach, Hültz, und Dotzinger, enthalten sind, welche in dem Hause des Domarchitekten zu Strasburg sorgfältig aufbewahrt werden. Die späterhin gedruckten b) Statuten sind wohl nur ein dürftiger, exoterischer Auszug, dennoch lieferten sie Grandidier die Meisten seiner Nachrichten. — Sodann verdient nachgelesen zu werden ein Manuscript des Daniel Speckle (geboren zu Strasburg 1536 und von 1577 — 1589, Stadtarchitekten daselbst), welches, nach Grandidier's Versicherung, (Siehe das seiner Schrift vorgesetzte Bücherverzeichnifs!) in dem Stadtarchiv aufbewahrt wird, von Schilter, Schöpflin, Schad benutzt worden ist, und „über die „Cathedralkirche mehre merkwürdige (curieuse) Stellen „enthält, die man wo anders vergebens suchen würde." Des Schadeus Nachrichten sind meist wörtlich aus dieser Handschrift des Speckle genommen; wie auch aus Schil-

a) Dieses, nach Grandidiers Zeugnifs, „sehr seltne" Buch bot mir die hiesige königl. Bibliothek dar, und ich habe es sorgfältig benutzt. (Siehe Grandid. in dem Bücherverzeichnisse vor seiner Schrift!)

b) Grandidier erwähnt sie bei Gelegenheit des von ihm erzählten Umstandes, dafs Dotzinger den Strasburger Maurern ein eignes Wort und Erkennzeichen gegeben (p. 422), und sagt davon: „Le mss. allemand, dans lequel sont transcrits les „statuts des maçons de Strasbourg, ainsi que les diplômes ori- „ginaux des Empereurs, sont renfermés dans un coffre déposé „dans la maison de l' Architecte de la Cathédrale. Ce coffre „est à triple serrure: l' Architecte et deux des plus anciens ma- „çons en ont chacun une clef: aucun ne peut l' ouvrir, si les „deux autres sont absens."

ter's Anmerkungen zu der von ihm (Strasburg 1698, in 4.) herausgegebnen alten Elsassischen und insonderheit Strasburgischen Chronik des Jakob von Königshoven erhellet, welcher alle wichtige Stellen des Schadeus wiederholt, und dabei bemerkt, es seien Worte aus der Handschrift (collectanea) des Speckle oder Daniel Specklin.

a) Einige einzelne Notizen über den Bau des Münsters zu Strasburg aus Schadeus ausführlicher Beschreibung. 1617.

Die Kirche selbst, hernach der Münster genannt, wurde im Jahr 1015, „nachdem zuvor viel gutter Meister zu „Wege gebracht, nach einer Visirung" (Baurifs), „so noch „vorhanden, gestellt worden war," zu bauen angefangen; doch erst im Jahr 1275 vollendet. (S. 11.) Nun wurde auch im Jahr 1277 der Thurm begonnen, durch den Baumeister Erwin von (aus) Steinbach, (einer kleinen Stadt im Markgrafthum Baden,) nach seinem Rifse, welcher noch jetzt auf Pergament vorhanden ist. Auch seine Tochter Sabina war eine geschickte Bildhauerin, und arbeitete ein schönes Portal am Münster. Er starb im J. 1318. Ihm folgte sein Sohn Johannes, und nach dessen Tode im Jahr 1338 Hültz von Cölln, welcher im Jahr 1365 starb, unter dem Titel: Werkmeister des Baues, oder Gubernator Fabricae. (S. 49) Der Thurm wurde im Jahr 1439 in der Woche Johannis des Täufers [am 24 Junius; s. Schilter l. l. p. 564!] vollendet, nachdem man am Thurm 163 und am ganzen Münster 670 Jahre gebaut hatte.

b) Eine Stelle aus der Alsatia illustrata; auctor Jo. Dan. Schoepflinus; Colmariae 1761. Fol. Tom. I. p. 338. seq. mit einigen Bemerkungen Schöpflin's.

Antequam regimen et judicia civitatis dimittam, de singulari Lapidariorum Argentinensium judicio facta est mentio; quod non postremum olim in civitate locum obtinuit, imo hodieque inter lapidarios Germaniae omnes occupat supremum. Admiranda summi templi et speciatim turris ejus structura lapidariorum hujus urbis famam dilatavit, et apud Germanos aemulationem incendit. Vindobonensis et Colonienses turres, ad instar Argentinensis exstructae, fecerunt, ut earundem urbium collegia et fabricae prae aliis celebrarentur; quibus et Turicensis accessit; cum qua Coloniensis

haud ita pridem conjuncta. A principibus his fabricis, quas Tabernacula a) vocant, reliquae omnes civitatum Germaniae ab antiquo pendebant. De communi omnium lapidariorum societate constituenda superioribus seculis Argentinae, Spirae, aliisque in urbibus, deliberatum est diu. Ratisbonae denique anno 1459. D. Marci die magna illa Germaniae societas, Fraternitatis b) sub nomine, inita est, qua fabricae summi Argentinensium Templi magister perpetuus fraternitatis universae constitutus est praeses. c) Institutum hoc per aliquod tempus neglectum, Imp. Max. I. anno 1498. Argentinae solemni confirmavit diplomate, quod a Carolo V, Ferdinando I. aliisque renovatum. In judicio d) sedent magistri eorumque sodales; qui omnes cum praeside sententias ferunt, causasque secundum statuta e) sine provocatione dijudicant. Auctoritatem judicii Saxoniae, f) Thuringiae, Westphaliae, Hassiae, Franconiae, Bavariae, Sueviae, omnisque Mosellanici tractus lapicidae agnoscunt. Quin et Vindobonense collegium, cui Stiria et Hungaria; Turicense, cui Helvetia subsunt, in dubiis et majoribus causis ad Argentinense, ceu ad matrem, confugiunt. Participes sodalitii omnes tessera quadam communi, g) at secreta, sese invicem norunt. Vulgata per Europam sodalitas h) a lapidariorum societate hac originem et formam suam cepisse novimus. Eadem ordinis in collegia, (loges,) collegiorum in magistros, sodales et tirones divisio; leges tesseraeque secretae. Omnibus praesidet magister supremus. Lapicidae ordinarium tribus caementariorum, cui adscripti sunt, judicium abhorrent, quod lapidariam suam artem caementario opificio longe prae-

a) Hütten. Argentinensis primaria omnium Haupthütte vocatur.

b) Bruderschaft.

c) Dafs der Werkmeister unser lieben Frauen Munster u. s. w.

d) Judicium hoc Hüttengericht, quod sub tabernaculo haberetur, imo plerumque simpliciter Hütten, Steinwerk, Bruderschaft, dicitur.

e) Statuta haec renovata An. 1553 Argentinae prodierunt, sub rubro: Der Steinmetzen Bruderschaft Ordnungen. Vocantur etiam das Steinwerksrecht.

f) Dresdensi et Norimbergensi collegiis mulctam pecuniariam haud ita pridem Fabrica Argentinensis dictavit; persoluta est mulcta.

g) Das Wortzeichen, der Grufs.

h) Freimaurer, Francs-maçons.

stantiorem haud immerito judicant. Ad judicium hoc rerum aedilitiarum arbitrium certatim olim detulerunt cives; quare Senatus Anno 1461 inductus eidem aedilitias lites decidendas commisit, certas simul leges a) normamque judicandi praescribens. Additus scriba legum peritus. b) Cum autem judicium istud temporis tractu auctoritate sua abuteretur, judicandi potestas Anno 1620 ei ademta et Senatui commissa minori. c)

Übersetzung der vorstehenden Stelle aus Schöpflin.

Ehe ich die Regierungform und die Gerichte der Stadt verlasse, erwähne ich noch das merkwürdige Gericht der Strasburger Steinmetzen, welches sonst in dieser Stadt nicht die geringste Stelle einnahm, ja noch heute bei allen Steinmetzen von ganz Deutschland den ersten Rang behauptet. Der bewunderungwürdige Bau dieser Kirche, und vorzüglich ihres Thurmes, hatte den Ruhm dieser Stadt weit verbreitet, und die Nacheiferung der Deutschen entflammt. Die Thürme zu Wien und zu Cöln, nach dem Muster des Strasburgischen erbaut, gaben die Veranlassung, dafs die dortigen Bauzünfte vor andern berühmt wurden; zu welchen noch die Zürchische hinzukam, mit welcher ohnlängst die Köllnische in Verbindung gesetzt worden ist. Von diesen vornehmsten Bauwerkstätten, welche sie Hütten d) nennen, hiengen von Alters her alle übrige in den deutschen Städten ab. Über die Errichtung einer allgemeinen Gesellschaft aller Steinmetzen ist in den vorigen Jahrhunderten zu *Strasburg*, *Speier* und in andern Städten lange berathschlagt worden. Endlich wurde zu Regensburg im J. 1459 am Tage Markus jene grofse deutsche Gesellschaft, unter dem Namen einer Bruderschaft e) geschlossen, und der Baumeister der Strasburger Domkirche zum beständigen Präsidenten der ganzen Bruderschaft eingesetzt. f) Diese

a) Leges hae, an. 1461 conditae, a. 1490 renovatae sunt.

b) Sententiae, a collegio hoc latae scriptoque comprehensae, (Hüttenbrief) magno numero in scriniis hinc inde supersunt.

c) Vid. Rud. Mollingeri Diss. de Pariete communi. An. 1734.

d) Hütten. Die Strasburgische, die Vornehmste von allen, wird Haupthütte genannt.

e) Fraternitas.

f) Dafs der Werkmeister unser lieben Frauen Muinster u. s. w.

Einrichtung wurde zwar einige Zeit vernachlässigt: allein Kaiser Maximilian I. bestätigte sie zu Gunsten Strasburgs mit einem förmlichen Diplome, welches Karl V, Ferdinand I, und andere Kaiser erneuert haben. Zu Gericht a) sitzen die Meister und ihre Genossen, b) welche Alle, nebst dem Präsidenten, Stimmrecht haben, und die Rechtsachen nach den Zunftgesetzen, c) ohne dafs weiter appellirt werden könnte, entscheiden. Die Obergewalt dieses Gerichts erkennen die Steinmetzen in Sachsen, d) Thüringen, Westphalen, Hessen, Franken, Baiern, Schwaben, und im Mosel-Lande an. Sogar das Baukollegium zu Wien, welchem Steiermark und Ungarn, und das zu Zürich, dem die ganze Schweiz untergeben ist, wenden sich in zweifelhaften und wichtigen Rechtfällen an das Strasburger, als an das Mutter-Kollegium [Mutter-Loge]. Die Theilhaber der Zunftgenossenschaft erkennen sich an einem allgemeinen, aber geheimen, Zeichen. e) Wir wissen, dafs die durch Europa verbreitete Gesellschaft der Freimaurer ihren Ursprung und ihre Gestalt von dieser Gesellschaft der Steinmetzen genommen hat. f) Die-

a) Diefs Gericht, welches unter jener Hütte gehalten wird, heifst das Hüttengericht, auch oft ganz einfach die Hütte, Steinwerk, Bruderschaft.

b) Entsprechend dem Englischen the masters and fellows. H.

c) Diese Statuten erschienen, in erneuter Gestalt, zu Strasburg im Jahr 1553, unter dem Titel: Der Steinmetzen Bruderschaft Ordnung; und entsprechen den constitutions, charges and regulations of the craft. H.

d) Vor nicht gar langer Zeit legte das Strasburger Baugewerk den Dresdner und Nürnberger Hütten eine Geldstrafe auf, welche bezahlt wurde.

e) Das Wortzeichen, der Gruls.

f) Diefs Urtheil eines gründlichen Geschichtkenners, der das damals schon in deutscher Übersetzung weit verbreitete Konstitutionbuch der neuenglischen Grofsloge zu London vergleichen konnte, verdient Aufmerksamkeit. Ist auch diese Behauptung insofern unwahr, als die Freimaurerbrüderschaft einzig von England ausgegangen, so konnte es doch nicht gefällt werden, ohne dafs die klarsten Übereinstimmungen beider Gesellschaften gefunden wurden, welche auf einen höhern geschichtlichen Zusammenhang hindeuten, der durch die Yorker Konstitution, und durch sämmtliche hier beigebrachte Belege, aufser Zweifel gesetzt wird. Das Strasburger Archiv könnte hierüber vielleicht manchen Aufschlufs gewähren! — Es wäre sehr erwünscht, vorerst nur das hier erwähnte alte Impressum: „Der Steinmetzen Bruderschaft und Ordnung" bei diesen geschichtlichen Untersuchungen vergleichen zu können; es war mir aber bis

selbe Eintheilung des Ordens (der Zunft) in Kollegia (Logen), der Kollegien in Meister, Gesellen und Lehrlinge; geheime Gesetze und Erkennzeichen. Allen stehet der Grofsmeister vor. — Die Steinmetzen unterwerfen sich nicht dem Spruche des gemeinen Zunftgerichts der Abtheilung von Maurern, bei welcher sie eingeschrieben sind, weil sie ihre Kunst für weit vortrefflicher halten, als das Maurerhandwerk. *a*) Auch die Bürger Strasburgs überliefsen ehemals häufig ihre Streitigkeiten in Bausachen der schiedrichterlichen Entscheidung dieses Gerichts; weshalb auch der Stadtrath im Jahr 1461 ihm die Entscheidung aller Baustreitigkeiten übertrug, und dabei eine Gerichtordnung *b*) vorschrieb. Es wurde ihm ein rechtkundiger Schreiber *c*) beigegeben. Da aber dieses Gericht in der Folge sein Ansehn misbrauchte, so wurde ihm die richterliche Gewalt im J. 1620 abgenommen, und dem kleineren Rathe übertragen. *e*)

e) *Sämtliche hieher gehörige Stellen aus Grandidier Essais historiques et topographiques sur l' Eglise Cathedrale de Strasbourg, vorzüglich das Historische aus der dieser Schrift beigefügten Esquisse de travail d'un profane etc.*

(p. 413.) Vis à vis la fabrique et le palais épiscopal est un batiment attenant à la Cathédrale et à la Chapelle de Ste. Cathérine. Ce batiment est le Maurerhof, ou l' attelier

jetzt nicht möglich, es zu erhalten. — Die der Dresdner Hütte von der Strasburgischen aufgelegte Geldstrafe veranlafste mich, hier an Ort und Stelle bei der Behörde nachzufragen. Ich erlangte zwar die Einsicht in das Archiv der Maurerzunft, erfuhr aber mündlich und schriftlich, dafs man, bei der letzten obrigkeitlichen Durchsicht und Bestätigung der Zunft-Statuten, sich veranlafst gesehen, alle ältere, „nunmehr völlig unnütz gewordene," Nachrichten und Satzungen zu vernichten; Welches wirklich geschehen, wie ein Augenzeuge erzählte, an dessen Aufrichtigkeit ich nicht zweifle. Es fand sich in den noch vorhandnen Papieren gar nichts für die Geschichte der Freimaurerbrüderschaft Merkwürdiges. H.

a) Als sich in den letzten drei Jahrhunderten auch in England das eigentliche Maurerhandwerk ausbreitete, und in Städten ansässig wurde, mag wohl eine ähnliche Gesinnung auch dort stark mitgewirkt haben, um die Steinmetzen (eigentlichen Masons) in ihren alten Logen durch das ganze Land von den Maurern abgesondert zu erhalten, mit welchen sie übrigens in blos äufserer Verbindung standen. H.

b) Diese Gesetze vom J. 1461 wurden 1490 erneut.

c) Viele dergleichen Hüttenbriefe finden sich noch in den Archiven.

des maçons et tailleurs de pierres de la Chathédrale. Cet attelier est l'origine d'une ancienne confraternité des maçons libres de l' Allemagne, que nous allons faire connoitre dans l'esquisse suivante.

(p. 421—428.) La tour de la Cathédrale fut achevée en 1439. (p. 61) Ce travail prodigieux porta au loin la réputation des maçons de Strasbourg (p. 212 et 213). Vienne, Cologne, Zurich, Landshutt, Fribourg etc. firent construire des tours à l'imitation de celle de Strasbourg: mais elles ne l'égalèrent ni en hauteur, ni en beauté, ni en delicatesse. Les Maçons de ces différens monumens et leurs éleves se répandirent dans toute l' Allemagne, ou leur nom devint bientôt fameux (Wimphélinge dit à ce sujet [in opit. rer. germ. cap. 67. p. 397]: „in Archi„tectura Germani excellentissimi sunt, quorum Aedificia „Aeneas Sylvius mirari se potuisse scribit, non com„mendare. Sunt meo, inquit, judicio Theutonici mi„rabiles mathematici, omnesque gentes in Architectura su„perant.") Pour se distinguer du commun de la gent maçonne, ils formèrent des associations, auxquelles ils donnèrent le nom allemand de Hütten, ce qui signifie loges en français. Toutes ces loges s'accordarent à reconnèitre la superiorité de celle de Strasbourg, qui fut nommée Haupt-Hütte, c'est à dire, grande loge, ou loge métropole.

Ces différentes associations firent dès-lors une seule société pour toute l' Allemagne: mais elle ne prit une consistance solide que treize ans après l'entière construction de la tour de Strasbourg. Jodoque, ou Josse Dotzinger de Worms, qui succéda en 1449 à Jean Hültz dans la place de maçon architecte de la Cathédrale, forma en 1452 un seul corps de tous les maîtres-maçons répandus dans l' Allemagne. Il leur donna un mot et un signe particuliers, par lesquels il pourraient reconnaître ceux qui étaient de leur confraternité. *a*) Les différens maîtres des loges particulières s'assemblèrent à Ratisbonne le 25 avril 1459, et y dressèrent leurs premiers statuts. L'acte de confraternité rédigé dans cette assemblée établit Jodoque Dotzinger et tous ses successeurs dans la place d' Architecte de la Cathédrale de Strasbourg pour grands-maîtres uniques et perpétuels de la confrairie générale des maçons-libres de l' Allemagne. (Article 38. des Statuts.)

a) Hier steht die S. 240 *b*) abgedruckte Note. *H.*

Les seconde et troisième assemblées générales des loges se tinrent à Spire le 9 avril 1464 et le 23 avril 1469. Les constitutions de la confraternité y furent confirmées, et on y statua qu'on tiendrait chaque année un Chapitre provincial dans les différens districts. Jean Hammerer, qui vivait en 1486, et Jacques de Landshutt qui mourut en 1495, remplacèrent Jodoque Dotzinger dans la place d'architecte de la Cathédrale de Strasbourg et dans celle de grand-maître des maçons de l' Allemagne. Conrad Wagt, qui leur succéda dans la même place, obtint de l' Empereur Maximilien I. la confirmation de l' établissement et des statuts des loges. Le diplome de ce Prince est daté de Strasbourg 3 octobre 1498. Charlesquint, Ferdinand I. en 1563 et leurs successeurs renouvellèrent ces privilèges à différentes reprises.

Cette confraternité, composée de maîtres, compagnons et apprentifs (en allemand, Meister, Gesellen und Diener), formaient une jurisdiction particulière, indépendante du corps des autres maçons. La société de Strasbourg embrassait toutes celles de l' Allemagne. Elle tenait son tribunal dans la loge, qu'on nomme aujourd'hui le Maurerhoff. Elle jugeait sans appel toutes les causes, qui lui étaient portées selon les règles et les statuts de la confrairie. Les habitans de Strasbourg y avaient recours pour tous les cas litigieux relatifs aux bâtimens. Le Magistrat de cette ville lui en remit même entièrement la connaissance en 1461, en lui prescrivant la même année la forme et les loix qu'elle devait observer: ce qui fut renouvellé en 1490. Les jugemens, qu'elle rendait, portaient le nom de Hütten-Brief, ou lettres de loge. Sa jurisdiction est aujourd'hui beaucoup diminuée, surtout depuis 1620, que le Magistrat ôta à la loge de Strasbourg l'inspection qu'il lui avait confiée sur les bâtimens. Cette suppression fut produite par les fréquens abus qu'elle faisait de son autorité.

Les statuts, ou constitutions, des maçons-libres de l'Allemagne, bornés d'abord au nombre de treize, a) puis portés à celui de soixante et dixhuit règlemens, furent renouvellés et rédigés en meilleur ordre par l'assemblée générale de la grande loge tenue le 24 aout 1563 à Bâle, et le 29 septembre suivant à Strasbourg. Soixante douze maîtres et 30 compagnons se trouvèrent en personne à cette assem-

a) Also ungefähr eben so viele, als die 16 ältesten der Yorker Konstitution. (B. 1. S. 678 ff.)

blée présidée par Marc Schan, architecte de la Cathédrale. Vingt deux loges dépendaient particulièrement de la grande loge de Strasbourg. *a*) Celles des maçons de Souabe, de Hesse, de Bavière, de Franconie, de Westphalie, de Saxe, de la Misnie, de la Thuringe et des pays situés le long de la Moselle et jusques aux confins de l' Italie reconnaissaient généralement l'autorité de la même loge. *b*) Au commencement même du siecle, où nous vivons, les maîtres-maçons de la fabrique de Strasbourg condamnèrent à une amende les loges de Dresde et de Nuremberg, et cette amende fut payée. Ce ne fut que par un recès de la diète de Ratisbonne du 16 mars 1707, que la corréspondance de la grande loge de Strasbourg avec les loges de l' Allemagne fut interdite. *c*) La grande loge de St. Etienne de Vienne, dont relevaient les loges de l' Autriche, de la Hongrie, de la Stirie et de tous les pays voisins du Danube; *d*) la grande loge de Cologne, qui avait dans sa dépendance les endroits en deçà du Rhin; *e*) celle de Zurich, dont le ressort s'étendait sur

a) C'étaient les loges des villes d' Anspach, d' Augsbourg, Basle, Blassenbourg, Constance, Dresde, Francfort, Fribourg, Haguenau, Heidelberg, Heilbronn, Mayence, Meisenheim, Munich, Nuremberg, Ratisbonne, Salzbourg, Selestadt, Spire, Stutgard, Ulm et Zurich. Article XXV. des Statuts.

b) Article XXXIX.

c) Inseré dans le theatrum Europaeum tom. 18. p. 43. (Dieser Beschlufs verbietet alle Verbindungen der Hütten in Deutschland, und verweist die Streitigkeiten der Maurerzünfte und der Bauleute an die Ortsobrigkeiten. „Nun entstanden zwar in mehren Städten Deutschlands Haupthütten: allein Misbräuche machten, dafs man in dem Reichschlusse wegen Abstellung der Handwerkmisbräuche, welchen das reichoberhauptliche Edikt vom 16 Aug. 1731 enthält, auch sie aufhob; dafs der Unterschied zwischen Haupt- und Nebenhütten §. 6. verboten, und den Landesherrschaften allein überlassen wurde, die Zünfte besser einzurichten und ihre Irrungen entscheiden zu lassen. Eben diefes kaiserliche Edikt enthält aber auch noch zwei zur Erläuterung der noch bestehenden Freimaurerverfassung dienende Verbote, nehmlich dafs, §. 9., der Unterschied zwischen den oben" [Seite 145—149.] „gedachten Grüfsern und Briefträgern aufgehoben und §. 10. verboten wird, die neuen Meister nicht dahin zu beeidigen, der Zunft Heimlichkeiten zu verschweigen und Niemand zu entdecken." Alt. KB. S. 159. [H.]

d) Article XL.

e) Art. XLII.

les loges de Berne, Lucerce, Schaffhausen, St. Gal et des cantons de la suisse, toutes ces grandes loges avaient elles-mêmes recours à la loge-metropole dans les cas graves et donteux.

Tous les membres de cette société n'avaient aucune communication avec les autres maçons, qui ne savaient qu'employer le mortier et la truelle. *a*) L'entreprise des bâtimens et la taille des pierres formaient leur principal travail. Aussi le regardaient-ils comme un art bien superieur à celui des autres maçons. L'équerre, le niveau, le compas devinrent leurs attributs et leurs marques caractéristiques. Résolus de faire un corps à part dans la foule des ouvriers, ils imaginèrent entr'eux des mots de ralliement, des attouchemens pour se distinguer. Ils nommaient cela le signe des mots, das Wortzeichen, le salut, der Grufs, le signe manuel, das Handschenk. *b*) Les apprentifs, les compagnons et les maîtres étaient reçus avec des cérémonies particulières, auxquelles ils faisaient présider le secret. L'apprentif élevé au degré de compagnon prêtait serment de ne jamais divulguer de bouche, ou par écrit, les moss secrets du salut. *c*) Il était defendu aux maîtres, ainsi qu' aux compagnons, d'instruire les étrangers des statuts constitutifs de la maçonnerie. *d*) Le devoir de chaque maître de loge était de conser-

a) Art. II.

b) „Wir haben in Deutschland zweierlei Maurer, Briefmaurer „und Grufsmaurer. Die Ersteren legitimiren sich blos durch „ihren Lehrbrief als Maurer, die Andern durch einen sehr ge„heim gehaltenen Grufs. Die Gebräuche bei ihren Aufnahmen „zu Lehrlingen, Gesellen und Meistern sind ihnen zum Theil „gemein; die Grufsmaurer aber haben aufser ihnen noch be„sondere, von denen Jene Nichts erfahren. Diese Grufsmaurer „stehen gegenwärtig unter drei deutschen Haupthütten; und „sie könnten sehr wohl vorher unter der Strasburgischen „gestanden seyn, und sich erst seit dem Reichtagschlufse von „1707 den gegenwärtigen unterworfen haben. Sie dünken sich „ein guttheil besser zu seyn, als die Briefmaurer, und schrei„ben sich selbst eine Verwandtschaft mit den Freimaurern zu. „Wenigstens versicherte ein alter ehrlicher Grufsmaurer in „den hiesigen Gegenden, die Maurer theilten sich in drei Klas„sen: die Briefmaurer, die nichts Besonders wüfsten; die Grufs„maurer; und die Freimaurer. Die Freimaurer wären freilich „die reichsten; „„übrigens aber streben sie““ setzte er hinzu, „„nach unserm Worte, und wir nach dem ihrigen.““ (Briefe die Freimaurei betr. III. S. 110. f.)

c) Art. LV.

d) Art. XIII.

ver scrupuleusement le livre de la société, afinque personne ne put eu transcrire quelques règlemens. *a)* Il avait le droit de juger et de punir tous les maîtres, compagnons et apprentifs établis dans sa loge. *b)* L'apprentif, qui voulait devenir compagnon, devait être proposé par un maître, qui, comme parrain, rendait temoignage de ses vie et moeurs. *c)* Il prêtait serment d'obéir à tous les règlemens de la société. *d)* Le compagnon était soumis au maître jusqu'au temps fixé par les statuts, qui était de 5 au 7 ans: *e)* Alors il pouvait être admis à la maîtrise. *f)* Tous ceux, qui ne s'acquittaient pas des devoirs de leur réligion, qui menaient une vie libertine ou peu chrétienne, ou qui étaient reconnus infidèles à leur épouses, ne pouvaient être admis dans la société, ou en étaient exclus, avec défense à chaque frère maître ou compagnon d'avoir aucune liaison avec eux. *g)* Aucun compagnon ne pouvait sortir de la loge, on y parler, sans permission du maître. *h)* Chaque loge avait une caisse: ou y remettait l'argent que les maîtres et compagnons donnaient à leur réception. Cet argent était employé pour les nécessités des frères pauvres ou malades. *i)*

Ne reconnaissez-vous pas à ces traits, maçon vénérable, maçon parfait, initié dans les mystères de noms sacrés de S. C. I., les francs-maçons modernes? L'analogie n'est-elle pas sensible, l'allégorie n'est-elle pas exacte? Avouez-le de bonne foi et avec la candeur, qui fait votre attribut! Le même nom de loges, pour signifier le lieu d'assemblée; le même ordre dans leur

a) Art. XXVIII.

b) Art. XXII. et XXIII.

c) Art. LXV.

d) Art. LVI et LVII.

e) Art. XLIII et XLV.

f) Art. VII et XV.

g) Art. XVI et XVII.

h) Art. LII et LIV.

i) Art. XXIII et XXIV. Unter den von Grandidier citirten Büchern sind auch: Ellenhard, receveur de la Cathédrale, qui vivait en 1280 et 1298, et est l'auteur d'une chronique d'Allemagne très interessante, qui commence au 13 siècle et qui finit 1298; (François Martin Pelzel la publia à Prague en 1777 sous le titre: Chronicon magni Ellenhardi Procuratoris fabricae Argentinensis;) und viele Schriften aus Urstisius und Schilter's Sammlungen. - H.

distribution; la même division en maîtres, compagnons et apprentifs. Les uns et les autres sont présidés par un grand-maître: ils ont également des signes particuliers, des lois secrettes, des statuts contre les profanes. Enfin ils peuvent dire les uns et les autres: mes frères et mes compagnons me reconnaissent pour maçon. a)

6) *Spuren der Abstammung der jetzigen Zunftmaurer von den älteren freien Baukorporationen, welche sich in den Einrichtungen der Ersteren, vorzüglich in ihrem Zunftgrufse, zeigen.*

a) *Einige allgemeine Bemerkungen über diesen Gegenstand.*

Die Abhandlung über den Bau des Münsterthurmes zu Strasburg bietet die Gelegenheit dar, hier noch einiges Andere mitzutheilen, was sich von dem Geiste der freien Baukorporationen des Mittelalters in den Handwerkformeln der heutigen Zunftmaurer erhalten hat; und einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken, welche den geschichtlich begründeten Gesichtpunkt andeuten, von wo aus dieser Gegenstand zu betrachten ist.

So wie sich das Christenthum, als Hierarchie, zwar mit Hülfe des Staates, aber selbständig durch eigne innere Kraft, über das ganze Europa verbreitete, und zwischen allen bedeutenderen Völkern desselben früher eine wesent-

a) Ich habe es für überflüssig gehalten, die Ähnlichkeiten, welche Grandidier zwischen einigen bei dem Strasburgischen Thurmbaue vorkommenden Umständen (S. 420 f.) finden will, anzuführen, weil sie nur seinen unverschuldeten Mangel an gründlichen geschichtlichen Kenntnissen über die alte Brüderschaft beweisen. So sollen die zwei Thürme des Münsters (wovon nur der eine fertig wurde,) die zwei Säulen, Jachin und Boaz, dann aber auch Erwin-Jakin, bedeuten. Ferner die Mythe von Hiram's Morde u. s. w. soll aus dem Umstande zu erklären seyn, dafs sich zwei Meister bei der Grundlegung des Thurmes veruneint, und einer den andern erschlagen habe. Es waren diefs aber nicht zwei Meister, sondern nur zwei „Arbeiter." Nachdem nehmlich der Bischof die erste Schaufel gegraben, „fielen" besage des Mspts. von Specklin, „die Arbeiter zu, die darauf warteten, huben an zu ar-„beiten: da wollten zween an des Bischoffs Ort jeder mit sei-„ner Schaufel arbeiten, wurden uneins, und schluge einer den „andern mit seiner Schaufel zu tod" u. s. w. (Aus Schilter's Anmerkungen zu Königshofen's Elsass. und Strafsb. Chronik.) Ich erwähne Diefs, weil aufserdem auf die Meister dieser Baukorporation ein ungünstiges Licht fallen würde.

liche Vereinigung stiftete, als sie die damals noch chaotischen Staaten dieses Erdtheiles gewähren konnten; so gieng auch aus dieser hierarchischen Verbindung ein neuer werkthätiger Verein der Künstler und Handwerker hervor, welcher, anfänglich von der christlichen Geistlichkeit unterwiesen und geleitet, hernach aber in eigner Selbständigkeit, ganz Europa und dessen Kolonien, als ein in allen seinen Theilen innig verbundenes Zunftwesen, umfaſste, und es noch heute zu Einem Kunstfleiſse wohlthätig vereint. Die Ausbildung freier Zünfte, und zwar als Eines allverbundenen, organischen Ganzen, ist dem Mittelalter eigen, und wirkte kraftvoll mit, das Eigenthümliche der Kultur der neueren (modernen) Zeit zu erzeugen und zu begründen. Dieses von den Geschichtforschern verhältniſsmäſsig viel zu wenig beachtete Institut ist in der Entfaltung des Menschheitlebens von hoher Wichtigkeit; es zeigt insbesondere mit Dem, was die Freimaurerbrüderschaft Wesentliches war und geleistet hat, eine nahe Verwandschaft, und tritt in die Reihe der Bemühungen aller Zeiten, einen Menschheitbund zu begründen, als ein so wesentliches Glied ein, daſs es jeden sinnvollen, an den Schicksalen der Menschheit theilnehmenden Leser erfreuen muſs, die ursprüngliche geschichtliche Einheit der Freimaurerbrüderschaft mit der ausgebreitetetsten freien Zunft des Mittelalters, — mit den Baukorporationen, — von einem so hohen, umfassenden Standort' aus, in so wesentlicher Beziehung auf die Geschichte der Menschheit zu erblicken.

Das Wandern der Handwerkgenossen hat in allen gebildeten Staaten Europa's und der europäischen Kolonien eine ausgebildete selbständige, und doch mit den landgesetzlichen, polizeilichen und völkerrechtlichen Einrichtungen der Staaten so harmonische Gestalt und Verfassung, und wirkt kraftvoll nicht nur zur technischen Vollkommenheit der Handwerke und der Künste selbst, sondern, was in allmenschlicher Rücksicht viel wichtiger ist, zu der reinmenschlichen Ausbildung des ehrwürdigen Standes der Handwerker und Künstler selbst. Die wandernden Zunftgenossen kommen mit einander, rein als Menschen, in allen Ländern gebildeter Völker, in nahe Beziehung; sie lernen von den zufälligen, aber in ihren Wirkungen zerstörenden, Verschiedenheiten und Vorurtheilen der leiblichen Bildung, der Landsitte, der Religionbegriffe und der Staateinrichtungen absehen, gewöhnen sich, das allgemein Wesentliche in's Auge zu fassen, und werden dadurch einer rein menschlichen Bil-

dung fähiger. Sie nennen sich untereinander Brüder, erkennen und behandeln sich als solche; der hülflose, der kranke Zunftgenosse findet überall Rath und Hülfe, und zwar in gesetzlicher Form, in festbestimmter Maſse; die Unterstützung wird ihm mit Achtung und Ehrbarkeit, nicht als willkührliche Wohlthat aus zufälligem Mitleide, unsicher und planlos, und das Ehrgefühl kränkend, ertheilt; — während noch heute nur erst in einigen Freimaurerlogen ein unvollkommener Versuch gemacht ist, leidenden Brüdern die Hülfe zu gewähren, welche sie, nicht als ein übermäſsiges Werk mitleidiger Willkühr, sondern als eine gesetzmäſsige, den Empfänger ehrende und ermuthigende Äuſserung reinmenschlicher Liebe, nach dem höheren Rechte der Liebe, zu erwarten, befugt sind. a) Die Zunftgenossen nennen die Meister und Genossen, welche die gastliche Aufnahme und Versorgung der Wandernden besorgen, den römischen Zünften (S. 166.) ähnlich, Vater und Mutter, während viele Erstbeamten der Freimaurerlogen mehr nach dem Namen Meister, Groſsmeister, und nach der Wirksamkeit

a) Man verstehe mich nicht so, als verkenne ich, Was irgend Logen oder Logenbunde in Ansehung der Wohlthätigkeit gegen hülfbedürftige würdige Brüder Zweckmäſsiges gethan haben oder thun: aber im Allgemeinen ist es leider nur allzuwahr, daſs es überall an zweckmäſsiger Organisation dieser wesentlichen Äuſserung ächtmenschlicher Thätigkeit gebricht, und daſs insbesondere diese Hülfe nirgend so zureichend, nirgend so wirksam ist, als sie es, ohne die einzelnen hülfleistenden Brüder auch nur so zu beschweren, wie es bei der jetztüblichen Art der Beisteuern unvermeidlich ist, seyn könnte und seyn sollte. Insbesondere ist die Ertheilung solcher Unterstützungen dadurch unsicher und dem Empfänger drückend, daſs es vorzüglich zufälligen Eindrücken und Rührungen der Mitglieder, besonders der den Vortrag habenden Beamten, abhangt, welche nicht gerade jeder würdigste Hülfbedürftige auch am Kräftigsten zu erregen geeignet ist, ob und in welcher Art und Maſse die Unterstützung erfolgen soll. — Zwar ist es ein Vorurtheil, wenn behauptet wird, daſs die Wohlthätigkeit der erste wesentliche Zweck der Brüderschaft sei; dennoch ist er ein untergeordneter, im Ganzen wesentlicher und unerlaſslicher Zweck. Besonders hierin könnte und sollte die heutige Brüderschaft nach dem Vollkommnern streben. Wie dieses zu erreichen sei, wie, bei viel wenigeren Beschwerden des Einzelnen, eine vielmal kräftigere, zuverlässige Wohlthätigkeit organisirt werden könne, bin ich erbötig, jeder Loge, welche es wünscht, in einem vollständigen Entwurfe mitzutheilen. Am Meisten noch haben in dieser Hinsicht die Groſslogen in den britischen Inseln geleistet, vorzüglich die Londner neuenglische, wie aus der Noorthouckischen Ausgabe ihres Konst. Buches, S. I—IV, zu ersehen ist.

von Logenherren trachten. So wie wir in den ältesten Freimaurergesetzen die Vorschrift eines ehrbaren, den Gesetzen des Staates gehorsamen, gottesfürchtigen Wandels finden, (Band I, S. 578—583, 586 f.; B. II, S. 5 ff. 16, 23—29.) so ist es auch bei allen Handwerken das erste Gesetz, ehrbar zu seyn, seine Ehre über Alles zu bewahren, und die Ehrbarkeit des Handwerkes in seiner Person zu erhalten. So wie ferner die alte Freimaurerbrüderschaft in der Ehrbarkeit, (Ehrwürdigkeit,) ihren höchsten und einzigen Ehrentitel fand, und ihre Erstbeamten, so wie jeden Bruder, nur ehrbar, ehrwürdig (worshipful, honourable, [the right worshipful master, fellows, brethren] ehrvoll) nannte, so vereint auch bei den Handwerken die gehaltvolle Benennung der Ehrbarkeit und des ehrbaren Handwerkes, der ehrbaren Bruderschaft das Höchste ihres geselligen Strebens. Wie weit werden durch diesen einfachen Sinn der Handwerker diejenigen Zweige der Freimaurerbrüderschaft übertroffen, welche sich solcher Titel, die sonst nur hohen Staatpersonen, oder den höheren geistlichen Ständen, gebühren, als eines oft blos kindischen, oft auch hinterlistigen und dem echten Brudersinne verderblichen, Spielwerkes bedienen, und so zum Wenigsten den herzerhebenden, würdevollen Namen eines ehrbaren, ehrwürdigen Bruders entkräften, über welchem in der Freimaurerbrüderschaft kein höherer gefunden werden kann! — Gewifs Vieles könnte die Freimaurerbrüderschaft aus den verhältnifsmäfsig weit mehr ausgebildeten edleren Zünften zu ihrer Veredlung lernen! — Und zeigt sich auch hin und wieder, zumal in den niederen Handwerken, so manches Kindische, und vielfache Rohheit des Lebens, so lafst uns der beschränkten Lage dieser niederen, dennoch ehrwürdigen, Stände nicht vergessen, und von der andern Seite gegen die so vielen unwürdigen und spielenden Zunftgebräuche, welche noch heute das Ritual der heutigen Freimaurerbrüderschaft entstellen, und gegen den verfeinten Heuchelschein, der alle Logen mehr oder weniger vergiftet, nicht gleichgültig seyn!

In der angedeuteten höhern Beziehung ist es eine vorzüglich wichtige geschichtliche Thatsache, dafs die Gesellschaften der reinapostolischen, der päbstlichen Hierarchie entgegenarbeitenden Geistlichen, besonders in Schottland, Wales und Irland, so wie sie in ihrem Vaterlande, und als Lehrer und Rathgeber Karl's des Grofsen, und seiner Vorväter und Nachfolger, überall gelehrte und volkliche Schulen;

und die ersten Universitäten in Europa, stifteten, ihr höheres Licht auch in die Baukorporationen hereinleuchten liefsen, und zu der Ausbreitung inneren Ausbildung und Beschäftigung aller bei dem Bauen erforderlichen Zünfte, und aller Zünfte überhaupt, aus allen Kräften hinwirkten, — und so auf alle Weise durch stille Aussaat höherer Erkenntnifs dem Reiche der Finsternifs und der willkührlichen Tyrannei den Sturz, dem Reinmenschlichen aber einen unverwüstbaren Grund, bereiteten. Die Einrichtungen und der Geist, welchen jene Religiosen den Baukorporationen ertheilt hatten, giengen mehr oder weniger rein und kräftig in alle Zünfte über, welche sich, sämtlich nach dem Muster der Baukorporationen, im Mittelalter bildeten, und gegen das Ende desselben ihre jetzt noch bestehende Verfassung erhielten. Eben diese Einrichtungen aber und dieser Geist machen auch den wesentlichen, einer steten, immer höheren Ausbildung und Neugeburt fähigen Grund der altenglischen Freimaurerei, so wie jedes andern echten Zweiges dieser Brüderschaft in jedem andern Erdlande, noch heute aus. Die Wahrheit dieses für die allgemeine Menschheitgeschichte wichtigen Resultates geht schon aus den geschichtlichen Denkmalen und einzelnen Thatsachen hervor, welche diese ganze, blos einzelne Bruchstücke enthaltende, Schrift bis hieher aufstellt, und noch im Verfolge weiter entfalten wird; es soll aber, wenn ich lebe, von mir, oder wird doch einst von Anderen, ausführlich und öffentlich vorgetragen werden.

Die einzelnen Bruchstücke, welche ich so eben von den Zunftformeln der Grufsmaurer mittheilen will, beschränken sich auf einen Grufs, den ich von einem hiesigen ehrwürdigen Bruder für den Abdruck erhielt, und auf die Fragmente, welche das Konstitutionbuch der Loge Archimedes zu den drei Reifsbretern in Altenburg bekannt gemacht hat. Die Archive zu Lissabon Strasburg, Kölln, Magdeburg, vielleicht auch zu Meifsen, a) und an mehren Orten in den brittischen Inseln, werden einst diese ersten Anfänge in eine vollständige Sammlung verwandeln.

a) In Denkmalen über den Bau des dasigen Doms, besonders des kunstreichen Thurmes desselben, in den Jahren 950, und 1211 bis 1365. Siehe hier zuvor Seite 338 f. die Note!

b) Maurergesellen- oder der Münder Grufs. a)

[Wie solcher jetzt, im Jahr 1810, gebräuchlich.]

(Vergleiche hierbei Band I, S. 443!)

Mit Gunst! b)

Ich habe einen ganz freundlichen Grufs abzustatten, an einen ehrbaren und hochlöblichen Handwerk der Maurer und Steinhauer allhier in der Stadt N. N. An den ehrbaren Alt und Jungmeister, Alt und Junggesellen und der ganzen ehrbaren Gesellschaft. Von den ehrbaren und hochlöblichen Handwerk der Maurer und Steinhauer aus der Stadt N. Von den ehrbaren Alt und Jungmeister, Alt und Junggesellen und der ganzen ehrbaren Gesellschaft, welche sich von Tag zu Tag der Ehrbarkeit befleifsigt an Meister und Gesellen.

Ich will Dir es bringen nach lieblichen Dingen. Feste Dinge dieser Erden, müssen unverändert seyn, willst Du jetzt mein Bruder werden, es gescheh bey ein Glas Bier oder Wein; so mufst Du mit Mund und Hand ewig halten Bruderstandt, es sey zu Wasser oder Land. Wie Maurer arbeiten in harten Kalk, Fels und Stein, welches kein Wasser noch Feuer verzehren kan; also mufst Du auch mein Bruder bleiben. Lieber Bruder willst Du wissen wie ich heis N. werde ich genannt N. ist mein Vaterland und bin allda zu einen rechtschaffenen Maurergesellen auserkohren. Willst Du wissen wie mein Lehrmeister hat geheifsen. N. und N. hiefsen meine beyden Schenkgesellen. Hörst Du diese 3 Nahmen schimpfen oder schmähn, es gescheh bey Tisch, Bank, Bier oder Wein, so wirst Du so gut seyn und sie defentiren wenn es kan seyn, kan es aber nicht seyn, so schreib mir ein kleines Brieflein, und lasse es wandern von einer Stadt zur andern von einer Herberge zur andern es sey zu Wasser oder Land endlich kommt es doch in meiner Hand. Alsdann will ich mich aufmachen und in acht oder vierzehn Tagen bey Dir seyn, um diese ehrliche Nahmen zu defentiren.

Brost Bruder auf Du und Du, trink ich Dir aus diesen eins zu, es geschicht nicht aus Hunger oder Durst sondern aus Lieb und Lust, nicht aus Hafs und Neid, sondern aus

a) Mitgetheilt von dem S. Ehrw. Bruder Schuricht, Königl. Sächs. Hofbaumeister zu Dresden.

b) „Ist das Losungwort, welches bei jeder Gelegenheit gesagt „werden mufs."

Lieb und Freundlichkeit und aller rechtschaffenen Maurergesellen ihre Gesundheit. Vivat.

Abschied. *a*)

Ich verhoffe der ehrbare Meister wird mir nichts übels nachzusagen wissen, und ich Sie auch nichts als was der Ehre zusteht. Weiter bedanke ich mich für Ihre Arbeit, gute Beförderung und richtiger Bezahlung. Könnte es heute oder morgen seyn, mich wieder bey den ehrbaren Meister zu erkundigen; so steht es mich und Ihnen frey nach Handwerksgebrauch Gewohnheit.

c) *Bruchstücke von den Gebräuchen der Handwerkmaurer in Altenburg. (Aus dem Konst. Buche der Loge Archimedes zu den drei Reißbretern daselbst, S.* 144 — 148 *in der zu S.* 24 *gehörigen 3oten Note.)*

„In Hinsicht unserer Behauptung," heißt es in dem Alt. K. Buche S. 144, f. „daß die Verfassung und Gebräuche der Freimaurerei nach der alten Verfassung und den Gebräuchen der Handwerkmaurer in London geformt seien, beziehen wir uns, (außer den zuvor, und z. B. von dem Baue des Münsters zu Strasburg, S. 157 ff. mitgetheilten Beweisen,) noch auf die von der Handwerkmaurerei angenommene Sprache, nehmlich Gruß, Griff, Zeichen, Wort, Name, nebst den Redensarten: Wort begehren, arbeiten, u. s. w., *b*) ferner die drei Stufen, Lehrling, Gesell, Meister. *c*) Daß jedoch dieses Alles von der

a) „Dieser Abschied wird so geschrieben, daß die Vocales in „Ziffern, und der erste Buchstabe jedes Wortes allezeit vor „den letzten, gesetzt werden, als: a, e, i, o, u / 1, 2, 3, 4, 5 z. B. „c3h 2rh4ffv2 2dr hrb1r22 23st2mr heißt: ich „verhoffe, der ehrbare Meister" u. s. w. Für die „Dechifrirkunst eines Handwerkgesellen schwierig genug!

b) „Nur Dieß ist unter der allgemeinen Sprache der „Freimaurer zu verstehen." Note des A. K. Buchs. — Ich habe im ersten Bande S. 96, und bei Erklärung des Symboles des länglichen Viereckes, des L, Y, und anderer Symbole, auch der aus der Schrift: the grand Mystery u. s. w. entlehnten, S. 97, 382 und S. 403. gezeiget, daß dennoch einige Reste der Pasigraphie sich in der alten Freimaurersprache finden. Schon die durch die Güte der Altenb. Loge mitgetheilte Übersetzung der Yorker Konstitution lehrt Dieß. H.

c) In dem Sinne, wie diese Stufen seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, um einen politischen Zweck zu verfol-

Verfassung der Handwerkmaurer insofern abweiche, als diese wirkliche Häuser, wir aber an einem moralischen Tempel, bauen, versteht sich von selbst."

„Von den Gebräuchen liefern wir diesen Beweis, daſs wir einige Gebräuche der Handwerkmaurer in Altenburg, so viel wir nehmlich, weil auch diese, als Gruſs-oder Wortmaurer, ihre Gebräuche äuſserst geheim halten, mit vieler Mühe endlich zuverlässig erforscht haben, hier so folgen lassen, wie wir sie, nach Vergleichung dreier unvollständigen Manuscripte, mit allen Fehlern im sogenannten Examen, getreu abgenommen haben, und uns überzeugen, daſs erfahrnen Freimaurern Manches davon auffallen werde. Folgendes sind diese Bruchstücke." —

„Jeder Lehrling muſs sich durch richtige Zeugnisse, daſs er ehelicher Geburt sei, legitimiren; sodann wird solcher von demjenigen Meister, welcher ihn in die Lehre zu nehmen gesonnen, vor gesamtem Handwerk und ofner Lade vorgetragen. Falls sich nun kein Hinderniſs findet, so wird der Neuaufzunehmende dem ganzen Handwerke vorgestellt und ihm aufgegeben, sich neben seinem Lehrmeister noch zwei Bürgen oder Pathen zu wählen, welche die Verbindlichkeit über sich nehmen, dem Lehrlinge bei solchen Fällen, wo sein Lehrmeister durch Krankheit oder andere Umstände behindert wäre, ihn mit Arbeit zu versehen, Arbeit schaffen zu müssen, und in dieselben Rechte des Lehrmeisters treten. Sodann wird der Neuaufgenommene von Seiten des Handwerkes ermahnet, sich seine drei Lehrjahre a) hindurch gegen seinen Lehrmeister sowohl, als gegen das ganze Handwerk und Gesellschaft, ehrlich, treu, fleiſsig und sittsam zu betragen. Nach Verlauf der Lehrjahre wird der

gen, in die Freimaurerbrüderschaft eingeführt worden sind, waren sie bei den alten Freimaurerkorporationen nicht vorhanden. Wohl aber fanden sich bei den alten, wirklich bauenden, Korporationen aus ähnlichen Gründen, und in ähnlichem Sinne, als bei den jetzigen ansässigen Zünften, Meister, Gesellen, und Lehrlinge, welche Masters (magistri), fellows (socii, oder the masters masons, [S. Archaeol. or misc. tracts, London. Vol. X, 7. p. 70. ff.]) und servants (fratres servientes) hieſsen. Vergleiche, Was ich hierüber schon im ersten Bande S. 584 und B. II. S. 34, a) gesagt habe! H.

a) „Auch ein Freimaurer-Lehrling muſste sonst 3 Jahre warten, ehe er weiter befördert werden konnte." A. K. B. — In ältesten Zeiten, zufolge der Yorker Konstitution und des neuenglischen ältesten und neusten Rituales, sieben Jahre. H.

Ausgelernte von seinem Lehrmeister oder Pathen dem Handwerke vor offener Lade folgendermaſsen vorgetragen:"

„„Mit Gunst und Erlaubniſs, Ehrbares Handwerk, Meister und Gesellen!""

„Antwort." „„Gunst genug.""

„„Einem Ehrbaren Handwerke, Meister und Gesellen wollte ich nach Handwerksgebrauch und Gewohnheit und meiner Schuldigkeit melden, daſs der bei E. E. Handwerk aufgenommene Lehrling N. seine drei Lehrjahre ehrlich und treu ausgestanden, und nun wünscht, als Geselle aufgenommen zu werden.""

„Sodann wird der Ausgelernte vorgelassen und mit den Pflichten eines Gesellen bekannt gemacht, welche er treulich zu erfüllen verspricht."

„Worauf sodann mittelst eines groſsen Pokals oder Handwerks-Willkommens *a*) von den Meistern eine Gesundheit auf das Wohl des (losgesprochnen) neuen Gesellen ausgebracht wird, welche die Gesellen zuerst und dann der neue Geselle erwiedern, aber jedesmal durch dreimaliges Bitten, z. B.

„„Mit Gunst und Erlaubniſs, Ehrbares Handwerk,
Mit Gunst und Erlaubniſs, Ehrbarer Meister,
Mit Gunst und Erlaubniſs, Ehrbare Gesellen,

daſs ich den ehrbaren Handwerkswillkommen seines Hauptes entblöſse und auf das Wohl des Ehrbaren Handwerks, der Ehrbaren Meister, und der Ehrbaren Gesellen, dem Losgesprochenen und dem ganzen Handwerke zu Ehren, eine Gesundheit ausbringen darf."" *b*)

Gruſs des Maurer-Handwerks. „„Ehrbar günstiger Meister, ich soll ihn grüſsen von dem ganzen hochlöblichen Handwerke der Maurer der Stadt N., die in der Ehrbarkeit leben, in der Ehrbarkeit sterben, sich der Ehrbarkeit befleiſsigen, sich der Ehrbarkeit gebrauchen.""

a) Dieser Gebrauch eines Zunftpokals erhielt sich auch bei den Logen altenglischen Systemes in England, wie das im ersten Bande mitgetheilte Eſsinger Ritual bezeuget. Die Loge zu Eſsingen erhielt vom engelländischen Groſsmeister, dem Duke Athol, den S. 293 beschriebenen Zunftbecher zum Geschenke, „woraus fremde Besucher bewillkommt werden." (Siehe S. 105 des Mspts.!) Auch bei den römischen Kollegien waren Zunftpokale üblich. (S. zuvor S. 167!) H.

b) Auch dieser Gebrauch hat sich in dem Rituale der Neuenglischen Groſsloge erhalten, wo der erste Toast bei Eröfnung der Loge ist: „Dem Könige und der Zunft durch drei!" (Siehe B. I. S. 449!) H.

„„Ich habe gehöret, daſs der ehrbare günstige Meister für mich ehrbaren Gesellen ehrbare Beförderung hätte, so wollte ich Ihn angesprochen haben, auf 8 oder 14 Tage, nach seiner und meiner Beliebung und nach Handwerksgebrauch und Gewohnheit, so lange es Ihm und mir gefällt.““

„Die Brüderschaft.“

„„Veste Dinge dieser Erden müssen unverändert seyn; willst Du jetzt mein Bruder werden, es gescheh' bei Bier und Wein, so muſs Du mit Mund und Hand ewig halten Bruderstandt. Sonn' und Mond die stehen ewig, erstre ist ganz unbeweglich: a) also wirst Du auch nun seyn, ewig bleiben Bruder mein. Die Maurerarbeit ist von Stein und Kalk; kein Feuer sie verzehren kann: drum bleibet unsre Brüderschaft ein vestes Ding; durch Schnee und Eis bin ich gereiſ't. Willst Du auch wissen, wie mein ehrbarer Name heiſst u. s. w.““

„Examen.“ — „„Mit Gunst und Erlaubniſs! Gott ehre diesen Plan und Alle, die hier um uns stahn.““ „(Nun werden die Maaſsstäbe über's Kreuz, X, gelegt.“ b)

„„Ehrbare Gesellschaft bist Du ein Briefer (Briefträger) oder ein Grüſser?““

„„Ich bin ein Grüſser.““

„„Wer hat Dich ausgesandt?““

„„Mein Ehrbarer Lehrmeister, Ehrbare Bürger und ein ganz Ehrbar Handwerk der Maurer zu N. N.““

„„Worauf?““

„„Auf Ehrbare Beförderung, Zucht und Ehrbarkeit.““

„„Was ist Zucht und Ehrbarkeit?““

„„Handwerks-Gebrauch und Gewohnheit.““

„„Wo fängt sich selbige an?““

„„Sobald als ich meine Jahre ehrlich und treu ausgestanden.““

a) Vielleicht ist dieser Beisatz im Sinne des Kopernikanischen Systemes, wie die Altenburgischen Brüder vermuthen, neuer; vielleicht aber ist er auch ein Überbleibsal echter Erkenntniſs, das sich in den Zünften erhielt; da durch vielfache Forschungen bewiesen ist, daſs die Egypter, Pythagoras, und andere Astronomen des Alterthums das echte Himmelsystem kannten, und dessen Kenntniſs auch im Mittelalter nicht erloschen ist. (Siehe auch Ledwich Antiquities of Ireland,) H.

b) Dieſs Zeichen führt auch die Schrift: The grand mystery etc. an. Siehe B. I. S. 406! H.

„„Wo endigt sich selbige?““
„„Wenn mir der Tod das Herz abbricht.““
„„Woran erkennt man den Maurer?““
„„An der Ehrbarkeit.““
„„Was bist Du für ein Maurer?““
„„Ein Mund-Maurer.““
„„Woran erkennt man das?““
„„An meinem ehrbaren Gruſs und Mundsprache.““
„„Wo ist das ehrbare Maurerhandwerk in Deutschland aufgerichtet worden?““
„„Zu Magdeburg auf dem Dom.““ *a*)
„„Unter was vor einem Monarchen?““ *b*)
„„Unter Kaiser Karl II, von der christlichen Religion an der fünfte, im Jahr 876.““
„„Wie lange hat dieser Kaiser regieret?““
„„Drei Jahre.““
„„Wie hat der erste Maurer geheiſsen?““
„„Anton Hieronymus, und das Werkzeug hat Walkan erfunden.““
„„Wie viel hat der Maurer Worte?““
„„Sieben.““
„„Was sind das vor Worte?““
„„Riganisehe. Riganse. Riganifehe.““ *c*)

a) Siehe zuvor S. 238. Note *b*)! H.

b) Dieser Ausdruck klingt wie ein neuer Zusatz. H.

c) „Diese drei Varianten sind alle drei offenbar falsch geschrieben. Vielleicht das englische Rigglet, oder ein anderes ebenfalls aus 7 Buchstaben bestehendes Wort, das uns ein Engländer zwar angab und über's Creuz messen, (weil die Maaſsstäbe nach oben über's Creuz gelegt würden,) bedeuten sollte, das wir aber nicht wieder finden können.“ A. K. B. — „Diese Nachrichten von den Gruſsmaurern stimmen zum Theil mit denen, die Br. Schröder besitzt, überein. Auch mir“ (dem Br. Meyer) „ist das hier entstellte Wort Rigaische auf keine Weise erklärbar. Rigglet ist kein englisches Wort. Riggle, oder wenn man 7 Buchstaben haben und recht orthographisch schreiben will, wriggle, heiſst: etwas schnell fortwälzen oder winden, nicht aber über's Creuz messen. Aber warum in aller Welt soll dieses Wort von 7 Buchstaben gerade ein englisches Wort seyn? Woher kommt in diesem ganzen Aktenstücke die Spur irgend eines englischen Worts?“ Anmerkung des Brs. Meyer, aus den handschriftlichen Anmerkungen der Brr. Schröder und Meyer zu dem Alt. Konst. Buche. — „Doch nur zum Theil“ (stimmen die Nachrichten des Alt. K. Buchs mit denen vom Br. Schröder gesammelten überein.) „— In meinem Exa-

„„Wie lauten sie?““

„„Gott grüsse die Ehrbarkeit,
Gott grüsse die Ehrbare Weisheit,
Gott grüsse ein Ehrbar Handwerk der Maurer,
Gott grüsse einen Ehrbaren Meister,
Gott grüsse einen Ehrbaren Polier (Aufseher, Vorsteher),
Gott grüsse eine Ehrbare Gesellenschaft,
Gott grüsse eine Ehrbare Beförderung,
hier und da und an allen Orten zu Wasser und zu Lande!““

„„Was ist Heimlichkeit an sich selbst?““

„„Erde, Feuer, Luft und Schnee, wodurch ich auf eines Ehrbaren Meisters Beförderung geh.““

„„Was trägst Du unter Deinem Huthe?““

„„Eine hochlöbliche Weisheit.““

„„Was trägst Du unter Deiner Zunge?““

„„Eine hochlöbliche Wahrheit.““

„„Warum trägst Du einen Schurz?““

„„Dem ehrbaren Handwerke zu Ehren und mir zum Vortheil.““

„„Was ist die Stärke bei unserem Handwerke?““

„„Dasjenige, was Wasser und Feuer nicht verzehren kann.““

„„Was ist das Beste bei einem Maurer?““

„„Das Wasser.““

„*Bei'm Meisterspruche* soll, aufser einem Examen über das gefertigte Meisterstück in Hinsicht auf Mauerstärke, Dauerhaftigkeit, Durchschnitt oder Profil, und ohngefähren Anschlag der zu dem aufgegebenen Plane nöthigen Materialien u. s. w., weiter Nichts vorkommen. *a*)

men kommt Nichts von Anton Hieronymus-Walkan-Riganische vor; in dem meinigen hat Kaiser Maximilian 1498 im Dom der Stadt Magdeburg das Maurerhandwerk privilegirt.“ Anm. des Brs. Schröder, ebendaselbst. — Vielleicht ist diefs verstümmelte Wort aus den Anfangsbuchstaben der sieben freien Künste zusammengesetzt; vielleicht bedeutet es auch in einer, der S. 257. *a*) angeführten ähnlichen Chiffersprache irgend etwas Anderes. H.

a) „Wir fügen nur noch hinzu, dafs, ob wir uns gleich nicht deutlich ausdrücken können, der im vorstehenden Examen vorkommende Anton Hieronymus offenbar der corrumpirte Adoniram 1 Kön. K. 4. v. 6. und K. 5. v. 14., und, wie gewöhnlich, also auch hier, verwechselt ist mit Hiram von Tyro K. 7. v. 13. und ff., oder, wie er 2 Chron. K. 2.

7) *Einige Nachrichten über das Kloster* **Batalha** *in* **Portugal**; *aus* **Murphy's** *Travels in Portugal in* 1789 *and* 1790 (*London* 1795, *p.* 33. *ff.*) *und aus Ebendesselben Designs of the Church and Royal Monastery of* **Batalha**. *London*, 1792—1795, *in gross Folio.*)

[Zur Erläuterung von S. 425 und S. 444 des ersten Bandes, und der zweiten Figur auf der dritten Kupfertafel zu S. 584.]

„Das königliche Kloster **Batalha** liegt in einem kleinen Dorfe gleiches Namens, in der Provinz **Estramadura**, sechzig Meilen nordwärts von **Lissabon**. Es wurde am Ende des vierzehnten Jahrhunderts von **Johann I**,

v. 13. 14. heisst, **Huram Abif**, als welcher letztere eigentlich für die Handwerksmaurer und Consorten gehören sollte, indem man selten ein altes Handwerk finden wird, das den ersten Erfinder nicht aus der Bibel herleiten sollte. So z. B. die Zimmerleute:

Als Adam Frost und Hitze litte,
Baute er sich eine Hütte, u. s. w."

(Oder die Posamentirer: **Aaron**, der die Kunst erdachte, und die ersten Borden machte, u. s. w. H.) „Oder mehre Eisenarbeiter, wenn sie fragen: wie hat der erste Eisenarbeiter geheissen? Antw. **Tubalkain**. — (Gen. 4, 22.) Sollte nicht durch **Walkan**, im vorstehenden Examen, dieser Tubalkain gemeint seyn?" (Oder, nach **Mossdorf**, **Vulkan**.)

„Möchten uns doch die Handwerksmaurer überzeugen, dass **Walkan** zu **Hieronymus** gehöre, und die reine Freimaurerei weder **Giblim**, noch **Sublim**, kenne; möchten aber auch Freimaurer überall sich angelegen seyn lassen, die Gebräuche der Handwerksmaurer, und etwan auch der Steinmetzen, Zimmerleute, u. s. w., (weil Diese ohnfehlbar mit unter den alten englischen Freimaurern, diese als eine Korporation Bauverständiger betrachtet, begriffen waren,) eben so bruchstückweise, wie wir, zu erforschen, die Siegel und andere Abzeichen dieser Handwerke mit den der ächten Freimaurerei eigenen grossen Lichtern zu vergleichen, (auf mehreren dergleichen Siegeln, Schlössern an den Schurzfellen u. s. w. findet man Winkelmaass und Zirkel völlig ritualmässig abgebildet, auch wohl ein Auge Gottes mitten innen;) und die Resultate bekannt zu machen, um dereinst ein Ganzes bilden, und auch durch solche Beiträge auf Ausrottung alles falschen Wahns in der Freimaurerei mit hinwirken und zeigen zu können, wie Dieses oder Jenes in der Freimaurerei einen ganz natürlichen, nicht weit hergeholten, Ursprung habe. Corrumpirte Worte lasse man sich nicht irren! Fand doch auch **John Locke** in K. Heinrich's VI. Freimaurer-Examen **Pythagoras** in **Peter Gower** und die **Phönizier** in **Venetianer** verwandelt." Alt. K. Buch.

Könige von Portugal, zu Folge des entscheidenden Sieges gestiftet, welchen er in der harten Schlacht von Aljubarota über das Kastilische Heer erfocht. Das Kloster ist in dem Stile erbaut, welchen man den modernen Normannisch-Gothischen (the modern Norman Gothic) nennt, und kann als Eines der schönsten Musterwerke dieses Stiles betrachtet werden. Wir bemerken in der Bauart dieser Kirche Keine von jenen kleinlichen und überflüſsigen Zierathen, womit sich andere gothische Bauwerke überhäuft finden. Alle Verzierungen, welche wir hier angewandt sehen, sind sparsam, aber kunstverständig, ausgetheilt, vorzüglich an der Innenseite, welche durch anspruchlose und edle Einfachheit (plainneſs) merkwürdig ist. Die groſse und erhabne Wirkung des Ganzen wird nicht durch irgend buhlerische Verschönerungen, sondern durch die innere Vortreflichkeit des Planes, hervorgebracht. Die Ausdehnung des Gebäudes ist von dem westlichen Eingange bis an das Ende gen Osten 416 Fuſs, von Norden nach Süden aber, mit Einschluſs des Klosters, 540 Fuſs. Das Ganze, mit Ausnahme der inneren Wohngemächer, Geschäftzimmer und Schlafsäle (the interior offices and dormitories; — innere Grabmäler?) ist von einem Marmor erbaut, der ursprünglich dem Carrarischen in Farbe nicht unähnlich ist, nun aber im Innern ein bescheidenes Grau, äuſserlich aber eine gelbe harte Rinde (scoria), erhalten hat, welche für den Künstler das Mahlerische des Anblickes erhöht."

„In dieser Kirche findet sich oft das Motto wiederholt: Tanyas erey, welches ein Portugiesischer Autor erklärt: Suche, so wirst du finden! als wenn der Baumeister den König hätte ermuntern wollen, seine Entdeckungen zur See fortzusetzen. a) Diese Worte sind mit gothischen Lettern, in erhabner Arbeit (embossed), und mit einem Kreise in einander verschlungener Ringe umgeben. b) Auch fin-

a) Dieser deutet die erwähnten Worte als die griechischen τανυας ἐρεω. Da aber erey steht, so könnte es eher abgekürzt seyn aus τανυας ἐρευνα. Übrigens ist τανυειν homerisch, auch in dem hier passenden Sinne. (Il. π, 475.) Siehe Dammii Lex. Graecum etym. et reale, 1765. p. 2408. s. fin. ! — So hieſse es: Suche angestrengt! H.

b) Die echte Auslegung allerdings kann seyn, daſs der Baukünstler hierdurch auf die Entdeckung unbekannter Erdländer hat deuten wollen. Dennoch ist es nicht unmöglich, obgleich nicht erwiesen, daſs es ein architektonisches Symbol

det sich in dem unvollendeten prachtvollen Mausoleum des Königs Emanuel, welches an die Hauptkirche angebaut ist, ein Schild in einer Nische mit den Buchstaben EY zwischen zwei mathematischen Erd- und Himmelkugeln (armillary globes) und ein Kreuz des Christusordens. Das Letztere gehörte zu dem Wappen des Königs Emanuel, weil er Grofsmeister dieses Ordens war. Dieser König fügte zu den Insignien der königlichen Würde eine künstliche Himmelkugel, in Hinsicht auf einen Rathschlag, den ihm König Johann kurz vor seinem Tode gab. Man vermuthet, der König habe hierdurch die Entdeckungen vorandeuten wollen, welche im Osten der Erde erfolgten. Als Emanuel den Thron bestiegen, so bestand er auf seinem Vorsatze, und sandte Vasko de Gama zu der ruhmvollen Unternehmung aus, durch welche er im Jahr 1498 Indien entdeckte. — Nach Plutarchus bedeutet EI den Einen unsterblichen Gott. a) Osorio de Sousa schliefst daher, diefs Emblem EI deute die Antwort an, welche der König Emanuel auf obiges Motto ertheilte, indem er sagte: „Ich weifs, o Herr, dafs aufser Dir Nichts würdig ist, gesucht zu werden; denn diese Meere und Länder haben ihre Grenzen und Dauer; doch Du allein bist ewig, unsterblich, unendlich.“

„Nach der Erzählung solcher Männer, von denen man annimmt, dafs sie ihre Nachrichten aus den Urkunden gezogen haben, welche in den königlichen Archiven zu Lissabon aufbewahrt werden, war der Baumeister dieser Kirche Stephan Stephenson, aus England gebürtig. Aber die Väter Cacegas und de Sousa, welche die Geschichte von Batalha mit grofser Genauigkeit geschrieben haben, schweigen hierüber. Sie erzählen, der König habe, voll Verlangen, ein Kloster zu erbauen, welches jedes andere in Europa überträfe, aus entfernten Ländern die berühmtesten Künstler zusammenberufen, welche man habe finden können.“

seyn könnte. Wenigstens, da in unserer ältesten Aufnahmakte der Spruch: „suchet, so werdet ihr finden!“ ausdrücklich erwähnt wird, (B. I. S. 160.) und die Kette höchst wahrscheinlich ein altes Symbol der Baulogen ist, (B. I. S. 266 a) so ist dieses architektonische Emblem ganz geeignet, einem Jeden vorgehalten zu werden, der in die Brüderschaft aufgenommen werden will. H.

a) Plutarch. lib. de EI apud Delph.; Chev. Ramsay's Theology of Ancients.

„Die zweite Tafel a) stellt die Charaktere dar, welche ich an verschiedenen Theilen der Kirche zu Batalha gefunden. Ich glaube, diese Charaktere sind von den Aufsehern des Baues für die Arbeitleute bestimmt worden, um ihre verschiedenen Verrichtungen anzudeuten.“ b) c)

„Die grofse Kirche von Batalha ist nach Proportionen des Menschenleibes gebildet. d) Nicht blos die Bogen, sondern auch jeder Scheiteltheil (vertical part), gehen in Einen Punkt aus, und die ganze Hauptform, vom Eingange angesehen, neigt sich zur Pyramide. [Designs, p. 3] Ein vorzüglicher Künstler e) beurtheilt, als ein kompetenter Richter, das Verdienst der gothischen Baukunst also: „„Diesen gewöhnlich gothisch genannten Baukünstlern verdanken wir die ersten bedeutenden Fortschritte des Bauens (in construction); es ist eine Klarheit (lightnefs) in ihren Werken, eine Kunst und Kühnheit der Ausführung, welche die Alten niemals erreichten, und die Neueren nicht ohne Schwierigkeit begreifen und nachahmen.““ Ihre Werke lassen Zeichen mathematischer Einsicht, philosophischen Tiefblickes (philosophical penetration), und religiöser Anschauungen und Gefühle (religious sentiments) bemerken, welche künftige Geschlechter in den Erzeugnissen der Architekten des jetzigen aufgeklärten Menschenalters vielleicht vergeblich suchen werden. f) Die zuvor erwähnte Pyrami-

a) In dem Kupferwerke in Grofsfolio Tab. II. num. 37. Hier im ersten Bande, Tafel 3, Fig. 2. S. 684; vergleiche dabei B. I. S. 444! H.

b) „I believe these characters have been assigned by the Wardens of the fabrick to the workmen, in order to distinguish their respective performances.“ Murphy.

c) Noch verdient, bemerkt zu werden, dafs Murphy (Siehe Introd. Plate 2, n. 34, 36!) in alten Bildwerken und Urkunden (from ancient sculptures and records) ein mit dem rechten Winkel nach Oben gelegtes Winkelmaafs fand, dessen linker Schenkel zwischen einem nach Oben zur Seite geöfneten Zirkel liegt. Auch erwähnt er, als Emblem über den Hochaltären, (S. B. I. S. 437!) ein gleichseitiges Dreieck, darin ein nach Unten geöfnetes Winkelmaafs, um dessen Eckpunkt ein Kreis, der an die beiden oberen Seiten des Dreieckes eingeschrieben ist. H.

d) Siehe in dem Kupferwerke Intod. Pl. III, Fig. 3, und vergl. hier B. I. S. 423 f.! H.

e) Chamber's civil Archit. p. 24, 3d ed. Murphy.

f) Nach genauer Durchforschung nicht nur des verdienstlichen Murphy'schen Werkes, sondern auch der Beschreibungen

dalform kehrt in den kleinsten Zierathen wieder; Schneckenspitzen, Zinnen und Spitzbogen (spires, pinnacles, and pointed arches) finden sich immer zusammen, und vollenden (sprechen aus, imply) ein System, das sich auf die Grundsätze der Pyramide gründet. *a*) Die Pyramidenform geht wirklich durch alle einzelne das Kunstwerk ergänzende Theile; und die allgemeine Anlage des ganzen Gebäudes kommt ihr wenigstens eben so nahe, als die Anordnung eines historischen Gemäldes, dessen Gruppirung man pyramidal nennt. Diese Bauart ist den egyptischen Werken eigen; die Pyramiden, z. B. die von Gaza, gehn in die Gestalt eines Spitzbogen aus. Um auf die pyramidale Gestalt des Feuers hinzudeuten, endigt die Spitze des pyramidalen Aufsatzes des Mausoleum *b*) in eine brennende Kugel. — Alle griechische Fenster und Thüren dagegen schliefsen horizontal, bei Rundtempeln aber in Halbkreisbogen. In der gothischen Baukunst ist der Halbkreis ausgeschlossen; wo sich jedoch das Gebäude nach Oben rechtwinklig und geradlinig darstellt, da sind auch die Oeffnungen so gebildet."

8) *Über die sogenannten Wahrzeichen an Gebäuden des Mittelalters, als Winke reinerer, gottinniger und sittlicher (religiöser und moralischer) Erkenntnifs der Bauleute; und Beispiele derselben.*

Die eigentlichen Geweiheten der allgemein-menschlichen und zugleich der reinen christlichen Religion, welche in den britischen Inseln unter dem Namen der Kuldeer sich gesellig ausgebildet hatten, und bis zu den Zeiten der allgemeinen Kirchenreformation erhielten, benutzten jede sich ihnen darbietende, oder von ihnen selbst kunstreich zubereitete Gelegenheit, ihre Einsicht, Gesinnung und Hand-

und Abbildungen von vielen hundert Denkmalen der gothischen Baukunst in Europa, stimme ich diesem Urtheile Chamber's und Murphy's völlig bei. Diese Architekten waren es aber, welche jene alten Baukorporationen um sich bildeten, von denen unsere Freimaurerbrüderschaft, nebst ihren Grundgesetzen, ihrer Verfassung und Liturgie abstammt. Wie ungegründet erscheint hier die Ansicht, welche in der alten englischen Maurerei vor 1717 nur eine Anstalt dummer Mönche und ideenloser Handwerker erblickt! — Vergleiche hier B. I. S. 424 f.! H.

a) Vergleiche B. I, S. 457, n. *a*! H.

b) Siehe unter den Murphy'schen Kupfern the South Elevation of the Mausoleum of king John I. at Batalha! H.

lungart nach allen Seiten, über alle Länder und Stände zu verbreiten. a) Es ist eine nicht blos völlig unerweisliche, sondern offenbaren Thatsachen der Geschichte geradezu widersprechende Behauptung, daſs diese hellsehende Mitgliedschaft der christlichen Geistlichkeit den Plan gehabt, ihre höheren Erkenntnisse in Bilder zu hüllen, und sie unter dem eidlichen Siegel der Verschwiegenheit sowohl in den Baukorporationen des Mittelalters, als im Innern religiöser Gemeinden, für die Nachwelt aufzubewahren. Auch die stillen Bauhütten, und das gesellige Heiligthum jeder reineren, religiösen Gemeinde waren ihnen wichtig: allein, auch öffentlich bekannten sie auf alle Weise die Wahrheit; sie erschienen auf den allgemeinen und auf den volklichen Kirchenversammlungen, errichteten überall gelehrte Schulen, und allgemeinere Bildunganstalten für das Volk, durchreisten ganz Europa, suchten alle mächtige Fürsten persönlich zu gewinnen, zu belehren, und zu Einrichtung von Schulen und Universitäten, so wie zu vernunftgemäſsem Kampfe wider die um sich greifende Herrschaft des römischen Bischofs zu bewegen. Durch diese öffentliche, allseitige Wirksamkeit wurden sie die Bewahrer des heiligen Feuers auf dem Heerde der Menschheit, die Wohlthäter Europas, und die Begründer des im funfzehnten Jahrhunderte hervorbrechenden Neulebens in allen menschlichen Dingen, dessen einzelne Äuſserungen Kirchenreformation, Studium der Wissenschaft und Kunst des Alterthumes, Buchdruckerei und ausgebreitete Unternehmungen zur See sind. —

Vorzüglich ehrwürdig erscheinen jene Religiosen dadurch, daſs sie bei ihrer ganzen Wirksamkeit den einfachen Grundsatz befolgten: dem Bösen widerstehe nicht durch Böses, sondern durch das Gute! Daher vermieden sie selbst jeden Gebrauch äuſserer, physischer, oder auch der sittlichen Freiheit ungemäſser geistiger Gewalt; und wo diese ihnen selbst begegnete, da bekannten sie freudig die Wahrheit, widersetzten sich nicht, sondern wichen, gaben Klöster und Lehrstühle und Vaterland auf, — noch thätig auf der letzten Stelle, die ihnen übrig blieb, wie gering sie auch erscheinen mochte. — Hierin lag keineswegs ir-

a) Die Beweise dieser Behauptung sollen in der im ersten Bde. S. 463 und 370, in der Note, versprochenen Schrift über die Kuldeer in und auſserhalb England, welche ich zugleich dem ganzen Publikum mittheilen will, ausführlich dargelegt werden.

gend ein Anerkennen, oder heuchlerisches Respektiren des Falschen, Gottwidrigen und Unsittlichen, welches das damals vorherrschende Kirchenthum immer mehr entwickelte.

Allerdings benutzten sie ebenfalls jede sich ihnen durch die Baukorporationen darbietende Gelegenheit, um auch äufsere Denkmale ihrer Einsicht und ihres Sinnes zu hinterlassen. — Die meisten, und zugleich die eigentlich künstlerischen, Mitglieder der von Land zu Land wandernden Baukorporationen waren ohnehin Genossen gegenpabstlicher Parteien. a) Daher stammen die durch ganz Europa an fast allen grofsen, vorzüglich kirchlichen, Bauwerken sich findenden emblematischen und allegorischen, zum Theil satirischen, Darstellungen, welche als Wahrzeichen in ältern Topographien erwähnt werden. Im Allgemeinen geben hierüber Nachricht Jo. Wolf, J.H. Hottinger, und, was England betrift, Grose, b) in den in der Note angeführten Schriften.

a) Siehe hierüber Br. Fefsler's handschriftliche Geschichte der Freimaurerbrüderschaft, und vergl. hier B. I. S. 96, die Note!

b) Siehe 1) Jo. Wolfii Lectionum memorab. et reconditarum centonarii XVI, IIti. fol. (Lavingae 1600.) Tomo I. ded. p. 8. „Cum igitur dictis modis per multos annos affligeretur Ecclesia his errorum et vitiorum plagis; et interim plerique (praesertim summi) reformationem non solum contumaciter respuerent, sed etiam omnes pios de his malis loqui vel scribere amplius prohiberent, et qui vel hiscere de emendatione audebant, ferro, flamma, fune et anathemate persequerentur, tandem lapides clamare coeperunt, Lucae 19. et pii exprimere veritatem monumentis, picturis et notis mysticis imitatione fere Aegyptiorum, qui olim typis et locutionibus hieroglyphicis sacra sua proderent.

Antiqui n. prudentes, ut sapientiae praecepta cum rerum admiratione imbiberentur, nec ab impiis tam facile, ut fit, profanarentur, secreta rerum sacrarum occulta esse voluerunt. Non tamen de his hieroglyphicis hoc loco, de quibus Chaeremon, Apuleius, Hortensius apud Lucanum, Philo, Herodotus, Plinius, Horus Niliacus, Diodorus, Goropius, Natalis Comes, Alciatus, Claudius Minois, Joannes Dee: sed de iis, quibus Methodius, Abbas Joachimus, Anshelmus Marsicanus, Regiselmus, Telesphorus de Cusentia, Rupecissa, Lubertus Hanschildt, Lichtenbergius, Josephus Grunbeck, Theophrastus, Durischius, Adraster, et Pierius in praefat. Hieroglyphicorum, et alii pene innumeri descriptionem totius Papatus, et fortunae ejus per imagines expresserunt; et quod verbis ac oratione tam graphice delineare aut noluerunt, vel non ausi fuerunt, hisce involucris manifestarunt.

Ideoque et illas et alia antiquorum simulachra, monumenta, et picturas hinc inde ex antiquis codicibus et bibliothecis

Zwar finden sich viele Denkmale dieser Art an solchen Stellen der Gebäude, welche, dem oberflächlichen Anblicke entzogen, nur dem genaueren Betrachter bemerkbar werden; zum Beispiel an Kapitälen und Friesen hoher Säulen, in Treppengängen, an dunkleren Stellen der Platfonds, unter einer Menge anderer ganz unbedenklicher und absichtlicher Bilder, als Arabesken, allerhand Gitterwerk, und dergleichen: allein, auch an offnen, äufserlichen, ja an den augenfälligsten Theilen der Gebäude, wie an äufseren Thorflügeln, neben dem Haupteingange, an der äufseren und vorderen Seite des Thurmes, so wie an ganz im Freien stehenden Denksäulen und Kreuzen, sind sie nicht selten. Diefs konnten die Bauleute wagen; denn Viele von diesen bildlichen Andeutungen, und zwar gerade je edler, reiner und tiefsinniger sie waren, konnten nur von schon Empfänglichen, oder Eingeweiheten, verstanden werden, und die kurzsichtigen Diener der päbstlichen Hierarchie, ja die meisten Päbste selbst, wähnten sich im Besitz ihrer misbrauchlichen äufseren Gewalt so sicher, dafs sie von dergleichen bildlichen Darstellungen Nichts fürchteten; und für die nächsten Zeiten irrten sie sich auch hierin nicht; denn die Kirchenverbesserung mufste auf ganz anderem Wege, durch offne, unbildliche Lehre und durch blutige Kämpfe errungen werden. — Fragte Jemand aus dem Volke über so bedenkliche Bilder, so gab man wahrscheinlich die Antwort: Die Bauleute hätten sie lediglich als Seltsamkeiten angebracht, damit man Diejenigen, die sich rühmten, an einem Orte gewesen zu seyn, an solcherlei unerrathbaren Wahrzeichen prüfen könne. Vielleicht verfiel auch das gutmüthige Volk von Selbst auf diese, späterhin herrschend gewordene, Auslegung.

Diese Denkmale hellerer Einsicht sind von zwiefacher Art. Einige sind durchaus edel, rein symbolisch, frei von allem Spott und Ironie, ernst und tiefsinnig, und stammen wahrscheinlich von den Baumeistern selbst her. Symbole dieser Art haben wir (S. 264. f.) schon in der Kirche zu Batalha gefunden. Noch ein sprechenderes Beispiel hat Ledwich aufbewahrt. Im dreizehnten Jahrhunderte liefsen

monasteriorum, palatiorum et templorum structuris repetita, cum omnibus communicare hoc loco volui, tum quia secundum Horatium:

Segnius irritant animos demissa per aures, etc.

2) J. H. Hottinger's christlicher unpartaischer Wägweyser u. s. w. 3 Theile, S. 32 ff. 3) Die hier S. 223 abgedruckte Stelle aus Grose.

sich die Dominikaner und Franziskaner unter andern auch zu Clonmacnois in Irland nieder. In der Nähe des westlichen Thores ihrer daselbst gestifteten Abtei steht ein steinernes Kreuz, worauf an zwei verschiedenen Seitenflächen des senkrechten Stückes die Kirchenzucht und das Ordenwesen der pabstlichen Kirche der Kirchenzucht und der Priesterschaft der altirischen culdeischen Kirche, in sprechenden Zügen, entgegengesetzt werden, wie schon die aus Ledwich wörtlich entlehnte Beschreibung dieses Denkmales wahrscheinlich macht. *a)* Hierher scheint auch

a) Folgendes ist die ganze hieher gehörige Stelle aus Ledwich's Antiquities of Ireland, Dublin 1790 (4to) p. 385. „The other ornamented cross is at Clonmacnois. (Ware's Bishops, in Clonmacnois. An erroneous account of these remains is given in the last edition of Camden, in King's County.) The stone is 15 feet high, and stands near the western door of Teampull Mac Diarmuid. Over the northern door of this church are three figures: the middle St. Patrick in pontificalibus, the other St. Francis and St. Dominic in the habits of their orders. Below these are portraits of the same three Saints and Odo, and on the fillet is this inscription; „Dous Odo Decanus Cluanm. fieri fecit." This inscription refers to Dean Odo's re-edifying the church, and must have been about the year 1280, when the Dominicans and Franciscans (Burke Hib. dominic., cap. 2.) were settled here, and held in the highest esteem as new Orders of extraordinary holineſs. The figures on this Croſs are commemorative of St. Kiaran and this laudable act of the Dean. Its eastern side, like the others is divided into compartments. Its center, or head and arms, exhibit St. Kiaran at full length, being the Patron of Clonmacnois. In one hand he holds an hammer and in the other a mallet, expressing his descent, his father being a carpenter. Near him are three men and a dog dancing, and in the arms are eight men more, and above the Saint is the portrait of Dean Odo. The men are the artificers employed by Odo, who show their joy for the honour done to their patron. On the shaft are two men, one stripping the other of his old garments, alluding to the new repairs. Under these are two Soldiers, with their swords, ready to defend the church and religion. Next are Adam and Eve and the tree of life, and beneath an imperfect Irish inscription. On the pedestal are equestrian and chariot sports. On the North side is a pauper carrying a child, indicating the christian virtue, Charity. Below these a shepherd plays on his pipe, and under him is an ecclesiastic, sitting in a chair, holding a teachers ferula, on the top of which is an owl, the symbol of wisdom, and its end rests on a beast, denoting ignorance. The other sides are finely adorned with lozenge net-work, nebule mouldings, roses and flowers." Ich übersetze hiervon nur die Beschreibung der Figuren. „Die Figuren an diesem Kreuze sollen das Andenken des heiligen

die auf dem Friese eines Grabmales sich findende, hier im ersten Bande (Tafel III, Fig. 5.) abgebildete, Reihe von

„Kiaran, und das löbliche Unternehmen des Decanus Odo „erhalten, der diese Kirche wieder aufbaute. Die Ostseite „des Kreuzes ist, gleich den übrigen, in mehre Fächer abge„theilt; die Mitte und die Seitenarme desselben stellen St. „Kiaran, als den Patron von Clonmacnois, in ganzer „Figur dar. In der einen Hand hält er einen Hammer, und „in der andern einen Schlägel, damit er als Sohn eines Zim„mermanns kenntlich werde. Ihn umtanzen drei Männer „und ein Hund, so wie noch acht Männer in den Seitenär„men des Kreuzes, und über dem Heiligen sieht man das „Portrait des Dec. Odo. Die Männer sind die von Odo „gebrauchten Künstler, welche ihre Freude über die ihrem „Patron angethane Ehre bezeigen. Auf dem Schafte stehen" (zunächst) „zwei Männer, die einen dritten an seinen alten „Kleidern zupfen," (sie ihm von den Schultern zerren,) „um „auf die Reparatur der Kirche anzuspielen. Unter Diesen sind „zwei Soldaten abgebildet, mit Schwerdtern an der Seite, be„reit, die Kirche und die Religion zu vertheidigen. Gleich „darunter" (in einem dritten Fache) „Adam und Eva, um den „Baum des Lebens stehend" (indem Eva Adam den Apfel reicht,) „und zu unterst eine unlesliche irische Inschrift" (von etwa 3 Worten). „In dem Fufsgestelle sind" (in zwei Fächer gesondert, unter den erwähnten Figuren) „Wettläufe „zu Pferde und zu Wagen dargestellt. Auf der Nordseite" (und zwar an der Seitenfläche des Hauptbalkens unter dem Arme, entsprechend den nurerwähnten drei Emblemen an der Ostfläche ebendesselben) „steht" (zu oberst) „ein Armer, „der ein Kind" (auf den Schultern) „trägt, um die christli„che Tugend der theilnehmenden Liebe anzudeuten. Unter „diesem bläst ein Schäfer die Flöte," (zu seinen Füfsen zwei „Lämmer,) „und unter ihm sitzt ein Geistlicher auf einem „Stuhle, in der Hand einen Lehrerstab" (palmitorium), „auf „dessen Spitze eine Eule, das Symbol der Weisheit, sitzt, und „dessen Ende auf dem Kopfe eines Thieres, des Zeichens der „Unwissenheit, ruht," (welches Thier unter den Füfsen des Sitzenden liegt). — Die beiden Fächer des Piedestales sind auf dieser Seite zwar angedeutet, aber leer; — vielleicht nicht zufällig. Da sich bei Ledwich auf einer besonderen Kupfertafel (Plate XXIX. p. 386.) eine sehr saubere Abbildung dieses steinernen Kreuzes nach allen 4 Seiten findet, so konnte ich hier die Beschreibung, wo es in der Abbildung nöthig war, in Parenthesen ergänzen. Mir scheinen sich die drei Fächer in der Ostseite und die ähnlichen in der Nordseite in folgendem Sinne zu entsprechen: Ein Franziskaner und ein Dominikaner haben einen Kuldeer in der Mitte, ihn wegen seiner Armuth verspottend; dagegen hält, auf der Nordseite, ein einfach gekleideter Kuldeer ein Kind auf und über seinen Schultern; — denn diese Geistlichen widmeten sich der Erziehung. — Die Soldaten, — die weltliche Macht, — unterstützen die Umgestaltung der religiösen Dinge in Irland; — wie die Geschichte bezeuget. Auf der andern Seite deutet

Emblemen zu gehören. a) Es ist dieser Fries von dem im Jahr 1539 errichteten Grabmale des Sir Thomas Bromley, eines geheimen Rathes der Königin Elisabeth, genommen, der wegen seiner Treue, Billigkeit, Grofsherzigkeit, ausgezeichneten Tugend, und wegen seines Edelsinnes berühmt war. Die Symbole werden durch die in der Note angeführten Inschriften erklärt.

Die Wenigsten von diesen Merkzeichen sind jedoch so edler Art, als die jetzt erwähnten; vielmehr sind die meisten in unedle, unschöne Bilder gekleidete satirische und ironische Äufserungen gegen das herrschende Verderbnifs der Kirchenlehre, der Geistlichkeit und der Kirchenzucht. Treffend und wahr sind indefs auch hiervon die Meisten, obgleich der Schönsinn des Gottinnigen so rohe Ausbrüche eines erbitterten, oder über wichtige Dinge scherzenden Gemüthes nicht billigen kann. Ohne Zweifel rühren Denkmäler der letzteren Art nicht von den Baumeistern selbst, noch von den die Baukorporationen leitenden hellsehenden Gemeindehäuptern und Lehrern, sondern von halbgebildeten Schülern und gemeineren Arbeitern, her, welche das von Jenen ausgehende höhere Licht nur durch die Wolken erblickten, und die höheren Religionlehren mehr angelernt, als selbthätig im eigenen Geist erzeugt hatten.

der ruhig weidende flötende Schäfer auf die friedliche und fröliche Einfalt der Sitten, und die einfache Lebenweise unter den Kuldeern. — Der Mythus von Adam's und Eva's verbotnem Genusse erinnert an den Quell dieser unglücklichen Umgestaltung der Kirche, so wie an die Folgen der hierarchischen Despotie; von der andern Seite aber stellt ein die Unwissenheit untertretender tiefdenkender Lehrer den einst gewissen Sieg der ausharrenden Weisheit dar. — Diefs ist die mir im Überblick mehrer Geschichtumstände jener Zeit wahrscheinliche Auslegung dieses Denkmales, welche ich der weiteren Prüfung empfehle. — Dafs ich diese im Gebiete der Irischen Alterthumkunde und Kirchengeschichte einzige Schrift Ledwich's benutzen konnte, verdanke ich dem Ehrw. Bruder von Anton in Görlitz, welcher mir sie aus seiner Privatbibliothek gütig mittheilte.

a) „An dem Friese der Cornische, und an den Basen der Säulen eines gleichzeitigen Denkmales, finden sich folgende Inschriften, welche den Symbolen genau entsprechen, die hier ihre Stelle vertreten:“
Justitia et Equitate. Labore et Industria. Studio et Diligentia. Consilio, Pietate, ac Jurisprudentia Insignis. „[Remarkable Ruins and Romantik Prospects of Northbritain; by Cordiner and Mazell. London 1795. Bogen K, k.“]

Die vorhin und so eben in den Noten erwähnten Schriften bieten eine unerschöpfliche Menge von Denkmalen dieses untergeordneten Werthes, aus den verschiedensten Ländern und Zeiten, dar. Nur einige, vorzüglich sprechende, halte ich für zweckmäfsig, zu den früher (S. 237 und 239) angeführten hier in den Noten beizufügen. a)

a) I. Wagenseilii de Civit. Norimb. commentatio. Altdorfi 1697. p. 65. Mnemosynon templi, extrinsecus ad portam meridionalem minorem, der Schauthür, vulgo ostenduntur in pariete, vetustatis quamquam vitio corruptae, Monachi et Sanctimonialis imagines e saxo, e quibus ille hanc contrectat licentius. Fuit in more quondam positum architectis et lapicidis, suis operibus addere notam ridiculam, qua interdum etiam religionem temerabant. Sic sermone hominum ubique circumferebatur, qui Argentorati in Cathedrali templo sculptus erat, Asinus missificus, et quem, post eas, quae in illa Urbe ante annos haud adeo multos acciderunt mutationes, abolitum fuisse, ratio suadet credere. — — Scilicet, statuarii aeque ac pictores, sibi omnia fingendi sumsere potestatem, et plura exempla Hottingerus suppeditat.

II. Christenlicher, unparteiischer Wegweiser etc. durch J. H. Hottinger, 3r. Theil S. 32 f. „Was „für gemähl vor langen Jahren zu Nüremberg gefunden wor„den, ist in ofnem Truck. [Eiconas habet Wolph in lect. me„morab. centumduod. p. 444 et deinceps Easdem cum explica„tione edidit Theophr. Paracelsus a. 1570. Et Erycus Rho„naeus in Id. Refor. Antichr. t. 2. in quo reperies 131. ejus„modi Figuras.] „Was meinst hat die Bildnufs des Pabsts mit „zweyen Bären, deren er dem einen den Rachen mit Gold ge„stopft, anders zu bedeuten, alfs desselbigen List, u. s. w.? „was wird anders durch den vor einem Baum, nebet dem fuchs, „bättenden Pabst vorgebildet, als sein Abgötterei und heuche„ley? Wann gedachter Pabst, abgebildet im Gemähl, den „adler, die güggel und gänfs erwürgt, was war es anders, als „eine Abbildung seiner tyranney u. s. w.? Was bedeute das „Gespräch des Pabsts mit dem Tracken; Die ertödung des „Lamms mit dem Schwert; Ein Salamander mit des Pabsts „kron; Der fuchs, mit des Pabsts waapen und schlüfslen, und „dergleichen vor mehr als (Wolph. l. c.) 200 Jahren gemachte „gemähl, dafs hat auch vast der einfaltigste mögen sähen." — Zu Tübingen (S. 33) im Hoff des Klosters, ein grob satirisches Gemälde auf das ganze Mönchthum „ein wunderthier mit „einer Hirtzenklaw, der ander fufs war eine umbkehrte Kertz:" anzudeuten, dafs das Mönchthum anders nichts seye, „als ein „verkehrung des wahren Liechts u. s. w." — Im Stift Fulda (S. 34) ein altes Fabelbuch Aesopi, ein Mönch als Wolf, der den Schaafen, und ein anderer der den Gänsen, und eine Katz, die den Mäusen predigt. — „Item, in Münster (S. 34) „an einem besonderbahren ohrt, beym Thum daselbst, da ein „saw und ein aff auf einem Pfeiler u. s. w." In Frankreich „(S. 35) — (S. 36) Zu Paryfs als man im Jahr 1612 dem New„erstandnen Theatiner Orden, so sonst Patres oratorii genannt „worden, im Namen der Königin übergeben ein Haus, die Müntz

Aus diesen Beispielen geht hervor, dafs die Meisten von diesen satirischen Bildern gegen die Herrschsucht und Entar-

„genennt, hat man unter anderm antroffen ein waapen in einem „fänster, ungefahr 200 J. alt, da 5 Füchs in Mönchskleidern ge-„mahlet die Crucifix und andere bildtnussen fressen, und nach „einer Figur, die ganze Welt bedeutend, fächten, selbige zu „besteigen; alsbald folget die Erklärung selbs:

Subtils renards et grands mangeurs dimages
Pour hault monter contrefont les bigots:
Mais quand ils sont montez sur leurs ergots,
Au monde ils font de merveilleux dommages.“

Ein Gemälde (S. 36) zu Genff (Vide Genev. restitut. D. Spanhem. p. 87.) in einem Dominikanerkloster, im J. 1401 von Jacob Jaquer, gebürtig von Turin, gemalt, stellt vor: „eine „sibenköpffige Schlang sitzt in einem erhabenen stül, under „derselbigen der Pabst mit seiner dreifachen Kron, u. s. w.“ [welches die Schamhaftigkeit abzuschreiben verbietet.] „Dar-„unter folgende Vers:

Judicabit judices judex generalis.
Hic (illic) nihil proderit dignitas papalis:
Sive sit Episcopus sive Cardinalis;
Reus condemnabitur, nec dicetur qualis.
Hic (illic) nihil proderit quicquam allegare,
Neque excipere neque replicare,
Nec ad Apostolicam sedem appellare,
Reus condemnabitur, nec dicetur quare.
Cogitate, miseri, qui vel quales estis,
Quid in hoc judicio dicere potestis,
Idem erit Dominus, judex, actor, testis.

Die Merkwürdigsten der in dieser Schrift erwähnten Denkmale finden sich in derselben auf fünf Kupfertafeln abgedruckt.

III. Ideae Reformandi Antichristi Tom. 2. 1623, in praefat. „In ecclesia Alberspacensis Monasterii, extructi a. D. 1095, habetur ejusmodi pictura: Est Ursus ad Cytharam, cui inscribitur: Vagus in ludo. Deinde lupus stans ante pulpitum, cui semper impositus liber apertus. Lupus ipse est infula sacra indutus: cum inscriptione: Ferus in Rapina. Infra sub pulpito jacet Agnus, dextra venerandum crucis signum sustentans, cum inscriptione: Agnus Innocens. Deinde in sublimi cathedra eminet Monachus, sinistra pedum Pastorale tenens, et haud dubie Abbatem figurans: Dextram porrigit ad virum in genua ante se procumbentem, averso ab Agno vultu, cujus capiti superimposita candela super candelabro: Procumbens autem ab agno aversus, huic supplex manus complicatas tendit innixis cubitis ante pedes sedentis in sella abbatis, et clausum dextra librum protendentis, cum inscriptione supra caput procumbentis in genua viri: Peccasti: quiesce. Et, quod minime praetermittendum, opaca inumbrat arbor, utrinque ramos et frondes exporrigens. Quid putas, pie Lector, hac pictura significatum esse aliud, quam Ignaviam, ignorantiam, superbiam, tyrannidem, saevitiam, luxuriem, . . . scelerum in Papatu passim grassantium.“

„Recitabimus hic verba quaedam Jacobi Heerbrandi, Doctoris Tubingensis, quae habentur in refutat. Defens. assert.

tung des Pabstes und des ganzen Klerus, gegen die Lehren der katholischen Kirche über die Sakramente, vorzüglich über das Abendmal, und über den Ablafs, und gegen die abgöttische Verehrung der Maria und der Heiligen ankämpfen. — Erinnern wir uns an die gegenpabstlichen Parteien, welche in diesem Zeitalter durch Süddeutschland, die Schweiz und Frankreich, herumirrend und ansässig, verbreitet wa-

Jesuiticarum. „Non defuerunt olim quoque, qui Pontificios „Doctores cavendos esse, tanquam impostores, lupos, vulpe, „sues, et asinos monuerunt. Cujus rei historiam unam, etc. „ex Antiquitatibus recitabo. Cum ante annos viginti et am- „plius vocatus essem Pfortzhemium, ingressus templum collegi- „atum, quod Arci vicinum D. Michaeli est dedicatum, pulvi- „nar quoddam vidi e regione summi altaris ad parietem, in „sede, qua praepositus sacra sua interdum festivitatibus solem- „nioribus faciens, defatigatus pro more quiescere solitus erat, „valde artificiose contextum et pictum variegatis filis atque ima- „ginibus. Erat autem Pictura haec intertexta: Lupus indutus „cuculla monastica (in cujus capitio ab humeris dependente an- „ser prominebat). In suggesto stabat, prioribus pedibus quasi „manibus librum tenens, ex quo recitare videbatur, nescio „quae. Infra cathedram vulpecula adorat, quasi in insidiis. „E regione anseres complures, singuli rostris suis, Patres no- „stros vocant, tenentes, et Lupo concionanti auscultantes. Ad- „stabat et juxta anseres, quasi custos, fatuus in suo habitu. „Circa Lupum in eodem pulvinari ad marginem adscripti erant „eodem texturae artificio, Rhythmi hi Germanici:“

„Ich wil euch wol viel Fabeln sagen,
„Bifs ich fülle alle meinen Kragen.“

„Hoc pulvinar, quia magnam referebat vetustatem, ego tum ad rei memoriam, ab iis quibus haec procuratio data erat, emi; emi, inquam, Jesuita, ut habeas calumniandi materiam, cum apud vestros omnia sint venalia etc.“

„Possent quidem plures hujusmodi imagines, picturae, sculpturae, texturae, etc. in medium proferri ex Lichtenbergero, Grünpeckio, Nicolao Unterwaldensi et similibus.“

In dieser Sammlung sind 152 sogenannte figurae mysticae; einige aus der Zeit des Kaiser Friedrich Barbarossa, andere aus den Zeiten Ferdinand's I.

IV. Auch in den britischen Inseln finden sich dergleichen Wahrzeichen von verschiedener Art. (Siehe zuvor S. 223!) Ein einzelnes Beispiel finden wir in der mehrerwähnten Archaeologia, Vol. IX. n. XIV. p. 141 ff. aus einer Abhandlung: Observations on ancient Painting in England, by Pownall (1788). Hier steht eine Zeichnung mehrer an der gemalten Decke der Cathedralkirche von Peterborough befindlichen Figuren. Dies Gewölbe soll zwischen 1177 und 1199 gemalt worden seyn. Mehre dieser Figuren sind satirisch, unter andern gegen den Adel. Dabei ein Lamm, welches in den Kelch blutet. Die Figur des St. Petrus. Ein Esel, der die Harfe rührt, und die Karrikatur eines grofsnasigen Musikers, der Violine spielt.

ren, und an ihre Hauptlehren, a) so wird es erklärlich, warum wir hier gerade die genannten Gegenstände verspottet und gerügt finden. Eine Hauptursache, weſshalb die Bauleute dergleichen Bilder so häufig anbrachten, war ohne Zweifel der in jenen Gemeinden verbreitete Haſs gegen alle bildliche Darstellung Gottes und göttlicher Dinge, und gegen allen Schein des Bilderdienstes. Das Koncilium zu Frankfurt verdammte ausdrücklich den Bilderkram; b) und Karl der Groſse, wahrscheinlich unter Alcuin, des Schotten, Leitung, so wie mehre andere römische und römisch - deutsche Kaiser c) verwarfen ihn ebenfalls, und hielten sich hierin mehr an die griechische Kirche, welche überhaupt der apostolischen Urverfassung in manchen Stücken treuer blieb, als die römisch - katholische.

9) *Einzelne Nachrichten von Ashmole, Wren, Plot, und aus the Freemasons Pocket Companion, über die ältere Geschichte der Freimaurerbrüderschaft in England.*

Vorerinnerung.

Im Vorigen ist Elias Ashmole, und die von ihm hinterlassenen Nachrichten über die Freimaurerbrüderschaft, mehrmal erwähnt worden; und da eben diese Nachrichten in den folgenden Abhandlungen als Erweisgründe gebraucht werden, so scheint es zweckmäſsig, sie hier in nicht unterbrochenem Zusammenhange, nebst einigen andern, die damit in Verbindung stehn, voranzuschicken. — Diese aus den Sammlungen Ashmole's über die älteste Geschichte der Brüderschaft ausgehobnen Nachrichten haben einen doppelten Werth für unsere Forschungen; indem

a) Die kürzeste und beste, mit einem Reichthume litterarischer Nachweise ausgestattete, Abhandlung hierüber findet sich in Jo. v. Müller's Schweizergeschichten, Leipz. 1805. B. IV, S. 234 — 248.

b) Siehe Hottinger a. a. O. des 5ten Theiles I Kapitel!

c) Siehe Imper. Decr. edita a Goldasto; Theodos. II. et Valent. III. de imagine crucis n. p. h.! Alphonsus de Castro bekennt, „an der Theilung des Orientes und der lateinischen Kirche sei mit die meiste Ursache der Bilderstreit, welchen die römische Kirche mit ganzer Gewalt in Griechenland, Frankreich, Teutschland u. s. w. behaupten mögen.“ Hottinger a. a. O. Vergl. hier S. 239 Z. 22 ff.!

sie uns wirklich über einzelne wichtige Verhältnisse der ältesten Brüderschaft, in Mangel anderer Nachrichten, allein Aufschlufs geben, und zugleich die ersten rein geschichtlichen Untersuchungen deutscher Brüder veranlafst haben. Zuerst benutzte sie Fr. Nicolai, freilich um seine unhaltbare Hypothese a) zu unterstützen, nach welcher Ashmole, nebst mehren Alchemikern und Astrologen, im Gegensatze der damals in London errichteten königlichen Gesellschaft der Wissenschaften, auf rosenkreuzerischer Grundlage, um Baco's Ideal eines salomonischen Hauses auf der neuen Insel Atlantis, b) zu verwirklichen, die Freimaurerbrüderschaft mitgestiftet haben sollte. Diese Annahme hat Br. Vogel c) vollkommen widerlegt, und zugleich die Ashmole'schen Nachrichten benutzt, um auf den wahren Ursprung der Brüderschaft hinzuweisen. Sodann hat dieselben Br. Fefsler in seine, im Vergleich mit allen früheren, schon weit vollständigere und zusammenhängendere Geschichte der altenglischen Brüderschaft aufgenommen, und daraus wichtige Resultate gezogen. d) Endlich sind sie auch zu weiteren Folgerungen benutzt worden in den unter Autorität der Loge Archimedes zu Altenburg erschienenen Schriften. e)

Da die Ashmole'schen Nachrichten wichtig sind, so ist es nöthig, die Glaubwürdigkeit dieses Mannes zu untersuchen. Defshalb will ich die wichtigsten Umstände seines Lebens aus der Biographia Britannica anführen. —

„Elias Ashmole, ein vorzüglicher Philosoph, Chemiker,

a) Siehe dessen Versuch über die Beschuldigungen, welche den Tempelherren gemacht worden u. s. w. und über das Entstehen der Freimaurergesellschaft. (Erste Auflage. Berlin 1782.) Erster Theil S. 182 — 200. Zweiter Theil, dritter Abschnitt, S. 160 — 244. Ferner: Ebendess. Einige Bemerkungen über den Ursprung und Gesch. d. Rosenkr. und Frmr. Berlin und Stettin 1806, S. 60 ff. (Vergl. hier B. I. S. 99 ff!)

b) S. Baco's, Works Vol. III. S. 235; auch einzeln in mehren Ausgaben, auch deutschen Übersetzungen! — Über diese Idee Baco's eine Abhandlung im Altenburgischen Journal für Freimaurerei.

c) Briefe die Freimaurerei betreffend, dritte Sammlung, (Nürnberg, 1785,) 4r — 7r Brief, S. 23 — 80.

d) In seinem handschriftlichen Versuche einer kritischen Geschichte der Freimaurerbrüderschaft, S. 217 — 222.

e) In mehren Stellen des Konst. Buchs und des Journals für Freimaurerei.

und Alterthumforscher seines Jahrhunderts, und Stifter des treflichen Museum zu Oxford, war im J. 1617 geboren. Er lernte frühzeitig alte Sprachen und Musik, und bildete sich zuerst zum Rechtgelehrten; als welcher er mehre Ämter bekleidete. — Als die Unruhen (um das J. 1640.) angiengen, zog er sich, seinen Grundsätzen gemäfs, von öffentlichen Ämtern zurück; denn er war stets ein eifriger und standhafter Loyalist (Freund der gesetzlichen königlichen Verfassung); 1645 wurde er Einer von den Gentlemen of ordnance (Officiere des schweren Geschützes) bei der Garnison zu Oxford; von da entfernte er sich nach Worcester, wo er über die Accise gesetzt wurde; dann wurde er Kapitän im Regimente des Lords Ashley, und Kontrolleur der Artillerie. Unter allen diesen Geschäften setzte er seine Studien fort, und die genaue Bekanntschaft mit Sir George Wharton gab ihm eine Richtung auf Astrologie, die damals in gröfserem Ansehn stand, als jetzt. Im J. 1648 übergab ihm Lady Mainwaring, die er hernach heirathete, ihr Landgut in Bradfield, welches bald darauf wegen Ashmole's Loyalität sequestrirt wurde; aber seine genaue Verbindung mit William Lilly und einigen Andern von jener Partei machte es ihm möglich, die Aufhebung dieser Sequestration zu bewirken. Im J. 1652 erschien sein Theatrum chymicum britannicum" (woraus ich B. I. S. 96. eine Stelle mittheilte). „Nun widmete er sich eine Zeitlang dem Studium der Alterthümer und der Diplomatik, wozu er ein bewunderwürdiges Genie hatte. Im Jahr 1658 schrieb er the Way to Blifs, in three books," (der Weg zur Glückseligkeit) „by Mercuriophilus Anglicus, worin er der alchymischen Schriftstellerei absagte. In eben diesem Jahre fing er an, zu seinem grofsen Werke über die Geschichte des Ordens des Hosenbandes zu sammeln. Bei der glücklichen Wiedereinsetzung (Restoration) des Königs Karl II. gewann Ashmole bald bei ihm Zutritt, und seine königliche Gnade; im Jahr 1660 erhielt er das Amt eines Windsor Harald. Im Jahr 1661 wurde er zum Mitgliede der königlichen Gesellschaft aufgenommen, und führte mehre wichtige Staatämter; 1669 trug ihm die Universität zu Oxford die Würde eines Doktors der Physik an. Im Jahr 1672 vollendete er seine Geschichte des Ordens des Hosenbandes; 1675 legte er sein Amt eines Windsor Harald nieder; 1683 stiftete er das nach ihm benannte Museum in Oxford, und starb 1692, 76 Jahr alt. Er war ohne Zweifel Einer der gröfsten Männer, und Einer

der gröfsten Beförderer der Wissenschaften, des vorigen Jahrhunderts. Seine unerschütterliche Treue gegen den König, seinen Herrn, in den allerschlimmsten Zeiten, empfahl ihn in den Augen der würdigsten Männer des Königreiches, so wie ihm sein Fleifs in den damals geachtetsten Wissenschaften die Gunst der Mächtigsten und Bedeutendsten von der Gegenpartei erwarb, wodurch er Ruhe gewann, und Mufse, sich seinen Privatstudien zu ergeben, als es nicht mehr möglich war, dem allgemeinen Besten zu dienen. Dennoch verbarg, oder veränderte er seine Grundsätze nie, noch verbreitete er den Schein, als ob er sie änderte; so dafs er bei der Wiedereinsetzung König Karl's II. so rein in seiner Majestät Augen erschien, dafs auf dessen Befehl der Secretär Nicholas dem Lord Hoch-Schatzmeister Southampton meldete: Mr. Ashmole sei ein Mann, den der König mehr, als gewöhnlich, verlange hervorzuziehen; denn er sei, wie er selbst (der König) die Erfahrung gemacht, ein sehr verdienter Mann, ein Mann von mehr, als gewöhnlicher Brauchbarkeit (verschiedenartigen Talenten)." — Diese Nachrichten reichen aus zur Charakterschilderung Ashmole's, und sind für die Geschichte der Freimaurerbrüderschaft seit der Rebellion von Wichtigkeit, weil Ashmole, als ein eifriger Freund des Königs, um diese Zeit ihr Mitglied war, und blieb.

Auch von dem berühmten Baumeister, und um die Ausbildung der Brüderschaft verdienten Bruder Christoph Wren ist ein Aufsatz über die Baukorporationen des Mittelalters zufällig erhalten worden, den ich hier beifüge, da er mit den Ashmole'schen Nachrichten, und mit allen anderen echten Quellen, übereinstimmt, und mehres Eigne enthält.

Hierauf folgt eine lehrreiche Stelle aus Dr. Plot's natural history of Staffordshire, die um so merkwürdiger ist, da er als Feind und Verspotter der Brüderschaft auftritt, ob er gleich Ashmole's Untergebner und ihn hochverehrender, dankbarer Freund war. Diese Schrift erschien noch bei Ashmole's Lebzeit; Ashmole ist selbst unter den Subscribenten. Wahrscheinlich wufste also Plot nicht einmal, dafs sein Gönner selbst Freimaurer war, und sich diese Mitgliedschaft zu so grofser Ehre schätzte.

Eine Vertheidigung der Brüderschaft gegen Plot's Beschuldigungen aus einer Schrift, die im Geiste der grofsen Londoner Loge verfafst ist, macht den Beschlufs dieses Abschnittes.

a) *Biographia Britannica or the lives of the most eminent Persons who have florished in Great Britain and Ireland, the 2d edition. Vol. I. London* 1778. (*Voce: Ashmole.*)

„In the 16-th of October the same year, (1646) Mr. Ashmole was elected a brother of the ancient and honourable society of Free and Accepted Masons (Memoirs p. 6, Diary p. 15, 16.) which he looked upon as a very distinguishing character, and has therefore given us a very particular account of the Lodge established at Warrington in Lancashire; and in some of his manuscripts, there are very valuable collections relating to the history of the Free-Masons."

„*a*) He made very large collections on almost all points relating to English history, of which some large volumes are remaining at Oxford, but much more was consumed in the fire at the Temple (Ath. Oxon. Vol. II, col. 888.), which will be hereafter mentioned. What is hinted above, is taken

a) *Aus: Sammlung von merkwürdigen Lebenbeschreibungen, gsößstentheils aus der britannischen Biographie übersetzt, unter Baumgartens Aufsicht herausgegeben. Vierter Theil, Halle* 1757. *S.* 739 — 743. [Nach dem Originale berichtigt.]

„Den 16ten Oktober desselben (1646) Jahres wurde Ashmole zu einem Mitbruder der alten und ehrwürdigen Gesellschaft der freien und angenommenen Maurer erwählt (Memoirs S. 6, Tagebuch S. 15 und 16); Welches er für einen sehr vorzüglichen Charakter ansah; er hat uns daher von der Loge, welche zu Warrington in Lancashire angelegt worden, eine sehr umständliche Nachricht ertheilt; und in Einigen von seinen Handschriften sind sehr schätzbare Sammlungen befindlich, welche die Geschichte der Freimaurer betreffen."

Hierzu steht als Note unter dem Texte:

„Er legte beinahe über alle die englische Geschichte betreffende Materien sehr weitläufige Sammlungen an, wovon einige starke Bände noch jetzt in Oxford vorhanden, weit mehrere aber in der Feuersbrunst in dem Temple (Ath. Oxon. Vol. II, col. 888), wovon künftig Erwähnung geschehen wird, verzehrt worden sind. *b*) Das oben Angedeute-

a) Die Worte „He made - - bis - - accepted Masons" stehn im Original als Note unter dem Texte.

b) Siehe Band I. S. 527!

en from a book of letters, communicated to the author of this life, by Dr. Knipe, of Christchurch, in one of which is the following passage relating to this subject." As to the ancient society of Free-Masons, concerning whom you are desirous of knowing what may be known with certainty, I shall only tell you, that if our worthy brother, E. Ashmole, Esq. had executed his intended design, our fraternity had been as much obliged to him as the brethren of the most noble Order of the Garter. I would not have you surprised at this expression, or think it at all too assuming. The Sovereigns of that order have not disdained our fellowship, and there have been times when Emperors a) were also Free-Masons. What from Mr. E. Ashmole's collection I could gather, was, that the report of our Society's taking rise from a Bull b) granted by the Pope, in the reign of Henry III., to some Italian Architects, to travel over all Europe, to erect chapels, was ill founded. (History of Masonry, p. 3.) Such a Bull there was, and those Architects were Masons; but this Bull, in the opinion of the learned Mr. Ashmole, was confirmative only, and did not by any means create our fraternity, or even establish them in this kingdom. But as to the time and manner of that establishment, something I shall relate from the same collections. St. Alban, the Proto-Martyr of England, established Masonry here, and from his time it flourished more or lefs, according as the world went, down to the days of King Athelstane, who, for the sake of his brother Edwyn, granted the Masons a Charter; though, afterwards growing jealous of his brother, it is said, c) he caused him together with his Page, to be put into a boat and committed to the sea, where they perished

a) Hier können römische oder auch römisch-deutsche Kaiser gemeint seyn. H.

b) Siehe die S. 215 ff. hierüber aus der **Archaeologia** beigebrachte Stelle!

c) Das Nächstvorhergehende, welches mit dem Texte der Yorker Konstitution, und mit den in obiger Abhandlung über die römischen Baukorporationen zusammengetragenen Nachrichten genau übereinstimmt, wird von **Ashmole** hier als geschichtliche Thatsache entscheidend behauptet; allein die von unzufriedenen Mönchen ersonnene Fabel von dem Morde **Edwin's** erwähnt er, ganz richtig, mit dem Beisatze, **es wird gesagt**, nur als Sage.

te ist aus einer Sammlung von Briefen genommen, welche dem Verfasser dieser Lebenbeschreibung von dem D. Knipe, vom Kapitel der Christkirche, mitgetheilt worden sind, in deren Einem folgende diese Materie betreffende Stelle enthalten ist. — „„In Ansehung der alten Gesellschaft der Freimaurer, von welcher ihr so viel zu wissen verlanget, als man mit Gewifsheit wissen kann, will ich euch blos so viel melden, dafs, dafern unser würdiger Bruder, E. Ashmole, seinen gehabten Vorsatz zur Ausführung gebracht hätte, unsere Brüderschaft ihm eben so Viel zu danken gehabt haben würde, als die Brüder von dem hochansehnlichen Orden des Hosenbandes. Ihr habt nicht Ursache, euch diesen Ausdruck befremden zu lassen, oder ihn für gar zu vermessen zu halten. Die Oberhäupter dieses Ordens haben es nicht für schimpflich gehalten, unsere Mitbrüder zu seyn, und es hat Zeiten gegeben, da sogar Kaiser [a] Freimaurer gewesen sind. Aus der Sammlung des Herrn Ashmole habe ich so viel herausbringen können, dafs die Angabe, als ob unsere Gesellschaft ihren Ursprung von einer Bulle [b] habe, welche der Pabst unter der Regierung Heinrich's des Dritten einigen italienischen Bauleuten verliehen, durch ganz Europa zu reisen und Kapellen zu erbauen, ungegründet sei. (Geschichte der Maurerei, S. 3.) Eine solche Bulle war allerdings vorhanden, und jene Bauleute sind Maurer gewesen; allein, diese Bulle war, nach der Meinung des gelehrten Herrn Ashmole, nur bestätigend, hat aber keinesweges unsere Brüderschaft gestiftet, oder sie auch nur in diesem Königreich' eingeführt. So viel aber die Zeit und die Art und Weise dieser Einführung betrift, will ich Etwas aus eben diesen Sammlungen erzählen. St. Alban, der erste Martyrer von England, hat das Maurerhandwerk allhier eingeführt; und von seiner Zeit an hat dasselbe, so wie es der Lauf der Welt mit sich brachte, bald mehr, bald weniger geblühet, bis auf die Zeiten des Königs Athelstane herab, welcher, um seines Bruders Edwyn willen (auf Verlangen seines Br. E.), den Maurern einen Freiheitsbrief ertheilte; ob man gleich sagt, [c] dafs er hernach gegen seinen Bruder argwöhnisch geworden, und ihn, nebst dessen Edelknaben, auf ein Boot setzen und dem Meere übergeben lassen, auf welchem Beide umgekommen wären. (Aus einer Pergamentrolle bei der Societät der Maurer.) Es ist wahrscheinlich, dafs sein Fall auch die Maurer mit betroffen, und dafs sie dadurch eine Zeitlang haben leiden müssen; hernach aber kam ihr Ansehen wieder empor; und wir finden unter unsern normannischen Fürsten,

(Ex rotulo membranaceo penes Caementariorum societatem.) It is likely that Masons were affected by his fall, and suffered for some time; but afterwards their credit revived, and we find under our Norman Princes, that they frequently received extraordinary marks of royal favour. There is no doubt to be made, that the skill of Masons, which was always transcendent, even in the most barbarous times, their wonderful kindneſs and attachment to each other, how different soever in condition, and their inviolable fidelity in keeping religiously their secret, must expose them in ignorant, troublesome, and suspicious times, to a vast variety of adventures, according tho the different fate of parties, and other alterations in government. By the way, I shall note, that the Masons were always loyal, which exposed them to great severities when power wore the trappings of justice, and those who committed treason, punished true men as traitors. Thus in the third year of the reign of Henry VI., an Act of Parliament passed to abolish the Society of Masons (Ferd. Pulton's Collect. of Statutes, 3 Henr. VI. chap. 1.) and to hinder, unter grievous penalties, the holding chapters, lodges or other regular assemblies. a) Yet this Act was afterwards repealed, and even before that King Henry VI, and several of the principal Lords of his court became Fellows of the Craft. (History of Mas. p. 29) Under the succeeding troublesome times, the Free-Masons through this Kingdom became generally Yorkists, which as it procured them eminent favour from Eduard IV, so the wise Henry VII, thought it better by shewing himself a great lover of Masons, to obtrude numbers of his friends on that worthy fraternity, so as never to want spies enough in their lodges, than to create himself enemies, as some of his predecessors had done by an ill-timed persecution (ibid. p. 19). As this Society has been so very ancient, as to rise almost beyond the reach of records, there is no wonder that a mixture of fable is found in its history; and methinks it had

a) Hierdurch wird über die Veranlassung jener Parliament-Acte (B. I. S. 67, II, S. 217.) ein Licht verbreitet. Denn die ausführliche Erzählung Preston's (in seinen Illustrations, Ausg. 1792 p. 187—200) über die Zeit der Minderjährigkeit König Heinrich VI. lehrt, ebenfalls durch Auszüge aus Ashmole's Papieren über die Geschichte der Freimaurerbrüderschaft (p. 195), daſs die Maurer damals als echte Patrioten verfolgt wurden.

dafs die Maurer öfters aufserordentliche Merkmale königlicher Huld genossen haben. Man darf nicht zweifeln, dafs die Geschicklichkeit der Maurer, welche jederzeit, auch in den am Meisten barbarischen Zeiten, vorzüglich war, ihre bewundernswürdige Milde (Freundlichkeit) und Anhänglichkeit unter einander, so sehr sie auch in ihren äufseren Umständen verschieden waren, und ihre unverbrüchliche Treue in gewissenhafter Verschweigung ihres Geheimnisses, sie in unwissenden, verwirrten und argwohnischen Zeiten einer grofsen Mannigfaltigkeit von Abentheuern, nach dem verschiedenen Schicksale der Parteien und andern Veränderungen in der Regierung, müsse blosgestellt haben. Im Vorbeigehen will ich bemerken, dafs die Maurer jederzeit getreue Unterthanen gewesen, wodurch sie, wenn Gewalt vor Recht gieng, und Diejenigen, welche Verrätherei ausübten, redliche Leute als Verräther bestraften, grofsen Grausamkeiten blosgestellt wurden. So wurde im dritten Jahre der Regierung Heinrich's des Sechsten eine Parlamentacte gemacht, die Gesellschaft der Maurer abzuschaffen, (Ferd. Pulton's Collect. of Statutes 3 Hen. VI. c. 1) und sie unter schwerer Strafe in dem Halten von Kapiteln, Logen oder andern regelmäfsigen Versammlungen zu hindern. a) Es wurde aber diese Acte hernach widerrufen; und noch vordem wurde der König Heinrich der Sechste, und Verschiedne von den vornehmsten Lords an seinem Hofe, Mitgenossen der Zunft. (Geschichte der Maurerei S. 29.) In den nächstfolgenden Zeiten der Vewirrung wurden die Freimaurer in diesem Königreiche gemeiniglich Yorkisten: und gleichwie ihnen Diefs Eduard's IV ausnehmende Huld erwarb, also hielt es der weise Heinrich der Siebende für rathsamer, dadurch, dafs er sich für einen grofsen Freund der Maurer ausgab, dieser würdigen Brüderschaft eine Menge von seinen Freunden aufzudringen, so dafs es ihm niemals an zulänglichen Kundschaftern in ihren Logen fehlte, — als sich durch eine unzeitige Verfolgung Feinde zu machen, wie Einige von seinen Vorfahren gethan hatten. (Ebendas. S. 19.) Weil diese Gesellschaft so sehr alt ist, dafs sie beinahe höher hinaufsteiget, als die Urkunden reichen: so ist es kein Wunder, dafs in der Geschichte derselben eine Menge von Fabeln anzutreffen ist; und meines Erachtens würde ein verstorbener hinterlistiger Schriftsteller besser gethan haben, wenn er seine Zeit zur Erläuterung der Geschichte von dem

been better, if a late insidious writer had spent his time in clearing up the story of St. Alban, or the death of Prince Edwyn, either of which would have found him sufficient employment, than as he has done in degrading a Society with whose foundation and transactions he is visibly so very little acquainted (Plot's Nat. History of Staffordshire, p. 316, 317, 318.), and with whose history and conduct Mr. Ashmole, who understood them so much better, was perfectly satisfied," " etc. a) (Dr. W. to Sir D. N. June 9, 1687) I shall add to this letter, as a proof, of its author's being exactly right as to Mr. Ashmole, a small note from his diary, which shews his attention to this Society, long after his admission, when he had time to weigh, examine and know the value of the Masons secret. (Diary p. 66) „„1682, March 10. About five Hor. post Merid. I received a summons to appear at a lodge to be held the next day at Masons-hall, in London. 11th, accordingly I went, and about noon, were admitted into the fellowship of Free-Masons, by Sir William Wilson, Knight; Captain Richard Borthwick, Mr. William Woodman, Mr. William Grey, Mr. Samuel Taylour, and Mr. William Wise. I was the senior fellow among them (it being thirty-five years since I was admitted): there was present, besides myself, the fellows after-named; Mr. Thomas Wise, Master of the Masons Company, this present year; Mr. Thomas Shorthose, etc. We all dined at the Half-Moon Tavern in Cheapside, at a noble dinner presented at the charge of the new accepted Masons." a)

„The Kings affairs being now grown desperate, Mr. Ashmole withdrew himself, after the surrender of the garrison of Worcester, into Cheshire, where he continued till the End of October, and then came up to London, where he became acquainted with Master, afterwards Sir Jonas Moore, M. William Lilly and Mr. John Booker, esteemed the greatest Astrologers in the world, by whom he was caressed, instructed and received into their fraternity, which then made a very considerable figure, as appeared by the

a) Dieses Urtheil über Plot ist vollkommen gegründet. Die Geschichte von dem Morde Edwyn's ist in der Lebenbeschreibung Athelstane's [ebenfalls in der Biographia britannica] vollkommen aufgeklärt, und die Geschichte St. Alban's ist gleichfalls in den neueren englischen Geschichtschreibern von Fabeln gereinigt, und der Hauptsache nach bestätiget worden.

b) Hier schliesst die Note des Originals, und es geht dann weiter, wie oben steht, im Texte fort.

St. Alban, oder von dem Tode des Prinzen Edwyn, angewendet hätte, da ihm ein Jedes von Beiden hinlänglich würde zu schaffen gemacht haben; als, wie er gethan hat, eine Gesellschaft zu verkleinern, deren Stiftung und Verhandlungen ihm augenscheinlich so wenig bekannt sind (Plot's Natural History of Staffordshire p. 316—318), und mit deren Geschichte und Aufführung Herr Ashmole, welcher sie um ein Vieles besser kannte, vollkommen zufrieden war," " u. s. w. (Dr. W. an Sir D. N. Jun. 9. 1687.) Zu einem Beweise, daſs der Verfasser dieses Briefes in Ansehung des Herrn Ashmole vollkommen Recht habe, will ich demselben eine kurze Anmerkung aus seinem Tagebuche beifügen, welche seine achtende Theilnahme an dieser Gesellschaft lange nach seiner Aufnahme beweist, da er Zeit gehabt hatte, den Werth des Maurergeheimnisses zu erwägen, zu prüfen und zu erfahren. (Tagebuch p. 66)" „Den 10ten März im J. 1682, um 5 Uhr Nachmittags, wurde ich eingeladen, bei einer Loge, welche am folgenden Tage in der Maurerhalle in London gehalten werden sollte, zu erscheinen. Ich ging demnach am 11ten hin; und es wurden gegen Mittag von dem Ritter Sir Wilhelm Wilson der Capitain Richard Borthwick, Herr Wilhelm Woodman, Herr Wilhelm Grey, Herr Samuel Taylour und Herr Wilhelm Wise in die Gesellschaft der Freimaurer aufgenommen. Ich war das älteste Mitglied unter ihnen; indem seit meiner Aufnahme 35 Jahre verflossen waren. Auſser mir waren noch folgende Mitglieder zugegen: Herr Thomas Weise, Meister der Maurergesellschaft für das gegenwärtige Jahr, Herr Thomas Shorthose, u. s. w. Wir wurden Alle in dem Weinhause zum halben Monde in Cheapside mit einer anständigen Mittagmahlzeit bewirthet, welche auf Kosten der neuaufgenommenen Freimaurer zugerichtet worden war." *a*)

„Da die Angelegenheiten des Königs nun hofnunglos geworden waren, so entfernte sich Herr Ashmole, nach der Übergabe des Besatzungsortes Worcester, nach Cheshire, woselbst er bis zu Ende des Octobers blieb, und sich sodann nach London begab, allwo er mit dem Herrn und nachmaligen Sir Jonas Moore, Herrn Wilhelm Lilly und Herrn Johann Booker, welche man für die gröſsten Astrologen in der Welt hielt, bekannt wurde, die ihn liebkoseten, (an sich zogen,) ihn unterrichteten und in ihre Brüderschaft aufnahmen, welche damals eine gar ansehnliche Figur machte; wie aus dem groſsen Zusammenflusse von

great resort of persons of distinction to their annual feast, of which Mr. Ashmole was afterwards elected Steward. (Lilly's History of his life and times.)

b) Out of Preston's Illustrations etc. ed. 1788 *p. ff. and ed.* 1792 *p.* 212 *ff.*

„That lodges continued regularly to assemble at this time, appears from the Diary of the learned antiquary, Elias Ashmole, where he says: „„I was made a free-mason at Warrington, Lancashire, with Colonel Henry Mainwaring, of Kerthingham, in Cheshire, by Mr. Richard Pencket the Warden, and the fellow-crafts,““ (all of whom are specified,) *a*) „„on 16th October 1646.““ In another place of his Diary he says: „„On March the 10th,““ — — [as above p. 286.] „— — new accepted masons.“

„The writer of Mr. Ashmole's life, who was not a mason, before his History of Berkshire, p. 6, gives the following account of masonry: „„He (Mr. Ashmole) was elected a brother of the company of free-masons; a favour esteemed so singular by the members, that kings themselves have not disdained to enter themselves of this Society. From these are derived the adopted masons, accepted masons, or free-masons; who are known to one another all over the world, by certain signals and watch-words known to them alone. They have several lodges in different countries for their reception; and when any of them fall into decay, the brotherhood is to relieve them. The manner of their adoption or admission is very formal and solemn, and with the administration of an oath of secrecy, which has had better fate than ill other oaths, and has ever been most religiously observed; nor has the world been yet able, by the inadvertency, surprise, or folly of any of its members, to dive into this mystery, or make the least discovery.““ *b*)

a) Es wäre lehrreich, das Verzeichnifs dieser Mitglieder zu lesen, um aus dem Stande derselben eine Folgerung zu ziehen.

b) Diese Nachricht ist blos interessant, insofern sie ein Ausdruck der damaligen öffentlichen Meinung über die Freimaurerbrüderschaft ist. Der Verfasser derselben bezieht sich hier offenbar auf die Freimaurerbrüderschaft, so wie sie sich nach dem Jahre 1717 in England umgebildet, und in dieser Neugestalt über die meisten gebildeteren Völker der Erde verbreitet hat.

Leuten vom Stande zu ihrem jährlichen Feste erhellete, bei welchem Herr Ashmole hernach zum Steward erwählt wurde. (Lilly's History of his life and Times).

b) *Aus Preston's Illustrations etc. Edit.* 1788 *p.* 219 *ff.*, *Edit.* 1792 *p.* 212 *ff.*

„Daſs die Logen um diese Zeit fortfuhren, sich regelmäſsig zu versammeln, erhellet aus dem Tagbuche des gelehrten Alterthumforschers Elias Ashmole, woselbst er sagt: „„Ich wurde zu Warrington, Lancashire, zum „Freimaurer gemacht, zugleich mit dem Hauptmann Hein„rich Mainwaring, of Kerthingham, in Cheshire, „durch Mr. Richard Pencket den Aufseher (Pfleger) und „die Zunftgenossen (Gesellen), [deren Namen sämmtlich ge„nannt werden,] am 16ten Oktober 1646.““ An einer andern Stelle seines Tagbuches sagt er: „„Am 10ten März —— [wie hier zuvor S. 187 Z. 16] — — neu angenommene Maurer.““

„Der Verfasser der Lebenbeschreibung Ashmole's, der nicht Maurer war, giebt folgende Nachricht *b*) über die Maurerei: „„Er (Mr. Ashmole) wurde zum Bruder der Freimaurergesellschaft erwählt; eine Begünstigung, die von den Mitgliedern für so ausgezeichnet geachtet wird, daſs es selbst Könige nicht unter ihrer Würde gehalten haben, sich dieser Gesellschaft anzutragen. Von diesen sind die adoptirten, oder angenommenen, oder Frei - Maurer herzuleiten; welche einander über die ganze Erde hin durch gewisse, ihnen allein bekannte Zeichen und Paſsworte (Parolen) erkennen. Sie haben einzelne Logen in verschiedenen Ländern, worin man neue Mitglieder aufnimmt; und wenn Einer von ihnen in Verfall geräth, so ist die Brüderschaft verpflichtet, ihn zu unterstützen. Das Verfahren ihrer Adoption oder Aufnahme ist sehr förmlich und feierlich, und mit der Ablegung eines Eides der Verschwiegenheit verbunden, welcher ein besseres Loos, als alle andere Eidschwüre, gehabt hat, und immer sehr religiös gehalten worden ist; denn niemals hat die Welt bis Jetzt vermocht, durch die Unachtsamkeit, Überrumpelung, oder Thorheit Eines ihrer Mitglieder in dieſs Geheimniſs zu schauen, oder auch nur die kleinste Entdeckung zu machen.“

c) *Aus der Lebenbeschreibung des Christoph Wren; in der Sammlung von merkwürd. Lebenbeschreibungen, gröſstentheils aus der britanischen Biographie über-*

setzt, mit einer Vorrede Semler's; 10m Theil S. 489. a)

„Diese und andere Risse der berühmtesten Kirchen und Kapellen in England und in fremden Ländern gaben ihm zu mancherlei Untersuchungen des Entstehens und Fortganges der gothischen Methode Anlafs. Er war der Meinung, dafs Dasjenige, was wir gemeinhin gothische Baukunst nennen, eigentlich die saracenische, durch die Christen verfeinerte Baukunst genannt werden sollte, welche sich zuerst in den Morgenländern nach dem Verfalle des griechischen Reiches, durch den ungeheuern Fortgang der Völker, welche der Lehre Mahomet's folgten, anfieng. Diese Völker bauten aus Religioneifer Moscheen, Caravanserais und Grabmäler, wo sie sich nur ausbreiteten. Sie bedienten sich einer runden Gestalt, weil sie nicht die christliche Figur eines Kreuzes, oder die alte griechische Art, die sie für abgöttisch hielten, nachahmen wollten; daher war ihnen alle Bildhauerei anstöfsig. Sie fielen auf eine neue Art von ihrer eignen Erfindung; ob man sie gleich besser von ihnen erwartet haben sollte, wenn man bedenkt, dafs damals weder die Araber, noch die Mohren, welche die Nützlichsten von den alten griechischen Büchern in ihre Sprachen übersetzten, an Mefskünstlern einen Mangel hatten. Da sie ihre Religion mit grofsem Eifer fortpflanzten, so bauten sie in allen eroberten Städten eilig Moscheen auf. Die grofsen Marmorbrüche, woraus die überwundnen Städte in Syrien, Ägypten und in allen Morgenländern, ihre Säulen, Architraven und grofsen Steine genommen hatten, waren jetzt verlassen. Die Saracenen mufsten daher ihre Baukunst nach den Materialien einrichten, wie sie ihnen jedes Land ohne Schwierigkeit darbot, es mochten nun Marmor- oder Quadersteine seyn. Sie hielten Säulen und die Zierathen (heavy corniches) oben an selbigen für ungeschickt (impertinent); und da sie bei den Moscheen die runde Gestalt sehr liebten, (affecting,) so richteten sie bei einigen mit vieler Annehmlichkeit Kuppeln auf. Der heilige Krieg gab den Christen, welche dahin kamen, einen Begriff von den Gebäuden der Saracenen, welche sie nachher in den Abendländern nachahmten; und sie verfeinerten sie nachher täglich, so wie sie mehre Kirchen erbauten. Die Italiener, (unter denen doch einige griechische Flüchtlinge waren,) und

a) Jedes Wort *in dieser* Relation ist, *sofern es eine reingeschichtliche* Thatsache ausspricht, glaubhaft; denn Wren konnte diese Dinge wissen, und war ein durchaus wahrhafter Mann. H.

nebst ihnen die Franzosen, Deutschen und Flamländer, die eine Brüderschaft unter sich aufgerichtet hatten, wirkten päbstliche Bullen, a) zu ihrer Aufmunterung, und besondere Freiheitbriefe aus. Sie nannten sich Freimaurer, und schweiften von einer Nation zur andern, so wie sie Kirchen zu bauen fanden. Ihre Regierung war ordentlich, und wo sie sich wegen eines Baues, wozu die Frömmigkeit der Völker häufige Gelegenheit gab, niederliefsen, schlugen sie auf Hügeln ein Lager auf. Ihre Regierung führte ein Oberaufseher, und allemal der zehnte Mann wurde ein Aufseher (Warden) genannt, der Neune unter sich hatte. Die benachbarten Edelleute gaben ihnen aus Barmherzigkeit, oder aus Bewegungen der Bufse, Materialien und Fuhrwerk. Diejenigen, welche in Urkunden die genauen Rechnungen der Unkosten Einiger unserer Cathedralkirchen von 400 Jahren her gesehen haben, müssen ihre Einrichtung sehr schätzen, und sich verwundern, wie geschwind sie so hohe Gebäude aufgeführt haben. In der That, die gröfste Höhe hielten sie für die gröfste Pracht. Man brauchte wenig Steine, sondern sie trugen, Was ein Mensch auf einer Leiter, oder auf seinem Rücken, fortbringen konnte, von Gerüste zu Gerüste, ob sie gleich auch zuweilen Rollen und Räder hatten. Da sie von Zierathen oben an den Säulen keine Liebhaber waren, so brauchten sie keine grofsen Maschinen; und es war ihnen leicht, zu einer grofsen Höhe Stein auf Stein zu setzen; daher bestand die Pracht ihrer Gebäude in Zinnen und Thürmen."

„Hierin wichen sie von der römischen Methode sehr wesentlich ab, welche alle Obertheile der Säulen horizontal legten, so wie es die beste Aussicht giebt. Die gothische Methode (way) legte dagegen alle ihre Obertheile perpendikular, so dafs, wenn das Grundwerk vollendet war, sie Nichts weiter zu thun hatten, als Alles so fein, als sie konnten, zuzuspitzen. So machten sie ihre Pfeiler aus einem Bündel von kleinern Pfeilern, die sie in mehre zertheilten, wenn sie an das Dach kamen, welche sie auf's Neue in viele kleine zerspalteten, die einander durchkreuzten. Diefs gab zu dem Gitterwerk, wie sie es nannten, Anlafs, wovon diese Gesellschaft die Erfinder waren. Sie bedienten sich scharfgespitzter Bogen, welche sich mit wenigem Centro erhoben; Dieses erforderte leichtere Bindesteine, und weniger

a) Siehe hier S. 201

Falzung; und doch trugen sie eine andere Reihe von doppelten Bogen, die von dem Bindesteine aus sich erhoben. Indem sie nun darin abwechselten, so richteten sie ungeheure Gebäude auf, als z. B. die Glockenthürme zu Wien, Strafsburg, und viele andere sind. Sie waren Liebhaber von Glockenthürmen, obgleich die Saracenen meist Kuppeln anbrachten. Die St. Markuskirche zu Venedig ist auf die saracenische Art gebaut. Das Glafs fieng an, zu Fenstern gebraucht zu werden, und ein grofser Theil der alten Zierathen an Kirchen bestand in dem Gitterwerke, worin die Fenster eingetheilt wurden, um das Glafs desto fester hineinzusetzen. Also erforderte der Bau wenig Materialien, und die Arbeit wurde gröfstentheils mit flachen Formen (the workmanship was for the most part performed by flat moulds) gemacht, worin die Aufseher (wardens) leicht 100 Künstler (artificers) unterrichten konnten. Man mufs gestehen, diese Bauart leistete eine sinnreiche Abkürzung der Arbeit, die sich für die nordischen Länder schickte; und Werke von gleicher Höhe und Pracht würden, in dem römischen Style aufgeführt, weit mehr kosten, als wenn man sich der gothischen Methode mit Einsicht bediente. Aber so wie alle Moden, wenn man einmal von dem Wege der Vernunft abweichet, zuletzt in gesetzlose Einfälle ausarten, eben so gieng es mit dieser; indem auf die offnen Zinnen kleine Spitzen gelegt, und Zinnen und kleine Ausschnitte ohne Verhältnifs der Entfernung gemacht wurden, so dafs man die wesentlichen Regeln der guten Perspectiv und Dauer hintansetzte. Allein ungefähr 200 Jahr nachher, da sinnreiche Männer anfiengen, der römischen Sprache die Reinigkeit des Zeitalters des Augustus wiederzugeben, schämten sich auch die Baumeister ihrer modernen Barbarei, und fiengen an, sorgfältig die Trümmer des alten Roms und Italiens, und die Ordnungen und Verhältnisse zu untersuchen, und durch unverbrüchliche Gesetze einzuführen, so dafs wir ihrem Fleifse gröfstentheils die Wiederherstellung der Baukunst zu verdanken haben." a)

a) Diese Stelle findet sich auch in Grose's Antiq. of Engl. and Wales Vol. I. new ed. Preface p. 114 sq. Ich habe danach die vorstehende Übersetzung wesentlich berichtigt, und setze nur die uns zunächst angehenden Worte englisch her: „The holy „war gave the Christians, wo had been there, an idea of the „Saracen works, which were afterwards by them imitated in „the West: and they refined upon it every day, as they pro„ceeded in building churches. The Italians (among which we-

d) *The natural history of Stafford-shire by Robert Plot, LLD. Keeper of the Ashmolean Museum and Professor of Chymistry in the University of Oxford. Oxford, printed at the theater A.* 1686. *fol.*

[Chapter VIII, p. 316—318.] *a*)

§. 85. To these add the Customs relating to the County, whereof they have one, of admitting Men into the Society of Freemasons, that in the moorelands of this County seems to be of greater request, than any where else, though J find the Custom spread more or less

d) *Naturgeschichte von Staffordshire, von Robert Plot, LLD. Aufseher über das Ashmolische Museum, und Professor der Chemie bei der Universität zu Oxford. Oxford,* 1686. *fol.*

[Achtes Kapitel, S. 316—318.] *a*)

§. 85. Hierzu füget die Gebräuche in der Grafschaft! Unter andern haben sie den Gebrauch, Leute in die Gesellschaft der Freimaurer aufzunehmen, welche in den Marschländern der Grafschaft weit mehr in Ansehen zu stehen scheint, als irgendwo sonst, wiewohl ich diesen Gebrauch über die ganze Nation mehr oder weniger ver-

„re yet some Greek refugees) and with them French, Germans, „and Flemings, joined into a fraternity of architects; pro-„curing papal bulls for their encouragement, and particular „privileges: they stiled themselves Free-masons, and ranged „from one nation to another, as they found churches to be „built (for very many in those ages were every where in build-„ing through piety or emulation).“

„Their government was regular, and where they fixed near „the building in hand, they made a camp of huts. A surveyor „governed in chief; every tenth man was called a warden, and „overlooked each nine: the gentlemen of the neighbourhood, „either out of charity, or commutation of penance, gave the „materials and carriages. Those who have seen the exact ac-„counts in records of the charge of the fabrics of some of our „cathedrals, near four hundred years old, cannot but have a „great esteem for their oeconomy, and admire how soon they „erected such lofty structures. Indeed, great height they „thought the greatest magnificence, etc. —“

a) Eine Übersetzung dieser Stelle findet sich im aufgezognen Vorhange der Freimaurerei S. 65—73 mit brauchbaren Anmerkungen. Auch ist sowohl der englische Text, als eine Übersetzung, in (Vogel's) Briefen über Freimaurerei, im 3n Bande S. 40—56, bereits abgedruckt. Obenstehenden Text habe ich von dem Original abgeschrieben und die Übersetzung berichtigt. H.

all over the Nation; for here J found persons of the most eminent quality, that did not disdain to be of this Fellowship. Nor indeed need they, were it of that Antiquity and honor, that is pretended in a large parchment volume they have amongst them, containing the history and Rules of the craft of masonry. Which is there deduced not only from sacred writ, but profane story, particularly that it was brought into England by St. Amphibal, and first communicated to St. Alban, who set down the Charges of masonry, and was made paymaster and Governor of the Kings Works, and gave them charges and manners as St. Amphibal had taught him. Which were after confirmed by King Athelstan, whose youngest son Edwyn loved well masonry, took upon him the charges and learned the manners, and obtained for them of his Father a Free-Charter. Whereupon he caused them to assemble at York, and to bring all the old Books of their craft, and out of them ordained such charges and manners, as they then thought fit: which Charges in the said Schrole or Parchment volume, are in part declared: and thus was the craft of masonry grounded and confirmed in England. It is there also declared that these charges and manners were after perused and approved by King Hen. VI. a) and his council, both as to Masters and Fellows of this right worshipfull craft. b)

§. 86. Into which Society when any are admitted, they call a meeting (or Lodg as they term it in some places) which must consist at lest of 5 or 6 of the Ancients of the Order, whom the Candidats present with gloves, and so likewise to their Wives, and entertain with a collation according to the Custom of the place: This ended, they proceed to the admission of them, which

a) Dafs Diefs geschehen, erzählen, wahrscheinlich auf eben diese (nach Band I, S. 508, Z. 28 ff.) der Yorker Konstitution beigeschriebne Annalen der Brüderschaft gestützt, Lawrie (S. 85, f. der Übersetzung; B. I, S. 84.), Preston (Illustr. 1792 p. 189, 199.), und alle Ausgaben des Neuengl. Konst. Buches (B. I. S. 73).

b) Ex rotulo membranaceo penes caementariorum societatem.

breitet sehe; denn hier fand ich Personen aus den vornehmsten Ständen, welche es nicht verschmähten, zu dieser Brüderschaft (Kameradschaft, Genossenschaft) zu gehören. Auch hätten sie es in der That nicht Ursache, wenn dieselbe von dem Alter und Ansehn wäre, das ihr in einem grofsen Pergamentbande beigelegt wird, den sie unter sich haben, und der die Geschichte und Regeln des Maurerhandwerks enthält. Dieses wird darin nicht allein aus der heiligen Schrift, sondern auch aus der Profanhistorie, hergeleitet, besonders aber dafs es durch den heiligen Amphibalus nach England gebracht und zuerst dem heiligen Alban mitgetheilt worden, welcher die Statuten (Grundverordnungen) der Maurer festsetzte, und zum Zahlmeister des Königs, so wie zum Aufseher über dessen Gebäude, gemacht wurde, und ihnen solche Gesetze und Gebräuche gab, so wie sie ihn der heilige Amphibalus gelehrt hatte. Diese wurden in der Folge vom König Athelstan bestätigt, dessen jüngster Sohn Edwin die Maurerei sehr liebte, die Zunftpflichten (Grundgesetze) übernahm, die Gebräuche lernte, und einen Freiheitbrief für sie von seinem Vater erlangte (auswirkte). Darauf veranstaltete er, dafs sie sich zu York versammeln, und alle alte Bücher ihrer Zunft mitbringen mufsten, aus welchen sie solche Gesetze und Gebräuche verordneten, als sie damals für schicklich hielten. Diese Gesetze sind in der besagten Rolle oder Pergamentbande zum Theil ausgesprochen: und so wurde die Maurerzunft in England gegründet und bestätigt. Darin steht auch, dafs diese Gesetze und Gebräuche hernach vom König Heinrich dem VI. und seinem Staatsrathe durchgesehen und gebilligt worden seien, a) sowohl für die Meister, als für die Gesellen dieses sehr ehrwürdigen Handwerks. b)

§. 86. Wenn Jemand in diese Gesellschaft aufgenommen wird; so berufen sie eine Versammlung (oder Loge, wie sie es an einigen Orten nennen). Diese mufs wenigstens aus 5 oder 6 alten Mitgliedern des Ordens

b) Aus der Pergamentrolle bei der Gesellschaft der Maurer. Plot. — [Auch D. Wharton hat sich auf dieselbe berufen. Da das hier Angeführte wörtlich mit dem Inhalte der Yorker Konstitution übereinstimmt, und das Original derselben nach „Stonehouse's Zeugnifs" (B. I. S. 585.) ein codex membranaceus ist, so kann hier keine andere Urkunde, als eben diese Konstitution, (vielleicht eben das Yorker Exemplar,) gemeint seyn. H.]

chiefly consists in the communication of certain secret signes, whereby they are known to one another all over the Nation, by which means they have maintenance whither ever they travel: for if any man appear though altogether unknown that can shew any of these signes to a Fellow of the Society, whom the otherwise call an accepted mason, he is obliged presently to come to him, from what company or place soever he be in, nay tho' from the top of a Steeple (what hazard, or inconvenience soever he run) to know his pleasure, and assist him; viz. if he want work he is bound to find him some; or if he cannot doe that, to give him mony, or otherwise support him till work can be had, which is one of their Articles, and it is another, that they advise the Masters they work for, according to the best of their skill, acquainting them with the goodnefs or badnefs of their materials; and if they be any way out in the contrivance of their buildings modestly to rectify them in it; that masonry be not dishonored: and many such like that are commonly known: but some others they have (to which they are sworn after their fashion) that none know but themselves, a) which J have reason to suspect are much worse than these, perhaps as bad as this History of the craft itself; than which there is nothing J ever met with, more false or incoherent.

§ 87 For not to mention that St. Amphibalus b) by judicious persons, is thought rather to be the cloak,

a) Die eigentlichen Zunftgesetze sind sämtlich in der Yorker Konstitution enthalten, und auch die neu hinzugekommenen mufsten, einem Zunftgesetze gemäfs, (Siehe B. I, S. 594!) aufgeschrieben werden. Die geheimen Verabredungen aber, welche durch die politische Nebentendenz von 1746 an eingeführt worden, konnten und durften da freilich nicht stehn! H.

b) Gleichwohl kommen mehre Männer dieses Namens in der Geschichte des Mittelalters vor. — Hier nur vorläufig noch eine Bemerkung! In Gervasii Tilberiensis de imperio Romano et Gottorum, Lombardorum, Brittonum, Francorum, Anglorumque regnis commentatio etc. nunc primum edita a. I. I. Madero. (Helmst. 1763.) 4to. heifst es S. 39: „Der Legat des Diocletian, Maximianus Herculius, vernichtete gewaltsam die brittischen Kirchen, vertilgte alle Christen, und tödtete den Alban, welcher Magister militum der Britten war, bei der alten Stadt Verulamium, da wo jetzt die Kirche des heiligen Alban, 20,000 Schritte von London, sich befindet. Amphiabalus, der Lehrer des Alban, entkam durch Verkleidung."

bestehen, welche die Kandidaten, so auch deren Weiber, mit Handschuhen beschenken, und sie mit einer Collation bewirthen nach der Gewohnheit des Orts. Wenn Diefs geschehen ist; so schreitet man zur Aufnahme derselben, welche hauptsächlich in der Mittheilung gewisser geheimer Zeichen besteht, woran sie einander unter der ganzen Nation erkennen; wodurch sie überall Unterstützung finden, wohin sie auch reisen: denn wenn Einer erscheint, der sonst Allen unbekannt ist, aber Einige von diesen Zeichen Einem von den Mitgliedern der Gesellschaft, welche sie auch angenommene Maurer nennen, geben kann; so ist derselbe verbunden, sogleich zu ihm zu kommen, in welcher Gesellschaft oder an welchem Orte er auch seyn mag, und wenn es auch von einer Kirchthurmspitze herab wäre (in welche Gefahr oder Nachtheil er sich auch dadurch stürzen möchte), um sein Begehren zu erfahren, und ihm beizustehen. Zum Beispiel, wenn er keine Arbeit hat; so ist der Andere verpflichtet, dergleichen für ihn ausfindig zu machen; oder wenn er Diefs nicht vermag, ihm Geld zu geben, oder ihn auf andere Weise zu unterstützen, bis sich Arbeit findet. Dieses ist Einer von ihren Artikeln; und ein anderer ist der, dafs sie den Meistern, für welche sie arbeiten, nach ihrer besten Einsicht rathen, und sie mit der Güte oder Untauglichkeit ihrer Materialien bekannt machen; und wenn sie sich bei der Aufführung ihrer Gebäude von den Kunstregeln irgend entfernen sollten, sie bescheiden zurechtweisen sollen, damit die Maurerei nicht verunehrt werde. Dergleichen giebt's noch mehre Artikel, die allgemein bekannt sind; aber sie haben auch einige andere, (auf die sie nach ihrer Art geschworen haben,) die Niemand, aufser ihnen selbst, a) kennt, welche ich Ursache habe, für viel schlechter zu halten, als diese, und die vielleicht noch schlechter sind, als diese Geschichte des Handwerks selbst ist. Denn ich habe niemals etwas Falscheres und Unzusammenhängenderes angetroffen.

§. 87. Denn nicht zu gedenken, dafs St. Amphibalus von vernünftigen Leuten eher für den Mantel, b) als für den Lehrer, des St. Alban gehalten wird, oder wie unwahrscheinlich es sei, dafs St. Alban selbst in einem so barbarischen Zeitalter, und in Zeiten der Verfolgung, Oberaufseher über einige Gebäude habe seyn sollen; so ist

than master of St. Alban; or how unlikely it is that St. Alban himself in such a barbarous Age, and in times of persecution, should be supervisor of any works; it is plain that king Athelstan was never marryed, or ever had so much as any natural issue; (unlefs we give way to the fabulous History of Guy Earl of Warwik, whose eldest son Reynburn is said indeed to have been marryed to Leoneat the supposed daughter of Athelstan, (Joh. Rowse's Hist. of Guy, E. of Warw.) which will not serve the turn neither); much lefs ever had he a lawfull son Edwyn, of whom J find not the least umbrage in History. He had indeed a Brother of that name, of whom he was so jealouse though very young, when he came to the crown, that he sent him to Sea in a pinnace without tackle or oar, only in company with a page, that his death might be imputed to the waves and not him; whence the young Prince (not able to master his passions) cast himself headlong into the Sea and there dyed. Who how unlikely to learn their manners; to get them a Charter; or call them together at York; let the Reader judg. a)

§. 88. Yet more improbable is it still, that Hen. the 6. and his Council, should ever peruse or approve their charges and manners, and so confirm these right worshipfull Masters and Fellows as they are call'd in the Schrole: for in the third of his reigne (when he could not be 4 years old) J find an act of Parliament quite abolishing this Society. It being therein ordained, that no Congregations and Confederacies should be made by masons, in their general Chapters and Assemblies, b) whereby the good course and effect of the Statutes of La-

a) In der Pergamentrolle kann allerdings Edwyn als Sohn Athelstan's genannt worden seyn, da auch das Original der Yorker Konstitution sich so ausdrückt. Ashmole und Anderson führen diesen Edwyn als Athelstan's Bruder auf; was Plot selbst zugiebt; und Anderson bemerkt, Edwyn werde in einigen Handschriften sein Sohn genannt. (Siehe Konst. Buch v. 1738!) Die Feindschaft Athelstan's und Edwyn's beruht übrigens blos auf einer Sage; wie Anderson aus bewährten Schriftstellern gezeigt hat; um so weniger kann daher dieser Umstand einen Grund abgeben, an der Wahrheit jener Nachricht zu zweifeln. Der Brief des D. Wharton sagt, Edwyn sei erst nachher, als das Besagte mit den Freimaurern vorgegangen war, umgekommen. Nach Anderson wurde die Versammlung zu York im Jahr 926 gehalten, und Edwyn kam erst im J. 938 um. [Vergl. B. I, S. 576, a)!]

es klar, dafs König Athelstan niemals verheirathet gewesen ist, noch je einige natürliche Nachkommenschaft gehabt hat; (wenn wir nicht der fabelhaften Historie von Guy Grafen von Werwick Glauben beimessen wollen, von dessen ältestem Sohne Reynburn in der That gesagt wird, er sei mit Leoneat, der vorgeblichen Tochter Athelstan's, verheirathet gewesen; [Jo. Rowse's Gesch. des Guy Gr. von W.] Welches noch weniger die Probe hält. Eben so wenig hatte er einen rechtmäfsigen Sohn Edwyn, von welchem ich nicht die geringste Spur in der Geschichte finde. Er hatte in der That einen Bruder dieses Namens, auf welchen er so eifersüchtig war, (wiewohl er selbst sehr jung war, als er zur Krone kam,) dafs er ihn in einem Boote ohne Segel und Ruder, allein in Gesellschaft eines Pagen, auf das Meer setzte, damit dessen Tod den Wellen, und nicht ihm, zugeschrieben würde. Daher auch der junge Prinz, (unfähig, seine Leidenschaften zu bezähmen,) sich selbst in die See stürzte und darin umkam. Wie unwahrscheinlich es aber sei, dafs Dieser die Gebräuche der Maurer erlernt, ihnen einen Freiheitsbrief ausgewirkt, oder sie nach York zusammenberufen habe, mag der Leser beurtheilen. a)

§. 88. Doch ist es noch unglaublicher, dafs Heinrich VI. und sein Staatrath ihre Gesetze und Gebräuche durchgesehen und gebilligt, und so diese sehr ehrwürdigen Meister und Gesellen, wie sie in der Rolle genannt werden, bestätigt haben sollte. Denn in dem dritten Jahre seiner Regierung, da er noch nicht 4 Jahr alt seyn konnte, finde ich eine Parlamentacte, die diese Gesellschaft ganz aufhebt. Darin ist verordnet, dafs keine Zusammenkünfte und Conföderationen von Maurern in ihren Generalkapiteln und Versammlungen gehalten werden sollten, b) wodurch der gute Fortgang und Nutzen der Statuten für die Arbeitleute, den Gesetzen zuwider, verletzt und gebrochen würden; und dafs Diejenigen, welche dergleichen Kapitel oder Kongregationen veranstalten würden, der Felonie schuldig erkannt, die Maurer aber, die sich dazu eingefunden, mit Gefängnifsstrafe belegt werden, und nach des Königs Gutbefinden Geldstrafen und Lösegeld zahlen sollten.

b) Sie mufsten also doch dergleichen Generalkapitel und Versammlungen fleifsig halten, also eine angesehne und zahlreiche Gesellschaft seyn. Und Diefs ist eben die wichtige Thatsache, die durch jenes Statut über allen Zweifel erhoben worden. H.

bourers, were violated and broken in subversion of Law; and that those who caused such Chapters or Congregations to be holden, should be adjudged Felons; and those masons that came to them, should be punish'd by imprisonment, and make fine and ransom at the Kings will. (Ferd. Pulton's Collect. of statutes. 3. Hen. 6. Chap. I.) So very much out was the Compiler of this History of the craft of masonry, and so little skill had he in our Chronicles and Laws. a) Which Statute though repealed by a subsequent act in the 5. of Eliz. (Lord Coke's Institutes of the Laws of Engl. part. 3. chap. 35) whereby Servants and Labourers are compellable to serve, and their wages limited; and all masters made punishable for giving more wages than what is taxed by the Justices, and the servants if they take it etc. (Ferd. Pulton's Coll. of statutes. 5. Eliz. ch. 4.) Yet this act too being but little observed, 'tis still to be feared these Chapters of Freemasons do as much mischief as before, which if one may estimate by the penalty, was anciently so great, that perhaps it may be usefull to examine them now.

(Ferd. Pulton's Collect. of Statutes 3. Hen. 6. Chap. I.) So sehr irrte der Compilator dieser Geschichte des Maurerhandwerks, und so geringe Kenntnisse hatte er von unsern Chroniken und Gesetzen. a) Obgleich dieses Statut durch eine darauf folgende Akte im 5ten Jahre der K. Elisabeth unkräftig gemacht wurde, (Siehe Lord Cooke's Instituten der Gesetze von England, Theil III. Kap. 35!) durch welche Akte Lohnarbeiter und Arbeitleute angehalten werden können, zu dienen, ihr Lohn eingeschränkt, und alle Meister für strafbar erklärt werden, welche über die gerichtliche Taxe hinaus Lohn geben, so wie die Lohnarbeiter, wenn sie ihn nehmen u. s. w. (Siehe Pulton's Coll. of stat. 5. Eliz. ch. 4!) so ist doch, da auch diese Akte nur wenig befolgt wird, auch jetzt noch zu fürchten, dafs diese Kapitel der Freimaurer noch eben so viel Unheil stiften, als ehedem; Welches, nach der darauf gesetzten Geldstrafe zu urtheilen, ehemals so grofs war, dafs es vielleicht nützlich seyn dürfte, dieselben jetzt einer Untersuchung zu unterwerfen."

a) Man sehe die oben angeführten Stellen des Konst. Buchs nach! Die Akte wurde im J. 1425 gegeben; und von Da an regierte

e) Auszug aus the Pocket Companion and History of Free-Masons etc. (London 1764, the 3d Edit.) page 225—267.

So wie die grofsen Logen in England und Schottland die Brüderschaft gegen keine öffentlich gedruckte Beschuldigung unvertheidigt gelassen haben: *a*) so hielt man es auch für nöthig, die Brüderschaft im Pocket Companion gegen D. Plot's Beschuldigungen zu rechtfertigen. *b*) Ich erwähne hieraus das Wichtigste. —

Zuerst ist von S. 225—229. die Plot'sche Stelle wörtlich abgedruckt. — Über St. Alban wird gesagt: „er sei ferner berühmt als Master-General, Surveyor or Grand-Master of Masons, (das ist als allgemeiner Meister, Aufseher oder Grofsmeister der Maurer,) wie in einer alten Schrift (ancient Writing), genannt: der Geist der Maurerei *c*) (the Ghost of Masonry), nachgewiesen worden ist.“ — Über den Namen: Amphibalus, wird erinnert: „nur Usher

König Heinrich VI. noch bis 1453 ohne Nebenbuhler, und überhaupt bis 1471. Zwischen 1425—1453 konnte der König wohl die Statuten der Maurer durchgesehen und gebilligt haben. Anderson führt an, die Maurer haben im Jahr 1434, als der König 13 Jahr alt war, Versammlungen gehalten; Welches auch geschehen konnte, ehe der König die Statuten gelesen und gebilligt hatte. Wäre es aber auch in diesem Jahre geschehen, — Was indefs Anderson nicht behauptet, sondern vielmehr das Jahr unbestimmt läfst, — so wäre hierin dennoch kein Widerspruch.

a) Man sehe z. B. die Vertheidigung der grofsen Loge in London gegen Prichard's Masonry dissected, welche dem Konst. Buche vom J. 1738 beigedruckt, aber in der Ausgabe von 1756 und 1784, als nicht mehr nöthig, oder als unklug, wieder weggelassen worden ist; ferner die Vertheidigung des Maurereides gegen den Beschlufs des Associate Synods, den Maureid betreffend, vom J. 1757 im Edinburgher Pocket Companion p. 149—171; so wie in Lawrie's, von der grofsen Loge in Schottland beglaubigter, Geschichte der Freimaurerei die Vertheidigung der Brüderschaft gegen Barruel; endlich die Apologie der Freimaurer, veranlafst durch ihre Verfolgung im Kanton Bern, in Deutschland, Italien, Frankreich, Flandern und Holland, im Londner Pocket Companion p. 268—306!

b) Schon in Entick's Konst. Buche S. 84 ff., so wie S. 76, ist, ohne ihn zu nennen, auf D. Plot Rücksicht genommen. Diese Stelle ist in Noorthouck's Ausgabe v. 1784. S. 93. sq. um Etwas abgekürzt, aber im Wesentlichen beibehalten worden.

c) Diese Schrift habe ich sonst noch nirgends zitirt gefunden. H.

(Antiq. Eccl. Brit. p. 77)" — freilich eine wichtige Autorität! — „äuſsere die Meinung, daſs Dieſs nicht der wirk„liche Name des Lehrers des St. Alban sei, sondern viel„mehr ein Synonym des damals gewöhnlichen, Caracalla „genannten, Mantels, weil ἀμφιβαλλειν im Griechischen an„kleiden, anziehen, heiſse." *d*) Es sei merkwürdig, daſs nicht allein die Cathedralkirche in Winchester, (S Tanner's Not. Monast. Fol. p. 152!) zur Zeit Constantin's, sondern auch viele andere Kirchen, dem St. Amphibalus, dem Lehrer des St. Alban, gewidmet waren, und viele sehr glaubwürdige Schriftsteller, besonders Johannes Cajus, (Hist. Cantab. L. I. p. 24. 25.) vom Amphibalus mit Ehrfurcht sprechen, und ihn auch Rektor der Universität zu Cambridge seyn lassen."

Hierauf wird, nach Maſsgabe der britannischen Biographie (Vol. I. p. 63.) die Geschichte des Mordes, welchen Athelstan an seinem Sohn Edwin begangen haben soll, in ihrer Blöſse dargestellt. Ich führe hievon blos folgende wichtige Stelle an. —

„Wie wahrscheinlich ist des D. Plot's Erzählung vom Boote und dem Edelknaben, verglichen mit Vorstehendem? In Ansehung des Umstandes, daſs Edwin die Maurer nach York zusammenberufen, und ihnen einen Freibrief verschafft habe, braucht man sich nur zu erinnern: daſs Athelstan eine Zeitlang seinen Hof in dieser Stadt hielt, (Echard's Hist. Vol. I, p. 84.) daselbst mehre Gesandtschaften von auswärtigen Fürsten annahm, so wie reiche und köstliche Geschenke aller Art aus verschiedenen Ländern der Welt, kurz daſs er geliebt, geehrt und bewundert wurde von allen Fürsten Europa's, welche seine Freundschaft suchten, und sich um seine Allianz bewarben Gegen alle seine Brüder und Schwestern war er voller Liebe, wirklich ein Vater derselben; und wegen dieser väterlichen Sorgfalt ist Prinz Edwin von vielen alten Maurern Athelstan's Sohn genannt worden; ein Umstand, den viele Beispiele seit dieser Zeit als nicht ungewöhnlich beweisen. Überdieſs machten seine Thätigkeit und sein fürstliches Betragen Prinz Edwin zur geschicktesten Person, Groſsmeister der Maurer zu seyn, welche damals in sehr groſser Menge gebraucht wurden, um die Kirchen und andere Gebäude zu repariren und zu er-

d) Gleichwohl wird in Carpenterii Glossarium novum etc., in dem beigefügten Onomasticon autorum, Tomo IVto, noch ein anderer Amphibalus, als Amphibalus junior, erwähnt. H.

bauen, nicht allein in York, sondern auch in Beverley, und an andern Orten, welche neuerdings durch die Dänen und andere Feinde verheert und dem Boden gleich gemacht worden waren; bis Athelstan Meister aller Maurer wurde, und die königliche Kunst in vollem Frieden und Sicherheit unterstützte und fortpflanzte."

Hierauf folgt die ausführliche Geschichte der wahren Veranlassung der Parlamentakte unter Heinrich VI, so wie sie auch Preston in seinen Illustrations erzählt. Dafs Heinrich VI. Maurer geworden, wird hier, als über allen Zweifel gewifs, und durch unleugbare Zeugnisse (undeniable Testimonies) bewiesen, behauptet. Hierauf wird das sogenannte Verhör, nebst Locke's Briefe und Commentare, abgedruckt, und deutlich gezeigt, „dafs Plot sich „in seiner Schrift als einen abergläubigen, in der Ge„schichte des Vaterlandes unerfahrnen, und histori„scher Kritik unfähigen Mann bewiesen habe." Welches Urtheil ich vollkommen begründet finde.

10) *Einige die Yorker Konstitution, und andere im Vorigen mitgetheilte Nachrichten betreffende Nachträge aus dem Konstitutionbuche der Neuenglischen Grofsloge zu London vom Jahre 1784, betitelt: Constitutions of the antient Fraternity of free and accepted Masons: containing their History, Charges, Regulations, etc. first compiled by order of the Grand Lodge, from their old Records, and Traditions, by James Anderson, D. D. A new edition revised, enlarged, and brought down to the year 1784, under the direction of the Hall Committee, by John Noorthouk. London, printed by J. Rozea, Printer to the Society, N. 91. Wardour Street, Soho. MDCCLXXXIV.*

Vorerinnerung.

Die nachstehenden Notizen aus den Neuenglischen Konstitutionen von 1784 würde ich früher an den gehörigen Orten mitgetheilt haben, wenn ich diese Schrift früher, als vor wenigen Monaten, hätte erhalten können, wo sie der Ehrwürdige Bruder Gerlach mir gütig mittheilte.

Das zuerst stehende Bruchstück einiger hier dem chifrirten Euklid zugeschriebnen Zunftverordnungen erhält freilich nur im Überblicke der Geschichte des sogenannten Neuenglischen Systemes seine Enträthselung. Ich liefs es

oben bei den Fragmenten älterer Konstitutionen weg, weil es wegen der Namenchifre Euklid nicht für ein reingeschichtliches Denkmal gelten kann. Freilich wird diese angebliche Urkunde in die Zeit des egyptischen Königes Ptolemäus Soter verlegt; allein, da von dem Mathematiker Euklides gar nichts dem hier Erzählten Ähnliches geschichtlich bekannt, mithin diese ganze Erzählung Eine der vielen maurerischen Mythen des Neuenglischen Systemes ist, so ist es offenbar, daſs derselben ein solcher Sinn zum Grunde liegt, als ich früher (s. B. I, S. 203, 438 *b*), 558 die Note, 563 f. die Note *b*), 566, *b*); Band II, S. 30) vermuthet habe. Der Umstand, daſs noch Noorthouk dieſs Fragment beibehalten hat, bewog mich, es hier, als Bestätigung meiner frühern Behauptungen, mit abdrucken zu lassen.

a) *An old Record of Masonry.*

(See Entick's Book of Const. page 41—44.*a*))

Euclid, having received Commission, he taught such as were committed to his Charge, the Science of Geometry in Practice to work in Stone, all Manner of worthy Work that belongeth to building of Altars, Temples, Towers, and Castles, and all other Manner of Buildings, and gave them a Charge in this Form.

First that they should be true to their King and to the Lord they serve, and to the Fellowship whereof they are admitted: and that they should be true to and love one another: and that they should call each other his Fellow or Brother; not Servant, nor Knave nor any other foul Name: and that they should truly deserve their Pay of their Lord or the Master of the Work, that they serve.

Secondly, that they should ordain the wisest of them to be the Master of the Work, and neither for Love nor Lineage, Riches nor Favour, to set another that hath but little Cunning to be Master of the Lord's Work; whereby the Lord should be evil served, and they ashamed: And also that they should call the Governor of the Work, Master, in the Time that they work with him.

And many other Charges he gave them that are too long to relate; and to all these Charges, says my Author, *b*)

a) In Noorthouck's Ausgabe vom J. 1784 S. 46 f.

b) Says my Author fehlt im Noorthouck.

he made them swear a great Oath, that Men used at that Time.

And he ordained for them a reasonable Pay, whereby they might live honestly: and also that they should come and assemble together every Year once, to consult how they might work best to serve the Lord, for his Profit and to their own Credit; and to correct, within themselves, him that had trespassed against the Craft.

And thus was the Craft grounded there: And that worthy Clerk Euclid gave it the Name of Geometry, a) which now is called Masonry.

a) Eine alte maurerische Urkunde.

(Aus Entick's Konst. Buche, Seite 41—42.)

Euklid lehrte, seinem erhaltenen Auftrage gemäſs, Diejenigen, welche seiner Direktion untergeben waren, die Wissenschaft der auf die Steinhauerarbeit angewandten Geometrie, um alle Arten edler Bauarbeit, welche zu Errichtung der Altäre, Tempel, Thürme und Schlösser, so wie aller anderer Arten von Gebäuden, gehört, fertigen zu können, und gab ihnen ein Grundgesetz in folgender Form.

Erstens, daſs sie ihrem Könige, dem Herrn, dem sie dienten, und der Genossenschaft, bei welcher sie aufgenommen worden wären, treu seyn sollten; daſs sie sich einander treu seyn und lieben sollten, und daſs sie sich einander nur ihre Genossen und Brüder nennen sollten, nicht Diener oder Jungen (?) oder mit anderen erniedrigenden Namen: und daſs sie ihren Lohn, den sie von ihrem Bauherrn oder Werkmeister empfangen, treulich verdienen sollen.

Zweitens, daſs sie den Weisesten von ihnen zum Meister am Bau (Werkmeister) bestellen, niemals aber aus Liebe oder Verwandtschaft, wegen Reichthumes oder Vorgunst einen Andern weniger Kunstverständigen zum Werkmeister ihres Bauherrn machen sollen; wodurch der Herr schlecht bedient, sie selbst aber beschimpft würden; endlich auch daſs sie den Vorsteher des Baues, während sie mit ihm arbeiten, Meister nennen sollen.

Und auſserdem gab er ihnen noch viele andere Zunftgesetze, welche anzuführen zu weitläufig wäre; und auf alle

a) Vergleiche über den Sinn dieses Wortes Band I, S. 145. n. 5, 178. n. 60 Sp. b, 203. n. a, 429!

diese Gesetze, — sagt mein Autor, — liefs er sie einen schweren Eid ablegen, so wie er damals üblich war.

Und er bestimmte für sie einen ansehnlichen Arbeitlohn, womit sie anständig leben könnten; auch verordnete er, dafs sie sich jedes Jahr einmal versammeln sollten, um zu berathschlagen, wie sie ihre Arbeit am Besten zum Vortheil des Bauherrn und zu ihrer eignen Empfehlung einrichten könnten; und um Jeden, der Etwas gegen die Zunft verbrochen, unter sich zurechtweisen zu können.

Und so ward damals die Zunft gegründet: und jener würdige Schreiber (Secretär) Euklid gab ihr den Namen Geometrie, statt Dessen man sie jetzt Maurerei (Masonry) nennt.

b) Abweichende Lesarten der Noorthouck'schen Ausgabe des Neuenglischen Konstitutionenbuches von der in der ersten Ausgabe desselben v. J. 1723 enthaltenen, hier S. 22—44. abgedruckten, Recension der alten Pflichten.

[Nachstehende Seitenzahlen beziehen sich auf unsern obigen Abdruck.]

S.	Sp.	Z.	
26	a.	1	nach must add. otherwise
27	-	7	v. u. Statt: that l. an
27	-	3	v. u. nach: and l. ought to be subject
27	-	2	v. u. l. Bye-Laws
30	-	23	l. employment
30	-	39	even fehlt.
31	-	13	Statt: part of a fellow-craft l. degree of a master-mason
32	-	4	nach: Master of a Lodge add. and served the office of steward at a grand feast, nor deputy grand master, until he has served the office of grand warden,
32	-	6	Statt: Fellow-Craft l. master of a regular lodge
34	-	20	Statt: nor to give l. not giving
35	-	17	Vor: shall add. and
36	-	19	l. impertinently
39	-	18	same fehlt.
41	-	3	of fehlt, und Statt: or, steht: and
44	-	4	wrath and fehlt, und Statt: rancor, steht: rancour

c) Einzelne Stellen des Neuenglischen Konstitutionenbuches vom J. 1784, und einige Bemerkungen über dasselbe, welche mit dem Inhalte der vorliegenden Schrift in Beziehung stehen.

Schon in der Anrede, womit die Hall - Committee diese Ausgabe des Konstitutionenbuches dem Grofsmeister Heinrich Friedrich, Herzoge von Cumberland und Strathern u. s. w., dedicirt, finden sich merkwürdige Äufserungen. Es heifst darin: „diese Geschichte und Konstitutionen des Ordens (history and constitutions of „the Order) werden auf das Verlangen und für die Regierung „(Unterweisung, direction) einer Brüderschaft gedruckt, „welche fast über jeden Theil der Erde zerstreut sei. — Die „Committee, welcher die Oberaufsicht über dieses Werk an- „vertraut worden (intrusted with the superintendence of this „work), habe dasselbe darum dem Prinzen dedicirt, weil „sie überzeugt sei, dafs seine königliche Hoheit sich zuerst „durch die Einsicht, dafs dieses Institut darauf berechnet „sei, gute Menschen und gute Unterthanen zu bilden (to „form good men and good subjects), bewogen gefühlt habe, „die Gesellschaft (society) in seinen Schutz zu nehmen. — „— Da dieses," so schliefst die Anrede, „die löblichen „Grundsätze (the laudable principles) unseres Ordens „sind, so werden diese Skizzen der Geschichte der Maurer, „so unvollkommen sie auch sind, nebst einer vollständigen „Sammlung (a full state) der öffentlichen Verordnungen „(public regulations), wonach der brüderliche Liebeverein „derselben (their union of brotherly love) in hohem Grade „aufrecht erhalten wird, am Schicklichsten ihrem gegenwär- „tigen hochverehrten Patrone (to their present much ho- „noured Patron) zugeeignet, unter welchem sie stolz sind, „Eine der blühendsten Epochen zu bezeichnen, welche je- „mals die alte Gesellschaft der Freimaurer in Grofsbritannien „(the ancient society of Free-Masons in Great-Britain) ver- „herrlicht haben."

Noch in Entick's Konst. Buche v. J. 1756 findet sich, selbst in der Dedikation, die Benennung der Freimaurerbrüderschaft mit dem Titel eines Ordens nicht. Das so eben Mitgetheilte berichtigt also meine frühere Äufserung (B. I. S. 177 n. 59.), dafs der Name Orden in keiner ganz officiellen engländischen Maurerurkunde vorkomme, bestärkt aber die Vermuthung, (Siehe B. I. S. 550 die Note, und S. 512!) dafs das Neuenglische Grofsmeisterthum die Absicht

gehabt habe und noch habe, aus der Freimaurerbrüderschaft einen vom Staate geschützten Orden zu machen.

Auf die Dedikation folgt (Seite I-IV) ein Auszug der sich auf die allgemeine Liebekasse (Unterstützungfond, Fund of Charity) beziehenden Gesetze. — Dann (S. V und VI.) die Sanktion der Brüderschaft; worin vorzüglich folgende Worte bemerkt zu werden verdienen. a) „— - Und „weil ein neues Konstitutionenbuch unumgänglich nöthig ge„worden, so verordnete die Grofsloge am 20ten November „1782, dafs ihre Konstitutionen, unter der Aufsicht der „Hall-Committee, durchgesehen, und davon eine neue „Ausgabe veranstaltet werden sollte. Da nun diese, in „Folge erwähnter Verordnung, auf eine dem gegenwärtigen „Zustande der Brüderschaft angemefsne Art vollendet wor„den ist, so empfehlen wir, der amthabende Grofsmeister, „deputirte Grofsmeister, Grofsaufseher und übrige Mit„glieder der Hall-Committee, hierdurch diese gegen„wärtige Ausgabe als das einzige Buch maurerischer Konsti„tutionen für freie und angenommene Maurer; indem wir „zugleich alle andere Druckschriften, welche die Sanktion „der Grofsloge nicht haben, für ungesetzlich erklären, „auch alle Brüder davor warnen, dafs sie an dem Schrei„ben, Drucken oder Publiciren irgend eines die Maurer, oder „die Maurerei, betreffenden Buches keinen Antheil nehmen, „so wie vor dem Gebrauche irgend eines solchen Buches in „ihren respektiven einzelnen Logen; als wofür sie der Grofs„loge verantwortlich seyn sollen.“

Sodann folgt (S. VII — X.) des Herausgebers Noort-

a) And whereas a new Book of Constitutions being indispensably necessary, the Grand Lodge, on the 20th of November 1782, ordered their Constitutions to be revised, and a new edition to be prepared, under the inspection of the Hall Committee, which has accordingly been executed and accommodated to the present state of the Society: We the acting Grand Master, Deputy Grand Master, Grand Wardens, and other members composing the Hall Committee, do hereby recommend this present edition as the only Book of Masonic Constitutions for Free and Accepted Masons; disallowing all other publications that have not the sanction of the Grand Lodge; and do warn all the Brethren against being concerned in writing, printing, or publishing, any other book concerning Masons, or Masonry; and against using any such book in their respective private lodges, as they shall be answerable to the Grand Lodge. —

Eine völlig gleiche Erklärung, nur mit etwas andern Worten enthalten schon sämmtliche frühere Ausgaben des Neuengl. K. Buchs. H.

houck Vorrede, worin er sich über die Art erklärt, wie er die ältere Ausgabe von Entick umgearbeitet hat. Nur folgende Stelle dieses Aufsatzes (S. VIII.) mag, wegen ihrer Beziehung auf mehre Stellen der vorliegenden Schrift, (Siehe vozüglich B. I. S. 71, 344, 512, Vorber. XXIV f.!) hier stehen. a)

„Sollte man den Einwand machen, dafs die ausübende „Maurerei einen zu grofsen Theil der ersten Hälfte dieses „Werkes ausmache, während sie in der zweiten ganz ver-„schwinde, so dient zur Antwort, dafs der eigentliche Ge-„genstand des Ganzen die wissenschaftliche (spekulative) „Maurerei ist, und dafs die praktische Kunst blos als das „Substrat derselben in Betrachtung genommen wird.“

„Die Geschichte der ausübenden Maurerei verhält sich „also nur als Einleitung zu der der Freimaurerei; allein sie „verlangt, um so genauer berücksichtiget zu werden, da die „Elemente der ersteren aus ihr entlehnt werden. So lange „also diese beiden Beschäftigungen in denselben Personen ver-„einiget blieben, und bis zu der Zeit, wo die Urkunden der „letzteren gesondert hervortreten, erscheinen Stein und Mör-„tel als die augenfälligsten Gegenstände in dem Vorgrunde des „Gemäldes. Aber als die wissenschaftlichen Maurer eine ab-

a) Should it be objected, that operative masonry occupies too large a share of the former part of this work, while it is totally dropped in the latter; it is to be replied, that the direct object throughout the whole, is speculative masonry, of which the practical art is only considered as the substratum. The history of operative masonry is therefore meerly introductory to that of free-masonry; but claims the greater regard, as the first elements of the latter are borrowed from it. So long then as the two professions remained united in the same persons, and until the records of the latter become distinguished; stone and mortar appear the most conspicuous objects in the fore ground of the picture. But when speculative masons became a separate correlative body of men, we then have no farther concern with practical masonry, than the reference that free-masonry has to the art on which it is founded. Our peculiar inſtitutions, it is well known, are never committed to writing, being exclusively reserved for true professors according to their diligence and merit: the remainder of the volume is therefore employed solely in recording our general transactions and regulations, as a public body. As to any thing beyond these, if a simile may be indulged, it will be sufficient to hint, that upon the arts of building aud architecture, the order of free and accepted masonry, rises, like a fair stupendous pyramid, from a broad square basis; tending regularly up to a summit of attainments, ever concealed by intervening clouds from the promiscuous multitude of common observers below!“

„gesonderte, in gewisser Beziehung entgegengesetzte Korpora„tion wurden, seitdem haben wir mit der praktischen Mau„rerei weiter keine Gemeinschaft, als die Beziehung, worin „die Freimaurerei zu der Kunst steht, auf welche sie sich „gründet. Unsere besonderen (eigenthümlichen) Einrichtun„gen werden, wie hinlänglich bekannt ist, keiner Schrift an„vertraut, da sie ausschliefsend treuen Bekennern (Mitglie„dern) nachMafsgabe ihres Fleifses und Verdienstes vorbehal„ten bleiben: daher ist der übrige Theil dieses Bandes einzig „für die urkundliche Darstellung unserer allgemeinen Ver„handlungen und Verordnungen, als einer offenkundigen Kor„poration, bestimmt. Was irgend einen Gegenstand, aufser „dem erwähnten, betrifft, so mag es, wenn ein Gleichnifs ver„gönnt ist, genug seyn, anzudeuten, dafs der Orden der freien „und angenommenen Maurerei *a*) über den Künsten des „Bauens und der höheren Baukunst sich, wie eine schöne, „Erstaunen erregende Pyramide, auf einer breiten vierecki„gen Basis erhebt, welche regelmäfsig zu einem Gipfel em„porstrebt, der von den dazwischen schwebenden Wolken „der vermischten Menge gemeiner Beobachter da unten im„mer verhüllt wird." *b*)

Das Werk selbst beginnt nicht unmittelbar mit der Schöpfunggeschichte, sondern mit einigen einleitenden Bemerkungen (introductory observations, p. 1 — 4.), woraus ich eine Stelle hier aufnehmen mufs, theils, weil sie eine officielle Erklärung des Neuenglischen Grofsmeisterthumes darüber enthält, Was dasselbe unter Freimaurerei verstanden wissen will, theils auch, weil sie eine neue Bestätigung der Echtheit der Yorker Konstitution giebt, und einige Nachrichten über den heutigen Zustand der Logenarchive in England mittheilt. Sie ist folgende. — *c*)

a) Eigentlich kann man ganz richtig nur sagen: angenommene Maurer (accepted Masons) und Maurerei angenommener Brüder (Masonry of accepted Brothers), nicht aber angenommene Maurerei. Ich habe auch diesen ungenauen Ausdruck sonst noch nirgend gefunden. H.

b) Noorthouck erwähnt im Verfolge dieser Vorrede, dafs er sich aller schwülstigen Ausdrücke (tumid expressions) der vorigen Ausgaben entschlagen habe; auch hat er Diefs in vielen Stellen des Werkes selbst wirklich gethan. Dieses in Entick's Ausgabe sich nicht findende Gleichnifs ist indessen zum Wenigsten eine Äufserung schwülstiger, noch dazu völlig unbegründeter, daher unkluger, Ruhmredigkeit. H.

c) [Page 2 — 4]. „It scarcely need to be intimated that operative masonry solely, is the object now in view; for

„Kaum ist es nöthig, zu erinnern, daſs jetzt (zu-
„nächst) ausschlieſsend die ausübende Maurerei der
„Gegenstand unserer Betrachtung ist; denn die feinere, sci-
„entifische und moralische (wissenschaftliche und sittliche)

the scientifical and moral refinements that grew from the profession, and are now implied under the term free-masonry, could not have taken root, until the art and the artists, as well as the institutions of civil society, had attained some degree of maturity."

„The earliest history extant, as well as that of the most established authority, being recorded in the Holy Scriptures, we shall trace the history of masonry from that high source until it brings us down to other histories, at aeras when they become intitled to our confidence. But if, in any parts of this work, facts and circumstances should be occasionally asserted, for which no historical vouchers are to be produced, it is hoped those readers who are not masons, will candidly accept the following apology. — Antient traditions have often afforded occasional assistance to history, by stepping in to supply the want of existing monuments and records: and even at this time, in remote country places, where letters are little if at all known, common tradition hands down past events with an artleſs sincerity sometimes wanting where such advantages are liable to be perverted for indirect purposes. But masonic traditions stand upon much firmer ground; the chief bond of connection among masons in all ages, having been fidelity. It is well known that in former times, while learning remained in few hands, the antients had several institutions for the cultivation of knowledge, concealed under doctrinal and ritual mysteries, that were sacredly with-held from all who were not initiated into a participation of the privileges they led to; that they might not be prostituted to the vulgar. [See an account of these mysteries, in Bishop Warburton's Divine Legation of Moses.] Among these institutions may be ranked that of Masonry; and its value may be inferred from its surviving those revolutions of government, religion, and manners, that have swallowed up the rest! It was by the aid of memorials carefully transmitted down through so trusty a channel, that this work was originally compiled: and the traditions of so venerable an institution, claim an attention far superior to the loose oral relations or epic songs, of any uncultivated people whatever."

„That a society formed on leges non scriptae should not be able to produce very antient records, is perfectly consistent: whatever old writings the brethren might posseſs in different places, the revolutions of time, and accidents of various kinds, continually diminish. Dr. Anderson, however, who prepared the first printed book of Constitutions, is highly commended by Dr. Desaguliers, in his dedication of that work to the Duke of Montague, for his pains and accuracy in compiling the book from old records; and

„Ausbildung, welche aus der Baukunst entsprang, und „nun unter dem Namen der *Freimaurerei* begriffen wird, konnte nicht eher Wurzel geschlagen haben, bevor die Kunst und die Künstler, so wie zugleich die „Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft, einigen Grad „der Reife erlangt hatten."

„Da nun die älteste vorhandene, und zugleich durch die „besten Zeugnisse (Ansehen) begründete, Geschichte in der „heiligen Schrift urkundlich enthalten ist, so werden wir „die Geschichte der Maurerei aus dieser erhabnen Quelle „schöpfen, bis sie uns zu andern Geschichten aus solchen „Zeiten herab geleitet, wo sie gerechte Ansprüche an unser „Vertrauen haben. Sollten jedoch in irgend einem Theile „dieses Werkes Thatsachen und Umstände gelegenheitlich „behauptet werden, wofür keine geschichtlichen Belege beigebracht werden können, so werden, wir hoffen es, solche „Leser, welche nicht Maurer sind, folgende Vertheidigung (Schutzrede) freundlich aufnehmen. — Alte „Traditionen haben oft der (eigentlichen) Geschichte gelegenheitliche Hülfe dargeboten, indem sie den Mangel vorhandner Denkmale und Urkunden ersetzend eintraten: ja „selbst in unsern Tagen bewahrt die gemeine Überlieferung „in entfernten Gegenden, wo die Buchstabenschrift wenig

his use of such materials is mentioned by the author himself, in the prefatory advertisement to the second edition. What losses the society sustained in the year 1720, when the ignorant zeal of some rash brethren induced them to burn their manuscripts, from a dislike probably of having their constitutions printed, cannot now be estimated; but we may congratulate ourselves that such a Gothic principle was not general enough to frustrate the undertaking."

„Thus much being offered in behalf of the historical use made of masonic authorities, it remains only to account for the history of masonry beginning with the Mosaic history of mankind. It has already been noted, that the art of building was the first that mankind had occasion for: and the masonic character being formed on those principles that dignify humane nature, may of course be traced beyond the known existence of an exclusive society under the distinction of masons. In this view, though the order may not be traced higher than the building of Solomon's temple, the practice of the masonic art, and the principles on which this order is founded, are coeval with man. Whoever, therefore, from the earliest ages is recorded as exercising or promoting masonic operations, and acting conformable to the rules of the order, may justly be claimed and enrolled as members of the fraternity."

„oder gar nicht bekannt ist, vergangne Begebenheiten für die „Nachwelt mit einer kunstlosen Treue (Reinheit) auf, wel- „che oft dort mangelt, wo jene Vortheile (der schriftlichen Aufbewahrung) „der Verfälschung zu Gunst solcher Absich- „ten (Pläne) unterworfen sind, welche nicht den offnen, ge- „raden Weg führen. Doch die maurerischen Über- „lieferungen stehen auf einem weit festeren „Grunde; da (unverfälschte) Treue das erste gesellige „Band unter den Maurern aller Zeitalter gewesen ist. Es „ist wohlbekannt, dafs in vorigen Zeiten, als Gelehrsamkeit „noch in wenigen Händen war, die Alten mehre, unter „doctrinalen und ritualen Mysterien“ (unter Lehr- und Ge- brauch - Geheimnissen, geheimen Lehren und Gebräuchen) „verhüllte, Institute für die Ausbildung der Erkenntnifs „hatten; welche Mysterien heilig Allen vorenthalten wur- „den, die nicht durch feierliche Weihe zur Theilnahme an „den Vorrechten berechtigt worden waren, zu denen sie „führten; damit sie nicht dem Pöbel (zur Beschimpfung) „Preifs gegeben würden. [Siehe eine ausführliche Nach- „richt über diese Mysterien in Bischof Warburton's „göttlicher Sendung Moses!] Unter diese Institute „mag auch die Maurerei eingereihet, und der Werth der- „selben daraus erwiesen werden, dafs sie alle jene Revolu- „tionen der Staaten, der Religion und der Sitten überlebte, „welche allen übrigen austilgte! Nur mit Hülfe von geschicht- „lichen Nachrichten, die vermittelst einer so zuverläfslichen „Quelle sorgfältig fortgepflanzt wurden, ist diese Schrift „zuerst (ursprünglich) zusammengesetzt (compilirt): und die „Traditionen eines so ehrwürdigen Institutes haben weit „höhere Ansprüche auf sorgfältige Beachtung, als jene un- „zusammenhangenden mündlichen Sagen oder epischen Ge- „sänge was immer für eines ungebildeten Volkes.“

„Dafs eine Gesellschaft, welche nach ungeschrieb- „nen Gesetzen gebildet ist, nicht vermag, sehr alte „Urkunden aufzuweisen, ist vollkommen sachgemäfs: was „immer die Brüder an verschiedenen Orten für alte Schrif- „ten besitzen mochten, so müssen die Umwälzungen der „Zeit, und verschiedenartige Zufälle, sie unablässig vermin- „dern. Wie Dem auch sei, so wird doch Dr. Anderson, „der das erste gedruckte Konstitutionenbuch bearbeitete, von „dem Dr. Desaguliers, in seiner Zueignung dieses Werkes „an den Grafen Montague, sehr wegen seiner mühevollen „Genauigkeit in der Abfassung dieses Buches nach alten Ur- „kunden gerühmt: und sein Gebrauch von solchen Materia-

„lien wird von diesem Verfasser selbst in dem Vorberichte „zur zweiten Ausgabe erwähnt. Welchen Verlust die Ge„sellschaft im Jahr 1720 erlitt, wo der unwissende Eifer ei„niger voreiligen Brüder sie verleitete, ihre Manuscripte zu „verbrennen, wahrscheinlich weil es ihnen misfiel, ihre „Konstitutionen gedruckt zu sehen, — kann jetzt nicht ge„nau beurtheilt werden; doch! wir können uns selbst glück„wünschen, dafs so ein gothischer Grundsatz" (so eine unaufgeklärte Maafsregel der Barbarei) „nicht allgemein ge„nug war, um jene Unternehmung zu vereiteln."

„Nachdem wir diefs Alles in Beziehung auf den Ge„brauch, der für die Geschichte von maurerischen Autoritä„ten gemacht worden ist, vorgetragen haben, so ist nur noch „übrig, defshalb Rechenschaft zu geben, dafs wir die Ge„schichte der Maurerei mit der mosaischen Geschichte des „Menschengeschlechtes beginnen. Es ist schon bemerkt wor„den, dafs die Baukunst die erste war, zu der sich das „Menschengeschlecht gedrungen fand. Da nun der maureri„sche Charakter" (das Eigenthümliche im Leben eines Maurers) „nach jenen Grundsätzen, welche dem Menschen „Würde geben, gebildet ist; so kann er folglich so wie es „gebräuchlich, von ältern Zeiten hergeleitet" (höher hinauf verfolgt) werden, als seit dem offenbekannten Daseyn ir„gend einer ausschliefsenden Gesellschaft unter der aus„zeichnenden Benennung von Maurern. So betrachtet, ob„gleich dem Orden kein älterer Ursprung, als der Salomoni„sche Tempelbau, beigelegt werden mag, ist doch die Aus„übung der maurerischen Kunst, und die Grundsätze, wor„auf dieser Orden sich gründet, so alt, als der Mensch. Wer „demnach immer seit den frühesten Zeitaltern, nach ur„kundlichem Zeugnisse der Geschichte, die maurerischen Ver„richtungen (den Beruf eines Maurers) übte oder beförder„te, und den Regeln des Ordens gemäfs handelte, der mag „mit Fug und Recht ein Mitglied der Brüderschaft genannt „und als solches in der Liste der Mitglieder aufgeführt „werden."

Noch finde ich es zweckmäfsig, mit der eben angeführten Stelle einige andre Äufserungen derselben Schrift zu verbinden, welche die Grofsloge durch Noorthouck am Ende der Geschichte der Maurerei vor dem Jahre 1717, und am Anfange der neueren Geschichte derselben seit diesem Jahre, ausspricht.

Nachdem alle Bauwerke Wren's (von S. 143—204) weitläufiger, als zeither in jeder reinen Geschichte der Bau-

kunst, hergezählt und beschrieben worden, sagt Noorthouck (S. 204.): a) „Das Alter und die Schwächen, welche den „Grofsmeister Wren verhinderten, bei dieser feierlichen „Handlung“ (den letzten Stein des Thurmes der Paulkirche „zu legen) „anwesend zu seyn, zwangen ihn in der Folge „zu grofser Eingezogenheit; so dafs den Logen, da er nicht „mehr, wie gewöhnlich, ihre Versammlungen besuchen und „anordnen konnte, Nachtheil erwuchs, und dafs sie zu einer „kleinen Anzahl herabgebracht wurden.“

„So haben wir nun die Geschichte der masonischen „(maurerischen) Kunst in dieser Insel durch alle ihre Epo- „chen bis zu ihrem jetzigen mittaglichen Glanze gezeichnet: „ein Zeitpunkt, wo eine vollendet gestaltete Regierung, „wo innerer Friede und Wohlstand dem ehrwürdigen In- „stitute der Freien und Angenommenen Maure- „rei neue Kräfte verlieh, welche nun als der unmittelbare „Gegenstand der Aufmerksamkeit übrig bleibt.“

Hier beginnt nun unmittelbar der vierte Theil des Werkes, welcher überschrieben ist: „Reihe der Grofsmeister, „und Verhandlungen der Gesellschaft seit dem Wiederaufle- „ben der Grofsloge, bis zu dem Ende des Jahres 1783,“ mit folgender Erzählung. b)

a) „The age and infirmities of the grand master (Sir Christ. Wren), which prevented his attendance on this solemn occasion, confined him afterwards to great retirement; so that the lodges suffered for want of his usual presence, in visiting and regulating their meetings; and were reduced to a small number.“ — — —

„The history of the masonic art in this island, has thus been traced through all its stages, up to its present meridian splendor; an aera when a settled frame of government, and internal peace and plenty, imparted fresh vigour to the venerable institution of Free and Accepted Masonry, which now remains the immediate object of attention.“

b) „[Part. IV. Succession of Grand Masters, and Proceedings of the Society, from the Revival of the Grand Lodge, to the Close of the Year 1783.] King Georg I. arrived ad London on September 20, 1714; and the few lodges at London wanting an active patron, by reason of Sir Christopher Wren's disability, (for the new king was not a free mason, and was moreover unacquainted with the language of the country), thought fit to cement under a new grand master, the center of union and harmony. For this purpose the lodges N. 1. At the Goose and Gridiron, in St. Paul's church-yard, 2. At the Crown, in Parker's-lane, near Drury-lane, 3. At the Apple-tree tavern, in Charles-street, Covent-Garden, 4. At the Rummer and Grapes tavern, in Channel-row,

„König Georg I. kam am 20ten September 1714 in „London an. Da nun die wenigen Logen in London eines „thätigen Patrons ermangelten, wegen Christopher Wren's „Unvermögen, (denn der neue König war kein Freimaurer

Westminster, with some other old brothers met at the said Apple-tree; and having put into the chair the oldest master mason, being the master of a lodge, they constituted themselves a grand lodge, pro tempore, in due form. They resolved to revive the quarterly communication of the officers of lodges, to hold the annual assembly and feast, and then to chuse a grand master from among themselves, until they should have the honour of a noble brother at their head."

„[A. D. 1717.] Accordingly, on St. John Baptist's day, the Assembly and Feast of the free and accepted masons were held at the aforesaid Goose and Gridiron in St. Paul's church-yard. Before dinner, the oldest master mason, being the master of a lodge, in the chair, proposed a list of proper candidates; and the brethren, by a majority of hands, elected Anthony Sayer, gentleman, grand master of masons; who being forthwith invested with the badges of office by the said oldest master, and installed, was duly congratulated by the assembly, who paid him the homage. Mr. Jacob Lamball, carpenter, Capt. Joseph Elliot, grand wardens. Sayer, grand master, commanded the masters and wardens of lodges to meet the grand officers every quarter in communication, [it is called the Quarterly Communication, because it should meet quarterly, according to antient usage: and, when the grand master is present, it is a lodge in ample form; otherwise, only in due form, yet with the same authority.] at the place appointed in his summons."

„[A. D. 1718.] The Assembly and Feast were held at the said place, June 24, where Brother Sayer, having gathered the votes after dinner, proclaimed aloud our brother George Payne, Esq. grand master of masons, who being duly invested, installed, congratulated, and homaged, recommended the strict observance of the quarterly communication; and desired the brethren to bring to the grand lodge any old writings and records, concerning masons and masonry, in order to shew the usages of antient times: and this year several old copies of the Gothic constitutions were produced and collated. Mr. John Cordwell, city carpenter, Mr. Tomas Morrice, stonecutter, grand wardens."

„To the active zeal of Grand-master Payne, the society are under a lasting obligation, for introducing brethren of noble rank into the fraternity; who have done honour to the craft, by their countenance and example: no other society or institution having ever enjoyed such a succession of dignified personages to preside over them, as the Free and Accepted Masons, in consequence of the exertions of this worthy grand master. They now began visibly to gather strength as a body; and the wish expressed at the grand feast for collecting old manuscripts, appears to have been preparatory to the compil-

„und noch dazu der Landessprache unkundig,) so erkannten „sie es für zweckmäfsig, den Mittelpunkt der Vereinigung „und der Harmonie unter einem Grofsmeister zu befestigen. „Zu dem Ende versammelten sich die Logen 1) zur Gans „und zum Rost, in St. Paul's Church-Yard, 2) zur Krone, „in Parker's Lane, ohnweit Drury-Lane, 3) im Weinhau-„se zum Apfelbaum, in Charles-street, bei Covent-garden, „4) im Weinhause zum Römer und zu den Trauben, in „Channel-row zu Westminster, mit einigen andern alten „Brüdern, in dem genannten Apfelbaume; und nachdem sie „den ältesten Meister-Maurer, der auch Meister einer Lo-„ge war, in den Stuhl eingesetzt hatten, so konstituirten sie „sich selbst zu einer Grofsloge, pro tempore, in gehöri-„ger Form. Sie beschlossen, die vierteljährigen Mitthei-„lungen (Zusammenkünfte) der Logenbeamten zu erneuen, „die jährliche Versammlung und Fest zu halten, und dann „einen Grofsmeister aus ihrer Mitte zu erwählen, bis sie die „Ehre haben würden, einen hochadeligen Bruder an ihrer „Spitze zu haben."

„[Im Jahr des Herrn 1717.] Demnach wurde an St. „Johannes des Täufers Tage die Versammlung und das „Fest der freien und angenommenen Maurer in dem vor-„erwähnten Hause zur Gans und zum Roste, in St. Paul's

ing and publishing a body of masonical constitutions, though such an intention is not mentioned until three years after."

„[A. D. 1719.] Assembly and Feast at the said place, June 24. Brother Payne, having gathered the votes, after dinner proclaimed aloud the reverend brother John Theophilus Desaguliers, LL. D. and F. R. S. grand master of masons; who, being duly installed, revived the old peculiar toasts or healths drank by free masons. Mr. Anthony Sayer, Mr. Thomas Morrice, grand wardens. Several old brothers who had neglected the craft, began now to return to the lodges; some noblemen were also made brothers, and new lodges were constituted."

„[A. D. 1720.] Assembly and Feast, at the aforesaid place, Juny 24. Brother Desaguliers, having gathered the votes after dinner, proclaimed aloud George Payne, Esq. again grand master of masons, who being duly installed, began the usual demonstrations of joy, love, and harmony. Mr. Thomas Hobby, stone-cutter, Mr. Richard Ware, mathematician, grand wardens. This year, at some private lodges, several very valuable manuscripts, (for they had nothing yet in print) concerning the fraternity, their lodges, regulations, charges, secrets, and usages, particularly one written by Mr. Nicholas Stone, the Warden under Inigo Jones, were too hastily burnt by some scrupulous brothers, that those papers might not fall into strange hands."

„Church-Yard, gehalten. Vor dem Mittagmahle trug der „älteste Meister-Maurer, der zugleich Meister einer Loge „war, vom (groſsmeisterlichen) Stuhle ein Verzeichniſs „schicklicher Kandidaten vor, und die Brüder wählten durch „die Mehrheit der aufgehobenen Hände den Wohlgebornen „Anton Sayer zum Groſsmeister der Maurer. Nachdem „Derselbe sofort mit den Zeichen seines Amtes durch den er- „wähnten ältesten Meister bekleidet, und eingesetzt war, „wünschte ihm die Versammlung gebührend Glück, und „huldigte ihm. Mr. Jakob Lamball, Zimmermeister, und „Kapitain Elliot waren Groſsaufseher. Der Groſsmeister „Sayer befahl den Meistern und Aufsehern der Logen, sich „mit den Groſsbeamten jedes Vierteljahr zur Berathung an „dem Orte, den sein Zusammenberufschreiben anzeigen „würde, zu versammeln. (Diese Versammlungen werden „vierteljährige Berathungen genannt, weil sie, dem alten „Gebrauche gemäſs, vierteljährig gehalten werden sollten: „ist auf denselben der Groſsmeister zugegen, so sind sie ei- „ne Loge in voller Form; auſserdem nur in gehöri- „ger Form; doch Beide von gleicher Gültigkeit [Voll- „kraft].)

„[Im Jahr 1718.] Die Versammlung und das Fest wur- „den am 24ten Junius an demselben Orte gehalten, wo Bru- „der Sayer, als er die Stimmen nach dem Mittagmahle ge- „sammelt, unsern Bruder Georg Payne, Esquire, zum „Groſsmeister der Maurer laut ausrief. Nachdem Derselbe „gehörig gekleidet, eingesetzt, beglückwünscht und gehul- „digt worden war, empfahl er die genaue Beobachtung der „vierteljährigen Berathung; und ersuchte die Brüder, daſs „sie alle und jede alte Schriften und Urkunden über die „Maurer und Maurerei zur Groſsloge bringen möchten, um „die Gebräuche alter Zeiten nachzuweisen: und es wurden „in diesem Jahre verschiedene alte Abschriften der gothi- „schen Konstitutionen aufgezeigt und verglichen. Herr „Johann Cordwell, Stadtzimmermeister, und Herr Thomas „Morrice, Steinhauer, waren Groſsaufseher."

„Dem thätigen Eifer des Groſsmeisters Payne bleibt die „Gesellschaft unvergänglich dafür verbunden, daſs er Brü- „der von hochadeligem Range in die Brüderschaft einführ- „te, welche durch ihr Ansehn und Beispiel der Gesellschaft „Ehre gemacht haben: denn keine andere Gesellschaft oder „Institut hat eine solche Reihe hochwürdiger Personen, die „bei ihr den Vorsitz hatten, aufzuweisen, als die freien und „angenommenen Maurer, in Folge der rastlosen Bemühun-

„gen dieses würdigen Grofsmeisters. Sie fingen nun sicht-„bar an, als eine geschlofsne Gesellschaft Stärke zu gewin-„nen; und der am grofsen Feste ausgesprochne Wunsch, al-„te Manuscripte zusammen zu bringen, scheint eine Vorbe-„reitung auf die Sammlung und Herausgabe eines Ganzen „(Korpus) maurerischer Konstitutionen gewesen zu seyn, „obgleich eine solche Absicht nicht eher, als drei Jahre her-„nach, erwähnt wird."

„[Im Jahr 1719.] Versammlung und Fest an „dem genannten Orte, am 24ten Junius. Als Bruder Payne „die Stimmen gesammelt hatte, so rief er nach dem Mittag-„mahle laut den Ehrwürdigen Bruder Johann Theophilus „Desaguliers, der Rechte Doktor, und Mitglied der Königl. „Gesellschaft, zum Grofsmeister der Maurer aus. Nach-„dem Derselbe gebührend eingesetzt worden, erneute er die „alten eigenthümlichen Toasts oder Gesundheiten, welche „von den Freimaurern getrunken werden. — Herr Antho-„ny Sayer, und Herr Thomas Morrice, waren Grofsaufse-„her. Einige alte Brüder, welche die Zunft vernachlässigt „hatten, fingen nun an, in die Logen zurückzukehren; auch „wurden einige hochadelige Personen zu Brüdern gemacht, „und neue Logen wurden konstituiret."

„[Im Jahr 1720.] Versammlung und Fest an dem „zuvorerwähnten Orte, am 24ten Junius. Als Bruder Des-„aguliers die Stimmen nach dem Mittagmahle gesammelt, „rief er laut Georg Payne, Esquire, auf's Neue zum Grofs-„meister der Maurer aus. Nachdem Derselbe gehörig einge-„setzt worden, begannen die gewöhnlichen Äufserungen der „Freude, Liebe und Harmonie. Herr Thomas Hobby, „Steinhauer, und Herr Richard Ware, Mathematiker, wa-„ren Grofsaufseher. — Diefs Jahr wurden in einigen ein-„zelnen (besondern) Logen unterschiedene sehr werthvolle „Manuscripte, (denn sie hatten bis dahin noch Nichts im „Druck,) welche die Brüderschaft, ihre Logen, Verord-„nungen, Grundgesetze (Pflichten), Geheimnisse und Ge-„bräuche betrafen, vorzüglich ein von Herrn Nicholas Sto-„ne", (S. hier II, 17; I, 589!) „dem Grofsaufseher unter „Inigo Jones, geschriebenes, zu voreilig verbrannt von ei-„nigen allzubesorglichen (scrupulösen) Brüdern, damit diese „Papiere nicht in fremde Hände fallen sollten."

Hierzu macht Noorthouck folgende Bemerkung unter dem Texte. a) — „Der obige Paragraph ist wörtlich so

a) „The above paragraph is copied literally as it was first written by Dr. Anderson; and though loosely and tenderly expressed,

„kopirt, wie ihn Dr. Anderson zuerst abgefafst hatte; und „ob er gleich nur leise und zart ausgedruckt ist, so können „uns vielleicht einige Umstände anleiten, die Veranlassung „dieses aufserordentlichen panischen Schreckens zu entde- „cken. Zwei Jahre zuvor hatte der Grofsmeister Payne ver- „langt, dafs alte maurerische Urkunden zur grofsen Loge ge- „bracht werden sollten, um die Gebräuche alter Zeiten zu „entdecken. Im Jahr 1721 wurde Dr. Anderson ge- „braucht, eine neue Sammlung der Konstitutionen abzufas- „sen. Die oben erwähnte voreilige Handlung wurde zwi- „schen diesen beiden Begebenheiten ausgeführt, und kann „daher einer eifersüchtigen Besorgnifs dieser allzuvorsichti- „gen Brüder zugeschrieben werden, dafs es dem Interesse „der Zunft nachtheilig seyn könnte, wenn irgend Etwas „in Bezug auf Maurerei in Druck gegeben würde: sicherlich „aber konnte eine solche Handlung des Selbstberaubens nicht „aus Eifer für (richtige) Erkenntnifs (aus weisem Eifer) her- „vorgehn!“

Wer die vorliegende Schrift bis hieher mit Aufmerksamkeit gelesen, der wird die Wichtigkeit der so eben aus Noorthouck angeführten Stelle erkennen, und die wesentliche Beziehung derselben auf die in meinem ganzen Werke zerstreuten Bemerkungen und Urtheile über das Neuenglische Grofsmeisterthum, auf den (S. 447—461) mitgetheilten Auszug der Neuenglischen Lehrlinglektion, und auf viele in der Vorerinnerung und den Anmerkungen zu der Yorker Konstitution enthaltene Behauptungen, von selbst auffinden. Die ausführliche Darlegung der Aufschlüsse, welche das Noorthouck'sche Konstitutionenbuch, im Verein mit Preston's, Browne's und Anderer Schriften, über den eigentlichen Plan des neuenglischen Grofsmeisterthumes seit seiner Stiftung bis zum Jahre 1784, so wie über die geheime Geschichte desselben, gewährt, bleibt einer ausführlichen Bearbeitung der Urkunden und der Geschich-

circumstances may perhaps lead to a discovery of the occasion of this extraordinary panic. Two years before, Grand-Master Payne had desired that old masonic records might be brought in to the grand lodge, in order to discover the usages of antient times. In the year 1721, Dr. Anderson was employed to prepare a new body of constitutions. The rash act above related, was committed between these two events; and may therefore be adscribed to a jealousy in these over-scrupulous brethren, that committing to print any thing relating to masonry, would be injurious to the interests of the craft: but surely such an act of felo de se could not proceed from zeal according to knowledge!“

te der neuenglischen Freimaurerbrüderschaft vorbehalten. Die Ergebnisse aber der wörtlichen Vergleichung dieser Ausgabe des Konstitutionenbuches mit allen frühern in Hinsicht auf den Urtext der Yorker Konstitution sind nur geeignet, einst als Ergänzung der im ersten Bande enthaltenen Noten unter dem Texte der Yorker Konstitution mitgetheilt zu werden; Welches geschehn wird, wenn mich die Brüderschaft in den Stand setzen sollte, eine neue Ausgabe dieser meiner Schrift zu veranstalten.

11) *Kopie und Übersetzung zweier dem Bruder Houseal von zwei Logen altenglischen Systemes, oder alter Yorker Maurer, in Amerika ausgestellter Certificate.*

[Zu Band I. S. 138, 147, 177, 224, 302, 342 u. s. w.]

1) Certificat der Grofsloge zu Halifax.

To all whom it doth or may Concern I do hereby Certify that Brother Michael Houseal (who hath subscribed his name in the Margin hereof) is a regular registered Master Mason in the Lodge N. 15. Ancient York Masons at Halifax in the Province of Nova Scotia in North America; and during his continuance therein behaved himself as became a worthy Brother; as appears by the Lodge Certificate to me. He is therefore hereby recommended to all Ancient Masons where so ever God! in his Providence may Order his Lot.

(L. S.) Given under my hand and the Seal of the Grand Lodge at Halifax aforesaid the Tenth day of September in the year of our Lord 1800 and of Masonry 5800.

John Selby Grand Secretary.

Mich. Houseal.

„Für Alle, welche es angeht oder angehen mag, beschei-„nige ich hierdurch, dafs der Bruder Michael Houseal „(der seinen Namen hier an den Rand geschrieben hat) „ein regelmäfsig einregistrirter Meistermaurer in „der Loge N. 15. alter Yorker Maurer zu Halifax in „der Provinz Neuschottland in Nordamerika ist; „und sich während seiner Theilnahme an selbiger so „betragen hat, wie es einem würdigen Bruder geziemt; „wie es mir aus dem Logen-Certificate klar ist. Er „wird daher hierdurch allen Alten Maurern empfohlen,

„immer Gott! nach seiner Vorsicht sein Loos ordnen „(führen) mag."

(L. S.) „Gegeben unter meiner Namenunterschrift, und „dem Siegel der Grofsloge in der erwähnten Stadt „Halifax, den zehnten Tag des Septembers im Jahr un- „sers Herrn 1800 und der Maurerei 5800.

John Selby Grofssecretär.

Mich. Houseal.

[Geschrieben auf ein Blatt Pergament in 4to.]

2) Certificat der besondern Loge zu Guysborough in Neuschottland.

And the light shineth in darknefs and the darknefs comprehendeth it not. a)

We the Master, Wardens and Members of Lemple Lodge N. 7. Ancient Masons held in Guysborough and on the Registry of Nova Scotia, Do hereby Certify that our trusty and well beloved Brother Michael Houseal was regularly entered passed and raised to the sublime degree of a Master Mason, likewise Past Master in the Chair, and during his continuance with us always behaved as becoming a Worthy Brother. In Testimony of which we have delivered him this Certificate, and do strongly recommend him to all regular Master Masons and Past Masters round the Globe or where soever Providence may order his Lott. Given under our
† Hands and seal of our Lodge at our Lodgeroom at Guysborough the 31st of March in the Year of our Lord 1795 and of Masonry 5795.

Richard Morris Master.
Mathen Wilsch. Sr. Warden.
B. Meighhen. Jun. Warden.

Secretary
Wellm. Grant.

„Und das Licht scheinet in der Finsternifs, und die Finster- „nifs begreift es nicht."

„Wir der Meister, die Aufseher und die Mitglieder der „Lemple Loge Numer 7. alter Maurer zu Guysborough

a) Ev. Joh. K. I. V. 5. Vergleiche hier B. I, S. 161!

„und unter dem Register von Neu-Schottland, beschei-„nigen hiermit, daſs unser vertrauter (treuer) und vielge-„liebter Bruder Michael Houseal regelmäſsig aufgenom-„men und zum Gesellen und zu dem erhabnen Grade „eines Meistermaurers befördert worden, auch Mei-„ster im Stuhl gewesen, und während seiner Theil-„nahme an unserer Loge sich durchgängig so betragen „hat, wie es einem würdigen Bruder geziemet. Zum „Zeugniſs hierüber haben wir ihm dieſs Certificat aus-„gestellt, und empfehlen ihn angelegentlich allen regel-„mäſsigen Meistermaurern und gewesenen Logenmei-„stern rund um die Erde, oder wohin ihn Gott nur „immer führen“ (sein Loos ordnen) „mag. Gegeben

† „unter unsern Namenunterschriften und dem Siegel „unserer Loge in unserm Logenlokale zu Guysborough „den 31ten März im Jahr unsers Herrn 1795 und der „Maurerei 5795.“

(Die Unterschriften siehe zuvor!)

[An der Stelle des Randes, wo hier das Zeichen † steht, befand sich das Logensiegel auf einem in den Rand eingeflochtenen Bande.]

12) *Eine Stelle über die bei den Christen seit den ältesten Zeiten üblichen Baufeste, oder Kirchweihfeste.*

[Zur Erläuterung der in der Yorker Konstitution, B. I, S. 560. und S. 562., so wie in allen Ausgaben des neuenglischen Konstitutionenbuches, erwähnten Baufeste.]

Sidon. Apollin. Ep. XV. libri IV.

„Epulum multiplex, et capacissima lectisternia para, plurimis viis, pluribus turbis ita bonorum contubernio sedit, ad te encenia venitur, quippe postquam omnibus tempus futurae dedicationis inclaruit. Nam baptisterium quod olim fabricabamini, scribitis jam posse consecrari.“

Ad haec Savaro in edit. Sid. Apoll. Paris. 1609. p. 275: „Dedicationis festo Gentiles et Christiani epulabantur.“ Plin. ep. I. l. 4; Festus l. II; Gregor. Magn. l. 10. ep. 71. „Nam ut die dedicationis, vel natalitio SS. Martyrum religiosis conviviis solemnitatem celebrent.“ Gregor. Turon. l. 1. de S. Martino c. 6. Balsamo Synodi Laod. can. 51 et 52. D. Hieron. ad Eustoch. de S. Petri die festo. „Festus est Dies, et natalis beati Petri: festivius est so-

lito condiendus." Petrus Chrysologus serm. 129. „Noli aestimare, charissime, quod in solis prandiis, et profusioribus epulis, natales Martyrum celebrentur." Attamen cum postea licentius graecarentur in honor. Sanctor. D. Ambros. de Helia et Jejun. c. 17. D. August. ep. 64. ad Aurel. Episc. 44. distinct. can. cum autem, et sequenti.) et hujusmodi compotationibus se Sanctorum gratiam demereri crederent, Policratici lib. 8. c. 6., illae compotationes et epulae publicis legibus coercitae fuerunt. Carol. Magn. l. 4. c. 46. Concil. Namnet. c. 10. et Concil. Antissiodor. cap. 2. Isu gangrenae c. 20. et Carthagin. can. 63, quae etiam in Ecclesiarum dedicationibus fiebant et concilii Cabillonensis primi Cano. 18. prohibentur. Antissiodorensis cano. 9. et Conc. Tolet. 3. c. ult., ubi balimachiae vocantur, et prohibentur, balationes, Burchardo l. 10. c. 39. ex Concil. Bracar. c. 80. idem ex synodo Afric. can. 27. ejusd. libri c. 36. Balsam. 6tae synod. can. 62 et 75. Quos canones aggessi, ut Arvorni nostri desistant ab immodestis choreis, quas in suis sodalitiis et Sanctorum natalibus celebrare solent, et ab his superstitiosis compotationibus, quibus se irreligiose proluunt, illosque ad tractatum meum de Fratriis relego." a)

13) *Über die Noachiden und die Noachidischen Gebote.*

[Zur Erläuterung von Band I. S. 342, 344, 578 und 580 a); und von Band II. S. 46. b) c) und 47. f. auch II, 302!]

Die erste alte Pflicht der Yorker Konstitution fordert: „Gott aufrichtig zu verehren und die Gesetze der Noachiden zu befolgen." Anderson liefs zwar in der ersten Ausgabe seines Konstitutionenbuches (Siehe hier B. II. S. 23!) diesen Ausdruck weg, stellte ihn aber in der zweiten Ausgabe (Siehe hier B. II. S. 46!) wieder her, und erwähnt noch ausdrücklich (Siehe hier B. II. S. 47!) drei grofse Artikel des Noah. Nach einer andern maurerischen Schrift (Siehe hier B. II. S. 46, b)!) wurden die ältesten Noachiden Söhne des Noah genannt. Und obgleich Entick und Noorthouck in ihren Ausgaben des neuenglischen Konstitutionenbuches in der ersten Pflicht die Erwähnung der Noachidischen Gebote getilgt, und die Lesart der ersten

a) Diese über die Baukorporationen wahrscheinlich sehr lehrreiche Schrift ist wirklich erschienen; ich habe sie aber bis Jetzt noch nicht erhalten können. Siehe hier das unter Num. 15. auf S. 336. u. folg. stehende Bücherverzeichnifs!

Anderson'schen Ausgabe vom J. 1723 wörtlich wieder hergestellt haben, so reden doch sämmtliche Ausgaben des Konstitutionenbuches von Noah und seinen Söhnen auf eine so feierliche Art, dafs die wesentliche Beziehung, worin dieser Theil der biblischen Geschichte, und insbesondere die erwähnten Gebote des Noah, im Sinne der Rabbinen, noch heute mit den Grundlehren und der Liturgie des neuenglische Systemes stehen, nicht mehr zu verkennen ist. Diese Äufserungen des neuenglischen Konstitutionenbuches über Noah, in dem Zusammenhange der ältesten Geschichte der Maurerei, mögen daher einigen weiteren Nachrichten und Bemerkungen über diesen Gegenstand vorangehn!

In der ersten Ausgabe des Konstitutionenbuches vom Jahr 1723 sagt Anderson: a) „Doch ohne auf ungewisse Erzäh„lungen Rücksicht zu nehmen, können wir sicherlich den „Schlufs machen, dafs die alte Welt, welche 1656 Jahre „dauerte, nicht unwissend in der Maurerei seyn konnte; „und dafs die Familien Seth's und Kain's Beide viele merk„würdige Werke errichteten, bis endlich Noah, der neun„te von Seth an, von Gott Befehl und Anleitung erhielt, „eine grofse Arche zu bauen, welche, obgleich aus Holze, „doch gewifslich nach der Geometrie, und den Regeln der „Maurerei gemäfs, gebaut war. Noah und seine drei Söh„ne, Japhet, Sem, und Ham, sämmtlich treue Mau„rer, pflanzten die Überlieferungen und die Künste der „Menschen vor der Sündfluth (Antediluvianer) nach der „Fluth fort, und theilten sie ausführlich ihrer heranwach„senden Nachkommenschaft mit u. s. w."

In der Ausgabe des Konstitutionenbuches vom J. 1738 redet Anderson hiervon noch ausführlicher. b) „Methu-

a) „But without regarding uncertain Accounts, we may safely conclude the old World, that lasted 1656 Years, could not be ignorant of Masonry; and that both the Families of Seth and Cain erected many curious Works until at length Noah, the ninth from Seth was commanded and directed of God to build the great Ark, which, tho' of Wood, was certainly fabricated by Geometry, and according to the Rules of Masonry. — Noah, and his three Sons, Japhet, Shem, and Ham, all Masons true, brought with them over the Flood the Traditions and Arts of the Ante-diluvians, and amply communicated them to their growing Offspring; etc."

b) „Methuselah, with his Son Lamech and Grandson Noah, retired from the corrupt World, and in their own peculiar Family preserved the good old Religion of the promised Messiah pure, and also the Royal Art, till the Flood:

„salah," heifst es daselbst (S. 3. f.) „nebst seinem Sohne „Lamech und Enkel Noah, zogen sich von der verdorb„nen Welt zurück, und erhielten in ihrer eignen Familie die „gute alte Religion des versprochenen Messias rein, so „wie auch die königliche Kunst, bis zur Fluth; denn „Lamech starb nur fünf Jahre vor der Fluth, und Me„thusalah starb nur wenige Tage zuvor, 969 Jahr alt: und „so konnte er die Traditionen seiner gelehrten Vorfahren „den drei Söhnen Noah's sehr gut mittheilen; denn Ja„phet lebte mit ihm 100 Jahre, Sem 98, und Ham „96 Jahre."

„Endlich, als der Welt Zerstörung nahe kam, befahl „Gott Noah eine grofse Arche oder schwimmendes „Schlofs zu bauen, und seine drei Söhne standen ihm daran „bei, gleich einem Deputirten und zwei Aufsehern. Die„ses Gebäude, obgleich einzig aus Holz, war (gleich unse„ren heutigen echten Schiffbauwerken) eben so genau, „als irgend ein steinernes, nach der Geometrie ausge-

for Lamech died only five Years before the Flood, and Methuselah died a few days before it, aged 969 Years: and so He could well communicate the Traditions of his learned Progenitors to Noah's 3 Sons; for Japhet liv'd with him 100 Years, Shem 98, and Ham 96. At last, when the World's Destruction drew nigh, God commanded Noah to build the great Ark or floating Castle, and his 3 Sons assisted like a Deputy and two Wardens: That Edifice though of Wood only, was fabricated by Geometry as nicely as any Stone-Building (like true Ship-Building to this Day) a curious and large Piece of Architecture, and finish'd when Noah enter'd into his 600 Year; aboard which he and his 3 Sons and their 4 Wives passed, and having received the Cargo of Animals by God's Direction, they were saved in the Ark, while the rest perish'd in the Flood (A. M. — 1656. B. C. — 2348) for their Immorality and Unbelief. — And so from these Masons, or four Grand Officers, the whole present Race of Mankind are descended. — After the Flood, Noah and his 3 Sons, having preserved the Knowledge of the Arts and Sciences, communicatd It to their growing Offspring, who were all of one Language and Speech. And it came to pafs, (Gen. XI. 1, 2.) as they journeyed from the East (the Plains of Mount Ararat, where the Ark rested) towards the West, they found a Plain in the Land of Shinar, and dwelt there together, as Noachidae (the first Name of Masons according to some old Traditions), or Sons of Noah: and when Peleg was born there to Heber, after the Flood 101 Years, Father Noah partition'd the Earth, ordering them to disperse and take Possession; but from a Fear of the ill Consequences of Separation, they resolved to keep together.

„führt, ein merkwürdiges und grofses Werk der Archi-„tektur; und es wurde vollendet, als Noah sein sechshun-„dertes Lebenjahr antrat. Er und seine drei Söhne, und „ihre vier Weiber, giengen an Bord desselben, und nach-„dem sie die Ladung der Thiere unter Gottes Leitung ein-„genommen hatten, wurden sie so in der Arche erhalten, „während alle Übrige wegen ihrer Sittenlosigkeit und ihres „Unglaubens in der Fluth umkamen. (Ao. M. — 1656. ante „C. — 2348.)

„Und so stammet von diesen Maurern, oder vier „Grofsbeamten, das ganze gegenwärtige Menschenge-„schlecht ab.“

„Nach der Fluth theilten Noah und seine drei Söhne „die Kenntnifs der durch sie erhaltenen Künste und Wissen-„schaften ihrer heranwachsenden Nachkommenschaft mit, „welche Alle von Einer Mundart und Sprache „waren. Und es begab sich, als sie von Osten (von den Ebnen des Gebirges Ararat, wo sich die Arche niederliefs,) „gen Westen reiseten, dafs sie eine „Ebne in dem Lande Schinar fanden, und da-„selbst zusammen wohnten, als Noachiden, (dem ersten Namen der Maurer, nach einigen alten Traditionen,) „oder Söhne des Noah: und als daselbst 101 Jahr nach der „Fluth Peleg dem Heber geboren ward, so theilte Vater „Noah die Erde, und befahl seinen Nachkommen, sich „auszubreiten, und Besitz zu nehmen; aber aus Furcht vor „den üblen Folgen der Trennung, beschlossen sie, beisam-„men zu bleiben.“

Entick redet von der Sündfluth noch ausführlicher und feierlicher. Dann giebt er obige Stelle der Ausgabe vom J. 1738. von den Worten: „Methusalah mit seinem Sohne“ bis „gegenwärtige Menschengeschlecht ab;“ unverändert. Das Nächstfolgende erweitert er (S. 8—9.) also: a)

a) „They brought with them over the Flood, and afterwards communicated to their Children, Geometry; and the Art of Building. The first Thing Noah did upon his landing, was to build an Altar (Gen. VIII, 20, 21), and offer a burnt Sacrifice of every clean Beast and Fowl. God having accepted the Sacrifice, blessed Noah, and gave him Power over *all* living Creatures, with a Permission to eat them as freely as of the Produce of the Ground: However, he forbid him to eat the Blood of Animals, or to shed the Blood of Man; commanding him to punish Manslaughter with Death, and to people the World as fast as he could. — Being all of one Language and Speech, It came to pafs, as

„Sie brachten die Geometrie und die Kunst des „Bauens mit sich über die Fluth, und theilten sie hernach „ihren Kindern mit. Das Erste, was Noah, nachdem er „an das Land gegangen war, that, war, dafs er einen Altar „baute, und ein Brandopfer von jeglichem reinen Thier und „Geflügel darbrachte. a) Gott nahm diefs Opfer an, seg„nete Noah, und gab ihm Gewalt über *alle* lebendige „Geschöpfe, mit der Erlaubnifs, sie eben so frei, als die „Früchte des Feldes, zu essen: doch verbot er ihm, das „Blut der Thiere zu essen, oder Menschenblut zu vergiefsen; „indem er ihm befahl, Menschenmord mit dem Tode zu be„strafen, und die Welt so schnell als möglich zu bevöl„kern."

„Da sie Alle von Einer Mundart und Sprache waren, so „begab es sich, als sie von *Osten* nach *Westen* „(Siehe Gen. XI, 1. u. s. w.) reiseten, dafs sie eine Ebne „in dem Lande Schinaar fanden, und daselbst als Noa„chiden, oder Söhne des Noah, Welches der erste Na„me der Maurer ist, wohnten. Und als Noah im 101ten „Jahre, wo Peleg dem Heber geboren wurde, seinen „Söhnen befahl, sich über die verschiedenen Theile der Er„de zu zerstreuen und davon Besitz zu nehmen, gemäfs der „von ihm gemachten Vertheilung: so entschlossen sie sich, „aus Furcht vor den schlimmen Folgen der Trennung, bei„sammen zu bleiben, und versammelten sich in grofser Zahl

they journeyed from the *East* towards the *West*, (See Gen. XI. 1, etc.) they found a Plain in the Land of Shinaar, and dwelt there togethere, as *Noachidae*, or Sons of Noah, the first Name of Masons. And when Noah ordered his Sons, and Grandsons, in the Year 101, in which Peleg was born to Heber, to disperse and take Possession of the several Parts of the Earth, according to the Partition he had made, they through fear of the bad Consequence of Separation, resolving to keep together, assembled in great Numbers on the Plains of Shinaar (Gen. XI, 4 etc.), to build a City and large Tower."

a) Browne erwähnt in seinem Master Key (p. 19; siehe hier B. I. S. 453!) unter den drei ersten grofsen Opfern diefs Opfer Noah's nicht, sondern blos das Opfer Abraham's, David's und Salomon's. „Doch gedenkt er des Noah, in der zu der 120ten Frage gesetzten Erklärung; woselbst er (p. 22.) sagt; „Wir lesen von Noah, dafs er ein „gerechter und aufrichtiger Mann war, welcher demüthig wan„delte vor Gott."

„in den Ebnen **Schinaar's**, um eine Stadt und einen „grofsen Thurm zu bauen."

Diese Erzählung erweitert **Noorthouck** (S. 9 — 10.) und spricht davon in einem noch mehr pathetischen und mysteriösen Tone. a)

„Vorbereitend zu dieser schrecklichen Verwüstung, „befahl Gott dem **Noah**, eine grofse Arche (S. Gen. VI, „14 folg.) oder schwimmendes Schlofs zu bauen, worin sei„ne Familie, mit einer Auswahl Thiere von jeder Art, er„halten werden möchten, um die Erde wieder zu erfüllen, „wenn das beabsichtigte Strafgericht vollzogen seyn würde; „und der Beistand seiner drei Söhne in dieser grofsen Unter-

a) „Preparatory to this awful desolation, God commanded Noah to build a great Ark (See Gen. VI, 14 etc.) or floating castle, wherein his family, with an assortment of every species of animals might be preserved to replenish the earth, when the intended judgment was compleated; and the assistance of his three sons in this great undertaking may be conceived as in the capacity of a deputy and two wardens. Geometrical principles, and architectural proportions, being common to all buildings, composed of whatever materials, and calculated for whatever purposes, it cannot be construed into an unwarrantable liberty, to consider **naval** architecture as closely allied to the masonic art: and in this particular and most extraordinary instance, the great Architect of nature is represented as condescending to dictate the plan, and to assign the proportion of its parts. On board of this stupendous vessel, Noah, with his three sons, their four wives, and the proper number of animals necessary for continuing the several species, were preserved from the irresistible torrents that overwhelmed all the rest of animated nature; (A. M. 1656. Bef. C. 2348.) the marine tribes excepted, which, during the Flood, remained in their proper element. From these masons, or four grand officers, thus miraculously preserved, the whole present race of mankind are descended. This chosen family brought with them over the flood, and afterward communicated to their children, all the knowledge possessed by the old world. The first thing Noah did upon his landing, was to build an altar (Gen. VIII. 20, 21.), and offer a burnt sacrifice of every clean beast and fowl. God having accepted the sacrifice, blessed Noah, and gave him power over all living creatures, with a permission to eat them as freely as of the produce of the ground: he forbade him, however, to eat the blood of animals, or to shed the blood of man; commanding him to punish manslaughter with death, and to replenish the earth with inhabitants. Being all of one language and speech, **it came to pass, as they journeyed from the east toward the west** (See Gen. XI. 1. etc.), they found a plain in the Land of Shinar, and dwelt there together, as Noachidae, or sons of Noah, the first name of masons. And when Noah ordered his sons, etc."

„nehmung mag vorgestellt werden, als in der Würde (Funk-
„tion) eines Deputirten und zweier Aufseher. Da die
„Grundsätze der Geometrie, und die Proportionen der Ar-
„chitektur, allen Bauwerken gemeinsam sind, von was im-
„mer für Stoffen, und für welche Zwecke sie immer mögen
„errichtet werden; so kann es nicht als eine unverbürgte
„(unbegründete) Freiheit angerechnet werden, wenn wir die
„Schiffbaukunst als mit der masonischen (Bau-)Kunst
„eng verbunden betrachten: und in diesem besonderen und
„ganz aufserordentlichen Falle wird der grofse Architekt
„(Baumeister) der Natur vorgestellt, wie er sich herabläfst,
„den Plan vorzuschreiben, und die Proportion seiner Thei-
„le festzusetzen. Am Bord dieses erstaunlichen Fahrzeuges
„wurde Noah, nebst seinen drei Söhnen, ihren vier Wei-
„bern, und einer Anzahl Thiere, welche zur Fortpflanzung
„der verschiedenen Gattungen nothwendig waren, in den
„unwiderstehlichen Fluthen erhalten, welche den ganzen
„Überrest der beseelten Natur begruben, mit Ausnahme der
„Seethiere, welche während der Fluth in ihrem eigenen
„Elemente ausdauerten (blieben). (Im I. d. W. 1656, vor
„Chr. 2348.) Von diesen, so wunderbar erhaltenen Mau-
„rern, oder vier Grofsbeamten, stammt das ganze gegen-
„wärtige Menschengeschlecht ab.“

„Diese auserwählte Familie brachte mit sich über die
„Fluth alle Kenntnisse, welche die alte Welt besafs, und
„theilte sie ihren Kindern mit. Das Erste, was Noah, nach-
„dem er an das Land gegangen war, that, war, dafs er ei-
„nen Altar baute (Gen. VIII, 20, 21.) und ein Brandopfer
„von jeglichem reinen Thier und Geflügel darbrachte. Gott
„nahm diefs Opfer an, segnete Noah, und gab ihm Gewalt
„über alle lebendige Geschöpfe, mit der Erlaubnifs, sie
„eben so frei, als die Früchte des Feldes, zu essen: doch
„verbot er ihm, das Blut der Thiere zu essen, oder Men-
„schenblut zu vergiefsen, indem er ihm befahl, Menschen-
„mord mit dem Tode zu bestrafen, und die Erde wieder mit
„Bewohnern zu füllen.“

„Da sie Alle von Einer Mundart und Sprache waren,
„so begab es sich, als sie von Osten nach We-
„sten (Siehe Gen. XI, 1. u. folg.) reiseten, dafs sie ei-
„ne Ebne in dem Lande Schineaar fanden, und daselbst
„als Noachiden, oder Söhne des Noah, Welches der erste
„Name der Maurer ist, wohnten. Und als Noah im 101ten
„Jahre“ u. s. w., wie in der Ausgabe vom J. 1758.

In der ältesten Ausgabe des Konstitutionenbuches vom

J. 1723 finden sich mehre Gesänge, welche die Geschichte der Maurerei von der Schöpfung an bis 1723 metrisch darstellen, und in den folgenden Ausgaben entweder ganz weggelassen, oder doch sehr abgekürzt worden sind. Sie haben keinen poetischen Gehalt, sind aber für den Geschichtforscher nicht ganz unwichtig. In dem Ersten von diesen historischen Reimen (S. 75.) stehn folgende hieher gehörige Zeilen. a)

„Zunächst erschien Vater Noah, ein Maurer, von „Gott selbst gelehrt. Auf göttlichen Befehl errichtete er die „Arche, die eine treffliche (werthvolle) Fracht in sich hielt: „sie war nach echter Geometrie gebaut, ein Werk edler „Baukunst. Ihm halfen seine Söhne, drei an der Zahl, und „wirkten mit am grofsen Plane (Entwurfe). So wurde „aus der allgemeinen Fluth Niemand, als Maurer und deren „Weiber, gerettet,“ u. s. w. Jedem Leser, dem es bekannt ist, welche wichtige Rolle die Kunstausdrücke: Geometrie, der grofse Entwurf u. s. w., in unmittelbarem Vereine mit den Wörtern: Maurerei, Maurer (Masone, Masonen) in der Geschichte, der Verfassung, und in dem Ritualsysteme der neuenglischen Logen spielen, — wird die so eben mitgetheilte Stelle nicht uninteressant seyn.

Diese symbolische Anwendung der Noachidischen Gebote ist übrigens mehr noch in dem Gebrauche, den die Juden selbst, zu Iesu Zeiten, davon machten, und in den Satzungen der jüdischen Rabbinen, als in den Worten der Bibel, gegründet, wie nachfolgende Stellen zeigen. —

„Noachische Gebote b) (praecepta Noachica, „praecc. Noachidarum) sind gewisse Stücke aus dem Rechte „der Natur, welche, wie die Juden und Rabbinen vorge-

a) Our Father Noah next appear'd,
A Mason too divinely taught;
And by divine Command uprear'd
The Ark, that held a goodly Fraught:
'Twas built by true Geometry,
A Piece of Architecture fine;
Helpt by his Sons, in number *Three*
Concurring in the grand Design.
So from the gen'ral Deluge none
Ware sav'd, but Masons and their Wives: etc.

b) Diese Stelle ist ein treuer Auszug aus dem Zedler'schen Universallexicon unter dem Worte: Noachische Gebote; woselbst noch sehr viele andere literarische Nachweise sich finden. Vergleiche daselbst die Artikel: Noachische Akademie, und Noachiden!

„ben, die Patriarchen im Anfange gehabt, ehe das Gesetz „durch Mosen gegeben worden. Nehmlich dem Adam wä- „ren sechs Gebote von Gott gegeben worden. 1) Solle er die „Abgötterei fliehen und meiden, keine Bilder, keine Kreatur, „weder im Himmel, noch auf Erden, verehren, sondern ihn, „als den einigen wahren Gott, erkennen und für seinen Gott „beständig halten. 2) Solle er den Namen Gottes nicht lä- „stern, noch mißbrauchen, sondern denselben anrufen, lo- „ben, preisen und ehren. 3) Solle er kein Blut vergießen, „sondern sich vor allem Todschlage hüten. 4) Solle er sich „aller Blutschande und leichtfertigen Unzucht enthalten. „5) Solle er Nichts stehlen oder rauben. 6) Solle er Ge- „richt halten, und sehen, daß Recht und Gerechtigkeit im „Schwange gehe. Dazu habe nun Gott dem Noah noch ein „Gebot gegeben, daß er 7) kein Glied von einem lebendi- „gen Thiere essen sollte, nach 1 Mos. IX, 4., so daß 7 Ge- „bote geworden, die die Menschen bis auf Abraham ver- „bunden, da hernach die Beschneidung u. s. w. aufgekommen, „bis endlich auf dem Berge Sinai Alles zur Vollkommenheit „gelanget." (Siehe Eisenmenger's entdecktes Judenthum, II Th. S. 238. ff.)

„Diese sieben Gebote Noah's legten nun die alten Ju- „den Denen vor, die als Heiden sich unter ihrem Volke „wohnhaft niederließen, und bloß der Abgötterei absagten, „ohne Juden zu werden: sie musten angeloben, diese sieben „Gebote zu halten. Denn, sagten sie, es lehre die Vernunft, „daß allen Menschen, die nach Noah leben, diese Gebote „zu befolgen, gebühre. Nahmen sie nun dieselben an, so „wurden sie Fremdlinge im Thor, oder Hausge- „nossen, genennet, und durften in Canaan überall, nur „in Jerusalem nicht, wohnen, wegen der Heiligkeit dieser „Stadt. Sie hatten übrigens mit den Juden gar keine Ge- „meinschaft; durften auch nichts eigentlich Jüdisches vor- „nehmen, z. B. nicht das Gesetz studiren, keine Erstgeburt „lösen, Nichts verzehenden, keine Feiertage halten, oder „dessen das Geringste thun; sondern mußten bei ihren „sieben Geboten bleiben, und sich der Israelitischen Ge- „setze gar nicht annehmen. Die diese sieben Gebote hielten, „wurden übrigens von den Juden sehr geschätzt. (Siehe l. „c. p. 23 ff.!) Sie nannten sie die Frommen der Völker „der Welt. Siehe vorzüglich Gemara Babylonica „tit. Sanhedrin, c. VII. §. 5. fol. 56." a)

a) „Die 7 noachidischen Gesetze der Rabbinen stehen auch in Bruckeri hist. philos. ed. 2, T. I. p. 67; T. VI. p. 41. not.

Wie wesentlich diese noachidischen Gebote noch in dem heutigen talmudischrabbinischen Lehrgebäude der Juden sind, und Was sie eigentlich bedeuten, wird am Besten folgende Erklärung Mendelssohn's a) zeigen. „Meine „Religion," sagt er, „meine Philosophie und mein Stand im „bürgerlichen Leben geben mir die wichtigsten Gründe an „die Hand, alle Religionstreitigkeiten zu vermeiden, und „in öffentlichen Schriften nur von denen Wahrheiten zu „sprechen, die allen Religionen gleich wichtig seyn müssen. „Nach den Grundsätzen meiner Religion soll ich Niemand, „der nicht nach unserem Gesetze geboren ist, zu bekehren „suchen. Dieser Geist der Bekehrung, dessen Ursprung „Einige so gern der jüdischen Religion beimessen möchten, „ist derselben gleichwohl schnurstracks zuwider. Alle un„sere Rabbinen lehren einmüthig, dafs die schriftlichen und „mündlichen Gesetze, in welchen unsere geoffenbarte Reli„gion bestehet, nur für unsere Nation verbindlich seien. „Mose hat *uns* das Gesetz geboten; es ist ein „*Erbtheil* der Gemeinde Iacob. b) Alle übrige „Völker der Erde, glauben wir, seien von Gott angewiesen „worden, sich an das Gesetz der Natur und an die Religion „der Patriarchen zu halten. c) Die ihren Lebenswandel nach

x). — Auf sie gründete Seldenus sein Natur- und Völkerrecht;" (und dieser Umstand ist vielleicht ein Mitbeweggrund gewesen, wefshalb das NE. Grofsmeisterthum sich dieser Gebote so feierlich annimmt; denn Selden starb im J. 1654 und war in England so berühmt, dafs man ihn als einen allgemeinen Lehrer ganz Britanniens betrachtete. In der Vorrede dieser Schrift des Seldenus, so wie im Texte derselben, findet sich die ausführlichste Abhandlung über die Noachidischen Gebote. H.) „Vergleiche auch Humphrey Prideaux Testament, deutsch, Dresden 1721, Th. 2. S. 379. Hammond in Annott. ad libr. Actor. 15, 20. (29.) — Cumberlandi tract. de legibus patriarcharum. Holberg's jüdische Geschichte B. I. Kap. 6. Schuckford's Harmonie (deutsche Übersetzung von Arnold) S. 54 — 66. kommentirt 1 B. Mose IX, 3 — 6."

a) S. Schreiben an Herrn Lavater von Moses Mendelssohn. Berlin und Stettin, 1770. S. 13 — 15!

b) „S. Talmud, von den Synedrien, fol. 59. Majemonides von den Königen, Cap. 8. §. 10!"

c) Die sieben Hauptgebote der Noachiden, welche ungefähr die wesentlichen Gesetze des Naturrechtes in sich fassen, sind: 1) Enthaltung vom Götzendienste, 2) von Gotteslästerung, 3) von Blutvergiefsen, 4) von Hurerei und Ehebruch, und 5) von fremdem Gute, ferner 6) die Handhabung der Gerechtigkeit.

„den Gesetzen dieser Religion der Natur und der Vernunft „einrichten, werden tugendhafte Männer von an„dern Nationen a) genennet; und diese sind Kinder der „ewigen Seligkeit. b) Es ist uns c) von den Rabbinen so„gar eine eigne Segensformel vorgeschrieben worden, die „wir aussprechen müssen, so oft wir einen Weisen von einer „andern Nation sehen. d)

14) *Beweis, daſs auch nahe Verwandte, als adoptirte Söhne, im Mittelalter Söhne schlechthin genannt werden.*

[Zu B. I, S. 576, a); vergleiche B. II, S. 283, 295, 301!]

Die Yorker Konstitution nennt (B. I, S. 576) Edwin, den Bruder Athelstan's, Athelstan's Sohn. Da nun Athelstan keinen Sohn hatte, auch bewiesen ist, daſs Athelstan, eben aus Liebe zu seinen Brüdern und Schwestern, unverheirathet blieb, und keinen Sohn hinterlieſs; so könnte jene Urkunde durch diese scheinbar falsche Angabe der Un-

Diese sollen schon dem Adam bekannt gemacht worden seyn. Endlich 7) das dem Noah bekannt gemachte Verbot, von lebendigen Thieren zu essen. (Talmud vom Götzendienste fol. 64. Majemonides von den Königen, C. 8. §. 10.)

a) Chasidé Omoth haolam. — Majemonides thut die Einschränkung hinzu, wenn sie diese nicht blos als Gesetze der Natur, sondern als von Gott auſserordentlich geoffenbarte Gesetze, beobachten; allein dieser Zusatz hat keine Autorität in dem Talmud.

b) Majemonides von der Buſse C. 3. §. 5; von den Königen C. 8. §. 11. u. s. w. Menasche Ben Israel, in seinem Traktate Mischmath Chajim, führet entscheidende Stellen aus dem Talmud, dem Sohar und andern Lehrbüchern an, die diese Lehre auſser Zweifel setzen. Wir wollen keinem menschlichen Geschöpfe, sagt der Verfasser des Kosri, seinen wohlverdienten Lohn entziehen.

c) S. Antwort an Mendelssohn von Lavater, nebst einer Nacherinnerung Mendelssohn's, S. 65!

d) „Majemonides v. d. Segensformeln C. 10. §. 11. nach der Vorschrift des Talmuds. Sie lautet: „Gelobet seiest du, „Herr unser Gott, Beherrscher der Welt, daſs „du von deiner Weisheit dem Fleische und Blu„te mitgetheilt hast." Fleisch und Blut heiſst im Rabbinischen so viel als der Mensch, das menschliche Geschlecht. (Vide Buxt. Lex. Rabb!)

echtheit verdächtig werden. Schon Br. Schneider setzte indefs zu den Worten der Y. K. einschaltweise: „adoptir-„ten Sohnes." Folgende Stellen aus den Schriften bewährter Kenner des Mittelalters beweisen, dafs die Y. K. sich ganz richtig nach dem damaligen Sprachgebrauche ausdrückt. —

Du Cange zeigt in einer sehr gelehrten Abhandlung (diss. XXII. ad Ioinvillam, Paris. 1668 fol. p. 268 ff.) dafs die Nordischen Völker vorzüglich die Gewohnheit hatten, dafs die Fürsten und Adelichen, als Zeichen der Ehre, Vertraulichkeit und Waffengemeinschaft, Jüngere, mit bestimmten Gebräuchen, adoptirten. Diese Gewohnheit war so allgemein verbreitet, dafs du Cange hierin vorzüglich den Ursprung der Chevalerie findet. Diese Adoption gab übrigens kein Recht auf Erb- und Thronfolge. Daher konnte auch Athelstan seinen Bruder Edwin so zum Sohn adoptirt haben.

Und in seinem Diction. med. et inf. lat. sagt Ebenderselbe:

„Filius aetate minor, sic à majoribus compellatur ad „animi paterni testimonium. Vide Pater."

Ferner, in Carpentarii ergänzendem Wörterbuche findet sich:

„Filiolagium Donum, quod filiolo a susceptore „seu patrino in adoptionis spiritualis tesseram confertur. etc. „Hist. Burg. p. 122, col. 2. Baillons et cessons ... „à nostre amé filioul et nevoul Robert, fil de „nostre très chier seignour et amé frere Ro-„bert..., pour cause de Filloliage, etc."

„Filius, Gener, ut supra observatum est in Filiolagi-„um Hinc Saül Davidem generum suum, Filii nomène com-„pellat. 1 Reg. cap. 24, v. 17."

Und in: Nomolexicon, a Law-Dictionary, by Th. Blount, in the Savoy, 1670, heifst es: Filiolus is properly a little Son, also a Godson. „Sciant — quod ego „Johannes Lavet — — dedi Waltero de Blount fratri meo, et „Johanni Filio suo, filiolo meo 15 solidos etc. Here *fili-„olus* is used for a Nephew."

15) *Titelverzeichnifs einiger Bücher, welche vielleicht über die älteste Geschichte der Brüderschaft, so wie über einzelne Gegenstände der Verfassung und der Liturgie derselben, Aufschlufs geben; welche Bücher aber der Herausgeber der vorliegenden Schrift nicht erhalten, also auch entweder gar nicht, oder nur mittelbar, benutzen konnte.*

[Zu Seite 214, Zeile 34, dieses Bandes. a)]

1) Die im ersten Bande S. 532, a) angeführten Konstitutionenbücher, welche älter sind, als das Jahr 1723.

Dafs es dergleichen gegeben hat, ist aus dem Umstande klar, dafs Anderson seine Konstitutionen aus verschiedenen Kopien alter Konstitutionen zusammentrug. (Siehe hier Band I, S. 518, und B. II, S. 22!) und dafs in dem neuenglischen Konstitutionenbuches vom J. 1723 gesagt wird, dafs es das erste gedruckte sei. Siehe hier B. I. S. 523. f.!)

2) Ahiman Rezon, or a help to all that are (or would be) Free and accepted Masons. Containing the Quintessence of all that has been published on the Subject of Free-Masonry. London 1756. (an other edition 1764) 8, by Laur Dermott. Mf. — Ich konnte diese Schrift durch die Güte des Bruders von Anton in Görlitz benutzen. Zwar fehlt in dem mir mitgetheilten Exemplare der Titel, allein ich zweifle darum nicht, dafs es die erste Originalausgabe ist, weil es die Vorrede vollständig enthält, eine Liste der Subscribenten mittheilt, und auf dem zweiten, die 97te Seite ausmachenden, auf die Gesänge sich beziehenden, Titel das Jahr 1756 bemerkt ist. Das zuvor (S. 49 a)) erwähnte Konstitutionenbuch der Grofsloge alter Maurer zu Halifax in Neuschottland, giebt auf 5 engen Seiten einen Auszug aus den ersten 24 Seiten des mir vom Br. von Anton mitgetheilten Exemplares, mit Weglafs aller polemischen Ausfälle gegen das NE. Grofsmeisterthum. Da ich aber in dieser ersten Ausgabe Vieles nicht finde, was anderortige Citate engländischer Schriftsteller, als in dieser Schrift enthalten, b) an-

a) Ich führe hier nur die Titel solcher Bücher an, welche ich nicht erhalten konnte; mit Ausschlufs aller anderen, die ich kenne, und die mir zum Gebrauche frei stehen, die ich aber aus Zeitmangel nicht studiren, oder deren Resultate ich in dieser Schrift nicht verarbeiten konnte. —

b) So soll zum Beispiel nach Lawrie's G. d. Fr. (Übers. S. 87. Note *) auf S. XIV. von Dermott's Ahiman Rezon die erste Kunsturkunde, das sogenannte Freimaurer-Examen unter Heinrich VI., stehen; welches sich aber in obenerwähntem Buche daselbst nicht findet.

geben, so vermuthete ich, dafs die zweite Ausgabe derselben vom J. 1764 sehr vermehrt worden ist.

Die ganze Schrift besteht aus folgenden Theilen: XVII Seiten Vorrede; 4 Seiten Subscribenten-Liste; 4 Seiten Inhalt. Dann folgt, mit der Überschrift: Ahiman Rezon, der Haupttheil des Werkes, S. 1—96, enthaltend 1) eine Abhandlung über das Eigenthümliche der Maurerei, welche in jüngeren englischen Freimaurerschriften oft benutzt worden ist, [z. B. von Preston,] S. 1—24; 2) the old Charges of the Free and Accepted *Masons*, S. 25—34; so wie ich sie S. 45 ff. mittheilte; 3) eine kurze [nicht wichtige] Anrede an einen neuaufgenommenen Maurer, S. 35—38; 4) die alte Art, eine Loge zu constituiren, [aus Anderson's K. B. vom Jahr 1738. S. 149 ff.] S. 39—42; 5) mehre Gebete bei Eröfnung der Loge, worunter sich das erste, „gebräuchlich bei Freimaurern jüdischer Nation," und das letzte: „Ahabath Olam, ein Gebet gesprochen in der Royal-Arch-Loge zu Jerusalem" [London], auszeichnen. Das letzte ist von einer Abhandlung begleitet, worin die Royal-Arch-Maurerei gepriesen, und mit den schon oben B. I, S. 343. angeführten Worten über die Johannis-Maurerei erhoben wird. 6) The General Regulations of the Free and Accepted Masons, S. 51—87, nach Anderson's K. Be. v. J. 1738, mit einigen Veränderungen und für die Geschichte wichtigen Bemerkungen. 7) The Regulations for Charity, as practised in Ireland (since the Year 1738), and by York-Masons in England (since the Year 1751). „Die Verordnungen für die Liebe-Kasse," [welche Einrichtung zuerst, und schon im J. 1724, von der neuenglischen G. L. gemacht, und dann von den Irländischen und York-Maurern nachgeahmt wurde,] „wie „sie in Irland (seit dem J. 1738) und bei den York-Mau-„rern in England (seit dem J. 1751) in Ausübung sind." S. 88—96. Meist nach dem Anderson'schen KBe. v. J. 1738, S. 178 ff. Den Beschlufs macht eine reichhaltige Sammlung Maurergesänge, S. 97—209. Den Grund, warum diese Schrift Ahiman Rezon betitelt ist, erfährt man aus S. XIII. ff. der Vorrede. (Vergl. 1 Chronic. 10, 17.)

Da der Verfasser dieser Schrift, L. Dermott, Sekretair der Irischen Grofsloge, (s. oben B. I, S. 221!) ein leidenschaftlicher Anhänger der alten Maurerei, im Gegensatze der modernen des NE. Grofsmeisterthumes, ist; da er ferner in dieser seiner Schrift das Anderson'sche Konstitutionenbuch und das Neuenglische Grofsmeister-

thum lächerlich macht und verspottet, so hat er sich dadurch die Feindschaft der neuenglischen Maurer zugezogen. Hierhin zielt auch folgende Äufserung Lawrie's (in seiner Geschichte der Freimaurerei, Freiberg 1810, S. 170): „Grofser Schade ist der Sache der alten Maurer durch ein „Buch, betitelt: Ahiman Rezon, erwachsen, von einem „gewissen Dermott, ihrem Secretair, geschrieben. Die „Unlauterkeit, mit der er das Verfahren der Neuern (mo„derns) darstellt, die Bitterkeit, mit welcher er sie behan„delt, und die Charlatanerie und eitle Pralerei, mit welcher „er seine eignen Anmafsungen einer besonderen Kenntnifs vor „sich her trägt, verdienen von jeder Klasse von Maurern ge„mifsbilligt zu werden, denen die Reinheit des Ordens und „jene Liebe und Milde, welche alle ihre Handlungen be„zeichnen soll, am Herzen liegt. Grofses Lob verdient die „Freimüthigkeit und Lauterkeit, mit welcher dieser delika„te Gegenstand von Mr. Preston in seinen Illustra„tions of Masonry behandelt worden ist.“ Eben defshalb eifert auch der Verfasser der three distinct Knocks (s. B. I. S. 221!) wider Dermott. Doch ist Alles, was der Letztere von Aktenstücken und Gesängen mittheilt, echt und authentisch; diese seine Schrift enthält vieles Eigne, und ist bei der Geschichte der sogenannten alten Maurer in England, Schottland und Irland, und ihrer Streitigkeiten mit der NE. Grofsloge, unentbehrlich, und wird von den alten Maurern (ancient Masons) sehr geschätzt. Man vergleiche auch die vorher S.49, 2) angeführte Schrift!

3) La reception mysterieuse des Membres de la celebre Societé des Francs-Maçons, contenant une Relation generale et sincere de leurs ceremonies. Par Samuel Prichard, ci-devant Membre d'une Chambre de la même Confrairie. Traduite de l' Anglois, éclaircie par des Remarques critiques. Suivie de quelques autres Piéces curieuses, relatives à la Grande Bretagne, avec des Observations Historiques et Geographiques. A Londres, par la Compagnie des Libraires. MDCCXXXVIII. (68 pages in 24mo, bis zu Fin du premier Article.)

Von dieser seltnen Schrift konnte ich nur die vier ersten Artikel (von S. 1—123), das ist die Übersetzung der oben (B. I. S. 320.) erwähnten Prichard'schen Schrift, benutzen, da sich diese vier ersten Abtheilungen in Br. Mofsdorf's Bibliothek befinden.

Da indefs der zweite Artikel eine merkwürdige Äufse

rung über die Geschichte der Brüderschaft unter den Stuart'schen Königen enthält, so ist es nicht unwahrscheinlich, dafs auch in dem zehnten Artikel (l'Etat de la Religion en Europe, tant Chretienne et Grecque, que Juive et Mahometane) manches Lehrreiche über die Freimaurerbrüderschaft vorkomme, wenn anders die sechs letzten Abschnitte dieser Schrift erschienen sind. — Übrigens gehört diese Schrift wesentlich zu der im ersten Bande, S. 315—323, aufgestellten Litteratur.

4) Die vom Bruder Desaguliers im J. 1721 am Jahrfeste der NE. grofsen Loge gehaltene Rede über Maurerei, wenn sie anders noch vorhanden ist. (S. Noorthouck's Const. p. 210!).

5) Paciaudius de cultu S. Joannis Baptistae. 1750 Noch mehre seltne Bücher über Johannes den Täufer und seine Verehrung sind nachgewiesen in Fabricii Biblioth. antiquar. p. 475.

6) Savaron (Savaronius) traité des Confreries, à Paris 1608. Dafs diefs Buch wirklich erschienen, erhellet aus der Lebenbeschreibung des Verfassers in Niceron Memoires etc. Tome XVII. à Paris 1722.

7) Anthologia hibernica. In dem Jahrgange für 1794 findet sich eine Abhandlung von Clinch, unter dem Titel: Essais on Free-Masoury, worin dieser Verfasser zu beweisen sucht, die Freimaurerei sei durch die Zigeuner (einen Zweig der niedrigsten Hindu-Kaste, der Parier,) nach Europa gebracht worden. (S. Lawrie's Gesch. d. Fr. in der deutsch. Übers. S. 39, 78. u. s. w.)

8) In the Edinburgh Magazine for 1757 steht: an impartial examination of the Act of the Associate Synod. Die Akte der Associate-Synode gegen den Maurereid findet sich in dem schottischen Magazine für 1757. (S. Lawrie a. a. O. S. 122!)

9) Statistical Account of Scotland, Vol. XI. Parish of Kilwinning; or Edinburgh Magazine for April 1802, p. 245. Daselbst soll (nach Lawrie a. a. O. S. 50.) bewiesen seyn, „dafs die Grundsätze des Ordens im J. 1140 nach Schott„land gebracht wurden."

10) Memoirs of that learned Antiquarian Elias Ashmole Esq., drawn up by himself by way of diary, published by Charles Barman, Esq. 1717, 12. (Vergl. hier B. II. S. 231!)

11) The lives of Leland, Hearne and Wood, 2 Voll. London 1772, 8. In dieser Schrift ist (nach Law-

rie a. a. O. S. 40 u. S. 86,) unsere erste Kunsturkunde, das sogenannte Freimaurerexamen, erwähnt, und steht in dem Appendix zum Leben Leland's, vielleicht mit interessanten Bemerkungen, abgedruckt.

12) The lives of those eminent Antiquaries El. Ashmole and Mr. Lilly, written by themselves; ed. 2. London 1774, gr. 8. 303. pp., Pr. 8. sh. (Vergl. hier B. II. S. 279!)

Auch Preston (Illustr. 1792, p. 213) erwähnt eine nicht von Ashmole selbst herrührende Lebenbeschreibung Desselben.

13) Lelandi (Johannis) de rebus Britannicis collectanea, cet., edidit Hearnius, Oxon. 1715. Voll. VI; edit. altera; accedunt de rebus Anglicanis opuscula varia e diversis codd. Mss. descripta. London 1770. Voll. VI.

14) Lelandi Itinerarium „[durch England, um die Klöster und andere geistliche Stiftungen zu besehen, die Heinrich VIII. dann aufheben wollte,]" edidit Hearne, Tomi IX, London 1710 — 1715. c. figg.

15) A historical Account of the Hammermen of Edinburgh, from their Records; in: Transactions of the Society of Antiquarians of Scotland. Vol. I. p. 499.

Diese Abhandlung kann lehrreich seyn, da, nach den beiden alten schottländischen Maurerdiplomen, in Lawrie's Geschichte der Fr. (S. 269 — 278) die Hammermen mit den Masons zunftlich verbunden waren.

16) Thomas Astle Observations on stone pillars, crosses and crucifixes. See Archaeologia Vol. XIII. p. 208. a) Vergl. hier B. II. S. 271, ff.!)

17) An illuminated letter of Filiation among the Grey Friars minors in England; communicated by Craven. Archaeologia, Vol. XI. p. 85.

18) Theodor Augustin Mann, a short chronological account of the religious establishments made by English catholics on the continent of Europe. Archaeologia, Vol. XIII. p. 251.

19) In dem Leben des Brs. Desaguliers, welches sich in Saverien histoire des philosophes modernes findet, wird erwähnt: „outre le poëme, dont je viens de parler, „on attribue encore à Mr. Desaguliers un écrit sur les

a) Die britannische Archäologie konnte ich nur bis zum Xten Bande benutzen, weil die folgenden sich hier in Dresden nicht finden.

„Franc-Maçons. Ce n'est sans doute point une production „digne de lui." — Und Lawrie (a. a. O. S. 6.) erwähnt: Desaguliers's Constitutions, womit das Anderson'sche KBuch nicht gemeint seyn kann, da unmittelbar daneben das letztere zitirt wird. — Um Desaguliers Denkart kennen zu lernen, ist vielleicht die ihm zugeschriebne Schrift: Un sermon de Morale, preché à Hamptoncourt devant le Roi George I. en 1716, vorzüglich lehrreich. (S. Saverien l. c.) Auch in Ahiman Rezon wird Desaguliers als Geschichtschreiber der Maurerei erwähnt. a)

Die nun folgenden Titel sind gröſstentheils aus des Bruders Moſsdorf literarischen Sammlungen entlehnt.

20) The ancient Constitutions of Free-Masonry, containing the Rise, Progreſs, Patronage and Intent of the Science of Masons, cet. London 1731.

21) Appendix to Entick's Constitutions. London 1777.

22) The antient Constitutions and Charges of the Free-Masons. London, Benjamin Cole 1762.

23) Die neuste Ausgabe des neuenglischen Konstitutionenbuches. 1804 (?).

24) The Thinker upon Freemasonry. London 1752. 8vo. Und die Übersetzung dieser Schrift unter dem Titel: Über den Freimaurer-Orden. Siehe hier B. I. S. 536-539!

25) The Free-Masons Magazine. 1793 sqq. gr, 8.

26) William Meeson's Introduction to Free-Masonry; for the Use of the Fraternity and none else. In 4 Parts. London, for Baldwin, 1776.

27) William Calcott's candid Disquisition of the Principles of the Free-Masons. London 1769, 8.

28) A short Analysis of the unchanged Rites and Ce-

a) Es heiſst daselbst (S. VI. f. der Vorrede): „Und zur Grundlage" (meiner zu schreibenden Geschichte der Maurerei) „legte „ich folgende Werke zum beliebigen Nachschlagen rund um „mich her, nehmlich: Dr. Anderson und Herrn Spratt „gerade vor mich, Dr. D'Assigny und Herrn Smith zur „Rechten, Dr. Desaguliers und Herrn Pennel zur Linken. Eine Kopie der (oft so genannten) Original-Konstitutionen, (von denen man sagt, daſs sie Herr John Clarke, in „Paris, besessen haben soll,) und eine andere Handschrift von „derselben Gröſse (Magnitude, Belange, Wichtigkeit), die man „in England hin und wieder findet (handed about in England), zusammen mit dem zu Frankfurt in Deutschland" [Siehe hier B. I. S. 51.) „gedruckten Pamphlete, das in dem „Public Advertiser of Friday, October 19, 1753. „eingerückt worden ist, — welche ich unter den Tisch warf."

remonies of the Free-Masons. London, for Stephan Dilly, 1776. 8.

29) Simeon Townshend's Observations and Inquiries relating to the Brotherhood of the Free-Masons. London 1712, 8.

30) Masonry farther dissected, or more Secrets of that mysterious Society revealed. London, for I. Wilford, 1738. Pr. 6d. — Ist als Fortsetzung von Prichard's Masonry dissected anzusehen.

31) The Beginning and Foundation of Masonry. London, for A. Dodd, 1739. Pr. 6d.

32) I. Price's Advantages of Unity. Before the Free-Masons in Bristol. For Cooper, 1743.

33) The Pocket Companion, and history of Free-Masons. London, the newest edition.

34) The free and accepted Mason described in a Sermon by John Entick. 1750. 2d. Ed. Pr. 6d.

35) A caution to free and accepted Masons, in a Sermon by J. Entick. 1752. Pr. 6d.

36) Geo. Smith's Use and Abuse of Free-Masonry. 1784. 8. Pr. 6 Sh.

37) An antique history of the Order of Free-Masons. London, Owen 1752. Pr. 1 Sh.

38) A sermon before the Free-Masons in St. John's Church, Gloucester. London, Owen 1752.

39) The Free-Masons magick ladder. 1731. Pr. 4d.

40) A genuine Epistle, written to the famous Mother-Lodge. London, for J. Roberts, 1735. Pr. 6d.

41) The Free-Masons Accusation and Defence. Lond. 1726.

42) Will. Leake's Sermons preached at St. Peters Church in Colchester. Ib. 1778. 8.

43) The ancient Constitutions and Charges of the Free-Masons; with a true Representation of their Noble Art; in several Lectures or Speeches. London, for Benj. Cole, 1762. Pr. 1 Sh.

44) Hiram, or the grand Master-Key to Free-Masonry. London 1764. gr. 8. with a Frontispiece. Pr. 2 Sh.

45) Steph. Jones's masonic Miscellanies, in Poetry and Prose. London, for Vernor and Hood, 1799.

46) Philosophy of Masons, in Letters from Egypt. 12. Pr. 3 Sh. 6d.

47) William Preston's Illustrations of Masonry. London 1806.

48) Trewman's Principles of Free - Masonry. 8. Pr. 3 Sh.

49) James Writh's on brotherly Love and Masonry. 8. Pr. 5 Sh.

50) Farmer's new Model for Masonry.

51) Inwood's masonic Sermons preached in the Counties of Kent and Essex. London, for Crosby et Co., 1800.

52) A church (short?) O. D. A. A. M. T. M. K. O. 5698. (?)

53) Genius and but of the Brother Masons. 5720. (?)

54) Order of King Salomon. 1723. (?)

55) The General Regulati ns of the Free-Masons, by Rob. Elphinston. Edinburgh. 1748. (S. hier B. I. S. 541, 6!)

56) The life of Sir Christopher Wren.

57) The Ghost of Masonry. (Siehe hier B. II, S. 301!)

58) John Prior's, Esq., Masonick Technical-Dictionary and Glossary, etc. London, for J. Jollife, in St. James's Street; J. Walter, at Charing-Crofs, etc. 1809. Pr. 8. sh, embellished by a Portrait of the Author.

Jeder Bruder, der mir irgend Eines der hier erwähnten Bücher zum Durchlesen verschaft, oder mir daraus weitere Notizen mittheilt, erwirbt sich meinen lebhaften Dank, und kann versichert seyn, dafs ich Alles, was ich daraus lernen sollte, bei der etwanigen zweiten Auflage der vorliegenden Schrift dankbar benutzen werde.

Belege und Erläuterungen

zu der

zweiten Kunsturkunde

der

alten, noch jetzt gebräuchlichen

Lehrlinglektion.

Vorerinnerung.

So Vieles ich auch seit dem vollendeten Abdrucke des ersten Bandes über die zweite Kunsturkunde, die älteste Lehrlinglektion, gesammelt habe, und so gern ich es schon hier mittheilte, so nöthigen mich doch wichtige Gründe, mich innerhalb der durch die Ankündigung gesetzten Grenzen zu halten, und hier nur Dasjenige zusammenzustellen, was ich zur Erklärung verschiedener Stellen des ersten Bandes hinzuzufügen versprochen habe.

Schon die Belege und Erläuterungen zu der Yorker Konstitution enthalten gelegenheitlich fast die Hälfte Dessen, was als weitere Erläuterung oder als Beleg einzelner Behauptungen in meiner Bearbeitung des alten Aufnahmerituales versprochen wurde; wie Diefs das am Schlusse dieses Bandes aufgestellte Verzeichnifs aller Stellen, deren Beweise und Erläuterungen auf einer spätern Seitenzahl vorkommen, zeigen wird. — Viele einzelne, seit dem Jahre 1810 gesammelte Bemerkungen werden in einer etwanigen zweiten Ausgabe dieser meiner Schrift gleich an den gehörigen Stellen des ersten Bandes eingetragen werden.

Um das Nachschlagen zu erleichtern, will ich in diesem Abschnitte bei den einzelnen Belegen und Erläuterungen die Seitenzahlen des ersten Bandes hinzusetzen. Nur diejenigen Stellen in fremden Sprachen, welche auch nichtgelehrten Brüdern vorzüglich lehrreich sind, habe ich in unsere Sprache übertragen. — Eine Sammlung von Belegstellen über die wichtigsten der Freimaurerbrüderschaft eignen Kunstbenennungen soll die Reihe eröfnen. Weitere Betrachtungen darüber und Folgerungen, die sich dabei darbieten, bleiben der Geschichtschreibung der Brüderschaft vorbehalten.

1) Wortkundliche und geschichtliche (etymologische und historische) Erläuterungen über die wichtigsten, der Freimaurerbrüderschaft eigenthümlichen, Kunstbenennungen.

Oder:

Sammlung von Stellen aus ältern und neuern Schriften, welche das Daseyn der Freimaurerbrüderschaft in England seit dem Jahre 926 erweisen, ihr Verhältniſs zu Staat und Kirche erläutern, die schwierigen Kunstausdrücke ihrer ältesten und echten Kunsturkunden erklären, und überhaupt als Materialien zu der Geschichte der Brüderschaft bis zu dem Jahre 1717, und zugleich zu einem Kommentare über die ältesten Kunsturkunden, besonders über die Lehrlinglektion, dienen.

Vorbemerkungen,

[worin die wichtigsten Resultate der folgenden einzelnen, so wie der zuvor (B. II. S. 277 — 303.) abgedruckten Ashmole'schen, Plot'schen und Wren'schen, Stellen angegeben werden.]

Von den im ersten Bande berührten einzelnen geschichtlichen Thatsachen, welche entweder in den Urkunden selbst vorkommen, oder zu der Erklärung derselben dienen, dort aber, um den Zusammenhang nicht zu weit zu unterbrechen, nicht mit ihren Belegen versehen werden konnten, sind besonders mehre die älteste Aufnahmakte betreffende noch zu beleuchten übrig, wozu ich die Belege in

dem gegenwärtigen Abschnitte, so geordnet, als es die Verschiedenheit der Gegenstände gestattet, zusammengestellt habe. Damit nun diese Belege sich leichter überschauen lassen, und von der andern Seite das Wichtigere, was sie lehren, hervortreten möge, will ich einige Resultate, die sich mir bei'm Überblicke des Gesammelten darbieten, mit Bemerkung der Nummern, unter denen sie gedruckt nachfolgen, vorausschicken. Da ferner die zuvor abgedruckten Bruchstücke aus Ashmole's, Plot's und Wren's Schriften, so wie einige in Lawrie's Geschichte der Freimaurerei sich findende Urkunden, manches hieher Gehörige enthalten, so will ich die Resultate dieser Bruchstücke mit denen, welche die nun folgenden Stellen gewähren, vereinen. — Der Leser erwarte indefs hier mehr nicht, als eine Reihe einzelner Thatsachen, welche die ältere Geschichte der Freimaurerbrüderschaft bis zum J. 1717 aufhellen, und hier blos angeführt werden, insofern sie das richtige Verstehn und die geschichtliche Würdigung unserer drei ältesten und wichtigsten Kunsturkunden befördern.

Im Eingange jener Ashmole'schen Nachrichten (S. 281 und 289) wird die Freimaurerbrüderschaft, wahrscheinlich mit Ashmole's im J. 1646 geschriebnen Worten, eine alte und ehrwürdige Gesellschaft genennet. Nicht nur die auf den folgenden Seiten aus Ashmole's Papieren erwähnten Umstände, so wie schon die Yorker Konstitution, rechtfertigen diesen Ausdruck, sondern auch eine im J. 1434 verfafste, im ersten Bande (S. 73.) nach dem neuenglischen Konstitutionenbuche erwähnte, Urkunde drückt sich über die Brüderschaft eben so achtungvoll und geschichtgemäfs aus. Die in jener Urkunde sich findende Benennung einer liebreichen Bruderschaft (loving Brotherhood B. I. S. 73. Z. 18.) scheint ein allgemeiner Name verschiedenartiger, zu wohlthätigen Zwecken vereinter Gesellschaften gewesen zu seyn, denn ich habe ihn in mehren englischen Schriften gefunden, und sie wird auch in Einer der hier folgenden Belegstellen (7, f,) von der Freimaurerbrüderschaft gebraucht.

Der Ausdruck: freie und angenommene Maurer, kann um so eher von Ashmole selbst herrühren, als wir unter den mit ihm versammelten Brüdern (S. 287, 289.) mehre, ja, wie es scheint, nur Männer erwähnt finden, die sich weder mit der Baukunst beschäftigten, noch auch als Bauherren, oder Patrone, mit der Zunft verbunden waren. Unter diesem Namen der angenommenen Maurer werden

bis zum J. 1717 solche Mitglieder der Freimaurer verstanden, welche die eigentlichen freien Maurer, als ausübende Baukünstler, in ihre Brüderschaft aus verschiedenen Gründen aufgenommen hatten, ob sie gleich nicht Baukünstler waren. a) Schon in den der Yorker Konstitution beigefügten Zunftverordnungen, welche nicht jünger sind, als K. Heinrich's VIII. Regierung (1509—1547), finden wir (B. I, S. 592) angenommene Maurer erwähnt. — Nach einer früher (B. II. S. 7. Z. 13. v. u.) angeführten Stelle alter, zu König Jakob's II. Zeiten geschriebener (zum Theil wohl nur neu abgeschriebner) Zunftverordnungen scheinen auch die Meister, Architekten und Bauherren zugelassene oder angenommene Maurer genannt worden zu seyn. Auch diejenigen obrigkeitlichen, oder wenigstens einflufsreichen, Personen, welche sich die Brüderschaft entweder vom Staate selbst erbat, (z. B. B. II, S. 12. f., Lawrie's Geschichte, in der Übers., S. 274, Z. 7. ff., und S. 270. Z. 6. ff.), oder welche ihr der Staat vorschrieb, (B. I. S. 586, a); B. II. S. 285, Z. 13 v. u.), um das Verhältnifs der Brüderschaft und der Landesregierung rein zu erhalten, oder fester zu knüpfen, (Siehe B. II. S. 13. a)!) hiefsen Genossen, oder angenommene Maurer. Auch Anderson sagt, (Siehe hier B. I. S. 515, Z. 8!) dafs nach dem Jahre 926 viele Grofse des Reichs Maurer gewesen seien, und Noorthouck erzählt, (S. 138.) „dafs „während der Regierung König Jakob's I, (1603 - 1625) „welcher selbst Maurer gewesen sei, unter dem Grofsmeister „Pembroke, und dem deputirten Grofsmeister Inigo „Jones, die Maurerei geblühet habe, und viele erhabne, „reiche und gelehrte Männer, auf ihr eignes Ansuchen, zu „Maurern angenommen worden seien, (were accepted „as Brothers) zur Ehre der Zunft, bis zum Tode des Kö„nigs." In Schottland scheint diese Aufnahme von Nichtmaurern nicht so üblich geworden zu seyn; wahrscheinlich, weil in diesem Lande die Brüderschaft früher von ihrer alten Würde entartete, den reinmenschlichen Zweck, in die Gewalt der päbstlichen Hierarchie versunken, (vergleiche hierüber B. I. S. 469, 436!) fast ganz aufgab, und unter bleibenden, vom Könige gesetzten, Patronen lebte. Wenigstens in Lawrie's Geschichte der Freimaurerei findet

a) Welche veränderte Bedeutung diese Benennung vom J. 1717 an erhielt, lehrt B. I. S. 417; B. II, S. 309 — 312, und daselbst S. 310, a).

sich eine Spur eigentlich angenommener Maurer vor 1630 so wenig, als in den vorhin erwähnten beiden Urkunden, worin die Maurerlogen in Schottland ihrem Patrone, dem Herrn von Roslin, ihre Rechte übertrugen. Diese Urkunden sind nur von eigentlichen Zunftmaurern einzelner, zerstreuter Logen unterschrieben, welche, wie ausdrücklich bemerkt steht, fast sämtlich nicht schreiben konnten. Die Sitte, zu angenommenen Maurern aufzunehmen, scheint also erst von England aus, wahrscheinlich zu der Zeit, wo die Brüderschaft, wenigstens zum Theil, für politische Zwecke thätig war, nach Schottland verpflanzt worden zu seyn. Wie ausgebreitet im J. 1686 die angenommenen Maurer in England waren, erhellet auch daraus, dafs Plot diese Mitgliedschaft in der Maurerzunft unter den allgemeinen Gebräuchen (Customs) der Provinz Staffordshire erwähnt, und ihre weite Ausbreitung noch besonders versichert, (B. II. S. 293, 297. Z. 11.) auch diese Verbindung defshalb für staatgefährlich hält. (S. 300.) Nachdem Entick (S. 38.) und Noorthouck (S. 41. des Konstitutionenbuches) die hier (B. I. S. 563.) erwähnte geheimthuende Stelle über Pathagoras wiederholt haben, setzen sie noch hinzu: „von dieser Zeit an rechnen wir die genaue Verbindung „zwischen den freien und den angenommenen Mau„rern, welche seitdem immer in allen regelmäfsigen Logen „bestanden hat." a) Diese Stelle gewährt also einen geschichtlichen Sinn, wenn man (nach B. I. S. 563. n. a) die Namenchiffer versteht.

Dafs die Freimaurerbrüderschaft nicht wider den König Karl I, noch auch späterhin wider die Wiederherstellung Karl's des II. auf den Thron, gesinnt gewesen seyn könne, würde schon dadurch bewiesen seyn, dafs Ashmole, ein eifriger Patriot und Königlichgesinnter (S. 279 f.), sich nicht nur gerade in dem entscheidenden 1646ten Jahre zum Maurer aufnehmen liefs, sondern auch von da an Mitglied der Brüderschaft blieb, und im J. 1682 (S. 287) in einer Loge, als ältester Bruder unter den Anwesenden, zugegen war; — dafs er endlich, mit der Brüderschaft wohl zufrieden, ihr Mitglied zu seyn, für ehrenvoll hielt, und sich die Mühe gab, zu einer Geschichte derselben weitläufige Sammlungen anzulegen. (S. 283.) Dr. Knipe versi-

a) „From this time we date the strict union between the free „and the accepted Masons, which has subsisted ever since „in all regular Lodges." Entick and Noorth. l. c.

chert, aus Ashmole's Papieren (S. 285.), dafs die Maurer stets getreue Unterthanen gewesen, wodurch sie sich grofsen Verfolgungen ausgesetzt hätten: und, in der That, so weit die Geschichte der Brüderschaft und ihres Verhältnisses zum Staate in England bekannt ist, kann ihr in dieser Hinsicht nur der Vorwurf gemacht werden, dafs ein Theil derselben länger, als es staatrechtlich war, die Stuart'sche Familie wieder auf den Thron setzen zu helfen, durch einen Irrthum, der bei Vielen mit redlicher und patriotischer Gesinnung bestehen konnte, bestrebt oder bereit gewesen ist.

Dafs die Maurerbrüderschaft nicht, wie Bruder Nicolai vermuthete, (Siehe B. I. S. 99. ff. B. II, 278. *a*)!) mit der im siebenzehnten Jahrhunderte zu London bestehenden astrologischen Gesellschaft in engem Vereine war, vielweniger aus dieser vorübergehenden Gesellschaft entstanden ist, wird dadurch bewiesen, dafs (S. 281 und 289.) Ashmole im J. 1646 zu Warrington Maurer, aber erst nachher, und zwar zu London (S. 286.), Mitglied dieser astrologischen Gesellschaft wurde.

Ashmole's Nachricht, dafs die den Freimaurern verliehne Bulle blos bestätigend gewesen, dafs aber dadurch die Freimaurerbrüderschaft weder gestiftet, noch in England eingeführt worden sei, *a*) stimmt mit den Nachrichten der Yorker Konstitution, so wie mit allen übrigen von mir in diesem Werke gesammelten Thatsachen, überein; und das Urtheil dieses tiefen Kenners seiner vaterländischen Geschichte würde allein Lessing's und Nicolai's vermuthende Voraussetzungen des neueren Ursprunges der Brüderschaft berichtigen. *b*)

Der nach Ashmole erwähnte Umstand, dafs König Heinrich VII. seine Freunde der Brüderschaft aufgedrungen, stimmt mit Noorthouck's Nachricht über die förmliche Grundlegung der Kapelle dieses Königes überein, wobei derselbe als Grofsmeister in Prozession erschienen, und

a) Siehe hierüber II, S. 216. *a*); S. 218, *b*); S. 219, und daselbst n. *a*)!

b) Nicolai zweifelt ohne Grund an dem Vorhandenseyn Ashmolischer Papiere über die Freimaurerbrüderschaft; denn es werden in dem vorstehenden Auszuge des Dr. Knipe mehrmal die Seitenzahlen derselben angemerkt, und auch Preston (Illustr. 1792. p. 195 *) versichert, sie benutzt zu haben, und führt daraus Dinge an, die in Knipe's Auszuge nicht befindlich sind. H.

den Grundstein dazu gelegt haben soll. (Noorthouck's Book of Const., p. 116).

Auch ist bemerkwerth, dafs die Eine von den Logenversammlungen, welche Ashmole erwähnt, in der Zunfthalle der zu London inkorporirten Maurer gehalten wurde. Die im folgenden (5, e, und daselbst Note *d*)) enthaltene Abhandlung über den gesetzlichen Begrif einer Korporation läfst den Grund vermuthen, wefshalb Diefs geschah. — Dafs eben diese Versammlung, worin vier neue Mitglieder gemacht wurden, gegen Mittag Statt hatte, bestätigt zum Theil die schon aus andern Gründen bewiesene (B. I. S. 337. f. 375. 440. 455.) Behauptung, dafs dergleichen Aufnahmlogen in früherer Zeit zu jeder Stunde des Tages oder des Abends gehalten werden konnten; auch ist die aus Noorthouck (9, k,) angeführte Überlieferung schottischer Maurer, welche wir schon früher (B. I. S. 337. 440.) aus andern Quellen erwähnten, zu bemerken: dafs die schottländischen Logen in alten Zeiten bei gutem Wetter im Freien auf Hügeln, in schlechtem Wetter dagegen in Klöstern, gehalten worden seien; und diese Nachricht verdient um so eher Glauben, da sie auch der gelehrte und wahrheitliebende Wren (B. II, S. 291.) bestätigt, nur mit dem Unterschiede, dafs er die Arbeitleute daselbst ein Lager aufschlagen läfst. Die Baumeister und die Aufseher erhielten, wie ich aus mehren alten Baukontrakten, (z. B. den hier unter 8, a, b, c, mitgetheilten,) ersehe, meist für sich Herberge von den Bauherren, und musten dann selbst für das Unterkommen der Arbeitleute sorgen.

In den Nachrichten Wren's verdient genau beachtet zu werden, dafs unter den Italienern, welche, nebst Franzosen, Deutschen und Flamländern, die eine Brüderschaft unter sich aufrichteten, und päbstliche Bullen auswirkten, auch griechische Flüchtlinge waren. (S. 290 f.) Denn da ich im Vorigen gezeigt habe, (Welches ich in Zukunft noch weiter auszuführen gedenke,) dafs griechische Baumeister mit denen in den abendlichen Ländern Europa's seit der Römer Zeiten in Gemeinschaft gewesen, (B. I, S. 576 *l*); 578; B. II, S. 190.) so wird hierdurch die Übereinstimmung der altenglischen Maurerei mit griechischen Religionlehren, Philosophemen, und Staatgesetzen erklärlich, und die Behauptung, dafs die Maurerei aus Osten gekommen, (B. I, S. 52. f. 208. 453. 432.) von einer neuen Seite bestätigt. — Was die Erwähnung der Flamländer betrifft, so erinnere ich blos an die berühmte grofse Schule der Bau-

künstler zu Antwerpen, welche im dreizehnten Jahrhunderte blühte, und auch England grosse Künstler gab. — In dem Zusammenhange dieser Stelle Wren's wird ferner klar, dass die Maurer den Namen freier Maurer wegen der ihnen vom Pabst und verschiedenen Fürsten verliehenen kirchlichen und bürgerlichen Freiheiten erhielten. Diess stimmt völlig mit den Nachrichten Poynal's (B. II, 216 ff.) überein. In England machte Athelstan's Freibrief, vermöge dessen sie sich unter einander selbst regieren und Einrichtungen zum Gedeihen der Kunst treffen sollten, die Maurer landesgesetzlich zu Freimaurern. Anderson drückt diess (B. I, S. 516.) sehr richtig aus, wenn er sagt: „Edwin kaufte vom König Athelstan einen Freibrief für „die Maurer, unter sich eine Korrektion (ein Rügege-„richt), oder Macht und Gewalt (a Correction, or a „power or freedom), zu haben, dass sie ihre eignen Einrich-„tungen machen, u. s. w., könnten." Einige von diesen Gerechtsamen haben sich noch in dem heutigen Rechte inkorporirter Zünfte in England erhalten, wie aus dem hier (5, e.) beigebrachten Aufsatze über Korporationen erhellet. — Dennoch blieb der gewöhnliche Name dieser Künstler und Werkleute Mason, und der ihrer Kunst Masonry; und es ist daher nicht zu verwundern, dass sich in unseren drei ältesten Urkunden die Benennungen: Free-Mason und Free-Masonry, gar nicht finden, und dass auch das Statut unter Heinrich VI, so wie die hier (9, a, b, c,) folgenden Verträge, nur Masons erwähnen. Dass aber kein einziges mit Free-Mason und Free-Masonry ähnlich gebildetes Wort in der englischen Geschichte, Gesetzgebung und Sprache sich findet, kommt daher, weil die Baukorporationen die ältesten und stärksten in den britischen Inseln waren, und zugleich die einzigen, deren Beschäftigung, ganze innere Beschaffenheit und äussere Lage eine eigne freie Verfassung unumganglich forderten, und, so lange sich grosse Bauwerke fanden, auch am Längsten erhalten konnten; während im Gegentheile, wie aus dem unten folgenden Auszuge aus der Schrift: Firma-Burhli, erhellet, die übrigen ältesten Zünfte, z. B. die der Tuchmacher, Kaufleute, Sattler u. s. w., den grössten Vortheil von der bürgerlichen Ansässigkeit hatten. Daher findet sich auch in der eben erwähnten Schrift keine Spur einer Gilda oder Mistery der Masons. Da aber die Städte schöner und reicher aufblühten, und wohlhabende Bürger und Bürgergesellschaften Gebäude aus Steinen und

Ziegeln in Menge aufführen liefsen, so entstanden dadurch, ohne allen Staatzwang, auch in Städten ansässige Gilden, oder Brüderschaften von Maurern, welche zwar die alte Verfassung der Free-Masons beibehielten, aber da sie sich den bürgerlichen Zunftverordnungen fügen mufsten, sich nun nicht mehr Free-Masons, sondern nur Masons ohne Beisatz, oder zunftige Masons, (gildated or incorporate Masons,) nennen konnten. Diefs bestätigen die hier (unter 7, a, b, u. s. w.) angeführten Stellen, besonders (daselbst b) die Worte: „diese Gesellschaft [zu „London] wurde inkorporirt im Jahr 1410, da sie sonst die „Freimaurer genannt worden waren, eine Brüderschaft „von grofsem Belange," u. s. w. — Dafs, dem jetzt Gesagten zu Folge, die Benennung: Free-Mason, nicht, wie Br. Nicolai meinte, von dem Frei- oder Aufgenommenwerden in irgend einer Zunft (to became free, or to purchase a freedom of a gild) abstamme, bestätigt auch die hier (5, g.) beigebrachte Stelle aus Preston. Ob nun gleich, lange nachdem es in einzelnen Städten zunftige Maurer gab, auch noch eigentliche Freimaurerkorporationen und Logen bestanden, so mufsten sich diese doch meist den immer schärfer werdenden Staatgesetzen fügen, und sich zu dem Ende an eine ansässige Maurerzunft anschliefsen, weil (wie hier 5, e. lehrt) ein fester Ort zu einer staatrechtlichen Bedingung für eine jede gesetzliche Zunft gemacht worden war. Dabei bestanden jedoch in London selbst noch im J. 1717 vier einzelne Baulogen; denn bei der Wiederaufbauung Londons nach dem grofsen Brande im J. 1666, so wie bei dem Baue so vieler grofsen Kirchen, vorzüglich der Paul-Kirche, reichte die Londoner Zunft bei Weitem nicht zu, und es mufste daher den aus andern Theilen des Reiches nach London gekommenen Bauleuten das Recht eigner Logen gestattet werden, welche dann nach Vollendung der Bauwerke grofsentheils wieder erloschen; wovon aber doch die eben erwähnten vier Logen im J. 1717 noch übrig waren. Preston beschreibt (Illustr. 1788. p. 238 sqq. in der Note, und 1792 p. 254 sqq.) diese vier Logen, a) die sich hernach im J. 1717 in die neuenglische

a) Die Masonhall zu London gehörte eigentlich den daselbst ansässigen Maurern, welche sämmtlich Bürger von London (free of London) seyn, und ihre nach sieben Jahren freigesprochnen Lehrlinge zu Bürgern von London (free of the City) machen lassen mufsten. — Die obenerwähnten Baulogen zu London,

Groſsloge vereinigten, genau. — In Schottland standen vor der Vereinigung der beiden Reiche, und kurz nach derselben, wie die beiden Lawrie's Werke beigefügten Urkunden lehren, alle einzelne Baulogen unter Einem vom Könige bestätigten Patrone, der Gerichtbarkeit über sie übte: allein, die Meisten von diesen Logen, deren Mitglieder sich ebenfalls Masons und Hammermen nannten, hatten schon in den gröſsten Städten, oder in der Nähe derselben, festen Sitz genommen. a) Hieraus erklärt sich auch, war-

welche aus Mitgliedern der Maurerzünfte anderer Städte des Reiches, vielleicht auch aus noch nirgend inkorporirten Freimaurern, bestanden zu haben scheinen, sind mit der eigentlichen Londoner Zunft nicht zu verwechseln, obgleich ihr rechtliches Verhältniſs zu der Londoner Zunft und zu der Stadt London nicht hinlänglich bekannt ist. Wenn aber Albrecht (Materialien, 1 Samml. S. 162 in der Note) sagt: „Auf diesem „Maureramthause hat sich die andere Maurerzunft, welche „nicht in London zünftig geworden ist, sondern die alte Wei-„se der zerstreuten Logen oder Herbergen beibehalten „hat, nie versammelt; sie hat auf dem Amthause der Schnei-„der, der Seidenkrämer, der Lederhändler, und in vielen „Wirthshäusern, Zusammenkünfte und Gastereien gehalten, „aber nie auf dem Amthause der Londoner Maurerzunft:" so behauptet er grundlos, daſs Dieſs nie geschehen; im Gegentheil erwähnt Ashmole ausdrücklich eine Aufnahmloge eigentlicher Freimaurer im J. 1682, die in Masonhall gehalten wurde, und die darauf folgende Gasterei im Weinhause zum halben Monde: Nach Wiederaufbauung der Stadt, und ihrer Kirchen und anderer Hauptgebäude, muſsten die vielen in London nicht inkorporirten Baulogen von Selbst nach und nach verschwinden; es wäre für sie unnütz gewesen, sich inkorporiren zu lassen, und der Staat, so wie die Londoner Maurerzunft, würden ihnen Dieſs schwerlich gestattet haben.

a) Im Eingange dieser Urkunden heiſst es: „Wir Pfleger, Meister, und zünftige Maurer, und hammerführende Gewerke," (we deacons, maistres and freemen of the masons, and hammermen) u. s. w. Der Schluſs der ersten Urkunde (S. 271) heiſst: „Sic subscribitur" (also unterschrieben) „von William Shaw, Werkmeister," (Landbaumeister,) „Thomas Weir, Maurer in Edinburgh, Thomas Robert-„son, Aufseher der Loge von Dumfermlyne und St. Andrews, „in Auftrag und Vollmacht für seine in die Logen vereinigten „Brüder der Maurerzunft und für die obenerwähnten Bevoll-„mächtigten, nehmlich für David Skougall, Alexander „Gilbert, und David Spens, für die Loge St. Andrews, „Andrew Alisone und Archibald Angone, Gevoll-„mächtigte für die Loge von Dumfermlyne, und Robert „Baillie für die Logen von Paddington, mit unsern an die „Federn gelegten Händen durch den Notar, auf unser Verlan-„gen, unterschrieben, weil wir nicht schreiben konnten." Die andere Urkunde (S. 277) schlieſst so: „Diesem zum Zeugniſs

um in den englischen Gesetzen, so wie in den Gesetzwortbüchern (Law - Dictionaries), wohl Mason, aber nie Free - Mason, vorkommt. — Wenn demnach (wie wir vorhin S. 311 - 314. sahen) die neuenglische Groſsloge durch Noorthouck sagen läſst, daſs die spekulative Freimaurerei aus der Werkmaurerei (Zunftmaurerei) entstanden, nun aber eine davon getrennte selbständige Gesellschaft sei, so ist Dieſs vollkommen richtig, sofern wir unter Werkmaurerei nicht allein ansässige Zunftmaurer, sondern die uralten freien Maurer (Free - Masons), verstehen, welche nur ungern, und nur wo, und so weit sie es nicht vermeiden konnten, dem städtischen Zunftzwange sich fügten. *)

„ist Gegenwärtiges geschrieben worden von dem Schreiber „Alexander Aikin, — —, und haben wir gegenwärtigen „Brief eigenhändig unterschrieben zu Edinburg 1630. . . . Sic „subscribitur" (also wird unterschrieben): „die Loge von Dun„dee, Robert Strachane, Andrew Wast, und Da„niel Whit, Meister zu Dundee, indem der Notar, auf un„ser Verlangen, bei'm Unterschreiben uns die Hand geführt, „weil wir nicht schreiben können, Thomas Robertson, „notarius publicus, aperit" (der öffentliche Notar, Th. Rob. „eröffnet die Zeugenunterschrift). „Robert Johnstone, „Meister, David Massone, Meister. Die Loge von Edin„burgh, William Wallace, Pfleger, John Watt, Tho„mas Patersone, Thomas Fleeming, Aufseher in „Edinburg, und Hugh Forrest, indem der Notar, auf unser „Verlangen, für uns die Hand führt, weil wir nicht schreiben „können. Thomas Fleeming, notarius, aperit. Robert „Caldwell, in Glasgow, indem der Notarius für mich mei„ne Hand führt, weil ich nicht selbst schreiben kann. Die „Loge von Glasgow, John Boyd, Pfleger, Robert „Boyd, Einer der Meister, Hew Duak, Schafner der Mau„rerzunft und der Künstler in Holzarbeit zu Ayre, und Ge„orge Lydell, Schafner der Steinmetzen (squaremen, die „sich des Winkelmaaſses bedienen,) und damals Quartiermeister „(quartermaster). Die Loge von Stirling, John Thom„sone, James Ryve. Ich Iohn, in Diensten bei dem Meister „der Zünfte zu Stirling, indem der Notar bei'm Unterschreiben „für mich die Hand führt, weil ich nicht schreiben kann. Hen„risone, notarius, aperit. Die Loge von Dumfermling, „Robert Alisone, Einer der Meister zu Dumfermling. Ich „John Burnock, Einer der Meister zu Dumfermling, „indem der Notar bei'm Unterschreiben, auf mein Verlangen, „die Hand führt, weil ich nicht selbst schreiben kann. Hen„risone, notarius, aperit. David Robertson, Einer, der „Meister, Andrew Masson, Meister, und Thomas Par„sone, von der genannten Loge zu St. Andrews."

*) Auch in Deutschland findet sich ein der alten, eigentlichen Free - Masonry ähnlicher Rechtgebrauch; wie folgende Stelle aus der Schrift: der aufgezogne Vorhang der Freimaurerei, u. s. w. Frankfurt a. M. 1790. (S. 14 ff.) lehrt.

Dafs endlich, nach Wren (S. 291), über je neun Arbeiter der zehnte als Aufseher regierte, stimmt mit der (B. II, S. 164. erwähnten) Einrichtung der römischen Kollegien überein; auch lernen wir (aus S. 292), dafs es ein wesentliches Geschäft der Aufseher (wardens [of the fabric]) war, die Arbeiter in der Kunst, die Steine zu formen, zu unterrichten.

Aus der (S. 293 ff.) angeführten Stelle aus Plot's history etc. wird sich dem vorbereiteten Leser eine Reihe wichtiger Folgerungen von Selbst ergeben; ich begnüge mich daher, nur Einige davon herauszuheben. — Sämtliche von Plot erwähnte Zunftartikel stimmen genau mit den der Yorker Konstitution beigeschriebnen (hier B. I. S. 586 - 596 abgedruckten), so wie mit den übrigen (hier B. II. S. 4 - 17 und S. 304 mitgetheilten) Fragmenten älterer Konstitutionen zusammen. Da nun Plot ausdrücklich erwähnt, dafs er sie aus einer pergamentnen Urkunde der Maurergesellschaft (ex rotulo membranaceo penes caementariorum societatem) genommen, die er sehr leicht in Ashmole's Museum, dessen Aufseher er war, gefunden haben konnte, so bemerkte ich schon (S. 295, *b*)), dafs Derselbe nur eine Abschrift der Yorker Konstitution meinen könne. Es ist mit der (B. I, S. 508) erwähnten Nachricht des Brs. Böttger einhellig, wenn Plot ferner (S. 295) darin gelesen zu haben versichert, „dafs diese Gesetze vom König Heinrich VI. und seinem „Staatrathe durchgesehen und gebilligt worden seien, so- „wohl für die Meister, als auch für die Gesellen dieses sehr

„Indefs giebt es im Deutschen Freimeister (Siehe die „deutsche Encyclopädie Th. 10. S. 531!), die durch „landesherrliche unmittelbare Befreiung von den Zunftarti- „keln und der Zunftgerichtbarkeit die Handwerkgerechtigkeit „erlangt haben, und nach dem Inhalte des Freiheitbriefs zu be- „urtheilen sind. Eben so sind die Freimaurer in England „entstanden; wie die Geschichte lehrt. Ausländische Arbeiter, „Maurer, Zimmerleute, Steinhauer, Ziegeldecker, und Andere „dergleichen, die sich zu grofsen Arbeiten vereinigten, hatten „das Bedürfnifs eigner Verabredungen und Verfassung, und „wollten nach ihren mitgebrachten Sitten und Rechten leben „und gerichtet werden; man mufste es bewilligen; nur über- „nahmen aber eben deshalb die Könige selbst, oder doch Vor- „nehme des Reichs, das Grofsmeisterthum, um sie abhängig zu „erhalten. Noch jetzt ist bei allen Zünften ein Oberzunftmei- „ster, der kein eigentlicher Meister vom Handwerk, sondern „ein Beamter ist, der im Namen des Landesherrn beiwohnt, „Einsicht nimmt und zuletzt Recht spricht."

„ehrwürdigen Handwerks." — Die Gründe, welche Plot (§. 88, hier S. 299) gegen diese Behauptung vorbringt, erscheinen völlig leer, wenn wir bedenken, daſs diese Thatsache aus andern Quellen (Siehe zuvor B. I, S. 67. f. und B. II, S. 217 a), S. 284 a), S. 300 a), u. S. 303!) bewiesen ist, und daſs nicht Heinrich VI. selbst jene Akte gegeben hatte, vielmehr, nachdem er mündig geworden, Gründe genug haben muſste, sich der für ihn patriotisch gesinnten Zünfte anzunehmen. Nachdem Noorthouck jene Akte angeführt hat, sagt er (p. 72,): „Diese Akte verhinderte die Freimau„rer niemals, ihre Kapitel und Versammlungen zu halten; „denn sie wurde nie durchgesetzt (enforced, in Kraft ge„setzt); und indem sie sich ihres tadellosen Betragens und „der Redlichkeit ihres Verfahrens bewuſst waren, gaben sie „sich keine Mühe, die Aufhebung derselben zu erlangen. „Da die Gegenstände ihrer Versammlungen weit von denen, „die im Eingange jener Akte erwähnt sind, verschieden wa„ren, so begnügten sie sich, ihre Schuldigkeit zu thun, und „verlieſsen sich auf ihr Betragen als Menschen und als Un„terthanen, als auf die beste Rechtfertigung. Doch wird „viel Licht über diesen Punkt durch die öffentliche Mitthei„lung eines merkwürdigen Manuscripts" (unserer ersten Kunsturkunde) „verbreitet" u. s. w. — Auch wiederholt Noorthouck die (auch hier B. I. S. 72 abgedruckte) urkundliche Nachricht über die vom Groſsmeister Chicheley im J. 1429 noch während König Heinrich's VI. Minderjährigkeit zu Canterbury gehaltne Freimaurerloge; a) so wie er auch die hier im ersten Bande (S. 73) aus einer unter Eduard IV. geschriebnen Urkunde, nach Anderson, mitgetheilte Stelle unverändert wiedergiebt, woraus hervorgeht, daſs die Maurer im zwölften Jahre der Regierung König Heinrich's VI. sich häufig versammelten. Dieſs Statut gereicht mithin den Mitgliedern der Maurerbrüderschaft vielmehr zur Ehre, da sie dadurch als Freunde der konstitutionellen Regierung kenntlich gemacht werden. Diese ihre Anhänglichkeit an die Yorkische Dynastie erwarb ihnen die Gunst der Könige Eduard III. und Eduard IV; und vorzüglich deſshalb erhielten sie unter Eduard III. eine verbesserte Verfassung (the Constitutions in this

a) Vielleicht würde sich aus der genauen Benutzung dieses wahrscheinlich sehr umständlich erzählenden Manuscripts noch manches für die ältere Geschichte der Brüderschaft Wichtige ergeben. H.

reign were improved, N. p. 103), wovon wir eine Probe (B. II, S. 11. ff.) kennen gelernt haben, „und die meisten Grofsen waren damals Maurer.“ (B. II, S. 12, Z. 2.)

Die von Plot verspottete Vorschrift, „dafs ein Maurer dem andern zu Hülfe eilen solle, wo er auch seyn „möge, selbst wenn es von einer Kirchthurmspitze herab „wäre,“ erhält einen guten sehr passenden Sinn, wenn wir uns erinnern, dafs die engländischen Maurer, der Eigenheit des gothischen Stiles zu Folge, viele hohe Zinnen und Thurmspitzen bauten, dafs also der Fall oft eintreten konnte, wo ein Maurer dort seine Arbeit ungern verlassen mufste, um zu einem eingewanderten Genossen (Fellow) herabzukommen, und seine Arbeit erst fortsetzen konnte, nachdem er ihm geholfen hatte.

Ich wende mich nun zu den in diesem Abschnitte gelieferten Bruchstücken selbst. — Die Stelle aus Wassenaer (1) lehrt, dafs die Benennung: fratriae, Bruderschaften, griechischen Ursprungs ist, dafs insbesondere diese Verbindungen über Grofsgriechenland (Unteritalien und Sicilien) zu den Römern gekommen; und enthält einige literarische Nachweise für künftige genauere Untersuchung dieses Gegenstandes. — Das Fragment aus Mornacius (2) habe ich angeführt, weil es einige brauchbare Winke über die Zunftgesetzgebung der Römer, der Engländer und der Franzosen giebt. — Die Stellen aus du Cange Glossarium (3, 4) lehren das Nähere über den echten Sinn des Ausdruckes: an den Beneficien einer Brüderschaft theilnehmen, (Vergleiche B. I, S. 148!) ferner den Unterschied einer Aufnahme in die Brüderschaft von einer blofsen Aufnahme in die Gemeinschaft der guten Werke (Communionem beneficiorum); in wie vielfachem Sinne überhaupt die Mönchgesellschaften andere Mönchgesellschaften und Mönche, aber auch Laien und verschiedenartige Laiengesellschaften, und zwar Männer und Weiber, (als fratres und sorores exteriores,) unter sich in verschiedenen Graden der Vereinigung aufnahmen. Auch erfahren wir (aus 4a), in welchem Sinne sich die ersten Christen Brüder nannten, und dafs sie späterhin den Heiden diesen Namen nicht gestatteten; dafs die Mönchgesellschaften, und die kriegerischen geistlichen Orden, den Brudernamen aus gleichen Gründen zum Gesetz machten; dafs sich im ganzen Mittelalter überhaupt die verschiedenartigsten Gesellschaften als Brüder zusammen eidlich verbanden; (siehe besonders den Artikel: fratres spirituales, Brüder im Geist!) und dafs

Könige in England ein Gesetz gaben, „dafs alle freie Män„ner zur Vertheidigung des ganzen Reichs verschworne „Brüder seyn sollten;" dafs mithin das patriotische Bestreben der Freimaurerbrüderschaft für die Aufrechthaltung der rechtmäfsigen Regierung völlig gesetzmäfsig war, wenn es auch mit dem eigentlichen reinmenschlichen Zwecke der Brüderschaft, als solchem, nicht in unmittelbarer Verbindung stand. *a*)

a) Überblicken wir die hier aus du Cange und Andern über die Wörter: fratres, fraternitas, u. s. w., angeführten, in Fefsler's Schriften nicht einzeln erwähnten, Stellen, so erhellet, wie richtig sich Br. Fefsler, in seiner kritischen Geschichte, §. 272. S. 206. f., über diesen Gegenstand ausdrückt, wenn er sagt:

„Um sich diesen so nöthigen und vortheilhaften Anhang (ge„meiner Handlanger, mechanischer Arbeiter, sachverständiger „Aufseher, die sich zu Künstlern emporschwangen,) brauchba„rer Arbeiter bei ihren Bauwerken zu verschaffen, hatten die „Mönche, (welche vom siebenten bis eilften Jahrhunderte im „ganzen christlichen Europa die höhere Baukunst ausschlies„send" [vorzüglich] „ausübten und lehrten,) verschiedene Mit„tel. Eines der kräftigsten waren die Confratriae" (confreries, wie unsere erste Kunsturkunde, B. I. S. 54., mit einem französisch-normannischen Worte sagt,) „oder Brüderschaften „welche, dem 15. Kap. des Conciliums zu Nantes 895 ge„mäfs, schon im neunten Jahrhundert in Frankreich und Eng„land üblich waren. Es wurden in solche Brüderschaften, „Geistliche und Laien aufgenommen, wodurch Beide aller gu„ten Werke," (beneficiorum,) „die sowohl in dem Kloster, das „eine solche Confratria gestiftet hatte, als die in der Brüder„schaft selbst geschahen, theilhaftig wurden. Dafür mufsten „die Mitglieder einige gottselige Übungen verrichten, sich ei„nes vorzüglich erbaulichen Lebenwandels befleifsigen, und dem „Kloster oder der Kirche alle mögliche Dienste leisten. Gröfs„tentheils schenkten die Mitglieder noch bei Lebenzeit, oder „wenigstens nach ihrem Tode, der Kirche oder dem Kloster „einen Theil, oder ihre ganze Habe. Nach der damaligen in„nigern Verbindung der Klöster unter einander kam der Ge„brauch, die Laien durch solche Brüderschaften enger an das „Kloster zu binden, bald auch nach Deutschland, wo Mar„quard, Abt zu Corvey, 1084 die Brüderschaft des heili„gen Veit unter eignen Gesetzen stiftete, und dadurch zu „seinem neuen Bau der Stiftskirche eine beträchtliche Anzahl „von Arbeitern und Wohlthätern gewann."

Daher sagt auch Anderson (1738, p. 62, und nach ihm, nur mit Veränderung gleichgeltender Wörter, Entick p. 85, und Noorthouck p. 91): „Die Geistlichkeit fand es damals „schicklich, Geometrie und Architektur, nach dem damaligen „Zustande dieser Wissenschaften, zu studieren; weil die Ed„len und Reichen, ja Könige und Königinnen, es als verdienst„lich ansahen, Kirchen und andere heilige Häuser zu bauen, „woselbst Viele von ihnen ihre Tage in angenehmer Zurückge-

Die Stelle aus Hall's Encyclopaedia (2, b) zeigt, dafs, in Folge des so eben erläuterten Verhältnisses weltlicher Verbindungen zu den geistlichen während des Mittelalters, der Name einer Brüderschaft (fraternity, brotherhood) im bürgerlichen Rechte Englands im Allgemeinen jeder Zunft, Gilde, oder zu was immer für einem gemeinsamen Zwecke verbundenen Gesellschaft, zu Theil geworden ist.

Der Abschnitt (5) über die Benennungen: Gilda, Gildhallas, Mistery, Corporation u. s. w., verdient in Ansehung mehrer Punkte der Geschichte unserer Brüderschaft wohl erwogen zu werden. Zuerst bemerke ich in Ansehung der Benennung: Gilda, Guilda, Gilde, dafs die Maurer in keiner Urkunde, so wie in keinem gedruckten Buche, sich selbst also nennen, oder von Andern so genannt werden. Die Geschichte des Mittelalters lehrt, dafs die Gilden ganz anders entstanden sind, als die Baukorporationen; dafs nehmlich die Gilden ihrem Wesentlichen nach in Städten ansässige Gesellschaften waren, die Baukorporationen dagegen an einen festen Wohnplatze, und an dessen einheimische Gesetze, sich urspünglich weder binden wollten, noch konnten. Es pafst also auf die Masons der Name Gilde gar nicht, wohl aber die Benennung einer Craft, eines Gewerkes, eines Mistery oder Mystery, eines Ministerium, d. i. eines Kunstgeschäftes, einer Brüderschaft, einer Kompagnie, company und Gesellschaft, society oder fellowship.

Der Aufsatz über den Begrif einer Korporation nach bürgerlichem Rechte (5, e, aus dem Law-Dictionary) giebt über das Verhältnifs der Freimaurerbrüderschaft zum engländischen Staate, insbesondere über die Gründe des Verhaltens des neuenglischen Grofsmeisterthumes bei dessen Stiftung und im Verfolge seiner Ausbreitung, einiges Licht. Man sieht daraus den Unterschied einer Korporation von einer in ihr enthaltenen (incorporate, incorporated) Kompagnie oder Brüderschaft (company, brotherhood, fraternity, fellowship, society); dafs die Gesellschaft der Freimaurer nach engländischem Rechte keine Korporation, sondern nur eine Brüderschaft oder Kompagnie, ist; dafs

„zogenheit endeten; denn diese heiligen Häuser waren alle unter der Leitung der Geistlichkeit; und die Logen wurden „vor dem Einfalle der Dänen in Klöstern gehalten (and the „lodges were held in monasteries). Aber anfänglich bauten sie „meist aus Holz," u. s. w.

also auch das neuenglische Grofsmeisterthum nur diese staatgesetzlichen Benennungen beibehalten konnte und mufste, wenn sie Dultung und Schutz des Staates erlangen wollte. Nach engländischem Rechte ist noch jetzt jede Freimaurerloge, so wie andere ähnliche Verbindungen, eine Kompagnie oder Brüderschaft, welche der Korporation desjenigen Ortes als Theil gehört, und ihr gerichtlich untergeben ist, wo sie gehalten wird. Hierauf beruhen auch die Verfügungen der (in Lawrie's Geschichte der Freimaurerei in der deutschen Übers. S. 246 f. grofsentheils abgedruckten) Parliamentakte vom J. 1799, worin verordnet wird, dafs jede Freimaurerloge nur solle geduldet werden, wenn sie schon bis dahin gesetzlich bestanden, und sich binnen einer gesetzlichen Frist bei dem Friedengerichtschreiber des Ortes melden werde, wo sie zusammenkomme, u. s. w.

Den Ursprung, die Ausbreitung und die Rechte der Zünfte in England, so wie ihr Verhältnifs zur Freimaurerbrüderschaft, glaubte ich am Besten durch den (unter 5, h folgenden,) Auszug aus der Schrift: Firma Burghi u. s. w., erläutern zu können. Die nöthigen Bemerkungen dazu habe ich unter dem Texte des Auszuges beigefügt.

Die nächstfolgende Sammlung (6) ist bestimmt, über die Abstammung der Wörter: Mason, Macon, Maçon, Masonry, Maçonnerie, und mehre damit verwandte, Licht zu verbreiten, und zugleich einen Weg zu eröffnen, wie die deutschen, einseitig übersetzten, und übelklangigen Benennungen: Maurer, Maurerei, Freimaurer, Freimaurerei, mit geschichtlich echten, passenden, edeln, und der Würde feierlicher Reden und Gedichte angemefsnen Benennungen vertauschet werden, oder wenigstens damit abwechseln können. — Um den wahren Ursprung der Benennungen: Mason, Masonry, aufzufinden, mufs man sie von Maçon, Machon, Maçonnerie, Machonnerie unterscheiden; die verschiedenen Stammwörter verschiedener Sprachen, die sich hier darbieten, von einander sondern, und sich durch verwandten Klang und Bedeutung der vielfachen von jenen Stammwörtern abgeleiteten Wörter nicht verführen lassen. — Um indefs hierin dem eignen Urtheile des Lesers nicht vorzugreifen, theile ich im Folgenden meine darüber gemachten Auszüge vollständig mit.

Es kömmt hierbei auf das altenglische Mason, Masonry (masoneria) an, nicht auf das französische machon,

maçon, maçonnerie. Fast in allen Sprachen bedeutet der Grundlaut m-t, m-s: die Grenzen eines Dinges bestimmen; daher im Allgemeinen: bestimmen, nachdenken, ersinnen, erfinden, messen, mafsrichtig bestimmen, nach bestimmtem Mafse arbeiten. Die folgenden Auszüge aus mehren Wörterbüchern lehren, dafs auch in der angelsächsischen Sprache jener Stammlaut in allen den vorhin erwähnten Bedeutungen vorkomme. Noch bei Chaucer (6, i, 1) bedeutet mase ein kunstreiches Gebäude, und to mase ausdenken, erfinden; und in der Provinz Devonshire wird noch jetzt, (wie der satirische Aufsatz unter 6, 5. zeigt,) mit dem Worte mase die Bedeutung: freie, fantastische Einbildung, verbunden. Betrachten wir nun das Kunstgeschäft der alten Baukünstler und Bauleute überhaupt, überlegen wir, dafs sie die vielseitigsten Kunstgeschicklichkeiten und wissenschaftlichen Kenntnisse nöthig hatten und unter sich erhielten, auch dann, als sie in dunkleren Zeiten unter noch ungebildeteren Völkern arbeiteten, so konnten sie sich selbst mit einem Namen benennen, und von Andern damit benannt werden, der sie überhaupt als erfindsame Künstler mit der vorwaltenden Bedeutung des Arbeitens nach bestimmtem Maafse, als Mefskünstler, a) auszeichnete. Nennen doch noch jetzt die verschiedenartigsten Künstler, z. B. Baukünstler, Maler, Bildhauer, Musiker, ihre Kunst vorzugweise die Kunst, und sich selbst ohne Beisatz vorzugweise die Künstler! Wie können wir also von den Baukünstlern jener Zeiten, welche fast alle damals noch übliche schöne und nützliche Künste und Künstler in ihren Korporationen vereinten, anders vermuthen, als dafs sie sich auch die Künstler, Masons, vorzugweise, und das ganze Gebiet ihrer Wirksamkeit die Kunst, Masonry, genannt haben sollten! — Hierdurch wird zugleich die Endung des Wortes Masonry erklärt, indem jedes Geschäft mit der urdeutschen Endung -rei im barbarischen Lateine -eria bezeichnet wurde; und es ist begreiflich, dafs in den (unter 8 mitgetheilten) Urkunden aus dem vierzehnten Jahrhunderte, ob sie gleich in normannisch-französischer Sprache geschrieben sind, die Bauleute Masons mit dem angelsächsischen Namen, nicht mit den französischen Wör-

a) Auf ähnliche Weise, wie bei den Römern die Mensores. Siehe zuvor S. 118 d, 145 Z. 16. v. u.!

tern: **Maçons, Massons,** oder **Machons,** genannt werden.

Diese Ableitung der Namen Mason und Masonry entspricht zugleich dem ganzen Inhalte unserer ersten Kunsturkunde, so wie ich ihn im ersten Bande (S. 109, Z. 14-27; vergleiche S. 326 f.) angegeben habe; und es ist ferner aus jener Urkunde deutlich, dafs sich die Benennung Mason auf das Kunstgeschäft bezieht, da die Masons, sobald von ihnen als gesellig verbundenen Menschen die Rede ist, mit dem Namen der Brüder (Freres, Confreres) in dieser Urkunde, so wie durchgängig, bezeichnet werden. Eben so bedeutet das Wort Masonry durchgängig, bis heute, das Kunstgeschäft, nicht den geselligen Verein, als solchen. Dafs in unserer ersten Kunsturkunde Maconry und Maconnes steht, beweist Nichts gegen diese Ableitung, da in der ungeordneten Schreibweise jener Zeiten c und s oft verwechselt wurden, auch möglich ist, dafs der Abschreiber das ihm bekanntere normannisch-französische Wort maçon gesetzt hat. Aufserdem könnte dieser Umstand geneigt machen, das Wort macon von dem angelsachsischen maga, (siehe 6, h-l!) Genofs, Verwandter, abzuleiten.

Der niederteutsche Ausdruck: Metselaer, Metzelaer, Metz, Steinmetz, scheint mir ebenfalls von dem Stammworte m-t, m-s, mets, mess, Mafs, abgeleitet zu seyn, (siehe 6, p aus Adelung!) weil das Hauptgeschäft der Steinarbeiter ist, die Steine nach richtigem Maafse zu formen. — Dafs das Wort metz, metzelaer, in einer so allgemeinen Bedeutung, als das englische mason, vorkomme, davon habe ich keine Spur gefunden.

Die französischen Wörter: maçon, machon, maçonet, maçonnerie, machonnerie, scheinen von dem lateinischen Worte machinarius abzustammen, nicht eben, (wie du Cange [6, a] und Andere aus Isidorus [6, h-l] anführen,) weil die Bauleute auf Gerüsten stehend arbeiten, sondern weil dieses Wort in den letzten Jahrhunderten des römischen Reiches, und in den Zeiten des griechischen Kaiserreiches, wirklich einen Maschinenverständigen, also auch mit eingeschlossen einen Baumeister, bezeichnete, wie ich früher (S. 118, e, f; 191.) gezeigt habe. — Doch können diese Wörter auch aus den, in allen deutschen Mundarten sich findenden, vorhin erwähnten Wörtern; metz, messen, metzen, abgeleitet worden seyn.

So scheinbar also auch die Verwandschaft der Wörter: mat- Speise, mat- Genofs, messenie, massanie, u.

d. m., mit der Bedeutung der Genossenschaft bei geselligem Mahle, oder für jeden andern Zweck, mit den Wörtern: mason und masonry, seyn mag, so kann ich mich doch nicht überzeugen, dafs sie in einer wirklich geschichtlichen Beziehung damit gestanden haben, oder überhaupt geschickt gewesen wären, das vorhin erwähnte Eigenthümliche der alten Baukorporationen zu bezeichnen.

Es ist nicht zufällig, dafs so viele alte und neue Sprachen, und zwar die in der Menschheitgeschichte wichtigsten, als die indische, persische, ebräische, griechische, lateinische und deutsche, (wie die Abschnitte 6, a-r zeigen,) in der Grundbedeutung, so wie in den Nebenbedeutungen der Laute m-t und m-s übereinstimmen, und die so eben entwickelte Grundbedeutung von Mason und Masonry, dem Sinne unserer ersten Urkunde gemäfs, rechtfertigen. Da nun das Wort Mason, seiner Wurzel nach, den gebildetsten Sprachen gemeinsam ist, und wirklich im Mittelalter ein Mitglied unseres Vereines bezeichnete, sofern sich Derselbe schon früher auf die allgemeine Lebenkunst richtete, und als ein Keim des Menschheitbundes betrachtet werden kann: so verdiente Dasselbe in allen Ländern, wohin die Freimaurerbrüderschaft sich verbreitet hat, als der allgemeinste, älteste und edelste Name für jedes Mitglied unseres Bruderbundes wieder hergestellt und allgemein eingeführt zu werden. Die Benennungen: Mason, Masonei, Freimason, Freimasonei, Masonbruder, Masonthum, Masonbund, Masonbruderschaft, Freimasonbruderschaft, Freimasonbund, anstatt der übellautenden und unrichtigen Maurer, Maurerei, Freimaurer, Freimaurerei, Maurerbruder, Freimaurerbruderschaft, Freimaurerbund, gebraucht, werden dem feinerfühlenden Bruder, vorzüglich dem Redner und Dichter, willkommen seyn, und gestatten die wohllautigsten Zusammensetzungen, um alle wesentliche Begriffe, Gefühle und Verhältnisse des echten Masonthumes zu bezeichnen, und in wohlgebildeten Wörtern dem Lehrlinge eben so viele Texte zum Denken, dem gereifteren Künstler aber Erinnerungen an das Wesentliche des Bundes, darzubieten. Freilich können auch diese edlen Wörter zu hohlem Wortgeklingel entweiht werden; allein sinnvollen Menschen werden sie den Verstand wecken, und das Herz erheben.

Um hierzu Anlafs zu geben, setze ich ohne strenge Ordnung einige von Mason abgeleitete Wörter her, wel-

che sich selbst erklären. — Wohl Dem, der den Sinn dieser inhaltvollen Wörter fafst, und Diefs durch Thun und Meiden bewährt! —

Masone oder Masonin; Masonei oder Masonie; masonlich, -haft, masoneilich, masonbar, Masonheit, Masonlichkeit; Masonthum; masonlos, masoneilos; — Aftermason, Aftermasonei; Allmason, Allmasonei; Erstmason, Erstmasonei; Mitmason, Mitmasonei; Mismason, Mismasonei; Nah- und Fernmasonen; Obermason, Obermasonei; Gesammtmasonei, Untermasonei; Unmason, Unmasonei; Urmason; Masonwesen, Masonsache; Formmason, Masonform, -art, -bild, -urbild, -gestalt, -leben, -lebig, -leblich; Masonblüthe, -frucht, -reife; Masonkind, -sohn, (Lufton oder Lewis,) -bruder, -schwester, -vater, -mutter, -tochter, Masongreis. Masongüte, -wohl, -edel, -adel, -rein, -würde-ig; Echtmason, masonecht; Schönmason, schönmasonlich, masonschön, -widrig, -mäfsig, -gesetz--lich, ordnung, -tugend; Freimason, Freimasonei, masonfrei, Masonfreiheit; Hochmason, Hochmasonei, Himmelmasonei, Masonhimmel; Kunstmason, Masonkunst, Kunstmasonei; Masonlaster, Lastermason, Masonzwang; Frohnmason, Masonsklaverei; Masonzweck; Masonschmuck, -pracht, -zier, -fremd; Masonwirken, -kraft, Kraftmason, Masonstark, -stärke, -macht; Masonruhe, -zartheit, -fähig, -trieb, -sehnen, -froh, Frohmasonen, Masonfreude, -lust, -wonne, -selig, -heilig, -heiligthum, -glück, -hold, huld; Huldmasonin, Masonfreundlich, -friede-friedlich, feind, -streit, -krieg, -hader, -schande, -weichheit, -milde, -sanfte, -linde, -liebe, -lieblich, -trost, -hülfe, -hülfreich, -rettung, Masonmuth-ig, -anmuth, -demuth, -strenge, -härte, -hafs, -tod, -fall, -verderblich, -verderben, -qual, -feigheit, -ruhm, -fest, -lob, -lohn, -warm, -licht, Lichtmasonen, -tadel, -strafe. Ganzmasonei, Theilmasonei; Masonbruch, Masonbau, Masoneibau, Masongesellschaft, -gesell, -gesellung; Masonverhältnifs, Masongleichheit, Maseneigleichheit, Masoneigenthum; Masonrecht, Masoneirecht, -beschlufs, -versammlung, Masonverein, Masoneiverein; Masonreihe, Masoneigenschaft, Masonthun, Masonhaus, Masonhalle (Mason-hall; Loge), -saal, -tempel, Masonviereck, -altar, Masonstuhl, -hammer, -stab, -handlung, Mason(-ei)-ziel, -absicht, -mittel, -plan, -entwurf, -grundrifs, -nutze, -nützlich, -schädlich, -grofs, -gröfse, -klein; Grofsmason, Grofsmasonei (Grofsloge);

Meistermason, Masonmeister, Masoneimeister (Meister vom oder im Stuhl); Masonjünger, -schüler, -lehrling, -helfer, -gesell; Mason (und Masonei) -pfleger, -aufseher, -schreiber, -redner, -schafner, -diener. Masonmaafs; Masonwerden, Masonzeit; -name, -rede, -zeichen, -lehre, -merkmal, -gleichnifs, -sprache, -wort, -versprechen, -lehre, -mythe, -sage. Masonauge, -ohr, -gefühl, -herz, -wahrheit, -ahnung, -falschheit, -wahn, -irthum, -lug, -täuschung, -heuchelei, -schein, Scheinmason; Masontraum, -hülle, -heimlich, -heimlichkeit, -geheimnifs, -wissen, -zweifel, -glaube, -spur, -helle, -klarheit, -blick, -umsicht, -vorsicht, -denkart, -kunde, -licht, -sinn, -forscher, -forschung, -späher. Masonvernunft, -geist, Masoneigeist, Masonurgeist; Masonhaupt, -hand, -brust, -herz, -wille, -urgefühl, -freund, Freundmason; Masonjüngling, -jungfrau, -braut, -ehe, Masonehethum oder -familie; Masonort, -stadt, -stamm, -volk, -land, -erde, -volkbund, -menschheit, -sonne, -prüfung, -weihe, -arbeit, Masoneifer, Masonfest, Masontod, Masongedächtnifs.

1) Eine Stelle aus der S. 125. angeführten Schrift Wassenaer's, welche den griechischen Ursprung des Namens und der Stiftung der Zunftbrüderschaften beweist.

Tale jam sodalium genus fuerunt quoque illi, qui in l. 4. D. de coll. et corpp. a Solone vocantur θιασωται, ut ostendit Salm. ad Jus Att. et Rom. p. 146 s. Sodalitas vero ipsa in honorem alicujus Dei, et ad sacra ejus celebranda instituta Graecae appellatur θιασος, indeque θιασωτας sodalitatis illius consortes dicuntur. Vide Harpocrationem voce θιασος. Sodalitates istae et θιασοι aliter etiam Φρατριαι et latine fratriae appellari solebant. Varro de l. l. L. 4. p. 23. „Fratria est Graecum vocabulum partis hominum, ut Neapoli etiamnum" et Neapoli quidem, ut ait Varro, admodum frequentatas fuisse fratrias istas satis adparet ex illarum vestigiis, quae in monumentis veteribus adhuc hodie conspiciuntur. Hinc etiam Strabo de Neapoli agens, l. 5. p. 246 ut eam Graecae originis urbem esse ostendat, inter alia ejus rei indicia etiam hoc fratriarum institutum argumenti loco adfert; unde simul discimus, omnium fere istiusmodi Colle-

giorum originem et Graecia esse repetendam. Et hanc jam caussam fuisse arbitror, cur lex ista Solonis, quae collegiis et hetaeriis modum statuerat, in leges 12 tabb. fuerit translata, et cur Cajus IC. l. 4. ad legg. 12. tabb. ipsa legis Atticae verba commentationibus suis inserenda putaverit. De his fratriis peculiarem librum scripturum se recepit olim Lasena, sed quem lucem adspexisse valde dubito. Porro ad has Fratrias non incommode referri possunt sodalitates illae in honorem Divi seu sancti alicujus institutae, quas vulgo *confratrias* adpellant, quibusque etiamnum nihil frequentius apud Pontificios, qui ut alia quam plurima ex veteri gentium superstitione, ita et hoc fratriarum institutum in ritus et caerimonias suas transtulerunt.

De iis qui plura cupit, is adeat omnino Jo. *Savaronem* ad Sidon. Apollin. l. IV. epist. 15. p. 275., ubi complura scitu non indigna de iis undique congerit, simulque integrum se de Fratriis tractatum scripsisse commemorat, quem tamen videre mihi „(Wassenaerio!)" non contigit.

A θιασωταις differunt συσσιτοι, quos coëpulones vocare possis, quique mensae et epularum communione a vetere Lycurgi apud Lacedaemonios instituto consociati erant. Herod. I, 65. Hoc institutum ex Cretensium republ. in Spartanam transtulisse idem Herod. ibidem memorat, ut Aristoteles in Polit 2, 8, ubi multis hoc confirmat. Hi, ut observ. Salm. ad Jus Att. et Rom. p. 147. semper una vescebantur, θιασωται vero sive sodales certis tantum diebus, quibus sacra in honorem numinis sui peculiares peragebant.

Των συσσιτων sodalitia et convictus vocabantur συσσιτια των ἑταιρων itemque ἀνδρια, nec non φιδιτια, quae et Latinis dicuntur Phiditia, ut Cicer. Tusc. Quaest. 5, 34.

Συσσιτια autem haec non Lacedaemone solum, sed et apud Cretenses et Carthaginenses recepta fuisse ostendit Aristoteles Politic l. 2. c. 8. et 9. Sic et Athenis non plane inusitata, ut Solonis haec lex probat. Cum his συσσιτιοις non absurde comparari possunt notissimae illae veterum Christianorum Agapae, a mutua, qua se tanquam fratres prosequebantur, charitate sic nominatae, quarum jam meminit Judas in ep. v. 12., et Petrus ep. 2. c. 2. v. 13. ex lectione Alberti. Quas describit Plin. lib. X. ep. 97, et Tertull. in Apolog. c. 39.

2) Eine Stelle aus Mornacii obss. in 4. pr. LL. codicis. Paris. 1721.

[Ad tit. 59. de monopoliis; — über die Zünfte bei den spätern Römern, bei den Engländern und Franzosen.]

Imp. Zeno. Lex. una. — Primates professionum maitres jurez de chacun metier.

Longe ante Zenonem fuisse de his ipsis leges, i. e. SCa, testatur Plin. l. 8. c. 37. Imo et inter magistratus foedus fuit, „quod uni eorum placuisset, hoc probaretur omnibus."

Polydorus Vergilius „(1555)" 22. hist. Anglicae: „omnis quasi populus per artificum collegia dividitur. E. gr. lanifici emunt a rege privilegium, quo sibi liceat inter se societatem coire, suum habere collegium, suas condere leges quibus monopolia instituant, pretium panno constituant, prohibeantque, ne alii in urbe vendant," etc.

Confer edictum legum francicarum anni 1539, art. penult. Confratrias, aut potius, ut mavult Budaeus, φρατρίας, vocant: de iisque Sacella in Templis privata, quo in singulos menses conveniunt, cum tamen conspirationes, seu conjurationes dixerit Conc. Chalced. can. 21. causa 11. q. 1. apud Gratianum; Conc. Constantinopol. c. 34. Conc. Worm. vet. c. 74. — Jo. Savaronius scripsit librum de tuendis confratriis.

3) Mehre Stellen aus des Du Cange Glossarium über den geschichtlichen Begriff eines kirchlichen Beneficium, und über den Gebrauch, Geistliche und Laien in den Genufs solcher Beneficien aufzunehmen.

[Zu Band I, S. 184, 14 und S. 346.]

Beneficia ecclesiastica, dicebantur universim res Ecclesiae in beneficium datae, sive a Principibus, sive ab ipsis Ecclesiis, et earum Praelatis in Beneficium datae essent. — Beneficium [p. 1122.], idem quod benefactum, de quo supra. Chronicon Mauriniac. lib. I. *In Capitulum nostrum venit, participium Beneficiorum nostrorum humiliter petiit, et accepit. Beneficia orationum*, apud Messianum in vita S. Caesarii Arelat. pag. 258., Ordericum Vitalem lib. 3, 5. pag. 461. 479. 577. 590. 596. ad quae admittebantur in Monasteriis eorum benefactores. In Statutis Ordinis de Sempringham, est caput, de Be-

neficiis pro parentibus mortuis faciendis. Gesta Consulum Andegav. cap. 13. n. 11. *Fratrem et participem Beneficii rogat effici.* Tabular. Priorat. Neronisvillae: *Unde suscepti sunt in Beneficio et orationibus nostris.* Alibi: *Monachi vero susceperunt eos in societate sua, et in Beneficio totius Ecclesiae ut orationum eorum participes esse mererentur.* Tabular. Absiense fol. 166. *Tali pacto, ut ipse haberet sepulturam simul et beneficium.* [S. Bernardi Epist. 424. *Pro his omnibus vos participes facimus omnium Beneficiorum quae in domo nostra fiunt et fient,* etc. Idem Epist. 437. de morte Eugen. III. Papae: *Constituite perpetua Beneficia, ut Deus sibi indulgeat,* etc.] Occurrit hac notione passim in Chartis editis Monasterii S. Nicolai Andegav. p. 12. 13. 23. 37. 39. 42. 60. 61. 93. tr. I. Monast. Angl. p. 246. 308. 327. 572. in Probat. Hist. Guinensis pag. 278. Hist. Monmorenciacae p. 13. Adde Statuta antiqua Ordinis Cartusiensis, part. 2. cap. 8. §. 15. Chronicon Prioratus S. Launomari de Magenciaco num. 5. Stephanum Tornacensem. p. 1942. etc. Hisce addere placet quod habet Chronicon Besuense p. 623. *Pro hac quoque eleemosyna dedit D. Abbas Stephanus et viro et mulieri societatem et omne bonum quod factum fuerit in Besiensi Ecclesia usque ad finem mundi, pro remedio animarum suarum, suorumque antecessorum fidelium.*

Aliud tamen erat in Fraternitatem, aliud in Beneficia orationum recipi. Monast. Anglic. t. 1. p. 311. *Pro qua re Abbas et Monachi S. Albani susceperunt Radulfum in Fratrem et Monachum, et uxorem suam similiter in Sororem, filium vero eorum Beneficio Ecclesiae.* Tabularium Prioratus S. Nicasii Mellenti fol. 35. *Concessit praeterea Prior, annuente Conventu, praedicto Roberto fraternitatem domus et ad vitam et ad mortem, et beneficium, quotiescunque voluerit accipere.* [Chartularium S. Vandregisii tom. 2. p. 1615. *Osberinus hanc oblationem et dimissionem in Capitulo S. Vandregisilli fecit et super altare, facta oblatione, deposuit fraternitatem et commune Beneficium ejusdem Ecclesiae sibi et uxori suae in perpetuum accepit.*]

Benefactum (p. 1114.) Societas Monachica, [qua quis fit particeps orationum et bonorum operum monasterii.] Beneficium, Chronicon Turonense, ubi de Comite Ingelgerio: *Societatem et Beneficium Ecclesiae largiti sunt.* Tabularium Vindocinense Thuani Charta 55. *Venit itaque in Capitulum nostrum, acceptoque a nobis societatis nostrae*

Benefacto, etc. Charta 56. *Datis ei pro hoc 50 solidis; et Benefacto nostro.* Charta 67. *Dedit campum unum terrae arabilis ex alodo suo, pro animae suae remedio, nec non et pro Beneficio venerabilis loci.* Adde Ch. 70. 101. 104. etc. Charta alia in Hist. Monaster. S. Nicolai Andegav. *Ob hoc dederunt communionem orationis, et Benefactorum suorum.* Berardi Burgundica p. 116. *Canonici eos in Benefactis et fraternitate sua susceperunt*, etc. [Annal. Benedict. to. 4. p. 521. ad ann. 1050. *Quae Episcopus Majoris Monasterii Monachis, ob insignem eorum religionem ac fervorem, donavit, ut sui gregisque sibi commissi in suis Benefactis essent memores.* Hist. Britan. to. 2. p. 253. *Acceperunt a Monachis Benefactum loci S. Sergii. Madox* Formulare Anglic. p. 221. 4. *Et praedictus Abbas recepit eundem Ricardum filium Ricardi in singulis Benefactis et orationibus, quae de caetero fient in Ecclesia sua.*] Vide Beneficium.

4) Mehre Stellen zur Erläuterung der Wörter: Frater (Bruder), fratria oder fraternitas (Bruderschaft), fraternity, und über den Gebrauch, Laien in geistliche und Unzünftige in Zunftbrüderschaften aufzunehmen.

[Zu Band I. S. 341, 344. 346 f., 355, 413; II. 106, 156, 166.]

a) Aus du Cange Glossarium, Parisiis 1733.

Fratres (p. 686.) invicem se appellabant Christiani, *quod unius Dei parentis homines, quod consortes ejusdem fidei, et spei cohaeredes*, ut ait Minutius *fraterno inter se more viverent: quod et unum patrem Deum agnoscerent*, ut Tertullianus in Apologetico: *quod essent cum omnibus, quos sol videt, germanitatis necessitudine copulati* ut Arnobius lib. 4. adversus Gentes: *quod denique omnes homines pro fratribus diligerent*, ut Lactant. 5, 10. Hieronymus adv. Helv. cap. 8. ait in divinis Scripturis Fratres dici, *natura, gente, cognatione, affectu: affectu quidem fratres appellari* etc. *qui in duo scinditur, in spirituale et commune. In spirituale, quia omnes Christiani Fratres vocamur*, etc. Neque porro licebat Christianis, Gentiles fratrum appellatione donare. Vide Nomocanonem editum a Jo. Bapt. Cotelerio, cap. 452.

Fratres p. 687. dicti Monachi universim, id nomi-

nis a primis Christianis mutuati, uti ad Cinnamum docuimus p. 433. Etiam militares ordines, ita Fratres de Palmis, etc.

Fratres Conjurati, Adjurati, qui sacramento sibi in vicem dato fraternitatem ineunt. Vide Simeon. Dunelmensem L. 81, 190, 203; Hovedenum p. 445. Adamum Bremensem cap. 159. qui Conjurati Sodales dicuntur eidem c. 257. Johannes VIII. PP. Epist. 207. Vide Dissert c. 1. ad Joinvillam.

Fratres Conscripti (p. 688.) Laici atque adeo alii in album Fratrum seu Monachorum relati, seu potius eorum fraternitate donati. „[Afferuntur plura Regum et Episcoporum exempla.]" Apud Felibianum Hist. Sandionys. pag. IV. legitur Charta anni 627. qua Theodetrudis sive Theodila propter donationes monasterio factas postulat, ut *nomen suum in libro vitae conscribatur*, unde patet hujusce ritus antiquitas.

Fratres Conjurati (p. 688.) praeterea dicebantur ad reipublicae tuitionem sacramento mutuo adstricti Regum subditi: quumodo Jurati nude vocabantur oppidani, qui una eademque lege vivebant. Leges Willelmi Nothi c. 59. *Praecipimus, ut omnes liberi homines totius regni sint Fratres Conjurati ad monarchiam nostram et regnum nostrum contra inimicos pro posse suo defendendum*, etc. Adde Leges Edw. c. 35. [Kennetus Antiquit. Ambrosden. in Gloss. v. *Sworn-Brothers. Robertus de Oleio et Rogerus de Iverio Fratres Iurati et per fidem et sacramentum confoederati venerunt ad conquestum Angliae.*] Fratres de Rosea Cruce, Ineunte seculo XVII. in Germania nati medicinam gratis exercebant; cum vero alchimae animum applicuissent in multa abiere deliramenta; unde Mechliniae velut perniciosissima magorum societas damnati fuerunt: horum tamen exstitere quidam non ignobiles patroni. Videsis Naudeum in instruct. de Fratribus de Rosea Cruce c. 4. et Gerassum in Doctr. Curios. l. 1. c. 15.

Fratres Exteriores, (p. 690.) Monachi laici. Acta Murensis Monasterii p. 36. *Quia autem hic sunt Fratres, qui vocantur Exteriores, de cella S. Blasii, huc venit, ubi primum talis vita laicorum oriri coepit.* Et p. 17. *Eo etiam tempore misit huc Exteriores Fratres cum sororibus, de qua consuetudine etiam adhuc assunt.* P. 49. *Et duos diurnales, quos cum dedit Otto Comes, constituit ad lumen in dormitorio Exteriorum Fratrum.* Passio S. Thyemonis Archiepiscopi Juvanensis: *Quidam*

Religiosus ex illis, qui apud Canonicos et Monachos Exteriores Fratres in cappa vocantur, cujus scema ordinis et habitus is etiam Noricae regioni omnium primus intulisse narratur. Nescio an iidem sind, quos Ecclesia Graecanica μοναχους, vel ἀδελφους ἐξωμονιτας vocat, ad discrimen ἐσωμονιτων, de quibus Novella Alexii Comneni apud Balsamonem ad VII. Synodum c. 19. et Joannes Antiochenus Patriarch. opusc. de Charisticariis num. 14. p. 183, qui quidem κοσμικους fuisse innuit, id est seculares, scribens in Monasteriis, quae a laicis tenebantur, totidem fere esse κοσμικους ἀδελφους ἐσωμονιτας et ἐξωμονιτας.

Fratres interdum nude vocantur qui in ejusmodi Fraternitatem seu participationem orationum aliorumque bonorum spiritualium sive Monachorum sive aliarum Ecclesiarum etiam Cathedralium, admissi erant, sive Laici sive Ecclesiastici etc. Vide Fraternitas 5.

Fratres de Gilda (p. 690.) qui aliqua fraternitate et sodalitio inter se conjunguntur: Gilda enim idem sonat ac fraternitas, sodalitium. Charta Wenceslai Ducis Brabant. a. 1378 apud Miraeum to. 2. p. 1026.

Fratres Pontis (p. 692.) sub finem secundae stirpis Regum Franc. ad hoc potissimum instituti, ut viatoribus tutelam, hospitium aliaque necessaria praestarent. Ita dicti, quod Pontes construerent etc. Sic Avenionensem pontem praesidente et architecto S. Benezeto exstruxere, ut fusius docetur in ejusdem Sancti Historia Aquis edita 1707. 16. Horum Hospitaliorum Pontificum, seu Factorum Pontium (sic aliquando vocantur) *habitus* erat *vestis alba cum signo Pontis et crucis de panno supra pectus*, ut loquitur Charta an. 1471 pro Hospitali Pontis S. Spiritus, ex Schedis D. Lancelot.

Fratres spirituales „[seu Fratres in Christo, vide antea hac voce!]“ appellati praeterea Laici qui fraternitatem monachicam, de qua supra egimus, adoptati erant.

Fratres spirituales, (p. 693.) Graecis potissimum dicti, qui sese invicem in Fratres adoptabant, seu qui fraternitatem sacramento, in Ecclesia coram Sacerdote, sumpta, interdum ac divisa Eucharistia, acto firmabant: ἀδελφοι πνευματικοι apud Gregorium in Vita S. Basilii junioris n. 28 et in laudato Nomocan. c. 190. 422, qui iidem videntur qui ἀδελφοποιητοι dicuntur c. 200. 220 et 227. Quae quidem Fraternitas, πνευματικη ἀδελφοτης appellatur apud Constant. in Basilio cap. 10. 53. et Scy-

litzem p. 562. 586. quae ἀδελφοποίησις Leoni Grammatico in eodem Basil. p. 460. Ἀδελφοσύνη, in laudato Nomocanone c. 512. dicitur. De ejuscemodi fratribus spiritualibus copiose egimus in Dissert 21. ad Joinvillam. Adde Alamannum ad Hist. arcanam cap. 6.

Fratres Spirituales dicti quidam Fratres minores seu Beguini, haereseos damnati. Vide lib. I. Miscell. Baluzii p. 276. a)

Fraternitas (p. 695.) de Laicis dicitur qui in participationem orationum, suffragiorum et beneficiorum Monachorum ab iis admittebantur: qui in Fratres, vel in Fratres et Monachos recipi dicuntur apud Eckehardum Jun. de Casibus S. Galli c. 1. pag. 37. etc. in Monast. Angl. to. 1. p. 53. 331. etc. „[Nun folgen Beispiele von Kaisern, Königen, Soldaten u. s. w.]"

— — (p. 696.) Ejusmodi autem Fraternitas in capitulo per librum a Monachis concedebantur. Statuta Ordinis de Sempringham: *Quod si Episcopus vel Abbas Canonicorum Regularium, seu Monachorum, vel Rex intraverit Capitulum, assurgentes ei omnes inclinent, cum ante eos transierit. Quod si societatem quaesierit, assurgentibus omnibus dicatur Psalmus: „Ecce quam bonum* etc." *Et si concedatur ei Fraternitas, manibus libro appositis* etc. *Statuta ordinis Praemonstr.* Diss. I. cap. 5. *Et si fraternitatem quaesierit, assurgentibus omnibus concedatur ei per librum* etc. Stephan Torn. epist. 233. *Quibus in generali Capitulo concessimus Fraternitatem plenariam Monasterii nostri, quia aliud non possumus, constituentes vos participes omnium beneficiorum Ecclesiae nostrae, tam in vita quam in morte* etc. Prae ceteris rem illustrat Bernardus Mon. in Consuet. Cluniac. Mss. c. 27. et ex eo Udalricus lib. 3. cap. 33. *Sunt plerique fideles Christi, tam pauperes quam divites, qui cum adducti in capitulum nostrum venerint, petunt, ut ipsi quoque mereantur habere Fraternitatem nostram; annuitur, et cum libro eis datur, ut partem et communionem habeant de omnibus bonis, quae ullo modo fiunt, vel in orationibus, vel in eleemosynis, non solum apud nos, sed etiam in*

a) Auch verbrüderten sich ganze Klöster, ut beneficiorum omnium essent participes. Vide sub voce Fraternitas 3 et 4! Davon enthält auch Hickesi; Thesaurus Beispiele. Es wurden darüber Urkunden ausgefertigt, wovon im Du Cange 2 Beispiele stehen. Über diese Brüder des freien Geistes s. Joh. v. Müller's Geschichten der Schweiz, B. IV. K. 4. II.

cunctis locis, quae nostri juris esse videntur. Pro his omnibus quamdiu sunt in hac temporali vita specialiter cantatur per sing. horas Ps. 68. *et ea Collecta: Praetende Domine famulis* etc. etc.

Frateria (p. 693.) fraternitas. Vide Frarcia.

Fratreia (p. 699.) Societas, ex Gr. φρατρια, confrerie. In Synodo Rotomagensi an. 1189. c. 25. *Sunt quidam tam Clerici quam laici huiusmodi societatem ineuntes, ut de caetero in quibuslibet causis vel negotiis mutuum sibi praestent auxilium, certam in eos poenam constituentes, qui contra hujusmodi veniunt constitutionem. Et quoniam ejusmodi societates seu Fraterias* etc. Fraeries alibi vocantur.

Fraternitas, de Laicis dicitur etc. Ejusmodi fraternitatis tanta erat praerogativa, ut et mulieribus claustrum vel septa monasterii ingrediendi et intra manendi jus esset.

b) Aus: The New Royal Encyclopaedia etc. of Arts and Sciences etc. in III. Volumes, by W. H. Hall, Esq. The second Edition, by Th. A. Lloyd. Esq. London, printed for Cook.

Fraternity, Brotherhood, the relation or union of brothers, friends, partners, associates etc. Fraternity, in a civil sense, is used for a guild, association, or society of persons, united into a Body, for some common interest or advantage. See Company.

„*Fraternität*, Brüderschaft, das gesellige Verhält„nifs von Brüdern, Freunden, Theilnehmern, Associés u. „s. w. Brüderschaft, in einem bürgerlichen Sinne, ist gleich„bedeutend mit Gilde, das ist ein Verein von Personen zu „einem Körper (Korps) für ein gemeinsames Interesse, oder „Vortheil.“ Siehe Compagnie!

5) Stellen über die Benennungen: Gilda, Gildhalla, Mystery oder Mistery, Freedom, Freeman, Corporation, so wie über den Ursprung dieser Einrichtungen, und den zu verschiedenen Zeiten hierüber üblichen Sprachgebrauch.

[Zur Erläuterung von B. I. S. 145. Sp. b.; 164, 41; 326; 365.]

a) Aus du Cange.

Gilda Fraternitas, sodalitium, contubernium curia, collegium, ex Saxon. gild vel Gildum, solutio, praestatio, quod qui ejusmodi sodalitia et confraternitates incunt, pecu-

niam ad communes usus conferant et exsolvant. Gilda eorum, qui ad bibendum conveniunt; gilda mercatorum etc. Occurrit etiam Gildia, gildales, i. e. societates, gildagium, gulda, gylda, geldonia, gildonia, guildonia, gildscyra (sodalitium) congildones, i. e. sodales, item gildones aut congilda. — *Gildecani* ad gildam regendam meminere Wencesl. et Joannae Duces Brabantiae anno 1373. in Privilegiis Lovaniensium, apud Miraeum tom. 2. p. 1025, ubi multa de Gildis earumq. Decanis et Fratribus, ut et p. 1027, 1250. etc.

Ghildhalla (p. 890.), Guihala, Guilhaula (etiam scribitur Ghildsalla) locus ubi exponuntur merces nundinariae, vulgo Halla. Vox composita ex ghilde collegium, fraternitas, et hall domus. Vetus Gloss. Saxon. ildhall seu gildhall. In alia charta ann. 1151. scribitur Ghildsalla. Scribit Spelmannus etiamnum Londini Gildhallam Teutonicorum appellari Hanseaticarum urbium mercatoribus addictam aedem.

b) Eine Stelle aus A new Law-Dictionary, the 9th edition, originally by Jacob, corrected by Ruffhead and Morgan, London 1772.

Mystery, (Misterium, from the Fr. meistier, i. e. ars, artificium) An art, trade, occupation.

c) Eine andere aus The new Royal Encyclopaedia (Siehe zuvor S. 373).

Freedom of a city, town etc. denotes a right or capacity of exercising a certain trade or employment in that city or town corporate, and of being erected to the dignities and offices thereof.

The freedom of cities, and other corporations, is regularly obtained by serving an apprenticeship; but it is also purchased with money, and sometimes conferred by way of compliment.

„[Freiheit (Mitgliedrecht) einer Stadt, in einem Fle-
„cken u. s. w. bedeutet ein Recht oder Befugnifs, ein Gewer-
„be oder Geschäft zu treiben, welches in dieser Stadt oder
„Flecken inkorporirt (bürgerlich berechtigtigt) ist, und zu
„den Würden und Ämtern desselben zu gelangen."

„Die Freiheit (Zunftrecht, Zünftigkeit) in irgend einer
„Stadt oder Korporation wird gesetzlich dadurch erlangt,
„dafs man die Lehrlingzeit aushält; aber sie wird auch mit
„Geld erkauft, und zuweilen wird sie als eine Eh-
„renbezeigung verliehen.]"

d) Aus der unter b) erwähnten Schrift über Freeman.

Freeman (liber homo) is one distinguished from a slave, that is born or made free; and these have divers privileges beyond others. The distinction of a freeman from a vassal under the feudal policy, liber homo, was commonly opposed to vassus or vasallus etc.

„Freimann (freier Mann) ist Einer, der sich von ei„nem Sklaven dadurch unterscheidet, dafs er frei geboren „oder frei gemacht worden ist; und Diese haben verschiede„ne Privilegien vor Anderen. Der Vorzug eines Freiman„nes vor einem Vasallen unter der Lehnverfassung wurde „gewöhnlich dem Vassus oder Vasallus entgegenge„setzt," u. s. w.

In diesem Buche findet sich so wenig, als in den vorigen, Freemason; nur freeman, freeholder, im Gegensatz des copyholder, free-booter, Freibeuter, free-borough-men, freier Bürger. So mufs jeder gewesene Lehrling einer Londoner Zunft, wenn er freigesprochen worden, das Londoner Bürgerrecht, the Freedom of London, kaufen, und free of London, oder a freeman of London werden. (Siehe A new View of London, London 1708, for Chiswell, T. II!) Die drei Wörter frank, free, und fri kommen in gleicher Bedeutung vor. a) Dafs aber auch Free-mason ein alter Ausdruck ist, lehren andere Stellen.

a) „The mystery of the Grocery, the mystery of the Fishmon„gers, the art or mystery of the Iremongers, the mystery of „the Barbors, the Art and mystery de les" (of the) „Black„smids, the mystery of Freemen of the Carpentry, the my„stery of Cooks, the mystery of Cutlers, the mystery of Hat„bandmakers, the Art and mystery of Tallow-Chandler. „Das Metier der Würzkrämer, der Fischhändler, der Eisen„händler, der Barbierer, die Kunst und das Metier der Grob„schmidte, das Metier der zünftigen Zimmerleute, das „Metier der Köche, der Messerschmide, der Hutbandmacher, „die Kunst und das Metier der Seifensieder." Aus Maitland's history of London, p. 598; von Nicolai in seinem Versuche über die Beschuldigungen u. s. w. S. 195 angeführt.

„Pitt, Vater und Sohn, hielten sich, da sie Bürger von „London wurden, zur Metzgerzunft. Die angesehensten Her„ren in England machen die Zunftgastmale, und bei diesen die „Zunftkleidung und Zunftgebräuche mit, um sich der Stimmen „dieser Zünfte bei Parlamentwahlen zu versichern. Wer zum „Repräsentanten einer Stadt erwählt seyn will, mufs ihr Bür„ger seyn, und zu einer Zunft gehören." (S. der aufgezogne Vorhang d. Freim. S. 36!)

e) Eine Abhandlung aus eben dieser Schrift über den Begrif von a Corporation, nach engländischem bürgerlichen Rechte. Mit Anmerkungen, welche die wesentliche Beziehung dieses Gegenstandes, auf die Geschichte der Freimaurerbrüderschaft darthun.

Corporation (Corporatio) is a body politick or incorporate, so called, as the persons are made into a body, and of capacity to take and grant etc. Or it is an assembly and joining together of many into one fellowship and brotherhood, whereof one is head and chief, and the rest are the body; and this head and body knit together, make the corporation: Also it is constituted of several members like unto the natural body, and framed by fiction of law to endure in perpetual succession. — — Bodies politick or incorporate may commence and be established three manner of ways, viz. by prescription, by letters patent, or by act of parliament; but are most commonly by patent or charter. — — In making aggregate corporations, there must be 1) lawful authority. 2) Proper Persons to be incorporated. 3) A name of incorporation. 4) A place, without which no corporation can be made. *a*) 5) Words sufficient in law to make a corporation. — — The city of London cannot make a corporation; *b*) because that can only be created by the crown; but London, or any other corporation, may make a fraternity. *c*) No persons shall bear office in any corporation etc. but such as have received the sacrament of the church, and taken the oaths. *d*) — — And if an ancient corporation is incorporated by a new name, yet their new body shall enjoy all the privileges that the old corporation had. *e*)

Corporations may have power not only to infranchise freemen, but to disfranchise a member, and deprive him of his freedom; if he doth any act to the prejudice of the body, or contrary to his oath, etc. A corporation cannot disfranchise for breach of a by-law. An alderman or freeman of a corporation cannot be removed from his freedom or place without good cause, and a custom to remove them ad libitum, is void, because the party hath a freehold therein. *f*)

A corporation is properly an investing the people of the place with the local government thereof, and therefore their laws shall be binding to strangers; but a frater-

nity is some people of a place united together in respect of a mystery and busineſs into a company, and their laws and ordinances cannot bind strangers, ſor they have not a local power. — No masters and wardens, etc. of any mystery, or other corporation, shall make any by-laws or ordinances in diminution of the Kings prerogative, or against the common profit of the people; except the same be approved by the Lord Chancellor, or Chief Justices etc. g)

With respect to - corporations, or communities of old, as observed by Robertson, the forming of cities into communities, corporations, or bodies politick, and granting them the privilege of municipal jurisdiction, contributed more than any other cause to introduce regular government, police and arts, and tho diffuse them over Europe. Louis the Groſs, in France, to counterbalance his potent vassals, conferred new privileges on the towns situated with in his domaine, called Charters of community, and formed the inhabitants into corporations, or bodies politick, to be governed by a council and magistrates of their own nomination. About the same period the great cities in Germany began to acquire like immunities; and the practice quickly spread over Europe, and was adopted in Spain, England, Scotland and all the other feudal kingdoms. See Hist. Emp. C. V. I. Vol. 32, 34. etc.

„Korporation (corporatio) ist eine politische oder „inkorporirte Gesellschaft, so genannt, weil die Personen, „woraus sie bestehet, in einen Körper vereint, und rechtsfä- „hig sind, Besitz zu nehmen und zu verleihen u. s. w. Oder „es ist eine Versammlung und Verbindung Mehrer in eine „Genossenschaft und Bruderschaft, wovon Einer das Haupt „und Erster, die Anderen aber der Körper (der Leib, die „Glieder), sind, und dieſs Haupt und Körper (Glieder), zu- „sammen verbunden, machen die Korporation aus; „welche mithin aus unterschiedenen Gliedern besteht, ähn- „lich den Gliedern des natürlichen Leibes, und, vermöge „eines eingebildeten Rechtbegriffes, befugt ist, in stetiger „Folge fortzudauern. — Politische oder inkorporirte Ge- „sellschaften (Korps) können anfangen und errichtet wer- „den auf drei unterschiedenen Wegen, nehmlich durch „Verjährung (Bestehn seit undenklichen Zei- „ten), durch einen ofnen Brief (Patentbrief), oder „durch eine Parliamentakte; — doch am Gewöhnlich- „sten durch ein Patent oder Stiftungbrief. Um eine

„aus mehren Personen vereinte Korporation zu bilden, „muſs vorhanden seyn: 1) eine gesetzliche Befugniſs; 2) zum „Inkorporirtwerden geeignete Personen; 3) ein Name, unter „dem sie inkorporirt werden; 4) ein Ort, ohne welchen „keine Korporation gebildet werden kann; a) 5) diejeni„gen Ausdrücke, welche nach bürgerlichem Rechte hinrei„chen, eine Korporation für gültig zu erklären. — Die „Stadt London kann keine Korporation machen b) (die „gesellschaftlichen Rechte keiner Korporation ertheilen), weil „diese einzig von der Krone errichtet werden kann; wohl „aber kann London, oder irgend eine andere Korporation, „eine Brüderschaft (Fraternity) errichten. c) — Keine „Person kann in irgend einer Korporation ein Amt füh„ren, auſser welche die heiligen Sakramente der Kirche em„pfangen, und die Eide d) übernommen hat. — — Und

a) Da die Freimaurer, vermöge ihres Geschäftes, nicht an einem bestimmten Orte, sondern in ihren veränderlichen Bauhütten (Logen) und Herbergen, sich aufhielten, so ist obiges Gesetz vielleicht ein äuſserer Grund gewesen, weshalb sie so spät inkorporirt wurden, (siehe zuvor S. 352!) und weshalb sie sich dann an die Maurerherberge (Masonhall) in London hielten; dabei aber dennoch ihre seit einer Reihe von Jahrhunderten an veränderlichen Orten gehaltenen Logenversammlungen, — wie wir aus Ashmole's, Plot's und Anderson's Nachrichten sehen, auſserdem noch unabgebrochen fortsetzten. So wurde die eine Logenversammlung, welche Ashmole (hier S. 287.) erwähnt, zu London in der Maurerzunfthalle (Masonhall), die andere aber zu Warrington, (S. 298.) gehalten. H.

b) Denn London ist, so wie jede andere Stadt, nach englischem Rechte selbst eine Korporation. H.

c) Dieſs Gesetz enthält den Grund, weſshalb die Freimaurer, auch ohne inkorporirt zu seyn, als Brüderschaft rechtlich existiren konnten, und warum auch im J. 1717 die 4 sich in eine Groſsloge vereinigenden einzelnen Logen (S. 352.) unter dem Titel Fraternity zusammentraten, und sich des Titels einer Korporation, oder eines Ordens, bis dahin enthielten, wo sie sich durch königliche Patrone, als Groſsmeister, geschützt sahen. (S. 307.) H.

d) Dieſs Gesetz ist vorzüglich dahin gerichtet, den Einfluſs der Katholiken, und Anderer von der hochbischöflichen engländischen Kirchenpartei, auf den Staat und die Regierungform zu vernichten und für die Zukunft abzuhalten. Unter den Eiden ist vorzüglich der zuerst von K. Heinrich VIII, dann von der Königin Elisabeth, wiederholt eingeführte Supremateid, und der unter K. Karl II. errungene Test-Eid, gemeint, wodurch jeder Staatbeamte bei'm Amtantritte den Katholicismus abschwören muſs. — Diese Vorschrift des Gesetzes war vielleicht ein mitwirkender Bestimmunggrund, weſshalb das NE.

„wenn eine alte Korporation unter einem neuen Namen „inkorporirt worden ist, so behält das sie ausmachende „Korps doch den Genuſs aller der Privilegien, welche die „alte Korporation zuvor besessen hatte.“ *e*)

„Korporationen mögen die Befugniſs haben, Frei„männern das Recht der Theilnahme an ihren Freiheiten zu „ertheilen, oder es auch einem Jeden ihrer Mitglieder wie„der zu entziehen, sobald dasselbe irgend Etwas zum Nach„theile des Korps, oder Etwas, das seinen Eidschwüren wi„derstreitet, unternimmt, u. s. w. Doch kann eine Korpo„ration nicht wegen der Übertretung eines nur ihr allein eig„nen besonderen Gesetzes ein Mitglied seiner Theilnahme an „ihren Rechten verlustig erklären (ausstoſsen). Ein Zunft„ältester oder Freimann irgend einer Korporation kann von „seinem Freirechte, oder von seiner Stelle, nicht ohne Grund „entfernt werden; und irgend eine Rechtgewohnheit, ihn „nach Willkühr zu entfernen, ist zu Recht ungültig; „weil die eine Partei ein freies Lehn in der Korporation hat, „welches sie lebenlänglich als ihr Eigenthum betrachten „darf.“ *f*)

„Eine Korporation ist eigentlich die Verleihung des „Rechtes der örtlichen Regierung an die Einwohner eines

Groſsmeisterthum sich so streng an den Lehrbegriff der hochbischöflichen protestantischen Kirche hielt, wie wir aus dem Konstitutionenbuche derselben in allen Ausgaben, und aus Browne's Master-Key, sehen. (Siehe zuvor I, S. 343, 550 Note zu 549; II, 13!) H.

e) Dieſs wurde ein Grund, weſshalb die sich im J. 1717 vereinenden vier Freimaurerlogen den Titel: Freimaurerbrüderschaft, beibehielten, zugleich aber auch ohne Rechtnachtheil den Ausdruck: und angenommene Maurer (and accepted), dazusetzen konnten. — Diese Vorsicht wurde gebieterisch von der politischen Eifersucht des neuen regierenden Hauses gefordert. H.

f) Daher war der Friedenrichter Hopkins zu London im Jahr 1730 befugt, den ihm von Prichard, welcher sich wegen gegründeter Beschwerde von der Freimaurerbrüderschaft trennte, angebotnen Eid, daſs das mitgetheilte Ritual, woraus er bewieſs, daſs die Gesellschaft ihn rechtwidrig behandelt habe, das echte sei, anzunehmen und einzuregistriren. Und eben deſshalb konnte sich auch die NE. Groſsloge nicht unterfangen, die Richtigkeit des von Prichard abgelegten Eides abzuleugnen, sondern muſste sich, in der dem Konstitutionenbuche vom J. 1738 beigefügten Vertheidigung gegen Prichard, begnügen, zu sagen: das Prichard'sche Ritual sei nicht vollständig, und vorzugeben, das Beste befinde sich nicht darin. (S. zuvor S. 361!) H.

„Ortes; und eben deſshalb sollen die Gesetze derselben auch „Fremde verbinden; eine Brüderschaft dagegen ist, „wenn ein Theil der Einwohner eines Ortes sich blos in Hin-„sicht eines Gewerkes oder Geschäftes in eine Kompagnie „verbunden haben; und ihre Gesetze und Verordnungen „können Fremde nicht verbinden; denn sie haben keine ort-„obrigkeitliche Gewalt. — Keine Meister oder Aufseher u. „s. w. irgend eines Gewerkes (einer Zunft), oder einer andern „Korporation, sollen irgend ein eignes besonderes Gesetz „oder Verordnung zum Nachtheile der königlichen Vorrech-„te, oder wider den gemeinen Vortheil (das gemeine Beste) „des Volkes, machen, es seien denn dergleichen Gesetze „durch den Lord Reichkanzler, oder durch die ersten obrig-„keitlichen Personen, gebilligt worden," u. s. w. g)

„Was die Korporationen, oder Gemeinheiten, der „Vorzeit betrifft, so trug, wie Robertson bemerkt, der „Umstand, daſs sich Städte in Gemeinheiten, Korpora-„tionen, oder politische Korps, vereinten, und daſs ihnen „das Privilegium städtischer Gerichtbarkeit verliehn wurde, „mehr, als jede andere Ursache, dazu bei, gesetzmäſsiges „Regiment, Polizei und Künste einzuführen, und über Eu-„ropa zu verbreiten. Ludwig der Dicke, König in „Frankreich, (vom J. 1108 — 1137.) ertheilte, um sei-„nen mächtigen Vasallen das Gegengewicht zu halten, den „innerhalb seiner Krongüter gelegnen Städten, unter dem „Titel der Gemeine-Freibriefe, neue Privilegien, „und bildete aus den Einwohnern Korporationen, oder „politische Korps, welche durch einen von ihnen selbst er-„nannten Rath und Magistrate regiert werden sollten. Um „dieselbe Zeit fingen die groſsen Städte Deutschlands an, „ähnliche Immunitäten zu erringen; und dieser Gebrauch „verbreitete sich schnell über Europa, und wurde in „Spanien, England, Schottland und in allen andern „lehnherrlichen Königreichen angenommen. Siehe Gesch. „Kaiser Karl's V. I. Vol. 32, 34. u. s. w."

g) Hierauf gründet sich vielleicht vorzüglich das in allen Ausgaben des NE. Konstitutionenbuches sichtbare, ohne Ausnahme sich gleichbleibende Streben, einleuchtend zu machen: daſs die Verfassung und die Gesetze der im J. 1717 geschloſsnen Gesellschaft der groſsen Loge ohne Ausnahme, und ohne Abänderung im Wesentlichen, der uralten, von mehren Königen und von den Reichständen gekannten und wiederholt gebilligten Verfassung der seit dem J. 1410 sogar gesetzlich inkorporirten Maurerzunft treu geblieben. Daher behielt die NE. Groſsloge wohl auch die alten Beamtennamen so sorgfältig bei. H.

f) Daſs die Benennung **Free-Mason** nicht mit dem Gebrauche des Wortes **free, frei**, in den (B. I. S. 326 erwähnten) Redarten: **unter den Genossen einer Zunft frei werden**, u. s. w. verwechselt werden darf, zeigt folgende Stelle aus **Preston's** Illustr. (ed. 1792. p. 213. in der Note.

„An old record of the Society describes a coat of arms „much the same with that of the London company of free- „men a) masons; whence it is generally believed that this „company is a branch of that ancient fraternity; and in for- „mer times, no man, it also appears, was made free of that „company, until he was initiated in some lodge of free and „accepted masons, as a necessary qualification. This prac- „tice still prevails in Scotland among the operative masons."

„Eine alte Urkunde der Gesellschaft beschreibt ein Wap- „penschild" (einen Rittermantel, nach **Ebers Lexicon**) „welches mit dem der Londoner Kompanie der Freileute un- „ter den Maurern" (d. i. der in die Maurerzunft aufgenommenen freien Leute, welche man auch [z. B. s. hier im Folgenden !] **Liverymen** nennt,) „fast ganz gleich ist. Daher glaubt man „allgemein, daſs diese Kompanie ein Zweig jener alten Brüder- „schaft ist; und in früheren Zeiten konnte, wie es erhellet, „Niemand als Mitglied in diese Kompanie aufgenommen wer- „den, wenn er nicht zuvor in irgend eine Loge **freier** und „**angenommener** Maurer eingeweiht worden war, als

a) Hier werden ganz richtig, und mit den **Law-Dictionaries**, die ich nachgeschlagen habe, übereinstimmig, **Free-Masons** von **Freemen-Masons** unterschieden. Jeder, der in eine Zunft als Meister aufgenommen werden will, muſs ein freier Mann (free, no bondman) seyn; die Zunftgesellen dagegen heiſsen in England **servants**, und haben insofern mit dem Hausgesinde gleiche Rechte. Die **Masons** dagegen hieſsen **free**, weil sie eigne königliche und pabstliche Privilegia und Verfassungrechte genossen. Von der Zeit an aber, wo keine Gesellschaft gesetzlich seyn konnte, wenn sie nicht, auf Eine der drei vorhin (S. 377.) erwähnten Arten gegründet, an einem bestimmten, **festen Orte** (S. 378.) sich versammelte, wurden die in England, Schottland und Irland zerstreuten, gewöhnlich am Orte der Bauten selbst gebildeten Baulogen genöthigt, diesen Landgesetzen zu gehorsamen. Daher lieſsen sie sich in den gröſsten Städten des Landes inkorporiren, kauften oder mietheten daselbst eine **Zunfthalle** (Masonhall, [Maureramt, Maurerherberge,] wie noch jetzt auch der groſse Versammelsaal der neuenglischen Groſsloge in London heist), setzten aber daneben ihre sonstigen Logenversammlungen an veränderlichen Orten nicht weniger fort, gewannen dadurch den Schutz des Staates, und entgiengen hierdurch vielen Weitläufigkeiten vor Gericht. (Siehe vorhin S. 378. n. a) H.

„Welches für ein nothwendiges Erfordernifs gehalteu wurde.
„Dieser Gebrauch ist noch jetzt bei den Werkmaurern in
„Schottland üblich.“

g) Der Artikel Corporation aus der Schrift: Nomothetes etc. 1684.

Corporation, Corporatio, is that which the Civilians call Universitatem or Collegium, and is a Body Politik, authorised by the Kings Charter, being of capacity to take and grant, having a common Seal etc. — Those that are temporal, some are by the Authority of the King, and also some by the common Law of the Realm.

„Korporation (corporatio) ist Das, was die Ci-„vilisten eine Universitas oder Collegium nennen, „und ist ein politischer Körper, welcher durch einen könig-„lichen Freibrief seine Rechte erhält, Eigenthum empfangen „und ertheilen kann, ein gemeinsames Siegel hat, u. s. w. — „Von den nichtgeistlichen Korporationen sind „Einige durch die Autorität des Königes, Andere nach dem „gemeinen (bürgerlichen) Rechte des Königreiches ge-„gründet.“

h) Vollständiger Auszug aus Madox's Firma Burghi über den Begrif, das allmählige Entstehen der geistlichen und weltlichen Brüderschaften, so wie auch der Gilden, in England, nebst mehren Originalurkunden, in lateinischer und englischer Sprache, welche viele einzelne Punkte der Geschichte der Freimaurerbrüderschaft erläutern. — Zuletzt Madox's Beweis, dafs das Wort Mystery, eigentlich Mistery, so fern es Handwerk bedeutet, von ministerium, nicht von mysterium, abstammen.

Im ersten Bande habe ich (S. 365.) erwähnt, dafs in der Schrift: Firma Burghi or historial Essay etc. by Madox, London 1726. eine ausführliche und gründliche Abhandlung über das Entstehen der Gilden und Brüderschaften in England enthalten sei. Diese Abhandlung, zusammengenommen mit den hier mitgetheilten Stellen aus anderen Schriften, ist unentbehrlich, um den geschichtlichen, religiösen und politischen Gesichtpunkt festzusetzen, aus welchem die Geschichte der Freimaurerbrüderschaft vom zehnten bis achtzehnten Jahrhundert, ja selbst noch ihr heutiges rechtliches Verhältnifs zum Staate in England, betrachtet und gewürdigt werden mufs. Diese Madox'sche Abhandlung ist um so schätzbarer, da er Jede seiner Behauptungen mit beigefügten Stellen aus Originalurkunden der kö-

niglichen und anderer Archive belegte. a) Ich habe aus diesem englischen Werke einen vollständigen Auszug verfertigt, welcher unter den Belegen einer wissenschaftlichen Geschichte der Brüderschaft eine Stelle finden wird, hier aber, schon seiner Ausdehnung wegen, nicht aufgenommen werden kann. Nur das für den vorliegenden Zweck Wichtigste theile ich daher von diesem Auszuge mit, und bringe aus den Madox'schen Noten ebenfalls nur die nöthigen Stellen der Urkunden bei.

[Erstes Kapitel, neunter Abschnitt, Seite 23-34.]

Von Gilden und Metiers. b)

„Das Angelsaxische Wort Gild bedeutet Kompanie, Gesellschaft, Bruderschaft. c) In früheren Zeiten gab es viele, sowohl weltliche, als geistliche, Gilden in England. Die älteste mir" [Madox] „bekannte ist die angelsaxische, zu unbekannter Zeit und Zwecke gestiftete Gilde der edlen Jünglinge zu London (the Gild of the Young-men of London, or the Cnigtengild of London,) welche älter, als die Normannische Eroberung, (älter, als 1066.) ist. Sie besafs Grundstücke und Privilegien. Da sie sich auflöste, schenkten die Mitglieder ihre Grundstücke den Kanonikern der heiligen Dreifaltigkeit zu London, welche Schenkung K. Wilhelm I. und mehre folgende Könige bestätigten. d) Da die Mitglieder dieser Gilde, wie Stow sagt, e) Bürger von London waren, so mufste sie zwar weltlich, jedoch wohl keine eigentliche Rittergesellschaft, seyn."

„Die religiösen (geistlichen) Gilden wurden aus frommer Andächtigkeit, die weltlichen vorzüglich für ein Gewerbe, oder für Almosenspenden, errichtet. So wurde unter König Richard II. eine Brüderschaft oder Gilde zur Ehre des heiligen Georgs des Martyr zu Norwich gestiftet, welche aus einem Ältesten (Alderman), aus Mei-

a) Auch wird durch diese Schrift die Behauptung widerlegt, dafs in England sich die Zünfte viel später, als in andern Ländern Europas, ausgebildet hätten. H.

b) Of Gildes and Mesteres.

c) Company, Society, Brotherhead.

d) Hier steht die Diefs belegende Urkunde, welche sonst nichts für den gegenwärtigen Zweck Lehrreiches enthält.

e) Stow's Survey of London, p. 115. col. 1, edit. 1633.

stern (Masters), Brüdern und Schwestern bestand. Diese tugendliche Gesellschaft bestätigte 40 Jahr nach ihrer Stiftung König Heinrich V, im vierten Jahre seiner Regierung, durch einen offnen Freibrief unter seinem Grofssiegel, erklärte sie für beständig, und verlieh ihr gewisse Rechte und Immunitäten. a) Eben so ertheilte er auch Er-

a) „By a Patent letter under his Great Seal, confirmed it, made „it perpetual, and granted to it certain Powers and Immuni-„ties." — Nun folgt bei Madox die Diefs beweisende Urkunde; welche ich hersetze, weil sie zeigt, dafs auch diese Brüderschaften eine der Freimaurerbrüderschaft ähnliche Verfassung hatten. — „De Gilda et Fraternitate sancti Georgii Norwici fundand[a]." Rex Omnibus ad quos etc. salutem. Sciatis quod cum, ut accepimus, quaedam Fraternitas et gilda gloriosi Martiris Sancti Georgii in Civitate nostra Norwici, per triginta annos elapsos et amplius continue, bene et honeste gubernatae fuerint et adhuc existant —: Nos [The King ratifieth etc.], fraternitatem et Gildam praedictas pro nobis et heredibus nostris acceptamus, ratificamus et confirmamus. Ac concessimus quod praedictae fraternitas et gilda fratrum et Sororum praedictorum, et aliorum qui de iisdem fraternitate et gilda esse voluerint, sint perpetuae, et Communitas perpetua, temporibus successivis imperpetuum; et quod fraternitas et gilda praedictae habeant nomen Fraternitatis et Gildae sancti Georgii Norwici imperpetuum; That they might yearly choose one Alderman and two Masters —; Ac etiam quod prafati Aldermannus Magistri fratres et sorores Fraternitatis et Gildae praedictarum, et Successores sui, sint personae habiles et capaces ad terras tenementa redditus et servitia adquirend[a], sibi et Successoribus suis, Aldermanno Magistris fratribus et Sororibus earundem fraternitatis et gildae imperpetuum, et quod ipsi per nomen Aldermanni Magistrorum Fratrum et Sororum Fraternitatis et Gildae sancti Georgii Norwici, in quibuscunque Curiis et locis placitare et implacitari, respendere et responderi, ac lucrari et perdere, necnon commune Sigillum, pro negotiis Fraternitatis et Gildae praedictarum deserviend[um], habere possint imperpetuum. Et ulterius de uberiori gratia nostra concessimus et licentiam dedimus, pro nobis et haeredibus nostris, quantum in nobis est, praefatis Aldermanno Magistris fratribus et Sororibus, quod ipsi et eorum successores terras tenementa redditus et servitia infra Civitatem praedictam, usque ad valorem decem librarum per annum quae de nobis tenentur in burgagio, adquirere possint et tenere sibi et Successoribus suis, tam pro sustentatione unius Capellani divina singulis diebus in ecclesia praedicta pro salubri statu nostro celebraturi, quam pro sustentatione fraternitatis et gildae praedictarum, ac aliorum operum et pietatis onerum —, Statuto de terris et tenementis ad manum mortuam non ponendis edito, aut aliquo alio Statuto sive ordinatione incontrarium facta, seu eo quod terrae et tenementa praedicta de nobis in burgagio tenentur, non obstant[ibus]. Ac insuper ad amovend[um] manutenenciam confoede-

laubnifs, in Bristol eine Brüderschaft oder Gilde zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit und des heiligen Georg zu stiften. a) — Diese frommen Gilden wurden gewöhnlich auch Brüderschaften und Fraternitäten (Brotherheads and Fraternities) genannt; z. B. die in den verschiedenen Kirchspielen von St. Andreas in der Nähe von Baynards-castle zu London, b) von St. Dunstan in London c) und andere. Noch jetzt sind in Rom einige den erwähnten ähnliche Stiftungen, welche man Confraternitäten und Archiconfraternitäten nennt. d) Das Wort Guild ist alemannisschen Ursprunges, und war in Italien nicht gewöhnlich, aufser etwa in dem alten lombardischen Königreiche. In Frankreich hiefs eine Stiftung dieser Art Confreirie, Confraternitas. In der Kirche St. Barthelemy zu Paris waren drei Confrairies, eine der heiligen Katharine, eine des heiligen Sebastian und heiligen Rochus, und eine dritte des

rationem et conspirationem. — — In cujus etc. Teste Rege apud Redyng IX° die Maji. Pat. 5. Henr. 5. m. 8.

a) Die Urkunde dazu ist der vorigen ganz ähnlich. H.

b) „The paroch of St. Andrews nighe Baynardes Castell. Brotherheads Fraternities and Gildes within the saied paroche, None. Ex Certif. de Colleg. Cantar. etc. in Londonia et Midd. de anno 1. Edw. 6, in archivo Augment.“

c) „Primo die Febr. anno primo regni Regis Edwardi VI. The Cytye of London and County of Middelsex, That is the Title of the Survey and Certificate of Colleges Chantries Obits etc. It followeth, Yet the City of London. The paroche of St. Dunstons in theast“ (sic!). „The fraternitie of our Lady founded of Devosyon within the same Churche, that is to saye, John Joye by his Will gave to the personne of the saide Churche and to the Master and Wardens of the said Church and their Successours, one tenement in Cosen lane in the paroche of Alhallowes the much in London, uppon condycyon that they shulde repayre the same tenement, and the Resydeu“ [sic] „of the profutes above reparations shuld be towardes the fyndinge of a Chapleyne to praye for the Soules of the brothren and systern of the saide Fraternitie, XXs. Which was bestowed uppon the churche and reparacion of the tenement. This is taken out of the said Certificate etc. remaining in the Treasury of the late Court of Augmentations, viz. m. 6. b. The Fraternitie of Salva Regina founded in the saied Churche [viz. of St. Magnus] by Andrewe Hunte „(and 5 other persons)“ The yerelie valew of whose several gyfts amount yerelie to the Some of Xl iiiis. Ex eod. Certificatorio.

d) Bullarium Romanum, T. II. p. 267, et alibi passim.

heiligen Sakramentes. a) In der Stadt Orleans war eine Cenfrerie des heiligen Namens Jesu; b) und andere an andern Örtern dieses Königreiches. In England wurden diese Stiftungen, als abergläubischen Ursprunges, unter den Regierungen Heinrich's VIII. und Eduard's VI. ganz aufgehoben.

Vor Alters konnte eine geistliche oder weltliche Gilde nicht ohne des Königs Erlaubnifs errichtet werden. Wenn aber irgend Personen eine Gilde ohne gesetzliche Befugnifs (without warrant), das ist, ohne des Königs Bewilligung, errichteten, so wurde Diefs als eine Übertretung bestraft. So wurden z. B. im 26sten Jahre König Heinrich's II. (im J. 1180.) verschiedene Londoner Gilden als unechte (adulterine) mit Strafgeldern an die Krone belegt, das ist als solche, die ohne königliche Bewilligung errichtet waren. Es waren: die Gilde, wovon Hoscelin Aldermann ist, die Gilde der Goldschmidte, wovon Ralf Flael Aldermann ist, die Haliwell-Gilde, die Gilde der Schuhmacher, vier andere Gilden, welche sich die Gilda de Ponte (Brückengilde) nennen, und sämmtlich ihren eignen Aldermann haben, und andere Gilden. c) In demselben 26sten Regierungjahre König Heinrich's II. wurden auch mehre ungarantirte (unwarranted) Gilden in andern Provinzen des Königreiches auf ähnliche Weise bestraft, unter denen sich Gilden der Beutler, Gerber und Sattler finden. d) Doch gab es vor Alters in England viele andere weltliche Gilden, welche vom Könige garantirt, und gesetzmäfsig waren, z. B. die Weber und Schuhmacher zu Oxford, die Weber zu Notingham, zu York und Huntendon, die Weber und Walker zu Winchester, e) die Weber, Becker u. s. w. in London. f) Auch die Sattler-Gilde in London gehört zu den älteren; denn, wie ich vermuthe, unter der Regierung des Königes Heinrich II., oder Richard I., oder Johann (vom J. 1199 bis 1216), wurde eine Convention g) zwi-

a) Antiquitez de la Ville de Paris, L. I. p. 69. par Malingre edit. 1640.

b) Histoire Dorlean par le Maire, p. 282, ed. 1648.

c) Hist. Excheq. p. 390. col. 2. z.

d) Der Ausdruck der angeführten Urkunden ist: pro gilda sine warranto.

e) Hist. Excheq. p. 232, sq.

f) Firma Burghi c. 10. sect. 20.

g) Conventus Ecclesiae Sancti Martini Londoniae, N. Aldre-

schen den Kanonikern von St. Martin zu London, und der Gilde der Sattler ebendaselbst, abgeschlossen, worin die Letztere in die Brüderschaft, und Theilnahme an den Messen, Gebeten und guten Werken der Kanoniker, aufgenommen werden. — In frühern Zeiten bestand auch eine weltliche Gilde unter dem Namen einer Kaufmanngilde (Gilda mercatoria, a Merchant-Gild, or Gilda mercatorum), welche aus Kaufleuten, Professionisten und Künstlern bestand. Kaufmanngilden wurden mehren Städten von den Königen Heinrich II, Johann und Heinrich III, (von J. 1216 bis 1272) zugestanden. — Von diesen weltlichen Gilden, oder als Nachahmung derselben, entstand vielleicht der Rechtgebrauch, ganzen Städten die Rechte einer Gilde oder eines Korps zuzugestehn (the method or practice of gildating and

manno et N. Capellano et N. quatuor Schivinis, et omnibus Senioribus Gildae Sellariorum, amicis et confratribus suis salutes et orationes in Christo. Notum sit vobis tam praesentibus quam futuris, hoc esse antiquitus statutum [inter nostram ecclesiam et vestram congregationem, scilicet vos esse fratres et participes omnium beneficiorum quae fiunt in Ecclesia S. Martini, nocte et die, in Missis et psalmis et orationibus et vigiliis. Et praeter haec sciatis esse vobis concessas nominatim unaquaque hebdomada duas Missas, videlicet unam pro vivis et alteram pro defunctis fratribus vestrae Congregationis. Et sciatis concessam esse sonationem campanarum nostrae ecclesiae, et processionem, et cimeterium, libere et honorifice. Et sciatis Canonicos pro tempore esse paratos auxiliis et consiliis vestrae domus, tamquam fratres et vestros coadjutores. Vos autem sicut ante statutum fuit et modo in capitulo vestro [or nostro; I choose vestro] recordatum est, ad festum S. Martini, de vestra praesentia et de vestra elemosina cum cereo inde facto Ecclesiam Beati Martini visitabitis. De Saulesoth vero et de divisis et aliis beneficiis vestris Ecclesiam Sancti Martini, in multis indigentem sicut apparet et vos videtis, rememorare, si vobis placuerit, vos precamur. Antiquitus autem consuetudo fuit, et modo recordatum est in Capitulo vestro tempore D[om]ni Aeraldi vestri Aldremanni, quod de unaquaque fratris defuncti receptione, et campanarum pulsatione, ecclesia Sancti Martini octo denarios habebit. Val[ete].
(Ex autogr. in archivo S. Petri Westmon. nu. 128. Habet Literas CIROGRAPHUM in summo recta linea persectas. Lineae autographi ab ipsa ora sinistra ad oram dextram extenduntur. Segmento ab imo Brevis sive Chartae desecto appendet frustum Sigilli e cera flava nunc albicante. Segmentum illud in parte ejus aversa inscribitur, charactere quem ad tempora RRR. Henrici II, aut Ricardi I. aut Johannis retulerim, his verbis „Breve de Gildis. Alia pars Brevis indorsatur scriptura quam assignaverim ad tempora circiter R. Edwardi I, his vocibus“ Litera de Ghilda Sellariorum Londoniae admiss[a] in confraternitatem.)

embodying whole Towns). Daher bedeutet das Wort Guild auch zuweilen eine ganze Stadt, sofern sie als Kommune oder Korporation betrachtet wird. a) Lange Zeit nachher, um die Regierung König Heinrich's VI, veränderten die Könige den Sprachgebrauch in ihren Freiheitbriefen und Patenten. Sie verliehen den Männern einer Stadt oder eines Marktflecken das Recht, dafs sie eine fortwährende und korporirte Gemeinheit seyn sollten (communitas perpetua et corporata, oder corpus corporatum et politicum.) b) So wurden die Benennungen: Korporation und Korporiren, eingeführt. — So werden die Ausdrücke: zünftig und korporirt zu seyn, (being gildated and being corporated,) so wie die Ausdrücke: eine korporirte Gilde oder Kompagnie, und ein korporirtes Korps, in mehren königlichen Statuten als gleichbedeutend gebraucht. c) Vielleicht ist es

a) Z. B. werden die Städte York, Andover, Wilton und Saresbery so genannt, und die urkundlichen Beweise von Madox angeführt. H.

b) — — Sciatis nos concessisse — — Burgensibus nostris Colcestr[iae], quod ipsi ponant de seipsis Ballivos quoscunque voluerint, et Justic[iarios] ad servandum placita Coronae nostrae, et ad placitandum eadem placita infra Burgum suum; et quod nullus alius sit inde Justic[iarius] nisi quem elegerint; et quod non placitent de aliquo placito extra muros ejusdem Burgi, et sint quieti de Scoth et de Loth, et de Danegeld[is] et de Murdr[is]; Et ubicunque summoniti fuerint coram Insticiariis nostris errantibus, licet acquietare eos per quatuor legatos homines de ipso Burgo, — — Datum — — 6 die Dec. anno 1. regni nostri [Ricard. 1.]." Hierüber liefert Madox noch viele durch Urkunden belegte Beispiele. — (Hieraus lernen wir, dafs die eigne Gerichtbarkeit, und Freiheit von der Willkühr der umherziehenden königlichen Richter, der Hauptgrund war, warum eine also befreiheitete Stadt liber Burgus, und die Bürger derselben liberi homines, freemen, derselben genannt werden. Hiermit stimmen auch die mehrerwähnten Urkunden an Lawrie's Geschichte überein. — Eigentlich werden also die Freemasons und die Freemen of a Burgh etc., or of a gild, aus gleichem Grunde free genannt. H.)

c) — For that, that Mayster wardens and people of guyldes fraternytees and other companyes corporate, dwellynge in dyvers partyes of the realme, often tymes by colour of rule and governaunce to theym graunted and confermed by charters and letters patentes of dyvers Kynges, made amoug themselfe many unlawfull and unreasonable ordynaunces. — And over that, it is inacted, that none of the same bodyes corporate take upon them to make ony actes or ordynaunces — Pynson's Statutes, 19. Hen. 7. c. 7. — be it inacted, that

aus dieser Gewohnheit, ganzen Städten und Marktflecken das Recht einer Gilde zu ertheilen, erklärbar, daſs der Name Alderman, der eigentlich eine alte Benennung des ersten Beamten oder Vorstehers (governor) einer weltlichen Gilde war, „[und bei vielen Gilden und Handwerken in England noch jetzt ist,]" hernach den ersten Beamten einer zünftigen (gildated) Stadt oder Flecken (City or Town) beigelegt wurde.

Die verschiedenen Gilden der Goldschmidte, Salzhändler u. s. w. werden Korporationen und Kompanien genannt, unter der Regierung der Könige Heinrich VIII. und Edward VI. a) (v. J. 1547 — 1553.) In Schottland gab es

the sayde two severall and dystyncte companyes —, bothe the barbours and the surgeons, and theyre successors, from hense forthe immediately be unyted, and made one entier and hole body corporate, and one cominaltie perpetuall —, called by the name of maisters or governours of the Mysterie and Comminaltie of Barbours and Surgeons — and also shall have a common Seale, to serve for the busynes of the sayde Companye and Corporacion for ever — excepte he be a free man of the same corporacion and companie. Statute 32. Hen. 8. c. 42. sect. 1 et 3. — And if it fortune any such conspiracy covenant or promise to be had and made by any Society, Brotherhood or Company of ane Craft Mysterie or Occupation of the Vitellers above mentioned —, their Corporation shall be dissolved to all intents etc. Statute 2 et 3 Edw. 6. c. 15. sect. 2. printed by Norton and Bill 1618.

a) Redditus Corporationum infra Civitatem London[iam]. Compotus Majoris et Communar[iorum] Civitatis London[iae] praedictae. Societas sive Corporatio Aurifabrorum Londoniae. They render an Account of divers Summs for Stipends of Chantry-Priests etc. The like Account is severally yielded by the other Companies hereunder named. Corporatio Societatis de lez Salters. Corporatio Societatis Pellipariorum vocatorum Skynners. Corporatio Societatis de lez Vynteners. Corporatio Societatis Mercerorum. Corporatio Societatis de lez Fishmongers. Corporatio Societatis Mercatorum Scissorum. Corporatio Societatis pannariorum Londoniae voc[atorum] the Drapers. Corporatio Societatis de lez Fremongers. Corporatio Societatis de lez Saddelers. Corporatio de lez Haberdasshers. Corporatio Pistorum vocatorum the Bakers. Corporatio Societatis Grocerorum. Corporatio Societatis de lez Waxe Chaundelers. Corporatio societatis de lez Alebruers. Corporatio Societatis de lez Tallowchaunlers. Corporatio Societatis de lez Clothworkers. Corp. S. de lez Armorers. C. S. de lze Cutlers. C. S. Clericorum. Corporatio Societatis de lez Curryours. C. S. Tonsorum vocatorum Barbours. C. S. de lez Gyrdelers. C. S. de lez Ledersellers. C. S. de lez Cordewayners. C. S.

früherhin viele Gilden. Die, welche ich finde, waren weltlich, und Handelgilden. Die Statuten oder Regeln der schottischen Gilden, so wie sie in der Schrift, betitelt: Statuta Gildae, aufgestellt sind, beziehen sich auf Gewerbe und städtisches Leben. Die Mitglieder einer Gilde hiefsen gewöhnlich Brüder oder Mitbrüder (fratres and confratres). Die Gilde, oder die Stadt, oder der Marktflecken, wo die Gilde war, standen, wie es scheint, in einer gewissen Verbindung oder Vereinigung. a) Ich fin-

de lez Pewterers. C. S. Fabrorum lignariorum. Corporat. S. Coquorum. C. S. Pictorum. C. S. de lez Gray Tawyers. Corpor. S. de lez Cowpers. C. S. Tinctorum. C. S. Structorum vocatorum the Joyners. Corp. S. de lez Founders. C. S. de lez Fletchers. („Here they end in this Roll; Save that in some following membranes there are several Supers or Arreres charged on the Corporatio Societatis Aurifabrorum, and upon several other of the aforesaid Companies. Compotus Ministrorum Regis, 5 Edw. 6. in London, prope finem bundelae, in archivo Curiae Augmentationum.")

The Cytye of London and County of Middelsex. The Corporacions and Companies within the Cytye of London. The Companies of the Salters. Thomas Beamounde gave unto the Master and Brothren of the same Companye, to finde a prest to sing within the Churche of Alhallowes Bredstret, as muche lands as amount unto XVII l. XVIIs. IIII d. Whereof to Sir John Cornysshe prest for his Stipende by yere, VII l. XIs. VIII d; To the Kinge for quiterent, XIIIIs VIII d; Spent uppon an obite ther, LXs. IX d; Spent uppon Leights there, XXs. [Together] XII. l. VII s. I d. And then remayneth Clere CXs. III d. („Then follow other Chantries etc. given to the Salters. The like Gift and Foundations mutatis mutandis are severally placed under the Head of the Companies following viz. Skynners, Vinteners, Mercers, Wexchaundelers, Inneholders, Joyners, Greetawyers, Curriers, Cowpers, Pewterers, Cordewyners, Founders, Cuttlers, Carpenters, Cooks, Barbors, Fletchers, Fysshmongers, Iremongers, Merchaunt Taylors, Grocers, Sadlers, Tallowchaundelers, Armorers, Clotheworkers, Alebrewers, Clerkes, Lethersellers, Haberdashers, Dyers, Goldesmythes, Whitebakers, Drapers. Summ of the Corporations afore saied [that is, of the Gifts etc. to them respectivoly], ML l. IIII s. VIII d. This is taken out of the Survey or Certificate of Chantries Chapells Obits etc. dated 1° die Febr. anno 1. Edw. 6, in the Office of the late Court of Augmentations. It is to be understood, that the design and use of this Certificate was not to enumerate all the Companies which were then in London, but such onely as had Gifts vested in them for Chantries Obits and such-like.")

a) Statuta Gildae in systemate, cui titulus, Regiam majestatem viz. fol. 154, 155 etc. editore Skenaeo.

de keine Nachricht, dafs viele Brüderschaften von Kaufleuten oder Gewerkleuten unter dem Namen von Gilden in Frankreich bestanden sind; doch kommt auch dort der Name Guild oder Gueude vor. In der Stadt Montreuil, in der Picardie, war eine alte Gilde, die aus vielen Kaufleuten bestand. Die Brüder (Confreres) derselben mafsten sich verschiedne Vorrechte und Freiheiten an. a) Die Stadt Montreuil und diese Gilde waren, wie es scheint, vereinigt. b) In Frankreich haben Einige sogar Abteien und Prioreien Hetärien (ἑταιριας), und den Abt oder Vorsteher des Hauses den Hetäriarchen, genannt. c) Doch glaube ich, dieser Name passe eher für die Gesellschaften, welche in England gewöhnlich Guilden, Kompagnien oder Genossenschaften (Fellowships) heifsen. Mehre engländische weltliche Gilden waren ebenfalls zum Theil von religiöser Beschaffenheit oder Einrichtung, wie aus Einigen ihrer Beamtennamen, z. B. Kaplan, Dechant u. d. m., erhellet.

In Italien wurde ein Metier oder Kompagnie von Künstlern und Gewerkleuten zuweilen eine Kunst oder Gemeinheit (ars vel Universitas) genannt. In Rom bestand im funfzehnten Jahrhunderte eine Ars mercantiae Pannorum d) und andere Artes. Die Kompagnie der Seidenhändler zu Rom heifst Universitas Merciariorum e) und die der Bäcker Universitas pistorum. f) In Frankreich hiefs eine Kompagnie von Kaufleu-

a) Journal du Palais, Tom. 2, p. 331.

b) In nomine Sanctae et individuae Trinitatis amen. Hic sunt consuetudines ipsius oppidi —, here the Rights of the Guild are set-forth, — Omnes de Guilda mercatoria et Anglica quidquid in hanc villam advexerint, et in hac villa vendiderint, nihil debent, excepto. — Ibid. Tom. 2. p. 332. col 2.

c) Lucius, Placita summae Curiae apud Gallos. Chopinus de Domanio.

d) Martinus Episcopus Servus servorum Dei, dilectis filiis Consulibus artis mercantiae pannorum Urbis, salutem. — Bullarium Rom. T. I. p. 244 in Constitutione Martini V. Papae; sub a. d. 1421. Nos attendentes dilectos filios Collegium et Universitatem Merciariorum et illis adhaerentium hujus Almae Urbis. — Bullar. Roman. Tom. 2. p. 100. in Constitutione Pii IV. Papae AD. 1565.

e) Jurisdictio Consulum Artis Merciariorum Almae Urbis. —

f) Sane pro parte dilectorum filiorum Universitatis Pistorum Urbis nostrae. — Bullar. Rom. Tom. 2. Vol. I. p. 407. in Bulla Sixti V. Papae.

ten oder Gewerkleuten gewöhnlich eine **Art**, **Mestier** oder **Communauté**. a) In England hat man behauptet, ein Gewerbe sei darum **Mystery** genannt worden, weil in jedem Gewerbe irgend ein **Geheimnifs** vorkomme. Allein weder in der Sache selbst liegt irgend eine Verwandschaft, noch in den Wörtern: μυϛηϱιον, ein **Geheimnifs**, und **trade**, ein **Gewerbe**. Das Wort **Misterie**, sofern es ein Gewerbe oder Geschäft bezeichnet, stammt gar nicht aus dem Lateinischen oder Griechischen, b) sondern ist vielmehr **französisch** oder **romanisch**. Das Wort Μυϛηϱιον brauchten die Alten nur von religiösen oder ceremoniellen Dingen. Doch will ich hier aus Urkunden und andern Gründen zeigen, dafs die Worte: **Mestiere**, **mistera**, und **misteria**, **französischen** oder **romanischen** Ursprunges sind.

Die **Franzosen** und Andere, die deren Sprache redeten, haben immer, sowohl in alten c) als neuen d) Zeiten, das Wort **Mestiere** für ein Gewerk, eine Kunst,

a) Tous les autres arts et metiers. la Communauté de Peintres et Soulpteurs. Journal du Palais, Tom. I. p. 898. col. 2. la Communauté de Bouchers, Journal de Palais, Tom, 2. p. 642.

b) Manifestly, not of **Greek** original. Nor of **Roman**, any otherivise than remotely; as it may (for ought that I know) be derived from the **Romanick** word **Ministerium**; as some Glossarists have thought; namely Monsieur du **Fresne**, Seigneur du Cange of renowned memory, and Monsieur **Menage**. Thus the Trade or **Mestier** of the **Weavers of Oxford** is called their **Ministerium**; Hist. Excheq. p. 232. col. 2. z.; the **Mestier** of the **London-weavers** is styled their **ministerium** (de eorum ministerio). **Firma Burghi** chap. 10. sect. 21. a) and chap. 11. sect. 5. numb. 11. So also the word **Ministeriales** was used to signify **Tradesmen** and **Artificers**. Hist. Exch. p. 698. col. 1. m.

c) — serveient de cel mester. Hist. Exch. p. 41. col. 2. — de la maniere usaige et coustume desquielx les trois maistres bouchiers dudit Langres ont accoustume user et joyr en leur mestier. — en tous cas licites touchans le fait dudit mestier. Hist. de la Maison Dauvergne par Baluze, Tom. 2. p. 593. ad AD. 1381.

d) Mais le menu peuple de tous mestiers, la jeunesse etc. **Duchesne** Hist. Dangleterre. p. 486. D.

Apres que les enfans mis es mestiers auront apris l'art et industrie requis a iceluy, et parachevé leur aprentissage, ils serront presentez au Prevost d' Orleans — come capable pour estre fait Maistre jurez au Mestier et Art ou ils ont esté instruits. — Hist. Dorleans par **le Maire**, p. 311.

— a cause du grand nombre de gens de mestier et artisans residans en cette ville. Ib. p. 310.

oder anvertraute Verrichtung (employment) gebraucht. In England haben wir in dem Gebrauche dieses Wortes die Franzosen seit mehren Menschenaltern nachgeahmt. Zum Beispiel unter der Regierung König Eduard's III, (v. J. 1327 — 1377.) gab es ein mestere oder mistere der Schneider, Waffenschmidte, a) u. a. m; b) unter Richard II. das mistere der Gerber und Schuhmacher c) und der Kupferschmidte: d) unter Heinrich IV. das mistere eines Tischlers; e) unter Heinrich VI. das

In an Agreement made a D. 1297, between John d' Avosnes Earl of Haynault on the one part, and His Moneyours on the other part, the Art or Employment of the Moneyours is called their Mestier. Faisons savoir a tous chiaus ki ces presentes lettres verront et orront —, que nos ovrier monoier et apprentich devant nommet, pour nos, no compaignies, nos oirs et successeurs ki seront assis oudit mestier, avons pris de nodit. Signeur Conte devantdit. —

Sauf chou que cil de no linage y poent estre appiélé, et les y poons metre selons lus et laccoustumance de no mestier — et ouwrer awec eaus a lusage de no mestier.

The Earl grantheth to his Moneyours all such privileges and franchises as the Kings of France did formerly or should hereafter grant as monoirs et tous autres dou mestier de lor monoie. Thesaur. Anecdot. per Domnos Martene et Durand Tom. I. col. 1295. et seq.

a) Pro Cissoribus et Armurariis Londoniae.
— de eisdem mesteris in Civitate praedicta — et in eadem gilda mesteras suas regulare, et statum servientium suorum de eisdem mesteris ordinare. — Pat. 1. Edw. 3. pars 1. m. 22.

b) — ut cum ipsi super exercitio misterae suae tam in Civitate Londonia quam quibusdam aliis Civitatibus — et ut ipsi misteram suam melius et tranquillius exercere possent — et in eisdem [Regno et Terris] morari, et misteram suam exercere vellent —, quod ipsi salvo et secure sub protectione sua in eisdem regno et terris morari, et misteram suam libere possent exercere. — Ex Lit. Pat. Regis Edw. 3. datis 8 Febr. anno regni sui 26, citatis inter Mich. Communia 8. Edw. 4. Rot. 11.

c) — ordinatum fuisset et statutum, quod nullus allutarius nec sutor mistera tannatoris, nec tannator mistera allutarii sive sutoris aliqualiter utatur. — Mich. Communia 18. Ric. 2. Rot. 29. b.

d) Nicholaus Broker et Godefridus Prest, Cives et Copersmythes de Londonia — — — fabricatione duarum ymaginum — — et aliis rebus perficiend[is] ad misteram suam sive artificium pertinent[ibus] ibid. Mag. Rot. 23. Ric. 2. Londonia Midd. m. 2. b. in ipso imo.

e) Rex omnibus ad quos etc. salutem. Inspeximus Literas patentes Domini Ricardi nuper Regis Angliae II. post conque-

mistere der Seidenhändler (Krämer, mercers); a) unter eben demselben Könige das mistere der Bleiarbeiter, b) der Silberarbeiter; c) unter Edward IV. das mistere der Zinngiefser d) und Künstler „verschiedener misteres;“ e) unter Heinrich VII. die Kunst oder mistere oder der Grabbesorger; f) unter Heinrich VIII. die mistere craft der Kleinkrämer; g) eben so unter Edward VI.

stum factas in haec verba. Ricardus Dg —, Sciatis quod nos, pro eo quod dilectum nobis Joannem Wydemere Joignour ad serviendum nobis infra Turrim nostram Londoniae et alibi, de omnibus necessariis ad misteram suam pertinentibus retinuimus penes nos moraturum. — Teste me ipso apud Westmon. 14. die Januar. anno r. n. 17. Originale 1. Henr. 4. p. 1. Rot. 7.

a) Pro Hominibus misterae merceriae Civitatis Ebor[aci].
Rex omnibus ad quos etc. salutem. Sciatis quod cum quam plures homines misterae Merceriae Civitatis nostrae Ebor[aci] — Pat. 8. Henr. 6. pars 2. m. 28.

b) Kancia. — ac alia diversa instrumenta ad misteram Plummarii pertinentia ad valenciam 100 solidorum quae fuerunt Thomae Norman nuper de Cantuaria Plommar. — Mich. Commun. 17. Henr. 6. Rot. 19. a.

c) Item cum praefato Domino Regi in Parliamento praedicto, per gravem querimoniam sericatricum et filatricum misterae et occupationis operis serici infra civitatem Londoniae ostensum fuerit, qualiter diversi Lumbardi et alii alienigenae dictam misteram et omnes ejusmodi virtuosas occupationes mulierum in regno praedicto destruere, se ipsos ditare. — Statut. 33. Henr. 6. cap. 5. apud Ricard. Pynson.

d) Anglia. Audito compoto Willelmi Crowde Magistri liberorum hominum misterae de Peauterers infra Civitatem Londoniam et suburbia ejusdem, Ac Willelmi Welby et Thomae Harrison nuper Gardianorum misterae praedictae. — Mich. status et Visus Compotorum 16. Edw. 4. Rot. 9. b.

e) K. Edw. IV. in the 4th year of h. r. gave orders by a Patent-Letter under his Great Seal, touching the manner of Electing the Mayor of York yearly. — summonire faciat omnes et singulos Scrutatores cujuslibet misterae infra eandem Civitatem et Libertatem ejusdem, quod ipsi praemuniunt seu praemuniri faciunt omnes artifices misterae suae, quod personaliter compareant in Guihalda „[sic!]“ Civitatis praedictae. — Rymeri Faedera, Tom. XI. p. 529.

f) Compotus de Medietate forisfacturae Artificii sive Misterae de les Upholders infra Civitatem Londoniam, ab anno XXII. ad annum XXIII. Regis Henrici VII. Rot. Compot. Forinsecorum tempore Henr. 7. prope finem.

g) — mistera de Haberdashers — super praedictam misteram de Haberdashers — Trin. Commun. 13. Hen. 8. Rot. 12. Civitas Londonia. This phrase is many times repeated in this

die mistere oder craft der Kleinkrämer; a) unter der Regierung der Königin Elisabeth die mistere oder Kunst der Eisenhändler. b c) Eben so wie die Franzosen,

Roll. It is rendered in English the Craft of Haberdashers. — Item I will immediatly after my deceasse the Wardens and Commynaltye of the Crafte of Haberdashers in London for the tyme beyng shall entre in to all my thre tenements. — Trin. Communia 13. Hen. 8. Rot. 12 intus.

a) Londonia. Compertum est in Rotulo Compotorum omnium et singulorum Ballivorum Praepositorum Collectorum Bedellorum Firmariorum et aliorum Officiariorum et Ministrorum Domini Regis et Dominae Reginae nunc —, quod onerantur ibidem super Gardianos Societatis de les Haberdashers VIII. l. XII. s. — Super quo praeceptum est Vicecomitibus Civitatis praedictae per breve dicti Domini Regis et Dominae Reginae nunc hujus Scaccarii, quod non omitterent etc. quin eam etc. et quod distringerent praefatos Gardianos Societatis praedictae per terras etc., ita etc. in octabis S. Michaelis hoc termino, ad respondendum praedictis Domino Regi et Dominae Reginae nunc de separalibus summis praedictis in forma praedicta oneratis. —

Et nichilominus modo ad praedictas octabas S. Michaelis hoc Termino, venerunt hic Magister et quatuor Gardiani Gildae sive Fraternitatis Sanctae Katerinae Artis de Merchant Haberdashers Civitatis Londoniae per Robertum Creswell eorum attornatum. Et petunt auditum separalium demand[arum] praedictarum. Et eis leguntur. Quibus lectis et per ipsos auditis et intellectis, iidem Magister et Gardiani dicunt, quod est et remanet in Curia hic quaedam Certificatio Magistri et Gardianorum praedictae Misterae de Haberdashers nuper Commissionariis praedicti nuper Regis Edwardi sexti pro executione praedicti Actus — in haec verba. Haberdashers. The Certificate of the Masters and Wardens of the Mystery of Haberdashers within the Citie of London, unto the right Worshipfull the Kings Majesties Commissioners, assigned for the execution of the late Acte orncernyng Colleges Freechappels. — Et visis praemissis per Barones, habitaque matura deliberatione inde inter eosdem, consideratum est per eosdem Barones, quod tam praedicti Magister et Gardiani Gildae sive Fraternitatis praedictae, quam praedictus Collector redituum praedictorum de praedictis VIII. l. XII. s. — erga dictos Dominum Regem et Dominam Reginam nunc exonerentur, et eorum quilibet exoneretur, quodque praedicti Magister et Gardiani, quoad ulterius respondendum in praemissis, eant ad praesens sine die praetextu praemissorum; Salvis semper jure et actione Regis et Reginae si etc. Mich. Communia 4 et 5. Phil. et Mar. Rot. 91.

b) Anglia — — Gardian[i] et Communitatis misterae sive artis de Iremongers London[iae]. Trin. Communia 6. Eliz. Rot. 70.

c) Londonia. — Quae Willelmus Denham Miles, nuper Civis et Aldermannus Londoniae nuper habuit sibi et haeredibus suis,

brauchen auch die Italiener das Wort Mestiere. In einem Venetianischen Statut v. J. 1519 werden die Gewerke oder Gewerbe dieser Stadt unter dem Namen mestieri erwähnt. a) Botero sagt von den Kosaken „es war „ihr mistiero, ihr Gewerb oder Geschäft, zu rauben, zu „plündern und zu zerstören.“ b) Derselbe sagt, dafs zu Malines in Flandern siebenzehn Mestieri, Zünfte oder Kompagnien von Gewerkleuten sind etc. c) Es ist wahr, dafs in England das Wort Mystery, wenn wir uns auf gedruckte Bücher verlassen, während vieler Jahre für ein Gewerk oder Geschäft gebraucht worden ist. Zum Beispiel im ersten d) und neunzehnten e, f) Jahre König Hein-

ex dono et concessione nuper Regis Henrici octavi per Literas patentes dicti nuper Regis, gerentes datam tricesimo die Junii anno regni sui tricesimo sexto, Gardianis et Communitati misteriae sive artis de lez Iremongers Londoniae et Successoribus suis imperpetuum —; „and a little lower: —“ Et per probos et legales Homines de Ballion sua scire facerent praefatis Gardianis et Communitati misteriae sive artis de les Irmongers, quod essent coram Baronibus de Scaccario. — Mich. Communia 27. Eliz. Rot. 101. In this Roll the word misteriae is written without breviation, and is repeated many times.

a) Et perche quelli se attrovano alle Banche delli mestieri, se rendono difficili ad accettar altre persone in detti mestieri, per haver loro piu inviamento da mo sia preso — se quello repudiato sara sufficiente ad entrar in quello mestier — Statutu Veneta, tit. Leggi civili, fol. 297 b. ad AD. 1519.

b) Il cui mistiero è rubbare saccomettere rouinare ogni cosa. Relationi Universali di Botero P. 2. l. 1. p. 29.

c) Si contano in Malines diciasette Mestieri che entrano nelle deliberationi publiche senza molti altri minori. Botero ib. P. 1. l. 1. p. 65.

d) — in divers partyes of thys reame usen within themsylfe the mysterye of coryenge and blackynge of lether. — the mysterye of cordewenero — that no curyer occupy the mysterye of a tanner. — Statute 1. Henr. 7. cap. 5. titled Ayenst tanners and cordeweners, apud, Ric. Pynson.

e) Provyded alwaye, that thys forfeyture in noo wyse stretche ne extende to brasse or peauter beynge in the possession of ony persone, other than the werkers of the same, or suche as have the same to sell, or beynge of the craftes or mysteryes. Statute 19. Henr. 7. cap. 6. tit. For Peuterers and Braysyers —; by Richard Pynson.

f) That no cordwayner nor non other to his use sholde occupye the mystyer of a Tanner, whyles he occupyed the mystyer of a Cordewayner —
that no tanner, whyles he used or occupied the mystyer of

rich's VII; eben so unter Heinrich VIII. a) und Eduard VI. Und in noch neuern Zeiten wurde dieser Sprachgebrauch allgemein. So entsprang aus dem Gallischen Worte mestera, mistera und misteria (denn so wurde es zuweilen auch geschrieben,) das englische Wort misterie, doch ohne die geringste Beziehung auf ein Geheimnifs (mystery) oder etwas Geheimnifsvolles (mysterious). So dafs der Gebrauch dieses Wortes, als wenn es etwas μυςηριωδες, das ist Mysteriöses, bezeichnete, eine Kinderei ist, worein ein Mann, der sich auf Sprachen und auf das Schickliche versteht, kaum gerathen kann. b)

a tanner, nor none other to his use, sholde occupye the mystyere of a Coryour.

That no man of the crafte of cordwayners or shomakers, — nor occupye the mystier or crafte of Coryours. — Pynsons Statutes 19. Henr. 7. cap. 19. titled, For Coryers and cordwayners.

a) — that the wardeines of the occupation or mysterye of coupers —. that every bere brewer may kepe in his house one or two servantes of the misterie or crafte of coupers. — Statute 25. Henr. 8. cap. 4. typis Thomae Berthelet. 1543.

b) Die Richtigkeit dieser Ableitung des Wortes mystery von ministerium wird noch dadurch bestätigt, dafs es auch bei dem Dichter Chaucer als maisterie, maistrie vorkommt, wo es dann freilich mehr aus magisterium, als aus ministerium, hergeleitet erscheint. — Die den beiden Ausgaben des Chaucer vom J. 1721 und 1798 beigefügten Glossariem enthalten darüber Folgendes: Maisterie, Maistiry, Maistre, Maistrie: a Mystery: a masterly action; Magistracie; Magistratus p. 562, a. Command, Authority, Mo. 3057. Government, power. Ib. 525, 2741. Bacchus had over her mouth no maisterie, No. 1573. She was not given to wine. Imperiousnefs, Fr. 2310, 2311. Masterly workmanship. RR. 842. (Chaucer 1721.) Maisterie, Maistrie, n. Fr. Skill; skilful management. 3383. 6400. — Power, superiority. 6622, 9048, 11076. So richtig und unwiderleglich Madox's Herleitung des Wortes mistery oder mystery von ministerium, Kunstgeschäft, ist, so bleibt dennoch auch die andere Bedeutung des Wortes mystery, μυςηριον, Geheimnifs, aufserdem unleugbar, und ist noch jetzt in England allgemein üblich. Daher ist Das, was ich B. I. S. 365. hierüber gesagt habe, wohl zu würdigen. — So ist z. B. unsere erste Urkunde (B. I. S. 52.) überschrieben: „Certayne questions — — concerninge the mystery of ma„conrye." Allein in dem Fragstücke selbst kommt der Ausdruck mystery nicht vor, auch nicht mysteryes, sondern blos artes, whiche concelethe the maconnes, oder secrettes. Es ist also dort mystery wahrscheinlich mit dem Ausdrucke: craft oder ministerium, gleichbedeutend ge-

6) Stellen zur Erläuterung der Abstammung der Worte: Mason, Masonry, Masonei, Messeney u. s. w., und der ursprünglichen und abgeleiteten Bedeutung derselben.

[Zu B. I. S. 145, 4, 5; 110, 3; 118, 146, 5; 326, f., 341, Z. 18, f. 346.]

a) Aus du Cange's Glossarium.

Maçio, Mattio, Machio, Gall. Maçon, Latomus. Isidor. lib. 19. Orig. c. 8. et Papias: Machiones, constructores parietum: machiones dicti a machinis, quibus insistunt propter altitudinem parietum. Gloss. Saxon. Aelfrici: Mationes: Stanwyrthe. i. e. Lapidum operarii. Odo Cluniac. in Vita S. Geraldi Com. Aurel. lib. 2. c. 4. Reversus autem lapicidinos et Mactiones undecunque jussit aggregari. Ordericus Vitatis l. 6. Ipse cum Macione et maturis necessariisque ministris reliquias in maceria recondidit. Idem lib. 12. Accitis itaque artificibus latomisque cum Macionibus illic ad opus agendum profectus est. Adhalardus in Statutis Corbeiens. l. 1. c. 1. Mattiones appellat. Apud S. Aurelian. in Regula ad Monachos c. 19. et in Reg. ad Virgines c. 15. Marciones, perperam, ut par est credere, dicuntur pro Maciones, ubi junguntur carpentariis, seu fabris lignariis. Vix enim putem Marciones a marculis quibus utuntur latomi, nuncupatos: quod velle videtur vir doctus, cum etiamnum ejusmodi opifices absque littera(r) Maçons appellamus; quin potius deductam vocem Macio a Macerio existimare licet. a) Ugutio: Maceriae dicuntur parietes longi, quibus vineae et alia clauduntur, unde Macerío, maceriarum constructor. Vide Maceria 3.

setzt worden. — Auch erhellet aus Madox's Beweisen, daſs Br. Nicolai in seinem Versuche u. s. w. B. I. S. 194. Note * den für alle Zünfte gemeinsamen Namen eines Mystery, gegen Johnson's Behauptung, der es ganz richtig Mistery geschrieben wissen will, auf Zunftgeheimnisse bezieht. Ganz richtig aber zeigt Nicolai, gegen Buhle, daſs diese Benennung sich nicht auf das Meisterstück, als Zunftgeheimniſs, beziehen kann, da in England keine Meisterstücke bei'm Meisterwerden üblich sind. H.

a) Nach dieser Ableitung würde Maceron, nicht aber Maçon, üblich geworden seyn. H.

Maço, Idem qui Macio. Computus an. 1202. apud D. Brussel t. 2. de Usu feud. p. CLX. „Et pro duobus Maçonibus, et pro duobus fabris, et pro duobus pionariis, etc.

Maçonetus a Gallico Maçon, Latomus. Computum a. 1347. lo. 1. Hist. Dalph. p. 85. Joanne de Barena Maçoneto, Latonio de Gratianopoli.. magistris expertis in talibus etc.

Maçonner pro aedificare, domum exstruere, occurrit in Edicto Joann. R. Franc. a. 1356. to. 3. Ordinat. p. 97.

b) Aus Carpenterii Glossarium novum Tom. II, p. 1106.

Maçonetus, a Gallico Maçon, Latomus; unde Maçonner, pro Aedificare, domum construere adde: Sed et pro Fabricari, confingere, occurrit apud Iuvenal. de Ursin. in Hist. Caroli VI. p. 221. *It (le Duc de Bourgogne) fit Maçonner et fabriquer lettres responsives* etc.

c) Aus dem erwähnten Law Dictionary, London 1772.

Masons, bricklayers a) and other workmen, that use to stand upon scaffolds and such like joynings and closings of boards, when the building groweth higher. Caementarii, structores. G. maçons. B. metsers, metselars. D. muurkarll est Caementarius. Germanis ein mawrer. It. muratore. H. murador. Lipsius lib. I. Poliorcet. c. 3. horum opificum denominationem putat desumptam ab illo Machio, cujus meminit Isidorus originum lib. XIX. c. 8; „Machiones, inquit, qui machinis insistunt propter „altitudinem parietum." Ab eodem Machio videri possunt etiam Belgae fecisse metser, metselaer, metselen etc. siquidem constat eos frequenter CH in sibilum asperiorem cummutare; serius tamen ista sibili pinguioris asperitas apud Alamannos potissimum invaluit: nam A. Saxones pro Machiones dicebant Mationes. Unde et in gl. R. 62. liquido scriptum inveni Mationes, stanwirthe; aut si forte T. illud in C. permutarent, non tamen aspirabant: atque ita perantiquum glossarium Cottonianam pag. 137. Maciones

a) Dagegen behauptet H. C. Albrecht (in seinen Materialien zu einer kritischen Geschichte der Freimaurerei. 1 Samml. Hamb. 1792. S. 103.): „Ein Mauermann, der seine Wand von „Ziegeln, und seinen Schornstein u. s. w., aufführt, sind kei„ne englischen Zunftmaurer; sie heissen brick-layers und „gehören nicht zu den Maurern."

exponit scylfas nam sic quoque vocabant asserum mutuo sibi colligatorum compagem, cui insistebant caementarii structurae totius muros altius educturi. Nomine desumto ab illo scylfan, tabulata, quod habet Caedmon. 30, 15.

d) Aus du Cange's Glossarium.

Massa, massum, masa, masada, [masata, p. 581.] voces ejusdem notionis et originis ac Mansa et Mansus, certus agrorum modus, seu, ut quidam volunt, conglobatio ac collectio quedam possessionum ac praediorum, quam Graeci συγκτησιν vocant.

Massa interdum strictius sumitur pro domo mansione. Masus, eadem notione qua Massa. Item Masa. [p. 580.] El moulin de Megal, et tous les Mases, que li en ay.

Masagius, mansio, domus, habitatio. item Massagium et Masucagium.

Mesa, Charta Suevica ann. 1314. apud Joann. Scheffer. ad Chronic. Archiepiscop. Upsal. p. 220. *De captura alecum, de qualibet sagena quae habuerit pro maskut duas Mesas unam Mesam: quae vero unam tantum, dimidiam Mesam.* Idem quod Meisa (Carpenter Gloss. nov.)

Mesa vox Hispanica, Mensa.

Mesa indem ac Masa.

Mesa pro mansa vel mansus.

Mesagarius officium monasticum, f. cui praediorum rusticorum cura demandata erat.

Mesagium ut supra Masagium.

Mesagium panis, certum panis pondus. Tabular. Vivar. Eccl. *Singulis diebus libratur cuilibet Canonico Mesagium panis id est, quinque librae.*

Mesalis mensura frumentaria.

Meseria quod pro mensura exigitur.

Messagium ut Messuagium, domus habitationi idonea.

Masarius, alicujus operis conductor. Statuta Astens. Collat. 20. cap. 35. p. 69. *Si quis aptaverit seu fuerit Masarius ad aptandum putheum possit taleam facere et factam Potestas exigere vel exigi facere per se et suam familiam teneatur ad voluntatem Masarii.* Vide alia notione in Massarius.

Masarum, Mansus. Vide Massariticum.

Mascia, mansio, domus cum agri portione masel-

lus a masus habitatio, domus masagium mansio, domus.

e) Aus Carpenterii Glossarium novum, T. IV.

Mase, 1) trouppe, compagnie, 2) maison, metairie.

Matz, metaire.

Machonnement, Maçonnerie.

Machonneria, quidquid ad lapidum structuram pertinet.

Masonier, Espece de colon ou fermier, qui devoit un cens pour ce qu'il occupoit en maison et terres.

Massa, adde: Hinc Maasse et Maaisse, Census, qui ex massis vel domibus percipitur.

Masagium, domus, adde: Nostris etiam Masage. Litt. remiss. an. 1449 m. Reg. 179. Chartophyl. reg. ch. 311.

f) Aus Schadeus über das Wort: die Maze.

Im Münster zu Strafsburg steht (nach der oben S. 239. erwähnten Schrift des Schadeus, S. 47.) folgende im Jahr 1298. angebrachte Inschrift: „Diz ist die Maze defs Uberhanges" d. i. Diefs ist das Maafs des Überhanges. Auch ist das Wort die Mafse noch in der Redart üblich: „in der Mafse" oder „dermafsen."

f) In dem S. 382. erwähnten Nomothetes findet sich bemerkt: Masura terrae, in Domesday. It is a quantity of Ground, cet.

g) Aus Scherzii Glossarium Germanicum medii Aevi, Argentor. 1781.

Mas, cibus. A. S. maet, met, Goth. mesa. L. Sc. f. 38. — noch schuissel, darin man das mas dem herrn solte fuirtragen, etc.

Gr. a μασσω, ματτω, pinso, μαζα, puls. Lat. massa. Ulph. mats. A. S. maet. Franc. muos. Al. muas. Angl. meal Dan. mad. Suec. et Isl. mat. Gall. met. Hisp. mueso Isl. etiam mes glans. unde Germ. mast, maesten. W. Ihre. Mafs, convivium. L. Sc. f. 137. unner eins nahtes ein herlich Masz sinen fuirsten unn allen den gone gab.

Suec. matlag. Kero mias, mensa. A. S. myse, mese. Ulph. mesa. Oter. 5, 10. 48. gimazze, commensalis. Sch. Fr. Serm. SS. Joh. f. 189. unser vrowe sprach da min kint hette gessen mit sinen jungern vor siner martel das iungeste mas.

Maschopey, societas mercatoria. Fr. He necc. El. F. G. II, 14. procul dubio a vetere mage, cognatus; unde schwerdmagen, agnati. — Verum aperta fit origo vocis ex eo, quod Gothis mats cibum, matskap convictum s. societatem convivalem notavit, quodque Isl. matskapa cibos praeparare significat. cf. Ihre. Sic ergo idem etymon quod vocis massenie. Suecis quoque mat, Teut. maet, Angl. mate. Sax. maat socium notat, f. ex eodem fonte.

Massenie, Maszeny, f. exercitus, copiae militares vid. du Fr. in maisnade. H. Trist. p. 27. ir und uwer Masseny und machent die fuircky, etc. ib. p. 26. und alle sin Maszenye mit gehorne und mit fuirckye, ib. p. 30. unn wie es sich gefiget hat um Tristanden der hie sthad und alle die Maszeney. kil. meyssenye, maysinede, maisnide vet. Flandr. familia. Pez. massney, maesseney, mefsney, meisseine, hofstatt, hofgesind, gefolg, geleit ex. gr. Principis aula, famulitium etc.

Proprie convictus, convictio, convivium, dein societas domestica . . familia . . Gall. olim Meignée . . famulitium societas militum. cf. notata ad Messeney. — C. b. Fr. f. 4. der hofe wart betruebet und alle sin Mazzenie. Ph. M. T. II. p. 12. 214. 221.

Masgenossen, maszgenossen, convivae, tw. commensales. Keys. Post. P. III. p. 88. der herr wollt seinen mitgesellen, tisch - oder Maszgenossen auch etwas zu letz lossen etc. Ph. Ioh. f. 49. was man von guter spisen seit die riche herren sullent haben das wart em wunder dar getragen dem ritter und der Kuinigin die waz der mazgenosse sin. conf. Fr. et Genosz.

Messeney, idem quod massony, maseny, Pez. item Fr. in rundtafel, ubi ex T. Sprichw. f. 245. affert haec verba: die versammlung der ritter — hiefs die Tafelrunde oder Messeney. Lessingius in Ernst u. Falk vocem Massonie, messeney, Angl. masony, derivat a voce mas, mase, mensa; nos supra a mas, mase cibus, convivium; quod ad idem redit. Ingeniose magis quam vere Nicolai in Versuch über den Tempelherren-Orden etc. provocat ad Lat. b. massonya, clava, quod dein mutat cum clavibus, ut societatem clavatam inde producat s. eine verschlossene gesellschaft.

Metz, messe mensura, mafs. *Kero* mez mensura, modus, *Notk.* mez, portio.

Metz, metzen modius, Keys. etc.

h) Junii Glossar. Gothicum erwähnt

Mats, esca, cibus. Joh. 6, 55. Angl. meat. Unde fortassis Maatshap.

Masleide fastidium, s. morbus et abominans omnem cibum; — maszleide, Notker Ps. 77, 55. mazleidi Suec. matleda Ihre.

[Mafsleidig, pertaesus, fastidiosus, Pict. wenn der Magen nicht wohl steht, Mafsleidigkeit, inedia; bildlich: jeder Ekel. (Frisch deutsches Lexicon.)]

i) Aus Skinner's Etymol. L. Angl. London 1671.

Mate, ab AS. Maca, Gemaca, Aequalis, Socius, Gemaeca, Conjux, Belg. Maet, Socius, Collega, Fr. G. Macar, Sodalis. Fr. Jun. Belg. Maet deflectit à Gr. μετα, Cum, Mallem ab AS. Metan, invenire, occurrere; pares enim paribus facile aggregantur.

k) Aus Ihre, Glossarium Suiogothicum, Upsaliae 1769.

Mat, Mat, socius, Isl. id. Gudm. Andreae Lex. Isl. p. 160. Their eru mikler mätar, sunt oppido familiares. Teut. maet Angl. mate, Sax. maat. v. Idiot. Hamb. p. 158. — — Skinnerus, t. pro c. inducto, vocem oriri potuisse credit ab A. S. maca, socius, Sueth. make mata mensurare. Ulph. mitan. A. S. metan, maethian. lat. metiri Gr. μετρειν. Ebr. madad. II. aestimare, de rebus etiam in commercium non venientibus, etc. Mat, Matsord, aestimatio. III. honorare, aestimare, a pretio physico ad civile facta translatione.

l) Aus Junii Etymologicum linguae Anglicae.

Mase Chaucero est Labyrinthus; a place full of intricate turnings and windings.

For it is shapen, as the mase is worought. Ar. 127.
„To passe our time, into this mase we went, —
„Other their wer so mased in her minde —

Hoc interim in loco videri possunt haec verba: so mased in her minde, ad hanc labyrinthi denominationem anglicam, de qua nunc agimus.

m) In Benson's Vocabulario Anglosaxonico, Oxford 1701, finden sich die Wörter: metan, erfinden, malen, messen; mete-gyrd, Mefsstange; metenysse, Vergleichung, Messung; met-fatu, Mafse, mete, passend.

Im Chaucer findet sich auch noch metely, pro-

portionirt; so wie mase, Gebäude, so mased so ausgedacht. (Siehe auf voriger Seite!)

n) Einige Stellen aus Rosenplut's*) Gedichten; so wie sie abgedruckt stehen in der Quartalschrift für ältere Literatur und neuere Lektüre, 1783, erstes Stück, S. 106 - 108. und aus dem Eschenbachischen Partzival.

1) Die erste Stelle Rosenplut's findet sich gegen das Ende der Schrift von der Welt. Er sagt allda:

Wilt du „[o werlt]“ entflihen allen hellischen rewtern
So bit und flehe und ruff und schrey
Auch zu aller hymelischen masseney; u. s. w.

Die andere Stelle schliefst den Spruch von Böhmen, und lautet so:

Wenn uns der Feind die sele wil rauben
So wan uns ewiger Vater bei
Mit deiner himelischen massaney. u. s. w.

Die dritte Stelle heist:

Und Judas der verreter und ein dveb
Die hat got allesampt lieb
Und alles das bos das die sunn vberscheynt
One alleine den sunden ist got veind
Mit aller seiner himlischen masaney
Nu brufft ob sunde nicht ein boser wurm sey.

2) Auszug aus einer Abhandlung in derselben Quartalschrift 1783, erstes Stück, S. 234—239.

Im Eschenbachischen Partzival Bl. 128, in der Ausgabe von 1477, findet sich Tempeleis und Massanie sehr nah beisammen:

Urlaub zu dem reichen Mann
Namen all die Tempeleis
Leute die sie da funden
Die fragte an der stunden
Ferasio der mere
War die Massanie komen were.

Von den Rittern der Tafelrunde heifst es *daselbst* Bl. 18 b. 19 b. 126 b. 127.

Die massanie ist sölcher art
Genahete ir ein vilan
Das wer sere missetan. —
Er furte ihn hin in den palas
Da die werde massanie was. —

*) Dieser Heraldiker und Dichter lebte in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts.

Artus warb herzenleiche
Zu der massanie diese fart —
Der tafelrunder orden
Ward da begangen an allen has.

Von den Rittern an König Grahar's Hofe Bl. 35 b.

Urlaub nam der junge man
Zu den getreuen Fürsten san
Und zu aller massanie.

Und von den Dichtern zu Wartburg. Manefs. Samml. Th. 2. S. 12.

Vil schöne megde nu hörent fremde mere
Darzu werder knappen me
Und ouch dabi ein schöne massanie ste
In persent ahte meister clingesere

Aber auch von einem allein, der anderwärts Gesel genannt wird. Partzival Bl. 122.

Verschweig das ich hier herre sei
Das du hier massanie seifs.

o) Aus Nieuw Woordenboek door van Moerbeek, te Leipzig 1787.

Maat f. Mafs, Entwurf.

Maat, m. Geselle, Mitgeselle in einer That, in einer Arbeit, Kamerad, Compagnon; die twee zyn grote maats, diese beide sind grofse Freunde.

Maats, m. plur. Gesellen, Gäste, Handwerkgesellen, Mitgenossen.

Maats, adj. gesellig met iemand maats zyn mit Jemand gut Freund seyn; komt alle maats, komt alle goêmaats, kommt wir wollen uns miteinander vertragen.

Maatschappy, f. Gesellschaft, Compagnie; de oostindische maatschappy, die ostindische Compagnie.

p) Aus dem Adelung'schen Wörterbuche der hochdeutschen Mundart, zweite Ausgabe.

Messen. Schon im Isidor mezssen; bei dem Ottfried mezzen, mezen. Andere Sprachen und Mundarten haben, statt des Zischlautes, ihr gewöhnliches t, wie das Niedersächsische meten, das Dän. maade, das Schwed. mäta, das Angels. metan, das Engl. to mete, das Ulphilasche mitan, das Lateinische metiri, das Griech. μετρειν, und selbst das Hebr. madad. Das hohe Alter dieses Wortes macht es ungewifs, ob es von meifsen, meiden, mähen, schneiden, abstammet, Lat. metere, so dafs zunächst die Bestimmung der Grenze durch einen Schnitt

dadurch bezeichnet würde, oder unmittelbar von mähen, sich bewegen, so daſs dadurch die mit dem Messen verbundne Bewegung ausgedrückt wird, u. s. w.

Matrose... Die sämtlichen Matrosen eines Schiffes werden zusammengenommen die Matschaft genannt; siehe dieses Wort. — Im Dän. Matros, im Franz. Matelot. Die erste Hälfte ist vermuthlich das niederdeutsche mat, ein Kamerad, Gesell, s. Matschaft.

Die Matschaft, plur. in us. ein nur im Niederdeutschen übliches Collectivum, um die Kameradschaft, mehre zu einer gemeinsamen Absicht verbundne Personen, und deren Verhältniſs gegen einander, zu bezeichnen. Daher ist im Niedersächsischen und Holländischen die Matscup, Maskup, Matskuppije, eine Handelsgesellschaft, s. Mascopey. Besonders wird in der Seefahrt das gesammte Schiffvolk unter dem Namen der Matschaft begriffen. Mat und Matse ist ein im Niederdeutschen sehr übliches Wort, einen Kameraden, Gesellen, zu bezeichnen, Engl. Mate, Schwed. und Isländ. Mat, Mat, im weiblichen Geschlechte Maatske, welches zu dem zahlreichen Geschlechte der Wörter mit mischen u. s. f. gehört, und überhaupt eine Verbindung bedeutet, s. auch das hochdeutsche Gliedmaſs. Mit veränderter Endsilbe gehöret auch das angelsächsische Mace, schwed. Make, ein Kamerad, Gesell, Genoſs, unser Gemahl, und das Zeitwort machen, sofern es verbinden bedeutet, hieher.

Die Maskopey, plur. die -en, ein nur in den Niedersächs. Handelstädten übliches Wort, um eine Gesellschaft, und besonders eine Handelgesellschaft, zu bezeichnen, welche sich zu gleichem Gewinn und Verluste verbunden hat. Maskopey machen, eine Gesellschaft errichten, sich zu einem gewissen Endzwecke verbinden. In engerer Bedeutung, und verächtlichem Verstande, ist die Maskopey eine zum Schaden Anderer heimlich errichtete Verbindung.

Anm. Im Niedersächsischen Maskuppije, Matskuppije, im Schwed. Matskopie. Es stammet von Matschaft, Verbindung Mehrer zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke, Gesellschaft, ab; Nieders. Maatskup und Maskup. S. Matschaft.

q) Aus: de Persidis linguâ et Genio. Commentationes Phaosophico-Persicae, auctore Othm. Frank. Norimb. 1809. p. 233.

Mast, mästen — mast — cibus, oxygala, lac coagulatum, cet.; masah pulpamentum, condimentum cet.

Mafs, Messen — brmasidn oder brmsidn scrutari, inquirere, palpare explorandi ergo. Pimudn mensurare, metiri. Conf. mar mensura, numerus, ubi repetimus r et s etiam in Ung. Persica saepius commutari, e. g. mirjdn et misjdn gelu noxam pati. Hinc Metze mensura.

r) Aus Adelung's Mithridates, Erster Theil S. 163, in dem Verzeichnisse derjenigen Samscrdam-(Sanscrit-) Wörter, welche mit Wörtern anderer alten Sprachen übereinkommen.

Mana, das Mafs, Mensura.

Mita, messen, mefsbar; a-mita, unermefslich. Zend: Meeté, Mate, das Maafs, hebr. Mad, das Maafs; madad er hat gemessen. Μετρειν, metiri. Nied. meten.

s) Aus dem Gentleman's Magazine. For the Year 1733. Vol. III. p. 68. sq. a)

Grubstreet Journal, Febr. 8. No. 163.

Of the Free-Masons. b)

Mr. Bavius,

FIRST, I suppose this Fraternity might as well be called a Society of Carpenters, or Rat-catchers, as Masons. For, though they assume the real Art, as well as Name of Masonry; and join with themselves all the antient Architects, Masons, Geometricians, etc. since Adam; and amuse the World with their Squares, Angles, etc. yet we may attribute this Gallimawfry to the Restorer of the Society; of whom may be said,

— He could coin or counterfeit
New Words with little or no Wit;
Words so debas'd and hard, no Stone
Was hard enough to touch them on.

HUDIBRAS.

And this Reason for propagating this Jargon might be, that the great Arcanum should be thought congruous to the Title of the Club, as in his Days it stood corrupted; for so it will appear by my Argument to prove, That the Masons are no Masons.

a) Diesen Aufsatz habe ich aus Br. Mofsdorf's literarischer Sammlung entlehnt. H.

b) In dem Index to the Essays ist die Rubrik: „Free-Masons, no Masons. 68."

A learned Brother in a late prologue, addressing imself to this mysterious Science, says,

The Use of Accents from thy Aid is thrown,
Thou form'st a silent Language of thy own;
Disdain'st that Records should contain thy Art,
And only liv'st within the faithful Heart.

This Doctrine is also register'd in their Constitution Books. But Masonry hath been often publickly handled, explained, and commented upon by Antients and Moderns. If so, how can this be the Art, that is thus secret in the Breasts of the Members of the modern Lodges?

In the next Place, There are in the Mason's Society a great Number of Brethren not quite Euclidical enough to comprehend an intricate mathematical Demonstration, or even a Geometrical Definition. Neither does it appear, that they are taught in the Lodge to Hew, Square, Mould-stone, lay a Level, or raise a perpendicular. How then are they Masons?

Lastly, If the Art of Masonry be really and truly ve-ted among them, why then do the Brethren, like some of the Grubs, build nothing but Castles in the Air?

Let us now consider, whence the Word Mason, as applied to this Club, may be corrupted. They will scarce thank me for acknowledging, that such a strange Society may be as old as Chaucer, in whose Days the word Mase was used to signify a Whim, or Fancy; as says that laborious Antiquary Mr. Thomas Herne, and that as laborious Philologos N. Bailey. What then could be more natural, than to distinguish a Society by the Name of a Whim, or, in Chaucer's Language, a Mase, which hath so many peculiar Whimsical Oddities! Mason must therefore be a Corruption of this Mase. In Devonshire they still call a Person whom they imagine to be mad, a Mase or Maze Man or Woman. Some wicked Persons, indeed, would derive this Name from the Popish Mafs; but this I disallow, because so many zealous Protestants, nay even Jews, the constant Enemies to Transubstantiation, are accepted Brethren.

Your affectionate Brother A. H.

Übersetzung dieses Aufsatzes. a)

Von den Freimaurern.

„Zuerst vermuthe ich, diese Gesellschaft möchte eben so gut eine Gesellschaft Zimmerleute, oder Rattenfänger, als Maurer, genannt werden. Denn ob sie sich wohl die wirkliche (ausübende) Kunst, so wie den Namen, der Maurerei beilegen; und alle alte Architekten, Maurer, Geometer u. s. w. seit Adam in die Reihe der Ihrigen stellen; auch der Welt ihre Winkelmaaſse, Winkel u. s. w. zum Besten geben; so können wir doch dieses (aufgewärmte) Ragout dem Wiederhersteller der Gesellschaft, von welchem man sagen mag,

Mit wenig oder keinem Witze
Einschwärzt er oder prägt er neue Worte,
So niedrig und so handfest, daſs kein Stein
Wär' hart genug, an sie zu rühren.
Hudibras.“

„Die Ursache, eine so unpassende (ungereimte) Redweise (Jargon) fortzupflanzen, mag wohl seyn, daſs das groſse Arkanum dem Titel des Klubs, so wie er damals im Zustande der Verderbtheit war, anpassend erscheinen sollte; denn so will es mir aus einem Grunde vorkommen, wodurch ich beweisen kann, daſs die Maurer keine Maurer sind.“

„Ein gelehrter Bruder sagt in einem ohnlängst bekannt gewordnen Prolog, indem er die geheimniſsvolle Wissenschaft anredet:

Du streitest nie mit schöner Rede Waffen,
Seit Du die eigne stille Sprache Dir geschaffen;
Verschmähst die Kunst, in Schriften kund zu geben,
Und willst allein in treuen Herzen leben.“

„Diese Doktrin (diese Lehre) ist auch förmlich in ihren Konstitutionbüchern ausgesprochen (einregistrirt). Dennoch ist die Maurerei oft vor dem Publikum von den Alten und den Modernen (Maurern) abgehandelt, erklärt und erläutert worden. b) Wenn Dem so ist, wie kann Dieſs die

a) Ich habe mich bemüht, das Unbeholfene des Originals] in der Übersetzung wiederzugeben. H.

b) Der Verfasser zielt hier auf die groſse Anzahl von Maurerschriften, welche der Streit, die Eifersucht und die Miſsgunst der sogenannten alten und neuen Maurer (of the Masons antient and modern) hervorgebracht hat, und denen wir allerdings die wichtigsten Aufklärungen über die Geschichte der Maurerei

Kunst seyn, welche so geheim in der Brust der Mitglieder der modernen Logen verwahrt wird?"

„Zunächst sind unter den Maurern eine grofse Anzahl Brüder, die nicht so ganz Euklidisch genug sind, um eine verwickelte mathematische Demonstration, oder auch nur eine geometrische Definition, zu durchschauen. Auch will nicht verlauten, dafs sie in der Loge gelehrt werden, Steine winkelrecht zu hauen, zu formen, eine wasserrechte oder wagrechte Linie zn errichten. Wie können sie also Maurer seyn? Schlüfslich, würde die Kunst der Maurerei unter ihnen reel und recht betrieben, warum bauen denn die Brüder, wie Einige von den Grüblern, Nichts, als Schlösser in die Luft?"

„Lafst uns nun betrachten, woher das Wort Maurer, so fern es auf diesen Klub angewandt wird, diese verderbte Bedeutung erhalten konnte! Man wird mir kaum dafür danken, wenn ich anerkenne, dafs eine so befremdende (seltsame) Gesellschaft so alt seyn könne, als Chaucer, zu dessen Zeiten das Wort Mase gebraucht wurde, um eine Grille oder Einbildung (Träumerei) zu bezeichnen; wie der mühsame Antiquar Herr Thomas Hearne, und der eben so mühsame Philologus N. Bailey, sagen. Was konnte also natürlicher seyn, als durch den Namen einer Grille, oder, in Chaucer's Sprache, einer Mase, eine Gesellschaft auszuzeichnen, welche so viele ihr eigene grillenhafte Seltsamkeiten hat! Mason (Maurer) mufs also eine unächte Ableitung von diesem Mase seyn. In Devonshire nennt man noch jetzt eine Person, die für verrückt (wahnsinnig) gehalten wird, einen Mase-Man (Grillenmann) oder Mase-Woman (Grillenfrau). Einige lose Leute (Spasmacher) wollten sogar dieses Wort von der papistischen Messe herleiten; ich kann ihnen aber nicht Beifall geben, da so viele eifrige Protestanten, ja sogar Juden, die ewigen Feinde der Transsubstantiation, a) aufgenommene Brüder sind.

Euer wohlgeneigter Bruder A. H."

überhaupt, und über die Geschichte und das Eigenthümliche der beiden maurerischen Hauptparteien in den britischen Inseln insbesondere, verdanken. Hieher gehören: the three distinct knocks; Ahiman Rezon; the grand Mystery of Free-Masons disover'd; Pricheard's Masonry dissected; und die Vertheidigung der NE. Grofsloge dagegen, Preston's Illustrations of Masonry, ed. 1786. and 1792., und viele andere Schriften. H.

a) Da die Transsubstantiation eine unterscheidende Hauptlehre der katholischen Kirche ist, so wird sie in dem Testeide

7) Einige Stellen über die Grundbedeutung der Wörter: magister caementariorum, magister operis (maitre de l' Oeuvre), operarius, Logia, Master, Alderman, Warden, Fellów, servant, Masons, Masonhall.

[Zu B. I. S. 146, 6; 326, 363; über Loge 422. zu Fr. 81, II, 28, 246, 334, 133 die Note.]

a) Aus Du Cange.

Magister (p. 315,) caementariorum, qui caementariis praeerat atque aedificia reparanda curabat. S. Willhelmi constit. Hirsaug. lib 1. cap. 22. *Pro signo magistri caementariorum, praemisso generali pugnum super pugnum pone vicissim quasi simules consruentes murum.*

Magister lapidum, Caementarius, Maitre Maçon. Statuta Arelat Mss. art. 132. „Eligantur tres viri, quorum unus sit magister Lapidum, quorum arbitrio et cognitione diffiniantur lites parietum et stillicidiorum." Statuta Massil. lib. 1. cap. 3. (eine ähnliche Verordnung.)

Magister qui facit les sots, Jocularia societatis caput. Charta offic. Lemovic. an. 1340. in Reg. 72. Chartoph. reg. ch. 556. Item duos sextarios frumenti censualis cum accaptamento, quos debet gener Magistri qui facit les Sots, ratione cuiusdam vineae.

Magister operis (p. 321.) vel operarum [vulgo maitre de l' Oeuvre, cui operibus publicis vacare incumbit. Erat etiam officium monasticum, ut ex Charta an. 1347. tom. 2. Rer. Mogunt. p. 769. discimus: „Convocatis et congregatis . . . honestis et religiosis viris. . . Herbor ordo Magistro operis.] Vide Operarius!

Operarius. Dignitas in collegiis Canonicorum et Monasteriis, cui operibus publicis vacare incumbit, vulgo Maistre de l'oeuvre. Opera Ecclesiae, in charta Isarni Episcopi Tolosani apud Catellum. S. Bonifac. Archiep. Mogunt. Epist. 17. *Stirme in coquina sit: Bernhardus Operarius sit, et aedificet domunculas vestras, ubi opus sit.* Statutum pro Eccles. Cadurc., in Hist. Episc. Cadurc. n. 118. *Ordinamus ut sit Operarius de caetero in Eccle-*

(Siehe S. 378, d!) ausdrücklich abgeschworen. Daher obiger Ausdruck. H.

sia, Cadurcensi, qui bona operis procuret fideliter, et requirat unde faciat quod hactenus fieri consuevit. Et mox. *Statuimus ut . . . praebendae Archidiaconi . . . Sacristae, Cantoris, Operarii, ac Magistri Scholarum sint Sacerdotales.* [Adde Bullam Innocentii VIII. PP. in Continuatione M. Bullarii Rom. p. 288. col. 1. Chartam an. 1307. to. 2. Hist. Dalphin. p. 133. col. 1. Miracula B. Raymundi Lulli to. 5. Junii p. 679. Rector seu Operarius fabricae, in Charta a. 1406. Continuatione Bullarii Rom. p. 230. col. 1.]

Operarum magister, Browero lib. 2. Antiq. Fuld. cap. 10. dicitur. Magister Operis, in vett. Consuetud. Floriacensis Monast. p. 392. Testamentum Guillelmi filii Sibyllae. D. Montispessulani apud Gariellum p. 151. Dimitto Operi Ecclesiae Vallis-magnae 58. solidos Melgorienses, etc. Nostris l' Oeuvre. Vide to 7. Spicilegii Acheriani p. 268. 274. tom. 9. p. 141. et tom. 13. p. 509. 510. Rocchum Pirrum in Archiep. Messan. p. 387. Molanum lib. 2. de Canon. c. 24. et Haëftenum lib. 9. Disquisit. Monast. tract. 3. disq. 1. 2. Vide Decanus operis. Habebant etiam Reges nostri suos Operarios. Einhardus lib. 4. de translat. SS. Martyr. Marcell. et Petri. cap. 8. Gerwardus Palatii Bibliothecarius, cui tunc temporis etiam Palatinorum Operum ac structurarum a Rege cura commissa erat. Sed et Persarum Reges. Sozomenus lib. 2. cap. 11. Πȣσικης, ὅς παντων ἦρξε των τȣ βασιλεως τεχνιτῶν.

Rector seu operarius fabricae. Habebant etiam reges nostri suos operarios. (Hier stehen gewifs 50 sehr interessante Citate, für die weitere Untersuchung.)

„Logia, Logea, Lotgia, Aedicula, aedium appendix, Gallis Loge. Catholicon Armoricum: Log, Gall Loge, tugurium magale, cabana. Gloss. Graec. Lat. ex Cod. M. Reg. 85. Στοα, porticus, Logia, testudo. — Ita etiam appellantur apothecae mercatorum, ubi merces suas venum exponunt, maxime in nundinis.“ a) (De logiis commentariorum nulla fit mentio. H.)

b) Aus Nomolexicon or a Law dictionary by Blount, London 1670.

Master (magister) Signifies in general a governor, teacher, etc. And also in many cases an officer.

a) Logia, a little house, lodge or cottage Monast. Angl. Is

c) Aus dem Law-Dictionary, 1772.

Alderman (Sax. ealderman, Lat. aldermannus) has the same signification in general as senator, or senior: but at this day, and long since, those are called aldermen, who are associates to the civil magistrate of a city or town corporate, etc.

* d) Aus Nomolexicon, by Blount, 1670.

Warden, (Gardianus, Fr. Gardin) Is he that hath the keeping or charge of many persons or things by office, as the wardens of the fellowships or companies in London.

Fellow, Socius, individuus vitae comes, felagus ab A. S. p e, fides et lag. ligatus. Haec nob. Speelmann in Felagus.

Ebendaselbst findet man, dafs ein Handwerkgesell im Englischen a servant, nicht fellow, heist.

e) Aus Londinopolis by Howel, London 1657. p. 44.

(Zu Erklärung des Wappens der Maurerzunft, auf der dritten Kupfertafel unseres ersten Bandes, Fig. III.)

(The Company of Tylers and Brick-layers, though very ancient, yet were they not made a Corporation, till the 10th of Queen Eliz. Their Arms, azure a chevron, or between a Flower-de-lices or in chief, 'twixt two gads of Steel of the second.) The Company of Masons, otherwise call'd Free-Masons, were us'd to be a loving Brotherhood for many ages; yet were they not regulated to a Society, til Hen. 4; their arms sable, on a chevron between 3. Castles argent, a pair of Compasses of the first.

„Die Kompagnie der Maurer, sonst auch Freimaurer „genannt, war seit mehren Menschenaltern eine liebevolle „Brüderschaft; doch waren sie bis zu der Regierung Heinrich's IV. noch keine eingerichtete Gesellschaft; ihr „Wappen: zwei Balken eines Hauses zwischen drei silberweisen Schlössern auf schwarzem Grunde, einen Zirkel auf ersteren."

g) [Ebendaselbst p. 73.] Some smal distance from thence is the Merchant-Taylors Hall, pertaining to the Guild and Fraternity of saint John Baptist, time out of mind called of Taylors and Linnen Armourers of London, etc.

„In geringer Entfernung davon ist der Gewand-

p. 100. (Vide a new Law-Dictionary, the 5th Ed. by Ruffhead and Morgan, London 1772.) H.

„schneider“ (und Galanteriehändler) „Halle“ (Herberge), „welche zu der Gilde und Brüderschaft des „heiligen Johannes des Täufers, die seit undenklichen „Zeiten die Gilde der Tuch- und Leinwand-Schnei- „der von London genannt wird.“ Dann wird weiter erzählt. — „Eduard I. schon bestätigte diese Gesellschaft, und verordnete, daſs sie unter einem selbgewählten Governour, oder Meister, und Wardens stehen sollten; daher sie sich im Jahr 1300 an Johannes des Täufers Geburttage versammelten, und Henry de Ryall zu ihrem Pilgrim, das ist, zu ihrem Meister, wählten, und die vier Wardens wurden Purveyers of Alms (jezt Quartredge) genannt. Ihr Wappen erhielten sie von Clarentiaux. Nachher war König Heinrich VII. selbst ein Bruder dieser Bruderschaft, so wie verschiedene andere Könige vor ihm es gewesen waren, z. B. Richard III, Edward IV, Heinrich VI, Heinrich V, Heinrich IV, und Richard II.

8) Einige Stellen aus alten, mit Bauleuten (Masons) geschloſsnen Verträgen, welche auch Br. Feſsler in seiner kritischen Geschichte erwähnt, und theilweis anführt.

[Vergleiche auch hier B. II. S. 221, 222!]

a) Nach Gattulae Cajetani, historia Abbatiae Cassinensis, Venetiis 1733. P. II. p. 545. schloſs der Abt Peter des Klosters auf dem Berge Cassino bei Rom 1349. folgenden Vertrag:

„Die XXIX. Augusti XIII. indictionis coram praefato „domino Cassinensi in urbe, in ejus domibus Magistro Jo- „hanne Moregia de Mediolano, principali magistro necnon „Johanne de Remis de Francia, Ugolino Flamingo, Johan- „ne fratre suo et Johanne de Comes, Sociis ipsius Magistri „Johannis, ipsi Magister Johannes et Socii promiserunt eidem „domino Abbati pro se, et monasterio et conventu Cassinen- „si solempniter, et legitime stipulanti facere et construere „tectum totius ecclesiae Cassinensis secundum formam, secun- „dum quam laboratum est tectum ecclesiae Lateranensis de „urbe tam de lignaminibus, quam templatura, et etiam coper- „tura plumbi, vel aliarum tegularum, prout placuerit eidem „domino Abbati, et ipsam templaturam promiserunt depinge- „re, seu depingi facere juxta modum, et formam dictae La-

„teranensis ecclesiae, et ipsam ecclesiam, et tectum reddere „completum sine defectu aliquo; et in casu, quo aliquis in „eorum magisterio appareret, promiserunt resarcire, seu in„teresse solvere judicio magistrorum expertorum in arte, etc. „Item quod dicti Magister Johannes, et socii constituti ut „supra promiserunt facere chorum ipsius ecclesiae cum se„diis duplicibus, unam vid. altam, et aliam bassam et orna„tam et intalliatam foliis et aliis figuris, prout in quibusdam „cartis datis inde eidem domino per eundem Magistrum Jo„hannem, et Socios suos apertius continetur, etc. In„super dictus Magister Johannes promisit et convenit, dare „Magistro Bartholomaeo de Florentia et discipulis suis Sala„rium competentem et recolligere ad Magisterium, ubi po„terunt convenire ad insimul.“ etc.

Ein anderer Vortrag desselben Abts von demselben Jahre, ebendaselbst p. 550. — — Magister Systus de Alatro pro se, et Antonio eius fratre Tutio, et Cola Tutii de Piperno, Nicolao Alexandri, et Cotella Johannis Sixti, ac Sixto Jacobi de Alatro, promisit et convenit eidem Domino Abbati recipienti et stipulanti laborare in Fabrica Cassinensis ecclesiae quam in sculpendo lapides, et columpnas pro claustro legaliter, et fideliter, prout debent facere boni, et legales a) magistri, et quod ad minus tres horas de nocte circa sculpturam lapidum laborabunt. etc.

b) Zwei Verträge aus dem vierzehnten Jahrhunderte zwischen *Richard II.* Könige von England und mehren Maurern.

[Aus Rymeri Foedera, Conventiones, Litterae et Acta publica, Hagae Comitum, 1740. Tomo III. P. IV. p. 104. ff.]

1) An D. 1395. De Fabrica Aulae Westmonasterii reformanda.

[VII. An. 18. R. 2. Penes Cleric. Pell.]

Ceste Endenture - Facite parentre nostre Seigneur le Roy d'une part, et Richard Washbourn et Johan Swalwe Masons d'autre part, — *Tesmoigne* que les dits Masons ont empris de faire, bien et loialment, toute la Table des Mures de la grande Sale deinz le Palays de Westmonstier, d'une part et d'autre, — La quele Table surmountera l'auncien Mure deux Pees d' Assise parmy la dite Mure, — Ovesque Peres de Reigate Sciez, et la, ou mestier serra, de mettre Pere de Marre pur la dite Table enforcer, — et la

a) Good men and true. Vergl. S. 241 H.

plus haut cours de mesme la Table, d'une part et d'autre bien et convenablement enforceront par lynel, — Et ferront la dite Table, selonc le purport d'une fourme et Molde, faitz par conseil de Mestre Henri Zeneley, et deliverez as ditz Masons pur Watkin Waldon son Wardein, — Et prendront les ditz Masons pur chescun Pee d' Assise, en Longure dudit Mure issint fait, Dousze Deniers. — Et ent ont aussi les ditz Masons empris de faire Vingt et Sys Souses en la dite Sale de Pere de Marre, — Et depesseront le Mure, par les ditz Souses y mettre, a lour Coustages demenes, — Et les ditz Souses bien et convenablement, chascun en son lieu mettront, — et serront chescun Souse d'entaille, selonc le purport d'un Patron a eux monstree par le Tresorer. — Empleront chescun Spoundre, ovesque Pere de Reigate sciez, de chescun Souse aval, tanque a l' Arche paramont, — Preignant pur chescun Souse issint faite, par Surveue des ditz Meistre Henry et Watkyn son Wardein, Vingtz Souldz. — Et nostre dit Seigneur le Roy trovera tous maneres Necessaires et Matere pur les ditz Overaiges (c'estassavoir) Pere, Calce, Sabulon, Scaffold, Gynnes, et autres Matieres queconques, forspris Manuele Overaige et instrumenz pur Masons overer en lour Art. — Et, si aucune Pilere Serra abatue, ce serra as Constages de nostre dit Seigneur le Roy. — Et mesme nostre Seigneur le Roy trovera Herbergage pur les ditz Masons et lour Compaignons, par tout le tems q'ils serront occupiez en tout les dites Overaiges. — Et les avant ditz Masons ferront et performeront la Moitee des ditz Table et Souses, en manere come avant est dit, parentre cy et la Fest de Seint Johann le Baptistre prochein venant; et l'autre Moitee parentre la dite Fest de Seint Johan et la Fest de Chandeleure lors prochein ensuant. — En Tesmoignance de quele chose, a la partie de cette Endenture, demorante devers nostre dit Seigneur le Roy, les avant ditz Masons ont mys lour Sealx. — Don. a Westmonster le XVIII. jour de Marz, l'an du Regne de mesme nostre Seigneur le Roy XVIII.

L' Endenture touchant les Masons du Roy.

2) De Tumba Marmorea, pro Anna nuper Regina.

[A. D. 1395. An. 18. R. 2. Penes Camer.]

Ceste Endenture, — Fait parentre, le Tres excellent et Tres puissant Seignur, nostre Seignur le Roy Richard, que Dieux garde, d'une parte, et Henri Ye-

vele a) et Stephen Lote, Citeins Masons de Londres d'autre part, — *Tesmoigne* que les avantdits Masons ount Covenatz et empris pur faire estre faitz, al oeps et profit nostre dit Seignur le Roy, une Toumbe, de fyne Marbre, pur nostre dit Seignur le Roy, et la Tresexcellent et Tresnoble Dame, Dame Anne, n'adgaires Roigne d' Engleterre, Compaigne nostre dit Seigneur le Roy et File au „[VII, 766.]" Tres puissant Seigneur l' Emperour d' Almaigne, la quele Roigne Dieu de sa mercy assoil, — La quele Toumbe de Marbre serra overe et fait solonc le manere et fourme d'un Patron ent fait, demurans asditz Masons, desouth le Seal de son Tresorer d' Engliterre. — Et les ditz Masons ferront Measons pur XII. Images (C'estassavoir) VI. a l'une coste, et VI. a l' autre coste du dite Toumbe, et le remenount du dite Toumbe, Serra fait ove orbes, accordantz et semblables as dites Measons pur Ymages, pur accomplier la Toumbe, hors pris espaces pur Escuchons, de Coper et Laton endorres, d'estre assignes par avis du dit Tresorer. — La quelle Toumbe Serra mys au Westmonstier, contenant, en Longure, tout l'espace parentre les Pillers ou la dite Roigue est Enterrez, et en Largeure bien proportione pur Supporter l' Overaige de Coper et Laton endorrez, qui illoeques sera mys. — Et les ditz Masons leveront la dite Toumbe de leyr de la Terre en Hautesse tanque al Hautesse del Toumbe le Tresexcellent et Tresnoble Seigneur le Roy Edward Tierce, n'adgairs Roy d' Engleterre, qe Dieu assoile. — A quele Toumbe les ditz Masons troveront tout manere de Peer de Marbre overaige, et tour autres Choses de Masonrie, ovesque Cariage, et tour maneres autres Charges appartenantz al oepre de Marbre du dite Toumbe. — Le quel Overaige sera fait et tout prest a Westmonstier, ou la dite Roigne gist entre les Deux Pillers suisditz, devant le Fest de Seint Michel l' Archangel, que serra en l' An de Grace M,CCCXCVII. en cas que les ditz Masons soient resonablement paiez a les jours desour escriptz. — Pur la quele Toumbe, bien convenablement estre fait en la fourme suisdit, nostre dit Seigneur le Roi voet que les ditz Masons, lour Executours, ou lour certain Attorne, y soient paiez de Deux Centz et Cinquant Livers en la fourme q'ensuit, C'estassavoir, — Centz Marcz sur la fesaunce d'icestes, — Et Cynquant Marcz al Fest de Seint Michel l' Archangel, prochein a venir apres la Date d'icestes, — Et Cinquant

a) Dieser baute schon unter Edward III.

Marcz al Fest del Nativite Seint John le Baptist adonques prochein ensuant, — Et, quant le dit Overaige est parfait en la fourme suisdit, Vynt et Cynk Marcz. — As quelles Covenantz tenir et parfournir bien et loialment en la fourme suisdit, les ditz Masons eux Obligent, et chescun de eux par Soy, lour Heires, et Executours, par ycestes a nostre dit Seignur le Roy. — Et outre ceo, les ditz Masons averont Vyngt Livres de regard, outre la dite Soume, en cas que le dit Ouvraige soit bien et loialment parfourni, en toutz poyntz, en manere et fourme avant specifiez, al plesance nostre dit Seignur le Roy et son Tresorer d' Engleterre susdit. — En Temoignance de quele chose a L'une Partie de cestes Endentures, demurans envers Masons, le Prive Seal nostre dit Seigneur le Roy est mys, et al l'autre partie les ditz Masons ount mys lour Seals. — Don. le Primer jour d' Apryl, l' An du Regne nostre dit Seignur le Roy, XVIII.

9) Einige Stellen aus englischen Beschreibungen Londons, aus Wörterbüchern u. s. w. über die Maurer in London.

a) Aus Londinopolis by Howel, London 1657, p. 123. Amongst divers fair Houses for Marchants, have ye three Halls of Companies, namely the Masons Hall for the first; but of what Antiquity that Company is, I have not read.

„Unter verschiedenen schönen Kaufmann - Häusern „finden sich auch drei Zunfthallen (Zunftherbergen), na- „mentlich zuerst die Maurerhalle (Maurerherberge); aber „wie alt diese Kompagnie ist, habe ich nicht gelesen."

b) Aus a New View of London printed for Chiswell, (Vol. II.) London 1708. p. 611, a. §. 3.

Masons Hall, situate in Masons Ally in Bazinghall Str. as you pass to Celeman Str. This Company were incorporated about the Year 1410, having been called the Free Masons, a Fraternity of great account, who have been honoured by several Kings and very many of the Nobility and Gentry being of their Society. They are governed by a Master, 2 Wardens, 25 Assistants, and there are 65. on the Livery, the Fine for which is 5 l. and that for Steward 10 l. They may take one apprentice, and after cho-

sen Warden 2. Their Armorial Ensigns are, Azure on a Chevron betw. 3. Castles argent, a pair of Compasses somewhat extended of the 1st. Crest a Castle of the 2d.

„Der Maurer Zunfthalle *a*) (Masonhalle), ge„legen in der Maurerallee in Bazinghall-Strafse, „wo man in die Celeman-Strafse geht. Diese Kompagnie „wurde um das Jahr 1410 inkorporirt, da sie (zuvor) Frei„maurer genannt worden waren, — eine Brüderschaft „von grofsem Belange, welche von mehren Königen geehrt „worden ist, und von welcher Viele vom hohen Adel und „den höheren Ständen (Honoratioren) Mitglieder sind. Sie „wird durch einen Meister, zwei Aufseher, 25 Beistände re„giert, und es sind 65 Bürger (von London) Zunftgenossen, „für welches Recht 5 Pfund, und für einen Steward (Rech„nungführer, Geschäftführer) 10 Pfund, bezahlt werden. „Sie dürfen einen, uud, wenn sie zum Aufseher erwählt „sind, zwei Lehrlinge, annehmen. Ihre Wappen-Insignien „sind: himmelblau mit zwei Giebelbalken, zwischen drei sil„bernen Schlössern, ein etwas über dem ersteren eröfneter „Zirkel; in der zweiten Abtheilung die Verzierung des Hel„mes (ebenfalls) ein Schlofs."

c) Aus: London and its Environs etc. London MDCCLXI. Vol. IV. p. 304.

Masons. This company had their arms granted by Clarencieux, King at arms, in the year 1477, though the Members were not incorporated by letters patent, till they obtained them from King Charles II. in 1677. This fraternity is governed by a Master, two Wardens, twenty two Assistants and seventy Livery-men, whose fine on admission is 5 l. They have a small convenient hall in Masons alley, Basinghall street. Maidland.

„Maurer. Diese Kompagnie erhielt ihr Zunftwappen „von Clarencieux, dem Wappenherolde (Wappenkönige, das „ist höchsten heraldischen Staatbeamten) im Jahr 1477, ob„gleich die Mitglieder nicht durch einen ofnen Brief (Patent) „inkorporirt wurden, bis sie Diefs unter König Karl I. im „J. 1677. erlangten. Diese Brüderschaft wird durch einen „Meister, zwei Aufseher, zwei und zwanzig Beistände, und

a) Ein solches Zunfthaus, oder, nach dem Sprachgebrauche deutscher Reichstädte, Zunftamt, ist mehr, als unsere gewöhnlichen Handwerk-Herbergen. (Siehe Nicolai's Bemerkungen u. s. w. gegen Buhle, S. 137. ff., und Albrecht's Materialien u. s. w. 1 Samml. S. 161. *)!) H.

„70 Zunftmänner regiert, welche bei der Aufnahme 5 Pfund „bezahlen. Sie haben eine kleine passende Herberge in der „Maurer-Allee, in Basinghall- „(oder Bassinghall)" „Strafse. Maitland.

d) Aus dem S. 374. erwähnten Law Dictionary. 1772.

Masons. To plot confederacies amongst masons, is declared felony by an old statute, and such as assemble thereon shall suffer imprisonment, and make fine and ransom. Stat. 3. H. 6, c. 1. This was, when the nature and secrets of masonry were known only to few. They are now known to many thousands, who are members of the society, and dispersed all over the Christian world.

„Maurer. Unter den Maurern Komplotte zu ma- „chen, wird in einem alten Statute für ein Verbrechen er- „klärt, und Die, welche sich in dieser Art versammeln, sol- „len Gefängnifs leiden, auch Straf- und Lösegeld zahlen. „Stat. 3. Heinr. 6. K. 1. — Diefs war der Fall, als die „Natur und die Geheimnisse der Maurerei nur Wenigen be- „kannt waren. Jetzt sind sie vielen Tausenden bekannt, „welche Mitglieder der Gesellschaft und über die christliche „Erde zerstreut sind."

e) In Historical Remarques and Observations of the ancient and present state of London and Westminster, etc. by Burton, the 3d. edit. enlarged, London 1684, findet sich (so wie schon in der Ausgabe v. J. 1681.) S. 90. unter den Companies of this City unter N. 30. das Wappen der Maurer, genau übereinstimmig mit der hier B. I. S. 584. auf der IIIten Kupfertafel Fig. 3. gegebnen Abbildung; jedoch sieht man nur das innere Feld, ohne Ritterhelm, ohne die arabeskenartige Einfassung, und ohne die Bandschleife. Dafür steht aber hier [gerade darüber]: „30. Masons or" [und gerade darunter] „Free Masons were made Company 12 Hen. 4." [d. i. im zwölften Regierjahre K. Heinrich's IV.]

f) Aus der vorhin (S. 373.) erwähnten New Royal Encyclopaedia etc.

Masons, free or Accepted, a very ancient society or body of men, so called, either from some extraordinary knowledge of masonry or building, which they are supposed to be masters of, or because the first founders of the society were persons of that profession. They are now very considerable both for numbers and character; being found in every country in Europe, and consisting principally of per-

sons of merit and consideration. As to antiquity, the lay claim to a standing of some thousand years; and it is said, can trace up their original as early as the building of Salomon's temple. It is very doubtful when they were first introduced into this country: some have traced the origin of masonry in general to the year 674: and it is certain that, after that time, many of our public buildings, in the Gothic style, were erected by men in companies, who, as some say, called themselves free, because they were at liberty to work in any part of the kingdom. Others have derived the institution of free masons from a combination among the masons not to work without an advance of wages, when they were summoned from several counties, by writs of Eduard III. directed to the sheriffs, to assist in rebuilding and enlarging the castle, together with the church and chapel of St. George, at Windsor: accordingly it is said, that the masons agreed on tokens, etc. by which they might know one another, and to assist one another against being impressed, and not to work unlefs free, and on their own terms. What the end of their institution is, seems still, in some measure, a secret; though so much of it as is known appears laudable enough, as it tends to promote friendship, society, mutual assistance, and good fellowship. The brothers of this fraternity are said to be possessed of a great number of secrets, which have been religiously observed from age to age.

„*Maurer*, freie oder angenommene, eine sehr alte Gesellschaft oder Männerverein, so genannt, entweder „wegen aufserordentlicher Kenntnifs der Masonry oder Baukunst, worin sie, wie man voraussetzt, Meister sind, oder „weil die ersten Stifter dieser Gesellschaft Personen von dieser Profession waren. Jetzt sind sie sehr ansehnlich, sowohl durch die Anzahl als den Stand der Mitglieder; denn „sie finden sich in jedem Lande von Europa, und bestehen „gröfstentheils aus Personen von Verdienst und bedeutenden „Verhältnissen. Was ihr Alter betrifft, so machen sie Anspruch, schon einige tausend Jahre bestanden zu haben; „und man sagt, dafs sie ihren Ursprung bis zu dem Erbau „des Salomonischen Tempels zurückführen können. Es ist „sehr zweifelhaft, wenn sie zuerst in dieses Land eingeführt „worden: Einige haben im Allgemeinen den Ursprung der „Maurerei in des Jahr 674. gesetzt; und es ist gewifs, dafs „nach dieser Zeit Viele von unsern öffentlichen Gebäuden in „gothischem Stile von Kompagnien errichtet wurden, welche, wie Einige sagen, sich darum selbst frei nannten,

„weil sie die Freiheit hatten, in jedem Theile des Königrei-„ches zu arbeiten. Andere haben das Institut der Frei-„maurer von einer Übereinkunft unter den Maurern „ableiten wollen, nicht ohne Erhöhung des Arbeitlohnes zu „arbeiten, als sie aus mehren Provinzen Englandes, durch „ein an die Scheriffs (Landrichter) gerichtetes Schreiben Kö-„nig Edward's III, aufgefordert wurden, das Schlofs, „und zugleich die Kirche und die Kapelle des heiligen Georg „zu Windsor nach erweitertem Plane wiederaufbauen zu „helfen. Defshalb nun, sagt man, hätten die Maurer eige-„ne Zeichen, u. s. w., angenommen, wodurch sie einander „erkennen, und darin beistehen könnten, dafs sie nicht zu „arbeiten gezwungen werden dürften, und nicht anders, als „frei, und nach ihren eignen freiwilligen Verträgen, arbei-„ten müfsten. — Was die Endabsicht ihres Institutes ist, „scheint in einiger Hinsicht noch jetzt ein Geheimnifs; doch, „so Viel, als davon bekannt ist, erscheint löblich genug, da „es dahin abzweckt, Freundschaft, Geselligkeit, wechsel-„seitigen Beistand und gute Gesellschaft zu befördern. Die „Brüder dieser Brüderschaft sollen, wie man sagt, eine „grofse Anzahl von Geheimnissen besitzen, welche gewissen-„haft von Zeitalter zu Zeitalter beobachtet worden sind.

g) Aus: Dyche general english Dictionary, London 1740, by Pardon. (Abgedruckt im Altenb. Journ. f. Freim. B. I. H. 2. 1804. S. 169 f.)

Mason, a workman employed under the direction of an architect, to do the stonepart of any large building, as of a church publick hall, palace, etc. — There is an ancient society called free or accepted masons either from some extraordinary knowledge they are supposed to be masters of, or because the first founders were of that profession; they are now very considerable, both for numbers and character, being scattered all over Europe, and consisting of the greatest men for learning and ingenuity, whose principal secret is so sacredly kept, that none but those of the society know what it is, and which shews by the friendly offices, that they continually exhibit, especially towards one another, it is far enough from immorality or dissoluteness, which their enemies charge them with.

Masonry, the art of ordering and preparing all manner of stonework belonging to any sort of building.

„Mason, ein Künstler (Handwerkmann), der unter der Leitung eines Architekten arbeitet, um Alles, was an einem

großen Gebäude, zum Beispiel einer Kirche, öffentlichem Versammlunghause, Palaste u. s. w., aus Stein verfertigt wird, auszuarbeiten, u. s. w., — Es existirt eine alte Gesellschaft, freie oder angenommene Maurer genannt, entweder wegen außerordentlicher Kenntniſs, worin man voraussetzt, daſs sie Meister sind, oder weil die ersten Stifter derselben zu dieser Profession gehörten; sie sind jetzt sehr ansehnlich, Beides durch die Anzahl und den Stand ihrer Mitglieder; sie sind über ganz Europa zerstreut, und bestehen aus Männern, die an Gelehrsamkeit und edler Bildung die gröſsten sind. Ihr vorzügliches Geheimniſs wird so heilig verwahrt, daſs Keiner, auſser Wer zur Gesellschaft gehört, weiſs, worin es besteht. Doch ist es aus den freundschaftlichen Diensten, welche sie beständig, vorzüglich unter einander, ausüben, offenbar, daſs dasselbe fern genug von der Sittenlosigkeit und Ausschweifung ist, welche ihnen ihre Feinde schuld geben."

„Masonry (Maurerei), die Kunst, alle Arten von Steinarbeit, welche zu irgend einer Gattung von Gebäuden gehört, anzuordnen und zuzubereiten."

h) In Benj. Johnson's Works, Whalley's Edit. VII; p. 64. ff. kommt in einem Entertainment, betitelt: Love's Welcome, unter den in den aufgeführten vier Quadrillen, unter ihrem Obermeister Inigo Vitruvius, tanzenden Bildhauern, Zimmerleuten u. s. w. auch Master Maul (Meister-Hammer) our Free-Mason vor. Benjam. Johnson starb im Jahr 1637. a)

i) Unter den 14 zünftigen Gewerken (incorporated trades) zu Glasgow finden sich auch die Maurer (Masons), deren Gesellschaft von einem Pfleger (a deacon), einem Einnehmer (collector, nehmlich der Zunftbeiträge), und sechs Meistern regiert wird; wobei die Aufnahmegebühren (Freedom fine) für einen Fremden 16 l. 13 s. 4 d. betragen. (The history of Glasgow, by Gibson, Glasgow, 1775.) Ein Ähnliches mag wohl in jeder Stadt Englands stattfinden.

k) Nachdem Anderson in der zweiten Ausgabe seines Konstitutionenbuches, vom J. 1738, die Geschichte der

a) Dieses mir vom Br. Moſsdorf mitgetheilte Zitat habe ich nicht selbst nachgeschlagen, weil ich Benj. Johnson's Works nicht erhalten konnte. Es ist durch das Hindeuten auf Inigo Jones, welcher gewöhnlich von Engländern der englische Vitruvius genannt wird, und den das NE. Groſsmeisterthum als ersten Wiederhersteller der Maurerei feiert (Vergl. B. I, S. 334, 567.), lehrreich. H.

Maurerei in England bis zu der Vereinigung aller drei britischen Reiche im J. 1603. herabgeführt hat, schaltet er, als VItes Kapitel, eine kurze Geschichte der Maurerei in Schottland bis zu der Vereinigung der beiden Kronen, ein. Auch Entick und Noorthouck haben diesen Abschnitt beibehalten, woraus ich die zwei lehrreichsten Stellen nach Noorthouck's nur in der Wortfügung abweichender Bearbeitung mittheilen will.

[P. 126.] A. D. 1424, King James I. who had received his education in England, proved the best King of Scotland, the patron of the learned, and countenanced the lodges with his presence, as the royal grand master. (This is the tradition recorded by the Scottish masons.) He settled a revenue of L. 4. Scots (an English noble) to be paid by every master Mason in Scotland to a grand master, chosen by the grand lodge, and approved by the crown; one nobly born, or an eminent clergyman, who had his deputies in cities and counties: and every new brother at entrance paid him also a fee. His office impowered him to regulate in the fraternity what should not come under the cognizance of law courts: to him appealed both mason and lord, or the builder and founder, when at variance, in order to prevent law pleas; and, in his absence, they appealed to the deputy or grand warden, that resided next to the premises. — This office remained till the civil wars, but it is now obsolete nor can it be revived but by a royal grand master. — — In the reign of James II. William Sinclair, the great earl of Orkney and Caithneſs, was grand master, and built Roslin chapel near Edinburgh, a masterpiece of the best Gothic stile. Next Bishop Turnbull, of Glasgow, who founded the university there.

(P. 128.) Before this period (the union of the crowns A. D. 1603.), not only the crown was possessed of many fine palaces and strong castles, but also the nobles and chiefs of clans had fortified themselves, because of their frequent feuds or civil wars; and the clergy had built many abbies, churches, monasteries, and other religious houses, of as fine Gothic as any in Europe. The fraternity in Scotland, according to the traditions of the Scots masons in the antient lodges of Kilwinning, Stirling, Aberdeen, etc. used formerly to assemble in the monasteries in foul weather; but, in fair weather, they met early in the morning, on the tops of hills, especially on St. John the evangelist's day; and

from thence walked, in due form, to the places, where they were to dine.

(S. 126.) „König Jakob I. (im Jahr 1424.), der sei- „ne Erziehung in England erhalten hatte, erwies sich als „den besten König von Schottland, war ein Patron der Ge- „lehrten, und verherrlichte die Logen durch seine Gegen- „wart, als königlicher Grofsmeister. (So sagt die Überliefe- „rung der schottischen Maurer.) Er setzte eine Revenüe „von vier schottischen Pfunden fest, welche jeder Meister- „Maurer in Schottland seinem Grofsmeister zahlen sollte, „den die Grofsloge erwählt, und die Krone bestätigt hätte. „Dieser war ein Adeliger, oder ein Mitglied der hohen Geist- „lichkeit, der seine Deputirten in den Städten und in den- „Bezirken des Reiches hatte; und jeder neuaufgenommene „Bruder zahlte ihm auch ein Eintrittgeld. Sein Amt bevoll- „mächtigte ihn, alles Das in der Brüderschaft zu reguliren, „was nicht zur Kenntnifs der königlichen Gerichthöfe kom- „men sollte: an ihn wandten sich Beide, der Baukünstler „(Mason) und der Herr, oder der Baumeister und der Bau- „herr, um Prozessen vorzubeugen; und in seiner Abwesen- „heit wandten sie sich an den nächsten Deputirten, oder an „den Grofsaufseher. — Dieses Amt dauerte bis zu den bür- „gerlichen Kriegen, aber ist nun abgekommen; noch kann „es anders, als durch einen königlichen Grofsmeister, wie- „der aufleben. — — Unter der Regierung Jakob's II. war „William Sinclair, der grofse Graf von Orkney und „Caithnefs, Grofsmeister, und baute die Roslin-Kapelle, „nahe bei Edinburgh, ein Meisterstück des besten gothischen „Stiles. Zunächst Bischof Turnbull von Glasgow, der da- „selbst die Universität gründete."

(S. 128.) „Vor dieser Periode (der Vereinigung bei- „der Kronen im Jahr 1603.) zählte nicht allein die Krone „viele schöne Paläste und feste Schlösser, sondern auch die „Adligen, und die Oberhäupter der vornehmen Familien, hat- „ten sich, wegen ihrer öfteren Fehden oder Bürgerkriege, „befestigt; und die Geistlichkeit hatte viele Abteien, Kir- „chen, Klöster, und andere heilige Gebäude, in so feinem „gothischen Stile, als irgendwo in Europa, erbaut. Die „Brüderschaft in Schottland pflegte, nach den Überliefe- „rungen der schottischen Maurer in den alten Logen zu Kil- „winning, Stirling, Aberdeen u. s. w., sich in frühern Zei- „ten bei schlechtem Wetter in den Klöstern zu versammeln; „bei gutem Wetter aber kamen sie des Morgens auf den Gi- „pfeln der Berge zusammen, insonderheit am Tage Johannes

„des Evangelisten; und von da giengen sie, in gehöriger „Form, an den Ort, wo sie ihr Mittagmahl halten woll- „ten."

Vergleichen wir die in der Ersten der hier angeführten Stellen erwähnten Nachrichten Anderson's mit der in Lawrie's Geschichte (S. 89. ff. d. deutsch. Übers.) befindlichen Erzählung, so ergiebt sich, dafs beide fast wörtlich übereinstimmen. Lawrie fügt die genaueren Umstände über die Herren von Roslin, als Patrone der Maurerbrüderschaft, bei, welche aus den vorerwähnten (S. 353.) zwei Urkunden genommen sind, worin die Maurer alle ihre Rechte den Herren von Roslin, als ihren Patronen, übertrugen.

Da nun in diesen Urkunden der Titel Grofsmeister gar nicht vorkommt, sondern blos Patrone, Schutzherren und Richter, auch Lawrie selbst erzählt, dafs erst im Jahr 1736. die Grofsloge von Schottland gestiftet wurde, und nach dem Vorbilde der neuenglischen Grofsloge den ersten Grofsmeister wählte, endlich auch der letzte Patron von Roslin in seiner Entsagungakte vom J. 1736. sich nur der Ausdrücke: Patrone, Protektoren, Richter und Meister, bedient; so ist daraus erwiesen, dafs es in Schottland vor dem Jahr 1736, (so wie in England vor dem Jahr 1717,) keinen Grofsmeister der Maurer gab, sondern blos einen Patron, Protektor, Richter und Meister, den die Zunft gewählt und der König bestätigt hatte; und wir sehen daraus auf's Neue, wie sowohl Anderson, als Lawrie, die Amttitel der neueren Grofslogen auf ganz andere Zeiten und Ämter übertragen, und dadurch die Geschichte verfälschen und verwirren; denn auch Lawrie nennt, seiner eignen Erzählung zuwider, die Herren von Roslin Grofsmeister der Maurer. — Vollkommen irrig jedoch ist die Behauptung des neuenglischen Konstitutionenbuches, dafs diefs Amt eines Patrones der Maurerzunft in den bürgerlichen Kriegen erloschen sei, und nur von einem Könige wiederhergestellt werden könne. Stellte doch im J. 1717. das neuenglische Grofsmeisterthum auch nicht der König, sondern nur 4 vereinigte Logen, her, so gut als schottische Logen sich im J. 1736. in ein Grofsmeisterthum vereinigten. Über die Zeit der bürgerlichen Kriege sagt Lawrie (S. 94.): „Ohneachtet jener bür- „gerlichen Bewegungen, welche Britannien im siebzehnten „Jahrhunderte beunruhigten, blühte die Maurerei in Schott- „land unter den Auspicien der Sinclairs von Roslin; wie- „wohl sich weder während dieser Zeit, noch auch nachher

„bis zu Ende dieses Jahrhunderts etwas besonders Merk-„würdiges ereignet hat. Die jährlichen Zusammenkünfte „der Brüderschaft wurden fortwährend zu Kilwinning ge-„halten, und die dortige Loge ertheilte zu Errichtung neuer „Logen, in verschiedenen Theilen des Reichs, mehre Frei-„heitbriefe und Konstitutionen."

10) Vollständiger Auszug aus mehren Abhandlungen deutscher Brüder über den Ursprung der Freimaurerbrüderschaft, und die echte Bedeutung der Wörter: Mason, Masonry, Maçon, Maçonnerie.

a) Br. Lessing's Hypothese über den Ursprung der Freimaurerbrüderschaft, in: *Ernst* und *Falk*, Gespräche für Freimaurer; (Wolfenbüttel 1778.) Fortsetzung, 1780, S. 44—60. Ein vollständiger, blos von der Gesprächform entkleideter Auszug, ganz mit Lessing's eignen Worten.

[Vergleiche hier B. I. S. 98. und S. 103. die Note!]

„Dafs der Orden die Symbole des Maurer-Handwerkes entlehnt hat, scheint zu beweisen, dafs das Geheimnifs desselben sich von Alters her unter dem gleichnamigen Handwerke vornehmlich erhalten habe; allein Diefs hat eine ganz andre Ursache. Nimmt man an, dafs Das, was Freimaurerei ist, nicht immer Freimaurerei geheifsen, so liegt die Frage nahe, wie Dasselbe früher geheifsen? — Es hiefs aber Massonei, auf Englisch ursprünglich Masony, nicht Masonry. Nicht von Mason, der Maurer, sondern von Mase, der Tisch, die Tafel; ein Wort, das sich in der Sprache der Angelsaxen, so wie in der Sprache der Gothen und Franken, findet, mithin urdeutsch ist, von welchem noch jetzt so mancherlei Abstammlinge üblich sind, oder unlängst üblich waren, als: Maskopie, Masleidig, Masgenosse; selbst Masoney war zu Luther's Zeiten noch häufig im Gebrauche, nur mit unedlerer Bedeutung. Mase heifst Tisch, Masoney also eine geschlossene Tischgesellschaft. Unsere Vorfahren überlegten auch die wichtigsten Dinge bei Tische. Und wie aus einer geschlossenen, vertrauten Tischgesellschaft ein Saufgelag geworden, in welchem Sinne Agrikola das Wort Masoney braucht, ist

leicht abzunehmen: Doch bevor die Masoneyen zum Theil so ausarteten, standen sie in desto gröſserem Ansehn. Es war kein Hof in Deutschland, der nicht seine Masoney hatte. Die alten Lieder- und Geschichtbücher sind davon Zeugen. Eigne Gebäude, die mit den Schlössern und Palästen der regierenden Herren verbunden oder benachbart waren, hatten von ihnen ihre Benennung, von der man in neuerer Zeit so manche ungegründete Auslegung hat. — Die Gesellschaft der runden Tafel in England war die erste und älteste Masoney, von der sie ingesammt abstammen. Ist auch die Geschichte des Königes Arthur" (Vergleiche Albrecht's Materialien zu einer krit. Gesch. der Freimaurerei, I. S. 20. ff.) „fabelhaft; die runde Tafel ist so fabelhaft nicht. *a*) Arthur ist nicht einmal der Fabel nach Stifter derselben, sondern er, oder sein Vater, hatten sie von den Angelsaxen angenommen, wie schon der Name Masoney vermuthen läſst. Daſs die Angelsaxen diese Sitte in ihrem Vaterlande zurückließsen, versteht sich von Selbst. Auch war der Hang, in und neben der groſsen bürgerlichen Gesellschaft kleinere vertraute Gesellschaften zu machen, mehren deutschen Völkern damaliger Zeit eigen. Was hier nur flüchtig gesagt wird, läſst sich mit einzelnen Thatsachen belegen. *b*) Die Masoney war also eine deutsche Sitte, welche die Saxen nach England verpflanzten. Die Gelehrten sind uneinig, Wer die Mase-Thonas unter ihnen waren; allem Ansehn nach die Edlen der Masoney, welche so tiefe Wurzeln in diesem neuen Boden schlug, daſs sie unter allen nachfolgenden Staatveränderungen beiblieb, und sich von Zeit zu Zeit in der herrlichsten Blüthe zeigte. Besonders waren die Masoneyen der ***" [Tempelherren] „im 12ten und im 13ten Jahrhunderte in sehr groſsem Rufe. Und so eine *** Masoney war es, die sich, bis zu Ende des 17ten Jahrhunderts, trotz der Aufhebung des Ordens, mitten in London erhalten hatte. *c*) — Hier fängt die Zeit an,

a) Siehe weiter unten über die von K. Edward III. errichtete Tafelrunde! H.

b) Vergleiche hier B. I. S. 347! H.

c) Da Lessing in diesem Aufsatze sich des geschichtlichen, Wirkliches erzählenden, Tones auch dann bedient, wo er offenbare Hypothesen vorträgt, so möchte ich, auf obige Worte gestützt, nicht behaupten, daſs Derselbe wirklich urkundliche Nachrichten darüber gehabt habe: daſs noch zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts in London eine Tempelherren-Masonei im Stillen bestanden sei; — zumal, da diese Behauptung

wo die Fingerzeige der niedergeschriebnen Historie freilich ermangeln; aber eine sorgfältig aufbewahrte Tradition, die so viele Merkmale der Wahrheit hat, ist bereit, diesen Mangel zu ersetzen. Nichts hindert, diese Tradition endlich einmal durch schriftliche Vorzeigungen zur Geschichte zu erheben; Alles räth vielmehr dazu an; wenigstens fühle ich mich berechtigt, ja verpflichtet, Allen (Freimaurerlehrlingen) länger kein Geheimniſs daraus zu machen. —

Jene * * * Masoney „[Tempelherren - Masonei]“ also, die noch zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts in London bestand, aber in aller Stille bestand, hatte ihr Versammlunghaus ohnfern der St. Pauls-Kirche, die damals neu erbaut ward. Die Baumeister dieser zweiten Kirche der ganzen Welt war Christoph Wren, — der Schöpfer der ganzen heutigen Freimaurerei. Er war, als Baumeister der St. Pauls-Kirche, in deren Nähe sich eine uralte Masoney, von undenklichen Jahren her, versammelte, ein Mitglied dieser Masoney, welche er die dreiſsig Jahre über, die der Bau dauerte, um so öfterer besuchte. Die wahre Bedeutung des Wortes Masoney war bei dem englischen Volke vergessen, verloren. — Eine Masony, die in der Nähe eines so wichtigen Baues lag, in der sich der Meister dieses Baues so fleiſsig finden lieſs, was kann die anders seyn, als eine Masonry, als eine Gesellschaft von Bauverständigen, mit welchen Wren die vorfallenden Schwierigkeiten überlegt? — Die Fortsetzung eines solchen Baues einer solchen Kirche interessirte ganz London. Um Nachrichten davon aus der ersten Hand zu haben, bewarb sich ein Jeder, der einige Kenntnisse von der Baukunst zu haben vermeinte, um Zutritt zu der vermeinten Masonry, und bewarb sich vergebens. Wren, ein so erfindsamer thätiger Kopf, als er

an sich selbst sehr unwahrscheinlich ist. Anderson, so wie die sämtlichen Mitglieder der im J. 1717. sich vereinigenden vier Maurerlogen, müſsten um den von Lessing behaupteten Ursprung der Brüderschaft gewuſst haben, da sie noch über jene Zeiten Urkunden besaſsen. Da sie ferner dahin strebten, aus der Brüderschaft einen geistlichen Ritterorden zu machen, und alle Ähnlichkeiten derselben mit den Maltheser-Rittern und Tempelherren auf's Künstlichste hervorsuchten und ausschmückten, so würde schon das gänzliche Stillschweigen Anderson's, Entick's, Noorthouck's, (so wie auch Lawrie's,) über die von Lessing erwähnten Umstände eine starke Vermuthung wider Dessen Hypothese begründen, wenn sie auch durch geschichtliche Beweise des Gegentheils noch nicht widerlegt wäre. H.

war, hatte ehedem den Plan a) zu einer Societät der Wissenschaften entwerfen helfen, welche spekulativische Wahrheiten gemeinnütziger, und dem bürgerlichen Leben erspriefslicher machen sollte. Auf Einmal endlich fiel ihm das Gegenbild einer Gesellschaft bei, welche sich von der Praxis des bürgerlichen Lebens zur Spekulation erhöbe. „Dort," dachte er, „würde untersucht, Was unter dem Wahren „brauchbar; und hier, Was unter dem Brauchbaren wahr „wäre. b) Wie? wenn ich einige Grundsätze der Masoney exoterisch machte? Wie? wenn ich Das, was sich „nicht exoterisch machen läfst, unter die Hieroglyphen und „Symbole desselben Handwerks versteckte, und Was man „jetzt unter dem Worte Masonry versteht, zu einer Free-„Masonry erweiterte, an welcher Mehre Theil nehmen „könnten?" — So dachte Wren, und die Freimaurerei ward.

b) Wörtlicher Auszug aus *Nicolai's* Versuche über die Beschuldigungen, welche den Tempelherren gemacht worden; Berlin und Stettin 1782; Ir. Theil, S. 151-158. über die vorerwähnte Hypothese *Lessing's*, und den Ursprung des Wortes *Mason.*

„In Ansehung der Lessing'schen Hypothese über den Ursprung der Freimaurerbrüderschaft scheint es mir

a) Dieser Plan steht in der Biographia Britannica, in Form eines für König Karl II. entworfenen Patentes für die Königliche Gesellschaft in London, in Wren's Lebenbeschreibung. Daraus hat ihn Noorthouck (S. 142. f.) abdrucken lassen; aber nicht bemerkt, dafs diese Skizze, als allzu poëtisch und wortreich, nicht beibehalten wurde. Dieser Aufsatz macht indefs dem treflichen Manne grofse Ehre. — Man sieht daraus, so wie aus seinem ganzen Leben, dafs er der protestantischen Denkfreiheit zugethan, und der Geheimnifskrämerei abhold war. H.

b) Es ist nicht der geringste geschichtliche Beweis vorhanden, dafs Wren einen solchen Einfall gehabt. Er nahm sich der Baulogen an, weil er Bauleute brauchte; that ohne Zweifel, so Viel er konnte, um durch moralische Leitung die Künstler und Arbeiter auch sonst zu veredlen. Auch ist es möglich, dafs ihm die Baulogen als patriotische Gesellschaften wichtig waren. — Die Lessing'sche Forderung: zu untersuchen, „Was unter dem Brauchbaren wahr sei," setzt spekulative Bildung voraus, und kann nur dann gelingen, wenn die Wissenschaften weit genug ausgebildet worden sind. — Freilich sollte die Freimaurerei die Menschen, unter andern segenvollen Wirkungen, auch von der Praxis des bürgerlichen Lebens zur

sehr unwahrscheinlich, dafs eine geheime Versammlung von Nachfolgern der Tempelherren, ohne sichtliche wichtige Absicht, an 400 Jahre beständig habe fortexistiren können. Hat sich so Etwas im 17ten Jahrhunderte in London gefunden, so ist wohl wahrscheinlicher, dafs es nach dem Vorbilde einer ältern Gesellschaft, oder Massoney, errichtet worden. Mein seliger Freund sprach mit mir schon vor sechs Jahren, nach seiner Zurückkunft aus Italien, umständlich von seiner Hypothese über die Entstehung der Freimaurergesellschaft. Er gründete sie auf eine Massoney oder Gesellschaft, die Christoph Wren bei'm Bau der Paul's-kirche errichtet habe, dergleichen Massoneyen schon seit Jahrhunderten bestanden hätten; nicht aber gründete er sie auf eine seit Jahrhunderten ingeheim bestandene Massoney von Tempelherren, die Wren sollte geändert oder deren Grundsätze exoterisch gemacht haben. Er mufs also seitdem Nachrichten gefunden haben, welche ihn bewogen, seine Meinung zu ändern, oder näher zu bestimmen. — Er behauptete, es wäre schlechterdings der Name Freimaurer, oder Free-Mason, in keinem gedruckten Buche vor Anfange dieses Jahrhunderts zu finden, und eben so wenig in einer geschriebnen Urkunde vor dieser Zeit. Diefs widerlegen die Nachrichten Ashmole's." (Siehe hier S. 277—300!) „Lessing sagt, S. 18. der Fortsetzung von Ernst und Falk: „man darf die Geschichte der Tempelherren nur mit Bedacht „lesen, um den gehörigen Punkt zu bestimmen, in welchem „die Tempelherren die Freimaurer ihrer Zeit waren." Ich glaube, diesen Punkt, welchen Lessing daselbst S. 21. deutlich genug angedeutet hat, errathen zu haben. Dafs aber die Freimaurerei mit den Tempelherren, und einer Massoney derselben, unmittelbare Verwandschaft habe, ist blofse Vermuthung und Hypothese. Ein Anderes wäre es, wenn ein historischer Beweis davon könnte gefunden werden. Ich weifs zuverlässig, dafs unter Lessing's Handschriften sich ein Paket, mit der Überschrift: Papiere zu Ernst und Falk gehörig, gefunden hat. a)

Wissenschaft erheben: allein, in ihrer zeitherigen und heutigen Beschaffenheit vermag sie Diefs nicht. H.

a) In der Schrift: Einige Bemerkungen über den Ursprung und die Geschichte der Rosenkr. und Freimr. Berlin und Stettin 1806. [S. 10. der Anmerk.] sagt Nicolai: „da ich nachher die „nach seinem (Lessing's) Tode gefundnen Papiere, zu „Ernst und Falk gehörig, durchzulesen Gelegenheit hatte,

„Maça heifst allerdings auf Angelsaxisch ein Gesellschafter. Massonya heifst, im Latein des Mittelalters, Clava, eine Keule“ (Franz. Massue; S. Carpentier Glossar. lat. med. aevi. T. II, v. Massonya, [hier S. 402,!]). „Clava aber bedeutet auch soviel, als clavis, ein Schlüssel. Davon kommt clavare (S. das. T. I. v. Clava, clavare: item, quod Dom. Abbas, — possit clavare et claudere domos dictorum hominum), Welches ein Recht andeutet, selbst in ein Haus zu gehn, und einem Andern den Eingang zu verschliefsen. Nun heifst eine geschlossene Gesellschaft auf Englisch ein Club, das ist, eine Keule. Ist dieses nicht das völlig gleichlautende Massonya? a) So wäre denn Masoney, oder vielmehr Massoney, nicht blofs eine Tischgesellschaft, sondern, nachdrücklicher, eine geschlofsne Gesellschaft, ein Club, dergleichen die Tafelrunde auch war. — Hiezu kommt der merkwürdige Umstand, dafs es in Italien Kirchen giebt, die bis Jetzt den Beinamen de la Mason führen. (Nehmlich die Kirche U. L. Frauen zu Bologna, so wie auch die ehemalige Kirche der Tempelkommende in Mailand. S. Paciaudii de Cultu S. Joannis Baptistae Antiquitates Christianae. Romae, 1755. 4.) Paciaudi will Diefs della Maggione ausdeuten, weil diese Kirchen an den Wohnhäusern der Tempelherren gewesen. Aber Diefs ist bei allen Orden der Fall; und doch kommt nur bei dem Tempelorden dieser Ausdruck: de la Mason, vor. Sollte Diefs wohl eine Tempel-Massonei, die Societas clavata, die geheime geschlofsne Gesellschaft von solchen Tempelherren andeuten, welchen die oben umständlich beschriebnen geheimen Gebräuche bewufst waren, deren Zweck war, an den allmächtigen Gott zu glauben, der Himmel und Erde geschaffen hat? Sollte Lessing etwan eine Rücksicht gehabt haben, dafs sein vortreflicher Leu von Filneck aus der Massoney gewesen?“ —

„habe ich davon“ (von der Umformung der Brüderschaft um's J. 1685.), „und überhaupt nichts Erhebliches, darin „gefunden.“ H.

a) Die angeführte Bedeutung von club und clavare ist nicht zu leugnen, aber erstens kommt, soviel ich weifs, der Ausdruck: societas clavata, in Schriften des Mittelalters so wenig, als in neuern Schriften, vor, und zweitens ist es geschichtlich unerwiesen, dafs man die Ausdrücke: Massony, Keule, und clava, clavare, überhaupt, oder insbesondere in dieser bildlichen Bedeutung, von clava, clavare, als gleichbedeutend, für Einander gesetzt habe. H.

c) **Vollständiger Auszug aus den in dem Altenburgischen Journale für Freimaurerei enthaltenen Abhandlungen der Brüder *Schneider* und *Lepsius*, *über die ursprüngliche Bedeutung des Wortes* Free-*Masonry*; mit den Worten der Verfasser.** a)

[Siehe das erwähnte Journal, B. I. H. 2. S. 159-170; B. I. H. 3. S. 465-472; B. I. H. 4. S. 505-526! Die Stellen, wo vor jeder Zeile ein „ steht, sind von Wort zu Wort, die übrigen nur auszugweis angeführt.]

„Die Benennung Free-Masons wurde seit des eng-„lischen Königs Athelstan b) Zeiten einem c) privile-„girten Korps Bauverständiger aller Art beigelegt. Von K. „Heinrich's des VIII. Zeiten an, wo die Innungen in Eng-„land entstanden, begriff man eine Zunft oder Gesellschaft „von Handwerkmaurern darunter. d) Die Free-Masons „im erstern Sinne verfolgten theils höhere, theils einfache „Baukunst, e) theils auch einen moralischen Zweck. Mit „Einführung der Innungen hingegen wurden Architekten „und Künstler zu der Maurerzunft gerechnet; f) und Zim-„merleute und andre vorher mit zu jenem Korps gehörig ge-„wesene g) Handwerker erhielten eigne Innungen. Die Ver-

a) Dieser Aufsatz vom J. 1804. beurkundet damals seltene Einsichten in die Geschichte der Brüderschaft in England. Wenn ich daher mehre Berichtigungen beifüge, so geschieht Diefs aus Pflichtgefühl für Wahrheit, und mit Achtung des früheren Verdienstes meiner Freunde Schneider und Lepsius. H.

b) Diefs konnte vielleicht schon zu König Alfred's Zeiten geschehen seyn, der viele Künstler aus Frankreich und Italien nach England zog. H.

c) Wohl nicht nur einem, sondern jeder zu einem gröfseren Bau einer Kirche, eines Klosters, einer Burg, u. s. w. verbundenen Korporation von Bauleuten aus verschiedenen Ländern und Völkern, welche ihre eignen königlichen und pabstlichen Befreiungen erhielt. H.

d) Vergleiche hier S. 381, 418, u. s. w.!

e) Sehr richtig; denn die ganze Gesellschaft der verschiedenartigsten Künstler war Ein Ganzes, und höhere und niedere Künstler genossen die Freiheiten und Vorrechte derselben. H.

f) Zu der Maurerzunft gehörten die Baumeister selbst, als solche, nicht; z. B. nicht Wren, Inigo Jones. H.

g) In Schottland blieben die hammerführenden Werkleute (hammermen) noch im siebzehnten Jahrhunderte mit den Masons vereint; wie die beiden in Lawrie's Geschichte befindlichen Urkunden lehren. H.

„folgung des moralischen Zweckes blieb nun den Free-„Masons im zweiten Sinne des Wortes“ [d. i. den Zunftmaurern] „eigen, a) vermuthlich weil er durch die Ar-„chitekten eingeführt worden war, welche immer an der „Spitze großer Korporationen von Bauverständigen ge-„standen hatten, und muthmaßlich gefunden haben möchten, „daß eine zugleich moralische Verbindung das beste Mittel „gewähre, um eine zahlreiche Gesellschaft leichter zusammen „zu halten und zu dirigiren. Seit 1717. nennt man den schon „gedachten moralischen Zweck vorzugweise Free-Ma-„sonry, b) die eigentliche Handwerkmaurerei aber Ma-„sonry.“ c)

„Agrikola in seinen 750 deutschen Sprichwörtern, (Wit-„tenberg 1582.) sagt auf der ersten Seite des 323sten Blatts: „Die Versammlung der Ritter hieß vor Alters die Tafelrun-„de, oder Messeney.“

Anderson in dem neuenglischen Konstitutionenbuche S. 120. der deutschen Ausgabe v. J. 1741. führt an: „daß „K. Eduard III, d) als großer Beförderer der Künste und „Wissenschaften, um's Jahr 1330. zu Windsor eine Tafel von „600 Fuß in der Runde habe aufsetzen lassen, um die Rit-„ter von allen Völkern daran zu bewirthen;“ und in eben

a) Diese Behauptung ist insofern wahr, als die Freimaurer, welche unausgesetzt einen nicht baukünstlichen Nebenzweck verfolgten, seitdem der Gebrauch des Inkorporirens eingeführt wurde, sich demselben (unter K. Heinrich IV, im J. 1410, auch unterziehen mußten, wenn sie vom Staate geduldet seyn wollten. H.

b) Die neuenglische, im J. 1717 gestiftete, Großloge legt hierbei in ihrer diplomatischen Kunstsprache, was den rein moralischen Zweck betrift, mehr Gewicht auf das Wort accepted, angenommene, um sich den Zunftmaurern entgegenzusetzen, als auf das Wort Free freie. H.

c) Dieß ist dem Sprachgebrauche aller engländischen, schottländischen und irländischen Logen nicht gemäß; wonach Masonry für sich immer die ganze Freimaurerei bezeichnet, gerade so wie man in Deutschland gewöhnlich das Wort Maurer, Maurerei, versteht. Die Zunftmaurerei heißt dagegen, mit dem Kunstworte, operative Masonry, und die moralische Maurerei wird, im Gegensatze mit dieser operative, speculative Masonry genannt. Hierüber erklären sich Browne (Master-Key, hier II, 456, 468.) und Noorthouck (siehe zuvor S. 311 f.!) ausführlich. H.

d) „Edward III. became the patron of arts and sciences. He set up a table at Windsor, 600 feet round, for feasting the gallant knight of all nations, etc.“ Anders. Const. 1738, p. 70. — Noorthouck's Const. p. 103. H.

diesem Buche benachrichtigt uns auch Anderson; „dafs, „als Wren mit dem Baue der St. Paulskirche in London „fortgefahren, er (von 1685 an) die Brüder, welche sich „bei ihm einfinden können, jährlich zusammen berufen ha„be, um gute Gebräuche zu bewahren.“ a)

Alles Diefs ergriff wahrscheinlich Lessing, und behauptete (nach Nicolai über die Tempelherren, Anhang „S. 154): „dafs dergleichen Massoneien, wie Christoph „Wren bei'm Baue der St. Paulskirche in London errichtet „habe, schon seit Jahrhunderten bestanden hätten, und dafs „die Freimaurer nicht Masons, sondern Massons, heifsen „sollten, b) die Freimaurerei aber keine Masonry, son„dern eine Massoney, sei.“

„Was seine weitere Hypothese“ (Siehe zuvor S. 427 bis 430!) „betrifft, so fehlt der Beweis, dafs sich eine Tempelherren-Massoney auf die gedachte Art und so lange Zeit in London noch erhalten habe, gänzlich; und theils konnte die Freimaurergesellschaft um diese Zeit nicht erst entstehen, weil die Free-Masons schon unter dem Könige Athelstan c) entstanden waren.“

„Die“ (hier S. 404 f. angeführten) Stellen des Heraldikers Rosenplut zeigen, dafs Massoney oder Masoney den Deutschen vor Alters wohl nur eine geschlossene Gesellschaft, eine Vereinigung Mehrerer zu bestimmten Zwecken, bedeutet habe. Dieses Wort gieng durch die Angelsaxen nach Britannien über, wurde britannisch in Masonry verformt, welches ursprünglich ebenfalls blos eine Vereinigung Mehrerer anzeigte, indem man zur Bezeichnung eines Maurers gewifs ein anderes Wort, als Ma-

a) „Only upon the Death of Grand Master Arlington 1685. the Lodges met and elected Sir Christopher Wren Grand Master, who appointed Mr. Gabriel Cibber, Mr. Edward Strong, Grand Wardens: And while carrying on St. Paul's, he annually met those Brethren that could attend him, to keep up good old Usages, till the Revolution, when William of Nassau, Prince of Orange, landed on 5 Nov. 1688. etc.“ Anderson's Const. 1738. p. 106. Eben so in Entick's und Noorthouck's Const. H.

b) Man bemerke, dafs in den beiden alt normannisch-französischen Urkunden von dem Jahre 1395, (siehe vorhin S. 415 und 416 ff.!) auch Masons, nicht Massons, geschrieben steht! H.

c) Nehmlich als vom Könige konstituirte Korporation, nicht aber überhaupt. Siehe die Y. Konst., B. I. S. 672. Z. 19! H.

son, oder vielmehr noch gar keins, hatte. a) Vorausgesetzt nun, daſs die Bauverständigen die Ersten waren, welche, von Zeit zu Zeit zu groſsen Bauen berufen, in solche Verbindungen zusammen traten, welche Aufsehn machen muſsten, so nehme ich an: nach und nach wurde eine solche Gesellschaft ausschlieſsend Masonry genannt. Diese Gesellschaften machten sich dem K. Athelstan endlich so wichtig, daſs er ihnen Rechte zugestand, die wir jetzt unter dem Worte Privilegium begreifen. So entstand das Wort Free-Masonry. Die Glieder dieser Gesellschaften waren Architekten und Bauverständige aller Art; und zusammengenommen dachte man sich, bis zu K. Heinrich's VIII. Zeiten, in ihnen blos eine privilegirte geschloſsne Gesellschaft, ohne bei dieser Benennung gerade darauf zu sehen, was sie betrieben. b) Als aber unter Heinrich VIII. die Zünfte eingeführt wurden, c) und Architekten d) und Maurer in Eine Innung zusammentreten muſsten, nannte man zwar diese Innung noch, wie vorher, Free-Masonry, man sah aber nun auf Das, was die meisten Mitglieder, in Relation auf andre Zünfte, öffentlich betrieben. Weil nun die meisten Mitglieder Maurer waren: so begriff man nun unter Free-Mason einen zünftigen Maurer, und bildete diesen Begriff mithin a potiori. Dem gemäſs erhielt auch das Wort Free-Masonry eine andre Bedeutung, als vorher, bis sich beide Bedeutungen von 1717. an abermals veränderten."

„Dieſs und Andres dürſte offenbar dafür sprechen, daſs die Free-Masonry älter, als das Zunftwesen, sei, und ursprünglich etwas Anderes, als eine Gesellschaft von Handwerkmaurern bezeichnet habe. e) Als man im J. 1702. den ersten" (?) „Gedanken faſste, die moralische Tendenz nach und nach von der Handwerkmaurerei zu trennen; als man, nach dem Free-Masons Almanac for 1775, in London beschloſs:

a) Siehe zuvor die Stellen über caementarius, latomus, mason, machon, maçon u. s. w.! H.

b) Da sie, noch ehe sie zünftig wurden, überall Bauwerke errichteten, so war eine so unbestimmte Ansicht der Baukorporationen nicht möglich. H.

c) Die Abhandlung aus Firma Burghi (hier S. 583 ff.) berichtigt obige Behauptung. H.

d) Die Architekten blieben in England stets freie Künstler, oder führten unzünftige Ehrenämter bei Königen, Herzogen, Grafen und andern Groſsen des Reichs. H.

e) Obige Stellen aus Ashmole und Anderen (Siehe hier S. 215, 277 ff. 350 f.!) beweisen Dieſs geschichtlich. H.

„dafs das alte Privilegium der Freimaurer nicht blos auf Architekten und arbeitende Maurer einzuschränken, sondern „auch Männer von allerlei Ständen zuzulassen wären, welche „geloben würden, die Würde des Ordens, als einer alten ehr„würdigen Brüderschaft, zu unterstützen," und erst, als diese Trennung im J. 1717. gröfstentheils zu Stande gekommen war, fing man an, die Handwerkmaurer Masons und ihre Hanthierung Masonry, den davon getrennten Zweck aber Free-Masonry, zu nennen."

„Der so eben erwähnten Ableitung des Wortes Mason," sagt Br. Lepsius, „steht vorzüglich das französische Wort Maçon, das jederzeit nur einen Maurer bedeutete, und so alt, als diese Sprache, ist, entgegen. *a*) Es scheint also vielmehr das Wort Mason aus Gallien, als aus Niedersachsen, nach Britannien verpflanzt worden zu seyn, zumal da die ältesten echten Baukünstler, die sich in Britannien niederliefsen, nach Anderson, in der deutschen Ausg. v. 1741. S. 106, 109. ff. *a*), aus Frankreich dahin kamen. Massonei scheint also, ad formam Dechanei, Probstei, Kanzlei u. s. w., eigentlich eine Gesellschaft Maurer bezeichnet zu haben, und dann vielleicht auf ähnliche, nach maurerischer Form eingerichtete Gesellschaften übertragen worden zu seyn."

Hierauf entgegnet Br. Schneider: „Da die Baukorporationen nicht blos aus Maurern und Steinmetzen, sondern auch aus Zimmerleuten, Bildhauern, Glasmachern und Glasfärbern, Mahlern, Metallarbeitern u. s. w., bestanden, so konnte eine so gemischte Gesellschaft nicht durch ein Wort, wie Maurer, welches von Mauer, Mur, Muren abstammt, bezeichnet werden. Dazu eigneten sich nun die Wörter Mason und Massoney; da, nach meiner Meinung, auch membra jedes collegii, jeder universitas, jeder geschlossenen Gesellschaft u. s. w., masons in der ältesten Bedeutung heifsen konnten. Noch zu Rosenplut's Zeiten war von dem früher den Sachsen und Franken gemeinsamen Worte mesa (welches die Saxen masse, die Franken messe, aussprachen) in Franken (bei Nürnberg)

a) Dagegen ist zu bemerken, dafs in obigen alten Verträgen vom J. 1395 (S. 415! ff.) Mason, nicht Maçon, im Französischen vorkommt; dann, dafs Maçon, Maconnerie wohl zu der ganz andern Wortfamilie gehört, wovon sich in alten Diplomen machon, machonnement (S. 398, 401.) findet, und wozu Isidorus (S. 399.) die richtigere Ableitung gegeben zu haben scheint. H.

das Wort Messenei gebräuchlich. Da nun die alten Franken (im fünften Jahrhunderte) den gröfsten Theil Galliens eroberten, so konnten sie das Wort mason, masonie, masonry, messeny, (etwas entfernt maçon, maçonnerie,) mit nach England bringen. „Das Wort masoney, sagt Nicolai, hat allenthalben eine geschlossene Gesellschaft bedeutet. Die Versammlung der Ritter, oder die Tafelrunde, welche die älteste Masoney seyn soll, war eine geschlossene Gesellschaft, und Agricola tadelt es, dafs sie in eine Tischgesellschaft ausgeartet sei. In einem Kodex des 15ten Jahrhunderts, den Eschenburg im 5ten Theile der Lessing'schen Beiträge N. 25. beschrieben hat, steht:

> Und den pristern will Gott geben zuletz
> Die Masoney der Hymel gesetz.

Ist das Tischgesellschaft?"

„Die Messe (das jetzige Kirchenwort der römischen Kirche), im plurali die Messen, bedeutete im veralteten Sinne so viel, als Mesa, fränkisch Messa, ein Tisch; woraus wohl Messan, wie aus Kume, Kuman, Kumpan (S. Adelung voce Compagnie!) gebildet wurde; und davon Messeney oder Massenei, als eine solche geschlofsne Gesellschaft, die bei Verhandlungen in der Regel um einen Tisch, Tafel, Tapis oder Teppich, herum zu sitzen pflegte, wie selbst jetzt noch die meisten Arten geschlofsner Gesellschaften. — Ferner ist die Masse, im plurali die Massen, welches nach Kero und Otfried Mes, Messa, Mas, Messe, Massa geschrieben wird, der Bedeutung nach mit dem lateinischen modus einerlei; daher bei Kero: Mezza dera Samanunge, die Art und Weise einer Versammlung heifst. — Auch hieraus kann Maseney, Messenei im Sinne einer geschlofsnen Gesellschaft ungezwungen abgeleitet werden. Denn die Endung Ey bedeutet von Jeher theils den Aufenthalt und die Wohnung des Concreti, welches das Hauptwort, dem sie anhanget, bezeichnet; theils zeigt sie ein Kollektivum an. (Siehe Adelung!) Also auch Masonry, nach dem Vorigen, Massency, Messency, Masney, Mesney, Mesaney, altfränkisch Messaney. Im Englischen aber findet sich für ey oft ry, welches Letztere wahrscheinlich aus dem Deutschen ey gebildet ist. a)"

a) Die englische Endung ry entspricht der deutschen Endung rei, erei, und der barbarisch-lateinischen — eria; so Maçonneria, Masoneria, Masonry. H.

II. Auszug aus: Remarkable Ruins and romantic Prospects of Northbritain by Charles Cordiner of Banff; London, by Taylor, MDCCXCV. (page K, k.)

[Zur Erklärung des auf der III. Kupfertafel Fig. I, B. I. S. 584, abgebildeten Siegels der Abtei zu Arbroath.]

'Twas thus the more distinguished epochs of sacred history, represented in the ancient solemnities of religion; and important events that had been long celebrated with all the symbolical pomp which characterized the holy rites of Egypt: when they were transferred into the Grecian States, by those eminent men who first promoted religious establishments there; although for a while their primaeval moment was understood, especially by those who had been initiated into the Mysteries in Egypt: yet in succeeding ages, when represented with more attention to the external ceremonies, than to the sublime communications which they had involved; the whole easily became resolveable into the marvellous story of some very remarkably distinguished person thereby commemorated.

Übersetzung der englischen Stelle aus Cordiner of Banff.

Die alten feierlichen Religiongebräuche stellten demnach die ausgezeichnetsten Perioden der heiligen Geschichte dar; und wichtige Begebenheiten, welche lange mit alle dem symbolischen Pompe gefeiert worden waren, der dem heiligen Ritualsystem Egyptens eignete, wurden dann in die griechischen Staaten übergepflanzt durch jene grofsen Männer, welche daselbst zuerst religiöse Stiftungen beförderten. Wenn dann auch eine Zeitlang der ursprüngliche wesentliche Sinn derselben, vorzüglich von Denen, welche in Egypten in die Mysterien eingeweiht worden waren, noch verstanden wurde, so wurde doch in den nachfolgenden Zeitaltern, als man sie mit mehr Aufmerksamkeit (Sorgfalt) auf die äufseren Ceremonien, als auf die erhabnen Mittheilungen, übte, welche sie in sich fafsten, endlich das Ganze derselben leicht auflöslich in die Wundergeschichte irgend einer bemerkwerthen, ausgezeichneten Person, welche sich dabei erwähnt fand.

But this shall finally be more fully elucidated in the progrefs of a comment on the figures sculptured on the seal of the annexed plate, marked Initiation.

„It evidently represents some formidable ceremony in „a sacred place, where a Pontiff presides in state; one hand „on his breast, expressive of seriousnefs, the other stret„ched out at a right angle, holding a rod and crofs, the „badge of high office, while he makes some aweful appeal „respecting a suppliant, who, in a loose robe, blindfolded, „with seeming terror, kneels before the steps of an altar, „as undergoing some severe humiliation; *a*) while several „attendants with drawn swords, brandished them over his „head." As some explanation of the above, it may be observed that there is a remarkable concurrence of design and resemblance of persons and attitudes, in the figures of the above seal, with those in a print accompanying a pamphlet on Masonry, published by an officer at Berlin; and this is the more worthy of notice, because he there gives an account of the ceremonies of initiation; and the prints are opposite representations of them. That which exhibits the manner of administering the tremendous oath of secrecy, and of receiving the rudiments of the occulte science, at the communication of the first beams of Light, *b*) is a pretty exact counterpart of the figures on the seal of the plate; and the prostrate person in both, brings to remembrance a description which Plutarch in his famous Essay „de Osiri," gives of the engraving of a Seal, which the Priests of Isis used in their solemnities, viz. that of a „Man kneeling, with his hands bound, a knife at his throat, etc. *c*)

a) Diefs ist der Sinn, den jeder Zuschauer, sobald nicht eine vorgefafste Meinung seinen Verstand leitet und sein Gemüth anders stimmt, diesem noch jetzt in der Freimaurerbrüderschaft allgemein üblichen Aufnahmgebrauche unterliegen mufs. Ein Beweifs, dafs ich diese Ceremonie, als dem Urbilde der Brüderschaft geradezu entgegenstrebend, mit Recht verwarf. (Siehe B. I. 162, 40 u. s. w.) H.

b) Eine sittliche und reinmenschliche Belehrung mit einer so unsittlichen und menschheitwidrigen Handlung, als die, oben B. I. S. 159—165 und 261 beschriebene, Abnahme des Eides ist, mit Wohlgefallen eröffnen zu sehen, ist nur vermögend Wer, ohne über das Wesen der Freimaurerei nachzudenken, ohne wahrhaft erleuchtet, ohne von reinmenschlichen Gefühlen durchdrungen zu seyn, überlieferte Gebräuche, nicht prüfet, in blindem Mechanismus nachmacht. H.

Doch Diefs soll zum Schlufs ausführlicher erläutert werden im Verfolg einer Erklärung der Figuren des auf der beigefügten Kupfertafel befindlichen, mit **Initiation** (Weihe) bezeichneten Siegels.

„Dasselbe stellt offenbar eine schreckliche (schauerliche) „Ceremonie an einem heiligen Orte dar, wo ein Bischoff „(Oberpriester, Prälat) in seinem Feierkleide vorsitzt; eine „Hand legt er an die Brust, feierlichen Ernst andeutend; mit „der andern, welche er unter einem rechten Winkel aus„streckt, hält er den (Bischoff-) Stab und ein Kreuz, die „Ehrenzeichen seines Hochamtes; während er eine feierliche „(schauerlich ehrwürdige) Anrede hält, in Beziehung auf „einen demüthig Bittenden, der in einem lockeren (weiten) „Gewande, mit verbundenen Augen, und mit Zeichen des „Schreckens, vor den Stufen eines Altares kniet, indem (weil) „er sich einer harten Demüthigung unterzieht; *a*) indefs mehre „Umstehende ihre gezogenen Schwerdter (Degen) über sei„nem Haupte schwingen (hin und her bewegen).“ Zu einiger Erläuterung des Obigen mag bemerkt werden, dafs sich eine augenfällige Übereinstimmung der Zeichnung in der Ähnlichkeit der Personen und Stellungen zwischen den Figuren obigen Siegels und einer bildlichen Darstellung auf einer Kupfertafel zeigt, welche einer kleinen Schrift über Maurerei beigefügt ist, die ein Beamter (Offizier) in Berlin herausgegeben; und Diefs verdient um so mehr bemerkt zu werden, weil Derselbe dort eine Erklärung der Aufnahmgebräuche giebt, welche die Kupferstiche übereinstimmig darstellen. Das Bild, welches die Form, den erschrecklichen Eid der Verschwiegenheit ablegen zu lassen, und in den ersten Stralen des **Lichts** *b*) die ersten Anfanggrüde der verborgenen Wissenschaft zu empfangen, darstellt, ist ein völlig genaues Gegenstück zu den Figuren auf dem Siegel unserer Kupfertafel; und die niedergeworfene Person in beiden erinnert an eine Beschreibung, welche Plutarch, in seinem berühmten Versuche „von dem **Osiris**“ über die einem Siegel eingegrabne Abbildung giebt, dessen sich die Priester der Isis bei ihren religiösen Feierlichkeiten bedienten, nehmlich **ein knieender Mann, mit gebundenen Händen, ein Messer an seinem Halse** u. s. w. *c*)

c) Wäre auch **Plutarch**'s Angabe genau richtig; wäre ferner die Urbedeutung dieses egyptischen Bildes bekannt und mit der bei der Freimaurer-Aufnahme völlig übereinstimmend; so könnte doch das höchste Alterthum eine unsittliche und unschöne Ceremonie nie rechtfertigen, noch einen Vernünftigen

And it is not a little remarkable, which is more to the present purpose, in how many particulars the mysterious fate of Osiris, as recorded by the above celebrated author, corresponds with the accounts of Hiram, given in the mentioned pamphlet, a strong insinuation that the annals of the latter, however mutilated and defaced, have some how or other, been descended from the Elucinian Mysteries! a) and that the Masonic rites of admission into a Lodge, are a faint sketch, an imperfect epitome, of the august ceremonies which took place at Initiation into the secrets which hallowed the primaeval Fanes, and this high origin, when discerned, may have been at the bottom of that general respect, which men of learning have avowed for them. [See Mr. Locke' Letter on the Subject, etc. b)]

This subject, as an amusing research into antiquity, may be resumed; it only remains at present to specify: That Hyram (The Light) coming forth in hallowed dignity of character, from within the veil of sanctuary; violated in the open Temple of the World, by the ignorant and profane: concealed for a time in aweful secrecy: the want of his presence pathetically deplored. The ardent solemnity wherewith he is sought for; the acclamation of joy finding him again, and consequent discovery of the Word, almost itself developes the secret which the personification had involved.

All this moreover, is no dubious echo of the clouded glory of Osiris's dawning reign: his appearing as the

Es ist nicht wenig merkwürdig, und liegt zugleich dem

darin bestärken, da dieselbe aus ewigen Gründen für alle Zeit verwerflich ist. — Diese Übereinstimmung verdient geschichtlich erwogen zu werden; im Gebiete der sittlichen Würdigung aber ist sie vollkommen gleichgültig. H.

a) Man sehe, Was ich in den Anmerkungen zu Lawrie's Geschichte der Freimaurerei, (Freiberg 1819.) S. 318 f. und S. 329—336, über die Eleusinischen Mysterien, und die vorgebliche Abstammung freimaurerischer Gebräuche von denselben, gesagt habe! H.

b) Ist hier der B. I. S. 50 f. abgedruckte Brief zu verstehen, so berechtigt er nicht zu obigem Urtheile. Überhaupt, gesetzt auch, die erwähnten Aufnahmgebräuche der Freimaurer hätten wirklich jenen Ursprung aus den eleusinischen und egyptischen Geheimnissen, — welches im eigentlich geschichtlichen Sinne völlig unerweisbar ist, — so würde selbst dieser Umstand jeden hellsehenden, reinempfindenden Mann nicht bestechen, der überall zuerst fragt: wie Etwas seyn soll, nicht: wie es war, oder ist, und der bei jeder Einrichtung zuerst untersucht, ob es dem Urbilde und dem Geiste der Nunzeit gemäfs ist. H.

vorliegenden Gegenstande näher, „ in wie vielen einzelnen Umständen die geheimnifsvollen Schicksale des Osiris, so wie sie der nur erwähnte Schriftsteller erzählt, mit den Nachrichten über Hiram übereinstimmen, die in der erwähnten kleinen Schrift gegeben werden; ein starker Beweis (sichere Hindeutung), dafs die Geschichte des Letzteren (Hiram's), wiewohl verstümmelt und entstaltet, so oder anders aus den Eleusinischen Mysterien entsprungen a) ist! und dafs die maurerischen Gebräuche der Aufnahme in eine Loge eine schwache (unausgeführte) Skizze, ein unvollkommner Auszug der ehrwürdigen Ceremonien sind, die bei der Einweihung in die Geheimnisse statt fanden, welche die urzeitlichen Tempel heiligten: und die Anerkenntnifs dieses hohen Ursprunges mag der eigentliche Grund der allgemeinen Achtung seyn, welche gelehrte Männer jenen Gebräuchen öffentlich erwiesen haben. [Siehe Locke's Brief hierüber, u. s. w." b)]

Dieser Gegenstand mag, als eine angenehme alterthümliche Untersuchung, zu anderer Zeit wieder vorgenommen werden; hier ist nur noch anzuzeigen übrig: dafs Hyram (das Licht) in heilig würdevoller Eigenthümlichkeit aus dem Innern des verhüllten Heiligthumes hervorgegangen, in dem offnen Tempel der Welt von den Unwissenden und Profanen (Ungeweihten) verletzt, dann eine Zeitlang in ehrwürdiger (schauerlicher) Heimlickeit verborgen, und der Mangel seiner Anwesenheit mit tiefem Gefühle beweint wird. Die eifervolle Feier, womit sie ihn suchen, der Freudenausruf bei seinem Wiederfinden, und bei der daraus folgenden Entdeckung des Wortes, — selbst Diefs enthüllt das in diese Personification verwebte Geheimnifs.

Alles Diefs ist ferner ein unzweifelhaftes Echo der Herrlichkeit des anbrechenden Reiches des Osiris: Sein Erscheinen, als das Licht der Welt, als ein allgemeiner Wohlthäter, die Erniedrigung und die unwürdige Behandlung, die er von einem entarteten Geschlechte erdultete; das Schrecken und die Finsternifs, welche sein Entweichen in unbekannte Gegenden des Universum verursachte; die Wehklagen über seine Abwesenheit, so schauerlich in Egypten und in Eleusis gefeiert, und das eifrige Streben nach Selbstpeinigung, womit sie sich bei den geheiligten Gebräuchen seines Aufsuchens selbst abhärmen! Die wunderbare Erzählung von der Entdeckung Desselben in einem Schwibbogen von bewunderswerther Arbeit; seine Bekleidung mit Ansehn und Macht unter den Hallelujahs des Heiligthumes;

Light of the world, a universal benefactor. The humiliation and indignities which he suffered from a degenerated race of men; the dread and darkneſs which his retirement into unknown regions of the universe occasioned. The lamentations for his absence, so awefully solemnized in Egypt, and at Elusis: and the eager search of woe, wherein they wearied themselves on their sacred rites to find him.

The marveillous tale of discovering him in an Arc, of admirable workmanship: his being cloathed with authority and power, through the Hallelujahs of the Sanctuary! and uttering holy oracles, which impart a divine, a heavenly life to man: while he receives more than mortal praise, by the offices of homage prescribed in honour of his name: all his „(this is)" resolveable into principles and inferences exceedingly divine. Through the substantial veil of metaphor, wherewith this mysterious personage is invested, there is indubitably disclosed, the most sublime allusion to the Manifestations of the Supreme Being in the World; and hence we must inavoidably infer, that the whole *train* of Symbolical ceremonies, which celebrated the various fate and influence of the Holy Oracles, arose from the native attributes of a Personification of the Word of God!

„By the bold imagery of oriental description, the „Light of Truth obtained a local habitation and a na„me."

The mystical Body of Divinity, lodged in an Arc, preserved in the Adyta of the temples, was only on solemn occasions, communicated to a chosen few, was therefore often represented in the world; yet the knowledge of it, difficult to attain, was ardently aspired after; for it was declared full of consolation to the human mind, when found.

When the duly initiated joined in „Weeping for Tammuz," (Ezekiel VIII, 14.) or mourned for the absence of Osiris, the Light or Life; perhaps it was in aweful piety to solemnize the dark and hopeleſs estate of *being* without God in the World: and the sacred song of *joy*; when the glory of that light is restored! was the lofty *hymn* of adoration; wherewith the Sanctuary should resound, when the virtual sense of an universal Guardian, whose providential goodneſs regulates all things, is with heartfelt gratitude acknowledged.

These are but some scattered fragments of a great design, which may in time be farther unfolded to view.

sein Aussprechen heiliger Orakel, die dem Menschen ein göttliches, ein himmlisches Leben verleihen, während er mehr als sterblichen Preiſs empfängt durch die feiertichen Huldigungen, welche zur Ehre seines Namens vorgeschrieben sind: alles Dieſs läſst sich in auſserordentlich göttliche Principien und Schluſsfolgen auflösen: Durch den dichten Schleier der Metapher (Bildrede) hindurch, worein diese geheimniſsvolle Person gehüllt ist, wird unbezweifelbar die erhabenste Anspielung auf die Offenbarungen des höchsten Wesens in der Welt erkennlich gemacht (zu verstehn gegeben); und daraus müssen wir unvermeidlich schlieſsen, daſs die ganze Reihe symbolischer Coremonien, welche die mancherlei Schicksale und Einflüsse der heiligen Orakel feierten, aus den eigenthümlichen Attributen einer Personification des Wortes Gottes entsprangen!

„Durch die kühnen Bilder orientalischer Beschreibung „erhält das Licht der Wahrheit Wohnort und Namen." — Der mystische Leib der Gottheit, unter einem Schwibbogen ruhend, aufbewahrt im Innern der Tempel, wurde nur bei feierlichen Gelegenheiten einigen wenigen Erwählten mitgetheilt, und deshalb oft in der Welt dargestellt; doch nach dem schwerzuerlangenden Verständnisse desselben wurde späterhin eifrig gestrebt; denn es wurde von denen, die es gefunden, für dem menschlichen Gemüthe trostvoll erklärt.

Wenn die gehörig Eingeweiheten sich in eine Klage um Thammuz (Ezechiel VIII, 14.) vereinten, oder um die Abwesenheit des Osiris, des Lichtes oder Lebens, trauerten, so war es vielleicht ein ehrfurchtvoller Gebrauch der Frömmigkeit, womit sie den finstern und hofnunglosen Zustand, in der Welt ohne Gott zu seyn, feierten: und der geheiligte Freudegesang über des Lichtes Wiederherstellung war der Hochgesang des Anbetens, wovon das Heiligthum wiederhallen sollte, wann einst die sittliche Überzeugung von einem allgemeinen Weltregenten, dessen vorherschende Güte alle Dinge ordnet, mit herzgefühlter Dankbarkeit anerkannt wird.

Dieses sind nur einige zerstreute Bruchstücke eines groſsen Gemäldes, welches in Zukunft weiter entfaltet werden soll.

Belege und Erläuterungen

zu der

ersten Kunsturkunde,

dem

ältesten Fragstücke,

über das Wesen und die Bestimmung der Freimaurerbrüderschaft.

[Band I, S. 47 - 129.]

Vorerinnerung.

Die ausführliche Abhandlung des ältesten Fragstückes über das Wesen und die Bestimmung der Brüderschaft erfodert nach dem Zwecke dieser Schrift nur noch einige geschichtliche Belege, welche nicht nur den Beweis der Echtheit dieser Urkunde vollenden helfen, sondern auch über die Art ihres Entstehens, durch Belege aus der damaligen Sprache, einiges Licht verbreiten.

Zuerst möge ein Bruchstück aus des Hickes vortrefflichem Schatze der nordlichen Sprachen hier stehen, welches über den Ursprung und das allmählige Entstehn der heutigen engländischen Sprache Aufschlufs ertheilt, und selbst in einer verwandten Mundart ein Beispiel dieser Sprache abgiebt, das mit der in unserer Urkunde fast gleichzeitig ist. Schon in dieser kurzen Stelle kommen mehre veraltete altenglische Worte vor, die wir auch in unserer Urkunde finden, und die ich deshalb durch andere Lettern ausgezeichnet habe.

Dann folgen einige einzelne Bemerkungen über die Sprache unserer Urkunde selbst, nebst einem Verzeichnisse der

meisten sich in ihr findenden altdeutschen Worte, vorzüglich aus des gleichzeitigen Chaucer's Gedichten bestätigt. Bei genauerer Nachforschung würden die wenigen noch fehlenden sehr vermuthlich auch in gleichzeitigen Urkunden gefunden werden.

Der Leser vergleiche noch die in den vorigen Abschnitten (S. 221 und S. 383 — 397 in den Noten.) abgedruckten Beispiele fast gleichzeitiger Urkunden aus der Archäologie und aus Madox!

Den Beschluſs macht ein altirländisches Gedicht, welches, als ein aus dem Mittelalter stammendes Beispiel der Einsicht in die, in unserer Urkunde den Maurern zugeschriebne Regierungkunst, als eines Salomon würdig, bewundert, und in eben dieser Hinsicht auch von Noorthouck (p. 131.) gerühmt wird. Möge dieses Stück zu einer ruhigen Prüfung und Würdigung jener Zeit geneigt machen!

1) Ex Linguarum vett. septemtrionalium Thesauro Grammatico critico et Archaeologico, auct. Georg. *Hickesio Oxoniae.* (Tom. I. Praefationis pagina XVII.)

In Gramatica Anglo-Sax. pag. 152. XXIII. dixi, multas voces Gallo-Normannicas in Aelfrici Gramm. Latino-Saxonica, quam MS. apud me habeo, inter lineas manu Normannica esse scriptas. Id genus sunt ueire, vitrum, mauueis, degener hostel af brebez ovile..... cum innumeris aliis etc. Causam autem hujusmodi interlineationum cognoscere mihi contigit ex versione, quam fecit Joh. Trevisa Ranulphi Higdeni Polychronici. lib. I. cap. 59. de incolarum linguis, cujus ex MS. bibliothecae collegii S. Joannis sua manu descriptae copiam mihi fecit Thomas Baker, istius florentissimi collegii Socius. Et ad fidem illius apographi, dignam omnino quae ederetur, judicavi, quum quod Sermonis Anglicani primum ex Anglico in Normannicum, dein ex Normannico in Anglicum mutati causas exponat; tum maxime, quod illius egregium specimen sit, prout Anno MCCCLXXXV. majores nostri eo loquentes utebantur.

1) As it is Knowe how meny manner Peple beeth in this Lond. There beeth also so many dyvers longages and tonges. Nothelefs Walsche men and Scotts that baeth 2) nought medled with other nations, holdeth wel nyh hir firste longage and speche; but 3) yif the Scottes that were sometime confederat, and woned with the Pictes drawe some what after 4) hir speche; but the Flemynges, that woneth in the weste side of Wales, haveth left her strange speche and speketh Sexonliche now. Also Englishe men, they had from the begynnynge thre maner speche, Northerne, Sowtherne and Middel speche in the middel of

a) 1) Latine, ut patet ad sensum. 2) Lat. impermixti. 3) Sax. gif. 4) Infra here i. e. their. Sax. heora, hiora. 5) Medled autem et mellynge ab antiquo Danico medal, quod medium est, et secundario mixtum etc. 6) Lat. corrupta, a Sax. paeran, apaeran, pervertere. 7) Lat. boatus et garritus, hartinge autem quasi hardinge, dure, aspere et ferociter loqui. Garrynge a veteri Danico vel Norm. garrungur, scurra, morio. Grisbayting Sax. Gristbitung, stridor dentium, stridula voce logui. 8) Lat. haec quidem nativae linguae corruptio. Sic Ingulphus in historia laeran, docere, erudire. 1) him Sax. illis. 2) Lat.

1) Aus der Schrift: Grammatisch-kritischer und archäologischer Schatz der nordischen Sprachen, von Georg *Hickes*, Oxford 1705. (Erster Band, die 17te Seite der Vorrede.

„Ich habe in der angelsächsischen Grammatik S. 152, XXIII. gesagt, dafs viele französisch-normannische Worte in Aelfric's lateinisch-saxischer Sprachlehre, die ich als Handschrift besitze, von einer normannischen Hand zwischen die Zeilen geschrieben stehen. Von dieser Art sind hostel af brebez, ovile; veire, vitrum; mauueis, degener... Die Ursache dieses Zwischenschreibens lernte ich zufällig aus dem 59sten Kapitel des ersten Buches der Übersetzung kennen, welche Johann Trevisa von dem Polychronikon des Ranulph Higden gemacht hat, wovon ich durch Herrn Thomas Baker eine eigenhändige Abschrift nach der in der Bibliothek des Johanniskollegium befindlichen Handschrift mitgetheilt erhielt. Diese Stelle hielt ich für würdig, nach dieser Abschrift getreulich abgedruckt zu werden, theils weil sie die Ursachen erklärt, wie die anglikanische Sprache zuerst aus dem Englischen in das Normannische, dann aus dem Normannischen in das Englische, übergieng (verändert wurde), theils auch vorzüglich, weil sie ein vortrefliches Musterstück dieser Sprache abgiebt, wie sich unsere Vorfahren im Jahr 1385 derselben bedienten."

„So wie es bekannt ist, wie vielerlei Volkstämme in diesem Lande sind. Eben so viele Sprachen und Mundarten giebt es daher auch. Nichtsdestoweniger halten die Welschen und die Scotten, welche sich nicht mit andern Nationen vermischt haben, noch fest an ihrer ersten Sprache und Mundart; aufser dafs die Scotten, welche einige Zeit mit den Pikten verbunden waren, und unter ihnen wohneten, einige Spuren davon in ihrer Sprache haben; die Fläminger (Flamländer) aber, welche an der West-

1) So wie es augenscheinlich ist. 2) unvermischt. 3) Saxisch gif. 4) Weiter unten here, d.i. their, ihr. Sax. heora, hiora. 5) Medled aber und mellynge kommt vom altdänischen medal, was das Mittlere ist, und, in einer Nebenbedeutung, vermischt. 6) Verdorben, vom Saxischen paeran, apairan, verderben. 7) Geblök und Geplärr; hartynge, so viel als hardinge, hart, rauh und wild reden. Garringe, vom alten dänischen oder normannischen Garrungar, ein Possenmacher, Narr. Grisbayting, Sa-

the Londe, as chey come of thre manner Peple of Germania. Nothelefs by comyxtion and 5) mellinge first with Danes, and afterward with Normans, in meny the contrary Langage is 6) apayred, and som useth strong 7) wlafferynge chiterynge hartynge and gartinge grisbayting. This 8) apayringe of the burthe of the tunge is bycause of tweie thinges, * oon is for children in scole agenst the usage and maner of all other nations baeth compelled for to leve hire owne Langage, and for to construe hir lessons, and here thynges in Frenche, and so they heaveth sethe Normans come first into Engelond. Also gentilmen children baeth taught to speke Frensche from the tyme that they baeth rokked in her cradel, and kunneth speke and play with a childes broche, and 11) uplondissche men will likne hym self to gentilmen and † fondeth with graet besynesse for to speke Frensche for to be told of. [12) Trevisa. This maner was moche used to for first 13) deth, and is sithe sum 14) del changed. For John Cornwaile a maister of grammer changed the 15) lore in grammer scole, and construction of Frenche into Englische: and Richard Pencriche lerned the manere of him as other men of Pencriche. So that now the yere of our Lorde a thousand thre hundred and foure score and fyve, and of the seconde Kyng Richard after the Conquest nyne, and alle the Gramere scoles of Engelond children lereth Frensche, and construeth, and lerneth an Englische, and haveth thereby avantage in oon side, and disavantage in another side. Here avantage is that they lerneth her Gramer in lasse time, than children were woned to doo: Disavantage is that now children of Gramer scole conneth na more Frensche than can hir lift haele, and that is harme for 1) hem, and they schulle passe the sae and travaille in strange landes, and in many other places. Also Gentilmen havith now moche left for to teche here children Frenche.] R. Hit saemeth a graet wonder how

Croylandensis coenobii, Edita Oxon. p. 71. 10) Sax. cunnan, connan, scire Childesbroche, nunc a hobbyhorse. Sax. cild, infans, puer, et broce caballus. 11) Lat. Rurales homines, uplandishmen. Sax. upland, terra montosa, regio mediterranea, et uplandiscman ejusmodi regionis incola. 12) Quod hic intra uncos conclusum vides, deest totum in polychronico a Thoma Gale, Oxoniae edito, in libro, quem inscripsit Historiae Brit. script. XV. 13) Deth ni fallor significat tempus et derivandum est a Sax. tid. 14) Dael. Sax. pars. 15) Laere, doctrina a

seite von Wales wohnen, haben ihre fremde Sprache abgelegt, und reden nun Saxisch (angelsächsisch). Auch die Engländer hatten vom Anfang an drei verschiedene Mundarten, die nördliche, die südliche, und die mittlere mitten im Lande, weil sie von drei verschiedenen germanischen Völkern herkommen. Nichtweniger wurde die Landessprache durch die Vermischung zuerst mit den Dänen, dann mit den Normännern, verdorben, so dafs sich Einige einer wilden, harten, garstigen, zischelnden Mundart bedienten. Diese Verderbnifs der angebornen Sprache kommt von zwei Dingen; das erste ist, dafs die Kinder in der Schule, wider den Gebrauch und die Sitte aller anderen Völker, gezwungen werden, ihre eigne Sprache zu verlassen, und ihre Lektionen, und Was sie sonst sagen, im Französischen auszudrücken; Welches sie gethan haben, seit die Normänner zuerst nach England kamen. Sodann werden die Kinder der Vornehmen französisch zu sprechen gelehrt, sobald sie nur mit ihren Steckenpferden reden und spielen können; daher wollen sich auch sämmtliche Bewohner des Landes den Vornehmen gleich stellen, und beeifern sich, französisch reden zu lernen. („Diese Sitte" setzt Trevisa hinzu, „war sehr gewöhnlich in der ersten Zeit, veränderte sich aber seitdem zum Theil. Denn John Cornvaile, ein Lehrer der Grammatik, änderte die Methode des Schulunterrichtes in der Grammatik; von ihm lernte Richard Pencriche diese Methode, und von Diesem wieder viele Andere. So dafs jetzt, im Jahre des Herrn 1385, alle Kinder in den grammatikalischen Schulen im Französischen unterrichtet werden, aber im Englischen aufsagen und lernen, wovon sie einerseits Vortheil, andererseits aber Nachtheil, haben. Ihr Vortheil ist, dafs sie ihre Grammatik in kürzerer Zeit lernen, als Kinder gewohnt sind, Diefs zu thun: ihr Nachtheil aber, dafs sie nicht mehr Französisch lernen,

xisch Gristbitung, das Zischen mit den Zähnen; zischelnd reden. 8) Diefs Verderbnifs der Landessprache. * So sagt Ingulf in der Geschichte des Klosters zu Croyland, S. 71. 10) Saxisch cunnan, connan, wissen. Childesbroche, Steckenpferd; Saxisch cild, Kind, Knabe, und broce, Pferd. 11) Landleute; Saxisch Upland, gebirgige, mittellandliche Gegend; uplandishman, ein Bewohner einer solchen Gegend. 12) Was hier in Haken eingeschlossen steht, fehlt ganz in der Gale'schen Ausgabe des Polychronikon, in Dessen 15 Schriftstellern der britischen Geschichte. 13) Deth, wahrscheinlich Zeit, vom Saxischen tid.

Englische men and her owne langage and tonge is so dyverse of sown in this oon ilond, and the langage of Normandie is 2) comlynge of another Lande and hath oon maner soun amonge alle men that speketh hit arigt in Engelond. [† Trevisa. Nevertheless there is as many diverse maner Frensche in the raeme of France as is dyvers maner Englische in the raeme of Engelond.] R. Also of the foresaide Saxon tonge that is 3) deled athrae, and is abide scarceliche 4) with fewe uplonddische men is graet wonder. For men of the Est with Men of the West is as it were undir the same partie of hevene accordeth more in sownynge of the speche than Men of the North with Men of the South. Therefore it is that Mercii, that baeth men of myddel Engelond as it were parteners of the endes, understondeth bettre the side langages Northerne and Southerne, than Northerne and Southerne understondeth either other. M. de Pont. Li°. 3°. 5) All the langage of the Northumbers and specialliche at York, is so scharp, slitting, and 6) frotynge and unschape that we Southerne men may that langage unnethe understonde. I trow that that is bycause that they baeth nyh to strange men and nations, that speketh strongliche, and also bycause that the kinges of Engelond woneth alwey far from that cuntrey, for they baeth more torned to the South contray, and gif they goeth to the Northe contray they gooth with graet helpe and strengthe. The cause why they baeth more in the Southe contrey than in the North, for it may be better corne londe, more peple, more noble citaes, and more profitable havenes.

Trevisa's whole Booke concludes thus, God be thonked of al his nedes this translation is ended in a thorsday the eigthenthe day of avril, the yere of our Lord a thousand thre hondred four score, and sevene. The thenthe yere of King Richard the second after the Conquest of Engelonde. The yere of my Lordes age Sire Thomas of Berkley that made me make thys translation fyve and thrytty.

adventitia, Comlynge autem a Sax. cuma vel cumling, hospes, advena, a cuman venire. † Et hoc uncis incl. desideratur in ed. Th. Gale. 3) Sax. daeled, divisus partitus a daelan, partire, dividere, distribuere. 4) Lat. In paucis agrestibus, vide nota 11. in priori pagina. 5) Lat. Tota lingua Northumbrorum maxime in Eboraco ita stridet incondita. 6) Fremitus a Normannico, vel Scano-Gothico frata fremere.

als was sie zufällig behalten (?), Welches ihnen zum Schaden gereicht, wenn sie über das Meer setzen und in fremden Ländern arbeiten sollen, und in vielen andern Fällen. Auch Vornehme haben jetzt schon sehr darin nachgelassen, ihre Kindern das Französische lehren zu lassen.] Es scheint ein grofses Wunder, wie Engländer und ihre eigne Sprache und Mundart so verschieden in der Aussprache auf dieser einzigen Insel sind, und die Sprache der Normandie dagegen, ein Ankömmling aus einem andern Lande, doch nur auf eine einzige Art von Allen gesprochen wird, die sie in England richtig reden." [„Nichtsdestoweniger" setzt Trevisa hinzu, „giebt es in Frankreich eben so verschiedene französische Mundarten, als es in England englische giebt."] „So ist es wunderbar, mit der vorerwähnten angelsächsischen Sprache, welche sich in drei Zweige theilt, und sich nur sparsam bei wenigen Bewohnern der mittleren gebirgigen Gegenden erhalten hat(?). Denn die Bewohner der östlichen Gegenden stimmen mit denen der westlichen, weil sie unter demselben Himmelstriche (der geographischen Länge) sind, mehr im Klange der Sprache überein, als die Bewohner des Nordens mit denen des Südens. Daher kommt es, dafs die Mercier, welche das mittlere England bewohnen, als wenn sie Bewohner der Küstenländer wären, die ihnen zur Seite befindlichen (erwähnten) nördlichen und südlichen Mundarten besser, als die Nordländer und Südländer sich einander verstehen. M. de Pont im dritten Buche. Die ganze Mundart der Northumberländer, und insonderheit zu York, ist so hart, kurz abgeschnitten, brummend (?) und ungeschlacht, dafs wir Südländer diese Sprache kaum verstehen können. Ich vermuthe, Diefs kommt daher, dafs sie fremden Menschen und Völkern so nahe sind, welche eine strenge (harte) Sprache reden, so wie auch daher, weil die Könige von England stets fern von jenen Landschaften ihren Wohnsitz hatten, indem sie mehr Neigung zu den südlichen Provinzen trugen, und, wenn sie ja in die nördlichen Gegenden ka-

14) Dael, Saxisch Theil. 15) Laere, Lehre, vom Sax. laeran, lehren. 1) him, Sax. ihnen, 2) was aus der Fremde kommt; Saxisch cuma oder cumling, Gast, Ankommling, von cuman, kommen. † Auch diese in Haken eingeschlossne Stelle fehlt in der Gale'schen Ausgabe. 3) Sax. daeled, getheilt von daelan, theilen, vertheilen. 4) Unter wenigen Landleuten; s. d. Note 11. auf voriger Seite! 5) Die ganze Sprache der Northumberländer, vorzüglich zu York, ist so mislautig. 6) brüllend vom normannischen, oder skandisch-gothischen, frata, fremere.

men, so erschienen sie mit grofsem Gefolg und Kriegmacht. Die Ursache aber, warum sie mehr in den südlichen, als in den nördlichen Gegenden leben, ist, weil es bessere Kornländer, weil sie bevölkerter, und reicher an ansehnlicheren Städten und vortheilhafteren Häfen sind.

Trevisa's ganzes Buch schliefst so: Gott sei gedankt für alle seine Hülfe! Diese Übersetzung wurde geendet an einem Donnerstag, dem 18ten April, im Jahre des Herrn 1387. u. s. w.

2) Beiträge zur Erläuterung der Sprache dieser Urkunde, und zum Beweise, dafs die darin enthaltenen deutschen Wörter aus der angelsächsischen Sprache wirklich abstammen, und in gleichzeitigen Schriften und Urkunden vorkommen.

Man hat gegen die Echtheit unserer Urkunde eingewandt, dafs in derselben eine Schreibweise (Orthographie) beobachtet sei, die sich in keiner Urkunde jener Zeiten gerade so finde. Abgesehn davon, dafs diese verneinende Behauptung weder bewiesen, noch je erweisbar ist, ist zu erinnern, dafs es sich eben so mit fast allen Urkunden jener Zeiten nicht der Engländer, sondern auch aller andern europäischen Völker, verhält. Man durchblättere nur zum Beispiel Rymer's foedera, Leibnitii Codex Juris gentium diplomaticus, Formulare Anglicum, und die verschiedenen Ausgaben des Chaucer, oder die in der Geschichte der englischen Sprache vor J o h n s o n's Wörterbuch aufgestellten Probestücke aus verschiedenen Zeiten und Provinzen; so wird man sich überführen, dafs fast jede Provinz, ja jeder Ort, und jeder Schreiber seine, oft zu verschiedenen Zeiten, ja sogar in demselben Aufsatze, verschiedene Schreibweise hatte. Zudem bildete sich die Vermischung der angelsächsischen und der normannisch-französischen Mundart auf die mannigfaltigste Weise, und in vielartigen Schattirungen, in den einzelnen Theilen Englandes aus. — Mehre zuvor (S. 384 ff.) aus M a d o x angeführte Urkunden, so wie die vorstehende Stelle des T r e v i s a, nähern sich der Schreibweise unserer Urkunde gar sehr, und ich habe mehre in verschiedenen Werken zerstreute Urkunden gefunden, welche ihr noch näher treten. — Vorzüglich in dem verdoppelten f hat man eine Verfälschung sehen wollen; allein es ist bekannt, dafs in jenen Zeiten nicht nur f, sondern auch

mehre andere Grenzlautzeichen, willkührlich verdoppelt erscheinen; z. B. s. in einem Probestücke der erwähnten Sammlung bei Johnson's Wörterbuche, das l durchgängig in einer Urkunde von König Heinrich VII in Madox's Firma Burghi (p. 296. col. b. in medio), und das f mehrmal verdoppelt in einer andern Urkunde ebendaselbst (p. 118. sqq.)!

Ein Haupteinwand gegen die Echtheit unserer Urkunde ist ferner daher genommen worden, „dafs in derselben weit „mehre rein deutsche, und rein französische, und rein deutsch „und französisch umgeendete Wörter sich finden, als in je„der andern englischen Urkunde jener Zeiten; und zwar „mehre solche deutsche oder französische Wörter, welche „in allen übrigen Urkunden jener Zeiten in englischer Spra„che nicht vorkommen.“ Allerdings findet sich diese doppelte Behauptung zum Theil wahr, wenn wir die Sprache unserer Urkunde mit der in zeitverwandten Urkunden des südlichen Englands vergleichen. Jemehr sich aber der Ort der Urkunden von London, zumal nach Norden, entfernt, desto mehre deutsche und französische, und zwar dem heutigen Englischen in Klang und Form unverähnlichte, Wörter und Redarten finden sich vom Anfang jener Sprachvermischung in den brittischen Inseln an in denselben. Diefs gilt besonders von der Gegend um York, und von Schottland, wie mich die Durchsicht einer Reihe von Glossarien verschiedener Distrikte der brittischen Inseln, und die Ansicht mehrer alten Urkunden, Bücher und Gedichte, gelehrt haben. a)

Dafs aber die erwähnte Behauptung nicht einmal in Ansehung der älteren Sprache des südlichen England in einem hohen Grade wahr ist, Das kann schon die Lesung des Dichters Chaucer lehren, welcher um das J. 1320 gebohren wurde, und im J. 1400 starb. Ich konnte zwei Ausgaben seiner Gedichte benutzen; die erste: The Works of

a) Man sehe z. B. Sinclair's Observations on the Scotish Dialect; (London 1782.) ferner das Glossarium zu Anderson's history of the Queen Mary! Diese Schriften lehren, dafs der schottisch-engländische Dialekt andere dänische und lateinische, insbesondere aber andere und mehre angelsaxische (deutsche), französische und niederländische Wörter, als die eigentliche englische Mundart, hat. Vorzüglich bemerkt man mehre deutsche Wendungen im Gebrauche der Partikeln. — Musterbeispiele der südenglischen Mundart kann der Leser in der schon erwähnten kurzen Geschichte der englischen Sprache vergleichen, welche Johnson's Wörterbuch eröfnet.

Chaucer, by John Urry; London 1721; worin eine fehlerhafte Schreibweise (Orthographie) herrscht, und The Canterbury Tales etc. of Chaucer, by Thomas Tyrewhitt; Oxford 1798; worin die Schreibweise mehr geregelt ist. Beiden Ausgaben ist ein Glossarium beigefügt, woraus man sich überzeugen kann, wie viele deutsche und französische Wortformen und Redweisen in diesem Dichter noch vorkommen, die in den folgenden drei Jahrhunderten aus der englischen Büchersprache völlig verschwunden sind. So finden sich in den erwähnten Glossarien, um nur eines einzelnen Beispieles zu erwähnen, folgende reindeutsche Wörter mit der Vorsylbe un, welche der heutigen englischen Sprache fremd sind: *unbrennid*, unbrent, ungebrennt; *unconninge*, *uncunninge*, ignorance, Unkundigkeit; *underneme*, undertake, unternehmen; *undirfongen*, undertake, unterfangen; *unfestlich*; *ungodely*, ungütlich; *unhardy*, unbeherzt; *unhele*, misfortune, Unheil; *unholde*, of no account or value, unhold; *unkist*, ungeküſst; *unlovin*, not to love, nicht lieben (unlieben); *unlust*, Unlust; *unmanhode*, Unmannheit; *unmete*, ungemäſs; *unrest*, Unrast, Unruhe *unsely*, unselig; *unslept*, ungeschlafen; *unthank*, *unthanke*, Undank, undanken; *untrouthe*, Untrautheit; *unware*, unerwartet; *unwetingly*, unwissendlich. Daſs diese deutschen Wörter aus der angelsaxischen Sprache, einer reinen und schönen deutschen Mundart, stammen, bedarf hier kaum wiederholt zu werden.

Wie Viele aber von den für verdächtig erklärten Wörtern unserer Urkunde bei Chaucer vorkommen, lehrt folgendes, aus den Glossarien der beiden erwähnten Ausgaben desselben entlehnte Verzeichniſs, welchem ich noch einige andere Belegstellen beigefügt habe. — Die Ausgabe von Urry, 1721, soll U, die von Tyrewhitt T, heiſsen. Die übrigen eigenthümlichen Wörter unserer Urkunde, welche das folgende Verzeichniſs nicht enthält, sind sämmtlich in dem Geiste jener Sprachmischung, und werden, bei genauer Durchforschung mehrer Urkunden sich wohl sämmtlich rechtfertigen lassen.

anon, T. 11076. and Gawen Douglas in Hickes. Thesaurus lingg. septt. I. p. 118.	*anon*, dann. T. 11076. und bei Gawen Douglas in des Hickes Schatz der nordischen Sprachen I. p. 118.

Beginne, Sax. begun. U.	*Beginne*, Saxisch begun, U.
everiche, Adj. Sax. Every one of many; each of two. T. — each, which is a Contraction of it. U.	*everyche*, Adjekt. Saxisch, ein Jedes Einzelne von Vielen, T. — Jeder, wovon das Englische *each* zusammengezogen ist. U.
facyon, fassioun, fasson, fashion. U.	*facyon*, fassioun, fassion, façon. U.
fere, n. Sax. fear; to fere terrify. T. U.	*fere*, ein Saxisches Substantiv, Furcht; to fere, Einen erschrecken. T. U.
foreweting, n. Sax. foreknowledge.	*foreweting*, ein Saxisches Substantiv, Vorerkenntnifs.
Frere, „a Frere there was" T. — a friar; Freris friars. U.	*Fere*, „ein Bruder war da" T. — ein Mönch (Klosterbruder); Freris, Mönche. U.
her, *here*. — It is used very often in the MSS. for their, from the AS. hiora, of them. It seems to be retained (though not designedly) in this edition, in Fr. 2380 and Tr. L. 4. 1141. Mr. Urry having in other places changed it into their or ther. U. — Adv. Sax. — In this place. T.	*her*, *here*. — Wird in Handschriften sehr oft für their, ihre, gebraucht; von AS. hiora, derselben. Es scheint in dieser Ausgabe, wiewohl nicht absichtlich, beibehalten worden zu seyn, in Fr. 2380. und Tr. L. 4. 1141, da Mr. Urry in andern Stellen es in their, oder ther, verwandelt hat. U. — Ein Saxisehes Adverb. — an diesem Orte. T.
Lere, *lerne*, verb. Sax. to learn, to know, to teach. Lered, lerid. U. T.	*Lere*, *Lerne*, ein Sax. Verb., lernen, wissen, lehren. Lered, lerid, gelehrt. U. T.
Loge, n. Fr. a Lodge, habitation. T.	*Loge*, ein franz. nom., ein kleines Haus, Wohnung.
Londe, n. Sax. Land. T. — Londes, Londis: Lands. U.	*Londe*, ein Sax. Nom., Land. T. *Londes*, *Londis*, Länder. U.
Manere, n. Fr. Carriage, behaviour; kind or sort. T. U.	*Manere*, ein franz. Nom., Benehmen, Betragen, Art oder Gattung. T. U.

mete, adj. Sax. Fitting, convenient; *metely*, adj. proportionable. T. *mete*, to measure. U.	*mete*, ein Sax. Adj., Passend, angemessen; *metely*, Adj., proportionirt. T. *mete*, messen. U.
mote, v. Sax. must. U. T.	*mote*, ein Sax. Verb., mufs U. T.
nathelesse, *nathelefs*, Sax. not the lefs; neverthelefs. T.	*nathelesse*, *nathelefs*, Sax., nicht der Geringste; nichtsdestoweniger. T.
nathlefs, neverthelefs. U.	*nathlefs*, nichtsdestoweniger. U.
ne, adv. Sax. not; ne had he ben holpen, had he not been helped. ne, conj. Sax. nor. T.	*ne*, Sax. Adv., nicht; ne had he been holpen, wäre ihm nicht geholfen worden. ne, Sax. Konj., noch. T,
ne, nor, not, never. Ne were, were not. U.	*ne*, noch, nicht, nimmer. Ne *were*, waren nicht. U.
necessarie, adj. Fr. Necessary. T. necessayse. U.	*necessarie*, Sax. Adj., Nothwendig. T. — necessayre. U.
newe, adj. Sax. new, fresh. T.	*newe*, Sax. Adj. neu, frisch. T.
prise, n. Fr. Commendation verb. Fr. to commend. T. — price, value, esteem. U.	*prise*, franz. Nom. Empfehlung. Franz. empfehlen. T. — Preifs, Werth, Schätzung. U.
pris, n. Fr. Price, praise. Or it be *prys*, or it be *blame* Conf, Am. 165. T. U.	*pris*, franz. Nom., Preifs: Entweder ist es zur Ehre (*prys*), oder zur Schande (*blame*) T. U.
record, Fr. Witnefs, testimony. T.	*record*, Franz., Bescheinigung, Zeugnifs. T.
reken, Sax. reckon. — To come to a reckoning. T.	*reken*, Sax., rekon. — Zusammenrechnen. T.
skill, n. Sax. Reason. U. T.	*skill*, Sax. Nom., Verstand, Vernunft. U. T.
skilful, adj. reasonable. U. T.	*skilful*, Adj., verstandvoll. U. T.
teche, Sax. teach. U. T.	*teche*, Sax., lehren. U. T.
thatte, *that*, pron. dem. Sax. used as a relative; latinum quod; -- the same. T.	*thatte*, *that*, Sax. Pron. Dem., wird als ein relatives Pronomen gebraucht:

für das Lateinische quod; — dasselbe. T.

trowe, v. Sax. to believe. T. — *trowe*, glauben. (Nach einer im Angels. später gewöhnlichen Abkürzung tro. H.)

trow, *trowe*, *trowin*, to believe, to trust, As. trouian. U. — *trow*, *trowe*, *trowin*, glauben, trauen, AS. truian. U.

trowith, *troth*, truth. U. — *trowith*, *throt*, Wahrheit. U.

understonde, part. act. understood. T. — *understonde*, Part. Act., verstanden. T.

understond, to bear, support. U. — *understond*, tragen, aufrecht halten. U.

vertuous, adj. Fr. Active, efficacious. T. — *vertuous*, franz. Adj., thätig, wirksam.

werke, Sax. to work, T. — a dead. U. — *werke*, Sax. wirken T. -- eine That. U.

winne, v. Sax. to gain, to attain. T. — *winning*, gaining, getting riches. U. — *winne*, Sax. Verb., gewinnen, erlangen. T. -- winning, gewinnend, sich bereichernd. U.

wone, n. Sax. custom, habitation. T. -- v. Sax. to dwell. T. — *wone*, Sax. Nom., Gewohnheit, Wohnung. T. -- Sax. Verbum, wohnen. T.

wone or wonne, to dwell; *wone* a habitation; *wonidin* dwelt, inhabited. U. — *wone or wonne*, wohnen; *wone*, eine Wohnung; *wonidin*, sie wohnten, bewohnten.

withouten, (Hickes. I. p. 233) aus einem wenigstens ein Jahrhundert ältern Gedichte, als Heinrich VI. — So wie abouten, vom Angels. an-butan, about.

Der in unserm Fragstücke für Pythagoras geschriebne Peter Gower war ein englischer Dichter, einige Jahre älter, als Chaucer, um das Jahr 1320. gebohren; und starb im Jahr 1402. Ihm widmete sein Schüler, Chaucer, seinen Troilus and Creseide, wie Tyrewhitt in dem erwähnten Glossarium anführt. So ein berühmter Volkdichter konnte also um das Jahr 1426. einem übrigens ungelehrten Schreiber unserer Urkunde eher einfallen, als Pythagoras.

3) Ein in der keltisch-irischen Sprache verfaſstes Gedicht eines Irländischen Barden des eilften Jahrhunderts, zum Beweise, daſs Einsicht in die Regierungkunst jenem Zeitalter nicht fremd war.

[Aus: A Grammar of the Ibern-Celtic, or Irish Language, by Vallancey, a) Dublin, 1773. p. 185—191. b), und zwar aus Vallancey's hier abgedruckter englischen Übersetzung, in's Deutsche übersetzt vom H.]

Lessons for a Prince. Part I.

[This poem is said to be written by Tad'g Mac Daire. It is addressed to Donough, the second son of Brien Boirm'. Donough succeeded Maolseac'luin in the government of Leat' Mod'a (the southern half of Ireland) A. D. 1048.]

1) The instruction of the royal heir is a blessing to the state; the wisdom of the prince is the happineſs of the people; his upright government is honour to his kingdom.

2) It concerneth every subject that the king should early imbibe the councils of knowledge; this is a maxim universally allowed.

3) The misconduct of a king falleth not on himself alone, but it heavily oppresseth his people.

4) The enemy prevaileth against the unjust prince: plague, poverty, famine, war, and insurrection attend his reign; and the very elements prove unseasonable.

a) Das Studium von Ledwich's Antiquities of Ireland hat mich gelehrt, daſs die Glaubwürdigkeit Vallancey's in Sachen der Geschichte, besonders in Ansehung der Resultate, die er aus mythischen Nachrichten zieht, nicht sehr groſs ist. — Allein hier kommt es auf eine noch vorhandne geschriebne Urkunde an, (wovon es viele gleichzeitige giebt;) deren Echtheit, so viel ich weiſs, kein Engländer bestritten hat. H.

b) „Vallancey's irische Grammatik soll die beste seyn: zu „Ende derselben hat er einige alte irische Handschriften ausge„stellt, z. B. eine: Lehren für einen Prinzen; dem Könige „Brien Boiroche gewidmet, der die Dänen in der Schlacht „bei Clontarfe vertilgte. Der Stil, dem der Sprüche Salomonis nicht unähnlich, bezeugt ihr hohes Alterthum, und „der feine moralische und politische Geist, der durch das ganze Stück weht, ist hinlänglicher Beweis, daſs hier vor dem „Einfall K. Heinrich's II. von England die Civilisirung einen „merklichen Fortgang gemacht hatte." Aus: Philosophische Übersicht von Südirland, in Briefen an Watchinson. Breslau 1779. S. 54. H.

5) How glorious is the upright king! he begins and ends his reign in happiness. The loaded trees bend down with fruit, and the fertile plains of Ireland vie with each others harvest.

6) The meadows smile upon the fat oxen. The seas contend with the rivers in supplying the hospitable board of the upright king.

7) His ports shall be crowded with the ships of the merchant. The sailor shall not dread the storm; and the vast ocean shall joy to bear his fleat along. Happy the heir to such a king!

8) The happinefs of a nation dependeth on the prince. In his hands are the sovereignty and the law. It is then the duty of all to guide his heart unto wisdom, lest through lack of knowledge he should mis-rule.

9) Although it behoveth every man to instruct his prince, it is the particular office of the poet, for to him the prince gives the greatest attention.

10) How arduous then the poet's task! for it behoveth him to mark each backsliding, and not to overlook even a tendancy to evil.

11) In days of old, each king chose a poet for his companion; who sat in council with an upright judge, to administer justice to the people.

12) Remember, O my prince! whose vicegerent here on earth thou art. Over thee is a king of Kings, for whom thou wieldest the sceptre.

13) Fear him and love him; he is lord of all; he is the foundation of wisdom; from him alone cometh knowledge.

14) As it is thy duty to watch over, so be it thy will to attend the public cause. The cause of the public is thine own.

15) O Donough! O my prince! above all do not pronounce sentence from love, from hadred, or from fear. Let your judgement be deliberate unbiassed by presents of gold or of silver.

16) Though numerous thy household, impart not thy secrets to many; not everyone who slumbereth in the palace of a prince, is fit to be intrusted with the secrets of state.

17) Punish the robber with severity; encouragemen of science with liberality; and in all your conversations with men, let your countenance be steady, calm and serene.

18) Be this instruction particularly attended to: with

out just cause wage not a war; yet lest thou be esteemed at nought, put not up with insults, for the sake of peace.

19) Be slow in promises, but those thou hast made, perform. Humble the proud, protect the weack, punish the wicked, and promote harmony among thy subjects. This is the duty of a King.

20) Unleſs thou walkest in the right way, little will it add to thy praise, that thou art sweeter than the blossoming lime, and stronger than the oak, the king of the woods.

21) Until thou makest my precepts thy guide, vain will it prove to thee, that thy neck is whiter than the lily of the valley.

22) Or that thy bosom is proof against the sword, and thy side against the spear. It shall paſs unsung by me that thy sinewy knee never knew to bend to the foe, and that thy body is active in the field.

23) But if these my instructions be pursued, O prince! thy praises will not be confined to me alone; thy florid countenance, and thy gallant deeds will be the theme of every bard.

24) The very bees of the woods, the fish in the silver streams, and the deepchested oxen of the plains shall join in one consent of praise.

25) The monarch of Ireland shall reverence thy name; the poets shall record thy atchievements; honour and riches shall flow in upon thee, and thy successors shall look up to thee as their great example.

Denksprüche für einen Fürsten.

[Dieſs Gedicht soll von Tadg Mac Daire geschrieben worden seyn. Es ist an Danough, den zweiten Sohn des Brien Boirm, gerichtet. Danough folgte auf Maotseac'luin in der Regierung von Leat' Mod'a (der südlichen Hälfte von Irland im J. 1048.]

1) Die Unterweisung des königlichen Erben ist ein Segen für den Staat; die Weisheit des Regenten ist das Glück des Volkes, seine gerechte Regierung die Ehre seines Königreiches.

2) Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz, daſs der frühe Unterricht des Königs in den Rathschlägen der Weisheit jeden Unterthan angehe.

3) Das üble Betragen eines Königes fällt nicht auf ihn selbst allein zurück, sondern es lastet schwer auf seinem Volke.

4) Über einen ungerechten Fürsten obsieget der Feind; Pest, Armuth, Hunger, Krieg und Aufruhr erwarten seine Regierung.

5) Wie preifswürdig ist ein rechtschaffner König! Er beginnt und endet sein Regiment in Glück. Die schweren Bäume beugen sich von Früchten, und die fruchtbaren Ebnen Irlands wetteifern in ihren Erndten.

6) Die Wiesen umlächeln den fetten Stier. Die Seen wetteifern mit den Strömen, die gastliche Tafel des rechtschaffenen Königs zu versorgen.

7) Seine Häfen füllen sich mit den Schiffen der Kaufleute. Der Schiffer fürchtet nicht den Sturm; das weite Meer freut sich, seine Flotte zu tragen. Glücklich der Erbe eines solchen Königs!

8) Das Glück eines Volkes hangt von dem Regenten ab. In seinen Händen ist die höchste Gewalt und das Gesetz. Drum ist es die Pflicht Aller, sein Herz zur Weisheit zu lenken, dafs er nicht aus Mangel an Erkenntnifs misherrsche.

9) Zwar liegt es Jedermann ob, seinen Regenten zu unterrichten, allein es ist des Dichters besondere Pflicht; denn ihm leihet der Regent am Willigsten sein Ohr.

10) Wie schwer ist also des Dichters Amt! Denn ihm geziemt es, jede Abweichung vom rechten Wege zu bemerken, und selbst jedes Hinneigen zum Bösen nicht zu übersehen.

11) In alten Zeiten wählte sich jeder König einen Dichter zu seinem Genossen, der mit einem rechtschaffnen Richter im Rathe safs, um dem Volke das Recht zu verwalten.

12) Gedenke, o mein Fürst! wessen Statthalter hier auf Erden du bist! Über dir ist ein König der Könige, für welchen du das Scepter führst.

13) Fürchte ihn, und liebe ihn; er ist der Herr aller Dinge; er ist der Grund der Weisheit; von ihm allein kommt Erkenntnifs.

14) So wie es deine Pflicht ist, über die Sache des Volkes zu wachen, so sei es dein Wille, sie zu vertreten. Die Sache des Volkes ist deine eigne.

15) O Danough! o mein Fürst! vor Allem sprich kein

Urtheil aus Liebe, aus Hafs, oder aus Furcht! Lafs deinen Richterspruch wohl überlegt seyn, ungebeugt von Geschenken an Gold oder Silber! —

16) Wie zahlreich immer dein Haushalt, so theile deine Geheimnisse nicht mit Vielen! Nicht Jeder, der im Palast eines Fürsten schlummert, ist geschickt, dafs ihm die Geheimnisse des Staates vertraut werden mögen.

17) Strafe den Räuber mit Strenge; ermuthige Männer von Wissenschaft durch Freisinnigkeit (Liberalität); und in all' deinem Umgang' mit Menschen lafs dein Betragen (Haltung) fest, ruhig und heiter seyn!

18) Mögest du vorzüglich auf diesen Rath merken: ohne gerechte Ursache beginne keinen Krieg; und wirst du auch ohne Achtung behandelt, so schreite doch nicht zu Beleidigungen, um des Irrenden willen!

19) Sei langsam, zu versprechen; aber, Was du versprochen hast, das erfülle! Demüthige den Stolzen, beschütze den Schwachen, strafe den Verbrecher, befördere die Eintracht deiner Unterthanen! Diefs ist die Pflicht eines Königes.

20) Wo du nicht auf dem rechten Wege wandelst, wird es deinen Ruhm wenig mehren, dafs du füfser bist, als die blühende Linde, und stärker, als die Eiche, die Königin der Wälder.

21) Bevor du nicht meine Vorschriften dir zum Führer nimmst, ist es ein eitler Ruhm, dafs dein Nacken weifser ist, als die Lilie des Thales;

22) Oder dafs deine Brust dem Schwerdte trotzt, und deine Seite dem Speer. Es soll unbesungen bleiben von mir, dafs dein senniges Knie sich nie zu beugen verstand vor dem Feinde, und dafs du mit Macht dich regest am Tage der Schlacht.

23) Doch, wenn du diese meine Lehren befolgest, o Fürst! dann beschränkt sich dein Lobpreifs nicht auf mich; dein würdeschönes Betragen und deine tapfern Thaten werden jedes Barden Gesang seyn.

24) Selbst die Bienen der Wälder, die Fische in den Silberströmen, und die tiefbrustigen Rinder der Ebne, werden sich zu deinem Preifse vereinen.

25) Der Alleinherrscher von Irland wird deines Namens mit Ehrfurcht gedenken; die Dichter werden deine Grofsthaten verewigen; Ehre und Reichthum wird dich überströmen, und deine Nachfolger werden auf dich, als auf ihr grofses Vorbild, schaun.

Nachträge.

1) *Einige Stellen aus der Schrift:*

The Constitution of Freemasonry, or Ahiman Rezon, containing among other usefull information, the Laws, Charges, et Regulations of the Free and Accepted Masons according to the old Institutions; To which is added, a Selection of Masonic Songs etc. etc. etc. Revised and corrected with considerable additions, braught down to the present time, from the original of the late Laurence Dermott, Esq. by Thomas Harper, D. G. M. Eighth Edition. London, Printed by Brother T. Harper, jun., Crane Court, Fleet Street, for the Editor, N. 207, Fleet Street. 1813.

Das ist: „Die Constitution der Freimaure-„rei, oder Ahiman Rezon, enthaltend, unter ande-„rem nützlichen Unterrichte, die Gesetze, Pflichten und „Verordnungen der Freien und Angenommenen Maurer, „gemäfs ihren alten Einrichtungen, nebst einer Auswahl „masonischer Gesänge, usw. durchgesehen, verbessert, „bedeutend vermehrt, und bis auf die gegenwärtige Zeit „fortgesetzt, nach der Urschrift weiland Laurence Der-„mott's, von Thomas Harper, deputirtem Grofsmei-„ster. *a*) Achte Ausgabe. London gedruckt durch T. „Harper junior, usw. 1813." (LIV und 234 Seiten; aufserdem eine 16 Seiten starke Logenliste, der unter der Grofsloge alter Maurer arbeitenden Logen, an der Zahl 354. Von S. 134 — 234 lauter Gesänge.)

Die älteste Ausgabe dieser merkwürdigen, von den alten Maurern in England als authentisch anerkannten, und in den Logen vielfach gebrauchten Schrift habe ich hier in IV, S. 336 ff. beschrieben, und von der Ausgabe vom J. 1813 habe ich bereits, in II, S. 16, in III, S. 353, 383, 390, usw. geredet, auch daraus schon (in II, S. 333, sowie in I, S. CLXIX n. 189) einige Stellen mitgetheilt. Hier sollen die übrigen Stellen folgen, auf welche bei mehren, im Vorigen enthaltnen, geschichtlichen Behauptungen hingewiesen worden ist, indem sie über die Geschichte der Stiftung der NE. Grofsloge zu London, sowie über die wechselseitigen Verhältnisse und

a) Siehe früher S. 383 f. n. a!

gesellschaftrechtlichen Befugnisse beider Londoner Groſslogen Aufschluſs geben.

Die hier folgenden Stellen sind aus der, das Werk eröfnenden, meist geschichtlichen, Abhandlung (p. III — LIV) genommen. Nach einigen allgemeinen Bemerkungen über die älteste Geschichte der Masonei, wird (p. VII) über das Entstehn der NE. Groſsloge Folgendes erzählt.

„But to come nearer to the present time: let us look into the origin of the present Society of Modern Masons, who, not satisfied with the old title of Right Worshipful Grand Lodge, did in their Calendar for 1777, assume the title of the Supreme Grand Lodge of the Most Ancient and Honourable etc. etc. Upon inquiry it appears that all their boasted supremacy is derived from an obscure person, who lived about 90 years ago, as will be seen by the following Extract from their own Book of Constitutions, published anno 1784."

„Aber um der gegenwärtigen Zeit näher zu kommen, so laſst uns den Ursprung der gegenwärtigen Gesellschaft der modernen Maurer betrachten, welche, nicht zufrieden mit dem alten Titel der Sehr Ehrbaren Groſsloge, in ihrem Calender vom J. 1777 den Titel der Obersten Groſsloge der Sehr Alten und Ehrwürdigen usw. usw. annahmen. Bei genauer Untersuchung zeigt sich, daſs alle ihre gerühmte Oberherrlichkeit von einer unbekannten Person herrührt, welche ungefähr vor 90 Jahren lebte, wie die folgende, aus deren eignen Constitutionenbuche, (welches sie im J. 1784 herausgab,) genommene Stelle lehren wird."

Nun folgt dieselbe Stelle aus dem Const.-Buche vom J. 1784, welche ich, in IV, S. 315 ff. bereits mitgetheilt habe. „King George I, arrived --- at their head." „König Georg I. kam --- Spitze zu haben." *a*) Dann fährt Br. Dermott weiter fort:

a) Diese Stelle findet sich noch nicht im C. Buche v. J. 1723, wohl aber in dem C. Buche v. J. 1738 (p. 109) etwas kürzer in folgenden Worten:

„King George I. enter'd London most magnificently on 20 Sept. 1714. and after the Rebellion was over A. D. 1716 the few Lodges at London finding themselves neglected by Sir Christopher Wren, thought fit to

„König Georg I. hielt seinen prachtvollen Einzug in London am 20. Sept. 1714, und nachdem die Rebellion vorüber war, im J. 1716, so ...annten es die wenigen Logen zu London, da sie sich von Christopher Wren ver-

„Such are the words of the most authentic history amongst modern Masons, which beyond contradiction prove the origin of their supremacy to be a selfcreated assembly. Nor was a self-creation the only defect; they were defective in numbers. To form what Masons mean by a Grand Lodge, there should have been the Mastcement under a Grand Master as the Center of Union and Harmony, viz. the Lodges that met."

„Dieses sind die Worte der am meisten authentischen Geschichte bei den modernen Maurern, welche unwidersprechlich darthun, daſs eine eigenmächtige Versammlung (selbsternannte Vereinigung) ihrer Oberherrlichkeit den Ursprung gab. Die Selbstermächtigung (Selbsternennung) war aber nicht der einsige Mangel, sondern sie waren auch an Anzahl mangelhaft. Um das zu bilnachlässigt sahen, für zweckmäſsig, sich unter einem Groſsmeister, als dem Mittelpunkte der Einigkeit und Harmonie, fester zu verbinden; nehmlich es versammelten sich die Logen:"

Nun folgen die Namen der vier Londoner Logen wie bei Noorthouck (s. hier IV S. 315 a, 317). Dann heiſst es weiter:

„They and some old Brothers met at the said Apple-Tree, and having put into the Chair the oldest Master Mason (now the Master of a Lodge) they constituted themselves a Grand-Lodge pro Tempore in Due Form, and forthwith reviv-ed the Quarterly Communication of the Officers of Lodges (call'd the *Grand Lodge*) resolv'd to hold the Annual Assembly and Feast, and then to chuse a Grand Master from among themselves, till they should have the Honour of a Noble Brother at their Head."

„Diese und einige alte Brüder versammelten sich in besagtem Apfelbaume, und nachdem sie den ältesten Meister-Maurer (zu dieser Zeit Meister einer Loge) in den Stuhl eingesetzt hatten, so constituirten sie sich selbst zu einer Groſsloge pro Tempore, in gehöriger Form, erneuerten sofort die vierteljährigen Berathungen der Logenbeamten (die *Groſsloge* genannt), beschlossen, die jährliche Versammlung und Fest zu halten, und dann einen Groſsmeister aus ihrer Mitte zu erwählen, bis sie die Ehre haben würden, einen hochadeligen Bruder an ihrer Spitze zu haben."

In den spätern Ausgaben hat man die obigen Worte: „nachdem die Rebellion vorüber war," weggelassen, vielleicht um die Erinnerung an den Einfluſs dieser (im J. 1715 ausgebrochnen) groſsen Jakobitischen Insurrection (wo der Prätendent selbst nach Schottland kam, und als König proclamirt wurde, und die nur mit Waffengewalt gedämpft werden konnte,) auf die Stiftung der NE. Groſsloge auszutilgen.

ers and Wardens of 5 regular Lodges; that is to say, 5 Masters and 10 Wardens, making the number of installed Officers 15. This is so well known to every man conversant with the ancient laws, usages, customs, and ceremonies of Master-Masons, that it is needless to say more, than that the foundation was defective in number, consequently defective in form and capacity.“

„It cannot be urged, that such a defection, or irregular Formation, was owing to necessity, as there were at that time numbers of old Masons in, and adjacent to London, from whom the present Grand Lodge of Ancient Masons received the old system, free from innovation. Under such defections, as above mentioned, Mr. Anthony Sayer the first Grand Master of Modern Masons found on record, assumed the chair upon the 24d day of June 1717. The moderns (I mean their writers) plausibly call those transactions a revival of the Grand Lodge. Feasible as this story of a supposed revival may appear, one minute's reflection will

den, was die Masonen unter einer Grofsloge verstehen, hätten es damals die Meister und Aufseher von fünf gesetzmäfsigen Logen sein müssen; das heifst, fünf Meister und zehn Aufseher, welche die Zahl von funfzehn wirklichen Beamten ausmachen. Dieses ist Jedermann, der mit den alten Gesetzen, Gebraüchen, Gewohnheiten, und Feiergebraüchen der Meister-Maurer vertraut ist, so wohl bekannt, dafs es unnöthig ist, mehr zu sagen, als, dafs die Stiftung an Anzahl, folglich auch an Form und Rechtkraft, mangelhaft war.“

„Es kann nicht darauf gefufst werden, dafs so ein Abfall, oder so eine gesetzwidrige Bildung, der Nothwendigkeit zugeschrieben werden müsse; weil es damals in und nahe bei London eine bedeutende Anzahl alter Maurer gab, von denen die gegenwärtige Grofsloge alter Maurer, das von Neuerung freie alte Systeme empfing. — Unter solchen Abweichungen, wie oben erwähnt, übernahm Mr. Anthony Sayer, der erste urkundlich aufgeführte Grofsmeister der neuformigen (modernen) Maurer, den Stuhl am 24. Junius 1717. — Die Modernen, (ich meine ihre Schriftsteller,) nennen diese Vorschritte mit einigem Scheine eine Wiederauflebung (Erneuerung) der Grofsloge. So zulässig aber diese Erzählung einer angeblichen Wiederbele-

show an Ancient Mason the fallacy of this part of their history. This will be done by considering, that had it been a rivival of the Ancient Craft only, without innovations or alterations of any kind, the Free and Accepted Masons in Ireland, Scotland, the East and West Indias, and America, where no change has yet happened, nay, Freemasons in general, would agree in secret language and ceremonies with the members of the Modern Loges. But daily experience points out the contrary; and this is an incontrovertible proof of the falsehood of the supposed rivival."

„Indeed this is acknowledged by the Moderns themselves, in their Calendar for 1777, page 31, where, speaking of the Old Masons, we find these words: — „The Ancient „York Constitution, which „was entirely dropped at „the revival of the Grand „Lodge in 1717." It is plain, therefore, that instead of a rivival, a discontinuance of Ancient Masonry then took place."

bung scheinen mag, so wird ein minutenlanges Nachdenken einem jeden alten Maurer das Trügerische dieses Theiles ihrer Geschichte entdekken. Diefs wird geschehen durch die Erwägung, dafs, wäre es blos eine Wiederbelebung der alten Zunft, ohne Neuerungen oder Änderungen, gewesen, die freien und angenommenen Masonen in Irland, Schottland, in Ost- und Westindien, und in Amerika, woselbst noch keine Änderung vorgefallen ist, ja, die Freimaurer insgemein, in ihrer geheimen Sprache und geheimen Feiergebräuchen mit den Mitgliedern der modernen Logen übereinstimmen würden. Aber die tägliche Erfahrung lehrt das Gegentheil; und Dieses ist ein unabwendbarer Erweis der Falschheit der angeblichen Wiederbelebung."

„Dieses ist auch in der That von den Modernen selbst anerkannt worden in ihrem Calender vom J. 1777, Seite 31; wo wir, indem dort von den alten Masonen geredet wird, diese Worte finden: — „die „alte Yorker Constitution, wel„che ganz erloschen war (auf„gegeben worden war) bei der „Wiederbelebung der Grofs„loge im J. 1717." a) Hieraus ist offenbar, dafs anstatt einer Wiederbelebung vielmehr eine Unterbrechung (Aufhebung) der alten Maurerei damals statt hatte."

a) Man sehe diese ganze Stelle hier S. 49 f.

Nun erwähnt der Verfasser (S. XI) die im Noorthouckischen Const.-Buche befindliche Erzählung des Verweises (censure) einiger Brüder im J. 1755, und berichtiget die Ansicht dieses Vorfalles. Dabei erzählt er (S. XII unten):

„The persons thus censared, drew up, printed, and published, a Manifesto, and Mason's Creed, sold by Owen, in Fleet Street, which did honour to their heads and hearts. The following lines were copied from the Preface to their pamphlet: „Whereas the genuine spirit of „Masonry seems to be so „greatly on the decline, „that the Craft is in im-„minent danger from false „brethren; and whereas, „its very fondamentals „have of late been attack-„ed, and a revolution „from its ancient princip-„les, etc. it has been „thought necessary by cer-„tain persons who have „the welfare of the Craft „at heart, to publish the „following little pamphlet, „by means of which it is „hoped the ignorant may „be instructed, the luke-„warm inspirited, and the „irregular reformed.““

„Diese also amtlich getadelten Personen setzten auf, druckten und gaben heraus eine Bekanntmachung und masonisches Glaubenbekenntnifs, zu haben bei Owen in Fleet-Street, welches ihren Köpfen und Herzen Ehre machte. Folgende Zeilen sind aus der Vorrede ihrer kleinen Schrift genommen: „Da der ursprüng-„liche Geist der Maurerei so „sehr im Verfall zu sein scheint, „dafs die Zunft in drohender „Gefahr vor falschen (unech-„ten) Brüdern ist, und da die „wahren Grundlagen derselben „neulich angegriffen worden „sind, und ein Abfall von ih-„ren alten Grundsätzen, usw. „so ist es von gewissen Perso-„nen, welche die Wohlfahrt „der Zunft im Herzen tragen, „für nothwendig erachtet wor-„den, die folgende kleine Schrift „öffentlich bekannt zu machen, „mittelst deren, wie man „hofft, der Unwissende belehrt, „der Laugewordne begeistert, „und der unregelmäfsig Aufge-„nommene zur Gesetzmäfsig-„keit wieder zurückgebracht „werden mag.““

Und (S. XV f.) wird folgender merkwerthe Umstand erzählt. —

„Although falsehood found admittance into that book, yet a true and memorable transaction is

„Obgleich Verfälschung (Irrthum) in dieses Buch „(das Constitutionen-Buch der NE. Grofsloge)“ Eingang fand, so

omitted viz. That the Modern Masons petitioned Parliament to grant them a charter of incorporation, in order to give them the power and pleasure of punishing every Freemason in England that did not pay quarterage to them. Had they obtained the charter, it would have shut out all Masons of the neighbouring Kingdoms, as they could receive no manner of benefit therefrom. The petition was presented on the first of April, 1770, and the wisdom of Parliament treated it with that contempt which it justly merited."

ist doch darin eine wahre und merkwerthe Verhandlung weggelassen; nehmlich, dafs die modernen Maurer bei dem Parliamente um Verleihung einer Incorporations-Urkunde nachsuchten, wodurch ihnen Macht und Freiheit ertheilt würde, jeden Freimaurer in England zu bestrafen, der ihnen nicht vierteljährige Beiträge zahlte. Hätten sie diese Urkunde erhalten, so hätte dieselbe alle Maurer der benachbarten Königreiche von der Theilnahme an jeder Rechtwohlthat derselben ausgeschlossen. Das Gesuch ward am 1. April 1770 angebracht, und die Weisheit des Parliamentes behandelte es mit der Verachtung, die es völlig verdiente."

Hierauf sagt der Herausgeber: „nachdem er nun einen „Abrifs von dem Ursprunge der modernen Maurerei, aus deren eignen Urkunden, gegeben, folge nun „zunächst das (zuerst in der dritten Ausgabe des Ah. „Rezon vorgedruckte) Sendschreiben des Br. Dermott „(the Addrefs of our late worthy and respected Brother „Laurence Dermott, Esq. Deputy Grandmaster.)" *a*)

Eingangs dieses Sendschreibens (addrefs to the Gentlemen of the Fraternity) sagt Br. Dermott, dafs Viele in Schottland, Irland, Amerika, und in London, ihn ersucht hätten, dafs er ihnen einige Auskunft über die sogenannte moderne Maurerei geben möchte, und dafs er Dieses ebenfalls zu erfahren gewünscht im J. 1748, als er zuerst in die Gesellschaft (society) aufgenommen worden sei. — Dann stellt er (p. XVIII ff.) 9 Fragen und Ant-

a) Unten (p. XLVII) steht ein Auszug aus den Beschlüssen der Grofslogen von England, Irland und Schottland, wo der erste Beschlufs der Grofsloge alter Maurer, vom 2. Sept. 1772 ist; woselbst in der Überschrift bemerkt wird: The Most Noble, *John, Duke of Atholl*, Grand Master; Laurence Dermott, Esq., Deputy Grand Master, in the Chair; welcher Letztere also wirklich dabei den Vorsitz führte.

worten auf, welche nicht alle lauter und wahrhaft abgefafst und beantwortet sind; wovon ich nur folgende aushebe. —

„1. Query 1st. Whether Freemasonry, as practised in ancient Lodges, is universal? Answer. Yes.

2d. Whether what is called Modern Masonry is universal? Ans. no.

6th. Whether a person made in a Modern manner, and not after the ancient custom of the Craft, has a right to be called free and accepted, according to the intent and meaning of the words? Ans. His being unqualified to appear in a masters Lodge, according to the universal system of Masonry, renders the appellation improper.

7th. Whether it is possible to initiate or introduce a Modern Mason into the Royal Arch Lodge (the very essence of Masonry) without making him go through the Ancient ceremonies? Ans. no.“

„1) Erste Frage. Ist Freimaurerei, so wie sie in den alten Logen ausgeübt wird, allgemein? Antwort. Ja.

2) Ist, was man moderne Maurerei nennt, allgemein? Antwort. Nein.

6) Ist Jemand, der nach der modernen Weise und nicht nach dem alten Gebrauche der Zunft, aufgenommen worden, frei und angenommen zu nennen, nach dem Sinn und Verstande dieser Worte? Antw. Da er ungeeignet ist, in eines Meisters Loge zu erscheinen, gemäfs dem allgemeinen Systeme der Maurerei, so wird dadurch dieser Anspruch unstatthaft.

7) Ist es möglich, einen modernen Maurer in die Royal-Arch-Loge (der wahren Grundwesenheit der Maurerei) einzuweihen oder einzuführen, ohne ihn die alten Feiergebraüche durchgehen zu lassen? Antw. Nein.“

Weiter erklärt sich Br. Dermott über das Entstehen des NE. Grofsmeisterthumes also.

„Therefore . . . be it known that the innovation already mentioned, originated on the defection of the Grand Master, Sir Christopher Wren, who, as Dr. Anderson says,

„Daher . . . ist es offenbar, dafs die schon erwähnte Neuerung davon ihren Ursprung nahm, dafs der Grofsmeister, Sir. Christopher Wren, sie verliefs (ihnen fehlte), der, wie Dr. Anderson sagt, die Lo-

neglected the Lodges. The Doctor's assertion is certainly true, and I will endeavour to do justice to the memory of Sir Christopher Wren, by relating the real cause of such neglect. The famous Sir Christopher Wren, Knight, Master of Arts formerly of Wadham College, Professor of Astronomy at Gresham and Oxford, Doctor of the Civil Law, President of the Royal Society, Grand Master of the most Ancient and Honourable Fraternity of Free and Accepted Masons, Architect to the Crown, who build most of the churches in London, laid the first stone of the glorious cathedrale of St. Paul, and lived to finish it, having served the Crown upwards of fifty years, was, at the age of ninety, displaced from employment, in favour of Mr. William Benson, who was made Surveyor of the buildings, etc. to his Majesty King George I."

gen vernachlässigte. Des Doctors Behauptung ist gewifslich wahr, und ich will mich bemühen, das Andenken Sir Chr. Wrens, hinsichts der wahren Ursache dieser Vernachlässigung, zu rechtfertigen. Der berühmte Sir. Chr. Wren, Knight, Magister der Künste vom Wadham Collegium, Professor der Astronomie zu Gresham und Oxford, Doctor des bürgerlichen Rechtes, Präsident der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften, Grofsmeister der sehr Alten und Ehrwürdigen Brüderschaft der Freien und Angenommenen Maurer, Architect der Krone, welcher die meisten Kirchen in London erbaute, den ersten Stein der ruhmwürdigen Kathedralkirche St. Paul legte, und es erlebte, sie zu vollenden, wurde, nachdem er der Krone über funfzig Jahre lang gedient hatte, seiner Stelle entsetzt zu Gunsten Mr. William Benson's, der zum Aufseher über die Gebaüde usw. seiner Majestät des Königs Georgs des I. ernannt wurde." (S. hier IV S. 315 ff.!)

Dieser Benson wird nun (p. XXII f.) als ein untauglicher Künstler dargestellt, und ferner hinzugefügt:

„Such usage, added to Sir Christopher's great age, were more than enough to make him decline all public assemblies; and the Master Masons then in London were so disgusted at the treatment of their old and excellent Grand

„So eine Behandlung, welche zu Sir Christophs hohem Alter hinzukam, war mehr als hinreichend, zu bewirken, dafs er alle öffentlichen Gesellschaften vermied, und die damaligen Meister Maurer zu London fanden sich durch diese Behandlung ihres alten und vortreffli-

Master, that they would not meet, nor hold any communication under the sanction of his successor, Mr. Benson; in short, the Brethren were struck with a lethargy which seemed to threaten the London Lodges with a final dissolution.“

„Nothwithstanding this state of inactivity in London, the Lodges in the country, particularly in Scotland, and at York, as well as those in Ireland, kept up their ancient formalities, customs and usages, without altering, adding or diminishing, to this hour, from whence they may justly be called the Most Ancient, etc.“

„About the year 1717, some joyous companions,*) who had passed to the degree of a Craft, though very rusty, resolved to form a Lodge for themselves, in order, by conversation, to recollect what had been formerly dictated to them; or if that should be found impracticable, to substitute something new, which might for the future pafs for Masonry amongst themselves. At this meating the question was asked, whether any person in the assembly knew the Masters part; and being answered in the negative, it

chen Grofsmeisters so beleidigt, dafs sie unter der Amtführung seines Nachfolgers, Mr. Benson's, nicht zusammenkommen, noch eine Berathung halten wollten; kurz, die Brüder in London waren in eine Erschlaffung verfallen, welche die Logen zu London mit völliger Auflösung bedrohte.“

„Ungeachtet dieser Unthätigkeit zu London, erhielten doch die Logen im Lande, insonderheit in Schottland und York, sowie auch die in Irland, ihre alten Förmlichkeiten, Gewohnheiten und Gebraüche aufrecht, ohne zu verändern, zu mehren oder zu mindern, bis auf diese Stunde; wefshalb sie mit Recht genannt werden mögen: die Sehr Alte, usw.“

„Um das Jahr 1717 beschlossen einige muntere (lustige) Gesellen,*) welche den Grad eines Zunftmitgliedes erlangt hatten, doch sehr verrostet waren, eine Loge für sich zu bilden, mit der Absicht, gesprächweise Das zu sammeln, was ihnen früherhin vorgesagt worden war; oder, wenn dieses unausführbar befunden werden sollte, etwas Neues an die Stelle zu setzen, was unter ihnen für die Zukunft für Maurerei gelten möchte. Auf dieser Zusammenkunft wurde die Frage erhoben, ob eine Person in der Versammlung die Abtheilung des Meisters kennete, und da man mit Nein geantwortet hatte, so wurde

was resolved, that the deficiency should be made up with a new composition, and what fragments of the old order could be found amongst them, should be immediately reformed, and made more pliable to the humors of the people. It was thought expedient to abolish the old custom of studying geometry in the Lodge and some young brethreu made it appear, that a good knife and fork in the hands of a dextrons brother, over proper materials, would give greater satisfaction, and add more to the conviviality of the Lodge, than the best scale and compass in Europe."

beschlossen, dafs dieser Mangel durch eine neue Zusammensetzung (Ausarbeitung) ersetzt werden sollte, und dafs alle Bruchstükke der alten Einrichtung, die unter ihnen ausfindig gemacht werden könnten, sogleich umgebildet, und den Neigungen des Volkes mehr anpassend gemacht werden sollten. Es wurde zweckmäfsig erachtet, die alte Gewohnheit, Geometrie in der Loge zu studiren, abzuschaffen; und einige junge Brüder machten es einleuchtend, dafs ein gutes Paar Messer und Gabel in den Händen eines geschickten Bruders, angewandt an tüchtigen Stoffen (Baustoffen), mehr Genügen geben, und die gesellschaftliche Lustbarkeit der Loge mehr befördern würden, als der beste Mafsstab (Skale) und Zirkel in Europa."

„*) Brother Thomas Grinsell, a man of great veracity (elder Brother of the celebrated James Quin, Esq.), informed his Lodge N. 3, in London, in 1753, that eight persons whose names were Desaguliers, Gofton, King, Calvert, Lumley, Madden, de Noyer, and Vraden, were the geniouses to whom the

„*) Bruder Thomas Grinsell, ein Mann von grofser Wahrhaftigkeit, (älterer Bruder des berühmten James Quin, Esquire,) benachrichtigte seine Loge, N. 3, zu London, im J. 1753, dafs acht Personen die hohen Geister wären, mit Namen Desaguliers, a) Gofton, King, Calvert, Lumley, Madden, de Noyer, und Vraden, denen die Welt die merkwür-

a) Auf diesen berühmten Physiker und hochachtbaren Mann pafst der Name eines „lustigen Gesellen," welchen der leidenschaftliche und parteiische Br. Dermott den Stiftern des NE. Grofslogensystems beilegt, durchaus nicht, und vielleicht auch auf manchen andern der hier genannten, mir unbekannten Brüder ebensowenig. Dieses Namenverzeichnifs ist merkwerth, und in London selbst würde wohl Näheres über den Stand und die Denkart dieser acht Brüder zu erfahren sein.

world is indebted for the memorable invention of Masonry."

„Mr. Grinsell often told the author, that he (Grinsell) was a Free Mason before Modern Masonry was known. Nor is this to be doubted, when we consider that Mr. Grinsell was an apprentice to a weaver in Dublin, that his mother was married to Mr. Quins father, and that Mr. Quin himself was 73 years old when he died in 1766."

dige Erfindung der Maurerei zu verdanken hätte."

„Mr. Grinsell erzählte dem Verfasser oft, daſs er (Grinsell) ein Freimaurer gewesen, ehe die moderne Freimaurerei bekannt geworden. Und dieses ist nicht zu bezweifeln, wenn wir bedenken, daſs Mr. Grinsell Lehrling eines Webers in Dublin war, daſs seine Mutter mit Mr. Quin's Vater verheirathet, und daſs Mr. Quin selbst 73 Jahr alt war, als er im J. 1766 starb."

Hierauf folgen die beiden schon früher hier abgedruckten Stellen über die Abschaffung des Schurzfelles (I, S. CLXIX), und über die NE. Art zu schreiten (II S. 333). Unmittelbar darauf aber fährt Br. Dermott also fort:

„Amongst other things they seized on the Stonemason's Arms, which that good *) natured company has permitted them to use to this day."

„Unterandern bemächtigten sie sich auch des Wapens der Stein-Maurer (Steinmetzen), dessen sich zu bedienen auch diese gutmüthige Zunftgesellschaft ihnen erlaubt hat bis heutigen Tages."

„*) The operative Masons are the 30th company in London; they have a hall in Basinghall Street; their number of Liverymen about 70; admission fine L 1 16 s. and livery fine L. 5. They were originally incorporated in the year 1410, by the name and style of the Society of Freemasons; and William Hankstow, or Hanktow, Clarencieux King at Arms, in the year 1477, granted them their Arms. Modern Masons have assumed their title. The said company is the only society in the

„*) Die Werkmaurer sind die 30te Zunftgesellschaft in London; sie haben eine Halle in Basinghall-Straſse; die Zahl ihrer Zunftmeister (Zunftmänner) etwa 70; die Aufnahmgebühren 1 Pfund 16 Schilling; die Gebühren für die Mitgliedschaft als zünftiger Bürger. a) Sie wurden ursprünglich im Jahr 1410 incorporirt unter Namen und Benennung der Gesellschaft der Freimaurer; und Wilhelm Hankstow, oder Hanktow, Clarencieux, Wapenherold, verlieh ihnen im J. 1477 ihr Wapen. Die modernen Maurer haben ihren Titel angenommen. Die be-

a) The livery heiſst die Bürgerschaft, sofern sie aus Männern besteht, die in einem Gewerke zünftig sind; jedes Mitglied derselben heiſst ein liveryman, und hat das Recht, bei allen Amtwahlen der Bürgerschaft mitzustimmen.

kingdom who have a right to the name of Freemasons of England. Nor did the Accepted Masons of old ever claim such a title; all they assumed was, that of Free and Accepted Masons."

sagte Compagnie ist die einsige Gesellschaft im Königreiche, welche ein Recht auf den Namen: Freimaurer von England, hat. Auch haben die Angenommenen Maurer von Alters her nie Anspruch auf solch einen Titel gemacht; alles, was sie annahmen, war die Benennung: Freie und Angenommene Maurer." a)

Nach fernerem Spotte über einige NE. Logengebraüche (p. XXVI f.) fügt Br. Dermott (p. XXVII) weiter Dieses hinzu. —

„There are many other unconstitutional, and perhaps unprecedented proceedings, which to avoid giving more offence, I pass over in silence, and shall content myself with showing the apparent state of Ancient and Modern Masonry in England at the time of this present writing, i. e. 1778."

„Es finden sich" (in den Einrichtungen und Gebraüchen des NE. Grofslogengebrauchthumes) „viele andere verfassungwidrige, und vielleicht durch kein Beispiel zu rechtfertigende Verfahrungarten, die ich, um gröfsere Beleidigung zu vermeiden, mit Stillschweigen übergehe, und mich begnüge, den offenbaren Zustand der alten und der modernen Maurerei in England, zur Zeit, wo ich Dieses schreibe, das ist im Jahr 1778, zu zeigen."

„But let us first consider, that although the laws do not expressly protect Free and Accepted Masonry, yet neither are Freemasons nor any other supposed innocent or chearful society prohibited thereby. This lenity has given birth to a great number of what may be called tippling clubs or societies in London, whose chief practice consists in eating, drinking, singing, smoaking, etc."

„Doch bedenken wir zuerst, dafs, wenn gleich die Gesetze die freie und angenommene Maurerei nicht ausdrücklich in Schutz nehmen, dadurch doch die Freimaurerei, sowie keine andere als unschuldig betrachtete oder wohlthätige Gesellschaft, dadurch verboten sind. Diese Milde hat einer grofsen Anzahl sogenannter Schmaufsklubbs oder Gesellschaften in London die Entstehung gegeben, deren erstes Geschäft im Essen, Trinken, Singen, Tabakrauchen, usw. besteht."

a) Man vergleiche die hiermit einstimmigen Angaben hier zuvor S. 418 ff.

„Several of those clubs or societies have, in imitation of the Freemasons, called their club by the name of Lodge, and their presidents by the title of Grand Master, or Noble Grand.“

„Hence the meanest club think they have a right to the freedom of communication among themselves equal to any unchartered society, though composed of the most respectable persons. Nor is the custom or constitution of the country unfavorable to this opinion.“

„And whereas a great number of those clubs or societies, without Scripture or law to recommend them, have existed and multiplied for several years past, no wonder Freemasonry should meet with encouragement, as being the only society in the universe which unites men of all professions, believing in the Almighty Creator of all things, in one sacred band. And at the same time carrying in itself, evident marks of its being not only coeval with the Scriptures, but in all probality prior thereto. - - - From what has been said, it is evident that all unchartered societies in England are upon equal foot-

„Mehre dieser Klubbs oder Gesellschaften haben, in Nachahmung der Freimaurer, ihrem Klubb den Namen Loge gegeben, und ihren Vorsitzern den Titel eines Grofsmeisters oder Edel-Grofsen (Noble Grand) beigelegt.“

„Daher gedenkt auch der geringste Klubb, ein Recht und Gerechtsame zu haben, sich zu versammeln, gleich jeder andern, vom Staate nicht mit einer Urkunde versehenen (anerkannten) Gesellschaft, die aus den hochachtbarsten Personen besteht. Und der Gebrauch und die Verfassung des Reiches ist dieser Meinung nicht ungünstig.“

„Und da eine grofse Anzahl solcher Klubbs und Gesellschaften, ohne durch eine schriftliche oder gesetzliche Vollmacht des Staates empfohlen zu werden, bestanden und sich seit mehren Jahren vervielfältiget hat, so ists nicht zu verwundern, dafs Freimaurerei Aufmunterung findet, da sie die einsige Gesellschaft auf der Welt ist, welche Menschen von allen Ständen, die an den allmächtigen Schöpfer aller Dinge glauben, mit einem geheiligten Bande vereinigt; und da selbige zugleich unverkennbare Anzeigen an sich trägt, dafs sie mit der heiligen Schrift nicht nur gleichzeitig, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach älter, als selbige, ist. - - - Aus dem Gesagten aber ist offenbar, dafs alle mit keiner Urkunde des

ing in respect to the legality of association."

„In this we are to view the Fraternities of Ancient and Modern Freemasons, who are now become the two greatest communities in the universe. The Ancients, under the name of Free and Accepted Masons, according to the old Institutions: the Moderns, under the name of Freemasons of England. And though under similar denominations, yet they differ exceedingly in makings, ceremonies, knowledge, masonic language, and installations; so much that they always have been, and still continue to be, two distinct societies, totally independent of each other."

„The Moderns have an undoubted right to choose a chief from amongst themselves: accordingly they have chosen His Grace the Most Noble Duke of Manchester to be their Grand Master, and have all the appearance of a Grand Lodge. With equal right the Ancients have unanimously chosen for their Grand Master His Grace the most Noble Duke of Atholl, an Ancient Mason, and Past Master of a

Staates versehene Gesellschaften in England, in Hinsicht der Gesetzlichkeit ihrer Verbindung, auf gleichem Fuſse stehen."

„Aus diesem Gesichtpunkte haben wir auch die Brüderschaften der Alten und der Modernen Freimaurer zu betrachten, welche die beiden gröſsten Gemeindeheiten auf der Welt sind. Die Alten, unter dem Namen der freien und angenommenen Maurer, nach der alten Einrichtung: die Modernen, unter dem Namen der Freimaurer von England. Und ob sie gleich unter ähnlichen Benennungen bestehen, so sind sie doch ganz auſserordentlich verschieden in ihren Aufnahmen, Feiergebraüchen, Kenntnissen, in der masonischen Sprache, und in den Einsetzungen (der Beamten und der Logen); so sehr, daſs sie jederzeit zwei unterschiedene, voneinander ganz unabhangige Gesellschaften gewesen sind, und noch sind."

„Die Modernen haben ein unbezweifeltes Recht, ein Haupt aus ihrer Mitte zu wählen: demgemäſs haben sie Seine Gnaden, den Sehr Edlen Herzog von Manchester zu ihrem Groſsmeister erwählt, und haben ganz das aüſsere Ansehn einer Groſsloge. Mit gleichem Rechte haben die Altformigen einstimmig zu ihrem Groſsmeister erwählt Seine Gnaden, den Sehr Edlen Herzog von Atholl, einen alten Maurer, und gewesenen Meister einer gesetzformigen Loge, der jetzt zugleich er-

regular Lodge, and then Grand Master elect for Scotland; His Grace was personnally installed in a general Grand Lodge, at the Half-Moon Tavern, Cheapside, London, in the presence, and with the concurrence and assistance of His Grace the Most Noble Duke of Leinster, Grand Master of Ireland, and the Honourable Sir James Adolphus Oughton, Grand Master of Scotland; with several others of the most eminent Brethren in the three Kingdoms, with whom we are in the strictest bond of union, and hold a regular correspondence.“

„These are sterling truths, from whence the impartial reader will draw the natural inference.“

„I shall conclude this, as I did in the former editions, with saying that I hope I shall live to see a general conformity, and universal unity, between the worthy Masons of all denominations.“

„These are the most earnest wishes, and ardent prayers of, Gentlemen and Brethren,

Your sincere friend
And most obedient servant,
And faithful Brother
1778. *Laurence Dermott.*

wählter Groſsmeister von Schottland ist; Seine Gnaden wurde in Person eingesetzt in einer Groſsloge, im Gasthofe zum halben Monde, Cheapside, London, in Gegenwart, und in Mitwirkung und Beistand Seiner Gnaden des Sehr Edlen Herzogs von Leinster, Groſsmeisters von Irland, und des Hochehrbaren Herrn James Adolphus Oughton, Groſsmeisters von Schottland; nebst mehren andern der ausgezeichnetsten Brüder in den drei Königreichen, mit denen wir durch das engste Band der Vereinigung verbunden sind, und einen regelmäſsigen Briefwechsel unterhalten.“

„Dieses sind unverfälschte Wahrheiten, woraus der unparteiische Leser die natürliche Folge ziehen wird.“

„Ich will diese Schrift, wie in den vorigen Ausgaben, mit dem Bekenntnisse schlieſsen, daſs ich eine allgemeine Übereinstimmung (Gleichmäſsigkeit in Gesetzen und Gebraüchen), und eine allgemeine Einheit, unter den würdigen Masonen von allen Benennungen zu erleben hoffe.“

„Dieses, ihr Herren und Brüder, ist der ernstlichste Wunsch, und die heiſseste Bitte,

Eures aufrichtigen Freundes,
Und gehorsamsten Dieners,
Und treuverbundensten Bruders
1778. *Laurentius Dermott.*

2) Nachweis, zu III, S. 415, dafs das NE. Grofsmeisterthum auch den Hosenbandorden, und den Bad-Orden, nachahmte.

a) Der patriotisch gesinnte Br. Ashmole, Dessen werthvolle Nachrichten über die Freimaurerbrüderschaft ich in dieser Abtheilung mitgetheilt habe, machte sich auch um den Orden vom Hosenbande verdient, indem er folgendes ausführliche Werk über selbigen herausgab: The Institutions, Laws and Ceremonies of the most noble Order of the Garter, etc., by Elias Ashmole, London 1672 Fol. Er vereinte sein Streben, diesen Orden zu erheben, mit dem des Doctors Wren, des Vaters unseres Brs. Chr. Wren, welcher Registrator dieses Ordens seit dem Jahre 1635 war, bis an seinen Tod 1658. Er verbarg die Ordenakten und Statuten sorgfältig; und nach seinem Tode verwahrte sie sein Sohn, Chr. Wren, bis zur Wiederherstellung des königlichen Hauses, wo er selbige dem Könige überreichte. — Chr. Wren erhielt als Registrator des Ordens ein rothes Buch mit zwei kreuzweis gelegten Federn (crofs-pens). Siehe hier I, S. 241 n. 13! Diesem Orden ist, unter anderem, vorzüglich die Feier und die ganze Einrichtung des sogenannten Grofsfestes nachgebildet. Dieses lehrt die Vergleichung des 18ten Kapitels: of the Grand Feast of the order (to be annually celebrated on St. George's day, 23 of April), und des 19ten: of Preparations for the Grand Feast of the Order. — Obige Nachrichten über Wren, Vater und Sohn, sind aus der Vorrede dieser Schrift des Brs. Ashmole, und aus: Journal Britannique, Octob. 1750, p. 187 ff. genommen.

b) Dafs ferner das NE. Grofsmeisterthum mehre seiner Einrichtungen dem Orden vom Bade (the Order of the Bath) nachgebildet hat, beweist die Schrift: Commentatio de honoratissimo ordine militari de Balneo, etc., opera, J. Christoph. Dithmari, Francof. ad Viadr. 1729. Das oberste Mitglied dieses Ordens ist der König, dann folgt ein königlicher Prinz, hierauf der Grofsmeister (magnus Magister). Hiebei bemerkt der Verfasser (p. 26): „Mit diesem Namen benennt man die „Haüpter der militärischen Orden, entweder nach dem „Beispiele der Römer, welche die obersten Haüpter des „Kriegwesens also zu benennen pflegten; oder auch nach „Christus, unseres Heilandes, Befehle, Matth. 22, 8." (Man sehe, Was ich zur Geschichte des Johanniter-Or-

dens (p. 27) beigebracht.) „Der Erste, der dieses Amt „jetzt führt, ist Johann Herzog von Montagu."

Und eben Dieser war auch der erste hochadlige Groſsmeister des NE. Groſslogenthumes im Jahre 1721 (s. hier III, S. 15 und 17), unter Dessen Logen-Regierung die älteste Ausgabe des NE. Const.-Buches erschien, und Dessen Br. Anderson am Schlusse dieses Const.-Buches rühmend gedenkt.

3) Über die in den alten Zunftüberlieferungen der Masonen vorkommenden: *Mimus Graecus* und *Mannon Graecus*. (S. III, 149 N. 1. und daselbst S. 90, a!)

a) Die hieher gehörige, III, S. 90 a, erwähnte Stelle aus Anderson's Constitutionenbuche vom J. 1738, S. 61 f.

„Ethelbert „(Kenred)" „King of Mercia and ge- „neral Monarch sent to „Charles Martell, the „Right Worshipful Grand „Master of France (Fa- „ther of King Pippin) who „had been educated by Bro- „ther Mimus Graecus: „He sent over from France „(about A. D. 710) some ex- „pert Masons to teach the „Saxons those Laws and „Usages of the ancient Fra- „ternity that had been happi- „ly preserved from the Havock „of the Goths; tho' not the „Augustan Stile that had „been long lost in the West, „and now also in the East. „This is strongly asserted in „all the old Constitu- „tions, and was firmly be- „lieved by the old English „Masons." —

„Ethelbert (Kenred), Kö- „nig von Mercia und allgemeiner „Monarch, sandte an Karl Mar- „tell, den sehr Ehrwürdigen „Groſsmeister von Frankreich „(Vater des Königes Pipin) „der von dem Bruder Mimus „Gräcus erzogen worden war: „Dieser sandte (ums Jahr 710) ei- „nige erfahrne Maurer, um den „Saxen jene Gesetze und Ge- „bräuche der alten Brüderschaft „zu lehren, welche vor der Ver- „wüstung der Gothen glücklich „bewahrt worden waren: ob es „gleich nicht der Augusti- „sche Stil war, welcher längst „in Westen untergegangen war, und „nun auch in Osten. Dieses wird „ernstlich behauptet in allen „alten Constitutionen, und „wurde festiglich geglaubt von den „alten englischen Maurern."

b) Prichard (s. hier II, S. 58!) scheint mir durch Angabe des Namens „Mannon Grecus" auf den berühmten scholastischen Philosophen Mannon oder Nannon hinzudeuten, der zugleich als Kenner der griechischen Sprache und Literatur zu seiner Zeit berühmt war. (S. Ast's Philologie, 1808, S. 565 f.!) Freilich lebte dieser Philosoph nicht zu Martell's Zeit; allein in den al-

ten Zunftsagen finden sich Zeiten und Orte sehr durcheinandergeworfen. Er blühte ums Jahr 880. In den letzten Jahren Karls des Kahlen wurde er Director der Hofschule (scholae palatii), als Nachfolger des Erigena, und bildete viele berühmte Schüler, besonders den heil. Radbot, Bischoff von Utrecht; späterhin zog er sich ins Kloster von Condat zurück, woselbst er mehre, noch jetzt vorhandne, Handschriften hinterliefs. Ich habe die Hauptquellen über diesen Mann nachgelesen; allein die Baukunst und die Masonei Betreffendes Nichts gefunden. Diese Quellen sind: 1) Hist. litteraire de France T. V, p. 657. 2) Acta Ordinis S. Benedicti collig. coep. d'Achery, absolvit Mabillon, Lut. Paris. 1685, Saec. V, p. 25 — 27. 3) Val. Andreae Bibliotheca Belgica, Lovan. 1693, p. 677. „Nanno, Stauriensis, Friso, „Philosophus, in septem artibus excellenter imbutus. „Praeceptor fuit Radbodi etc. Scripsit Commentarios in „Aristot. de Coelo, et de Mundo; in Ethicam universam; „in Platonem de legg. et de Rep. Quae aliquando in Bi„bliothecis Hollandicis ac Frisicis lecta fuerant.“

4) Einige Bemerkungen über den *Salomonischen Tempelbau* und *Hiram*.

Aufser der Yorker Constitution scheinen Anderson, Entick und Noorthouck bei ihren weitläufigen Erzählungen des Salomonischen Tempelbaues besonders benutzt zu haben: Seldeni jus naturae et gentium more Ebraeorum, Lips. et Francof. 1695; woselbst p. 300 ff. von diesem Baue gehandelt wird, mit Anführung aller früheren Schriftsteller, auch der rabbinischen. Dieses Buch haben die Stifter und Schriftsteller des NE. Grofsmeisterthumes auch sonst gebraucht. (S. hier IV, S. 6!) Dafs übrigens diese Geschichte dem NE. Systeme als eine geschichtliche Chifre dient, habe ich schon früher bemerkt. Von der Zusammenstellung aller Stellen der verschiedenen Ausgaben des NE. Const.-Buches und des NE. Rituales über den Salomonischen Tempelbau habe ich abstehen müssen; weil dieselbe zuviel Raum erfordert. Indefs sind die merkwürdigsten dieser Stellen in den Noten zu der Yorker Const. bereits mitgetheilt worden.

Die sich an den Salom. Tempelbau anschliefsende Geheimsage des Ordenswesens über den Baumeister Hiram, sowie sie den Grundbestand des sogenannten Meistergra-

des aller Systeme ausmacht, ist, wie ich mich durch genaue Nachforschung in den Quellen, und durch Befragung mehrer berühmten rabbinischen Gelehrten, überzeugt habe, weder biblisch, noch talmudisch, noch rabbinisch, noch echt masonisch. Die Erfinder dieser Geheimsage haben in den Zahlen und Namen der Mörder Hiram's, udm., mit Absicht, ein sicheres Kennzeichen davon hineingelegt, von welcher wahren Geschichte dieselbe die Chifre ist. (S. das Sachverzeichniſs unter: Meistergrad!) Auch die Stelle im Josephus (Ant. Jud. L. VIII c. III, p. 424 ed. Haverk. hier II 447,) enthält nur eine kurze Wiederholung Dessen, was sich in der Bibel über Hiram findet.

5) Zu den bereits (I, S. 27***); 75*)) gegebnen Erlaüterungen über Abrac ist noch als neuste Hauptquelle hinzuzufügen: J. Joach. Bellermann's Schuleinladungsschriften etc., nebst einem Versuch über die Gemmen der Alten mit dem Abraxas-Bilde, 1s Stück. Berlin. 1817; 2tes, 1818; 3tes, 1819. Gedruckt bei Dieterici. Im ersten Stükke (S. 40 — 53.) ist, nachdem die Unwahrscheinlichkeit aller bisherigen Erklärung des Wortes Abrasax dargethan worden, gezeigt: daſs dieses Wort am wahrscheinlichsten Abrak sax laute, und heiſse: „anbetungwürdig ist das Wort oder der „Name, oder das verehrungwürdige Wort, der „heilige, gebenedeite Name, welcher das höchste, „namenlose und unnennbare Wesen mit seinen fünf Ur-„kräften (nach der basilidianischen Metaphysik) bezeich-„net. — Dieses stimmt zugleich mit dem Schemham-„phorasch, dh. das heilige, abgesonderte Wort, „der gebenedeite Name des Ewigen, oder: mit „dem, Dasselbe bedeutenden, Haschschem jithba-„rech, auch mit Dem, was das unaussprechliche Tetra-„grammaton: Jehovah, dem Ebräer bezeichnet. Das „ägyptische Wort Abrak, Abrach oder Abrech „kommt auch in der Bibel (1 Mos. 41, 43) vor." — Im Wesenlichen stimmt diese, mir wahrscheinlichste, Worterklärung mit der von Münter (in der Schrift: kirchliche Alterthümer der Gnostiker, Anspach 1790, S. 215 — 221) früher geaüſserten, überein; welche Bellermann (am a. O. S. 52 f.) berichtiget.

6) Noch einige Belege zu der Sprache der ersten Kunsturkunde. (Fortsetzung von S. 460.)

a) Hickes handelt in seiner Angelsaxischen Sprachlehre (im ersten Bande seines thes. lingg. septentr. p. 154 — 177) von dem „Normannisch-Saxischen oder Saxisch-„Normannischen Dialecte," und zeigt in stetigen Übergängen, durch fortschreitende Sprachproben, die allmählige Verwandlung der reinen Angelsaxischen Sprache in die heutige englische. In diesen Proben finden sich nicht nur mehre der Wörter unserer Urkunde, die man hat für verdächtig halten wollen, z. B. middlelonde, sondern auch (p. 165 f.) ein Stück aus einer handschriftlichen Paraphrase der Evangelien (aus der Bodlejanischen Bibliothek), worin, sowie in unserer Urkunde, fast alle Consonanten ohne Noth verdoppelt sind, also auch das ſ, wovon ein gelehrter Sprachforscher behauptete, daſs schwerlich ein Beispiel würde gefunden werden können. Ich setze daraus nur einselne Worte her: „thatt he loke well that he an hocstaff write twigges aegghwaer their itt upp o thiss boc iss written thatt wise, — daeledd, — staff —; oft steht: of, andermal auch: off (in 8 Zeilen 3 mal off, auch in sammgesetzten Wörtern fast allemal off), affterrwarrd. — Jedoch am Anfange der Wörter ist keine Verdoppelung der Consonanten zu finden.

b) Im Monaſticon Anglicanum findet sich Tom. I, p. 532, eine Urkunde, worin die Consonanten ebenso, wie in unsrer Urkunde, verdoppelt sind; z. B. uppon, lyff, wyff udm.

c) Daſs alle Documente unter den Saxsischen Königen in ihrer Landessprache verfaſst, hernach aber häufig übersetzt worden, bezeuget und beweiſst der gelehrte Spelman. Siehe Dessen Werke: The English Works of Sir H. Spelman; London 1723, b, 8 und 234.

7) Die zu dem hier in III, S. 67 — 72 mitgetheilten Auszuge aus der Vertheidigungschrift des NE. Groſsmeisterthumes wider Prichard gehörigen Stellen.

a) This Liberty all Incorporate Societies enjoy without Impeachment or Reflection: An Apprentice is bound to keep the Secrets of his Master, a Freeman is obliged to con-	a) „Diese Freiheit genieſsen alle vom Staate anerkannte (incorporirte) Gesellschaften ohne Widerspruch oder Ahndung (der Obrigkeit). Ein Lehrling ist verbunden, die Geheimnisse seines Meisters zu bewah-

sult the Interest of his Company, and not to prostitute in common the Mysteries of his Trade: Secret Committees and Privy Councils are solemnly enjoin'd not to publish abroad their Debates and Resolutions. There appears to be something like Masonry (as the Dissector describes it) in all regular Societies of whatever Denomination: They are Ale held together by a Sort of Cement, by Bonds and Laws that are peculiar to each of them, from the Highest to the little Clubs and Nightly Meetings of a private Neighbourhood. There are Oaths administer'd, and sometimes solemn Obligations to Secrecy: There are a Master, two Wardens, and a Number of Assistants, to make what the Dissector may call (if he pleases) a Perfect Lodge in the City-Companies. There is the Degree of Enter'd Prentice, Master of his Trade, or Fellow-Craft, and Master, or the Master of the Company. There are Constitutions and Orders, and a successive, a gradual Enjoyment of Offices, according to the several Rules and Limitations of Admission. *a*)

ren; ein zunftmäfsiger Bürger ist verpflichtet, den Vortheil seiner Gesellschaft wahrzunehmen, und die Geheimnisse seines Gewerbes nicht öffentlich auszustellen; geheimen Ausschüssen und Rathversammlungen wird es eingeschärft, ihre Berathungen und Beschlüsse nicht bekannt zu machen. Es erhellet hieraus, dafs etwas der Maurerei (wie sie der Zergliederer beschreibt) Ähnliches in allen regelmäfsigen Gesellschaften von jeder Benennung gefunden werde; sie werden alle durch eine Art von Kitt zusammengehalten, durch Verpflichtungen und Gesetze, die einer jeden derselben eigen sind, von der höchsten bis zu dem kleinsten Klub und Abendgesellschaft von *Nachbarn*. Da werden Eide abgenommen, und zuweilen feierliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit; da finden sich ein Meister, zwei Aufseher, und eine Anzahl von Beiständen, welche in den Gesellschaften der Stadt Dasselbe ausmachen, was der Zergliederer (wenn es ihm beliebt) eine vollkommne Loge nennen mag. Daselbst findet sich der Grad eines angenommenen *Lehrlings*; dann eines Meisters in seinem Gewerbe, oder *eines* Zunftgenossen (*Gesellen*), und eines Meisters, das ist des Obermeisters der Gesellschaft. Auch finden sich dort Constitutionen und Ordnungen, eine stufenweise Erlangung der Ämter, gemäfs den verschiedenen Regeln und beschränkenden Bedingungen der Fähigkeit dazu. *a*)

a) Diese Vergleichung der masonischen Zünfte mit der der übrigen Zünfte in England und in London ist völlig richtig, wie ich im Vorigen bewiesen habe, und wie insbesondere aus den in IV S. 376—397 enthaltnen Auszügen erhellet. Der geschichtliche Hauptgrund dieser Übereinstimmungen ist, dafs alle Zünfte der neueuropäischen Völker entweder von den römischen Zünften herstammen, oder nach deren Muster, der römischen Gesetzgebung gemäfs, eingerichtet wurden. Dafs aber die römischen Zünfte alle obenerwähnte Eigenthümlichkeiten hatten, habe ich in IV S. 92—212 gezeigt. Bei mehren neuzeitigen Zünften, zumal bei allen denen, die früher mit den Bauzünften verbunden gewesen waren, hat die masonische Verfassung offenbar zum Muster gedient. (Vergl. die im Sachverz. unter: Zunftwesen, angemerkten Stellen!)

b) „I confeſs I am of another Opinion; tho' the Scheme of Masonry, as reveal'd by the Dissector, seems liable to Exceptions: Nor is it so clear to me as to be fully understood at first View, by attending only to the literal Construction of the Words: And for aught I know, the System, as taught in the regular Lodges, may have some Redundancies or Defects, occasion'd by the Ignorance or Indolence of the old Members. And indeed, considering through what Obscurity and Darkneſs the Mystery has been deliver'd down; the many Centuries it has survived; the many Countries and Languages, and Sects and Parties it has run through; we are rather to wonder it ever arriv'd to the present Age, without more Imperfection. In short, I am apt to think that Masonry (as it is now explain'd) has in some Circumstances declined from its original Purity! It has run long in muddy Streams, and as it were, under Ground: But notwithstanding the great Rust it may have contracted, and the forbidding Light it is placed in by the Dissector, there is (if I judge right) much of the old Fabrick still remaining; the essential Pillars of the Building may be discover'd through the Rubbish, tho' the Superstructure be over-run with Moſs and Ivy, and the Stones, by Length of Time, be disjointed. And therefore, as the Busto of an old Hero is of great Value among the Curious, tho' it has lost an Eye, the Nose, or the Right Hand; so Masonry with all its Blemishes and Misfortunes,

b) „Ich bekenne, daſs ich einer andern Meinung bin, obgleich der Abriſs der Maurerei, wie ihn der Zergliederer mittheilt, noch mancherlei Einwendungen zuliefse; auch ist mir derselbe nicht so klar, daſs er bei der ersten Ansicht völlig verstanden werden könnte, wenn man blos auf die buchstäbliche Verbindung der Worte sieht; auch weiſs ich einigermaſsen: daſs das System, wie es in den gesetzformigen Logen gelehrt wird, wohl einiges Überflüssige oder auch Mangelhafte haben mag, welches durch die Unwissenheit oder Gleichgültigkeit der alten Mitglieder veranlaſst worden ist. Und in der That, wenn man bedenkt, durch welche Dunkelheit und Finsterniſs der Kunstverein auf uns gebracht worden ist; wie viele Jahrhunderte er überlebt hat; die vielen Länder und Sprachen, Secten und Parteien, welche er durchgangen ist; so müssen wir uns vielmehr wundern, daſs er ohne noch gröſsere Unvollkommenheit bis zu dem jetzigen Zeitalter gelangen konnte. Kurz, ich bin geneigt, zu denken, daſs die Masonei, (sowie sie jetzt erklärt wird,) in einigen Stükken von ihrer ursprünglichen Reinheit abgewichen ist! Sie hat lange in unreinen Strömen und gleichsam unter der Erde ihren Lauf nehmen müssen: allein, ungeachtet des starken Rostes, den sie angenommen haben mag, und des abschrekkenden Lichtes, in welchem sie von dem Zergliederer dargestellt worden, ist doch in selbiger (wenn ich richtig urtheile) noch Vieles von dem alten Gebaüde übrig; man kann die wesenlichen Pfeiler des Gebaüdes noch unter dem Schutt entdekken, obgleich das darauf errichtete Gebaüde mit Moos und Epheu überzogen ist, und die Steine durch die Länge der Zeit ihre Bindung verloren haben. Sowie daher das Brustbild eines alten Helden von groſsem

instead of appearing ridiculous, ought (in my humble Opinion) to be receiv'd with some Candour and Esteem, from a Veneration to its Antiquity." *a*)

c) Brother **Anderson**, after Thanks for printing the clever Defence, by the Advice of our Brethren, I send you this Epistle, to answer some lying Cavils. But first we would acknowledge, that

Indeed, the Free Masons are much obliged to the generous Intention of the unbiaſs'd Author of the above Defence: Tho' had he been a Free-Mason, he had in Time perceived many valuable Things suitable to his extended Views of Antiquity, which could not come to the Dissectors Knowledge; for that They are not intrusted with any Brothers till after due Probation: And therefore some think the ingenious Defender has spent too much fine Learning and Reasoning upon the foolish Dissection, that is justly despised by the Fraternity, as much as the other pretended

Werthe bei den Kennern ist, wenn es auch ein Auge, die Nase, oder die rechte Hand verloren: so sollte auch die Masonei, (nach meiner geringen Meinung,) bei allen ihren Entstellungen und erduldeten Unglückfällen (Verlusten), anstatt lächerlich zu erscheinen, mit einigem Wohlwollen (mit vorurtheilloser Gesinnung) und mit einiger Achtung, in ehrender Hinsicht auf ihr Alter, aufgenommen werden." *a*)

c) „Bruder **Anderson**! nebst Danksagung für den Abdruck der geschickten (artigen) Vertheidigung, sende ich Ihnen, nach dem Gutachten unsrer Brüder, diesen Brief, um auf einige lügenhafte Spöttereien (Verlaümdungen) zu antworten.

Zuerst wollen wir gern anerkennen, daſs die Freimaurer dem vorurtheilfreien Verfasser obiger Vertheidigung für seine groſsmüthige Absicht sehr verbunden sind: wäre er jedoch ein Freimaurer gewesen, so würde er in Zeiten viele werthvolle, seinen ausgebreiteten Einsichten in das Alterthum entsprechende, Dinge gefunden haben, welche zu des Zergliederers Kunde nicht kommen konnten; weil sie keinem Bruder eher, als nach gehöriger Prüfung, anvertraut werden. Daher glauben Einige, daſs der sinnreiche Vertheidiger zuviel feine Gelehrsamkeit und Beurtheilung auf die närrische (thörigte) Zergliederung gewandt hat, welche mit Recht von der Brüderschaft ebenso verachtet wird, wie viele

a) Diese ganze schöne Stelle ist vollkommen der Wahrheit gemäſs; sie enthält das Beste, was die NE. Groſsloge **Prichard** und anderen Gegnern erwiedern konnte; sie zeigt aber auch, daſs der Verfasser dieser Vertheidigung, oder wenigstens dieser Stelle, nicht, wie in dem auf sie folgenden Briefe zu verstehen gegeben wird, ein Nichtmaurer war, sondern ein mit der Geschichte der Brüderschaft tief vertrauter Bruder, der für die innerste Wesenheit der Masonei Sinn und Begeisterung hatte, und durch das Geständniſs, daſs bei der Errichtung der NE. Groſsloge die Masonei, aus Unwissenheit und Gleichgültigkeit der Brüder, an ihrer Reinheit verloren, zu erkennen giebt, daſs er nicht mit allen Planen der Groſsloge einverstanden war, daſs er vielmehr das Erstwesenliche der Masonei erkannte, welches über den prunkenden Tand eines den Ritterorden ähnlichen Groſslogenwesens erhaben ist.

Discoveries of their Secrets in publick News-Papers and Pasquils, all of a Sort; for all of 'em put together don't discover the profound and sublime Things of old Masonry; nor can any Man, not a Mason, make use of those incoherent Smatterings (interspers'd with ignorant Nonsense and grofs Falsities) among bright Brothers, for any Purpose but to be laught at; our Communications being of a quite different Sort. *a*) Next, it is well known

That the Antiquity and Decorum of our Worshipful Fraternity have been envied by some, who, very lately, have coalesced into Societies, in Imitation of the Free-Masons, and some in Opposition to them, tho' in vain; as the Gormogons, who soon disappear'd, *b*) and Others are going."

andere vorgebliche Entdekkungen ihrer Heimlichkeiten in öffentlichen Zeitungen und Pasquillen, die alle von Einer Art sind; denn sie alle zusammengenommen entdekken nicht die tiefen und erhabenen Dinge der alten Masonei; noch kann irgend Jemand von diesem unzusammenhangigen Geschmiere (das mit unwissendem Unsinn und groben Irrthümern vermengt ist) unter wohlunterrichteten Brüdern zu irgend einem andern Zwekke Gebrauch machen, als um ausgelacht zu werden; da unsere Zusammenkünfte von ganz anderer Art sind. *a*)

Demnächst ist wohl bekannt, dafs das Alterthum und die äufsere Würde unserer ehrwürdigen Brüderschaft von Einigen beneidet worden ist, welche, noch vor ganz Kurzem, in Nachahmung der Freimaurer, und Einige im Gegensatz mit ihnen, wiewohl vergeblich, in Gesellschaften sich verbunden haben; wie die Gormogons, *b*) die bald verschwunden sind, und Andere, die im Erlöschen sind."

a) Dafs Prichard in die geheimen Plane der Grofsloge nicht eingeweiht, und mit der Geschichte der Brüderschaft nicht tiefer bekannt gewesen sein mag, ist höchst wahrscheinlich; allein, Was er mitgetheilt, ist dennoch echt und actenmäfsig, wie aus andern Urkunden und Aktenstükken, aus der NE. Grofsloge eignem mittelbarem Geständnifse, (siehe hier II, S. 53 n. a!) aus der Übereinstimmung des seitdem vervollkommneten NE. Rituales, sowie aller französischen Rituale, unwidersprechlich hervorgeht. Der Leser kann sich hiervon durch die genauere Bekanntschaft mit dem hier in II mitgetheilten drei Hauptgestalten des NE. Rituales selbst überzeugen. Der Briefsteller prahlt also und schimpft in obiger Stelle auf Prichard's Zergliederung, hinsichts der Echtheit seiner Mittheilungen, ohne Fug und Recht. (Vergl. meine Vorerinnerung zu Prichard's Schrift, hier in II S. 50—55!)

b) Ich erinnere hierzu an meine einleitende Abhandlung zu der Schrift: the Grand Mystery etc., der einzigen mir bekannten Quelle über die angebliche Gesellschaft der Gormogons. (Hier in II S. 26—31.)

Sachverzeichniſs.

Die arabischen Zifern bezeichnen die Seiten; wenn keine römische Zifer davor steht, so sind es die Seiten der ersten Abtheilung; die römischen Zifern II, III, IV, vor den gemeinen Zifern, deuten die ebensovielten Abtheilungen des Werkes an; f heiſst folgende Seite; ff. folgende Seiten, Z. Zeile; Sp. Spalte; s. siehe; vergl. vergleiche; NE. Neuenglisch; Fri. Freimaurerei; Frbrschft. Freimaurerbrüderschaft.

A.

Aberglaube 102 — 105.
Abgeordneter d. Meisters III 111.
Abrak 26 f., 18*), 75. IV 484.
Abraxen 27, 75 f.
Adamiten, als Chifer II 83.
Ahiman Rezon, die Schrift II 16 III 189, IV 336 ff. Stellen daraus II 333, IV 465 — 480.
Albanus, der H. gab den Bauleuten Gesetze nach Art der Römer III 60, 84 ff.
Alcuinus IV 222.
Alderman IV 415.
Allerwekkung (Panegersia) des Comenius, Auszug daraus IV 15 — 24.
Allgemeinversammlung der Maurer zu York; Wichtigkeit derselben III 114 f.
Allsprache oder: allgemeine Sprache (s. Pasigraphie 36 *), II 405 407 Note.
Amfiabalus III 84, IV 297, 302 d.
Anderson, s. Constit. Buch, neuenglisches.
Andreä, Valentin IV 9 f. a; 11, 12 ff.
Andreas, d. H., Patron d. schottl. Maurer II 302.
Angenommene Maurer s. Masons, accepted und: Freimaurer.
Anklopfen, 3maliges an den Rükken der Beamten 154 n. 40 Sp. b.
Apeiralpha s. Pentalpha, Sterneck.
Apostel 209 Fr. 86, n. 96.
Arbeit, sonst in den Logen bei Tage II 366.
Arbeiten 279, 292, 321.
Arch - (Royal) Maurerei s. Royal Arch.
Archaeologia etc. Stelle daraus IV 215 ff.
Arche Noah's, ein masonisches Werk IV 326 — 331.
Archimedes, die Loge zu Altenburg 126, IV 257 — 262.
Architekt und Architektur, bei den Römern IV, 112, 116 f., 117 ff., 122 f., 124, 135 a. s. Baukünstler.
Archive, die noch Auskunft über die masonische Geschichte versprechen III 318; IV 238.
Ashmole, Br.; Wichtigkeit der masonischen Nachrichten Desselben IV 277 — 280; Stellen aus dessen Handschriften IV 281 — 289; Ergebnisse daraus IV 346. Stelle Desselben über das Maurergeheimniſs 74, urtheilt richtig über den Ursprung der Frbrschft. IV 235 a.
Athelstan, K. v. England, ruft Maurer aus Frankreich III 10, lieſs seinen Bruder Edwin nicht ermorden IV 301. An-

dere Nachrichten über ihn III 90, IV 351; III 150 f.
Athol, Herzog von 299.
Aufnahmacte s. Lehrlinglection und Liturgie der Aufnahme.
Aufnahme zum Freimaurerbruder CXXXIV ff., machte sonst den vollständigen Maurerbruder 156 n. 43; beschrieben 302 f. Plot's Nachrichten darüber IV 294 f.; nach dem NE. Systeme II 88 f. Nur 5 Männer sollen zugleich aufgenommen werden III 112; ein Beispiel davon vom J. 1682 II 440.
Aufnahmeformel zum Mitgliede eines Mönchordens III 167, zum Johanniterritter IV, 51 ff.
Aufnahmegebraüche, s. Gebraüche der Aufnahme.
Aufnahmling, zum Freimaurerbruder, wurde ursprünglich nicht zum Lehrlinge aufgenommen, sondern nur ausgelernte Lehrlinge wurden zu Mitgliegliedern (fellows, Genossen) aufgenommen 115 ff.; wird in einer alten Urkunde mit Du angeredet CLXIV n 173; 316 f. Eigenschaften desselben 302 f., II 306 f. nach dem NE. Systeme III 199 f., 225 f., wie und wo er sich meldet 251 f. Merkwürdige Fragen, an ihn im Finsterzimmer gethan 308 f. Formel, wie er um die Aufnahme bittet 265, 312. Schriftliche Erklärung desselben vor der Aufnahme II 150 n. 72; steht auf einem Dreiekke 311, klopft dreimal an den Rükken der Beamten 316.
Aufseher, die beiden, der Loge, CLV f., II 361, III 200 f.; ihr Geschäft 550 f. IV, 292, bedienen sich zweier Saülen 242 n. 20.
— der ältere CLV, CLVII, 213, 256, 213 Fr. 98, 214 Fr. 101; warum er in Westen steht CLV, 214 Fr. 101, 256 f.
— der wirkliche ältere 306, 240 n. 4, 263 C; der gewesene ältere 306.
— der jüngere Aufseher CLV, CLVII, in Süden CLV, 215 Fr. 99; 215 Fr. 102, 256, 263 E, 241 n. 11, II 361; der wirkliche jüngere 143 Fr. 18, 305—309, 276, der gewesene jüngere 306.
Auge der Vorsehung II 467, IV 266 c.
Augen des Aufnahmlinges verbunden, 259 Ursprung dieses Gebrauches 436, er ist illiberal II 291 III 373.
Augustinus, der Mönch III 347, 89.

B.

Babel, der Thurmbau zu, eine Chifre II 468.
Bacon's Atlantis IV 278.
Baldachin, ein Grundsymbol urvergeistigt CLXII; 217 Fr. 105 und n. 116, Ursprung desselben II 371, IV 236.
Batalha, Kloster II 479 f. daselbst Spuren geheimer Lehre und allgemeiner Sprache II 479, Nachrichten darüber IV 263—267.
Basiliermönche, II 432.
Baucontracte, alte II 221; zu Fodringhey IV 37 — 48; andere IV 414 ff.
Baucorporationen, der Römer; allgemeine Resultate darüber III 360 ff. Abhandlung darüber IV 92 — 212. Übereinstimmung derselben mit der Frbrschft. s. am Ende des Artikels: Freimaurerbrüderschaft. Sie kommen schon unter Numa vor IV 96 f. hatten eignen Gottesdienst, Tempel und Feste IV 100, blühten in allen Provinzen IV 104 ff. waren überhaupt die zahlreicheren IV 120 ff., die Architekten veredelten sie IV 119 mufsten auch Provinzen und Städte durchreisen IV 120; unter ihnen sind aedificiorum artifices IV 121 c) hielten streng über die Zunftgesetze IV 121 ihre Anzahl übertrifft die salomonischen und egyptischen Bauleute IV 122, bei den Legionen ange-

stellt IV 122, 206 ff.; collegia fabricensium IV 122 f. Unter sie wurden sehr vornehme Männer aufgenommen II 123 a., und sie waren der Veredlung durch Gebildete fähig IV 124, 152 b, in Verbindung unter sich und mit andern Collegien IV 143 hatten gemeinsame Patrone IV 143. Verzeichnifs der wichtigsten Baucollegien IV 144 f. c. Beamten derselben IV 146, Patrone IV 153 — 161, Meister 165 f. Werkthätigkeit und Gebraüche IV 166 ff. Berührung derselben mit den Mysterien und philosophischen Systemen IV 108 ff., 175 ff. Collegien fremder Mysterien und Götter IV 183, durch die Dendrophoren mit den Mysterienfeiern in Verbindung IV 185 f. Die Baucorporationen verehrten vorzüglich den Pan, Sylvanus und Hercules IV 100, 187 f.; unter Theodosius und Justinianus sehr zahlreich IV 191; römische in Britannien IV 192—212, vorzüglich 203 f.

Baucorporationen, im Mittelalter, vom Pabste gestiftet, und auch nach Britannien gesendet IV, 416. Inhalt der päbstlichen Privilegien II 236, 416 Baucorporationen zu Strafsburg IV 232 — 251 vorz. 235 f. die Note. Deren Ordnungen III 255 — 316. in Portugal IV 265, in Italien zu Orvieto IV, 48 ff. Die Mitglieder d r mittelalterlichen Baucorporationen gehörten zu den gegenpabstlichen Gemeinden IV 269; die Baucorporationen des Mittelalters stammen von den römischen ab III 360 f.; richtige Vorstellungen über sie III 60 f., II 442, 479, vorz. I 72 ff. hatten in ganz Europa dieselbe Einrichtung und Verfassung III 54 b, 121 f.; standen zu den christlichen Geistlichen in ähnlichem Verhältnisse, als die griechischen und römischen Baucorporationen zu den heidnischen Priestern III 349, IV 254 f., 296 f. Vortrefflichkeit der sie leitenden Baukünstler IV 266.

Baukunst bildet zur Menschlichkeit III 74 ff.; gothische II 440 ff., auch teutonische genannt IV 219 f. Sinn und Ursprung derselben IV 220, 290 ff. Verdienste derselben IV 266, 291 f.; — griechische, unter den Kaisern IV 191 f. deren Einflufs auf die gothische IV 192.

Baukunst, Geschichte der, in Britannien unter den Römern IV 198, unter den Saxen und Normannen IV 215, 222 ff., 226, 232; der römische *Stil* von päbstlichen Sendboten wiederhergestellt IV 215. Die Saxen hatten auch Steingebaüde IV 222 f. und nahmen dabei die Gebaüde *im* heiligen Lande zu Mustern IV 224, 229 f. — in Schottland IV 226, 231; in Wales IV 230.

Baukünstler, Ideal des, nach Vitruvius IV 77 ff. — des Mittelalters IV 253 ff.; *folgten* den Verhältnissen des Menschleibes II 440 f.; dionysische II 449. Die Maurer lehren sie 24 f.

Baumeister, Gott, der höchste der Welt II 444, schon bei Philon II 444 f. Kant's Bemerke darüber II 445. Die drei grofsen II 447.

Bauleute leben mit den Mönchen in Verbrüderung II 326 f., 338. — römische in Britannien IV 192 ff. 227 a, britische in Frankreich IV 104 f. gallische in England IV 222, 228, aus andern Ländern in England II 222 c, 228, 294 f.; britische ziehen sich nach dem Festlande zurück IV 224.

Baumträger, collegium der; s. unter: collegium, das coll. dendrophororum.

Beamte der Loge, drei we-

senliche, CLV ff.; wie die Beamten eingesetzt werden 277 ff.; ihre Plätze in der Loge 260 ff., 283 ff., 303 f., II 360 f. ihre Plätze rükken in das Tapis herein II 367 f., 229 ff. Stufenfolge der Beamten NE. Systemes III 200 ff. die gewesenen der Loge 305 ff.

Bedekkung der Loge s. Baldachin.

Beerdigung eines Maurers 289.

Begierden, verderben den Menschen 148 n. 30.

Begriff, der geschichtliche LXXV n. 41. III, 329 f.

Begriffbild (schema), höchstes, II 377.

Belehrung, freie und liebevolle II 382, unbildliche, ist erstnöthig 7 f. und der bildlichen vorzuziehen III 378.

Benedictiner-Mönche II 11, 325.

Beneficien, einer Brüderschaft II 338, IV 357, 367 ff. vergl. IV 57 Z. 15 ff., 59, 63, III 167.

Berathschlagungen, vierteljährige, bei der Londoner NE. Grofsloge 249 f.

Beweise, s. Gründe.

Bibel liegt in der Loge beim Brief Petri eröfnet 136 n. b, II 364, während der Eidleistung beim Evang. Johannis. 156 n. 43, unterstützt die Jacobleiter II 202 ff. warum zum Symbole des ersten Grofslichtes gewählt CXLVIII.

Bibel, Zirkel und Winkelmaafs, nach dem NE. Rituale II 168 n. 94; 389.

Bleiloth 241 n. 11; 253.

Blenden des Aufnahmlinges 143 Fr. 17 n. 18; 188 Fr. 58 n. 76.

Brief, Form eines masonischen II 419.

Briefmaurer IV 249 b, 260.

Browne's Masonic Master Key (maurerischer Hauptschlüssel) II 84—86; ist, mit Preston's Illustrat. zusammengenommen, das belehrendste Buch über die NE. Maurerei II 84 f. Das darin enthaltne Lehrlingritual vollständig, englisch und deutsch etc. II 102—263. Auszug aus Dessen Gesellenrituale II 262—273.

Bruchstein, der vollkommne, und der rauhe II 92.

Bruder, warum sich die Maurer so nennen CLXIV. Bruder Jachin II 405 — wachthabender s. Ziegeldekker.

Bruderliebe, Hülfe und Treue II 234 ff. II 468, II 93.

Brudername, der, ein Nebensymbol CLXIV stammt von den Griechen II 365 f. und im heutigen Sinne von den ersten Christen II 316, IV 369.

Brüderschaft, zwei eigne Bedeutungen dieses Wortes IV 244 a), 260, im englischen Civilrechte IV 376.

Brüder, geistliche II 338, IV 369 ff., 371.

Brustzeichen II 422 f.

Buch, das; dh. das Evangelienbuch nach der Eidablegung geküfst 163, 319, 281, IV; 62 Z. 23 v. u.

Buchhandel, durch den ofnen, haben die deutschen Logen und Brüder erst die echte, altenglische Maurerei kennen gelernt XXIII.

Bund, ein, von Strikken oder Bindfäden 264 n. *)

Bundinnigung (s. Liturgie), Bedeutung dieses Wortes CLXXIII n. 199; deren Urbegriff CLXXIV f. und n. 200 die der Brüderschaft, wie sie sich zu der des Menschheitbundes verhält CLXXV; wann sie vollkommen sein würde CLXXVI; Lehrsprüche für selbige LXVI.

Bundlehre, fehlte bisher der Brüderschaft 7, II 164 n. 88 384 f.; an deren Wesenliches ist sich zu halten 174; ist die Grundlage der Symbolik und des Gebrauchthums 8, III 410.

Bünde, sogenannte enge, sind höhere Grade XXXVI und III 420 a.

Buchstabe, der pythagorische 310 *) s. Driangel.
Bürge des Aufnahmlinges II 290.

C.

Calendar, the Free-Masons-III 49, 383 a.
Cambridge, die königliche Kapelle zu, ein lehrreiches Meisterwerk IV 232 f. II 442 b.
Candidat s. Anfnahmling.
du Cange, Auszüge aus Dessen Glossarium IV 367 — 372, 398 ff.
Carausius III 83 f.
Certificat, schon im 17ten Jahrhunderte Bedingung des Einlasses in die Logen, III 182 364, in Schottland II 428; zwei Probestükke davon altengl. Systemes IV 321 f.
Charity, s. Liebe, allgemeine.
Charges III 156 ff., 190 n. a. s. Pflichten. — the old charges, sind der erstwesenliche Theil der Constitutionen der NE. Grofsloge, und als Grundgesetz des Bundes allgemein angenommen III 4 f. Urtheil darüber III 20; die erste old charge ist mit Comenius Aussprüchen gleichlautig III 193 n. b. Die old charges machten sonst das Ganze der masonischen Gesetzgebung aus III 217, c. Die drei ersten old charges aus dem Const. Buche vom J. 1815, III 239 ff.
Chibbelum oder Cibelum, das Geheimwort des Logenmeisters 282. vergl. Giblim.
Chifersprache des NE. Systemes II 467 c, III 72, 78 Note, III 200 c, 391.
Christenthum, seit dem zweiten Jahrhunderte in Britannien IV 195; womit es sich daselbst vereinbildete III 545.
Clermontisches Hochcapitel II 470 a.
Collegien (*collegia*), vergl. Baucorporationen. Über die römischen IV 93 — 192 zuerst von Numa eingeführt IV 94 ff. der ihnen eine bestimmte Einrichtung gab IV 96, 130. Die ältesten römischen IV 96, fabrorum ebendaselbst 97 *), centonariorum 97, dendrophororum 97 f., 184 — 188. Abhandlung zum Verständnisse des Ursprungs der coll. dendrophororum 178 — 184; collegium Augustalium 151 ff. — hiefsen Genossenschaften und Brüderschaften 98, 102; derStaatgewalt verhafst 99; hatten Patrone 99. Collegien der Mefskünstler 118, 145 Note; bei den Legionen 122. Allgemeines über die Einrichtung und Verfassung der Zünfte und Künstlergesellschaften bei den alten Völkern 126. Bedeutung des Wortes corporatio 127 f. Auch die Christen nannten ihren Verein corporatio, collegium 128. Bedeutung des Wortes collegium 128 ff. das coll. fratrum arvalium scheint in Rom den übrigen zum Muster gedient zu haben 129, die Verfassung aller römischen Collegien war von der der griechischen Priestercollegien entlehnt 130. Jedes Collegium war eine universitas 130; ihre Rechte ruhten auf echtem Grunde 131; Eintheilungen derselben 131 hatte Zunftlade, Zunftkasse, gottesdienstliche Gebaüde und Festtage 99. f. verehrten einen Schutzgott 99 blieben vorzügliche Anhänger des heidnischen Gottesdienstes 100; inwiefern Tullus Hostilius ihr Stifter 101; Tarqu. Superbus hebt ihre Versammlungen auf 101, währender Republik unbegünstigt aber zahlreich 101, c; werden in den

*) Die Seitenzahlen dieses Artikels sind alle aus der vierten Abtheilung.

Gesetzen der XII Tafeln hergestellt 102. Vereinpunkt der röm. Zünfte mit den griechischen 102 a. Durften in Zunftsachen Verträge schliessen 102, c, d. Solon's Gesetzgebung für sie 102. Handwerker waren in die Tribus eingeschrieben und hatten Stimmrecht 103 — Die Collegia waren in den Freistädten und Colonien eingeführt 103 f.; arten in politische Klubbs aus 104; ihre Schmausereien 104; sie werden zuerst im J. Roms 685 beschränkt, aber vom Volktribun hergestellt 104; auch Fremde und Sclaven bilden Collegia, und sind Mitglieder derselben 104, f., 130, 133; unter den Kaisern sind sie noch verhasster 105.

Richtiger Begriff eines römischen collegium 105 f. sie hatten alle einer Gemeinheit zustehende Rechte 105, jedes hatte wenigstens 3 Mitglieder 106. Im Mittelalter hiessen sie fratalea 106 ihre Mitglieder hiessen collegiati 106. Die collegia sind unter einem doppelten Gesichtpunkte zu betrachten 107. Collegia der Christen zu Rom gehörten zu den verbotnen 109. Schicksale der Coll. unter den Kaiser 110 ff. die unentbehrlichen wurden von den kaiserlichen Verboten ausdrücklich ausgenommen 111; dürfen unter den christl. Kaisern noch Mahlzeiten ohne Opfergebraüche halten 111, 142 f.; die spätern Kaiser begünstigen sie 111; unter Commodus geduldete steuerfreie Corporationen 112; eine von Constantinus verfasste Liste derselben 114 f. Rechte, die der römische Staat hinsichts ihrer ausübte 132 f. Soldaten durften im Allgemeinen nicht an Collegien theilnehmen 134.

Innere Verfassung der Collegien 184 ff. Sie beschlossen nach Stimmenmehrheit 135, hatten gemeinsames Vermögen, Lade, Kasse 135, gaben sich selbst ihre Verfassung 135. Die Kaiser erschweren den Beitritt von Personen, die nicht zur Zunft gehören 136 f. Nur die eigenlichen Mitglieder nützlicher Collegien waren von Staatlasten frei 137; sie erlangten erst spät Erbschaftrecht 138; wo sie zusammenkamen 139 ff.; hatten eigne Gerichtbarkeit und Zunftrichter 140 f., gemeinsame Mahlzeiten, Feste und Spiele 142 f., waren untereinander verschiedenartig verbunden 143; weit mehre finden sich in Inschriften, als im corpus juris erwähnt 144 f. Ihre Beamten 146 ff. sind dreierlei 151 f. Mitgliederverzeichnisse, 146 f. Anzahl ihrer Mitglieder bestimmt 137 b., 148 a.; hatten ihre eignen flamines Augustales 150; die ihnen vom Staate gesetzten Beamten meist sehr vornehme Römer 153. Abhandlung über ihre Patrone 153 — 161. Urkunden, die ihre Verfassung erlaütern 162. Was ihr ordo heisst 152. Sie fassten ihre Beschlüsse in Form eines römischen Senatbeschlusses ab 162, d; ihre Meister 164, ihre Werkthätigkeit und Gebraüche 166 ff.; ihre Mitglieder hiessen auch Vater, Mutter, Schwestern, Brüder 166. Jedes Collegium verehrte Einen Schutzgott 169 f., gemeinsam den gastlichen Zeus 170; dann auch einen Genius 171 — 174.

Ihr Verhältniss zu den Priestern und Mysterien 175 ff.; stellen im Alterthume, dem Volkstaate ähnlich, ein Familienleben dar 176. Die Christen benutzen die Rechte und Einrichtungen der Collegien, um sich im röm. Reiche auszubreiten 108, 184. Schicksale der Collegien in den letz-

ten Jahrhunderten des römischen Kaiserreiches, und in den ersten des griechischen 188. Warum die spätern Kaiser sie begünstigten 190.

Über die Collegien der Bauleute s. Baucorporationen.

Constitution der Masonen, Maurer, oder: späterhin: der Freimaurer, von York, vom J. 926 wird in York aufbewahrt III 3 f., 101. Einleitung in selbige über deren Echtheit und Wichtigkeit III 1 — 57. Wie das NE. Grofsmeisterthum selbige behandelt und verarbeitet hat III 9 f., 61 c, III 10 ff. 15 b, 16 a, 21 f., 50, wird vom NE. Grofsmeisterthume fälschlich für erloschen erklärt III 21 f. Sie liegt bei dem Andersonschen Const. Buche von Satz zu Satz zum Grunde, III 50 f., 61 c). Hauptgesichtpunkte zur Würdigung derselben III 411 ff. Text derselben III 58 — 113. Würdigung derselben III 411 ff.

Constitutionen oder *Constitution* der *Masonen*, *Maurer*, oder *Freimaurer*; Ausbildung- Geschichte derselben III 114 ff. Sammlung von Constitutionen-Urkunden III 114 — 316. Die Constitutionen aus der Lond. Encyclopaedia III 130 ff. verbessert unter Athelstan, dann unter Eduard dem vierten III 16, 20. Edward der dritte giebt solche mit Übereinstimmung der Reichstände III 177 f. Ein Bruchstück aus Anders. Const. Buche III 181 ff. Die im J. 1717 angenommenen, zur Geschichte der Brüderschaft unentbehrlich III 186; sollen in den Logen verlesen werden II 108 f.

Constitutionenbuch, — die Masonen hatten immer ein handschriftliches III 22. Ältere umgearbeitete von den Jahren 1689, 1690, 1701 (?) III 22 a. Das NE. Constitutionenbuch, von Anderson bearbeitet, erhält die Sanction der Neuengl. Grofsloge III 16 f., 21 f. Dieses C. Buch wird von dem NE. Grofsmeisterthum als amtliche Quelle ihrer Gesetzgebung erklärt III 187 f. Vergleichung der verschiednen Ausgaben des NE. Constitutionenbuches 45*), 82 f. Note. Übersetzung des Brs. Meyer III 188 a. (Das C. Buch der Grofsloge zu Halifax in Nova Scotia III 15 a; 189.) Das NE. C. Buch enthält in allen Ausgaben viele geheimthuende Aüfserungen III 69 f. c. Auszüge aus der Ausg. v. J. 1784, IV 303 — 321. Über die noachidischen Gebote IV 329 — 331.

Das Const. - Buch der Loge Archimedes zu Altenburg LXXIV, 73.

Corporation, nach englischem Civilrechte IV 376 ff.

Correction III 11, 14, 176.

Correspondenz, die allgemeine; eine Schrift 299.

Company, the, of Masons, IV 286.

Cordiner of Banf, Dessen Vergleich der Maurerei mit den Mysterien des Alterthums IV 439 ff.

Cowans III 24, 230.

Craft, Zunft II 112 f., III, 205, 245, vergl. schola.

Culdeer, Kuldeer, Chuldeer, Chuldichs, Colidei, Keldeer, kannten stoische Philosophie 69 f., des Vitruvius Baukunst III 81 und des Euclides Elemente III 77, 82; ihre Lebenart 69 f.; verfertigten das älteste Ritual der Frr. 69 f., II 353 f., 364 f. und die Yorker Constitution III 58 a. Ein merkwerthes Denkmal derselben IV 271 f. Beteten nicht zu Maria und den Heiligen, und nahmen die Dreieinigkeitlehre nicht an 144 n. 21; benutzten jede Gelegenheit, ihre Lehre und Ge-

sinnung auszubreiten IV 267 f. ihre Grundsätze IV 268 f. Charakterzeichnung derselben II 8 — 11 T u. N. III 347 f., 58 a., 89 f. Note. Ihren Zusammenhang mit der Masonei erkannte zuerst Br. Fefsler, dann Br. Schneider III 7 a.

Eine Sammlung merkwerther Zeugnisse über diesen wichtigen Zweig der gegenpabstlichen Geistlichkeit steht in der IV. Abtheilung, III 441 — 460.

Cultur, in Britannien vermischt sich römische, christliche und druidische III 345.

D.

Dekalpha s. Sterneck.

Dendrophori s. collegia.

Dienende oder *Diener*, dh. Lehrlinge III 174 IV 258. Ordnungen derselben zu Strafsburg III 284 f.

Diplome, 2 alte masonische IV 271 f.

Dreieck, eine Maschine um Dreiekke damit zu zeichnen 242 n. 25, 313*); damit auf den Fufsboden gemaltes 310 dessen Bedeutung II 454 T. u. N; IV 172 mit Kreis und Winkelmaafs über den Hochaltären IV 266, c. Zeichen des Feuers, über dem Logenviereck II 466 a. Zeichen des Glücks, ebendas.

Dreizahl, in den Gebraüchen III 332.

Driangel, worauf der Aufnahmling steht 242 n. 25, 313, 310 f.

Druiden 71*) flüchten auf die Inseln III 346.

Dublin, Grofsloge zu III 403, 363.

E.

Echtüberliefert, was es heifse LXXV.

Edward IV., verbessert die Constit. der Maurer III 16, 20.

Edwin, III 91 f. IV 283, 295, 301.

Ehrenmitglieder, der römischen Collegien IV 99.

Ehrenzeichen der Gesellen des Steinwerks III 311 n. 1; II 479 c.

Eid der Freimaurer (vergl. *Verpflichtung*, *Gelöbnifs*) II 339 f. II 297 wie er geleistet wird II 58 f.; III 154 f. warum späterhin blos auf *Verschwiegenheit* II 344, Ursprung desselben aus dem canonischen Rechte III 337 f. war auch bei den Ritterorden üblich III 338, IV 57, 59, 62 und bei den Laienbrüdern III 338, IV 367, sowie bei der Loge zu Strafsburg IV 236; in seiner jetzigen Gestalt ist er ein neuerer Zusatz 318*), 158 n. 44 vergl. II 339, 343; ältere Form desselben II 44 f. Abhandlung über den Maurereid II 337 — 353 vergl. XXII und IV Seite XII. Der Zunftmaurereid in Deutschland durch einen Reichbeschlufs verboten II 248. Fefsler's Urtheil über diesen Eid II 347. Eid des Meisters der Loge 280 f.

Einselmensch dessen Verhältnifs zu dem geselligen Menschheitleben XCV f., worauf seine Stärke sich gründet CLXI.

Elisabeth, Königin, läfst eine Loge aufheben II 295.

Embleme s. *Symbol*.

Enoch's Saülen III 63 f.

Entick, Br. dessen Ausgabe des NE. Const.-Buches III 61 c; dessen Logenrede III 124.

Erd- und Himmelkugel, als Emblem 242 n. 24, II 268.

Erholung, Formel, die Brr. dazu zu rufen 182 f. n. 72; 271, 283, 285, 291.

Erkennzeichen oder *Merkmale*, Vergeistigung derselben CLXVIII, sind Theil der allgem. Sprache II 406 ff. sonst gab es mehre 406 f., II 422 f., II 47 ff. eines Werkmaurers II 408 schon im J. 926 geheim gehalten, III 98 auch im J.

1694, lll 106; im J. 926 von Wandergesellen gegeben lll 100 n. 15. Auch die deutschen Bauhütten hatten deren IV 244.
Eröfnung der Loge (s. Loge)
Essener ll 358 f. I 118.
Essingen, Loge zu, 127 vollständiger Auszug aus deren mit dem altengl. einstimmigem Rituale 291 — 324.
Euclides Elemente, Handbuch der Baulogen lll 77, 82, IV 189 angebl. Urkunde seiner Zunfteinrichtungen IV, 303 ff.
Eumenius, Stellen aus ihm über die britischen Baukünstler lll 345, IV 203 — 206.
Evangelium Jesu 165 n. 51.
Examen der Maurer s. Fragstück, ältestes. Das der Zunftmaurer IV 260, lll. 316 ff.

F.

Fellow, heifst ganz allgemein: Mitglied IV 286 s. Genofs.
Fellowship, Genossenschaft IV 286, ll 409 b.
Fefsler Br. ll 277, 347 lll 358, 389 f., 393 f. IV 233 f., 269, 278, 358; dessen Reform des Logenwesens lll 363; — Bemerke über die erste Kunst.-Urkunde 65 ff. Urtheil über den Eid ll 347.
Feuern dh. trinken 238, 271, 320, ll 352.
Figuren, emblematische, in der Fri. 239 ff. „Die Zeichen „der Figuren, verstehn im J. „926 nur Wenige noch.“ lll 67.
Firma Burghi ll 350 Auszüge daraus über Gilda, Mystery etc. IV 383 — 397.
Fragstück, das älteste masonische oder: die erste KUrkunde dieser Sammlung, 13 — 112 Hauptinhalt desselben 16 f. Würdigung desselben 96 — 108 lll 556 ff. Über dessen Sprache und Schreibart IV 446 — 464.
Fratalea, so hiefs im Mittelalter ein collegium IV 106.
Fraternität IV 369 ff., 374 f.
Fratres conjurati s. adscripti IV 370, exteriores IV 370 spirituales IV 371 vergl. IV 58 f., 64 f.
Free and accepted Masons, ein Titel von dem NE. Grofsmeisterthume eingeführt IV 468 ff.
Freedom IV 351, 381, 383 ff.
Freeman IV 375.
Freeman Masons verschieden von Freemasons IV 381.
Frei (free) was es im Engl. bedeutet 137 n. 5.
Freie und angenommene Maurer s. Free and accepted.
Freie Künste, die sieben lll 79, 132 f. I 201 ff. Fr. 76
Freiwerden in einer Zunft ll 285 daher kommt der Name Freimaurer nicht IV 351 f.
Freimaurer (s. Mason, Freemason); welche Corporation in England eigenlich so heifst CXXV n. 99. Die Wörter Freimaurer und Maurer für Mason sind unrichtig ll 286. Vermuthlicher Ursprung des Namens Freemason nach Ashmole IV 283 f. nach Pownall IV 217 f. nach Wren IV 291, 346 ff., 350 f. vergl. IV 232, 360 f. 347 ff. nach Preston IV 381. Ein Baucontract vom J. 1437 sagt schon allemal Freemason IV 37 ff. aber in älteren Urkunden steht allemal blos Mason z. B. IV 221 f. ll 285 f. Nach dem NE. Systeme giebt es zweierlei Maurer: freie und angenommene, und Werkmaurer ll 232 ff. Angenommene Maurer in den Jahren 1509 — 1547 lll 108 n. 4. Der Name angenommener Maurer (accepted Mason) hat vor dem J. 1717 einen andern Sinn ll 279 f. a IV 311 — 315, 280, 286, 288,

289 III 178 f. und 179 a; ein angenommener M. soll schon zu K. Karl II Zeiten 21 Jahr alt sein III 183 n. 6 die angenommenen Mr. heifsen auch *allowed* or accepted Masons III 73.

Die Freimaurer bildeten in England keine eigentliche Gilde IV 359 deren Verhältnifs zu den Zunftmaurern IV 309 — 315, 352, 378 f. Erfordernisse, ein Fr. zu werden II 199, 225 nach dem Gesetzbuche von 1815, II 243. warum man dazu im Herzen vorbereitet sein mufs CXXXIII; II 288 inwiefern der Fr. zum Geheimhalten verpflichtet ist CXXI f. soll als „treuer Noachide" leben III 93, 219 IV 324 — 334. soll ein guter und treuer Mann sein 156 n. 39 III 98, 194, 215, 221, 241 soll alle Menschen als Geschwister betrachten CLXVI, 149 n. 30 III 248 Note 1; stehen als Brüder alle auf gleicher Linie III 212, 248 haben sich verschworen, einander zu lieben II 46 f. sollen sich unter sich nur Brüder oder Genossen nennen III 206, 212, 229 IV 254 soll sein Vertraun auf Gott setzen 151 Fr. 21 n. 36, 316, II 331. Dessen allgemeine Religion III 193, 210, 221, 231 soll ein milder Dulder aller Religionen sein 303 und ein treuer Staatbürger 303 III 96, 245, 196, 223; nehmen obrigkeitl. Personen unter sich auf III 179. Die alten Maurer, oder Masonen, waren Bauleute und Steinmetzen II 285 f. jedoch nicht Alle Werkmaurer 179 Fr. 55 n. 68; wo sie vor Alters zusammenkamen II 302, IV 291; die alten, waren vertrauter als heutige Logenbrüder II 409; ihre Denkweise und Sitten IV 286, waren aus mehren Völkern gemischt IV 291, mehre Baucontracte derselben IV 37 ff. 221, 414 — 418; ihre Regierung unter Oberaufseher u. Zehntmännern IV, 291, Unter den Bauleuten in Britannien waren griechische Flüchtlinge IV 290. Was und wie die alten Maurer verhehlten III 100; I 24 — 27; 17 f.; 188 Fr. 59 n. 77; XXI f. waren zu jeder Zeit treue Patrioten IV, 284, 348 f. 356 f. III 115 b; unter Edward III waren die meisten Grofsen des Reiches Maurer III 178; meist Yorkisten, und daher von Edw. IV begünstigt IV 285; wollen die Stuartische Familie wieder auf den Thron bringen, und errichten defshalb mehre Geheimgrade 282 ††), IV 348 f. verbrennen selbst im J. 1720 mehre werthvolle Handschriften und Urkunden IV 314, 319 f.

Die sogenannten *alten Maurer* (ancient Masons) nehmen nur Christen auf II 317 stiften in London ein eignes Grofsmeisterthum im J. 1770, 298; alte York-Maurer III 27. Die sogen. *modernen Maurer* (modern Masons) seit 1717, nehmen alle Gottbekenner auf III 317. Streitigkeiten derselben mit den alten Maurern 301 *) s. Ahiman Rezon. Die schottländischen Maurer nehmen den H. Andreas zum Schutzpatron an III 302.

Freimaurerbrüderschaft, deren Wesenheit und Bestimmung LXXIII ff.; CIX — CXII; II 372. Das Räthsel derselben gelöst, V; ihr Meisterwort gefunden LII f. II 374, 383 wie sie sich zu dem Theilmenschheitbunde auf Erden verhält CVIII f. deren Kunstlehre und Werkthätigkeit braucht nicht geheim zu sein CXXXII sie soll offen sein, und wird dann wirksamer werden CXXXIII. ist ein untergeordneter Theil der

Menschheit XXXI, XXXIX; ist noch kein organisches Ganzes, noch keine vollendete moralische Person CXX, n. 94, 248 *); Hauptabsicht derselben nach der Schrift Jachin and Boaz 247, nach dem NE Grofsmeisterthume 247 **), nach Lawrie 247 **), nach dem NE. Const. Buche v. J. 1784, IV 307; heifst in keiner der drei ältest. Kunsturkunden Orden, 176 n. 63; erst im CB. v. J. 1784 tritt dieser Name amtlich hervor IV 307; auch die Baugewerke in Deustchland nennen sich Brüderschaften IV 243, III 270. Anpreisung der Brschft. 317; Freiheit ihres Verfassungrechtes, als einer wahren Gemeindeverfassung III 54 f., 414, 417 ff. Theilte sich früh im Mittelalter in zwei entgegengesetzte Zweige 187 n. 75 Sp. b. II 1 — 24. Mancherlei *Uebereinstimmungen der Frbrschft. mit den römischen Collegien und Baucorporationen* IV 93—212. Nehmlich unter andern: drei Mitglieder machen ein collegium IV 106, 132, Ausarten in politische Klubbs IV, 104; auch die römischen Collegien lassen sich unter einem doppelten Gesichtpunkte betrachten IV 107; beide hiefsen Genossenschaften und Brüderschaften IV 98, 102; ähnliche Beschlufsabfassung IV 135 ff., 162; Monatbeiträge IV, 136; Ehrenmitglieder, Ehrenbeamten, Schutzherren IV 136 ff., 153 — 161. Ähnlichkeit der Versammlungen und deren Orte IV 139, 140. Archive und Siegel IV 140. Gerichtbarkeit und Zunftrichter IV 140 f.; wechselseitige Hülfe unter eidlichem Versprechen IV 141. Mahlzeiten, Stiftungfest IV 142, 167. Mitgliedverzeichnisse IV 146. Männer (und Frauen) als Ehrenmitglieder IV 147; beide in Decurien getheilt IV 147, 291; eigne Priester IV 148, und Patrone IV 153 — 161. Ähnliche Diplome IV 159. Älteste, Censor, Archivar, Secretär, dienende Brüder usw. IV. 163; Meister, Gesellen und Lehrlinge IV 165; symbolischer Gebrauch der Werkzeuge IV 166, Zunftbecher 167; Verehrung des Genius, dabei Weinspenden, Schwur, weifse Kleider IV 171 — 174. Aufzüge 175; Religiondulduug IV 176; Geschichtbeziehung der in den röm. Collegien geübten Mysterien auf die Frmbrschft. IV 176 — 188.

Ähnlichkeit der englischen Brüderschaft mit den deutschen zu Strafsburg usw. IV 233 — 251, III 119 ff., 258 ff., und mit den italienischen III 48 ff., 414, und portugiesischen IV 263 ff., II 479. Noch jetzt könnte die Freimaurerbrüderschaft Vieles von den Zünften lernen IV 254. Übereinstimmungen mit den heutigen Zunftmaurern in Deutschland IV 255 — 262, III 316 ff.

Über die Wesenheit der Frbrschft. aus einem engl. Journale IV 232 f., nach Schöpflin IV 244 f. Ist nur ein Einselzweig der schönen Geselligkeit des Mittelalters II 327; erhält vom Pabst Freiheitbriefe mit Bezug auf den salom. Tempelbau und auf Hiram IV 216 ff. Ashmole's Nachrichten über eine solche Bulle IV 283, Wren's IV 291. Von der Frmbrschft. stammen die Zunftmaurer ab IV 251 f., 243 ff.; ihre Zusammenkünfte durch eine Parliamentsacte verboten 40 ff., 56; IV 217, 285, 299, 355 ff.; war im J. 1425 in England zahlreich und angesehen IV 299 b; wird schon im J. 1434 urkundlich eine sehr alte Brüderschaft genannt 47; die englische Brü-

derschaft stammt nicht von der Strafsburger IV 234 f.; ist im J. 1686 über das ganze englische Volk verbreitet IV 293 f., und hat Mitglieder aus den vornehmsten Ständen IV 295. Ashmole nennt sie im Jahr 1646 „die alte und ehrbare „Gesellschaft der freien und „angenommenen Maurer" IV 281; Gesetze derselben unter Wren III 182 f.; Beschreibung ihrer Verfassung ums J. 1700 III 33 ff.; sollte schon im J. 1702 von den Zunftmaurern getrennt werden III 383 a, wodurch im Anfange des 18ten Jahrh. ihr Bestehn gesichert wurde III 352 f.; erst im Jahr 1717 vollkommen von den Werkmaurern getrent II 279 f., III 186 f.; heifst: die königliche Zunft III 200, vergl. 227.

Die Frbrschft. ist jetzt weit hinter dem Zeitgeiste zurückgeblieben XVI, III 328; hat bis jetzt eigenlich noch nicht ihren Bau begonnen XXVI f., III 328; was bis jetzt ihr eigenlicher Lebengrund gewesen 5 f., von welchen Dingen ihre Ausbreitung und ihr Verderbnifs kommt XXV. Jede Behörde derselben ist der ganzen Brschft. untergeordnet IV Seite XI; ihr fehlten bis jetzt noch die Ersterfordernisse höherer Ausbildung 8. Es ist hohe Zeit, dafs sie in Wiedergeburt ihr drittes Hauptlebenalter beginne XXV f., III 328, 380 a, 333; neuer Bundgeist XXXVIII. Verhältnifs derselben zu dem Menschheitbunde XV—XXVIII; CVII ff. Zwei Hauptkrankheiten derselben III 353, XVII, XXXV f.; besafs bis jetzt keine Lehre oder besondere Kunst, die über die jetzige Kultur erhaben wäre XXI f., LI. Soll sich offen mit der Menschheit vereinen XXXIX, III 338, 379 f. Die ihr verderbliche Zersplitterung in die drei sogen. Johannisgrade III 334, die angeblichen „weisen Väter" derselben IV Seite V f., die sog. Höhergrade gehen eigenlich der Freimaurerbrüderschaft Nichts an IV S. III. Bei ihrer Neugeburt ist des brauchbaren Überlieferten gegen das Neuzuschaffende sehr Weniges III 341 ff., III 410 vergl. XVIII f.

Freimaurerei (Maurerei, *Masonei*, Masonry), Wesenheit und Bestimmung derselben LXXIII ff. Lobrede auf sie aus Browne's M. Key II 162 ff.; unbefriedigende Begriffbestimmungen derselben LXXIV n. 3, III 357 ff.; Begriffbestimmung ders. nach der ersten Kunsturkunde III 357, nach Fefsler III 358, 393 f.; ihre Wesenheit von Moral, Religion und Politik unterschieden IV Seite XXIII; ihr Geschichtbegriff CXII f. Was zu hoffen, dafs sie einst, unter anderem Namen, werde CXIV f., wie? CXV, inwiefern sie geheim CXVII ff.; ihre Hauptlehren stimmen mit denen der Vedam 22 ** III, S. 461 ff.; heifst im NE. System „Etwas schauerlich Ehrwürdiges" II 89; ist allgemein 211, Fr. 92 n. 98, CXXVI; II 471, 427, 242*); sie soll von allem Satzungenglauben rein sein III 394; sie ist ein Wesentheil des Reiches Gottes 165 n. 50 Sp. b, und stammt mit dem Christenthume aus gemeinsamer Quelle 150 n. 31 Sp. a; ihr Verhältnifs zum Kirchenthume II 451 f., 67 f., 196 ff. n. 88; ihr angeblicher biblisch-mythischer Ursprung 245 f. n. a, IV 216; stammt nicht von den dionysischen Künstlern II 449 f.; wird im J. 926 in England hergestellt III 26, 91 ff., aufs neue im Jahr 1663 II 295; mögliche Entdekkung einer der altenglischen ähnlichen altdeutschen

Fri. II 479, IV 241 ff., vergl. III 318.
Freimaurer-Catechismus LXVII, dessen Werth für die Brschft. LXVIII; was er sein sollte LXIX.
Freimaurerorden, die Schrift über den, III 46 ff., II 296.
Freimaurer-Ritual (s. Ritual, Gebrauchthum). Würdigung des altenglischen, neuenglischen, und des gesammten III 360—411. Es bildeten sich im Mittelalter früh zwei Hauptzweige desselb. II 1—24.
Freimeister III 355.
Freunde, schwören sich Treue auf das Evangelienbuch II 327.
Freundschaft, ihr reiner Begriff im Mittelalter aufgestellt 78, II 327.
Fries, ein symbolischer, Kupfert. III
Fufszeichen II 422.

G.

G. verschiedne Bedeutungen dieses Staben II 265, 271, 451.
Gafser, Br., führt in Deutschland zuerst das altengl. Ritual ein II 299.
Gebet, Wesenheit desselben, und inwiefern es eine Wohlthat II 309—314, vergl. 143 Fr. 19 n. 20; in allen engl. Logen eingeführt II 330 f.; das älteste masonische 143—151, mit einigen Abänderungen 314 f. Gebet zum Schlufs der Loge II 108 f. Gebete bei der Aufnahme der Johanniterritter, mit dem alten masonischen zu vergl. IV 64 f.
Gebrauchthum, masonisches (s. Ritual), Würdigung der ganzen Entfaltung desselben III 402—411. Endergebnifs derselben III 410. Erstwenliche Forderung daran III 409 a. Das der Vereingrofsloge zu London III 400 f.
Gebraüche (vergl. Maurergebraüche), Erfordernifs ders. 260 Note. Darunter sind altrömische IV 146—188, III 343 ff.; sollen im J. 1509—1694 in allen Logen gleichförmig sein III 108 n. 3; sind durch den öffentlichen Druck bekannt II 347, IV Seite X, mis verändert 267 †), Vorschläge zu deren Verschönerung II 352 f.
Geheim und Geheimnifs, Begriffbestimmung dieser Wörter CXVII n. 89 f. Grundsätze darüber III, Vorabhandlung. Schon die ältesten Masonen hätten deren, s. die erste K. Urk., vergl. 112 *), III 23. Ursinn der Masonei als eines Geheimnisses 138 n. 8. Sp. b. Worin vor Alters deren Geheimnifs bestand II 76 *). Die Grenzen desselben sehr verschieden bestimmt CXX n. 93; liegt bildlich in der Loge zwischen dem Meister und den Brüdern 136 f., Fr. 1—3; aber nicht im NE. Systeme also II 170 f., Fr. 95; was, nach Fefsler, das einsige Geheimnifs in der Brschft. ist II 347; schadet XXII, III 338 f.—Geheimnisse, nach dem NE. Systeme II 124—131, 350.
Geheimdrukkerei des Hamburger Logenvereines III 363.
Geheimschrift der Zunftmaurer IV 257.
Geheimhalten in der Masonei, ist ein vorübergehendes Gesetz CXXVII n. 98; die sonstigen Gründe dazu fallen jetzt weg XXI, 18 f. *), 112, 192 n. 80, 189 n. 77.
Geheimthun in der Masonei XVI, XXXV f., LI, XXIII f., CVIII n. 89.
Geistliche, gegenpabstliche in England (s. Culdeer) III 347 f. Wirksamkeit ders. IV 254; pabstliche daselbst, deren Einwirkung auf die Brschft. III 349 f.
Gelöbnifs, worauf es sich jetzt beschränken sollte II 345; s. Eid, Verpflichtung.
Gemeindeverfassung, die

echte altmasonische III 414, 416 n. 7.
Generalversammlungen der Masonen seit 926 zu York III 3 ff., der deutschen Haupthütten IV 247 f., III 270, 286, 288, s. Allgemeinversammlung.
Genius, „spendet dem Genius Wein!" 163 f. n. 47, II 351 f., wurde schon in den röm. Collegien verehret IV 99, 171 ff.
Genossen (s. fellow), was sie sind 137 n. 6, II 405, III 173 f., IV 413 f.
Genossenschaft, die 5 Punkte der, CLXVII.
Gentleman Mason II 78 *)
Geometrie, was sie nach den alten Constitutionen umfafst III 23 a; 135 n. 2, II 451, im NE. Systeme 137 n. 5, 178 Sp. a Z. 9 v. u., vergl. 207, II 264, 270, 271.
Geräthe der Loge (furniture, II 389 a, III 392) II 369, 389, 210 f., I 252 f.
Geschichte der Masonei und des Masonbundes; Hauptpunkte derselben III 342—355. Beiträge von Ashmole, Wren, Plot usw. IV 277—302; die der Masonei in England vorwichtig 4.
Geschichtbegriff, s. Begriff.
Gesell (s. Craft, Craftsman, Fellow und Genossen), jeder, durfte einen Bau übernehmen, wodurch er ohne Weiteres Meister wurde III 296 n. 1.
Gesellen- und Meistergrad wurde bis zum J. 1725 nur von der Grofsloge gespendet 293 *), III 49 f., s. Grade.
Gesellengrad III 337, entstand später als der Meistergrad 156 n. 41; IV 257 c); dessen Ritual ist in JB. und K. zu finden, und in Browne's M. Key 290, 278; Auszug desselben II 263 ff., 274.
Gesellengesang II 273 f.
Gesellengriff II 424 n. a; 271.
Gesellenschritte und *Tritt* II 335 f.
Gesellenzeichen, sonst jedes Maurers, II 74 *).
Gestalt der Loge, siehe Viereck.
Gesundheittrinken II 434, III 389; ein altes Formular dazu II 44 ff.
Giblim IV 263.
Gilda IV 371 ff., 383 ff.; so wird die Erbrschft. nie genannt IV 359.
Glaube, was er ist LXXXIII; II 363 c; 395 f.
Glaube, Liebe und Hofnung II 194—199; 394 ff.
Glorie, die des Mittelpunktes II 206 f.
Gnosis 149 n. 31 Sp. b.
Gormogons II 27, s. Mystery, the Grand.
Gott, Uridee Gottes III; II 376 f.; „Bildner des Menschen," (nach dem alten Rituale) 196 ff., Fr. 70 u. 199 n. 89, 314 f.; Architekt der Welt schon nach Platon und den Gnostikern 444 f.; „der allerhöchste Grofsmeister" 317, II 110 f. (S. Wesen.)
Gottinnigkeit 16; einst von allem Satzungenglauben rein 199 n. 88; deren Grundlage III 331 a.
Gottinnigkeitbund VI f.: sein Verhältnifs zum Menschheitbunde und Masonbunde 196 ff. n. 88; 165. n. 50 Sp. b. LXXXXIII n. 35.
Gottvereinleben, s. Wesenvereinleben.
Grad, ein höherer, angeblich ehrenvollerer, als der Lehrlinggrad II 170 f. n. 98, — schottischer, sonst nur einer IV 445 a.
Grade, sogenannte höhere IV Seite XXII; warum Viele durch Vorspiegeln derselben sich taüschen lassen 34 **).
Grade, die, des Gesellen und Meisters sind jünger 156 n. 41; IV 257 c); sind dem Geiste der Masonei zuwider III 369, 403 b; sind nur als

Einseldoctrinen des Aufnahmrituales zu betrachten 173 Note; II 170 n. 101; man hat vieles aus dem Aufnahmrituale in selbige übertragen 188 Sp. a, 209 Sp. b; sind abzuschaffen III 378 f., 403, III 99 a; die drei Johannisgrade werden „die 3 grofsen Orden" genannt II 302.

Gradwesen, das sogenannte höhere, 34 **), ist dem Urbilde der Masonei, sowie der geschichtlich echtüberlieferten alten Masonei selbst, zuwider III 369, 403 b, 420.

Grandidier II 234 f., 251 a.

Grenzen der Verschwiegenheit II 350, III 426 f.

Grand Master heifst auch der Meister einer Einselloge 195 n. 86.

Grand Mystery, the, of Freemasons etc. II 26 — 31; das älteste NE. Fragstück daraus II 23 — 49.

Griff des Lehrlings (s. Zeichen), ein Erkennzeichen CLXVIII Fr. 105, n. 185 — 187; 288.

Grofsloge, oder: Grofse Loge, Einrichtung ders. vor 1717, III 29 f., 53 f. Die Verfassung aller bis jetzt bestehenden Grofslogen ist dem Urbegriffe und Urbilde der Freimaurerbrüderschaft im Erstwesenlichen zuwider, und dem Gedeihn der Brschft. hinderlich 248 *), III 415 n. 6; 428; ist gleichbedeutend mit: corporatio collegiorum IV, 129, und mit: *Haupthütte* IV 236, 242 a, 243 Z. 17 v. u., 246.

Die Grofsloge zu London v. J. 1717 macht einen wesenlichen Fortschritt in der Masonei XXIV f., CLXXXI, 79, II 317, III 220 c; IV 25 f. Ausbreitung derselben III 222 f.; IV 241 n.; weicht in wesenlichen Stükken von der altüberlieferten Masonei ab 119, III 395, IV S. 465 — 480. Deren sogenannte allgemeinen Verordnungen sind nicht alt II 103 Note, 198 a., III 423 b. Die Wörter: Grofsloge und allgemeine Loge, sinngleich III 198. Deren Vertheidigung gegen Prichard IV 301 f., 320 f., 379; Auszug aus dieser Vertheidigung IV 66 ff., III 485 — 589.

Grofsloge der alten Maurer zu London III 362 f., 49, IV gegen Ende. Diese beiden Grofsl. zu London vereinen sich im J. 1813 in Eine Grofsloge alter Maurer von England 121 *).

Grofsloge zu York, Nachrichten über selbe aus Preston III 3? — 43; aus einer in selbiger im J. 1726 gehaltnen Logenrede III 43 ff., vergl. III 124 f. *), 223 Note, 361 ff.

Grofsloge zu Dublin III 223 Note, 363; — zu Edinburgh 95, IV 426, III 363 a.

Grofslichter, s. Lichter, drei grofse.

Grofsmeister, Ursprung dieses Amtes III 107 f., 109 a; verschiedener Gebrauch dieses Titels 200. Die Y. Const. erwähnt Dessen nicht 195 n. 86 Sp. b; ist den Ritterorden und den römischen Kriegwesen nachgebildet, IV S. 481; angeblich unter K. Karl II. gestiftet III 183 n. 5. Der, der NE. Grofsloge soll, wo möglich, ein Hochadeliger sein III 226. Deputirter Grofsmeister III 204. Anmafsung, dafs sonst der einsige Grofsmeister ein Engländer gewesen 248; sein Emblem der Zirkel II 212 Text u. Note.

Grofsmeisterthum, im Sinne des NE. Systems, ist nicht eine alte Einrichtung, da die Brüderschaft vielmehr eine freie Gemeindeverfassung hatte III 91 f. T. u. N., vergl. III 29 f.; 414, 416. Warum sich das NE. nicht äufserlich und staatbürgerrecht-

lich von den incorporirten Freimaurern lossagte III 205 b; schiebt seine neue Verfassung und Gebraüche den alten unter III 85 a, 94 Note, 181; ahmt die Tempelritter, Jesuiten, Malteserritter, Hosenband- und Badritter nach, und ist der päbstl. Hierarchie ähnlich III 109 a, 415; entreifset der Brüderschaft durch List ihre alte Gemeindeverfassung III 423—428.
Grundlagen, geschichtliche III 325 b.
Grundlehrthum der Masonei LXIX.
Grundlegung, masonische, eines Gebaüdes 288 f.
Grundsätze, die der Maurerei II 468.
Grundsymbole, Begriff derselben CXL, welche es sind CXLI; Urvergeistigung derselben CXXXVI ff.
Gründe (reasons) des aufgen. Lehrlinges 186—219, II 434—483; sind nur zum Theil erhalten 187 n. 75, II 435.
Grufsmaurer IV 249 b, 260.
Guildhalla, Zunfthalle IV 374.
Gute, das; was es ist CLXX n. 191; kann nur durch Gutes gedeihen CXLIX.

H.

Halszeichen 239, II 421.
Hammer, der schwere Setzhammer 241 n. 10.
Handbleiloth, Emblem 242 n 15.
Handgeschenk IV 249, siehe Handzeichen.
Handschuhe II 431, IV 297.
Handwerkmaurer, Bruchstükke ihrer Gebraüche II 478, IV 260 ff., III 316 ff., IV 356 f., IV 257 a. ff.
Handzeichen II 422.
Hauptpunkt d. Maurerei II 230 f. n. 173.
Hauptpunkte (s. Punkte) II 468.
Hauptsymbol CXLII, 136 n. 2, 167, 319, I 211 n. 98; urbildliche Forderung an selbiges II 372 ff. diese leisten die drei Grofslichter nicht II 375 ff.; ist erst noch zu bilden II 374; das des NE. Systemes II 283 f. s. Hauptpunkt.
Haupttugenden, die vier, II 238 ff.
Hauptzeichen II 423.
Heldmann, Br., III 256, 262 ff. Dessen Beiträge zu den Zunftgebraüchen deutscher Masonen III 316 ff.
Heilige, das, II 436; CVIII Note.
Heiligkeit, der Loge II 436; Linie der II 461.
Heinrich VI König v. England 39 f., 47 ff., IV 297, 355 f.
Heineccius, de collegg. IV 93.
Herumführen, dreimaliges, des Aufnahmlinges 194 Fr. 66, 153 Fr. 23 n. 38, s. Reisen.
Hieroglyphen, Ursprung der NE. nach Browne II 252 ff.; auf schottl. Obelisken III 67.
Hofnung, die Eine, echte, 152 n. 36; Abhandlung darüber II 396.
Houseal, Br., 130, 139, 230, 309, II 317, IV 321 ff.
Hülfzeichen II 417 f.
Humanität, wird schon vom NE. Systeme als Zweck der Masonei angegeben 247, IV 307 ff.
Hutchinson, Br., Stelle aus dessen spirit of M. 75 ff.
Hütte, soviel als Bauhütte, IV 325 f. Die Hütten waren entweder einselne Hütten oder Haupthütten III 285 ff.
Hüttenbrief IV 245, 247.
Hüttengericht IV 256, 244.
Huzza-Rufen 286.

I.

Jachin, wie man es spricht 288, II 405.
Jachin u. Boaz, die beiden Saülen 172 n. 60; von Josephus beschrieben II

447 a. Ursprung derselben 424 ff.; rabbinische Erklärung darüber II 425 a; des Bruder Wünsch Erklärung II 426 f.; als Erkennwörter der Grade verwechselt 314 a; ungegründete Herleitung derselben IV 251 a; falsche Ausdeutung derselben II 40.

Jachin und Boaz, das Buch 221 ff. Auszug daraus 237—285. Dieses ist das beste engl. Buch über die altengl. Maurerei, und ist Logenhandbuch 235; enthält das altengl. Ritual der Aufnahme vollständig und echt XXIII; III 363 f. Versicherung eines Bruders, daſs diese Schrift genau mit den jetzt üblichen altengl. Gebraüchen einstimme 235, III 363; aus ihr wurde auch das hier mitgetheilte Essinger Ritual gezogen, welches die Loge Royal-York zu Berlin anerkannte 297 ff.; besonders empfohlen 299.

Jacobleiter II 325, 481, 192 ff., 202 ff.

Ideal, s. Urbild.

Idee, d. h. Urbegriff, LXXV n. 5, III 323, XVIII; I, 3 f.; mit ihnen beginnt volles Selbbewuſstsein, Mündigkeit, Lebenkunst XVIII; ihr Licht muſs überall vorleuchten V. Grundideen für die Masonei LXXV ff., II 376 ff. Stufbau derselben II 376 ff.

Jesus Lehren über gottinnige Menschheit gehören der Masonei 199 n. 88, II 328 ff.; „der groſse Baumeister der Kirche" III 80 b.

Institute, das Erstwesenliche eines jeden 3 f.; die jetzigen noch unvollendet VI; Bedingungen ihrer Höherbildung V, XV; III 334 ff.; ihre Stiftung ging immer von Einselmenschen aus, IV Seite XVI.

Johannes der Envang., dessen Testament II 348, dessen Evangelium enthält masonische Grundlehren II 328.

Johannes der Taüfer ist Patron jeder Loge 141 Fr. 12 n. 15; II 295 ff.; am Kalendertage Desselben wurden die Gebaüde eingeweiht IV 236, 241; in seinem Namen wird die Loge eröfnet 257. Beide Johannes Schutzpatrone der Freim. II 291 ff., 469.

Johannesjünger oder Sabier, Nachrichten über sie, und Grundlehren derselben II 3.3 ff.

Johannes-Pfennig IV 60 b.

Johannes-Theilung II 297 a.

Johanniter-Orden III 47, 415, in masonischer Hinsicht IV, 51—53; die Aufnahmgebraüche desselben urkundlich IV 55—66.

Jones, Br. Stephen III 119; 130 f.

Josaphat, das Thal, als Emblem, II 469; II 70 *)

Irah II 38 n. 20.

Irren, „wenn und worin die Maurer nicht wesenlich irren können" II 76 f., 230 ff.

Juden sehr früh in Rom zahlreich und bevorrechtet, noch im J. 393 n. Chr. Augustus duldete ihre *Collegia* und Versammlungen „als Schulen der Mäſsigkeit und Gerechtigkeit" IV 104; können Freim. werden u. Logen haben II 317 f.

K.

Kabeltau, s. Strick 281 *)

Kammer, die dunkle 139 n. 9; 308, 311; die mittlere II 267, 269.

Keher, Br., dessen Nachrichten 128.

Kehl-, Brust-, Hals- und Fuſszeichen und Erklärung 239, II 421.

Kehlzeichen, bedeutet nicht Kehlabschneiden, sondern Mäſsigung II 423; abweichende Arten, es zu machen II 424, 428; dessen Bedeutung in der Mönchsprache II 421.

Kerzen, die drei groſsen, die auch aufs gemalte Vier-

eck gesetzt wurden 262 f., 313; werden mit den 3 Grofslichtern verwechselt, und wie sie aufs Tapis gekommen II 367.
Kerzlicht, wann es zuerst in der Bauhütte nöthig wurde II 366.
Kette, die maurerische 275, u. das. N. **), II 353, 482 f., IV 264 b; auch in dem Stephani-Orden II 482 c.
Kinder, sollen an dem höhergebildeten Masonbunde theilnehmen XCVI f.
Kirche, die ihr vorschwebende Idee VI, LXXXXIII n. 2 f., ihr Gebiet 166 Note; „die heilige, gegen sie sollen die Masonen treue Männer sein" III 171, 157, vergl. III 95. Symbol, sie zu bezeichnen II 466.
Klatschen, neunmaliges 271.
Kleidung, die alte masonische II 248 f.
Kleinod des Meisters 240, die der Loge II 369 f., 92 f.
Klugheit ist Lebenkunstweisheit 149 n. 31.
Knie, blos und gebogen 194 Fr. 67, II 438 f.
Knocks, s. Schläge.
Knocks, the three distinct, das Buch, Titel davon 220. Auszug aus dieser Schrift 230—288, welcher das altengl. Lehrlingritual enthält, echt und vollständig XXIII. Ansichten über Maurerei vom Verfasser desselben 293 T. u. N.
Königliche Kunst 64 *), IV 326, vergl. II 343 f.; bei Comenius IV 20; königl. Geheimnisse II 350.
Kreislinie 170 n. 57 Sp. a. 166 n. 51 Sp. a. Urvergeistigung derselben II 390 ff.
Kreiszieher, der (s. Zirkel) ist Lehrzeichen des dritten Grofslichtes 170 n. 53, vergl. 234 *).
Kreuz über dem Viereck II 466 f. Ursinn desselben II 462.
Kunst, (s. symbolische Kunst), „die königl. wird „von Noah und dessen Söhnen erhalten" IV 326, vergl. 64 *). — die der Freim. II 381; die: ohne Antriebe von Furcht und Hofnung gut zu werden 26 f., 36 f., 69 f., 148 Sp. b; 152 n. 36; die: Geheimnisse zu bewahren 26 f., 74, 19.
Kunstausdrükke, maurerische, zum Theil aus dem Französischen 38.
Kunsturkunden, die drei hier mitgetheilten, deren Werth und Bearbeitung 3—10; wodurch die Würdigung derselben möglich 9 III 322; Würdigung derselben III 319 ff. Der Gröfsttheil der Brüder kannte sie bis jetzt nicht IV Seite VI; kein Grund, sie zu verheimlichen XXIII.
Künste, die 7 freien II 449; mufste ein Architekt kennen III 79, 134 — 139.
Kufs des Friedens II 326, IV 60, a.
Küssen, das, des Evang. Buches 163, IV 60, 63.

L.

Landesloge zu London, s. Vereingrofsloge.
Landmarks, the ancient (vergl. oldmarks) 68 *); IV 426 f.
Lawrie, Br., über die erste K. Urkunde 55—62. Auszug aus 2 Diplomen aus Dessen Geschichte IV, 253, a, ff., vergl. II 386 a.
Lebenkünstler, dessen Weisheit I, 3; III 322—342.
Lederschurz, s. Schurzfell.
Lehre, die masonische in Bezug auf die Geheimlehren Indiens und Persiens II 397 ff., III 460 ff.
Lehrbegriff, masonischer LXVII f.
Lehrfragstück, masonisches, des Verfassers LXXIII ff., über dessen Gehalt und Absicht LXIX ff. — das älteste, oder die erste K. Urkunde 20—

29. Das des NE. Systemes, nach seinen 3 Hauptgestalten II 3—263; über dessen Entstehung und Ausbildung II 1—25. — das des NE. Gesellengrades, im Auszuge II 363—374.

Lehrling, soll sieben Jahre lernen III 173; war vor Alters nicht Mitglied der Brüderschaft III 206 d, sondern wurde erst nach überstandnen Lehrjahren aufgenommen II 279, und erhielt dazu in der Bauhütte die nöthige Bildung III 367 a; konnte auch „unter sieben" Jahren späterhin aufgenommen werden II 232 f.

Lehrlingaufnahme, wurde verstümmelt, als man den Lehrlinggrad daraus machte II 283, 335, 406. Gebraüche ders. in Schottland II 283.

Lehrlinge safsen in der Loge in Norden II 361.

Lehrlinggrad „enthält noch jetzt den wahren Geist der Maurerei" IV Seite VIII.

Lehrlinggesang 272 ff., auch öffentl. gesungen II 284.

Lehrlinggriff, dessen Ursinn II 424, der schottländische II 405.

Lehrlinglection, (s. Ritual der Aufnahme, Fragstück) die alte, ein uralt liturgisches Kunstwerk 115, 136 n. 3. Entstehn und Ausbildung 115 ff. Würdigung derselben III 360—381; schon vor 1717 gab es mehre Handschriften ders. 116 f.; ist mangelhaft III 373 n. 10. Inhalt derselben ohne Bildhülle 130—134; ward nach Erfindung des Gesellen- und Meistergrades verstümmelt und verfälscht 147 n. 28, II 283, 335, 306; liegt bei der von den Brr. Fefsler und Schröder beabsichtigten Logenreform zum Grunde 125 f. Erklärende Stellen zu selbiger 220 — 296. Weitere Bemerkungen dazu II 275—483

Die *Lehrlinglection* des NE. Systems nach ihren 3 Hauptgestalten, vollständig II 1—274. Würdigung ders. III 382—402.

Lehrlingschritt und Tritt II 335, III 318.

Lehrlingzeichen 173, siehe Zeichen.

Lehrsprüche LXVI.

Lehrzeichen, masonische (s. Embleme, Symbole); Ursprung II 422.

Lehrzeichenkunst, masonische CLXXIII, Haupterfordernisse derselben CXXXVI ff. n. 121; s. Symbolik.

Lehrzeichenthum, Grundlage des masonischen und menschheitbundlichen II 407.

Leiter, auf dem Tapis 243 n. 27, s. Jacobleiter.

Leland, dessen Leben 14, Stelle daraus 26 ff.

Lepsius, Br., über Mason, Masonry II 437 ff.

Lessing, Br., 78—86, III 357 a; über den Ursprung der Freim. IV 427.

Leuchter, auf dem Tapis, s. die zwei Kupfer zu S. 138, 253.

Lewis, Sohn eines Maurers, unter dem Bilde einer Metallklammer II 246 f., 263.

Libertiner nach Comenius, und nach dem Anders. Const. Buche IV 34 f.

Licht, Ursinn dieses Symboles II 356 f.; allgemeiner Liebezug nach dem Lichte II 454.

Lichter, drei grofse, in der Masonei (drei Grofslichter in der Fri.) sind das Hauptsymbol 136 Fr. 1 n. 2; urvergeistigt CXLII — CL; Abhandlung darüber II 353 — 390; beziehen sich auf Religion, Sittlichkeit und Regierungkunst der ersten Urkunde 17; stimmen mit den Grundlehren der Essener überein 358 f.; warum sie Lichter in der Freim. heifsen 167 n. 53; sind im NE. Rituale zu den Geräthschaften der Loge gerechnet II 369; die Grofslichter des NE. Systemes sind Son-

ne, Mond und Meister II 89; Die echten, alten, in Schottland anerkannt II 336, 385 f. Fefsler's Auslegung ders. 386 f., Pierer's 387 f., Preston's 388 f.

Lichter, drei kleine, in der Masonei, ein Grundlehrzeichen, und urvergeistigt 170 ff., CLI ff., II 366; Ursprung ders. 366 ff.; das NE. Ritual hat sie zu Grofslichtern gemacht II 369, 404. Fefsler's Erklärung II 404.

Liebe, masonische, CLXVI, „umfafst das Ganze" II 90, 149 f. n. 31; „ist Schlufsstein und Kitt der Frbrschft" III 215, 237, 240; allgemeine (charity) 149 n. 31 Sp. b., II 325; s. Weseninnigkeit.

Liturgie der Fri., Urbegriff derselben, CLXXIV ff., LXX, 7 f., 152 n. 37; Forderung an selbe CLXXIV ff., 372 ff.; ein Wesentheil derselben ist unbildliche Darlegung der Bundlehre in Lehrvorträgen 7; III 409 n. 5. Bemerke über selbige 152 n. 37.

Lilien oder *Blumwerk* II 267, 424.

Locke, dessen Brief über die erste K. Urkunde 20 ff., vergl. 58 ff. Dessen Anmerkungen zu der ersten K. Urk. 28—37.

Lodge, of Antiquity I 17, II 19, III 170.

Loge (logia, loggia, a lodge of Masons, Freimaurerloge, Maurerloge, siehe Hütte), Begriffbestimmung ders. II 124 ff., 197, 224, 242; gleichbedeutig mit collegium IV 128 f., 133, und mit Hütte IV 334 Note, 246. Erstbedeutung dieses Wortes 195 n. 87, II 439; andere Namen dafür II 439, IV 364 Z. 5 v. u.; ist nach Wasenaer ein collegium mixti generis IV 133 Note. Die altengl. Baulogen sind der Strafsburger Hütte sehr ähnlich IV 235 ff.; ist dem h. Johannes gewidmet 141, 220 f.; „die heilige Loge" II 121, 297; ihr Zeichen II 420 f.; mit: Schulen der Weltweisheit und Baukunst gleichbedeutig gebraucht III 77 f.; „die Wohlthaten der ehrwürdigen" 141 f. Fr. 12 u. n. 14, vergl. IV 57, 59, 63.

Eine Grofsloge auf Erden CLXII; IV 17. Die Loge wird in der Vorhalle des salom. Tempels II 467, „auf dem höchsten Hügel oder im tiefsten Thale" 469, IV 291, 424 f., im Thal Josaphat 469 f. a., sonst zu jeder Tagzeit — gehalten II 302, 469, IV 287, 350, 424, so oft als nöthig III 34, und an veränderlichen Orten IV 381, auch in Klöstern II 302, IV 356, 575 b, steht auf heiligem Grunde II 90, 470; deren Gestalt 195 — 217, CLIII ff., urvergeistigt CLIII ff. Abhandlung über ihre Gestalt 454 — 470, vergl. Viereck. Bedekkung ders., s. Baldachin. In ihr soll Friede sein II 325 f., ohne Privathafs, und ohne politischen und kirchlichen Streit III 210 f., 231; Vorbereitung zu Eröfnung ders. 251 ff. Eröfnung derselben 254 ff., II 110 ff., I 257 ***; Gebrauch, sie zu dekken 254; Schlufs derselben 277 f., 293, II 250 ff. In allen Logen entscheidet Stimmenmehrheit III 111 n. 10, 270 n. 11; wie viele Maurer zu einer erforderlich 196 — 209 Fr. 69 — 86, II 439 f., 453. Anzahl ihrer Mitglieder 250, 264, III 108, 228. Alle Logen einander gleich III 421 n. 5. Wie sie ursprünglich errichtet wurde III 34 f., 48, 109 f., 110 n. 6. Wer das Recht hat, eine zu stiften, ebendas.; eine Einselloge kann nicht gezwungen werden, einem Logenvereine beizutreten III 109 a, 110 a. Eine Aufnahmloge im J. 1682, IV 287; eine ansehnliche im J. 1429, I 46; kein Nichtmaurer soll eingelassen wer-

den III 100 n. 16; in ihr soll Unterricht in der Baukunst ertheilt werden III 104 n. 4; 106 n. 10; wird im siebzehn. Jahrh. allemal von wenigstens 5 oder 6 Brüdern gehalten, wenn Jemand aufg. werden soll IV 295 f., 281, 287, 289. Mufste sich einen Patron wählen III 108, 110, der sie jährlich visitirte III 108 n. 2; soll, aufser den angenommenen Maurern, 50—60 Mitglieder haben III 108 n. 4, die Anzahl der Mitglieder war seit langem gegen hundert III 109. Der Begriff einer Loge nach dem NE. Systeme II 124; ist dem K. Salomon gewidmet II 220 f., jetzt aber den beiden Johannes II 420 ff Beschreibung des Innern der NE. Loge II 206 ff.; eine irländische Loge in London 227; Loge zu Altenburg, s. Archimedes; — zu Essingen, siehe Essingen; — zu Dresden, s. Schwerdter; — zur Morgenröthe in Frankf. am M. II 317 f.

Logenbuch oder Protokoll III 100 n. 16; 111 n. 11.

Logenschwerdt II 335, der NE. Grofsloge II 308.

Logenwesen, Verfall desselben in England 183 ff., III 124 f. n. a.

Losungwort, das eigne jeder Loge II 428, 174, das der Maurergesellen oder Münder IV 255.

Louston, s. Lewis.

M.

Machen, d. h. aufnehmen 32 **), 233.

Madox, dessen Schrift II 350. Abhandlung daraus über die Zünfte (mysteries) IV 382 ff.

Magier II 398.

Magister IV 164, 411 f., 414 f. caementariorum IV 411, operis IV 412, s. Werkmeister.

Malteserritter, s. Johanniter-Orden.

Männer, so heifsen die Masonen, als Arbeitleute 215, 256 f., 291 f.

Marks, the, of Secrecy III 112, 426 f.

Martell, Karl II 90 n. a., IV 482.

Martianus Capella III 133.

Mayer's, Br., Übersetz. des Anders. Const. Buches III. 188 f.

Maschine um Dreiekke zu beschreiben, s. Dreieck.

Mason, s. Freimaurer. Urbedeutung dieses Wortes LXXIV, II 286, 314, III 135 n. 2, IV 226, 231; Abhandl. über dieses Wort IV 360—365, und 422 — 438. Mehre 100 davon abgeleitete Wörter IV 363.

Masonbund, s. Freimaurerbrüderschaft.

Masonei oder *Messenei* II 286, IV 404, 407, 409, der älteste, wesentliche Name statt: Maurerei 17, 39, IV 438.

Masonhall zu London IV 287, 350, 378 n. a., 418.

Masonry, Kunst, Steingebäude zu errichten IV 321. — operative and speculative IV 255, mit Fraternity of Masons gleichbedeutig 193 n. 67; heifst auch: Mitgliedrecht an der Loge III 180 Z. 14. Dieser Name älter als Freemasonry 137 Fr. 3 n. 5, IV 225.

Masons, modern, 227, III 50; ancient York-Masons III 27, 48 f., IV 321, III 401 a. — free and accepted II 60 *), 118 n. 24; 232 n. 17.

Mafsstab, der 24zollige, 179 Fr. 54.; als Werkzeug, Urvergeistigung desselben CLXXI f.

Masonry dissected, siehe Prichard.

Masonry farther dissected IV 342.

Master of the fabrik, s. Werkmeister.

Master Key, s. Browne.

Maurer, s. Freimaurer und Mason. Die eigenlichen

Maurer werden den Masonen (Steinarbeitern, Steinmetzen) urkundlich, als ihrer Mitgliedschaft unfähig, entgegengesetzt III 284 n. 5; 298 n. 2. Daher ist: Maurer, für: Mason oder Freemason, untauglich IV.

Maurer-Gebraüche und Sinnbilder, siehe Emblem, Symbol, Ritual, Gebrauchthum.

Maurergesellen-, oder Mündergrufs IV 256 f.

Maurerkelle 241 n. 9.

Maurersprache, Überbleibsale ders. 76 ff., III 67 T. u. N., s. Allgemeine Sprache.

Medaillons, masonische, 243.

Meister, Gesellen und Lehrlinge, bei den Baucorporationen in ganz anderem Sinne als jetzt III 99 a; so auch bei den deutschen Bauhütten IV 247; die heutige also genannte Zertheilung der Mitgliedschaft beruht auf Misverstande II 280, III 99 a, vergl. III 380 a.

Meister, Wer ursprünglich so hiefs III 204 d., s. *Meister-Maurer*; „jeder Meister kann Logen errichten usw." III 47, 110 n. 6; inwiefern er, nebst den Brüdern, nicht irren kann II 93, IV 21, 92 Sp. b; sein unbewegliches Kleinod das Reifsbret II 216 f.; der der römischen Collegien IV 99. Die Lection des Meisters ist jünger als die Lehrlinglection 247 *), VI 257 c).

Meistergrad, über dessen Mythe von Hiram II 447; IV.

Meister vom Stuhle, oder der Loge, wie er sitzt 136 n. b, 154 n. 39; heifst hin und wieder auch: Grofsmeister 195. Dessen Kleinod 240 n. 3, 253; heifst früherhin blos: Meister III 203 a. Form seiner Einsetzung 278 ff.; beim NE. Systeme mufs er vom Grofsmeister angenommen sein 280; sein Eid 280 ff.; sein eigenthümliches Zeichen, Wort und Griff 282 f. Neun Verpflichtungen desselben III 252 ff.; soll die Lectionen der drei Grade genau kennen 279; alljährlich gewählt III 110 n. 8; sein Abgeordneter III 110 f.; des Meisters alte Kleidung II 248 f.; warum er in Osten? 257. Der gewesene Meister im Stuhl 263 B. 264, 284.

Meister-Maurer, Wer eigenlich so heifst II 405; wie er in der Zeichensprache der Mönche angedeutet wird II 421; sein Emblem 242 n. 16. Nur 3 können nach dem NE. System eine Loge stiften III 228; stellt den Pfeiler der Weisheit vor CLV, 213 Fr. 97.

Meister-Ritual, ist der Masonei unwürdig III 337, vergl. 409 n. a, IV 218. Vermuthung Poynal's, wie der salom. Tempelbau und Hiram in selbiges gekommen IV 218. Ist echt und vollständig in JB., in K., im Prichard, und im Browne enthalten, II 274.

Meisterschritt und Tritt II 335.

Meisterwort, das wahre, nun gefunden II 283; das bisherige war „blos zufällig" (casual) II 477 a.

Melrose, Abtei, merkwerthe masonische Inschrift daselbst v. J. 1146, II 295 f.

Mensch, der; das edelste Werk göttlicher Architektur 194 ff. n. 89; soll ein Tempel Gottes sein 144 Fr. 19 in. 23, 315, II 315; Urvergeistigung dieses Bildes II 315. Ist Theilhaber an der Wesenheit Gottes 147 Sp. b. und n. 29, II 313; höchste Ansicht desselben im Weltall X f., LXXIX, LXXXXV.

Menschen, alle, ein Ehethum von Geschwistern III 366.

Menschenleib, dessen Wesenheit CII 58.

Menschheit, deren Urbegriff LXXVII ff.; sprachkundliche Bestimmung dieses Wortes LXXVIII a; ihr Gliedbau (Organismus) LXXVIII f., 9 a; ist ein gottähnliches Gliedganze LXXXIII f.; dessen Haupttheile XCII ff.; erwacht jetzt zu neuem Leben I — IV; sie wird schon von Cicero und Seneca mit einem Menschenleibe verglichen IV 126 f., 131 a.

Menschheitbund; die Grundlehren über selbigen I — L; diese, vollendeter gestaltet LXXIII ff. Dessen Urbegriff LXXXVI ff.; dessen wesenlicher Name LXXXIX n. 32; dessen erstwesenliche Eigenschaften XCVII ff.; wie er in der Menschheit gebildet wird CI f. Verfassung desselben CLXXVIII f.; warum er nicht geheim CXVII n. 88. Verhältnifs desselben zur Freimaurerbrüderschaft XV — XXVIII, CVII f.; seine Stiftung von allen Menschen gefordert XVIII f., CIV f. Es ist zu selbigem ein unerschütterlicher Grund gelegt 9 f.

Menschheitleben, der Urbegriff desselben VI f., LXXX f. Gesetze der Ausbildung desselben III, LXXXI ff.; sein Tagewerk II 315.

Menschliche Dinge, wonach sie zu würdigen und höherzubilden III 323, IV 16.

Merkmale, s. Erkennzeichen.

Messenei, die himmlische IV 438, s. Masonei.

Metall, dessen ist der Aufnahmling beraubt 139 Fr. 8; 190 Fr. 60 n. 78, 259.

Mimus (Maymus, Ninus) *Graecus* III 148, 149 n. 1, und IV gegen das Ende.

Mittaglinie, als Symbol II 467, 124 f.

Mittelalter, dessen Genaukenntnifs ist zur Geschichte der Freim. unentbehrlich 66; Neigung desselben zu inniger Geselligkeit II 327.

Mitgliedschaft, der Loge, bestand ursprünglich nicht aus Meistern, Gesellen und Lehrlingen im Sinne der städtischen Zünfte, sondern aus völlig gleichberechtigten Mitgliedern (fellows, Genossen), denen Ein Meister vorstand II 278 f., 306.

Modern Masons III 50, vergl. Freim., NE. System, Grofsloge usw.

Mönche sonst arbeitsam und Volklehrer II 431 ff.

Mörlin, Br., III 6.

Morals, Lebenregel, Lebenswandel 181, II 431; moralize für: vergeistigen II 431.

Mond, das zweite Kleinerlicht CLI; bedeutet die weltliche Macht 170 n. 58; auf dem Tapis 242 n. 18.

Mosaische, besser: *musivische Arbeit* oder *Pflaster* II 206 f., 208 f.

Mofsdorf, Br., XLIV f., XLVIII ff., LVII f., LXXIV, 298, II 27, IV 263, III 407.

Mote, of Urr II 301.

Münder, der *Münder Grufs* IV, 256 f.

Murdo, John II 295.

Musen, die 9, im Rituale erwähnt II 448.

Musterbegriff und Musterbild III 329 f.

Mysterie, mystery, nicht mistery, Zunft 137 n. 4, 161 n. 45, IV 351, 383 — 397.

Mysterien (Geheimfeiern) der Alten IV 179 ff.; verschiedner Völker in Rom IV 179 ff.; rechtliche Gelegenheit ihrer Ausbreitung im römischen Staate IV 107, 109 f.; unter den römischen Kaisern waren blos noch die exoterischen Festlichkeiten derselben gestattet, die Geheimfeiern selbst verboten IV 111.

Mysteries, the, of the Art III 227.

Mystery, was es heifst II 130

n. 48; nicht immer mit Zunft gleichbedeutig II 350, IV 359, 383 ff.
Mystery, the Grand, of the Freemasons discovered etc., Titel dies. Schrift II 26 f. Fragstück daraus II 32 ff.

N.

Nebensymbole der Freim. (Nebenlehrzeichen), Urvergeistigung derselb. CLXIII f.; die vorzüglichsten des NE. Systemes CLXXII n. 198.
Netz und Strickwerk II 424.
Neuaufgenommene, der (vergl. Aufnahmling), wird geküfst II 326, vergl. II 60 a; bekleidet, und erhält seinen Sitz in der Loge 175 f., II 416 f.; dankt für die Aufnahme 176, 271, 320; mufs im 17ten Jahrh. der Loge ein Gastmahl ausrichten IV 287. Was er zu lernen hat CLXXIII ff.
Neuenglische Grofsloge und Maurerei, deren Kenntnifs unentbehrlich III 186; warum sie im J. 1717 den Namen: Freimaurerbrüderschaft beibehielt IV 310 f., 360; 379, e; duldet alle Religiongenossen, bezweckt aber einen orthodoxen Protestantismus II 320 f. a, 321 a, 322 a, III 384 ff., IV 6 f., 24 ff., 36. Wodurch sie Duldung des Staates suchte CXXV n. 100; rühmt „die gute alte Religion des Messias nach den noachidischen Geboten" IV 326; übt schon vor 1744 Royal-Arch - Maurerei II 318 f., macht im Const. Buche dogmatische Behauptungen, und will vielleicht einen protestantisch-geistlichen Ritterorden bilden II 320, III 62 a; ahmt den Malteser - Ritter -, Hosenband- und Badorden nach III 47 b, 415, IV 481 f.
NE. Grofsmeisterthum, Ursprung und Strebung desselben III 9 f., 422 ff., IV 24 ff., 315 — 320; will die Brüderschaft zu einem Orden machen IV 307 f. Verhältnifs „des Ordens der freien und angenommenen Maurerei" zu der Zunftmaurerei, nach eigener amtlicher Erklärung IV 309 f.; reihet die Frbrschft. unter die Mysterien aller Zeiten und Völker ein IV 313; nach ihm stammt die Freim. ältestens vom Sal. Tempelbau IV 314; unvergängliches Verdienst desselben um die Menschheit II 320 ff.; vermehrt die freimaurerische Publicität XXIV; beginnt im J. 1717 das zweite Hauptlebenalter der Brdrschft. XXIV, CLXXXI, II 279 f. a.
Neuenglisches Ritual oder Gebrauchthum. Würdigung desselben III 382; — dessen Eigenwesenliches III 386 ff. Schattenseite davon III 390 f.; läfst die Hälfte des altengl. Rituales weg III 395. Vergleichung dessen mit dem altenglischen III 395 ff.; reingeschichtl. Werth desselben III 399 ff. Dieses Ritual der Aufnahme vollständig nach seinen drei Hauptgestalten II 1 —274.
NE. System (der modernen Maurer), warum darin das altengl. Ritual nicht angenommen wurde III 382 f.; s. NE. Grofsmeisterthum.
Nichtbaukünstler, als Mitglieder der Brdrschft. II 379 a.
Nicolai, Br., 80 ff. T. u. N.; dessen Hypothese über den Ursprung der Frbrschft. 80, IV 278. Ders. über Lessing's Meinung vom Ursprung der Frbrschft. IV 430 ff.; über den Urspr. des Wortes Mason IV 349.
Ninus, ein angeblicher Baukünstler III 76, vergl. Mimus.
Noachiden und noachidische Gebote III 93, 219; deren Sinn III 94, 219. Abhandlung darüber IV 324 — 334; Anderson erwähnt de-

ren drei III 219 c. Die sieben noach. Gebote nach Mendelsohn IV 333 f. Sinn, den das NE. Grofsmeisterthum damit verband II 321 f.

Noah, „die drei Grofsartikel desselben" III 222. Söhne des Noah, der erste Name der Freim. III 219, IV 326 ff. „Noah und dessen Söhne sämmtlich echte Maurer" IV 325 ff., 331 a.; dargestellt als vier Grofsbeamten IV 326, 331.

Noorthouck, dessen Const. Buch; Stelle daraus 49 f. Auszüge daraus IV 303—321.

O.

Obere, sogen. hohe Ordensobere 83 f. Note, IV 213.

Obrigkeitliche Personen wurden nöthigenfalls in England in die Logen aufgenommen III 179.

Old charges, s. charges und Pflichten.

Oldmarks, vergl. Landmarks, III 426 f.

Orden, der alte, des H. Johannes II 302; als Name der Brüderschaft untauglich 176 n. 63; wo die Brschft. so benannt wird II 56, IV 307 ff. „die drei grofsen Orden der Freim." II 302.

Ordengeschichte, geheime und fabelhafte, II 138 — 145, 143 Note; Chifer derselben II 144 n. 61, 218 n. 151, 294, IV 304 f., III 391 a.

Ordenungen der Steinmetzen-Brüderschaft zu Strafsburg III 255 ff.; die älteren v. J. 1464, III 269 ff., die neueren III 294 ff.

Ordenväter, s. Obere, und: Väter.

Ordo, in den römischen Collegien IV 162.

Orient, einer Loge II 289.

Oum, 27 ***), III 463 f., IV 484; s. Abrax.

P.

Panegersia, s. Allerwekkung.

Parliamentsacte v. J. 1425 wider die Maurer 40 ff., 45 f., 56, IV 217, 284 f., 289, 299; dieselbe in der altfranz. Urschrift 40 *) f. Urtheil des Const. Buches v. J. 1784 darüber 49, vergl. IV 356. Wahrer Anlafs zu selbiger IV 284 a), 303.

Parlierer (gewöhl. Polier) der Steinmetzen, soviel als Aufseher (Warden) II 276 n. 1.

Pathe, s. Bürge.

Pasigraphie 107 **), II 429, 383 T. u. N., siehe Wesensprache.

Patriarchen, die eilf 209.

Patrioten, viele in England waren Freim. IV 285 f.

Patrone der Maurer III 107 f. Ursprung der doppelten IV 161. Bestimmung und Eigenschaften derselben III 107 ff.; der Collegien bei den Römern IV 99, 153—161.

Pentalpha, das pythagorische, und Bedeutung desselben 433 n. c., s. Sternecke.

Pfähle-Rammen, 291.

Pfeiler, die drei grofsen, urvergeistigt CLV — CLXII. Dieses Symbol ist geometrisch 212 n. 99. Erklärung 212 n. 100, 215 n. 111, 216 n. 113, 240 n. 1, II 478. Wahrscheinlicher Ursprung II 370, 478.

Pflaster, musivisches 242 n. 22, II 206 f.

Pflichten, die alten, oder: *Grundgesetze* (siehe old charges) *der Maurer*, in ihrer Urgestalt III 93 — 101; schon im J. 1694 die alten Pflichten genannt III 107; des NE. Grofsmeisterthums III 191—244; Besserform derselben im Const. Buche v. J. 1723 III 191 ff., zu der die Ausg. vom J. 1784 rückkehrt III 188, 218 a. In ihrer ältern Form vor 1717, in den Con-

stitutionen aus der Lond. Encyclop. III 154 — 165, aus den Zeiten Jacob II. nach Preston III 169 — 177. Sollen in den Logen vorgelesen werden III 93, 245, nach der von Kön. Wilhelm III. befohlnen Abfassung III 102 — 107; werden von Plot erwähnt IV 297.
Pfuscher (cowans) III 24, 108 n. 2.
Philo, Stelle aus selbigem II 464.
Philosophie der Geschichte, einige Grundsätze III 334 ff., und einige Lehrsätze derselben IV 3.
Platon, dessen Politikus ist masonischen Inhalts II 448 a, III 468.
Plot, dessen Aufsatz wider die Frbrschft. IV 293 — 300. Widerlegung 60 f., IV 285, 301 f.; Resultate daraus IV 345 f., 353.
Polier, s. Parlier.
Poynall, über gothische Baukunst IV 215 f.
Praeadamiten 28 f.
Preston's Illustrations, von seiner Loge als classisch empfohlen 95, II 85, I 81 f. Br. Preston's Glaubwürdigkeit und Gründlichkeit von Br. Feſsler vertheidigt 81, III 245 a. Dessen Bemerkungen über die erste K. Urkunde 51 — 55; er veranlaſst eine Verbesserung der Logenarbeiten der Logen des NE. Systems 124, II 19 f.
Prichard's Masonry dissected II 50 — 55; die NE. Groſsloge vertheidigt sich dagegen II 52 f., IV gegen Ende, 379 f. Prichard's Buch enthält die zweite Gestalt des NE. Lehrlingfragstükkes, welches, nebst andern Stellen, daraus abgedruckt steht II 56 — 83. Die NE. Groſsloge schickt das Prichard'sche Ritual selbst als Norm der Arbeit einer Loge zu II 53 *), und die Logen arbeiten danach XXIII. Warum der Friedensrichter Prichard's Eid annahm IV 379.
Profan, es ist unwürdig, Nichtmaurer also zu nennen III 397; bessere Ausdrükke 305 **).
Promulgation, the Lodge of III 46.
Protokoll, s. Logenbuch, worin alle Maurer des Königreichs verzeichnet stehn sollen III 183.
Protokollbuch des Secretärs 304.
Prüfungen des Aufnahmlinges II 331 f., I 152 n. 37, II 88 f.
Publicität, masonische, ist rechtmäſsig XXXI, IV Seite XVI ff., XXI; II 349; hat nur gute Folgen gehabt XXIV, XXXI; III 364; Anwachs derselben in Deutschland XXIII; ihr verdanken wir die echten Aufschlüsse über die Geschichte der Frbrschft. 125 f., III 364.
Punkt, der erste, und der vorzüglichste II 230 f. n. 171 u. 174.
Punkte (s. Hauptpunkte), die drei besondern II 284, 468; die drei des Eintritts II 307, 287; die 5 eigenthümlichen II 468; die 5 der Genossenschaft II 409 — 416.
Pyramiden II 466 a, IV 266 f., sind orientirt II 456.
Pythagoras, Umgang mit Gott war Hauptsache bei seinem philosophischen Leben, und er kannte die reinsten Mysterien der alten Welt IV 95; bringt die Maurerei nach England 24 f.; sein Bund 24 f, 70; sein Buchstabe, (vergl. Dreieck) 310, eine seiner Lehrmaximen 310 *), seine Vorstellung von der Musik der Sterne IV 86 a. Pythagorischer Lehrsatz, dessen Sinn nach dem NE. Systeme III 78 Note. IV, 72. Gelöbniſs seiner Schüler III 69 a. — Der ältere Pythagoras aus Sparta IV 94.

Q.

Quaker, Grundlehre der, II 328.

R.

Reasons, s. Gründe.
Rechtbund (Staat) VI, CXLVI n. 136.
Reform in den deutschen Logen durch die Brr. Bode, Schröder, Fessler, Schneider u. A. m., betrifft blos die Aussenwerke, nicht aber die Hauptmängel und Hauptgebrechen 125, III 337.
Regalien oder Ehrenzeichen in der Freim. 239 ff.
Regel, die breite 243 n. 26.
Regierungkunst IV 17, 26 f., 67, 17 *), 92, 106, III 97 c, 463, a, IV 371 a; Beispiel von Einsicht in selbige aus dem elften Jahrhunderte IV 460 ff.
Regulations, the old and the new, des NE. Systems III 103 f., s. Satzungen.
Reich Gottes (s. Wesenvereinleben) III 331, I 198 Sp. b., 150 n. 31 Sp. b.
Reisen, maurerische, II 473 ff.
Reissbret II 92.
Religion (s. Gottinnigkeit), Urbegriff derselben LXXXXIII f., II 376 f.; ist zugleich Gottinnigkeit und Gottvereinleben 16 *); wird eine Kunst genannt 33 T. und N. ***). Verhältniss derselben zur Schönheit und Schönkunst 33; unbestimmter Gebrauch des Wortes: Religion III 192 c; 210; die, worin alle Menschen einstimmen III 193; „die gute alte des verheissnen Messias wird von Noah erhalten" IV 526; war bei den Altvölkern mit dem Staate innig vereint IV 176.
Religiosität, s. Gottinnigkeit.
Richtbret (level), das 240 n. 4.
Riquet, Br., IV S. XXVII a).
Richtscheit, danach wandeln die Maurer II 87.
Ritterorden, geistliche und weltliche, dienten der NE. Grossloge zum Vorbilde III 47; IV 481 f. Verbindung mit den Baulogen II 305.
Ritual, s. Gebraüche, Gebrauchthum, Lehrlinglection. Nachrichten von dem Urrituale zu York II 352, III 374, das uralte wurde wahrscheinl. im J. 926 umgebildet III 92 n. 4; in dem heutigen noch sind altrömische Gebraüche 178 n. 64, IV 166, 171, und pythagorische Lehre 203 n. 94; das alte wurde in den Baulogen ausgeübt III 370 n. 7. Würdigung des gesammten masonischen Gebrauchthumes III 402 —411.
Roslin, Sinclair of III, 107.
Royal-Arch-Maurerei, eigenlich nur aus Logenmeistern bestehend II 318; deren monatl. Kapiteltage bei dem NE. Grossmeisterthume II 318 f.; schon vor 1744 ausgeübt, ebendas.; und schon 1778 von dem NE. Grossmeisterthume betrieben II 29, 319; auch die alten Maurer üben sie II 318 a, 482 b, 86; auch von der Vereingrossloge zu London im J. 1813 anerkannt II 319 f.

S.

Sabäer, ihre Überlieferungen 23 *).
Sabier (Zabier), s. Johannesjünger.
Salomonischer Tempel, s. Tempel.
Salomonischer Tempelbau, nach der York. Const. III 62 f., 146.
Satzungen (regulations) von 1509 bis 1694 gesammelte III 107 ff.
Sarg mit Hirams Bilde 241 n. 14.
Saülen (s. Pfeiler) der 2 Aufseher 242 n. 20, 276 *), 292 N. B.; die *drei grossen*, s. Pfeiler.
Schaffner, der ältere u. der jüngere, tragen zwei schwarze Stäbe 242 n. 21; ihre Plätze 255 f.

Schatzmeister 241 n. 6.
Schiller, über dessen Gedicht: der Tempel zu Sais IV 181 b.
Schläge, die drei starken, des Meisters nach Eröfnung der Loge 258, II 291 die dreimaldrei 286, drei Schläge an das Thor der Loge 191 Fr. 60 — 64 und n. 80, siehe knocks.
Schliefsen der Loge 277, 293, wesenliche Frage zuvor 277*) III 432.
Schlüssel, zu den Maurergeheimnissen II 284. Ist Emblem des Schatzmeisters 241 n. 6.
Schneider, Br., XLIII ff., LIX, 69, III 1, 5 ff., IV 75. 255 ff.; Dessen Abhandlung über den Ursprung der Worte Mason, Masonry IV 433 — 438.
Schola (Schule, s. craft, lodge) bei den Collegien der Römer die Mitgliedschaft und der Versammelort derselben IV 139 f. — augustalis IV 140; auch im Mittelalter hiefs schola die in der logia arbeitende Zunft IV 49.
Schnur, in 60 Abtheilungen 264, III 108, vergl. sechzig und Strick.
Schönheit, Urbegriff derselben CI, CLVI, wird durch den dritten Grofspfeiler vorgestellt 214 n. 103, worauf sie sich gründet CLV.
Schriften über Frei. IV Seite VI, X.
Schritte, die dreimaldrei des Meisters 319.
Schröder, Br., sucht das altengl. Ritual in Deutschland einzuführen und eine Reform der Brüderschaft einzuleiten 125 f., III 363 c.
Schurz von Leder, oder Schurzfell, ein Nebensymbol; Vergeistigung desselben CLXIX, 177, 253; II 170, Fr. 298 ff. 420; Schurz der Handwerkmaurer II 478, Alter dieses Gebrauches II 429 IV 174; sollte im J. 1717 abgeschafft werden CLXIX n. 189, Misbrauch damit II 176 n. 101; I 253.
Schwerdt oder Degen 142 Fr. 15 und n. 17, 193 Fr. 65 ein Bild der Gerichtbarkeit II 307 IV 236 Note; I 259 f. †) bei den alten Maurern dem Aufnahmlinge beim Eide auf die nackte linke Brust gesetzt 269**), 241 n. 7, 317; II 307 einige damit bewaffnete Brüder bewachen das Vorbereitzimmer 259.
Schwerdter, die Loge zu den drei Schwerdtern und den wahren Freunden zu Dresden XLIV, XLIX; IV Seite XXI; III 365 b. Erklärung des Verfassers an selbige IV Seite I — XXVIII.
Sechzig bis hundert, Mitgliedzahl einer Loge III 108 f.; s. Schnur.
Schwestern, dh. die Frauen und Schwestern der Freimr. CLXIV; in den röm. Collegien IV 156.
Secretär der Loge, dessen Emblem 241 n. 13.
Seldeni jus naturae vom NE. Grofsmeisterthume benutzt IV 6.
Seneca, masonische Stellen aus dessen Schriften 69 f.
Seth's Saülen III 63 T und N. b; 138 f.
Setters IV 45 ff., vergl. I 242 Z. 6 und s. Warden.
Setzwaage, s. Bleiloth.
Sieben, die Zahl II 448 sieben Maurer machen eine Loge II 88 „unter sieben" II 234, 453.
Sieben Sterne, die 242 n. 17.
Siegel, Erklärung eines alten, der Abtei von Arbroath IV 439 ff.
Sinnbilder, s. Lehrzeichen, Symbol.
Sinne, die fünf, 201 Fr. 72 — 75, II 448.
Söhne, so heifsen im Mittelalter auch Verwandte IV 334 f.
Sommers, des Brs., mündliche Nachrichten über Fri. in England 127.

Sonne, die aufgehende, Emblem des Meistermaurers 242 n. 16, ist das erste Kleinerlicht in der Fri. CLI, bedeutet im Mittelalter die geistliche Macht 170 n. 58; ein Abbild derselben am Halse des gewesenen Meisters 264 A.

Sonne und Mond, wie sie in der egypt. Hieroglyphik bezeichnet werden II 455 a.

Soofi, in Persien, II 399 — 404; Auszug ihrer Satzungen II 400 f.; Verwandtschaft ihrer Lehre mit der masonischen, III 469 f.

Sophienkirche in Constantinopel IV 191 a.

Spitzhammer 241 n. 11.

Sprache, s. allgemeine Sprache, Pasigraphie, Wesensprache; allgemeine Sprache der Maurer 26 f., 36 f., 74 f., 86 Note, beschränkte sich nicht blos auf Zeichen, Wort und Griff 107 **), 173 Sp. b, II 405, II 410, 417 ff., Spuren ders. zu Batalha II 479, IV 263 — 267 und in den sogenannten Wahrzeichen an Gebaüden IV 267 — 277, vorz. 271 a; siehe auch I 36*, 107 f.*.

Stadtmeister III 278 n. 1, IV 34, 417 Z. 1.

Staat (Rechtbund), dessen Urbegriff LXLVI n. 136, XCIII, VI, kann für sich allein das Heil der Menschheit nicht begründen XLVI f., ist jedem Menschlichgesinnten heilig und unverletzlich III 96 a.

Stäbe, zwei schwarze, der Schaffner 242 n. 21 „des Meisters und der Schaffner" 264 B.

Stärke, der zweite Grofspfeiler der Fri. CLV, CLVII, CLXI, 212 f., vergl. IV 262. Urbegriff derselben CLVII, worauf sie sich gründet CLXI.

Statut, unter Heinrich VI. wider die Masons 39 — 44.

Stein, der rauhe, s. Bruchstein.

Steine formen sollen nur Masons III 100 n. 16, 106 f., 164 f., 176.

Steinwerk, dh. Gewerk der Masonen III 271 n. 1. — s. Strafsburg.

Steinmetzen, dh. *Masonen* III 269 n. 1.

Stern, der flammende 200 II 91.

Sternekke, Abhandlung darüber und Vergeistigung derselben II 456 ff. b.

Stieglitz, Br., theilt die Strafsburger Ordnungen mit III 255, 261.

Stillschweigen, als Tugend des Maurers II 130 f.

Stoicismus in der Fri. 69 f.

Stonehenge II 460, IV 200 f.

Strafe des Meineides II 351.

Strafsburg, über die Haupthütte daselbst IV 233 — 251 (s. Bauhütte, Ordnunge).

Strick um den Nakken des Aufnahmlinges 241 n. 8; dieser Gebrauch desselben ist altorientalisch 139 n. 10; III 470 f. n c; um den Hals des aufzunehmenden Johanniterritters IV 63 b; in den Logen noch jetzt gebraüchlich 139 n. 10, wird bei dem NE. Systeme abgeschafft II 290; *das Gebund Strikke* 264, III 108 n. b.

Stufen, angebliche, „welche „die weisen Väter des Ordens eingerichtet haben" IV Seite VIII; in welchem Sinne drei Stufen in der Brschft. während des Mittelalters statteten IV 257 c. — die drei, auf dem Tapis 242 n. 22, 262 f.; die drei an das Logenviereck gemalten, ein neuerer Zusatz 262 f.; 155 **).

Sublim IV 263 Note.

Symbol (s. Lehrzeichen, Hauptsymbol, Nebensymbol), Begriff desselben CXXXVIII f.; einige masonische sind wesensprachlich II 373, 378; Ursinn geometrischer Symbole II 406 f. a.

Symbolik (s. Lehrzeichenkunst); in der altma-

sonischen durchdrangen sich zwei Bilderwelten 166 Sp. b; ist sehr kunstreich 209 n. 97. Die Symbolik der Philosophie II 407 Note.

Symbolische Kunst der Masonei ist bestimmt, öffentlich zu werden CXXXVI Fr. 39 und n. 121; deren Allgemeinwesenliches II 382 — 385; ist nur ein Theil der Liturgie CLXXV f. Fr. 122 und 123; I 8; die alte enthält einzelnes für alle Zeiten Taugliche 210 Sp. a; 215 f. n. 111. S. Lehrzeichenkunst.

Systeme, der Fri.; tief im Mittelalter entstehen zwei entgegengesetzte Hauptzweige der Fri. II 5 ff. III 350; sogenannte neuere 88 f.

T.

Tafel, an die Stelle des ausgewischten Logenvierekkes 238 f.

Tapis, dessen Werth in der Bundinnigung 8, Ursprung und Beurtheilung desselben II 367 f., die altengl. Logen hatten keins 236, 260; Abbild des NE. und Beschreibung seiner Figuren 238 ff. (Vergl. Viereck.)

Teppich, s. Tapis.

Tempel, der Mensch ein Tempel 144 ff. n. 23, II 315; Bezug dieses Ausspruches auf die Gottlehre der Urvölker 145 n. 23 Sp. b. Die Welt als Tempel Gottes II 464.

Der *Tempel Salomons* ist kein Symbol, geschweige Hauptsymbol, der altenglischen Masonei 155 n. 41, 200 f. Fr. 71 und n. 90, II 464; warum der Tempel Salomon's Werth für die mittelalterlichen Masonen hatte 200 Sp. b, (s. salomonischer Tempel); zwei Schriften über den Salom. T. II 424 f.; ist nach dem Modell der Stifthütte im egyptischen Style II 425. Stellen aus Anders. und Entick über den salom. Tempelbau II 138 n. 61; 208 Note. Wahrer Grund, warum selbiger von dem NE. Systeme als masonisches Symbol angenommen worden II 139 Note; 315 f.; ausführlicher 464 ff.

Tempel der Philosophie, *oder der Pansophie*, des Comenius, mit dem Salom. T. verglichen, IV 31 ff., II 140 ff.

Tempel Ezechiels IV 33; eine Hauptquelle über den Salomon. T. ist Seldenus, IV 483.

Tempelherren, die Maurer unter ihnen trugen weifse Handschuhe II 430 a; ihre Güter gingen auf die Johanniterritter über IV 53.

Theilmenschheitbund auf Erden CIV f.; wie sich zu ihm die Frbrschft. verhält CVII f.

Theilmenschheiten CII f.

Thinker the, etc., s. Freimaurerorden.

Thronhimmel, ein blauer, über dem Meisterstuhle II 481.

Tierce, Br., 44 f.; III 14, 94.

Tisch des Meisters II 362.

Toast, „der König und die Zunft" 238; vergl. IV 259 b. II 112. Andere Toaste II 87 — 95. Am Ende jeden Abschnittes. Ferner: 163 f. In Reimen II 352, IV 256, 260, II 44 ff.

Treu, (faithfull) soll der Mason sein 146 n. 27; vergl. 42 Sp. a, Z. 5 v. u.; II 93 f., 237.

Triangel, s. Driangel.

Trinken des Lehrlings 276 Beschreibung der Form dabei 238 f. 285 f.; nach eröffneter Loge II 112.

Tubalkain IV 263 Note.

Tugend, worin sie besteht 149 n. 31, Sp. a (s. Hauptugenden) II 94; als unterscheidendes Merkmal eines Maurers II 244 f. vergl. I 303.

Tyler, s. Ziegeldekker.

Tynwald II 298 ff.

U.

Ueberflufs, Emblem dafür II 268.

Ueberflüſsiges abzuhauen CLXXI, 179 Fr. 54. Lehren darüber von Platon und Guyon II 434, und von Comenius IV 35 f.
Umgang, freigeselliger der Fmrr., ist zu veredeln 182 n. 72 Sp b.
Unbeschuhetsein des Aufnahmlinges II 436, II 144 n. 55.
Unglaube, was er sei und wie er entstehe 104, ist Schwärmerei 104.
Universitas, s. Collegien.
Unschuld, deren Begriff CLXIX, II 384 f.
Unterricht ohne Bild und Hülle ist erstwesenlich, und höherwesenlich als aller symbolische II 384 f.; worin der masonische bestehn soll II 384 f.
Unterwerfung, wiefern davon in der Fri. die Rede sein könne II 437; dient zum Vorwand des Logendespotismus II 437 f.
Urbegriff, s. Idee.
Urkunden der Frmbrschft.; von den ältesten Zeiten an gab es schriftliche 116; viele gehen in den Kriegen verloren III 10, 13, 16, 90, und in der Revolution, und werden von den Maurern selbst verbrannt III 26, 184, IV 319 a.; einzelne Urkunden, von der Zeit Edward IV aus Anderson Const. B. v. J. 1723 III 10 f., und vom J. 1738 III 12 f., aus Lawries history IV 353 ff., aus Preston's Illustr. III 26, eine maurerische des chiffrirten Euclides IV 304 ff. Mehre sind noch in London, z. B. im Archive der Lodge of Antiquity 117 f., und unter Ashmole's litterarischem Nachlasse, IV 281, vorhanden. Urkunde eines Baucontractes der Kirche zu Fodringhey IV 37 — 48. In den Archiven mehrer sonstigen Baulogen in Europa werden noch viele masonische Urkunden gefunden werden III 318.

V.

Väter, die angeblichen „weisen Väter des Ordens" IV Seite V. S Obere.
Verbinden der Augen (s. Blenden) ist verwerflich II 436 f., III 375 a.
Vereingroſsloge, die, gestiftet zu London im J. 1813; Auszug aus einem Zirkularschreiben derselben 127 f., II 133 n. 55. Nimmt auch Nichtchristen auf II 317 f. Huldigt der Royal Arch-Maurerei II 319 f., über deren im J. 1813 angenommenes Gebrauchthum III 400 f., 407.
Verfaſſung. Urbegriff der Verfassung jeder Gesellschaft CLXXVIII, XCVII Fr. 7; der Frmbrschft. CLXXVII. Stellen darüber aus Preston etc. III 33 — 43, II 382; die älteste masonische war eine freie Gemeindeverfassung III 414 n. 5, 418 n. 2; sie rührt zum gröſsten Theil von den römischen Baucorp. her III 412 n. 1; das erste Heiligthum derselben III 111 b, 421 n. 5. Hauptpunkte der Geschichte der masonischen Verfassung CLXXX ff. Würdigung derselben III 412 ff.; die masonische, ist nicht blos ein „Maurer- und Logenrecht" III 416. Bestätigung der alten durch einen Baucontract v. J. 1434; IV 37 — 48; durch Nachrichten von der Loge zu Orvieto im 13ten Jahrh. IV 48 — 51. Ähnlichkeit und Verschiedenheit der Verf. der griechischen und römischen und der mittelalterlichen Baugesellschaften IV 75 f., 188.
Vergeistigen 179, Fr. 55 n. 68, II 214, Fr. 152.
Verheimlichung in der Fmi. ist jetzt grundlos und verwerflich II 346 f. LXXXX n. 53, vergl. XXII f.

Verordnungen, s. Satzungen, Pflichten, regulations.

Verpflichtung (obligation) „die feierliche" 158 ff. n. 44. s Eid.

Versammlung, jährliche, der Maurer, wird in England an Johannes des Taüfers, oder des Evangelisten, Tage gehalten II 291 ff. s. Allgemeinversammlung.

Verschwiegenheit, die alten Grenzen derselben II 349 f., 340, III 112, 426 a; Versprechen derselben CXXIII, CXXXVI.

Vertrauen in Gott, ein wesenlicher Punkt in der Masonei 151 n. 36, II 331.

Viereck, das längliche, rechtwinklige, das zweite Grundsymbol der Freim. CLIII f., II 469 (als Grundgestalt heiliger und überhaupt öffentlicher Gebaüde uralt II 460 b.) Ursinn desselben II 336, 463; dessen amtliche Erklärung und Vergeistigung 152 f. Fr. 23 n. 38; 155 Fr. 30 n. 41; ausführlicher 209 ff. n. 97 f.; warum es nicht Hauptsymbol ist 211 Sp. a; bedeudet nicht den Grundrifs des salom. Tempels 155 Sp. a; dessen Ursprung als masonischen Symboles II 367; drei Abbildungen desselben, wie es sonst an den Fufsboden gezeichnet wurde 262 f., 313; Ausführl. Abhandl. über diefs Viereck II 454—471. Dieses Symbol ist in den Ritualen aller Systeme beibehalten II 454; über dasselbe setzten die Architekten des Mittelalters ein Dreieck, und: Viereck, Dreieck und Kreuz bezeichnen, einseln und vereint, die Loge II 463, IV 266, II 466 f. Es diente früher in seiner ganzen Einfachheit statt des jüngeren Tapis 236 f.; verschiedne Arten, es an den Fufsboden zu zeichnen und auszuwischen 236 f., 270; wird auch ein langel genannt II 468; auch mit Parallelogramm verwechselt II 469.

Vitruvius, dessen Baukunstschrift, ein Handbuch der Baulogen im Mittelalter III 81 f. IV 74; seine Lehre einstimmig mit den drei ält. K. Urkund. IV, 75; sämmtliche hiehergehörige Stellen aus Dessen Baukunst IV 77—92.

Vogel, Br., ist verdient um die masonische Geschichtforschung IV 214, 278.

Vollzeit LXXXII c, 151 n. 35.

Vorbereitung, bildliche, des Aufnahmlings, ist ein absichtliches Räthsel, und wie sie sein sollte 140 n. 12. Gründe (reasons) derselben 186 ff.

Vorsehung, das Auge der, ein Emblem 243 n. 3, IV 266 c.

Vorsteher der Loge, siehe Aufseher.

W.

Wahlspruch, von dem, der Menschlichgesinnten LXVI.

Wahrheit, ist Eigenthum Gottes und aller Geister XLI; hinsichts ihrer gilt Wille nichts, nur Gründe IV Seite XVI, XIX; I Seite XXXIV; ihr Geist ist Liebe und Friede XXXV; ist ununterdrückbar LXI.

Wahrzeichen der Baukünstler, am Münster zu Strafsburg IV 236 f.; in Magdeburg IV 239. Abhandlung darüber, nebst Beispielen IV 267—277. Literatur darüber IV 269 ff., 274 f.; sind an den offensten und an den verborgensten Stellen IV 270; zwiefacher Art IV 270 f. Ein Beispiel der edlen Art IV 271 f. T. u. N.; über die unedleren IV 273 ff. Einige vorzüglich sprechende Beispiele IV 274 ff. Sind haüfig in Süddeutschland, der Schweiz und Frankreich IV 277. Deren

Sammlung durch Br. Heldmann vermehrt III 316 ff.
Wales, Zufluchtort der römisch-britischen Masonei III 86—90 T. u. Noten.
Warden, s Aufseher, Setter, Parlier, Bedeut. des Wortes 143 n. 19, IV 413.
Wassenaer de collegg. et corporibus IV 125, 365 f.
Weiber, sollen in den höhergebildeten Masonbund aufgenommen werden XCVIII, CLXIV, vergl. X; sind mit den Männern vollkommen gleichwesenlich im Gliedbau der Menschheit und ihres Lebens XCVIII n. 47, CLXIV Fr. 93, 205 die Note. Weiber konnten Ehrenmitglieder der römischen Baugewerke sein IV 106. Ein Beispiel, wo ein Weib in die Loge aufgenommen wurde 269*), III 225 b.
Weifs, Farbe der Unschuld und Freude 177 Fr. 51 n. 64.
Weisheit, deren Urbegriff CLIV; der erste Grofspfeiler der Masonei CLV, 212 Fr. 96, 214 Fr. 100, 216 Fr. 104, vergl. IV 262; sie gründet sich auf Wissenschaft CLVIII; Lehren derselben über die Vervollkommnung aller menschlichen Dinge III 323—326; wird in der Bibel empfohlen II 480.
Werk, das, des Masons CLXX.
Werkmaurer (operative Masons), ihr Unterschied von den „moralischen oder speculativen" Maurern II 214 f., 408.
Werkmeister (magister fabricae) III 99 a, 405; dazu wird der erfahrenste Zunftgenofs gewählt III 245, IV 222, s. Magister.
Werkzeuge des Masons, und Urvergeistigung derselben CLXX ff., 178 ff. Fr. 52—56; ihre Erklärung im Essinger Rituale II 431; beziehen sich auf des Masons sittlichen Wandel II 431 Z. 15 v. u.
Wesen ist der wissenschaftliche Name Gottes XCVII n. 44, II 377.
Wesengliedbau, s. Weltordnung, Gesetze desselben LXXX, IV 26.
Weseninnigkeit, s. Gottinnigkeit II 310, 313, 325.
Wesensprache II 377 f., 383 a, III 67 f. a, IV 17.
Wesenvereinleben, s. Religion XCIII n. 35.
Wiedergeburt der Menschheit S. III, und III 328.
Wilhelm III., K. v. England, sieht die Maurerconstitutionen durch III 48; sein Verhältnifs zur Frbrschft. II 61 **); wird im Stillen Maurer III 102 a; die auf seinen Befehl gesammelten Satzungen stehen III 107 ff.
Wilhelmsbad, Hauptversammlung der Maurer zu; Tadel derselben 300 **).
Wind, der, eines Maurers 217 f. Fr. 106 n. 116, II 218 f.; 482 vergl. II 248 f.
Winkelmafs, Symbol des zweit. Grofslichts CLXXXXIII ff., 167 f. T. u. N., 55, 178 f., und n. 66. Bild des Zunftregimentes II 362; mit Kreis und Dreieck vereint ein Emblem über Hochaltären IV 266 c.
Winkelmafs und Zirkel 240 n. 3.
Winkelmafse, 2 nebeneinanderstehende, in der egypt. Hieroglyphik II 455 a.
Wissenschaft, deren Urbegriff CLVIII—CLX, T. u. N.
Wissenschaften, die sieben freien 201 ff. Fr. 76—84; sie soll jeder Architekt wissen III 79.
Wissenschaft und Kunst, die beiden Grundwerke der Menschheit III und XCIV.
Wissenschaftbund VI u. XCIV n. 36.
Wohlthätigkeit, masonische II 240, IV 253 T. u. N., 181 n. 70, 249, IV 262 f.
Wort (s. Zeichen), des

aufgen. Lehrlinges CLXVIII, 171 ff. und 172 n. 60. Auch die deutschen Baucorporr. hatten Geheimzeichen, auch ein Wortzeichen IV 244 T. u. N. III 317 f.; auch hatten sie 7 Worte IV 261 T. u N.

Wortspiele im Rituale II 307.

Wren, Br. Christopher; eine lehrreiche Stelle desselben IV 290 ff. Ergebnisse daraus für die mason. Geschichte IV 350 ff. Nachrichten über ihn aus dem NE. Const. Buche IV 315 f.; aus Ahiman Rezon IV 472 ff.

Y.

York, ist der ursprüngliche Sitz der masonischen Regierung (der ersten Maurerbehörde) III 28, 36, 50; die Generalversammlungen daselbst CXXX n. 112; III 25 — 50. (S. Allgemeinversammlung.) Die Loge zu York hat seit dem J. 926 ununterbrochen gearbeitet, und zwar nach dem altengl. Rituale und Verfassung III 114. Wichtigkeit dieser Thatsache III 27, 412 n. 1.

Yorker Constitution (s. Constitution). Erster Abdruck ders. in Deutschland, hier III 58 — 101. Vorerinnerung dazu über ihr Entstehen, Echtheit und Wichtigkeit III 1 — 57; ist die Grundlage aller jüngeren masonischen Constitutionen III 54, 114, 412 n. 1; wie ihr Ursprung in einer neuern Const. Urkunde erzählt wird II 152 f. Würdigung derselben im Ganzen aller masonischen Verfassungen III 411 ff.

Bei ihrer Abfassung konnten griechische Constitutionen benutzt werden IV 190, 192; stimmt mit 2 griechischen Baugesetzen des Kaisers Zeno überein IV 190, sowie mit den von Plot erwähnten Zunftartikeln IV 295, 355, und mit der ersten K. Urkunde III 77 c; zeigt ungewöhnliche Einsicht in die Culturgeschichte der Menschheit III 80 a. Wink über das Urritual III 84 b. Folgerungen daraus auf den Zustand der damaligen Masonen III 85 f. a; schreibt den Masonen die noachidischen Gesetze vor (vergl. Noachidische Gebote) III 93 f. n. 1.

Z.

Zahlen, deren tiefer, auf Lebenkunst anwendbarer, Sinn 220 f. n. 94, II 450 f.; „heilige, vollkommne" II 450; im Rituale nur ungerade Zahlen, am meisten die Drei 204 Sp. a. Neuere Anwendung der 3 und 7 II 453 f.

Zahlenlehre, höhere, allgemeine II 450 f.; symbolische 220 ff. n. 94.

Zeichen, die, II 132 Fr. 18 n. 35; das, des Lehrlinges CLXVIII, 173 f. Fr. 45 f.; dessen Bedeut. 173 **); Hals- Herz- und Magenzeichen unter die drei Grade vertheilt II 344. „Zeichen, welche die Hände geben" (s. Handzeichen) III 67; die vier ursprünglichen II 236 ff.; sechzehn merkwerthe zu Batalha (vergl. Ehrenzeichen) II 479 c, IV 266. Ein pasigraphisches für den Urbegriff der Menschheit II 374; über pasigraphische Zeichen II 377 a.

Zeichen, die, der Figuren „kennen" (im J. 926) „nur sehr Wenige noch" III 67; so heisst die allgemeine Zeichensprache III 67 a.

Zeichen, Wort und Griff CLVIII, 285, IV 244 e; über die Befugniss der Frbrschft., sie zu verhehlen III 364 a; geheime, des Meisters der Loge 280, 282; — als Merkzeichen und Unterscheidmittel verschiedener Grade,

sind neueren Ursprungs 282 ††); „vor Alters hatte man nur 3 Worte, 3 Zeichen und 3 Griffe“ 183 *).
Zeichensprache, allgemeine, der Mönche II 420 ff.; wird von Basilius verboten, Benedictus nimmt sie aber auf II 420; Proben derselben II 421.
Zeichnung, die des Vierekkes am Fuſsboden 229, s. Viereck.
Zeit, hohe II 95.
Zeitalter, das jetzige, beginnt das dritte Hauptlebenalter der Menschheit S. IV; III 416 T. u. N.
Zelt, das, Hiram's 243 n. 28.
Zeno, Kaiser, dessen Baugesetz IV 190.
Ziegeldekker (tyler) II 146 f. Fr. 65, 254 N. **), 305, II 110 n. 11, 212 f. Fr. 148.
Zierathen der Beamten 283 f.
Zirkel (s. Bleiloth), ist Lehrzeichen des dritten Groſslichtes 170 n. 53, 234 *) siehe Kreiszieher; bei der Eidleistung werden deren zwei gebraucht II 334; „innerhalb desselben können der Meister und die Brüder nicht irren“ II 93. Spielerei mit der verschiednen Lage des Zirkels im Gradwesen II 335; er ist Emblem des NE. Groſsmeisters II 91.
Zirkel und Winkelmaſs, ein masonisches Emblem 240 n. 3, vergl. II 92 Z. 12 v. u.
Zünfte, s. Collegien, Gilde, Steinwerk.
Zunftgebraüche der Steinmetzen in Deutschland IV 249 f.; Beiträge des Br. Heldmann III 316 ff.
Zunftgenoſs, s. fellow u. craft.
Zunftgesetze (crafties) der Masonen in England, werden mit Einstimmung der Magistratpersonen festgesetzt III 170, und in Deutschland mit Beistimmung des Kaisers und Reichs III 286, 287, 294, IV 243 ff.
Zunftgrüſse II 416 f., 272, IV 256, 260.
Zunfthalle in London IV 418, darin im J. 1682 eine Aufnahmloge IV 287.
Zunftmaurer (s. Gruſsmaurer und Briefmaurer), Spuren ihrer Abstammung von den masonischen Vereinen, in deren eignen Einrichtungen und Gebraüchen IV 251 — 262. Münder IV 256. Geheimschrift derselben IV 257; halten ihre Gebraüche sehr geheim IV 258, III 316 ff. Zunftmaurer in London, incorporirt im J. 1410, IV 410; deren Wapen IV 418 f., von der NE. Groſsloge beibehalten IV 476.
Zunftreimchen in den Ritualen II 44 ff., 129 n. 47; 417, 352, III 387 n. a; der deutschen Maurergesellen IV 256, 260 f. (s. Toast).
Zunftwesen, Ursprung, Ausbildung und Wichtigkeit desselben IV 261 f., 376 ff., 383 ff. (s. Madox). Einfluſs der christlichen Geistlichen darauf IV 255; ein Eigenwesenliches der modernen Zeit IV 261.
Zwei, die Zahl 205 Sp. a.
Zunftpokal 298 f. der römischen Baucorporationen IV 167; der Zunftmaurer in Deutschland IV 256, 259 a.
Zunftzeichen, der incorporirten Maurer in London IV 287.

Verzeichniſs

Verzeichnifs der späteren Seitenzahlen,

auf welche in der vierten Abtheilung weiter vorn verwiesen worden ist.

(vu. heifst: von unten; m., gegen die Mitte der Seite; vm., vor der Mitte; nm., nach der Mitte.)

S. 98 Z. 12 vu. weiter unten — 184 ff.
- 105 n. d. — Die wichtigeren Stellen hierüber siehe 131, 106 a); die hier erwähnte ist auf 143 n. a. abgedruckt; vergleiche 107 n. b).
- 106 nm. du Cange — Siehe hier 371 — 373.
- 112 d) Vergl. 118. d) und 145. Z. 16 v. u.!
- 118 m. Cassiodorus — 189.
- 118 n. f. Procopius — 191.
- 121 n. d. Baugesetze — 190.
- 138 n. e) — mehre Stellen, besonders 171, d).

Die S. 141 n. e) und zuvor S. 135 n. a) erwähnte Stelle des Lampridius ist folgende;
„Corpora omnium instituit vinariorum, lupinariorum, ca-„ligariorum, et omnino omnium artium: hisque ex sese de-„fensores dedit, et jussit, quid ad quos judices pertineret.“ Lampridius, in vita Severi. (Vid. Hist. Augustae scriptores VI. Lugd. Bat. 1661. T. I. c. 33.)

- 135 n. c. bald anzuführende — 158 ff.
- 136 n. d. — Vergl. S. 209.
- 143 n. d. weiter unten — S. 167 f.
- 147 n. f. im Folgenden — 162 ff.
- 161 n. c. ist die zitirte Stelle so auszufüllen: S. 152 n. c.
- 161 vu. 9 setze S. 152, c.
- 164 n. 9. Wren 289 ff. Archaeologia 215 — 222.
- 206 nm. weitere Erlaüterungen — dergleichen finden sich in der Abhandlung, S. 345 — 360, zerstreut.
- 208 vu. 3 setze III 345.
- 209 Z. 6 vu. setze S. 122.
- 214 - 17 f. zweiten l. dritten.
- 214 - 11 vu. zum Schlufs — S. 336 — 343.
- 217 u. im Folgenden — S. 300.
- 220 n. a) Wren — S. 290 f.
- 236 vm. du Cange — S. 412.
- 288 5. l. p. 219 ff. and ed.
- 302 Z. 8 vu. beweisen — S. 334 f.
- 428 - 9 vu. Tafelrunde — S. 434.

Anm. Sollten noch einige dergleichen Zitate unbemerkt geblieben sein, so wird der Leser ersucht, sie immittelst des Registers auszufüllen.

In dem gröfsten Theile der vierten Abtheilung konnten, der Einrichtung des Drukkes wegen, die sich auf die erste Auflage beziehenden zitirten Seitenzahlen nicht nach der zweiten Ausgabe berichtiget werden. Der Leser wird daher ersucht, zu Berichtigung derselben von dem hier folgenden Verzeichnisse Gebrauch zu machen.

Berichtigung der in des zweiten Bandes zweiter Abtheilung befindlichen *Zitate* aus den früheren drei Abtheilungen.

Abth. IV Seite	Ist angeführt. 1ter Ausgabe Seite	2ter Ausgabe Seite	Abth. IV Seite	Ist angeführt: 1ter Ausgabe Seite	2ter Ausgabe Seite
92	566 f.	III 80 f.	298	576 a.	III 91
—	567 f.	III 81	304	203	207 Note
99	165 f. n. 43	163 n. 47	—	438 b.	II 467 c.
120	93 ff.	72 f.	—	548 Note	III 60 Note
126	427 Note	II 448 a.	—	563 f. Note	III 78 Note
153	590 n. c.	III 107 c.	—	566 b.	III 81 a.
—	538	III 47 b.	—	II 30	III 200 f.
—	II, 18	III 184 a.	305	Geometrie	s. Sachverz.
261	331 ff.	II 291 ff.	307	177 n. 59	176 n. 63
172	165	163	—	512	III 9
174	151 ff.	143 ff.	—	550 Note	III 62 a.
—	177 f.	177 f.	309	71	44 f.
201	435	II 460	—	344	321 f.
203	466	III 345	—	512	III 9
—	569 a, b.	III 83 d. 84 a	321 Z. 13	Houseal	s. Sachverz.
206	567 ff.	III 82 ff.	322	161	157 f.
208	die Lükke	III 345	334	576 a.	III 91 a.
214	507, 545	III 3—113	341	51	20 f.
—	511 ff.	III 8 ff.	346	73	46 f.
—	98 ff.	78 ff.	347	592	III 108
234	444	II 479	—	686 a.	III 107 f.
238	443	II 479	—	515	III 12
247	578 ff.	III 93—101	—	469	III 349 f.
254	578 ff.	III 93 ff.	—	436	II 461 f.
—	II 5 ff.	III 170 ff.	—	417	II 279 a.
—	II 16 ff.	III 182 ff.	348	563	III 78 Note
—	II 23 ff.	III 191 ff.	349	99 ff.	79 ff.
256	443	II 479	350	337 f.	II 298 ff.
257	96	74	—	375	II 365 ff.
—	97	75	—	440	II 469 f.
—	382	II 370 f.	—	455	II 91 f.
—	403	II 416	—	576 b.	III 91 b.
258	584	III 99 a.	—	52	22 f.
—	II 34	III 206	—	208	211 f.
259	449	II 112 f.	—	432	II 454 f.
260	406	II 422	351	516	III 13 f.
263	425	II 442	355	508	III 5
—	444	II 479	356	67 f.	40 f.
265	190	191	—	73	46 f.
—	266 a.	275 **)	357	148	140 f.
267	437 n. a.	II 466 n. a.	367	148	140 f.
—	424	II 441	—	346	II 326 f.
—	95 Note	67	369	341	II 316
294	508	III 5 f.	—	344	II 479
—	73	48	—	346	II 326
295	585	III 101	—	355	II 338 f.
296	594	III 111	373	145 Sp. b.	137 Sp. a.

Abth. IV Seite	Ist angeführt: 1ter Ausgabe Seite	Ist angeführt: 2ter Ausgabe Seite	Abth. IV Seite	Ist angeführt: 1ter Ausgabe Seite	Ist angeführt: 2ter Ausgabe Seite
373	164	161	398	346	II 326
—	326	II 284	411	146	137
—	365	II 350	—	326	II 284 f.
379	343	II 318 f.	—	363	II 348 f.
—	350 Note	III 62 a.	—	422	II 438 f.
381	326	II 285	423	334	II 294
382	365	II 350	—	567	III 81 a.
398	145	137	427	98 f.	78 f.
—	110	88	434	456	93
—	118	99 f.	435	572	III 93
—	146	137	440	162	158 f.
—	326	II 284 f.	446	47 — 129	13 — 112
—	341	II 316 f.			

Verbesserungen in dem zweiten Bande.

(Die sinnentstellenden Druckfehler sind mit *) bezeichnet worden.)

Dritte Abtheilung.

*) Seite 24 vu. Zeile 2 lies bezieht; Masonry, Masonerei *) S. 29 vu. Z. 16 l. the Masters S. 45 vu. Z. 18 nach p. 414 setze Vergl. auch ebendiese Stelle aus einer älteren Quelle, unten S. 125! S. 45 vu. Z. 15. Diese Stelle befindet sich schon in II, 16; und ist aus Versehen hier nochmals eingetragen worden. *) S. 71 vu. Z. 17 für ersten Bogen l. letzten Bogen, und s. daselbst die Erklärung hierüber. S. 75 Z. 22 weiter unten; nehmlich: IV, S. 482 *) S. 95 Z. 20 l. sie sahen sie nur als die aüſsere *) S. 114 vu. Z. 7 f. Bauwerke l. Beiwerke. S. 134 vu. Z. 10 und *) S. 135 vu. Z. 18 f. Erdraüme l. Endraüme. S. 137 Z. 1 f. führ l. führe S. 144 vu. Z. 12 l. Counsel S. 151 Z. 20 l. Athelstan *) S. 194 vu. Z. 27 f. Menschheit l. Menschlichkeit *) S. 206 vu. Z. 12 l. Baucontract (IV, 37 ff.) S. 207 vu. Z. 4 und *) S. 217 Z. 3 setze Brüder, (mit S. 217 Z. 5 setze nossen,) freundlich. S. 245 tilge in der Überschrift das E). S. 278 Z. 12 l. Pfenninge *) S. 258 vu. Z. 1 lies nichts einfaches Selbwesenliches ist. S. 398 vu. Z. 2 l. daselbst *) S. 412 vu. Z. 12 l. worden sind. b) S. 414 Z. 9 l. Gesetzpflege.

Vierte Abtheilung.

*) S. 7 Z. 18 lies daſs er seine S. 12 Z. 15 l. responsum S. 34 vu. Z. 13 l. lamentabilem. S. 37 vu. Z. 9 l. IV S. 221. S. 96 Z. 2 vu. l. 'Eν *) S. 97 Z. 1 l. bewirkte er S. 99 Z. 7 l. Zimmerleute (des groſsen Coll. der Viatoren). — S. 100 nm. l. verboten habe." (Vergl. S. 187, b.) *) S. 109 vu. Z. 9 l. sie deſshalb S. 113, b, Z. 18 l. armorum, et praeco. S. 122 vu. Z. 13 l. d. i. welcher die Wände bekleidete und berappte," Graevius. Der- S. 130 Z. 12 l. gestifteten S. 144, unten, l. aufhob, (nach Procopius;) *) S. 154 vu. Z. 7 l. Grabstein einen S. 165 vu. Z. 7 tilge Idem. S. 167 Z. 10 l. natalem S. 172 vu. Z. 3 l. ist die in S. 179 vu. Z. 2 l. Gottes S. 182 Z. 10 l. lac et mel S. 183 vu. Z. 4 l. Nauclerus S. 185 m. tilge e) S. 186 n. c. Z. 1 f. mais l. omnis S. 189 Z. 10 f. mir l. wir S. 197 Z. 9 l. wandten sich wieder zu S. 210, ist die Nota a) so zu verbessern: Nach Gale's Vermuthung auf Befehl des Kaisers Ju-

lianus, des Sohnes des Constantinus, welcher zum Heidenthume zurücktrat, und die Tempel wieder eröfnen liefs. Er regierte in den Jahren n. Chr. Geb. 360 — 363. S. 220 vu. Z. 1 l. egregiorum S. 221 Z. 10 l. Lincoln *) S. 233 vu. Z. 3 l. Zahlen S. 235 m. l. konnte. a) S. 236 vu. Z. 23 l. zu gleicher Zeit *) S. 241 vu. Z 12 l. II p. 338 S. 244 vu. Z. 1 — 4. Dieser alte Druck stehet in dieser zweiten Auflage in III S. 294 — 316. S. 245 Z. 17 tilge c) — S. 246 Z. 14 l. epit. S. 246 Z. 22 l. accordèrent à reconnaitre — S. 249 Z. 1 l. Lucerne — S. 249 Z 20 l. mots — S. 250 Z. 2 f. eu l. en — S. 250 Z. 9 f. au l. ou — *) S. 253 vu. Z. 14 f. jeder l. je der S. 253 vu. Z. 18 l. vorzüglich von *) S. 268 vu. Z. 21 u. 22 l. und die Mitbegründer *) S. 286 vu. Z 21. Nach Shorthose sind noch folgende Namen einzuschalten, die ich aus der Schrift: the Lives of Lilly and Ashmole etc London 1774 p. 353 ff. ergänze: Mr. Thomas Shadbolt, — Waidsfford, Esq; Master Nicholas Young, Mr. John Shorthose, Mr. William Hamon, Mr. John Thompson, and Mr. William Stanton. We all — — S. 286 vu Z. 19 f. a) l. b) S. 288 Z. 17 l. account b) S. 306 Die auf dieser Seite bemerkten abweichenden Lesarten sind in dieser zweiten Ausgabe in der III Abth. S. 190 ff. unterm Texte bemerkt worden. *) S. 309 Z. 17 f. ersteren l. letzteren S. 313 vu. Z. 20 l. alle *) S. 322 Z. 1 l. wohin nur immer Gott S. 336 Z. 15 l. Constitutionenbuche S. 336 — 343. Mehre der hier genannten Schriften sind zu der zweiten Ausgabe benutzt worden S. 351 vu Z 19 l. 8, a, b, c. S. 351 vu. Z 8 l. Burghi S 352 Z. 9 l. (4, b) S. 361 Z. 12 l. (6, s S. 362 Z. 12 f. [6, h — l] l. [6, c] S. 365 vu. Z. 12 l. graece S. 366 Z. 1 f. et l. e S. 370 Z 30 l. alchimiae S 371 vu. Z. 6 l. sumpto S. 373 Z. 5 f. frareia l. fratreia S. 375 vu. Z. 4 f. die er l. dieser S. 382 vu. Z. 15 l. abstamme S. 384 vu. Z. 26 l. praefati S. 392, a, Z. 2 l. sculpteurs — b) Z. 2 l. otherwise. S. 395 vu. Z. 16 l. concernyng S. 398 Z. 16 l. Vitalis S. 399 Z. 14 l. construere; adde S. 399 Z. 16 l. It (le S. 400 vu Z. 1 l. portione; masellus S. 401 Z. 1 l. domus; S. 402 Z. 8 tilge f. *S. 403 Z. 4* tilge et S. 403 Z. 14 l. cum. Mallem *) S. 409 Z *12 l.* der Gesellschaft beimessen S. 411 vu. Z 12 l. Herbor. ordo S. 413 Z. 13 f. pe l. fe S. 413 vu. Z. 7 f. g) l. f) *) S. 414 Z. 3 l. des Taüfers gehört S. 414 vu. Z. 5 l. Lateranensis S. 415 vu. Z. 9 l. Faite *) S. 419 vu. Z. 10 l. ist dem höchsten *) S. 440 Z. 19 f. opposite l. apposite S. 440 vu. Z. 12 l. unterlegen S. 440 vu. Z 1 l. sondern in blindem *) S. 441 Z. 35 nach Grammatik setze hinzu: und der Construction des Französischen im Englischen *) S. 442. Die letzte Zeile des Textes dieser Seite sollte die erste auf der folgenden Seite 443 sein. *) S. 444 vu. Z. 10 l. of Life S. 444 vu. Z 15 l. often misrepresented *) S. 445 vu. Z. 20 f. dargestellt l. falsch dargestellt S. 445 vu. Z. 13 l. Lichtes des Lebens S. 448 — 452. In dieser Urkunde ist oft für e e gesetzt a e; z. B. graet f. greet. *) In den Noten S. 450 Sp. b Z. 1 nach incola setze: Sax. fandian, tentare, dare operam. Ebendas. sind in der letzten Zeile nach doctrina a die fälschlich auf S. 448 Sp. b. Z. 1 u. 2 vu. gesetzten Worte: laeran, docere, erudire 1) him, Sax. illis. 2) Lat. hinzuzufügen *) S. 450 Z. 21 l. maner techynge of him *) S. 452 vu. Z. 13 l. The eightteenthe *) S. 454 Z. 19 f. Behauptung durch wirklich angestelltes Vergleichen der Urkunden weder erwiesen S. 461 vu. Z. 1 l. Be this my instruction S. 461 vu. Z. 10 l. hatred S. 485 vu. Z. 14 l. Saxischen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krause, Karl Christian Friedrich,

Die drei ältesten Kunsturkunden der Freimaurerbrüderschaft mitgetheilt, bearbeitet und in einem Lehrfragstücke urvergeistiget

Bd.: 2

Dresden 1821

H.g.hum. 131-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10435362-6